

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

### Synopse Allgemeines / Grundsätzliches

Inhaltsverzeichnis	
<b>Allgemeines</b> .....	3
VG Brohltal, 27.03.2012 .....	3
SGD Nord, (Obere Landesplanungsbehörde), 14.03.2012 .....	3
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012 .....	3
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	4
Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012 .....	4
Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012 .....	5
OG Atzelgift, 27.01.2012 (zu VG Hachenburg) .....	5
<b>Anzahl der Ziele</b> .....	6
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	7
<b>Gesamtkarte Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</b> .....	9
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	9
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, 28.03.2013 .....	9
Stadt Bendorf, 22.03.2012 .....	11
<b>Barrierefreiheit, Demografie</b> .....	12
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, 11.01.2012 .....	12
<b>Grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf und Zielbindung</b> .....	13
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	13
Bundesministerium für Verteidigung, 03.01.2012 .....	14
Wehrbereichsverwaltung West, 16.12.2011 bzw. 19.12.2011 .....	14
<b>Gesamtkarte Sonstige Einzeldarstellungen</b> .....	15
OG Urbar, 29.02.2012 .....	15

## **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

### **Vorbemerkung:**

*Die Verbandsgemeinden Loreley und Braubach haben zum 01.07.2012 freiwillig fusioniert zur Verbandsgemeinde Braubach-Loreley. Die Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel sowie Daaden und die verbandsfreie Stadt Herdorf fusionieren laut Landesgesetz am 01.07.2014; die Verbandsgemeinde Treis-Karden wird aufgelöst.*

*Die Prüfungen und Abwägungen werden den ursprünglichen Einwendungen zugeordnet.*

### *Allgemein:*

*Die Datumsangaben zu den Einwendern beziehen sich teilweise auf das Datum des Begleitschreibens, teilweise auf das Datum der entsprechend gefassten Beschlüsse.*

*Zur besseren Zuordnung wird teilweise den Ortsgemeinden als Einwendern die Zugehörigkeit zur jeweiligen Verbandsgemeinde redaktionell ergänzt.*

*Soweit Stellungnahmen verschiedener Einwender inhaltsgleich sind, werden diese i.d.R. redaktionell aus Gründen der Übersicht hintereinander gestellt. Die nachfolgende Prüfung und Abwägung ergeht jeweils inhaltsgleich für jeden Einwender.*

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

**Allgemeines**

VG Brohltal, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald um den Namen „Eifel“ zu ergänzen, damit auch dieser große Teilbereich bereits in der Namensgebung seinen Niederschlag findet.

Prüfung:

Die regionalen Raumordnungspläne sollen das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region konkretisieren und werden von den Planungsgemeinschaften für die jeweilige Region erarbeitet; die Bezeichnung und Abgrenzung der Regionen ist im Landesplanungsgesetz vorgegeben (§§ 9,10, 13 LPIG).

Abwägungsvorschlag:

Der Vorschlag wird zurückgewiesen. Die Bezeichnung des Regionalen Raumordnungsplans kann nicht von der Planungsgemeinschaft geändert werden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

SGD Nord, (Obere Landesplanungsbehörde), 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Einleitend wird auf die fachaufsichtliche Begleitung des Aufstellungsprozesses des Regionalplanentwurfs durch die Obere Landesplanungsbehörde hingewiesen, so dass der vorliegende Entwurf hier keinen grundlegenden Bedenken begegnet – dies auch unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend gemäß Beschluss der Regionalvertretung um eine Anpassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 an die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV ergebenden neuen raumordnerischen Erfordernisse und nicht um eine grundsätzliche Neuaufstellung handelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Abwägungsregeln (z.B. Wasserwirtschaft – Rohstoffwirtschaft) einheitliche Anwendung gefunden haben.

Prüfung / Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Entwurf des RROP 2011 überwiegend um eine gemäß Landesplanungsgesetz geforderte Fortschreibung bzw. Anpassung des Regionalen Raumordnungsplans aus dem Jahre 2006 an das Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahre 2008 handelt. Die bisherigen Ausweisungen im RROP bleiben im Wesentlichen auch nach der Neuaufstellung erhalten.

Prüfung:

Zwischenzeitlich wurde gemäß Beschluss der Regionalvertretung am 04.07.2013 das Verfahren um die Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien (2013) erweitert. In Bezug von RROP-Entwurf 2011 zu RROP 2006 ist festzustellen, dass auch zahlreiche Änderungen und Streichungen erfolgten.

Abwägungen haben bei gleich gelagerten Fallkonstellationen einheitliche Anwendung gefunden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Zum Beteiligungsverfahren und den Unterlagen allgemein:

Entsprechend dem Vorwort zum vorgelegten Entwurf wurden gegenüber der Vorgängerausfertigung des RROPI sicher wesentliche Inhalte beibehalten. Es wurden jedoch auch Änderungen vorgenommen (z.B. Streichung des Aspektes Abfallwirtschaft, Entfall bzw. Änderungen von Funktionszuweisungen zu den Kommunen, Hereinnahme Radonpotential, neue Kategorien Lärm- bzw. Ressourcenschutz, Umbenennung von Kategorien [2006: Erholungsraum, 2011 Vorbehaltsgebiet Erholung – sind damit inhaltliche Änderungen verbunden?], etc.). Insofern war es nützlich, dass zum einen die Frist zur Stellungnahme allgemein verlängert wurde sowie auch eine Synopse/ Gegenüberstellung des Planes 2006 mit dem Entwurf 2012 als Hilfestellung an die Hand gegeben wurde. Trotzdem blieb der Abgleich schwierig - auch durch die Verschiebungen von Inhalten in der Reihenfolge und da diese Synopse nicht immer vollständig war (z.B im Bereich Erholung war Nummerierung in der Spalte RROPI-Entwurf nicht identisch mit dem des Entwurfes selbst und neues G 103 fehlte). Es wäre zudem weiter hilfreich gewesen, wenn zu den Hervorhebungen der Ergänzungen im aktuellen Entwurf auch dessen Streichungen gegenüber dem Altentwurf kenntlich gemacht worden wären.

Gerade da sich der RROPI als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung für den Zuständigkeitsbereich sieht wäre es für die Anwender hilfreich, wenn in Anlehnung an die Verfahrensweisen bei den Bauleitplanerischen Satzungen eine Auflistung beigefügt/ angelegt würde, aus der sich zu den einzelnen Themenbereichen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROPI relevanten Rechtsvorschriften ergeben, die die Grundlage dieses Planwerks darstellen.

**Prüfung:**

Zwischenzeitlich wurde gemäß Beschluss der Regionalvertretung am 04.07.2013 das Verfahren um die Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien (2013) erweitert. In Bezug von RROP-Entwurf 2011 zu RROP 2006 ist festzustellen, dass auch zahlreiche Änderungen und Streichungen erfolgten.

Rechtsvorschriften sind bei der Aufstellung und Bearbeitung beachtet. Insbesondere bei der beigefügten Strategischen Umweltprüfung werden diese auch zitiert. Eine gesonderte Auflistung ist optional; auf eine solche wird im Sinne eines schlanken Regionalplans weiterhin verzichtet.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen und redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine gesonderte Auflistung von Rechtsvorschriften erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die im Vorverfahren verwaltungsseitig – in Abstimmung mit den VGV im Westerwaldkreis - eingebrachten Bedenken und Anregungen (z. B. Reduktion der Vorranggebiete Grundwasserschutz, Berücksichtigung von verkehrlichen Planungen etc.) wurden weitestgehend berücksichtigt

**Prüfung:**

Es fanden insbesondere vor dem Hintergrund wasserwirtschaftlicher Betroffenheiten des Westerwaldkreises, die auch in den Gremien vorab angesprochen wurden, Erörterungsgespräche mit der Geschäftsstelle statt; hierüber wurde in den Gremien berichtet. Eine Reduktion der Vorranggebiete Grundwasserschutz ergab sich in der Differenzierung der großräumigen Grundwasserkörper und der konkreten Wasserschutzgebietsabgrenzungen. Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Kennntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Abschließend sei bemerkt, dass sich bereits heute weitere Konflikte zwischen den bekundeten Planungsabsichten auf Landesebene und dem RROPL abzeichnen, die eine erneute Anpassung des ROPL (z.B. Zulässigkeit von WEA in Grünzügen) erforderlich machen, bzw. Zielabweichungsverfahren induzieren. Wir sehen die Gefahr, dass die fehlende Konstanz im sehr sprunghaften, landesseitigen „Planungshandeln“ zu einer allgemeinen Verunsicherung, zur Untergrabung der gemeindlichen Planungshoheit und der Entwertung des RROPL als Instrument des Gegenstromprinzips führen wird.

Prüfung:

Die Ausführungen beziehen sich auf das LEP sowie auf die teilweise parallelen Anhörverfahren des LEP IV-Entwurfs Erneuerbare Energien 2012 und des RROP-Entwurfes 2011. Zwischenzeitlich wurde gemäß Beschluss der Regionalvertretung am 04.07.2013 das Verfahren um die Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien (2013) erweitert. Anpassungserfordernisse des Regionalplans an das LEP werden in den jeweiligen Themenfeldern bzw. im weiteren Verfahren geprüft bzw. vorgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Atzelgift, 27.01.2012 (zu VG Hachenburg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Gemeinderat lehnt den Plan als nicht sachgerecht ab.

Prüfung:

Der Übersendung dieser Ablehnung seitens der Ortsgemeinde war ein dortiges Schreiben an das Innenministerium vom 02.12.2012 beigelegt. Dort wird u.a. ausgeführt, dass der Regionalplan keine nachhaltige und zukunftsorientierte Planungsmaßnahme vorsehe. Vielmehr sollen „die Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe nicht durch bauliche Maßnahmen eingengt werden.“

Im Weiteren wird auf den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ eingegangen. In Verbindung mit dem Landeswettbewerb erschließe sich damit kein integriertes Konzept zur nachhaltigen Stabilisierung der überwiegend dörflichen Kommunen. Insbesondere die im Raumordnungsplan angestrebte Verdichtung an Verkehrsknotenpunkten konterkariere das Bemühen der Gemeinden, Zuzug fördern und Überalterung und Abwanderung zu vermeiden.

Zusammenfassend lehne daher die Ortsgemeinde Atzelgift mit Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2012 den Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ebenso wie die Teilnahme am Landeswettbewerb „ Unser Dorf hat Zukunft „ als nicht sachgerecht ab. Die Ortsgemeinde bittet das Innenministerium, den Planungsentwurf unter Würdigung der tatsächlichen regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur überarbeiten zu lassen.

Dieses Schreiben hat die Planungsgemeinschaft als Durchschrift erhalten. Eine direkte Zuordnung als Stellungnahme zum RROP war nicht erbeten. Auch bei einer diesbezüglichen Wertung ist festzustellen, dass der Regionalplan insbesondere nicht die o.g. Bemühungen der Gemeinden konterkariert und sehr wohl sachgerecht und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Ablehnung und Ausführungen werden als unbegründet und nicht substantiiert zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Anzahl der Ziele

#### OG Weibern, 01.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Weibern sieht sich in ihren bereits bei der Stellungnahme zum Entwurf des LEP IV geäußerten Bedenken bezüglich erheblicher negativer Auswirkungen auf die eigene Planungshoheit bestätigt. Der Entwurf zum regionalen Raumordnungsplan enthält eine Vielzahl von Zielen. Es besteht daher ein kaum mehr nachvollziehbares Übergewicht an raumordnerischen Zielen. Dies engt in seiner Summe den gesetzlich verbrieften Handlungsfreiraum der örtlichen Akteure in allen Lebensbereichen unverhältnismäßig ein. Zugleich verhindert dies örtlich angepasste kreative Lösungen.

Die verbindlichen Vorgaben der Raumordnung des Entwurfes des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald stellen nach Ansicht der Ortsgemeinde zum Teil eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit dar, welche verfassungsrechtlich durch die Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Abs. 2 GG/ Artikel 49 Landesverfassung Rheinland-Pfalz) gewährleistet ist. Die den Kommunen unter der Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich zustehende Planungshoheit würde unter einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Daher sollten die raumordnerischen Ziele auf eine geringe Zahl mit entsprechender Aussagekraft für die raumordnerische Entwicklung der nächsten 10-15 Jahre beschränkt werden. Die Detailregelungen sollten den Spezialgesetzen des Bundes (z. B. BauGB) und des Landes vorbehalten werden. Es sollte eine Verschlankung und Reduzierung auf wesentliche Regelungstatbestände erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt wird es auch für sinnvoll gehalten, die Aussagen in dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vermehrt als Grundsatz zu formulieren.

Die in dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald enthaltene Vielzahl der Ziele und Grundsätze vermitteln zudem den Eindruck eines tiefen Misstrauens gegenüber der kommunalen Planung auf örtlicher Ebene. Nach Ansicht der Ortsgemeinde gefährden die zentralistischen Vorgaben die Zukunft der Region. Ein neuer Raumordnungsplan muss daher auch einer Förderung der Entwicklungschancen der Selbstentwicklung kommunaler Gebietskörperschaften dienen.

##### Prüfung:

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm im Rahmen der Gesetze.

Ein Übergewicht an Zielen ist nicht enthalten. Der Regionalplan enthält z.B. im Bereich Einzelhandel keine Ziele mehr, da das LEP IV hier zahlreiche Zielvorgaben trifft. Er weist z.B. auch keine originär regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wohnen bzw. Industrie und Gewerbe aus.

Auf der Gemarkung Weibern sind im Nordwesten Vorranggebiete Rohstoff -hier sind auch genehmigte Abbauflächen vorhanden- und im Süden Vorranggebiet Grundwasserschutz, im Übrigen nahezu überwiegend Vorbehaltsgebiete dargestellt. Eine Siedlungsentwicklung ist damit insgesamt nicht unmöglich gemacht.

Eine konkrete Bezugnahme auf diese Vorranggebiete oder ein bestimmtes Ziel erfolgt zudem nicht.

Bezüglich der wirksamen Bauleitpläne erfolgt bei der Aufstellung des Regionalplans durch das Gegenstromprinzip eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 LPlG i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 ROG.

Für die im Rahmen raumordnerischer Vorgaben weiterhin künftig mögliche Siedlungsentwicklung sind um die Siedlungen bzw. wirksam dargestellten Siedlungsflächen Siedlungskorridore eingeräumt, die zugleich eine Vorsorgefunktion für das Schutzgut Mensch beinhalten. Auf dieses Schutzgut bezogene konkurrierende Raumansprüche werden im Rahmen einer möglichen Abwägung in einem Raum um 300 m bei einer aus fachlicher Sicht herausragenden Bedeutung in der Regel nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Unberührt bleiben die regionalplanerischen Vorgaben in Umsetzung des LEP IV zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung insbesondere hinsichtlich Bedarfsermittlung und Potenzialnachweis sowie Flächentausch.

##### Abwägungsvorschlag:

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Die Einwände soweit sie die Nichtberücksichtigung des Rechts auf Eigenentwicklung oder des Gegenstromprinzips betreffen, werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Bauleitpläne erfolgt im Rahmen des Regionalplans im Sinne des Gegenstromprinzips eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 LPlG i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 ROG.

Die wirksamen Bauleitpläne bleiben von der Nichtdarstellung in der Gesamtkarte in ihrer eigenen Verbindlichkeit unberührt.

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist -wie in der Gesamtregion- auch im vorliegenden Siedlungsbereich und an den hieran unmittelbar angrenzenden Siedlungs- bzw. Freiraum gegeben (§ 2 Abs. 1, 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LPlG).

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Allgemeines

Wir begrüßen, dass zahlreiche Erläuterungen und Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen wichtige Klarstellungen und Aufgabenformulierungen an die nachfolgenden Planungsebenen enthalten. Dennoch stellen sich eine Reihe von Fragen und es sind auch eine Reihe kritischer Anmerkungen vorzutragen.

Darüber hinaus ist es Sicht des BUND zwingend, dass eine Vielzahl von Grundsätzen abweichend vom vorgelegten Entwurf des Plans als Ziele verbindlich werden müssen, wenn der eigene Anspruch der Planungsgemeinschaft, dass man die Region nachhaltig entwickeln möchte, auch Realität werden soll. Die Vergangenheit lehrt, dass Planungsgrundsätze auf der Ebene der Regionalplanung nur dann eine Wirkung entfalten, wenn deren Einhaltung wirksam kontrolliert wird. Eine solche Kontrollinstanz existiert in der Region leider faktisch nicht, so dass Grundsätze im Regionalplan zwar auf dem Papier als Selbstverpflichtung daher kommen, im Planungsalltag und in der Abwägungspraxis dann aber keine nennenswerte Rolle mehr spielen.

Wenn die Landesplanungsbehörden die „abwegigsten“ Planungen der Kommunen als „gerade noch mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung vereinbar“ bezeichnen, wird klar, dass politische Willkür regiert, und eine nachhaltige Regionalentwicklung explizit nicht Ziel der Planungsentscheidung ist.

Auch bei den Grundsätzen, die häufig besondere Anforderungen an Planung und Abwägung formulieren, stellt sich die Frage, wer die Erfüllung dieser erhöhten Anforderungen kontrolliert. Auch hier lehrt die Vergangenheit, dass die (insbesondere kommunalen) Planungsträger und auch die unteren Landesplanungsbehörden dieser Aufgabe konsequent nicht nachkommen.

Zu bemängeln ist, dass keine konkrete Zielvorgabe formuliert wird für eine Reduktion der Flächeninanspruchnahmen für Siedlungsentwicklung. Lediglich die Tabellen im Anhang mit dem Titel „Methodik Schwellenwerte“ lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen generell keine Neuausweisungen von Siedlungsflächen mehr zulässig sein sollen. Wenn die Aussagen der Tabelle richtig verstanden wurden, geht es künftig nur noch darum, diese Restriktion auch durchzusetzen. Im Bereich der Dorf/Ortsentwicklung fordern wir den Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung weiterer Baugebiete.

Ein gravierender Mangel des Planentwurfs besteht darin, dass eine Steuerungsmöglichkeit im Bereich der auszubauenden regenerativen Energien, insbesondere bei der Windkraft, nicht wahrgenommen wird. Die kommunale Ebene und auf die dort verwiesene vorbereitende Bauleitplanung überfordert die Kommunen fachlich und planerisch. Der BUND fordert hier die Ausweisung von Ausschlussflächen, Restriktionsgebieten und Gunstbereichen. Beim ungesteuerten Ausbau der Windenergie werden ansonsten Naturschutzbelange kaum bzw. viel zu gering beachtet und gewichtet. Die faktische Freigabe der gesamten Landesfläche zur Beplanung trägt der BUND nicht mit.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Zur SUP werden weitere Anmerkungen vorgetragen. [s. sep. Synopse]

**Prüfung:**

Für regionalplanerische Ziele sind Abwägungen als regionalplanerische Letztentscheidung zu treffen. Bei den konkreten Einzelanmerkungen (s. sep. Synopsen) wird darauf eingegangen, dass dies bei den begehrten Anträgen nicht möglich ist. Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der jeweiligen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies wird von Genehmigungsbehörden oder ggfs. in Gerichtsverfahren zu prüfen sein. Im Übrigen handelt es sich um nicht substantiierte Meinungsäußerungen.

Die Anmerkungen zur Siedlungs- bzw. Dorf-/Ortsentwicklung -im Kap. Wohnbauflächenentwicklung sind Zielvorgaben enthalten-, zur Windkraft und zur SUP werden in separaten Synopsen bewertet.

Zwischenzeitlich wurde gemäß Beschluss der Regionalvertretung am 04.07.2013 das Verfahren um die Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien (2013) erweitert.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Meinungsäußerungen werden zur Kenntnis genommen. Nicht substantiierte allgemeine Ausführungen werden zurückgewiesen.

Die Ausführungen zur Windenergie werden zurückgewiesen; eine faktische Freigabe zur Beplanung der gesamten Fläche ist nicht erfolgt. Die nunmehr vorliegende RROP-Überarbeitung enthält die Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien.

Die konkreten Anträge werden separat geprüft.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

**Gesamtkarte Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Insgesamt haben die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in ihrer Flächenausdehnung erheblich zugenommen. Im Hinblick auf zukünftige Planungen sollten diese erheblichen Flächenzunahmen nochmals überprüft werden.

Prüfung:

Der Umfang der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insgesamt hat zugenommen, wie auch in der SUP, Tab. 2, ersichtlich ist.

Hintergrund sind die Umsetzungserfordernisse aus dem LEP IV in Verbindung mit der Vorlage neuer, qualifizierter Fachbeiträge.

Seitens des Einwenders wird keine konkrete Planung vorgebracht, die auf Grund eines bestimmten Vorranggebietes oder einer Teilfläche hiervon nicht realisiert werden könnte.

Bauflächenpotentiale sind im Landkreis Mayen-Koblenz noch vorhanden (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 2012 bzw. Raum plus Monitor).

Der Hinweis auf zukünftige Planungen ist zu pauschal; bei Vorliegen von flächenbezogenen Hinweisen bzw. Bedenken werden diese gesondert geprüft und bei begründeten Fällen eine Flächenmodifizierung bzw. Rücknahme regionalplanerischer Darstellungen vorgenommen.

Der Regionale Grünzug wird im Zusammenhang mit der Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV nicht mehr pauschal für die Windenergie Ausschlusskriterium sein; insofern wird hier ein zusätzlicher kommunaler Planungsspielraum eröffnet.

Neue Siedlungsflächen, die an bestehende Siedlungsgebiete grenzen und den Grünzug tangieren, sind gemäß Begründung zum RROP nicht von vorneherein unzulässig.

Gemäß Begründung zum RROP stehen Vorranggebiete Grundwasserschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht von vorneherein einer Erweiterung von Siedlungsflächen entgegen.

Die Vorbehaltsgebiete haben Grundsatzcharakter und sind damit der Abwägung zugänglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Damit verbundene Bedenken, die kommunale Planungshoheit werde ausgehöhlt, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Eine gesonderte Prüfung kann erfolgen bei Vorliegen konkreter planungs- und flächenbezogener Hinweise bzw. Bedenken.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, 28.03.2013

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Textkapitel-Nr.: 2

Ziel-Nr.: Z 53,54, 62, 67, 80, 83, 89, 92 Grundsatz-Nr.: G

Die Vielzahl der Vorrangflächen und deren nahezu flächendeckende Ausbreitung im VG-Gebiet höhlen die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit soweit aus, dass diese zum reinen Vollzug von Landes- und Regionalplanung degradiert wird.

Begründung für das Anliegen:

In der VG Vallendar sind Vorranggebiete für den Hochwasserschutz (Ortsgemeinde Niederwerth und Stadt Vallendar), für die Forstwirtschaft (Hangflächen der Bachtäler) sowie für die Landwirtschaft (insbesondere große Flächen zwischen A 48 und dem Ferbachtal, auf dem Berg Schönstatt und dem Hühnerberg ausgewiesen. Diese Flächen sind damit weitgehend der kommunalen Bauleitplanung

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

entzogen, da Vorranggebiete als Ziele der Landesplanung festgesetzt und in die Bauleitplanung der Gemeinden zu übernehmen sind.

Nahezu alle übrigen Flächen außerhalb der Bauflächen des Flächennutzungsplans und der Vorranggebiete sind als Vorbehaltsflächen für

- den regionalen Biotopverbund,
- den Grundwasserschutz,
- die Land- und Forstwirtschaft,
- den Rohstoffabbau sowie
- für Erholung und Tourismus

gekennzeichnet; zur genauen Lage wird auf den vergrößerten Kartenauszug in der Anlage verwiesen.

Prüfung:

Der Umfang der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insgesamt hat zugenommen, wie auch in der SUP, Tab. 2, ersichtlich ist.

Die Regionalen Grünzüge und die Rohstoffdarstellungen sind auf der Gemarkung der VG Vallendar im Umfang gegenüber dem RROP 2006 nicht vergrößert worden. Die Kulisse anderer Vorranggebiete hat sich vor dem Hintergrund der Umsetzungserfordernisse aus dem LEP IV in Verbindung mit der Vorlage neuer, qualifizierter Fachbeiträge verändert.

Seitens des Einwenders wird keine konkrete Planung vorgebracht, die auf Grund eines bestimmten Vorranggebietes oder einer Teilfläche hiervon nicht realisiert werden könnte.

Bauflächenpotentiale sind in der Verbandsgemeinde Vallendar noch vorhanden.

Auch die kommunale Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

Der Hinweis auf zukünftige Planungen ist zu pauschal; bei Vorliegen von flächenbezogenen Hinweisen bzw. Bedenken werden diese gesondert geprüft und bei begründeten Fällen eine Flächenmodifizierung bzw. Rücknahme regionalplanerischer Darstellungen vorgenommen.

Der Regionale Grünzug wird im Zusammenhang mit der Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV nicht mehr pauschal für die Windenergie Ausschlusskriterium sein; insofern wird hier ein zusätzlicher kommunaler Planungsspielraum eröffnet.

Neue Siedlungsflächen, die an bestehende Siedlungsgebiete grenzen und den Grünzug tangieren, sind gemäß Begründung zum RROP nicht von vorneherein unzulässig.

Gemäß Begründung zum RROP stehen Vorranggebiete Grundwasserschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht von vorneherein einer Erweiterung von Siedlungsflächen entgegen.

Das Vorranggebiet Grundwasserschutz südlich der BAB 48 auf Gemarkung der VG Vallendar wird herausgenommen; hier ist zwischenzeitlich keine WSG-Planung mehr gemeldet bzw. nach den Daten des LUWG vorgesehen (Datascout, Stand Feb. 2014).

Im Siedlungsbereich sind Hochwassergebiete als Vorbehalt dargestellt.

Die Vorranggebiete für Landwirtschaft in der VG Vallendar sind vielfach vom Regionalen Grünzug überlagert. Zudem werden von den Vorranggebieten Landwirtschaft 300 m Siedlungsentwicklungskorridor zu Wohnbauflächen eingehalten.

Vorbehaltsgebiete haben Grundsatzcharakter und sind damit der Abwägung zugänglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Damit verbundene Bedenken, die kommunale Planungshoheit werde ausgehöhlt, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Eine gesonderte Prüfung kann erfolgen bei Vorliegen konkreter planungs- und flächenbezogener Hinweise bzw. Bedenken.

Das Vorranggebiet Grundwasserschutz südlich der BAB 48 auf Gemarkung der VG Vallendar wird herausgenommen, da hier zwischenzeitlich keine WSG-Planung vorgesehen ist.

**Kommentar [K1]:** Herausnahme Vorranggebiet Grundwasserschutz südl. BAB 48

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

### Stadt Bendorf, 22.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für den Bereich der Stadt Bendorf enthält der neue Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weitreichende Restriktionen in unterschiedlichen Planungsbereichen. So ist beispielsweise der regionale Grünzug über die gesamte Gemarkungsfläche außerhalb der vorhandenen Siedlungsstruktur der Stadt Bendorf gelegt. Aus der Vielzahl der einschränkenden Festsetzungen ergibt sich als Folge für die Stadtentwicklung, dass es keine überplanbaren Räume gibt, die nicht durch die Festlegungen des ROP eingeschränkt sind. Damit ist die verfassungsmäßig garantierte Planungshoheit gemäß Art. 28 GG faktisch ausgehebelt. Dieser Eindruck wird untermauert durch die Tatsache, dass im ROP 2006 (Seite 5) G 6 die Verantwortung der Kommune für ihre Eigenentwicklung ausdrücklich erwähnt wurde und diese im neuen Entwurf entfallen ist. Damit wird über die Regionalplanung und darauf aufbauend über die Landesplanung die Entwicklung der Stadt Bendorf auf ein verfassungsmäßig unzulässiges Maß eingeschränkt.

Praktisch ist damit die eigenständige Planung nicht mehr möglich, es wird zukünftig nur noch über entsprechende Zielabweichungsverfahren kommunale Planung erfolgen.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, die weitreichenden planerischen Restriktionen auf ein Maß zu reduzieren, welches der Stadt Bendorf zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten für eine eigenständige kommunale Planung zugesteht.

Bei dem bisherigen Entwurf wurden den Wünschen der Interessenverbänden, im Gegensatz zu den Wünschen der Kommunen, eine zu große Beachtung geschenkt.

#### Prüfung:

Der Umfang der im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insgesamt hat zugenommen, wie auch in der SUP, Tab. 2, ersichtlich ist.

Die Regionalen Grünzüge und die Rohstoffdarstellungen sind auf der Gemarkung Bendorf im Umfang gegenüber dem RROP 2006 nicht vergrößert worden. Die Kulisse anderer Vorranggebiete hat sich vor dem Hintergrund der Umsetzungserfordernisse aus dem LEP IV in Verbindung mit der Vorlage neuer, qualifizierter Fachbeiträge verändert.

Seitens des Einwenders wird mit Ausnahme der bislang örtlichen Gewerbeflächenplanung Langenberg mit 37 ha Nettogewerbefläche, entspricht ca. 50 ha Bruttogewerbefläche keine weitere konkrete Planung vorgebracht, die auf Grund eines bestimmten Vorranggebietes oder einer Teilfläche hiervon nicht realisiert werden könnte.

Auf die örtliche Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Langenberg wird dezidiert in der Synopse zum Grünzug eingegangen.

Dort wird die Sensibilität des Freiraums und die Vielzahl der dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele des Regionalen Raumordnungsplans und die übergeordnete Bedeutung dieses Freiraumes hervorgehoben; vor diesem Hintergrund ist die angestrebte Entwicklung zurück zu weisen und in Abstimmung mit den kooperierenden Mittelzentren eine Alternative zu entwickeln.

Bauflächenpotentiale sind in Bendorf noch vorhanden.

Auch die kommunale Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

Der Hinweis auf sonstige zukünftige Planungen ist zu pauschal; bei Vorliegen von flächenbezogenen Hinweisen bzw. Bedenken werden diese gesondert geprüft und bei begründeten Fällen eine Flächenmodifizierung bzw. Rücknahme regionalplanerischer Darstellungen vorgenommen.

Der Regionale Grünzug wird im Zusammenhang mit der Anpassung an die Teilfortschreibung des LEP IV nicht mehr pauschal für die Windenergie Ausschlusskriterium sein; insofern wird hier ein zusätzlicher kommunaler Planungsspielraum eröffnet.

Neue Siedlungsflächen, die an bestehende Siedlungsgebiete grenzen und den Grünzug tangieren, sind gemäß Begründung zum RROP nicht von vorneherein unzulässig.

Gemäß Begründung zum RROP stehen Vorranggebiete Grundwasserschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht von vorneherein einer Erweiterung von Siedlungsflächen entgegen.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Im Siedlungsbereich sind Hochwassergebiete als Vorbehalt dargestellt.

Die kleinräumigen Vorranggebiete für Landwirtschaft in Bendorf sind vielfach vom Regionalen Grünzug überlagert. Zudem werden von den Vorranggebieten Landwirtschaft 300 m Siedlungsentwicklungskorridor zu Wohnbauflächen eingehalten.

Vorbehaltsgebiete haben Grundsatzcharakter und sind damit der Abwägung zugänglich.

Dem Anliegen: „Aufnahme der Garantie der gemeindlichen Eigenentwicklung“ wird Rechnung getragen. Im Text erfolgt dies als nachrichtliche Aussage. (s. sep. Synopse)

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Damit verbundene Bedenken, -auch in Gesamtschau mit der bislang lediglich örtlichen, insoweit überdimensionierten Gewerbeflächenplanung Langenberg- die kommunale Planungshoheit werde ausgehöhlt, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Eine gesonderte Prüfung kann erfolgen bei Vorliegen weiterer konkreter planungs- und flächenbezogener Hinweise bzw. Bedenken, insbesondere auch Hinweise über abgestimmte interkommunale Gewerbeplanungen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Barrierefreiheit, Demografie**

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, 11.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie fehlen in dem vorliegenden Entwurf zum regionalen Raumordnungsplan Regelungen zum Thema Barrierefreiheit. Unsere älter werdende Gesellschaft und die in der UN-Behindertenrechtskonvention begründete Inklusion von Menschen mit Behinderungen setzt die Umsetzung von Barrierefreiheit als grundlegendes Thema für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung voraus. Das Thema der Umsetzung von Barrierefreiheit ist im regionalen Raumordnungsplan bei den Bereichen Versorgung, Stadt- und Dorferneuerung, Tourismus und Mobilität besonders bedeutend. Beispielfhaft schlage ich folgende Ergänzungen vor:

G 43: ...und zur Umsetzung von Barrierefreiheit dienen. (Ergänzung)

G 45: ...und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit fördert.

G 95: Barrierefreie touristische Angebote sollen weiter ausgebaut werden. (Ergänzung)

G 109 ...in zumutbarem Zeitaufwand und barrierefrei erreichbar sein.

G 125 Die Barrierefreiheit von Bus, Bahn und ergänzenden öffentlichen Verkehren soll weiter ausgebaut werden. (Ergänzung)

Außerdem sollten als politisches Schwerpunktthema der Landesregierung der „Demografische Wandel“ und die damit verbundenen weitreichenden Herausforderungen in allen Lebensbereichen bei der Aufstellung des vorliegenden Raumordnungsplanes entsprechend Berücksichtigung finden.

Vorab zum Thema Demografischer Wandel einige Einzelvorschläge:

Als Anhang zum ersten Absatz von G1 auf S. 1 zum Beispiel:

„Zudem sind die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen, der sich in den einzelnen Teilräumen in unterschiedlichem Maße vollziehen wird.“

- Und als Einschub in den zweiten Satz von G 109 auf S. 55: Für die Bevölkerung sollen (...) auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein“.

Prüfung:

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit sind auf nachfolgenden Planungs- und Ausführungsebenen zu beachten.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Es bietet sich an, anstelle von einzelnen Ergänzungen das Thema Barrierefreiheit ebenso wie Demografie -und zusätzlich Gender Mainstreaming- in einen übergeordneten Grundsatz aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Den Anliegen, die Barrierefreiheit und Demografie aufzunehmen, wird dem Grunde nach gefolgt.

In G 1 wird folgender Satz als neuer vorletzter Satz **angefügt**:

„Hinsichtlich der sozialen Komponente der nachhaltigen Entwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels, Aspekte des Gender Mainstreamings sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden.“

**Kommentar [K2]:** G 1 ergänzen  
Begründung zu G 1 ergänzen

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

„Dabei sind die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen, der sich in den einzelnen Teilräumen in unterschiedlichem Maße vollziehen wird.

Der demografische Wandel ist mit weitreichenden Herausforderungen in allen Lebensbereichen verbunden.

Unsere älter werdende Gesellschaft und die in der UN-Behindertenrechtskonvention begründete Inklusion von Menschen mit Behinderungen setzt die Umsetzung von Barrierefreiheit als grundlegendes Thema für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung voraus. Das Thema der Umsetzung von Barrierefreiheit ist bei den Bereichen Versorgung, Stadt- und Dorferneuerung, Tourismus und Mobilität besonders bedeutend.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf und Zielbindung**

Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Einwender weist auf grenzüberschreitende Verflechtungen und Koordinationsbedarf u.a. bei siedlungsstrukturellen und raumrelevanten, verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und touristischen Planungen und Aspekten hin. Diese Verflechtungen und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten seien im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Oberbereich Siegen dargestellt und finden sich zum Teil auch in den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald wieder. Neben den Aussagen die Raum- und Siedlungsstruktur betreffend, sollten die Ziele und Grundsätze, was die Freiraumstruktur angeht, auch über die Landesgrenze hinaus gelten, da häufig ähnliche Strukturen auch jenseits der Landesgrenzen vorzufinden sind. Dies betrifft den Freiraumschutz ebenso wie die Freiraumnutzung. Regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen die grenzüberschreitende Wirkungen haben sind von daher grundsätzlich aufeinander abzustimmen.

Prüfung:

Eine grenzüberschreitende Abstimmung auf Ebene des Regionalplans findet bereits mit der erfolgten Beteiligung der entsprechenden Stellen in NRW statt. Weitergehende Abstimmungen finden in Verfahren u.a. nach BauGB statt.

Die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze ergeben sich aus § 4 ROG.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

Bundesministerium für Verteidigung, 03.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das Bundesministerium für Verteidigung schließt sich der übersandten Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 16.12.2011 an.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Wehrbereichsverwaltung West, 16.12.2011 bzw. 19.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bei folgenden Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz kann es zu Einschränkungen der Nutzung kommen: Büchel, Alf (Hochscheid), Gelsdorf, Mayen und Schanzerkopf. Die Einschränkungen sind abhängig von der jeweiligen konkreten Forderung. Die Nato-Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg durchquert den Geltungsbereich des Raumordnungsplanes auf einer Länge von ca. 32 km. Hierzu verweise ich auf die der Planungsgemeinschaft schon vorliegende Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH vom 03.11.2011 Az. /01/3078A/11. Vorsorglich weise darauf hin, dass in der NATO-Produktenfernleitung Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die NATO-Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,0m links und 5,0m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte sind zu beachten. Baumaßnahmen im Schutzstreifen sind ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet.

Prüfung:

Die Ausführungen vom 16.12.2011 wurden seitens der Wehrbereichsverwaltung gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium vorgetragen und von dort mit Schreiben vom 03.01.2012 übersandt. Mit dem vorangestellten Zusatz, es bestehen Bedenken gegen die Neuaufstellung des RROP, wurden diese ansonsten inhaltsgleich unmittelbar seitens der Wehrbereichsverwaltung mit Schreiben vom 19.12.2011 der Planungsgemeinschaft vorgetragen.

Es handelt sich um allgemeine Ausführungen. Der RROP führt nicht zu einer Beeinträchtigung der hervorgebrachten Belange bzw. Einrichtungen; er ersetzt keine anderen Planverfahren oder Genehmigungen, wo diese Belange bzw. Einrichtungen zu beachten sind. Im Übrigen werden Schutzbereiche und ggfs. auch Fernleitungen im Raumordnungskataster geführt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Allgemeines / Grundsätzliches, Stand: 18. Feb. 2014

**Gesamtkarte Sonstige Einzeldarstellungen**

OG Urbar, 29.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird angeregt, die Herstellung eines Verbindungswegs vom Sportplatz Urbar durch das Gelände der ehemaligen Kaserne nach KO-Niederberg zu ermöglichen.

Die Öffnung bzw. die Erhaltung des ehemaligen Rheinhöhenwegs von der Ortsstraße „Rheinhöhe“ zur Festung Ehrenbreitstein wird angeregt.

Prüfung:

Die Aussagen des RROP in Text und Karte stehen dem örtlichen Anliegen nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen des RROP erfolgen nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Synopse Bauflächendarstellungen sowie redaktionelle Hinweise Gesamtkarte, Beikarte, Textkarten und Anhang

Eingangshinweis (Stand 22.05.2014):

In den im A2 beratenen Synopsen

„Bauflächendarstellungen sowie redaktionelle Hinweise“ [S. 42, zu Karte 2] und  
„Siedlungsstruktur“ [S. 31 u. S.41/42, zu Z 23] sind in Bezug auf die Darstellung der  
Verbandsgemeinde Kirchberg als Mittelzentrum abweichende Abwägungsvorschläge getroffen  
worden:

„Es erfolgt eine Herausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Verbandsgemeinde Kirchberg in  
Text/Tabelle und Textkarten als Mittelzentrum.“ – an anderen Stellen mit der Ergänzung „...sobald und  
soweit eine diesbezügliche LEP IV-Anpassung vorgenommen wird bzw. im Verfahren ist.“

Für die weiteren Beratungen in den Beschlussorganen erfolgt einheitlich der Abwägungsvorschlag  
ohne die vorgenannte Ergänzung zur LEP IV-Anpassung.

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Gesamtkarte allgemein / Lesbarkeit</b> .....	4
Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012 .....	4
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	4
VG Loreley, 14.02.2012 .....	4
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	5
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	5
SGD Süd, 27.01.2012 .....	5
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	6
Stadt Sinzig, 12.03.2012 .....	6
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	6
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	7
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012 .....	7
IHK, 30.03.2012 .....	8
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012 .....	8
SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 19.03.2012 .....	8
<b>Gesamtkarte und FNP Darstellungen</b> .....	10
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	10
Stadt Königswinter, 26.03.2012 .....	10
OG Laurenburg, 08.02.2012 .....	10
VG Nastätten, 25.11.2011 .....	10
Stadt Neuwied, 20.12.2011 .....	11
VG Adenau, 31.01.2012 .....	11
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	11
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012 .....	11
VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	12
OG Kottenheim, 23.02.2012 (zu VG Vordereifel) .....	13
VG Rhens, Stadt Rhens, OG Brey, OG Spay, OG Waldesch, 21.03.2012 .....	13
OG Kobern-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel) .....	13
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	14
Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012 .....	14
VG Hachenburg, 23.03.2012 .....	15
VG Vallendar, 22.03.2012 .....	15
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	15
VG Bad Breisig, 28.03.2012 .....	15



## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012 .....	15
VG Weißenthurm, 29.03.2012 .....	16
VG Waldbreitbach, 30.03.2012 .....	16
VG Puderbach, 30.03.2012 .....	16
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	17
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	17
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	17
VG Linz, 29.03.2012 .....	18
VG Asbach, 22.03.2012 .....	19
OG Asbach, 09.02.2012 .....	19
VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG .....	19
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	20
VG Kaisersesch, 28.03.2012 .....	20
Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonntag, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüben, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012 .....	20
Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012 .....	21
Stadt Sinzig, 13.02.2012 .....	21
Verbandsgemeinde Betzdorf, Stadt Betzdorf sowie Ortsgemeinden Alsdorf, Grünebach, Scheuerfeld und Wallmenroth, 26.03.2012 .....	21
VG Brohltal, 27.03.2012 .....	22
OG Wassenach, 05.03.2012 .....	23
Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steinerroth), 21.03.2012 .....	23
VG Daaden, Ortsgemeinden Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Friedewald, Mauden, Niederdreisbach, Nisterberg, Schutzbach und Weitefeld, 30.03.2012 .....	24
OG Daaden, 30.03.2012, OG Derschen, 30.03.2012, OG Friedewald, 30.03.2012, OG Weitefeld, 30.03.2012 .....	25
OG Mauden, 30.03.2012 .....	25
OG Emmerzhausen, 30.03.2012, OG Schutzbach, 30.03.2012 .....	25
OG Niederdreisbach, 30.03.2012, OG Nisterberg, 30.03.2012 .....	25
VG Montabaur, 26.03.2012 .....	26
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012 .....	27
Stadt Andernach, 19.03.2012 .....	30
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	31
Stadt Bendorf, 22.03.2012 .....	32
Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012 .....	32
<b>Prüfung:</b> .....	32
<b>Gesamtkarte und Sonderbauflächen FNP Wind</b> .....	36
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	36
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	36
Kreisverwaltung Altenkirchen, 26.03.2012 .....	36
VG Hachenburg, 23.03.2012 .....	37
<b>Gesamtkarte und Sonderbauflächen (allgemein)</b> .....	37
Stadt Rheinbach, 16.03.2012 .....	37
Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012 .....	38
<b>Beikarte und Sonderbauflächen FNP Wind</b> .....	38
RP Giessen, 18.01.2012 .....	38
Ortsgemeinden Mendig, Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld /VG Mendig .....	39
Beikarte und Darstellung Schiene .....	39
RP Giessen, 18.01.2012 .....	39
<b>Allgemeine Anregungen / Redaktionshinweise / Textkarten</b> .....	40
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 30.03.2012 .....	40
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	40
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	40
Karte 1: Raumstrukturgliederung nach LEP IV .....	40
SGD Süd, 27.01.2012 .....	41

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	41
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	41
Karte 2: Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung .....	42
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	42
Karte 12: Besonders planungsbedürftige Räume .....	43
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	43
Anhang Gemeindefunktionen .....	44
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	44
VG Kaisersesch, 28.03.2012 .....	44

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Gesamtkarte allgemein / Lesbarkeit**

Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Hinblick auf die kartografische Darstellung der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald als „Insellage“ empfehlen wir, analog dem Regionalplan Mittelhessen 2010, eine Plankarte mit Darstellung des Umlandes bzw. der angrenzenden Regionen zu verwenden.

Prüfung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Hinweis.

Das angrenzende Umland ist bereits entlang den Regionsgrenzen in einem schmalen Korridor mit einem Hintergrund der Topographischen Karte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Die redaktionelle Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinsichtlich der Darstellung des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal wird – auch mit Blick auf Inhalte des Entwurfs der LEP-IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien – angeregt, zwischen Kern- und Rahmenbereich zu unterscheiden. Ggf. könnte dies in Form einer Beikarte erfolgen, die nicht den Darstellungsvorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde entsprechen müsste. Bei dem Welterbegebiet Obergermanisch-Rätischer Limes wäre eine differenzierte Darstellung nur bei geeignetem Kartenmaßstab zielführend.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Loreley, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Entwurf der Gesamtkarte 2011 wird im Gegensatz zur der letzten Fortschreibung ROP 2006 nur der Rahmenbereich aber keine Kernbereichsabgrenzung der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal dargestellt. Es werden zwar mit der Textkarte 8 die historischen Kulturlandschaften veranschaulicht, eine präzise topographische Abgrenzung der hier dargestellten Flächen ist aber nicht möglich. Daher muss der Inhalt der Textkarte dementsprechend angepasst werden.

Prüfung:

Gemäß Z 163 d LEP IV 2013 ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete aus den dortigen Karten 20 a und 20 b.

Damit verbundene Zielaussagen sind insoweit bereits räumlich konkretisierbar.

Eine Aufnahme in die Gesamtkarte ist in Bezug auf die Steuerung der Windenergie geboten.

Das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal ist in seinen Abgrenzungen nicht identisch mit der im LEP IV 2008 dargestellten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. In LEP IV (2008) Textkarte 10 sind die Welterbegebiete dargestellt; sie sollen auch in die Textkarte 8 des RROP übernommen werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Abwägungsvorschlag:

Den Anregungen wird wie nachstehend gefolgt:

In der Gesamtkarte werden für das Obere Mittelrheintal Kernbereich und Rahmenbereich **dargestellt**.  
Für den Limes wird in der Gesamtkarte der Verlauf dargestellt.

Im Regionalplan wird folgende Aussage in die Begründung **aufgenommen**:

„Gemäß Teilfortschreibung LEP IV 2013, Z 163 d, ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes aus den dortigen Karten 20 a und 20 b. In der Gesamtkarte sind die Kernzone und der Rahmenbereiche des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal dargestellt. Der Limes ist in der Gesamtkarte in seinem Verlauf dargestellt.“

Grenzen bzw. Verlauf der Welterbegebiete werden in die Textkarte 8 aufgenommen.

**Kommentar [K1]:**  
Unterscheidung von Kern- und Rahmenbereich Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal (WOM) in Gesamtkarte

Limes:  
Verlauf in Gesamtkarte

WOM und Limes: in Textkarte 8 aufnehmen

**Kommentar [K2]:** In Begründung Hinweis zu Abgrenzung Welterbegebiete aufnehmen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Obere Landesplanungsbehörde würde es begrüßen, wenn in der graphischen Darstellung der Verkehrsverbindungen weiterhin zwischen bestehenden und geplanten Verbindungen unterschieden werden könnte (z.B. OU Straßenhaus im Zuge der B 256, OU Miehlen-Marienfels im Zuge der L 335). Im entsprechenden Textkapitel wird bei den noch nicht bestehenden Verbindungen der Planungsstand zwar gekennzeichnet, ggf. könnte aber zudem eine Klarstellung in Form einer Beikarte erfolgen, die nicht den Darstellungsvorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde entsprechen müsste.

##### Prüfung:

Eine Unterscheidung zwischen Bestand und Planung ist weiterhin, auch über das ROK, möglich.  
Eine Aufnahme in die Beikarte würde deren Aussagen überfrachten.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Es verbleibt jedoch bei der bisherigen Darstellung gemäß Darstellungsvorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde.

Die Aussagen zu Bestand und Planung sind weiterhin konkretisierbar bzw. unterscheidbar auch über den Text.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Eine Unterscheidung der Gebietskulissen „Vorranggebiet Forstwirtschaft“ und „landesweiter Biotopverbund“ ist aufgrund der Farbwahl nicht möglich.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### SGD Süd, 27.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Darstellung weißer Flächen und sonstiger Freiflächen vereinheitlichen, Farbgebung absetzen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.

Gesamtkarte sollte lesbarer gestaltet werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Gesamtkarte durch die Vielzahl von zum Teil sehr kleinteiligen, sich mehrfach überlagernder Signaturen kaum noch les- bzw. interpretierbar ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend um differenzierte thematische Teilkarten im gleichen Maßstab und mit gleichen Basisinformationen (TK 100) zu den unterschiedlichen Raumtypisierungen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Stadt Sinzig, 12.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir bitten dringend um differenzierte thematische Teilkarten im gleichen Maßstab und mit gleichen Basisinformationen (TK 100) zu den unterschiedlichen Raumtypisierungen. Die Gesamtkarte ist durch die Vielzahl von sich mehrfach überlagernder Signaturen kaum noch lesbar.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Gesamtkarte sollte im Hinblick auf die farbliche Abstimmung und die Detaillierung überarbeitet werden.

Begründung:

Im Bereich der Verbandsgemeinde Altenahr überlagern sich viele der grün dargestellten Flächenausweisungen:

- \_ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft
- \_ Regionaler Grünzug
- \_ Grünstreifen (?)
- \_ Siedlungsstufen (?)
- \_ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- \_ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- \_ landesweiter Biotopverbund sowie
- \_ sonstige Waldflächen

Aufgrund der Vielzahl und der noch dazu sehr kleinteiligen Struktur ist eine Differenzierung bzw. räumliche Abgrenzung zumindest auf Ebene (d.h., ohne die auf EDV-Basis mögliche, höhere Auflösung) definitiv nicht möglich. Sofern die Flächenausweisungen nicht an anderer Stelle in Textkarten näher und lesbar definiert wurden, melden wir vorsorglich Bedenken an.

Prüfung:  
[s.u.]

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Grundsätzlich aufgrund der zunehmenden Dichte an Regelungen und Darstellungen in der Kartographie ist es hilfreich, wenn die Gesamtdarstellung – wie auf der homepage pro Landkreis einsehbar - bis zu einem Maßstab vergrößert werden kann, der zum einen eine Lesbarkeit gewährleistet (gerade im Rheintal kaum möglich) und auf der anderen Seite auch nicht eine (nicht existente) kleinsträumliche Verbindlichkeit suggeriert (Maßstab z.B. 1:50.000/ 1:25.000). Dies umso mehr, als insbes. die Siedlungsfläche/ Verkehrs- und Wasseradern (die in den Themenkarten zumindest überwiegend nicht enthalten sind) eine wichtige Orientierung für die sonstigen Flächendarstellungen bieten, es zu den in der Gesamtdarstellung enthaltenen Inhalten nicht immer eine Themenkarte gibt (wie Grundwasserschutz) und nicht alle Themen in der Gesamtkarte aufgenommen sind (Darstellungsproblem). Dies könnte bspw. durch Aufnahme des RROP-Entwurfs in ROK25online erfolgen (und zwar als Vektordaten, so dass einzelne Fachthemen an- und weggeklickt werden können). Ggf. ließe es sich zumindest bez. der letztlich zu beschließenden **Endfassung bewerkstelligen, dass jede VG eine elektronische Fassung erhält, die sich mit entsprechender Versmälnerung der relativen Strichstärke vergrößern und die einzelnen Ebenen/ Themendarstellungen ein- und ausblenden lässt. Hier sollten möglichst auch die Informationen aller Textkarten zuschaltbar sein.** Gerade sehr zergliederte Darstellungen sind in den Textkarten derzeit wegen der fehlenden sonstigen Strukturen schwer lokalisierbar und in der Gesamtkarte durch die derzeitig vorgegebene Überlagerung mit einer Vielzahl von sonstigen Informationen und nur leichten Farbschattierungen schwer herauslesbar. Dies trifft z.B. auf die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu (Textkarte und Gesamtkarte, in letzterer farblich hinter anderen Darstellungen und Strichsignaturen zurücktretend und wegen einer nur leichten Abstufung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten LW über sonstigen Freiflächen und „Weißflächen“ schwer differenzierbar, insbesondere wenn diese LW-Flächen sehr schmal sind und weiter auseinander liegen).

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Allgemeine Vorbemerkung zur Darstellung

Verschiedene Inhalte der Planzeichnung halten wir für zu detailliert, kleinteilig und der Maßstabebene des RROP nicht angemessen. Flächenhafte Ausweisungen sollten eine bestimmte Mindestgröße und Mindestbreite nicht unterschreiten, damit ihnen überhaupt eine überörtliche Bedeutung zukommt und die Lage in der Örtlichkeit zweifelsfrei erkannt werden kann. Daher halten wir bei einigen Planinhalten eine Generalisierung und Vereinfachung mittels Bearbeitung im für die Planerstellung genutzten Geographischen Informationssystem für erforderlich. Besonders betroffen sind davon die Planinhalte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft und regionaler Biotopverbund sowie teilweise die Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Die Planlesbarkeit wird zudem erschwert, wenn diese kleinteiligen Flächenausweisungen mit groben Linien-Schraffuren, die aufgrund des Maßstabes des RROP nicht feiner sein können, dargestellt werden. Die Umgrenzung der Ausweisung ist in diesen Fällen nicht immer eindeutig erkennbar. Auffällig wird dies z.B. an dem Regionalen Grünzug nördlich der B 9 im Bereich des Bubenheimer Baches. Je nach uns zur Verfügung gestelltem Ausdruck des RROP ist dieser nur nördlich oder südlich der Bahnhauptstrecke zu erkennen, so dass der Plan Raum für Spekulationen bietet. Dieses Problem könnte durch eine vorherige Vereinfachung und Generalisierung der Planinhalte minimiert werden.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Erläuterung/Begründung:

Die Karte ist nicht lesbar: Schon die Entwurfskarten sollten über einen Kartenserver zur Verfügung gestellt werden, bei dem die einzelnen Themenkarten als Layer ausgewählt und beliebig verschnitten werden können.

Begründung: Auf den Karten sind Zielkonflikte, z. B. zwischen Flächen zur Rohstoffgewinnung und Flächen der Wasserwirtschaft, nicht scharf abgrenzbar. In einigen Fällen scheint es Zielkonflikte zu geben, da sich Vorbehaltsflächen überschneiden, deren Schutzziele nicht kompatibel sind. Zudem bestehen Ungenauigkeiten in der kartographischen Darstellung in Bezug auf einzelne Rohstoffflächen. Ein eindeutiges, gut lesbares Kartenmaterial ist zwingend für die weitere Arbeit mit dem RROP notwendig.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorbemerkungen

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz erachten die Regionale Raumordnungsplanung als wichtiges Steuerungsinstrument. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Funktion in vielen Fällen leider nicht, überlässt er doch zum Beispiel die Planung der Windenergiestandorte der kommunalen Bauleitplanung.

Die Planunterlagen, die uns zur Verfügung standen, sind bei der Begutachtung nur schwer zu überblicken, da es nur eine Gesamtkarte gibt, die durch zahlreiche farbliche Signaturen leider nur schwer zu erkennen ist. Auch die dem Planwerk beigefügten Textkarten, erfüllen ihren Zweck nur bedingt, da durch Weglassen sämtlicher Ortschaften etc. die lediglich eingezeichneten Kreisgrenzen kaum eine Orientierung und präzise Ortung der einzelnen Flächen ermöglichen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Plankarte sowie die Übersichtskarten sind schlecht lesbar. Das betrifft in erster Linie die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund sowie den landesweiten Biotopverbund. In der Praxis stellt sich dieser Sachverhalt als ernsthaftes Problem dar, da es für die Adressaten des Raumordnungsplans an vielen Stellen nicht möglich sein wird, die in der Karte dargestellten Ziele der Raumordnung zu erkennen (Beispiel s. Anhang). Es stellt sich die Frage, wie Ziele der Raumordnung beachtet werden sollen, wenn sie nicht erkennbar sind.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Farbwahl entspricht den Darstellungsvorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde.

Eine Unterscheidung ist mit Ausnahme des landesweiten Biotopverbundes bei den konkret genannten Gebieten möglich.

Der landesweite Biotopverbund ist zu beachten und nachrichtlich zu übernehmen. Er wird in einer Beikarte kartographisch dargestellt, da sonst eine eindeutige Lesbarkeit der Gesamtkarte nicht gewährleistet ist. Eine nachrichtliche Darstellung in der Gesamtkarte erfolgt nicht mehr.

Eine zusätzliche regionalplanerische Zielformulierung zum landesweiten Biotopverbund erfolgt nicht.

Eine Überlagerung von Vorrang- mit Vorbehaltsgebieten oder Vorbehaltsgebiete untereinander ist grundsätzlich möglich; die Darstellungen bleiben weiterhin lesbar.

Bei konkurrierenden Raumansprüchen kann der zurückgestufte Belang als Vorbehaltsgebiet als grundsätzlicher Planungshinweis erhalten bleiben.

Eine elektronische Bereitstellung einzelner Layer kann insofern nicht zur besseren Auflösung beitragen, als dass der Regionalplan in seinem Maßstab (1:100.000; Offenlage- und Genehmigungsmaßstab 1:75.000) nur gebietsscharf ist. Die Gebietsschärfe gilt grundsätzlich auch für das Raumordnungskataster.

Eine Konkretisierung kann im Rahmen der Bauleitplanung bzw. in anderen Fachplanungen oder im Einzelfall insbesondere am Rand von Vorranggebieten in der Örtlichkeit erfolgen.

Kleinflächen -denen auch eine überörtliche Bedeutung zukommen kann- lassen sich bei einer vorzunehmenden GIS-technischen Verschneidung nicht vermeiden.

Gesonderte Themenkarten über die Beikarte und die Textkarten hinaus erfolgen nicht. In den Textkarten werden zur besseren Orientierung die Verbandsgemeindengrenzen aufgenommen (nicht bei Verkehrskarten).

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Damit verbundenen Anregungen zur besseren Lesbarkeit werden insoweit gefolgt, als dass der landesweite Biotopverbund in einer Beikarte kartographisch dargestellt wird.

Im Übrigen bleibt es bei dem Kartenmaßstab 1:75.000 bzw. 1:100.000 für die Gesamtkarte sowie bei den Inhalten und der Darstellungsart.

Die Textkarten werden redaktionell überarbeitet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### **Gesamtkarte und FNP Darstellungen**

#### Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir begrüßen die Zurücknahme der Flächenausweisungen für Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Königswinter, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ich begrüße, dass aufgrund geänderter Zielvorstellungen die Festlegung „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ für das in der Ortsgemeinde Windhagen liegende Industriegebiet Stockhausen entfallen ist (s. Ausschnitt). Ich rege an, für die bislang als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ festgelegte Fläche des Industriegebiets Stockhausen eine Festlegung mit Zielcharakter zu treffen. Aufgrund ihres Forstbestands eignet sich die Fläche zumindest aber zur Einbeziehung in die angrenzenden Vorbehaltsgebiete für „Forstwirtschaft“ und „regionalen Biotopverbund“. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die nordwestlich Ihres Geltungsbereichs in Königswinter liegenden Flächen „Segelflugplatz Eudenbach“ und „Komper Heide“ als Naturschutzgebiet geschützt und als FFH-Gebiet gemeldet worden sind. Durch eine geringfügige Erweiterung Ihrer Festlegung „regionaler Biotopverbund“ können Sie an diese wertvollen Flächen anschließen und die von Ihnen geplante Biotopverbundfunktion dadurch stärken.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Laurenburg, 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Auf dem großen Plan sind alle Gemeinden in rot markiert. Nur Laurenburg wurde als Gemeinde nicht markiert.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Nastätten, 25.11.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gesamtkarte: Die Schulgebiete in Miehlen und Nastätten, sowie die Fläche des Klosters Schönau in Strüth sind als Sonderbaufläche ausgewiesen. Eine Ausweisung als Fläche des Gemeinbedarfs wäre unseres Erachtens korrekt.

Prüfung:

[s.u.]

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Stadt Neuwied, 20.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Redaktionelle Hinweise zur Plandarstellung (Gesamtkarte):  
In der Karte weichen verschiedene nachrichtliche Übernahmen von den Darstellungen des FNP ab.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Adenau, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Gesamtkarte:  
Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Gesamtkarte dargestellten Siedlungsflächen nicht mit den im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau dargestellten Siedlungsflächen übereinstimmen. Die vorliegenden Differenzen haben wir sowohl in tabellarischer Form als auch in der beigefügten Karte entsprechend kenntlich gemacht (siehe Anlage 2).

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Anliegen: Korrektur der Darstellung von Siedlungsflächen

**Begründung für das Anliegen:** Darstellung von Siedlungsflächen  
Laut Textteil der vorgelegten Planunterlagen sind die Siedlungsflächen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe aus ATKIS übernommen worden. Offensichtlich sind jedoch die dortigen Darstellungen lückenhaft.

Die Gesamtkarte weist gravierende Abweichungen zu der unverbindlichen Beikarte hinsichtlich der Darstellung der Siedlungsflächen auf. In der Gesamtkarte wurden bestehende Siedlungsflächen und auch rechtswirksame verbindliche Bauleitpläne nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die rechtswirksam ausgewiesenen Siedlungsflächen aus der vorbereitenden Bauleitplanung nicht übernommen.

Die Planungsgemeinschaft teilte mit, dass dieser Umstand auf eine Weisung des Landes zurückzuführen ist und die Abweichungen daher auch Gegenstand der Beratungen in der Regionalvertretung gewesen seien. In der Folge wurde den Unterlagen des laufenden Anhörverfahrens die Beikarte mit den dargestellten Flächennutzungsplänen und rechtswirksamen Bebauungsplänen beigefügt, ohne dass diese jedoch Bestandteil des RROP 2012 werden wird. Damit soll nur dokumentiert werden, dass der Planungsgemeinschaft die Flächenausweisungen der behördenverbindlichen Flächennutzungspläne und rechtswirksamen Bebauungspläne bekannt sind. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ungeachtet dessen wird gefordert, dass der behördenverbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig und die rechtswirksamen Bebauungspläne in die Gesamtkarte aufgenommen werden. Die Beikarte hat keinerlei Rechtscharakter und würde bei Interpretationsspielräumen keinerlei Hilfestellung leisten können.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der RROP enthält Ziele und Grundsätze, die gem. § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Gesamtkarte ist verbindlich. Insofern müssen in jedem Fall die kommunalen rechtsverbindlichen Planungen, die den Status einer Satzung haben in der Gesamtkarte dargestellt sein.

Zudem wird eine Bestandsgarantie der Flächennutzungsplanung gefordert. Diese Bereiche als „nicht existent“ in der Gesamtkarte darzustellen, stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Die Nichtdarstellung der rechtsverbindlichen und behördenverbindlichen kommunalen Planungen vermittelt den Eindruck, dass dort keine Planungsabsichten der Kommunen bestehen und verletzt die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und auf Ebene des Bundesrechtes mit Verfassungsrang ausgestattete kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Ein inhaltsgleiches Recht auf Landesebene enthält Art. 49 Abs. 3 Satz 1 LVVerf, wonach den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet ist. Der Verzicht auf die Übernahme dieser rechtsverbindlichen Flächen ist damit nicht vereinbar und kann nicht akzeptiert werden.

Die Verwaltung wird der Planungsgemeinschaft eine Übersicht über die rechtswirksamen Bebauungspläne sowie den aktuellen Flächennutzungsplan zwecks Vervollständigung des Kartenwerkes zur Verfügung stellen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zur Gesamtkarte:

„Entwicklung der Städte und Gemeinden“ (Ziffer 1.3):

Die in den übersandten Planunterlagen enthaltene Gesamtkarte weist gravierende Abweichungen zu der Beikarte (siehe vorliegende CD) in Bezug auf Bauflächendarstellungen auf.

Der leitende Planer teilte der Verwaltung auf Nachfrage hierzu mit, dass dieser Umstand auf eine Weisung des Landes zurückzuführen ist und die Abweichungen daher auch Gegenstand der Beratungen in der Regionalvertretung gewesen seien.

In der Folge wurde den Unterlagen des laufenden Anhörverfahrens zusätzlich die Beikarte mit den dargestellten F-Plänen und rechtskräftigen B-Plänen beigelegt, ohne dass diese jedoch Bestandteil des RROP 2012 werden wird. Damit soll dokumentiert werden, dass der Planungsgemeinschaft die Flächenausweisungen der behördenverbindlichen Flächennutzungs- und rechtskräftigen Bebauungspläne bekannt sind. Die Verbandsgemeinde nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Ungeachtet dessen wird gefordert, dass der behördenverbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel (1. Fortschreibung mit seinen weiteren Fortschreibungen und Änderungen, einschließlich der 11. Änderung) in die Gesamtkarte – zur Vermeidung späterer Interpretationsspielräume – aufzunehmen ist.

Zudem wird eine Bestandsgarantie für die behördenverbindlichen Flächennutzungspläne gefordert.

In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 4.4 „Besondere planungsbedürftiger Raum Mayen“ hingewiesen. Danach zählt der Bereich Mayen (hierzu gehört auch die Verbandsgemeinde Vordereifel) zu den Schwerpunkträumen der siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Region (Grundsatz G 171).

Ergänzung der Bauverwaltung:

Die Berücksichtigung aller rechtskräftigen Bebauungspläne wird ebenfalls für erforderlich gehalten.

Im Nachgang zu diesem Schreiben werden Ihnen noch alle in Frage kommenden Planungen der Verbandsgemeinde sowie der Ortsgemeinden als Kopie übersandt werden.

Wir bitten um Verständnis, wenn wir dies aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht fristgerecht zum 31.03.2012 leisten können.

Prüfung:

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Kottenheim, 23.02.2012 (zu VG Vordereifel)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde fordert die zuständigen Behörden auf, dass sowohl Bebauungspläne als auch der Flächennutzungsplan uneingeschränkt fortbestehen. Bestehende Bebauungspläne, die Satzungscharakter haben, können nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan, der eine Behördenverbindlichkeit hat.

Zusatz: Der Raumordnungsplan hat Innen- und Außenbereiche nicht entsprechend gewürdigt. Der Ortsgemeinderat will seine Unabhängigkeit bewahren!

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Rhens, Stadt Rhens, OG Brey, OG Spay, OG Waldesch, 21.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Entwurf des RROP stellt die derzeit rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Verbandsgemeinde Rhens (Flächennutzungsplan) und der Stadt bzw. der Ortsgemeinde (Bebauungspläne) unvollständig und nicht korrekt dar. Zur Sicherung des Bestands der im Rahmen der Planungshoheit der Verbandsgemeinde Rhens bzw. Ortsgemeinde aufgestellten Bauleitpläne für die Zukunft, wird gefordert, diese vollständig in die Planung des RROP aufzunehmen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die Ortsgemeinde auch künftig im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit hat, Siedlungsstrukturen in Ortsrandlagen zu erweitern.

Der Entwurf des RROP steht einer Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Richtung der Ortsgemeinde entgegen.

Um an dieser Stelle eine künftige bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde zu ermöglichen, wird gefordert, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Flächen im RROP auszuweisen.

[Die Stellungnahmen sind inhaltlich identisch (auf jeweilige OG bezogen). Der letzte Satz bezieht sich nicht auf die Eingabe der Stadt Rhens.]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Kobern-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Die Industrie- und Gewerbeflächen sind in der Gesamtkarte nur unzureichend dargestellt.

Begründung:

Folgende Gewerbegebiete sind in der Plankarte des RROP2011 Entwurf als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ nur unzureichend dargestellt: Industriepark A 61 in Kobern-Gondorf, PrestoHumus-Fläche in Kobern-Gondorf

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Darstellung der Siedlungsfläche Wohnen in der Gesamtkarte

Anliegen:

Die sich aus der gültigen vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) ergebenden potentiellen Siedlungsflächen sind in der Gesamtkarte darzustellen.

Begründung:

Ohne erkennbaren Grund wurde im RROP2011Entwurf auf bereits gültige und im RROP2006 noch enthaltene Darstellungen von potentiellen („geplanten“) Siedlungsgebieten verzichtet. Diesen Schritt betrachten wir als eine Missachtung der Planungshoheit. Die potentiellen Siedlungsgebiete wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden entwickelt und entstammen behördlich genehmigten Flächennutzungsplänen. Ein Verzicht auf diese Darstellung hätte Konflikte zwischen Landesplanungsbehörden und Kommunen zur Folge.

Darstellung der Siedlungsfläche Wohnen in der Gesamtkarte

Anliegen:

Der Darstellung der real existierenden Siedlungsgebiete in der Gesamtkarte ist Priorität gegenüber diversen anderen Darstellungen einzuräumen.

Begründung:

In der Gesamtkarte werden die Siedlungsgebiete durch diverse andere Darstellungen überlagert. Beispiel: Durch die Darstellung von Regionalen Grünzügen und Waldflächen ist die Ortslage Brodenbach nicht mehr zu erkennen. Durch eine zeichnerische Korrektur könnte diesem Missstand abgeholfen werden.

Darstellung der Industrie- und Gewerbeflächen in der Gesamtkarte

Anliegen:

Die Industrie- und Gewerbeflächen sind in der Gesamtkarte nur unzureichend dargestellt. Eine Korrektur ist dringend erforderlich.

Begründung:

Folgende Gewerbegebiete sind in der Plankarte des RROP2011Entwurf als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ nur unzureichend dargestellt: Industrie- und Gewerbegebiet Winnigen (überlagert durch Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus), Industriepark A 61 in Kobern-Gondorf, PrestoHumus-Fläche in Kobern-Gondorf (sogar überlagert durch Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau), Gewerbegebiet „In der Mark“ in Löffelbach (überlagert durch Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und durch die nachrichtliche Darstellung des landesweiten Biotopverbundes), Gewerbegebiet „Im Feenwalde“ in Macken, Gewerbegebiet „Klosterheck“ in Nörtershausen, Gewerbegebiet „Vor der Trisch“ in Oberfell (rechtswirksame Bebauungspläne vorhanden).

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aus unserer Sicht sind zwingend alle in genehmigten FNPL dargestellten Flächen in der Plankarte darzustellen, um den Trägern der Planungshoheit Rechtssicherheit zu erhalten und Missverständnissen vorzubeugen.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Hachenburg, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Siedlungsflächen des Entwurfs entsprechen stellenweise nicht den tatsächlich bebauten Bauflächen, z.B. den Gewerbegebieten in Streithausen, Kroppach, Luckenbach oder den Wohnbauflächen in Hachenburg. Dahingehend ist der Entwurf anzupassen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Vallendar, 22.03.2012

gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Beikarte:

Flächenreserven der jeweiligen rechtswirksamen Flächennutzungspläne sollten zur Rechtsklarheit in die Papierfassung übernommen werden.

Begründung für das Anliegen: Lediglich in der Beikarte auf der zugesandten CD, nicht jedoch in der Papierfassung des RROP-Entwurfs, finden sich die Flächenreserven der jeweiligen rechtswirksamen Flächennutzungspläne. Diese sollten zur Rechtsklarheit in die Papierfassung übernommen werden. Mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanungen in der Vergangenheit haben die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung einen Rechtstitel erworben, der auch von der Planungsgemeinschaft beachtet werden sollte. Das dies nicht von einer Abwägung der übergeordneten Planungsziele z. B. des LEP IV entbindet und die Flächennutzungsplanung anzupassen ist, ist nachvollziehbar, jedoch kann nach dem bisher angewandten „Gegenstromprinzip“ nicht völlig diese Rechtslage außer Acht gelassen werden. Diesen Eindruck erweckt jedoch die Papierfassung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Bad Breisig, 28.03.2012

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir halten es für erforderlich, dass die kommunalen Flächennutzungspläne im Regionalplan weiterhin dargestellt werden. Aus dem so genannten Gegenstromprinzip, das in §§ 1 Absatz 3 und 9 Absatz 2 ROG normiert ist, ergibt sich, dass die Flächennutzungspläne der Kommunen zu berücksichtigen sind. Eine hinreichende Berücksichtigung hat im vorliegenden Entwurf nach unserer Einschätzung nicht stattgefunden. Wir bitten daher dringend die abgewogenen und staatlich genehmigten Flächennutzungspläne als Bestand in die Planurkunde zu übernehmen und von überlagernden räumlichen Zielen und Grundsätzen abzusehen.

Wir stellen daher ausdrücklich klar, dass der behördenverbindliche Flächennutzungsplan nicht durch den Regionalen Raumordnungsplan unterlaufen bzw. beschnitten werden darf.

Prüfung:

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Weißenthurm, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächenpotentiale sollten nicht nur in der rechtlich unverbindlichen „Beikarte“, sondern auch in der Plankarte des RROP 2011 umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten auch die in den Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe vorhandenen Sonderbauflächen entsprechend dargestellt sein.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) – Gegenstromprinzip -, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG – Abwägungserfordernis - und auf den behördenverbindlichen Rechtscharakter der aufsichtsbehördlich genehmigten Flächennutzungsplanung.

Es wird beantragt, zahlreiche Flächeneintragungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm in die Plankarte des RROP 2011 aufzunehmen; hierzu sind konkrete Anlagen bis zu Anlagennummer 38 beigefügt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Waldbreitbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In den Karten des Regionalen Raumordnungsplanes sind die genehmigten Flächen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldbreitbach nicht vollständig berücksichtigt. Der konkrete Abgleich war bisher leider nicht möglich und wird bei Bedarf nachgereicht.

Ohne einen Detailabgleich der Karte des RROP mit dem genehmigten Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen der Ortsgemeinden gehen wir fest davon aus, dass auch hier Korrekturbedarf besteht. Wir sind bemüht, die erforderlichen Berichtigungen herauszuarbeiten und anschließend unsere Stellungnahme nachzureichen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Puderbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Gesamtkarte sind nur die ATKIS-Daten aufgeführt. Die verbindlichen Bebauungspläne sind lediglich in einer Beikarte dargestellt. Wir bitten darum die kompletten Flächennutzungspläne entsprechend in der Gesamtkarte darzustellen. Die kompletten Flächennutzungspläne, die genehmigt und behördlich verbindlich sind in der Gesamtkarte darzustellen. Dies entspricht dem verankerten Gegenstromprinzip in der Planung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Gesamtkarte sind nur die aus ATKIS entnommenen Daten der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.

Aus Sicht des Landkreises Mayen-Koblenz gibt es auch im Hinblick auf das in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) verankerte Gegenstromprinzip keine sachgerechte Begründung für die Herausnahme der vorbereitenden Bauleitplanung.

Der Kreistag fordert mit Nachdruck die Darstellung aller kommunalen Bauleitpläne, also auch der Flächennutzungspläne in der Gesamtkarte.

Ob die ATKIS-Daten im Einzelnen immer dem aktuellen Stand entsprechen, wird aufgrund bekannter fehlender Darstellungen bezweifelt.

Im Weiteren wird angeführt:

Die in der Begründung zu G 34 und G 35 angeführte interkommunale Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Koblenz ist in der Gesamtkarte wieder in vollem Umfang darzustellen. Wir bitten die wegen ihrer gewerblich-industriellen Bedeutung für die Region wichtigen Rheinhäfen Andernach und Bendorf entsprechend den Darstellung im derzeit geltenden RROP wieder aufzunehmen. Weiterhin bleibt die Forderung aus der letzten Anhörung bezüglich der Aufnahme des Hafens Weißenthurm bestehen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die kommunalen Flächennutzungspläne im Regionalplan weiterhin dargestellt werden. Aus dem sogenannten Gegenstromprinzip, das in §§ 1 Absatz 3 und 9 Absatz 2 ROG normiert ist, ergibt sich, dass die Flächennutzungspläne der Kommunen zu berücksichtigen sind. Eine hinreichende Berücksichtigung hat im vorliegenden Entwurf nach unserer Einschätzung nicht stattgefunden. Wir bitten daher dringend die abgewogenen und staatlich genehmigten Flächennutzungspläne als Bestand in die Planurkunde zu übernehmen und von überlagernden räumlichen Zielen und Grundsätzen abzusehen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Siedlungsflächendarstellungen in der Gesamtkarte/informelle Beikarte:

**In der Gesamtkarte wurden die Siedlungsflächen für Wohnen sowie Industrie und Gewerbe aus „ATKIS“ nach den Vorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde der Landesregierung übernommen.**

Diese Datengrundlagen in der verbindlichen Gesamtkarte werden aber nicht nach planerischen Kriterien erhoben – was jedoch erforderlich wäre, wenn man sie verwenden will. Die Siedlungsflächen der rechtswirksamen, behördenverbindlichen Flächennutzungspläne (FNP) der Kommunen sind in der Gesamtkarte nur teilweise enthalten. Insbesondere fehlen die Außenpotenziale der FNP sowie zahlreiche, wirksame Bebauungspläne (B-Pläne) der Kommunen. Mangels digitaler Verfügbarkeit aller B-Pläne sollten alleine schon aus diesem Grund alle Siedlungsflächen der rechtswirksamen FNP abgebildet werden.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### **Die in der Gesamtkarte fehlenden B-Pläne sowie Siedlungsflächendarstellungen, die nicht mit den aktuellen FNP der Kommunen in Einklang stehen, sind in der Anlage zur Stellungnahme im Einzelnen aufgelistet.**

Im Bereich der fehlenden FNP-Darstellungen in der Gesamtkarte entstehen in der Regel sog. „weiße Flächen“ ohne Regelung. Darüber hinaus gelten in den fraglichen Bereichen z.T. Vorbehaltsdarstellungen (z.B. Erholung und Tourismus) in der Gesamtkarte oder textliche Regelungen als Grundsatz (G), die der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB unterliegen. Dennoch steht dieser erneute planerische Abwägungsbedarf im Widerspruch zur kommunalen Planungshoheit der Kommunen, da eine Letztentscheidung bzw. Abwägung schon in den jeweiligen FNP-Änderungsverfahren erfolgt ist, diese genehmigt wurden und behördenverbindlich sind. Diese Vorgehensweise steht auch im Widerspruch zu dem gesetzlich geforderten Gegenstromprinzip. Außerdem erschwert diese Vorgehensweise die Anwendung des Planes.

Darüber hinaus wurden im Internetportal „Raum+Monitor“ alle Flächen aufgenommen, auch solche, die noch nicht mit einem B-Plan überplante Flächen verfügen. Diese Flächen zählen auch zum Außenpotenzial und müssen mit auf die Schwellenwerte angerechnet werden. Somit müssen die Kommunen diese Flächen in jedem Fall beachten.

#### **Es sollten alle wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen und gültigen Bebauungspläne der Kommunen in die Gesamtkarte des RROP aufgenommen werden.**

Wir bitten um Rücknahme verschiedener Darstellungen aus der Beikarte: In der Beikarte sind einige Siedlungsfläche enthalten, die nicht im jew. FNP dargestellt sind (...) Der FNP stellt dafür i.d.R. Grünflächen dar.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Linz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In den Karten des Regionalen Raumordnungsplanes sind die genehmigten Flächen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Linz am Rhein nicht vollständig berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Es fehlen die Flächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

„Roniger Hof Id“ der Stadt Linz am Rhein,  
„Kalenborn“, Gewerbegebiet „Farmersheck“, Gewerbegebiet „Farmersheck II“, „Lewrot“,  
„Im Pesch“, „Im Pösch“, „Bürgerhaus“ der Ortsgemeinde Vettelschoß,  
„Industrie- und Gewerbegebiet Strödt“, „Hilkerscheid II“, Gewerbegebiet „Notscheid“,  
„In der Lach“ der Ortsgemeinde St. Katharinen,  
„Kuckstein“ der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg,  
„Im Tal oberm Landgraben“ der Ortsgemeinde Dattenberg,  
Baugebiet „Oberau“ (bereits bebaut) der Ortsgemeinde Leubsdorf

Darüber hinaus fehlen aus dem genehmigten Flächennutzungsplan die

Wohnbaufläche „Auf dem Zehnfrey“, gewerbliche Fläche „Braunkopf“ der Ortsgemeinde Ockenfels,  
Wohnbaufläche „Kauer Ring“ der Ortsgemeinde Vettelschoß.

Außerdem sind folgende Flächen in der Karte des Regionalen Raumordnungsplanes als Bauflächen dargestellt die im genehmigten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Linz am Rhein sowie in den einzelnen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Ortsgemeinden als öffentliche Grünflächen und als Ausgleichsflächen ausgewiesen sind (s. Anlage 2). Dies müsste berichtigt werden.

Prüfung:

[s.u.]

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Asbach, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Inhalte des im Entwurf vorliegenden RROPL. haben für uns und für unsere vier verbandsangehörigen Ortsgemeinden (Asbach, Buchholz, Neustadt/Wied und Windhagen) große Bedeutung. Die möglichen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar. Wir haben deshalb den Entwurf den jeweiligen Räten zur Stellungnahme vorgelegt. Sowohl der Verbandsgemeinderat, als auch die vier Ortsgemeinderäte haben den Entwurf des RROPL abgelehnt. Die Beratungsergebnisse in den jeweiligen Räten bitten wir aus den beiliegenden Protokollauszügen zu entnehmen.

Ergänzend dazu wurde auffällig, dass die Kartenteile der Verfahrensunterlagen (Beikarte u. Gesamtkarte) erhebliche Differenzen/Fehler aufweisen. So sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. unserer B.-Pläne in der Beikarte im wesentlichen korrekt dargestellt. In der jedoch künftig gültigen Gesamtkarte fehlen diese bedeutsamen Ausweisungen aus unserem FNP bzw. aus verschiedenen B.-Plänen. Wir haben in einer beiliegenden Korrektur-/Ergänzungsliste und in einer Übersichtskarte die wichtigsten Bereiche mit der Bitte um Übernahme gekennzeichnet. Ohne diese Flächendarstellungen ist dieser Kartenteil nicht vollständig und kann deshalb im Rahmen der künftigen Anwendung zu erheblichen Fehleinschätzungen führen. Wir bitten auch im Namen aller Ortsgemeinden um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### OG Asbach, 09.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Ortsgemeinderat lehnt den vorliegenden Entwurf zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ab. Darüber hinaus sollen redaktionelle Fehler im Raumordnungsplan bezogen auf den Flächennutzungsplan korrigiert werden.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2006 hat die Verbandsgemeinde der Verlagerung des Schwerpunktes auf Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung getragen. In der Übersichtskarte sind jedoch nicht alle verbindlichen Bauleitpläne der Verbandsgemeinde berücksichtigt und werden deshalb im Anhang zur Vollständigkeit benannt und dargestellt. Eine entsprechend Berücksichtigung im Siedlungsbereich muss noch erfolgen. Ebenso verhält es sich mit den im Flächennutzungsplan 2006 verbindlich dargestellten Potenzialflächen der Gemeinden. Eine entsprechende Aufstellung ist ebenfalls beigefügt.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bez. der karthographischen Darstellung der Siedlungsflächen in der Gesamtkarte kommt es aufgrund der offenbar geänderten Datengrundlage (jetzt Atkis) dazu, dass noch in 2006 dargestellte rechtskräftig beplante Gebiete (FNP und/ oder BPL) keine Aufnahme gefunden haben (jetzt teilweise „Weißflächen“), obwohl diese teilweise bereits aktiv in der Umsetzung sind. So füllen sich die Neubaugebiete am Erpeler Leitzberg sowie im Bereich des Bruchhausener Bohnengrabens zügig. Andererseits fanden nun punktuelle (bauleitplanerisch nicht festgelegte) Außenbereichsnutzungen Aufnahme, die in 2006 noch nicht vermerkt waren und deren Relevanz auf Maßstab der Regionalplanung unklar ist. Wir verweisen auf das Gegenstromprinzip.

Die Ortsgemeinde Erpel bittet an dieser Stelle auch nochmal ausdrücklich darum, dass auch die Aufnahme der Fläche Hinterheide als Gewerbegebiet in der Karte des Entwurfs des neuen Raumordnungsplanes geprüft wird.

Hier halten wir es für sinnvoll, eine Zusammenführung der relevanten Atkis-Daten mit denen der rechtskräftigen Bauleitplanungen zu den Siedlungsflächen (dies könnte z.B. dem ROK25online/Bauleitplanung entnommen werden) und eine Bereinigung um Kleinstsiedlungsflächen vorzunehmen.

[Der vorletzte Satz wird nur von der OG Erpel zusätzlich vorgebracht.]

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Kaisersesch, 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gesamtkarte Anliegen: Aufnahme des Neubaugebietes „Südlich der Trierer Straße – Teil 2“ in der Stadt Kaisersesch (siehe beigefügte Abgrenzung – Anlage 1).

##### Begründung:

Das Baugebiet ist seit 2008/2009 erschlossen und schon teilweise bebaut.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung sollte als Planungsgrundlage in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Dies gilt ebenso für die rechtswirksamen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne).

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zur Gesamtkarte :

Zunächst stellen wir fest, dass der behördenverbindliche Flächennutzungsplan bzw. rechtskräftige Bebauungspläne im vorliegenden Entwurf des RROP nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Beispiele: Gewerbepark Grafschaft-Gelsdorf, Bebauungsplan Nr. 4.1.6,  
Raiffeisenhandelsgesellschaft

Wohnbaugebiet Grafschaft-Lantershofen, Bebauungsplan In der Fuchsbach

Beide Siedlungsgebiete sind im RROP nicht dargestellt und von räumlichen Grundsätzen (hier: landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete) überlagert.

1. Korrekturempfehlung, Anpassung an bestehenden Flächennutzungsplan:

Der behördenverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafschaft ist im RROP zu übernehmen. Der RROP ist anzupassen, überlagernde räumliche Ziele und Grundsätze sind zu korrigieren.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Sinzig, 13.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir halten die Darstellung unseres Flächennutzungsplanes im Regionalplan für erforderlich. Die Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes ergibt sich u. E. aus §§ 1 Abs. 3; 9 Absatz 2 ROG („Gegenstromprinzip“). Wir bitten daher, den genehmigten Flächennutzungsplan als Bestand in die Planurkunde zu übernehmen und von überlagernden räumlichen Zielen und Grundsätzen abzusehen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Betzdorf, Stadt Betzdorf sowie Ortsgemeinden Alsdorf, Grünebach, Scheuerfeld und Wallmenroth, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für einige strittige Wohnbauflächendarstellungen wurde ein sehr arbeits-, zeit- und kostenaufwändiges Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Hierzu ergingen positive Bescheide des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 16.7.2004, Az. 14 900-53:37+TA-01-01 sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz vom 13.08.2004, Az. 41-433-02-12.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf mit integriertem Landschaftsplan wurde schließlich durch die Kreisverwaltung Altenkirchen mit Bescheid vom 25.10.2005, Az. 60/610-12-02 genehmigt und ist am 11.11.2005 rechtswirksam geworden.

Die Ihrem Anhörschreiben vom 11.10.2011 beigefügte CD-Rom enthält u.a. eine Beikarte mit der nachrichtlichen Wiedergabe von weiteren Informationen wie insbesondere Siedlungsflächen aus den wirksamen Flächennutzungsplänen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf 2005 neu dargestellten Siedlungsflächen sind in dieser Plankarte aber nicht enthalten!

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014 mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der Flächennutzungsplan wurde Ihnen bereits mehrfach übergeben, u.a. im Zusammenhang mit der Aufstellung des ROP 2006, zuletzt im Zusammenhang mit dem Projekt *Raum+* (siehe unsere Schreiben vom 28.3.2003, vom 26.10.2005, vom 31.10.2005 und vom 7.12.2005, digitale Übermittlung durch das von uns beauftragte Planungsbüro *Stadt-Land-plus* am 25.10.2005). Weiterhin wurden aufgrund des Schreibens der Kreisverwaltung Altenkirchen -untere Landesplanungsbehörde- vom 6.5.2008 betr. dem Raumordnungskataster (ROK25) am 6.6.2008 digital verwertbare Daten und Pläne (wirksamer Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne) übermittelt.

Für folgende im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Betzdorf neu dargestellten Bauflächen wurden inzwischen Bebauungsplanverfahren eingeleitet, die Planentwürfe sind nach Durchführung der Vorverfahren bereits bis zur Offenlage ausgearbeitet:

#### Wohnbauflächen:

- Stadt Betzdorf > Bebauungsplan „Am Scheuerberg“ (FNP: B 24 und B 24 a)
- Ortsgemeinde Alsdorf > Bebauungsplan „Am Arsberg“ (FNP: A 13 und A 1/1 tlw.)
- Ortsgemeinde Grünebach > Bebauungsplan „In der Strut/Friedhofsstraße“ (FNP: G 5)
- Ortsgemeinde Scheuerfeld > Bebauungsplan „Hanfsland“ (FNP: S 3/1 und S 3/2)

Im Hinblick auf den demographischen Wandel und der zeitweise rückgängigen Baulandnachfrage haben hier alle Gemeinden, im Gegensatz zu vielen Umlandgemeinden, ihre Planungen für eine Außenentwicklung nur sehr zurückhaltend betrieben. Daher sind alle Bebauungspläne auch so konzipiert, dass eine bedarfsgerechte Umsetzung, d.h. abschnittsweise Erschließung für nur jeweils 10 – 20 Bauplätze für Familieneigenheime möglich ist. Vor über 10 Jahren wurden in der Verbandsgemeinde Betzdorf die letzten kleineren Baugebiete erschlossen. Daher stehen bis auf einige Restplätze keine kommunalen Baugrundstücke zur Verfügung, die Ortsgemeinden Alsdorf, Grünebach und Scheuerfeld können schon seit längerer Zeit Bauwilligen überhaupt keine Bauplätze für Familieneigenheime anbieten.

#### Gewerbeflächen:

Für die einzige (echte) Neudarstellung einer Gewerbefläche (FNP: B 28/1), die im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Steineroth (L 288*neu*) zu sehen ist, wurde von der Stadt Betzdorf bereits der Bebauungsplan „Gewerbepark Betzdorf (Erweiterung)“ als Satzung beschlossen.

Bei den anderen Gewerbeflächendarstellungen handelt es sich um die Nachnutzung der Bahnbrachen im Innenbereich der Stadt Betzdorf.

Die Gemeinden müssen sich auf den Bestand und die Rechtswirksamkeit ihrer Planungen verlassen können und sind in der Lage, eigenverantwortlich über ihre weitere städtebauliche Entwicklung zu entscheiden, die ohnehin bereits in vielfacher Hinsicht eingeschränkt ist.

Gerade wegen der Bedeutung, Funktion und vorhandenen Infrastruktur der Verbandsgemeinde Betzdorf (Mittelzentrum Betzdorf, Gewerbe- und Schulstandort, Lage im Schnittpunkt übergeordneter Verkehrsverbindungen Straße/Schiene, alle Gemeinden haben Bahnhaltepunkte pp.) müssen die wenigen städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Die Verwaltung wurde daher beauftragt, die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans auf die Berücksichtigung des genehmigten und rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Betzdorf hinzuweisen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Brohltal, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir halten es für erforderlich, dass die Darstellungen unseres behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes bezüglich der Art der baulichen Nutzung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald umfassend Berücksichtigung finden.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Wassenach, 05.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der vorliegenden Plankarte des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Maßstab: ca. 1:100.000) ist das bestehende Gewerbegebiet „An der Raste“ nicht enthalten. Die im Flächennutzungsplan Brohltal dargestellte und durch den Bebauungsplan „An der Raste“ ausgewiesene Gewerbefläche ist in die Plankarte aufzunehmen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorgesehenen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes in diesem Bereich. Die Siedlungsfläche Wohnen in diesem Bereich ist falsch.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Redaktionelle Änderungen der Plankarte

###### 2.1. Gebhardshain

- a) Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlten die Darstellungen der Wohnbauflächen „Im Bitzengarten“ und „Eckewieschen“ bzw. diese sind unvollständig.
- b) Weiterhin fehlen die Darstellungen der Sonderbauflächen SS (Schule und Sport) an der Steinebacher Straße sowie SF (Fremdenverkehr / Freizeit) gegenüber dem Gewerbegebiet.

###### 2.2. Kausen

Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlt die Darstellung des Gewerbegebietes östlich der Ortslage und der L 287.

###### 2.3. Malberg

- a) Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlt die Darstellung der Wohnbaufläche „Im Erlengarten“ bzw. diese ist unvollständig.
- b) Weiterhin fehlt die Darstellung des Gewerbe- und Industriegebietes nordwestlich der Ortslage im Kreuzungsbereich der L 281 und der K 121.

###### 2.4. Molzhain

Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlt die Darstellung der Wohnbaufläche „Hülde II“ bzw. diese ist unvollständig.

###### 2.5. Nauroth

Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlen die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen nordöstlich und südwestlich der K 114.

###### 2.6. Steinebach

- a) Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlt die Darstellung der Wohnbaufläche „Engelbach“ bzw. diese ist unvollständig.
- b) Im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlt die Darstellung des Gewerbegebietes „Auf den Kausen“ gegenüber dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet.

Begründung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes fehlenden bzw. unvollständigen Wohnbauflächen und Gewerbe- und Industrieflächen (hier: weiße Flächen) sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gebhardshain als „Wohnbaufläche (W)“ bzw. als „gewerbliche Bauflächen (G)“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauNVO dargestellt. Die Darstellungen sind in den Raumordnungsplan zu übernehmen.

#### Anregungen und Bedenken, Beschluss des Verbandsgemeinderates:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die redaktionellen Änderungen des Regionalen Raumordnungsplanes zu beantragen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gebhardshain dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in den Raumordnungsplan als Siedlungsflächen „Wohnen“ und „Industrie und Gewerbe“ zu übernehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Daaden, Ortsgemeinden Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Friedewald, Mauden, Niederdreisbach, Nisterberg, Schutzbach und Weitefeld, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Alle Ortsgemeinden des Daadener Landes wollen die Ihnen grundgesetzlich (und zwar in unserem Staat vom Verfassungsrang und damit höchstem und bedeutendstem Gesetzesrang) garantierte Selbstverwaltungshoheit erhalten und gesichert wissen. Dies bedeutet für jede einzelne der 9 Ortsgemeinden konkret, dass in ihrem jeweiligen Gebietsbereich siedlungsmäßige Erweiterungen und Entwicklungsmöglichkeiten -zumindest zur Eigenentwicklung der einzelnen Orte- auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden.**

Wiederholt hat die Bevölkerung des Daadener Landes über Generationen hinweg gezeigt und bewiesen, dass sie nachhaltig und verantwortungsbewusst mit den Ressourcen ihres heimischen Gebietsbereiches umgehen kann. Dieses ausgeprägte Verantwortungsgefühl und -bewusstsein wird auch in die nachfolgenden Generationen übertragen und dort natur- und lebensentsprechend weitergepflegt.

**Ein mögliches Ergebnis der vielfältigen und ständig zunehmenden naturschutzrechtlichen Vorgaben und Verankerungen in unserer Region ist ein Entwicklungsstillstand in unseren Gemeinden. Damit wird dann die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Ortsgemeinden komplett ausgehöhlt und endgültig zur Farce.**

Die Ortsgemeinden des Daadener Landes möchten ihre in Bebauungsplänen und im Flächennutzungsplan sachausgewogenen Planungsüberlegungen gesichert wissen.

**Von daher ergibt sich als zentrale Forderung: Entweder man belässt die Planungshoheit wirklich bei den Ortsgemeinden und befasst sich gemeinsam und kompromissbereit mit einer sachlich korrekten Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen !! oder man zeigt Mut, öffentlich zu deklarieren, dass Schluss sein soll mit dem eigenständigen Planen der Ortsgemeinden und das man den Menschen vor Ort die Entscheidungen für ihren Lebensraum raubt.**

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### OG Daaden, 30.03.2012, OG Derschen, 30.03.2012, OG Friedewald, 30.03.2012, OG Weitefeld, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass bei zukünftigen Ausweisungen von neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen alle jetzt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde dargestellten Siedlungsflächen wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen etc. auch nach der Übernahme in den Regionalen Raumordnungsplan im Bereich Siedlungsstrukturen erhalten bleiben.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Mauden, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Desweiteren soll absolut gewährleistet sein, dass alle jetzt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für Mauden dargestellten Siedlungsflächen etc. wie Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, etc. auch nach der Übernahme in den Regionalen Raumordnungsplan im Bereich Siedlungsstrukturen erhalten bleiben.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Emmerzhausen, 30.03.2012, OG Schutzbach, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Desweiteren hat der Ortsgemeinderat beschlossen, einer geplanten zukünftigen Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen nur dann zuzustimmen, wenn absolut gewährleistet ist, dass alle jetzt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde dargestellten Siedlungsflächen etc. wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen etc. auch nach der Übernahme in den Regionalen Raumordnungsplan im Bereich Siedlungsstrukturen erhalten bleiben.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Niederdreisbach, 30.03.2012, OG Nisterberg, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Desweiteren soll einer zukünftigen Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen nur dann zugestimmt werden, wenn absolut gewährleistet ist, dass alle jetzt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde dargestellten Siedlungsflächen etc. wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen etc. auch nach der Übernahme in den Regionalen Raumordnungsplan im Bereich Siedlungsstrukturen erhalten bleiben.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:



## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

[s.u.]

### VG Montabaur, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Die Verbandsgemeinde Montabaur regt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet an, die zeichnerischen Darstellungen des RROP noch einmal vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen bzw. zu vervollständigen. Zudem wird angeregt, die gesamten im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellten Entwicklungsflächen nicht nur in der Beikarte zum RROP darzustellen, sondern auch in den Gesamtplan zu übernehmen.

Ergänzend wird seitens der Ortsgemeinden Boden, Eitelborn, Horbach und Unterschhausen sowie der Stadt Montabaur konkret auf die folgenden Darstellungen bzw. Flächen im Gemeindegebiet hingewiesen:

**1)** Die Ortsgemeinde Boden regt generell an, die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur enthaltenen rechtsverbindlich ausgewiesenen Gewerbe- und Wohnbauflächen – Baugebiet „Schüttenwiese“ und Wohnbauflächenerweiterung südlich der Ortslage – in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans zu übernehmen.

**2)** Die Ortsgemeinde Eitelborn regt im Hinblick auf ihre Gemarkung an, die gesamten im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsflächen nicht nur in der Beikarte zum RROP darzustellen, sondern auch in den Gesamtplan zu übernehmen. Die dargestellte Sonderbaufläche sollte in diesem Zusammenhang dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sport-Resort Eitelborn-Denzerheide“ entsprechend erweitert werden.

**3)** Die Ortsgemeinde Görghausen regt im Hinblick auf ihre Gemarkung an, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur dargestellten Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen nicht nur in der Beikarte zum RROP darzustellen, sondern auch in den Gesamtplan zu übernehmen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans der Entwicklung des ehemaligen Treibstoffdepots und der Entwicklung eines Solarparks, die derzeit durch die Ortsgemeinde Görghausen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark“ vorbereitet wird, nicht entgegen stehen. Es ist darauf zu achten, dass die beiden zentralen Entwicklungsperspektiven und -absichten der Ortsgemeinde auch im weiteren Verfahren nicht eingeschränkt werden.

**4)** Die Ortsgemeinde Horbach regt im Hinblick auf ihre Gemarkung an, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen EW 1, W 2 und W 3 sowohl in die Beikarte zum RROP als auch in die Gesamtkarte zu übertragen und die Darstellung damit zu vervollständigen.

Zudem sollte die angestrebte Ausdehnung der Siedlungsfläche Richtung Gackebach sowohl in der Beikarte zum RROP als auch in der Gesamtkarte dargestellt werden. Die konkreten Absichten bzw. Planungen der Ortsgemeinde sollen bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt und ihr ein entsprechender Entwicklungsspielraum offen gehalten werden.

**5)** Die Ortsgemeinde Unterschhausen regt an, die westlich der Ortslage vorhandene Sonderbaufläche „Jugendferiendorf“ im Bestand in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen.

**6)** Die Stadt Montabaur regt an, dass zur Dokumentation aller bereits rechtsverbindlich überplanten Zonen – Darstellungen des Flächennutzungsplanes – die Plankarte um diese Ausweisungen ergänzt werden sollte, da ansonsten die vorgesehenen räumlichen Entwicklungen und Flächeninanspruchnahmen nur lückenhaft und unvollständig wiedergegeben werden und mithin ein falsches Bild der Flächenverfügbarkeit vermitteln.

Begründung für das Anliegen:

Die dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur entsprechenden Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sind teilweise ausschließlich in der Beikarte zum RROP zu finden. Eine Übertragung in die Gesamtkarte des RROP würde aus Sicht der Verbandsgemeinde der Klarstellung und Vervollständigung dienen.

**zu 1)** Es wird auf die soeben dargelegte allgemeine Begründung für das Anliegen verwiesen.

**zu 2)** Die im Bereich der Denzerheide dargestellte Sonderbaufläche bleibt zudem hinter dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sport-Resort Eitelborn-Denzerheide“ zurück.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**zu 3)** Über die oben benannte Begründung des Anliegens hinaus, ist es für die Ortsgemeinde Görgeshausen von hoher Bedeutung, dass die dargestellten Entwicklungsperspektiven und-absichten im weiteren Verfahren erhalten bleiben. Mit der Stellungnahme soll dafür Sorge getragen werden, dass der Ortsgemeinde auch künftig ein ausreichender Spielraum zur Entwicklung der beiden Flächen erhalten bleibt.

**zu 4)** Die im Entwurf des RROP enthaltene Darstellung der Wohnbauflächen umfasst die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen bzw. Entwicklungspotenziale im Falle der Ortsgemeinde Horbach nur in Teilen.

Für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde Horbach von besonderer Bedeutung ist zudem das vorhandene Erweiterungspotenzial Richtung Gackebach. Die für diesen Bereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellten Entwicklungspfeile werden derzeit im Zuge der laufenden Digitalisierung des Flächennutzungsplans in eine Wohnbauweiterungsfläche umgewandelt. Es wird entsprechend angeregt, den Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinde und den Inhalten der laufenden Digitalisierung des Flächennutzungsplans Rechnung zu tragen.

**zu 5)** Das bestehende Jugendferiendorf wurde bei der Ausarbeitung des vorgelegten Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund wird eine Anpassung an den Bestand bzw. die vor Ort vorhandene Nutzungsstruktur angeregt.

**zu 6)** Die Beikarte zum Regionalen Raumordnungsplan enthält für den Bereich der Stadt Montabaur derzeit verschiedene falsche Darstellungen, die im weiteren Verfahren korrigiert werden müssten. Zum Teil wurden ausgewiesene Misch- oder Kerngebiete (Bahlsmühle, Christes Weiher, Horresser Berg) als Sonderbauflächen gekennzeichnet. Zum Teil wurden im Flächennutzungsplan dargestellte und/oder derzeit in der Umnutzung befindliche Flächen (Erweiterung Sondergebiet Parkplatz FOC / Schulzentrum / Westerwaldkaserne) als Wohnbauflächen eingetragen.

Hinzu kommt, dass es nicht zur Bestimmtheit und Klarheit der Planunterlagen beiträgt, wenn die Darstellungen der eigentlichen Plankarte von den Darstellungen der Beikarten abweichen. So wurden beispielsweise in der Beikarte Rohstoffe/Wasser die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Erweiterungsflächen dargestellt, während diese Bereiche in der Plankarte fehlen.

Anliegen:

Die Stadt Montabaur regt an, nicht zutreffende Eintragungen für das Stadtgebiet zu korrigieren und gegen die verbindlichen Ausweisungen im Flächennutzungsplan bzw. den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Kern-, Sonder-, Gewerbe - und Wohngebiete bzw. Mischbaufläche) auszutauschen. Dabei handelt es sich nach Sichtung der Unterlagen um die Ausweisung verschiedener Zonen – Kaserne, Verwaltungs- und Schulzentrum – als Sonderbauflächen, obwohl diese Bereiche im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur als Flächen für den Gemeinbedarf gekennzeichnet wurden, (soweit auf der Karte erkennbar) die Darstellung des gesamten Umfeldes des ICE-Bahnhofs mit den Bürogebäuden, der Sonderbauflächen FOC und Parkplätzen, den Plangebieten „Allmannshausen“ und „In der Kesselwiese“ sowie dem Gewerbegebiet „Beulköpfchen“ als sonstige Freiflächen und die Nichtberücksichtigung des Wohnbaugesbietes „Meisenstraße“ im Stadtteil Horressen.

Begründung für das Anliegen:

Eine entsprechende Umetikettierung sollte zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Planklarheit vorgenommen werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

**Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012**

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Änderungen durch zwischenzeitlich rechtsverbindliche Bebauungspläne oder abgeschlossene Planungen der Stadt Koblenz

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Neubaugelände Güls Süd

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 23)

Das zwischenzeitlich durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Neubaugelände Güls Süd sollte im RROP als W-Fläche dargestellt werden.

### Ehemaliges Hochschulgelände Koblenz-Oberwerth als W-Fläche

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 31)

Das ehemalige Hochschulgelände auf dem Koblenzer Oberwerth ist im RROP als S-Baufläche eingetragen. Auf dem Gelände soll ein Wohnbaugelände entstehen und der dies ermöglichende Bebauungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Daher regen wir die Ausweisung dieses Bereiches als W-Fläche im RROP an.

### Rücknahme von kleinflächigen Wohnflächendarstellungen im G-Bereich Rheinhafen

(Kapitel 1.3.2, Übersichtsplan Nr. 16)

Die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten kleinflächigen Wohnflächendarstellungen innerhalb des gewerblichen Bereiches Rheinhafen sollten zurück genommen werden, da diese zum Teil nicht mehr vorhanden sind, in rechtsverbindlichen B-Plänen als G-Gebiete ausgewiesen sind oder aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine Relevanz auf regionalplanarischer Ebene haben.

### Fehlende Gewerbeflächendarstellung Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 0)

Die im Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche ist durch rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Koblenz als G-Fläche ausgewiesen. Diese Darstellung sollte im Regionalplan übernommen werden. Das gleiche gilt für die angrenzenden Flächen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz auf dem Gebiet der Gemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Gemeinden eine entsprechende Anregung zum RROP vorbringen.

### Rechtsverbindliche Ausweisung von S- und G-Bauflächen Industriegebiet an der A 61

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 1)

Im Bereich des Industriegebietes an der A 61 sind G- und S-Bauflächen bereits in einem deutlich größeren Umfang rechtsverbindlich ausgewiesen, als dies im RROP berücksichtigt wird. Hier ist eine Anpassung des RROP erforderlich.

Dieser Bereich ist zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und teilflächig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Wegen der entgegenstehenden, rechtsverbindlichen G-Flächen-Ausweisung sollte auf diese regionalplanarische Ausweisungen verzichtet werden.

**Kommentar [K3]:** Rücknahme Erholungsraum und LW

### Geplante, im FNP dargestellte Erweiterung der G-Flächen nach Norden

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 2)

Im gekennzeichneten Bereich ist im rechtswirksamen FNP die Erweiterung des Industriegebietes an der A 61 nach Norden sowie eine neue Erschließungsstraße und Bahnanbindung vorgesehen. Diese Planung wird weiterhin verfolgt und auf Teilflächen befindet sich bereits ein Bebauungsplan in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium.

Daher sollte auf die regionalplanarische Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich verzichtet werden.

Nördlich angrenzend an diesem Bereich wird derzeit der Neubau des Tierheimes Koblenz angestrebt. Wir gehen davon aus, dass die dort beginnende Ausweisung des regionalen Grünzuges den Planungen für ein Tierheim nicht entgegensteht, da es sich dabei um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt.

### Rechtsverbindlich ausgewiesene G-Flächen im Bereich Rheinhafen

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 11)

Da die entsprechend gekennzeichneten Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als gewerbliche Bauflächen festgesetzt sind, sollte im RROP entsprechend G-Flächen dargestellt werden.

### Handwerkskammer Koblenz als G-Fläche

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 8)

Das Gelände der Handwerkskammer Koblenz ist im RROP als S-Fläche dargestellt. Auch hier halten wir die Darstellung einer G-Fläche für sachgerecht, zumal der Bereich in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt ist.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Gewerbegebiet Bubenheim B-Plan 159  
(Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 13)

Das bereits rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbegebiet sollte im RROP als G-Fläche dargestellt werden. Ergänzend wird eine Rücknahme der entgegenstehenden regionalplanerischen Ausweisungen Vorranggebiet Grundwasser, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund angeregt.

**Kommentar [K4]:** Rücknahme VR  
GW, Erholung und LW

Sondergebiet Dienstleistungszentrum und Technologiepark Bubenheim B 9  
(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 14)

Die gekennzeichneten Flächen sind in den rechtskräftigen Bebauungsplänen 228 A und 229 A rechtsverbindlich als Sondergebiete ausgewiesen. Eine entsprechende Darstellung im RROP wird empfohlen. Die entgegenstehenden Ausweisungen regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sollten zurück genommen werden.

**Kommentar [K5]:** Rücknahme  
Grünzug und Erholung

Umwidmung Sonderbauflächen Dienstleistungszentrum und Technologiepark Bubenheim B9  
(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 15)

Die im RROP als G-Flächen gekennzeichneten Bereiche sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Sonderbaufläche festgesetzt. Daher wird eine entsprechende Anpassung der Darstellung im RROP empfohlen.

Durch B-Plan 229 rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbegebiete an der B 9  
(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 24)

Die gekennzeichneten Flächen sind durch den Bebauungsplan 229 rechtsverbindlich als Gewerbegebiet festgesetzt. Eine entsprechende Darstellung im RROP wird angeregt. Die entgegenstehende Ausweisung Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sollte zurück genommen werden.

**Kommentar [K6]:** Rücknahme  
Erholung

Gewerbegebiet Lützel

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 20)

Der gekennzeichnete Bereich ist durch Darstellung im FNP und durch verschiedene rechtskräftige B-Pläne als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Darstellung als Wohnbaufläche im RROP sollte dem angepasst werden.

Änderungen durch bestehende Nutzungen in der Örtlichkeit

Siedlungsfläche Ortsteil Stolzenfels

(Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 28)

Im RROP ist die Siedlungsfläche des Ortsteiles Koblenz-Stolzenfels nicht erkennbar, da Sie von verkehrsplanerischen Ausweisungen überdeckt wird.

Um deutlich zu machen, dass in Stolzenfels zumindest eine bauliche Eigenentwicklung des Ortsteiles zulässig und erwünscht ist, sollte die Darstellung der Siedlungsfläche im RROP zu erkennen sein.

Bereich DB-Museum als G-Fläche statt als W-Fläche

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 22)

Der Bereich des DB-Museums Koblenz ist im RROP als W-Fläche gekennzeichnet. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der Umgebung halten wir eine Ausweisung als G-Fläche für angemessen. Aufgrund der Widmung als Bahnfläche ist dieser Bereich derzeit ohnehin der gemeindlichen Planungshoheit entzogen.

Abschnittsbildung in S-Bauflächen

(Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 19)

S-Bauflächen werden im RROP mit roter Umrandung gekennzeichnet. Größere S-Bauflächen sind in mehrere Teilbereiche unterteilt. Die dadurch entstehenden innerhalb der S-Bauflächen liegenden roten Linien erschweren die Lesbarkeit des Planes. Daher wird angeregt, nebeneinander liegende S-Bauflächen jeweils nur mit einer umlaufenden Randsignatur zu versehen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Stadt Andernach, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Übernahme der Siedlungsflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen

Die Stadt Andernach hält es für unbedingt erforderlich, die in rechtswirksamen und damit behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen auch vollständig im Regionalen Raumordnungsplan darzustellen, wie es in der seit 2006 gültigen bisherigen Fassung des RROP der Fall ist. Dass nunmehr anstelle der zusätzlichen Siedlungsflächen weiße Flecken in der Entwurfsfassung für die Fortschreibung des RROP auftauchen, halten wir für äußerst problematisch, weil dadurch künftigen Bebauungsplänen trotz Übereinstimmung mit dem gültigen Flächennutzungsplan die regionalplanerischen Darstellungen entgegenstehen würden, was zumindest zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Wir hatten auf dieses Problem bereits mit Schreiben vom 26. September 2011 hingewiesen; in der Antwort der Planungsgemeinschaft vom 12.10.2011 wurde die Möglichkeit angesprochen, die bisher weiß gelassenen Siedlungsflächen ggf. mit einer gegenüber dem Bestand modifizierten Farbdarstellung in den Plan aufzunehmen.

Dies wäre u. E. ein gangbarer Kompromiss. Ein völliges Ausblenden der aufgrund wirksamer Flächennutzungsplanung für die Gemeinden bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten aus dem RROP würde dagegen einen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden darstellen und kann nicht akzeptiert werden.

In der Plankarte wurden von uns für den Bereich der Stadt Andernach an mehreren Punkten Fehler bzw. Abweichungen von der tatsächlichen Bestandssituation festgestellt. Dies sind im Einzelnen:

#### **2. Verkehrsnetz**

[s. sep. Synopse]

#### **3. Siedlungsflächen Wohnen (Bestand)**

- 3.1. Die im Baugebiet Hammerweg (westlich der Bahnstrecke nach Mayen, direkt nördlich der B9) weiß gelassene Fläche ist inzwischen vollständig bebaut und demgemäß als Siedlungsfläche Wohnen darzustellen.
- 3.2. Die am Nordrand des Bundeswehr-Kasernengeländes (Krahenbergkaserne) bisher als Sonderbaufläche dargestellte Fläche von ca. 1,0 ha (direkt südlich des Schillerrings) ist aus der Hoheit des Bundesverteidigungsministeriums entlassen und wird derzeit im Rahmen eines Bieterverfahrens durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu Wohnbauzwecken vermarktet. Dementsprechend ist diese Fläche als Siedlungsfläche Wohnen darzustellen.
- 3.3. Die bisher freigelassenen, tatsächlich durch Wohnnutzung geprägten Flächen im Stadtteil Namedy südlich der Schloßstraße/westlich der Bahnstrecke sowie südlich der Waldstraße sind entsprechend der Umgebung als Siedlungsfläche Wohnen darzustellen.
- 3.4. Die isoliert im Wald gelegene Wohnbebauung des alten Forsthauses Namedy ist keine entwicklungsfähige Siedlungslage und sollte wie im bisher gültigen RROP nicht als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt werden.

Das Gleiche gilt für eine große Zahl einzelner, nicht als zusammenhängende Ortsteile anzusehende Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich (z. B. Geishügelhof, Hüttenhof, Knopshof, Jakobstal, Marienstätter Hof, Neuborner Hof, Gut Nettehammer, u. a. m.). Diese isolierten Siedlungssplitter sind zur Vermeidung von Missverständnissen entsprechend dem bisher gültigen RROP nicht als Siedlungsfläche Wohnen darzustellen.

- 3.5. Die vorhandene Wohnbebauung an der oberen Wassenacher Straße (K 58) im Stadtteil Eich ist entsprechend dem Bestand und dem gültigen Bebauungsplan als Siedlungsfläche Wohnen darzustellen.
- 3.6. Das auf Grundlage eines rechtswirksamen Bebauungsplans derzeit in Erschließung befindliche neue Baugebiet „Pönterberg II“ im Stadtteil Kell ist demgemäß als Siedlungsfläche

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Wohnen darzustellen (wie es schon im bisher gültigen RROP auf Grundlage der Baufächendarstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Andernach der Fall war).

### 4. Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe (Bestand)

- 4.1. Die Flächen auf der Südseite der Koblenzer Straße (L 121) gegenüber Firma Rasselstein und östlich des Friedhofs an der Hans-Julius-Ahlmann-Straße sind auf Grundlage der hier gültigen Bebauungspläne vollständig gewerblich genutzt und dementsprechend als Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe darzustellen.
- 4.2. Im Bereich südlich des Freibades westlich der K 47 sind verschiedene kleinere Gewerbeflächen im RROP-Entwurf dargestellt. Hier handelt es sich nicht um Gewerbe, sondern um ehemalige Sandgruben im Außenbereich, die jetzt zum größten Teil wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Darstellung von Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe muss hier deshalb entfallen.
- 4.3. Die als Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie dargestellte Fläche östlich der Ortslage Miesenheim im Nettetal betrifft einen baurechtlich nicht genehmigten Feldbetrieb der Bimsindustrie sowie einen lediglich bestandsgeschützten sonstigen Gewerbebetrieb. Nach Flächennutzungsplandarstellung ist hier kein Gewerbegebiet vorgesehen, so dass diese rein auf den Bestand begrenzten Betriebsflächen im RROP ebenfalls nicht als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe darzustellen sind.
- 4.4. Das Verwaltungsgebäude der Firma Wellpappe Palm (früher Hommer) westlich der B 256 im Bereich Miesenheim beinhaltet keine Wohnnutzung und ist entsprechend der gültigen Bebauungsplanfestsetzung und tatsächlichen Nutzung in die umgebende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe einzubeziehen.

### 5. Sonderbauflächen (Bestand)

- 5.1. Die bisher als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellten Bereiche des „Büroparks Rennweg“ nördlich der L 116 sind (mit Ausnahme des kleinen Teilstücks direkt westlich der B 9) gemäß dem gültigen Bebauungsplan und der tatsächlichen Nutzung als Sonderbaufläche (Sondergebiet für Büros, Verwaltungen und Freizeitanlagen) darzustellen. Dies gilt auch für die im bisherigen Planentwurf freigelassenen Baulücken, für die dieselbe Bebauungsplanfestsetzung gilt.
- 5.2. Das Gelände des Sportzentrums mit Stadion, Fußballplätzen, mehreren Tennishallen, Freibad, Reithalle, Kletterturm/Squashhalle und dem Jugendzentrum zwischen der Bahnstrecke nach Mayen und der K 47 ist entsprechend der tatsächlichen Nutzungen und dem gültigen Bebauungsplan als Sonderbaufläche (Sport und Freizeit) darzustellen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Verschiedentlich sind im Planteil des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald fehlerhafte Darstellungen. Die jeweiligen Planausschnitte des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsplanes sind beigelegt. Hier sind falsche Angaben für den Bereich Mayen, die einer Änderung bedürfen. Der Inhalt der erforderlichen Änderung ist erläutert und darüber hinaus sind für die jeweiligen Änderungsbereiche die Auszüge des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes beigelegt.

(Sonderbaufläche Reiterhof ergänzen, Wohnbaufläche ändern, Wohnbaufläche ändern, Sonderbaufläche ergänzen; Wohnbaufläche falsch – Verkleinerung erforderlich, Abbaufächen als genehmigte Abbaue kennzeichnen; Abbaufäche als genehmigten Abbau kennzeichnen; Abbaufäche als genehmigten Abbau kennzeichnen)

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Stadt Bendorf, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die ausgewiesenen Bauflächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen sind im Entwurf des ROP 2012 nicht ausreichend berücksichtigt und dargestellt. Dies führt zu einer unkorrekten Darstellung in der Planungskarte des ROP (z.B. weiß dargestellte Flächen die nicht als Baugebiet erfasst sind).

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, die ausgewiesenen Bauflächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir bitten darum, Siedlungsflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans zu übernehmen. Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedstädte Bendorf und insbesondere Andernach. Dass nunmehr anstelle der zusätzlichen Siedlungsflächen weiße Flecken in der Entwurfsfassung für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans auftauchen, ist problematisch, weil dadurch künftigen Bebauungsplänen trotz Übereinstimmung mit dem gültigen Flächennutzungsplan die regionalplanerischen Darstellungen entgegenstehen würden, was zumindest zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Wie unsere Mitgliedstadt Andernach mit Recht ausführt, würde ein völliges Ausblenden der aufgrund wirksamer Flächennutzungsplanung für die Gemeinden bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Regionalen Raumordnungsplan einen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden darstellen.

#### **Prüfung:**

Die Einwände sind vielfach gleichlautend bzw. verfolgen das gleiche Anliegen.

Nachfolgend wird ausführlich auf die damit zusammenhängenden Bedenken eingegangen und die zu Grunde liegende Vorgehensweise dargelegt.

Sonstige Einwendungen werden im Rahmen einer separaten Synopse geprüft.

In der Gesamtkarte des Regionalplans stellen unter „sonstige Planinhalte“ die „Siedlungsflächen Wohnen“ folgende ATKIS/DLM25-Nutzungsarten dar: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung.

Die „Siedlungsflächen Gewerbe und Industrie“ unter „sonstige Planinhalte“ in der Gesamtkarte stellen die Industrie und Gewerbeflächen aus diesen ATKIS/DLM25-Nutzungsarten dar.

Da es sich insoweit um den derzeitigen Siedlungs- bzw. Nutzungsbestand handelt, erfolgen keine regionalplanerische (Vorrang-)Darstellungen bei Überlagerung von konkurrierenden Raumansprüchen.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sind in Abhängigkeit der vorwiegenden Ausprägung in Verbindung mit der Maßstäblichkeit teilweise der Siedlungsfläche „Siedlungsflächen Wohnen“, teilweise den „Siedlungsflächen Gewerbe und Industrie“ zugeordnet, soweit sie nicht als separate Sonderbauflächen geführt werden.

Einzelne Abweichungen in der Zuordnung von Siedlungsflächen in der Gesamtkarte bzw. FNP-Darstellungen in der Beikarte können sich aus der zu den Objekten im Raumordnungskataster hinterlegten Attributstruktur oder der Zuordnung der ATKIS-Daten ergeben (s.u.).

Sonderbauflächen Bund sind nachrichtliche Übernahmen aus ATKIS bzw. den Flächennutzungsplänen gemäß Raumordnungskataster. Innerhalb dieser Sonderbauflächen erfolgt eine Ausweisung anderer Raumansprüche in der Regel als regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet.

Sonderbauflächen Windenergie aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden berücksichtigt, insbesondere bei der methodischen Vorgehensweise zur Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete Windenergie. Eine nachrichtliche Darstellung der kommunalen Sonderbauflächen Windenergie erfolgt in der Gesamtkarte nicht bzw. nicht mehr wie im RROP-Entwurf 2011. Es erfolgt eine Überlagerung mit regionalplanerischen Darstellungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in der Gesamtkarte.

Die Informationen über die Flächennutzungspläne liegen aus dem Raumordnungskataster der SGD Nord vor (§ 21 LPIG – ROK25online; Daten über genehmigte Bebauungspläne liegen über das ROK nicht hinreichend und ausreichend vor). Bei den wirksamen Flächennutzungsplänen ist regelmäßig von einer umfangreichen Abstimmung mit fachspezifischen und regionalplanerischen Belangen und von einer Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung auszugehen (§ 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die nach den wirksamen Flächennutzungsplänen bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung (bzN) wird in der Gesamtkarte des Regionalplans nicht dargestellt.

Damit wird formal den Vorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde nachgekommen.<sup>1</sup>

Materiell-inhaltlich ist festzustellen, dass in der Region insgesamt -bei teilsräumlich differenzierter Ausprägung- ein großes Überangebot an Bauflächen besteht, was insbesondere auf Basis kommunaler wie auch landesplanerischer Mitteilungen und Erfassungen erkennbar ist und worauf auch in den Regionalen Raumordnungsberichten 2007 und 2012 Bezug genommen wird. Vielfach handelt es sich um ältere Bauleitpläne, die nicht verwirklicht wurden und die von den Kommunen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auf ihre weitere Fortschreibung überprüft werden oder zu überprüfen sind.

Eine Ausweisung originär regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wohnen bzw. Industrie und Gewerbe erfolgt nicht und wäre auch nicht mit der kartographischen Darstellung der FNP in der Gesamtkarte verbunden.

Die Nicht-Darstellung wirksamer Bauleitpläne verletzt nicht die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Eine pauschale Bestandsgarantie für alle Bauleitpläne kann die Regionalplanung nicht geben.

Die wirksamen Bauleitpläne bleiben von der kartographischen Nichtdarstellung in der Gesamtkarte in ihrer eigenen Verbindlichkeit unberührt.

Bezüglich der wirksamen Bauleitpläne erfolgt bei der Aufstellung des Regionalplans durch das Gegenstromprinzip eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 LPIG i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 ROG.

Daten über genehmigte Bebauungspläne sowie solche mit Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB liegen über das Raumordnungskataster der SGD Nord jedoch nicht hinreichend und ausreichend vor. Aus diesem Grund wurden die wirksamen FNP-Darstellungen in der informatorisch beigefügten Beikarte gemäß Raumordnungskataster veranschaulicht (Abfrage ROK Februar 2014, Datenstand Meldung Oktober 2013).

<sup>1</sup> Anmerkung: Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne, Oberste Landesplanungsbehörde, Dezember 2010.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der im LEP IV festgelegte landesweite Biotopverbund überlagert in seinen Verbindungselementen maßstabsbedingt vielfach zudem den realen Siedlungsbestand und wirksam dargestellte Bauflächen. Der landesweite Biotopverbund besteht insbesondere aus Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten als Kernflächen sowie Verbindungselementen. Er ist zu beachten und nachrichtlich zu übernehmen.

Er wird nunmehr in einer Beikarte kartographisch dargestellt, da sonst eine eindeutige Lesbarkeit der Gesamtkarte nicht gewährleistet ist. Eine zusätzliche regionalplanerische Zielformulierung zum landesweiten Biotopverbund erfolgt nicht.

Im Siedlungsbereich erfolgt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung in der Regel die Zurückstellung konkurrierender Raumansprüche gegenüber den wirksamen FNP (s. Dokumentende: Erläuterungen zur Vorgehensweise und Darstellung sowie Daten ROK und ATKIS, ISM-Erlass). Entwicklungsabsichten, die im FNP mit "Entwicklungspfeilen" dargestellt sind, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus sind großräumig dargestellt; sie lösen keine Anpassungspflicht gegenüber der Bauleitplanung aus.

Für die im Rahmen raumordnerischer Vorgaben weiterhin künftig mögliche Siedlungsentwicklung sind um die Siedlungen bzw. wirksam dargestellten Siedlungsflächen Siedlungskorridore eingeräumt, die zugleich eine Vorsorgefunktion für das Schutzgut Mensch beinhalten. Konkurrierende Raumansprüche werden im Rahmen einer möglichen Abwägung in einem Raum um 300 m bei einer aus fachlicher Sicht herausragenden Bedeutung in der Regel nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete festgelegt (s.u.).

Unberührt bleiben die regionalplanerischen Vorgaben zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung insbesondere hinsichtlich Bedarfsermittlung und Potenzialnachweis sowie Flächentausch.

Insoweit wird der Berücksichtigung der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) ausreichend genüge getan, ohne dass die Siedlungstätigkeit regionalplanerisch verhindert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Zugleich sind insbesondere die Belange des Freiraumschutzes in dem an die Siedlungsbereich unmittelbar angrenzenden Siedlungsraum ausreichend berücksichtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Die Bedeutung dieser Räume für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas werden regionalplanerisch nicht eingeschränkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bleiben in der Nichtdarstellung von Rohstoffflächen in einem Raum von 300 m um die Siedlungen unberührt; im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren kann hier ein siedlungsverträglicher und das Schutzgut Mensch berücksichtigender Rohstoffabbau stattfinden. Im Übrigen ist neben den ausgewiesenen Rohstoffdarstellungen auch auf den sogenannten Bimsgrundsatz zu verweisen.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist wie in der Gesamtregion somit auch im Siedlungsbereich und an den hieran unmittelbar angrenzenden Siedlungs- bzw. Freiraum gegeben (§ 2 Abs. 1, 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LPIG).

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwände, soweit sie die Plandarstellung von Siedlungsflächen, insbesondere eine kartographische Aufnahme der Bauleitpläne in die Gesamtkarte betreffen, werden abgelehnt.

Die Einwände soweit sie die Nichtberücksichtigung des Rechts auf Eigenentwicklung oder des Gegenstromprinzips betreffen, werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Bauleitpläne erfolgt gleichwohl im Rahmen des Regionalplans im Sinne des Gegenstromprinzips eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 LPIG i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 ROG.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Entwicklungsabsichten, die im FNP mit "Entwicklungspfeilen" dargestellt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus sind großräumig dargestellt; sie lösen keine Anpassungspflicht gegenüber der Bauleitplanung aus.

Die wirksamen Bauleitpläne bleiben von der Nichtdarstellung in der Gesamtkarte in ihrer eigenen Verbindlichkeit unberührt.

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

Einwände die Lesbarkeit der Gesamtkarte betreffen, werden insoweit angenommen, als dass der landesweite Biotopverbund in der Beikarte dargestellt wird.

Einwände eine Aktualisierung der Bauflächen betreffend, werden insoweit angenommen, als dass auf Basis aktueller Informationen aus dem Raumordnungskataster eine Aufnahme in die Beikarte erfolgt.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist -wie in der Gesamtregion- somit auch im Siedlungsbereich und an den hieran unmittelbar angrenzenden Siedlungs- bzw. Freiraum gegeben (§ 2 Abs. 1, 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LPIG).

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Gesamtkarte und Sonderbauflächen FNP Wind**

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Darstellungen der Sonderbauflächen Windenergienutzung sind nicht bzw. kaum von den Darstellungen der Sonderbauflächen zu unterscheiden. So fällt diesbezüglich auch eine eindeutige Stellungnahme schwer. Wir gehen davon aus, dass angrenzend an die Gemeindegrenzen zu Limburg keine Windenergieanlagen in einer nachrichtlichen Flächendarstellung vorhanden sind. Eine eindeutig lesbare Abgrenzung der Darstellungen ist anzustreben.

Prüfung:

In der analogen Karte ist eine Unterscheidung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung von übrigen Sonderbauflächen nicht möglich. Die seitens der Obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Generallegende für die Gesamtkarte sah eine ausdrückliche Unterscheidung nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte separat gekennzeichnet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

Forderung:

In der Gesamtkarte ist im Bereich der Ortsgemeinde Burgschwalbach, Verbandsgemeinde Hahnstätten, die Sonderbaufläche für die Windenergienutzung westlich der Hochspannungsleitung zu entfernen und stattdessen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft darzustellen.

Begründung:

Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hahnstätten wurde die Steuerungsfunktion zur Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgeübt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht dabei lediglich eine Flächendarstellung in Burgschwalbach östlich der Hochspannungsfreileitung vor. Im Zuge des Gegenstromprinzips ist daher die Fläche westlich der Hochspannungsfreileitung aus dem RROP zu streichen.

Prüfung:

Im ROK war auf Basis der seinerzeit vorliegenden Meldungen die Fläche auch westlich der Hochspannungsfreileitung als SO Wind enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte separat gekennzeichnet, gemäß aktuellem Stand.

Die Freiraumstruktur wird in Abwägung der zu Grunde liegenden Fachbeiträge neu dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Altenkirchen, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinweis: Aufgrund einer fehlerhaften Atkis- Datengrundlage sind im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen Sonderbauflächen Windenergienutzung (FNP) nachrichtlich dargestellt. Die Verbandsgemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan, in dem Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Es handelt sich um zutreffende redaktionelle Hinweise.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte separat gekennzeichnet, gemäß aktuellem Stand.

Die Freiraumstruktur wird in Abwägung der zu Grunde liegenden Fachbeiträge neu dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Hachenburg, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Sonderbauflächen für Windenergienutzung sind im Bereich Alpenrod und Hartenfelser Kopf anzupassen, s. Anlage.

#### Prüfung:

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung waren nachrichtlich aus dem ROK übernommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte separat gekennzeichnet, gemäß aktuellem Stand.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Gesamtkarte und Sonderbauflächen (allgemein)**

#### Stadt Rheinbach, 16.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Entwurf trifft keine qualifizierte Aussage zu der weiß gelassenen Fläche im Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Grafschaft. Die betreffende Fläche wird eingefasst durch die Ortschaften Oeverich, Beller, Bölling, Fritzdorf und die BAB 61. Die Gemeinde Grafschaft plant allerdings die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Factory Outlet Centers (FOC) zu schaffen, wobei der Bereich, der für die Ansiedlung vorgesehen ist, deckungsgleich mit der offen gelassenen Fläche im Entwurf zur Anhörung und Beteiligung (Stand 12.09.2011) ist. Die Bedenken der Stadt Rheinbach sind nun darauf gerichtet, dass durch die fehlende planerische Aussage auf der Ebene der Regionalplanung für diese Fläche, die Ansiedlung eines solchen Großprojektes ermöglicht wird. Zwar beschreibt der Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in den Grundsätzen G 40 und G 41, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen sollen, wobei diese so bemessen werden sollen, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgehen. Diese Grundsätze sind prinzipiell zu unterstützen. Da aber diese Grundsätze im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung unterliegen, ist es möglich, dass in der Verbandsgemeinde Grafschaft ein FOC mit überregionaler Wirkung entstehen kann. Die Stadt Rheinbach regt daher an, die regionale Steuerung durch eine differenzierte Darstellung für die in Rede stehende Fläche vorzunehmen, um die genannten Grundsätze als Ziele der Raumordnung festzulegen und den Regelungen somit mehr Verbindlichkeit und Steuerungswirkung zukommen zu lassen.

#### Prüfung:

Die kartographische Nichtdarstellung des FNPs ermöglicht nicht die Zulässigkeit eines FOCs. Der Umriss der Sonderbaufläche ist in der Beikarte ersichtlich. Für ein solches FOC-Vorhaben würden die einzuhaltenden Zielvorgaben des LEP IV unmittelbar greifen bzw. diesem entgegenstehen. Insofern sind auch keine diesbezüglichen Zielvorgaben im RROP erforderlich.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken zur möglichen Ansiedlung eines FOCs werden zur Kenntnis genommen, aber als unzutreffend zurückgewiesen. Eine differenzierte Darstellung erfolgt insoweit nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In den zur Verfügung gestellten Planunterlagen gibt es bei der Planzeichenerläuterung eine Signatur für Sonderbauflächen und eine Signatur für Sonderbauflächen für Windenergienutzung FNP (nachrichtlich). Die Ablesbarkeit der Planinhalte lässt sich nicht eindeutig aus dem vorliegenden Kartenmaterial erkennen. Im konkreten sind in unmittelbarer Nähe zur NRW-Landesgrenze gelegene Sonderbauflächen in Kircheip, Werkhausen, Windhagen, Irmeroth, Rheinbreitbach und Grafschaft zu nennen. Zudem bedarf es nach Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises einer ergänzenden textlichen Klarstellung der Sonderbauflächen, hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und der Art der Nutzung. Dies wird insbesondere in der zeichnerischen Darstellung einer größeren Sonderbaufläche, unmittelbar zum Industrie- und Gewerbegebiet Grafschaft-Gelsdorf angeordnet, gesehen. Mögliche negative Rückbeeinflussung auf die linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises lassen sich aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung derzeit nicht bewerten. Hier wird die Planungsgemeinschaft aufgefordert dem Rhein-Sieg-Kreis ergänzende und überarbeitete Planunterlagen erneut zur Stellungnahme vorzulegen, um die Ziele des Raumordnungsplans hinreichend beurteilen zu können.

##### Prüfung:

In der analogen Karte ist eine Unterscheidung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung von übrigen Sonderbauflächen nicht möglich. Die seitens der Obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Generallegende für die Gesamtkarte sah eine ausdrückliche Unterscheidung nicht vor. Die übrigen Sonderbauflächen sind ebenfalls nachrichtlich übernommen; sie stellen keine eigene regionalplanerischen Ziele dar und rufen insofern keine negativen Auswirkungen auf Gebietskörperschaften hervor.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung und übrige Sonderbauflächen werden separat gekennzeichnet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Beikarte und Sonderbauflächen FNP Wind**

#### RP Giessen, 18.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das RP erlaubt sich folgende redaktionelle Hinweise:

Auf der Beikarte „ME\_AK\_20110720\_Beikarte\_2011\_A0\_M\_125000\_GIS92“ lassen sich die Sonderbauflächen für Windenergienutzung nicht von sonstigen Sonderbauflächen unterscheiden.

##### Prüfung:

In der analogen Karte ist eine Unterscheidung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung von übrigen Sonderbauflächen nicht möglich. Die seitens der Obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Generallegende für die Gesamtkarte sah eine ausdrückliche Unterscheidung nicht vor.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte separat gekennzeichnet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Ortsgemeinden Mendig, Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld /VG Mendig

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Sondergebietsflächen

In der Legende zur Gesamtkarte sind Sonderbauflächen und Sonderbauflächen für die Windnutzung aufgelistet.

Im Kartenwerk selbst fehlen diese Flächendarstellungen gänzlich.

Die in der Verbandsgemeinde Mendig ausgewiesenen Sonderbauflächen und hier insbesondere die Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Rieden und Bell sind in der Gesamtkarte darzustellen.

Prüfung:

Die jeweiligen Sonderbauflächen in Gesamt- bzw. Beikarte waren nachrichtlich aus dem ROK übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

Die Sonderbauflächen bzw. Sonderbauflächen für Windenergienutzung werden nunmehr in der Beikarte nach dem aktuellen Stand des ROK nachrichtlich dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Beikarte und Darstellung Schiene**

RP Giessen, 18.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das RP erlaubt sich folgende redaktionelle Hinweise:

Im Bereich der Stadt Koblenz fehlt in der Plankarte anscheinend die Schienenverbindung zwischen der rechten und der linken Rheinseite.

Prüfung:

In der Gesamtkarte des RROP fehlt die Darstellung.

Im Bereich der Stadt Koblenz ist die Schienenverbindung zwischen der rechten und der linken Rheinseite im LEP IV dargestellt als überregionale Verbindung.

Abwägungsvorschlag:

Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.

Die überregionale Schienenverbindung zwischen der rechten und der linken Rheinseite im Bereich der Stadt Koblenz wird in der Karte aufgenommen.

#### **Kommentar [k7]:**

Redaktionell In Gesamtkarte und  
Textkarte aufnehmen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Allgemeine Anregungen / Redaktionshinweise / Textkarten**

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es werden in der Anlage Rückläufe der vom MWKEL im Rahmen des Beteiligungsverfahrens angeschriebenen Institutionen sowie interne Hinweise übersandt.

Prüfung:

Die Stellungnahmen anderer Ressorts werden separat ausgewertet.

Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken vorgetragen; vielmehr werden interne Redaktionshinweise zur Kartographie gegeben. - Eine redaktionelle Überarbeitung erfolgt ohnehin.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme – weitergehende Abwägung erfolgt separat.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bei der Textkarte 4 (ebenso wie bei den Textkarten 5, 7 und 8) wird – wenn nicht ohnehin schon vorgesehen – zur besseren Orientierung und Lesbarkeit die ergänzende Darstellung der Zentralen Orte empfohlen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In allen Karten sollten zumindest die Ober- und Mittelzentren eingetragen werden.

Prüfung:

Es handelt sich um redaktionelle Hinweise.

Die Symbole der Zentralen Orte sind jedoch variabel ausgerichtet.

Geeigneter sind die Verbandsgemeindengrenzen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Empfehlung zur besseren Orientierbarkeit und Lesbarkeit wird insoweit gefolgt, als dass in den Textkarten zur besseren Orientierung und Lesbarkeit die Verbandsgemeindengrenzen aufgenommen werden (nicht bei **Verkehrskarten**).

**Kommentar [K8]:**  
Redaktionell in Textkarten  
VG-Grenzen aufnehmen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Karte 1: Raumstrukturgliederung nach LEP IV**

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Baufächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

SGD Süd, 27.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kreisgrenzen in dickerer Strichstärke zur besseren Unterscheidung der VG-Grenzen

Prüfung:

Es handelt sich um redaktionelle Hinweise. Unterscheidung ist bereits möglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hier wurden gegenüber 2006 die Raumkategorien insgesamt geändert. Dies erfolgt zwar in Anpassung an den LEPIV, bleibt jedoch bei der konkretisierenden Betrachtungsweise des RRoPI bez. der VG Unkel erstaunlich – zumal auf eine analoge Erläuterung gem. dem Vorgängerplan, der seine Konkretisierung der seinerzeitigen Vorgaben aus dem LEP III darlegte, verzichtet wurde. In der Verbandsgemeinde Unkel haben sich in den letzten Jahren keine gravierenden Änderungen in der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur ergeben, trotzdem ist die VG Unkel bez. weiterhin 5 Kategorien von der 2. in die 3. (geringer Verdichtungsgrad) gelangt. Hier bitten wir um Erläuterung, zumal auch nach der Bezeichnung des jetzigen Typ 2 „verdichtete Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur“ dieser eher zutreffend ist als die getroffene Einordnung „... mit disperser Siedlungsstruktur“. Dies insbesondere auch dann, wenn man die Strukturen der in Kategorie 2 eingeordneten Bereiche im Kreis Neuwied und auf der gegenüber liegenden Rheinseite betrachtet. Zudem wirkt sich diese Einordnung auf Berechnungsgrundlagen für die Wohnsiedlungsentwicklung (s. Kap. 1.3.2, G 29ff) entsprechend aus.

Prüfung:

Die Raumstrukturgliederung ist durch das LEP IV abschließend vorgegeben. Die Raumstrukturgliederung ist aus dem LEP zu übernehmen (vgl. Begründung zu G7). Eine Konkretisierung hat durch die Regionalplanung nicht zu erfolgen, um Widersprüche zu damit zusammenhängenden Vorgaben des LEP IV zu vermeiden (LEP IV-Erlass, Nr. 4.1.1). Damit ist eine weitere Differenzierung oder Untergliederung auf Ortsgemeindeebene wie beim Strukturraumtyp im RROP 2006 nicht möglich. Die Raumstrukturgliederung nach LEP IV ist in Karte 1 nachrichtlich übernommen; eine zusätzliche Aufnahme in die Anhangtabelle ist entbehrlich.

Im RROP 2006 ist die VG und die Ortsgemeinden als verdichteter Raum gekennzeichnet (Karte und Anhang). Die VG bleibt nach dem LEP IV und dem folgend Karte 1 RROP-E weiterhin verdichteter Bereich, jedoch gemäß zu übernehmender Vorgabe als Differenzierung mit dem Zusatz „mit disperser Siedlungsstruktur“.

Die Einordnung hat keine Auswirkung auf die Schwellenwerte (siehe auch RROP-E 2011, S. 17 drittletzter Absatz, Satz 1).

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Zuordnung erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Kriterien für die Einstufung der Kommunen in die Raumstrukturgliederung sollten überprüft und in differenzierter Form neu definiert werden.

Begründung:

Karte 1 enthält inhaltlich weniger Informationen als die im LEP IV enthaltene Kartendarstellung zur Raumstrukturgliederung. Rückschlüsse auf die real vorhandenen, strukturellen Unterschiede in und zwischen den Kommunen (im ländlichen Raum) bzw. ihre jeweilige Lagegunst im Hinblick auf die Erreichbarkeit zentraler Orte lassen sich so nicht mehr ziehen.

Prüfung:

Die Raumstrukturgliederung ist aus dem LEP zu übernehmen (vgl. Begründung zu G7). Eine Konkretisierung hat durch die Regionalplanung nicht zu erfolgen, um Widersprüche zu damit zusammenhängenden Vorgaben des LEP IV zu vermeiden (LEP IV-Erlass, Nr. 4.1.1).

Eigene Kriterien können insoweit nicht definiert werden.

Die in der Karte 1 des LEP IV überlagernde Erreichbarkeitsfunktion wurde nicht übernommen: diese hat inhaltlich nicht unmittelbar Auswirkungen auf die Raumstrukturgliederung und bleibt ohnehin gleichwohl als Information über das LEP IV erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es können keine eigenen Kriterien definiert werden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Karte 2: Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der sich aus dem LEP IV ergebende mittelzentrale Status der Verbandsgemeinde Kirchberg sollte in geeigneter Weise dargestellt werden (Gesamtkarte, ebenso Textkarte 2).

Prüfung:

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Dies war auch bei der als Mittelzentrum festgelegten Verbandsgemeinde Kirchberg der Fall.

Die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als eines von drei Mittelzentren innerhalb des ländlichen Raums Simmern im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. April 2012, 1 K 148/12.KO abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam.

Im RROP erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das hierzu ergangene Urteil, sobald und soweit eine diesbezügliche LEP IV-Anpassung vorgenommen wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch zwischenzeitlich überholt.

Es erfolgt eine Herausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Verbandsgemeinde Kirchberg in Text/Tabelle und Textkarten als Mittelzentrum ~~sobald und soweit eine diesbezügliche LEP IV-Anpassung vorgenommen wird~~ bzw. im Verfahren ist.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [K9]:**

Tab. 1 und  
Textkarte 3 ändern in Bezug auf VG  
Kirchberg als Mittelzentrum

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Grundsatz G 10 und die dazu gehörige Karte 2 „Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung“ beinhalten „Entwicklungsschwerpunkte in ländlichen Räumen“. Aus Sicht der Kreisverwaltung wird im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung in Text und Karte folgende redaktionelle Änderung vorgeschlagen: *Die in der Legende zu Karte 2 verwendete Bezeichnung*

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

„Schwerpunktentwicklungsraum“ sollte durch den Begriff „Entwicklungsschwerpunkt“ ersetzt werden.  
Des Weiteren sollte folgende Darstellung in Karte 2 (analog Karte 3) ergänzt werden: Kennzeichnung der Verbandsgemeinde Kirchberg als Mittelzentrum.

**Prüfung:**

Es handelt sich um redaktionelle Hinweise. Allerdings ist Karte 2 nicht G 10, sondern G 9 zuzuordnen. Die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als eines von drei Mittelzentren innerhalb des ländlichen Raums Simmern im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. April 2012, 1 K 148/12.KO abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam.

Insofern erfolgt auch hier keine Änderung der Karte 2 und 3.

**Abwägungsvorschlag:**

Den redaktionellen Hinweisen wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Karte 12: Besonders planungsbedürftige Räume**

Stadt Limburg, 21.12.2011

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und eindeutigen Zuordnung zur Legende ist die graphische Darstellung in der Legende zu den besonders planungsbedürftigen Räumen für Diez/Limburg mit der entsprechenden Schraffur auszufüllen.

Die angeführten Aspekte gelten ebenso für die Textkarten zu diesen Themen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um redaktionelle Hinweise.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag zur Legende wird **gefolgt**, sofern darstellungstechnisch umsetzbar.

**Kommentar [k10]:** Karte 12  
Legende redaktionell prüfen/korrigieren

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - Bauflächendarstellungen sowie redaktion. Hinweise Karten und Anhang, Stand: 24. Feb. 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Anhang Gemeindefunktionen**

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anhang Gemeindefunktionen

Forderung:

Bei den Gemeindefunktionen sollen die bisherigen Angaben „Strukturraumtyp“ aus dem RROP 2006 beibehalten werden.

Begründung:

Als informatorische Grundlage erachten wir die Beibehaltung dieser Angaben für sinnvoll.

Prüfung:

Die Raumstrukturgliederung ist durch das LEP IV abschließend vorgegeben. Die Raumstrukturgliederung ist aus dem LEP zu übernehmen (vgl. Begründung zu G7). Eine Konkretisierung hat durch die Regionalplanung nicht zu erfolgen, um Widersprüche zu damit zusammenhängenden Vorgaben des LEP IV zu vermeiden (LEP IV-Erlass, Nr. 4.1.1).

Damit ist eine weitere Differenzierung oder Untergliederung auf Ortsgemeindeebene wie beim Strukturraumtyp im RROP 2006 nicht möglich. Die Raumstrukturgliederung nach LEP IV ist in Karte 1 nachrichtlich übernommen; eine zusätzliche Aufnahme in die Anhangtabelle ist entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben:

Die Angabe Strukturraumtyp wird nicht aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Kaisersesch, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In dem Anhang Gemeindefunktionen ist unter dem Landkreis Cochem-Zell, Verbandsgemeinde Kaisersesch (13502) die Ortsgemeinde Leienkaul aufzunehmen.

Begründung:

Die Ortsgemeinde Leienkaul ist seit Juni 2004 eine eigenständige Gemeinde.

Prüfung:

Es handelt sich um einen zutreffenden redaktionellen Hinweis.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird **gefolgt**.

**Kommentar [k11]:** Anhang redaktionell ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Erläuterungen zur Vorgehensweise und Darstellung

Im Siedlungsbereich erfolgt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung unter Berücksichtigung fachlicher und fachgesetzlicher Vorgaben sowie dem Bestandsschutz in der Regel die Zurückstellung konkurrierender Raumansprüche gegenüber den wirksamen FNP wie folgt:

- Geplante und abgegrenzte Wasserschutzgebiete bzw. Grundwasservorkommen gemäß wasserwirtschaftlichem Fachbeitrag werden im Siedlungsbereich als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz abgestuft.
- Hochwassergebiete werden im Siedlungsbereich als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Für die im Rahmen raumordnerischer Vorgaben weiterhin künftig mögliche Siedlungsentwicklung sind um die Siedlungen bzw. wirksam dargestellten Siedlungsflächen Siedlungskorridore eingeräumt, die zugleich eine Vorsorgefunktion für das Schutzgut Mensch beinhalten.

Die Planurkunde weist insoweit auch weiß gehaltene Flächen auf. Hier sind keine raumordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen vorgenommen. Auf eine flächendeckende Darstellung der Realnutzungen ist verzichtet worden.

Konkurrierende Raumansprüche mit potentiell nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden im Rahmen einer möglichen Abwägung in einem Raum um 300 m bei einer aus fachlicher Sicht herausragenden Bedeutung in der Regel nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Darstellungen ergeben sich hieraus wie folgt:

- Neue Rohstoffausweisungen über bereits vorhandene regionalplanerische Darstellungen oder neu genehmigte Abbaugebiete hinaus erfolgen in diesen Räumen um 300 m mit Blick auf das Schutzgut Mensch nicht.
- Vorrangflächen Landwirtschaft werden ab einem Abstand von 300 m dargestellt
- Vorbehaltsflächen Landwirtschaft werden ab einem Abstand von 200 m dargestellt
- Regionaler Biotopverbund: Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete werden bis an die Siedlungsflächen herangeführt
- Im Zuge der Hochwasservorsorge können sich weitergehende Zielbindungen ergeben.
- Der Regionale Grünzug wird bis an die Siedlung herangeführt. Aus darstellungstechnischen Gründen ist ein 100 m Abstand eingerechnet. Der Regionale Grünzug wurde gemäß den Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans in seinen Abgrenzungen aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 übernommen. Flächen die bereits durch die Flächennutzungsplanung für andere Nutzungen vorgesehen sind wurden nicht in den Regionalen Grünzug übernommen. Soweit es hier zu Überlagerungen gekommen ist, sind diese nach Überprüfung zurückgenommen. Die Zielaussage Z1 „neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig“ beinhaltet kein striktes Bauverbot, da an den Siedlungsrändern sehr wohl Siedlungserweiterungen und auch große Einzelbauvorhaben möglich sind. Aus diesen Gründen, und da der regionale Grünzug nicht durch eine Grenzlinie begrenzt, sondern durch Schraffur gekennzeichnet wird, ist auf einen Puffer zwischen den Siedlungsgrenzen und dem regionalen Grünzug verzichtet. Regionale Grünzüge würden durch die Ausweisung von pauschalen Puffern in ihrem Wesen und grundsätzlichen Eigenschaften zerstört. Daher sind die regionalen Grünzüge bis an die Siedlungsgrenzen gelegt und durch Schraffuren gekennzeichnet.

### **Daten Raumordnungskataster (ROK) und ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem des LVerGeo):**

Einzelne Abweichungen in der Zuordnung von Siedlungsflächen in der Gesamtkarte bzw. FNP-Darstellungen in der Beikarte können sich aus der zu den Objekten im Raumordnungskataster hinterlegten Attributstruktur oder der Zuordnung der ATKIS-Daten ergeben.

Die Siedlungsflächen (als Tabelleneintrag Nutzarart Siedlung) setzen sich zusammen aus Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen, die dem Siedlungsraum zuzuordnen sind wie Kurgebiete, Kliniken, Schulen, und Hochschulen und großflächiger Einzelhandel. Ebenso sind hier zugeordnet Aussiedlerhöfe ohne Ausweisung, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Grünflächen innerhalb der zusammenhängenden Ortslage bzw. innerhalb größerer Bauflächen. Durch die Verwendung von ATKIS-Daten (Stand 2013) kann auf Grund der dortigen Zuordnung eine Darstellung bestimmter Flächen oder Objekte -z.B. von Sportplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen, Reitplätzen, Kapelle, Freilichtbühne als „Siedlungsfläche Wohnen“ erfolgen.

Zudem können auf Grund der nicht tagesaktuell gegebenen Aufnahme von Flächen bzw. Objekten in ATKIS verschiedene Flächen fehlen, obwohl diese zwischenzeitlich bebaut sind.

### **Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne, Oberste Landesplanungsbehörde (seinerzeit beim Ministerium des Innern und für Sport), Dezember 2010:**

#### „Siedlungsfläche Wohnen

Da im Objektbereich Siedlung des DLM25 auch Flächen genehmigter Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt der Erfassung noch nicht oder nur teilweise bebaut waren, berücksichtigt werden, wird der Planinhalt „Siedlungsfläche Wohnen“ so gebildet, dass aus der Objektgruppe 2100 die DLM25-Nutzungsarten

2111 Wohnbaufläche,

2113 Fläche gemischter Nutzung und, soweit innerhalb der

2101 Ortslage und die

2114 Flächen besonderer funktionaler Prägung (nach Abwägung gegenüber „Sonderbauflächen“) zusammengefasst werden.

Darüber hinaus werden wegen der o. g. DLM 25-Erfassungsmethode Geltungsbereiche genehmigter Bebauungspläne, soweit bekannt (aus ROK 25 / Raum+ RLP 2010), im Sinne einer Aktualisierung hinzugefügt. Weitere durch FNP überplante Flächen werden nicht dargestellt.

Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe:

Hier gilt für die Nutzungsart 2112 analoges Vorgehen.“

Der zu Grunde gelegte, aktuelle ATKIS-Katalog der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP beinhaltet in der Objektartengruppe mit der Bezeichnung „Siedlung“ und der Kennung „41000“ die bebauten und nicht bebauten Flächen, die durch die Ansiedlung von Menschen geprägt werden oder zur Ansiedlung beitragen. Die Objektartengruppe umfasst u.a. die Objektarten 41001 Wohnbaufläche, 41003 Industrie- und Gewerbefläche, 41006 Fläche gemischter Nutzung, 41007 Fläche besonderer funktionaler Prägung sowie 41008 Sport Freizeit und Erholungsfläche, 41009 Friedhof.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Synopse zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur

- 1.1 Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region
- 1.2 Raumstruktur
- 1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden
  - 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge
  - 1.3.2 ~~Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung [separat]~~
  - 1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung
  - 1.3.4 ~~Großflächiger Einzelhandel [separat]~~
- 1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege
  - 1.4.1 Stadterneuerung und -sanierung
  - 1.4.2 Dorferneuerung
  - 1.4.3 Denkmalpflege

Eingangshinweis (Stand 22.05.2014):

In den im A2 beratenen Synopsen

„Bauflächendarstellungen sowie redaktionelle Hinweise“ [S. 42, zu Karte 2] und „Siedlungsstruktur“ [S. 31 u. S.41/42, zu Z 23] sind in Bezug auf die Darstellung der Verbandsgemeinde Kirchberg als Mittelzentrum abweichende Abwägungsvorschläge getroffen worden:

„Es erfolgt eine Herausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Verbandsgemeinde Kirchberg in Text/Tabelle und Textkarten als Mittelzentrum.“ – an anderen Stellen mit der Ergänzung „...sobald und soweit eine diesbezügliche LEP IV-Anpassung vorgenommen wird bzw. im Verfahren ist.“

Für die weiteren Beratungen in den Beschlussorganen erfolgt einheitlich der Abwägungsvorschlag ohne die vorgenannte Ergänzung zur LEP IV-Anpassung.

#### Inhaltsverzeichnis

Kap. 1.1 Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region .....	6
Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	6
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	6
G 1 .....	6
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	6
IHK, 30.03.2012 .....	7
G 2 .....	8
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	8
Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	9
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	9
G 3 .....	9
IHK, 30.03.2012 .....	9
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	10
G4 .....	10
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	10
G 5 .....	11
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	11
G 6 .....	11
Stadt Limburg, 21.12.11 .....	11
Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012 .....	11
Kap. 1.2 Raumstruktur .....	12
G 8 .....	12
VG Vallendar, 22.03.2012 .....	12

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

	gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	12
	Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	12
G 9	.....	13
	Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012 .....	13
	Stadt Limburg, 21.12.11 .....	13
	Landkreis Altenkirchen, 26.03.2012 .....	14
	VG Hamm, 09.03.2012 .....	14
	IHK, 30.03.2012 .....	15
G 10	.....	15
	OG Hohenleimbach, 08.12.2011, OG Königsfeld 08.12.2011, OG Spessart, 08.12.2011, OG Kempenich, 10.01.2012, OG Oberdürenbach, 27.02.2012, OG Schalkenbach, 28.02.2012, OG Weibern, 01.03.2012, OG Dedenbach, 21.03.2012 sowie VG Brohltal, 27.03.2012 .....	16
	VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	16
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	16
	Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	16
	Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	17
	OG Kobern-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel) .....	17
	VG Untermosel, 23.03.2012 .....	17
	VG Hamm, 09.03.2012 .....	18
Z 12	.....	18
	IHK, 30.03.2012 .....	18
	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	19
	Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	19
	gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012 .....	19
	VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	19
	OG Boos, 27.02.2012 (zu VG Vordereifel) .....	20
	Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012 .....	20
	zu Kap. 1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden .....	22
G 13	.....	22
	Evangelisches Dekanat Nassau, 29.01.2012 .....	22
	Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	22
G 14	.....	22
	Evangelisches Dekanat Nassau, 29.01.2012 .....	22
	Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012 .....	23
	Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012 .....	23
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	24
G 15	.....	25
	BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012 .....	25
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	25
G 16	.....	25
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	25
	ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012 .....	26
G 17	.....	26
	VG Altenahr, 16.03.2012 .....	26
	Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	27
G 18	.....	27
	Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	27
G 19	.....	28
	Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	28
	IHK, 30.03.2012 .....	28
	zu Kap. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge – zu Mittelzentren (Z 23/Tab. 1) .....	29

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49  
(Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, 15.12.11 .....	29
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	29
VG Bad Breisig, 28.03.2012 .....	30
Stadt Emmelshausen, 10.01.2012 .....	30
VG Emmelshausen, 15.12.2011 .....	30
VG Simmern, 19.03.2012 .....	31
Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012 .....	31
Stadt Limburg, 21.12.11 .....	32
zu Kap. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge – zu Grundzentren (Z 23 f./Tab. 1) .....	33
G 22 .....	33
IHK, 30.03.2012 .....	33
Z 23 .....	33
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	33
VG Flammersfeld, 28.03.2012 .....	34
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	34
OG Weibern, 01.03.2012 .....	34
OG Kempenich, 10.01.2012 .....	35
VG Brohltal, 27.03.2012 .....	35
Anträge auf Ausweisung als Grundzentrum .....	35
OG Weitefeld, 30.03.2012 .....	35
VG Daaden, 30.03.2012 .....	35
VG Altenkirchen, 23.03.2012 .....	36
OG Weyerbusch, 26.01.2012 .....	37
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	39
Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012 .....	40
VG Kirchberg, 27.03.2012 .....	40
Stadt Kirchberg, 27.03.2012 .....	41
Bedenken gegen Neuausweisungen von Grundzentren .....	42
Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012 .....	42
OG Weibern, 01.03.2012 .....	44
OG Burgbrohl, 06.03.2012 .....	44
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 8, 25.01.12 .....	44
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 9, 28.01.12 .....	45
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	47
OG Kobern-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel) .....	48
Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012 .....	48
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	49
Z 25 .....	50
IHK, 30.03.2012 .....	50
Z 26 .....	51
G 27 .....	51
IHK, 30.03.2012 .....	51
1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung .....	53
Allgemein .....	53
VG Daaden, Ortsgemeinden Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Friedewald, Mauden, Niederdreisbach, Nisterberg, Schutzbach und Weitefeld, 30.03.2012 .....	53
G 34, auch G-Funktion .....	53
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	53
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	53
VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	54
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	54
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	54
Bezirksregierung Köln, 15.03.2012 .....	56
IHK, 30.03.2012 .....	57
VG Waldbreitbach, 30.03.2012 .....	57
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	58



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49  
(Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

VG Rhens, Stadt Rhens, OG Waldesch, 21.03.2012 .....	59
G 35 .....	60
VG Hamm, 09.03.2012 .....	60
Stadt Bendorf, 22.03.2012 .....	60
IHK, 30.03.2012 .....	60
IHK, 30.03.2012 .....	61
Z 35 neu .....	61
IHK, 30.03.2012 .....	61
Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012 .....	62
VG Daaden, 30.03.2012 .....	63
OG Friedwald, 30.03.2012 .....	63
OG Daaden, 30.03.2012, OG Niederdreisbach, 30.03.2012 .....	63
OG Weitefeld, 30.03.2012 .....	64
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	65
Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	67
G 36 .....	68
VG Hamm, 09.03.2012 .....	68
OG Wassenach, 05.03.2012 sowie VG Brohlthal, 27.03.2012 .....	68
1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege .....	69
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	69
1.4.2 Dorferneuerung .....	69
G 45 .....	69
VG Hamm, 09.03.2012 .....	69
G 46 .....	69
DEHOGA RLP, 31.01.2012 .....	69
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	70
1.4.3 Denkmalpflege .....	70
VG Hamm, 09.03.2012 .....	70
G 47 Begründung/Erläuterung .....	71
IHK, 30.03.2012 .....	71
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012 .....	71
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	71
G 48 .....	72
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012 .....	72
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	72
Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen .....	73
DEHOGA RLP, 31.01.2012 .....	73
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012 .....	73
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	74
Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Windenergie .....	74
VG Bad Hönningen, 27.03.2012 .....	74
VG Hachenburg, 23.03.2012 .....	74
IHK, 30.03.2012 .....	75
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	75
Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Neuaufnahmen .....	77
Ortsgemeinde Laurenburg, 08.02.2012 (zu VG Diez) .....	77
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	77
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012 .....	77
Stadt Andernach, 19.03.2012 .....	78
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	78
IHK, 30.03.2012 .....	79
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012 .....	79
Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Streichungen .....	80
VG Treis-Karden, 07.03.2012 .....	80
Z 50 .....	81
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012 .....	81

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Z 50 zu Tabelle 3 .....	82
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012.....	82
IHK, 30.03.2012.....	82
Stadt Andernach, 19.03.2012.....	82
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	83
OG Mauden, 30.03.2012.....	83
VG Daaden, 30.03.2012.....	83
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	84
Z 51 / zu Limes .....	84
DEHOGA RLP, 31.01.2012 .....	84
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012.....	85
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	85

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Kap. 1.1 Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

#### Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Region Mittelrhein-Westerwald grenzt im Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg direkt an die Region Mittelhessen an. Insofern übernimmt sie, analog Mittelhessen, aufgrund der gemeinsamen Lage und Verflechtungen, insbesondere mit den benachbarten Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Ruhr und ebenfalls günstiger und großräumiger Verkehrsanbindungen bzw. infrastrukturellen Möglichkeiten, mehrere raumordnungspolitisch bedeutsamen Funktionen wahr: Entlastungsfunktion für die benachbarten Ballungsräume, Brückenfunktion, insbesondere zwischen den vorgenannten Verdichtungsräumen, Funktion als eigenständiger Wirtschaftsraum, Verbindungsfunktion zu den angrenzenden Regionen, Bewältigung des demografischen Wandels. Entscheidende Faktoren sind dabei die vorsorgende und raumordnerisch abgestimmte Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen als Angebotsvorsorge für wohnortnahe Arbeitsplätze (bspw. ICE-Entwicklungsgebiete Montabaur und Limburg), der Abbau von Mobilitätszwängen mit einhergehender Reduzierung des Pendlerverkehrs (Verminderung der Umweltbelastung), Verbesserung der regionalen Attraktivität und die Revitalisierung von Stadtquartieren und Ortskernen für Wohnen und Arbeiten.

##### Prüfung:

Die Stellungnahmen sind inhaltlich gleichlautend.  
Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

##### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Den Feststellungen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region kann von dieser Seite prinzipiell zugestimmt werden.

##### Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

##### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### G 1

#### VG Kirchen, 01.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen

Es wird begrüßt am Grundsatz der Raumordnung der „gleichwertigen Lebensbedingungen“ festzuhalten, wie dies in G 1 dargelegt wird. Als wesentliches Element zur Gewährleistung bzw. Schaffung der gleichwertigen Lebensbedingungen wird eine wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen angesehen. Eine gute Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen sollte ebenfalls als ein wesentlicher Bestandteil dieses Grundsatzes gesehen werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Frage sollte auch auf Ebene der Regionalplanung konkret lauten, wie dieses Ziel, gleichwertig Lebensbedingungen gewährleisten zu können, realisierbar ist. Nicht jede Region ist bekanntermaßen strukturell gleich, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht bestehen Unterschiede. In G 9 ist der Raum Siegerland folgerichtig als ein Schwerpunktraum der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt, der gemeinsam mit anderen Räumen Entlastungsfunktionen für den hoch verdichteten Raum übernehmen soll.

Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung zeigt jedoch, dass der Trend zur Abwanderung aus dem Raum Siegerland/Altenkirchen anhält. Die ländlichen Räume geben tendenziell Einwohner an die Ballungsräume und größeren Städte ab. Eine Aufwertung der Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen würde diesem Trend entgegenwirken können. Magnet des Raumes Siegerland für die Bevölkerung ist traditionell vorwiegend die wirtschaftliche Stärke der industriell geprägten Region. Dennoch neigen viele jüngere Personen zur Abwanderung, wie eine Untersuchung der Universität Siegen im Auftrag der Stadt Kirchen ergab. Als vermutliche Ursache wird der Mangel an beruflichen Bildungseinrichtungen für die hoch qualifizierten Berufe gesehen. Diese Entwicklung lässt die Frage aufkommen, wie sich bei einem Wanderungsverlust diese Entlastungsfunktion überhaupt zukünftig darstellen soll.

Garant für ein stabiles Wanderungssaldo ist neben einer guten Grundversorgung mit Dienstleistungen und Verkehrsinfrastruktur das Angebot qualifizierter Arbeitsplätze und eine besonders gute Versorgung mit Bildungseinrichtungen jeglicher Art sowie ein qualitativ hochwertiges Kulturangebot.

Vor diesem Hintergrund der Bevölkerungsbewegungen (zunehmende Urbanisierung) wird vorgeschlagen verstärkt an den besonders strukturschwachen und/oder besonders planungsbedürftigen Räumen zu arbeiten. Für die Region Siegerland/Altenkirchen, die durch eine Vielzahl von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt ist, sehen wir besondere Potenziale durch einen Ausbau im Bereich der Bildung, speziell der beruflichen Bildung. Eine verstärkte Kooperation mit der Universität Siegen

In planerischer Hinsicht bietet es sich an Modelle bzw. Strukturvisionen zu entwickeln um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sich die unterschiedlichen planungsbedürftigen Räume beispielsweise im Jahre 2030 oder 2040 darstellen könnten oder im Idealfall darstellen sollten. Gerade aufgrund der überproportional rückläufigen Bevölkerungszahlen wird eine Dynamik in der Entwicklung von einzelnen Räumen weiterhin erhalten bleiben oder sich sogar teilweise verstärken.

Mit dem Ziel die Kooperation der Gemeinden untereinander zu verbessern ist seitens der Regionalplanung eine wichtige Reaktion auf den demografischen Wandel erfolgt. Es ist wünschenswert diese zu erwartenden Entwicklungen noch stärker in den Focus der Regionalplanung zu stellen.

Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Ausbaus der erneuerbaren Energien ergeben sich für windhöfliche, bislang eher dünn besiedelte und strukturschwache Regionen gute Chancen für eine Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Segment. Es macht Sinn auch diese Räume in einem Regionalen Raumordnungsplan zu definieren und die Voraussetzungen für eine Stärkung dieser Räume auf Ebene der Regionalplanung zu schaffen, indem entgegenstehende Hindernisse beseitigt werden. Weitere Erläuterungen siehe im Kapitel „Planungsbedürftige Räume“.

Prüfung:

Die Ausführungen sind vielfach allgemeiner Art und nicht unmittelbar mit einem Antrag auf konkrete Änderung des Grundsatzes verbunden. Die genannte Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen kann als Bestandteil dieses Grundsatzes bzw. dem Postulat der gleichwertigen Lebensbedingungen bzw. -verhältnisse gesehen werden und muss nicht zwingend gesondert hervorgehoben werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„gleichwertige Lebensbedingungen“

Vorschlag:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

„gleichwertige Lebensverhältnisse“

Begründung: Formulierung aus § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) übernehmen.

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„Die Region ist insgesamt reich strukturiert mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen in einzelnen Teilräumen. Sie ist damit als Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sehr attraktiv und gegen konjunkturelle Schwankungen wenig anfällig.“

Vorschlag: Text ändern und ergänzen:

„Die Region ist insgesamt reich strukturiert mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen in einzelnen Teilräumen. Sie ist damit als Lebens- und Wirtschaftsraum, abgesehen von einigen Teilräumen, die von wenigen Branchen dominiert werden, insgesamt ~~sehr~~ attraktiv und gegen konjunkturelle Schwankungen weniger anfällig.“

Prüfung:

Gemäß des Wortlauts der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 ROG werden gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt.

Die Region soll sich insgesamt als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum etablieren. Mit dem oben geforderten Zusatz des Ausschlusses einiger Teilbereiche, die besonderen konjunkturellen Schwankungen unterlegen sind, wird verstärkt auf die konjunkturellen Defizite in der Region hingewiesen.

Da sich die konjunkturellen Defizite lediglich auf einige Teilbereiche der Region erstrecken, die Region aber insgesamt eine stabile Lebens- und Wirtschaftssituation für die Menschen dort bietet, ist es nicht von Nöten, Teile der Begründung zu streichen oder zu relativieren.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag für eine Änderung des Grundsatzes wird gefolgt.

Der Wortlaut des Grundsatzes wird von Lebensbedingungen in Lebensverhältnisse geändert, desgleichen der Begriff in der Begründung.

Dem Antrag, Teile der Begründung zu streichen bzw. zu relativieren, wird nicht gefolgt. Damit bleibt die Begründung insoweit unverändert.

**Kommentar [k1]:** Redaktionelle Änderung und Ergänzung des Halbsatzes im Grundsatz und in Begründung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 2**

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir stimmen ausdrücklich dem Grundsatz der Sicherung der bedeutenden natürlichen Lebensgrundlagen zu und stimmen zudem einer Vermeidung bzw. einem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die zukünftige Möglichkeit der Nutzung der natürlichen Vorkommen an mineralischen Rohstoffen in den Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung erhalten bleiben muss, um langfristig eine Versorgung mit Rohstoffen sicher zu stellen und um die vielfältigen im Regionalplan genannten Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur kostengünstig und umweltschonend verwirklichen zu können.

Prüfung:

Die zukünftige Möglichkeit der Nutzung der natürlichen Vorkommen an mineralischen Rohstoffen in den konkreten Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung bleibt von diesem allgemeinen Grundsatz insofern unberührt, als dass zu den Vorranggebieten eine regionalplanerische Letztentscheidung getroffen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

"Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden. Es ist Sorge zu tragen, dass mit Grund und Boden grundsätzlich schonend umgegangen wird und der Außenbereich von Bebauung freigehalten wird."

##### Prüfung:

Der schonende Umgang mit Grund und Boden ist im BauGB enthalten. Die pauschale Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung ist in dieser Form nicht tragbar.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aus dem Grundsatz sollte ein Ziel werden, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen der Region wirksam gesichert werden sollen.

##### Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 3**

#### IHK, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Erläuterung/Begründung:

##### Ist:

„Die Erwerbsquote von derzeit (2008) 46 Erwerbstätigen zu 100 Einwohnern soll sich nicht vermindern.“

##### 1. Vorschlag:

„Die Erwerbsquote von derzeit (2008) 46 Erwerbstätigen zu 100 Einwohnern soll sich nicht vermindern, sondern sich möglichst weiter erhöhen, insbesondere im Oberzentrum und in den Mittelzentren als wichtige Gewerbestandorte.“

##### 2. Frage:

Steht 2012 keine aktuellere Datengrundlage zur Verfügung als aus 2008?

Begründung: Die Bedeutung des Oberzentrums und der Mittelzentren als Wirtschaftsstandorte sollte unterstrichen werden. Die demographische Entwicklung könnte zudem eine Erhöhung der Erwerbsquote begünstigen.

##### Prüfung:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Mit der Nichterwähnung des Oberzentrums und der Mittelzentren ist keine Schwächung zentraler Orte verbunden.

Bezüglich der Erwerbsquote soll anstelle einer statischen Zahl eine dynamische Formulierung verwendet werden: Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsquote sollen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

In der Begründung wird jedoch Satz 5 wie folgt neu formuliert:

„Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsquote sollen genutzt werden.“

**Kommentar [k2]:**  
Umformulierung in Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Dem Grundsatz, die Verkehrswege auszubauen, um Verkehrsbelastungen aufgrund der Brückenfunktion der Region zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt zu vermeiden, stimmen wir vollinhaltlich zu.

Dieser Grundsatz stärkt zum einen die in dieser Region tätigen Unternehmen unserer Branche, da dies die Transportwege der Gesteinsrohstoffe zu unseren Kunden erleichtern wird. Zugleich wird dadurch jedoch auch die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung von Gesteinsrohstoffen deutlich, da diese zum Ausbau der Verkehrswege zwingend benötigt werden. Dieser Grundsatz wird Arbeitsplätze in der Region, u.a. in der Branche der Rohstoffgewinnung und Weiterverarbeitung sichern helfen und so dem in Grundsatz G 3 genannten Vorhaben, die Erwerbsquote in der Region zu erhalten und zu stärken, Unterstützung bieten.

Prüfung:

Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G4**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wenn man die Folgewirkungen einer steigenden Verkehrsbelastung mindern möchte, scheint es nicht unbedingt einleuchtend, dies mit einem weiteren Ausbau der Verkehrswege tun zu wollen. Durch den Ausbau von Verkehrswegen kann auch eine weiter steigende Umweltbelastung gefördert werden. Eine solche pauschale Aussage ist nicht haltbar.

Prüfung:

Zu den Folgewirkungen gehört z.B. auch die Belastung von Gebietskörperschaften ohne Ortsumgehung. Der Ausbau der Verkehrsnetze entsprechend der funktionalen Gliederung beinhaltet insoweit auch den Bau von Ortsumgehungen.

Abwägungsvorschlag:

Ein damit verbundener Antrag auf Änderung wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### **G 5**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Eine interkommunale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis wird in den seltensten Fällen der Region zugute kommen. So lange „Kirchturmpolitik“ gewichtiger praktiziert wird, als ein Miteinander in der Region, ist die Zusammenarbeit als Ziel zu fordern.

Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Im Übrigen ist an anderer Stelle mit dem Kooperationsgebot der Zentralen Orte eine Zusammenarbeit als Ziel vorgegeben (Z 26 RROP-E sowie LEP IV).

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **G 6**

Stadt Limburg, 21.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir finden es begrüßenswert, dass die Zusammenarbeit in den Entwicklungsbereichen im landesgrenzenübergreifenden Zusammenhang weiter fortgeführt und ausgebaut werden soll.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Zusammenarbeit in den Entwicklungsbereichen im regions- und landesübergreifenden Zusammenhang weiter fortgeführt und ausgebaut werden soll (G 6, Seite 2). Wir verweisen dazu auf das Entwicklungskonzept für das Gebiet Diez/Limburg, welches planerisch u.a. zukünftige Chancen für investitionsfähiges Gewerbe und Dienstleistungen vorbereitet. Ergänzend wird dahingehend auf die Aussagen unter 4.3-13 (G) des Regionalplans Mittelhessen 2010 – Die gemeinsame Entwicklung eines „begrenzten Stadt-Umland-Verbunds“ von Limburg a.d. Lahn und Diez (Rheinland-Pfalz), mit dem Ziel einer vertieften Kooperation soll angestrebt werden – hingewiesen.

Prüfung:

Keine weitergehende Prüfung erforderlich; der Grundsatz ist ausreichend formuliert.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Kap. 1.2 Raumstruktur**

**G 8**

VG Vallendar, 22.03.2012

gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob das „Entwicklungskonzept Stadtregion Koblenz / Neuwied“ noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht bzw. der Fortschreibung bedarf.

**Begründung für das Anliegen:**

Das o. g. Konzept ist bereits deutlich „in die Jahre gekommen“ und lässt sich u. E. nach durch die vielfältigen Veränderungen in den letzten Jahren nicht mehr ohne Überarbeitung als Grundlage im RROP verwenden.

**Prüfung:**

Auf das Entwicklungskonzept Stadtregion Koblenz / Neuwied -aus dem Jahr 2002- wird auch in Kap. 4 -Besonders planungsbedürftige Räume- Bezug genommen.

Dort ist in der Begründung/Erläuterung zu G 156 ausgeführt, dass die Konzepte während des Aufstellungsverfahrens zum RROP 2006 erarbeitet worden sind.

Auch in der Begründung zu G 8 sollte ein Hinweis auf einen Aktualisierungsbedarf aufgenommen werden. Die Weiterführung der inhaltlichen Aussagen im Grundsatz steht dem nicht entgegen.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird insofern gefolgt, als dass die Begründung/Erläuterung zu G 8 wie folgt ergänzt wird: „Eine Aktualisierung des Entwicklungskonzepts Stadtregion Koblenz / Neuwied soll geprüft und ggfs. vorgenommen werden“.

**Kommentar [k3]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

"Zwischen den Siedlungsräumen sollen ausgedehnte Freiräume erhalten bleiben und zur Verbesserung der Wohnumfeldbedingungen und für die Naherholung weiterentwickelt werden. Dabei sind landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu erhalten und für die Produktion sicherzustellen. Die Offenhaltung der Landschaft muss in dieser Region durch die Landwirtschaft erfolgen."

**Begründung:**

.... Die ertragreichen, hochwertigen Böden in dieser Region bilden die Grundlage einer hochproduktiven Landwirtschaft, speziell des Erwerbsoflanbaus im Neuwieder Becken und tragen auch zur Sicherung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes bei. Die Landwirtschaft spielt dabei die entscheidende Rolle zur Sicherung der Offenhaltung der Landschaft und Erhaltung der Landschaftsfunktionen.

**Prüfung:**

Die Freiräume werden nicht alleine durch die Landwirtschaft freigehalten. Im Übrigen sind besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen vielfach als entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### G 9

#### Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung zu G9, Seite 3, wird der Raum Diez/Limburg nicht näher erwähnt und behandelt. Aufgrund dessen, dass die Räume Nördlicher Mittelrhein, Siegerland und insbesondere Mayen und Montabaur aufgeführt werden, würde es von hier aus begrüßt, wenn auch für den Raum Diez/Limburg eine entsprechende Darstellung vorgenommen wird. Wir sind der Auffassung, dass der Raum Diez/Limburg über ein besonderes Potenzial wegen des Schienenschnellverkehrs und der Autobahn A3 verfügt, bzw. einen Arbeitsmarktschwerpunkt in der hiesigen Region darstellt. Des Weiteren wird auch nicht erwähnt, dass der Raum Diez/Limburg sowohl in der als auch für die Region, insbesondere einen Schwerpunkt für die weitere Entwicklung in siedlungsstruktureller und wirtschaftlicher Hinsicht darstellt. Da der Raum um Diez in der Karte 2, Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung, entsprechend dargestellt ist, sollte sich dies auch demgemäß im Text wiederfinden.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Limburg, 21.12.11

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung zu G 9 wird die funktionale Bedeutung von Diez / Limburg für den Raum verkannt. So führt der erste Satz aus: „Die Räume Mayen und Montabaur sollen gemeinsam mit den traditionellen Verdichtungsräumen bzw. insbesondere den verdichteten Räumen mit konzentrierter Siedlungsstruktur und hoher Zentrenreichbarkeit nach LEP IV in der Region Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden.“ Mit der unterstrichenen, im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsplan 2006 geänderten Formulierung wird der Raum Diez / Limburg abgewertet, da er laut geänderter Themenkarte der Raumstrukturgliederung nach LEP IV nun nicht mehr zu den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen, sondern zu den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur zählt. (Warum hier eine andere Zuteilung erfolgte bzw. keine Zweiteilung vorgenommen wird (Bereich um Diez mit verdichteter Siedlungsstruktur, übriger Landkreis mit disperser Siedlungsstruktur) ist nicht nachvollziehbar.) Somit wird insbesondere nicht der Raum Diez/Limburg angesprochen und dieser nur allgemein mit den traditionellen Verdichtungsräumen aufgenommen. Aus unserer Sicht sollte der geänderte Zusatz (oben unterstrichen) nicht in den Text aufgenommen werden, da der Raum Diez/Limburg sowohl in der Region als auch für diese einen Schwerpunkt insbesondere für die weitere siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Entwicklung bildet. So wird auch in Karte 2 (Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung) der Raum um Diez als Schwerpunktentwicklungsraum dargestellt. Dies sollte sich dementsprechend im Text widerspiegeln.

Zudem wird der Raum Diez / Limburg in der Begründung nicht näher behandelt. So gibt es jeweils Ausführungen zu den zuvor angesprochenen Räumen Nördlicher Mittelrhein, Siegerland und insbesondere Mayen und Montabaur, jedoch nicht zu Diez/Limburg. Wir fänden es begrüßenswert, wenn hier eine kurze Ausführung aufgenommen wird, zumal der Raum Diez/Limburg besondere Entwicklungsimpulse infolge des Schienenschnellverkehrs und der Bundesautobahn besitzt bzw. einen Arbeitsmarktschwerpunkt in der Region bildet.

##### Prüfung:

Die Zugehörigkeit zur Raumstruktur ist nach LEP IV vorgegeben.

Die besondere Bedeutung des Raumes Diez/Limburg kommt in der eigentlichen Grundsatzaussage, die diesbezüglich dem RROP 2006 entspricht, weiterhin und unverändert zur Geltung. Die besonderen Entwicklungsimpulse durch die ICE-Strecke sind in G 165 hervorgehoben. Die Begründung wird gleichwohl hier ergänzt.

##### Abwägungsvorschlag:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Dem Antrag wird insofern nicht gefolgt, als dass der Grundsatz diesbezüglich unverändert bleibt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

„Für den Raum Diez/(Limburg) werden infolge des Schienenschnellverkehrs besondere Entwicklungsimpulse und verstärkte Zuwanderungen erwartet.“

**Kommentar [k4]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landkreis Altenkirchen, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir regen an, unter G 9 den Text - wie folgt - zu ergänzen:

Seite 3 vor Begründung/ Erläuterung: „Der Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff wird als Landesschwerpunkt anerkannt.“

Seite 4 als vorletzter Satz: „Der Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff umfasst inzwischen die Forschungs- und Technologie-Institute FGK (Glas/Keramik), TIME (Metall) tifko (Kunststoff), ECREF (European Center for Refractories, Feuerfesttechnologie) und Leichtbeton sowie die Hochschulen in Koblenz und Siegen und hat für die regionale Wirtschaft eine solche Bedeutung erlangt, dass die Anerkennung als Landesschwerpunkt gerechtfertigt ist.“

Prüfung:

Die ausdrückliche Anerkennung als Landesschwerpunkt ist dem LEP vorbehalten. Eine Umformulierung im Zusammenhang mit den im Grundsatz aufgenommenen Entwicklungsschwerpunkten ist möglich. Die Begründung kann dem Grunde nach wie begehrt ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen wird teilweise stattgegeben.

Der Text unter G 9 wird wie folgt im vorletzten Satz modifiziert und ergänzt: „Besondere Bedeutung kommen auch den Entwicklungsschwerpunkten um den Nürburgring und dem Flughafen Frankfurt-Hahn sowie dem Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff zu.“

In der Begründung wird ein neuer vorletzter Satz eingefügt: „Der Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff umfasst inzwischen die Forschungs- und Technologie-Institute FGK (Glas/Keramik), TIME (Metall) tifko (Kunststoff), ECREF (European Center for Refractories, Feuerfesttechnologie) und Leichtbeton sowie die Hochschulen in Koblenz und Siegen und hat für die regionale Wirtschaft eine solche Bedeutung erlangt, dass eine Anerkennung als Landesschwerpunkt gerechtfertigt ist.“

**Kommentar [K5]:** Grundsatz ergänzen

**Kommentar [K6]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 9

Begründung für das Anliegen:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in unserer Region die Bildung weiterer und Etablierung vorhandener Cluster zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale unterstützt werden soll.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„Die Bildung weiterer und Etablierung vorhandener kreisübergreifender Innovationsnetzwerke (Cluster) zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale soll unterstützt werden.“

Vorschlag: Text ändern und ergänzen:

„Die Bildung weiterer und die Etablierung vorhandener kreisübergreifender Innovationsnetzwerke (Cluster) zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale darf nur dort unterstützt werden, wo die Unternehmen und Wissenschaft einen eigenen Bedarf erklären (Bottom-up-Ansatz).“

Begründung: Die bestehenden Cluster werden durch die IHK begrüßt und unterstützt. Jedoch wird derzeit kein weiterer Bedarf gesehen. Sollten sich Unternehmen entsprechend zusammenschließen und einen Bedarf für mehr Wissenstransfer und Innovationsförderung erklären, so ist zu prüfen, ob die Etablierung eines neuen Clusters eine sinnvolle Unterstützung und wichtige Ergänzung der Firmenerfordernisse darstellt. Ein Top-down-Ansatz führt in der Regel dazu, dass Steuermittel unwirtschaftlich für die Errichtung von Strukturen verwendet werden, die sich als nicht tragfähig erweisen.

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Erläuterung/Begründung:

Ist, vorletzter Absatz:

„...Für die Entwicklung dieser Räume ist interkommunale Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung. Grundlagen hierfür können die vorliegenden Raumnutzungskonzepte/Handlungskonzepte bilden.“

Vorschlag:

1. Absatz vor diesem Textteil, damit deutlich wird, dass er sich nicht nur auf den Bereich Nürburgring bezieht.

Text ergänzen:

„... Für die Entwicklung dieser Räume ist interkommunale Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung. Grundlagen hierfür können die vorliegenden Raumnutzungskonzepte/Handlungskonzepte bilden, die jeweils mittelfristig aktualisiert werden müssen. Auch neuere und ergänzende Erkenntnisse und Gutachten sollen bei der Fortführung der Entwicklungsstrategien Berücksichtigung finden.“

Prüfung:

Einer der wesentlichen Grundsätze ist die Verbesserung der regionalen Raumstruktur. Hierzu gehört u.a. auch eine Stärkung der regionalen Entwicklungspotenziale. Nach G 21 des LEP IV sollen Entwicklungsorientierte Netzwerke wie Clusterkonzepte ausgebaut und gefördert werden. Dieser Ausbau muss flächendeckend und von Dauer sein und darf sich nicht nur am temporären und lokalen Bedarf einzelner Unternehmen orientieren.

Jede Unterstützung enthält ohnehin eine Prüfung des Bedarfs.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Fortführung von Entwicklungsstrategien auf den aktuellsten Erkenntnissen und Gutachten basiert und um diese neuen Erkenntnisse ergänzt werden.

Bezüglich der Raumnutzungskonzepte finden sich ausreichende Hinweise zur Aktualisierung im Kapitel besonders planungsbedürftige Räume.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 10**

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

OG Hohenleimbach, 08.12.2011, OG Königfeld 08.12.2011, OG Spessart, 08.12.2011, OG Kempenich, 10.01.2012, OG Oberdürenbach, 27.02.2012, OG Schalkenbach, 28.02.2012, OG Weibern, 01.03.2012, OG Dedenbach, 21.03.2012 sowie VG Brohltal, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung/Erläuterung (Seite 4 der Entwurfsfassung) zu dem Grundsatz G 10 soll die Verbandsgemeinde Brohltal als regionaler Entwicklungsschwerpunkt des ländlichen Raumes aufgeführt werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter Ziffer 1.2 „Raumstruktur“ fehlt bei der Aufzählung unter G 10 das ILEK Brohltal / Vordereifel.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung soll das derzeit in Umsetzung befindliche ILEK Brohltal – Vordereifel ergänzt werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Namen der aktuellen LAGs und ILEKs sind wie folgt anzupassen und zu ergänzen:

- RM Raiffeisenregion (nicht südl. Raiffeisenland)
- ILEK Brohltal-Vordereifel

Prüfung:

Die Aufzählung der ILEK ist zu aktualisieren.

Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen wird stattgegeben.

In der Begründung wird das ILEK Brohltal – Vordereifel **aufgenommen** sowie die Bezeichnung Raiffeisenregion angepasst.

**Kommentar [K7]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

"Für die integrierte ländliche Entwicklung in regionalen Entwicklungsschwerpunkten werden Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) aufgestellt. Dabei ist eine schwerpunktmäßige Integration der Landwirtschaft als prägende Wirtschaftsform des ländlichen Raumes sicherzustellen."

##### Begründung:

"Die Erhaltung und soweit erforderliche Verbesserung bildet auch für die ökonomische Weiterentwicklung eine natürliche Ressource. In vielen ländlichen Räumen der Planungsregion prägt die Landwirtschaft die Vielfalt des Raumes und trägt wesentlich zu der Stärkung des Raumes als Wirtschaftskraft bei (z.B. Maifeld mit klassischem Getreideanbau oder die Weinbauregionen Ahr oder Mosel). Um die Landwirtschaft als Produktionsfaktor und prägende Landschaftsstruktur zu erhalten, bedarf es der Integration relevanter landwirtschaftlicher Themen in regionale Entwicklungs- und Kooperationsprozesse.

##### Prüfung:

Die Landwirtschaft ist Bestandteil von ILEKs bzw. darin eingebunden. Eine gesonderte Hervorhebung ist entbehrlich.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Koblenz-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel)

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Durch die Nachbarschaft zum Oberzentrum Koblenz zählt die Untermosel zu den verdichteten Bereichen mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Die restlichen Moselgebiete sind als "ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur" eingestuft. Es muss sichergestellt sein, dass die Verbandsgemeinde Untermosel ein Teil des Regionalen Entwicklungsschwerpunktes "Weinkulturlandschaft der Mosel" ist.

##### Begründung:

Die Weinkulturlandschaft ist auch für die Gemeinde Koblenz-Gondorf ein wichtiges und prägendes Element. Bei der Weiterentwicklung der Weinkulturlandschaft Mosel muss unsere Gemeinde Berücksichtigung finden, um den Weinbau vor Ort und den Erhalt sowie die Bearbeitung der Weinbergterrassen zu unterstützen.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Untermosel, 23.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Durch die Nachbarschaft zum Oberzentrum Koblenz zählt die Untermosel zu den verdichteten Bereichen mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Die restlichen Moselgebiete sind als „ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur“ eingestuft. Die Weinkulturlandschaft der Mosel wird als regionaler Entwicklungsschwerpunkt des ländlichen Raums genannt. Es muss ausdrücklich

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

sichergestellt sein, dass die Verbandsgemeinde Untermosel Teil des Regionalen Entwicklungsschwerpunktes „Weinkulturlandschaft der Mosel“ ist.

#### Begründung:

Die Kulturlandschaft der Mosel macht vor kommunalen Gebietsgrenzen nicht halt. Die gut erhaltenen Weinbergterrassen der Untermosel sind ein wichtiges und prägendes Element des gesamten Flusstals. Bei der Weiterentwicklung der Weinkulturlandschaft Mosel muss der Unterlauf berücksichtigt werden. Ein gutes Beispiel für die gute Zusammenarbeit der Mosel-Kommunen ist die Lokale Aktionsgruppe Mosel, in der auch Vertreter unserer Verbandsgemeinde mitwirken.

#### Prüfung:

Zum Entwicklungsschwerpunkt „Weinkulturlandschaft der Mosel“ sind in der Begründung keine Verbandsgemeinden als zugehörig erwähnt. Gerade weil die Kulturlandschaft der Mosel vor kommunalen Gebietsgrenzen nicht halt macht, müssen hier nicht einzelne Gebietskörperschaften erwähnt bzw. hervorgehoben werden. Die VG Untermosel ist hierbei ungenannter Bestandteil.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Hamm, 09.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 10

##### Begründung für das Anliegen:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume u. a. durch die Aufstellung der Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) gefördert werden sollen. Der Einsatz von Fördermitteln ist hier unerlässlich, da trotz erhebliche Eigenleistungen die Gemeinden auf Grund geringer Einnahmemöglichkeiten oftmals keinen Chance haben Projekte zu realisieren, die für die Verbesserung der Lebensgrundlagen und Sicherung der Wohnstandorte dringend notwendig sind.

#### Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 12

#### IHK, 30.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Erläuterung/Begründung:

##### Vorschlag: Satzteil streichen:

„Die Nahverkehrsachsen bilden die Grundlage von integrierten Verkehrskonzepten, ~~um den Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Individualverkehr zu sichern.~~“

Begründung: Der ÖPNV wird in der Zukunft starken strukturellen Veränderungen unterliegen – dem ist Rechnung zu tragen.

#### Prüfung:

Die Anregung bezieht sich im Wortlaut auf die Begründung zu G11/Z12.

Es ist Anliegen sowohl der Landesplanung (LEP IV, Kap. 5.1.1) als auch der Regionalplanung, dem öffentlichen Verkehr eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der öffentliche Nahverkehr gewinnt in Zukunft auch aufgrund des wachsenden Verkehrsaufkommens, vor allem in den Innenstädten, und der sinkenden Anzahl an Parkplätzen immer mehr an Bedeutung. Eine Streichung des Satzes ist gerade auch vor dem Hintergrund der vorgetragenen Begründung nicht sinnvoll.

Abwägungsvorschlag:  
Dem Antrag wird nicht gefolgt.  
Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### nach Z 12

#### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der im derzeitigen RROP enthaltene Grundsatz (G 6) „Eigenentwicklung der Gemeinden“ ist im jetzt vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Auch wenn ein Bezug zum Landesentwicklungsprogramm nicht mehr bestehen sollte, ist die Eigenentwicklung auf regionalplanerischer Ebene als Ausfluss der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie zumindest durch die Formulierung eines Grundsatzes hervor zu heben.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen: Aufnahme der Garantie der gemeindlichen Eigenentwicklung

Begründung für das Anliegen:

Die im RROP 2006 unter Ziffer 2 Raum- und Siedlungsstruktur mit dem Grundsatz G 6 festgeschriebene Garantie der gemeindlichen Eigenentwicklung ist im neuen Entwurf nicht mehr enthalten. Hierbei kann es sich offensichtlich nur um ein Versehen handeln.

Die Beibehaltung des Grundsatzes ist für die Kommunen unverzichtbar und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Danach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Das umfasst auch die kommunale Planungshoheit und damit das Recht der Gemeinden, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der derzeit geltende RROP 2006 beinhaltet unter Ziffer 2 Raum- und Siedlungsstruktur die Garantie der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ als Grundsatz G 6. Eine solche durch Grundsatz gesicherte



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Eigenentwicklung beinhaltet der vorliegende Entwurf jedoch nicht. Die Beibehaltung dieses Grundsatzes unter Ziffer 1 Raum- und Siedlungsstruktur wird für erforderlich gehalten.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### OG Boos, 27.02.2012 (zu VG Vordereifel)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Ortsgemeinderat Boos schließt sich dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2011 an, mit folgender Änderung: Die Ziffer 1.3 „Entwicklung der Städte und Gemeinden“, Absatz 2, letzter Satz soll folgenden Wortlaut erhalten: **„Die Beibehaltung dieses Grundsatzes unter Ziffer 1 Raum- und Siedlungsstruktur wird gefordert“.**

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung sollte als Planungsgrundlage in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Dies gilt ebenso für die rechtswirksamen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne).

Prüfung:

Der im RROP 2006 enthaltende G 6 in Kap. 2 (Eigenentwicklung) wurde seinerzeit in Grundsatz und Begründung inhaltsgleich aus dem LEP III von 1995 übernommen.

Der damalige Grundsatz 2.4.1.1 des LEP III (bzw. der G 6 des RROP 2006) ist im LEP IV nahezu identisch nunmehr als Teil der Begründung zum insoweit umformulierten G 26 des LEP IV übernommen.

G 26 LEP IV lautet: „Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.“

Auch damit der RROPneu nicht eine Begründung des LEP IV als Grundsatz formuliert -was ein weiterer Grund neben einem schlanken Plan bezüglich der erfolgten Herausnahme war-, kann in den RROPneu nachrichtlich G 26 LEP IV und Teile seiner Begründung übernommen werden. Die Eigenentwicklung der Gemeinden wäre auch ohne diese Aufnahme weiterhin gewahrt geblieben.

Zur Forderung bezüglich der Bauleitpläne (VG Maifeld mit dortigen Städten und Ortsgemeinden) siehe separate Synopse.

Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen: „Aufnahme der Garantie der gemeindlichen Eigenentwicklung“ wird Rechnung getragen. Im Text erfolgt dies als nachrichtliche Aussage.

Im RROP wird am Ende des Kap. 1.2 folgende Aussage mit Begründung nachrichtlich aufgenommen:

„N: Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.“

**Kommentar [k8]:** Einfügen Ende Kap. 1.2: Nachrichtlich G 26 LEP IV „N“

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Begründung: Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des G 26, LEP IV, zur Eigenentwicklung der Gemeinden. In der Begründung zu G 26, LEP IV, wird insbesondere betont, dass jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung trägt. Dies bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Für die Gestaltung der Eigenentwicklung sollen auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen genutzt werden.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### zu Kap. 1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden

#### **G 13**

Evangelisches Dekanat Nassau, 29.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Attraktivitätssicherung und der Ausbau der Stadt- und Ortskerne sollten unseres Erachtens nach stärker betont werden. Diese sollten Priorität vor der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete haben.

Begründung: Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es notwendig der Entvölkerung der Stadt- und Ortskerne entgegen zu wirken.

Wirtschaftliche Negativfolgen und eine Anonymisierung der Gesellschaft und der dadurch entstehende gesellschaftliche Schaden werden hervorgehoben.

Prüfung:

Die Attraktivitätssicherung und der Ausbau der Stadt- und Ortskerne sind im Grundsatz 13 ausreichend betont. Vorgaben zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete werden u.a. in G 14, G 16 und Kap. 1.3.2 gemacht und sind ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die beabsichtigte Sanierung des Ortskernes „Alt Ransbach“ in der Stadt Ransbach-Baumbach und diverse Dorferneuerungsprogramme in verschiedenen Ortsgemeinden, greifen diesen wichtigen Grundsatz auf.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **G 14**

Evangelisches Dekanat Nassau, 29.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollte die Attraktivitätssicherung und der Ausbau der Stadt- und Ortskerne Priorität haben. „*Eine abschnittsweise Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll dem Bedarf entsprechen...*“ Hierbei sollte sichergestellt sein, dass möglicherweise entstandene Leerflächen in den Stadt- und Ortskernen wieder einem Wohngebrauch zugeführt werden.

Begründung: Eine Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sollte nur da stattfinden, wo der entsprechende Bedarf gegeben ist und der Stadt- bzw. Ortskern keine größere Leerstände aufweist.

Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es notwendig der Entvölkerung der Stadt- und Ortskerne entgegen zu wirken.

Wirtschaftliche Negativfolgen und eine Anonymisierung der Gesellschaft und der dadurch entstehende gesellschaftliche Schaden werden hervorgehoben.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Prüfung:

Die Einwendung knüpft an die Anregung zu G 13 an.

Die Attraktivitätssicherung und der Ausbau der Stadt- und Ortskerne sind im Grundsatz 13 ausreichend betont. Vorgaben zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete werden u.a. in G 14, G 16 und Kap. 1.3.2 gemacht und sind ausreichend. Die Bedeutung der städtebaulichen Erneuerung, Sanierungsmaßnahmen und Wiedernutzung leerstehender Altbausubstanz werden auch an anderer Stelle im RROP hervorgehoben, z.B. zu G 186. Die Sicherstellung, dass entstandene Leerflächen in den Stadt- und Ortskernen wieder einem Wohngebrauch zugeführt werden, kann im RROP nicht abschließend geregelt werden.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 14 und G 16 u.a., Seite 8, Ausweisung neuer Siedlungsgebiete;

Die Rechtsstellung der Ortsgemeinden besitzt Verfassungsrang. Dies beinhaltet auch die Planungshoheit bei der Ausweisung neuer Baugebiete, in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung durch die Verbandsgemeinde. Einer Einschränkung der Planungshoheit durch die Regionalplanung und möglicherweise dann bei der Ausweisung neuer Baugebiete durch die Genehmigungsbehörden wird nicht zugestimmt. Die bisherige Ausweisung neuer Baugebiete ist schon immer nach dem Bedarf erfolgt, einschließlich einer abschnittswisen Erschließung. Nicht möglich sein sollte, dass die Bedarfsermittlung vor Ort in den Behördenverfahren ersetzt werden kann.

#### Prüfung:

Zur VG Kastellaun gehören folgende verbandsgehörige Ortsgemeinden: Altkülz, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth und Uhler. Die verbandsangehörige Stadt Kastellaun ist im Anschreiben nicht gesondert erwähnt.

Bei den genannten wie auch übrigen Grundsätzen in diesem Kapitel 1.3 handelt es sich um Abwägungsdirektiven, welche nicht die Rechtsstellung der Ortsgemeinden verletzen und nicht die Planungshoheit einschränken. Die dem Bedarf entsprechende abschnittsweise Ausweisung findet sich im Übrigen in der Begründung zu G 14.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einem insoweit damit verbundenen Antrag zur Änderung der Grundsätze wird nicht gefolgt.

Die Grundsätze und die Begründungen bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Textkapitel-Nr.: 1.3 Entwicklung der Städte und Gemeinden, Grundsatz-Nr.: G 13 und G 14

Textkapitel-Nr. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge, Grundsatz-Nr. G 20, G 21 und G 28

Ziel-Nr. 24

In den Grundsätzen G 13 und G 14 ist formuliert, dass die Attraktivität größerer Gemeinden durch den Ausbau der Ortskerne gesichert und erhöht werden soll und sich die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete unter anderem an den bestehenden Infrastruktureinrichtungen orientieren soll. Die zentralen Orte sollen als Schwerpunkt der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (G 20). In diesen soll durch Bündelung der verschiedenen Funktion die Tragfähigkeit zentralrelevanter Einrichtungen gesichert werden (G 21). Die Grundzentren sind dabei die vorrangigen Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den Nahbereich (Z 24). In den verdichteten Räumen sollen durch die Grundzentren die Siedlungsstruktur schwerpunktmäßig gegliedert und die Freiräume gesichert werden (G 28). Diese formulierten Ziele und Grundsätze sind für den hiesigen Raum, insbesondere für einzelne Gemeinden, zu kurz gegriffen.

#### Begründung:

Die genannten Ziele und Grundsätze ausschließlich auf Städte und größere Gemeinden bzw. auf die zentralen Orte zu beschränken, läuft den Bedürfnissen der Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion erfüllen, mit dem zentralen Ort aber durchaus vergleichbar sind, zuwider.

In der Verbandsgemeinde Gebhardshain ist die Gemeinde Gebhardshain (5,97 Km<sup>2</sup>) als zentraler Ort (Grundzentrum) ausgewiesen.

Die Gemeinde Elkenroth (8,15 Km<sup>2</sup>) mit derzeit 1.956 Einwohnern (Gebhardshain = 1.976 Einwohner) erfüllt sowohl flächen- und größenmäßig als auch von den Infrastruktureinrichtungen alle Voraussetzungen, die gleichen Funktionen zu erfüllen, wie der zentrale Ort Gebhardshain. Es mangelt insoweit lediglich am Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung (Z 25 / G 28) und an einer weiterführenden Schule (Elkenroth ist Standort einer Grundschule). Alle übrigen Struktureinrichtungen, die die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung bündeln (u.a. Kindergarten, Sporthalle, Ärzte, Apotheke, Bank, großes GE-Gebiet mit Arbeitsplätzen), sind auch im nicht zentralen Ort Elkenroth vorhanden (G 20). Die Gemeinde Elkenroth erfüllt darüber hinaus auch eine Nahversorgungsfunktion für angrenzende Ortschaften aus der Verbandsgemeinde selbst und auch aus benachbarten Verbandsgemeinden und verfügt über eine günstige Anbindung an das regionale und großräumige Verkehrssystem. Die Grundsätze G 20, G 21 und G 28 treffen daher im besonderen Maße auch auf die Gemeinde Elkenroth –als nicht zentraler Ort- zu. Die Steigerung der Attraktivität (G 13) und die Möglichkeit der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (G 14) kann daher nicht allein auf Städte und größere Gemeinden beschränkt werden, sondern muss auch solche Gemeinden erfassen, die die im Raumordnungsplan formulierten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

#### Anregungen und Bedenken, Beschluss des Verbandsgemeinderates:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Grundsätze Nr. G 13 und Nr. G 14 nicht ausschließlich auf Städte und größere Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion beschränkt werden, sondern dass auch Gemeinde mit vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Ziel Nr. 24 und die Grundsätze Nr. G 20 und Nr. G 21 sowie Nr. G 28 sollen so formuliert werden, dass nicht ausschließlich die „zentralen Orte“ hiervon erfasst werden, da auch die Ortsgemeinde Elkenroth in der Verbandsgemeinde Gebhardshain eine vergleichbare (zentralörtliche) Funktion und Daseinsvorsorge erfüllt.

#### Prüfung:

Ein konkreter Antrag, die Ortsgemeinde Elkenroth als Grundzentrum bzw. Grundzentrum im grundzentralen Verbund aufzunehmen, ist nicht enthalten.

Hiervon unabhängig wird der erreichte Entwicklungsstand der Ortsgemeinde Elkenroth nicht hinterfragt und auch nicht durch die vorhandenen Ziele und Grundsätze konterkariert.

Die formulierten Ziele und Grundsätze sind in der bisherigen Ausgestaltung jedoch erforderlich zur Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzeptes bzw. zur Beibehaltung der Ausstattung der Grundzentren und deren Sicherung und Weiterentwicklung. Entwicklungsmöglichkeiten für nicht-zentrale Orte mit vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen werden dadurch nicht behindert.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Ziele und Grundsätze bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Wenn diese richtige und wichtige Vorgabe Wirkung entfalten soll, muss sie als Ziel formuliert sein.

Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Im Übrigen sind in Kap. 1.3.1 Ziele für die Wohnbauflächenentwicklung enthalten, ebenso in LEP IV Z 33 und 34.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 15**

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, darauf zu achten, dass regenerative Energien und Abwärme im Gebiet genutzt werden können. Entsprechend sollte G15 als Ziel formuliert werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wenn diese richtige und wichtige Vorgabe Wirkung entfalten soll, muss sie als Ziel formuliert sein.

Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 16**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wenn diese richtige und wichtige Vorgabe Wirkung entfalten soll, muss sie als Ziel formuliert sein. Eine Formulierung „sollen möglichst“ kann man sich schlicht sparen, hieran wird sich keine Kommune in der Region halten.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Im Übrigen ist LEP IV Z 33 zu beachten.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter G 16 (S. 8) sollte die Formulierung wie folgt lauten: „Neue Siedlungsgebiete müssen an den ÖPNV angebunden sein“ (statt „...sollten möglichst...“).

Prüfung:

Der Grundsatz soll sich weiterhin nicht auf jedes Siedlungsgebiet, sondern auf größere Siedlungsgebiete beziehen.

Die Formulierung „müssen“ käme einer Zielvorgabe gleich.

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Im Übrigen ist LEP IV Z 33 zu beachten.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es verbleibt insoweit bei der vorhandenen Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 17**

#### VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Satz „Eine Änderung der Eigenart der Dorfgebiete in ländlichen Gemeinden soll dadurch vermieden werden, dass über den Eigenbedarf hinaus keine Wohngebiete ausgewiesen werden“ sollte gestrichen bzw. modifiziert werden.

Begründung:

Der Grundsatz behindert insbesondere in Verbandsgemeinden eine individuelle Anpassung der Bauflächenzuweisungen an die örtlichen Verhältnisse: So wurden in dem 2004 als Vorstufe zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erstellten Leitbild der Verbandsgemeinde Altenahr die beiden ländlichen Ortsgemeinden Berg und Kalenborn aufgrund ihrer Lagegunst als Entlastungsstandorte „Wohnen“ für den zentralen Ort Altenahr definiert, da in Altenahr aufgrund der topographischen Situation eine weitere Bauflächenausweisung nicht mehr vertretbar erschien. Die Auswahl der Entlastungsstandorte erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde, würde jedoch – obwohl sinnvoll - dem o.a. Grundsatz Nr. 17 widersprechen. Darüber hinaus berücksichtigt der Grundsatz nicht die Folgen des Strukturwandels: In vielen Dorfgebieten wurde die landwirtschaftliche Nutzung zwischenzeitlich weitgehend aufgegeben, während die Ortskerne in der Bauleitplanung weiterhin als Mischbaufläche bzw. Dorfgebiet dargestellt sind. Zumindest im nördlichen Rheinland-Pfalz existieren in diesen Dorfgebieten aus topographischen und eigentumsrechtlichen Gründen in der Regel gar nicht die Flächen, die für moderne bzw. intensive Tierhaltung erforderlich wären. Fast immer sind ergänzend auch Wohngebiete entstanden, die zwar eine höhere Empfindlichkeit aufweisen, gerade aufgrund ihrer Zuordnung zu einem Dorf aber eine besondere Nachfrage erfahren. Da es auf der Ebene der Landesplanung kritisch gesehen wird, in ländlichen Gemeinden neue Baugebiete als Dorfgebiete (MD) auszuweisen, stellt der G 17 auch aus

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

diesem Grund eine massive Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar, der die Abwägung im Einzelfall erheblich erschweren dürfte.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der letzte Satz dieses Grundsatz sollte gestrichen werden.

**Begründung:** Die Eigenart der Dorfgebiete wird generell durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nicht behindert, da im Aufstellungsverfahren die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Lage der Flächen zueinander nachzuweisen ist. Sofern eine Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung eines MD führt, ist diese nicht zulässig. Sofern eine mit einer solchen Nutzung verträglichen Ausweisung vorgenommen wird, ist dies im Hinblick auf die landwirtschaftliche Funktionen des Ortes nicht schädlich. Insofern besteht für diese Formulierung kein Bedarf. Ob ggfls. einzelne Orte über den Eigenbedarf Wohnbauflächen entwickeln sollen kann alleine nach den Zielen und Grundsätzen zur Wohnsiedlungsentwicklung von LEP IV und dem Regionalplan beurteilt werden. Dies kann im Einzelfall städtebaulich durch den Träger der Bauleitplanung plausibel nachgewiesen werden. Auf die Begründung der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Altenahr kann in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen werden.

Prüfung:

Die Ausführungen sind insbesondere insofern zutreffend, als dass bezüglich der Entwicklung von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus andere Ziele und Grundsätze des LEP und des RROP, vor allem die zentralörtliche Einstufung, maßgeblich sind. Der letzte Satz des Grundsatzes bzw. Regelungen zur innergebietlichen Entwicklung von Dorf- bzw. Wohngebieten sind entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:  
Dem Antrag wird gefolgt.

Der letzte Satz des Grundsatzes wird **gestrichen**.

**Kommentar [k9]:** Grundsatz 17  
letzter Satz streichen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 18**

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

"Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sollen Grünverbindungen und Grünzüge..., Talauen mit Wiesen und Weiden...erhalten bleiben und durch eine landwirtschaftliche Nutzung offengehalten sowie in das Konzept der Ortsentwicklung einbezogen werden."

**Begründung:**

"In diesen Bereichen sind auf Grund ..... und den Freiraum für die Naherholung bewahren. Zur Offenhaltung von Talauen sollten bestehende landwirtschaftliche Nutzungen, insbesondere die Grünlandnutzung, aufrechterhalten und gezielt zur Pflege dieser Bereiche gefördert werden."

Prüfung:

Die Offenhaltung muss nicht zwingend durch eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, zumal dies im Einzelfall gerade bei intensiver Landwirtschaft bestehenden Grünverbindungen entgegen stehen kann.

Abwägungsvorschlag:  
Dem Antrag wird nicht gefolgt.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 19**

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Formulierung „In den dünn besiedelten ländlichen Räumen ...“ knüpft an eine Raumkategorisierung des LEP III an, die im LEP IV als „ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ neu bezeichnet worden ist. Um eine Kongruenz der Planwerke zu erreichen sollte die Terminologie des LEP IV als Anknüpfungspunkt übernommen werden.

Prüfung:

Die Raumkategorisierung von LEP III zu LEP IV hat mehr als nur eine neue Bezeichnung erfahren; teilweise sind Gebietskörperschaften gänzlich anderen Raumkategorien zugewiesen worden. Der redaktionelle Hinweis zur grundsätzlichen Anpassung an die Terminologie des LEP IV ist richtig.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Im Grundsatz und in der Begründung werden die Passagen „in dünn besiedelten ländlichen Räumen“ ersetzt durch „in ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur“.

**Kommentar [k10]:** Grundsatz und Begründung redaktionell ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„In den dünn besiedelten ländlichen Räumen können in Teilbereichen mit ungünstiger Erreichbarkeit zentraler Orte Gemeinden bestimmt werden, die als Schwerpunktgemeinden für ihre nähere Umgebung überörtlich bedeutsame Aufgaben übernehmen sollen.“

Vorschlag:

G 19 streichen

Begründung: Es ist im Rahmen der vorhandenen raumordnerischen Regeln und innerhalb des Zentrale-Orte-Systems grundsätzlich möglich, eine Grundversorgung sicher zu stellen. Grundsatz G 19 birgt hingegen die Gefahr, dass das System der zentralen Orte, das u. a. eine raumordnerisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Allokation von Ressourcen bezweckt, unterhöhlt wird. Zwar wird in der Begründung angeführt, dass die Funktionen und Aufgaben benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden dürfen. Doch wird z. B. nicht ausdrücklich verlangt, dass die zentralen Orte in die interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepte einzubinden sind.

Prüfung:

In den dünn besiedelten ländlichen Räumen bzw. in ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur kann eine solche Ausweisung in Ergänzung zum Zentralen-Orte-Netz einschließlich der grundzentralen Verbünde sinnvoll sein. In der Begründung ist ausgeführt, dass dies bei konkretem Anlass in Abstimmung mit der Regionalplanung erfolgt. Die Ziele in Kap. 1.3.1 müssen dabei beachtet werden. Eine Unterhöhung kann insoweit nicht stattfinden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz wird nicht gestrichen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### zu Kap. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge – zu Mittelzentren (Z 23/Tab. 1)

##### Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, 15.12.11

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereits zum LEP IV sei die Aufnahme der Stadt Oberwesel neben der Stadt Nastätten in das verpflichtend kooperierende Mittelzentrum St. Goar - St.Goarshausen beantragt worden. Aufgrund der umfangreichen Leistungen der Stadt Oberwesel für das Mittelzentrum St. Goar - St.Goarshausen wird beantragt, die Stadt Oberwesel neben der Stadt Nastätten in das kooperierende Mittelzentrum aufzunehmen.

###### Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Stadt Oberwesel ist als Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen, das mit dem Mittelzentrum St. Goar verpflichtend kooperieren soll, zumal Mittelzentren auch grundzentrale Funktionen übernehmen.

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

###### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Mittelzentren auszuweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

##### Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ransbach-Baumbach verfügt im Bildungssektor über eine Realschule Plus und in Koordination mit Höhr-Grenzhausen, über ein vielfältiges Angebot der Volkshochschule. Weiterhin ist derzeit im Bereich des Tourismus und der Keramik auf der Basis der „interkommunalen Zusammenarbeit“ eine gemeinsame Vermarktung mit den Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Wirges und Bendorf im Aufbau. Gemeinsame Rad- und Wanderwegekonzeptionen sind bereits realisiert. Im Bereich des betreuten Wohnens ist die Stadt Standort eines Seniorenwohn- und eines Altenpflegeheimes im Bereich des Erlenhofsees. Darüber hinaus haben sich in den vergangenen Jahren mehrere Fachärzte in der Stadt etabliert. Neben einer neuen modernen Mehrzwecksportanlage, verfügt Ransbach-Baumbach über ein beheiztes Freibad, das mit seinem 50-Meter-Becken auch Wettkampf-Anforderungen entspricht und den Kreis seiner Besucher weit über die Grenzen der Verbandsgemeinde hinweg erreicht. Auch mit der Stadthalle und ihrem kulturellen Angebot ist eine Einrichtung vorhanden, die weit über die Grenzen des Nahbereiches ausstrahlt. Darüber hinaus sind im Kernbereich der Stadt namhafte Banken und Sparkassen angesiedelt und nicht zuletzt durch das neue Geschäftszentrum ein integrierter Versorgungsbereich geschaffen worden. Auch Ransbach-Baumbach ergänzt damit in vielfältiger Weise das nahegelegene Mittelzentrum im Grundnetz Montabaur. Im Hinblick auf die Zuordnung zum Entwicklungsraum Montabaur sollte als Zielsetzung für die künftige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes auch die Ausweisung der Stadt Ransbach-Baumbach als Mittelzentrum in freiwilliger Kooperation entweder mit Höhr-Grenzhausen oder mit dem Mittelzentrum Wirges/Dernbach im Ergänzungsnetz in die Raumordnungsplanung aufgenommen werden.

###### Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Stadt Ransbach-Baumbach ist als Grundzentrum ausgewiesen. In der näheren Umgebung von Ransbach-Baumbach befinden sich mehrere Mittelzentren (Wirges, Höhr-Grenzhausen, Dernbach und Montabaur).

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Mittelzentren auszuweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Bad Breisig, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anmerkung:

Bereits bei der Neuaufstellung des LEP IV haben wir auf die Zuordnung der Verbandsgemeinde Bad Breisig zum Landkreis Ahrweiler und Ausweisung als gemeinsames Mittelzentrum mit den Städten Sinzig und Remagen hingewiesen.

Mit Schreiben vom 14.07.2009 wurde uns seitens des Landes mitgeteilt, dass nach Abschluss der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Fortschreibung des LEP IV in Bezug auf die zentralörtliche Gliederung und Abgrenzung der Mittelbereiche vorgesehen ist und dann Änderungswünsche vorgebracht werden können.

Wir halten nach wie vor an der gemeinsamen Ausweisung als Mittelzentrum, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Kommunal- und Verwaltungsreform fest.

Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Stadt Bad Breisig ist als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einem hiermit verbundenen Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Mittelzentren auszuweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Stadt Emmelshausen, 10.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes soll die Stadt Emmelshausen gemeinsam mit der Stadt Boppard als mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren im Regionalen Raumordnungsplan festgeschrieben werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, bei der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Emmelshausen, 15.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die VG (laut Schreiben der VG vom 23.02.1012) unterstützt das Ansinnen der Stadt Emmelshausen auf Anerkennung als mittelzentraler Verbund mit der Stadt Boppard und fordert daher, die „Zentrale-Orte-Thematik“ im Rahmen der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes oder eines zeitnahen separaten Änderungsverfahrens neu zu regeln.

#### Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Stadt Emmelshausen ist als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Mittelzentren auszuweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Simmern, 19.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kooperierendes Mittelzentrum Simmern (Kap. 1.3.1, Tab. 1, Karte 3)

Die Notwendigkeit für ein kooperierendes Mittelzentrum wird nicht gesehen.

Die Sicherung eines qualitativ hohen und gut zu erreichenden Angebots an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen ist auch künftig ohne Zwangskooperation gegeben.

Die mit den kooperierenden Zentren verbundenen Auflagen werden als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung angesehen.

In diesem Zusammenhang wird auf die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 21.04.2011 (Az: 1 K 148/12. KO) hingewiesen.

Der daraus hervorgegangene Beschluss wird zitiert.

Demnach ist die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als zentraler Ort in einem kooperierenden Verbund nicht systemgerecht und damit unwirksam.

#### Prüfung:

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Dies war auch bei der als Mittelzentrum festgelegten Verbandsgemeinde Kirchberg der Fall. Im RROP erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Urteil.

Nach LEP IV ist das Mittelzentrum Simmern weiterhin mit dem Mittelzentrum Kastellaun zur Kooperation verpflichtet.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Herausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Verbandsgemeinde Kirchberg als **Mittelzentrum**.

#### **Kommentar [K11]:**

Tab. 1 und  
Textkarte 3 ändern in Bezug auf VG  
Kirchberg als Mittelzentrum

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Planentwurf (Tabelle Seite 12) ist die Stadt Diez als Mittelzentrum ausgewiesen. Analog der Ausweisung von Limburg als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums im Regionalplan Mittelhessen 2010, wird unsererseits angeregt, eine auch dementsprechende Ausweisung von Diez ebenso vorzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass seitens des Landkreises Limburg-Weilburg die Aufwertung von Limburg/Diez zum länderübergreifenden

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Oberzentrum unverändert befürwortet wird. Die dahingehend perspektivisch positive Entwicklung von Limburg und Diez sollte daher im Planentwurf eine entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Stadt Limburg, 21.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu den Themen „Zentrale Orte“ (Kapitel 1.3.1) und „Besonders planungsbedürftige Räume – Diez/ Limburg“ (Kapitel 4.3): Unsere Stellungnahme in der Anhörung zum geänderten (zweiten) Planentwurf vom 25.10.2005 (AZ 03 B.S./Schm) wurde bisher nicht berücksichtigt. Im Rahmen der o. a. Themen verweisen wir auf diese Stellungnahme, denn sie besitzt weiterhin Gültigkeit. Eine klare Positionierung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald mit einer der Funktion entsprechenden Ausweisung von Diez – korrespondierend zur Ausweisung von Limburg a. d. Lahn im Regionalplan Mittelhessen 2010 – als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums wäre wünschenswert. In diesem Zusammenhang wird die Aufwertung von Limburg / Diez als ein länderübergreifendes Oberzentrum von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn weiterhin befürwortet.

Prüfung:

Die diesbezüglich relevanten Inhalte der Stellungnahme der Stadt Limburg vom 25.10.2005 wurden im Schreiben vom 21.12.2011 vorgetragen.

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen. Die teilweise Vorhaltung oberzentraler Einrichtungen von Diez (im Zusammenhang mit Limburg) ist im LEP IV in Z 39 enthalten. Die Begründung zu Z 23 sowie der gegenüber dem RROP 2006 auf Grund des LEP IV modifizierten Grundsatz 167 mit dortiger Begründung ist damit kongruent und insoweit bedarf keiner weitergehenden Modifizierung.

Für die perspektivische Entwicklung eines gemeinsamen länderübergreifenden Oberzentrums sind das LEP IV RLP und das LEP Hessen maßgeblich.

In der Tabelle 1 kann zusätzlich auf die Aussagen des LEP IV, Z 39, hingewiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Tabelle 1 unter nachrichtliche Übernahmen aus LEP IV wie folgt ergänzt wird:

„Gemäß LEP IV, Z 39, hält das Mittelzentrum Diez (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.“

**Kommentar [k12]:** Tab 1  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**zu Kap. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge – zu Grundzentren (Z 23 f./Tab. 1)**

**G 22**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„In dem hierarchisch gegliederten System zentraler Orte nehmen die zentralen Orte höherer Stufen jeweils auch zentralörtliche Funktionen und Aufgaben nachfolgender Stufen wahr.“

Vorschlag: G 22 streichen

Begründung: Die Inhalte des G 22 stellen eine Selbstverständlichkeit innerhalb des Zentrale-Orte-Systems dar.

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung G 20-22:

Ist:

„Heute steht nicht der weitere Ausbau der zentralen Orte im Vordergrund, sondern die Sicherung des Entwicklungsstandes und ihrer Funktion als Impulsgeber für das Umland.“

Vorschlag: Satz oben ersetzen durch: „Vor diesem Hintergrund ist nun die Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Systems insgesamt zu erhalten. Die Funktionen der zentralen Orte, auch als Impulsgeber für das Umland, sind zu sichern.“

Prüfung:

Dieser Grundsatz ist zur Verdeutlichung der Stellung der einzelnen Ebenen zentraler Orte wichtig. Inhaltlich ergeben sich bei der Begründung keine gravierenden Unterschiede zur bereits bestehenden Formulierung.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 23**

VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Mudersbach ist gemäß Z 23 als Grundzentrum im grundzentralen Verbund mit Kooperationsgebot vorgesehen. Die geplante Ausweisung wird ausdrücklich begrüßt, wir bedanken uns für die Berücksichtigung des Antrags dazu.

Es ergibt sich ein Kooperationsgebot zwischen den Ortsgemeinden Niederfischbach und Mudersbach sowie der Stadt Kirchen, welche neben den mittelzentralen Funktionen auch selbstverständlich zusätzlich die Funktionen eines Grundzentrums wahrnimmt.

Seitens der Verbandsgemeinde Kirchen wird eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Grundzentren Niederfischbach, Mudersbach sowie mit dem Mittelzentrum Kirchen in jeglicher Hinsicht unterstützt.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

VG Flammersfeld, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im zur Zeit rechtsverbindlichen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind die Ortsgemeinden Flammersfeld als „Grundzentrum des Grundnetzes“ und Horhausen als „Grundzentrum im Ergänzungsnetz“ festgeschrieben. Wir begrüßen die Neugliederung der Ortsgemeinden Horhausen und Flammersfeld als Grundzentren im grundzentralen Nahbereich.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 23 bis Z 26

Neu ist hier in Anlehnung an das LEP IV die Einführung des grundzentralen Verbundes. Betroffen im Landkreis Mayen-Koblenz sind in der Verbandsgemeinde Maifeld die Grundzentren Polch und Münstermaifeld sowie das neu hinzu gekommene Grundzentrum Ochtendung, in der Verbandsgemeinde Weißenthurm die Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich. Ebenfalls neu ist, dass die Ortsgemeinde Plaidt jetzt Grundzentrum im monozentralen Bereich ist. Damit wurde eine Forderung des Kreistages aus der letzten Anhörung erfüllt. Nicht erfolgt ist bisher die Ausweisung von Kruft und Nickenich als Grundzentrum.

Prüfung:

Es handelt sich um zutreffende Ausführungen. Der grundzentrale Verbund wurde vor dem Hintergrund bzw. auf Grund des LEP IV eingeführt. Ein Antrag wurde vorliegend nicht gestellt.

Die „letzte Anhörung“ bezieht sich auf das abgeschlossene Aufstellungsverfahren des RROP 2006. Ein Antrag wurde vorliegend seitens der Kreisverwaltung nicht ausdrücklich gestellt.

Im Übrigen haben Kruft und Nickenich zum RROP-Entwurf 2011 keinen Antrag auf Ausweisung als Grundzentrum gestellt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Weibern, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Weibern fühlt sich weiterhin dem Mittelzentrum Mayen zugehörig.

Prüfung:

Die OG gehört zur VG Brohlthal.

Das LEP IV stellt die Mittelbereichsabgrenzungen dar. Die Ortsgemeinde ist dem Mittelbereich Mayen zugehörig. Eine gegenteilige Aussage wird im RROP-Entwurf nicht getroffen. Eine weitergehende Abwägung ist insoweit entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### OG Kempenich, 10.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ausweisung der Ortsgemeinde als Grundzentrum im grundzentralen Verbund wird ausdrücklich befürwortet. In der Tabelle 1 - Zentrale Orte – (Seite 12 der Entwurfsfassung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald) wird die Ortsgemeinde Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund dem Mittelzentrum Andernach zugeordnet.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Brohltal, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

###### 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

Die Verbandsgemeinde Brohltal befürwortet die Ausweisung der Ortsgemeinde Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde Kempenich nach dem LEP IV dem Mittelbereich Mayen zugewiesen ist.

##### Prüfung:

Kempenich ist im RROP-Entwurf 2011 als Grundzentrum im grundzentralen Verbund enthalten. Die Zuordnung in Tab. 1 zum Mittelbereich Andernach ist nicht zutreffend; es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Die Mittelbereiche sind nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Zutreffend ist die Zuordnung von Kempenich zum Mittelbereich Mayen.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt die redaktionell korrekte Zuordnung von Kempenich zum Mittelbereich Mayen in Tab. 1.  
Im Übrigen keine weitergehende Abwägung erforderlich.

**Kommentar [K13]:** Redaktionell in Tab. 1; Karte 3 prüfen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Anträge auf Ausweisung als Grundzentrum**

#### OG Weitefeld, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusätzlich wurde beschlossen, aufgrund der Bedeutung von Weitefeld als Entwicklungsstandort Wohnen und Gewerbe in der Verbandsgemeinde, aufgrund der Größe der Ortsgemeinde Weitefeld und der vorhandenen Infrastruktur, die Ortsgemeinde Weitefeld im zukünftigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2012 als „Grundzentrum im grundzentralen Verbund“ im Bereich der Orte festzuschreiben. Diese Fortschreibung muss dann unter dem Punkt 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsfürsorge, Z 23 - 26, Tabelle 1 und Karte 3 im RROP und Anhang Zentrale Orte, Spalte 5, Seite 3 erfolgen.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Daaden, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Wir erneuern die bereits beim letzten RROP 2006 vorgetragenen aber nicht berücksichtigten Vorstellungen einzelner **Ortsgemeinden**.

Die begründeten folgenden Änderungsforderungen umfassen im einzelnen folgendes:

Die Regionalplanung kategorisiert die kommunalen Gebietskörperschaften nach ihrer funktionalen und regionalen Bedeutung in Ober-, Mittel- und Grundzentren. Die Grundzentren im Entwurf werden nochmals unterschieden in solche im monozentralen Nahbereich (Daaden) und grundzentralen Verbund (noch keiner in VG). Die Ausweisung der Zentren hat Auswirkungen auf die raumordnenden und bauleitplanerischen Zusammenhänge. Grundzentren im grundzentralen Verbund werden im neuen Regionalen Raumordnungsplan 2012 dargestellt.

Dazu gehört ganz zwingend, dass die Ortsgemeinde Weitefeld die Berücksichtigung in diesem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2012 als Grundzentrum im grundzentralen Verbund findet. **Diese Ausweisung wird ausdrücklich beantragt.**

Dies ergibt sich aus der hohen Einwohnerzahl (11. Stelle im Kreisvergleich) der weiterhin expandierenden Ortsgemeinde Weitefeld, der hervorgehobenen Bedeutung als Entwicklungsstandort Wohnen und Gewerbe in der Verbandsgemeinde, sowie der vorhandenen Infrastruktur.

Ausweisung unter Punkt 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge , Z 23 + 26, Tabelle 1 + Karte 3 im RROP und Anhang Zentrale Orte, Spalte 5, Seite 3.

Prüfung:

Mit nahezu gleicher Begründung wurde im RROP-Verfahren 2006 die Berücksichtigung als Grundzentrum im Ergänzungsnetz beantragt, was seinerzeit die Kreisverwaltung ausdrücklich befürwortet hatte.

Weitefeld grenzt unmittelbar an das Grundzentrum Daaden an und ebenso an Elkenroth, das ebenfalls 2006 die Ausweisung als Grundzentrum im Ergänzungsnetz beantragt hatte. Eine Ausweisung von Weitefeld als Grundzentrum im Ergänzungsnetz kam seinerzeit nicht in Betracht, da „dadurch die Funktion von Daaden als Grundzentrum beeinträchtigt werden würde“.

Eine Aufnahme nunmehr in den grundzentralen Verbund kommt indes auch aktuell nicht in Betracht.

Die Bevölkerungsentwicklung in der OG Weitefeld hat von 2006 bis 2012 um letztlich 2,3% auf 2.405 abgenommen, wobei es kurzzeitig zu einer leichten Zunahme kam.

Im Vergleich dazu hat Daaden zwar eine durchgängig prozentual rückläufige Bevölkerungsentwicklung, aber 2012 noch einen Stand von 4.288 EW.

Weder in der Bevölkerungsentwicklung von Weitefeld noch in einer Bedeutung als Entwicklungsstandort Wohnen und Gewerbe oder der Infrastruktur wird die Notwendigkeit oder das Gebot der Ausweisung als Grundzentrum im grundzentralen Verbund gesehen. Eine solche Aufnahme ist auch mit Blick auf die Funktionsfähigkeit von Daaden als bisheriges alleiniges Grundzentrum wie auch im möglichen Verbund nicht gerechtfertigt. Bei Vollzug der Fusion der VG Daaden mit der verbandsfreien Stadt Herdorf müsste im Übrigen das Grundzentrum Daaden verstärkt mit Herdorf kooperieren.

Weitefeld liegt nicht in einem Raum mit niedriger Zentrenreichbarkeit und –auswahl nach LEP IV, Karte 1.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Weitefeld wird nicht als Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Altenkirchen, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass im vorliegenden Entwurf die Ortsgemeinde Weyerbusch erneut nicht als Grundzentrum ausgewiesen wurde. Daher stellen wir erneut die Forderung, die

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Ortsgemeinde Weyerbusch als Grundzentrum einzustufen. Zur Begründung verweisen wir auf den bereits geführten Schriftverkehr und auf das bereits in diesem Anhörungsverfahren an die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ergangene Schreiben der Ortsgemeinde Weyerbusch.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### OG Weyerbusch, 26.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereits seit vielen Jahren bemüht sich die Ortsgemeinde Weyerbusch unter Befürwortung der Verbandsgemeinde Altenkirchen wie aber auch des Kreises Altenkirchen um Einstufung bzw. Anerkennung als Grundzentrum. Ich nehme die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes zum Anlass, erneut um entsprechende Anerkennung zu bitten. Hierfür sprechen nachfolgende Gründe:

Die Ortsgemeinde Weyerbusch war nach Bildung der Rheinprovinz anlässlich des Wiener Kongresses von 1817 bis zur kommunalen Neuordnung im Jahre 1969 und der hierbei erfolgten Zusammenlegung mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen eigenständige Verbandsgemeinde mit 22 Ortsgemeinden. Diese Tatsache begründete bereits eine zentrale Funktion des Ortes, die aber auch von einer entsprechenden Infrastruktur begleitet war. Die Entwicklung wurde unter anderem durch die besondere verkehrliche Lage Weyerbuschs begünstigt. Im Ort kreuzen sich die für den Westerwald bedeutsamste West-Ost-Achse, die B 8 (Verbindung von Rhein-Sieg-Kreis und Köln-/Bonner Raum in Richtung Oberwesterwald/Herborn/Frankfurt), mit der Nord-Süd-Achse der L 256 zwischen Waldbröl und Neuwied. Darüber hinaus kommt Weyerbusch durch die zwischen Frankfurt und Köln früher verkehrende Thurn-und Taxis'sche Postverbindung mit Poststation in Weyerbusch wie auch die Kaufmannspost eine historische Bekanntheit zu. Bedeutung gewann der Ort allerdings im Besonderen durch Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der im Jahre 1845 in Weyerbusch als Amtsbürgermeister eingesetzt wurde. Er schuf hier 1846/47 den „Weyerbuscher Brodverein“, der als Urzelle des Genossenschaftswesens gilt und der die inzwischen weltweite Geschichte der Genossenschaften begründete. Dies führt dazu, dass jährlich sehr viele Besuchergruppen aus aller Welt das in Weyerbusch geschaffene Raiffeisen-Begegnungszentrum mit dem ehemaligen Wohnhaus Raiffeisens besuchen.

Die Bevölkerungszahl Weyerbuschs hat in den vergangenen Jahrzehnten einen ständigen Zuwachs erfahren. Im Jahre der Gründung des Amtes hatte Weyerbusch 271 Einwohner. Diese Zahl stieg bis zum Jahr 1950 auf 613 und dann stetig weiter bis zum Jahr 2002 auf 1495 Einwohner an. Die geringfügige demographische Rückläufigkeit bis zum Jahr 2009 (1383 Einwohner) konnte inzwischen wieder aufgefangen werden. Der Ort hatte zum 31.12.2011 1391 Einwohner mit Hauptwohnsitz und weitere 45 mit Nebenwohnsitz. Dabei ist nicht unbedeutend, dass die Zahl der unter Zwanzigjährigen mehr als 20% der Bevölkerung beträgt.

Hinsichtlich der strukturellen Entwicklung Weyerbuschs ist festzuhalten, dass der Ort auch nach dem Fortfall seiner Verbandsgemeindefunktion seine grundzentralen Einrichtungen nicht nur erhalten, sondern diese weiter gestärkt hat. Die vorhandene Infrastruktur führt dazu, dass nicht nur die umliegenden Gemeinden des früheren Amtes Weyerbusch zum Einzugsbereich Weyerbuschs zählen, sondern sich dieser über die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen hinaus auf eine Vielzahl von Orten der Gemeinde Windeck aufgeweitet hat.

Weyerbusch verfügt über nahezu alle Einrichtungen, die ein Grundzentrum kennzeichnen. Die Verbandsgemeinde unterhält im Amtssitz des Ortsbürgermeisters, dem ehemaligen Wohnhaus Friedrich Wilhelm Raiffeisens, ein mobiles Bürgerbüro. Hier ist zudem auch der Sitz des Bezirksbeamten der Polizei. Weyerbusch hat einen eigenständigen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr. Das ehemalige Rathaus Weyerbuschs wurde umgebaut. Im Obergeschoss wurde ein Schul- und Heimatmuseum eingerichtet. Neben zwei Wohnungen sind im Untergeschoss Komfort-Appartements erstellt worden, die dem gemeindeeigenen Hotel-Restaurant „Sonnenhof“ angegliedert und mit diesem in eine großzügige Parkanlage eingebunden sind. Das mit der Auszeichnung als Dreisterne+superieur Hotel und Gastronomie ausgezeichnete Haus beinhaltet zusätzlich einen Bürgersaal und einen Konferenzraum, einen Wellness-Bereich sowie einen Biergarten und stellt eine der führenden Gastronomien auch in der weiteren Umgebung des Ortes dar. Im Parkgelände befindet

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

sich eine Skulptur des mit vielen internationalen und nationalen Preisen ausgezeichneten heimischen Künstlers Erwin Wortelkamp, der im benachbarten Hasselbach den Skulpturenpark „Im Tal“ schuf. In Weyerbusch unterhält der Künstler das Depotsitum, eine Kunsthalle (Architekturpreis des Landes Rheinland-Pfalz 2011). Dieses Haus bereichert in besonderem Maße das kulturelle Angebot Weyerbuschs mit u.a. Veranstaltungen und Ausstellungen wie „dort und hier“ (Goethe-Institut Dakar/Weyerbusch) und Hans von Marées (Neapel/Weyerbusch). Das Kulturleben des Ortes erfährt auch eine anspruchsvolle Note durch die seit einigen Jahren stattfindenden „Weyerbuscher Gespräche“, bei denen Ideologie und Handeln von Raiffeisen sowie der Bezug seines Werkes zur heutigen Zeit im Vordergrund stehen. Zu dieser Thematik konnten in der Vergangenheit bereits namhafte Referenten wie Dr. Walter Koch, Dr. Dr. Michael Klein, Dr. Jörg Schmidt, Dr. Hanns-Josef Ortheil, Dr. Thomas Bartolosh, Dr. Paul-Gerhard Armbruster u.v.a.m. gewonnen werden. Bildungsangebote bestehen im Ort zudem durch Kurse der Volkshochschule sowie durch Seminare der Bildungsstätte des Deutschen Sportbundes. Basis des kulturellen Lebens in der Gemeinde bilden naturgemäß die örtlichen Vereine (Sportverein, Gesangvereine, Musikvereine, Hegering, Fördervereine für kulturelle und sonstige Einrichtungen etc.), die nahezu alle eine auch überörtliche Funktion einnehmen und mit einem ausgeprägten Vereinslebens und diversen Veranstaltungen den Freizeitraum der hier lebenden Menschen bereichern.

Weyerbusch verfügt über zwei Kirchen, die katholische Kirche St-Josef sowie das evangelische Gemeindezentrum. Es gibt zwei Friedhöfe, einen konfessionellen der katholischen Kirche sowie einen kommunalen der Ortsgemeinde, der alle Belegungsformen einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit unter Bäumen zulässt. Weitere Einrichtungen des Ortes sind Zweigstellen der Westerwaldbank und der Kreissparkasse. Daneben verfügt Weyerbusch über eine Poststelle sowie eine zentrale Postverteilungsstation. Der ÖPNV ist im Rahmen des Verkehrsverbundes des Kreises Altenkirchen mit einigen Haltestellen im Ort vertreten. Weyerbusch besitzt die Bürgermeister-Raiffeisen-Grundschule als Ganztageseinrichtung, die das Zertifikat einer ökologischen Schule Rheinland-Pfalz trägt. Im weiteren verfügt Weyerbusch über einen Ganztags-Kindergarten sowie einen Förderkindergarten. Den Einrichtungen angegliedert ist eine zentrale Sportanlage mit Turnhalle und Spielfeld (Kunstrasenplatz), die u.a. dem heimischen Sportverein mit nahezu 1000 Mitgliedern, davon etwa 450 im Jugendbereich, als Sportstätte dient. Zudem verfügt die Gemeinde über eine Tennisanlage mit drei Plätzen.

Hinsichtlich der ärztlichen Versorgung hat Weyerbusch eine Schwerpunktfunktion. Auf verschiedene Praxen verteilen sich eine Reihe von Fachärzten sowie Ärzten für Allgemeinmedizin. Es sind u.a. vier Zahnärzte, drei Allgemeinmediziner, vier Internisten, zwei Psychotherapeuten und ein Facharzt für Akupunktur ansässig. Ergänzt wird das medizinische Angebot durch zwei Heilpraktiker sowie zwei Physiotherapeuten. Der Ort verfügt über eine Apotheke, der eine Drogerie angegliedert ist. Auch gibt es im Ort eine Tierarztpraxis.

Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs sind im Ort in ausreichendem Umfang vorhanden. Es gibt einen größeren modernen Lebensmittelmarkt, zwei Bäckereien, einen Getränkemarkt, verschiedene Einrichtungen der Gastronomie, einen Schreibwarenladen, einen Kunstgewerbeladen, einen Fernseh- und Rundfunkhändler, einen Landmaschinenhandel, verschiedene Friseure, einen Kosmetiksalon, ein Bekleidungsgeschäft, verschiedene Versicherungsunternehmungen, Fahrschulen, Autohandel, Reperaturwerkstätten, eine Tankstelle, ein Taxiunternehmen, Beerdigungsinstitute und vieles andere mehr. Der gewerbliche Bereich wird von einigen Bus- und Transportunternehmen, einem Metall verarbeitenden Betrieb, einer größeren Bandweberei, einer Bauunternehmung, Firmen für Gerüstbau, Fliesen, Glas, Kunststofffabrikation, Bedachung, Kanal-Service, Autoartikeln, um nur einige zu nennen, abgedeckt. Mit seinen Einrichtungen trägt der Ort nicht unwesentlich zur Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Auch die digitale Netzversorgung ist in Weyerbusch als technische Voraussetzung in ausreichendem Umfang gesichert.

Insoweit wird deutlich, dass die allgemeinen raumordnerischen Ziele (vgl. u.a. G 1 des Raumordnungsplanes), insbesondere aber die raumordnerischen Zielvorgaben bezüglich des Erhaltes und der Sicherung grundzentraler Funktionen gerade im ländlichen Raum (u.a. G 28), die von Weyerbusch erfüllt werden, die Einstufung als Grundzentrum nicht nur rechtfertigen, sondern geradezu zwangsläufig verlangen. Ich bitte daher sehr nachdrücklich, dem Wunsch der Ortsgemeinde Weyerbusch, die Grundzentrumfunktion im Raumordnungsplan festzuschreiben, nachzukommen und hiermit den im Raumordnungsplan selbst formulierten Planungszielen Rechnung zu tragen. Dies gilt auch, um negative Auswirkungen infolge Fehlens dieser Eigenschaft von der Gemeinde zukünftig fernzuhalten.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die für den RROP 2006 beschlossenen neu ausgewiesenen Grundzentren im Ergänzungsnetz Weyerbusch und Kempenich wurden im Zuge der Genehmigung des Regionalplans gestrichen. Seinerzeitige Begründung: Im Vorfeld der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV und der dort vorgesehenen Neuausrichtung des Zentrale-Orte-Konzepts ist die Ausweisung weiterer zentraler Orte zu vermeiden.

Seinerzeitige Begründung für die 2006 beschlossene Aufnahme von Weyerbusch: Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Verbandsgemeinde Altenkirchen und der Lage wird Weyerbusch als Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen. Im Vorfeld des RROP-Entwurfes wurde kein diesbezüglicher Neuantrag gestellt.

Gleichwohl sind die flächenmäßige Ausdehnung der Verbandsgemeinde Altenkirchen und die Lage unverändert.

Weyerbusch liegt nicht in einem Raum mit niedriger Zentrenreichbarkeit und -auswahl nach LEP IV, Karte 1.

Gemäß den Erreichbarkeitsdaten, die zum aktuellen Regionalen Raumordnungsbericht über das MWKEL vorlagen, hat Weyerbusch eine Erreichbarkeit zum nächsten zentralen Ort von 15 PKW-Minuten. Kempenich, das als Grundzentrum im Grundzentralen Verbund aufgenommen wird, hat –bei höherer Einwohnerzahl- eine diesbezügliche Erreichbarkeit von 20 min zum nächsten zentralen Ort.

Die Bevölkerungsentwicklung in der OG Weyerbusch wies in 2010 und 2011 im Vergleich zum Vorjahr leichte Zuwächse auf.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum RROP (Feb. 2006) lag die Bevölkerungszahl in der OG Weyerbusch noch bei 1.450 (Dez. 2005).

Im Zeitraum von 2006 bis 2010 hat diese jedoch insgesamt um 4% abgenommen. In den Jahren 2002 bis 2009 war jeweils ein Bevölkerungsverlust im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Im 10-Jahreszeitraum von 2002 bis 2012 ist die Bevölkerung von 1.495 auf 1.396 zurückgegangen, d.h. um -6,6%.

Im vergleichenden Zusammenhang zur Bevölkerungsentwicklung und den PKW-Erreichbarkeiten der als Grundzentren (im grundzentralen Verbund) neu aufgenommenen Orte wird Weyerbusch nicht als Grundzentrum (im grundzentralen Verbund) aufgenommen.

Der zitierte Grundsatz 1 wird damit nicht konterkariert. G 28 betrifft die verdichteten Räume.

Der ländliche Raum in der Verbandsgemeinde Altenkirchen wird weiterhin über das Mittelzentrum Altenkirchen versorgt, das zugleich einen grundzentralen Versorgungsauftrag innehat.

Die teilweise erfolgende Orientierung einzelner Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen zu angrenzenden grundzentralen Orten (Asbach, Flammersfeld, Hamm) rechtfertigt ebenfalls keine Ausweisung von Weyerbusch im grundzentralen Verbund.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Weyerbusch wird nicht als Grundzentrum (im grundzentralen Verbund) ausgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die OG Nauort sollte als Grundzentrum des Ergänzungsnetzes sowie, gemeinsam mit Sessenbach, als Gewerbestandort ausgewiesen werden. Die Gemeinde übernimmt öffentliche Versorgungsaufgaben für die im Nahbereich gelegenen Ortsgemeinden Alsbach, Caan, Sessenbach, Wirscheid und sogar zum Teil für den Stadtteil Bendorf III (Stromberg).

Prüfung:

Die Abwägung zum Gewerbestandort erfolgt gesondert (s.u.).

Die Bevölkerung hat in Nauort von 2006 zu 2012 insgesamt um 2,4% abgenommen. Der Bevölkerungsrückgang hat sich dabei 2010, 2011 und 2012 im Vergleich zum Vorjahr jeweils verstärkt auf bis zu 1,3%.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der Antrag auf Einstufung als Grundzentrum des Ergänzungsnetzes wurde im Verfahren zum RROP 2006 gestellt, jedoch von der PLG nicht beschlossen: Seinerzeitige Entscheidung: Nauort soll nicht als Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen werden, weil die umliegenden zentralen Orte die zentralen Versorgungsaufgaben erfüllen. Begründung zur Ablehnung: Die Ortsgemeinde Nauort und die umliegenden Gemeinden liegen in großer Nähe zu den Mittelzentren Höhr-Grenzhausen und Bendorf und im Grundzentrum Ransbach-Baumbach, so dass die Erreichbarkeiten zentralörtlicher Einrichtungen günstig sind. Die Ausweisung eines zusätzlichen zentralen Ortes ist nicht notwendig.

Auch unter Berücksichtigung eines möglichen grundzentralen Verbundes sind die Lage zu den umgebenden zentralen Orten und damit die Erreichbarkeiten zentralörtlicher Einrichtungen unverändert; die hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl ist auch in LEP IV, Karte 1, ersichtlich.

Bei einer Ausweisung mehrerer Grundzentren im Nahbereich könnte dies vor dem Hintergrund von G 43 und Z 44 mit Begründung des LEP IV nur im Verbund mit Kooperationsgebot erfolgen. Die Ausweisung als Grundzentrum (im grundzentralen Verbund) ist indes weiterhin nicht erforderlich und nicht geboten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Nauort wird nicht als Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Maifeld, Städte Münstermaifeld, Polch, Ortsgemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonngig, Mertloch, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Rüber, Trimbs, Welling, Wierschem, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Außerdem beantragt die Stadt Polch, als Grundzentrum im monozentralen Nahbereich ausgewiesen zu werden.

Prüfung:

Polch ist im RROP 2006 als Grundzentrum im Grundnetz geführt.

Im Nahbereich, der grundsätzlich deckungsgleich ist mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde, ist mit dem bisherigen Grundnetz im Ergänzungsnetz Münstermaifeld ein grundzentraler Verbund vorgesehen, in den auch Ochtendung neu aufgenommen ist. Auf Grund der Ausweisung mehrerer Grundzentren im Nahbereich kann dies vor dem Hintergrund von G 43 und Z 44 mit Begründung des LEP IV nur im Verbund mit Kooperationsgebot erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Polch verbleibt gemäß der Darstellung im RROP-Entwurf als Grundzentrum im grundzentralen Verbund.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Textkapitel Nr.: 1.3.1

Anliegen:

Die Stadt Kirchberg soll künftig nicht mehr Grundzentrum im Grundnetz sein sondern innerhalb des Mittelzentrums Verbandsgemeinde Kirchberg neben Sohren und Büchenbeuren ein Grundzentrum im grundzentralen Verbund. Im Gegensatz zu Grundzentren im monozentralen Nahbereich, die über eine vollständige grundlegende Ausstattung verfügen, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind und den Schwerpunkt der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich bilden, nehmen die Grundzentren im grundzentralen Verbund die Grundversorgung im Nahbereich gemeinsam wahr und berücksichtigen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren. Die grundzentralen Orte sind dort zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot). Der Ausbau eines Grundzentrums innerhalb eines grundzentralen Verbundes darf die Funktion anderer Grundzentren innerhalb des gleichen grundzentralen Verbundes nicht schwächen.

Begründung für das Anliegen:

Gegenüber der bisherigen Festlegung im Regionalplan 2006 als Grundzentrum im Grundnetz hat die Zentrale-Orte-Funktion von Kirchberg damit deutlich an Qualität verloren. Die Stadt verfügt über eine vollständige grundzentrale Ausstattung, ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und stellt den Schwerpunkt der Grundversorgung für den gesamten Nahbereich dar. Von daher bleibt abzuwarten, wie die Stadt Kirchberg selbst ihre künftig verpflichtenden Kooperation sieht.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Textkapitel Nr.: 1.3.1

Hinsichtlich der Zentrale-Orte-Funktion ist die Stadt Kirchberg jetzt innerhalb des Mittelzentrums Verbandsgemeinde Kirchberg neben Sohren und Büchenbeuren ein Grundzentrum im grundzentralen Verbund. Im Gegensatz zu Grundzentren im monozentralen Nahbereich, die über eine vollständige grundzentrale Ausstattung verfügen, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind und den Schwerpunkt der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich bilden, nehmen die Grundzentren im grundzentralen Verbund die Grundversorgung im Nahbereich gemeinsam wahr und berücksichtigen die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren. Die grundzentralen Orte sind dort zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot). Der Ausbau eines Grundzentrums innerhalb eines grundzentralen Verbundes darf die Funktion anderer Grundzentren innerhalb des gleichen grundzentralen Verbundes nicht schwächen.

Begründung für das Anliegen:

Gegenüber der bisherigen Festlegung im Regionalplan 2006 als Grundzentrum im Grundnetz hat die Zentrale-Orte-Funktion von Kirchberg damit deutlich an Qualität verloren. Die Stadt verfügt über eine vollständige grundzentrale Ausstattung, ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und stellt den Schwerpunkt der Grundversorgung für den gesamten Nahbereich dar. Von daher wäre eine freiwillige Kooperation noch nachvollziehbar, nicht aber eine verpflichtende, die künftige Entwicklungschancen von der wohlwollenden Mitwirkung von zwei Nachbargemeinden abhängig macht, die bisher die Grundversorgung lediglich ergänzt haben.

Prüfung:

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Dies war auch bei der als Mittelzentrum festgelegten Verbandsgemeinde Kirchberg der Fall.

Die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als eines von drei Mittelzentren innerhalb des ländlichen Raums Simmern im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. April 2012, 1 K 148/12.KO abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam.

Im RROP erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das hierzu ergangene Urteil, ~~sobald und soweit eine diesbezügliche LEP-IV-Anpassung vorgenommen wird.~~

**Kommentar [K14]:** [analog S. 31]

Im Falle des Bestandes der Verbandsgemeinde als Mittelzentrum hätten auch dann die Ortsgemeinden in einer besonderen Form kooperieren müssen.

Die Stadt Kirchberg ist wie Sohren und Büchenbeuren im RROP-Entwurf als Grundzentrum im grundzentralen Verbund geführt. Im RROP 2006 war Kirchberg Grundzentrum im Grundnetz und Sohren/Büchenbeuren als gemeinsames Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Auf Grund der Ausweisung mehrerer Grundzentren im Nahbereich kann dies vor dem Hintergrund von G 43 und Z 44 mit Begründung des LEP IV nur im Verbund mit Kooperationsgebot erfolgen. Sohren und Büchenbeuren müssen nach Z 23 die langfristige Sicherung der vorhandenen Einrichtungen in der Stadt Kirchberg berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt eine Herausnahme der nachrichtlichen Übernahme der Verbandsgemeinde Kirchberg als Mittelzentrum ~~sobald und soweit eine diesbezügliche LEP IV-Anpassung vorgenommen wird.~~

Ein Antrag auf Aufhebung der verpflichtenden Kooperation wird zurückgewiesen.

Die Stadt Kirchberg sowie Sohren und Büchenbeuren verbleiben gemäß der Darstellung im RROP-Entwurf als Grundzentren im grundzentralen Verbund.

**Kommentar [K15]:** Tab. 1 und Textkarte 3 ändern in Bezug auf VG Kirchberg als Mittelzentrum

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Bedenken gegen Neuausweisungen von Grundzentren

Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kap. 1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge Z 24 / Z 25 / Z 26 / G 27 / G 28 / Karte 3. Die Ortsgemeinde Kempenich wird künftig als Grundzentrum ausgewiesen, welches jedoch verpflichtend mit Niederzissen und Burgbrohl kooperieren muss.

Bereits heute hat Adenau nicht unerhebliche Kaufkraftabflüsse (ca. 18 % nach Ahrbrück, Blankenheim, Bad Münstereifel und Kelberg) im Bereich der Grundversorgung zu verzeichnen. Nach der gängigen Rechtsprechung kann bereits ein Kaufkraftabfluss von mehr als 10 % gewichtig sein und ist grundsätzlich städtebaulich beachtlich. Durch den neu geplanten Edeka-Markt in Kempenich wird dieser Effekt, wenn auch minimal, noch verstärkt. Durch die Ausweisung als Grundzentrum wird der Standort Kempenich weiter gestärkt, da hierdurch ggf. weitere Einzelhandelsansiedlungen ermöglicht werden können, was eine weitere Schwächung des Mittelzentrums Adenau zur Folge haben kann.

Durch das LEP IV hat das Mittelzentrum Adenau bereits eine Schwächung erfahren, da eine Kooperationsverpflichtung mit Bad Neuenahr-Ahrweiler vorgeschrieben wird, obwohl die zugrunde liegenden maximalen Erreichbarkeiten nicht von allen Ortsgemeinden der VG Adenau eingehalten werden können und das Kooperationsgebot somit gar nicht sinnvoll umgesetzt werden kann. Auch durch den demografischen Wandel erfährt der ländliche Raum eine merkliche Schwächung. Diese Schwächung wird noch weiter verstärkt, in dem umliegende Grundzentren wie Kelberg, Altenahr (durch das Fachmarktzentrum in Ahrbrück) sowie das neu ausgewiesene Grundzentrum Kempenich durch die entsprechenden Regelungen in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes gestärkt werden.

**Aus diesen Gründen beantragt die Verbandsgemeinde Adenau von einer Ausweisung Kempenichs als Grundzentrum abzusehen.**

Prüfung:

Die Kaufkraftabflüsse verteilen sich laut Stellungnahme auf mehrere Kommunen. Die Stadt Adenau selbst hat keine Stellungnahme zum RROP abgegeben.

Die für den RROP 2006 beschlossenen neu ausgewiesenen Grundzentren im Ergänzungsnetz Weyerbusch und Kempenich wurden im Zuge der Genehmigung des Regionalplans gestrichen. Seinerzeitige Begründung: Im Vorfeld der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV und der dort vorgesehenen Neuausrichtung des Zentrale-Orte-Konzepts ist die Ausweisung weiterer zentraler Orte zu vermeiden.

Seinerzeitige Begründung für die 2006 beschlossene Aufnahme von Kempenich:

Kempenich und die umliegenden Gemeinden liegen in einem Bereich, in denen der nächste zentrale Ort weiter als 10 km Luftlinienentfernung entfernt ist. Eine derart ungünstige Situation bezüglich der Erreichbarkeit tritt sonst in keinem Teilraum der gesamten Region Mittelrhein-Westerwald auf.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Kempenich ist der einzige Schnittpunkt der Verbindungen im öffentlichen Verkehrsnetz, der kein zentraler Ort ist. Auch aus diesem Grund liegt die Ausweisung als zentraler Ort nahe.

Hierfür spricht auch, dass die Verbandsgemeinde Brohltal zwar einem einheitlichen Nahbereich zugeordnet (Grundzentren Niederzissen), andererseits allerdings aufgrund der unterschiedlichen tatsächlichen Verfechtungen auf drei Mittelbereiche aufgeteilt wird Vinxtbachtalgemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, unteres Brohltal, Andernach, oberes Brohltal, Mayen. Gerade das obere Brohltal dem die Ortsgemeinde Kempenich zuzurechnen ist, ist hierbei topographisch, verkehrlich und historisch unter dem unteren Brohltal differenziert zu betrachten. Aus diesem Grund hat sich tatsächlich ein entsprechendes Versorgungspotential für die umliegenden Kommunen innerhalb der Ortsgemeinde Kempenich ergeben. Insofern ist auch eine Beeinträchtigung der umliegenden Grundzentren und Grundnetze nicht zu befürchten.

Kempenich erfüllt damit bereits die Funktion eines Grundzentrums im Ergänzungsnetz.

Kempenich sollte daher im RROP-Verfahren 2006 als Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen werden, weil die Erreichbarkeit um Kempenich und der umliegenden Gemeinden außergewöhnlich ungünstig ist, Kempenich die Funktionen bereits erfüllt und andere zentrale Orte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausführungen, insbesondere die Beschreibung der siedlungsstrukturellen Lage, gelten weiterhin fort. Anstelle eines Grundzentrum im Ergänzungsnetz wird nunmehr gemäß LEP IV ein Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen. Der Bevölkerungsrückgang in Kempenich von 2006 bis 2012 von 2,4% auf 1.848 Einwohner ist weniger maßgeblich als die o.g. Ausführungen. Die PKW-Erreichbarkeit des nächsten zentralen Ortes beträgt rd. 20 min.

Die Ausweisung von Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund entbindet nicht von der Prüfung großflächiger Einzelhandelsvorhaben nach den übrigen Vorgaben des RROP sowie des LEP IV. Auch bei Ausweisung eines neuen Grundzentrums muss jedes großflächiges Einzelhandelsvorhaben den einschlägigen Anforderungen des LEP IV, insbesondere dem Nichtbeeinträchtigungsgebot, genügen.

Zur Errichtung von großflächigem Einzelhandel in der Ortsgemeinde Kempenich wurde seitens der Unteren Landesplanungsbehörde im Mai 2013 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. §18 Landesplanungsgesetz grundsätzlich positiv abgeschlossen.

Im Rahmen eines integrierten Zielabweichungsverfahrens hatte die obere Landesplanungsbehörde im Januar 2013 für die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ in Kempenich im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Brohltal die Abweichung vom raumordnerischen Zentralitäts- bzw. Konzentrationsgebot zugelassen.

Von der Zielabweichung umfasst waren ein Lebensmittelvollsortimenter mit max. 1.350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF), ein integrierter Getränkemarkt mit max. 300 m<sup>2</sup> VKF, ein Café mit Backshop mit max. 250 m<sup>2</sup> VKF. Es ergibt sich eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m<sup>2</sup>.

Weitere Einzelhandelsansiedlungen waren danach an dem Planstandort auszuschließen. Der Verbandsgemeinde Brohltal wurde die Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes auf Ebene der Verbandsgemeinde aufgegeben. Hiermit könne der Kooperationsverpflichtung der Gemeinden Niederzissen, Burgbrohl und Kempenich aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Rechnung getragen werden.

Eine raumordnerisch relevante Schwächung anderer zentraler Orte geht mit der Ausweisung als neues Grundzentrum weiterhin nicht einher; die Grundzentren innerhalb des Nahbereiches sind untereinander zur Kooperation verpflichtet.

Durch das Kooperationsgebot im grundzentralen Verbund wird Kempenich sich auch im Einzelhandelsbereich mit den Grundzentren innerhalb des Nahbereichs abzustimmen haben, so dass auch schon diesbezüglich keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der umliegenden zentralen Orte, insbesondere nicht des Mittelzentrums Adenau, erfolgen wird.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

An der Ausweisung von Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund wird festgehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----





### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der wahre Grund für die Ausweisung Kempenichs als GZ ist in Wirklichkeit das private wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Investors, das unter dem Deckmantel eines öffentlichen Interesses verschleiert wird. Seit längerem ist allgemein bekannt, dass der seit 1994 in Kempenich existierende Edeka-Verbrauchermarkt mit seiner VK-FI. von 855 qm auf 1.350 qm plus 250 qm VK-FI Bäckerei (unrealistisch, da fast schwimbeckengroß) mehr als verdoppelt werden soll (= 1.600 qm). Zusätzlich soll ein Getränkemarkt mit 300 qm VK-FI. integriert werden (das sind dann 1.900 qm). Darüber hinaus ist immer wieder von einem Netto-Discounter die Rede, der zusätzlich angesiedelt werden soll. Eine solche Agglomeration wird zwar bestritten, ist jedoch trotz aller Beteuerungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde Brohltal nicht grundsätzlich auszuschließen.

Ein Einzelhandelskonzept, wie bereits in vielen VGen und Städten üblich, ist unter Berücksichtigung der Ziele des LEP IV für die gesamte VG-Brohltal mehr als zwingend erforderlich, um im Vorfeld einer Ausweisung Kempenichs als GZ Unklarheiten auszuräumen. (...)

Der begründete Verdacht liegt daher nahe, dass die bindenden Flächenvorgaben des LEP IV mit allen Mitteln umgangen werden sollen. Eine Äußerung aus dem allernächsten Umfeld des Investors (alles Bestehende abzureißen und eine „Halle“ von 2.000 qm neu zu errichten) bestätigt den genannten Verdacht.

Damit dieses Vorhaben in der genannten Dimension verwirklicht werden kann, wurden die raumordnerischen Voruntersuchungen zu einem notwendigen Zielabweichungsverfahren mit Einholung von Stellungnahmen auf lokaler Ebene begonnen. Die SGD-Nord hat aber mangels unvollständiger Unterlagen das ZAV bisher nicht eingeleitet und den Vorgang zurückgewiesen. Aus diesem Grund wird nun mit allen Mitteln versucht, die OG Kempenich als GZ im neuen ROP auszuweisen.

Unseres Erachtens ist die derzeit bestehende Größe des im Feb. 2011 komplett modernisierten Edeka-Marktes einschließlich eines neuen Getränkelagers mehr als ausreichend für die verbrauchernahe Grundversorgung der Bevölkerung in Kempenich.

Die Größenordnungen der geplanten VK-Flen stehen in keinem Verhältnis zu der geringen EW-Zahl von 1.885 Personen (Stand 30.06.2010) in Kempenich. Seit Jahren ist die Bevölkerungsentwicklung entsprechend dem allgemeinen demographischen Wandel deutlich rückläufig. Von 2005 bis 2010 beträgt sie -5,4%! allein in Kempenich. In der gesamten VGB nahm ebenfalls die Einwohnerzahl von 19.100 EW in 2010 auf 18.234 EW am 31.12.2011 = -866 EW = -4,5% ab.

Für diese völlig überdimensionierte Planung gibt es bei weitem kein ausreichendes Potential. Wirtschaftlich notwendige Umsatzzahlen sind niemals zu erzielen. Wo soll die Kaufkraft herkommen?

Die zwangsläufige Folge dieses Planungsvorhabens wäre ein ruinöser Verdrängungswettbewerb, der nicht ohne wesentliche Auswirkungen auf die Grundversorgung der benachbarten Ortsgemeinden bleiben kann und sich negativ auf das GZ Niederzissen (wo sich unser Markt befindet) und das GZ Burgbrohl auswirken muss (Nichtbeeinträchtigungsgebot).

Außerdem hat Kempenich mit seiner geographischen Randlage innerhalb des Gebietes der VG-Brohltal keinerlei zentralörtliche Bedeutung (Zentralitätsgebot), auch wenn der ortsansässige Kempenicher Gewerbeverein noch so aktiv ist und den gegenteiligen Eindruck vermitteln will.

Aus vorgenannten Gründen ist die Ausweisung von Kempenich als GZ weder notwendig noch sinnvoll. Sie kommt letztendlich allein dem privaten wirtschaftlichen Interesse eines einzelnen Investors und dessen (...) Mieters (Edeka, Netto ist die Discounterkette des Unternehmens) zugute. Nicht nur unser Einkaufsmarkt wird gefährdet werden, sondern die gesamte Einzelhandelsstruktur innerhalb der VG-Brohltal wird mit allen negativen Folgewirkungen aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 9, 28.01.12

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Entnimmt der örtlichen Presse, dass der Ort Kempenich zu einem Grundzentrum ausgewiesen werden soll, um dort den bestehenden Edeka-Markt wesentlich vergrößern zu können.

Wir sind eine Eigentümergeinschaft, die den N.-Markt und einige andere Geschäfte in der Ortsmitte von Niederzissen, dem Sitz unserer Verbandsgemeinde, besitzt.

Die Möglichkeit, den dortigen Edeka erheblich erweitern zu können wird als wesentliche Beeinträchtigung nicht nur unserer Investition sehen, sondern darüber hinaus auch für Niederzissen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Neben dem Edeka-Markt soll zusätzlich noch ein Netto-Discounter errichtet werden; es wird befürchtet, dass sich die diesbezügliche Planung auf die gesamte Geschäfts- und Einkaufswelt von Niederzissen sehr negativ auswirken wird. Die Menschen werden sich bei einem derart überdimensionalen Angebot in Kempenich dorthin orientieren. Darunter werde der N.-Markt leiden, und die Situation der vielen kleinen Läden im Umfeld deutlich geschwächt. Kempenich sei eine kleinere Ortschaft mit 1.800 Einwohnern und zurückgehender Bevölkerungszahl. Der Ort hat allergrößte Probleme, Neubaugebiete zu vermarkten und zu füllen.

Kempenich wolle die von der Verwaltungsreform vor 40 Jahren geschaffenen Tatsachen de facto rückgängig machen. Darin ist festgelegt, dass lediglich nur aufgrund ihrer Größe und Bedeutung die Gemeinden Niederzissen und Burgbrohl als Grundzentren ausgewiesen sind. Schließlich hat das kleine Kempenich innerhalb der Verbandsgemeinde nur eine untergeordnete Rolle, auch infolge seiner geographischen Randlage. Die Ausweisung von Kempenich als Grundzentrum verfolge letztendlich nur das Ziel, die Möglichkeit völlig überdimensionierter Verkaufsflächen darzustellen. Nicht nur unsere Investition würde dadurch wesentlich beeinträchtigt, sondern auch die über Jahrzehnte gewachsenen gesunden Strukturen innerhalb von Niederzissen und der gesamten Verbandsgemeinde würden nachhaltig zerstört werden.

#### Prüfung:

Formal: Die Anregung ging außerhalb des Zeitraumes der Offenlage bzw. der Einwendungsfrist ein; nach § 6 Abs. 4 LPlG sind die fristgemäß vorgebrachten Anregungen zu prüfen.

#### Inhaltlich:

Die für den RROP 2006 beschlossenen neu ausgewiesenen Grundzentren im Ergänzungsnetz Weyerbusch und Kempenich wurden im Zuge der Genehmigung des Regionalplans gestrichen. Seinerzeitige Begründung: Im Vorfeld der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV und der dort vorgesehenen Neuausrichtung des Zentrale-Orte-Konzepts ist die Ausweisung weiterer zentraler Orte zu vermeiden.

#### Seinerzeitige Begründung für die 2006 beschlossene Aufnahme von Kempenich:

Kempenich und die umliegenden Gemeinden liegen in einem Bereich, in denen der nächste zentrale Ort weiter als 10 km Luftlinienentfernung entfernt ist. Eine derart ungünstige Situation bezüglich der Erreichbarkeit tritt sonst in keinem Teilraum der gesamten Region Mittelrhein-Westerwald auf.

Kempenich ist der einzige Schnittpunkt der Verbindungen im öffentlichen Verkehrsnetz, der kein zentraler Ort ist. Auch aus diesem Grund liegt die Ausweisung als zentraler Ort nahe.

Hierfür spricht auch, dass die Verbandsgemeinde Brohltal zwar einem einheitlichen Nahbereich zugeordnet (Grundzentren Niederzissen), andererseits allerdings aufgrund der unterschiedlichen tatsächlichen Verfechtungen auf drei Mittelbereiche aufgeteilt wird Vinxtbachtalgemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, unteres Brohltal, Andernach, oberes Brohltal, Mayen. Gerade das obere Brohltal dem die Ortsgemeinde Kempenich zuzurechnen ist, ist hierbei topographisch, verkehrlich und historisch unter dem unteren Brohltal differenziert zu betrachten. Aus diesem Grund hat sich tatsächlich ein entsprechendes Versorgungspotential für die umliegenden Kommunen innerhalb der Ortsgemeinde Kempenich ergeben. Insofern ist auch eine Beeinträchtigung der umliegenden Grundzentren und Grundnetze nicht zu befürchten.

Kempenich erfüllt damit bereits die Funktion eines Grundzentrums im Ergänzungsnetz.

Kempenich sollte daher im RROP-Verfahren 2006 als Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen werden, weil die Erreichbarkeit um Kempenich und der umliegenden Gemeinden außergewöhnlich ungünstig ist, Kempenich die Funktionen bereits erfüllt und andere zentrale Orte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausführungen, insbesondere die Beschreibung der siedlungsstrukturellen Lage, gelten weiterhin fort. Anstelle eines Grundzentrum im Ergänzungsnetz wird nunmehr gemäß LEP IV ein Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen. Der Bevölkerungsrückgang in Kempenich von 2006 bis 2012 von 2,4% auf 1.848 Einwohner ist weniger maßgeblich als die o.g. Ausführungen. Die PKW-Erreichbarkeit des nächsten zentralen Ortes beträgt rd. 20 min.

Die Ausweisung von Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund entbindet nicht von der Prüfung großflächiger Einzelhandelsvorhaben nach den übrigen Vorgaben des RROP sowie des LEP IV. Auch bei Ausweisung eines neuen Grundzentrums muss jedes großflächige Einzelhandelsvorhaben den einschlägigen Anforderungen des LEP IV, insbesondere dem Nichtbeeinträchtigungsgebot, genügen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Zur Errichtung von großflächigem Einzelhandel in der Ortsgemeinde Kempenich wurde seitens der Unteren Landesplanungsbehörde im Mai 2013 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. §18 Landesplanungsgesetz grundsätzlich positiv abgeschlossen.

Im Rahmen eines integrierten Zielabweichungsverfahrens hatte die obere Landesplanungsbehörde im Januar 2013 für die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ in Kempenich im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Brohltal die Abweichung vom raumordnerischen Zentralitäts- bzw. Konzentrationsgebot zugelassen.

Von der Zielabweichung umfasst waren ein Lebensmittelvollsortimenter mit max. 1.350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF), ein integrierter Getränkemarkt mit max. 300 m<sup>2</sup> VKF, ein Café mit Backshop mit max. 250 m<sup>2</sup> VKF. Es ergibt sich eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m<sup>2</sup>.

Weitere Einzelhandelsansiedlungen waren danach an dem Planstandort auszuschließen. Der Verbandsgemeinde Brohltal wurde die Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes auf Ebene der Verbandsgemeinde aufgegeben. Hiermit könne der Kooperationsverpflichtung der Gemeinden Niederzissen, Burgbrohl und Kempenich aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Rechnung getragen werden.

Eine raumordnerisch relevante Schwächung anderer zentraler Orte geht mit der Ausweisung als neues Grundzentrum weiterhin nicht einher; die Grundzentren innerhalb des Nahbereiches sind untereinander zur Kooperation verpflichtet.

Durch das Kooperationsgebot im grundzentralen Verbund wird Kempenich sich auch im Einzelhandelsbereich mit den Grundzentren innerhalb des Nahbereichs abzustimmen haben, so dass auch schon diesbezüglich keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der umliegenden zentralen Orte, insbesondere nicht von Niederzissen und Burgbrohl, erfolgen wird.

Die Ausweisung hat nicht das Ziel, die Ansiedlung eines bestimmten Einzelhandelsbetriebes zu begünstigen. Rein wettbewerbliche Aspekte können im RROP nicht berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

An der Ausweisung von Kempenich als Grundzentrum im grundzentralen Verbund wird festgehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

zu Textkapitel Nr. 1.3.1 „Zentrale Orte und Daseinsvorsorge“; Ziel Nr. Z 26

Anliegen:

Der Ortsgemeinde Ochtendung (Verbandsgemeinde Maifeld) ist der Status eines Grundzentrums im grundzentralen Verbund zu verwehren.

Begründung:

Im RROP2011Entwurf werden Polch, Münstermaifeld und Ochtendung gemeinsam für die Verbandsgemeinde Maifeld als Grundzentren im grundzentralen Verbund benannt. Ochtendung wird somit erstmalig der Status eines Grundzentrums eingeräumt. Beachtet man, dass Ochtendung nur an der nordöstlichen Peripherie der Verbandsgemeinde Maifeld liegt (Nachbargemeinden sind Plaidt (VG Pellenz), Bassenheim (VG Weißenthurm) und Kobern-Gondorf (VG Untermosel)), so ist zu befürchten, dass Ochtendung Kaufkraft aus fremden Nahbereichen abziehen wird.

Die Ochtendunger Nachbargemeinden in der Verbandsgemeinde Maifeld sind Welling, Ruitsch, Kerben und Lonnig. Diese Ortsgemeinden liegen näher bzw. verkehrsgünstiger am Grundzentrum Polch, als an der Ortsgemeinde Ochtendung. Folglich darf bezweifelt werden, dass Ochtendung überhaupt für andere Ortsgemeinden im Nahversorgungsbereich Maifeld zentrale Funktionen wahrnehmen kann.

In der beigefügten Karte (Anlage 1) sind die Verbandsgemeindegrenzen und damit die räumlichen Zusammenhänge dargestellt.

Prüfung:

[s.u.]

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Kobern-Gondorf, 28.03.2012 (zu VG Untermosel)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Der Ortsgemeinde Ochtendung (Verbandsgemeinde Maifeld) ist der Status eines Grundzentrums im grundzentralen Verbund zu verwehren.

Begründung:

Im RROP2011 Entwurf werden Polch, Münstermaifeld und Ochtendung gemeinsam für die Verbandsgemeinde Maifeld als Grundzentren im grundzentralen Verbund benannt. Ochtendung wird somit erstmalig der Status eines Grundzentrums eingeräumt. Beachtet man, dass Ochtendung nur an der nordöstlichen Peripherie der Verbandsgemeinde Maifeld liegt (Nachbargemeinden sind Plaidt (VG Pellenz), Bassenheim (VG Weißenthurm) und Kobern-Gondorf (VG Untermosel)), so ist zu befürchten, dass Ochtendung Kaufkraft aus fremden Nahbereichen abziehen wird.

Die Ochtendunger Nachbargemeinden in der Verbandsgemeinde Maifeld sind Welling, Ruitsch, Kerben und Lonnig. Diese Ortsgemeinden liegen näher bzw. verkehrsgünstiger am Grundzentrum Polch, als an der Ortsgemeinde Ochtendung. Folglich darf bezweifelt werden, dass Ochtendung im grundzentralen Verbund die Grundversorgung für andere Ortsgemeinden im Nahversorgungsbereich Maifeld übernehmen kann.

Prüfung:

Die Einwohnerverteilung von Ochtendung und angrenzenden Grundzentren ergibt sich wie folgt (31.12.2012, STALA): Ochtendung: 5.190, Kobern-Gondorf: 3.132, Polch: 6.525, Plaidt: 5.718, Mendig: 8.396, Münstermaifeld: 3.442.

Für das Grundzentrum Kobern-Gondorf werden nicht unmittelbar selbst erhebliche Einschränkungen in Form von wesentlichen Kaufkraftabflüssen geltend gemacht. Solche sind auch nicht zu erwarten.

Auch bei Ausweisung eines neuen Grundzentrums muss jedes großflächiges Einzelhandelsvorhaben den einschlägigen Anforderungen des LEP IV, insbesondere dem Nichtbeeinträchtigungsgebot, genügen.

Durch das Kooperationsgebot im grundzentralen Verbund wird Ochtendung sich auch im Einzelhandelsbereich mit den Grundzentren innerhalb des Nahbereichs abzustimmen haben, so dass auch schon diesbezüglich keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Grundzentren auch im eigenen gemeinsamen Nahbereich erfolgt.

Im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 wurde davon ausgegangen werden, dass Ochtendung im Bereich der Grundversorgung Selbstversorgungsfunktionen und -aufgaben wahrnimmt. Da die Kategorie Grundzentrum als Selbstversorgerort das Landesentwicklungsprogramm allerdings nicht vorsah, wurde von einer Ausweisung als Grundzentrum abgesehen.

Mit der Aufnahme in den grundzentralen Verbund kann der vorhandenen, auch grundzentralen Bedeutung von Ochtendung Rechnung getragen werden, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung vorhandener Grundzentren kommt.

Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

An der Ausweisung von Ochtendung als Grundzentrum im grundzentralen Verbund wird festgehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Als Verband der Mittel- und Oberzentren in Rheinland-Pfalz möchten wir besonders auf die Situation unserer Mitgliedstadt Mayen aufmerksam machen. Diese befürchtet durch nicht angemessene Zugeständnisse an andere Gebietskörperschaften ein Unterlaufen ihrer Stellung als Mittelzentrum. Die Aufwertung verschiedenster Gemeinden im Umkreis von Mayen zu einem Grundzentrum bzw. kooperierenden Zentrum führt zu einer erheblichen Schwächung des Mittelzentrums Mayen, da umfangreiche Kaufkraft abgezogen wird, die Dienstleistungen und die Infrastruktur jedoch durch die Stadt Mayen in ihrer Funktion als Mittelzentrum weiterhin uneingeschränkt vorgehalten werden. Die Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums Mayen wird mit dieser Entwicklung in Frage gestellt und kann nicht im Sinne des Konzepts zentraler Orte sein.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
G 20 – G 22 und Z 23

Die Stadt Mayen ist das Mittelzentrum für den Bereich Vordereifel.

Ein Mittelzentrum bezeichnet in der Raumordnung und der Wirtschaftsgeographie einen zentralen Ort der mittleren Stufe nach dem System der Zentralen Orte. Die Bedeutung eines Ortes bestimmt sich weniger nach seiner Größe als nach seiner Infrastruktur im Vergleich zur näheren Umgebung. Als Mindestgröße für die Ausweisung eines Mittelzentrums wird eine Einwohnerzahl von mindestens 35.000 im Ort und seinem direkten Umkreis (Verflechtungsbereich) angesetzt. Zu dieser Kennzahl kommen allerdings noch weitere Kriterien wie Erreichbarkeit, Ausstattung, Tragfähigkeit des zentralen Orts und ein eindeutig zurechenbarer Einzugsbereich. Mittelzentren dienen als Anlaufpunkt für die Versorgung an Waren, Dienstleistungen und Infrastrukturangeboten, die durch die umgebenden Grundzentren nicht geleistet werden kann. Neben der Grundversorgung, wie sie auch in Grundzentren zur Verfügung steht, umfasst das Angebot der Mittelzentren den periodischen Bedarf, insbesondere: weiterführende Schule und Berufsschule, Krankenhaus, Fachärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Kino, kulturelle Angebote, Kaufhaus, Schwimmbäder.

Die Aufwertung verschiedenster Gemeinden im Umkreis von Mayen zu einem Grundzentrum bzw. kooperierenden Zentrum ist von der Stadt Mayen nicht zu akzeptieren. In der Summe führt dies zu einer erheblichen Schwächung des Mittelzentrums Mayen, da umfangreiche Kaufkraft entzogen wird, die Dienstleistungen und Infrastruktur jedoch durch die Stadt in ihrer Funktion als Mittelzentrum weiterhin uneingeschränkt vorgehalten werden.

Zu diesen Gemeinden, die im RROP 2006 nicht als Grundzentrum ausgewiesen wurden, zählen: Ochtendung und Kempenich.

Die Einteilung der Zentren und die tatsächlichen Zugeständnisse bzw. örtlichen Tatsachen sind keineswegs deckungsgleich.

Diese Entwicklung kann von der Stadt Mayen so nicht mitgetragen werden, da sie zukünftig infolge dieser Einteilung und der damit einhergehenden Zugeständnisse an einzelne Gemeinden immer mehr geschwächt werden wird. In Anbetracht dieser Entwicklung ist es fraglich, ob die Mittelzentren (nicht nur Mayen, auch andere) dauerhaft die Tragfähigkeit und Bereitstellung der zentrenrelevanten Einrichtungen sichern können, da die Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Dienstleistung (G 21) zunehmend „unterwandert“ wird. Durch immer umfangreichere Funktionszuweisungen als Grundzentren an Orte, die im Einzugsbereich eines Mittelzentrums liegen, kann das nach dem Raumordnungsgesetz angestrebte System leistungsfähiger zentraler Orte dauerhaft nicht von Bestand sein. Hier gilt es die Forderungen des Raumordnungsgesetzes – die zentralen Orte der ländlichen Räume - hier das Mittelzentrum Mayen - als Träger der teils räumlichen Entwicklung zu unterstützen. Gemäß G 20 – G 22 steht die Sicherung des Entwicklungsstandes der Mittelzentren und ihre Funktion als Impulsgeber für das Umland im Vordergrund.

Prüfung:

Gemeint sind zunächst die Neuaufnahmen von Ochtendung sowie Kempenich als jeweils in ihrer Verbandsgemeinde kooperierende Grundzentren; sie liegen im Mittelbereich Mayen. Daneben haben insbesondere Münstermaifeld und Burgbrohl eine Modifizierung von Grundzentren im Ergänzungsnetz gemäß RROP 2006 zu jeweils in ihrer Verbandsgemeinde kooperierende Grundzentren erfahren.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Plaidt als bisheriges Grundzentrum im Ergänzungsnetz wurde als Grundzentrum (im monozentralen Nahbereich) eingestuft.

In Grundzentren sind Einrichtungen und Einzelhandel nur für den grundzentralen Status vorgesehen bzw. zulässig; vgl. Z 24. Bezüglich der Einzelhandelsentwicklung und der damit verbundenen vorgetragenen Kaufkraftabflüsse sind zugleich auch von den neuen Grundzentren die einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV, insbesondere zum Nichtbeeinträchtigungsgebot, zu beachten.

Die neuen Grundzentren müssen zudem bereits mit den vorhandenen Grundzentren im jeweiligen Nahbereich kooperieren und gemäß Zielaussage die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren berücksichtigen. Eine erhebliche Schwächung von Mayen als Mittelzentrum ist auch insofern nicht erkennbar bzw. nicht mit der Ausweisung neuer Grundzentren verbunden.

Mit den grundzentralen Verbänden wurde die Weiterentwicklungsmöglichkeit des Zentrale-Orte-Konzepts auf der Ebene der Grundzentren gemäß LEP IV wahrgenommen.

Die Ausweisung steht auch nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung nach ROG, insbesondere nicht Nr. 2 und 3: zum Einen wird auf die entsprechenden Kooperationen innerhalb der Teilregion hingewirkt und die Siedlungstätigkeit konzentriert. Zum Anderen bleibt die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung gewährleistet und ist auch mit der Aufnahme in den grundzentralen Verbund an die in der Teilregion vorhandenen Erfordernisse ausgerichtet.

Die Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts auch nach LEP IV werden nicht in Frage gestellt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisungen der grundzentralen Verbände bzw. Grundzentren, insbesondere der neuen im Mittelbereich Mayen wie Ochtendung und Kempenich, bleiben bestehen.

Die Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums Mayen und dessen Funktion als Impulsgeber für das Umland werden damit nicht in Frage gestellt. Die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung sind wie dargelegt berücksichtigt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 25

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„Grundzentren im monozentralen Nahbereich verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung.“

Vorschlag: Satz ändern:

„Grundzentren im monozentralen Nahbereich sollten möglichst verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung verfügen.“

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung von Z 25 impliziert einen Ist-Zustand bzw. einen verbindlichen Anspruch der Zentralen Orte auf eine entsprechende Ausstattung. Zur Klarstellung sollte die Formulierung relativiert werden.

Prüfung:

Die im Raumordnungsbericht 2007 vorgenommene Analyse des Ausstattungskatalogs der Grundzentren (Kap. 2.1.1) wurde im Raumordnungsbericht 2012 nicht in dieser Weise wiederholt. Eine aktuelle Bestandsaufnahme kann sich insofern aus der Einzelbetrachtung ergeben. Auf Grund des mit der vorgeschlagenen Formulierung einhergehenden Grundsatzcharakters und vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Klarstellung in der Begründung wird indes auf eine Änderung des - insofern zugleich auch in die Zukunft gerichteten regionalplanerischen Ziels- verzichtet.

Im weiteren Zusammenhang ist festzustellen, dass in Satz 3, 2. Halbsatz, sowie in der Begründung der Bezug zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz gestrichen werden kann: Mit Schreiben

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

vom 07.11.2013 teilt die Verbandsgemeindeverwaltung mit, dass seitens der ADD der Sitzverlagerung der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz aus der Stadt Andernach in das Grundzentrum im Ergänzungsnetz (nach RROP 2006) Plaidt zugestimmt hat; damit würde laut o.g. Schreiben die Ortsgemeinde Plaidt dann über eine vollständige grundzentrale Ausstattung verfügen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag der IHK wird nicht gefolgt.

Das Ziel bleibt insoweit unverändert.

In Z 25 wird Satz 3, 2. Halbsatz jedoch gestrichen; in der Begründung wird Satz 3 gestrichen.

**Kommentar [K16]:** Begründung / Z ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 26

[s. Zuordnung bei Z 23]

### G 27

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung zu Z 24-G 28:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Die Sicherung der hierfür notwendigen Einrichtungen hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur. Wenn dies vor dem Hintergrund übergeordneter Entwicklungen wie dem demographischen Wandel aus volkswirtschaftlicher Sicht dauerhaft nicht mehr sinnvoll und tragfähig ist, muss auch ein Rückbau möglich sein.“

Begründung: Die Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum ist ein sehr wichtiges politisches Anliegen der Raumentwicklung.

Dennoch dürfen die Augen nicht davor verschlossen werden, dass der demographische Wandel einschließlich Abwanderung in einigen Teilräumen der Region zu einem deutlichen Bevölkerungsrückgang führen kann bzw. wird. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann es sinnvoll sein, auf die Förderung und damit die künstliche Erhaltung von dauerhaft nicht mehr tragfähigen Strukturen zu verzichten. Ein möglicher Rückbau muss aktiv gemanagt sowie flexibel und verträglich gestaltet werden.

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung zu Z 24-G 28:

Ist, letzter Absatz:

„Nach der Kommunal- und Verwaltungsreform bzw. einer Teilfortschreibung des LEP IV kann sich ggf. ein Anpassungsbedarf ergeben. ... langfristige Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzunehmen sein.“

Eine Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich Zentrale Orte ist in Vorbereitung. Der Hinweis auf daraus möglicherweise notwendigen Anpassungen des RROP ist zu begrüßen. Ebenso begrüßen wir die angesichts der demographischen Entwicklung angekündigte Überprüfung der langfristigen Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im regionalen Raumordnungsbericht.

Prüfung:

Bei der nachhaltigen Raumentwicklung sind insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Belange zu beachten; gleichwertige Lebensbedingungen für die Menschen sind zu sichern oder herzustellen (§ 1 Abs. 1 und 2 LPlIG). Zwar ist demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; gleichwohl ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen (Grundsätze der Raumordnung, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ROG).

Wie aus Z 35 des LEP IV hervorgeht, sind Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrsnetz wahr. Die betroffenen Gemeinden definieren und sichern in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.

Bei einem möglichen Rückbau bereits vorhandener Infrastruktur müsste die Gesamtsicherung der zentralörtlichen Versorgung gewährleistet bleiben.

Im Raumordnungsbericht 2012 werden im Zusammenhang mit der Modellrechnung der Bevölkerungsentwicklung verschiedene Analysen und allgemeine Handlungsableitungen dargelegt (Stichworte z.B. Verringerung bzw. Veränderung der Auslastung und Tragfähigkeit von öffentlichen und privaten Infrastrukturen, Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen, Veränderungen und zunehmende Leerstände im Wohnungsmarkt sowie Stadtumbau).

Eine zurückhaltendere Aufnahme der Thematik Rückbau in die Begründung zum Regionalplan ist angemessen.

Die übrigen Hinweise bedürfen keiner weitergehenden Abwägung.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird insoweit gefolgt, als dass die Thematik Rückbau modifiziert in die Begründung aufgenommen wird; der Grundsatz wird jedoch nicht wie beantragt geändert.

Es wird folgender zusätzlicher Satz am Ende der Begründung angehängt:

Mittel- bis langfristig werden ggfs. in einzelnen Teilräumen unter Berücksichtigung modifizierter Erreichbarkeits- und Ausstattungsstandards einvernehmliche Überlegungen zu möglichem strukturiertem Rückbau im Einzelfall, unter Wahrung der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, zu treffen sein.

**Kommentar [K17]:** In Begründung Satz anfügen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### 1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung

#### Allgemein

VG Daaden, Ortsgemeinden Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Friedewald, Mauden, Niederdreisbach, Nisterberg, Schutzbach und Weitefeld, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Für die Bevölkerung der Verbandsgemeinde Daaden ist die Sicherung und Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort von höchster Priorität, nicht von ungefähr und nicht nur zufällig ist die Daadener Region eine der tragenden Säulen im Wirtschaftsleben des Landkreises Altenkirchen.**

In unseren regelmäßigen Wirtschaftsgesprächen mit den heimischen Betrieben und Unternehmen ist die Stärkung und Sicherung des wirtschaftlichen Potentials unserer Region auch auf dem Hintergrund der bisherigen Historie aller am Wirtschaftsleben Beteiligten ein unabdingbares Leitziel der Zukunft. Die von einzelnen Unternehmen in der jüngsten Vergangenheit gesammelten Erfahrungen bei mühsamen betrieblichen Erweiterungen oder Ansiedlungen zeigen gerade dann sehr eindrucksvoll, wie wichtig die gewerbliche Entwicklung für das Daadener Land ist.

Prüfung:

Ein konkreter Antrag bezogen auf den RROP wird nicht gestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### G 34, auch G-Funktion

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anhang Gemeindefunktionen

Forderung:

Bei den Gemeindefunktionen sollen die bisherigen Angaben „Gewerbe“ aus dem RROP 2006 beibehalten werden.

Begründung:

Als informatorische Grundlage erachten wir die Beibehaltung dieser Angaben für sinnvoll.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der RROP-Entwurf weist den Kommunen keine besonderen Funktionen mehr zu. Zahlreiche Gemeinden werden deswegen keine gewerblichen Gemeinden (G)mehr sein, da nur die zentralen Orte gleichzeitig Gewerbestandorte sind.

**Wir bitten um Aussagen in der Begründung, welche Konsequenzen dies für die Kommunen hat, die im RROP 2006 noch G-Gemeinde sind – insbesondere inwieweit dadurch**

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Fördertatbestände, vornehmlich seitens des Wirtschaftsressorts, für diese Gemeinden entfallen.**

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Planungsgemeinschaft wird um Begründung gebeten, warum die bisherigen Funktionen „Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe „G““ (OG'en Ettringen, Kottenheim)“ sowie „Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft „L““ (OG'en Kehrig, Luxem, Monreal, Reudelsterz, Weiler) weggefallen sind.  
Ggf. sind diese gem. geltendem RROP 2006 wieder aufzunehmen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

zu Anhang „Gemeindefunktionen“

Anliegen:

Die Gemeindefunktionen sollen den Ortsgemeinden dem RROP2006 entsprechend im gleichen Umfang zugeordnet und im Anhang „Gemeindefunktionen“ dargestellt werden.

Begründung:

Bisher war eine Vielzahl von Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen ausgestattet. Die Funktionen Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung sind im RROP2011 Entwurf ohne Begründung weggefallen bzw. nur noch den zentralen Orten zugewiesen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 34 und G 35

Die gewerbliche Entwicklung soll hier noch stärker auf die zentralen Orte konzentriert werden. Damit fällt für eine Vielzahl von Gemeinden des Landkreises die Funktionszuweisung als Gewerbestandort weg. Der Kreistag fordert die Beibehaltung der bisherigen Funktionszuweisungen dieser Orte.

Die in der Begründung angeführte interkommunale Gewerbeentwicklung am Autobahnkreuz Koblenz ist in der Gesamtkarte wieder in vollem Umfang darzustellen. Wir bitten die wegen ihrer gewerblich-industriellen Bedeutung für die Region wichtigen Rheinhäfen Andernach und Bendorf entsprechend den Darstellung im derzeit geltenden RROP wieder aufzunehmen. Weiterhin bleibt die Forderung aus der letzten Anhörung bezüglich der Aufnahme des Hafens Weißenthurm bestehen.

Anhang Gemeindefunktionen

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Kap. 1.3.3 Industrie- und Gewerbeentwicklung / 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau /  
2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

Bisher waren eine Vielzahl von Gemeinden im Landkreis mit besonderen Funktionszuweisungen ausgestattet. Die Funktionen Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung sind weggefallen bzw. nur noch den zentralen Orten zugewiesen.

Der Kreistag spricht sich dafür aus, die Funktionszuweisungen beizubehalten.

Die hierzu aus der Ortskenntnis unserer Gemeinden vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in Bezug auf deren weitere Entwicklung ausdrücklich unterstützt.

Wir bitten, die Stellungnahmen der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie der Ortsgemeinden zu berücksichtigen.

Prüfung:

Besondere Gemeindefunktionen können nach G 27 LEP IV ausgewiesen werden, als Ziel im Regionalplan. Nach dortiger Begründung des LEP IV sind Kriterien u.a. ein bereits bedeutsamer Gewerbebesatz, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert. Darüber hinaus soll die Funktion laut LEP IV –Begründung Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Wesentliche Eignungskriterien sind danach die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Belange der Freiraumsicherung.

Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region; gleichwohl sind bei der Bereitstellung von gewerblichen Flächen die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen (Regionaler Raumordnungsbericht MW 2012).

Die dem entsprechenden Grundsätze des ROG Nr. 4 und 6 sind insoweit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zudem soll nach G 52 LEP IV das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden.

In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Gemäß Bestätigung durch den Raumordnungsbericht ist nach der bisherigen Entwicklung bei weiterhin hohem Bestand der gewerblichen Bauflächenreserven die Vergabe der besonderen Funktion „Gewerbe“ weiterhin nicht erforderlich, zumal im RROP-Entwurf klargestellt ist, dass Zentrale Orte auch Gewerbebestandorte sind, aber insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten.

Von den bisherigen 159 „G“-Gemeinden haben 97 keine zentralörtliche Funktion; umgekehrt haben 15 grundzentrale Orte keine „G“-Funktion (s. Raumordnungsbericht 2012).

Mit der Grundsatz-Regelung im RROP-Entwurf werden die vorgenannten 15 grundzentralen Orte gestärkt. Die Beibehaltung der G-Funktion für die rd. 100 nicht-zentralen Orte ist hingegen vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV nicht gerechtfertigt. Dies, zumal hier eine Zielaussage zu treffen wäre, die als Letztabwägung neben der Gewerbeflächenbestandsaufnahme mit einer Prognose zukünftiger teilräumlicher Bedarfe begründet werden sollte.

Inwieweit besondere Gemeindefunktionen an Förderprogramme geknüpft sind, hängt von jeweiligen Verwaltungsvorschriften ab, die sich im Laufe der Zeit auch ändern können.

Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert. Es ist nicht bekannt, dass Programme in der

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Regionalförderung in RLP vorliegen, die eine raumordnerisch zugewiesene besondere Gemeindefunktion als zwingende formale Voraussetzung vorgeben im Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung.

Die Wettbewerbsfähigkeit tritt gegenüber dem Grundsatz der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme und G 52 LEP IV lediglich insoweit zurück, als dass nur die ausdrückliche Ausweisung der G-Funktion im Regionalplan unterbleibt, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt und diejenige der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion tatsächlich inhaltlich berührt ist. Eine Schwächung der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt insbesondere insoweit nicht, als dass die bisherigen wirksamen Bauleitpläne unberührt bleiben.

Zur L-Funktion und E-Funktion sowie Darstellungen in der Gesamtkarte s. sep. Synopse.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben:

Die G-Funktion wird nicht beibehalten bzw. nicht erneut aufgenommen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begründung.

Zu Beginn der Begründung werden folgende Absätze eingefügt:

**Kommentar [K18]:** Begründung zu Beginn ergänzen

„In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Die Beibehaltung der G-Funktion, die als letztabgewogenes Ziel zu formulieren wäre, ist vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll, nicht gerechtfertigt.

Die wirksamen Bauleitpläne bisheriger G-Gemeinden -auch ohne zentralörtliche Funktion- nach dem RROP 2006 betreffend die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleiben unberührt. Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum formalen Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Bezirksregierung Köln, 15.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In den Kreisen Neuwied und Ahrweiler wurden in den letzten Jahren in direkter Nachbarschaft zur nordrhein-westfälischen Landesgrenze große Industrie- und Gewerbebereiche entwickelt. Insbesondere möchte ich dabei auf den Innovationspark Rheinland in der Verbandsgemeinde Grafenschaft (355.000 m<sup>2</sup>) und den Industriepark Nord auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach (180.000 m<sup>2</sup>) verweisen. Diese liegen nicht in der räumlichen Zuordnung der jeweiligen Grundzentren. In der Dimensionierung gehen die Bereiche deutlich über den Eigenbedarf der Kommunen hinaus, ihnen kommt vielmehr eine überregionale Bedeutung zu.

Diese Entwicklungen entsprechen nicht dem Grundsatz G 34 des Entwurfes zum RROP Mittelrhein-Westerwald sowie der auf Eigenentwicklung zu begründenden nachhaltigen Siedlungsentwicklung des LEP IV Rheinland-Pfalz. Auch die Grundsätze Nr. 2 und Nr. 3 des ROG § 2 Abs.1 sehe ich bei diesen Darstellungen nicht berücksichtigt.

Die räumlichen Wirkungen dieser großflächigen Gewerbebereiche sind in den angrenzenden Kommunen auf nordrhein-westfälischem Landesgebiet deutlich zu verzeichnen. Es kommt verstärkt zu Abwanderungen der dort ansässigen örtlichen Betriebe.

Eine weitere grenznahe gewerbliche Entwicklung in Asbach-Stockheim führt darüber hinaus zu Beeinträchtigungen des auf nordrhein-westfälischer Seite gemeldeten FFH-Gebietes Komper Heide. Ziel des Regionalplans Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg, ist es, dieses Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

Dies wurde der Verbandsgemeinde Asbach in der Vergangenheit in mehreren Stellungnahmen der betroffenen Kommunen, dem Rhein-Sieg Kreis und der Regionalplanungsbehörde Köln mitgeteilt.

Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass dieser Standort im Entwurf zum RROP Mittelrhein-Westerwald nicht mehr als Siedlungsfläche „Industrie- und Gewerbe“ dargestellt wurde. Damit ist die

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Hoffnung verbunden, dass auch auf der Ebene der Bauleitplanung dort kein weiterer Ausbau mehr verfolgt wird.

Prüfung:

Die genannten Entwicklungen auf VG-Ebene haben sich vor dem RROP-Entwurf vollzogen; G 34 konnte daher nicht berücksichtigt werden. Die Nicht-Darstellung von Siedlungsflächen in der Gesamtkarte liegt in den Vorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde begründet. Damit ist nicht ausgesagt, dass kein weiterer Ausbau erfolgen darf.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber teilweise unzutreffend.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Zentrale Orte, vor allem das Oberzentrum und die Mittelzentren, sind in besonderem Maße auch Gewerbestandorte.“

Begründung: Betonung der Bedeutung der zentralen Orte als Arbeitsorte, der Funktionsbündelung, der Wirtschaft als Grundlage des Wohlstandes und als Arbeitgeber.

Prüfung:

Der Grundsatz umfasst alle Zentrale Orte und damit auch die -wichtige- Stellung des Oberzentrums und der Mittelzentren bzw. das vorgetragene Anliegen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Waldbreitbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Weitere Betroffenheit ergibt sich aus der Verbindung von zentralen Orten und Gewerbeansiedlung (1.3.3). Hier kann ein grundsätzliches Einhergehen von zentralem Ort und Gewerbeansiedlung nicht unterstellt werden (Breitscheid / Waldbreitbach). Erweiterungen vorhandener Gewerbeansiedlungen außerhalb von zentralen Orten sollten nicht durch fehlende Zentralortsbestimmung unmöglich gemacht werden. Hierdurch wird die Planungshoheit der Ortsgemeinden (Breitscheid) in erheblichem Maße eingeschränkt. Vielmehr noch werden Entwicklungsmöglichkeiten unterbunden ohne Bezug zum demographischen Wandel.

Prüfung:

Waldbreitbach war im RROP 2006 Grundzentrum ohne G-Funktion; Breitscheid ist ein nicht-zentraler Ort und hatte im RROP 2006 G-Funktion.

Erweiterungen vorhandener Gewerbeansiedlungen werden durch die Vorgaben des RROP nicht unmöglich gemacht.

G 52 LEP IV ist dabei zu berücksichtigen.

Eine Schwächung der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt insoweit nicht, als dass die bisherigen wirksamen Bauleitpläne unberührt bleiben.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber als unzutreffend zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die OG Nauort sollte als Grundzentrum des Ergänzungsnetzes sowie, gemeinsam mit Sessenbach, als Gewerbestandort ausgewiesen werden. Die Gemeinde übernimmt öffentliche Versorgungsaufgaben für die im Nahbereich gelegenen Ortsgemeinden Alsbach, Caan, Sessenbach, Wirscheid und sogar zum Teil für den Stadtteil Bendorf III (Stromberg).

Eine entsprechende Ausweisung als gewerbliche Gemeinde sollte auch für Nauort /Sessenbach erfolgen. Hier sind ebenfalls noch Flächenpotentiale vorhanden.

#### Prüfung:

Die Abwägung zum Grundzentrum erfolgt gesondert (s.o.).

Nauort und Sessenbach hatten auch im RROP 2006 keine G-Funktion, nur Hundsdorf und das Grundzentrum Ransbach-Baumbach.

Auch in Verbindung mit der Nichtausweisung als Zentraler Ort ergeben sich keine unverhältnismäßigen Nachteile für die konkret genannten Gemeinden.

Besondere Gemeindefunktionen können nach G 27 LEP IV ausgewiesen werden, als Ziel im Regionalplan. Nach dortiger Begründung des LEP IV sind Kriterien u.a. ein bereits bedeutsamer Gewerbebesatz, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert. Darüber hinaus soll die Funktion laut LEP IV –Begründung Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Wesentliche Eignungskriterien sind danach die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Belange der Freiraumsicherung.

Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region; gleichwohl sind bei der Bereitstellung von gewerblichen Flächen die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen (Regionaler Raumordnungsbericht MW 2012).

Die dem entsprechenden Grundsätze des ROG Nr. 4 und 6 sind insoweit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zudem soll nach G 52 LEP IV das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden.

In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Gemäß Bestätigung durch den Raumordnungsbericht ist nach der bisherigen Entwicklung bei weiterhin hohem Bestand der gewerblichen Bauflächenreserven die Vergabe der besonderen Funktion „Gewerbe“ weiterhin nicht erforderlich, zumal im RROP-Entwurf klargestellt ist, dass Zentrale Orte auch Gewerbestandorte sind, aber insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten.

Von den bisherigen 159 „G“-Gemeinden haben 97 keine zentralörtliche Funktion; umgekehrt haben 15 grundzentrale Orte keine „G“-Funktion (s. Raumordnungsbericht 2012).

Mit der Grundsatz-Regelung im RROP-Entwurf werden die vorgenannten 15 grundzentralen Orte gestärkt. Die Beibehaltung der G-Funktion für die rd. 100 nicht-zentralen Orte ist hingegen vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV nicht gerechtfertigt. Dies, zumal hier eine Zielaussage

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

zu treffen wäre, die als Letztabwägung neben der Gewerbeflächenbestandsaufnahme mit einer Prognose zukünftiger teilräumlicher Bedarfe begründet werden sollte.

Inwieweit besondere Gemeindefunktionen an Förderprogramme geknüpft sind, hängt von jeweiligen Verwaltungsvorschriften ab, die sich im Laufe der Zeit auch ändern können.

Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert. Es ist nicht bekannt, dass Programme in der Regionalförderung in RLP vorliegen, die eine raumordnerisch zugewiesene besondere Gemeindefunktion als zwingende formale Voraussetzung vorgeben im Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung.

Die Wettbewerbsfähigkeit tritt gegenüber dem Grundsatz der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme und G 52 LEP IV lediglich insoweit zurück, als dass nur die ausdrückliche Ausweisung der G-Funktion im Regionalplan unterbleibt, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt und diejenige der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion tatsächlich inhaltlich berührt ist. Eine Schwächung der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt insbesondere insoweit nicht, als dass die bisherigen wirksamen Bauleitpläne unberührt bleiben.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben:

Die G-Funktion wird nicht beibehalten bzw. nicht erneut aufgenommen oder neu ausgewiesen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begründung.

Zu Beginn der Begründung werden folgende Absätze **eingefügt**:

**Kommentar [K19]:** Begründung zu Beginn ergänzen (erfolgt – s.o.)

„In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Die Beibehaltung der G-Funktion, die als letztabgewogenes Ziel zu formulieren wäre, ist vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll, nicht gerechtfertigt.

Die wirksamen Bauleitpläne bisheriger G-Gemeinden -auch ohne zentralörtliche Funktion- nach dem RROP 2006 betreffend die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleiben unberührt. Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum formalen Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Rhens, Stadt Rhens, OG Waldesch, 21.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die in der Machbarkeitsstudie Gewerbe- und Industrieflächen in der Verbandsgemeinde Rhens festgestellten geeigneten Flächen zur Ansiedelung von Gewerbe in den Gemarkungen Waldesch und Rhens entlang der B 327 sind nach dem Entwurf des RROP nicht realisierbar. Aufgrund des derzeitigen Bedarfs an neuen Gewerbeflächen und der dazu bereits begonnenen Planungen, wird gefordert, die in Rede stehenden Flächen zeichnerisch und textlich im RROP darzustellen.

Prüfung:

Die Ziele des Regionalplanentwurfs sind zu berücksichtigen: der kommunalen Planung entgegenstehende in Aufstellung befindliche Ziele sind der Abwägung zugänglich.

Sofern die kommunalen Planungen konkretere Verfahrensschritte durchlaufen haben, kann eine Rücknahme der Darstellungen des Regionalplanentwurfs geprüft werden.

Eine Darstellung der geplanten Gewerbeflächen wie beantragt, insbesondere in Form von Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie, erfolgt jedoch nicht.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die geplanten Gewerbeflächen werden in der Gesamtkarte nicht dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 35**

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 35

Begründung für das Anliegen:

Begrüßt wird die ausführliche Begründung und damit gegebene Orientierungshilfe, welche Standorte sich für die gewerbliche Entwicklung anbieten.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Bendorf, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Rheinhafen Bendorf wurde anders als im LEP IV nicht als landesbedeutsame Wirtschaftsinfrastruktur benannt. Dies ist sicherlich zwingend erforderlich, da der Rheinhafen als Logistikstandort von herausragender Bedeutung ist. Als größter Ölhafen am Mittelrhein und wichtiger Umschlagsort für Schüttgüter muss der Rheinhafen im ROP deutlich genannt werden. Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, den Rheinhafen als landesbedeutsame Wirtschaftsinfrastruktur im ROP deutlich zu benennen.

Prüfung:

Die Anregung ist nicht unmittelbar einem Grundsatz zugeordnet. Es bietet sich an, analog der Einwendung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Zuordnung zu G 35 zu prüfen.

In den Klammerzusatz in G 35 soll die Bezeichnung „Güterhäfen“ aufgenommen werden.

Damit kann allgemein den bedeutenden Häfen Rechnung getragen werden. Unabhängig hiervon bleiben vorhandene Aussagen im LEP IV unberührt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen wird teilweise Rechnung getragen.

In G 35 erfolgt in der Klammer als letzter Zusatz die Ergänzung des Begriffs „Güterhäfen“.

**Kommentar [K20]:** G 35 ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt.“

Begründung: Diese Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich, da sie jegliches Missverständnis in Bezug auf die raumordnerisch und städtebaulich notwendige Steuerung des Einzelhandels ausschließt.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Letzter Absatz, Ausführungen zur Belegungsdichte:

Vorschlag:

- Absatz streichen oder

hilfsweise Absatz ersetzen durch:

„Bei der konkreten Bedarfsabschätzung für gewerbliche Bauflächen soll berücksichtigt werden, dass die Belegungsdichte vor allem von den Standort- und Flächenanforderungen der dort (potenziell) ansässigen Unternehmen abhängt, was sich u. a. in der Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) widerspiegelt. Mögliche Konflikte, z. B. zwischen Gewerbe und Wohnen im Bereich der Emissionen, sollen möglichst im Vorfeld durch eine vorausschauende Planung vermieden werden.“

Prüfung:

Die bisherige Formulierung behindert nicht spezielle Standort- und Flächenanforderungen einzelner Unternehmen.

Die Arten der baulichen Nutzung sind gemäß Baunutzungsverordnung vorgegeben. Vorgaben zur Konfliktvermeidung sind nicht nur in der BauNVO i.V.m. dem BauGB, sondern auch im Bundesimmissionsschutzgesetz bereits enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 35 neu**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: neues, zusätzliches Z 35:

„Um den Wirtschaftsstandort zu stärken und gleichzeitig ein nachhaltiges Flächenmanagement zu betreiben, sind ausreichende, marktfähige Flächen als Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln. Dabei ist den besonderen Standortbedürfnissen der Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige angemessen Rechnung zu tragen.“

Hilfsweise:

- Als Grundsatz G 35 neu

Diesen Satz dem aktuellen Text des G 35 voranstellen.

Begründung: Die Wirtschaft ist maßgeblicher Grundpfeiler für den Wohlstand und die Prosperität der Region. Daher müssen ausreichende und vor allem marktfähige Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung gestellt werden.

Während beispielsweise der Schutz der natürlichen Ressourcen in diversen Kapiteln des RROP stark betont wird, erfährt die Wirtschaft bislang kaum angemessene Würdigung ihrer Bedeutung für den Wohlstand der Region.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: neue, zusätzliche Begr./Erl.:

„Grundpfeiler für Wohlstand und Prosperität der Region ist ein leistungsstarker und diversifizierter Unternehmensbesatz. Daher ist die gewerbliche Entwicklung markt- und standortgerecht zu befördern.“

Hilfsweise:

- Als Begr./Erl. zu G 35 neu

Diesen Satz der aktuellen Begr./Erl. zu G 35 voranstellen.

Prüfung:

Nach G 52 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Die so vorgeschlagene Formulierung zur ausreichenden Entwicklung -neuer- Gewerbe- und Industrieflächen wäre damit nicht konform.

In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist. Die Begründung zu G34/G35 wird hierzu in Bezug zu anderen Eingaben geändert.

Die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung werden bereits in G 1 erwähnt, ebenso die Attraktivität der Region als Wirtschaftsraum in dortiger Begründung.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Die Formulierung wird nicht -auch nicht separat- aufgenommen; der bisherige Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Industrie- und Gewerbeentwicklung (G 35/G 36);

In dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 war den Ortsgemeinden Altkülz und Mastershausen neben dem Mittelzentrum Kastellaun die besondere Funktion G-Gemeinde zugewiesen. Mitteilung an die Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 18.11.2005: "die bisher von uns vorgetragene Anregungen und Einwände haben nach wie vor noch Bestand. Ergänzt werden soll die Seite 12, Z 6 Kastellaun mit Roth und Uhler. Neuer Text Kastellaun mit Bell, Gödenroth, Roth und Uhler in Ergänzung zu Kastellaun. Hinsichtlich Bell liegt Ihnen bereits eine Stellungnahme der Ortsgemeinde vom 30. Oktober 2005 vor. Die Änderung wird erforderlich durch die Ausweisung von Gewerbegebieten in diesen Ortsgemeinden. Gewerbegebiete sind dort sowohl im aktuellen Flächennutzungsplan als auch in der, in der Aufstellungsphase befindlichen Änderungsfassung vorgesehen. Wir bitten, die Änderungswünsche zu berücksichtigen."

Bei den Gemeindefunktionen im Anhang auf den Seiten 1 ff. sind generell keine Funktionsbezeichnungen G mehr ausgewiesen. Gänzlich fehlend für die Ortsgemeinden der VG Kastellaun sind jedoch die 2006 noch ausgewiesenen Bezeichnungen für Erholung und Tourismus. Sofern die Funktionsbezeichnung G noch ausgewiesen wird, fehlt dann auch noch die Ortsgemeinde Dommershausen, hier sind in den Ortsteilen Dommershausen und Dorweiler Gewerbegebiete ausgewiesen bzw. im Bestand vorhanden.

Prüfung:

Zur VG Kastellaun gehören folgende verbandsgehörige Ortsgemeinden: Altkülz, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth und Uhler. Die verbandsangehörige Stadt Kastellaun ist im Anschreiben nicht gesondert erwähnt.

Es trifft zu, dass im RROP 2006 den Ortsgemeinden Altkülz und Mastershausen neben dem Mittelzentrum Kastellaun die besondere Funktion G-Gemeinde zugewiesen war.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Ausführungen zu S. 12 betreffen das Ziel 5 in Kap. 2.1 RROP 2006 zu mittelzentralen Funktionsräumen. Dies Ziel wird nicht im RROP-Entwurf weitergeführt. Die Hereinnahme bzw. Fortführung des Ziels wird nicht ausdrücklich gefordert.

Die Forderung für Dommershausen wird offensichtlich nur gestellt, wenn die G-Funktion überhaupt fortgeführt wird. Die G-Funktion wird im RROP-Entwurf nicht mehr weitergeführt, insofern auch nicht für Dommershausen.

Die bisherigen wirksamen Bauleitpläne und die gewerbliche Eigenentwicklung bleiben weiterhin unberührt.

Im Regionalplan erfolgt aus Gründen der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und vor dem Hintergrund der in der Region Mittelrhein-Westerwald vorhandenen umfangreichen Gewerbeflächenpotenziale, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist, keine Ausweisung der G-Funktion.

Die Begründung wird insofern schon ergänzt.

Auch in Verbindung mit der Nichtausweisung als Zentraler Ort ergeben sich keine unverhältnismäßigen Nachteile für die konkret genannten Gemeinden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Soweit ein Antrag auf Fortführung bzw. Neuaufnahme der G-Funktion damit verbunden ist, wird dieser zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Daaden, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir erneuern die bereits beim letzten RROP 2006 vorgetragenen aber nicht berücksichtigten Vorstellungen einzelner **Ortsgemeinden**.

Die begründeten folgenden Änderungsforderungen umfassen im einzelnen folgendes:

Aufgrund der bestehenden Gewerbegebiete sollte sich die Ortsgemeinde Friedewald auch in gewerblicher Hinsicht weiterentwickeln können.

<b>Ausweisung einer besonderen Funktion als gewerbliche Gemeinde auch für Friedewald unter Schlüssel-Nr.: 132 030 36, Anhang Zentrale Orte, Spalte 5, Seite 3</b>
---

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Friedewald, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aufgrund der bestehenden Gewerbegebiete möchte Friedewald auch das „G“ – überdurchschnittlicher Gewerbebestand, unter dem o.g. Schlüssel 13203036, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 festgesetzt haben.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Daaden, 30.03.2012, OG Niederdreisbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“ und „E“ für die Ortsgemeinde wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand) und „E“ (besondere Funktion für Erholung, Prädikat nach dem Kurortgesetz) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem jeweiligen Schlüssel, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### OG Weitefeld, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“, „ER“ und „L“ für die Ortsgemeinde Weitefeld wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand), „ER“ (Gemeinden in Erholungsräumen) und „L“ (besondere Funktion Landwirtschaft) im Entwurf für den RROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203113, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Prüfung:

Im RROP 2006 war innerhalb der VG Daaden den Ortsgemeinden Niederdreisbach und Weitefeld neben dem Grundzentrum Daaden die besondere Funktion G-Gemeinde zugewiesen.

Besondere Gemeindefunktionen können nach G 27 LEP IV ausgewiesen werden, als Ziel im Regionalplan. Nach dortiger Begründung des LEP IV sind Kriterien u.a. ein bereits bedeutsamer Gewerbebesatz, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert. Darüber hinaus soll die Funktion laut LEP IV –Begründung Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Wesentliche Eignungskriterien sind danach die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) sowie die Belange der Freiraumsicherung.

Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region; gleichwohl sind bei der Bereitstellung von gewerblichen Flächen die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu berücksichtigen (Regionaler Raumordnungsbericht MW 2012).

Die dem entsprechenden Grundsätze des ROG Nr. 4 und 6 sind insoweit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zudem soll nach G 52 LEP IV das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden.

In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Gemäß Bestätigung durch den Raumordnungsbericht ist nach der bisherigen Entwicklung bei weiterhin hohem Bestand der gewerblichen Bauflächenreserven die Vergabe der besonderen Funktion „Gewerbe“ weiterhin nicht erforderlich, zumal im RROP-Entwurf klargestellt ist, dass Zentrale Orte auch Gewerbestandorte sind, aber insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten.

Von den bisherigen 159 „G“-Gemeinden haben 97 keine zentralörtliche Funktion; umgekehrt haben 15 grundzentrale Orte keine „G“-Funktion (s. Raumordnungsbericht 2012).

Mit der Grundsatz-Regelung im RROP-Entwurf werden die vorgenannten 15 grundzentralen Orte gestärkt. Die Beibehaltung der G-Funktion für die rd. 100 nicht-zentralen Orte ist hingegen vor dem

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV nicht gerechtfertigt. Dies, zumal hier eine Zielaussage zu treffen wäre, die als Letztabwägung neben der Gewerbeflächenbestandsaufnahme mit einer Prognose zukünftiger teilräumlicher Bedarfe begründet werden sollte.

Inwieweit besondere Gemeindefunktionen an Förderprogramme geknüpft sind, hängt von jeweiligen Verwaltungsvorschriften ab, die sich im Laufe der Zeit auch ändern können.

Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert. Die Wettbewerbsfähigkeit tritt gegenüber dem Grundsatz der Reduzierung der Siedlungsflächenanspruchnahme und G 52 LEP IV lediglich insoweit zurück, als dass nur die ausdrückliche Ausweisung der G-Funktion im Regionalplan unterbleibt, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt und diejenige der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion tatsächlich inhaltlich berührt ist. Eine Schwächung der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt insbesondere insoweit nicht, als dass die bisherigen wirksamen Bauleitpläne unberührt bleiben.

Zur L-Funktion und E-Funktion s. sep. Synopse.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben:

Die G-Funktion wird nicht beibehalten bzw. nicht erneut aufgenommen oder neu ausgewiesen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begründung.

Zu Beginn der Begründung werden folgende Absätze eingefügt:

**Kommentar [K21]:** Begründung zu Beginn ergänzen (erfolgt – s.o.)

„In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Die Beibehaltung der G-Funktion, die als letztabgewogenes Ziel zu formulieren wäre, ist vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll, nicht gerechtfertigt.

Die wirksamen Bauleitpläne bisheriger G-Gemeinden -auch ohne zentralörtliche Funktion- nach dem RROP 2006 betreffend die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleiben unberührt. Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum formalen Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zentralörtliche Funktion/ Textkarte 1/ Anhang Gemeindefunktionen

Die Stadt Unkel ist weiterhin als Grundzentrum ausgewiesen, die übrigen 3 Kommunen haben - wie bisher - keine zentralörtliche Funktion. Bez. der Besonderen Funktion sieht der aktuelle Entwurf insgesamt starke Veränderungen (deutliche Reduzierung der Zahl der Kommunen mit besonderen Ausweisungen) vor, ohne dass hier eine nachvollziehbare Begründung erkennbar ist. Auch für die hiesigen Kommunen ergeben sich die nachfolgenden Änderungen: Bislang waren hier alle 4 Kommunen als Gemeinden in Erholungsräumen (ER) gekennzeichnet, zudem alle außer Bruchhausen als Erholungsgemeinden gem. Kurortgesetz (E), sowie Unkel und Rheinbreitbach als Gewerbliche Gemeinden (G).

Im aktuellen Entwurf ist vorgesehen, dass nur zentrale Orte (G35) Gewerbestandorte sind sowie unter dort jedoch relativ allg. gehaltenen Voraussetzungen auch sonstige Gemeinden (G36); insofern erfolgte für die VG Unkel eine deutliche Einengung gegenüber der Vorgängerfassung. Hier wird nun nur noch Unkel als G-Gemeinde geführt, keine ist mehr E-Gemeinde und Rheinbreitbach hat (trotz gegenteiliger Kartendarstellung als Teil des Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung und eines Landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes) auch die Ausweisung als ER-Gemeinde

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

verloren (redaktioneller Fehler?). Bez. der E und der ER-Funktionalitäten wird darauf hingewiesen, dass sich die hiesigen Kommunen, vorweg die Stadt Unkel, um den Aufbau und die Erweiterung des touristischen Potentials bemühen. In der Tabelle 3 sind – sicher auch bez. Erholung und Tourismus bedeutsam - die Ortskerne von Unkel und Erpel als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen aufgeführt. Der als besonders planungsbedürftig eingeordnete Raum nördlicher Mittelrhein soll sich auch in touristischer Hinsicht entsprechend weiter entwickeln (G193ff). Die Schöpfung des touristischen Potentials in der Verbandsgemeinde erfolgt bereits in enger Zusammenarbeit mit dem benachbarten Nordrhein-Westfalen, wo auch über die Mitgliedschaft bei der Tourismus Siebengebirge GmbH und die gemeinsame Vermarktung eine unmittelbare Verknüpfung besteht. Zumindest die Stadt Unkel weist weiterhin eine entsprechende Klassifizierung nach dem Kurortgesetz auf und Rheinbreitbach sollte aus dem o.g. Grund (anderweitige Kartendarstellung) sowie seiner Lage (am Rhein, im Naturpark, angrenzend an das Siebengebirge, vor kurzem von NRW noch als nationalparkwürdig erachtet) seine ER-Funktion beibehalten. Rheinbreitbach verfügt zudem – bis zur künftigen Umsetzung des Gewerbeparkes Hinterheide – derzeit über das größte zusammenhängende Gewerbe- und Industriegebiet in der Verbandsgemeinde und ist Standort des aus dem Bonn-Berlin-Ausgleich unterstützten TZO, so dass hier eine Weiterführung als G-Gemeinde ebenfalls gerechtfertigt scheint.

**Sollte es bei den derzeitigen Aussagen des Planungsentwurfes bleiben, wären die Kommunen zum einen von verschiedenen und weitreichenden planerischen Restriktionen betroffen (s. bspw. RRoPI-neu Kapitel 2.1.2, z.B. dortige Ausführungen Windkraft betreffend), andererseits durch die fehlenden konkreten Funktionsausweisungen von künftig an dieses formale Kriterium gebundenen planerischen Möglichkeiten oder etwaigen Unterstützung/ Förderung ausgeschlossen. Hier plädieren die Kommunen der VG Unkel dafür, die bisherige Klassifizierung aller Gemeinden entsprechend der Vorgängerefassung beizubehalten.**

Prüfung:

Im RROP 2006 war innerhalb der VG Unkel der Ortsgemeinde Rheinbreitbach neben dem Grundzentrum Unkel die besondere Funktion G-Gemeinde zugewiesen.

Besondere Gemeindefunktionen können nach G 27 LEP IV ausgewiesen werden, als Ziel im Regionalplan. Nach dortiger Begründung des LEP IV sind Kriterien u.a. ein bereits bedeutsamer Gewerbebesatz, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordert. Darüber hinaus soll die Funktion laut LEP IV –Begründung Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Wesentliche Eignungskriterien sind danach die für eine gewerbliche Ansiedlung spezifischen Standortvoraussetzungen, die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunkprinzip) sowie die Belange der Freiraumsicherung.

Eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region; gleichwohl sind bei der Bereitstellung von gewerblichen Flächen die Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen (Regionaler Raumordnungsbericht MW 2012).

Die dem entsprechenden Grundsätze des ROG Nr. 4 und 6 sind insoweit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zudem soll nach G 52 LEP IV das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden.

In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Gemäß Bestätigung durch den Raumordnungsbericht ist nach der bisherigen Entwicklung bei weiterhin hohem Bestand der gewerblichen Bauflächenreserven die Vergabe der besonderen Funktion „Gewerbe“ weiterhin nicht erforderlich, zumal im RROP-Entwurf klargestellt ist, dass Zentrale Orte auch Gewerbestandorte sind, aber insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Von den bisherigen 159 „G“-Gemeinden haben 97 keine zentralörtliche Funktion; umgekehrt haben 15 grundzentrale Orte keine „G“-Funktion (s. Raumordnungsbericht 2012).

Mit der Grundsatz-Regelung im RROP-Entwurf werden die vorgenannten 15 grundzentralen Orte gestärkt. Die Beibehaltung der G-Funktion für die rd. 100 nicht-zentralen Orte ist hingegen vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV nicht gerechtfertigt. Dies, zumal hier eine Zielaussage zu treffen wäre, die als Letztabwägung neben der Gewerbeflächenbestandsaufnahme mit einer Prognose zukünftiger teilräumlicher Bedarfe begründet werden sollte.

Inwieweit besondere Gemeindefunktionen an Förderprogramme geknüpft sind, hängt von jeweiligen Verwaltungsvorschriften ab, die sich im Laufe der Zeit auch ändern können.

Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert. Die Wettbewerbsfähigkeit tritt gegenüber dem Grundsatz der Reduzierung der Siedlungsflächenanspruchnahme und G 52 LEP IV lediglich insoweit zurück, als dass nur die ausdrückliche Ausweisung der G-Funktion im Regionalplan unterbleibt, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt und diejenige der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion tatsächlich inhaltlich berührt ist. Eine Schwächung der bisherigen G-Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgt insbesondere insoweit nicht, als dass die bisherigen wirksamen Bauleitpläne unberührt bleiben.

Zur L-Funktion und E-Funktion s. sep. Synopse.

Die planerischen Rahmenbedingungen zur Windenergie werden vor dem Hintergrund der LEP IV-Teilfortschreibung 2013 neu formuliert.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht stattgegeben:

Die G-Funktion wird nicht beibehalten bzw. nicht erneut aufgenommen.

Es erfolgt jedoch eine Ergänzung der Begründung.

Zu Beginn der Begründung werden folgende Absätze eingefügt:

**Kommentar [K22]:** Begründung zu Beginn ergänzen (erfolgt – s.o.)

„In der Region Mittelrhein-Westerwald ist ein umfangreiches Gewerbeflächenpotenzial vorhanden, wie im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf die Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ dargelegt ist.

Die Beibehaltung der G-Funktion, die als letztabgewogenes Ziel zu formulieren wäre, ist vor dem Hintergrund der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, mit der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips in Verbindung mit dem hohen Gewerbeflächenbesatz und G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll, nicht gerechtfertigt.

Die wirksamen Bauleitpläne bisheriger G-Gemeinden -auch ohne zentralörtliche Funktion- nach dem RROP 2006 betreffend die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleiben unberührt. Eine Abkopplung von etwaigen Förderinstrumenten in Bezug zum formalen Wegfall der besonderen Gemeindefunktion ist damit nicht intendiert.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

"Bei der Darstellung von Industrie- und Gewerbestandorten ist eine ortsbezogene Obergrenze zu ermitteln und festzulegen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Industrie- und Gewerbeentwicklung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden."

Prüfung:

Eine ortsbezogene Obergrenze etwa in Form von Schwellenwerten für Industrie- und Gewerbeflächen ist vom LEP IV nicht vorgegeben und wäre auch schwer ermittelbar. Die Reduzierung der Inanspruchnahme auch landwirtschaftlicher Flächen ist nach den raumordnerischen Erfordernissen in LEP IV und RROP sowie nach den Vorgaben auch des BauGB ohnehin zu berücksichtigen.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen werden im Regionalplan zudem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 36**

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 36

Begründung für das Anliegen:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe durch Ausweisung kleinerer bedarfsorientierter Gewerbeflächen/Handwerkerhöfen Rechnung getragen wird.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Wassenach, 05.03.2012 sowie VG Brohltal, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung/Erläuterung zu G 36 soll klar herausgestellt werden, dass eine bedarfsgerechte Expansionsmöglichkeit für Gewerbebetriebe und Dienstleister (angemessene Dimensionierung kleinflächige Gewerbeflächenpotentiale) auch in nicht-zentralen Orten zulässig ist.

Prüfung:

Die bedarfsgerechte Expansionsmöglichkeit ist im Rahmen der Eigenentwicklung auch in nicht-zentralen Orten möglich; eine gesonderte Aufnahme in die Begründung z G 36 ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### 1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Stadt Ransbach-Baumbach wird im Bereich „Alt-Ransbach“ derzeit eine Städtebauförderung nach dem Bund-Länderzuschussprogramm „Ländliche Zentren“ durchgeführt. In verschiedenen anderen Ortsgemeinden laufen mit Erfolg Dorferneuerungsprojekte.

Wie weiter oben bereits erwähnt bemüht sich die VG Ransbach-Baumbach auf diesem Sektor [Tourismus] derzeit um interkommunale Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Bendorf und Wirges.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### 1.4.2 Dorferneuerung

#### G 45

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 45 und 46

Begründung für das Anliegen:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ländlichen Regionen in ihrer Entwicklung durch die Aufstellung von Dorferneuerungskonzepten gefördert werden sollen. Wie unter G 10 erfolgt von unserer Seite nochmals der Hinweis, dass der Einsatz von Fördermitteln unerlässlich ist, da trotz erheblicher Eigenleistungen die Gemeinden auf Grund geringer Einnahmemöglichkeiten oftmals keinen Chance haben Projekte zu realisieren. Dorferneuerung macht nur dann Sinn, wenn die gerade im ländlichen Raum engagierten Bürgerinnen und Bürger auch „Sehen, dass sich was tut“ und ihre Bemühungen umgesetzt werden können. Ansonsten könnte die Bereitschaft sinken oder gänzlich ausbleiben.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### G 46

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Wir sind der Ansicht, dass nicht nur in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die Dorferneuerung mit den Erfordernissen für den Tourismus verknüpft werden soll; der Tourismus spielt nicht nur dort eine wichtige Rolle. Entsprechende Ausrichtung sollte insgesamt bei allen Kommunen im Raumordnungsplan dokumentiert werden.

#### Prüfung:

Der Grundsatz steht der Verknüpfung der Dorferneuerung mit den Erfordernissen für den Tourismus in Kommunen außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus nicht entgegen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz bleibt diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ähnliches gilt auch hier [vgl. zu G 37: Formulierung als Grundsatz hier unzureichend]. Wenn das Gesicht unserer Orts und Städte immer mehr durch austauschbare Neubaugebiete ohne architektonischen und städtebaulichen Anspruch geprägt wird, werden die Menschen sich leicht in die Ballungsräume orientieren.

#### Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### 1.4.3 Denkmalpflege

VG Hamm, 09.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Der Grundsatz, dass Gemeinden verstärkt Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes erlassen sollen, sollte bezüglich der Voraussetzungen inhaltlich konkreter formuliert werden.

##### Begründung für das Anliegen:

Aufgrund der jetzigen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine solche Satzung in der Regel gegeben sind. Dies ist materiell oftmals nicht der Fall, da diese Satzungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden dürfen.

#### Prüfung:

Die Gemeinden müssen jeweils formell und materiell prüfen, ob und wie eine Satzung erlassen werden kann. Eine Konkretisierung der Aussage im RROP ist nicht zwingend erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **G 47 Begründung/Erläuterung**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: als letzten Satz in Begründung ergänzen:

„Die Maßnahmen des Denkmalschutzes sollen dabei ausreichend Möglichkeiten auch für eine rentable unternehmerische Nutzung denkmalgeschützter Objekte bieten, die eine Erhaltung erst ermöglicht. Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes sollten angemessenen Raum für unternehmerisches Handeln bieten und mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden.“

Begründung:

1. Die Ziele des Denkmalschutzes unterstützen wir grundsätzlich, treten aber für eine Handhabung mit Augenmaß ein. Denn eine „Käseglocke“ über denkmalgeschützten Objekten hilft häufig weder dem Objekt selber noch den Standortkommunen. Eine rentable Nutzung auch durch Unternehmen hilft jedoch beim Erhalt und unterstützt das Ziel lebendiger, identitätsstiftender Ortskerne und Innenstädte.
2. Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes sollten angemessenen Raum für unternehmerisches Handeln, z. B. auch zur Außenwerbung, bieten. Um einen optimalen Weg für Kommune und betroffene Unternehmen zu finden, sollten Satzungen vorab abgestimmt werden.

Prüfung:

Die objektbezogenen Maßnahmen des Denkmalschutzes haben ihre Vorschriften bzw. Grundlagen im Denkmalschutzgesetz.

Die Satzungsbefugnis obliegt der Gemeinde als Selbstverwaltungsangelegenheit; eine ggfs. freiwillige Abstimmung erfolgt auf dortiger Ebene und kann im RROP nicht vorgegeben werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Als Ergänzung wird angeregt: § 1 Abs. 3 DschG: Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, dass die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen werden.

Prüfung:

Es handelt sich um eine nicht notwendige Widergabe des Gesetzes.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Wenn dem Denkmalschutz Geltung verschafft werden soll, wird das nur mit einer Zielformulierung gehen. Da der Denkmalschutz Gesetzesrang hat, sollte er hier nicht kleiner gemacht werden, als er ist. Eine Zielformulierung wird für angemessen gehalten.

**Prüfung:**

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen gilt ohnehin das Denkmalschutzgesetz.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 48**

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

S. 23 (2. Absatz, 1. Zeile): Das Landesamt für Denkmalpflege ist als Direktion Landesdenkmalpflege Teil der Generaldirektion Kulturelles Erbe geworden. Daher bitten wir anstatt vom Landesamt für Denkmalpflege künftig von der „Landesdenkmalpflege“ zu sprechen. Die Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz ist im Internet verfügbar und findet sich unter der Adresse: [www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)

**Prüfung:**

Es handelt sich um zutreffende redaktionelle Hinweise zur Begründung zu G 48.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird in Satz 1 entsprechend redaktionell geändert:

„Die Denkmäler sind in der Denkmalliste der Landesdenkmalpflege erfasst.“

Am Ende wird der Satz angefügt:

„Die Liste der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz ist im Internet verfügbar und findet sich unter der Adresse: [www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de) .“

**Kommentar [K23]:** Redaktionell Begründung ändern und ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Auch diese Formulierung wird der Aufgabe nicht gerecht. Ein Ziel muss es schon sein.

**Prüfung:**

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich.

Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen gilt ohnehin das Denkmalschutzgesetz.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

### Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir begrüßen aus Tourismussicht selbstverständlich, dass dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Keine optische Beeinträchtigung der Festung Ehrenbreitstein durch die Seilbahn (Kapitel 1.4.3, Übersichtsplan Nr. 38)

Im Bereich zwischen dem Deutschen Eck und der Festung Ehrenbreitstein wurde aus Anlass der BUGA 2011 eine temporäre Seilbahnanlage errichtet.

Es hat sich gezeigt, dass mit diesem modernen und leistungsfähigen Verkehrsmittel die Trennwirkung des Rheins überwunden werden kann und die bestehenden landschaftsprägenden Kulturdenkmäler für den Tourismus besser erschlossen werden können.

Es ist daher beabsichtigt, in Abstimmung mit der Unesco, die Belange des Welterbes zu berücksichtigen und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2014 zu schaffen.

In Ziel 49 des Entwurfes zum Regionalplan wird ausgeführt, dass die Festung Ehrenbreitstein als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren ist. Gemäß der Begründung zu diesem Ziel können auch verkehrstechnische Bauten eine solche Beeinträchtigung darstellen. In diesem Zusammenhang halten wir eine Klarstellung für erforderlich, dass die Seilbahn nicht als optische Beeinträchtigung eingestuft wird und dass das Ziel 49 des Regionalplanes einem möglicherweise dauerhaften Betrieb der Seilbahn nicht entgegensteht.

Prüfung:

Die zur BUGA errichtete Koblenzer Seilbahn ist zweifellos mit zahlreichen positiven touristischen wie auch wirtschaftlichen Impulsen verbunden und auch weiterhin als Verkehrsmittel geeignet.

Die Errichtung einer Kabinen-Seilbahn nebst Stationen und Stützen ist im Zusammenhang mit Tabelle 2 als verkehrstechnischer Bau zu sehen.

Sollte bis zum Ende der Betriebsdauer der Seilbahn eine von der für die Bundesgartenschau 2011 realisierten Version abweichende Anlage (Seilbahn einschließlich erforderlicher Betriebsanlagen wie Berg- und Talstation oder weiterer Nebenanlagen) gebaut werden, könnten damit neue oder verstärkte optische Auswirkungen einhergehen. Eine generelle in die Zukunft gerichtete Verträglichkeit von Seilbahnen mit Tabelle-2 Anlagen, hier der Seilbahn zwischen Deutschem Eck und Festung Ehrenbreitstein kann insoweit nicht festgestellt werden, auch nicht mit der Begründung, dass durch diese Anlagen die landschaftsprägenden Kulturdenkmäler besser erschlossen werden. Hier ist vielmehr auch künftig im Einzelfall eine Prüfung in Bezug zu den Tabelle-2 Anlagen vorzunehmen; ggfs. kann hier auch der Abschluss eines raumordnerischen Vertrages in Betracht kommen.

Eine mögliche Beeinträchtigung von Tabelle-2-Anlagen ist im Übrigen nicht über einen Automatismus mit einer möglichen Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal -und umgekehrt- verbunden. - Das UNESCO-Welterbekomitee hat im Jahr 2013 der Verlängerung des Betriebs der Koblenzer Seilbahn bis zum Jahr 2026 -dem Ende der technischen Betriebsdauer- zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Das Ziel und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Kirchen, 01.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es ist bedeutend auf Ebene der Regionalplanung für die jeweiligen „Dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ gemäß Tabelle 2 klar zu definieren welche Abmessungen der unter Ziel Z 49 erwähnte „große Umkreis“ jeweils für die einzelne Gesamtanlage aufweisen soll, der von optischen Beeinträchtigungen freigehalten werden muss. In der Verbandsgemeinde Kirchen handelt es sich um die Burg Wildenburg, das Schloss Crottorf und um die Freusburg.

##### Prüfung:

Die genannten Anlagen sind in Tabelle 2 enthalten.

Eine pauschale Definition in einem bestimmten km-Radius ist nicht möglich. Eine Unterscheidung in Nah-, Mittel- und Fernwirkbereich mit jeweiligem Radius ist insbesondere abhängig von der konkreten Lage der Gesamtanlage im Raum, von der Umgebung einschließlich Siedlung, Bewuchs und Vorbelastungen sowie der Topographie einerseits und der die Gesamtanlage möglicherweise beeinträchtigenden Planung bzw. Vorhaben andererseits.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Eine Abmessung wird nicht definiert.  
Das Ziel und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Windenergie

#### VG Bad Hönningen, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 49 stellt den Objektschutz von denkmalgeschützten Gebäuden ausdrücklich vor die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen. Durch die Herausnahme der Begrifflichkeit „energiewirtschaftlicher Bauten“ könnte dieser Hinderungsgrund beseitigt werden; ggf. auch durch die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Hachenburg, 23.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Da es in Bezug auf die Windkraftplanung der Verbandsgemeinde Hachenburg evtl. zu einer optischen Beeinträchtigung des Schlosses Hachenburg (Tabelle 2, Seite 2) kommen kann, verweisen wir nochmals auf einen möglichen Konflikt mit den Zielsetzungen der Gewinnung von erneuerbaren Energien. Daher soll der Gewinnung von erneuerbaren Energien gegenüber optischen Beeinträchtigungen, die bei der Windkraft unvermeidbar sind, eine Priorisierung zugestanden werden.

##### Prüfung:

[s.u.]

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag:

Ziel Z 49 umwandeln in einen Grundsatz G 49

Begründung: Wir regen an, das Ziel Z 49 in einen Grundsatz G 49 umzuwandeln, damit im Umfeld der genannten Anlagen für die Zukunft wichtige Entwicklungen, z. B. im Bereich Infrastruktur, nicht von vornherein unmöglich sind, sondern einer Abwägung unterzogen werden.

Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz ist auch deshalb sinnvoll, weil durch die Verschiedenartigkeit der „dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen“, die durch Tabelle 2 beschrieben werden, ein gewisser Abwägungsspielraum geradezu erforderlich erscheint.

Zudem erschweren die unbestimmten Rechtsbegriffe „großer Umkreis“ und „optische Beeinträchtigung“ in Ziel 49 bzw. seiner Begründung/Erläuterung die Umsetzung des jetzigen Zieles der Regionalplanung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Erläuterung zu Z 49 wird ausgeführt, dass in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung auch durch energiewirtschaftlicher Bauten vermieden werden soll. Durch diese Regelung werden insbesondere Potentiale für Windkraftnutzung in erheblichem Maße eingeschränkt.

Im Landkreis Neuwied und in den angrenzenden Räumen sind zahlreiche Anlagen wie Burgen, Schlösser, Klöster und andere Denkmäler mit erheblicher Fernwirkung vorhanden. Dieses Ziel ist auch durch die aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV, „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar, bzw. überholt.

**Wir regen an daher an, die Formulierung in der Erläuterung des Ziels 49 zu streichen, dass „dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Bauten zu bewahren sind“. Auch sollte in der Erläuterung die Formulierung „in einem großen Umkreis um dieses Anlagen“ gestrichen werden.**

**Prüfung:**

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind sie verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen.

Es ist zutreffend, dass vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien das Ziel bzw. die Begründung in dieser strikten Form in Bezug auf energiewirtschaftliche Bauten nicht mehr weitergeführt werden kann. Hier ist ausdrücklich auf Einzelfallprüfungen Bezug zu nehmen.

In Verbindung mit der Windenergie sind auch Regelungen in Bezug auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften vorzunehmen (vgl. Kapitel Erneuerbare Energien).

Dabei soll die Vorgabe als Ziel beibehalten werden. Es ist weiterhin regionalplanerisches Anliegen und Ziel, die Gesamtanlagen vor diesbezüglichen -bestimmbaren- optischen Beeinträchtigungen zu



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

bewahren. Damit werden nicht jegliche „wichtige Entwicklungen“ verhindert. Gerade die Verschiedenheit der Gesamtanlagen erfordert eine genaue, bestimmbare Zielbetrachtung.

Die Formulierung „in einem großen Umkreis um diese Anlagen“ bleibt bestehen. Eine pauschale Definition in einem bestimmten km-Radius ist nicht möglich. Eine Unterscheidung in Nah-, Mittel- und Fernwirkungsbereich mit jeweiligem Radius ist insbesondere abhängig von der konkreten Lage der Gesamtanlage im Raum, von der Umgebung einschließlich Siedlung, Bewuchs und Vorbelastungen sowie der Topographie einerseits und der die Gesamtanlage möglicherweise beeinträchtigenden Planung bzw. Vorhaben andererseits.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag auf Herausnahme des Ziels oder auf Abstufung in einen Grundsatz wird abgelehnt. Dem zu Grunde liegenden Anliegen auf Berücksichtigung der Entwicklung der Erneuerbaren Energien insbesondere vor dem Hintergrund der LEP IV-Teilfortschreibung wird insoweit gefolgt, als dass die Begründung wie folgt [ab dem 2. Absatz] ergänzt bzw. formuliert wird:

**Kommentar [K24]:** Begründung ergänzen

#### „Begründung/Erläuterung:

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.

Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich.

Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Im Kap. Erneuerbare Energien sind weitere raumordnerische Vorgaben enthalten.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

**Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Neuaufnahmen**

Ortsgemeinde Laurenburg, 08.02.2012 (zu VG Diez)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Auf Seite 25, Tabelle 2: „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ sind viele Burgen gelistet, aber nicht die Laurenburg.

Prüfung:

Bei der Laurenburg (bzw. dem verbliebenen Bergfried/Wohnturm) handelt es sich nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Die Aufnahme der Laurenburg wurde nicht im Verfahren zum RROP 2006 gefordert. Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die Laurenburg ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Laurenburg.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Laurenburg wird nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen: Aufnahme „Fraukirch“ als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage

Begründung für das Anliegen: Es wird beantragt, den Bereich „Fraukirch“ in der Gemarkung Thür als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung in die Tabelle zu dem Ziel 49 aufzunehmen.

Prüfung:

Bei der Fraukirch handelt es sich nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Die Aufnahme der Fraukirch wurde nicht im Verfahren zum RROP 2006 gefordert. Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die Fraukirch ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Fraukirch.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Fraukirch wird nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Tabelle 2 zu Ziel Z 49 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung aufgelistet. In Boppard, Gemarkung Herschwiesen-Windhausen, befindet sich südlich der Ortslage an der Verlängerung der K 120 die Burg Schöneck, eine terrassenförmige Anlage auf dem Bergücken (siehe Anlage 1). Die Burganlage wird in der oben genannten Tabelle nicht geführt. Nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde gehört die Burg Schöneck zu den dominierenden

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung. *Die untere Denkmalschutzbehörde schlägt daher die Aufnahme der Burg Schöneck in die Tabelle vor.*

#### Prüfung:

Bei der Burganlage Burg Schöneck handelt es sich nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Die Aufnahme der Burganlage wurde nicht im Verfahren zum RROP 2006 gefordert. Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die Burganlage ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege (GDKE) im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Burganlage.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Burg Schöneck wird nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Stadt Andernach, 19.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im textlichen Teil des RROP-Entwurfs sind auf Seite 24 in der Tabelle 2 („dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“) in der Zeile für die Stadt Andernach außer dem Runden Turm auch die Burg Namedy und die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt aufzunehmen. Hier handelt es sich um eine das Rheintal in diesem Bereich als Solitäranlage prägende weithin (insbesondere von der gegenüberliegenden Rheinseite und den Leutesdorfer Weinbergen) sichtbare ehemalige Wasserburg, die mit hohem Aufwand und öffentlicher Förderung denkmalgerecht restauriert wurde und zu vielfältigen kulturellen Zwecken genutzt wird sowie um eine der herausragenden spätromanischen Kirchen am Mittelrhein mit ebenso prägender Fernwirkung für die „Skyline“ der Andernacher Altstadt wie der Runde Turm.

#### Prüfung:

Bei der Burg Namedy und der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt handelt es sich jeweils nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Die Aufnahme der Anlagen wurde nicht im Verfahren zum RROP 2006 gefordert. Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die Anlagen ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Anlagen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Burg Namedy und die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt werden nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Stadt Mayen, 22.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusätzlich zur Genovevaburg sollten an dieser Stelle die Clemenskirche und die Römerwarte erwähnt werden, ebenso das Grubenfeld nebst noch vorhandener Grubenkräne als Zeugnis des industriellen Wirkens.

#### Prüfung:

Bei den zusätzlich zur Genovevaburg genannten Anlagen handelt es sich jeweils nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Im Verfahren zum RROP 2006 wurde für Mayen Clemenskirche, Genovevaburg und Stadtbefestigung gefordert. Seinerzeit wurde zutreffend lediglich die Genovevaburg aufgenommen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die weiteren Anlagen ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Anlagen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Clemenskirche und die Römerwarte werden ebenso wie das Grubenfeld nebst noch vorhandener Grubenkräne nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für den Westerwaldkreis ergänzen:

1. Stöffelpark in Enspel,
2. Basaltpark in Bad Marienberg,
3. Landschaftsmuseum Westerwald in Hachenburg,
4. Burgruine Grenzau bei Höhr-Grenzhausen mit dem einzigen dreieckigen Burgfried in Deutschland.

Prüfung:

Bei den genannten Anlagen handelt es sich jeweils nicht um eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in besonderer Weise zur regionalen Identität beiträgt.

Die Aufnahme der Anlagen wurde nicht im Verfahren zum RROP 2006 gefordert. Die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 hat die Anlagen ebenfalls nicht als Gesamtanlage zum RROP benannt. Die Stellungnahme der Denkmalpflege im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 benennt ebenfalls nicht die Anlagen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die genannten Anlagen werden nicht in Tab. 2 aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 24: Bei den Landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen fehlen:

Stadt Koblenz: 1. Ehemaliges Kurfürstliches Schloss einschließlich Park.

Kreis Cochem-Zell: 1. Zell-Kaimt, Kloster Marienburg (nicht Bullay!), 2. Zell-Merl, Ortsbefestigung mit Kloster, 3. Ediger-Eller, Ortsbilder, 4. Karden, Ortsbild mit Stiftskirche und Burghaus

Kreis Mayen-Koblenz: 1. Monreal, Löwenburg, Philippsburg, 2. Niederwerth, ehemalige Klosterkirche, 3. Virneburg, Burgruine

Kreis Neuwied: 1. Stadt Neuwied, Schloss Neuwied einschließlich Park.

Rhein-Lahn-Kreis: 1. Bremberg, Brunnenburg, 2. Holzheim (bei Diez), Burg Aardeck, 3. Osterspay, Schloss Liebeneck

Prüfung:

Die Landesdenkmalpflege hatte sich auch im Verfahren zum RROP 2006 –als Landesamt für Denkmalpflege- bezüglich der Gesamtanlagen geäußert. Dabei wurden ebenfalls konkrete Vorschläge gemacht.

Gemäß den Beratungen (insbesondere VI/9. Sitzung des Ausschusses A2 am 03.05.2004) wurden bei den ausgewählten dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung teilträumlich differenziert regional hervorragende und herausragende Anlagen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ausgewählt, die einen besonderen Schutz aus

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

regionaler Sicht vor Beeinträchtigungen jeglicher Art erhalten sollen. Die Tourismusförderung war dabei kein Auswahlkriterium. Es sollte sich bei den Anlagen um wirklich dominierende Anlagen mit erheblicher Fernwirkung handeln, wobei die Dominanz teilräumlich von der Anzahl und Bedeutung abhängt. Die Auswahl nach diesen grundsätzlichen Kriterien und die Vorschläge für die Entscheidungen erfolgte nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Gemäß damaliger Entscheidung sollte die Auswahl von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung auf Anlagen mit erheblicher regionaler Bedeutung beschränkt bleiben.

Gegenüber diesen Kriterien hat sich nichts geändert. Vorgaben durch das LEP IV sind nicht vorhanden. Die GDKE trägt vorliegend nicht vor, warum gegenüber dem RROP 2006 -und den damaligen Anregungen- nunmehr neue Anlagen aufgenommen werden sollen. Die Tatsache, dass die nunmehr vorgetragenen Anlagen nahezu durchgängig in der Denkmalliste vorhanden sind, führt nicht aus regionalplanerischer Sicht zur Bewertung als Gesamtanlage im Sinne des Zieles. Darüber hinaus hat die Landschaftsrahmenplanung (2010) zum RROP-Entwurf 2011 die Anlagen nicht als Gesamtanlagen zum RROP benannt.

Der Hinweis zur Lage der Marienburg ist richtig. Die Gemarkungsgrenze Bullay liegt knapp außerhalb; zutreffend ist die Gemarkung Zell.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es werden keine neuen Gesamtanlagen in die Tabelle aufgenommen.

Redaktionell wird die Marienburg der Stadt Zell anstelle von Bullay zugeordnet.

**Kommentar [k25]:**  
Redaktionell:  
Marienburg zur Stadt Zell in Tabelle 2

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 49 landschaftsprägende Gesamtanlagen - Streichungen

VG Treis-Karden, 07.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die für unseren Bereich unveränderte Zielvorgabe Z49 - dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung- sieht vor, dass in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung u.a. durch energiewirtschaftliche Bauten vermieden werden soll. Einige der aufgeführten Anlagen sind nur eingeschränkt sichtbar und haben u. E. keinerlei Fernwirkung.

Aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Treis-Karden sowie den angrenzenden Verbandsgemeinden sollten daher die Burg Treis und Wildburg, Burgruine Coraidelstein (Klotten) sowie die Ruine Balduinseck aus der Liste gestrichen werden. Die Burg Pymont bei Roes, in deren Umgebung schon zahlreiche WEA und Hochspannungsmasten stehen, sowie die Burg Eltz bei Wierschem liegen relativ versteckt im Elztal. Nur direkte Sichtbeziehungen mit Windenergieanlagen sollten ab einer Entfernung von 3 km Berücksichtigung finden. Bezüglich der Fernwirkung sollte zudem eine Konkretisierung erfolgen (z.B. direkte Sichtbeziehungen). Mit diesen Einschränkungen könnte der umfangreiche und teure Untersuchungs- und Nachweisaufwand auf der Ebene der Flächennutzungsplanung deutlich verringert werden.

#### **Prüfung:**

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind sie verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien kann das Ziel bzw. die Begründung in dieser strikten Form in Bezug auf energiewirtschaftliche Bauten nicht mehr weitergeführt werden. Hier ist ausdrücklich auf Einzelfallprüfungen Bezug zu nehmen.

In Verbindung mit der Windenergie sind auch Regelungen in Bezug auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften vorzunehmen (vgl. Kapitel Erneuerbare Energien).

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Dabei soll die Vorgabe als Ziel beibehalten werden. Es ist weiterhin regionalplanerisches Anliegen und Ziel, die Gesamtanlagen vor diesbezüglichen -bestimmbaren- optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Damit werden nicht jegliche „wichtige Entwicklungen“ verhindert. Gerade die Verschiedenheit der Gesamtanlagen erfordert eine genaue, bestimmbare Zielbetrachtung.

Die Anlagen in Tab. 2 einschließlich der genannten haben auch eine Fernwirkung.

Die Formulierung „in einem großen Umkreis um diese Anlagen“ bleibt bestehen. Eine pauschale Definition in einem bestimmten km-Radius ist nicht möglich. Eine Unterscheidung in Nah-, Mittel- und Fernwirkungsbereich mit jeweiligem Radius ist insbesondere abhängig von der konkreten Lage der Gesamtanlage im Raum, von der Umgebung einschließlich Siedlung, Bewuchs und Vorbelastungen sowie der Topographie einerseits und der die Gesamtanlage möglicherweise beeinträchtigenden Planung bzw. Vorhaben andererseits.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag, die genannten Anlagen aus Tab. 2 herauszunehmen, wird zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund der LEP IV-Teilfortschreibung wird die Begründung wie folgt [ab dem 2. Absatz] ergänzt bzw. formuliert:

**Kommentar [K26]:** Begründung ergänzen – s.o.

#### „Begründung/Erläuterung:

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.

Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich.

Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Im Kap. Erneuerbare Energien sind weitere raumordnerische Vorgaben enthalten.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Z 50

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

..... bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten [ist] die städtebauliche Struktur **und die Maßstäblichkeit** oder der **bauhistorische Gesamteindruck** zu erhalten. ...

Prüfung:

Der Einwender definiert den angeregten Begriff der Maßstäblichkeit nicht näher. Der Bezug zur „Maßstäblichkeit“ ist aus regionalplanerischer Sicht in den vorhandenen Formulierungen mit

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

abgedeckt bzw. steht damit bereits im Zusammenhang. Die Formulierung kunsthistorisch kann auch die Baukunst umfassen.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Das Ziel bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 50 zu Tabelle 3

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 27 Kreis Cochem-Zell:

1. Beilstein, Denkmalzone
2. Ediger-Eller, Denkmalzone
3. Senheim
4. Cochem, Denkmalzone
5. Zell, Stadtbefestigung, Schloss
6. Bruttig-Frankel, Denkmalzone
7. St. Aldegund, Denkmalzone
8. Karden, Denkmalzone
9. Zell-Merl, Ortsbild mit ehemaligem Kloster
10. Mesenich, Denkmalzone Ortskern
11. Neef, Denkmalzone Ortskern

Prüfung:

Z 50 bezieht sich auf regional bedeutsame siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne. Diese können von der eigentlichen Denkmalzone abweichen bzw. eine ausgewiesene Denkmalzone ist nicht in jedem Fall mit den Ortskernen in Tabelle 3 ausdrücklich verknüpft. Die Orte der Ziffern 1-8 sind in Tab. 3 enthalten. Eine Aufnahme der weiteren Ziffern wird nicht vorgenommen, da seitens der GDKE weder mitgeteilt wird, ob aus dortiger Sicht die Meldungen innerhalb des Landkreises Cochem-Zell damit abgeschlossen sind und auch kein abschließender Beitrag für die Region im Übrigen geliefert wurde.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Das Ziel bzw. die Tabelle bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für den Westerwaldkreis ergänzen:

1. Historischer Ortskern des Stadtteils Grenzhausen (Höhr-Grenzhausen),
2. Ortskern von Bad Marienberg und Kurgebiet.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Andernach, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Auf Seite 27 ist in Tabelle 3 in der Zeile für die Stadt Andernach unter den landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen zu ergänzen „Altstadt mit Stadtbefestigung, Rheinfront mit Parkanlagen“. Die Andernacher Altstadt wird im Rahmen der bereits durchgeführten Sanierung und der laufenden Fördermaßnahmen im Programm „Historische Stadtbereiche“ mit erheblichem öffentlichen Aufwand saniert bzw. modernisiert und in ihrem historischen Bestand erhalten und verbessert. Die Andernacher Rheinanlagen prägen mit ihrer weithin sichtbaren Wirkung und hohen Bedeutung für Erholung und Tourismus das Bild der Rheinfront in diesem Bereich und zählen zu den herausragenden gärtnerischen Anlagen am Mittelrhein.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter Mayen sollte hier als landschaftsbestimmende Gesamtanlage die Genovevaburg mit Stadtmauer, Stadttoren und Türmen sowie der Marktplatz mit dem Alten Rathaus aufgeführt werden. Ebenso, die in direktem historischem Zusammenhang mit der Clemenskirche im Ortskern stehende St. Veit – Kirche, St. Veit – Kapelle und St. Veit – Park.

Prüfung:

Z 50 bezieht sich auf regional bedeutsame siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne. Diese können von eigentlichen Denkmalzonen abweichen bzw. eine ausgewiesene Denkmalzonen ist nicht in jedem Fall mit den Ortskernen in Tabelle 3 ausdrücklich verknüpft.

Die vorgennannten Orte bzw. Anlagen sind in Tab. 3 nicht enthalten.

Auch wenn diesen zumindest eine gewisse Bedeutung zukommt, wird eine Aufnahme in die Tab. 3 nicht vorgenommen, da diese seitens der GDKE weder mitgeteilt wurden, noch von dort ein abschließender Beitrag für die Region im Übrigen geliefert wurde.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Das Ziel bzw. die Tabelle bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Mauden, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Berücksichtigung des historischen Ortskernes von Mauden (Mitte, historische Fachwerkbauten) unter dem Punkt 1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege, Z 50, Tabelle 2, Kreis Altenkirchen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Daaden, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir erneuern die bereits beim letzten RROP 2006 vorgetragenen aber nicht berücksichtigten Vorstellungen einzelner **Ortsgemeinden**.

Die begründeten folgenden Änderungsforderungen umfassen im einzelnen folgendes:



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Berücksichtigung des historischen Ortskerns von Mauden (Motte, historische Fachwerkbauten).

**Ausweisung unter dem Punkt 1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege, Z 50, Tabelle 2, Kreis Altenkirchen**

Prüfung:

Zu OG Mauden und VG Daaden:

Gemeint ist offensichtlich nicht Tabelle 2, sondern Tabelle 3 zu Z 50.

Der Antrag wurde im Verfahren zum RROP 2006 nicht berücksichtigt, da nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Kriterien für die Aufnahme nicht erfüllt seien.

Das Vorliegen regional bedeutsamer Kriterien bzw. siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvoller Ortskern wird weiterhin nicht gesehen bzw. ist nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag:

Zu OG Mauden und VG Daaden:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tabelle 3 bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der BUND hält die Liste für nicht abschließend, es sind sicherlich einige Städte/Gemeinden/Ortsteile nachzutragen.

Prüfung:

Es werden keine konkreten Vorschläge gemacht.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird als nicht substantiiert zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 51 / zu Limes**

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Erhaltung des obergermanischen-rätischen Limes begrüßen wir als Verband ausdrücklich, da mit diesem kultur-historischen Bodendenkmal hervorragende touristische Synergien verknüpft werden und in hohem Maß noch weiter ausgebaut werden können.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Mit Z 51 wird zwar unter der Überschrift Denkmalpflege (1.4.3) darauf verwiesen, dass die Welterbestätte Obergermanisch-rätischer Limes zu schützen ist, die Zuständigkeit der Denkmalpflege für die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft Welterbestätte Oberes Mittelrheintal fehlt jedoch. Dies wäre noch zu ergänzen.

**Prüfung:**

Im Kapitel Denkmalpflege sind die herausragenden Gesamtanlagen und siedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch wertvollen Städte hervorgehoben und sollen damit einen besonderen Schutz erfahren. Zusätzlich ist der Limes hier aufgenommen. Dem Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal wird ein eigenständiges Kapitel 4.6 gewidmet. Auch dort ist die Erwähnung von Zuständigkeiten entbehrlich, zumal die jeweiligen fachlichen oder fachgesetzlichen Zuständigkeiten davon unberührt bleiben.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Das Ziel und die Begründung bleiben unverändert. Eine Aussage zum Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal wird an dieser Stelle nicht aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

**In Z 51 wird dargelegt, dass der obergermanisch-rätische Limes als Bodendenkmal zu schützen ist. Weiter sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können. Also soll im Rahmen der Bauleitplanung ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes gewährleistet werden.**

In der Erläuterung zu Z 51 wird ausgeführt, dass im Verlauf des Limes einschließlich seiner zugehörigen Wachtürme, Kleinkastelle und Kastelle sowie seiner Pufferzone lt. Unesco-Welterbeantrag alle Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die den Erhalt der Reste des Limes gefährden können.

**Wir bitten, die Pufferzone lt. Unesco-Welterbeantrag als Planung- und Beurteilungshilfe näher zu erläutern, falls möglich auch zeichnerisch.**

**Prüfung:**

Gemäß Z 163 d LEP IV 2013 ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete aus den dortigen Karten 20 a und 20 b. Damit verbundene Zielaussagen sind insoweit bereits räumlich konkretisierbar.

In LEP IV (2008) Textkarte 10 sind die Welterbegebiete dargestellt; sie sollen auch in die Textkarte 8 des RROP übernommen werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Den Anregungen wird wie nachstehend gefolgt:

Für den Limes wird in der Gesamtkarte der Verlauf **dargestellt**.

Im Regionalplan wird folgende Aussage in die Begründung **aufgenommen**:

„Gemäß Teilfortschreibung LEP IV 2013, Z 163 d, ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes aus den dortigen Karten 20 a und 20 b. In der Gesamtkarte sind die Kernzone und der Rahmenbereiche des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal dargestellt. Der Limes ist in der Gesamtkarte in seinem Verlauf dargestellt.“

Grenzen bzw. Verlauf der Welterbegebiete werden in die Textkarte 8 aufgenommen.

**Kommentar [K27]:**

Limes:  
Verlauf in Gesamtkarte

Limes: in Textkarte 8 aufnehmen

**Kommentar [K28]:** In Begründung Hinweis zu Abgrenzung Welterbegebiete aufnehmen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

#### Zu Grundzentren RROP-Entwurf 2011 / Neuanträge

Die Frage der Ausweisung einzelner Orte als Grundzentrum bzw. Grundzentrum im grundzentralen Verbund kann nicht nur alleine auf den jeweiligen Ort und insbesondere die dortige vorhandene Ausstattung (vgl. Regionale Raumordnungsberichte) bezogen werden.

Hierzu sind auch weitere Kriterien wie Bevölkerungsgröße, Bevölkerungsentwicklung (demographische Veränderungsprozesse insbesondere mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge), Lage im Raum/Raumstruktur, Nähe zu Mittelzentrum und anderen Grundzentren (Einbindung in bestehendes Zentrennetz; PKW-Erreichbarkeit zentraler Orte in Minuten, nach MWKEL, Datenlieferung für Regionale Raumordnungsberichte, 2012; mögliche Übernahme entsprechender Funktionen/ Aufgaben im Verbund) zu bewerten.

Die Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden, die nach den Anträgen als Grundzentrum bzw. Grundzentrum im grundzentralen Verbund ausgewiesen werden sollen (Weitefeld, Weyerbusch, Nauort) bzw. im RROP-Entwurf 2011 als solche aufgenommen waren (Mudersbach, Ochtendung, Kempenich), stellt sich nach den Daten des Statistischen Landesamtes wie folgt dar (Bezugszeitpunkt 2006 - In Kraft-Treten RROP MW2006):

Weitefeld (Neuantrag) (VG Daaden, verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur), Hinweis: Fusion VG Daaden und Herdorf

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	2.462	+0,2	-2,3
2007	2.447	-0,6	
2008	2.437	-0,4	
2009	2.417	-0,8	
2010	2.390	-1,1	
2011	2.408	+0,8	
2012	2.405	-0,1	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 15 min

Weyerbusch (Neuantrag) (VG Altenkirchen, ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	1.449	-0,1	-3,7
2007	1.416	-2,3	
2008	1.404	-0,8	
2009	1.383	-1,5	
2010	1.391	+0,6	
2011	1.398	+0,5	
2012	1.396	-0,1	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 15 min

Nauort (Neuantrag) (VG Ransbach-Baumbach, verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl nach LEP IV, Karte 1)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	2.315	-0,6	-2,4
2007	2.312	-0,1	
2008	2.312	0,0	
2009	2.329	+0,7	
2010	2.310	-0,8	
2011	2.289	-0,9	
2012	2.259	-1,3	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 15 min

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur, Stand: 24. Feb. 2014 mit Einzelnachträgen zu Z 49 (Tab.2) gemäß Ausschussbeschluss vom 20.05.2014 sowie mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 22.05.2014

Mudersbach (RROP-Entwurf 2011) (VG Kirchen, verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, niedrige Zentrenreichbarkeit und -auswahl nach LEP IV, Karte 1)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	6.329	+0,0	-3,7
2007	6.267	-1,0	
2008	6.247	-0,3	
2009	6.190	-0,9	
2010	6.161	-0,5	
2011	6.155	-0,1	
2012	6.092	-1,0	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 15 min

Ochtendung (RROP-Entwurf 2011) (VG Maifeld, ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl nach LEP IV, Karte 1)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	5.189	-0,7	0,0
2007	5.199	+0,2	
2008	5.198	-0,0	
2009	5.190	-0,2	
2010	5.192	+0,0	
2011	5.187	-0,1	
2012	5.190	+0,1	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 10 min

Kempenich (RROP-Entwurf 2011) (VG Brohltal, ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, hohe Zentrenreichbarkeit und -auswahl nach LEP IV, Karte 1)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	1.893	-1,1	-2,4
2007	1.876	-0,9	
2008	1.890	+0,7	
2009	1.862	-1,5	
2010	1.882	+1,1	
2011	1.871	-0,6	
2012	1.848	-1,2	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 20 min

Kamp-Bornhofen (Antrag Januar 2014) (VG Loreley, verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur nach LEP IV, Karte 1)

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Veränderung 2012 zu 2006
	Anzahl	%	%
2006	1.653	+0,2	-6,2
2007	1.655	+0,1	
2008	1.647	-0,5	
2009	1.631	-1,0	
2010	1.589	-2,6	
2011	1.579	-0,6	
2012	1.557	-1,4	

PKW-Erreichbarkeit zentraler Ort: 10 min

## Synopse zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung

Eingangshinweis (Stand 02.06.2014):

In der im A2 am 20.05.2014 beratenen Synopse sind in Bezug auf die Formulierung der Hinzuziehung der verfügbaren Baulücken in Z 30 abweichende Abwägungsvorschläge getroffen worden:

S. 34:

„In Z 30 wird die bisherige Formulierung „Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + Innenpotenzial einschließlich Baulücken“ wie folgt geändert:  
„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial (einschließlich verfügbarer Baulücken)“.

dahingegen S.43, 52, 80:

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken“.

Für die weiteren Beratungen in den Beschlussorganen erfolgt einheitlich -d.h. neu auf S. 34- der letztgenannte Abwägungsvorschlag, der sich aus den dortigen Prüfungen ergibt.

### Inhaltsverzeichnis

1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung .....	5
<b>Grundsätzliche Befürwortung</b> .....	5
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012 .....	5
<b>Formulierung als Ziele; Anzahl der Ziele</b> .....	6
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	6
Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012 .....	6
Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012 .....	6
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	7
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012 .....	7
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	8
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	8
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	8
<b>Abstimmung mit Nachbarregionen, Geltungsbereich</b> .....	11
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	11
<b>Ausnahmen, Abweichungsmöglichkeiten, Erhöhung der Bedarfswerte, Nachteilsausgleich</b> .....	12
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	12
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012 .....	12
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	12
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	13
OG Urbach, 26.03.2012 (zu VG Puderbach) .....	13
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	13
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012 .....	13
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	14
VG Weißenthurm, 29.03.2012 .....	15
OG St. Sebastian, 17.03.2012 (zu VG Weißenthurm) .....	16
<b>Zu Z 30 (33), Entwicklungschancen, Nachholbedarf, Abweichung</b> .....	17
Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012 .....	17
<b>Festlegung auf Ortsebene; Konkurrenzdenken Ortsgemeinden</b> .....	19
Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	19
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012 .....	19

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
 mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

VG Hachenburg, 23.03.2012.....	19
<b>Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, Benachteiligung nicht-zentraler Orte bzw. kleiner Gemeinden</b> .....	21
Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012 .....	21
OG Mutterschied, 31.03.2012 .....	21
Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012.....	21
VG Emmelshausen, 15.12.2011.....	22
OG Badenhard, 22.11.2011 (zu VG Emmelshausen).....	23
OG Dörth, 12.11.2011 (zu VG Emmelshausen).....	23
OG Gondershausen, 22.11.2011 (zu VG Emmelshausen).....	23
OG Hausbay, 16.12.2011 (zu VG Emmelshausen).....	23
OG Kratzenburg, 17.01.2012 (zu VG Emmelshausen).....	24
OG Leiningen, 20.12.2011 (zu VG Emmelshausen).....	24
OG Norath, 28.11.2011 (zu VG Emmelshausen).....	24
OG Thörlingen, 12.12.2011 (zu VG Emmelshausen).....	25
OG Beulich, 12.12.2011 (zu VG Emmelshausen).....	25
OG Morshausen, 18.01.2012 (zu VG Emmelshausen).....	25
OG Ruppach-Goldhausen, 26.03.2012 (zu VG Montabaur).....	25
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012.....	26
VG Bad Hönningen, 27.03.2012.....	26
VG Flammersfeld, 28.03.2012.....	26
Stadt Bendorf, 22.03.2012.....	27
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	27
VG Weißenthurm, 29.03.2012.....	28
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	28
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012.....	28
VG Asbach, 15.03.2012 (Beschluss), OG Buchholz, 13.02.2012, OG Windhagen, 23.02.2012, OG Neustadt, 08.03.2012 .....	29
VG Untermosel, 23.03.2012.....	29
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	30
<b>Prüfung:</b> .....	30
Abwägungsvorschlag: .....	33
<b>Ergänzung der Begründung zum Schutz des Außenbereichs, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen</b> .....	35
Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	35
<b>Angleichung von Potenzialen an den Bedarf</b> .....	36
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011.....	36
VG Flammersfeld, 28.03.2012.....	36
<b>Datengrundlage von Potenzialen</b> .....	37
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	37
VG Waldbreitbach, 30.03.2012 .....	37
VG Linz, 29.03.2012.....	37
<b>Anrechnung von Potenzialen, Verfügbarkeit</b> .....	39
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012.....	39
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, 26.03.2012.....	39
Stadt Sinzig, 12.03.2012 .....	39
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	40
VG Bad Breisig, 28.03.2012.....	40
gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012 .....	40
Stadt Remagen, 14.02.2012.....	40
VG Bad Hönningen, 27.03.2012.....	41
SGD Süd, 27.01.2012 .....	41
Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012 .....	41
<b>Baulücken: Einbeziehung, Verfügbarkeit</b> .....	44
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012.....	44

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	44
Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012 .....	45
VG Bad Marienberg, 21.03.2012, OG Lautzenbrücken, 19.01.2012, OG Nistertal, 19.01.2012, OG Norken, 19.01.2012, OG Fehl-Ritzhausen, 27.01.2012, OG Großseifen, 31.01.2012, OG Kirburg, 31.01.2012, OG Neunkhausen, 06.02.2012, OG Nisterau, 07.02.2012, OG Dreisbach, 24.02.2012 .....	46
VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG .....	47
VG Bad Hönningen, 27.03.2012 .....	47
VG Linz, 29.03.2012 .....	47
VG Waldbreitbach, 30.03.2012 .....	48
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012 .....	48
Stadt Neuwied, 20.12.2011 .....	49
OG Urbach, 26.03.2012 (zu VG Puderbach) .....	50
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	50
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012 .....	50
VG Vallendar, 22.03.2012 .....	50
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	50
<b>Sonstiges</b> .....	53
VG Kirchberg, 27.03.2012 .....	53
Stadt Kirchberg, 27.03.2012 .....	53
<b>Z 31 Bedarfsausgangswert, Mittelzentrum, Nähe zum Oberzentrum</b> .....	54
Stadt Lahnstein, 29.02.2012 .....	54
VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012 .....	55
VG Weißenthurm, 29.03.2012 .....	56
<b>Z 31 Bedarfsausgangswert</b> .....	58
Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012 .....	58
OG Marienrachdorf, 27.03.2012 .....	58
<b>Z 32 Dichtewerte</b> .....	60
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012 .....	60
Stadt Sinzig, 12.03.2012 .....	60
VG Bad Breisig, 28.03.2012 .....	60
gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012 .....	60
OG Glees, 08.12.2011, OG Hohenleimbach, 08.12.2011, OG Spessart, 08.12.2011, OG Oberzissen, 19.12.2011, OG Kempenich, 10.01.2012, OG Brenk, 11.01.2012, OG Galenberg, 14.02.2012, OG Niederrissen, 27.02.2012, OG Oberdürenbach, 27.02.2012, OG Schalkenbach, 28.02.2012, OG Weibern, 01.03.2012, OG Wassenach, 05.03.2012, OG Wehr, 07.03.2012, OG Dedenbach, 21.03.2012 sowie VG Brohltal, 27.03.2012 .....	61
<b>Bestandskraft rechtskräftiger Bebauungspläne</b> .....	62
OG Baar, 31.12.2011 .....	62
<b>Anrechnung / Bedarfsberechnung von gemischten Bauflächen</b> .....	63
VG Vallendar, 22.03.2012 .....	63
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	63
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011 .....	63
<b>Z 33 Beachtung Schwellenwert, Flächentausch</b> .....	64
SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012 .....	64
Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012 .....	64
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012 .....	65
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012 .....	65
Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012 .....	66
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	67
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012 .....	67
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	67
VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	67
VG Kirchberg, 27.03.2012 .....	68
OG Gemünden, OG Sohren, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg) .....	68

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

OG Kappel, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg).....	68
OG Büchenbeuren, OG Reckershausen, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg).....	69
Stadt Kirchberg, 27.03.2012.....	69
VG Linz, 29.03.2012.....	70
VG Waldbreitbach, 30.03.2012.....	70
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012.....	71
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012.....	71
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012.....	71
Stadt Neuwied, 20.12.2011.....	72
VG Altenahr, 16.03.2012.....	73
VG Puderbach, 30.03.2012.....	73
OG Goddert, 27.03.2012.....	74
<b>Potenzialermittlung und Anhangtabelle</b> .....	75
VG Rennerod, 22.03.2012.....	75
VG Loreley, 14.02.2012.....	75
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012.....	76
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, 26.03.2012.....	76
VG Bad Breisig, 28.03.2012.....	77
gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012.....	77
Stadt Sinzig, 12.03.2012.....	77
VG Altenahr, 16.03.2012.....	77
Stadt Remagen, 14.02.2012.....	78
VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012.....	78
<b>Bevölkerungsvorausberechnung (Z 30)</b> .....	82
Stadt Remagen, 14.02.2012.....	82
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012, Stadt Sinzig, 12.03.2012.....	82
VG Bad Breisig, 28.03.2012.....	82
gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012.....	82
<b>Einwohnerzahlen und Einwohnerentwicklung</b> .....	84
VG Weißenthurm, 29.03.2012.....	84
VG Vallendar, 22.03.2012.....	85
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012.....	85
<b>Planungshorizont</b> .....	86
VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012.....	86
<b>Entwurfsstadium Schwellenwerte</b> .....	87
VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012.....	87



### **1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung**

#### **Grundsätzliche Befürwortung**

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Mit der Neuaufstellung des RROP soll die Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung mit Hilfe von Schwellenwerten auf Verbands- bzw. Ortsgemeindeebene erfolgen. Die Schwellenwerte basieren auf ermittelten Bedarfswerten sowie den vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen in den Verbands- bzw. Ortsgemeinden und sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen zu beachten.

Der Anhang „Methodik Schwellenwerte“ zum RROP zeigt, dass die Potenzialwerte in allen Verbandsgemeinden des Rhein-Hunsrück-Kreises zum Stichtag höher waren als die ermittelten Bedarfswerte bis zum Jahr 2020. Das heißt, es besteht eine sehr hohe Flächenbevorratung in den jeweiligen Verbands- und Ortsgemeinden auf Flächennutzungsplanebene. Die Darstellung weiterer Wohnbauflächen kann im gesamten Landkreis somit nur noch im Wege eines Flächentauschs (Rücknahme noch nicht realisierter Wohnbauflächendarstellungen mindestens in gleicher Flächengröße) erfolgen. Die wohnbauliche Entwicklung soll, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, von den Städten und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion übernommen werden.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis verzeichnet seit 2004 einen Bevölkerungsrückgang von 3.931 Einwohnern. Der vom statistischen Landesamt errechnete Prognosewert für das Jahr 2020 mit 102.569 Einwohnern wurde bereits in 2009 erreicht. Neben den vor genannten Flächenpotenzialen gibt es in einigen Kommunen zahlreiche Baulücken und Leerstände.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der vorhandenen Innen- und Außenpotenziale kann eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit Fokus auf eine bedarfsgerechte Innenentwicklung stattfinden. *Vor diesem Hintergrund ist die Vorgabe eines quantitativ begrenzenden Rahmens für die Siedlungsentwicklung in den Zielen Z 30 – Z 33 des RROP aus Sicht der Kreisverwaltung ein adäquates Instrument zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.*

Prüfung:

Es werden Feststellungen, unter anderem zur erfolgten demographischen Entwicklung und vorhandenen Flächenpotenzialen getroffen; ein Antrag wird nicht gestellt. Vielmehr bezeichnet die Kreisverwaltung die Vorgaben als adäquates Instrument zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Der Zeithorizont der Bedarfswerte ist jedoch auch auf Grund einer neu vorliegenden Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes (bis 2030) zu erweitern.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Kreisverwaltung die Vorgaben als adäquates Instrument zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bezeichnet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Formulierung als Ziele; Anzahl der Ziele**

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Insgesamt wird mit Verweis auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.10.2011 – 1 C 11322/10.OVG – (Ziel Z 31 des LEP IV ist kein Ziel der Raumordnung, das im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten ist) eine Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde über die Auswirkungen auf die Festlegungen zu den Schwellenwerten im Regionalplanentwurf empfohlen. Dies insbesondere mit Blick darauf, dass einige Textpassagen (z.B. Flächentausch) auf Formulierungsempfehlungen der Obersten Landesplanungsbehörde fußen.

Prüfung:

Das Urteil erging nach dem Anhörungsbeschluss der Regionalvertretung zum RROP-Entwurf und wurde mit Stellungnahme der SGD erstmals vorgetragen.

Das MWKEL hat in dortiger Stellungnahme zum RROP-Entwurf diesbezüglich nichts geäußert.

Im Rahmen einer Planerbesprechung (Mai 2012) hat das MWKEL als oberste Landesplanungsbehörde auf Nachfrage die Auffassung vertreten, dass Z 31 nicht vollkommen unwirksam sei; vielmehr ist der Inhalt der Planaussage mit der Rechtswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Adressat der Regelung in Z 32 seien die Planungsgemeinschaften, die ihrerseits die Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung festzulegen haben. Dieser Handlungsauftrag an die Planungsgemeinschaften und dessen Verbindlichkeit würden durch das Urteil nicht in Frage gestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Auf Änderungen im Kapitel Schwellenwerte wird verwiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die beabsichtigten Festsetzungen in Kapitel 1.3.2 bedürfen aus unserer Sicht einer überarbeiteten und eindeutigeren Begründung (ggf. mit mehreren Fallbeispielen), da in der Praxis hier bereits Probleme aufgetreten sind.

Prüfung:

Die Ausführungen -die sich auf die Begründung beziehen- sind allgemein gehalten.

Fallbeispiele sind in der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 vorhanden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Kapitel einschließlich Begründung wird gemäß Abwägung zu den übrigen konkreten Anregungen überarbeitet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Städtetag Rheinland-Pfalz, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Mitgliedstädte Andernach, Bendorf, Mayen und Neuwied haben den Städtetag um Unterstützung gebeten. Wir verweisen insoweit auf die Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen dieser Städte und möchten folgende Punkte besonders hervorheben:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

1. Zur Festlegung von Schwellenwerten der Wohnbauflächenentwicklung durch die Regionalplanung hat sich der Städtetag Rheinland-Pfalz im Rahmen der vom Vorstand des Verbandes gebilligten Stellungnahme vom 05.07.2007 zum Entwurf des LEP IV wie folgt geäußert:

*„Kritisch ist die Festlegung von Schwellenwerten für die Baulandausweisung in der Regionalplanung zu bewerten (Ziel 61). Es ist zwar richtig, dass es einen für das ganze Land gültigen Schwellenwert nicht geben kann, da die Verhältnisse im Verdichtungsraum anders gelagert sind als in den wirklich ländlichen Räumen. Auch die Überlegung, die Ausweisung von Bauland in gewissem Sinne zu steuern, um ruinösen Wettbewerb und teure Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist keineswegs falsch. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass selbst bei Festlegung von Grenzwerten im Wege der Zielabweichungsverfahren doch wieder andere Entscheidungen angestrebt werden. Damit verliert nicht nur die Landesplanung ihre Glaubwürdigkeit, vielmehr vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Landesentwicklung vor allem von den Einschätzungen der Marktteilnehmer bestimmt wird.“*

Der Bedarf der Städte für die Wohnbauflächenentwicklung ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans nach einem Berechnungsschema zu ermitteln. Wir bitten darum, dieses Berechnungsschema kritisch zu hinterfragen. Unsere Mitgliedstädte sehen in der konkreten Einführung von Schwellenwerten einen massiven Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit. Dieser Bewertung pflichten wir bei.

Prüfung:

Der Einwender zitiert zunächst aus seiner damaligen Stellungnahme zum LEP IV-Anhörungsentswurf (2007). Das damalige Ziel 61 des Anhörungsentswurfs wurde modifiziert als Z 32 im LEP IV 2008 verbindlich.

Das Berechnungsschema bzw. die Methodik wird anhand der konkreten Anregungen und Bedenken geprüft und ggfs. geändert.

Ein massiver Eingriff in die kommunale Planungshoheit findet nicht statt; auf die weitere Prüfung und Abwägung wird verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen zum seinerzeitigen LEP IV-Entwurf (2007) werden zur Kenntnis genommen.

Das Berechnungsschema bzw. die Methodik wird anhand der konkreten Anregungen und Bedenken geprüft; s. sep. Abwägung.

Die Bewertung, ein massiver Eingriff in die kommunale Planungshoheit finde statt, wird auch in Verbindung mit der Abwägung zu den konkret genannten Einwendern zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In G 29 wird formuliert, dass sich die weitere bauliche Entwicklung in der Region an den realistischen Entwicklungschancen- und Bedingungen orientieren soll. Dieser Grundsatz wird begrüßt.

Die geplante Regelung mit Schwellenwerten ist entgegen des G 29 als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung (Z 30) vorgesehen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

[...] Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der bisher bedarfsorientierten eigenverantwortlichen Weiterentwicklung der Gemeinden wird sich eine Regulierung auch unter Streichung der Schwellenwerte und somit der Ziele 30 ff. einstellen. [...]

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu bemängeln ist, dass keine konkrete Zielvorgabe formuliert wird für eine Reduktion der Flächeninanspruchnahmen für Siedlungsentwicklung. Lediglich die Tabellen im Anhang mit dem Titel „Methodik Schwellenwerte“ lässt den vorsichtigen Schluss zu, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen generell keine Neuausweisungen von Siedlungsflächen mehr zulässig sein sollen. Wenn die Aussagen der Tabelle richtig verstanden wurden, geht es künftig nur noch darum, diese Restriktion auch durchzusetzen. Im Bereich der Dorf/Ortsentwicklung fordern wir den Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung weiterer Baugebiete.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Grundsatz halten wir die Einführung der Schwellenwerte und das damit verbundene Flächenmanagement für sinnvoll.

[...]

Es wird zudem angeregt, die in Kapitel 1.3.2 verwendeten Schlüsselbegriffe auf das zum Verständnis erforderliche Minimum zu beschränken, diese zunächst klar zu definieren und dann im weiteren Text konsequent anzuwenden.

Begründung:

Die nach den Zielen 30-33 vorzunehmende Berechnung des Flächenbedarfs konterkariert u.E. bereits den in G 29 formulierten Grundsatz, dass sich die bauliche Entwicklung in der Region an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren soll.

[...]

Die Vielzahl der begrifflichen Varianten (z.B.: Bedarf, Bedarfswert, Bedarfsausgangswert), führt bei gleichzeitig fehlender Strukturierung bzw. Hervorhebung der unterschiedlichen Berechnungsschritte zu Missverständnissen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

#### Wohnsiedlungsentwicklung (Kap. 1.3.2, G29 ff)

Hier ist dem seit langem verankerten Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ erstmals detailliert nachgegangen worden. Dies sogar so konkret, dass eine Berechnungsmethode über mehrere Ziele hinweg gestaltet wurde. Dabei kommt der Einstufung der Kommune zu einem Raumstrukturtyp (s. Anmerkung oben) eine nicht unwesentliche Bedeutung für das als zulässig eingeräumte Entwicklungspotential zu.

Hierzu wird folgendes ausgeführt: Prinzipiell kann die Umsetzung des genannten Planungsgrundsatzes nur im Interesse sämtlicher Planungsträger, insbesondere der entscheidenden Kommunen sein – dies in den letzten Jahren nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sparsamen Mittelverwendung mit Blick auf Erschließungs- und naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse. Auch ist es sinnvoll, dass sich die Kommunen bei einer geplanten Neuausweisung von Wohnbauflächen grundsätzlich damit auseinandersetzen, ob ggf. seit längerem auf Bebauungsplanebene nicht weiter verfolgte FNP-Bauflächen aus der vorbereitenden Bauleitplanung heraus genommen werden oder (ggf. aus strategischen und langfristigen Überlegungen) trotz fehlender Zeitnähe der Umsetzung in dem Planwerk verbleiben sollen. Gleichwohl sollte hier in Rechnung gestellt werden, dass die Kommunen letztlich bez. der einzelnen Flächen auf die tatsächliche Ausnutzung der planerischen Vorgaben/ Bebauung kaum Einfluss nehmen können. Selbst bei kommunalem Eigentum, bei dem eine Veräußerung an eine befristete Bauverpflichtung gekoppelt wird, bietet keine letztliche Gewähr für eine tatsächliche Nutzung, wenn ein Grundstück wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung wieder rückübertragen wird.

Es ist zu vermuten, dass – gerade in Phasen wie der derzeitigen Finanzkrise verstärkt – Immobilien immer noch als werthaltige Anlage gesehen werden und eigentlich rasch nutzbare Flächen tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Beweggründe für die sprichwörtliche Immobilität einer Vielzahl von Grundstücken werden im Zweifel den örtlichen Entscheidungsträgern von den Eigentümern nicht immer bekannt gegeben. Somit wird letztlich nur ein Bruchteil der Potentialflächen tatsächlich im relevanten Planungshorizont auf dem Markt sein. Die Träger der gemeindlichen Planungshoheit sehen sich einem kaum leistbaren Spagat ausgesetzt zwischen der Aufgabe der Gewährleistung einer adäquaten Minimalentwicklung (gerade im hiesigen Entwicklungsbereich am Rhein im Einzugsgebiet von Bonn-Köln) und der auf S. 17 geforderten Auflistung sogar kleinteiliger Baulücken unterhalb der in „raum+“ als raumordnerisch relevant eingestuftem Flächengröße von 2.000qm als „Anrechnungsgröße“ für die Erlaubnis, planerisch überhaupt weitergehend tätig werden zu dürfen, da ihnen der Zugriff auf die Umsetzung der Bauflächen letztlich fehlt.

**Hier wird dringend angeregt, dass auch zur Vermeidung von ggf. zahlreichen Zielabweichungsverfahren**

- **zum Einen die Einstufung als Zielkategorie (mit 4! Einzelzielen) überdacht und ggf. eine Umwandlung in einen Grundsatz vorgenommen wird, (...)**

#### Prüfung:

Die Formulierungen als Grundsatz in G 29 stehen einer nachfolgenden Zielformulierung nicht entgegen.

Mit Blick auf bisherige umfangreiche Wohnbauflächenentwicklungen sind Vorgaben als Ziele geboten und erforderlich.

Damit wird zugleich die Innenentwicklung gestärkt.

Die Zielformulierungen mit den -konkret beschriebenen- Parametern berücksichtigen die individuellen Entwicklungen auf Verbandsgemeindeebene.

Der Bedarfs- bzw. Schwellenwert gilt für die Verbandsgemeindeebene; bis zu diesem Wert sind im Rahmen der unterschiedlich gestalteten Parameter Aufteilungen möglich; zudem gilt die Möglichkeit des Flächentauschs.

Im Übrigen wären künftige Zielabweichungen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Eine Formulierung der Vorgaben als Ziele ist geboten und erforderlich und verbleibt als Zielformulierungen.

Die -zulässigen und nachvollziehbaren- Zielformulierungen schließen Gestaltungsspielräume nicht generell aus.

Im Übrigen sind Zielabweichungen zu begründeten Einzelfällen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Abstimmung mit Nachbarregionen, Geltungsbereich**

VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Vergangenheit wurden innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchen mit sehr großer Zurückhaltung neue Siedlungsflächen ausgewiesen, die Entwicklung soll sich möglichst auf die Innenbereiche beschränken, soweit dies faktisch möglich ist.

Die zukünftige Entwicklung von Gemeinden auf einen rechnerisch ermittelten Bedarf zu beschränken erscheint konsequent, um die übermäßige Erschließung neuer Wohngebiete durch die Regionalplanung zu regulieren. Diese Regelungen würden dann für den Bereich der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald einheitlich gelten, jedoch nicht zwingend für die angrenzenden Regionen. (...)

Die Lage der Verbandsgemeinde Kirchen im Grenzgebiet zu den Nachbarkreisen Siegen-Wittgenstein, Olpe und dem Oberbergischen Kreis führt natürlich zu der Besonderheit, dass dort diese Regelungen nicht gelten und insofern ungleiche Voraussetzungen für die Kommunen an den Landesgrenzen gelten würden.

Es wird angeregt mit den benachbarten Regionen (NRW, Hessen, etc.) eine Abstimmung anzustreben, damit vereinfacht ausgedrückt, in diesen dann nicht die Baugebiete neu erschlossen werden, die in den Gebieten des RROP Mittelrhein-Westerwald nicht mehr zulässig sind.

Prüfung:

Unabhängig von Regelungen in den Landesentwicklungs- und Regionalplänen der angrenzenden Länder gelten auch dort bereits die Vorgaben zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden nach dem BauGB im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

Der verbindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), der an die VG Kirchen grenzt, gibt ebenfalls Ziele und Grundsätze vor. Im Zusammenhang mit allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) werden entsprechende Werte festgestellt bzw. vorgegeben. Im Kreis Siegen sind danach -mit einer Ausnahme mit Nullbedarf- durchgängig Flächenüberhänge vorhanden.

Der verbindliche Regionalplan Mittelhessen 2010 (an die Region M-W, jedoch nicht an die VG Kirchen grenzend) gibt z.B. Ziele und Grundsätze vor für Flächen für Siedlungszwecke (Kap.5.2). Als Ziel werden auf Basis verschiedener Parameter insbesondere konkrete Werte für einen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf vorgegeben.

Auch in den anderen rheinland-pfälzischen Regionen werden Schwellenwerte bzw. deren methodische Berechnung vorgegeben.

Die benachbarten Regionen sind bereits über das Anhörungsverfahren beteiligt. Eine weitergehende Bindung der benachbarten Regionen auch über das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren hinaus ist nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (Landesplanungsgesetze i.V.m. ROG) bzw. jeweiligen Programmen und Plänen. Im Übrigen ist auf die Vorgaben des BauGB zu verweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ausnahmen, Abweichungsmöglichkeiten, Erhöhung der Bedarfswerte, Nachteilsausgleich**

VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Eine Festsetzung von Grenzwerten für die Siedlungsentwicklung anhand von pauschalisierten Zahlen (wie der Wohnbaudichte in Wohneinheiten/ha in Abhängigkeit der einem Ort zugewiesenen zentralörtlichen Funktion) ergibt einen recht groben und wenig individuellen Ausgangswert. Auch die Bevölkerungsvorausberechnungen des statistischen Landesamtes sind naturgemäß mit Unsicherheiten belegt.

Als eine grobe Richtschnur, die dazu beiträgt, überproportionale Flächenausweisungen und Baugebieterschließungen zu verringern, wird diese Regelung jedenfalls grundsätzlich befürwortet. Ausnahmen von dieser recht pauschalen Regelung sollten in begründeten Einzelfällen jedoch zulässig sein, dies bitten wir zu berücksichtigen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Berechnungsgrundlage der Schwellenwerte ist starr und berücksichtigt keine besonderen Gegebenheiten. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen liegt mit Ihren Ortsgemeinden und der Stadt Rheinböllen an der Entwicklungsachse Rheinböllen – Flughafen Frankfurt-Hahn mit einer guten Erreichbarkeit der Oberzentren Mainz und Koblenz und der Region Rhein-Main.[...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Die Ziele 30 – 33 sollten jedoch dahingehend revidiert werden, dass individuelle Anpassungen der Schwellenwerte an die regionalen Besonderheiten in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde möglich werden. [...]

Begründung:

[...] Das rein rechnerisch-statistisch ausgelegte Modell lässt jedoch gerade regionale Entwicklungspotentiale und kommunale Leitbilder, externe Impulse und sonstige wanderungsbestimmende Faktoren außer acht. Der bislang vom Hintergrund profunder Orts- und Sachkenntnis profitierende Ermessensspielraum der Unteren Landesplanungsbehörde wird durch die o.a. Regelung wirkungslos. Dies erschwert - auch im Innenverhältnis der Kommunen - einen flexible, individuelle und bedarfsangepasste Ausweisung von Wohnbauflächen. [...]

Prüfung:

[s.u.]



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Hier wird dringend angeregt, dass auch zur Vermeidung von ggf. zahlreichen Zielabweichungsverfahren**

- zum Einen die Einstufung als Zielkategorie (mit 4! Einzelzielen) überdacht und ggf. eine Umwandlung in einen Grundsatz vorgenommen wird, [s.o.]
- **zum Nächsten die Kontrolle der Umsetzung der grundsätzlichen Vorgaben und die Entscheidung über die Zulässigkeit einer entsprechend eingehend begründeten Abweichung (ggf. begrenzt auf einen max.-Überschreitungswert der Vorgaben von x-%) zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand (sowie Zeit und Kosten) auf die Kreisebene verlagert wird, (...)**

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Urbach, 26.03.2012 (zu VG Puderbach)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Die Belastung der Region durch die Bündelung von Verkehrswegen (A 3/ ICE Strecke) beeinträchtigen die Gemeinden, der Vorteil durch die Erreichbarkeit muss sich auch in der Möglichkeit niederschlagen, den Ort weiterzuentwickeln, obgleich er im Raumordnungsplan nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

1. Die Verbandsgemeinde Mendig, hier vor allem die Stadt Mendig, verfügt in großen Teilen des Gemeindegebietes über Rohstoffvorkommen, die im RROP als Vorrangflächen ausgewiesen sind, d.h. eine andere Nutzung der Bereiche ist erst nach vollständiger Rohstoffausbeute möglich. Wann die betreffenden Flächen im Einzelnen ausgebeutet werden und danach für eine Folgenutzung zur Verfügung stehen ist nicht absehbar. Alleine aus diesem Grund ist es unabdingbar mehrere Wohnbaugebiete im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung auszuweisen, um auf die Ausbeuten zeitlich reagieren zu können. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es unmöglich sich auf einen bestimmten Bereich festzulegen. Dass dies dazu führt, dass die Verbandsgemeinde Mendig mehr Flächen als der tatsächlich nach den Schwellenwerten ermittelte Bedarf ausmacht ausweisen muss, erklärt sich hierdurch. Aus diesem Grund hat die Verbandsgemeinde Mendig die Bereiche, die durch Rohstoffvorkommen derzeit blockiert sind, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausgewiesen, d.h. die Folgenutzung als Wohnbaufläche ist erst dann zulässig, wenn die vorrangige

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Rohstoffausbeute vollständig erfolgt ist. Aufgrund der vorstehenden geschilderten Problematik und zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung muss die Option der Ausweisung verschiedener Alternativen möglich bleiben.

2. Der ehemalige Heeresflugplatz Mendig ist zwischenzeitig mit einem Bebauungsplan, der der gewerblichen und industriellen Nutzung vorbehalten ist, überplant. Es handelt sich um einen Bereich von rund 185 ha. Die Entwicklung und Umsetzung des Bereiches geht gut voran. Aufgrund des großzügigen Flächenareals besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich große Unternehmen mit einer entsprechend großen Anzahl von Arbeitnehmern ansiedeln; die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Konversionsgelände ist erklärtes Ziel des Landes. Für ansiedlungswillige Unternehmen sind auch die sogenannten weichen Standortfaktoren ausschlaggebend, d.h. die Infrastruktur der Standortkommune wird besonders betrachtet und es ist unabdingbar, dass ausreichende Baugebiete, die kurzfristig realisierbar sind, Bauwilligen zur Verfügung stehen.
3. Die Zielaussagen beinhalten keine erkennbare Möglichkeit einer Zielausnahme. Dies sollte im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen der Zielaussagen und unter Hinweis auf die Punkte 3 und 4 ermöglicht und ergänzt werden.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
[...]

**Auch soll in Verbandsgemeinden, die durch besondere äußere Umstände, wie z.B. die Grenzlage zu benachbarten Bundesländern, starke Industrieanlagen in den Ortsgemeinden, sehr gute überörtliche Verkehrsverbindungen etc. einen Zuzug im Verfahren bescheinigt bekommen, der Bedarfswert um max. 15 % nach oben korrigiert werden. Diese Ausnahme bedarf eines Antragserfahrens bei der unteren Landesplanungsbehörde der jeweiligen Kreisverwaltung.**

Prüfung:  
Die Zielformulierungen mit den Parametern berücksichtigen die individuellen Entwicklungen auf Verbandsgemeindeebene.

Die Zuordnung zu Verkehrswegen, Nähe zu Oberzentren, Erreichbarkeitskriterien wie auch eine Grenzlage zu anderen Regionen oder Bundesländern rechtfertigen keine Erhöhung oder Abweichungsmöglichkeit insbesondere der Bedarfsausgangswerte.

Die Bedarfsausgangswerte leiten sich über den Trendwert ab bzw. werden vor diesem Hintergrund festgelegt; darin ist auch die vergangene tatsächliche Wohnbauflächenentwicklung eingeflossen.

Der Bedarfs- bzw. Schwellenwert gilt für die Verbandsgemeindeebene; bis zu diesem Wert sind im Rahmen der unterschiedlich gestalteten Parameter Aufteilungen möglich; zudem gilt die Möglichkeit des Flächentauschs.

Auch von Konversionsprojekten besonders betroffene Verbandsgemeinden haben vielfach sehr hohe Flächenreserven. Eine Erhöhung oder Abweichungsmöglichkeit insbesondere der Bedarfsausgangswerte ist auch hier nicht gerechtfertigt. Beispiele gemäß Anhang zum RROP Entwurf 2011 sind insbesondere Montabaur und Westerburg mit deutlich über 100 ha.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Eine künftig mögliche Ansiedlung „großer“ Unternehmen sagt noch nichts über die damit verbundene Anzahl von Arbeitnehmern, die zugleich Bauwillige bzw. Nachfragende nach neuem Wohnbauland sein werden.

Die Ziele 30-33 beziehen sich zudem nicht auf Gemischte Bauflächen, wie auch in der Begründung ausgeführt wird.

Wirksame Ausweisungen als Baurecht auf Zeit bzw. gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden durch die Ziele zur Wohnsiedlungsentwicklung nicht konterkariert.

Optionen der Ausweisung verschiedener Alternativen sind weiterhin möglich, im Rahmen von Z 33. Hier bieten sich Flächentausche an.

Eine Ausnahme ist als solche nicht in den Ziele als wörtlicher Begriff enthalten. Die Möglichkeit weiterer Wohnbauflächenausweisungen ist jedoch im Rahmen von Ziel 33 gegeben.

Die Zielvorgaben des Regionalplans setzen die Vorgaben des LEP IV um und bewegen sich im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit.

Im Übrigen wären künftige Zielabweichungen nur nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes durch die Obere Landesplanungsbehörde möglich.

Gemäß LEP IV wird die jeweils aktuelle Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt. Unsicherheiten werden auch dadurch minimiert.  
In der Vergangenheit lag die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Übrigen vielfach unterhalb der damaligen Bevölkerungsprognosen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die -zulässigen und nachvollziehbaren- Zielformulierungen schließen Gestaltungsspielräume nicht generell aus.

Im Übrigen sind Zielabweichungen zu begründeten Einzelfällen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Eine Verlagerung von Kontrollfunktionen ist der Regionalplanung verwehrt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Weißenthurm, 29.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

[...] Bei der Anwendung der Schwellenwerte müsste auch ein angemessener Ausgleich für die Nachteile und Beeinträchtigungen vorgesehen werden, denen die Ortsgemeinden durch die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgesetzt sind.

**Prüfung:**

[s.u.]

**Abwägungsvorschlag:**

[s.u.]

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

OG St. Sebastian, 17.03.2012 (zu VG Weißenthurm)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Antragsziel

Ergänzung der Begründung der Zielvorgabe Z 33:

Vorrang- und Vorhaltegebiete können die wirtschaftliche strukturelle Entwicklung der Gemeinden beeinträchtigen. Bei der Anwendung der Schwellenwerte ist dies zu berücksichtigen um Nachteile auszugleichen.

Prüfung:

Gefordert wird auch die Ergänzung der Begründungen zu Z 65 und Z 67 (siehe dortige Synopse mit Prüfung/Abwägung):

Ergänzung der Begründung der Zielvorgabe Z 65:

Durch den Grundwasserschutz verursachte wirtschaftliche Strukturschwächen der Kommunen sind auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit, sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

Ergänzung der Begründung der Zielvorgabe Z 67:

Durch den Hochwasserschutz verursachte wirtschaftliche Strukturschwächen der Kommunen sind auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit, sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

In der Antragsbegründung wird auf die Nachteile durch die Wasserschutzgebietsausweisungen eingegangen. Ein Ausgleich könnte hiernach laut Einwender u.a. in Ausnahmen von den Schwellenwerten für benachteiligte Kommunen bestehen.

Der Antrag bezieht sich auf die Ergänzung der Begründung.

In der Begründung zum RROP-E ist klargestellt, dass eine Ausgestaltung der methodischen Zielfestlegung für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene der Ortsgemeinde im Rahmen der Zielvorgaben unter Einhaltung des Schwellenwertes für die Ebene der Verbandsgemeinde erfolgen kann.

Gesonderte Ausnahmen im Wortlaut der Begründung sind entbehrlich.

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gehen nicht automatisch „Nachteile und Beeinträchtigungen“ für die Gebietskörperschaften einher.

Zudem sind Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich.

Im Übrigen wären künftige Zielabweichungen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die -zulässigen und nachvollziehbaren- Zielformulierungen schließen Gestaltungsspielräume nicht generell aus.

Im Übrigen sind Zielabweichungen zu begründeten Einzelfällen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zu Z 30 (33), Entwicklungschancen, Nachholbedarf, Abweichung**

Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Ziel 30 und 33, Seite 15**

Die Wohnbauflächenentwicklung wird durch sogenannte Schwellenwerte determiniert. Die weitere bauliche Entwicklung ist somit abhängig von dem Ergebnis einer mathematischen Gleichung. Hierbei basieren die Variablen der Gleichung auf einer Trendprognose, bei der die Vergangenheit in die Zukunft verlängert wird. Regionale Problemlagen aber auch regional unterschiedliche Entwicklungschancen bleiben unbeachtet. Die Entwicklung der Kommunen wird ohne Differenzierung regionaler Chancen nivelliert. Dieses per Schwellenwerte verordnete Entwicklungsnivellement steht diametral zum Grundsatz 3, Seite 1, RROP.

Gem. Grundsatz 3 sollen nämlich die Kommunen die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr nutzen.

Die Steuerung und Nutzung der Entwicklungschancen wird aber durch Ziel 30 konterkariert. Ziel und Grundsatz stehen in einem Widerspruch. Unter Umständen müssen nämlich Entwicklungschancen mathematischen Schwellenwerten untergeordnet werden. Entwicklungschancen / Impulse aus der Metropolregion können nicht genutzt werden, wenn das zur Umsetzung der Impulse benötigte Flächenpotential die Schwellenwerte übersteigt.

Im LEP IV wird zu Ziel 32 Folgendes ausgeführt:

„Angesichts starker regionaler Unterschiede bei der Flächeninanspruchnahme, der Bevölkerungs- und der Wirtschaftsentwicklung ist vor allem auch eine regionale Differenzierung der Problemlagen geboten. Diese führen **zu regional unterschiedlichen Handlungserfordernissen und erfordern regional differenzierte Strategien**. Die methodische Umsetzung des Ziels erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven, der >mittleren Variante< der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und des örtlichen Wohnflächenbedarfes zu begründen. Diese Bevölkerungsprojektion kann durch **weitere qualifizierte Erkenntnisse ergänzt** werden.“

In der Begründung zu Grundsatz 26 wird im LEP IV ausgeführt, dass der Bedarf an Flächen zur Eigenentwicklung auf verschiedene Weise nachgewiesen werden kann: Neben der „prognostizierten Bevölkerungsvorausberechnung, deren Nachweis auf der Basis der Schwellenwerte der demografischen Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist“, können ebenfalls **„der Ersatz- und Nachholbedarf**, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt; der Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie die **kulturelle Identität**“ herangezogen werden.

Im regionalen Raumordnungsplan wird jeglicher Bedarf an neuen Wohnbauflächen dagegen auf den entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsvorausberechnung und der festgelegten Schwellenwerte zu errechnenden Bedarf reduziert. Die Zielvorgaben des LEP IV werden somit nicht im RROP umgesetzt.

**Korrekturvorschlag:**

Ergänzung der Schwellenwertgleichung um eine Variable **„Entwicklungschance/regionale Differenzierung sowie Ersatz – und Nachholbedarf“**.

Durch eine zusätzliche Variable (Entwicklungschance etc.) erfährt die reine Trendfortschreibung ein Korrektiv. Die bisher statischen Schwellenwerte werden um eine dynamische Komponente ergänzt, die es den Kommunen erlaubt, Entwicklungsimpulse zu nutzen, obwohl das Flächenpotenzial den Schwellenwert übersteigt.

**Oder**

den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, von den Schwellenwerten abzuweichen, wenn ein Abweichen auf Grund von Entwicklungschancen verbalargumentativ begründet werden kann.

Wir bitten Ziel 30 / 33 entweder um ein Korrektiv zu ergänzen, oder in begründeten Fällen, die Möglichkeit des Abweichens von den Schwellenwerten zuzulassen.

Prüfung:

Grundsatz 3 RROP-Entwurf bezieht sich nicht ausschließlich auf die weitere Wohnbauflächenentwicklung, die sich aus den Entwicklungschancen ergeben, sondern z.B. auch auf

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

die Ausweisung weiterer Gemischter Bauflächen oder Gewerblicher Bauflächen. Die Begründung in G 3 bezieht sich insofern auch auf die Schaffung von Arbeitsplätzen. Mögliche Einschränkungen für Wohnbauflächenentwicklung werden durch den Flächentausch im Rahmen Z 33 relativiert. Die Nutzung von Entwicklungsimpulsen auch im Sinne weiterer Wohnbauflächenausweisungen ist insofern im Rahmen dieser Zielvorgaben möglich.

Die im LEP IV genannten unterschiedlichen regionalen Strategien beziehen sich zunächst auf die Ebene der verschiedenen Planungsregionen insgesamt. Im RROP-Entwurf selbst wird auf den Abgleich der Wohnbauflächenbedarfsentwicklung zwischen dem regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, welches als eine differenzierte teilträumliche Strategie mit qualifizierten Erkenntnissen angesehen werden könnte, und der Schwellenwertmethodik verwiesen.

Der Einwender hat nur abstrakt auf die Möglichkeit von Nachteilen in der weiteren Entwicklung hingewiesen, konkrete Nachteile in Bezug auf den für Grafschaft vorgegebenen Bedarfswert wurden nicht vorgetragen. Für Grafschaft ergibt sich ein umgerechneter Bedarf von 249 Wohneinheiten nach RROPneu auf 9 Jahren bis 2020, gegenüber einem Bedarf von 191 WE bei vereinfachter Mittelung der Varianten 1 und 3 des Wohnungskonzeptes auf 9 Jahren. Das Handlungskonzept Wohnen hat im Übrigen auch Entwicklungsperspektiven mit betrachtet; aus dem RROP-Entwurf erwachsen insofern keine konkret ersichtlichen Einschränkungen auch des G 3 durch die Vorgaben zur weiteren Wohnbauflächenermittlung für Grafschaft.

Grundsatz 26 des LEP IV bezieht sich auf die Eigenentwicklung. Die Bedarfswerte für Grafschaft nach RROP-Entwurf gehen über die Eigenentwicklung hinaus. Der alleinige Bezug zu Ersatz- oder Nachholbedarf wäre in der Schwellenwertermittlung insofern nachteilig für die Kommunen; ein solcher Bezug zu den Schwellenwerten ist aber auch nicht durch eine Zielvorgabe des LEP IV gefordert.

Die Zielvorgaben zur Schwellenwertmethodik stehen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP IV.

Die Ergänzung der Schwellenwertmethodik um eine Variable „Entwicklungschance/regionale Differenzierung sowie Ersatz – und Nachholbedarf“ oder die Einräumung einer Abweichungsmöglichkeit –über den Flächentausch hinaus- ist weder durch LEP IV zwingend vorgegeben noch allgemein oder konkret für die Gemeinde Grafschaft erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Einräumung einer Variablen oder Abweichungsmöglichkeit wie beantragt erfolgt nicht.

Die -zulässigen und nachvollziehbaren- Zielformulierungen schließen Gestaltungsspielräume nicht generell aus.

Im Übrigen sind Zielabweichungen zu begründeten Einzelfällen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Festlegung auf Ortsebene: Konkurrenzdenken Ortsgemeinden**

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung sollten auf Ortsebene erfolgen, nicht auf Verbandsgemeindeebene, damit hier ein größtmöglicher Schutz des Außenbereichs erfolgt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Daneben steht zu befürchten, dass sich durch die Festlegung der Schwellenwerte auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein Konkurrenzdenken unter den der Verbandsgemeinde angehörigen Gemeinden entwickelt. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Hachenburg, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Da in der VG Hachenburg der Bedarf bis zum Jahr 2020 deutlich geringer als das Potenzial ausfällt, würde dies nach unserem Verständnis dazu führen, dass bei zukünftigen Wohnbauflächenausweisungen an anderer Stelle Flächen zurückgenommen werden müssten.

Auch wenn die Reduzierung des Flächenverbrauchs generell als der richtige Schritt anzusehen ist, ist dies im Einzelfall äußerst konfliktträchtig.

Beispielsweise könnte der Fall eintreten, dass die Stadt Hachenburg, die eine positive Bevölkerungsentwicklung aufweist, keine Wohnbauflächen mehr zur Verfügung stellen könnte. Dies würde dann aber gegen Ziel 33 des LEP IV, nach dem in ländlichen Räumen eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren ist, die über einen dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen, widersprechen !

Von daher wünschen wir uns eine Schwellenwertermittlung, die an Zentralität und Bevölkerungswachstum gekoppelt und auf die jeweilige Gemeinde individuell zugeschnitten ist.

Prüfung:

Die Schwellenwerte bzw. die Methodik gelten für die Ebene der Flächennutzungsplanung. In diesen vorbereitenden Bauleitplänen erfolgt gemäß BauGB die Darstellung der sich nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Im Übrigen sollen die Ziele mit der FNP-Ebene im Rahmen der unterschiedlich gestalteten Parameter Aufteilungen möglich lassen.

Die Parameter Bedarfsausgangswert und Dichtewert sind an Zentralitätsstufen gekoppelt.  
Der Bedarfsausgangswert steht zugleich auch mit der Formel pro 1.000 EW/a in Bezug zur Bevölkerungsentwicklung.

Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Schwellen- bzw. Bedarfswerte werden nicht für die Ebene der Ortsgemeinden konkret vorgegeben.

Es erfolgt gemäß Begründung eine methodische Zielfestlegung als qualitative Ausprägung der Schwellenwerte für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Formulierungen stehen in Einklang mit den Vorgaben des LEP IV bzw. widersprechen diesen nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, Benachteiligung nicht-zentraler Orte bzw. kleiner Gemeinden**

Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

(G 29 und Z 30-Z 33; (1.3.2);

Eine derartige Restriktion auf die künftigen Flächennutzungspläne wird abgelehnt. Dadurch wird möglicherweise ein Einwohnerschwund in den kleineren Ortsgemeinden, die Rheinland-Pfalz und die VG Kastellaun noch prägen, verstärkt, da durch den Flächentausch die größeren Ortsgemeinden begünstigt werden. Auch dies ist ein Verstoß gegen verfassungsmäßige Prinzipien.

Bisher war die Praxis bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen in der Verbandsgemeinde Kastellaun entsprechend der verfassungsrechtlichen Stellung so, dass die Wünsche der Ortsgemeinden/Ortsteile berücksichtigt wurden. Bei Anwendung des Flächentausches wäre dies nicht mehr möglich, eine Neuausweisung von Bauflächen wäre mit einer Reduzierung auf Flächennutzungsplanebene, mit einem Nachteil für die kleinen Ortsgemeinden verbunden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Mutterschied, 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

-Textkapitel 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte, G 29 bis Z 33

Durch die im genannten Textkapitel benutzten Formulierungen wird die kommunale, wohnbauliche Eigenentwicklung der Ortsgemeinden zukünftig in einem Maße eingeschränkt, die den Fortbestand kleinerer Gemeinden erheblich gefährdet und diese praktisch einem „Ausbluten“ preisgibt – damit sind wir nicht einverstanden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012

Stellungnahme:

Die Ziele 30 – 33 definieren die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden an Hand von Schwellenwerten. Hiernach sind im Regelfall nur noch die zentralen Orte ermächtigt, über die Eigenentwicklung hinaus die wohnbauliche Entwicklung auf der Grundlage der Bauleitplanung zu steuern.

Diese gravierende Einschränkung beschneidet die kommunale Bauleitplanung in evidenter Weise und geht an den Bedürfnissen der ländlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz, insbesondere im Bereich des hiesigen Westerwaldes vorbei.

Begründung:

Bei den oben genannten Zielen handelt es sich um raumordnerische Vorgaben, die im erheblichen Maße die nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung garantierte kommunale Bauleitplanung einschränkt. Diese Zielvorgaben können aufgrund der Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 ROG) nicht auf

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

der Ebene der Bauleitplanung überwunden werden. Gerade die in Z 33 formulierten Voraussetzungen werden eben nicht von den kleineren Gemeinden erfüllt, sondern nur von den zentralen Orten oder im Einzelfall von einer gleichwertigen, jedoch nicht zentralörtlichen Gemeinde, wie bereits unter Textkapitel 1.3.1 ausgeführt.

Da aufgrund der Bevölkerungsstrukturen in den kleineren Gemeinden der Eigenbedarf bei der Planung von Baugebieten, unter Anrechnung auch der kleineren, in der Regel nicht verfügbaren Baulücken, sehr schnell überschritten ist, ist dort die Ausweisung eines an der Gemeindestruktur orientierten Baugebietes nicht mehr möglich. Dies trifft selbst auf etwas größere Gemeinden wie hier Elkenroth (siehe oben unter 1.3.1) zu, da diese zwar über die notwendigen Infrastruktureinrichtungen verfügt, jedoch keine zentralörtliche Funktion ausübt. Selbst hier kann ein Baugebiet nur noch ausnahmsweise ausgewiesen werden, was in der Regel ein –nicht zielführendes- Zielabweichungsverfahren nach § 11 ROG bedingt. Die übrigen Gemeinden werden einer Angebotsplanung gänzlich beraubt. Aber gerade ein solche, verantwortungsbewusste Angebotsplanung ist für die Gemeinden noch die einzige Möglichkeit, einem weiteren „ausbluten“ der dörflichen Strukturen und dem Abwandern junger Familien entgegen zu wirken. Denn gerade die Attraktivität der ländlichen Umgebung als Wohnstandort und erschwingliches Bauland sind Argumente, junge Familien am Ort zu halten oder dort anzusiedeln. Hierdurch kann auch dem fortschreitenden Leerstand in den alten Ortskernen entgegengewirkt werden. Die (alte) Bausubstanz selbst besitzt in der Regel keine nennenswerte Attraktivität, die den heutigen Wohnbedürfnissen gerecht werden kann. Kann jedoch weder den (jungen) Menschen noch der älteren Generation für altersgerechtes Bauen ein entsprechendes Angebot an Bauland zur Verfügung gestellt werden, ist ein weiteres „abwandern“ in die Ballungszentren nicht zu vermeiden. Auch können die Bewohner der älteren Häuser länger vor Ort bleiben, wenn in relativer Nähe noch Bezugspersonen leben. Diesen Bedürfnissen werden die Ziele 30 – 33 nicht gerecht.

Auch laufen sie den Gebietsstrukturen in Rheinland-Pfalz zu wieder. Rheinland-Pfalz ist ein Flächenland mit vielen kleinen Gemeinden. Hieran ändert auch die kommunale Gebietsreform auf der Ebene der Verbandsgemeinden nichts. Mit den im Entwurf zum Raumordnungsplan formulierten Zielen, die ausschließlich eine weitere Stärkung der Ballungsräume favorisieren, wird die Förderung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung konterkariert.

Diese Ziele sind deshalb an die Strukturen der kleinen rheinland-pfälzischen Gemeinden anzupassen.

#### Anregungen und Bedenken, Beschluss des Verbandsgemeinderates:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Ziele 30 bis 33 an die Bedürfnisse und Strukturen der kleineren Gemeinden angepasst werden, um hier ein Mindestmaß an baulicher Entwicklung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Emmelshausen, 15.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, Bedenken bezüglich der starren Vorgaben der Ziele 29-33 zur Wohnsiedlungsentwicklung vorzubringen und auf die gemeindliche Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie zu verweisen.

Die Gebietskörperschaften könnten (laut Schreiben der VG vom 23.02.1012) vor Ort selbst am Besten den Rahmen und den Umfang künftiger Wohnflächenentwicklung sowie den diesbezüglichen örtlichen Bedarf einschätzen. Rein auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung gestützte Berechnungen seien nicht praktikabel und berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse nicht umfassend. Es wird daher der Verzicht auf die Berechnungsvorgaben zur Siedlungsflächenausweisung beantragt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Badenhard, 22.11.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Gemeinde hat Bedenken bezüglich der starren Vorgabe der Ziele 29-33 zur Wohnsiedlungsentwicklung, da der Gemeinderat erhebliche negative Entwicklungen für die kleine Gemeinde erwartet.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Dörth, 12.11.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Dörth geht davon aus, dass sich künftige Bauinteressenten nicht nur auf den Erwerb alter Bausubstanz fixieren lassen, die aufgrund der demografischen Entwicklung innerörtlich zur Verfügung stehen wird. Insbesondere im Hinblick auf mangelnde energetische Aspekte der alten Immobilien und auf die Notwendigkeit von altersgerechten/behindertengerechten Nachrüstungen ist Interessenten sogar von diesen Vorhaben abzuraten. Daher ist zu vermuten, dass Bauwillige unter diesem Zwang eher dem Ort den Rücken kehren werden. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Raumordnungsplan nur dann zu, wenn zugesichert wird, dass sich dadurch künftig keine Einschnitte für die weitere Entwicklung der Gemeinde ergeben.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Gondershausen, 22.11.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Gondershausen nimmt im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung: Es sollten nicht nur Baugebiete in „Zentralen Orten“ ausgewiesen werden, sondern auch in Gemeinden (spez.: Gondershausen -„Harder Delle 2“), wo schon alle vorbereitenden Maßnahmen (Dimensionierung Kläranlage bzw. Regenauffangbecken) für eine Erweiterung getroffen worden sind. Die Ortsgemeinde Gondershausen bittet die Verwaltung sich dafür einzusetzen, dass sich die Ortsgemeinde die Ausweisung der o. a. Erweiterung des Neubaugebietes selbst vorbehält und nicht durch einen Raumordnungsplan eingeschränkt wird.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Hausbay, 16.12.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Der vorliegende Planentwurf wird, was die Wohnsiedlungsentwicklung angeht, so nicht mitgetragen. Seitens der Ratsmitglieder wird zu bedenken gegeben, dass offen bleibt, wie die demographische Entwicklung der einzelnen Gemeinden in die Verteilung der Baufläche je Gemeinde innerhalb des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Emmelshausen eingeht. Man sieht die Gefahr, dass die Entwicklung der kleinen Gemeinden zu Gunsten der Großen auf der Strecke bleibt.

Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachstand und den Entwurf zur Anhörung und Beteiligung nach §14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG zur Kenntnis und trägt die folgenden Bedenken vor:

Die Festlegungen auf Seite 17 Absatz 4, (Gemeinden, denen lediglich eine Entwicklung...) vernachlässigt die demographische Entwicklung der einzelnen Gemeinden, bei der Ermittlung des Bedarfsausgangswertes für die Gemeinden. Den kleinen Gemeinden, z.B. sind in Hausbay derzeit 25 % der Bewohner unter 18 Jahre, kann dadurch die Deckung ihres Eigenbedarfs verhindert werden. Des Weiteren wird die Stellung der Ortsgemeinde, was den gestalterischen Freiraum der Dorfentwicklung bei der Planung von Neubaugebieten angeht, massiv beschnitten, die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde dadurch sehr stark eingeengt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Kratzenburg, 17.01.2012 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachstand und den Entwurf zur Anhörung und Beteiligung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat Bedenken gegen die Eingriffe in die Planungshoheit und somit auch in die dörfliche Entwicklung der Gemeinde.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Leiningen, 20.12.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde sieht sich in ihrer kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig eingeschränkt. Insbesondere die Ausführungen zu den Grundsätzen/Zielen 29-36 des Raumordnungsplanes stoßen daher auf Ablehnung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Norath, 28.11.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Gemeinde sieht sich durch die Neuaufstellung des Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald in ihren Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten - gerade im Hinblick auf das Ziel 33 - stark eingeschränkt.

Prüfung:

[s.u.]

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Thörlingen, 12.12.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Festlegung auf Seite 17 Absatz 4 (Gemeinden, denen lediglich eine Entwicklung zur Deckung ) vernachlässigt die demografische Entwicklung der einzelnen Gemeinden bei der Ermittlung des Bedarfsausgangswerts für diese Gemeinden. Den kleinen Gemeinden, z.B. sind in Thörlingen derzeit 28 % der Bewohner unter 18 Jahren, kann dadurch die Deckung ihres Eigenbedarfs verhindert werden.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Beulich, 12.12.2011 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Nach lebhafter Diskussion wird beschlossen, die Neuaufstellung in der vorgelegten Form abzulehnen.  
Begründung u.a.:

- dass in der Ortsgemeinde Beulich die gemeindliche Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie nicht mehr gewährleistet ist,
- die demografische Entwicklung nicht pauschal angewendet werden kann, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen wieder eine sog. Prioritätenliste eingesetzt würde und deshalb Bebauungspläne in den einzelnen Ortsgemeinden zum Teil nach Jahren erst umgesetzt werden können und Bauwillige sich dann anderswo orientieren.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Morshausen, 18.01.2012 (zu VG Emmelshausen)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anregung, die Regelungen zur Ausweisung von Neubaugebieten nicht durch technokratische Entscheidungen im vorstehenden Sinne zu reglementieren, sondern dies den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie eigenverantwortlich zu überlassen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Ruppach-Goldhausen, 26.03.2012 (zu VG Montabaur)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen wendet sich gegen die für die Ortsgemeinde geltenden Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Begründung für das Anliegen:

Die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen wendet sich gegen die Schwellenwerte, da

- der historischen Entwicklungsmöglichkeit nicht Rechnung getragen wird und nunmehr weitere Restriktionen auferlegt werden sollen (vgl. eingeschränkte Entwicklung gegenüber allen anderen Gemeinden im Verbandsgemeindegebiet der letzten Jahrzehnte aufgrund des umgebenden Bergbaus);
- die Ortsgemeinde bereits jetzt in die höchste Belastungsstufe eingeordnet ist und bereits viele Lasten zugunsten anderer zu tragen hat und darauf angewiesen ist, alle möglichen Optionen offen zu halten;
- die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden angegriffen wird.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Die Schwellenwertregelung hemmt die Ortsgemeinden und die Stadt Rheinböllen in ihrer bisher positiv verlaufenden Entwicklung und beschneidet die Kommunen in ihrer Selbstverwaltung. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Hönningen, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Verlagerung des Schwerpunktes auf Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagenen Grundsätze und Ziele stellen jedoch einen wesentlichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar und können so nicht akzeptiert werden.

[...]

Für den oben angeführten Themenbereich der Raum- und Siedlungsstruktur sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung der Planungshoheit und erachten eine inhaltliche Überarbeitung für zwingend erforderlich.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Flammersfeld, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Bezug auf die Einführung eines Schwellenwertes und des damit verbundenen „Flächentausches“ erheben wir Bedenken.

Durch die Vorgabe der Schwellenwertermittlung wird das Recht der Gemeinde auf Ausübung der Planungshoheit erheblich eingeschränkt.

In den engen Vorgaben der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenberechnung sehen wir einen erheblichen Eingriff in die zukünftige Eigenentwicklung der Kommunen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Neben der Notwendigkeit der Beachtung „Innenbereich vor Außenbereich“ fordern wir parallel die Anerkennung einer notwendigen und sinnvollen Außenentwicklung für die kommunale Weiterentwicklung. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Bendorf, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Bedarf der Kommunen für die Wohnflächenentwicklung ist nach einem Berechnungsschema festgelegt. Diese Festsetzung ist für die Kommunen mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 GG ebenfalls nicht vereinbar. Die Planungshoheit wird hierdurch faktisch von den Kommunen auf das Land übertragen. Nach Erhebungen des Raumordnungskatasters werden für die Stadt Bendorf Potenzialflächen von 37,8 ha (Außen- und Innenbereich) festgestellt. Nach dem Berechnungssystem im ROP stehen der Stadt Bendorf 18,8 ha Wohnbauflächenbedarf zu. Somit wird rechnerisch ein Überhang von rund 19 ha festgestellt. Nach dieser Festlegung kann die Stadt Bendorf keine Wohnbauflächen mehr neu ausweisen ohne andere Flächen aufzugeben. Für die Stadt Bendorf ist dies ein erheblicher Eingriff in die Stadtentwicklung bzw. in die Planungshoheit.

Nach unserer bisherigen Auswertung der Daten aus Raum + Monitor, hier von Außenpotenzialen und Innenpotenzialen, fällt die Gesamtpotenzialfläche außerdem deutlich geringer aus.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, den Eingriff in die Selbstverwaltung der Stadt Bendorf, basierend auf einem Berechnungsschema, das der Kommune jeden Handlungsspielraum nimmt, zurück zu nehmen.

Nach den Ermittlungen unserer Verwaltung beträgt der Potenzialwert, nach Überprüfung der Außenpotenziale und der Innenpotenziale, 28,3 ha.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Mit den Forderungen des Z 33 greift das Land massiv in die kommunale Planungshoheit ein – ein Einschnitt in die Kompetenz und Unabhängigkeit der Städte und Gemeinden. Die Formulierungen und Forderungen können so nicht mitgetragen werden.

Für die Stadt Mayen ergibt sich nach diesem Berechnungsschema folgender Schwellenwert:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert

Bedarfswert = 17.434 (Einwohnerausgangsberechnung) x 3 (Bedarfsausgangswert für Mittelzentren) : 25 (Wohnbaudichte= Wohneinheiten/ ha für Mittelzentren) x 9 (Planreichweite in Jahren – Vorausberechnung bis 2020)

Bedarfswert = 17.434 x 3 = 52.302 : 25 = 2.092,08 x 9 = 18.828,72 : 1000 = 18,8 ha

Potenzialwert = 141,0 ha (Bruttobaulandfläche aufgrund des rechtswirksamen FNP)

**Schwellenwert = 18,8 ha – 141,0 ha = - 122,2 ha**

Dieser Berechnung zu Folge übersteigt das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan den ermittelten Bedarf um 122,2 ha. Für zukünftige Ausweisungen von Wohnbauflächen würden dann als Maximalwert 18,8 ha zugrunde gelegt. Dieser Eingriff in die Planungshoheit ist derart umfänglich und gravierend, dass er seitens der Stadt Mayen in jedem Fall abgelehnt wird.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Es steht außer Frage, dass mit Grund und Boden so sorgsam und sparsam wie möglich umgegangen werden muss. Seit jeher ist es die Aufgabe und Verantwortung der Gemeinden in einem Abwägungsprozess die Kriterien zu sammeln und zu erstellen, die für eine angemessene Neuflächeninanspruchnahme sprechen, um die Entwicklung einer Gemeinde weiter zu forcieren und nicht zu behindern und somit ihre Selbständigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erhalten und zu stärken. Bisher musste über die erforderliche Flächenbilanz in der vorbereitenden Bauleitplanung der Nachweis über die Berechtigung der jeweiligen Flächenausweisungen erbracht werden. Vor einer erneuten Flächenausweisung sind alle maßgeblichen Faktoren durch die Planer zu prüfen, darzulegen und den städtischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Es gilt hier jedes Mal aufs Neue die spezifischen, örtlichen Gegebenheiten in der Abwägung und Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist es richtig und auch ohne Zweifel erforderlich, der Innenentwicklung größere Aufmerksamkeit und auch Gewicht zu geben und sie in jedem Fall vor die Außenentwicklung zu setzen. Dies geschieht während der erforderlichen Entscheidungsprozesse ohnehin. Daher sollten die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächenkontingente Bestandsgarantie haben.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Weißenthurm, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Sollten die im RROP-Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte aufgrund des Anpassungsgebotes des § 1 Abs. 4 BauGB voll zum Tragen kommen, greift dies massiv in die kommunale Planungshoheit ein und gefährdet die im wirksamen Flächennutzungsplan behördenverbindlich dargestellten Flächenkontingente in ihrem Bestand. Ohne eine entsprechende Bestandsschutzregelung in der Landes- und Regionalplanung könnten hierdurch massive Planungsschäden auf die Verbandsgemeinde und unsere Stadt- und Ortsgemeinden zukommen. Die Darstellung einer Wohnbaufläche bzw. einer gemischten oder gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan kann bekanntlich bei einer bisher nur landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zu einer Erhöhung des Bodenpreises (objektives Bauerwartungsland) führen.

Wir lehnen daher die Schwellenwerte nachdrücklich ab und bitten, von der Festlegung von Schwellenwerten abzusehen. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen: Modifizierung und Konkretisierung Schwellenwertermittlung/Flächentausch

#### **Begründung für das Anliegen: Schwellenwertermittlung/Flächentausch**

Der Bedarf an Wohnbauflächen soll zukünftig nicht durch Flächenzuweisungen sondern durch ein Berechnungsmodell festgeschrieben werden.

Nach der Schwellenwertermittlung Z 30 – Z 33 hätten sämtliche Kommunen weit über ihren Bedarf hinaus Flächen zur Wohnbauentwicklung ausgewiesen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die bisherigen Flächenausweisungen im Einvernehmen mit der Landesplanung erfolgt sind.

Durch die jetzigen Vorgaben sind sämtliche mit der Landesplanung ermittelten Bedarfsflächen erheblich zu reduzieren. Die Verbandsgemeinde Mendig bekommt nach dem System der



#### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Schwellenwertermittlung einen Bedarf von 16,4 ha zugestanden. Das derzeit ausgewiesene Potential bewegt sich um die 38,4 ha. Somit hat die Verbandsgemeinde Mendig 22 ha mehr Potential als ihr zugestanden wird, oder anders mehr als das Doppelte von dem zugestandenen Bedarf.

Das angewandte System sollte noch einmal überprüft werden, zumal es sich als Ziel, also unabwägbar darstellt und Zielausnahmen nicht vorgesehen sind. Die kommunale Selbstverwaltungshoheit wird hier in erheblichem Maße beschnitten.

4. Die Flächennutzungsplanung ist die vorbereitende Bauleitplanung. Die Kommunen weisen insbesondere mögliche Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung aus. Ohne eine nachfolgende rechtsverbindliche Überplanung der einzelnen Bereiche durch einen Bebauungsplan entfaltet die vorbereitende Bauleitplanung keine Drittwirkung sondern ist ausschließlich behördenverbindlich.
5. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig mit seinen derzeitigen Ausweisungen ist rechtswirksam und behördenverbindlich. Die vorbereitende Bauleitplanung ist ureigenste Planungshoheit der Gemeinden.

[...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Asbach, 15.03.2012 (Beschluss), OG Buchholz, 13.02.2012, OG Windhagen, 23.02.2012, OG Neustadt, 08.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Rat beschließt, dass im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren die [jeweils eigene] Verbands- bzw. Ortsgemeinde dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein/Westerwald aufs Energischste widerspricht und auf die zuvor erläuterte Situation im Rahmen der Flächennutzungsplanausweisung verweist.

Falls die Eingabe unberücksichtigt bleibt und durch die Ziffer 30 im Entwurf zum regionalen Raumordnungsplan weiterhin eine vollkommene Planungsunfähigkeit für die betroffenen Kommunen existiert, wird die VG Asbach schon jetzt für die [jeweils eigene] Verbands- bzw. Ortsgemeinde beauftragt, mit entsprechend versierten Rechtsanwälten beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz oder je nach Zuständigkeit ggf. beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und parallel beim Bundesverfassungsgericht die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit, hier der Planungshoheit, einzuklagen.

Die Verbandsgemeinde Asbach wird beauftragt, einen entsprechenden offenen Brief an alle Mitglieder des Regionalvorstandes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein/Westerwald persönlich zuzustellen, in dem die geschilderte Beschlusslage vorgetragen wird.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Eine Bestandsgarantie der vorhandenen Flächenkontingente der wirksamen Flächennutzungspläne wird gefordert.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des neuen Raumordnungsplanes wird dem verfassungsmäßig garantierten Recht der kommunalen Selbstverwaltung im Hinblick auf die Planungshoheit nicht gerecht. Mit den stringenten Vorgaben wird möglicherweise eine nach dem tatsächlichen Bedarf notwendige

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Eigenentwicklung verhindert. Dies kann für einzelne Kommunen einen Eingriff in den Kerninhalt der Planungshoheit bedeuten und ist mit der verfassungsmäßig verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nicht zu vereinbaren. Insofern werden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des regionalen Raumordnungsplanes - vor allem die Zielaussagen 30 bis 33 betreffend – vorgebracht.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bei der Ermittlung der Wohnbauflächen soll der derzeit zur Genehmigung anstehende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde und dessen Flächenbilanz, mit den aktuellen Werten, berücksichtigt werden. Im Übrigen sehen wir in den engen Vorgaben der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenberechnung einen erheblichen Eingriff in die zukünftige Eigenentwicklung der Kommunen. Neben der Notwendigkeit der Beachtung der Vorgabe aus dem Landesentwicklungsprogramm IV „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ fordern wir auch parallel die Anerkennung einer notwendigen und sinnvollen Außenentwicklung für die kommunale Weiterentwicklung.

#### **Prüfung:**

Soweit auf die Frage der kartographischen Darstellungen der Flächennutzungspläne in der Gesamtkarte abgezielt wird, wird auf die separate Synopse (Bauflächen sowie Redaktionelle Hinweise) verwiesen.

Bereits der RROP 2006 enthält verschiedene Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung, insbesondere Kap. 2.2.1 Wohnen, G 3: „Die wohnbauliche Entwicklung soll, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, von den Städten und Gemeinden übernommen werden, die auf Grund ihrer Größe, örtlichen Infrastrukturausstattung und der räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen besonders dafür geeignet sind. Dies sind in der Regel die zentralen Orte.“

Auf Ebene der Träger der Flächennutzungsplanung stehen in der Region M-W ausreichend Wohnbauflächenpotenziale zur Verfügung. Einem Bedarf von 1.390 ha standen gemäß Anhangtabelle RROP-Entwurf 2011 4.364 ha Potenzial gegenüber. Dies entspricht einem Flächenüberhang von 2.974 ha.

Zum damaligen Zeitpunkt des RROP 2011 hatten bis auf zwei verbandsgemeindefreie Kommunen alle Gebietskörperschaften auf Ebene der Träger der Flächennutzungsplanung einen Flächenüberhang. Es ist festzustellen, dass in der Region insgesamt -bei teils räumlich differenzierter Ausprägung- ein großes Überangebot an Bauflächen besteht, was insbesondere auf Basis kommunaler wie auch landesplanerischer Mitteilungen und Erfassungen erkennbar ist und worauf auch in den Regionalen Raumordnungsberichten 2007 und 2012 Bezug genommen wird.

Im RROP 2006 ist ein Bedarf an Wohnbauflächen nicht durch Flächenzuweisungen festgeschrieben. Aussagen, dass sämtliche Kommunen weit über ihren Bedarf hinaus Flächen zur Wohnbauentwicklung ausgewiesen haben, sind so nicht zutreffend; Beispiele laut Anhangtabelle RROP-Entwurf 2011: Grafschaft, Sinzig, Herdorf, VG Vallendar, VG Bad Hönningen, VG Braubach. Richtig ist, dass die weit überwiegende Anzahl der Gebietskörperschaften auf Ebene der Verbandsgemeinde sehr hohe Potenzialflächen Wohnen haben. Es ist zu hinterfragen, ob sämtliche bisherigen Flächenausweisungen stets im Einvernehmen mit der Landesplanung erfolgt sind.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Soweit sich Aussagen, dass sämtliche mit der Landesplanung ermittelten Bedarfsflächen erheblich zu reduzieren sind, auf im wirksamen FNP dargestellte Wohnbauflächen beziehen sollten, ist dies nach Z 33 in Verbindung mit der Begründung so nicht zutreffend. Im Rahmen von Z 33 sind Flächentausche möglich. Sollte mit der Aussage ein im Rahmen landesplanerischer Stellungnahmen ermittelter, aber noch nicht in einen wirksamen FNP überführter bzw. dargestellter Bedarf gemeint sein, betrifft dies im Wesentlichen landesplanerische Stellungnahmen, die vor Inkrafttreten sowohl des LEP IV 2008 als auch des RROP 2006 abgegeben worden sind.

Das umfangreich vorhandene Wohnbauflächenpotenzial ist auch im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 unter Bezug auf aktuellere Daten des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ analysiert (Kap. 2.2.3 Angebot an Wohnbauland / „Raum+Monitor“). Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen.

Insbesondere die Ausführungen der Wohnbauflächenpotenziale nach Strukturraumtypen sowie Gesamtwohnbauflächenreserven in zentralen Orten und Orten mit Eigenentwicklung zeigen, dass weder die Strukturräume im Vergleich untereinander noch die nicht-zentralen Orte auf Grund ihrer bereits hohen Flächenreserven durch die Vorgaben zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung benachteiligt werden. Es werden weder einzelne Kommunen unverhältnismäßig noch die Gebietskörperschaften allgemein in der Gesamtheit unverhältnismäßig in ihrer wohnbaulichen Entwicklung eingeschränkt.

Nicht nur bei den Innenpotenzialen, sondern insbesondere bei den Außenreserven bestehen erhebliche Bauflächenüberhänge.

Eine ungehemmt fortschreitende Flächenneuanspruchnahme für Wohnbauflächen ist indes mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung nicht vereinbar. Allgemeine Grundsatzformulierungen in den Raumordnungsplänen - auch die grundsätzliche Vorgabe „Entwicklung Innenbereich vor Außenbereich“ - waren und sind insoweit nicht ausreichend. Dies würde auch für von vorneherein allgemein eingeräumte zulässige Überschreitungswerte gelten.

Gemäß Raumordnungsbericht sind bei der weiteren Auswertung des Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf bzw. der Konzeption von Vorgaben der Wohnbauflächenentwicklung mit Blick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung insbesondere auch die aktuell verfügbaren Flächenreserven wie auch die künftige demographische Entwicklung und das zentralörtliche System zu berücksichtigen.

Zum Stand 22.04.2014 gab es laut Raum+Monitor in der Region MW insgesamt 3.546 ha Aussenreserven (3.129 ha W + 50% von 834 ha M) sowie 571 ha Innenpotenziale >2.000 qm (497 ha W + 50% von 148 ha M).

Daraus ergibt sich ein aktuelles Gesamtpotenzial von 4.117 ha an Wohnbauflächen in der Region (gegenüber Anhangtabelle RROP-Entwurf 2011 von 4.364 ha).

Die Fortschreibung der Potenziale obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung. Diesen obliegt auch die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden, wie in der Begründung ausgeführt. Auch hier ist der kommunale Einfluss weiterhin gewahrt.

Die im RROP-Entwurf 2011 verwendete Bevölkerungsvorausberechnung beruht auf dem Basisjahr 2006.

In der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 wurde bereits darauf hingewiesen, dass jeweils die aktuelle Fassung der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes zu verwenden ist.

Dies entspricht den Vorgaben des LEP IV 2008, G 1:

„Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.“

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Juli 2012 die Statistische Analyse „Rheinland-Pfalz 2060 – Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010)“ und damit die

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Ergebnisse einer neuen Bevölkerungsprojektion für das Land und seine kreisfreien Städte und Landkreise vorgelegt.

Eine tiefere Regionalisierung ist in der insoweit maßgeblichen veröffentlichten Analyse „Rheinland-Pfalz 2030 - Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2010), Bad Ems, 2012“ enthalten.

Der Zeithorizont der Bedarfswerte wird nunmehr auf Grund der neu vorliegenden Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes erweitert.

Die o.g. neue Bevölkerungsvorausberechnung reicht in Fünfjahreszeiträumen bis 2030.

Mit Blick auf den Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung und der Planreichweite auch der künftigen Flächennutzungspläne werden in der Anhangtabelle die berechneten Bedarfswerte bis 2030 dargestellt.

Die Begründung wird angepasst.

Die Schwellenwerte bzw. die methodische Vorgabe ergeht in Umsetzung der Vorgaben des LEP IV.<sup>1</sup>

Sie erfolgt im Rahmen der zulässigen raumordnerischen Vorgaben. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit bzw. das Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

Der Bedarfs- bzw. Schwellenwert gilt für die Verbandsgemeindeebene; bis zu diesem Wert sind im Rahmen der unterschiedlich gestalteten Parameter Aufteilungen möglich; zudem gilt die Möglichkeit des Flächentauschs, unabhängig von der Gemeindegröße

Im Übrigen wären künftige Zielabweichungen nach den Vorgaben und Voraussetzungen des Landesplanungsgesetzes möglich.

Bezüglich der Anrechnung von Baulücken ist eine Klarstellung der für diese -wie auch das Innenpotenzial insgesamt- ausschlaggebenden Verfügbarkeit auch im Zielsatz geboten.

Im RROP-Entwurf 2011 ist in Z 30 der Potenzialwert festgelegt als „Außenpotenzial + Innenpotenzial einschließlich Baulücken“. In der dortigen Begründung wird bereits mehrfach auf das -von den Kommunen hinsichtlich der Verfügbarkeit einstuftbare - Potenzial Bezug genommen.

Damit bleiben die auch landeseitigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Einführung des Projekts „Raum plus“ gewahrt und zugleich, ebenfalls weiterhin, die Rahmenvorgaben des LEP IV 2008 beachtet bzw. berücksichtigt.

Vorgaben zur Berücksichtigung von innerörtlichen Leerständen werden nicht gemacht. Hier sind auf kommunaler Ebene verschiedene Maßnahmen erforderlich und möglich. Ein übermäßiges Ausweisen neuer Baugebiete kann jedoch gerade nicht einem fortschreitenden Leerstand in den alten Ortskernen entgegenwirken.

Im Rahmen der raumordnerischen Vorgaben ist künftig weiterhin eine Siedlungsentwicklung allgemein wie auch eine Wohnbauflächenentwicklung möglich.

Die Vorgaben des RROP-Entwurfs in Kap. 1.3.2 beziehen sich auf die weitere Wohnbauflächenentwicklung, nicht auf gemischte oder gewerbliche Bauflächen.

Bei der Ermittlung des Potenzials hingegen sind gemäß der nach BauNVO grundsätzlich hälftigen Nutzbarkeit für wohnbauliche Flächen bzw. Zwecke gemischte Bauflächen anzurechnen.

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: ergänzend s. Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne, Oberste Landesplanungsbehörde, Dezember 2010. Den Vorgaben wird nachgekommen.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Dies gilt auch für kleinere Gemeinden und Gemeinden ohne zentralörtlichen Status. Kleinere Gemeinden werden nicht gegenüber größeren Gemeinden benachteiligt, insbesondere nicht durch die Vorgaben zum Flächentausch.

Den nicht-zentralen Orten wird ein niedrigerer durchschnittlicher Dichtewert zugestanden als -gestuften Zentralen Orten.

Die ebenfalls gestuften Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert berücksichtigen die raumordnerisch gewünschte und anerkannte Erhaltung und Stärkung des Zentralen-Orte-Systems.

Die Herleitung bzw. Festlegung der Bedarfsausgangswerte auf Basis des Gutachtens des STALA ist in der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 beschrieben.

Ergänzend ist der Regionale Raumordnungsbericht 2012 heranzuziehen. In Kap. 2.2.2 Bedarf an Wohnbauland und Baufertigstellungen werden insbesondere die Baufertigstellungen 2007 bis 2011 analysiert. Im Ergebnis ist festgehalten: „Vor dem Hintergrund der vorgenannten Baufertigstellungsdaten auf Ebene der Region, der Strukturräume und der betrachteten Ebene der Zentralen Orte erscheint im Fall der grundsätzlichen Beibehaltung der Berechnungsmethodik zur weiteren Wohnbauflächenbedarfsermittlung im Regionalplanentwurf eine Erhöhung der Bedarfsausgangswerte nicht gerechtfertigt.“

Die Höhe der Bedarfsausgangswerte gestuft nach zentralen Orten und auch die normative Festlegung der insoweit deutlich geringeren Bedarfsausgangswerte für nicht-zentrale Orte bleibt bestehen.

Die ländlichen Strukturen bzw. ländlichen Räume sind durch die Zielvorgaben nicht schlechter gestellt. Im Zusammenhang mit den Dichtewerten als Parametern wird in der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 ausgeführt, dass eine weitere Differenzierung des Bedarfsausgangswerts in Abhängigkeit verschiedener Raumstrukturen nicht erfolgt. Weiter ergeht der Hinweis, dass eine Berücksichtigung der raumstrukturellen Lage über unterschiedliche Dichtewerte erfolgen kann.

Die Grundsätze der Raumordnung, insbesondere Aufgabenerfüllung gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), sind insoweit berücksichtigt.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2, Sätze 4 und 6, 2.HS, ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Die Vorgaben zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung entsprechen diesen Grundsätzen. Soweit Siedlungen ohne zentralörtliche Funktion eine ausreichende Infrastruktur aufweisen, kann auch gemäß Begründung zum RROP-Entwurf 2011 eine Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der Schwellenwerte auf Ebene der Ortsgemeinde im Rahmen der Zielvorgaben unter Einhaltung des Schwellenwertes für die Ebene der Verbandsgemeinde erfolgen. Zugleich bleibt ein Flächentausch möglich.

Insoweit wird der Berücksichtigung der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) ausreichend genüge getan, ohne dass die Siedlungstätigkeit regionalplanerisch verhindert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Zugleich sind insbesondere die Belange des Freiraumschutzes in dem an die Siedlungsbereich unmittelbar angrenzenden Siedlungsraum ausreichend berücksichtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Die Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist wie in der Gesamtregion somit auch im Siedlungsbereich und an den hieran unmittelbar angrenzenden Siedlungs- bzw. Freiraum gegeben (§ 2 Abs. 1, 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LPIG).

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Die Einwände soweit sie die Nichtberücksichtigung des Rechts auf Eigenentwicklung oder des Gegenstromprinzips betreffen, werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Bauleitpläne erfolgt gleichwohl im Rahmen des Regionalplans im Sinne des Gegenstromprinzips eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 LPlG i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 ROG.

Eine direkte Anpassungspflicht in Form einer Herausnahme der wirksam dargestellten, aber noch nicht realisierten Bauflächen, d.h. die Rücknahme des Flächenüberhangs durch die Festlegung „negativer Schwellenwerte“ besteht bei Teilfortschreibungen von FNPs nicht. Bei einer Gesamtfortschreibung ist jedoch Z 33, Satz 1 beachtlich.

In Z 30 wird die bisherige Formulierung „Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + Innenpotenzial einschließlich Baulücken“ wie folgt geändert:

~~„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial (einschließlich verfügbarer Baulücken)“.~~

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken“.

**Kommentar [K1]:**  
Klarstellung im Z 30 zu verfügbarem Baulücken bzw. verfügbarem Innenpotenzial

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

„Die Vorgaben zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und vorrangigen Ausrichtung auf die Zentralen Orte bzw. die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme entsprechen den Grundsätzen der Raumordnung. Zugleich beinhalten die Vorgaben ausreichende Ausgestaltungsmöglichkeiten. Das Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt.“

**Kommentar [K2]:**  
Klarstellung im Z 30 zu verfügbarem Baulücken bzw. verfügbarem Innenpotenzial [– gemäß Eingangshinweis vom 02.06.14]

**Kommentar [K3]:** Ergänzung Begründung

„Die Bedarfsausgangswerte“ bleiben in der Ausrichtung bzw. Staffelung bestehen.

Es wird festgestellt, dass die Fortschreibung der Potenziale den Trägern der Flächennutzungsplanung obliegt. Diesen obliegt auch die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden, wie in der Begründung ausgeführt. Auch hier ist der kommunale Einfluss weiterhin gewahrt.

Kleine Gemeinden oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion werden nicht unverhältnismäßig in der Siedlungsentwicklung bzw. in der Planungshoheit eingeschränkt.

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt. Dem stehen weder einzelne Ziele noch deren Gesamtheit entgegen.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist -wie in der Gesamtregion- somit auch im Siedlungsbereich und an den hieran unmittelbar angrenzenden Siedlungs- bzw. Freiraum gegeben (§ 2 Abs. 1, 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LPlG).

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ergänzung der Begründung zum Schutz des Außenbereichs, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen**

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung/ Erläuterung zu G 29 bis Z 33:

" Dem Schutz des Außenbereichs ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Der zunehmende Flächendruck aufgrund vielfältiger Raumnutzungsansprüche verschärft insbesondere die Flächenkonkurrenzen in der Landwirtschaft zusehends. Deshalb sollte bei der Wohnsiedlungsentwicklung besonders der Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Vordergrund stehen. Die wohnbauliche Entwicklung soll, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, von den Städten und Gemeinden übernommen werden,...."

Prüfung:

Die Schwellenwerte bzw. die Methodik gelten für die Ebene der Flächennutzungsplanung. In diesen vorbereitenden Bauleitplänen erfolgt gemäß BauGB die Darstellung der sich nach der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.

Potenzielle Flächenkonkurrenzen bestehen nicht nur zu landwirtschaftlichen Flächen, sondern insbesondere auch zu ökologisch wertvollen Flächen oder wichtigen Flächen für den Grundwasserschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Eine Hervorhebung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Angleichung von Potenzialen an den Bedarf**

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Neue Wohnbauflächen dürfen nur ausgewiesen werden, wenn der Bedarf die bisher ausgewiesenen Flächen übersteigt. Der Anhang Methodik Schwellenwerte weist aus, dass die bisher ausgewiesenen Flächen den Bedarf der einzelnen Gemeinden übersteigen.

Das vorhandene Flächenpotential sollte an den Bedarf angeglichen werden, um eine Wohnbauflächenentwicklung im gewünschten reduzierten Maß zu erreichen. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Flammersfeld, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Wie aus dem „Anhang Methodik Schwellenwerte“ ersichtlich liegen die jeweiligen Bedarfswerte deutlich unter dem Potenzial.

Prüfung:

Das Potenzial beschreibt nicht das regionalplanerisch maximal durch den RROP neu ermöglichte an Flächenausweisungen. Das Potenzial zeigt vielmehr quasi nachrichtlich die zu einem bestimmten Stichpunkt bestehenden bzw. vorhandenen Flächenreserven (Wohnbauflächen zu 100%, Gemischte Bauflächen zu 50%) auf.

Mit den vorgesehenen Zielaussagen einschließlich der Möglichkeit eines Flächentausches ist eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme nach den Vorgaben des LEP IV ausreichend und entspricht dem regionalplanerisch gewünschten und gebotenen bzw. erforderlichen Maß.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Die Ziele bleiben diesbezüglich unverändert. Die Potenzialwerte werden auf Datengrundlage von Raum+Monitor aktualisiert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



### **Datengrundlage von Potenzialen**

#### SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Bei der im Anhang aufgeführten Tabelle „Methodik Schwellenwerte“ ist in der rechten Spalte „Potenzial“ hinsichtlich der Datenherkunft auf Raum+(Monitor) und nicht auf das ROK zu verweisen. Zudem wird empfohlen auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich das aufgeführte Potenzial aus dem im Raum+(Monitor) enthaltenen Außenpotenzial und als nicht-blockiert klassifiziertem Innenpotenzial (ohne Baulücken) zusammensetzt.

**Prüfung:**

Die Anhangtabelle wurde gemäß Vorgaben der Obersten Landesplanungsbehörde (LEP IV-Erlass 2010) aufgebaut.

Der Hinweis der SGD Nord zur Datenherkunft ist jedoch zutreffend.

Die Empfehlung dient der Klarstellung auch im Anhang, kann aber bezüglich Verfügbarkeit und Größe noch weiter verdeutlicht werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Den Hinweisen wird wie folgt entsprochen:

In der Anhangtabelle wird auf das Projekt Raum+(Monitor) verwiesen.

**Als Fußnote wird ergänzt:**

„Das in der Tabelle zum Stichtag informativ aufgeführte Potenzial setzt sich zusammen aus dem im Raum+(Monitor) enthaltenen Außenpotenzial und dem als nicht-blockiert klassifiziertem, d.h. verfügbaren Innenpotenzial > 2.000 qm (ohne Baulücken).“

**Kommentar [K4]:** Aufnahme Fußnote zu Anhangtabelle

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Waldbreitbach, 30.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

[...] Zur Berechnung des Bedarfs der Innen- und Außenpotentialflächen sollten die Daten aus der Flächennutzungsplanung zugrunde gelegt werden und nicht die ATKIS-Daten, da lediglich der Flächennutzungsplan bauplanerisch relevant ist und den neuesten Stand beinhaltet.

**Prüfung:**

[s.u.]

**Abwägungsvorschlag:**

[s.u.]

#### VG Linz, 29.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Zur Berechnung des Bedarfs der Innen- und Außenpotentialflächen sollten die Daten des Regionalen Raumordnungskatasters (ROK 25) und nicht die ATKIS-Daten zu Grunde gelegt werden. Die ROK 25-Daten sind auf dem neuesten Stand.

**Prüfung:**

Gemäß Abschlussbericht Raum plus 2010 zum Projekt war maßgeblich für die Definition der Innenreserven die Lage innerhalb der Ortslage nach ATKIS. Es erfolgte eine Unterscheidung in die beiden Rubriken innerhalb bzw. außerhalb der Ortslage.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Insbesondere bei den Außenreserven handelt es sich in der Regel um Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen, aber noch nicht erschlossen oder überplant sind. Diese Flächen wurden im Vorfeld der Erhebungen von den beiden Oberen Landesplanungsbehörden ermittelt und gemäß Abschlussbericht im Erhebungsgespräch lediglich auf ihre Aktualität überprüft. Auch bei den Innenreserven wurden die FNPs herangezogen.

Die im Anhang geführten Potenzialflächen -aus Raum plus, nicht aus ROK- sind eine Momentaufnahme. Gemäß Begründung sollen grundsätzlich die Träger der Bauleitplanung eine regelmäßige Fortschreibung der Potenzialflächen vornehmen bzw. unterstützen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine andere Zuordnung der zu Grunde gelegten Daten erfolgt seitens der Regionalplanung nicht.

Die Übernahme der Daten erfolgt aus Raum plus bzw. Raum+Monitor.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Anrechnung von Potenzialen, Verfügbarkeit**

#### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Absatz 3 des Ziels sollte in Übereinstimmung mit der Begründung/Erläuterung zu diesem Kapitel wie folgt gefasst werden. „Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial“

**Begründung:** Aus der Begründung ist ersichtlich, dass entsprechend den bisherigen Gesprächsergebnissen im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs lediglich der verfügbare bzw. mobilisierbare Anteil der Innenpotenziale sowohl aus RAUM+ Monitor als auch aus der städtebaulichen Baulückenbilanzierung anzurechnen ist. Dies sollte sich im konkreten Wortlaut der Zielformulierung widerspiegeln.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Absatz 3 des Ziels sollte wie folgt lauten:

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotential + **verfügbares** Innenpotential einschließlich Baulücken“

**Begründung:**

Wie aus der Erläuterung zu G29 bis Z33 hervorgeht, ist zur Ermittlung des Potenzialwertes das Außenpotential lediglich mit dem verfügbaren bzw. mobilisierbaren Anteil der Innenpotenziale zu addieren. Dies sollte zur Klarstellung mit in die Zielformulierung aufgenommen werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Sinzig, 12.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Ziel Z30 (Seite 15):

Absatz 3 des Ziels sollte wie folgt geändert werden:

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial“

**Begründung:**

In der Begründung wird richtigerweise auf das „aktuell verfügbare Potenzial“ bzw. das „mobilisierbare Potenzial“ Bezug genommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte das Ziel entsprechend formuliert werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Definition des Potentialwertes in Absatz 3 des Z 30 sollte um den Begriff „**verfügbares**“ (Innenpotential) ergänzt werden.

Begründung:

In der Begründung zu G 29 – Z 33 (Seite 16, letzter Absatz u. S. 17 oben) wird deutlich, dass das „verfügbare“ im Sinne von „mobilisierbare“ Innenpotential zugrunde gelegt werden soll. Dies sollte dann auch in der Zielformulierung deutlich werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Breisig, 28.03.2012

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Ziel Z 30** (Seite 15):

In Absatz 3 wird bei der Ermittlung der Schwellenwerte auf das Innenpotenzial abgestellt. Der Begriff Innenpotenzial ist jedoch auf verfügbares Innenpotenzial zu ergänzen, da nur der verfügbare bzw. mobilisierbare Anteil der Innenpotenziale auch aus der Baulückenbilanzierung anzurechnen ist. Dies sollte sich im konkreten Wortlaut auch widerspiegeln.

Daher sollte der Absatz 3 wie folgt neugefasst werden:

„Potentialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial“.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Remagen, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das Ziel Z 30 ist wie folgt zu formulieren:

*„Die Schwellenwerte ergeben sich auf der Berücksichtigung [...] abzüglich des verfügbaren Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) [...].*

*Potenzialwert (verfügbares Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial – Innenpotenzial einschließlich Baulücken“*

**Begründung:** Dem Wortlaut des Ziels Z 30 nach stellt sich der Potenzialwert als vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial dar. In der Begründung wird demgegenüber dargelegt, dass bei der Ermittlung der Potenziale das jeweils aktuell verfügbare Potenzial zu Grunde zu legen ist.

Es wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Bezug auf das verfügbare Potenzial klarstellend bereits in die Zielformulierung selbst aufzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Hönningen, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Die Verbandsgemeinde Bad Hönningen verfügt im landesweiten Vergleich über eines der geringsten Flächenpotenziale („zukünftige Wohnbauflächen im FNP), wobei diese in den einzelnen Ortsgemeinden unterschiedlich verteilt sind. Diese Aufrechnung auf Verbandsgemeindeebene führt zu einer nicht vertretbaren Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden.

Im (ehemals) industriell geprägten Grundzentrum Bad Hönningen-Rheinbrohl sind noch Industrie-/ Gewerbebrachen vorhanden. Wir halten es für unangemessen, dass eine Umnutzung/Revitalisierung dieser Brachflächen auf die Potenzialflächen angerechnet wird und diese dann reduziert werden.

[...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

SGD Süd, 27.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Berechnung der Schwellenwerte sollte auf dem mit der SGD Nord vereinbarten Ermittlungsweg erfolgen.

Begründung: Es wurde vereinbart, den Potenzialwert Wohnen über Raum+Monitor zu ermitteln (nicht blockiertes Innenpotenzial (Wohnen + Mischgebiet\2) + Außenreserven (Wohnen + Mischgebiet\2)). Außerdem wurde festgelegt, dass Baulücken nicht bilanziert und auch nicht für den Potenzialwert berücksichtigt werden sollen. Das Projekt Raum + wurde auf die landesweite Erhebung von raumbedeutsamen Siedlungsflächenreserven ausgerichtet.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Ergänzung der Begründung zu G 29 bis Z 33, Seite 16-17**

Nach der vorliegenden Begründung obliegt die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich der Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit den Trägern der Flächennutzungsplanung. Die Verfügbarkeit ist von den Trägern der Bauleitplanung plausibel darzulegen. Dies führt innerhalb der Planungsgemeinschaft zu unterschiedlichen methodischen Plausibilitätsnachweisen.

Wir halten es daher für zweckdienlich, den Nachweis der verfügbaren Innenpotenziale methodisch vorzugeben. Das hat den Vorteil der Transparenz, erleichtert und beschleunigt das Bauleitplanverfahren und ermöglicht den Kommunen klare und einheitliche Analysen ihrer Innenpotenziale.

**Ergänzungsvorschlag:**

Der Nachweis der Innenpotenziale ist nach einer einheitlich vorgegebenen Methode zu führen. Entweder wird die Methode im regionalen Raumordnungsplan vorgegeben, oder die unteren Landungsplanungsbehörden werden angewiesen, einen abgestimmten und einvernehmlichen, methodischen Ansatz zu erarbeiten.

**Prüfung:**

Das LEP IV bezieht sich in dortigem Z 32 auf die Berücksichtigung „bestehender Flächenreserven“. Im RROP sind in Z 30, letzter Satz, die bestehenden Flächenreserven als vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial bezeichnet bzw. diesem gleichgestellt. Die Verwendung des Begriffs „verfügbar“ im RROP-Ziel an exakt dieser Stelle würde nicht dem Wortlaut des LEP-Ziels entsprechen. Dennoch ist im RROP letztlich das „verfügbare“ Potenzial gemeint, wie es ausreichend in der Begründung formuliert ist.

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat dieser Formulierung nicht widersprochen.

Die Tabelle im Anhang entspricht den „Hinweisen und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne“ der Obersten Landesplanungsbehörde vom Dezember 2010. Dort ist im Tabellenkopf der Begriff „verfügbar“ enthalten.

Der Potenzialwert im RROP-Entwurf 2011 wurde von der SGD Nord aus der Projektplattform Raum+ ermittelt und bereitgestellt, s.a. Hinweise zur Zusammensetzung in Begründung sowie Fußnote am Ende der Tabelle im Anhang.

Die Potenzialwerte sind zum Stichtag 15.05.2011 informatorisch in den Anhang aufgenommen. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen. Die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden. Baulücken sind hierin nicht enthalten.

Baulücken wurden den Verbandsgemeinden in den Raum+-Gesprächen informatorisch zur Verfügung gestellt, nicht jedoch verifiziert. Die Baulücken sind insofern nicht im Potenzialwert im Anhang eingeflossen.

Baulücken können auf Grund LEP IV (Z) 31, Innen- vor Außenentwicklung, nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Es erfolgt zu den Baulücken eine Klarstellung in Z 30. Der Potenzialwert ist nicht „einschließlich Baulücken“, sondern „zuzüglich verfügbarer Baulücken“ zu verstehen bzw. zu ermitteln.

Bereits in der Vergangenheit haben die Träger der Flächennutzungsplanung die Verfügbarkeiten und Anrechenbarkeiten einheitlich vorgenommen oder die Methodik von den Unteren Landesplanungsbehörden insbesondere aus dem Rahmen Landesplanerischer Stellungnahmen berücksichtigt bzw. übernommen. Insofern ist die Möglichkeit einer kreisbezogenen einheitlichen Betrachtungsweise gegeben.

Im Übrigen wird von einer innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde einheitlichen Bewertung ausgegangen.

Zur Ermittlung der Verfügbarkeit gibt das LEP IV keine zwingenden Vorgaben vor.

Eine Prozentvorgabe oder detaillierte Vorgabe zum methodischen Nachweis der Innenpotenziale oder Baulücken als Ziel im RROP ist nicht erforderlich. Mit dem landesweiten Projekt Raum+ bzw. Raum+Monitor steht eine rahmensetzende Bewertungsmöglichkeit für die Verfügbarkeit der Innenpotenziale nach verschiedenen Merkmalen zur Verfügung. Die Begründung wird insoweit ergänzt.

Die Ausführungen und Verweise im RROP auch in der Begründung sind mit Ergänzung ausreichend und hinreichend.

Eine weitergehende Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden ist davon unberührt.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird wie folgt teilweise angenommen bzw. zurückgewiesen.

Der Begriff „verfügbares Potenzial“ wird nicht im Ziel in der Klammer aufgenommen, aber vor den Begriff „Innenpotenzial“ gestellt.

Der Begriff wird in der Begründung und in der Anhangtabelle beibehalten.

Zur Klarstellung der Anrechnung nur verfügbarer Innenpotenziale und verfügbarer Baulücken gemäß Begründung wird Z 30 wie folgt geändert:

**Kommentar [K5]:**  
Klarstellung im Z 30 zu verfügbaren Baulücken bzw. verfügbarem Innenpotenzial

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken“.

Im RROP erfolgt im Ziel keine prozentuale oder methodische Vorgabe zur Ermittlung des Nachweises bzw. der Verfügbarkeit der Innenpotenziale oder Baulücken.

In der Begründung wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen und Baulücken soll sich an den Blockade- und Verfügbarkeitskriterien des Projekts Raum+Monitor orientieren.“

**Kommentar [K6]:**

Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Baulücken: Einbeziehung, Verfügbarkeit**

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Die Wohnsiedlungsentwicklung der Kommunen wird durch die Vorgaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Schwellenwert = Bedarfswert –Potenzialwert) in den Zielen 30, 31, 32, und 33 stark eingeschränkt.**

Insbesondere der Abzug der Innenpotenziale vom Bedarf führt bei vielen Verbandsgemeinden dazu, dass ein Flächentausch nicht möglich ist, abgesehen von dem fast unmöglichen Vorhaben, die Marktgängigkeit aller Baulücken zu ermitteln. Diese ist den Verbandsgemeindeverwaltungen bei mindestens der Hälfte aller Baulücken nicht bekannt. Alleine die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer zu ermitteln stellt bei durchschnittlich 800 Baulücken je Verbandsgemeinde einen gewaltigen Arbeitsauftrag dar. Hier ist insbesondere der Aspekt der Vorhaltung für kommende Generationen oftmals ein wichtiges Kriterium gegen die Verfügbarkeit vieler Baulücken. Hinzu kommen weitere Hemmnisse, wie z.B. schlechte Grundstückszuschnitte, ungünstige Topographie, Altlasten, Lärmbelastungen, die die Marktgängigkeit vieler Grundstücke stark einschränken.

Entgegen den Vorgaben in Z 30 wurde früher versichert, dass die Baulücken (unter 2000 qm) nicht mitgerechnet werden. Sie sind nicht verifiziert, d.h. nicht näher untersucht oder bewertet. Wir beziehen uns hierzu auf die Aussagen im Zuge der Befragung der Kommunen zum Innenpotenzial im damaligen Projekt des Landes „Raum+ RLP 2010“ sowie im Rahmen der Abschlussveranstaltung in der Staatskanzlei vom Februar 10.02.2011.

[...]

**Daher regen wir an,**

**1. dass die Baulücken < 2000 qm nicht in die Berechnung des Schwellenwertes gem. Ziel 30 einbezogen werden, [...]**

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Hier wird dringend angeregt, dass auch zur Vermeidung von ggf. zahlreichen Zielabweichungsverfahren**

- zum Einen die Einstufung als Zielkategorie (mit 4! Einzelzielen) überdacht und ggf. eine Umwandlung in einen Grundsatz vorgenommen wird, [s.o.]
- zum Nächsten die Kontrolle der Umsetzung der grundsätzlichen Vorgaben und die Entscheidung über die Zulässigkeit einer entsprechend eingehend begründeten Abweichung (ggf. begrenzt auf einen max.-Überschreitungswert der Vorgaben von x-%) zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand (sowie Zeit und Kosten) auf die Kreisebene verlagert wird, [s.o.]
- **zum Weiteren die erfassten Flächen (insbesondere auch da die kleinteiligen Einzelbaulücken mit belegt werden sollen) mit einem realistischen %-Satz (ggf. in Abhängigkeit von der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und den regional planerisch zugeordneten Zielvorstellungen) in die Berechnung mit einfließt. Mit diesem %-Satz wäre die Marktgängigkeit der Baulücke einzuschätzen: Viele Baulücken sind nicht „am Markt“ (Vorhaltung für die eigenen Kinder/Verwandte, Kapitalanlage für später, kein Verkaufsinteresse etc.) oder die Baulücken sind nicht mobilisierbar (ungünstiger Zuschnitt, 2. Reihe, Gemengelage, Altlastenverdacht, verlärmte [Rheintalproblematik], Eigentümer hat unrealistische Preisvorstellungen etc.).**



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
 mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:  
 [s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
 [s.u.]

Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung / Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung G29 N  
 /Z30/Z31/Z32/Z33.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes sieht folgendes Schwellenergebnis für den Bereich der  
 Verbandsgemeinde Adenau vor:

Rechnerischer Bedarf	Reserven (ohne Baulücken)	Tatsächlicher Bedarf
14,7 ha	46,8 ha	- 32,1 ha

Nach unseren Berechnungen lautet das Ergebnis anhand der Vorgaben des ROP wie folgt:

Rechnerischer Bedarf	Reserven (ohne Baulücken)	Tatsächlicher Bedarf
15,0 ha	55,9 ha	- 40,9 ha

Der rechnerische Mehrbedarf von 0,3 ha resultiert aus dem Bedarfsausgangswert des Zieles 31. Grundsätzlich liegt der Bedarfsausgangswert für mittelzentrale Orte bei 3,0 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr. Dieser Wert ist in der Berechnung im Anhang des ROP zugrunde gelegt. In der Begründung/Erläuterung zum Ziel 31 heißt es jedoch, dass sich aus dem statistischen Gutachtenmaterial für Mittelzentren im ländlichen Raum eine durchschnittliche Baufertigstellungsrate von 3,3 ableiten lässt. Diesen Wert haben wir in unserer Berechnung zugrunde gelegt.

Die Reserveflächen wurden anhand der Raum+ Plattform zum Stichtag 15.05.2011 ermittelt. Grundsätzlich sollten die dort eingestellten Flächen zu diesem Zeitpunkt durch die jeweiligen Behörden überprüft worden sein. Da wir jedoch die Zugangsdaten aus nicht nachvollziehbaren Gründen erst im Dezember 2010 erhalten haben (die anderen Kommunen erhielten die Zugangsdaten bereits Anfang August) und aufgrund diverser technischer Probleme konnte unsere Überprüfung erst nach dem o.g. Stichtag vorgenommen werden.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass viele als Baulücken erfasste Flächen gar nicht bebaubar sind. So wurden u.a. Friedhöfe, Brückenbauwerke und auch im Außenbereich befindliche Flächen als Baulücken ausgewiesen. Darüber hinaus wurden nebeneinander liegende Baulücken einzeln erfasst, obwohl sie in der Gesamtheit eine Größe von 2.000 m<sup>2</sup> überschreiten und daher Innenpotenziale bzw. Außenreserven darstellen. Auch waren einige Innenpotenzial- und Außenbereichsflächen gar nicht erfasst worden, so dass tatsächlich 9,1 ha Reserven mehr vorhanden sind, als mit Stichtag 15.05.2011 erfasst waren.

Allerdings stehen derzeit lediglich 5 % der gesamten Reserveflächen auch tatsächlich dem Wohnungsbaumarkt zur Verfügung, da sich diese im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die übrigen 95 % befinden sich im Privateigentum und sind somit nicht verfügbar.

Legt man die tatsächliche Verfügbarkeit der Reserveflächen zugrunde, kommt man unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Baulücken zu folgendem Ergebnis:

Rechnerischer Bedarf	Reserven	Tatsächlicher Bedarf
15 ha	4,3 ha	10,7 ha

Als verfügbare Flächen wurden seitens der Verwaltung nur die Flächen im öffentlichen Eigentum zugrunde gelegt, da für diese die Vermarktung und der Verkauf tatsächlich sichergestellt werden können. D.h. alle privaten Flächen wurden als nicht verfügbar beurteilt und fließen somit auch nicht in die oben stehende Berechnung der Verwaltung ein.

Zusammenfassend bedeutet diese Thematik, dass eine Neuausweisung von Bauflächen nur noch im Rahmen des festgestellten Bedarfes möglich ist. Sofern die Reserven der Verbandsgemeinde Adenau den Bedarf

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

übersteigen, ist eine Neuausweisung nur möglich, wenn an anderer Stelle Flächen entfernt werden. Auch dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Wird eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, dürfen Bauflächen nur noch in Höhe des tatsächlichen Bedarfes dargestellt werden. Für die Verbandsgemeinde Adenau bedeutet dies, dass ein Großteil der derzeit dargestellten Bauflächen, die noch nicht mittels verbindlicher Bauleitplanung umgesetzt wurden, entfernt werden müssen.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Bedarfes wurden nur die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen berücksichtigt, da nur für diese die tatsächliche Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Dies bedeutet für die im Rahmen der VIII. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 06.04.2001) neu aufgenommenen Bauflächen, dass die bis heute nicht mittels verbindlicher Bauleitplanung umgesetzten Flächen auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Für Flächen die bereits vor der Gesamtfortschreibung 2001 im FNP enthalten waren, wird ein „Bestandsschutz“ vermutet.

Im Rahmen der Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung hat sich nach der vorgenannten Gesamtfortschreibung gezeigt, dass die Baugebiete, welche sich im Gemeindeeigentum bzw. im Gesamteigentum eines Investors befanden, wie z.B. in der Stadt Adenau „Auf Birgel“, in der Ortsgemeinde Insul „Am Sportplatz“ oder in der Ortsgemeinde Wiesemscheid „Im großen Stück“, innerhalb kurzer Zeit verkauft und bebaut waren.

Für Flächen in privatem Eigentum bedeutet dies, dass die tatsächliche Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist und daher ist in Erwägung zu ziehen, diese ggf. zugunsten öffentlicher und damit verfügbarer Flächen aus dem Flächennutzungsplan heraus zu nehmen. Spätestens im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung wird dies unumgänglich sein.

**Die Verbandsgemeinde Adenau regt an, die Kriterien zur Berechnung der Schwellenwerte hinsichtlich der Verfügbarkeit eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. Aus den oben dargelegten Gründen sollten nur die in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen für die Berechnungen zugrunde gelegt werden.**

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Marienberg, 21.03.2012, OG Lautzenbrücken, 19.01.2012, OG Nistertal, 19.01.2012, OG Norken, 19.01.2012, OG Fehl-Ritzhausen, 27.01.2012, OG Großseifen, 31.01.2012, OG Kirburg, 31.01.2012, OG Neunkhausen, 06.02.2012, OG Nisterau, 07.02.2012, OG Dreisbach, 24.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Baulücken sind landesplanerisch nicht relevant und als solche im Rahmen der Schwellenwertermittlung nicht nachzuweisen.

Begründung für das Anliegen: Bei der Ermittlung der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung nach den Zielen 30 bis 33 wird auf die Daten des Projektes Raum+Monitor zurückgegriffen. Hier werden Baulücken bzw. Innenpotenziale < 2.000 m<sup>2</sup> separat erfasst. Kleinflächige Innenpotenziale wie die Baulücken werden zutreffend als raumordnerisch und landesplanerisch nicht relevant eingestuft. Die Baulücken sind ein Problem der örtlichen Ebene und zumeist auch nur auf dieser Ebene zu lösen. Die Stadt und die Ortsgemeinden sind in einem ständigen Prozess bestrebt, vorhandene Baulücken zu schließen und die Innenentwicklung voranzutreiben. Die nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald beabsichtigte Vorgabe, die Baulücken zum Zeitpunkt einer Flächennutzungsplanänderung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit gegenüber der unteren Landesplanungsbehörde nachzuweisen und die Flächen auf den Bedarf anzurechnen, ist daher unverständlich. Hiermit werden die Baulücken letztlich dann doch wieder als raumordnerisch relevant behandelt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Mit den ausgewiesenen Potenzialflächen stößt die Verbandsgemeinde Rengsdorf bei der Umsetzung der Berechnung der Schwellenwerte wie in den Zielen 30 bis 33 benannt an Ihre Grenzen. Durch die Berücksichtigung von vorhandenen verbindlich festgeschriebenen Baulandpotenzialen bei der Neuausweisung von Bauflächen wird die Planungshoheit der einzelnen (14) Gemeinden der Verbandsgemeinde beeinträchtigt. Hier muss die Berechnung auf die jeweilige Gemeinde, losgelöst von der Verbandsgemeinde, abgestellt werden. Bei der Berücksichtigung der Baulücken im Berechnungsverfahren wird von einer zu hohen Verfügbarkeit ausgegangen. Eine Überprüfung in der Verbandsgemeinde hat ergeben, dass die Verfügbarkeit der Freiflächen bei 1 zu 10 liegt. Dies trotz der Tatsache, dass für die Baugrundstücke seit 2009 auch wiederkehrende Beiträge für die Wasserversorgung abgeführt werden müssen. Eine Berücksichtigung von Baulücken kann u.E. nicht erfolgen. Insgesamt sind die Berechnungsmodelle für die Raum- und Siedlungsstruktur aus der Sicht der Verbandsgemeinde Rengsdorf nicht umsetzbar und daher zu Gunsten der einzelnen Gemeinden anzupassen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Hönningen, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Ferner werden Berechnungsmodelle angelegt, die jeglicher Grundlage vor Ort und der tatsächlichen Verfügbarkeit widersprechen.

Die wenigen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aufgrund der Topographie und der Verkehrswege in der Verbandsgemeinde bieten, werden durch die Vorgaben zur Berechnung der sogenannten Schwellenwerte in den Zielen Z 30 - Z 33 über Gebühr eingeschränkt. Der theoretische Wert der Innenpotenziale (Baulücken), der seinerseits bei den freien Bauflächen in Abzug gebracht wird, kann nicht anerkannt werden, da die Baulücken faktisch nicht zur Verfügung stehen, sondern von den Eigentümern für nachfolgende Generationen vorgehalten werden. Ferner widersprechen die Ausführungen im vorliegenden Plan der seitens der Obersten Landesplanungsbehörde getroffenen Aussage zum Landesprojekt „Raum Plus“, dass Baulücken unter 2000 m<sup>2</sup> nicht in Berechnungsmodelle einfließen werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Linz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Entwicklung der Wohnsiedlungen in den Gemeinden wird durch die Vorgaben zur Berechnung der Schwellenwerte in den Zielen 30, 31, 32 und 33 (Schwellenwert=Bedarfswert-Potenzialwert) sehr stark eingeschränkt.

Besonders der Abzug der Innenpotenziale vom Bedarf führt bei den der Verbandsgemeinde angehörigen Ortsgemeinden dazu, dass ein Flächentausch nicht möglich ist. Es ist außerdem nicht

#### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

möglich die Verfügbarkeit aller Baulücken zu ermitteln, da dies der Verbandsgemeindeverwaltung bei mindestens 80% der Baulücken nicht bekannt ist. Der Zeitaufwand, um zu ermitteln welche Baulücken dem Markt zur Verfügung stehen, stellt einen immensen Arbeitsauftrag dar. Außerdem werden Baulücken für künftige Generationen vorgehalten.

Ursprünglich sollten die Baulücken (<2000 m<sup>2</sup>) nicht mitgerechnet werden, entgegen den Vorgaben jetzt in Z 30, aus diesem Grund wurden die Baulücken auch nicht untersucht und bewertet. Im Projekt „Raum+RLP 2010“ wurde ebenfalls eine Aussage getroffen, dass die Baulücken nicht berücksichtigt werden. [...]

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir, dass die nicht bewerteten Baulücken (< 2000 m<sup>2</sup>) nicht in die Berechnung des Schwellenwertes gem. Z 30 einbezogen werden.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Waldbreitbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Durch den Abzug der Innenpotentiale vom Bedarf ist ein Flächentausch bei den der Verbandsgemeinde Waldbreitbach angehörenden Ortsgemeinden aufgrund des sich daraus ergebenden Schwellenwertes unmöglich. Die Ermittlung der verfügbaren Baulücken ist nicht durchführbar. Zum einen ist der Ermittlungsaufwand mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen, zum anderen befinden sich die Baulücken-Grundstücke weitestgehend in privater Hand. Von Seiten der Grundstückseigentümer sind keine konkreten Verwendungsabsichten zu erfahren, eher noch wird jegliche Kooperationen abgelehnt. Es kann nach bisheriger Erfahrung unterstellt werden, dass die Baulücken für künftige Generationen vorgehalten werden. Auch die in der Verbandsgemeinde Waldbreitbach schon seit nahezu 20 Jahren erhobenen wiederkehrenden Beiträge im Bereich Wasser und Abwasser haben bei den Grundstückseigentümern zu keinem Umdenken geführt.

Während Baulücken (< 2.000 qm) ursprünglich unberücksichtigt bleiben sollten, sind sie im Entwurf (Z 30) doch vom Bedarf abzuziehen. Die Einbeziehung steht zudem im Widerspruch zu den Aussagen, die bei der Einführung von Raum+ RLP 2010 getroffen worden sind. [...]

[...] Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen wird gefordert, die Baulücken (< 2.000 qm) nicht in die Berechnung gem. Z 30 ff. einzubeziehen. [...]

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### **Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012**

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Vorgabe von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung durch den RROP wird begrüßt und die vorgesehene Berechnung des Potenzialwertes für die Stadt Koblenz wird grundsätzlich als sachgerecht angesehen.

Gemäß diesen Vorgaben werden der Stadt Koblenz bei einer Flächennutzungsplanung mit dem Planungshorizont des Jahres 2020 ca. 98 Hektar neue Wohnbauflächen zugestanden. (sog. Bedarfswert gemäß RROP)

#### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Wir regen dringend an, dass zur Ermittlung des Umfangs der möglichen neuen Wohnbauflächen von diesem Bedarfswert nur die bestehenden Außenpotenziale und Innenpotenziale > 2.000qm ohne die Baulücken < 2.000qm abgezogen werden sollten. Bisher sieht der Entwurf des RROP vor, bei der Ermittlung der Innenpotenziale auch die Baulücken < 2.000qm zu berücksichtigen.

Dies begründen wir wie folgt: Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt ca. 106 Hektar als potentielle Wohnbaufläche dar (Außenpotenzial gem. RROP) und ca. 20 Hektar größere Innenbereichsflächen > 2.000qm wurden als unproblematisch bebaubar eingestuft (Innenpotenzial gem. RROP).

Dies würde bedeuten, dass bei einer Flächennutzungsplanung mit dem Planungshorizont 2020 der Umfang der im FNP ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen um ca. 30 Hektar reduziert werden müsste. Aufgrund der höchst großzügig dimensionierten potentiellen Wohnbauflächen insbesondere in den Stadtteilen Bubenheim, Niederberg und Immendorf halten wir diese Reduzierung für vertretbar, auch da durch Flächentausch eine neue Verteilung der weiterhin zulässigen Neubauflächen im Stadtgebiet möglich ist.

Berücksichtigt man jedoch die Baulücken bei dieser Berechnung könnte sich ein ganz anderes Bild ergeben. Eine Erhebung des Landes in Zusammenhang mit dem Projekt RaumPlus hat ergeben, dass Parzellen mit einer Gesamtfläche von rd. 90 Hektar potenzielle Baulücken darstellen könnten. Da diese Erhebung sehr ungenau und fehleranfällig war, ist davon auszugehen, dass sich der Umfang der Baulücken bei einer detaillierten Prüfung deutlich reduziert. Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass lediglich die Hälfte der vorab erfassten Flächen tatsächlich Baulücken darstellen, müssten die im FNP darstellten Wohnbauflächen im Außenbereich um über 75 Hektar (30+45) und damit etwa um 3/4 reduziert werden.

Diese Reduzierung halten wir nicht für sachgerecht und für einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit, da je nach Bewertung der unbebauten Innenbereichsgrundstücke als Baulücken eine wohnbaulichen Außenentwicklung der Stadt Koblenz weitgehend blockiert würde. Unseres Erachtens ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend bedacht worden, dass ein ganz überwiegender Teil typischer Baulücken dem Markt gar nicht zur Verfügung steht.

Gleichwohl hat die Stadt Koblenz derzeit keine Absichten, die Wohngebietsentwicklung auf den Außenbereich zu konzentrieren, sondern verfolgt Strategien für den Stadtumbau und die Innenentwicklung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Neuwied, 20.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Antrag: Der Potenzialwert ist lediglich durch die Summe von Außenpotenzial und Innenpotenzial (Flächen > 2.000m<sup>2</sup>) zu bilden, d. h. nicht unter Einbezug von Baulücken (Z 30). [...]

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der im Rahmen des Raum+-Programms festgestellten Baulücken unter 2.000 m<sup>2</sup> faktisch für eine bauliche Verwertung nicht zur Verfügung steht. Eine Überprüfung und ggf. Widerlegung der Nutzbarkeit wäre aufgrund der hohen Anzahl mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Sofern vollständig in den Potenzialwert einfließend, steht der Stadt Neuwied nach vorläufiger Berechnung der maßgeblichen Werte im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des FNP auch die Option eines Flächentausches nicht mehr zur Verfügung (mit Bezug auf das in der Begründung/ Erläuterung zu G 29 bis Z 33 angeführte Berechnungs-Beispiel Nr. 2/ letzter Absatz). Nach Auffassung der Stadt ist der zugrunde liegenden Zielsetzung Innenentwicklung vor Außenentwicklung, die im Grundsatz mitgetragen wird, hinreichend Genüge getan, wenn lediglich die verfügbaren Innenpotenziale über 2.000 m<sup>2</sup> in die o.g. Betrachtung einbezogen werden.

Die Stadt Neuwied erwartet, dass sich die Planungsgemeinschaft an den im o. g. Sinne getätigten Aussagen der Landesregierung im Rahmen der Abschlussveranstaltung zum Projekt "Raum +Rheinland-Pfalz 2010" am 10. Februar 2011 in der Staatskanzlei orientiert.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

OG Urbach, 26.03.2012 (zu VG Puderbach)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Wohnbauentwicklung

- Bereits die Festlegungen des LEPlV benachteiligen die bisher ländlich strukturierten Gemeinden in ihrer Entwicklung, da die Bauleitplanung eingegrenzt wird durch den Hinweis auf die Bebauung von Baulücken und auf die Reduzierung von neuen Ausweisungen auf Gemeinden, die über eine entsprechende Anbindung an ÖPNV und Straßennetz gebunden sind.
- Die Bebauung von Baulücken ist aber nur dann möglich, wenn die Eigentümer diese hierfür zur Verfügung stellen. Eine direkte Einflussnahme durch die Kommune ist hier aber nicht möglich. Der Bedarf an Wohnraum entsteht aber auch in Gemeinden, die, wie Urbach, über ein kleineres Gewerbegebiet mit einem Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, die einen Zuzug in die Gemeinde begünstigen, [...]

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012  
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde  
Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
[...]

1. Die Potentialwerte (vorhandenes Wohnbauflächenpotential) ergeben sich aus dem Außenpotential + Innenpotential einschließlich der Baulücken. Was hierbei die Innenpotentiale bzw. Baulücken betrifft erscheint dies realitätsfremd. Wie die Erfahrung zeigt, stehen die vorhandenen Baulücken überwiegend in der Regel aus eigentumsrechtlichen Aspekten heraus nicht zur Verfügung. Wenn theoretisch Baulücken vorhanden sind, faktisch aber als Gartenflächen genutzt werden oder von den Eigentümern nicht veräußert werden, wirkt sich das negativ auf die Berechnung der Schwellenwerte der Kommunen aus, ohne dass faktisch Bauland zur Verfügung steht.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Vallendar, 22.03.2012  
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012,  
OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Während es auf S. 15, 4. Abschnitt heißt: „Potentialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotential) = Außenpotential + Innenpotential **einschließlich Baulücken**“ (eigene Hervorhebung), heißt es auf S. 17, 2. Absatz „Die Baulücken sind insofern nicht im Potentialwert im Anhang eingeflossen.“ Dies ist derzeit auch die „aktuelle Lesart“ bei Nachfragen oder Vorträgen. Der Rechenweg zum Erhalt dieses Wertes ist nicht zweifelsfrei erkennbar oder erläutert, jede Verbandsgemeinde bzw. Stadt hat nunmehr

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

selbst diesen Weg zu suchen. Zur (Rechts-) Klarheit sollte unmissverständlich seitens der Planungsgemeinschaft der Weg zu diesem Potentialwert dargelegt werden, eventuell Widersprüche sind in der Schlussfassung zu beseitigen. Hilfreich wäre es, wenn vor Abfassen der endgültigen Fassung zu diesem Punkt nochmals eine Beteiligung der Kommunen erfolgen würde.

Begründung für das Anliegen: Selbst wenn man die Baulücken nicht in die Berechnung einbezieht, bleibt nach Auswertung des Baulandmonitorings für die VG Vallendar ein Wert von 30 ha als Potentialwert, der deutlich über dem Potentialwert im Tabellenanhang des RROP-Entwurfs (18,3 ha) liegt. Erschwerend für die Deutung der im RROP benannten Werte kommt hinzu, dass zwar auf S. 15 das Wohnbauflächenpotential in Absatz 4 beschrieben wurde, bereits im Absatz 5 heißt es aber „Als bestehende Flächenreserven bzw. **vorhandenes Wohnbauflächenpotential** gelten **Wohnbauflächen gem. BauNVO zu 100% und Gemischte Bauflächen gem. BauNVO zu 50%.**“ (eigene Hervorhebung).

#### Prüfung:

Der Potenzialwert wurde von der SGD Nord aus der Projektplattform Raum+ ermittelt und bereitgestellt, s.a. Hinweise zur Zusammensetzung in Begründung sowie Fußnote am Ende der Tabelle im Anhang.

Die Potenzialwerte sind zum Stichtag 15.05.2011 informatorisch in den Anhang aufgenommen.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen.

Die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.

Baulücken sind hierin nicht enthalten.

Damit können die Verbandsgemeinden über die Verfügbarkeit der Flächenreserven auch bezüglich der Eigentumsverhältnisse eigenständig entscheiden; in der Begründung ist jedoch ausgeführt, dass dies für die Bewertung der Innenpotenziale gilt.

Die Aussenreserven im FNP unterliegen damit allgemein bzw. im Regelfall nicht einer Bewertung der Verfügbarkeit bzw. einem damit einhergehenden Abzug bei den Flächenreserven durch die Kommunen; hier ist im Regelfall von einer 100%-igen Verfügbarkeit auszugehen, wie es auch in der Vergangenheit planerisch üblich und geboten bzw. erforderlich war bzw. auch ohne Nutzung von Raum+Monitor weiterhin geboten bzw. erforderlich ist. Gleichwohl bleiben den Kommunen bei Nutzung der Plattform Raum+-Monitor auch bei den Aussenreserven weiterhin Korrekturen mehrerer oder einzelner Flächen sowie Flächenzuschnitten möglich und vorbehalten.

Gemäß Begründung sollen, soweit größere Innenpotenziale als nicht verfügbar eingestuft werden, die Träger der Bauleitplanung dies in den Grundzügen plausibel darlegen (z.B. im Rahmen der Beantragung landesplanerischer Stellungnahmen).

Insofern ist es auch nicht relevant, falls die vom Planungsbüro erzeugten Zugangsdaten der VG erst Monate nach dem Erhebungsgespräch zugestellt werden konnten.

Baulücken wurden den Verbandsgemeinden in den Raum+-Gesprächen informatorisch zur Verfügung gestellt, nicht jedoch verifiziert. Die Baulücken sind insofern nicht im Potenzialwert im Anhang eingeflossen.

Diesbezüglich wird im Rahmen kommunaler Prüfungen festgestellt werden können, dass viele „Baulücken“ als Nebenergebnis im Zuge des Projekts Raum plus keine solchen sind bzw. nicht bebaubar sind.

Das Gebot der Innen- vor Außenentwicklung, das auch in LEP IV („Z“ 31) und BauGB (§ 1 a Abs. 2) enthalten ist- erfordert auch die Betrachtung von kleineren Innenreserven bzw. Baulücken.

Gemäß BauGB können von der Gemeinde Baugabote ausgesprochen werden (§ 176 BauGB; gemäß Abs. 2 innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile insbesondere zur Schließung von Baulücken).

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen kleiner 2.000 qm bzw. von Baulücken obliegt den Kommunen. Von einer pauschalen Nichtverfügbarkeit kann nicht ausgegangen werden. Sofern in der Summe prozentual größere Anteile von Innenbereichspotenzialen als nicht verfügbar angesehen werden, ist dies von der Verbandsgemeinde nachvollziehbar zu belegen.

Ein pauschaler Satz zur „Marktgängigkeit“ wird seitens der Regionalplanung nicht vorgegeben.

Bereits in der Vergangenheit haben die Träger der Flächennutzungsplanung die Verfügbarkeiten und Anrechenbarkeiten einheitlich vorgenommen oder die Methodik von den Unteren Landesplanungsbehörden insbesondere aus dem Rahmen Landesplanerischer Stellungnahmen berücksichtigt bzw. übernommen. Insofern ist die Möglichkeit einer kreisbezogen einheitlichen Betrachtungsweise gegeben.

Im Übrigen wird von einer innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde einheitlichen Bewertung ausgegangen.

Zur Ermittlung der Verfügbarkeit gibt das LEP IV keine zwingenden Vorgaben vor.

Eine Prozentvorgabe oder detaillierte Vorgabe zum methodischen Nachweis der Innenpotenziale oder Baulücken als Ziel im RROP ist nicht erforderlich. Mit dem landesweiten Projekt Raum+ bzw. Raum+Monitor steht eine rahmensetzende Bewertungsmöglichkeit für die Verfügbarkeit der Innenpotenziale nach verschiedenen Merkmalen zur Verfügung. Die Begründung wird insoweit ergänzt.

Die Ausführungen und Verweise im RROP auch in der Begründung sind mit Ergänzung ausreichend und hinreichend.

Eine weitergehende Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden ist davon unberührt.

Im Regionalplan erfolgt eine Aktualisierung der Anhangtabelle hinsichtlich des Potenzialwertes aus Raum+-Monitor (Aussenreserven und Innenpotenziale >2.000 qm, ohne einzelne Baulücken)

Es erfolgt zu den Baulücken eine Klarstellung in Z 30.

Der Potenzialwert ist nicht „einschließlich Baulücken“, sondern „zuzüglich verfügbarer Baulücken“ zu verstehen bzw. zu ermitteln.

Mit der Klarstellung der Anrechenbarkeit nur verfügbarer Baulücken nicht nur in der Begründung, sondern im Ziel selbst bleibt die Übereinstimmung mit Aussagen zum Projekt Raum plus weiterhin - gleichwohl eindeutiger- gewahrt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird teilweise gefolgt.

Zur Klarstellung der Anrechnung nur verfügbarer Innenpotenziale und verfügbarer Baulücken gemäß Begründung wird Z 30 wie folgt geändert:

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken“.

**Kommentar [K7]:**  
Klarstellung im Z 30 zu verfügbaren Baulücken bzw. verfügbarem Innenpotenzial

Eine Zugrundelegung nur der in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen für die Berechnungen bzw. die Vorgaben hierzu erfolgt im Regionalplan nicht.

Im RROP erfolgt im Ziel keine prozentuale oder methodische Vorgabe zur Ermittlung des Nachweises bzw. der Verfügbarkeit der Innenpotenziale oder Baulücken.

In der Begründung wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen und Baulücken soll sich an den Blockade- und Verfügbarkeitskriterien des Projekts Raum+Monitor orientieren.“

**Kommentar [K8]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Sonstiges**

VG Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Darüber hinaus werden im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes für die Verbandsgemeinde Kirchberg nur Orte mit einem Bedarfsausgangswert und Dichtewerten für Grundzentren berücksichtigt, obwohl die gesamte Verbandsgemeinde im LEP IV als kooperierendes Mittelzentrum ausgewiesen ist. Dies ist zu korrigieren.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Was die Schwellenwerte angeht, wäre es zudem nur recht und billig, den zentralen Orten innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg als Mittelzentrum die dafür vorgesehenen höheren Kenngrößen einzuräumen. Dabei ist insbesondere eine in letzter Zeit zu beobachtende Siedlungsbewegung hin zu den zentralen Orten festzustellen. Damit reagiert die Bevölkerung auf das entsprechende Angebot in Bezug auf die Daseinsvorsorge.

Prüfung:

Die Ausweisung der Verbandsgemeinde Kirchberg als eines von drei Mittelzentren innerhalb des ländlichen Raums Simmern im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10. April 2012, 1 K 148/12.KO abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam.

Im RROP erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das hierzu ergangene Urteil. Eine Korrektur wie beantragt ist gegenstandslos.

Die Stadt Kirchberg ist wie Sohren und Büchenbeuren im RROP-Entwurf 2011 als Grundzentrum im grundzentralen Verbund geführt. Im RROP 2006 war Kirchberg Grundzentrum im Grundnetz und Sohren/Büchenbeuren als gemeinsames Grundzentrum im Ergänzungsnetz ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag wird als zwischenzeitlich gegenstandslos zurückgewiesen.

Die Stadt Kirchberg sowie Sohren und Büchenbeuren werden gemäß der Darstellung im RROP-Entwurf als Grundzentren im grundzentralen Verbund berücksichtigt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 31 Bedarfsausgangswert, Mittelzentrum, Nähe zum Oberzentrum**

Stadt Lahnstein, 29.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es soll die Anregung vermittelt werden, den Schwellenwert der Wohnbauflächenentwicklung für Lahnstein angesichts der unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Koblenz durch einen entsprechend vergrößerten Wert zu erhöhen:

Ein gravierender Punkt des neuen RROP ist, wie auch die untere Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in ihrem Schreiben an die Städte und Gemeinden mitteilt, das „für die gemeindliche Bauleitplanung verschärfte Instrumentarium“, das der demographischen Entwicklung begegnen soll und Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung vorgibt.

Für die Stadt Lahnstein sieht der regionale Raumordnungsplan im Jahr 2020 eine Bevölkerungszahl von 16.734 Einwohner vor, das entspricht nach den Berechnungen einen Wohnbauflächenbedarf (brutto) von 18,1 Hektar.

Das zum Stand Mai 2011 von der Oberen Landesplanungsbehörde festgestellte Potenzial beläuft sich auf 30,6 Hektar. Im groben Überblick handelt es sich dabei um die verbleibenden Neubaugebiete „An der alten Markthalle“ (ca. 5 ha), dem oberen „Martinsberg“ (ca. 8,5 ha), den Flächen zwischen „Grüner Bank“ und „Kleiner Hohl“ (ca. 16 ha), sowie kleiner Randflächen. Die zu erwartenden Flächen auf dem Gelände des Güterbahnhofes (ca. 6 ha) firmieren im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche und sind in diese Summenbildung des Potenzials zur Hälfte eingeflossen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der nächste Flächennutzungsplan der Stadt Lahnstein mit dem Zielhorizont 2020 des RROP nur noch 18,1 Hektar neue Wohnbauflächen ausweisen darf, also eine Reduktion um 40 Prozent vornehmen muss.

Ganze Baugebiete, die seit mehr als dreißig Jahren eine Darstellung als „Bauerwartungs-land“ tragen, müssten ersatzlos gestrichen werden. Im Flächennutzungsplan verbleibende Bauflächen erhalten angesichts dieser „Angebotsverknappung“ einen größeren Wert, so dass eine Abhängigkeit von der Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer entsteht und diesen damit eine (nicht gewollte) entscheidende Rolle in der Stadtentwicklung zukommen kann.

Für ein Mittelzentrum - insbesondere im Einzugsbereich des Oberzentrums - ist es wichtig, mehrere verschieden ausgeformte Baugebiete zur „Auswahl“ zu haben, die nach unterschiedlichen Kriterien bewertet werden können - auch wenn letzten Ende entsprechend dem Bedarf nur ein einziges geplant und erschlossen wird.

Es wird daher angeregt, den Schwellenwert der Wohnbauflächenentwicklung für Lahnstein angesichts dieser Umstände durch einen entsprechend vergrößerten Wert zu erhöhen.

Ein gewisser Spielraum könnte noch darin liegen, die Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert in Lahnstein zu erhöhen. Im Ziel Z 31 gibt das RROP vor, dass verschiedene Kenngrößen - Zahl der Wohneinheiten (WE), Einwohner (EW), Fläche in Ar (a) - nach den unterschiedlichen Klassifizierungen für Orte mit Eigenentwicklung, grundzentrale Orte, mittelzentrale Orte und nicht zuletzt das Oberzentrum Koblenz vorgegeben sind.

Als „mittelzentraler Ort“ wird Lahnstein mit dem Bedarfsausgangswert von 3,0 WE/1000 EW/a kalkuliert. Für das Oberzentrum Koblenz gibt es einen Bedarfsausgangswert von 4,3 WE/1000 EW/a.

Es gibt zwar keine Klassifizierung zwischen den 3,0 und 4,3 WE, doch könnte angesichts der unmittelbaren Nähe Lahnsteins mit dem Oberzentrum Koblenz ein Wert angenommen werden, der über 3,0 WE liegt. Damit würde der Umfang der Flächen für die Wohnbauflächendarstellung im nächsten Flächennutzungsplan etwas erhöht.

Prüfung:

Der Regionalplan sieht keine Bevölkerungszahl für 2020 vor, sondern übernimmt den Wert der Bevölkerungsvorausberechnung des STALA gemäß LEP IV.

Das Innenpotenzial beruht auf den Angaben der Gebietskörperschaften aus Raum plus. Das Außenpotenzial ergibt sich aus den FNPs.

Der Regionalplan gibt nicht vor, dass die Stadt eine Reduktion der Wohnbauflächen um 40% vornehmen muss.

Der Bedarfsausgangswert kann nicht auf Grund einer möglichen „Angebotsverknappung“ erhöht werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Für Gebiete, die über 30 Jahre im FNP als Bauflächen dargestellt sind, ist offensichtlich kein Bedarf als Bauland vorhanden.

Lahnstein grenzt an die Stadt Koblenz unmittelbar an.

Auch die Nähe bzw. direkte Lage zum Oberzentrum rechtfertigt keine Erhöhung des Bedarfsausgangswertes.

Es erfolgt eine Differenzierung der Zentralen Orte nach deren Lage in den Strukturräumen gemäß Begründung.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Erhöhung des Bedarfsausgangswertes für Mittelzentren bzw. den Einwender erfolgt nicht.

Dem Einwender bleiben weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erhalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Methodik der Schwellenwertberechnung im Bereich der Siedlungsentwicklung

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird gebeten,  
in der Berechnung des Schwellenwertes für das Wohnbauflächenpotential der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen der Nähe zum Oberzentrum Koblenz Rechnung zu tragen, [...]

Begründung:

Die Schwellenwerte zur Ausweisung von Wohnbauflächen basieren im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen auf den nachstehend aufgeführten Kriterien:

- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Bevölkerungsvorausberechnung zum Jahr 2020 auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes
- Bedarfsermittlung durch Kenngrößen für Wohneinheiten (WE) pro 1.000 Einwohner und Jahr
- Unterscheidung Mittelzentren und Orte mit Eigenentwicklung
- Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar
- Unterscheidung Mittelzentren und Orte mit Eigenentwicklung
- Flächenermittlung aus dem Programm Raum<sup>+</sup>

Gemäß LEP IV haben zentrale Orte eine besondere Funktion als Wohnstandort. Die Festlegung der Schwellenwerte will dieser Forderung Rechnung tragen. Die unmittelbare Nähe zum Oberzentrum Koblenz und dem damit vorhandenen Verdichtungsgebiet wird eine lineare Festlegung der Schwellenwerte und Einteilung in Klassen (Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren) nicht gerecht. Durch die demographische Entwicklung kann es zur Gefährdung von zentralörtlichen Einrichtungen kommen. Die Leistungsfähigkeit zentraler Orte zu erhalten setzt eine ausreichend große Einwohnerzahl voraus. [...]

2. Der im Entwurf des ROP errechnete Schwellenwert von 14,9 ha als Wohnbauflächepotential berücksichtigt nicht die Lage der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen zum nahegelegenen Oberzentrum Koblenz. Die Stadt Höhr-Grenzhausen wird im vorliegenden Entwurf als Mittelzentrum eingestuft. Eine Differenzierung zwischen Mittelzentren die in rein ländlich strukturierten Gebieten liegen und Mittelzentren die unmittelbar an Oberzentren grenzen, erfolgt nicht. Durch die Lage zum Oberzentrum Koblenz sollten daher andere Parameter zur Ermittlung des Schwellenwertes zugrunde gelegt werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
 mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:

Die Einstufung der Stadt Höhr-Grenzhausen als Mittelzentrum erfolgt im LEP IV.

Höhr-Grenzhausen grenzt nicht an die Stadt Koblenz unmittelbar an.

Die Nähe zum Oberzentrum rechtfertigt keine Erhöhung des Bedarfsausgangswertes.

Es erfolgt eine Differenzierung der Zentralen Orte nach deren Lage in den Strukturräumen gemäß Begründung.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Erhöhung des Bedarfsausgangswertes für Mittelzentren bzw. den Einwander erfolgt nicht.

Dem Einwander bleiben weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erhalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Weißenthurm, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Wenn man der festen Zusage des damaligen Innministers Karl Peter Bruch anlässlich der Verabschiedung des ehemaligen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Herrn Walter Weinbach, am 25.06.2010 Glauben schenken will – und wir tun das -, erfüllen die beiden Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich inzwischen die Voraussetzungen von Mittelzentren (kooperierend mit dem Oberzentrum Koblenz) in ausreichendem Umfange. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass dieser Tatbestand bei der Schwellenwertermittlung für die Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich vollkommen unberücksichtigt bleiben soll.

Nachstehend möchten wir noch einmal auf die Daten und Fakten hinweisen, die für eine Ausweisung der vorgenannten Städte als Mittelzentren sprechen:

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm ist mit derzeit ca. 34.000 Einwohnern die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Landkreis Mayen-Koblenz und die zweitgrößte im Land Rheinland-Pfalz.

Mülheim-Kärlich ist besonders geprägt durch seinen Gewerbepark mit über 6.000 Arbeitsplätzen in meist kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Das im Gewerbepark Mülheim-Kärlich liegende Musterhauszentrum ist mit 51 unterschiedlichen Anbietern eines der größten in der Bundesrepublik.

Die Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich bilden zusammen einen starken Wirtschafts-/Einzelhandelsstandort mit über 8.000 Arbeitsplätzen und einem für die Region bedeutsamen Branchenmix.

In Weißenthurm und Mülheim-Kärlich, die über vier Grundschulen in eigener Trägerschaft verfügen, sind auch die beiden Realschulen Plus in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde beheimatet.

Am 01.08.2009 wurde im Schulzentrum Mülheim-Kärlich ein Gymnasium als Außenstelle des Wilhelm-Remy-Gymnasiums in Bendorf (Träger Landkreis Mayen-Koblenz) dreizügig in der Jahrgangsstufe 5 eröffnet. Dieses wird zum Schuljahresbeginn 2012/2013 ein eigenständiges Gymnasium sein und in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm stehen.

Das fehlende Gymnasium war bislang von der Landesregierung als Hinderungsgrund für die Ausweisung des von uns begehrten Mittelzentrums angesehen worden.

Im Bereich der Erwachsenenbildung pflegen wir seit 1998 eine enge Kooperation mit der VHS Andernach, die wir 2006 auch auf die VHS Neuwied erweitert haben.

In der Stadt Weißenthurm ist ein neu gebauter Kunstrasenplatz vorhanden und das Schulzentrum Mülheim-Kärlich verfügt über einen Rasenplatz mit umlaufenden Rekortan-Laufbahnen, einen neuen Kunstrasenplatz mit entsprechenden Umkleide/Zuschaueranlagen sowie über zwei Sporthallen mit über 1.700 Zuschauerplätzen.

In unmittelbarer Nähe liegt auch das Freizeitbad TAURIS für Schule, Sport und Freizeit.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Das Schulzentrum Mülheim-Kärlich wird auch vom Fußballverband Rheinland als Trainings- und Betreuungstützpunkt und vom Handballverband Rheinland im Rahmen der Trainerlizenz-Ausbildung genutzt.

Wir beheimaten in Mülheim-Kärlich und Weißenthurm drei stationäre Pflegeeinrichtungen (in Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Neuwied, der gemeinnützigen Maria Hilf Kranken- und Pflegegesellschaft GmbH, Dernbach, und eines privaten Betreibers) mit jeweils ca. 90 Betten, ein ambulantes Pflegezentrum der Caritas in Weißenthurm für die gesamte Verbandsgemeinde, die Rhein-Mosel-Werkstätte für psychisch Kranke und zwei moderne Behindertenwohnheime, davon eines für Schwerst- und Mehrfachbehinderte mit über 100 Plätzen in Kettig und mit 24 Plätzen in Weißenthurm.

Die Kooperation mit den beiden Mittelzentren Andernach und Neuwied und dem Oberzentrum Koblenz wird von uns seit Jahren in guter Nachbarschaft praktiziert.

Zur sicheren und preiswerten Versorgung unserer Bevölkerung mit Trinkwasser betreiben wir gemeinsam mit der Stadt Koblenz seit 1971 eine Wassergewinnungsgesellschaft, die Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH.

Hier werden für die beiden Gesellschafter Stadt Koblenz und Verbandsgemeinde Weißenthurm jährlich 6 Millionen Kubikmeter Trinkwasser, vornehmlich aus den Uferfiltraten der Mosel und des Rheins, gefördert.

Mit der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Pellenz betreiben wir seit 1995 – gleichfalls mit bestem Erfolg – die gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Perspektive gGmbH.

Hier werden arbeitslose Menschen (teilweise mit mehrfachen Defiziten: Krankheit, Sucht, soziale Probleme) täglich betreut und für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert.

Darüber hinaus möchten wir in Anlehnung an die Überlegungen, die das Wirtschaftsforum Neuwied e.V. mit Schreiben vom 31.03.2010 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vorgetragen hat, darauf hinweisen, dass der Bereich des Koblenz-Neuwieder Rheinbeckens als zusammenhängende Einheit gesehen und entwickelt werden sollte, um die Zukunftsaufgaben und die Stadtortentwicklung für Wirtschaft und Tourismus nachhaltig bewältigen zu können.

Die Summe aller wirtschaftlichen, touristischen, schulischen, klinischen und sportlichen Angebote zwischen Koblenz und Neuwied ergänzen sich und kommen in der Summe der Infrastruktur eines Oberzentrums gleich. Es sollte deshalb aus Sicht der Landes- und Regionalplanung ein regionales Oberzentrum angestrebt werden, das außer der Stadt Koblenz auch die Städte Neuwied, Bendorf, Vallendar, Mülheim-Kärlich, Weißenthurm und Andernach mit einschließt.

Auch dieser Gesichtspunkt sollte bei der Festlegung der Schwellenwerte angemessen berücksichtigt werden. [...]

In jedem Fall müssen aber die Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich in der Schwellenwertermittlung als faktische Mittelzentren betrachtet werden. [...]

#### Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Städte Weißenthurm und Mülheim-Kärlich sind als Grundzentren im grundzentralen Verbund ausgewiesen.

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Oberzentrum und Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Ober- und Mittelzentren auszuweisen.

Soweit eine Aufstufung oder Neuordnung des Zentrale-Orte-Konzeptes im Rahmen einer LEP-Fortschreibung erfolgt, ist eine Anpassung des Regionalplans zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 31 Bedarfsausgangswert**

Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes sieht folgendes Schwellenwertergebnis für den Bereich der Verbandsgemeinde Adenau vor:

Rechnerischer Bedarf	Reserven (ohne Baulücken)	Tatsächlicher Bedarf
14,7 ha	46,8 ha	- 32,1 ha

Nach unseren Berechnungen lautet das Ergebnis anhand der Vorgaben des ROP wie folgt:

Rechnerischer Bedarf	Reserven (ohne Baulücken)	Tatsächlicher Bedarf
15,0 ha	55,9 ha	- 40,9 ha

Der rechnerische Mehrbedarf von 0,3 ha resultiert aus dem Bedarfsausgangswert des Zieles 31. Grundsätzlich liegt der Bedarfsausgangswert für mittelzentrale Orte bei 3,0 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr. Dieser Wert ist in der Berechnung im Anhang des ROP zugrunde gelegt. In der Begründung/Erläuterung zum Ziel 31 heißt es jedoch, dass sich aus dem statistischen Gutachtenmaterial für Mittelzentren im ländlichen Raum eine durchschnittliche Baufertigstellungsrate von 3,3 ableiten lässt. Diesen Wert haben wir in unserer Berechnung zugrunde gelegt.

Prüfung:

Bezüglich des Bedarfsausgangswerts bezieht sich die Aussage auf die in der Begründung angegebene, rechnerisch mögliche Ableitung aus dem STALA-Gutachten für Mittelzentren im Ländlichen Raum. Bei dieser Anwendung ergäbe sich exakt gerechnet 0,28 ha, gerundet 0,3 ha mehr Bedarf für die Verbandsgemeinde.

Da dieser Bedarfsausgangswert jedoch erheblich höher als der vom Statistischen Landesamt ermittelte Trendwert einer Baufertigstellungsrate (2008) von 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnern und Jahr für die Gesamtregion wäre, wurde für Mittelzentren der Wert von 3,0 normativ festgelegt, der zugleich, wie in der Begründung ausgeführt, der durchschnittlichen Baufertigstellungsrate aller Mittelzentren der Region im Zeitraum 2000-2008 entspricht. In der Begründung ist zudem dargelegt, dass eine weitere Differenzierung des Bedarfsausgangswerts in Abhängigkeit verschiedener Raumstrukturen nicht erfolgt.

Im Übrigen erhöhen sich nach den Angaben der Verbandsgemeinde die vorhandenen Reserven.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Anliegen, das Z 31 zu ändern, wird nicht ausdrücklich formuliert; einem solchen Anliegen wird auch nicht gefolgt.

Das Ziel 31 bleibt insoweit unverändert.

Eine Erhöhung des Bedarfsausgangswertes für Mittelzentren bzw. den Einwander erfolgt nicht.

Dem Einwander bleiben weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erhalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Marienrachdorf, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Es wird eine Anhebung der Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert in Z 31 für Gemeinden mit einer Infrastruktur, die zu einem höheren Bedarf an Wohnbauflächen führt -insbesondere Kindergarten- und Schulstandorte- gefordert.

**Prüfung:**

Die OG gehört zur VG Selters und hat keinen zentralörtlichen Status.

Kindergärten und Grundschulen sind vielfach auch in nicht-zentralen Orten vorhanden. Eine solche Ausstattung erfordert keine Ausweisung von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus; vielmehr erfordern vielfach die Ausweisung neuer Wohngebiete die Errichtung oder Erweiterung vorhandener Kindergärten oder Grundschulen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Zuweisung eines höheren Bedarfsausgangswertes für Gemeinden mit besonderer Infrastruktur erfolgt über die Unterscheidung zwischen Zentren verschiedener Stufen, insbesondere Grundzentren, und Orten mit Eigenentwicklung hinaus nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 32 Dichtewerte**

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Dichtewerte sollten einheitlich für alle Kommunen gleich welcher Zentralität auf 15 EW/ha festgelegt werden.

**Begründung:** Die hier vorgenommene Differenzierung benachteiligt die Kommunen, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion gerade verstärkt die zentralen Wohnstandorte und damit Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen. Wir empfehlen daher die verbindliche Festschreibung zur Berechnung des Schwellenwertes einheitlich zu definieren und ergänzend in einem Grundsatz die im Entwurf Z 32 genannten unterschiedlichen Werte für die einzelnen Zentralitätsstufen in einem ergänzenden Grundsatz als möglichst anzustrebende Dichtewerte aufzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Sinzig, 12.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Ziel Z32 (Seite 15)

Der Dichtewert sollte einheitlich - d.h. unabhängig von der Zentralität - für alle Kommunen auf 15 EW/ha festgelegt werden.

**Begründung:**

Die hier vorgenommene Differenzierung benachteiligt die Kommunen, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion gerade verstärkt die zentralen Wohnstandorte und damit Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen. Wir regen daher an, die verbindliche Festschreibung zur Berechnung des Schwellenwertes einheitlich zu definieren und ergänzend in einem Grundsatz die im Entwurf Z32 genannten unterschiedlichen Werte für die einzelnen Zentralitätsstufen in einem ergänzenden Grundsatz als möglichst anzustrebende Dichtewerte aufzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Breisig, 28.03.2012

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Ziel Z 32** (Seite 15):

Die Dichtewerte sollten einheitlich für alle Kommunen gleich welcher Zentralität auf 15 EW/ha festgelegt werden.

**Begründung:**

Die hier vorgenommene Differenzierung benachteiligt die Kommunen, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion gerade verstärkt die zentralen Wohnstandorte und damit Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Wir empfehlen daher die verbindliche Festschreibung zur Berechnung des Schwellenwertes einheitlich zu definieren.

Die VG Bad Breisig trägt zusätzlich unter Begründung vor:

Ergänzend dazu sollen in einem Grundsatz (G) die im Entwurf Z 32 genannten unterschiedlichen Werte für die einzelnen Zentralitätsstufen als möglichst anzustrebende Dichtewerte aufzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Gleys, 08.12.2011, OG Hohenleimbach, 08.12.2011, OG Spessart, 08.12.2011, OG Oberzissen, 19.12.2011, OG Kempenich, 10.01.2012, OG Brenk, 11.01.2012, OG Galenberg, 14.02.2012, OG Niederzissen, 27.02.2012, OG Oberdürenbach, 27.02.2012, OG Schalkenbach, 28.02.2012, OG Weibern, 01.03.2012, OG Wassenach, 05.03.2012, OG Wehr, 07.03.2012, OG Dedenbach, 21.03.2012 sowie VG Brohltal, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Ziel 32 sollen die durchschnittlichen Dichtewerte für Grundzentren identisch mit denen für nicht-zentrale Orte sein, das heißt mindestens 15 WE/ha.

Prüfung:

Gemeint sind offensichtlich die im RROP-Entwurf enthaltenen Wohneinheiten (WE), nicht Einwohner (EW). Eine einheitliche Festlegung von Dichtewerten auf 15 WE/ha würde bedeuten, dass dies auch für Mittel- und Oberzentren gilt. Dies entspricht nicht einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Für eine solche sind Vorgaben in Form eines Zieles erforderlich und geboten.

Eine vom Einwender vorgetragene Benachteiligung von Zentralen Orten wird durch die gestaffelten Bedarfsausgangswerte ausreichend ausgeglichen. Die Dichtewerte im Ziel bleiben im Übrigen hinter den in der Begründung genannten Anhaltspunkten für eine weitere Differenzierungsmöglichkeit zurück.

Die Dichtewerte beziehen sich auf die Berechnungsmethodik insgesamt, nicht auf jedes einzelne Baugebiet und sind als durchschnittlich bezeichnet.

Die Entwicklung von Zentralen Orten als Siedlungsschwerpunkte ist in diesem Rahmen weiterhin möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die gestaffelten Dichtewerte werden in Form des Zielsatzes beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

**Bestandskraft rechtskräftiger Bebauungspläne**

OG Baar, 31.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 33: Wir bitten um Aufnahme, dass die bisherigen, rechtskräftigen Bebauungspläne der Ortsgemeinden Bestandskraft behalten.

Weiterhin bitten wir, die rechtskräftigen Flächennutzungspläne sowie Bebauungspläne im regionalen Raumordnungsplan zeichnerisch darzustellen.

Prüfung:

Die Methodik zur Schwellenwertermittlung bzw. die Zielvorgaben beziehen sich nicht auf die Bebauungspläne. Diese bleiben in ihrer Bestandskraft unberührt.

Die Frage der zeichnerischen Darstellung der Bauleitpläne ist unabhängig von den Zielformulierungen zu den Schwellenwerten bzw. deren methodischen Ermittlung (s. sep. Synopse).

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Eine Zielaufnahme, dass die bisherigen, rechtskräftigen Bebauungspläne der Ortsgemeinden Bestandskraft behalten, ist nicht erforderlich, da diese unberührt bleiben.

Die zeichnerische Darstellung von wirksamen Bauleitplänen erfolgt unabhängig von den Zielformulierungen zu den Schwellenwerten bzw. deren methodischen Ermittlung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Anrechnung / Bedarfsberechnung von gemischten Bauflächen**

VG Vallendar, 22.03.2012  
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012,  
OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Z 33, Begründung.

Es wird angeregt, bei der Ausweisung von weiteren gemischten Bauflächen diese analog der Anrechnung auf S. 15 Mitte gleichfalls bei einem Überhang an Wohnbauflächen mit 50% der neuen Mischbauflächen auf Wohnbauflächenreserven anzurechnen.

Begründung für das Anliegen: Es besteht angesichts des teilweise um das 7-fache höhere Potential an Wohnbauflächen im Verhältnis zum berechneten Bedarf (s. Anhang Methodik Schwellenwerte) die Gefahr, dass künftig vermehrt Mischbauflächen ausgewiesen werden, um auch die wohnbauliche Ausweisung zu fördern. Auch in der Systematik der Anrechenbarkeit kann man nicht bei neuen Wohnbauflächen ein anderes Vorgehen wählen als bei Mischbauflächen, wenn unterstellt wird, dass diese zu 50% wohnbauflächenrelevant sind.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Auf gemischte Bauflächen bezieht sich die Bedarfsberechnung nicht. Sie dürfen weiterhin wie bisher von den Gemeinden auf Grund allgemeiner Gesichtspunkte ausgewiesen werden. Da Mischgebiete stark von der Wohnnutzung geprägt sind, ist hier (Gemischte Bauflächen, in Begründung zu Z 33) eine ähnliche Bedarfsberechnung wie bei Wohnbauflächen zweckmäßig.

Prüfung:

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde eine Verschärfung aus Sicht der Kommunen bzw. für die Gebietskörperschaften bedeuten.

Die Vorgaben des LEP IV in Z 32 beziehen sich auf die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen. Eine Bedarfsberechnung für Gemischte Bauflächen ist nicht erforderlich und auf Grund der damit verbundenen unterschiedlichen möglichen Nutzungsarten insoweit auch nur bedingt zweckmäßig. Bei der Ausweisung neuer gemischter Bauflächen sind im Übrigen auch die weiteren Vorgaben des LEP IV, des Regionalen Raumordnungsplans wie auch des Baugesetzbuches maßgeblich.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Die Ziele bleiben diesbezüglich unverändert. Zur Neuausweisung von gemischten Bauflächen erfolgt keine Zielvorgabe.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 33 Beachtung Schwellenwert, Flächentausch**

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, 14.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Begründung, Seite 18, letzter Absatz müsste der letzte Satz m.E. lauten: „(...) und soweit der nach Z 30 des RROP zu quantifizierende **Bedarfswert** (...)“.

Prüfung:

Es ist zutreffend, dass der Bezug zu Z 30 hergestellt werden muss. Die Formulierung Schwellenwert ist jedoch beizubehalten.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird insoweit gefolgt, als dass in der Begründung an der genannten Stelle der Bezug zu Z 30 anstelle Z 31 des RROP korrigiert **wird**.

**Kommentar [KM9]:**  
Begründung korrigieren

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Gemeinde Grafschaft, 13.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Korrekturvorschlag zum sog. Flächentausch, Begründung/Erläuterung zu G29 bis Z 33 – letzter Absatz, Seite 18**

Hier heißt es: „Ein Flächentausch kann jedoch nur im Rahmen des Z 31 Landesentwicklungsprogramm RLP (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) zugelassen werden und soweit der nach Z 31 des RROP zu quantifizierende Schwellenwert durch bereits seit dem Berechnungstichtag 15.05.2011 erfolgten „Flächentausch“ in der Summe mit dem beantragten Flächentausch nicht überschritten wird.“

In der verbandsfreien Gemeinde Grafschaft wird durch diese dogmatische Vorgabe eine bedarfs-, umweltgerechte und städtebauliche verträgliche Wohnbaulandentwicklung verfehlt. Nach dem regional abgestimmten (Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler) räumlichen Leitbild der dezentralen Konzentration soll die Siedlungsentwicklung in der Region nicht in disperser Form an allen Standorten stattfinden, sondern nur in abgestimmten Siedlungsschwerpunkten. In Grafschaft erfüllen die Standortbereiche Ringen, Lantershofen und Gelsdorf die Qualitätskriterien für eine regional bedeutsame Wohnentwicklung in der Region Bonn/Rhein-Sieg Ahrweiler.

Da diese Orte aber über keine ausreichenden Innen- und Außenpotentiale verfügen, würde Ziel 31 dazu führen, dass dezentral in disperser Siedlungsstruktur vorgehaltene Innenpotentiale entwickelt werden, die weder die regional abgestimmten Qualitätskriterien erfüllen, noch eine zentralörtliche Funktion aufweisen. Die strikte Umsetzung des Zieles 31 wäre in diesem Falle kontraproduktiv.

Für ein entwicklungsorientiertes Handling des Zieles 31 RROP spricht auch Ziel 33 LEP IV. Denn nach Ziel 33 LEP IV ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr verfügen. In Grundsatz 16 RROP wird dieses Ziel zwar noch mal plausibel erläutert, eine konsequente Umsetzung durch Ziel 31 RROP aber erschwert.

**Ergänzungsvorschlag:**

Von Ziel 31 darf abgewichen werden, wenn die Wohnbaulandentwicklung zentralörtliche Funktionen stärkt und die Siedlungsflächen an den ÖPNV angebunden sind.

Prüfung:

Die Schwellenwertmethodik bzw. der Bedarfswert beziehen sich auf die Ebene der Flächennutzungsplanung. Gemäß Begründung zum RROP kann eine Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der Schwellenwerte auf Ebene der Ortsgemeinde im Rahmen der Zielvorgaben unter

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Einhaltung des Schwellenwertes für die Ebene der Verbandsgemeinde erfolgen. In den vom Einwender genannten Standortbereichen sind in diesem Rahmen weitere Entwicklungen möglich. Die RROP-Ziele zur Schwellenwertmethodik widersprechen nicht der Vorgabe in LEP IV, Z 33. Dieses LEP IV Ziel 33, das sich über die Eigenentwicklung hinaus bezieht, ist jedoch auch für sich genommen zu beachten. G 16 RROP hingegen ist eine Abwägungsdirektive sowohl für Orte mit Eigenentwicklung als auch für zentrale Orte. In dortiger Begründung wird im weiteren Zusammenhang auf LEP IV, Z 33, verwiesen. Raumordnungsrechtlich unzulässige Widersprüche entstehen auch hier nicht. Eine bedarfs-, umweltgerechte und städtebauliche verträgliche Wohnbauentwicklung ist mit den Vorgaben in Z 30-33 möglich. Im Übrigen ist die Begründung im letzten Absatz S. 18 in Bezug zu Z 30 anstelle Z 31 des RROP zu **korrigieren**.

**Kommentar [KM10]:**

Begründung korrigieren (erfolgt – s.o.)

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Ein derartiger Ergänzungsvorschlag ist weder erforderlich noch geboten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Übersteigt zum Zeitpunkt der Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplans der Potenzialwert den Bedarfswert i. S. Z 30, kann die Darstellung ...“

**Begründung:** Zur Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Missverständnissen im Verwaltungsvollzug sollte die im Ziel Z 30 gewählte Terminologie, auf der dieses Ziel inhaltlich aufbaut, konsequent beibehalten werden. Hiervon abweichende Formulierungen lassen Raum für Fehlinterpretationen und werfen zwangsläufig die Frage auf, weshalb Z 33 eine von Z 30 terminologisch abweichende Fassung erhalten hat.

Prüfung:

In Z 30 ist der Begriff „Bedarfswert“ mit dem Klammerzusatz (Bedarf an weiteren Wohnbauflächen) erläutert. Diese Klammer-Formulierung ist in Z 33 wörtlich enthalten; insofern besteht keine Abweichung.

Auch die Potenzialformulierung in Z 33 ist in Z 30 enthalten bzw. direkt damit verknüpft.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die in Z 33 enthaltenen Formulierungen haben einen unmittelbaren Bezug zu Z 30 und werden insoweit nicht wie beantragt geändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Begründung/Erläuterung zu Kapitel 1.3.2 – letzter Absatz** (Seite 19):

Hier heißt es: „Unter Beachtung des Vorrangs der Innen- vor Aussenentwicklung (LEP IV, Z31) wäre eine Neuausweisung weiterer Wohnbauflächen im Wege eines Flächentausches nur möglich, wenn das verfügbare Innenpotenzial ... den bestimmten Bedarf ... nicht überschreitet.“

Dies halten wir in der vorgenommenen Formulierung nicht für sachgerecht, da eine solche Praxis auf Ebene von Verbandsgemeinden zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Insbesondere mit Blick auf die zentralörtlichen Funktionen der Grund- oder Mittelzentren in einer Verbandsgemeinde kann es angemessen sein gerade dort die schwerpunktmäßige Entwicklung stattfinden zu lassen. Wenn diese Verbandsgemeinde angehörigen Kommunen mit zentralörtlicher Funktion (wie in einigen Fällen im

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Kreis Ahrweiler gegeben) aber selbst nur noch über wenige Innen- und Außenpotenziale verfügen, würde eine ausschließliche Betrachtung auf der Ebene des Trägers der Flächennutzungsplanung dazu führen, dass dezentral in disperser Siedlungsstruktur vorgehaltene Innenpotenziale der Orte ohne zentralörtliche Funktion eine Entwicklung in den zentralen Orten verhindern. In diesen Fällen sollte mithin ebenfalls ein Flächentausch möglich sein. Auf diese Weise würde der Stärkung des zentralen Ortes der Vorzug vor der Entwicklung in den übrigen Gemeinden gegeben und somit das raumstrukturelle Gefüge und die Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen begünstigt. Die Flächen die für die neue Ausweisung in einem zentralen Ort einer Verbandsgemeinde aus dem Plan herausgenommen werden, sollten dann in einem nicht zentralen Ort der Verbandsgemeinde liegen. Diese entwicklungsorientierte Option ist auch auf heterogen strukturierte verbandsfreie Städte und Gemeinden anzuwenden. Die schwerpunktmäßige Entwicklung konzentriert sich in aller Regel auf ein oder wenige zentrale Standorte, in denen die regional abgestimmten Qualitätskriterien für einen nachhaltigen zukunftsorientierten Wohnungsbau erfüllt werden.

#### Prüfung:

Der Flächentausch wie auch die Vorgaben zur Schwellenwertermittlung beziehen sich auf Ebene des FNP. In der Begründung (S. 16 3. Absatz RROP-Entwurf 2011) ist klagestellt, dass eine Ausgestaltung bzw. Konkretisierung auf Ebene der Ortsgemeinde im Rahmen der Zielvorgaben unter Einhaltung des Schwellenwertes für die Ebene der VG erfolgen kann.

Ein innerhalb der VG gemeindeübergreifender Flächentausch ist möglich, wird nur im genannten Beispiel nicht angeführt.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Zielformulierungen widersprechen dem Anliegen nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Verbandsgemeinde Adenau, 31.01.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusammenfassend bedeutet diese Thematik, dass eine Neuausweisung von Bauflächen nur noch im Rahmen des festgestellten Bedarfes möglich ist. Sofern die Reserven der Verbandsgemeinde Adenau den Bedarf übersteigen, ist eine Neuausweisung nur möglich, wenn an anderer Stelle Flächen entfernt werden. Auch dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Wird eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, dürfen Bauflächen nur noch in Höhe des tatsächlichen Bedarfes dargestellt werden. Für die Verbandsgemeinde Adenau bedeutet dies, dass ein Großteil der derzeit dargestellten Bauflächen, die noch nicht mittels verbindlicher Bauleitplanung umgesetzt wurden, entfernt werden müssen.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Bedarfes wurden nur die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen berücksichtigt, da nur für diese die tatsächliche Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Dies bedeutet für die im Rahmen der VIII. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 06.04.2001) neu aufgenommenen Bauflächen, dass die bis heute nicht mittels verbindlicher Bauleitplanung umgesetzten Flächen auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Für Flächen die bereits vor der Gesamtfortschreibung 2001 im FNP enthalten waren, wird ein „Bestandsschutz“ vermutet.

Im Rahmen der Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung hat sich nach der vorgenannten Gesamtfortschreibung gezeigt, dass die Baugebiete, welche sich im Gemeindeeigentum bzw. im Gesamteigentum eines Investors befanden, wie z.B. in der Stadt Adenau „Auf Birgel“, in der Ortsgemeinde Insul „Am Sportplatz“ oder in der Ortsgemeinde Wiesemscheid „Im großen Stück“, innerhalb kurzer Zeit verkauft und bebaut waren.

Für Flächen in privatem Eigentum bedeutet dies, dass die tatsächliche Verfügbarkeit nicht gewährleistet ist und daher ist in Erwägung zu ziehen, diese ggf. zugunsten öffentlicher und damit verfügbarer Flächen aus dem Flächennutzungsplan heraus zu nehmen. Spätestens im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung wird dies unumgänglich sein.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012  
gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde  
Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Anliegen: Modifizierung und Konkretisierung Schwellenwertermittlung/Flächentausch

**Begründung für das Anliegen:** Schwellenwertermittlung/Flächentausch  
Ziffer 7: Betreffend das Ziel 33 „Flächentausch“ sollte in der Begründung klargestellt werden, dass im Falle eines Flächentauschs nicht gleichzeitig auch eine weitergehende Flächenreduzierung erforderlich wird. Der Aussage im Z 33, dass die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen kann, wird entnommen, dass nach sachgerechter Abwägung auch ein Flächentausch eins zu eins möglich sein muss.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung der Planungen auf die Innenentwicklung. In Bezug auf die Vorgabe von Schwellenwerten und insbesondere auf den in Ziel 33 angesprochenen Flächentausch wird jedoch eine klare Zielformulierung zur Ausnahmeregelung beim Flächentausch und eine Bestandsgarantie der vorhandenen Flächenkontingente der wirksamen Flächennutzungspläne gefordert.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Die Planungsgemeinschaft sollte in der Begründung hierzu klarstellen, dass im Falle einer Flächennutzungsplanfortschreibung (d. h. Flächentausch) nicht gleichzeitig auch eine weitergehende, über den eigentlichen Tauschbedarf hinausgehende, Flächenreduzierung erforderlich wird.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Eine Regelung zur Reduzierung neu auszuweisender Bauflächen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im vorliegenden Planentwurf ist für die Ausweisung zukünftiger Wohnbauflächen ein Schwellenwert zu ermitteln, der nach der vorgegebenen Berechnung im Anhang (III. Gender Check) bei allen Verbandsgemeinden einen erheblichen Überhang an bereits ausgewiesenen Flächen aufweist und im Ergebnis dazu führt, dass in den kommenden Jahren Neuausweisungen ohne Flächentausch nicht mehr möglich sind.

Diese Ziele, die die Ermittlung eines Schwellenwertes vorgeben, der durch die Flächennutzungsplanungen und weiter durch die verbindlichen Bauleitplanungen zu beachten ist, führt aber zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Berechnung, nach der dieser Schwellenwert zu ermitteln ist, stellt nur auf die Ebene der Verbandsgemeinde ab und berücksichtigt die Belange der örtlichen Träger der Planungshoheit nicht hinreichend. Ein Flächentausch zwischen zwei Gemeinden wäre zwar möglich, in der Praxis aber nur schwer umsetzbar, da man Planungsfestsetzungen von eigenständigen Gemeinden durch überörtliche Planungen rückgängig machen müsste.

Begründung für das Anliegen:

Durch die Vorgabe der Schwellenwertermittlung wird das Recht der Gemeinden auf Ausübung der Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Dies ist als Überreglementierung abzulehnen. [...]

Die geplanten Einschränkungen bei künftigen Baugebietsausweisungen sind in der vorgelegten Form abzulehnen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Gemünden, OG Sohren, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im vorliegenden Planentwurf ist für die Ausweisung zukünftiger Wohnbauflächen ein Schwellenwert zu ermitteln, der nach der vorgegebenen Berechnung im Anhang (III. Gender Check) bei allen Verbandsgemeinden einen erheblichen Überhang an bereits ausgewiesenen Flächen aufweist und im Ergebnis dazu führt, dass in den kommenden Jahren Neuausweisungen ohne Flächentausch nicht mehr möglich sind.

Diese Ziele, die die Ermittlung eines Schwellenwertes vorgeben, der durch die Flächennutzungsplanungen und weiter durch die verbindlichen Bauleitplanungen zu beachten ist, führt aber zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Berechnung, nach der dieser Schwellenwert zu ermitteln ist, stellt nur auf die Ebene der Verbandsgemeinde ab und berücksichtigt die Belange der örtlichen Träger der Planungshoheit nicht hinreichend. Ein Flächentausch zwischen zwei Gemeinden wäre zwar möglich, in der Praxis aber nur schwer umsetzbar, da man Planungsfestsetzungen von eigenständigen Gemeinden durch überörtliche Planungen rückgängig machen müsste.

Durch die Vorgabe der Schwellenwertermittlung wird das Recht der Gemeinden auf Ausübung der Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Dies ist als Überreglementierung abzulehnen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

OG Kappel, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:



### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Im vorliegenden Planentwurf ist für die Ausweisung zukünftiger Wohnbauflächen ein Schwellenwert zu ermitteln, der nach der vorgegebenen Berechnung im Anhang (III. Gender Check) bei allen Verbandsgemeinden einen erheblichen Überhang an bereits ausgewiesenen Flächen aufweist und im Ergebnis dazu führt, dass in den kommenden Jahren Neuausweisungen ohne Flächentausch nicht mehr möglich sind.

Diese Ziele, die die Ermittlung eines Schwellenwertes vorgeben, der durch die Flächennutzungsplanungen und weiter durch die verbindlichen Bauleitplanungen zu beachten ist, führt aber zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Die Berechnung, nach der dieser Schwellenwert zu ermitteln ist, stellt nur auf die Ebene der Verbandsgemeinde ab und berücksichtigt die Belange der örtlichen Träger der Planungshoheit nicht hinreichend. Ein Flächentausch zwischen zwei Gemeinden wäre zwar möglich, in der Praxis aber nur schwer umsetzbar, da man Planungsfestsetzungen von eigenständigen Gemeinden durch überörtliche Planungen rückgängig machen müsste.

Durch die Vorgabe der Schwellenwertermittlung wird das Recht der Gemeinden auf Ausübung der Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Die Ortsgemeinde erkennt die Reglementierung des Schwellenwertes nicht an.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Büchenbeuren, OG Reckershausen, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die künftige Wohnflächenausweisung ist im Flächennutzungsplan zu thematisieren. Der Bedarf ist anhand der festgelegten Schwellenwerte zu ermitteln. Da derzeit ein deutlicher Überhang an Wohnflächen besteht, sind in den kommenden Jahren keine neuen Wohnbauflächen mehr ausweisbar. Gegebenenfalls ist dies nur noch durch entsprechenden Flächentausch möglich. Gleichzeitig gilt der Vorrang, Innenbereich vor Außenflächen, wonach auch Baulücken in die Berechnung einfließen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Bedarf exakt zu begründen ist und dafür ggf. Flächen anderer Gemeinden heranzuziehen sind.

Die Reglementierung bei künftigen Baugebietsausweisungen greift massiv in die Planungshoheit und Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsgemeinden ein und wird in der vorgesehenen Form strikt abgelehnt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der neue Raumordnungsplan begrenzt die Wohnsiedlungsentwicklung durch Schwellenwerte, die sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung ergeben. Neben den außerhalb des engeren Siedlungskörpers planungsrechtlich gesicherten, jedoch noch nicht bebauten Flächen (Außenpotenzial), kommen im Innenpotenzial auch größere Baulücken zur Anrechnung. Zur Ermittlung des Bedarfsausgangswerts werden den zentralen Orten unterschiedliche Kenngrößen zugestanden, den Grundzentren beispielsweise 2,5 WE/1.000 EW/a. Ziel dieser Schwellenwerte aus Sicht des Umweltschutzes ist es, einen quantitativen Rahmen festzulegen, der gleichermaßen die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert und die Flächenausweisungen unter dem Kriterium der Erreichbarkeit mittels ÖPNV gewichtet. Ein Anhang zum Planentwurf zeigt, dass innerhalb der

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Verbandsgemeinde Kirchberg die aktuell verfügbaren Potenziale den ermittelten Bedarf bis zum Jahr 2020 um ein Vielfaches übersteigen.

Insofern dürfte es viel schwieriger werden, künftig neue Wohnbauflächen auszuweisen, obwohl im Bedarfsfall ein sog. Flächentausch machbar wäre, d.h. eine Gemeinde müsste auf ihr Potenzial zu Gunsten einer anderen verzichten. Es fragt sich nur, wie so etwas in der Praxis funktionieren soll und wie der Träger des Flächennutzungsplanes solche Entscheidungen herbeiführen kann.

Begründung für das Anliegen:

Die kommunale Planungshoheit wird durch die Schwellenwerte deutlich eingeschränkt. Hier muss von der Landesplanung mehr Flexibilität gefordert werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Linz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wenn ein Flächentausch gem. Z 33 anhand der vorgegebenen Berechnungen zu den Schwellenwerten für Wohnbauflächen nicht mehr möglich ist, können als ungeeignet erkannte Außenpotenziale des Flächennutzungsplanes nicht einmal in städtebaulich attraktive Bereiche verschoben werden.

Die vorgesehene Regelung steht im Widerspruch zur Planungshoheit der Gemeinden.

[...] Auch für den Flächentausch ist eine Änderung der geplanten Regelung erforderlich, damit bei einem Flächentausch z.B. Umwandlung einer Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche eine Überschreitung des Schwellenwertes möglich ist. Außerdem muss ein Flächentausch in allen Ortsgemeinden grundsätzlich möglich sein.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Waldbreitbach, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...] Wenn ein Flächentausch gem. Z 33 anhand der vorgegebenen Berechnungen zu den Schwellenwerten für Wohnbauflächen nicht mehr möglich ist, können als ungeeignet erkannte Außenpotenziale des Flächennutzungsplanes nicht einmal in städtebaulich attraktive Bereiche verschoben werden. Die Planungshoheit der Ortsgemeinden tendiert durch die vorgesehene Regelung Richtung null. [...]

[...] Auch für den Flächentausch ist eine Änderung der geplanten Regelung erforderlich, damit bei einem Flächentausch z.B. Umwandlung einer Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche eine Überschreitung des Schwellenwertes möglich ist. Ein Flächentausch sollte in allen Ortsgemeinden grundsätzlich und uneingeschränkt möglich sein. [...]

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012

gleichlautend Gemeinde Bell, Stadt Mendig, Gemeinde Rieden, Gemeinde Thür, Gemeinde Volkesfeld, jeweils 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

1. Betreffend das Ziel 33 „Flächentausch“ sollte in der Begründung klargestellt werden, dass im Falle eines Flächentauschs nicht gleichzeitig auch eine weitergehende Flächenreduzierung erforderlich wird. Der Aussage im Z 33, dass die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen kann, wird entnommen, dass nach sachgerechter Abwägung auch ein Flächentausch eins zu eins möglich sein muss.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Wenn ein Flächentausch gem. Ziel 33 anhand der vorgegebenen Berechnungsvorgaben zu den Schwellenwerten für Wohnbauflächen aber nicht mehr möglich ist, können mittlerweile als ungeeignet erkannte Außenpotenziale des FNP noch nicht einmal in städtebaulich sinnvollere und attraktivere Bereiche verschoben werden. Die aktuell vorgesehene Regelung steht im Widerspruch zur Planungshoheit der Kommunen und zur Zielsetzung des LEP IV Z 31 Kap. 2.4.2. „nachhaltige Siedlungsentwicklung“ (S. 79) zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Auch ein Flächenrecycling i. S. d. Innenentwicklung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs funktioniert nicht mehr, bzw. wird durch die aktuellen Regelungen noch erschwert. Eine sog. „Brachflächenrevitalisierung“, die im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung sehr zu begrüßen ist, ist i.d.R. ohnehin schon problematisch (schwierige Eigentumsverhältnisse, mangelnde Verkaufsbereitschaft, ggf. Altlasten etc.). Als zusätzliche Erschwernis kommt mit dem RROPneu in diesen Fällen nun für die Kommunen auch noch die Zielvorgabe der Schwellenwerte hinzu. Beispielsweise soll ein aufgegebenes Gewerbegebiet, das im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, in Wohnbaufläche umgewidmet werden. Da sie bisher gewerbliche Baufläche ist, kommt die Fläche nun erstmals zur Wohnbaufläche hinzu und erhöht das (Innen-)Potenzial - und bedingt damit regelmäßig einen Flächentausch, was die Mobilisierung der Fläche nochmals erschwert.

[...]

**Daher regen wir an,**

1. **im Sinne einer Erleichterung des Flächentausches eine Änderung der geplanten Regelungen, so dass in den Fällen des Flächenrecyclings eine Überschreitung des Schwellenwertes möglich ist bzw. dass in diesen Fällen die Ziele 30 ff nicht gelten.**

**Wir regen an, dass allen Kommunen die grundsätzliche Möglichkeit eines Flächentausches gem. Z 33 zugestanden wird, auch wenn der nach Z 30 zu bestimmende Bedarf den Bedarf, der durch weitere Wohnbauflächendarstellungen gedeckt werden kann, überschritten wird. Ein Flächentausch muss immer möglich sein, auch wenn Potenzialüberhänge vorhanden sind, wie es bei den kreisangehörigen Kommunen in mehr oder weniger umfangreichem Maße ausnahmslos der Fall ist.**

Prüfung:

[s.u.]

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Stadt Neuwied, 20.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
[...] Die Nebenbedingung für den Flächentausch gemäß Z 33 letzter Satz ist zu streichen.

**Prüfung:**

Die Aussagen in Z 33 RROP-Entwurf 2011 wurden ursprünglich von der Obersten Landesplanungsbehörde als einen von dort mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Textbaustein empfohlen, damit auch landesweit einheitliche Voraussetzungen für einen im Rahmen der Vorgaben des LEP IV bzw. der übrigen Zielvorgaben zulässigen Flächentausch gewahrt werden können; die Gremien sind diesen Aussagen beigetreten.

Die Vorgaben in Z 33 beziehen sich wie im Übrigen auf die weitere Wohnbauflächenentwicklung. Insofern soll auch in Satz 1 eine Klarstellung erfolgen.  
Die Zielformulierung zum Flächentausch ist im Übrigen hinreichend und ausreichend formuliert.

Die Formulierung in Z 33 letzter Satz wird als Klarstellung beibehalten, um eine im Zuge der Flächentausche den Bedarf übersteigende weitere Wohnbauflächendarstellung zu verhindern.

Der Flächentausch bezieht sich auf die FNP-Teilfortschreibung und ist bereits im Ziel selbst klar formuliert (Sätze 2 und 3).

Ein Flächentausch ist im Rahmen von Z 33 möglich. Hierbei müssen nicht sämtliche den Bedarf übersteigende Wohnbauflächen aus dem FNP im Rahmen der Teilfortschreibung herausgenommen werden.

Es muss insofern nicht automatisch „ein Großteil der derzeit dargestellten Bauflächen, die noch nicht mittels verbindlicher Bauleitplanung umgesetzt wurden, entfernt werden“, als dass der Regionalplan nicht zu einer Gesamtfortschreibung des FNPs verpflichtet. Hier sind auch mehrere Teilfortschreibungen mit Flächentauschen gemäß Z 33 möglich.

Bei einer Gesamtfortschreibung ist Satz 1 beachtlich.

Der Regionalplan verpflichtet nicht zu einer Gesamtfortschreibung des FNPs. Hier sind auch mehrere Teilfortschreibungen mit Flächentauschen gemäß Z 33 möglich.

Es ist festzustellen, dass in der Region insgesamt -bei teilträumlich differenzierter Ausprägung- ein großes Überangebot an Bauflächen besteht, was insbesondere auf Basis kommunaler wie auch landesplanerischer Mitteilungen und Erfassungen erkennbar ist und worauf auch in den Regionalen Raumordnungsberichten 2007 und 2012 Bezug genommen wird. Vielfach handelt es sich um ältere Bauleitpläne, die nicht verwirklicht wurden und die von den Kommunen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auf ihre weitere Fortschreibung überprüft werden oder zu überprüfen sind.

Ausführungen zum Verkauf der Flächen in den einzelnen Baugebieten bedürfen keiner weiteren Abwägung, ebenso die Aussage, dass in Erwägung zu ziehen ist, diese ggfs. zugunsten öffentlicher Flächen aus dem FNP herauszunehmen.

Bezüglich der Verfügbarkeit s. Prüfung unter Z 30.

Durch den Begriff „mindestens“ ist auch ein Flächentausch „eins zu eins“ im Rahmen von Z 33 möglich. Eine weitergehende Klarstellung in der Begründung ist entbehrlich.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

**Abwägungsvorschlag:**

Der Flächentausch bezieht sich auf die FNP-Teilfortschreibung und ist bereits im Ziel selbst klar formuliert (Sätze 2 und 3).

Bei einer Gesamtfortschreibung ist Satz 1 beachtlich.

Zur Klarstellung, dass sich die Vorgaben in Z 33 Satz 1 auf die weitere Wohnbauflächenentwicklung beziehen, wird in Satz 1 dem Begriff „Wohnbauflächen“ der Begriff „weitere“ vorangestellt.

**Kommentar [K11]:**  
Ziel klarstellend ergänzen

Der Antrag, die Nebenbedingung für den Flächentausch gemäß Z 33 letzter Satz zu streichen, wird zurückgewiesen.

Der Berücksichtigung der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) wird ausreichend genüge getan, ohne dass die Siedlungstätigkeit regionalplanerisch verhindert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich geschützte Recht der Gemeinden auf Eigenentwicklung bleibt gewahrt. Eine unzulässige Einschränkung der Planungshoheit erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Altenahr, 16.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die Formulierung in Z 33, Satz 2 ist missverständlich und sollte deshalb wie folgt (o.ä.) präzisiert werden:

„Sollen im Rahmen einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplans Wohnbauflächen ausgewiesen werden, die zu einer Überschreitung dieses Schwellenwertes führen würden, so ist dies nur dann zulässig, wenn dafür an anderer Stelle innerhalb des betreffenden Bauleitplans eine noch nicht realisierte Wohnbauflächendarstellung mindestens gleicher Flächengröße zurückgenommen wird. Der Schwellenwert ist im Ergebnis wiederum einzuhalten.“

Begründung: ---

**Prüfung:**

Es wird nicht präzisiert, was aus Sicht des Einwenders als missverständlich gesehen wird und ist auch nicht ersichtlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Neuformulierung des Satzes wie beantragt ist nicht erforderlich und erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Puderbach, 30.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Bei Ziffer 1.3.2 (Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach in besonderem Maße betroffen. Auch wenn die Flächen unter 2.000 qm (Baulücken) abgezogen würden, ist uns nicht möglich, entsprechende Flächentausche vorzunehmen. Unabhängig wie hoch der Potentialwert überschritten wird, sollte ein Flächentausch grundsätzlich möglich sein. Dies engt die kommunale Planungshoheit unzulässig ein.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

**Prüfung:**

Ein Flächentausch ist weiterhin möglich, auch wenn der Bedarfswert (nicht Potenzialwert) nicht, gering, oder hoch überschritten wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein damit verbundener Antrag wird zurückgewiesen. Flächentausche sind weiterhin möglich.  
Die kommunale Planungshoheit wird nicht unzulässig eingeschränkt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Goddert, 27.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die OG weist auf ihre zurückhaltende und bedarfsorientierte bauliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hin, was sich auch daran zeige, dass in Goddert weder Außenreserven noch Innenpotentiale bestehen. Die Ortsgemeinde fordert daher, durch geeignete Regelungen und Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan sicherzustellen, dass Goddert und vergleichbare Gemeinden hinsichtlich ihrer wohnbaulichen Weiterentwicklung nicht auf einen gemeindeübergreifenden „Flächentausch“ angewiesen bleiben.

**Prüfung:**

Die OG gehört zur VG Selters und hat keinen zentralörtlichen Status.  
Der Ortsgemeinde bleibt insbesondere auch bei nicht vorhandenen Bauflächenpotenzialen weiterhin die Möglichkeit zur Eigenentwicklung gewahrt und ist gerade hier nicht auf einen gemeindeübergreifenden Flächentausch angewiesen.  
Die Regelungen des RROP stehen dem nicht entgegen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.  
Der Ortsgemeinde bleibt die Möglichkeit zur Eigenentwicklung gewahrt.  
Gebietskörperschaften ohne Bauflächenpotenziale sind auf keinen gemeindeübergreifenden Flächentausch angewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Potenzialermittlung und Anhangtabelle**

#### VG Rennerod, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen/ Hinweis:

Der auf Seite 3 des Anhangs „Methodik Schwellenwerte“ ausgewiesene Bedarf innerhalb der Geltungsdauer (bis zum Jahr 2020) von 19,9 ha bis zum Jahr 2020 kann aufgrund der in den Zielen Nr. Z 30 – Z 33 angegebenen Bedarfsausgangswerten und Dichtewerte rechnerisch nachvollzogen werden.

Die als Potenzial ausgewiesenen 80 ha zum Stichtag 25.05.2011 aus ROK können zurzeit nicht bestätigt werden. Wie aus Seite 16 (Textkapitelnummer 1.3.2) hervorgeht, sind die Werte der Anhangtabelle lediglich informatorisch zum Zeitpunkt der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes aufgenommen worden.

Aus der Anhangtabelle geht darüber hinaus hervor, dass im Rahmen der nachfolgenden Verfahren das aktuell verfügbare Potential zugrunde zu legen ist. Das heißt zum Zeitpunkt zukünftiger Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nur darauf hinweisen, dass die im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes dargestellten Potenziale bei vielen Gemeinden auf falschen Grundlagen basieren.

Bis zum Stichtag 25.05.2011 hatten die Kommunen noch keinerlei Kenntnisse im Umgang mit dem Programm Raum +, so dass es praktisch kaum möglich war, die im Schnelldurchlauf am 26.10.2010 ermittelten Potenziale bis zu diesem Zeitpunkt zu überarbeiten. Im Workshop im Februar dieses Jahres bei der SGD Nord in Koblenz haben wir festgestellt, dass die Vertreter anderer Kommunen diese Problematik genauso sehen. Auch diese kurze Einführung in das Programm war nur sehr oberflächlich und an diesem Tag zusätzlich durch technische Probleme nur eingeschränkt möglich.

Wir sind jetzt dabei, die in Raum + dargestellten Potenziale zu überarbeiten und ggfs. anzupassen.

Bei der ersten Überprüfung des Baulückenkatasters, welches nach unseren Informationen von Studenten ausschließlich nach Sichtung von Lageplänen und Auswahl von unbebauten Grundstücken erstellt wurde, haben wir festgestellt, dass nur ein Teil der in Raum+ gekennzeichneten Baulücken tatsächlich als echte Baulücken ausgewiesen werden können.

Da die Potentiale (Innenpotentiale und Außenreserven) erst bei der nächsten Fortschreibung unseres Flächennutzungsplanes ggfs. relevant werden, hat die rein informatorische Darstellung der Potentiale in der Anhangtabelle zwar keine weiteren Auswirkungen, erscheint allerdings irritierend.

Aufgrund der nun zwar spärlich gewonnenen technischen Erkenntnisse, sind wir momentan damit beschäftigt, die in Raum + dargestellten Potenziale und die dargestellten Baulücken zu überarbeiten und zu korrigieren.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Loreley, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Formel zur Berechnung des Schwellenwertes für die Ausweisung von Wohnbauflächen wurde neu aufgenommen. Die hier ermittelten Potenziale für die Verbandsgemeinde Loreley sind sehr wahrscheinlich aus der Plattform Raum+Monitor entnommen worden. Da die hier dargestellten Flächen der Innenpotentiale und Außenreserven sowie auch die der Baulücken teilweise falsch bzw. nicht parzellenscharf dargestellt werden, ist eine nachteilige Abweichung des errechneten Schwellenwertes zu verzeichnen die den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Begründung/Erläuterung zu Kapitel 1.3.2 – Absatz** (Seite 16 und 17) sowie  
**Anhangtabelle zu den Potenzialwerten:**

Die dort dargestellten Werte stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Bereits zum Zeitpunkt des Endes des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsfrist) soll eine neue Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes mit neuen Werten und einem neuen Zielhorizont vorliegen. Zudem sind die verfügbaren Flächen vieler Kommunen im RAUM+ Monitor noch nicht abschließend verifiziert. Auch fehlt die städtebauliche Bilanzierung der Baulücken. Insofern sind diese Werte ohne Aussagekraft. Die Berechnungssystematik wird in der Begründung zu Kapitel 1.3.2 umfassend und mit anschaulichen Beispielen nachvollziehbar dargelegt. Die Tabelle halten wir daher für irreführend, da hier konkrete Zahlen genannt werden, die in der Praxis letztlich im jeweiligen landesplanerischen Verfahren aktuell neu zu berechnen sind. Den Entscheidungsträgern in den Kommunen wird aber hierdurch eine Zahl vorgegeben, die sich zwangsläufig ergebende Abweichung hiervon wird sodann erklärungsbedürftig. Dies erschwert u. E. den Planungsvollzug. Den Hinweis auf die Anhangtabelle im Text der Begründung/Erläuterung sowie die Tabelle selbst bitten wir daher zu entfernen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung/Erläuterung zu Kapitel 1.3.2-Absatz (Seite 16 und 17) sowie  
Anhangtabelle „Methodik Schwellenwerte“:

Die in der Anhangtabelle aufgeführten Werte stellen lediglich die zum Stichtag 15.05.2011 in den Gebietskörperschaften der Region ermittelten Schwellenwerte dar und finden in der praktischen Umsetzung keine Anwendung.

Die Schwellenwerte sind vielmehr für ein jeweils im Vorfeld einer Flächennutzungsplanänderung durchzuführendes landesplanerisches Verfahren unter Berücksichtigung der dann aktuellen Parameter zu berechnen.

Insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen variablen Faktoren, die in die Berechnung einfließen, sollte von einer solchen Momentaufnahme abgesehen werden. Der Hinweis auf die Anhangtabelle im Text der Begründung sowie die Anhangtabelle „Methodik Schwellenwerte“ selbst sollten daher entfallen.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

VG Bad Breisig, 28.03.2012

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Ziel Z 33 letzter Absatz (Seite 16 und 17) sowie Anhangtabelle zu den Potenzialwerten**

Die dort dargestellten Werte stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Bereits zum Zeitpunkt des Endes des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsfrist) soll eine neue Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes mit neuen Werten und einem neuen Zielhorizont vorliegen. Zudem sind die verfügbaren Flächen im RAUM+ Monitor noch nicht abschließend verifiziert. Auch fehlt die städtebauliche Baulückenbilanzierung. Insofern sind diese Werte ohne Aussagekraft. Die Berechnungssystematik wird in der Begründung zu Kapitel 1.3.2 umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Die Tabelle halten wir daher für irreführend, da hier konkrete Zahlen genannt werden, die in der Praxis letztlich im jeweiligen landesplanerischen Verfahren aktuell neu zu berechnen sind. Den Entscheidungsträgern in den Kommunen wird aber hierdurch eine Zahl vorgegeben, die sich zwangsläufig ergebende Abweichung hiervon wird sodann erklärungsbedürftig. Dies erschwert den Planungsvollzug.

Den Hinweis auf die Anhangtabelle im Text der Begründung/Erläuterung sowie die Tabelle selbst bitten wir daher zu entfernen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Stadt Sinzig, 12.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung/Erläuterung zu Kapitel 1.3.2 – Absatz (Seite 16 und 17)

sowie Anhangtabelle zu den Potenzialwerten:

Die dort dargestellten Werte stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Eine neue Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes mit neuen Werten und einem neuen Zielhorizont ist angekündigt. Zudem sind die verfügbaren Flächen im RAUM+ Monitor noch nicht abschließend verifiziert. Erst nach der Verifizierung und einer Bewertung der Baulücken können die Werte Aussagekraft erlangen. Die Berechnungssystematik wird in der Begründung zu Kapitel 1.3.2 umfassend und mit anschaulichen Beispielen nachvollziehbar dargelegt. Dies ist u. E. ausreichend, die Tabelle halten wir dagegen für überflüssig. Den Hinweis auf die Anhangtabelle im Text der Begründung/Erläuterung sowie die Tabelle selbst bitten wir daher zu entfernen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Den in der Tabelle eingetragenen Potentialwert bitten wir von 23,4 ha auf 16,5 ha zu korrigieren:

Das verfügbare und vorrangig zu entwickelnde Innenpotential samt Außenreserven, im RROP mit 23,4 ha angegeben, beläuft sich nach erfolgter Einzelprüfung der zugrundeliegenden Potentiale im RAUM+ Monitor auf 16,5 ha.

Begründung:

Aus technischen, zeitlichen und personellen Gründen ist es uns erst seit kurzem möglich, die in RAUM+ erfassten Daten zu sichten und zu korrigieren. Das in der Kreisverwaltung Ahrweiler geführte Erstgespräch mit den Erfassern konnte angesichts von 12 Ortsgemeinden und 34 Ortsteilen nur beispielhaft ausgewählte Bereiche umfassen, so dass anschließend zahlreiche Fehlerfassungen erfolgten, die in den Potenzialwert eingeflossen sind.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Stadt Remagen, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird vorgeschlagen, auf den Anhang zur Methodik der Schwellenwerte vollständig zu verzichten. Da die Planungsträger ohnehin gehalten sind, in den nachfolgenden Verfahren das jeweils aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen (Begründung zu G 29 bis Z 33, S. 16), kann die als Anhang beigefügte Berechnung der Schwellenwerte nichts anderes als eine Momentaufnahme darstellen, deren Inhalte jedoch schon kurze Zeit nach ihrer Erstellung überholt sind. So wird auf die bereits laufende Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung verwiesen, die als wesentlicher Faktor in die Schwellenwertberechnung einfließt und damit andere Potenzialwerte erwarten lässt.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird gebeten, [...] den Gesamtpotentialwert an Wohnbauflächen auf der Grundlage des z. Zt. rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes zu ermitteln.

Begründung:

[...] 3. Der vorliegende ROP stützt sich bei der Ermittlung des Gesamtpotentialwertes auf das durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie- und Landschaftsplanung initiierte Programm Raum<sup>+</sup>. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass zur Zeit ein Gesamtpotentialwert von 31,8 ha Wohnbaufläche für das Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vorhanden ist. Dieser Wert kam aufgrund einer groben Ermittlung und mangelnder Ortskenntnis zustande. Eine erste Überprüfung dieser Flächen durch die Verwaltung ergab, dass dieser Gesamtpotentialwert um ca. 6,0 ha nach unten korrigiert werden musste, da Liegenschaften wie z.B. Spielplätze und andere Grundstücke, die nicht dem Flächenpotential hinzugerechnet werden können, mit einbezogen wurden.

4. In dem vorliegenden Entwurf des ROP sind bei der Ermittlung der Flächenpotentiale Widersprüche erkennbar. Zum einen wird in der Begründung zu G 29-Z 33 (Seite 16) ausgeführt, dass das aktuelle, verfügbare Potential zu Grunde zu legen ist (hiermit ist der zurzeit rechtsverbindliche FNP gemeint). Zum anderen aber beinhaltet der im Programm Raum<sup>+</sup> ermittelte Gesamtpotentialwert von 31,8 ha Flächen aus dem in der Fortschreibung befindlichen FNP (dieser ist jedoch noch nicht rechtsverbindlich das bedeutet, diese Flächen können nicht herangezogen werden). [...]

**Prüfung:**

Die Tabelle im Anhang entspricht den „Hinweisen und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne“ der Obersten Landesplanungsbehörde vom Dezember 2010. Hiernach ist eine solche Tabelle in den RROP aufzunehmen.

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Der Potenzialwert in der Tabelle ist zwar nur informatorisch aufgenommen und stellt in der Tat eine Momentaufnahme dar; gleichzeitig enthält die Tabelle aber auch den errechneten Bedarf. Eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung ändert nichts an den Potenzialwerten.

Der Potenzialwert im RROP-Entwurf 2011 wurde von der SGD Nord aus der Projektplattform Raum+ ermittelt und bereitgestellt, s.a. Hinweise zur Zusammensetzung in Begründung sowie Fußnote am Ende der Tabelle im Anhang.

Die Potenzialwerte sind zum Stichtag 15.05.2011 informatorisch in den Anhang des RROP-Entwurfs 2011 aufgenommen.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen.

Die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung, ggfs. in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.

Baulücken sind hierin nicht enthalten.

Damit können die Verbandsgemeinden über die Verfügbarkeit der Flächenreserven auch bezüglich der Eigentumsverhältnisse eigenständig entscheiden; in der Begründung ist jedoch ausgeführt, dass dies für die Bewertung der Innenpotenziale gilt.

Die Außenreserven im FNP unterliegen damit allgemein bzw. im Regelfall nicht einer Bewertung der Verfügbarkeit bzw. einem damit einhergehenden Abzug bei den Flächenreserven durch die Kommunen; hier ist im Regelfall von einer 100%-igen Verfügbarkeit auszugehen, wie es auch in der Vergangenheit planerisch üblich und geboten war bzw. auch ohne Nutzung von Raum+Monitor weiterhin geboten ist. Gleichwohl bleiben den Kommunen bei Nutzung der Plattform Raum+Monitor auch bei den Außenreserven weiterhin Korrekturen mehrerer oder einzelner Flächen sowie Flächenzuschnitten möglich und vorbehalten.

Gemäß Begründung sollen, soweit größere Innenpotenziale als nicht verfügbar eingestuft werden, die Träger der Bauleitplanung dies in den Grundzügen plausibel darlegen (z.B. im Rahmen der Beantragung landesplanerischer Stellungnahmen).

Insofern ist es auch nicht relevant, falls die vom Planungsbüro erzeugten Zugangsdaten der VG erst Monate nach dem Erhebungsgespräch zugestellt werden konnten.

Die korrekte zeichnerische Darstellung bzw. Abgrenzung der Potenzialflächen in der Projektplattform Raum+ obliegt den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung und kann jederzeit erfolgen.

Baulücken wurden den Verbandsgemeinden in den Raum+-Gesprächen informatorisch zur Verfügung gestellt, nicht jedoch verifiziert. Die Baulücken sind insofern nicht im Potenzialwert im Anhang eingeflossen.

Diesbezüglich wird im Rahmen kommunaler Prüfungen festgestellt werden können, dass viele „Baulücken“ als Nebenergebnis im Zuge des Projekts Raum plus keine solchen sind bzw. nicht bebaubar sind.

Das Gebot der Innen- vor Außenentwicklung, das auch in LEP IV („Z“ 31) und BauGB (§ 1 a Abs. 2) enthalten ist- erfordert auch die Betrachtung von kleineren Innenreserven bzw. Baulücken.

Gemäß BauGB können von der Gemeinde Baugebote ausgesprochen werden (§ 176 BauGB; gemäß Abs. 2 innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile insbesondere zur Schließung von Baulücken).

Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen kleiner 2.000 qm bzw. von Baulücken obliegt den Kommunen. Von einer pauschalen Nichtverfügbarkeit kann nicht ausgegangen werden. Sofern in der Summe prozentual größere Anteile von Innenbereichspotenzialen als nicht verfügbar angesehen werden, ist dies von der Verbandsgemeinde nachvollziehbar zu belegen.

Ein pauschaler Satz zur „Marktgängigkeit“ wird seitens der Regionalplanung nicht vorgegeben.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Bereits in der Vergangenheit haben die Träger der Flächennutzungsplanung die Verfügbarkeiten und Anrechenbarkeiten einheitlich vorgenommen oder die Methodik von den Unteren Landesplanungsbehörden insbesondere aus dem Rahmen Landesplanerischer Stellungnahmen berücksichtigt bzw. übernommen. Insofern ist die Möglichkeit einer kreisbezogen einheitlichen Betrachtungsweise gegeben.

Im Übrigen wird von einer innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde einheitlichen Bewertung ausgegangen.

Zur Ermittlung der Verfügbarkeit gibt das LEP IV keine zwingenden Vorgaben vor.

Eine Prozentvorgabe oder detaillierte Vorgabe zum methodischen Nachweis der Innenpotenziale oder Baulücken als Ziel im RROP ist nicht erforderlich. Mit dem landesweiten Projekt Raum+ bzw. Raum+Monitor steht eine rahmensetzende Bewertungsmöglichkeit für die Verfügbarkeit der Innenpotenziale nach verschiedenen Merkmalen zur Verfügung. Die Begründung wird insoweit ergänzt.

Die Ausführungen und Verweise im RROP auch in der Begründung sind mit Ergänzung ausreichend und hinreichend.

Eine weitergehende Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden ist davon unberührt.

Von der Planungsgemeinschaft wurde aus der Projektplattform Raum+ nach der Anhörung zum RROP-Entwurf 2011 erneute Datenabfragen vorgenommen.

Zum Einen sind diese in den Regionalen Raumordnungsbericht bzw. dortige Analysen eingeflossen.

Für den überarbeiteten RROP-Entwurf wurde eine erneute Datenabfrage durchgeführt.

Im Regionalplan erfolgt eine Aktualisierung der Anhangtabelle hinsichtlich des Potenzialwertes aus Raum+-Monitor (Aussenreserven und Innenpotenziale >2.000 qm, ohne einzelne Baulücken)

Es erfolgt zu den Baulücken eine Klarstellung in Z 30.

Der Potenzialwert ist nicht „einschließlich Baulücken“, sondern „zuzüglich verfügbarer Baulücken“ zu verstehen bzw. zu ermitteln.

Mit der Klarstellung der Anrechenbarkeit nur verfügbarer Baulücken nicht nur in der Begründung, sondern im Ziel selbst bleibt die Übereinstimmung mit Aussagen zum Projekt Raum plus weiterhin - gleichwohl eindeutiger- gewahrt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird wie folgt teilweise entsprochen bzw. nicht entsprochen.

Zur Klarstellung der Anrechnung nur verfügbarer Innenpotenziale und verfügbarer Baulücken gemäß Begründung wird Z 30 wie folgt geändert:

„Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken“.

**Kommentar [K12]:**  
Klarstellung im Z 30 zu verfügbaren Baulücken bzw. verfügbarem Innenpotenzial

Eine Zugrundelegung nur der in öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen für die Berechnungen bzw. die Vorgaben hierzu erfolgt im Regionalplan nicht.

Im RROP erfolgt im Ziel keine prozentuale oder methodische Vorgabe zur Ermittlung des Nachweises bzw. der Verfügbarkeit der Innenpotenziale oder Baulücken.

In der Begründung wird folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die Darlegung der Verfügbarkeit von Innenpotenzialen und Baulücken soll sich an den Blockade- und Verfügbarkeitskriterien des Projekts Raum+Monitor orientieren.“

**Kommentar [K13]:**  
Begründung ergänzen

Die Anhangtabelle wird grundsätzlich beibehalten.

Eine Datenaktualisierung wird gemäß der erfolgten Datenabfrage aus der Projektplattform Raum+ für die Potenzialwerte vorgenommen.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung des STALA (bis 2030) wird berücksichtigt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Bevölkerungsvorausberechnung (Z 30)**

Stadt Remagen, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird zudem angeregt, den ersten Satz der Fußnote auf Seite 18 („*Zu verwenden ist die jeweils aktuelle Fassung. [...]*“) unmittelbar in den Wortlaut des Ziels Z 30, zumindest aber in dessen Begründung, aufzunehmen. Diese Fußnote nimmt Bezug auf die vorhandene Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2020, die bis zur Vorlage der derzeit in Überarbeitung befindlichen Fassung bei der Ermittlung der Schwellenwerte anzuwenden ist.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.02.2012, Stadt Sinzig, 12.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Kapitel 1.3.2 - Fußnote 3** (Seite 18):

Wir bitten den ersten Satz dieser Fußnote zumindest in die Begründung / Erläuterung zu G 29 bis Z 33 explizit aufzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Breisig, 28.03.2012

gleichlautend OG Brohl-Lützing, 28.03.2012, Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, OG Gönnersdorf, 28.03.2012, OG Waldorf, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Zu Kapitel 1.3.2. – Fußnote 3** (Seite 18):

Es wird gebeten, den ersten Satz dieser Fußnote zumindest in die Begründung /Erläuterung zu G 29 bis Z 33 explizit aufzunehmen.

Prüfung:

Der Wortlaut in Z 30 zur Bevölkerungsvorausberechnung entspricht demjenigen in LEP IV, Z 32. Die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ergibt sich aus LEP IV, G 1.

Die künftige demographische Entwicklung ist durch eine neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes aufgezeigt.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Juli 2012 die Statistische Analyse „Rheinland-Pfalz 2060 – Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010)“ und damit die Ergebnisse einer neuen Bevölkerungsprojektion für das Land und seine kreisfreien Städte und Landkreise vorgelegt.

Eine tiefere Regionalisierung ist in der insoweit maßgeblichen veröffentlichten Analyse „Rheinland-Pfalz 2030 - Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2010), Bad Ems, 2012“ enthalten.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
 mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

In der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 wurde bereits hingewiesen, dass jeweils die aktuelle Fassung der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes zu verwenden ist.

Dies entspricht den Vorgaben des LEP IV 2008, G 1:

„Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.“

Die im RROP-Entwurf verwendete Bevölkerungsvorausberechnung beruht auf dem Basisjahr 2006.

Der Zeithorizont der Bedarfswerte wird nunmehr auf Grund der neu vorliegenden Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes erweitert.

Die o.g. neue Bevölkerungsvorausberechnung reicht in Fünfjahreszeiträumen bis 2030.

Mit Blick auf den Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung und der Planreichweite auch der künftigen Flächennutzungspläne werden in der Anhangtabelle die berechneten Bedarfswerte bis 2030 dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird wie folgt entsprochen:

Es erfolgt eine Klarstellung; jedoch nicht im Ziel selbst, sondern in der Begründung wie folgt:

„Die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes ist gemäß LEP IV, G 1, in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.“

Die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung (bis 2030) wird **berücksichtigt**, die Begründung und die Anhangtabelle werden entsprechend überarbeitet.

**Kommentar [k14]:**

Begründung ergänzen zu  
Bevölkerungsvorausberechnung

Anhangtabelle überarbeiten

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Einwohnerzahlen und Einwohnerentwicklung**

VG Weißenthurm, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die vorgesehene Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung durch einen aus Bedarfswert und Potentialwert statistisch errechneten Schwellenwert halten wir nicht für zielführend und ungeeignet für eine sachgerechte Einschätzung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs.

Der aus der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz abgeleitete Bedarf an weiteren Wohnbauflächen lässt z. B. völlig unberücksichtigt, dass der Bereich unserer Verbandsgemeinde von der allgemeinen demographischen Entwicklung aufgrund der hier erfreulicherweise gegebenen Standortvorteile nicht so stark betroffen ist. Bei uns sind entgegen dem allgemeinen Trend erfreulicherweise steigende Einwohnerzahlen festzustellen. [...]

Prüfung:

Die Einwohnerentwicklung in der Verbandsgemeinde stellt nach Daten des STALA wie folgt dar:

Jahr	Bevölkerung insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr (%)
2006	32.802	+0,5
2007	32.817	+0,0
2008	32.858	+0,1
2009	32.889	+0,1
2010	32.840	-0,1
2011	33.369	+1,6
2012	33.554	+0,6

Mit Ausnahme von 2011 -und nach einem leichten Rückgang in 2010- war insoweit bezogen auf das Vorjahr nur ein Nullwachstum oder marginales Wachstum zu verzeichnen.

Die künftige demographische Entwicklung ist durch eine neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes aufgezeigt.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Juli 2012 die Statistische Analyse „Rheinland-Pfalz 2060 – Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010)“ und damit die Ergebnisse einer neuen Bevölkerungsprojektion für das Land und seine kreisfreien Städte und Landkreise vorgelegt.

Eine tiefere Regionalisierung ist in der insoweit maßgeblichen veröffentlichten Analyse „Rheinland-Pfalz 2030 - Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2010), Bad Ems, 2012“ enthalten.

Im Regionalen Raumordnungsbericht 2012 ist auf dieser Grundlage aufgezeigt, dass es auf Ebene der Verbandsgemeinden / verbandsfreien Gemeinden im Zeitraum von 2010 bis 2030 mit Weißenthurm nur noch in einer Gebietskörperschaft einen kleinen Bevölkerungszuwachs geben wird (ca. 0,5 %).

In der weiteren Betrachtung ist ersichtlich, dass auch in der VG Weißenthurm ab 2020 die Bevölkerungszahlen (teilweise erneut) zurückgehen.

Jahr	2015	2020	2025	2030
Bevölkerungsvorausberechnung	33 274	33 384	33 244	32 995

Der Rückgang der Altersgruppen 20-35 und 35-50, also vielfach „Bauwillige“, würde bereits ab 2015 noch deutlicher ausfallen (mit Ausnahme einer Erhöhung 2020 auf 2025 bei den 35-50-Jährigen).



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung /  
Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung, Stand: 12. Mai 2014  
mit Änderung gemäß Eingangshinweis vom 02.06.2014

Die methodische Vorgabe im RROP-Entwurf berücksichtigt indes gerade die o.g. mittlere Variante des STALA, mithin auch die insofern teilweise leicht positiven Bevölkerungsvorausberechnungen für die VG Weißenthurm. Ein Nachteil erwächst der VG hieraus gerade nicht.

In der VG sind laut Anhangtabelle RROP-Entwurf 2011 über 100 ha Potenzialflächen vorhanden und ein Bedarf bis 2020 an über 37 ha berechnet.

Auch vorhandene Standortvorteile, wie eine Nähe bzw. direkte Lage zum Oberzentrum rechtfertigen keine Erhöhung der Parameter wie z.B. des Bedarfsausgangswertes.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Erhöhung der Parameter wie des Bedarfsausgangswertes für den Einwender erfolgt nicht.

Dem Einwender bleiben vor dem Hintergrund der aufgezeigten demographischen Entwicklung weiterhin ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erhalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Vallendar, 22.03.2012

gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird angeregt, die für Ende 2012 angekündigte Auswertung des „Zensus“ und seinen dann aktualisierten Einwohnerzahlen mit in die endgültige Fassung des RROP einzuarbeiten.

Begründung für das Anliegen: Der RROP sollte den größtmöglichen Aktualitätsbedarf abdecken können, um genaue Aussagen für die kommenden Jahre zu erhalten.

Prüfung:

Z 30 bezieht sich auf die Bevölkerungsvorausberechnung.

In der Anhangtabelle ist auch der Einwohnerstand angegeben; im RROP-Entwurf 2011 zum Stichtag 30.06.2010.

Eine Aktualisierung ist geboten.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird wie folgt entsprochen:

Für die Überarbeitung des RROP-Entwurfs werden in der Anhangtabelle aktualisierte Einwohnerzahlen nach Daten des STALA berücksichtigt und eingearbeitet.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Planungshorizont**

VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird gebeten, [...] den Planungshorizont von 9 Jahren zu erweitern und [...]

**Begründung:**

[...] 1. Aus Sicht der Verwaltung weist die Methodik der Schwellenwerte dahingehend Defizite auf, dass diese nur von einem Planungshorizont von 9 Jahren ausgeht. Dieser Planungszeitraum bis 2020, der den Trägern der Flächennutzungsplanung als Zeitfenster für die Umsetzung der in der Regionalplanung definierten Ziele zur Verfügung steht, ist deutlich zu kurz bemessen. Dieser Sachverhalt wird dadurch noch verschärft, dass mit der Rechtskraft des ROP frühestens im Jahre 2013 zu rechnen ist. [...]

**Prüfung:**

Der Wortlaut in Z 30 zur Bevölkerungsvorausberechnung entspricht demjenigen in LEP IV, Z 32. Die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ergibt sich aus LEP IV, G 1.

Die künftige demographische Entwicklung ist durch eine neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes aufgezeigt.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Juli 2012 die Statistische Analyse „Rheinland-Pfalz 2060 – Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010)“ und damit die Ergebnisse einer neuen Bevölkerungsprojektion für das Land und seine kreisfreien Städte und Landkreise vorgelegt.

Eine tiefere Regionalisierung ist in der insoweit maßgeblichen veröffentlichten Analyse „Rheinland-Pfalz 2030 - Dritte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2010), Bad Ems, 2012“ enthalten.

In der Begründung zum RROP-Entwurf 2011 wurde bereits hingewiesen, dass jeweils die aktuelle Fassung der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes zu verwenden ist.

Der Zeithorizont der Bedarfswerte wird nunmehr auf Grund der neu vorliegenden Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes erweitert.

Die o.g. neue Bevölkerungsvorausberechnung reicht in Fünfjahreszeiträumen bis 2030.

Mit Blick auf den Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung und der Planreichweite auch der künftigen Flächennutzungspläne werden in der Anhangtabelle die berechneten Bedarfswerte bis 2030 dargestellt.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als dass in der Tabelle die neue Bevölkerungsvorausberechnung des STALA bis 2030 verwendet wird.

Zudem werden die Begründung bzw. die Beispiele im Zeitbezug modifiziert, insbesondere wird in Beispiel 1 der Begründung der Zeithorizont 2030 gewählt.

**Kommentar [K15]:**  
STALA-Variante bis 2030 verwenden, Begründung anpassen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Entwurfsstadium Schwellenwerte**

VG Höhr-Grenzhausen, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

[...]

Da der ROP sich noch im Entwurfsstadium befindet, können die dort errechneten Schwellenwerte noch keine Rechtswirksamkeit entfalten, so dass davon abgesehen werden sollte, diesen in den laufenden Prozess der Flächennutzungsplanung einzubinden. Aus heutiger Sicht heraus, kann nicht gesagt werden, ob die Methodik der Schwellenwertermittlung eine abschließende Rechtskraft im ROP erlangt.

Prüfung:

Die Ausführungen betreffen den FNP des Einwenders und sind eher eine verwaltungsinterne Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Die den eigenen FNP des Einwenders betreffenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch insofern als unzutreffend zurückzuweisen, als dass den in Aufstellung befindlichen Zielen des RROP-Entwurfs gemäß ROG bereits eine Berücksichtigungspflicht auch in der Bauleitplanung zukommt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

### Synopse zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: **EINZELHANDEL**

#### 1.3.4 Großflächiger Einzelhandel

##### Inhaltsverzeichnis

1.3.4 Großflächiger Einzelhandel .....	2
G 37 – 42 insgesamt bzw. übergreifend.....	2
Stadt Limburg, 21.12.11 .....	2
Stadt Koblenz, 23.03.2012 .....	2
Stadt Rheinbach, 16.03.2012 .....	3
VG Simmern, 19.03.2012 .....	3
VG Vallendar, 22.03.2012 .....	3
gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	3
IHK, 30.03.2012.....	4
G 37 .....	6
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	6
G 38 .....	6
VG Hamm, 09.03.2012 .....	6
G 39 .....	7
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011 .....	7
IHK, 30.03.2012.....	7
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	8
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	8
G 40 Kongruenzgebot .....	8
Ortsgemeinde Nievern, 13.12.11 im Schreiben VG Bad Ems vom 21.12.11 .....	9
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	9
VG Bad Breisig, 28.03.2012 .....	9
Stadt Bad Breisig, 28.03.2012 .....	10
Gemeinde Grafschaft, 13.03.2012 .....	11
G 40 Kongruenzgebot, G 41 Bemessung Einzelhandelsbetriebe Versorgungsbereich .....	11
Bezirksregierung Köln, 15.03.2012 .....	12
Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012.....	12
G 41 .....	13
IHK, 30.03.2012.....	13
G 42 .....	14
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012 .....	14
gleichlautend Stadt Mendig, 08.02.2012 .....	14
IHK, 30.03.2012.....	14

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

### 1.3.4 Großflächiger Einzelhandel

#### G 37 – 42 insgesamt bzw. übergreifend

Stadt Limburg, 21.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der aktuelle Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 enthält zum Thema „Einzelhandel“ im Kapitel 2.2.5 Ziele zum Konzentrationsgebot, städtebaulichen Integrationsgebot sowie Beeinträchtigungsverbot. Im vorgelegten Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald fehlen jegliche regionalplanerische Zielaussagen zum großflächigen Einzelhandel. So wird nur in der Begründung auf diese Aspekte verwiesen und dargelegt, dass die Ziele Z 57 bis Z 61 des LEP IV unmittelbar gelten. Um diese Gültigkeit zu erreichen ist es jedoch notwendig, diese Ziele auch nachrichtlich aus dem LEP IV zu übernehmen und nicht nur in einer Begründung kurz zu erwähnen, da diese lediglich eine Erläuterung bzw. nähere Informationen zu den Zielen und Grundsätzen darstellt. Als Nachbargemeinde, die durch diese Ziele aus dem LEP IV vor negativen städtebaulichen Entwicklungen durch den großflächigen Einzelhandel geschützt werden soll, fordern wir somit eine nachrichtliche Übernahme der Ziele Z 57 bis Z 61 des LEP IV, insbesondere des Ziels 60.

Prüfung:

Eine nachrichtliche Übernahme der Ziele des LEP IV (hier Kap. 3.2.3) ist nicht erforderlich; diese gelten weiterhin und unmittelbar. Die Zielnummern des LEP IV und die jeweiligen „Schlagworte“, z.B. Z 57 Zentralitätsgebot, sind in der Begründung bereits enthalten. Im Sinne eines schlanken Planes ist dies ausreichend.

Weitere originär regionalplanerische Zielaussagen zum großflächigen Einzelhandel sind zu dessen Steuerung nicht erforderlich. Bereits die Ziele des RROP 2006 waren dem zuvor verbindlichen LEP III angelehnt bzw. lediglich zusätzlich nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es erfolgen weder eine Aufnahme originär regionalplanerischer Zielaussagen zum Einzelhandel, noch die nachrichtliche Wiedergabe der Ziele des LEP IV zum Einzelhandel.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Koblenz, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ziele Z 57 und Z 61 des LEP IV als nachrichtliche Übernahme

Wir regen an die Ziele 57 bis 61 des Landesentwicklungsprogrammes IV als nachrichtlich Übernahmen mit der Kennzeichnung „N“ in den RROP zu übernehmen, da dies die tägliche Arbeit der Planungsämter und – verwaltungen vereinfacht. Zur Ermittlung der raumordnerischen Vorgaben zur Entwicklung des Einzelhandels wäre es dann nämlich nicht immer notwendig, neben dem RROP auch noch das Landesentwicklungsprogramm zur Hand zu nehmen und parallel zu lesen.

Prüfung:

Eine nachrichtliche Übernahme der Ziele des LEP IV (hier Kap. 3.2.3) ist nicht erforderlich; diese gelten weiterhin und unmittelbar. Die Zielnummern des LEP IV und die jeweiligen „Schlagworte“, z.B. Z 57 Zentralitätsgebot, sind in der Begründung bereits enthalten. Im Sinne eines schlanken Planes ist dies ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es erfolgt keine nachrichtliche Wiedergabe der Ziele des LEP IV zum Einzelhandel.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Stadt Rheinbach, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird angeregt, dem Schutz und den Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt- und Ortszentren einen möglichst hohen Stellenwert einzuräumen und eindeutige Aussagen mit Zielqualität für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzusehen.

Prüfung:

Der Bau von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird ausreichend durch die Zielvorgaben des LEP IV, insbesondere Z 58, 60 und 61, gesteuert. Eine Formulierung weiterer Ziele ist insofern weder erforderlich noch geboten. Eine Sortimentsliste findet sich in der Begründung zu den LEP IV-Zielen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Regionalplanerische Zielaussagen zum Einzelhandel werden nicht aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Simmern, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Großflächiger Einzelhandel ist nur auf das Mittelzentrum Simmern/Hsr. zu beschränken. Da dem nicht Rechnung getragen wird, stimmt die Verbandsgemeinde Simmern/Hsr. dem RRP-Entwurf diesbezüglich nicht zu. Simmern /Hsr. hat einen nachgewiesenen Einzugs- bzw. Verflechtungsbereich von ca. 100.000 Einwohnern und geht damit über den Bereich vergleichbarer Mittelzentren weit hinaus. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen.

Prüfung:

Das LEP IV lässt großflächigen Einzelhandel nur in zentralen Orten zu, Z 57. Betriebe bis 2.000 qm Verkaufsfläche kommen auch in Grundzentren in Betracht. Zudem ist in LEP IV Z 57 auch eine Ausnahme für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion enthalten.

Diesen Rahmen kann der RROP nicht aufheben, d.h. den großflächigen Einzelhandel nicht nur auf das Mittelzentrum beschränken, unabhängig von der Frage des Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichs.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Beschränkung des großflächigen Einzelhandels wie beantragt ist nicht möglich.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Vallendar, 22.03.2012

gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu G 39-G41

Es wird angeregt, bei eventuell noch kommenden Genehmigungsverfahren auch die summarische Wirkung von Kaufkraftverlusten in die Beurteilungen mit einfließen zu lassen. Entsprechende Zielvorgaben sollten ausgearbeitet werden. Zwar wird dieser Aspekt auch in der Begründung gestreift (S. 21 Mitte), jedoch nicht näher ausgeführt, wie dies verbindlich umzusetzen wäre.

Begründung für das Anliegen: In der Vergangenheit sind rings um das Mittelzentrum Vallendar mehrere großflächige Einzelhandelsprojekte geplant und teilweise schon umgesetzt worden (IKEA, Kaufland-Zentren, FOC Montabaur, Zentralplatz KO). Stets wurde dabei isoliert auf das jeweilige Vorhaben der Kaufkraftabfluß auch auf kleinere Mittelzentren wie Vallendar untersucht und i. d. R. befunden, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten würde. Außer Acht gelassen wurde dabei jedoch stets die kumulierende Wirkung mehrerer Einkaufszentren in der Summe auf die kleinen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Mittelzentren (z. B. 3 x je 4% Abfluss durch 3 Projekte bedeutet für ein kleines Mittelzentrum 12 % Kaufkraftverlust).

#### Prüfung:

Die Stellungnahmen bzw. Anregungen von VG Vallendar, 22.03.2012, OG Weikersburg, 08.12.2011, OG Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012, sind inhaltlich identisch. Die nachfolgende Prüfung und Abwägung bezieht sich insofern auch auf die jeweilige Stellungnahme bzw. Anregung.

Das Nichtbeeinträchtigungsgebot des LEP IV, Z 60, gilt separat weiterhin. Bei dessen Prüfung kann und sollte auch die kumulierende Wirkung gleichzeitig geplanter und insbesondere von der Sortimentsstruktur gleich ausgerichteter Projekte mit betrachtet werden.

Weitergehende Zielvorgaben sind insofern nicht erforderlich.

Eine zusätzliche, pauschale Zielvorgabe, welche die Wirkung von sämtlichen Kaufkraftverlusten über alle Sortimente aus anderen zentralen Orten addiert, ist hinsichtlich einer erforderlichen Letzt abwägung nicht möglich. Im Übrigen hatten im vorgebrachten Beispiel die Einzelhandelsgroßprojekte u.a. auch einen verschiedenen Planungs- und Realisierungszeitraum.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine regionalplanerische Zielvorgabe wie beantragt wird nicht aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusammenfassung der Stellungnahme der IHK Koblenz (im Übrigen tabellarische Stellungnahme):

Lebendige, multifunktionale Innenstädte erhalten, dazu Einzelhandelsansiedlungen ohne Überregulierung lenken:

Im Interesse lebendiger, multifunktionaler Stadt- und Ortskerne ist eine Ansiedlungspolitik für Einzelhandel mit Augenmaß erforderlich: Zwar muss die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe im raumordnerischen und städtebaulichen Interesse stringent gelenkt werden. Es dürfen jedoch keine Überregulierung und keine Markteingriffe darüber hinaus vorgenommen werden. So sprechen wir uns beispielsweise gegen den Grundsatz G 41 aus, da wir darin eine solche Überregulierung sehen: Zum einen können die verfolgten Ziele bereits durch andere rechtliche Grundlagen erreicht werden. Zum anderen berücksichtigt der Grundsatz nicht die verschiedenen Einzugsgebiete der unterschiedlichen Einzelhandelszweige. Auch können wir einem pauschalen Ausschluss von kleinflächigem Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten in Gewerbegebieten (G 42) nicht zustimmen. Die Einführung einer grundsätzlichen Prüfung seiner städtebaulichen Verträglichkeit unterstützen wir jedoch. Ausdrücklich befürworten wir die Erstellung kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte. Ferner sollten, um Planungskonflikte zu vermeiden, alte Bauleitpläne so bald wie möglich an aktuelles Recht und an vorhandene Einzelhandelskonzepte angepasst werden.

#### Tabellarische Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„Eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung auch mit Einzelhandelsdienstleistungen ist ein Aspekt der Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region.“

Vorschlag: Text ändern:

„...auch mit Einzelhandelsangeboten ist ein...“

Begründung: Begriffliche Klarstellung. Eine Einzelhandelsdienstleistung wäre z. B. ein Lieferservice. Hier geht es um den Einzelhandel und sein Versorgungsangebot an sich, nicht um Dienstleistungen.

#### Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Ist:

„Schon bestehende oder gleichzeitig geplante andere großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen bei der Beurteilung der Größenordnung und der möglichen Beeinträchtigung der Versorgungsfunktionen anderer Standortgemeinden und ihrer Versorgungsbereiche berücksichtigt werden.“

Vorschlag: Text ändern:

„Schon bestehende oder gleichzeitig geplante andere großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen bei der Beurteilung der Größenordnung und der möglichen Beeinträchtigung der Versorgungsfunktionen der eigenen sowie anderer Standortgemeinden und ihrer Versorgungsbereiche berücksichtigt werden.“

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„Innenstadtrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel durch einen geringen Flächenanspruch, eine Nachfrage in Verbindung mit anderen Innenstadtnutzungen und einem problemlosen Transport der Waren aus.“

Vorschlag: Text ändern/ergänzen:

„Innenstadtrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel durch einen geringen Flächenanspruch und einen überwiegend problemlosen Transport der Waren auch ohne Pkw aus. Sie werden häufig in Verbindung mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt.“

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„Zur Vermeidung von Agglomerationen und zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche soll kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten in gewerblichen Bauflächen grundsätzlich eingeschränkt werden; ...“

Vorschlag: Text ändern:

„Zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche und daher zur Vermeidung von Agglomerationen soll grundsätzlich eine städtebauliche Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt werden soll; ...“

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„...; damit verbunden ist eine Reservierung von Flächen für das produzierende Gewerbe und Handwerk.“

Vorschlag: Text ergänzen:

Begründung ergänzen z. B.:

„...; damit verbunden ist eine Reservierung von Flächen für das produzierende Gewerbe und Handwerk, um diesen Unternehmen Flächen gem. BauNVO vorzubehalten, auf die sie aufgrund ihrer Standortanforderungen, z. B. in Bezug auf Emissionen, angewiesen sind. Ferner soll auf ein adäquates Bodenpreisgefüge geachtet werden.“

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: als letzten Satz ergänzen:

„Um Planungskonflikte zu vermeiden, sollten alte Bauleitpläne so bald wie möglich an aktuelles Recht und an vorhandene kommunale oder regionale Einzelhandelskonzepte angepasst werden.“

Prüfung:

Die Zusammenfassung der Stellungnahme der IHK bezieht sich auf deren ausführlichen tabellarischen Anregungen. Die konkreten Anregungen zu G 41 und G 42 werden insoweit separat geprüft. Im Übrigen enthält die Zusammenfassung allgemeine Aussagen oder Zustimmungen, die keiner weitergehenden Prüfung bedürfen. Die Anpassungspflicht von Bauleitplänen ist gesetzlich vorgegeben.

Die tabellarische Stellungnahme zur Begründung/Erläuterung zu den Grundsätzen G 37 bis G 42 enthält z.T. eher redaktionelle Hinweise. Andere Hinweise sind mit Blick auf bestehende gesetzliche Regelungen oder Vorgaben des LEP IV entbehrlich. Die Begründung zum RROP-Entwurf ist im



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Übrigen weitgehend identisch mit derjenigen zum RROP 2006, so dass hier kein Änderungsbedarf gesehen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundsätze werden nicht geändert.

Eine Modifizierung der Begründung/Erläuterung erfolgt nicht.

Den Anregungen zu G 41 und G 42 werden gemäß separaten Prüfungen und Abwägungen nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 37**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Angesichts des demographischen Wandels und der Tendenz zu immer höheren Anteilen von älteren Menschen an der Bevölkerung kommt der Möglichkeit, sich fußläufig mit den Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen, ein immer höheres Gewicht zu. Aber so lange selbst in den Mittelzentren dem Bau neuer Supermärkte auf der grünen Wiese der Vorzug vor dem Bestandserhalt kleinerer Geschäfte in den Siedlungskernen gegeben wird, ist eine Formulierung als Grundsatz hier unzureichend.

**Prüfung:**

Der Bau von großflächigen Einzelhandelsvorhaben bzw. Supermärkten auf der sog. Grünen Wiese wird ausreichend durch die Zielvorgaben des LEP IV, insbesondere Z 58, 60 und 61, gesteuert. Eine Formulierung des Grundsatzes als Ziel ist insofern weder erforderlich noch geboten und erscheint auch raumordnungsrechtlich zumindest fraglich.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Aussage bleibt als Grundsatz beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 38**

VG Hamm, 09.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Kein Änderungsbedarf bei G 38

**Begründung für das Anliegen:**

Es wird begrüßt, dass beim großflächigen Einzelhandel das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden sollen. Dies lässt eine größere Flexibilität in der praktischen Umsetzung erwarten.

**Prüfung:**

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

#### **G 39**

#### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Grundsätze zum Einzelhandel sind zu begrüßen, sind jedoch nicht gesichert. In der Praxis plant jedes Zentrum für sich. Benachbarte Zentren werden zwar i.d.R. um Stellungnahme gebeten, jedoch erfolgen alle Begründungen aus einem lokalen Interesse heraus und die Genehmigungen der vorgesetzten Behörden sind auch nicht immer nachvollziehbar. Hier sollte vor jeder Genehmigung ein Einzelhandelskonzept für benachbarte Zentren vorgeschrieben werden, um eine nicht erwünschte Konkurrenz und Überschneidung von Einflüssen zwischen den Zentren zu verhindern.

##### Prüfung:

Verbindliche Grundsätze sind dahingehend gesichert, dass sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der Vorgaben des LEP IV zur Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe bzw. zur Festlegung zentraler Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte in Abstimmung mit der Regionalplanung bedürfen in der Praxis –so auch nach den Erläuterungen im LEP IV- der Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes. Dabei werden regelmäßig auch die Kaufkraftzu- und –abflüsse zu anderen Zentren untersucht. Die Grenzen der raumordnerisch nicht erwünschten Konkurrenz im Sinne einer Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion finden ihren Niederschlag im separat zu beachtenden Nichtbeeinträchtigungsgebot des LEP IV.

Die Formulierung im Regionalplan in G 39 zu Einzelhandelskonzepten ist eine insoweit ausreichende Ergänzung.

Die Forderung, vor jeder Genehmigung ein Einzelhandelskonzept für benachbarte Zentren vorzuschreiben, ist auch insoweit zurückzuweisen, als dass Einzelhandelskonzepte den grundlegenden Rahmen für Einzelhandelsvorhaben allgemein mit vorgeben und zu beschließen und in die Bauleitplanung umzusetzen sind.

##### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Grundsätze bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### IHK, 30.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„Einzelhandelskonzepte in der Region (möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften) sollen erstellt und .....“

##### Vorschlag: Text ändern:

„Regionale Einzelhandelskonzepte (von mindestens zwei, möglichst aber von mehreren Gebietskörperschaften) sollen erstellt und .....“

Begründung: Eine Abstimmung im Bereich der Einzelhandelssteuerung in Form von regionalen Einzelhandelskonzepten ist aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen sehr sinnvoll. Sie unterstützen eine planvolle, strategische Standortentwicklung, auch für großflächige Einzelhandelsformate, sowie eine nachhaltigere Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche der zentralen Orte.

##### Prüfung:

Insbesondere durch den Begriff „mindestens“ würde der Grundsatz verschärft werden. Diese Erforderlichkeit wird nicht gesehen. Die Anregung zur gebietskörperschaftsübergreifenden Kooperation ist im vorliegenden Grundsatz bereits enthalten.

##### Abwägungsvorschlag:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Dem Antrag wird nicht gefolgt.  
Der Grundsatz bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach beabsichtigt, in Kürze ein Einzelhandelskonzept für den gesamten Verbandsgemeindebereich erstellen zu lassen. Dies soll insbesondere zur Verbesserung der Einzelhandelssituation im Bereich der Haiderbachgemeinden führen.

#### Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hier wird gefordert, Einzelhandelskonzepte für möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften zu erstellen. Nach Inkrafttreten des LEP IV haben die meisten Gebietskörperschaften des Landkreises ein Einzelhandelskonzept für ihren Bereich erstellt. Es ist nicht zu erwarten, dass jetzt nochmals neue gebietsübergreifende Konzepte erstellt werden.

#### Prüfung:

Im Landkreis Mayen-Koblenz gibt es elf Träger der Flächennutzungsplanung. In fünf dieser Gebietskörperschaften gibt es ein Einzelhandelskonzept, für das eine Abstimmung gemäß LEP IV mit der Regionalplanung erfolgt ist; eine weitere Abstimmung erfolgte zum Zeitpunkt des damaligen LEP IV-Entwurfes. Betrachtet man die zwölf verbindlich ausgewiesenen Zentralen Orte im Landkreis, haben sechs davon ein entsprechendes Einzelhandelskonzept (Stand nach Ende der Anhörung: April 2012). Auch auf Regionsebene haben weniger als die Hälfte der Träger der Flächennutzungsplanung ein Einzelhandelskonzept: 22 sind abgeschlossen, 12 in Bearbeitung (Stand nach Ende der Anhörung: April 2012).

*[HINWEIS: Aktualisierung der Anzahl der Einzelhandelskonzepte, Stand zum 31.12.2013:*

*Im Landkreis haben sieben Zentrale Orte ein Einzelhandelskonzept; in der Region haben weiterhin weniger als die Hälfte der Träger der Flächennutzungsplanung ein Einzelhandelskonzept.]*

Insofern gibt es noch zahlreiche Gebietskörperschaften (Zentrale Orte bzw. Träger der Flächennutzungsplanung), die noch kein Einzelhandelskonzept vorweisen. Eine grundsätzliche Vorgabe, dass überörtliche, über einen zentralen Ort hinausgehende Einzelhandelskonzepte erstellt werden sollen, ist daher weiterhin sinnvoll.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.  
Der Grundsatz bleibt dem Grunde nach bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### G 40 Kongruenzgebot

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

#### Ortsgemeinde Nievern, 13.12.11 im Schreiben VG Bad Ems vom 21.12.11

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

1.) Die Entwurfsfassung wird zur Kenntnis genommen. 2.) G 40 ist so zu modifizieren, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe auch in Grundzentren wie der Gemeinde Nievern in Sondergebieten der Bauleitplanung ausgewiesen werden können.

##### Prüfung:

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Grundzentren bis 2.000 qm Verkaufsfläche möglich (LEP IV , Z 57). Nievern ist nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Soweit die Modifikation dahingehend gemeint ist, dass dies für großflächige Einzelhandelsbetriebe in nicht zentralörtlichen Gemeinden gelten soll, steht diesem das zu beachtende Zentralitätsgebot Z 57 des LEP IV entgegen. Für nicht-zentrale Orte ist im LEP IV eine Ausnahme ab der Einwohnergrenze von 3.000 EW enthalten.

Nievern hat rd. 1.000 Einwohner (Stand 31.12.2010).

Das Agglomerationsgebot Z 61 LEP IV bezieht sich auf die Ausweisung von Agglomerationsbereichen in Sondergebieten mit Festschreibung des Bestandes.

Eine Regelung im RROP wie für bzw. von Nievern gewünscht ist nicht möglich.

##### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz bleibt diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir empfehlen diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren. Der Begriff „sollen“ bitten wir daher im Text durch „haben“ zu ersetzen und den Absatz als Ziel zu kennzeichnen.

##### Begründung:

Generell ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Kongruenzgebot als Ziel definiert werden kann (vgl. BauR 2011; Seiten 1093ff). Zur Sicherung der Versorgung innerhalb der Verflechtungsbereiche der zentralen Orte sollte in Ergänzung des Beeinträchtigungsverbots gem. Ziel Z 60 LEP IV das Kongruenzgebot ebenfalls Zielqualität aufweisen. Nur durch eine verbindliche, landesplanerische Letztentscheidung kann dauerhaft die Funktion des zentralörtlichen Gefüges und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt sowie die Vermeidung zusätzlicher Verkehre und eine Überwindung dieser raumordnerisch zentralen Belange im Wege der Abwägung vermieden werden. In der Begründung hierzu sollte zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Beurteilung die vorhandenen bestehenden oder genehmigten Betriebe mit zu betrachten sind.

Ebenfalls sollte sich aus der Begründung ein Hinweis auf die Wesentlichkeitsschwelle ergeben.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Bad Breisig, 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir empfehlen diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren. Der Begriff „sollen“ bitten wir daher im Text durch „haben“ zu ersetzen und den Absatz als Ziel zu kennzeichnen.

##### Begründung:

Zur Sicherung der Versorgung innerhalb der Verflechtungsbereiche der zentralen Orte sollte in Ergänzung des Beeinträchtigungsverbots gem. Ziel Z 60 LEP IV das Kongruenzgebot ebenfalls

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Zielqualität aufweisen. Nur durch eine verbindliche, landesplanerische Letztentscheidung kann dauerhaft die Funktion des zentralörtlichen Gefüges und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt sowie die Vermeidung zusätzlicher Verkehre und eine Überwindung dieser raumordnerisch zentralen Belange im Wege der Abwägung vermieden werden. In der Begründung hierzu sollte zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Beurteilung die vorhandenen bestehenden oder genehmigten Betriebe mit zu betrachten sind.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Stadt Bad Breisig, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Dieser Grundsatz sollte als Ziel formuliert sein und der Begriff „sollen“ als „haben“ im Text ersetzt werden.

Zur Sicherung der Versorgung innerhalb der Verflechtungsbereiche der zentralen Orte sollte in Ergänzung des Beeinträchtigungsverbots gem. Ziel Z 60 LEP IV das Kongruenzgebot ebenfalls Zielqualität aufweisen. Nur durch eine verbindliche, landesplanerische Letztentscheidung kann dauerhaft die Funktion des zentralörtlichen Gefüges und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt sowie die Vermeidung zusätzlicher Verkehre und eine Überwindung dieser raumordnerisch zentralen Belange im Wege der Abwägung vermieden werden. In der Begründung hierzu sollte zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei der Beurteilung die vorhandenen bestehenden oder genehmigten Betriebe mit zu betrachten sind.

Prüfung:

Die Stellungnahmen bzw. Anregungen von VG Bad Breisig, 28.03.2012 und Stadt Bad Breisig, 28.03.2012, sind inhaltlich identisch. Die Stellungnahme der KV Ahrweiler vom 20.03.2012 ist ebenso identisch -offensichtlich vorauslaufend-, ergänzt um einen Hinweis zur Begründung auf die Wesentlichkeitsschwelle und einen Hinweis zur Rechtsprechung zum Kongruenzgebot als Ziel. Die nachfolgende Prüfung und Abwägung bezieht insofern auch für sich auf die jeweilige Stellungnahme bzw. Anregung.

Grundsätzlich wäre eine Festlegung des Kongruenzgebotes als Ziel nach der deutschen Rechtsprechung zulässig.

Das LEP IV macht zum großflächigen Einzelhandel mehrere verbindliche Zielvorgaben. Insbesondere die Ziele des Zentralitätsgebotes Z 57 einschließlich der dortigen Verkaufsflächen(ober)grenzen und des Nichtbeeinträchtigungsgebotes Z 60 tragen bereits zur Sicherung der Funktion des zentralörtlichen Gefüges bei.

Diese Ziele sind zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ausreichend. Die grundsätzlichen Aussagen des RROP, insbesondere G 39, G 40 wie auch G 41 sind ergänzend zu berücksichtigen.

Bei einzelnen Gemeinden kann der tatsächliche Versorgungsbereich Nachbargemeinden oder Teile davon mit einbeziehen, insbesondere wenn Standortgemeinden am Rande des eigenen bzw. zu versorgenden Versorgungsbereiches liegen. Einer kooperativen Regelung in Einzelhandelskonzepten oder vertraglichen Regelungen könnte das Kongruenzgebot als Ziel einer sinnvollen, abgestimmten überörtlichen Einzelhandelsversorgung entgegenstehen.

Die geplante Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe orientiert sich auch am unterschiedlichen sektoralen bzw. brachen-spezifischen Versorgungsbedarf im Versorgungsbereich der jeweiligen Standortgemeinde; Einzugsgebiete können sich nicht in jedem Fall mit den planerischen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde decken. Beispiele sind Lebensmittelvollsortimenter einerseits und Möbelhäuser andererseits. Eine Einstufung als Grundsatz ist insofern ausreichend und sachgerecht.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Zu einer Begründung des Kongruenzgebotes als Ziel mit prozentualen Grenzen von Umsatzumverteilungen bzw. „Wesentlichkeitsschwellen“ wäre zudem eine umfangreiche Analyse des Einzelhandels in der Region geboten.

In der Begründung ist ein Hinweis zur Mitbetrachtung vorhandener Betriebe bereits enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Aussagen bleiben in Form von Grundsätzen beibehalten; die Begründung wird nicht geändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Gemeinde Grafschaft, 13.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Vorschlag der Kreisverwaltung Ahrweiler, den Grundsatz 40 als Ziel festzulegen, ist nicht zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Entwurf des RROP ist das Nichtbeeinträchtigungsgebot als Grundsatz aufgenommen. Im Bereich des Einzelhandels werden die Grundsätze ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen. Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Ziele des LEP IV unmittelbar.

Eine regionalplanerische Festlegung des Kongruenzgebotes als Ziel bedarf einer hinreichenden Konkretisierung. Voraussetzung hierfür wäre analog der Siedlungsentwicklung die Vorgabe von Schwellenwerten. Dies wiederum setzt voraus, dass für alle Kommunen eine Untersuchung des Einzelhandelsbestandes, der Wettbewerbssituation, der Kaufkraftbindung und Marktdurchdringung sowie eine Potentialanalyse und Verträglichkeitsanalyse vorliegen.

Ohne diese Informationen sind Hinweise auf eine Wesentlichkeitsschwelle zu unbestimmt und laufen ins Leere. Die Festlegung des landesplanerischen Zieles 60 im RROP als Grundsatz ermöglicht zudem ein Reagieren auf dynamische Veränderungen im Einzelhandel. Eine Einstufung als Ziel ließe gewünschte und von der Regionalplanung beabsichtigte Anpassungen an die Entwicklung im Einzelhandel und örtliche Gegebenheiten nicht zu.

Empfehlung: Grundsatz 40 als Ziel festzulegen, ist daher nicht zu berücksichtigen.

Prüfung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die offensichtlich dort bekannte Anregung der Kreisverwaltung Ahrweiler im RROP-Verfahren. Diese hat empfohlen, diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren, u.a. mit der Begründung, dass zur Sicherung der Versorgung innerhalb der Verflechtungsbereiche der zentralen Orte in Ergänzung des Beeinträchtigungsverbots gem. Ziel Z 60 LEP IV das Kongruenzgebot ebenfalls Zielqualität aufweisen sollte. Nur durch eine verbindliche, landesplanerische Letztentscheidung könne dauerhaft die Funktion des zentralörtlichen Gefüges und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt sowie die Vermeidung zusätzlicher Verkehre und eine Überwindung dieser raumordnerisch zentralen Belange im Wege der Abwägung vermieden werden.

Diesem Anliegen der Kreisverwaltung wird gemäß dortiger Prüfung und Abwägung nicht gefolgt. Dem Anliegen von Grafschaft ist damit bereits Rechnung getragen. Die Ausführungen von Grafschaft sind allerdings teilweise unzutreffend. Insbesondere wird nicht das landesplanerische Ziel 60 des LEP IV im RROP als Grundsatz festgelegt; hierbei handelt es sich durchaus um differenzierte Aussagen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Die Aussage wird in Form eines Grundsatzes beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 40 Kongruenzgebot, G 41 Bemessung Einzelhandelsbetriebe Versorgungsbereich**

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Bezirksregierung Köln, 15.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Entwurf zum RROP Mittelrhein-Westerwald beschreibt in den Grundsätzen G 40 und G 41, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen sollen. Des Weiteren sollen diese so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgehen. Die Grundsätze sind zu unterstützen. Da diese aber im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung unterliegen, ist es möglich, dass in der Verbandsgemeinde Grafschaft ein FOC mit überregionaler Wirkung entstehen kann.

Daher wird angeregt, die genannten Grundsätze als Ziele der Raumordnung festzulegen und den Regelungen somit mehr Verbindlichkeit und Steuerungswirkung zukommen zu lassen.

#### Prüfung:

Die Grundsätze sind ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen. Die Ziele des LEP IV zum Einzelhandel gelten unmittelbar und wären auch bei der Ansiedlung eines FOCs zu beachten bzw. stünden diesem in Grafschaft zumindest teilweise entgegen (bereits Z 57). Eine Änderung der Grundsätze des RROP in Ziele ist bereits insofern entbehrlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Vorgaben in Ziffer 40 und 41 bleiben als Grundsätze beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Gebhardshain und betroffene Ortsgemeinden (Dickendorf, Elben, Elkenroth, Fensdorf, Gebhardshain, Kausen, Malberg, Molzhain, Nauroth, Rosenheim, Steinebach/Sieg, Steineroth), 21.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Stellungnahme:

Nach G 40 sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen. Nach G 41 sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinaus geht. Diese Grundsätze sind für den hiesigen Raum, insbesondere für einzelne Gemeinden, die auf Grund ihrer Größe zusammen mit angrenzenden Gemeinden eine zentralere Versorgungsfunktion erfüllen stark einschränkend und zu pauschal formuliert.

##### Begründung:

Für eine Aussage, ob in einer Gemeinde ein großflächiger Einzelhandel im nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment zugelassen werden kann oder möglich und sinnvoll ist, kann der Einzugsbereich nicht auf den Versorgungsbereich der Standortgemeinde beschränkt bleiben. Z.B. schließt der tatsächliche Versorgungsbereich der Ortsgemeinde Elkenroth Nachbargemeinden bzw. Teile davon tatsächlich mit ein. Bei der Betrachtung der tatsächlichen Versorgungssituation und nicht der Gemeindegrenzen (die in RLP wegen der teilw. Kleingliederigkeit Gemeinden unter dieser Sicht wenig Aussagekraft haben) entstehen dabei Versorgungseinheiten von mehr als 3000 EW, die auch im Hinblick auf die notwendige Versorgung der Bevölkerung, großflächige Einzelhandelsbetriebe im nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment rechtfertigen.

##### Anregungen und Bedenken, Beschluss des Verbandsgemeinderates:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Grundsätze G41 und G42 so anzupassen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment, in einem zusammenhängendem Versorgungsbereich, unabhängig von den Gemeindegrenzen, zugelassen werden können, um die Versorgung der Bevölkerung langfristig zu sichern. Dies kann gfs. durch ein Einzelhandelskonzept, dem sich die Gemeinden im Versorgungsbereich anschließen können, geregelt und untermauert werden, so dass die formelle Grenze der 3000 EW aus dem LEP IV nicht für die Standortgemeinde, sondern für das Versorgungsgebiet gilt.

#### Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Die formalen Zielvorgaben des LEP IV, u.a. Z 57 mit der dortigen Ausnahmeregelung für 3.000 Einwohner sind verbindlich zu beachten und können weder in einem Einzelhandelskonzept umgangen noch vom RROP konterkariert werden.

Die Grundsätze G 40 und 41 sind in die kommunale Abwägung einzustellen; in einem Einzelhandelskonzept können Besonderheiten aufgezeigt werden, weswegen die Grundsätze nicht erfüllt oder ggfs. nicht berücksichtigt werden können.

Die Einwendung zeigt im Übrigen, dass es geboten sein kann, die Grundsätze nicht als verbindlich zu beachtende Ziele festzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag, die Grundsätze zu ändern, wird abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 41**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.“

Vorschlag:

G 41 und entsprechenden Absatz in der Begründung/Erläuterung streichen

Begründung:

1. Großflächige Einzelhandelsbetriebe unterscheiden sich in den für sie erforderlichen Einzugsgebieten erheblich. Ein großflächiges Lebensmittelgeschäft hat ein völlig anders strukturiertes Einzugsgebiet als beispielsweise ein Baumarkt oder ein großes Möbelhaus. Es liegt auf der Hand, dass sich die Einzugsgebiete nicht immer mit den planerischen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde decken können und diese teils überschreiten müssen.
2. Auch liegen die Standortgemeinden teils nicht im Zentrum eines Versorgungsbereiches, sondern eher am Rande.
3. G 41 ist auch deshalb verzichtbar, weil der befürchtete Schaden an anderer Stelle effektiver verhindert werden kann, nämlich
  - durch § 2 Abs. 2 BauGB  
(„Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.“) und
  - durch Ziel Z 60 des LEP IV, das nachbarschaftliche Nichtbeeinträchtigungsgebot.

Prüfung:

Nach dem Zentralitätsgebot des Z 57 LEP IV ist die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels nur in zentralen Orten zulässig. In diesem Zusammenhang ist auch das Nichtbeeinträchtigungsgebot des Z 60 LEP IV zu beachten, wonach durch die Ansiedelung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde, noch die der Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert die im LEP IV enthaltenen Ziele und Grundsätze. Somit ist der Grundsatz G 41 nicht entbehrlich; die Anregung zeigt vielmehr, dass die Aussage nicht als Ziel formuliert werden sollte, wie anderweitig gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Der Grundsatz wird beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 42**

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012  
gleichlautend Stadt Mendig, 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anregung zur Modifizierung der Grundsätze zum Einzelhandel

Begründung für das Anliegen: Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten

Die Grundsätze 37 bis 42 wurden ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen.

Entsprechend dem Grundsatz 42 soll in Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen in gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist der mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundene Einzelhandel als untergeordnete Nebeneinrichtung.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit sollte neben den Produktions- und Handwerksbetrieben auch auf Dienstleistungsbetriebe, Wartungs-, und Reparaturbetriebe sowie Kundendienste ausgedehnt werden. Um spätere Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden sollte in der Begründung der Begriff „untergeordnet“ näher definiert werden, je nach Größe einer Betriebsfläche kann auch die Flächengröße eine untergeordnete Nutzung sehr stark variieren. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob für den mit den Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundenen Einzelhandel auch der räumliche Zusammenhang gegeben sein muss.

Prüfung:

zu Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig - Die Stellungnahmen sind gleichlautend:

Die Mehrzahl der Grundsätze ist vergleichbar mit denjenigen im RROP 2006. G 42 modifiziert G 8 in Kap. 2.2.5 RROP 2006; hierzu war im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Referat Bauwesen der SGD Nord erfolgt.

Dienstleistungsbetriebe, Wartungs-, und Reparaturbetriebe sowie Kundendienste sind im Regelfall nicht mit übermäßig relevantem Einzelhandel verbunden. Eine grundsätzliche Ausdehnung der ausnahmsweisen Zulässigkeit ist nicht erforderlich.

Eine nähere Definition des Begriffs „untergeordnet“ ist mit Blick auf die Regelungsabsicht des Grundsatzes in Bezug zu gewerblichen Bauflächen in Verbindung mit dem Begriff „Nebeneinrichtung“ nicht erforderlich. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb wird als Nebeneinrichtung regelmäßig gegeben sein.

Abwägungsvorschlag:

zu Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig:

Den Anträgen wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

„In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen sollen in gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist der mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundene Einzelhandel als untergeordnete Nebeneinrichtung.“

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 1 Raum- und Siedlungsstruktur: Einzelhandel, Stand: Oktober 2012  
nach Abschluss Ausschussberatungen A 3 am 27.09.2012 und A 2 am 17.10.2012;  
Datenstandprüfung Anzahl Einzelhandelskonzepte zu G 39 zum 31.12.2013

Vorschlag: Text ändern:

„In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen soll grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll. Dies betrifft auch den mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundenen Einzelhandel als untergeordnete Nebeneinrichtung (Verkaufsfläche unter 10 % der Gesamtfläche und unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit von 800 qm).“

Begründung:

1. Das Anliegen, zentrale Versorgungsbereiche zu schützen und dazu auch Agglomerationen zu vermeiden, unterstützen wir ausdrücklich.
2. Ebenso wichtig ist es, Gewerbeflächen für produzierende Unternehmen, Handwerk etc. vorzuhalten.
  - Insbesondere angesichts der Bestrebungen, den Flächenverbrauch zu minimieren, sollten Gewerbegebiete denjenigen Unternehmen vorbehalten sein, die auf diesen Gebietstyp gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) angewiesen sind, u. a. damit keine Konflikte mit anderen Nutzungen drohen, z. B. wegen Lärm- oder stofflichen Emissionen.
  - Ferner ist zu bedenken, dass gerade kleinere Unternehmen auf bezahlbare Flächen angewiesen sind. Eine Ansiedlung von Einzelhandel kann zu einer Verteuerung der Gewerbeflächen führen, die den eigentlich erwünschten Betrieben eine Ansiedlung erschwert oder gar unmöglich macht.
3. Dennoch weisen wir darauf hin, dass gemäß § 8 BauNVO in Gewerbegebieten Gewerbebetriebe aller Art zulässig sind. Der Ausschluss einer bestimmten Art von Gewerbebetrieben bedarf einer besonderen, standortspezifischen städtebaulichen Begründung.
4. Der mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundene Einzelhandel (Annex-Handel) sollte keine generelle Ausnahme darstellen, da z. B. Fabrikverkäufe/FOCs eine besonders starke Anziehungskraft haben können.

Eine Klarstellung in Bezug auf den so genannten Annex-Handel, hier entsprechend den Erläuterungen im LEP IV zu den Randsortimenten, führt zu Klarheit bei Investoren, Politik und Verwaltungen.

Prüfung:

Allgemein sind u.a. das Agglomerationsverbot des Z 61 LEP IV und das städtebauliche Integrationsgebot des Z 58 LEP IV zu beachten. Diese Ziele sind abwägungsresistent und damit ist eine Abwägung ausgeschlossen.

Im Gewerbegebiet ist großflächiger Einzelhandel regelmäßig unzulässig.

Bezüglich des Beispiels Fabrikverkäufe in der vorgetragenen Begründung können nur kleine Betriebe gemeint sein, da großflächige Fabrikverkäufe/FOCs im Gewerbegebiet nicht zulässig sind. Die ausdrückliche Aufnahme des Satzes 2 des Vorschlages ist in Bezug auf den mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbundenen Einzelhandel als untergeordnete Nebeneinrichtung eine zu weitgehende Einschränkung.

Eine Wiederholung der Aussagen des LEP IV bzw. der Hinweis auf die Großflächigkeitsgrenze ist entbehrlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird teilweise gefolgt: Satz 1 wird übernommen; Satz 2 wird nicht übernommen und entfällt ganz.

Der Grundsatz wird somit wie folgt formuliert: „In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen soll grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll.“

**Kommentar [K1]:** Grundsatz ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Allgemeines zur Freiraumstruktur.....	6
SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	6
Stellungnahme des Beirats für Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde 19.03.2012) ...	7
zu Kap. 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsäsuren .....	8
G 52 und Z 53 .....	8
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012) .....	8
Z 53: Regionale Grünzüge .....	8
Stellungnahmen zu Windenergie im Regionalen Grünzug .....	8
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	8
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27./28.03.2012)....	9
Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	9
Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	9
Stadtverwaltung Diez (Stellungnahme vom 12.03.2012) .....	10
Verbandsgemeinde Kirchen (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	10
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	11
Verbandsgemeindeverwaltung Loreley (Stellungnahme vom 14.02.2012) .....	11
Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012) .....	11
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	12
Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012).....	12
Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Stellungnahme v. 23.03.2012) .	13
Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012) .....	13
Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012) .....	14
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	14
Verbandsgemeinde Vallendar mit Ortsgemeinden (Beschlüsse vom 22.03.2012) .....	15
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012).....	15
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	16
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	16
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	17
Prüfung zur allgemeinen Zulässigkeit von WEA im Grünzug: .....	17
Sonstige Stellungnahmen zum Regionalen Grünzug.....	18
Verbandsgemeinde Betzdorf (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	18
Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	19
Verbandsgemeindeverwaltung Cochem (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	21
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	21
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	22
Stadtverwaltung Mayen (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	22
Verbandsgemeinde Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012)	23
Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel (Stellungnahme vom 23.03.2012) .....	26
Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012).....	26
VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012) .....	27
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	27
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	28
Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	28
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	29
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	30
Z 54: Grünzäsuren .....	30
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	30
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012) .....	32
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	32
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	32

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Wasser- und Schifahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	33
G 55: Siedlungszäsur.....	34
Verbandsgemeinde Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012).....	34
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	34
ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 4 und 5 (Stellungnahme v. 10.12.2012/20.12.2011).....	35
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012).....	35
SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012).....	36
G 56: Regionalparks.....	36
Verbandsgemeinde Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012).....	36
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	37
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	37
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	37
zu Kap. 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume.....	38
G 57: historische Kulturlandschaften.....	38
Ortsgemeinde Brachbach (Stellungnahme vom 14.03.2012).....	38
Verbandsgemeinde Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012).....	39
Stadtverwaltung Mayen (Stellungnahme vom 22.03.2012).....	39
Verbandsgemeinde Unkel mit Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	39
Verbandsgemeinde Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	40
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	40
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	40
Generaldirektion kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	41
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	41
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	42
VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	42
G 58 Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus.....	43
Ortsgemeinde Kail (Stellungnahme vom 07.03.2012).....	43
Ortsgemeinde Weibern (Stellungnahme vom 01.03.2012).....	43
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	44
Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	44
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	45
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012).....	45
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	45
Z 59: große Flusstäler.....	46
Stadtverwaltung Bad Neuenahr Ahrweiler (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	46
Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012).....	47
Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012).....	47
Ortsgemeinde Gallenberg (Stellungnahme vom 14.02.2012).....	48
Ortsgemeinde Spessart (Stellungnahme vom 08.12.2011).....	48
Ortsgemeinde Hohenleimbach (Stellungnahme vom 08.12.2012).....	48
Ortsgemeinde Kempenich (Stellungnahme vom 10.01.2012).....	48
Ortsgemeinde Königfeld (Stellungnahme vom 08.12.2011).....	48
Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	49
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	49
Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012).....	50
Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012).....	50
Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012).....	51
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	51
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	51
Verbandsgemeindeverwaltung Loreley (Stellungnahme vom 14.02.2012).....	52
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	53
Verbandsgemeinde Unkel mit Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	53
Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	54
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012).....	55

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	56
Gemeinsame Prüfungen .....	57
Z 60: VB Erholung und Tourismus - Camping.....	58
Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012) .....	58
IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	58
zu Kap. 2.1.3.1 Arten und Lebensräume .....	59
G 61: Biotopverbund .....	59
Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg (Stellungnahme vom 15.02.2012).....	59
Ortsgemeinde Dedenbach (Stellungnahme vom 21.03.2012).....	59
VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012) .....	60
Verbandsgemeinde Montabaur (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	61
Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach(Stellungnahme v. 23.03.2012) ..	61
VG Unkel (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	62
VG Vordereifel (Stellungnahme vom 23.03.2012).....	62
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	63
Hessen - MWVL (Stellungnahme vom 04.01.2012).....	63
Z 62: Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund .....	64
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	64
VG Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	64
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	65
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	65
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	66
SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	66
VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	67
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	68
Rhein-Sieg-Kreis (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	68
G 61-63 Regionaler Biotopverbund .....	71
VG Bad Marienberg (Stellungnahme vom 21.03.2012) .....	71
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	71
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	72
Stellungnahme des Beirats für Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde 19.03.2012) .	74
IHK, 30.03.2012 .....	75
zu Kap. 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft .....	76
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	76
G 74: Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion.....	76
Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012) .....	76
VG Mendig, Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell und Thür (Stellungn. v. 08.02.2012) ...	77
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012) .....	77
Verbandsgemeinde Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	78
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	78
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	78
VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	79
IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	79
zu Kap. 2.1.3.4 Lärmschutz .....	80
G 76: lärmarme Gebiete.....	80
Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011).....	80
G 77: Siedlungen in lärmarmen Gebieten .....	80
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	80
G 78: Fluglärm.....	81
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	81
Z 79: Schienenlärm .....	82
Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	82
Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	82
VG Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	82

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

VG St. Goar Oberwesel (Stellungnahme vom 18.01.2012) .....	83
VG Vallendar (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	83
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	84
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Stellungnahme vom 30.01.2012) .....	84
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	86
zu Kap. 2.1.3.5 Ressourcenschutz .....	86
Z 80: Vorranggebiete Ressourcenschutz .....	86
VG Unkel (Stellungnahme vom 13.03.2012) .....	86
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	87
SGD Nord RegWAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	88
Zu Kap. 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau .....	89
SGD Nord RegWAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	89
G 82: Landwirtschaft .....	89
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau (Stellungnahme vom 31.01.2012) .....	89
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012) .....	90
VG Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	90
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1 (Stellungnahme vom 14.12.2011) .....	90
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	91
Z 83: Vorranggebiete Landwirtschaft .....	91
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	91
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	92
Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012) .....	92
Stadt Bad Breisig wortgleich VG Bad Breisig (28.03.2012) .....	96
VG Treis-Karden (07.03.2012) .....	96
VG Puderbach (30.03.2012) .....	96
Gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie: ...	96
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	97
Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011) .....	98
VG Adenau (Stellungnahme vom 06.02.2011) .....	98
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012) .....	99
VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012) .....	100
VG Maifeld (Stellungnahme vom 26.07.2012) .....	100
VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	101
VG Ransbach-Baumbach (26.03.2012) .....	102
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	102
Bauern und Winzerverband (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	104
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	104
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	105
G 86: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft .....	106
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	106
G 87: landwirtschaftlich geprägte Gemeinden .....	107
Verbandsgemeinde Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	107
zu Kap. 2.2.2 Forstwirtschaft .....	107
Z 89: Vorranggebiete Forstwirtschaft .....	107
Ortsgemeinde Dedenbach (Stellungnahme vom 02.04.2012) .....	107
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27./28.03.2012) .....	108
Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	108
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	108
Gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Forstwirtschaft und Windenergie: .	109
Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	109
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	110
Zu Kap 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau (siehe Synopse ROHSTOFF) .....	111
zu Kap. 2.2.4 Freizeit und Erholung und Tourismus .....	112
VG Simmern (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	112

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

G 96: wirtschaftliche Bedeutung Tourismus .....	112
DEHOGA (Stellungnahme vom 31.01.2011).....	112
G 97: Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus .....	113
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	113
Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011).....	114
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	115
VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	116
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	116
G 98: Erlebniswert der Flusstäler.....	117
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	117
G100: Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus .....	117
VG Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	117
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	118
VG Kastellaun (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	118
VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012) .....	119
VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	119
Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach(Stellungnahme v. 23.03.2012)	120
Verbandsgemeindeverwaltung Rhens (Stellungnahme vom 21.03.2012) .....	120
VG Vordereifel (Stellungnahme vom 23.03.2012).....	120
Ortsgemeinde Gönnerdorf (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	121
Ortsgemeinde Kobern-Gondorf (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	121
Ortsgemeinde Königsfeld (Stellungnahme vom 08.12.2011).....	121
Ortsgemeinde Waldorf (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	122
Ortsgemeinde Oberdürenbach (Stellungnahme vom 27.02.2012) .....	122
Ortsgemeinde Niederrissen (Stellungnahme vom 27.02.2012) .....	123
Ortsgemeinde Schalkenbach (Stellungnahme vom 28.02.2012).....	123
Ortsgemeinde Baar (Stellungnahme vom 31.12.2011).....	123
Gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehalt Erholung und Tourismus:.....	123
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	125
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	125
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	126
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	126
Z 97 neu: .....	127
IHK, 30.03.2012 .....	127
G 96-98: Tourismus.....	128
IHK, 30.03.2012 .....	128
G 102: Gesundheitstourismus, Kurorte .....	128
IHK, 30.03.2012 .....	128
G 103: Kurorte .....	129
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	129
Kreisverwaltung Ahrweiler (20.03.2012).....	130
Z 105: großflächige Freizeitwohngelegenheiten .....	130
Generaldirektion kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	130

## **Allgemeines zur Freiraumstruktur**

### **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

#### ***Anliegen: Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans***

Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG haben die Träger der Regionalplanung die Verpflichtung, Abweichungen von den Zielen des Landschaftsrahmenplans offen zu legen und zu begründen. Wörtlich heißt es: „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Eine solche Begründung liegt für den Planentwurf noch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde eine Genehmigung des Plans ohne diese Begründung nicht möglich sein wird.

#### ***Prüfung:***

Es wird ein separates Dokument erstellt, in dem die Abweichungen ersichtlich sind.

#### ***Anliegen: „abwägungsrelevanten Zusatzinformationen“***

Besonders auffällig ist, dass bei den Festlegungen im RROP-Entwurf die „abwägungsrelevanten Zusatzinformationen“ gemäß Landschaftsrahmenplanung (Schutzgebiete, Biotope laut Biotopkataster, regional bedeutsame Artvorkommen) offensichtlich nicht - oder zumindest unzureichend - berücksichtigt worden sind. Eine qualifizierte und systematische Berücksichtigung dieser Aspekte ist jedoch erforderlich.

Das gilt etwa - hier nur beispielhaft genannt - für dargestellte Vorranggebiete Forstwirtschaft, die sich mit wertvollen Biotopen gemäß Biotopkartierung überlagern. Hier wäre die Abstufung zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft erforderlich. Konkretes Beispiel: Für die sogenannte „Barger Heck“ zwischen Buchholz Wahl, Oberscheid und Löhe in der VG Asbach weist die Biotopkartierung ausgedehnte Buchen- und Eichen-Buchenwälder aus. Die Wälder sind aufgrund ihrer Parzellierung und infolge dessen extensiven Nutzung oder Nutzungsaufgabe naturschutzfachlich wertvoll und bieten gefährdeten Vogelarten Lebensraum. Als zweites Beispiel sei das FFH-Gebiet „Heiden und Wiesen bei Buchholz“ genannt, das teilweise als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft dargestellt wird, obwohl dort Heideentwicklung der Schutzzweck des FFH-Gebiets ist.

#### ***Prüfung:***

Die Inhalte der „abwägungsrelevanten Zusatzinformationen“ sind die Folgenden:

1. Vorkommen von Leitarten
2. Tierwanderkorridore
3. Biotopkataster
4. Schutzgebiete
  - a. NSG
  - b. LSG
  - c. Naturparke
  - d. Naturparkkernzonen

Diese Informationen liegen nicht nach einer einheitlichen Methodik für die gesamte Region flächendeckend erfasst vor. Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Wertung, welche Bedeutung diese Informationen für den regionalen Naturhaushalt haben. Eine Gewichtung der Informationen in der Abwägung mit anderen Raumbelangen stellt sich demnach sehr schwierig dar. Im Rahmen der Windenergieplanung hat die Planungsgemeinschaft zur Minderung dieses Mangels der Landschaftsrahmenplanung direkte Informationen zu Artvorkommen in der Region Mittelrhein-Westerwald vom LUWG eingeholt. Eine Interpretation dieser Daten wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde nicht geliefert.



Konflikte zwischen abwägungsrelevanten Zusatzinformationen und Vorranggebieten, hier insbesondere für Forstwirtschaft, können auch vor dem Hintergrund „Schutz durch Nutzung“ nicht nachvollzogen werden. Vorbehaltsgebiete stehen den Zielen von Natura 2000 nicht entgegen. Mit den Abwägungsrelevanten Zusatzinformationen sind schon aufgrund der nicht erfolgten Interpretation der Daten durch die Obere Naturschutzbehörde keine definierten Ziele des Landschaftsrahmenplans verbunden. Eine qualifizierte und systematische Berücksichtigung von unsystematisch, nicht flächendeckend und nach unterschiedlichen Qualitätsstandards erhobenen Daten ist im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplans daher nur begrenzt möglich. Wo es möglich war ist es erfolgt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Stellungnahme des Beirats für Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde 19.03.2012)**

#### **Anliegen: Plandarstellung**

Die eingereichten Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Gesamttext mit strategischer Umweltprüfung sowie Gesamtkarte) sind unseres Erachtens nicht ausreichend, da in dem Planentwurf Hinweise auf Fachgutachten, die für eine naturschutzfachliche Bewertung der Region Mittelrhein-Westerwald von besonderer Bedeutung sind, fehlen. Die im Text eingefügten Themenkarten sind aufgrund ihrer kleinen Maßstäblichkeit kaum lesbar. Die Übersichtskarte 1:100 000 ist durch ihren Maßstab, die Vielfalt der dargestellten Funktionen und deren Überlappungen schwer bis nicht lesbar.

#### **Prüfung:**

Der Regionale Raumordnungsplan hat nicht die Funktion eines Verzeichnisses von Fachgutachten zur naturschutzfachlichen Bewertung der Region. Dem Plan zugrunde liegende naturschutzfachliche Informationen sind der Landschaftsrahmenplanung zu entnehmen. Hier finden sich auch Hinweise auf entsprechende dem Landschaftsrahmenplan zugrunde liegende Fachgutachten. Die Textkarten dienen der Verdeutlichung von textlichen Aussagen des RROP. Der Maßstab der Gesamtkarte ist der Regionalplanung angemessen. Zur Verbesserung der Darstellung wird der landesweite Biotopverbund zukünftig in einer Beikarte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:  
Zur Verbesserung der Darstellung wird der landesweite Biotopverbund zukünftig in einer Beikarte dargestellt. (siehe auch separate Synopse Bauflächen)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Anliegen:**

Die vorgelegte Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans erfüllt nicht die Ansprüche, die der Beirat für Naturschutz an einen Plan stellt, der den Raum regional planerisch ordnen soll. Der Anspruch der Planungsgemeinschaft, dass (Zitat; Ziffer 9; S. 47) „in der Gesamtbetrachtung des Regionalplanes deutlich wird, dass der überwiegende Teil der zu prüfenden Festlegungen umweltpositive Auswirkungen hat“ kann der Beirat nicht teilen. Die Delegation von Entscheidungen auf die Ebene der Flächennutzungsplanung und die Planung für die übrigen Strukturen in Soll-Forderungen entspricht nicht der Vorstellung des Beirats für Naturschutz für eine nachhaltige und zukunftsfähige Regionalplanung.

#### **Prüfung:**

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Die Steuerungswirkung des Regionalplans entspricht der Planungssystematik und berücksichtigt die Planungshoheit der Kommunen sowie die Grenzen der regionalplanerischen Steuerungskompetenz.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **zu Kap. 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren**

#### **G 52 und Z 53**

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

***Anliegen:***

Wenn Regionale Grünzüge und Grünzäsuren erhalten werden sollen, sollte dies auch als Ziel formuliert werden.

***Prüfung:***

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind als Ziele der Raumordnung in Z 53 und Z 54 des Regionalen Raumordnungsplans festgelegt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Z 53: Regionale Grünzüge**

#### **Stellungnahmen zu Windenergie im Regionalen Grünzug**

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

(wortgleich auch Stadtverwaltung Bad Breisig)

***Anliegen:***

Es wird daher gebeten, Ziel 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

Die Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel wäre entsprechend anzupassen.

**Begründung**

Die Stadt Bad Breisig liegt entlang der „Goldenen Meile“ im Bereich des Regionalen Grünzugs (Karte 4). Nach den Zielen Z 53 und Z 59 sind in einem regionalen Grünzug Einzelbauwerke wie z.B. Windenergieanlagen nicht zulässig.

Die Stadt Bad Breisig strebt zukünftig die Erschließung alternativer Energiequellen an, hierzu zählt auch die Windenergienutzung. Durch die im Entwurf festgelegten Ziele wird jedoch die Errichtung von Windenergieanlagen im v.g. Bereich ausgeschlossen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen sollte in diesem Bereich gestattet werden.

Seite 8 von 130

Diese Anregung korreliert mit unser Anregung zu Ziel Z 59 (Vorbehaltsgebiete Erholung).

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung von maßgeblicher Bedeutung. Dies kommt in den landesplanerischen und regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen sowohl des LEP IV als auch des Regionalen Raumordnungsplans selbst zum Ausdruck. Windenergieanlagen sind von ihrem Flächenbedarf und ihren Wirkungen bezogen auf die unterschiedlichen Funktionen des regionalen Grünzuges nur bedingt problematisch. Insofern sollte auf den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen verzichtet werden. Auch ist dies heute anders zu bewerten als noch vor einigen Jahren. Durch die deutlich gestiegene gesellschaftliche Akzeptanz der Anlagen ist nicht mehr in diesem Umfang von einem Störcharakter der Anlagen auszugehen, wie dies bei der Planung für den bisherigen Regionalplan der Fall gewesen ist.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandgemeindevverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27. /28.03.2012)**

**Anliegen:**

Zum Themenschwerpunkt Energiegewinnung / Windenergie:

Das Thema Windenergie/Errichtung von Windkraftanlagen zieht sich durch die meisten Gliederungspunkte des Regionalen Raumordnungsplans, nicht nur bei der Ordnungsziffer 3.2. Parallel zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsplans erfolgt zurzeit die Beteiligung der Kommunen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (erneuerbare Energien). Förmlich ist jedoch zum vorliegenden Regionalen Raumordnungsplan Stellung zu beziehen, auch wenn die Teilfortschreibung des LEP IV weitergehende Inhalte berücksichtigt.

(...)

G 52, und insbesondere Z 53 verhindern die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich regionaler Grundzüge. Auch hier ist eine Änderung zwingend erforderlich.

**Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, in dem Regionalen Grünzug der die gesamte Gemarkungsfläche der Stadt Bendorf bis auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen überlagert, die Nutzung durch Windenergieanlagen/erneuerbare Energien zu zulassen.

Begründung

Aufgrund der Festlegung des regionalen Grünzuges, der bis auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen die gesamte Gemarkungsfläche der Stadt Bendorf überlagert, ist eine Ausweisung und Nutzung für Windenergieanlagen/erneuerbare Energien ausgeschlossen. Damit wird die Stadt Bendorf von der Nutzung der Windenergie / sonstiger erneuerbaren Energien im Außenbereich faktisch ausgeschlossen.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Seite 9 von 130

Es wird gebeten, Ziel 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

Die Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel wäre entsprechend anzupassen.

Begründung:

Diese Anregung korreliert mit unserer Anregung zu Ziel Z 59 (Vorbehaltsgebiete Erholung).

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung von maßgeblicher Bedeutung. Dies kommt in den landesplanerischen und regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen sowohl des LEP IV als auch des Regionalen Raumordnungsplans selbst zum Ausdruck. Windenergieanlagen sind von ihrem Flächenbedarf und ihren Wirkungen bezogen auf die unterschiedlichen Funktionen des regionalen Grünzuges nur bedingt problematisch. Insofern sollte auf den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen verzichtet werden. Auch ist dies heute anders zu bewerten als noch vor einigen Jahren. Durch die deutlich gestiegene gesellschaftliche Akzeptanz der Anlagen ist nicht mehr in diesem Umfang von einem Störcharakter der Anlagen auszugehen, wie dies bei der Planung für den bisherigen Regionalplan der Fall gewesen ist.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Stadtverwaltung Diez (Stellungnahme vom 12.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir bitten daher, die Einschränkungen bezüglich Windenergieanlagen aus dem Ziel 53 herauszunehmen

Begründung

(...)der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes bestimmt zum Thema „Regionale Grünzüge“ unter Ziel 53, dass große Einzelbauvorhaben, wozu auch Windenergieanlagen zählen, innerhalb dieser Bereiche nicht zulässig sind (Seite 28).

In den folgenden Erläuterungen wird dieses Verbot spezifiziert. Letztlich unterliegt die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplanes erheblichen Restriktionen.

Dieser faktische Ausschluss steht unseres Erachtens im Widerspruch zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes, wonach unter dem Ziel 163 d neue Vorgaben bezüglich der Ausschlussflächen für Windenergieanlagen formuliert werden.

Regionale Grünzüge sind hier nicht genannt. Es ist unseres Erachtens im Hinblick auf die Intention, welche das Land Rheinland-Pfalz aktuell bezüglich der Windenergie verfolgt, kontraproduktiv, dass auf der nachfolgenden Planungsebene weitere faktische Ausschlusskriterien definiert werden. Darüber hinaus wird die untere Planungsebene (Flächennutzungsplanung) unnötigerweise eingeschränkt.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandsgemeinde Kirchen (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

Der südliche Teil des Verbandsgemeindegebiets ist durch einen „Regionalen Grünzug“ überlagert. Dieser dient dem Freiraumschutz und es sind gemäß Z 53 große Einzelbauwerke wie

Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt wird.

Vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der Windenergienutzung bitten wir um eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen doch innerhalb der regionalen Grünzüge zulässig sein kann. Wie sind die Gründe des Wohls der Allgemeinheit in diesem Zusammenhang zu interpretieren, die eine Ausnahme von den Ausweisungen ermöglichen sollen?

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Hinsichtlich der Planung für die Ausweisung von Windenergieflächen erfolgt eine Regelung der Kommunen über den Flächennutzungsplan. Durch restriktive Festsetzungen (indirekte Steuerung zur Windenergie Z. 49, 53, 59,62, 83) wird die Planungshoheit der Kommunen eingeschränkt.

Dies widerspricht auch den Zielsetzungen der Landesregierung (LEP IV), der sich zur Zeit im Anhörungsverfahren befindet.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug; durch die Aufnahme einer Windenergiesteuerung in den RROP-E im Rahmen der Anpassung an das LEP IV-EE und die nicht mehr gegebene pauschale Ausschlussmöglichkeit von Windenergieanlagen in den genannten Zielen erübrigt sich eine weitergehende Prüfung.

**Verbandsgemeindeverwaltung Loreley (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

**Anliegen:**

Kapitel Nr. 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren - G 52 und Z 53  
Hier sind große Einzelbauwerke wie Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage weiterhin nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Entwicklung erneuerbarer Energien (Stichwort Energiewende) wäre eine Umsetzung nur schwerlich oder gar nicht möglich. Daher sollten die Inhalte dementsprechend angepasst, gelockert oder klarer definiert werden.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

**Anliegen:**

Wir regen an, das Ziel Z 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

Begründung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell auf 100% zu steigern. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Remagen wie auch viele andere Städte und Gemeinden bestrebt, ihrer lokalen Verantwortung gerecht zu werden und ihren Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien zu leisten.

Diese Zielsetzung korrespondiert – insbesondere nach dem verheerenden Unfall in der japanischen Atomanlage Fukushima – mit einer geänderten gesellschaftlichen Akzeptanz von Windkraftträgern. Daher kann eine deutlich verminderte Empfindlichkeit gegenüber derartigen Anlagen unterstellt werden, was es bei der Aufstellung des RROP noch zu berücksichtigen gilt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch in der Begründung. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben sind in den regionalen Grünzügen ausdrücklich zulässig, soweit die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentlicher Belang nicht entgegenstehen. Die in der Begründung zuvor explizit ausgeschlossenen Windkraftanlagen sind jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Verzicht auf den kategorischen Ausschluss der Windenergieanlagen entspräche auch der Ausrichtung der Grundsätze G 147 bis G 151, nach denen auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energien – und damit auch der Windenergie – hinzuwirken ist.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Gemäß Ziel 53 sind großen Einzelbauvorhaben wie etwa Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen endgültig nicht zulässig. In den bisher geltenden Hinweisen des Landes Rheinland-Pfalz zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen eingeschränkt in Betracht kommen. Mit der angekündigten Überarbeitung der Hinweise des Landes ist eine weitere Liberalisierung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen denkbar. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Klarstellung im RROP an, welche Norm im Falle widersprechender Aussagen Vorrang hat.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012)**

**Anliegen:**

Korrekturvorschlag zur Begründung:

Mit Ausnahme von Windenergieanlagen sind große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt wird.

Begründung:

Die Gemeinde Grafschaft beabsichtigt entsprechend der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz im Flächennutzungsplan Vorranggebiete für Windenergie darzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung ist bereits gefasst. Erste Untersuchungen unter Berücksichtigung der Windhäufigkeit und bestehender Restriktionen (Abstände zu Wohngebieten, Naturschutzvorgaben etc.) ergaben, dass die geeigneten Standorte für die Anlage von Windparks innerhalb des Regionalen Grünzuges liegen. Die derzeitige Formulierung des Ziels 53 schließt eine Darstellung von Vorranggebieten hier jedoch aus.

Dies erscheint in zweierlei Hinsicht nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der landesweiten Energiepolitik kann es nicht gewollt sein, dass ganze Gemeindegebiete trotz guter Lagebedingungen von der Windenergie ausgeschlossen werden. Zum anderen stellt sich die Frage, warum von einzelnen Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Naherholung und das Landschaftsbild ausgehen, von „landwirtschaftlichen Aussiedlungsvorhaben bzw. landwirtschaftlichen Baumaßnahmen“ (Begründung zu Z 53) jedoch nicht. Sofern regionale Grünzüge tatsächlich von jeder Bebauung freizuhalten sind, so muss diese Regelung auch landwirtschaftliche Vorhaben einschließen. Denn gerade landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben führen häufig zum unkontrollierten Entstehen einer Splittersiedlung im Außenbereich und dadurch zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Stellungnahme v. 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Planentwurf muss in diesem Punkt so geändert werden, dass ein Betreiben von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen uneingeschränkt möglich ist. Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen ist im Hinblick auf die Ziele der Landesplanung nicht haltbar und „im Lichte“ der Energiewende nicht mehr zeitgemäß.

**Begründung**

Nahezu das gesamte Verbandsgemeindegebiet ist durch einen Regionalen Grünzug überlagert. Die Aussage des „Verbots zur Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen“ steht in direktem Konflikt mit den geänderten Bedingungen der Energiepolitik. Insbesondere die Bestrebungen der Landesregierung „Windenergie im Wald“ zu fördern, können hierdurch nicht ausreichend realisiert werden. Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, in Zukunft zwei Prozent der Waldflächen im Land für die Windkraft zur Verfügung zu stellen. Dies sollte in Zukunft auch in den Bereichen ermöglicht werden, in denen Regionalzüge ausgewiesen sind.

(...)

Ferner werden die weiteren Siedlungsentwicklungen der Gemeinden durch den Regionalen Grünzug tangiert. Das Recht der Eigenentwicklung sollte ausdrücklich in der Planung festgesetzt werden.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

**Anliegen:**

Wir regen an, das Ziel Z 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

**Begründung**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell auf 100% zu steigern. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Remagen wie auch viele andere Städte und Gemeinden bestrebt, ihrer lokalen Verantwortung gerecht zu werden und ihren Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien zu leisten.

Diese Zielsetzung korrespondiert – insbesondere nach dem verheerenden Unfall in der japanischen Atomanlage Fukushima – mit einer geänderten gesellschaftlichen Akzeptanz von

Windkraftträdern. Daher kann eine deutlich verminderte Empfindlichkeit gegenüber derartigen Anlagen unterstellt werden, was es bei der Aufstellung des RROP noch zu berücksichtigen gilt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf einen Widerspruch in der Begründung. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben sind in den regionalen Grünzügen ausdrücklich zulässig, soweit die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentlicher Belang nicht entgegenstehen. Die in der Begründung zuvor explizit ausgeschlossenen Windkraftanlagen sind jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Verzicht auf den kategorischen Ausschluss der Windenergieanlagen entspräche auch der Ausrichtung der Grundsätze G 147 bis G 151, nach denen auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energien – und damit auch der Windenergie – hinzuwirken ist.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir regen an, Ziel 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

Die Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel wäre entsprechend anzupassen.

Begründung

Diese Anregung korreliert mit unserer Anregung zu Ziel Z 59 (Vorbehaltsgebiete Erholung). Erklärtes Ziel der Landesregierung ist der Ausbau der Windenergienutzung. Windenergieanlagen sind von ihrem Flächenbedarf und ihren Wirkungen bezogen auf die unterschiedlichen Funktionen des regionalen Grünzuges nur bedingt problematisch. Auf den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen sollte daher verzichtet werden.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Nutzungsmöglichkeit regenerativer Energiequellen sollten im Regionalen Raumordnungsplan größerer Raum zugemessen werden. Aus diesen Gründen sollten insbesondere die grundsätzlichen Ausschlusskriterien für Bauvorhaben nach Ziel 53 und Grundsatz 52 zugunsten von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien aufgeweitet werden.

In Bezug auf Biomasseanlagen ist festzustellen, dass Standorte für solche Anlagen wegen des von ihnen ausgehenden Ziel- und Quellverkehrs von den Investoren bevorzugt in Autobahnnahe gesucht werden. Diese gilt namentlich für die Bereiche um Aus- bzw. Auffahrten. Regionale Grünzüge sollten im Interesse der Förderung dieser regenerativen Energieanlagen einen ausreichend bemessenen Abstand von den Autobahnen einhalten, um deren Ansiedlung zu ermöglichen.

**Prüfung**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug  
Abstand zu Autobahnen: siehe unten separate Prüfung



**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde Vallendar mit Ortsgemeinden (Beschlüsse vom 22.03.2012)**

- Niederwerth
- Urbar
- Weitersburg

**Anliegen:**

Eine Überlagerung von Windenergieanlagen auf heute ausgewiesenen „regionalen Grünzügen“ wäre zu erlauben, sofern ansonsten in der jeweiligen Verbandsgemeinde keine Möglichkeiten zur Errichtung entsprechender Anlagen bestehen.

**Begründung:**

Der gesamte Außenbereich der VG Vallendar außerhalb der Bauflächen ist als „Regionaler Grünzug“ gekennzeichnet ist und so unterliegt der gesamte Außenbereich der VG Vallendar erheblichen Restriktionen. Als landesweites Ziel für diese Flächen gilt: „Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“ (Z 53, S. 28)

Hier sind Widersprüche vorhanden insbesondere zum „neuen“ Ziel der Landesregierung, verstärkt Windenergieanlagen zu errichten. Selbst bei Geeignetheit von Flächen und positiven Aussagen aller Beteiligten wären Windenergieanlagen in einem flächendeckenden Grünzug nicht genehmigungsfähig. Auch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass selbst ein Zielabweichungsverfahren für solche Zwecke nicht möglich wäre. Hier sollten weitergehende Erläuterungen aufgenommen werden, um den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung bessere Hinweise für deren Planungen zu verschaffen. Zweckmäßig erscheint es, eine Überlagerung von Windenergieanlagen auf heute ausgewiesenen „regionalen Grünzügen“ zu erlauben, sofern ansonsten in der jeweiligen Verbandsgemeinde keine Möglichkeiten zur Errichtung entsprechender Anlagen bestehen.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012)**

**Anliegen:**

Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren, 2.1.1

(...)

Die Begründung zu G 52 und Z 53 führt weiter aus, dass insbesondere große Einzelbauvorhaben wie Windenergieanlagen nicht zulässig sind, um die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

Mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und einer verstärkten Nutzung der Windenergie ergibt sich aus unserer Sicht die Notwendigkeit, Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sonstigen Ausschlusskriterien auch an geeigneten, windhöffigen Standorten in regionalen Grünzügen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf den derzeit im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-

programms IV, wodurch dem Ausbau erneuerbarer Energien – und hier insbesondere der Windenergie – ein größerer Stellenwert beigemessen wird. Aus unserer Sicht treten dadurch zwischen der Regional- und Landesplanung Zielkonflikte auf, die es auszuräumen gilt.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir bitten Ziel 53 wie folgt zu formulieren:

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauwerke sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sowie Windenergieanlagen.“

Die Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel wäre entsprechend anzupassen.

**Begründung:**

Diese Anregung korreliert mit unserer Anregung zu Ziel Z 59 (Vorbehaltsgebiete Erholung).

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung von maßgeblicher Bedeutung. Dies kommt in den landesplanerischen und regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen sowohl des LEP IV als auch des Regionalen Raumordnungsplans selbst zum Ausdruck. Dies ist auch erklärtes Ziel der Landesregierung und des Kreises Ahrweiler. Windenergieanlagen sind von ihrem Flächenbedarf und ihren Wirkungen bezogen auf die unterschiedlichen Funktionen des regionalen Grünzuges nur bedingt problematisch. Insofern sollte, auch um eine Konsistenz der Gesamtplanung zu erreichen, auf den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen verzichtet werden. Andernfalls wären nicht unerhebliche Teile des Kreisgebietes und hier vor allem die Höhenlagen der Gemeinde Grafschaft, der Städte Remagen, Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der Verbandsgemeinde Altenahr nicht in der Lage die dortigen Windvorkommen zu nutzen, die genannten Kommunen wären gänzlich oder zumindest in erheblichen Bereichen an der Nutzung der Windvorkommen gehindert. Ergänzt man dies noch um den Ausschluss nach dem geplanten Ziel Z 59 in Teilbereichen der Vorbehaltsgebiete für die Erholung und Tourismus nach Karte 7 des vorliegenden Entwurfs, so ergeben sich nur noch als untergeordnet zu bewertende Ansiedlungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung im Kreis Ahrweiler. Auch ist dies heute anders zu bewerten als noch vor einigen Jahren. Durch die deutlich gestiegene gesellschaftliche Akzeptanz der Anlagen ist nicht mehr in diesem Umfang von einem Störcharakter der Anlagen auszugehen, wie dies bei der Planung für den bisherigen Regionalplan der Fall gewesen ist.

**Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Zu Z 53 (S. 28):

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben“.

In der Erläuterung zu Z 53 steht, dass große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig sind. Windenergieanlagen sind hier explizit genannt. Wir bitten in der Erläuterung zu Z 53 klarzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung der Funktion der Regionalen Grünzüge darstellt.

#### **Begründung**

Windenergieanlagen beeinträchtigen u.E. durch ihre kompakte Bauweise und geringen Immissionen die Funktion des Regionalen Grünzuges als große zusammenhängende Freiräume nicht, da keine flächenhafte Besiedlung durch Windenergieanlagen erfolgt.

Im Übrigen ist dieses Ziel durch die aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurfs zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar bzw. überholt. Die bisherigen für die Windenergie als Tabubereiche/Ausschlussgebiete festgelegten Bereiche (FFH- und Vogelschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke und Pufferzonen der Welterbegebiete wie z.B. der Limes) unterliegen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zukünftig einer Einzelfallprüfung. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen außer Kraft gesetzt.“

#### **Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

#### **Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Gemäß Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53 sind innerhalb der regionalen Grünzüge große Einzelbauwerke wie z.B. Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Entlang der Sieg ist von Hamm im Westen bis Mudersbach im Osten großräumig ein regionaler Grünzug ausgewiesen.

Für mehrere Flächen innerhalb dieses Grünzugs liegen Planungen für Windenergieanlagen vor, so im Bereich Stadt Herdorf/Verbandsgemeinde Kirchen. Hier sind zwischen Sieg und Heller insgesamt 10 Anlagen, weitere Anlagen in zwei Gebieten nördlich Kirchen/Mudersbach am Giebelberg und nördlich Walmenroth geplant. In der Diskussion befindet sich, ebenfalls innerhalb des regionalen Grünzugs gelegen, ein Bereich in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie im Bereich "Montabaurer Höhe".

#### **Prüfung:**

Siehe unten gebündelte Prüfung WEA im Grünzug

#### **Prüfung zur allgemeinen Zulässigkeit von WEA im Grünzug:**

Die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien ist im Mai 2013 in Kraft getreten und formuliert neue Vorgaben zur Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung. Ein genereller Ausschluss der Windenergie in den Regionalen Grünzügen ist mit den Zielen des LEP IV nicht mehr vereinbar.

Der Regionale Grünzug ist ein multifunktionales Instrument zur Sicherung des Freiraums insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region und in den großen Flusstälern. Eine pauschale Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den Regionalen Grünzügen, bzw. die Schaffung eines generellen Ausnahmetatbestandes für Windenergieanlagen wird dem Charakter des Grünzuges nicht gerecht. Darüber hinaus ergibt eine Betrachtung der Grünzüge in Hinblick auf die Windhöufigkeit, dass die Grünzüge zum überwiegenden Teil die windschwache

chen Gebiete umfassen. In Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben und der lokalen Situation können Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen massive Konflikte hervorrufen.  
Z 163 d des LEP IV lautet:

„In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“

Im Einzelfall kann eine Funktion des Regionalen Grünzuges der Windenergienutzung entgegenstehen.

Maßgeblich für die Einzelfallprüfung ist die zuständige Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Fachbehörde, bei Regionalen Grünzügen im Regelfall die Obere Naturschutzbehörde.

Eine explizite Nennung der Windenergieanlagen als nicht zulässige Anlagen ist jedoch nicht mehr sachgerecht und sollte nicht mehr erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Anpassung der Begründung des Z 53.

Aus der Begründung wird der Begriff „Windenergieanlagen“ gestrichen.

**Kommentar [EA1]:** Anpassung der Begründung Regionaler Grünzug

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **Sonstige Stellungnahmen zum Regionalen Grünzug**

### **Verbandsgemeinde Betzdorf (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

#### ***Anliegen:***

Soweit aus der Gesamtkarte ersichtlich, sind Regionalen Grünzüge, teilweise ergänzt oder überlagert mit dem Planzeichen „landesweiter Biotopverbund“, bis unmittelbar an die bestehenden Siedlungsbereiche bzw. Baugebiete für Wohnen und Gewerbe dargestellt.

Des Weiteren enthält die Plankarte nun Siedlungszäsuren (Z) zwischen der Stadt Betzdorf und der Ortsgemeinde Scheuerfeld, nördlich angrenzend am Wohngebiet Molzberg der Stadt Betzdorf sowie in der Ortsgemeinde Grünebach, die tlw. durch bereits bebaute oder überplante Gebiete verlaufen und im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan nicht enthalten sind.

Die großmaßstäblichen und dadurch ungenauen Darstellungen der Freiraumstrukturen führen erfahrungsgemäß immer wieder zu langwierigen Diskussionen und Verfahren bei der kommunalen Bauleitplanung und lassen durch das unmittelbare Angrenzen an die bereits bestehenden Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete den Gemeinden oftmals keinerlei Planungsspielraum.

#### ***Prüfung:***

Die Darstellungen der Freiraumstrukturen im Regionalen Raumordnungsplan sind maßstabsbedingt ungenau und großmaßstäblich. Diskussionen und Verfahren der kommunalen Bauleitplanung dienen der Konkretisierung der Raumordnerischen Aussagen des Regionalplans. Dies ist dem deutschen Planungssystem geschuldet und nicht in der Regelungskompetenz des Regionalen Raumordnungsplans abwendbar.

Zur besseren Lesbarkeit wird der nachrichtlich aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer separaten Beikarte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

**Kenntnisnahme.**

Der landesweite Biotopverbund wird aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer separaten Beikarte dargestellt. Weitere Änderungen erfolgen diesbezüglich nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

**Anliegen:**

**Sportplatz Stromberg**

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen im Bereich Bendorf-Stromberg, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan seit 2004 ausgewiesen, wird durch den Regionalen Grünzug und das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert. Damit ist die beabsichtigte Nutzung ausgeschlossen.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, den Regionalen Grünzug und das ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus in diesem Bereich entfallen zu lassen.

**Gewerbeflächenentwicklung**

Grundlage für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bendorf ist das Standortgutachten der CIMA aus dem Jahr 2010. Hiernach befinden sich einige Potenzialflächen im Innenbereich der Stadt. Eine Ausnahme bildet die Fläche auf dem Langenberg, für die derzeit eine Machbarkeitsstudie durch das Büro Sprengnetter & Partner erarbeitet wird. Um die gewerbliche Zukunft der Stadt Bendorf nachhaltig zu sichern, ist es gemäß dem Standortgutachten erforderlich, eine autobahnahe Fläche auf dem Langenberg zu entwickeln. Darüber hinaus aufgrund der Bestandsentwicklung von vorhandenen Industriebetrieben und der Tatsache dass keine Flächen vorhanden sind die einen Dreischichtbetrieb oder lärmintensive Nutzungen ermöglichen. Die vorhandenen Gewerbegebietsflächen sind allesamt stark eingeschränkt. Für die wachsenden Industriebetriebe, die überwiegend in städtebaulichen Gemengelagen ansässig sind, gibt es somit bereits aktuell keine Möglichkeit der Verlagerung am Standort (Bedarf ca. 12 ha Nettogewerbefläche). Der im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiete gekennzeichnete Bereich „Engerser Landstraße“, der mit ca. 20 ha Nettofläche noch nicht bebaut ist, ist aufgrund der fehlenden Verkehrsanbindung nicht mehr zu vermarkten. Daher beabsichtigt die Stadt Bendorf diese Flächen im Gegenzug zu einer neuen Gewerbefläche auf dem „Langenberg“ für die gewerbliche Nutzung aufzugeben. Auf dem Langenberg soll eine Fläche von 50 ha Bruttofläche als nichteingeschränktes Industrie- und Gewerbegebiet entstehen. Der Bedarf ergibt sich aus der Bestandsentwicklung der vorhandenen Industrie- und Logistikbetrieben. Weiter entsteht ein Bedarf im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bendorfer Rheinhafens, der aufgrund seiner trimodularen Verkehrsstruktur (Wasserstraße, Bahnanschluss und Autobahnanschluss), sich zu einem landesweit bedeutsamen Schwerpunkt im Wirtschaftsraum Mittelrhein/Westerwald entwickelt. Da diese Nutzung sehr flächenintensiv ist, wird mit einem Bedarf von 25 ha Nettogewerbefläche gerechnet. Da sowohl die betroffenen Industriezweige als auch der Hafenumschlag einen Schwerpunkt im Bereich der Feuerfesten und Keramikindustrie haben, ist eine Entwicklung im Einklang mit dem regionalen Cluster Metall/Keramik/Feuerfesteindustrie vorstellbar.

**Gewerbeflächenbedarf Langenberg:**

12 ha Nettogewerbefläche für Bestandsverlagerung (Betriebe im Dreischichtbetrieb)

25 ha Nettogewerbefläche Erweiterung Rheinhafen

---

37 ha Nettogewerbefläche, entspricht ca. 50 ha Bruttogewerbefläche

Durch die Vorgaben des Entwurfes ROP 2012 bestehen einige Konfliktpunkte für die Bauleitplanung eines möglichen Industrie- und Gewerbegebietes „Langenberg“. Probleme liegen

im Vorbehaltsgebiet Tourismus, teilweise Ausweisung als regionaler u. landesweiter Biotopverbund, fas ganzflächig Vorranggebiet Grundwasserschutz (mit WSG), ganzflächig regionaler Grünzug, kleiner Flächen Vorranggebiet Landwirtschaft, ganzflächig Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion, teilweise sonstige Waldflächen.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, die Festlegungen des Entwurfes ROP 2012 abzuändern und die Planungsabsichten bezüglich der Industrie- und Gewerbefläche Langenberg zu berücksichtigen und die vorhandenen planerischen Restriktionen in diesem Bereich zurück zu nehmen.

**Prüfung:**

In Regionalen Grünzügen sind Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlungen und große Einzelbauvorhaben nicht zulässig. Hierzu gehören auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob entsprechende Anlagen in einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen zulässig wären, ohne den Charakter der Grünfläche in Frage zu stellen. Eine Unvereinbarkeit mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus kann mit Blick auf die Zugänglichkeit zur kommunalen Abwägung und dem Charakter eines Spotplatzes ebenfalls nicht gesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung Lösungen gefunden werden können, die mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes zu vereinbaren sind.

Gewerbeflächenentwicklung

Die Bedeutung der Gewerbeflächenentwicklung im kooperierenden Mittelzentrum Bendorf wird gesehen. Im Rahmen der Kooperation mit den anderen Mittelzentren sollte nach einer Alternative für diese Entwicklung gesucht werden. Alleine schon die Vielzahl der dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele des Regionalen Raumordnungsplans und in dessen Fortführung auch des aktuellen Regionalplanentwurfs unterstreichen die hohe Sensibilität der genannten Fläche. Diese Ziele wurden aufgrund von fundierten Fachbeiträgen und einer überörtlichen, regionalen Abwägung festgelegt. Das angesprochene Vorhaben berührt die Grundzüge des Regionalplans und widerspricht offenkundig mehreren Zielen des Freiraumschutzes.

Hierzu ist auch auf den Grundsatz Nr. 2 des § 2 ROG zu verweisen:

„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Vor diesem Hintergrund ist die angestrebte Entwicklung zurück zu weisen und in Abstimmung mit den kooperierenden Mittelzentren eine Alternative zu entwickeln.

**Abwägungsvorschlag:**

Kennntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Cochem (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

die Darstellungen der regionalen Grünzüge und des landesweiten Biotopverbundes überlap-  
pen teilweise im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Bau- und Gewerbeflächen;  
insbesondere im Bereich Cochem-Brauheck (Erweiterungsfläche Gewerbegebiet) und der  
Ortsgemeinde Dohr. Entsprechende Auszüge aus den wirksamen Flächennutzungsplänen  
haben wir ebenso wie einen Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am  
15.12.2012 beigefügt. Wir fordern diesbezüglich eine Überprüfung und Anpassung der Dar-  
stellung.

**Prüfung:**

Die Darstellungen des landesweiten Biotopverbundes erstrecken sich teilweise auch in die  
Siedlungsbereiche.  
Zur besseren Lesbarkeit wird der nachrichtlich aus dem LEP IV übernommene landesweite  
Biotopverbund aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer separaten Beikarte dar-  
gestellt.

**Abwägungsvorschlag:**

Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund aus der Gesamtkarte heraus-  
genommen und in einer separaten Beikarte dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

**Regionaler Grünzug auf geplanter ADAC-Fahrsicherheitsanlage (Kapitel 2.1.1, Über-  
sichtsplan Nr. 9)**

Mit Schreiben vom 18.10.2011 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion als Ergebnis  
einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung mitgeteilt, dass gegen die Errichtung der  
Fahrsicherheitsanlage des ADAC an der Bundesstraße 9 südöstlich des Kinopolis keine Be-  
denken der Raumordnung bestehen.

Dennoch weist der RROP auf der Fläche weiterhin einen regionalen Grünzug aus. Diese  
Darstellung sollte an das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung angepasst werden.

**Prüfung:**

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung lautet:

„Der geplante Neubau der ADAC Fahrsicherheitsanlage Koblenz ist mit den Erfordernissen  
der Raumordnung unter folgender Voraussetzung vereinbar:

Die Sonderfläche „Park-and-Ride“ südöstlich des Plangebietes wird im Rahmen der Flä-  
chennutzungsplanänderung als Grünfläche dargestellt und dauerhaft gesichert.“

Die Stadt Koblenz sieht in Ihrem aktuellen Entwurf zum Flächennutzungsplan die Umsetzung  
des raumordnerischen Prüfergebnisses vor. Daher sollte auch der Regionale Raumord-  
nungsplan diesem Ergebnis folgen und die Ausweisung des Regionalen Grünzuges entspre-  
chend anpassen.

**Abwägungsvorschlag:**

Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten ADAC Fahrsicherheitsan-  
lage und Ausweisung im Bereich der ehemals geplanten Park-and-Ride Anlage.

**Kommentar [EA2]:** Änderung der  
Gesamtkarte – Anpassung Ausweisung  
Grünzug

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Nutzungsmöglichkeit regenerativer Energiequellen sollten im Regionalen Raumordnungsplan größerer Raum zugemessen werden. Aus diesen Gründen sollten insbesondere die grundsätzlichen Ausschlusskriterien für Bauvorhaben nach Ziel 53 und Grundsatz 52 zugunsten von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien aufgeweitet werden. In Bezug auf Biomasseanlagen ist festzustellen, dass Standorte für solche Anlagen wegen des von ihnen ausgehenden Ziel- und Quellverkehrs von den Investoren bevorzugt in Autobahnnahe gesucht werden. Diese gilt namentlich für die Bereiche um Aus- bzw. Auffahrten. Regionale Grünzüge sollten im Interesse der Förderung dieser regenerativen Energieanlagen einen ausreichend bemessenen Abstand von den Autobahnen einhalten, um deren Ansiedlung zu ermöglichen.

**Prüfung:**

Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges für ggf. in Zukunft geplante Biogasanlagen, die in der Nähe von Autobahnaus- und Auffahrten geplant werden könnten erscheint nicht sachgerecht. Soweit entsprechende Anlagen geplant werden handelt es sich um nicht privilegierte Anlagen, die in der Regel in raumordnerischen Verfahren überprüft werden. Hier erfolgt dann die Bewertung der Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges und ggf. die Zulassung einer Zielabweichung.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtverwaltung Mayen (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Sicherung regionaler Grünzüge kommt allen Bevölkerungsteilen zu Gute und steigert im Allgemeinen die Wohn- und Lebensqualität des Einzelnen. Dennoch ist die Ausweisung bzw. Darstellung der regionalen Grünzüge im Falle des Stadtgebietes von Mayen sehr umfangreich und nicht durchgehend nachvollziehbar ausgewiesen.

(Karte siehe Originalstellungnahme)

So ist der westlich des Autobahnzubringers und südlich der Umgehungsspange dargestellte Grünzug (1), der auch nördlich der Umgehung noch bis an die Wohnbebauung heranreicht, durch die angrenzenden Verkehrsflächen derart isoliert und von den entsprechenden, zusammenhängenden Flächen im Nettetal abgetrennt, dass er der eigentlichen Funktion nicht gerecht werden kann. Des Weiteren ist die Belastung durch die begrenzenden Verkehrsachsen (Umgehungsstraße B 258 und Autobahnzubringer B 262) sehr hoch. Auf der B258 wurden innerhalb von 24 Stunden knapp 5900 Fahrzeuge gezählt, mit einem Anteil an LKW von 8 %. Die B 262 weist ein Verkehrsaufkommen von ca. 22810 Fahrzeugen/Tag auf. Hier beläuft sich der Anteil an LKW auf 12 %. Die B 262 liegt durch ihre Abmessungen, die sich in Zukunft auch noch vergrößern werden, da der Landesbetrieb Mobilität den Ausbau dieses Streckenabschnittes auf eine durchgehend vierspurige Trassenführung plant, wie eine stark ausgeprägte Schneise in diesem Grünzug und hängt diese relativ kleine Fläche von dem großen, zusammenhängenden Grünzug im Bereich des Nettetales ab. Über diese Schneise hinweg kann es keine „Kommunikationen“ und Wechselwirkungen innerhalb des Gesamt-



grünzuges geben. Die Belastung durch das hohe Verkehrsaufkommen mindert die Funktionsfähigkeit zusätzlich. Aus vorgenannten Gründen bitten wir, diesen Teil des Grünzuges nicht weiter aufrecht zu erhalten und die mit der 1 gekennzeichneten Flächen nicht weiter als Teil des Grünzuges darzustellen.

Ebenso ohne Fortführung des Grünzuges liegt die Darstellung eines solchen Bereiches westlich, im Anschluss an das Baugebiet »Hinter Burg« über die L 98 hinweg bis in das Gelände des Standortübungsplatzes hinein. Diese Fläche ist im vorweg dargestellten Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes mit der Nr. 2 gekennzeichnet. Auch hier sind die gleichen Einschränkungen des Grünzuges zu erwähnen wie in Bezug auf die Fläche 1. Allerdings treten sie hier in abgeschwächter Form auf.

Beide Grünzüge sind nicht als Grünzüge zu bezeichnen, sondern stellen isolierte Flächen dar. Hier fordert die Stadt Mayen die Ausweisung als Teil des Grünzuges für beide Flächen zurück zu nehmen.

#### **Prüfung:**

In den Verdichtungsräumen und engen Tallagen sind Regionale Grünzüge für die Freiraumsicherung, insbes. für das Landschaftsbild und die Naherholung, von hoher Bedeutung. Die genannten Flächen sind bereits im RROP als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Im, dem aktuellen RROP-Entwurf zugrunde liegenden, Landschaftsrahmenplan (LRP), sind die Fläche 1 südlich B und die Fläche 2 zum Teil innerhalb eines regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraums. Der LRP führt hierzu aus: „Kulturlandschaft im Ortsrandbereich südlich von Mayen, Feldflur z.T. durch Gehölzbestände und Feldgehölzhecken gegliedert, Verbindungskorridor zwischen dem Nettetal und den Elzbachhöhen bzw. dem Nitz-Nette Wald“

Darüber hinaus dienen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Siedlungszäsuren multifunktional auch dem Lokalklima und stellen wichtige, noch vorhandene Vernetzungsbereiche für den Biotopverbund dar (vgl. auch Kap. 4.3).

Ziel des Landschaftsrahmenplans ist es, die im RROP 2006 dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Siedlungszäsuren in den aktuellen RROP zu übernehmen. Die genannten Flächen sind aus den oben genannten Gründen als hochwertig bewertet und zur Ausweisung als Regionaler Grünzug von der Oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagen worden.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Verbandsgemeinde Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die Verbandsgemeinde Montabaur regt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet an, die Abstände zwischen den Siedlungsbereichen und den regionalen Grünzügen noch einmal zu überprüfen und einen ausreichend bemessenen Abstand zu den Siedlungsbereichen einzuräumen.

Darüber hinaus werden die folgenden Anregungen vorgetragen:

##### **1) Ortsgemeinde Eitelborn**

Auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Eitelborn sollte die Darstellung des regionalen Grünzuges zwischen der B 49, der bebauten Ortslage Neuhäusel, der bebauten Ortslage Eitel-

born und der von der Ortslage Eitelborn zur B 49 führenden Wegeverbindung zurückgenommen werden (siehe Anlage 1).

## **2) Ortsgemeinde Heiligenroth**

Die Ortsgemeinde Heiligenroth bittet um Klärung und Klarstellung, ob der Bereich unmittelbar östlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Illbach“ im Regionalen Raumordnungsplan als regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt werden soll.

## **3) Stadt Montabaur**

Die Stadt Montabaur regt an, einen ausreichend bemessenen Entwicklungskorridor um die bestehende Ortslage festzuschreiben, dessen Nutzung nicht durch die Ausweisung eines regionalen Grünzugs verhindert wird. Außerdem sollten Kollisionen bzw. Auslegungsschwierigkeiten mit den Darstellungen des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur (z.B. im Bereich der Gewerbebauflächen „Beulköpfchen“) vermieden werden.

## **4) Stadt Montabaur**

Die Stadt Montabaur regt darüber hinaus an, den Standortübungsplatz als Bestandteil der Konversionsfläche Westerwaldkaserne ebenfalls aus dem regionalen Grünzug zu entlassen (siehe Anlage 1).

## **5) Ruppach-Goldhausen**

Die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sollen für Ruppach-Goldhausen so weit zurückgenommen werden, dass auch künftig noch eine angemessene Entwicklung stattfinden kann. Die aus Sicht der Ortsgemeinde freizuhaltenden Flächen sind auf der Karte zur Stellungnahme (siehe Anlage 1) dargestellt. In diesem Zusammenhang sollte auch der südlich des Gewerbegebietes „Unter dem Dorf“ eingetragene, regionale Grünzug zugunsten der bereits seit 2001 im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur ausgewiesenen Gewerbebaufläche gestrichen werden.

### Begründung für das Anliegen:

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP reichen zum Teil unmittelbar an die Siedlungskörper heran und stehen damit künftigen Siedlungserweiterungen, z.B. in Form neuer Wohnbauflächen oder Gewerbegebiete, entgegen. Zudem schließt die Ausweisung der regionalen Grünzüge auch die konzentrierte Ausweisung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaikparks) aus.

Um der Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden und der Stadt Montabaur künftig einen größeren Entwicklungsspielraum einzuräumen, sollen die Darstellungen der regionalen Grünzüge im Verbandsgemeindegebiet zurückgenommen werden. Durch die Überprüfung der zeichnerischen Darstellungen soll sichergestellt werden, dass ausreichend bemessene Abstände zu den Siedlungsbereichen eingeräumt werden.

### **zu 1)**

Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche im Westen der Ortslage ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur zwar nicht durch Abgrenzung der entsprechenden Flächen dargestellt, jedoch durch Entwicklungspfeile angedeutet. Aus den Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinde Eitelborn ergibt sich dementsprechend eine direkte Betroffenheit aus der regionalplanerischen Zielsetzung. Durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges sollte der Gemeinde auch künftig ein ausreichender Spielraum für ihre Eigenentwicklung gegeben bzw. eingeräumt werden.

### **zu 2)**

Anhand der zeichnerischen Darstellungen ist nicht eindeutig erkennbar, ob die östlich an den Bereich „Illbach“ angrenzenden Flächen als regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur dargestellt wurden. Dies sollte im weiteren Verfahren geklärt werden, da dieses Gebiet aus Sicht der

Ortsgemeinde künftig für eine mögliche Erweiterung der gewerblichen / industriellen Nutzung von Interesse sein könnte.

**zu 3)**

Der Bereich um die Stadt Montabaur sowie die Stadtteile Horressen, Eschelbach und Elgendorf und die Montabaure Höhe wurde komplett in einen regionalen Grünzug eingebettet, weshalb dort eine Ausweisung von Baugebieten usw. entsprechend den unter Ziffer 2.2.1 f. dargestellten Zielen und Grundsätzen nicht mehr zulässig wäre. Durch die Rücknahme des regionalen Grünzuges soll ein ausreichend bemessener Entwicklungskorridor um die bestehende Ortslage festgeschrieben werden, dessen Nutzung nicht durch die Ausweisung eines regionalen Grünzuges verhindert würde. Außerdem könnten sonst Kollisionen mit den Darstellungen des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur, z.B. im Bereich der Gewerbebauflächen „Beulköpfchen“, welche nicht in der Planung wiedergegeben wurden, entstehen.

**zu 4)**

Der gesamte ehemalige Standortübungsplatz liegt dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans entsprechend ebenfalls im Bereich des regionalen Grünzuges. Nach Ziel 53 wäre damit diese gesamte Zone einer städtebaulichen Entwicklung, z.B. als Gewerbebaufläche oder auch für regenerative Energien (Photovoltaik-park) dauerhaft entzogen. Eine Entwicklung des Standortübungsplatzes als Bestandteil der Konversionsfläche Westerwaldkaserne sollte durch eine Anpassung der regionalplanerischen Vorgaben bzw. die Rücknahme des regionalen Grünzuges ermöglicht werden.

**zu 5)**

Der regionale Grünzug wurde im Falle der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen bis an die bebaute Ortslage herangeführt, so dass sich zukünftig Entwicklungsprobleme ergeben könnten. Auch südlich des Gewerbegebietes „Unter dem Dorf“ wird aufgrund möglicher Kollisionen eine Rücknahme des regionalen Grünzuges bzw. Klarstellung zugunsten der verbindlichen Planung angeregt.

**Prüfung:**

Zu Siedlungsabständen siehe auch gemeinsame Prüfung Montabaur, Untermosel, Wirges, Mendig. Großflächige Photovoltaikanlagen widersprechen regelmäßig den Zielen des Regionalen Grünzuges. Grundsätzlich ist in den Randbereichen von Siedlungsflächen eine Konkretisierung des Grünzuges möglich. Hier sind im Einzelfall die Auswirkungen auf die Funktionen des Grünzuges und die Dimensionen der Entwicklung zu berücksichtigen. Die vorhandenen Siedlungspotenziale, die im Rahmen des Projektes „Raum Plus“ ermittelt wurden und die daher auch an anderer Stelle möglichen Siedlungsentwicklungen sollten auch berücksichtigt werden.

**zu 1)**

Flächenhafte Ausweisungen aus den Flächennutzungsplänen wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt. Bloße Absichtserklärungen in Form von Entwicklungspfeilen stellen keine ausreichend konkretisierte Planungsabsicht dar, um einen Regionalen Grünzug zurück zu nehmen. Hier ist auch auf die Ergebnisse des Projektes „Raum Plus“ hinzuweisen.

**zu 2)**

es handelt sich um einen Regionalen Grünzug.

**zu 3)**

keine weitergehende Prüfung notwendig – siehe gemeinsame Prüfung unten

**zu 4)**

Im Rahmen des Konversionsprojektes sind städtebauliche Konzepte zu entwickeln. Diese können ggf. mit dem Regionalen Grünzug verträglich gestaltet werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit hier den Regionalen Raumordnungsplan zu einem späteren Zeitpunkt

aufgrund eines konkreten Projektes anzupassen oder eine Zielabweichung zu begründen.  
Für eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges besteht derzeit kein Grund.

**zu 5)**

keine weitergehende Prüfung notwendig

**Abwägungsvorschlag:**

Ein Siedlungspuffer zum Regionalen Grünzug wird nicht eingerichtet. Der Regionale Grünzug wird nicht im Bereich des Konversionsprojektes zurück genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge ist zu reduzieren.

**Begründung:**

Die Regionalen Grünzüge ragen teilweise zu dicht an die Siedlungsgebiete heran. Dies ist beispielsweise der Fall am Flugplatz Koblenz/Winningen und im Bereich der Ortslage Hatzenport. Die viel zu grobe Darstellung der Regionalen Grünzüge birgt die Gefahr unnötiger Konflikte zwischen Landesplanungsbehörden und Kommunen. Aus diesem Grund regen wir an, mit den Grünzügen einen deutlichen Mindestabstand zu den Siedlungsgebieten einzuhalten.

**Prüfung:**

Siehe auch gemeinsame Prüfung Montabaur, Untermosel, Wirges, Mendig

Die Darstellungen der Freiraumstrukturen im Regionalen Raumordnungsplan sind maßstabsbedingt ungenau und großmaßstäblich. Diskussionen und Verfahren der kommunalen Bauleitplanung dienen der Konkretisierung der Raumordnerischen Aussagen des Regionalplans. Dies ist dem deutschen Planungssystem geschuldet und nicht in der Regelungskompetenz des Regionalen Raumordnungsplans abwendbar.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Es wird kein größerer Siedlungsabstand zu Regionalen Grünzügen eingeräumt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012)**

**Anliegen:**

Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren, 2.1.1

Die Ziele 53 und 54 sowie die Grundsätze 52, 55 und 56 sehen nach der Entwurfsfassung u.a. eine Freihaltung der regionalen Grünzüge vor und schließen dadurch die Anlage neuer Siedlungsgebiete, eine flächenhafte Besiedlung sowie große Einzelbauvorhaben aus.

Um auch künftig Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen, regen wir an, die Abgrenzung der regionalen Grünzüge für den Bereich der Verbandsgemeinde Wirges zu überprüfen und dabei einen ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Siedlungsgebieten einzuräumen.

(...)

**Prüfung:**

Siehe auch gemeinsame Prüfung Montabaur, Untermosel, Wirges, Mendig  
Die Darstellungen des Regionalen Grünzuges in der Verbandsgemeinde Wirges haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung. Es wird kein größerer Siedlungsabstand zu Regionalen Grünzügen eingeräumt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012)**

(sowie Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld)

**Anliegen:**

Die Regionalen Grünzüge erstrecken sich teilweise in die Siedlungsbereiche bzw. in Bereiche, die im Flächennutzungsplan einer städtebaulichen Entwicklung vorbehalten sind. Die regionalen Grünzüge sind in diesen Bereichen zurückzunehmen.

**gemeinsame Prüfung Montabaur, Untermosel, Wirges, Mendig :**

Der Regionale Grünzug wurde gemäß den Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans in seinen Abgrenzungen aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 übernommen. Flächen die bereits durch die Flächennutzungsplanung für andere Nutzungen vorgesehen sind wurden nicht in den Regionalen Grünzug übernommen. Soweit es hier zu Überlagerungen gekommen ist, sind diese zu prüfen und zurückzunehmen.

Die Zielaussage Z1 „neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig“ beinhaltet kein striktes Bauverbot, da an den Siedlungsrändern sehr wohl Siedlungserweiterungen und auch große Einzelbauvorhaben möglich sind. Aus diesen Gründen, und da der regionale Grünzug nicht durch eine Grenzlinie begrenzt, sondern durch Schraffur gekennzeichnet wird, kann auf einen Puffer zwischen den Siedlungsgrenzen und dem regionalen Grünzug verzichtet werden.

Regionale Grünzüge würden durch die Ausweisung von pauschalen Puffern in ihrem Wesen und grundsätzlichen Eigenschaften zerstört. Daher sind die regionalen Grünzüge bis an die Siedlungsgrenzen zu legen und durch Schraffuren zu kennzeichnen. Ein pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen und im Flächennutzungsplan für Siedlungsnutzungen ausgewiesenen Gebieten sollte mit Blick auf den fortschreitenden Flächenverbrauch, die Ergebnisse von „Raum +“ sowie die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht eingeräumt werden.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Anpassung des Regionalplans an die Ausweisungen des Flächennutzungsplans gemäß vorliegenden Informationen aus dem Raumordnungskataster.

**Kommentar [EA3]:** Prüfung der FNP Informationen aus ROK – neuer Datensatz FNPs

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorschlag: Text ergänzen:  
„...; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben, Infrastrukturmaßnahmen und gewerbliche Ansiedlung bei räumlicher Nähe zu Ortslagen.“

**Begründung :**

Auf Grundlage der großflächigen Ausweisung der Regionalen Grünzüge im Bereich Wissen-Betzdorf sowie im Bereich Neuwieder Becken nach Montabaur muss hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und eine Entwicklung, u. a. für Windkraftanlagen und die notwendigen Stromnetze, möglich bleiben.

**Prüfung:**

Zur Bewertung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Regionalen Grünzug siehe Prüfung der Anliegen zu Windenergie im Regionalen Grünzug. Notwendige neu zu errichtende oder zu ertüchtigende Stromnetze sind innerhalb von Regionalen Grünzügen im Rahmen von Abweichungen zulässig, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist und eine entsprechende Kompensation gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion möglich ist, die dem regionalen Grünzug zugeordnet wird. Siedlungsentwicklungen in Ortsrandlage können aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans und dem Konkretisierungsauftrag der Kommunen durchaus stattfinden. Eine generelle Ausnahme für Infrastrukturanlagen und gewerbliche Ansiedlungen in räumlicher Nähe zu Ortslagen wird dem Schutzcharakter des Regionalen Grünzuges nicht gerecht.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Begründung / Erläuterung zu G 52 und Z 53:

.... Diese Nutzungen müssen erhalten bleiben und gefördert werden, da sie nicht nur die Wirtschaftskraft der Region stärken, sondern vielmehr multifunktionale Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. die Offenhaltung der Landschaft, Kulturlandschaft bewahren oder auch Kompensationsverpflichtungen erfüllen (z. B. Revitalisierung von Weinbergsbrachen).

**Prüfung:**

Die Anregung der Landwirtschaftskammer bezieht sich sachlogisch in Ergänzung der Begründung auf die Nutzungen Tourismus, Rohstoffgewinnung, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung. Diese Raumnutzungen erfüllen z.T. die genannten Aufgaben der Offenhaltung der Landschaft, Bewahrung der Kulturlandschaft und Kompensation anderer Eingriffe. Die Begründung führt aus, unter welchen Bedingungen diese Nutzungen innerhalb des Regionalen Grünzuges zulässig sein sollen. Eine Ergänzung, wie sie in der Stellungnahme vorgeschlagen wird, ist daher nicht notwendig.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Auch die Ausweisung regionaler Grünzüge ist, soweit sie dazu führt, dass keine überplanbaren Räume mehr zur Verfügung stehen, kritisch zu sehen. Unsere Mitgliedstadt Bendorf führt insoweit aus, der regionale Grünzug sei so festgelegt, dass er bis auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen die gesamte Gemarkungsfläche der Stadt Bendorf überlagere. Als Folge ergibt sich, dass es keine überplanbaren Räume gibt, die nicht durch die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans eingeschränkt sind. Auch unsere Mitgliedstadt Mayen bittet darum, die Ausweisung regionaler Grünzüge teilweise zurückzunehmen.

**Prüfung:**

Siehe Anliegen Bendorf bzw. Mayen

Abwägungsvorschlag:  
Siehe Bendorf bzw. Mayen

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Grundsatz dienen die Regionalen Grünzüge und –zäsuren dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung seiner Freiraumfunktion. Diesem Grundsatz folgen unterschiedliche Ziele.

Für Grünzäsuren gilt: Grünzäsuren sind zu erhalten, innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig. Dies bedeutet konkret: Diese Bereiche sind von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten.

Dieser Aussage muss ich, die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn betreffend, widersprechen. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind durch dieses Ziel stark betroffen. Die Ausweisung der Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn als Grünzäsur sind im vorliegenden Regionalen Raumordnungsplan zurückzunehmen bzw. zu streichen.

**Begründung:**

Die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn sind nach §1 (1) Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Binnenwasserstraßen stehen gemäß Art. 87 (1) S1 i. 29.03.12 i.V.m. Art.89 Grundgesetz (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§12 (1) WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz und Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett samt ihren Ufern und Betriebswegen erstreckt, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG erforderliche Uferstreifen erfasst.

**Prüfung:**

Einleitend ist festzustellen, dass die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn in der Region Mittelrhein-Westerwald bereits im Regionalen Raumordnungsplan 2006 mit einem Regionalen Grünzug überdeckt sind. Der Geschäftsstelle sind bislang keine Fälle bekannt, in denen diese Ausweisung die von der WSV genannten hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt hätte.

„Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“ (§ 12 (6) WaStrG in der Fassung vom 6.10.2011)

„Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind in Linienführung und Bauweise Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Ausbaumaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen. Ausbau- oder Neubaumaßnahmen werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.“ (§ 12 (7) WaStrG in der Fassung vom 6.10.2011)

Daher kann der Regionale Grünzug die hoheitlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Wasserstraßen nicht beeinträchtigen. Absatz 7 des § 12 WaStrG unterstreicht die Berücksichtigung der teilweise auch durch den Regionalen Grünzug geschützten Funktionen. Ein Konflikt zwischen Regionalem Grünzug und Bundeswasserstraßen kann ausgeschlossen werden.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 30.03.2012)

##### Anliegen:

Die Waldgebiete sind von besonderer Bedeutung für die regionalen Grünzüge. Unter Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53 steht im letzten Satz: "Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt." Waldgebiete leisten jedoch weit mehr und die gesetzlich vorgeschriebene naturnahe Waldbewirtschaftung schließt die Belange von Natur- und Umweltschutz mit ein. Die Begründung/Erläuterung sollte daher ergänzt werden wie folgt: "Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei."

##### Prüfung:

Der Zusatz ist inhaltlich korrekt und beeinträchtigt nicht. Er trägt zur Begründung der Ausweisung bei.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Übernahme der Formulierung in die Begründung

Kommentar [EA4]: Anpassung des RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Z 54: Grünzäsuren

##### Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)

##### Anliegen:

2.1.2. Erweiterungsmöglichkeit für privilegierte Anlagen in Grünzäsur (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 4)



In den gekennzeichneten Bereichen befinden sich im Außenbereich privilegierte Betriebe innerhalb einer Grünzäsur, in der gemäß den textlichen Ausführungen zu Ziel 54 eine Bebauung nicht zulässig ist.

Hier halten wir eine Konkretisierung für sinnvoll, dass zumindest Erweiterungen bestimmter baulicher Anlagen wie z.B. privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dem Ziel 54 nicht entgegenstehen.

Im Text des RROP (S. 29) sind zudem Grünzäsuren als Ziele der Raumordnung und Siedlungszäsuren als Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet. In der Legende der Planzeichnung zum RROP sind dagegen, Grünzäsuren mit (G) für Grundsatz und Siedlungszäsuren mit (Z) für Ziel gekennzeichnet. Hier ist eine Klarstellung sinnvoll.

### **Grünzäsur nördlich G-Fläche Rheinhafen (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 10)**

Es ist unklar, warum auf der gekennzeichneten Fläche eine Grünzäsur dargestellt wird, obwohl in unmittelbarer Umgebung keine weitere Siedlungsfläche besteht, mit der ein Zusammenwachsen zu befürchten wäre. Vor diesem Hintergrund wird auch hier die Ausweisung eines regionalen Grünzuges als ausreichend erachtet.

### **Sonderbaufläche Windenergie widerspricht Grünzäsur (Kapitel 3.2.2, Übersichtsplan Nr. 3)**

Die gekennzeichnete Fläche ist im rechtswirksamen FNP der Stadt Koblenz als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen. Der RROP weist dort eine Grünzäsur aus, in der gemäß Ziel 54 eine Bebauung nicht zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund sollte die Ausweisung der Grünzäsur dort zurückgenommen werden und durch die nachrichtliche Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergienutzung (FNP) ersetzt werden.

Anmerkung: Derzeit wird das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung für die Nutzung von Windenergie untersucht. Es ist denkbar, dass nach Abschluss dieser Untersuchung Sonderbauflächen für Windenergie an anderer Stelle ausgewiesen werden und auf die Ausweisung im Bereich der Gemarkung Rübenach verzichtet wird.

### **Prüfung:**

Grünzäsuren sind als Ziele der Raumordnung festgelegt, Siedlungszäsuren haben Grundsatzzarakter. Die Darstellungen in der Legende des RROP-E sind anzupassen.

Innerhalb von Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig. Auch für die Grünzäsuren kann gegebenenfalls eine Konkretisierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich sein. Inwiefern eine Erweiterung von privilegierten Vorhaben innerhalb einer Grünzäsur möglich ist, muss im Einzelfall auch in Abhängigkeit der Funktion der Grünzäsur am konkreten Standort bewertet werden. Eine generelle Ausnahme erscheint nicht sachgerecht.

**Kommentar [EA5]:** Anpassung RROP-E

### nördlich G-Fläche Rheinhafen

Die Grünzäsur wurde aus dem RROP 2006 übernommen. Es ist ein Ziel der Landschaftsrahmenplanung, die Grünzäsuren aus dem RROP 2006 in den aktuellen Entwurf zu übernehmen. Sie dienen in erster Linie dem Populationsaustausch im Biotopverbund und sollten in Mindestbreiten erhalten werden.

### Sonderbaufläche Windenergie

Die Grünzäsur wurde aus dem RROP 2006 übernommen. Es ist ein Ziel der Landschaftsrahmenplanung, die Grünzäsuren aus dem RROP 2006 in den aktuellen Entwurf zu übernehmen. Sie dienen in erster Linie dem Populationsaustausch im Biotopverbund und sollten in Mindestbreiten erhalten werden. Die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergienutzung steht dieser Funktion nicht entgegen, soweit diese Belange bereits in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt wurden. Die Sondergebietsfläche ist wie andere Sondergebietsflächen Wind in den Darstellungen des RROP-E zu behandeln.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Legende der Gesamtkarte wird redaktionell angepasst – Siedlungszäsuren haben Grundsatzcharakter.  
Die Grünzäsuren bleiben bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegung der Grünzäsuren. Zu ihrer Quantität möchten wir aber darauf hinweisen, dass diese Zäsuren auf örtlicher Ebene oft kritisch gesehen werden, da sie definitionsgemäß den räumlichen Entwicklungsspielraum von Ortsgemeinden und Städten einengen. Deshalb möchten wir hierzu bemerken, dass die nun festgelegten Grünzäsuren nicht mehr nach unten korrigiert werden sollten.

**Prüfung:**

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorschlag:

Flächen für Grünzäsuren besser kenntlich machen.

Begründung:

Die Grünzäsuren sind auf den Karten nicht zu erkennen. Es ist auch keine tabellarische Aufstellung der Flächen enthalten.

**Prüfung:**

Die Darstellung der Grünzäsuren wurde wie alle Inhalte des Regionalen Raumordnungsplans anhand einer verbindlichen Generallegende für alle Regionalpläne in Rheinland-Pfalz vorgegeben. Eine andere Darstellung im Regionalplan ist daher nicht möglich.

Eine bessere Lesbarkeit erfolgt durch die Herausnahme des landesweiten Biotopverbundes aus der Gesamtkarte und Darstellung in einer Beikarte.

Eine tabellarische Aufstellung ist entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Begründung / Erläuterung:

"... Landwirtschaftliche Aussielungen können nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und § 35 Abs. 1 Ziffer 2 zugelassen werden, wenn die Belange der Grünzäsur nicht beeinträchtigt werden und für den landwirtschaftlichen Betrieb kein alternativer Standort zur Verfügung steht."

**Prüfung:**

§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,

(§ 35 BauGB in der Fassung vom 11.6.2013)

Eine Konkretisierung der Begründung ist nicht erforderlich. Die Zielbetroffenheit durch privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich wird im Einzelfall geprüft und entschieden, aber nicht im regionalen Raumordnungsplan.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Grundsatz dienen die Regionalen Grünzüge und –zäsuren dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung seiner Freiraumfunktion. Diesem Grundsatz folgen unterschiedliche Ziele.

Für Grünzäsuren gilt: Grünzäsuren sind zu erhalten, innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig. Dies bedeutet konkret: Diese Bereiche sind von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten.

Dieser Aussage muss ich, die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn betreffend, widersprechen. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind durch dieses Ziel stark betroffen. Die Ausweisung der Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn als Grünzäsur sind im vorliegenden Regionalen Raumordnungsplan zurückzunehmen bzw. zu streichen.

Begründung für das Anliegen:

Die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn sind nach §1 (1) Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Binnenwasserstraßen stehen gemäß Art. 87 (1) S1 i. 29.03.12 i.V.m. Art.89 Grundgesetz (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus und Neubau (§12 (1) WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz und Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett samt ihren Ufern und Betriebswegen erstreckt, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG erforderliche Uferstreifen erfasst.

**Prüfung:**

Seite 33 von 130

Siehe Z 53 – wortgleicher Einwand

Abwägungsvorschlag  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 55: Siedlungszäsur**

**Verbandsgemeinde Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012)**

Siehe Stellungnahme zu Regionalem Grünzug

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

### **Anliegen:**

#### **Siedlungszäsur südlich Rübenach (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 5)**

Südlich von Rübenach weist der RROP eine Siedlungszäsur aus. Es ist Ziel der Stadtplanung den unmittelbaren Randbereich des Anderbaches von einer Bebauung frei zu halten. Dennoch sprechen Erwägungen der Ortsentwicklung ggf. für die Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes in diesem Bereich.

Da es sich dort ohnehin lediglich um eine „Einbuchtung“ in den bestehenden Siedlungskörper und keine klassische Zäsur zwischen verschiedenen Siedlungskörpern handelt, sollte auf die Ausweisung der dortigen Siedlungszäsur im Regionalplan verzichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das Vorranggebiet Grundwasserschutz in diesem Bereich einer wohnbaulichen Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht.

#### **Siedlungszäsur zwischen Asterstein und B 49 (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 30)**

Am östlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Asterstein ist im RROP eine Siedlungszäsur eingetragen. Da weiter nach Osten jedoch kein weiterer Siedlungskörper in unmittelbarer Nähe anschließt, ist es unklar, zwischen welchen Siedlungen die Zäsur erhalten bleiben soll und ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

#### **Siedlungszäsur zwischen Fritsch-Kaserne und Gewerbegebiet „In den Sieben Morgen“ (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 29)**

Zwischen der Fritsch-Kaserne und dem Gewerbegebiet „In den Sieben Morgen“ in Arenberg stellt der RROP eine Siedlungszäsur dar. Durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes der Gemeinde Urbar wurde der Freibereich zwischen den vorgenannten Siedlungen bereits baulich geschlossen. Daher ist zu prüfen, ob die Ausweisung einer Siedlungszäsur an dieser Stelle weiterhin sinnvoll ist.

#### **Siedlungszäsur im Westbereich Arzheim (Kapitel 2.1.1, Übersichtsplan Nr. 36)**

Der Bereich der Siedlungszäsur im westlichen Bereich des Stadtteiles Arzheimes ist bisher unter anderem unbebaut, weil dort gemäß Darstellung Flächennutzungsplan die geplante Ortsteilverbindungsstraße Asterstein – Arzheim – Niederberg verlaufen soll. Obwohl die Realisierung dieser Planung höchstens langfristig erfolgen kann, halten wir die Ausweisung einer dieser Planung entgegenstehenden Siedlungszäsur nicht für sachgerecht.

Dazu kommt, dass auf den südlich an die Straße „An der Arzheimer Schanze“ grenzenden Freiflächen bereits positive Bauvorbescheide erteilt worden sind, die derzeit rechtskräftig sind.

Der Ortsbeirat Arzheim hat sich einstimmig gegen die Ausweisung dieser Siedlungszäsur ausgesprochen, weil man eine Trennung des Ortes befürchtet.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, auf die Ausweisung der Siedlungszäsur zu verzichten.

### **ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 4 und 5 (Stellungnahme. v. 10.12.2012/20.12.2011)**

#### **Anliegen:**

Eine Siedlungszäsur läuft durch die Grundstücksfläche des ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 4. Er erhebt Widerspruch mit der Begründung:

- Die Ortsteilgrenze Arzheim/Ehrenbreitstein liegt an anderer Stelle
- Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Baulücke innerhalb einer gewachsenen Ortstruktur
- Der Gutachterausschuss der Stadt Koblenz hat die Fläche als Bauland bewertet
- Das Grundstück ist mit Wasser-, Abwasser-, Gas und Hochspannungsleitungen erschlossen
- Es liegt eine positive Bauvoranfrage vor
- Durch eine wegfallende Bebaubarkeit würde Privatvermögen im fünfstelligen Bereich und die finanzielle Altersvorsorge des ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 4 zerstört.

#### **Prüfung:**

In einigen Bereichen, insbesondere in Verdichtungsräumen oder in Tallagen, wird der Biotopverbund nur noch über relativ enge unbebaute Stellen zwischen den Siedlungsflächen gewährleistet.

Diese unbebauten Flächen sind daher wichtige Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen im Rahmen des regionalen Biotopverbundes, die dringend von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten sind, um erforderliche Mindestbreiten für den Biotopverbund und den Populationsaustausch zu sichern.

Neben einer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie dem Freiraumschutz kommen die Siedlungszäsuren auch dem Boden- und Wasserhaushalt (Vermeidung von Flächenverbrauch und Versiegelung) zugute und haben eine positive Auswirkung für das Lokalklima (Erhaltung von Frischluftbahnen für den lokalen Klimaausgleich in Siedlungsflächen). Der Verlauf von Verwaltungsgrenzen ist für ihre Festsetzung nicht ausschlaggebend.

Siedlungszäsuren haben die Qualität von Grundsätzen der Raumordnung. Ihre Umsetzung unterliegt demnach der Abwägung im Einzelfall. Eine Bebauung der benannten Gebiete ist daher nicht von vorneherein ausgeschlossen. Der Erhalt der Vernetzungsfunktion für den Regionalen Biotopverbund ist hierbei ausschlaggebend.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Die Siedlungszäsuren bleiben bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

#### **Anliegen:**

(Wenn Regionale Grünzüge und Grünzäsuren erhalten werden sollen, sollte dies auch als Ziel formuliert werden.) Das gleiche gilt für Siedlungszäsuren.

#### **Prüfung:**

Siedlungszäsuren sind als Grundsätze im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind als Ziele zu beachten. Zur Zielqualität von Siedlungszäsuren siehe Stellungnahme Obere Naturschutzbehörde.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Im Text sind bei den Grünzäsuren und Siedlungszäsuren gegenüber der Plankarte „G“ und „Z“ vertauscht worden. Aus Sicht des Naturschutzes ist unklar, weshalb die Siedlungszäsuren, die auch im Landschaftsrahmenplan als naturschutzfachliche Zielvorstellungen enthalten sind, im Text nicht als Ziele aufgeführt sind.

##### **Prüfung:**

Gemäß Erlass der Obersten Landesplanungsbehörde zur Umsetzung des LEP IV vom Dezember 2010 steht es den Planungsgemeinschaften frei, Siedlungszäsuren als Ziel oder Grundsatz im Regionalen Raumordnungsplan umzusetzen. Im RROP 2006 der Region Mittelrhein-Westerwald sind Siedlungszäsuren als Grundsatz ausgewiesen.

Kapitel 4.3 des Landschaftsrahmenplans beschreibt die zu erhaltenden Zäsuren zwischen Siedlungsflächen, die als Grundlage für die Ausweisung von Siedlungszäsuren dienen. Die geforderten Siedlungszäsuren werden als Bestandteile des Biotopverbundes beschrieben, die dringend von Bebauung und Infrastruktur freizuhalten und in einer Mindestbreite zu erhalten sind.

Weiter heißt es: „Darüber hinaus sollten aber auch alle übrigen Siedlungszäsuren, die im RROP 2006 enthalten sind, in den aktuellen RROP übernommen werden.“ Die Forderung nach einer Aufstufung der Siedlungszäsuren als Ziel erfolgt im Landschaftsrahmenplan nicht. Auch werden die Siedlungszäsuren weder den bedeutsamen, noch den sehr bedeutsamen Flächen des Biotopverbundes zugeordnet.

Sofern die Siedlungszäsuren im Grundsatz G 55 eine entsprechende Wirkung entfalten sollen, d.h. zu einem Ziel werden, müssten entsprechende harte Kriterien bekannt sein, d.h. durch die Landschaftsrahmenplanung zur Verfügung gestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan liefert jedoch keine Aussagen in der notwendigen Qualität zur Ausweisung von Siedlungszäsuren als Ziel des Regionalplans.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Die Siedlungszäsuren werden nicht weiter konkretisiert und zu Zielaussagen aufgewertet, weil eine flächenmäßige Abgrenzung z.Zt. nicht möglich ist und später auch im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden können.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 56: Regionalparks**

#### **Verbandsgemeinde Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012)**

Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren, 2.1.1

Die Ziele 53 und 54 sowie die Grundsätze 52, 55 und 56 sehen nach der Entwurfsfassung u.a. eine Freihaltung der regionalen Grünzüge vor und schließen dadurch die Anlage neuer Siedlungsgebiete, eine flächenhafte Besiedlung sowie große Einzelbauvorhaben aus.

Um auch künftig Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen, regen wir an, die Abgrenzung der regionalen Grünzüge für den Bereich der Verbandsgemeinde Wirges zu überprüfen und dabei einen ausreichenden Abstand zu den vorhandenen Siedlungsgebieten einzuräumen.

##### **Prüfung:**

Die Stellungnahme bezieht sich zwar ausdrücklich auf G 56, hat jedoch keinen inhaltlichen Bezug zu Regionalparks. Die inhaltliche Prüfung erfolgte unter Regionalen Grünzügen.

Abwägungsvorschlag:  
Nicht erforderlich.

#### **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Im Grundsatz sollen in den regionalen Grünzügen Regionalparks entstehen. Dies betrifft u.a. das nördliche Mittelrheintal und untere Ahrtal durch die Entwicklung eines Regionalparks Rhein-Ahr.

Die Begründung und Erläuterungen zu den Regionalparks beinhalten keine konkreten Maßnahmen, so dass hier nur auf die von mir gemachten Ausführungen unter der laufenden Nummer 1 regionaler Grünzug an dieser Stelle verweisen kann.

Begründung für das Anliegen:  
Siehe Nr. 1 regionaler Grünzug

##### **Prüfung:**

Siehe Regionaler Grünzug eine weitergehende Betroffenheit ergibt sich hier nicht.

Abwägungsvorschlag:  
Abwägung nicht nötig – siehe Regionaler Grünzug

#### **IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Vorschlag: vorletzten Satz ergänzen:

„... Verfolgt wird eine Aufwertungsstrategie, die auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte für einen Zugewinn an Lebensqualität in der Region gezielt einsetzt. ...“

Begründung:

- Auch wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen, da im ersten Satz auch vom Wirtschaftsraum gesprochen wird.
- Regionalparks sind Instrumente für das landschaftsbezogene Management in räumlich begrenzten Stadtregionen. Die flächenunspezifische Darstellung in der Karte 4 lässt den räumlichen Bezug zu den Siedlungsgebieten nicht erkennen.

##### **Prüfung:**

Regionalparks sind projektorientierte Instrumente der Freiraumentwicklung. Dabei können auch wirtschaftliche Aspekte, beispielsweise im Tourismus, eine bedeutende Rolle spielen. Durch die Aufnahme des Aspekts Wirtschaft wird der Nachhaltigkeitsdreiklang, Ökologie, Ökonomie und Soziales vervollständigt.

Abwägungsvorschlag:  
Übernahme der Ergänzung.

**Kommentar [EA6]:** Anpassen des RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Gemäß Karte 4 sind in drei Bereichen Regionalparkprojekte vorgesehen, die jeweils auch größere Waldflächen umfassen. In der Begründung/Erläuterung werden keine speziellen Aussagen zum Wald getroffen, es ist jedoch die Rede von "Freiraum als gestalteter Landschaft". Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft muss in diesen Bereichen weiterhin ohne Einschränkung möglich sein. Ein entsprechender Passus sollte in den Text aufgenommen werden.

**Prüfung:**

Regionalparks sind projektorientierte Instrumente der Freiraumentwicklung. Mit der Ausweisung eines Regionalparks gehen grundsätzlich keine Beschränkungen der Forstwirtschaft einher. Der entsprechende Passus ist daher nicht nötig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**zu Kap. 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume**

**G 57: historische Kulturlandschaften**

**Ortsgemeinde Brachbach (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

Das Siegerland und der angrenzende Bereich des Kreises Altenkirchen ist durch eine historische Form der Niederwaldwirtschaft und durch den historischen Erz- und Schieferbergbau geprägt.

Insbesondere die Ortsgemeinde Brachbach hat an dieser historischen Entwicklung und Prägung als ein Berg- und Industriearbeiterdorf stark partizipiert. In dieser Kombination Niederwaldwirtschaft und Erzbergbau ist die landschaftliche Prägung in der Region Siegerland/Altenkirchen bundesweit im Prinzip einmalig.

Es wird zum Schutz der restlichen Niederwaldbereiche und der Relikte aus dem Altbergbau vorgeschlagen, eine entsprechende historische Kulturlandschaft auszuweisen. Zur Erläuterung der historischen Kulturlandschaft und ihrem Werdegang wird dringend ein öffentliches Gebäude als ein Informationszentrum für Besucher benötigt. Der Heimatverein Brachbach hat bereits eine große Sammlung historischer Gegenstände gesammelt und könnte diese in ein Museum oder ein Besuchszentrum mit einbringen. In Brachbach und auch in den Nachbargemeinden gibt es bereits mehrere historische Themenwanderwege zum Altbergbau.

**Prüfung:**

Die Abgrenzung der regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften erfolgte aufgrund des Beitrages der Landschaftsrahmenplanung. Hier wurde im nördlichen Kreis Altenkirchen beispielsweise das Wildenburger Land/Wisser Bergland (Nummer 4.1) ausgewiesen. Zur Abgrenzung des Bereiches um Brachbach fehlt derzeit die fachliche Grundlage. Eine Ausweisung könnte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage des vom Land geplanten Kulturlandschaftskatasters erfolgen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung



Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Anerkennung des Wildenburger Land/Wisser Bergland als historische Kulturlandschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Aufgrund der Einzigartigkeit dieser Landschaft stellt sich die Frage, ob es sich nicht sogar um eine landesweit bedeutsame Kulturlandschaft handelt.

**Prüfung:**

Die Ausweisung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften erfolgt über das LEP IV. Eine entsprechende Ausweisung ist der Planungsgemeinschaft nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtverwaltung Mayen (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tab. 4 (Regional bedeutsame historische Kulturlandschaften)) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

**Anliegen:**

Aufnahme von Mayen unter Ahrtal/Eifel mit den prägenden Merkmalen Basaltabbau – Grubengelände/Ahl, Schiefergrube, Ortsbild sowie Nettetal/Schloss Bürresheim

**Prüfung:**

Die Abgrenzung der regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften erfolgte aufgrund des Beitrages der Landschaftsrahmenplanung.

Die Aufnahme von Mayen als regional bedeutsame historische Kulturlandschaft hat sich durch die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „2.3.3 Pellenzsenke, Mayen“ erübrigt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde Unkel mit Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

(wortgleich auch Stellungnahmen OG Brachbach und OG Erpel)

**Anliegen:**

(...)Weiterhin sollen gem. G57 in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften u.a. landschaftsprägende Strukturen erhalten und Störungen vermieden werden. (...)

**Verbandsgemeinde Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

(...)Weiterhin sollen gem. G57 in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften u.a. landschaftsprägende Strukturen erhalten und Störungen vermieden werden. (...)

**Prüfung:**

siehe Z 59

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

In der Tabelle 4 ist der LIMES als „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ aufzunehmen.

**Begründung**

Der LIMES wird bereits als Welterbestätte der UNESCO geführt und besitzt landesweit eine herausgehobene Wertigkeit.

**Prüfung:**

Die Ausweisung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften erfolgt über das LEP IV. Eine entsprechende Ausweisung ist der Planungsgemeinschaft nicht möglich. Der LIMES wird in G 94 des LEP IV jedoch als herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft genannt.

Darüber hinaus ist der Limes über Z 51 des RROP-E geschützt.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Der BUND hält hier eine Zielformulierung für angebracht, da die genannten landschaftsprägenden Strukturen einem hohen Veränderungsdruck unterliegen und von einer Intensivierung der Nutzung bedroht werden.

**Prüfung:**

Die Festlegung eines Ziels der Regionalplanung bedarf einer planerischen Letztentscheidung, die konkretisiert oder konkretisierbar ist. Dieser Schutz wird für die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften teilweise über das LEP IV gegeben. Für die regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften bieten die Fachgrundlagen nicht die nötige Aussagekraft, um hier eine Letztentscheidung zu treffen.

In Bezug auf Windenergieanlagen werden im RROP gesonderte Vorgaben formuliert.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Generaldirektion kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Es fehlt die Erwähnung des Weinbaus.  
S. 32

Das „Obere Mittelrheintal“ – UNESCO-Welterbe **seit dem 27. Juni 2002** - wird dabei sogar als herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft aufgeführt (G 94 ???)

S. 32 (Nr. 1.1)

Oberes Mittelrheintal: Steillagenweinbau, Trockenmauern, Streuobst- **und extensive** Wiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, ehemals **Schiefer-** und Erzbergbau, Burgen **und Schlösser, Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen**

**Prüfung:**

Die Nennung des Datums, seit wann das „Obere Mittelrheintal“ UNESCO-Welterbe ist, bleibt für die Aussagekraft der Tabelle unerheblich.

Der zitierte Grundsatz G 94 bezieht sich auf das LEP IV – eine Klarstellung im Text ist angebracht.

Die Konkretisierung der Beschreibung des Oberen Mittelrheintals durch die Fachbehörde GDKE sollte in die Tabelle übernommen werden.

Abwägungsvorschlag:

der RROP Entwurf wird wie folgt angepasst:

- (...)Beispiel einer historischen Kulturlandschaft aufgeführt ( **LEP IV** G 94)
- Oberes Mittelrheintal: Steillagenweinbau, Trockenmauern, Streuobst- **und extensive** Wiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, ehemals **Schiefer-** und Erzbergbau, Burgen **und Schlösser, Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen**

**Kommentar [EA7]:** Anpassen des RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

1. Vorschlag: Satz ergänzen:

„Eine Sonderstellung... Hier gilt es in der Regel, im Rahmen der genehmigten Betriebspläne, Abbauflächen nach beendigem Abbau landschaftsgerecht zu rekultivieren und in die umgebende Landschaft wieder einzubinden.“

2. Vorschlag: Text ergänzen:

„... um Brachfallen und eine fortschreitende Verbuschung, insbesondere im Bereich der Weinberge und Wacholderheiden, zu verhindern.“

Begründung:

1. Grundsätzlich unterstützen wir die Erhaltung des typischen regionalen Charakters der kulturhistorischen Landschaften Maifeld-Pellenz und Kannebäckerland. Die Rohstoffgewinnung ist dabei ein wesentliches, prägendes Element. Selbst Tagebaue im Betrieb oder offen gelassene Betriebsstätten können als Teil der Kulturlandschaft betrachtet werden.

Eine landschaftsgerechte Renaturierung/ Rekultivierung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die entsprechenden Maßnahmen sind in den genehmigten Betriebsplänen vereinbart.

Darüber hinaus sollen keine weiteren Anforderungen formuliert werden.

2. Ergänzung zur weiteren Verdeutlichung.

**Prüfung:**

1. Der Bezug auf die genehmigten Betriebspläne ist in diesem Fall überflüssig. Es handelt sich um eine grundsätzliche Aussage ohne konkreten Zeitbezug oder Adressaten. Forderungen über die genehmigten Betriebspläne sind aus der Formulierung nicht direkt ableitbar.
2. Die ergänzende Verdeutlichung ist im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung so nicht enthalten. Eine entsprechende Ergänzung ist entbehrlich, auch vor dem Hintergrund, dass Weinberge an anderer Stelle geschützt sind.

Abwägungsvorschlag:

1. Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)

#### **Anliegen:**

Kap. 2.1.2, Punkt 5.5, S. 33:

Es konnte weder eine Bergkuppe noch ein Ort mit dem Namen "Stromberg" ermittelt werden. Bitte überprüfen.

Ergänzung:

"In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften...landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und...erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung, zunehmende Flächeninanspruchnahme durch Bau-, Infrastruktur- und Kompensationsmaßnahmen oder Lärm- und...sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden."

Begründung:

"Es ist sicherzustellen, dass der Flächenverbrauch historischer Kulturlandschaften, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Bei Neuplanungen ist zu gewährleisten, dass die Kulturlandschaften...".

#### **Prüfung:**

Stromberg bei Wilmenrod. Internetseite VG Westerburg enthält folgende Information: „Sehenswert sind das Naturdenkmal „Stromberg“, eine eigenwillig geformte bewaldete Basaltkuppe mit seltenen Felsblöcken u Steinen (Aussichtspunkt)“

Die Aufzählung der landschaftsprägenden Strukturen ist beispielhaft und nicht abschließend. In den jeweiligen Beschreibungen der Kulturlandschaften wird der Weinbau dort genannt, wo er bedeutsam ist.

Eine explizite Nennung des Flächenverbrauchs erscheint an dieser Stelle entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012)

#### **Anliegen:**

Die gemäß G 57 angestrebte Rekultivierung der Kulturlandschaft Maifeld-Pellenz, welche durch Lava- und Bimsabbau geprägt ist und des Kannebäckerlandes, welches durch die Gewinnung von Ton sowie ehemalige Bergwerke geprägt ist, kann nach unserer Auffassung nur im Rahmen der genehmigten Betriebspläne erfolgen. Eine Rekultivierung über derzeit genehmigte Abbauflächen hinaus ist nicht ohne weiteres möglich.

**Prüfung:**

Es handelt sich um eine grundsätzliche Aussage ohne konkreten Zeitbezug oder Adressaten. Forderungen über die genehmigten Betriebspläne sind aus der Formulierung nicht direkt ableitbar.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme. Eine Änderung der Aussage erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 58 Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus**

### **Ortsgemeinde Kail (Stellungnahme vom 07.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Vorsitzende erklärt, daß die Ortsgemeinde Kail durch die Planvorhaben in ihrer kommunalen Hoheit und wirtschaftlichen Entwicklung sehr eingeschränkt werde.

Dies sei vor Allem durch die pauschale Planung von sogenannten „Grüngürtel“, „Erholungsräumen“ und „Erlebnissräumen“ entlang des Moseltals begründet.

Diese Flächen überschreiten die Talkante und gehen in die Brachland-, Wald- und Ackerflächen der Ortsgemeinde hinein.

Jedes zukünftige Vorhaben der Ortsgemeinde werde erheblich erschwert.

Ein typisches Beispiel sei die aktuelle Diskussion um die Einsehbarkeit von Windenergieanlagen mit der Befürchtung, daß Touristen diese Anlagen von Wanderwegen heraus sehen könnten.

Die Bevorteilung der Moseltouristik dürfe nicht zu Lasten der Hochplateau-Gemeinden ausgetragen werden.

Daher sei es der Wille der Ortsgemeinde, daß diese Flächen und Räume entfernt oder drastisch reduziert werden.

**Prüfung:**

Es ist davon auszugehen, dass sich die Ausweisung von „Grüngürteln“ auf regionale Grünzüge bezieht. Die zulässige „Einschränkung der kommunalen Planungshoheit“ erfolgt auf Basis des Landschaftsrahmenplans und anderer qualifizierter Fachbeiträge, die die regionale Bedeutung der ausgewiesenen Bereiche herausstellen. Im Rahmen der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist die kommunale Handlungsfähigkeit auch weiterhin gegeben. Das Beispiel der Windenergieanlagen, die eine erhebliche standortabhängige Beeinträchtigung insbesondere sensibler landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften verursachen können, wird im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV berücksichtigt und detaillierter gesteuert.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Ortsgemeinde Weibern (Stellungnahme vom 01.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Grundsatz G 58/Grundsatz G 97)

In den Grundsätzen G 58 und G 97 ist klar herauszustellen, dass bei der Abwägung der Windkraft und den erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

**Prüfung:**

Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RROP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Ein besonderes Gewicht zugunsten der Windenergie innerhalb der genannten Räume würde jedoch dem Charakter dieser Gebiete widersprechen und ist im Rahmen der Bauleitplanung für die lokale Situation zu prüfen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Gemäß dem Grundsatz (G) 147 soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. G 148 wurde im Vergleich zum bestehenden Raumordnungsplan (RROP) dahingehend ergänzt, dass die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden soll.

Diese beiden Grundsätze sind auch die einzigen positiven Aussagen zum Thema Windenergie, die in der Theorie die Errichtung eines Windparks unterstützen könnten.

Im Übrigen erweisen sich die aufgeführten Grundsätze, und insbesondere die Ziele (Z) als Verhinderungsplanung. So fehlt im G 2, der sicherlich der Abwägung unterliegt, ein Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien.

(...)

Durch die Neudefinierung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus und die „üppige“ Ausweisung erfahren die Träger der Bauleitplanung wiederum erheblichen Mehraufwand, auch wenn die Begrifflichkeit des Vorbehalts einer Abwägung unterliegt (G 58).

**Prüfung:**

Der RROP stellt keine Verhinderungsplanung dar.

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus sind keine gegen die Windenergienutzung gerichtete Regelung. Der erhebliche Mehraufwand für die kommunale Bauleitplanung kann nicht nachvollzogen werden.

Vor dem Hintergrund der LEP IV-Fortschreibung werden in Bezug auf Windenergie Modifizierungen und Neuregelungen im RROP vorgenommen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt, erhalten und entwickelt werden.

Wie bereits ausgeführt, schreiben wir derzeit unseren Flächennutzungsplan im Hinblick auf Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft fort. Es ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Anlagen in Teilen des Vorbehaltsgebietes ausgewiesen werden, wobei entspre-

chend der allgemeinen Hinweise im Entwurf des RROP im Rahmen der Bauleitplanung eine Abwägung im Hinblick auf die konkurrierende Nutzung erfolgen wird.

**Prüfung:**

Kenntnisnahme

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus sind vergrößert worden, was aus landespflegerischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist. Gleichzeitig wird dabei jedoch auch die Gefahr einer geringeren Wertschätzung bei Abwägungsprozessen gesehen.

**Prüfung:**

Die Abwägung ist ordnungsgemäß durchzuführen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

**Anliegen:**

Wenn landschaftsgebunden Erholung und Tourismus für die Regionalentwicklung wichtige Aspekte sind, ist deren Grundlage mit einer Zielformulierung zu bewahren, ansonsten werden die Belange im Abwägungsalltag einfach weg gewogen.

**Prüfung:**

Ein Ziel der Raumordnung hat Letztentscheidungscharakter. Dies ist hier aufgrund der Großflächigkeit nicht möglich und aufgrund der Aussage, dass sich Erholung und Tourismus dann gegen alle entgegenstehenden Belange durchsetzt, planerisch nicht gewollt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

G 58 – Z 60 S. 34:

Hier sollte eine Orientierung an der Legendendarstellung der Obersten Planungsbehörde erfolgen und die Kategorie "Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus" komplett gestrichen werden. Diese Einstufung entfaltet annähernd keine Steuerungswirkung. Eine Streichung würde zu einer Entfrachtung und besseren Lesbarkeit des Plandokumentes führen.

Das Thema Freizeit, Erholung und Tourismus ist an verschiedenen Stellen im Entwurf mehrfach platziert mit gleichen, wenig steuerungsrelevanten Aussagen. Hier sollte im Interesse der Lesbarkeit deutlich entschlackt werden

**Prüfung:**

Die Vorgaben des Erlasses der Obersten Landesplanungsbehörde zur Umsetzung des LEP IV in den Regionalplan sind zu berücksichtigen.

Steuerungswirkung ist in Form eines Grundsatzes, der zu berücksichtigen ist, gegeben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **Z 59: große Flusstäler**

**Stadtverwaltung Bad Neuenahr Ahrweiler (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Das Ziel sollte wie folgt lauten:

„Die ~~großen~~ Flusstäler und insbesondere **deren Hangbereiche sowie die angrenzenden Höhenlagen** in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.“

Die zugehörige Begründung/Erläuterung sollte ebenfalls entsprechend wie folgt umformuliert werden:

„Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in großen Flusstälern und insbesondere in **deren Hangbereichen sowie den angrenzenden Höhenlagen** nicht zulässig. Große Einzelbauwerke, wie Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Erholungsfunktion und das schutzwürdige Landschaftsbild in den großen Flusstälern, **deren Hangbereichen sowie den angrenzenden Höhenlagen** nicht beeinträchtigt wird. **Flusstäler im Sinne des Z 59 sind die Täler von Gewässern I. und II. Ordnung im Sinne des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz sowie der Landesverordnung über die Gewässer II. Ordnung. ...**“

Begründung:

Die Schutzbedürftigkeit für die Hangbereiche der Flusstäler in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus gilt sowohl für große Flusstäler wie die von Rhein und Mosel, wie auch für kleinere Flusstäler wie das der Ahr als Gewässer II. Ordnung. Gerade hier ist der Erhalt des Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung für die Attraktivität der Tourismusregion. So wie eine Störung für große Flusstäler festgestellt wird, gilt dies auch für kleinere Täler, die touristisch geprägt sind.

**Prüfung:**

Als große Flusstäler waren im RROP 2006 durchaus auch Gewässer der II. Ordnung definiert (siehe hierzu Karte 4 des RROP 2006). Allerdings ist die Liste der Gewässer 2. Ordnung deutlich umfangreicher, als die bisher genannten großen Flusstäler. In der Karte 4 des



RROP 2006 waren es die folgenden: Sieg, Wied, Ahr, Lahn, Mosel und Rhein. Diese Darstellung findet sich in Karte 8 des RROP-E wieder. Daher sollte ein Verweis auf Karte 8 des RROP-E „Historische Kulturlandschaften“ in die Begründung des Ziels aufgenommen werden.

Der zusätzliche Schutz der Höhenlagen entspricht dagegen nicht dem Steuerungswillen des Ziels Z 59. Hier geht es gerade um den Schutz der Hangbereiche der Flusstäler und der exponierten Lagen. Inwiefern hierzu auch Höhenlagen gehören ist im Einzelfall zu entscheiden. Der explizite Ausschluss von Windenergieanlagen in den großen Flusstälern ist in der vorliegenden Form nicht mehr mit dem LEP IV vereinbar und muss entfernt werden.

Abwägungsvorschlag:

Aufnahme der Definition großer Flusstäler in die Begründung des Ziels.

**Kommentar [EA8]:** Anpassung RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)

#### **Anliegen:**

Dem Ziel Z 59 sollte der Halbsatz angefügt werden:  
„...; davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“

zu Zielen Z 59 und Z 60 (Seite 34)

Es wird angeregt, die bisherigen Ziele Z 59 und Z 60 nur noch als Grundsatz zu formulieren, treffen sie doch planerische Aussagen innerhalb von Vorbehaltsgebieten. Hieraus ergibt sich ein Systemkonflikt, denn Vorbehaltsgebiete bezeichnen nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Ansprüchen „lediglich“ ein besonderes Gewicht beizumessen ist und nachgeordneten Planungsebenen mithin eine Abwägung noch möglich ist. Demgegenüber enthalten Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 NR. 2 ROG bereits verbindliche Vorgaben und sind damit einer Abwägung nicht mehr zugänglich. Folglich kommt die verbindliche Festlegung eines regionalplanerischen Ziels in Anknüpfung an eine Vorbehaltsfläche nicht in Betracht.

#### **Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

### Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012)

#### **Anliegen**

Dieses Ziel müsste als Grundsatz formuliert werden.

#### **Begründung:**

Die Zielformulierung des Z 59 bezieht sich auf die Raumkategorie „Vorbehaltsgebiet“. Diese Vorbehaltsfläche ist aber nicht als Instrument zur Zieldefinition im Sinne der Raumordnung geeignet. Vorbehaltsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG legal definiert, als Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die Definition als Ziel, das einer kommunalen Abwägung nicht mehr zugänglich ist, steht hierzu u. E. im Widerspruch.

#### **Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

**Ortsgemeinde Gallenberg (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinde ist der Auffassung, dass für Vorbehaltsgebiete keine Ziele festgelegt werden können. Die Vorbehaltsgebiete sind noch nicht endgültig abgewogen. Daher soll das Ziel 59 als Grundsatz umformuliert werden. Den Planungsträgern müssen Ermessens- und Abwägungsräume verbleiben. Der Gestaltungsspielraum muss gewährleistet werden.

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

**Ortsgemeinde Spessart (Stellungnahme vom 08.12.2011)**

**Anliegen:**

Das Ziel 59, dass die Freihaltung von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken der großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus regelt, in einen Grundsatz umformuliert werden soll, da den Planungsträgern Ermessens- bzw. Abwägungsräume verbleiben müssen und der Gestaltungsspielraum gewährleistet sein muss.

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

**Ortsgemeinde Hohenleimbach (Stellungnahme vom 08.12.2012)**

**Anliegen:**

Das Ziel 59 soll als Grundsatz formuliert werden. Den Planungsträgern müssen Ermessens- bzw. Abwägungsräume verbleiben. Der Gestaltungsspielraum muss gewährleistet sein.

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

**Ortsgemeinde Kempenich (Stellungnahme vom 10.01.2012)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinde ist der Auffassung, dass für Vorbehaltsgebiete keine Ziele festgelegt werden können. Die Vorbehaltsgebiete sind noch nicht endgültig abgewogen. Daher soll das Ziel 59 als Grundsatz umformuliert werden. Den Planungsträgern müssen Ermessens- bzw. Abwägungsräume verbleiben. Der Gestaltungsspielraum muss gewährleistet werden.

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

**Ortsgemeinde Königfeld (Stellungnahme vom 08.12.2011)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinde Königfeld ist daher der Auffassung, dass das Ziel Z 59 als

Grundsatz formuliert werden soll. Den Planungsträgern müssen Ermessens- bzw. Abwägungsräume verbleiben. Der Gestaltungsspielraum muss gewährleistet sein.

**Beschluss:**

Im Gemeinderat wurde eingehend darüber beraten, ob das Ziel Z 59 bestehen bleiben oder als Grundsatz formuliert werden soll. Dem Antrag auf Beibehaltung des Zieles Z 59 wurde nicht zugestimmt.

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

#### **Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Dieses Ziel müsste als Grundsatz wie folgt formuliert werden:

„Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten, davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“

**Prüfung:**

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Das Ziel ist u.E. als Grundsatz zu formulieren.

**Begründung:**

Es bezieht sich auf Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus, denen nach der bisherigen Lesart nicht die gleiche Gewichtung zukommt wie Vorranggebieten.

Der Vorbehalt unterliegt in der Regel einer Abwägung mit anderen Belangen, was angesichts der imperativen Zielformulierung eine rechtliche Diskrepanz beinhaltet. Zudem erwächst im Zusammenhang mit der großen flächenmäßigen Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete (siehe Karte 7) ein Zielkonflikt insbesondere in Bezug auf die Windenergienutzung: Diese unterliegt nach Z 59 bzw. seiner Begründung in den Vorbehaltsgebieten erheblichen Restriktionen.

Bezogen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenahr bedeutet Z 59 in der vorliegenden Form praktisch das Aus für Windenergienutzung: Es liegt fast vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Die Beibehaltung des Ziels 59 in der jetzigen Form würde uns in unserer Planungshoheit, gemäß Grundsatz 148 in Kapitel 3.2.2 Erneuerbare Energien, die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu steuern, unzumutbar einschränken. Wir regen stattdessen an, unter Abwägung der sich (teilweise) überlagernden Belange (Karte 4: Regionaler Grünzug, Karte 7: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Karte 8: Historische Kulturlandschaften sowie Karte 9 des LEP IV: Erholungs- und Erlebnisräume) Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung verbindlich zu definieren. Die verbindliche Festlegung solcher Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung hat zudem den Vorteil, dass diese gemeindeübergreifend gelten und somit eine einseitige Selbstbeschränkung von Kommunen hinsichtlich der Ausweisung von WEA mit dem Ziel, touristisch sensible Bereiche landschaftsoptisch zu schützen, nicht ohne weiteres von Nachbarkommunen, die andere Abwägungsschwerpunkte setzen, konterkariert werden kann.

**Prüfung:**

Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist durch die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes aufgrund dessen Grundsatzcharakters nicht gegeben. Im Rahmen der Anpassung an des RROP-E an die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien werden auch landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften mit einer differenzierten Betrachtung der Konflikte mit der Windenergienutzung ausgewiesen, die zum Teil die Windenergienutzung ausschließen werden. Dem geforderten überörtlichen Steuerungsansatz wird damit Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Ausschlusskulissen für Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalplanung sind in der LEP IV Fortschreibung abschließend definiert.

Zur Grundsatzformulierung siehe unten gemeinsame Prüfungen.

Zur Ausnahme von Windenergieanlagen als nicht störende Elemente in den großen Flusstälern siehe unten gemeinsame Prüfungen.

#### **Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Korrekturvorschlag.

Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten. Ausgenommen sind davon Windenergieanlagen.

##### **Begründung:**

Siehe Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler.

##### **Prüfung:**

Zur Ausnahme von Windenergieanlagen als nicht störende Elemente in den großen Flusstälern siehe unten gemeinsame Prüfungen.

#### **Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

##### **Anliegen:**

Dem Ziel Z 59 sollte der Halbsatz angefügt werden:

*„...; davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“*

##### **Begründung:**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell auf 100% zu steigern. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Remagen wie auch viele andere Städte und Gemeinden bestrebt, ihrer lokalen Verantwortung gerecht zu werden und ihren Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien zu leisten.

Diese Zielsetzung korrespondiert – insbesondere nach dem verheerenden Unfall in der japanischen Atomanlage Fukushima – mit einer geänderten gesellschaftlichen Akzeptanz von Windkraftträgern. Daher kann eine deutlich verminderte Empfindlichkeit gegenüber derartigen Anlagen unterstellt werden, was es bei der Aufstellung des RROP noch zu berücksichtigen gilt.

(...)

##### **Prüfung:**

Zur Ausnahme von Windenergieanlagen als nicht störende Elemente in den großen Flusstälern siehe unten gemeinsame Prüfungen.

### **Stadtverwaltung Sinzig (Stellungnahme vom 12.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Dieses Ziel müsste als Grundsatz formuliert werden.

#### **Begründung:**

Die Zielformulierung des Z 59 bezieht sich auf die Raumkategorie „Vorbehaltsgebiet“. Diese Vorbehaltsfläche ist aber nicht als Instrument zur Zieldefinition im Sinne der Raumordnung geeignet. Vorbehaltsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG legal definiert, als Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die Definition als Ziel, das einer kommunalen Abwägung nicht mehr zugänglich ist, steht hierzu u. E. im Widerspruch.

Inhaltlich regen wir an, folgenden Halbsatz anzufügen: „...; davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“

Zur Begründung wird auf die Anregung zu Ziel Z 53 verwiesen. Durch die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz schließen sich die Nutzungen Tourismus und Windenergienutzung nicht generell aus. Die Möglichkeit, Hangbereiche für die Nutzung der Windenergie in dem großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus zum Ausbau regenerativer Energien in Anspruch zu nehmen, muss erhalten bleiben. Der generelle Ausschluss exponierter Lagen mit Sichtbezügen zu Tälern großer Flussläufe ist kritisch zu bewerten, da häufig gerade diese exponierten Lagen mit Blick auf die Windhöffigkeit für die Nutzung der Windenergie geeignet und notwendig sind.

#### **Prüfung:**

Zur Vereinbarkeit eines Zieles mit der Gebietskulisse eines Vorbehaltsgebietes siehe unten gemeinsame Prüfungen.

Zur Ausnahme von Windenergieanlagen als nicht störende Elemente in den großen Flusstälern siehe unten gemeinsame Prüfungen.

### **Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

(wortgleich auch Stadtverwaltung Bad Breisig)

#### **Anliegen:**

Dieses Ziel müsste als Grundsatz wie folgt formuliert werden.

„Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten, davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“

#### **Prüfung:**

Zur Vereinbarkeit eines Zieles mit der Gebietskulisse eines Vorbehaltsgebietes siehe unten gemeinsame Prüfungen.

Zur Ausnahme von Windenergieanlagen als nicht störende Elemente in den großen Flusstälern siehe unten gemeinsame Prüfungen.

### **Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Gemäß dem Grundsatz (G) 147 soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. G 148 wurde im Vergleich zum bestehenden Raumordnungsplan (RROP) dahingehend ergänzt, dass die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden soll.

Diese beiden Grundsätze sind auch die einzigen positiven Aussagen zum Thema Windenergie, die in der Theorie die Errichtung eines Windparks unterstützen könnten.

Im Übrigen erweisen sich die aufgeführten Grundsätze, und insbesondere die Ziele (Z) als Verhinderungsplanung. So fehlt im G 2, der sicherlich der Abwägung unterliegt, ein Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien.

(...)

Z 59 steht ebenfalls der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Rheinhöhen entgegen, da im Rheintal der komplette Sichtschutz als Ziel formuliert ist.

#### **Prüfung:**

Das Ziel Z 59 wurde aus dem RROP 2006 fortgeführt, dort als Z1 des Kapitels 4.2.7 Landschaftsbild geführt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Status quo entsteht für die Kommunen daher nicht. Inhaltlich definiert das Z 59 die großen Flusstäler und insbesondere deren Hangbereiche als besonders wichtige Bestandteile der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus, die es mit einem verbindlichen Ziel der Raumordnung zu schützen gilt.

Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RROP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden dann durch das LEP IV und den RROP definiert.

Die Festlegung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als teilweise Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung wird das Rheintal in großen Bereichen als Ausschlusskulisse für die Windenergie festzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Die Grundsätze und Ziele werden im Rahmen der Anpassung an das LEP IV auf die Steuerungswirkung bzgl. der Windkraft überprüft und modifiziert

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Loreley (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

#### **Anliegen:**

In diesem Bereich sind ebenfalls große Einzelbauwerke wie Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage in großen Flusstälern, insbesondere in den Hangbereichen nicht zulässig. Ob es sich in der Darstellung in der Textkarte um Kernbereiche oder Randbereiche der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal handelt ist nicht zweifelsfrei erkennbar.

Daher soll die Kern- bzw. Randbereichsabgrenzung der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal textlich und topographisch klar dargestellt werden.

#### **Prüfung:**

Die Hangbereiche der großen Flusstäler entsprechen nicht zwingend den Abgrenzungen des Kern- oder Rahmenbereiches des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Eine textliche und kartographische Regelung hierzu wird über die Anpassung des RROP an die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien erfolgen.

Der Ausschluss von Windenergieanlagen für den Kernbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal ist in der genannten Fortschreibung geregelt. Im Rahmenbereich ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Eine Darstellung des Welterbes Oberes Mittelrheintal mit Unterscheidung von Kern- und Rahmenbereich wird im RROP-E erfolgen, ist in Bezug auf die großen Flusstäler jedoch entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Der Kern- und Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal wird im RROP-E eindeutig dargestellt werden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Hinsichtlich der Planung für die Ausweisung von Windenergieflächen erfolgt eine Regelung der Kommunen über den Flächennutzungsplan. Durch restriktive Festsetzungen (indirekte Steuerung zur Windenergie Z. 49, 53, 59,62, 83) wird die Planungshoheit der Kommunen eingeschränkt.

Dies widerspricht auch den Zielsetzungen der Landesregierung (LEP IV), der sich zur Zeit im Anhörungsverfahren befindet.

#### **Prüfung:**

siehe Regionaler Grünzug

Zur Vereinbarkeit eines Zieles mit der Gebietskulisse eines Vorbehaltsgebietes siehe unten gemeinsame Prüfungen.

### **Verbandsgemeinde Unkel mit Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

(wortgleich auch Stellungnahmen OG Brachbach und OG Erpel)

#### **Anliegen:**

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen gem. G97-98 und den zugehörigen Erläuterungen raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen und Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, vermieden werden. Weiterhin sollen gem. G57 in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften u.a. landschaftsprägende Strukturen erhalten und Störungen vermieden werden. Das Z59 gibt vor, dass die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken frei zu halten sind. Gemäß der Begründung zum G63 wurden für den regionalen Biotopverbund u.a. Flächen im unteren Mittelrheintal aufgenommen, um „eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten“.

Je nachdem welches Gewicht dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und dem Biotopverbund im Zusammenhang mit Windkraftanlagen beigemessen wird, könnte dies zu deutlichen Erschwernissen oder sogar zur Verhinderung einer Windkraftplanung im Bereich der in Karte 8, ggf. sogar Karte 12 dargestellten Flächen führen. **Diesem wäre aus Sicht der Verbandsgemeinde Unkel und der ihr angehörigen Ortsgemeinden bzw. der Stadt Unkel klar zu widersprechen. Die Kommunen möchten zum einen den auch von der Bundes- und Landesregierung propagierten Umstieg auf erneuerbare Energien vollziehen und insbesondere diesen auf dem Gebiet ihrer Planungshoheit auch steuern.** Auch im vorgelegten Entwurf des RRoPI werden entsprechende Grundsätze (insbes. G142 "In allen Teilräumen ... verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote

...“) postuliert. Im ungünstigsten Falle wäre es so, dass die Kommunen aufgrund der vorgeannten Grundsätze im Umkehrschluss **nicht planen könnten bzw. bez. des Z59 zuvor ein Zielabweichungsverfahren durchlaufen müssten**. Wenn sich dann planungsrechtliche Vorgaben übergeordneter Stellen ändern (z.B. Wegfall oder Aufweichung der Restriktionen im Rheintal) sähe sich die VG Unkel dann quasi ungeschützt den Anträgen auf Einzelfallgenehmigungen gegenüber ausgesetzt. **Hier möchten die Gemeinden in der VG Unkel ihr reguläres Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Planungshoheit weiter wahrnehmen und die Energiewende entsprechend mit gestalten können. Insofern sind nach Vorstellung der Kommunen in der VG Unkel die entsprechenden Grundsätze und Ziele mit Blick auf die Windkraft (ggf. als regulären Ausnahmetatbestand einzuführen) aufzubereiten und mit denen der energiepolitischen Zielsetzung in Einklang zu bringen.**

**Prüfung:**

siehe VG Waldbreitbach

**Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen**

Zum Thema **Windkraft** wird auf Folgendes hingewiesen:

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen gem. G97-98 und den zugehörigen Erläuterungen raumbedeutsame Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen und Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, vermieden werden. Weiterhin sollen gem. G57 in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften u.a. landschaftsprägende Strukturen erhalten und Störungen vermieden werden. Das Z59 gibt vor, dass die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten sind.

Je nachdem welches Gewicht dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und dem Biotopverbund im Zusammenhang mit Windkraftanlagen beigemessen wird, könnte dies zu deutlichen Erschwernissen oder sogar zur Verhinderung einer Windkraftplanung führen. Diesem wäre aus Sicht der Verbandsgemeinde Waldbreitbach und der ihr angehörigen Ortsgemeinden klar zu widersprechen. Die Kommunen möchten zum einen den auch von der Bundes- und Landesregierung propagierten Umstieg auf erneuerbare Energien vollziehen und insbesondere diesen auf dem Gebiet ihrer Planungshoheit auch steuern. Auch im vorgelegten Entwurf des RROP werden entsprechende Grundsätze (insbes. G 142) "In allen Teilräumen .... verstärkte Nutzung orts- und regionalverbundener Energieangebote ..." herausgestellt. Im ungünstigsten Falle wäre es so, dass die Kommunen aufgrund der vorgeannten Grundsätze im Umkehrschluss nicht planen könnten bzw. bezüglich des Z59 zuvor ein Zielabweichungsverfahren durchlaufen müssten.

Die Gemeinden in der Verbandsgemeinde Waldbreitbach sind selbstverständlich bestrebt, ihr Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Planungshoheit weiter wahrnehmen und die Energiewende entsprechend mitgestalten zu können. Folglich sind nach Vorstellung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Waldbreitbach die entsprechenden Grundsätze und Ziele mit Blick auf die Windkraft (ggf. als regulären Ausnahmetatbestand einzuführen) zu überarbeiten und mit denen der energiepolitischen Zielsetzung in Einklang zu bringen.

**Prüfung:**

Das Ziel Z 59 wurde aus dem RROP 2006 fortgeführt, dort als Z1 des Kapitels 4.2.7 Landschaftsbild geführt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Status quo entsteht für die Kommunen daher nicht. Inhaltlich definiert das Z 59 die großen Flusstäler und insbesondere deren Hangbereiche als besonders wichtige Bestandteile der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus, die es mit einem verbindlichen Ziel der Raumordnung zu schützen gilt.



Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RRÖP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden dann durch das LEP IV und den RRÖP definiert. Auch dann können im Einzelfall außerhalb der raumordnerischen Ausschlussgebiete Ziele des Regionalen Raumordnungsplans der Windenergienutzung entgegenstehen. Auch soll weiterhin in den Vorbehaltsgebieten für Erholung- und Tourismus dem Landschaftsbild im Rahmen raumbedeutsamer Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies erfolgt unter anderem im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und bezieht sich nicht nur auf die Windenergie. Der explizite Ausschluss von Windenergieanlagen in den großen Flusstälern ist in der vorliegenden Form nicht mehr mit dem LEP IV vereinbar und muss entfernt werden. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Nach gegenwärtigem Stand wird das Rheintal in großen Bereichen als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit Ausschlusswirkung für die Windenergie festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Die Grundsätze und Ziele werden im Rahmen der Anpassung an das LEP IV auf die Steuerungswirkung bzgl. der Windkraft überprüft und modifiziert

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)

##### **Anliegen:**

Zu Ziel Z 59 (Seite 34):

Dieses Ziel müsste als Grundsatz formuliert werden.

Begründung:

Mit Blick auf Ziel Z 59 (gleiches gilt zudem auch für Ziel Z 60) weisen wir darauf hin, dass wir die Formulierung als Ziel für rechtswidrig halten. Die Zielformulierung des Z 59 als landesplanerische Letzt abwägung, die einer kommunalen Abwägung nicht mehr zugänglich ist, knüpft vorliegend an die Raumkategorie „Vorbehaltsgebiet“ an. Anders als im Regionalen Grünzug ist aber eine Vorbehaltsfläche nicht als Instrument zur Zieldefinition im Sinne der Raumordnung geeignet. Vorbehaltsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG legal definiert, als Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Demzufolge kommt eine verbindliche Festlegung eines regionalplanerischen Ziels in Anknüpfung an eine Vorbehaltsfläche wegen Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht in Betracht.

Zu Ziel Z 59 (Seite 34):

Inhaltlich nehmen wir zu der Aussage, die nach vorstehenden Ausführungen nur als Grundsatz in Betracht kommen wie folgt Stellung:

Es sollte ein Halbsatz angefügt werden: „...; davon ausgenommen sind Windenergieanlagen.“

Zunächst wird auf die vorstehende Begründung zu unserer Anregung zu Ziel Z 53 verwiesen. Gerade in Erholungsräumen kommt hinzu, dass sich nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, die Nutzungen Tourismus und Windenergienutzung nicht ausschließen. Dieser Auffassung schließen wir uns grundsätzlich an. Vor allem mit Blick auf die bewegte Topographie des Kreises ist es nicht auszuschließen, dass Hangbereiche für die Nutzung der Windenergie in dem großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus zum umfassenden Ausbau der regenerativen Energien in Anspruch genommen werden sollen. Unabhängig von der Definition der Hangbe-

reiche werden generell exponierte Lagen in der Begründung/Erläuterung mit Sichtbezügen in die Täler der großen Flussläufe von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen. Mit Blick auf die Windhöflichkeit sind aber gerade diese exponierten Lagen für die Nutzung der Windenergie geeignet und notwendig.

Allerdings sehen wir ebenfalls die Notwendigkeit besonders bedeutsame und empfindliche Landschaftsbereiche auch künftig von der Windenergienutzung auszunehmen. Dies betrifft im Kreis Ahrweiler insbesondere die Sichtbeziehungen im Bereich des mittleren und oberen Ahrtales (westlich des Stadtgebiets Sinzig). Hier wird mit Blick auf die vorstehend vorgetragene Argumentation eine zusätzliche Kategorie angeregt, die nicht den dargelegten rechtlichen Bedenken begegnet. Auf Basis der Gebietskulisse der Karte 9 LEP IV sollte für den Erholungs- und Erlebnisraum 28 (Ahrtal gem. Anlage 2 zum LEP IV) eine Vorrangfläche für Erholung oder alternativ ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes (vgl. bisheriger Regionalplan) ausgewiesen werden, der dann ein entsprechendes Ziel zugeordnet werden kann. Eine sinnvolle und angemessene Abgrenzung der Gebietskulisse ist dabei entsprechend der Karte 9 LEP IV als Grundlage zu ermitteln.

**Prüfung:**

Zur Verknüpfung eines Zielsatzes mit der Gebietskulisse eines Vorbehaltsgebietes, siehe Prüfung unten gemeinsame Prüfung.

Die Ausweisung einer Vorrangfläche für Erholung oder eines Raumes für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes ist nach Anpassung des RROP-E an die Fortschreibung des LEP IV (Kapitel Erneuerbare Energien) entbehrlich. Hierbei erfolgt durch die Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und deren Konkretisierung im RROP-E eine ähnliche Ausschlusskulisse. Darüber hinaus kann der RROP keine pauschalen Ausschlussgebiete für die Windenergie mehr definieren.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir regen an, dass in der Begründung zu Z 59 Windenergieanlagen bei der Aufzählung unzulässiger Nutzungen durch große Einzelbauwerke ausgeklammert werden.

**Begründung:**

Das Landschaftsbild war nie statisch und ist immer Ausdruck der gesellschaftlich notwendigen Nutzungen seiner Zeit. Dieses Ziel ist u.E. durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild nicht betroffen. Darüber hinaus ist dieses Ziel durch die aktuelle Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV, „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar, bzw. überholt. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen Kraft gesetzt.“

**Prüfung:**

Zur Verknüpfung eines Zielsatzes mit der Gebietskulisse eines Vorbehaltsgebietes, siehe Prüfung unten gemeinsame Prüfung.

Zum Umgang mit Windenergieanlagen in den großen Flusstälern, siehe unten gemeinsame Prüfung.

### Gemeinsame Prüfungen

#### **Formulierung von Z 59 als Grundsatz bzw. unzulässige Verbindung eines Ziels mit einem Vorbehaltsgebietes:**

Das Ziel Z 59 wurde aus dem RROP 2006 fortgeführt, dort als Z1 des Kapitels 4.2.7 Landschaftsbild geführt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Status quo entsteht für die Kommunen daher nicht. Inhaltlich definiert das Z 59 die großen Flusstäler und insbesondere deren Hangbereiche als besonders wichtige Bestandteile der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus, die es mit einem verbindlichen Ziel der Raumordnung zu schützen gilt. Das Ziel ist inhaltlich bestimmt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung konkretisierbar. Diese Heraushebung besonders sensibler Bereiche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes ist zulässig.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Dem Anliegen, das Ziel z 59 als Grundsatz zu formulieren, wird nicht gefolgt.

Eine Verknüpfung von Teilen der Vorbehaltsgebietskulisse mit einem Ziel ist zulässig.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Umgang mit Windenergieanlagen in den großen Flusstälern**

Die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien ist im Mai 2013 in Kraft getreten und formuliert neue Vorgaben zur Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung. Ein genereller Ausschluss der Windenergie in den großen Flusstälern ist mit den Zielen des LEP IV nicht mehr vereinbar.

Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RROP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden dann durch das LEP IV und den RROP definiert. Auch dann können im Einzelfall außerhalb der raumordnerischen Ausschlussgebiete Ziele des Regionalen Raumordnungsplans der Windenergienutzung entgegenstehen.

Der pauschale Schutz der großen Flusstäler vor der Errichtung von Windrädern wird nach der Anpassung des RROP an die Fortschreibung des LEP IV nicht aufrecht erhalten werden können. Daher wird die Errichtung von Windrädern zukünftig nicht mehr in der Begründung als nicht zulässige Maßnahme geführt werden können. Eine explizite Ausnahme zugunsten von Windrädern wird jedoch der hohen Bedeutung der großen Flusstäler für das Landschaftsbild nicht gerecht.

Der explizite Ausschluss von Windenergieanlagen in den großen Flusstälern ist in der vorliegenden Form nicht mehr mit dem LEP IV vereinbar und muss entfernt werden. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Die Grundsätze und Ziele werden im Rahmen der Anpassung an das LEP IV auf die Steuerungswirkung bzgl. der Windkraft überprüft und modifiziert.

Eine Ausnahmeformulierung, die Windenergieanlagen explizit erlaubt wird nicht aufgenommen.

Die Windenergie wird nicht mehr explizit als störende Nutzung aufgeführt.

**Streichen der Errichtung von Windrädern in der Begründung als nicht zulässige Maßnahme.**

**Kommentar [EA9]:** Anpassen RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **Z 60: VB Erholung und Tourismus - Camping**

**Stadtverwaltung Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

### **Anliegen:**

**zu Zielen Z 59 und Z 60 (Seite 34)**

Es wird angeregt, die bisherigen Ziele Z 59 und Z 60 nur noch als Grundsatz zu formulieren, treffen sie doch planerische Aussagen innerhalb von Vorbehaltsgebieten. Hieraus ergibt sich ein Systemkonflikt, denn Vorbehaltsgebiete bezeichnen nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Ansprüchen „lediglich“ ein besonderes Gewicht beizumessen ist und nachgeordneten Planungsebenen mithin eine Abwägung noch möglich ist. Demgegenüber enthalten Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG bereits verbindliche Vorgaben und sind damit einer Abwägung nicht mehr zugänglich. Folglich kommt die verbindliche Festlegung eines regionalplanerischen Ziels in Anknüpfung an eine Vorbehaltsfläche nicht in Betracht.

### **Prüfung:**

Inhaltlich definiert das Z 60 innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus eine besonders störende Nutzung, vor der es die Täler der Flüsse und Bäche mit einem verbindlichen Ziel der Raumordnung zu schützen gilt. Diese Konkretisierung des Grundsatzes ist zulässig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

### **Anliegen:**

Vorschlag: Teilsatz löschen:

„In den Vorbehaltsbereichen Erholung und Tourismus ist .... künftig von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Campingnutzung und von einer Neuanlage von Campingplätzen abzu-  
sehen.“

Begründung: Der Campingtourismus ist nach der Hotellerie die übernachtungsstärkste Sparte im Beherbergungswesen. Ferner ist er ein wichtiger Bestandteil im sanften Tourismus. Die Betreiber müssen die Möglichkeit haben, auch zukünftig wettbewerbsfähig zu sein.

### **Prüfung:**

Die Campingnutzung in den Tälern der Flüsse und Bäche stellt eine teilweise erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Ziel Z 60 wurde aus dem RROP 2006 fortgeführt, in dem es als Z 2 des Kapitels 4.2.7 enthalten war. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber kann auch über qualitative Verbesserung der Angebote erfolgen und muss nicht zwingend mit einer flächenmäßigen Ausdehnung einhergehen. Der Schutz der besonders bedeutsamen Landschaftsbildelemente hat hier Vorrang.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**zu Kap. 2.1.3.1 Arten und Lebensräume**

**G 61: Biotopverbund**

**Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg (Stellungnahme vom 15.02.2012)**

**Anliegen:**

Der Norden unserer Gemeinde ist fast vollständig als Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" ausgewiesen. In dem Entwurf werden Südwestlich und Südöstlich weitere Gebiete als Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund" ausgewiesen.

Der Gemeinderat stellt den Antrag die beiden Vorbehaltsgebiete "Regionaler Biotopverbund" und "Grundwasserschutz" im Bereich der Gemeinde Langenbach aus dem Entwurf wieder herauszunehmen um die künftige Eigenentwicklung der Gemeinde nicht zu gefährden.

**Prüfung:**

Ausweisungen erfolgen auf Grundlage der Fachbeiträge.  
Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Die Eigenentwicklung der Gemeinde wird durch die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten nicht gefährdet.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Dedenbach (Stellungnahme vom 21.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund:  
Das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund soll rund um Dedenbach bis an die südwestlichen Waldgebiete aufgehoben werden.

Landesweiter Biotopverbund:  
Die landesweiten Biotopverbunde sind zu groß und umfassen konventionell genutzte Flächen. Sie sind in ihrem Umfang zu reduzieren bzw. aufzuheben.

**Prüfung:**

Dem Wunsch der Ortsgemeinde liegt keine fachliche Begründung zugrunde. Die Ausweisung des Biotopverbundes erfolgte aufgrund des Landschaftsrahmenplans bzw. im Rahmen des LEP IV. Eine Änderung der Flächenkulisse wurde von der Ortsgemeinde nicht ausreichend begründet.

Der landesweite Biotopverbund ist aus dem LEP IV nachrichtlich übernommen; eine Reduzierung ist nicht möglich. Zur besseren Lesbarkeit wird der nachrichtlich aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer separaten Beikarte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer separaten Beikarte dargestellt. In der Gesamtkarte erfolgt eine Fußnote bezüglich des landesweiten Biotopverbundes in Beikarte.

**Kommentar [EA10]:** RROP-E anpassen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012)**

(mit Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld)

#### **Anliegen:**

Im derzeitigen Entwurf des RROP sind entgegen der Planung aus 2006 keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Stattdessen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund vorgesehen.

Anhand der vorgelegten Karte ist nicht erkennbar, welche Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig dem Vorrang bzw. Vorbehalt unterliegen. Aufgrund der enormen Bedeutung für konkurrierende Nutzungen müssen die Bereiche eindeutig nachvollziehbar dargestellt sein.

Es muss sichergestellt sein, dass keine Siedlungsbereiche und hier insbesondere die Bereiche aus rechtswirksamen Bebauungsplänen und behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen betroffen sind.

Darüber hinaus werden als landesweiter Biotopverbund 156.065 ha nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Aus den Planunterlagen ist nicht erkennbar, ob dieser landesweite Biotopverbund ebenfalls als Ziel, also Vorrangfläche zu berücksichtigen ist.

Auf Rückfrage bei der Planungsgemeinschaft wurde mitgeteilt, dass der landesweite Biotopverbund nicht als Zielvorgabe aus Sicht der Regionalplanung zu bewerten ist.

Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.

#### **Prüfung:**

Die Legende des Regionalen Raumordnungsplans enthält eindeutige Darstellungen für die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete des Regionalen Biotopverbundes. Diese sind unterscheidbar und lesbar. Die Stellungnahme kann daher in diesem Punkt nicht nachvollzogen werden. Eine abweichende Darstellung bzw. eine Änderung der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Regionalen Biotopverbund wird nicht erfolgen und ist auch nicht mit der durch die Oberste Landesplanungsbehörde vorgegebenen Generallegende vereinbar.

Siedlungsbereiche wurden gemäß ATKIS von den Darstellungen des RROP ausgenommen. Die Bauleitpläne der Kommunen wurden gemäß Erlass der Obersten Landesplanungsbehörde nicht im RROP dargestellt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne und behördenverbindliche Flächennutzungspläne behalten auch nach Inkrafttreten des RROP weiterhin ihre Gültigkeit. Vorranggebiete des Regionalplans wurden nicht in Siedlungsbereichen der kommunalen Flächennutzungspläne ausgewiesen.

Der landesweite Biotopverbund ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP IV. Seine Steuerungswirkung ist daher auch aus dem LEP IV herzuleiten. Der landesweite Biotopverbund ist ein Ziel der Landesplanung und entfaltet seine Steuerungswirkung auf Basis des LEP IV. Eine weitergehende Sicherung dieser Flächen über den RROP ist nicht statthaft. Für eine bessere Gesamtlesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund aus der Gesamtkarte herausgenommen und in einer Beikarte dargestellt.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kennntnisnahme. Es ist sichergestellt, dass keine Siedlungsbereiche mit Vorranggebieten des RROP-E überplant wurden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde Montabaur (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

(mit Ortsgemeinden und Stadt Montabaur)

**Anliegen:**

1. Die Ortsgemeinde Heilberscheid regt an, das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund um die gemäß dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Teil-Flächennutzungsplan vorgesehene Fläche von 15,1 ha für die Windenergienutzung (siehe Anlage 2) zu reduzieren bzw. im Textteil klarzustellen, dass die Windenergienutzung in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund zulässig ist.
2. Auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen soll zudem die westliche Grenze der Biotopkartierung für den Grubenbereich „Glückauf“ auf die östliche Grenze des Bebauungsplans „Rupberg“ verschoben werden (siehe Anlage 1).

**Begründung für das Anliegen**

zu 1. Die Verbandsgemeinde Montabaur stellt derzeit einen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ auf. Das Verfahren, an dem auch die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beteiligt wurde, steht unmittelbar vor dem Abschluss. Im Ergebnis wird eine der fünf untersuchten potenziellen Konzentrationsflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ ausgewiesen. Die Fläche sollte bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt werden.

zu 2. Die Darstellung soll damit an die kommunale Bauleitplanung angepasst werden.

**Prüfung:**

1. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Die im Flächennutzungsplan festgesetzte Fläche für die Windenergienutzung kann im Einzelfall mit dem Vorbehaltsgebiet zu vereinbaren sein. Eine Anpassung des RROP-E ist nicht notwendig.
2. Eine Änderung einer Biotopkartierung ist im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans nicht vorgesehen. Eine Anpassung des RROP-E ist nicht notwendig.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Stellungnahme v. 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Durch die Ausweisung von Vorbehaltsflächen, die unmittelbar an die vorhandene Ortslage von Caan sowie die Bebauung entlang der Ringstraße in Nauort heranragen, wäre für die Ortsgemeinde Caan künftig grundsätzlich jedwede Eigenentwicklung zurück zu stellen. Für die Ortsgemeinde Nauort wäre in dem bezeichneten Bereich ebenfalls kein Raum für eine weitere Siedlungsentwicklung gegeben. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sollte diese ortsnahen Bereiche aussparen.

**Prüfung:**

Vorbehaltsgebiete sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Die Eigenentwicklung ist weiterhin gewährleistet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Unkel (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

(mit Ortsgemeinden, OG Bruchhausen wortgleich)

**Anliegen:**

Biotopverbundsystem Textkarte 5/ Gesamtkarte/ G61ff  
Gegenüber der Fassung 2006, die nur eine Darstellung reg. Biotopverbundsystems vornahm, wurde für die VG Unkel in der aktuellen Fassung des RRoPI-Entwurfs eine starke Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund vorgenommen, die fast den gesamten planungsrechtlichen Außenbereich des Verbandsgemeindegebietes ausmachen. Hier gehen die Darstellungen der Gesamtkarte augenscheinlich zudem über die der Textkarte 5 hinaus, wobei die Bezeichnungen der beiden Kartendarstellungen unterschiedlich sind und deren Verhältnis zueinander nicht eindeutig ist (bedeutsame/ sehr bedeutsame Flächen zu Vorbehalts- und Vorrangflächen). Hier sollte eine Homogenisierung sowohl bez. der Benennung als auch der Flächendarstellung erfolgen. Angesichts dessen, dass das ökologische Bewusstsein insgesamt gestiegen ist und diese Belange auch ohne zwingende Vorgaben politischerseits zunehmend Berücksichtigung bei entsprechenden Entscheidungen finden, ist es für die hiesigen Kommunen problematisch, dass sie sich im gesamten Außenbereich bei entsprechenden Vorhaben stark erhöhten Anforderungen bez. Biotopverbund ausgesetzt sehen und keine Fläche ohne entsprechende, zu den allg. gesetzlichen Vorgaben hinzutretenden planerische Vorgaben verbleibt. Daher wird um eine sowohl den Belangen des Biotopschutzes als auch den Kommunen mit ihren sonstigen Aufgaben gerecht werdende Zurücknahme der Vorgaben ersucht.

**Prüfung:**

Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der Gesamtkarte und der Textkarte 5 stimmen überein. In beiden Karten lautet die Bezeichnung Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund. Die Ausweisung des Biotopverbundes erfolgte aufgrund des Landschaftsrahmenplans bzw. im Rahmen des LEP IV. Eine Änderung der Flächenkulisse wurde von der Ortsgemeinde nicht ausreichend begründet.

Die Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung zugänglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Vordereifel (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Gegenüber dem RROP 2006 werden im Entwurf RROP 2012 keine Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz mehr vorgesehen.  
Stattdessen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund vorgesehen.

Darüber hinaus werden als landesweiter Biotopverbund 156.065 ha nachrichtlich (aus dem LEP IV 2008) übernommen.



Hierbei stellt sich aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung nunmehr die Frage, ob diese Flächen zukünftig als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen zu behandeln sind.

Diese Frage bedarf der Klarstellung durch die Planungsgemeinschaft

**Prüfung:**

Der landesweite Biotopverbund wurde nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Er hat Zielcharakter basierend auf dem LEP IV. Eine regionalplanerische Steuerung erfolgt hier nicht. Zur besseren Lesbarkeit wird der aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt. Eine Darstellung in der Gesamtkarte erfolgt dann nicht mehr.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Der landesweite Biotopverbund wird nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Der Zielcharakter ergibt sich aus dem LEP IV.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Begründung:

"Der regionale Biotopverbund umfasst neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen auch solche Lebensräume, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind. **Eine Reihe schützenswerter Biotopkomplexe, insbesondere auf Dauergrünlandflächen, sind auf die Nutzung und Pflege durch die Landwirtschaft zurückzuführen und haben ihre Existenz nur durch die vorherrschende Bewirtschaftungsweise (z. B. Ameisenbläuling, Apollofalter, Smaragdeidechse, Graumammer, Weißen, Feldhamster, Feldlerche, Kiebitz).**"

**Prüfung:**

Die Landwirtschaft hat eine wichtige Landschaftspflegerische Funktion. Neben dem Dauergrünland könnte beispielsweise auch die Offenhaltung von Weinbauflächen genannt werden. Eine Nennung dieser Funktion wurde jedoch in der Landschaftsrahmenplanung nicht vorgesehen. Die in der Ergänzung genannten Arten sind nur teilweise als Leitarten für die Region im Landschaftsrahmenplan genannt. Die gewünschte Ergänzung ergibt sich nicht aus den Inhalten des Landschaftsrahmenplans und ist entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Hessen - MWVL (Stellungnahme vom 04.01.2012)**

**Anliegen:**

im Textkapitel 2.1.2 „Natürliche Ressourcen“ sowie in der Karte 5 „Regionaler Biotopverbund“ ist nicht erkennbar, ob die Waldkorridore berücksichtigt wurden, die vom Bundesamt für Naturschutz im FuE-Vorhaben „Prioritätensetzung zur Vernetzung von Lebensraumkorridoren im überregionalen Straßennetz“ (Thema „Waldlebensräume und waldbewohnende größere Säugetiere“) ermittelt wurden. Diese großräumigen Vernetzungsachsen sind u.a. für die Zielart Wildkatze von hoher Bedeutung.

Die betreffenden Korridore sind u.a. Grundlage für die Biotopverbundplanung des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans Hessen 2020 und werden auch bei laufenden Infrastrukturplanungen berücksichtigt. Die Vernetzungskorridore, die sich über die Ländergrenzen hinweg fortsetzen, sollten nach Möglichkeit auch in den regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald einbezogen werden.

**Prüfung:**

Die Wanderkorridore von Wildkatzen wurden entsprechend der Methodenbeschreibung zur Ermittlung des Biotopverbundes der Landschaftsrahmenplanung unter anderem aufgrund des Wildkatzenwegeplans des BUND, Angaben des LUWG zu Wildtierkorridoren ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Grundlagen die Wanderkorridore ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. In der Karte „Abwägungsrelevante Zusatzinformationen“ des Landschaftsrahmenplans sind Wildtierkorridore dargestellt. Eine informative Darstellung in der Textkarte Biotopverbund (Karte 5) ist möglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Aufnahme der Darstellung Wanderkorridore in Textkarte Biotopverbund  
Zurückweisung

**Kommentar [EA11]:** RROP-E Anpassen: Aufnahme Wanderkorridore in Karte Biotopverbund

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 62: Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund**

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Textkarte „Regionaler Biotopverbund“ sollte im Hinblick auf die farbliche Abstimmung und die Detaillierung überarbeitet werden.

Begründung:

Aufgrund der kleinteiligen Darstellung führen die sich vielfach überschneidenden Randbegrenzungen des landesweiten Biotopverbunds nach LEP IV und die farbig gleichgelagerten Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch Verwechslungen lassen sich nicht ausschließen.

**Prüfung:**

Maßgeblich ist die Gesamtkarte des RROP-E. Die Textkarte 5 ermöglicht durchaus eine Unterscheidung zwischen den flächenhaft dargestellten Vorranggebieten für den Regionalen Biotopverbund und dem schraffiert dargestellten landesweiten Biotopverbund. Zur besseren Lesbarkeit wird der aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt. Eine Darstellung in der Gesamtkarte erfolgt dann nicht mehr.

Abwägungsvorschlag:

Die Textkarte 5 „Regionaler Biotopverbund“ ist lesbar. Der landesweite Biotopverbund wird in einer Beikarte dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

Hierzu verweisen wir nochmals auf unsere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windkraft. Die Standorte evtl. Anlagen stehen derzeit noch nicht fest. Es ist ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches teilweise die Belange des Biotopverbundes abdecken wird. Außerdem werden Aussagen im Umweltbericht zur Bauleitplanung getroffen werden.

Sollte dennoch ein Standort den formulierten Zielen entgegenstehen, werden wir ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren anstreben.

Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund werden im Rahmen der Bauleitplanung ggf. die erforderlichen Abwägungen im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen vorgenommen.

**Prüfung:**

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Z 62 (s. S. 35, RROP-E)

„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“

Regionaler Biotopverbund

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, welchen Zielcharakter der landesweit bedeutsame Biotopverbund hat.

**Prüfung:**

Der landesweite Biotopverbund wurde nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Er hat Zielcharakter basierend auf dem LEP IV. Eine regionalplanerische Steuerung erfolgt hier nicht. Zur besseren Lesbarkeit wird der aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt. Eine Darstellung in der Gesamtkarte erfolgt dann nicht mehr.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Der landesweite Biotopverbund wird nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen. Der Zielcharakter ergibt sich aus dem LEP IV.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Regionaler Biotopverbund

Seite 65 von 130

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, welchen Zielcharakter der landesweit bedeutsame Biotopverbund hat.

**Prüfung:**

Der Zielcharakter des landesweiten Biotopverbundes ergibt sich aus dem LEP IV.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“

Windenergieanlagen beeinträchtigen nur in Ausnahmefällen nachhaltig die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Dieses Ziel ist ebenfalls durch die aktuelle Vorgaben der Landeregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV, „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar, bzw. überholt. Die bisherigen für die Windenergie als Tabubereiche/Ausschlussgebiete festgelegten Bereiche (FFH- und Vogelschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke und Pufferzonen der Welterbegebiete wie z.B. der Limes) unterliegen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zukünftig einer Einzelfallprüfung. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen“ außer Kraft gesetzt.

Wir regen an in die Begründung zu Z 62 aufzunehmen, dass in den Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund Windenergieanlagen zulässig sind, sofern die Beeinträchtigungen in der Tier- und Pflanzenwelt ausgleichbar sind.

**Prüfung:**

Da die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund eine große Bandbreite verschiedenster Lebensräume umfasst und es hier durchaus zu Konflikten mit der Windenergie kommen kann, ist eine solche pauschale Aussage nicht im Sinne der Steuerungswirkung des Vorranggebietes möglich. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass die künftige Entwicklung der Windenergie und die im Einzelfall geplanten Anlagentypen ebenso wenig bekannt sind, wie die Auswirkungen auf die Natur im Zuge der Errichtung der Anlagen abschätzbar sind. Im Fall der Vorranggebiete regionaler Biotopverbund wird auch zukünftig eine Einzelfallprüfung der lokalen Situation erforderlich bleiben.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

**Anliegen:**

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die datentechnische Verschneidung und Überlagerung der verschiedenen Fachbeiträge, die dem Planentwurf zugrunde liegt, aus naturschutz-

Seite 66 von 130

fachlicher Sicht teilweise wenig brauchbare Ergebnisse liefert. Das ist vor allem in Bezug auf den Biotopverbund auffällig. Die aus der regionalplanerischen Abwägung entstandenen Vorranggebiete regionaler Biotopverbund sind oft zersplittert und kleinteilig. So zerfällt beispielsweise ein größerer, im Landschaftsrahmenplan als „sehr bedeutsam“ dargestellter Streuobstwiesenkomplex durch die Überlagerung oder Verschneidung mit Daten der Landwirtschaft in zahlreiche kleine, unzusammenhängende Vorranggebiete Biotopverbund.

Das im Landschaftsrahmenplan im regionalen Maßstab eindeutig dargestellte und nachvollziehbare regionale Biotopverbundsystem, differenziert nach sehr bedeutsamen und bedeutsamen Flächen, ist in der Karte des Regionalplanentwurfs nicht mehr erkennbar (Beispiel s. Anhang). Auch eine separate Darstellung des regionalen Biotopverbunds gemäß RROP-Textentwurf würde zeigen, dass die Integration des Biotopverbunds nach Landschaftsrahmenplan in den RROP-Entwurf naturschutzfachlich nicht gelungen ist.

### **Prüfung:**

Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt und nicht mehr nachrichtlich in der Gesamtkarte dargestellt.

Gerade im Fall der Streuobstwiesen wird deutlich, dass sich hier Landwirtschaft und Biotopverbund gegenseitig bedingen bzw. die Landwirtschaft die Grundlage für die Qualität des Biotopverbundes liefert. Da es, abhängig von den betroffenen Arten und der Art und Weise in welcher Form Landwirtschaft betrieben wird, keine pauschale Verträglichkeitsbewertung geben kann, tritt der Vorrang Landwirtschaft hinter dem aus dem LEP IV übernommenen landesweiten Biotopverbund zurück.

In der bisherigen Abwägung wurde der Nutzungsanspruch der Landwirtschaft und des Naturschutzes bei einer Überlagerung der Vorranggebiete Landwirtschaft und Regionaler Biotopverbund gleichgewichtet bewertet. Beide Ansprüche traten zurück und wurden als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Soweit die Landwirtschaft zur Erhaltung des Biotopverbundes vonnöten ist, ist sie auch in der an dieser Stelle angemessenen Form geschützt. Hierbei steht jedoch in der Bewertung der naturschutzfachliche Aspekt im Vordergrund vor der wirtschaftlichen Bedeutung der Flächen. In Abwandlung der bisherigen Abwägung sollte daher die landwirtschaftliche Nutzung hinter den naturschutzfachlichen Belangen zurück treten. In der Regel beeinträchtigt die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Regionalen Biotopverbund nicht die landwirtschaftliche Nutzung.

Abwägungsvorschlag:

Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund werden in Bereichen sehr bedeutsamer Flächen für die Landwirtschaft nicht auf Vorbehalt zurückgestuft. Hier findet eine Überlagerung mit einem Vorbehalt für die Landwirtschaft statt.

**Kommentar [EA12]:** Überlagerung VR LW und VR Reg. Biotopverbund: bei RROP 2006 trat Biotop bei VR LW zurück – Matrix ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund werden alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu sichern, nicht vereinbar sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für einige Arten erst durch den Rohstoffabbau mit anschließender, artgerechter Rekultivierung und Renaturierung neue Lebensräume geschaffen werden. Insofern regen wir an, in Z 62, vierter Spiegelstrich, den Satz folgendermaßen zu ergänzen:

- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftige Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen - beispielsweise Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung abgeschlossen ist.

**Prüfung:**

Die Bedeutung von Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung abgeschlossen ist für die regionalen Biotope ist gegeben. Dies spiegelt sich unter anderem in der Vereinbarung zu Natura 2000 und Rohstoffwirtschaft wieder. Die beispielhafte Heraushebung der ehemaligen Flächen für die Rohstoffgewinnung geht an dieser Stelle über die Inhalte des Landschaftsrahmenplans hinaus. Die Zielsetzung der Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund wird durch die Ergänzung nicht verdeutlicht, da einzelne Flächenkategorien gegenüber anderen Flächen bevorzugt würden. Die Ergänzung sollte daher nicht erfolgen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund nehmen die Waldlebensräume großen Raum, aber auch einen hohen Stellenwert ein. Wie bereits erwähnt berücksichtigt die ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft auch die Belange des Naturschutzes. Für beide Gebiete sollte deshalb gelten:

"Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Forstwirtschaft nicht berührt."

Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung des Textes.

**Prüfung:**

Eine Ergänzung der Begründung ist nicht notwendig. Soweit die Fortwirtschaft die Belange des Naturschutzes berücksichtigt entsteht kein Zielkonflikt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Rhein-Sieg-Kreis (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie folgt Stellung genommen: im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald wird „zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein regionaler Biotopverbund“ dargestellt. Besondere Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund haben:

- das Siegtal,
- die Leuscheid,
- die Komper Heide / Buchholzer Heide,
- das Siebengebirge,

- das Rheintal und
- der Rodderberg.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Bonn 1 Rhein-Sieg — werden diese Bereiche als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt.

Da es im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald eine derartige Darstellung nicht gibt, sollten diese Bereiche als Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund dargestellt werden (sofern diese nicht schon als landesweiter Biotopverbund nach LEP IV gelten).

Insbesondere wird auf die Bereiche, die naturräumlich zum Siebengebirge gehören und über gleiche bzw. vergleichbare Lebensräume verfügen (Bereich Rheinbreitbach/Unkel und Vettelschoß und Windhagen) hinweisen. Diese Bereiche werden lediglich als „Vorhaltegebiet Regionaler Biotopverbund“ dargestellt.

in Ergänzung dazu wird darauf hingewiesen, dass der Rhein-Sieg-Kreis seit dem 01.12.2010 Träger des vom BMU/BfN geförderten chance.natur-Projektes „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ ist, welches mit seiner Gebietskulisse unmittelbar an die Kreise Neuwied und Altenkirchen angrenzt. Ziel des Projektes ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Populationen von Arten mit bundesweiter Bedeutung. Hierzu zählen u.a. alle FFH-Lebensräume sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützten Biotop, v.a. aber auch zahlreiche Leit- und Zielarten. Neben Wildkatze und Schwarzstorch zählen Gelbbauchunke, Mauereidechse, Rotmilan, Ameisenbläulinge, Steinkauz sowie Stein- und Edelkrebs zu den Arten, die der Bund im Fokus hat.

Die Umsetzung der Projektziele soll auf der Basis einer anspruchsvollen Biotopverbundplanung erfolgen. Derzeit erarbeitet das Büro Grontmij aus Koblenz für den Projektträger (Rhein-Sieg-Kreis) einen parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser wird auch Aussagen zum länderübergreifenden Biotopverbund beinhalten.

Zahlreiche der v.g. Lebensräume und Arten finden ihren Verbreitungsschwerpunkte bzw. -räume beiderseits der Landesgrenze. Für deren Stabilität und dauerhafte Funktionssicherung im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes sind auch übergreifende Zielformulierungen, Planungen und Umsetzungen von Maßnahmen erforderlich. Eine länderübergreifende Zielformulierung erfolgte bereits im Rahmen der gemeinsamen Antragstellung zu „idee.natur“ für den Bereich des Siebengebirges, die leider nicht erfolgreich war.

Erste Sondierungsgespräche zu Kooperationen mit dem chance.natur-Projekt sind bereits mit den zuständigen Landkreisen Neuwied und Altenkirchen sowie mit dem LUWG Rheinland-Pfalz, aber auch dem regional aktiven ehrenamtlichen Naturschutz geführt worden. Wenngleich der konkrete Umfang möglicher Kooperationen noch nicht geklärt ist, sind sich die beteiligten Fachstellen grundsätzlich darüber einig, dass Handlungsbedarf besteht und Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes nicht nur fortgesetzt, sondern intensiviert werden müssen.

Der aktuelle Entwurf des Raumordnungsplans berücksichtigt aus der Sicht des Projektträgers im betreffenden Planungsraum der Kreise Neuwied und Altenkirchen diesen Handlungsbedarf noch nicht in ausreichendem Umfang. Zwar werden wesentliche Biotopflächen wie FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete als Teile des landesweiten Biotopverbundes dargestellt. Großen Teilen des Freiraums werden aber lediglich die Funktionen „Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund“, z.T. aber sogar landwirtschaftliche Vorrangfunktionen beigegeben. Der besonderen Bedeutung der Grenzregion für den Biotopverbund wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Daher wird angeregt, über die Darstellungen von Flächen des landesweiten Biotopverbundes hinaus zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund an den nördlichen Grenzen der Kreise Neuwied und Altenkirchen darzustellen. Dies gilt für das Siebengebirge ebenso wie für die Bereiche zwischen Windhagen und dem Leuscheid (als durchgängige Darstellung entlang der Landesgrenze).

Auch die ergänzende Darstellung als regionaler Grünzug würde die ökologische Bedeutung der Region aufwerten. Wegen der grenzübergreifenden Biotopverbundfunktion sollten die Bereiche in Rheinbreitbach/Siebengebirge, Flächen zwischen Windhagen und Krautscheid,

sowie Flächen zwischen Kölsch-Büllesbach und Kircheib als regionaler Grünzug in den vorgenannten Verdichtungsräumen auf rheinland-pfälzischer Seite Berücksichtigung finden. Exemplarisch wird dieses für den Bereich Rheinbreitbach/Siebengebirge erläutert. Im Grenzbereich der Stadt Bad Honnef und der Stadt Rheinbreitbach, in unmittelbarer Nähe zum Rhein gelegen, ist eine Flächendarstellung für „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ im Planentwurf ausgewiesen. Unmittelbar an diese Flächenausweisung grenzt auf Bad Honnefer Gebiet ein Landschaftsschutzgebiet heran. Die Ausweisung erfolgte, um u.a. die bestehenden natürlich geprägten Bereiche entlang des Rheins, sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für den regionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landestypische Tiere und Pflanzen zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet dient zudem auch der Erhaltung als Landschaftskorridor zwischen dem Uferbereich des Rheins und dem Siebengebirge. Hier sollte der landschaftsschützerische Aspekt auch auf rheinlandpfälzischer Seite aufgenommen werden, die Darstellung von Industrie- und Gewerbeflächen zurückzunehmen und in diesem Bereich ein regionaler Grünzug darzustellen.

Weiterhin haben die Planungen im chance.natur-Projekt gezeigt, dass Leitarten wie die Wildkatze oder Großsäuger, aber auch seltene Arten wie das Haselhuhn, nicht nur auf die v.g. Gebietskulissen angewiesen sind bzw. diese zwingend nutzen. Der Blick in das großräumige Luftbild lässt erkennen, dass für die avisierte Ausbreitung der Wildkatze von Osten her aus dem Sauer- und Siegerland über den Leuscheid in Richtung Siebengebirge weitere geeignete Ausbreitungsstrukturen im Hohen Westerwald südlich der Landesgrenze bestehen, die ebenfalls mit planerischen Zielaussagen belegt werden sollten.

#### **Prüfung:**

Die im Grenzbereich zu Nordrhein-Westfalen genannten Gebiete sind, soweit sie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes sind als solche mit Zielcharakter geschützt. Der Landschaftsrahmenplan (Februar 2010) betrachtet den Grenzbereich zum Nachbarbundesland differenziert. Dabei wurden Flächen als besonders hochwertig, hochwertig oder weder noch bewertet.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Landwirtschaft waren keine Gründe bekannt, die der vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung in einem grundsätzlichen Konflikt zum Naturschutz steht. Bei der Auswahl der für den regionalen Biotopverbund bedeutenden Flächen (Vorschlag zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet) würdigte der Landschaftsrahmenplan auch den länderübergreifenden Biotopverbund im unteren Mittelrheintal. Ziel ist es hier eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen und zum Siebengebirge zu erhalten. Dem vorgetragenen Anliegen wurde demnach bereits in der Planerstellung Rechnung getragen (vgl. Anhang zum Landschaftsrahmenplan).

Bei der, im Grenzbereich der Stadt Bad Honnef und der Stadt Rheinbreitbach, in unmittelbarer Nähe zum Rhein gelegenen, ausgewiesenen Flächendarstellung für „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung der kommunalen Bauleitplanung. Dieses Gebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Eine weitergehende Ausweisung des Regionalen Grünzuges oder gar eine „Rücknahme“ der Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe ist aufgrund der kommunalen Planungshoheit nicht möglich. Der angesprochene Bereich liegt auf rheinland-pfälzischer Seite im Naturpark Rhein-Westerwald. Damit wird dem landschaftsschützerischen Aspekt in ausreichendem Maße, unterstützt von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund, Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



## **G 61-63 Regionaler Biotopverbund**

### **VG Bad Marienberg (Stellungnahme vom 21.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Soweit die im ROP-Entwurf enthaltene Fläche des landesweiten Biotopverbunds die geplante, im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Baufläche zwischen der Nister und der L 281 (Nistertalstraße) berührt, wird der Darstellung widersprochen.

Begründung für das Anliegen:

Die Darstellung der Biotopverbundfläche geht weit über das vorhandene FFH- und Vogelschutzgebiet hinaus. Die Flächen unmittelbar an der Nister sind das eigentliche Vernetzungselement und für den Verbund der Biotope maßgebend.

#### **Prüfung:**

Die Darstellung des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes erfolgt nachrichtlich aus dem LEP IV. Eine Anpassung dieser Darstellung ist nicht in der Steuerungsverantwortung des Regionalplanungsträgers.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen**

##### **Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund Bereich südlich Güls zu kleinteilig (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 34)**

Die Abgrenzung von Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund sind im Bereich südlich Güls zu kleinteilig und der Maßstabebene des RROP nicht angepasst. Die Vorranggebiete sollten eine gewisse der Maßstabebene des RROP angepasste Mindestgröße aufweisen.

##### **G-Flächen Rheinhafen teilweise als landesweiter Biotopverbund (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 17)**

Teile des durch rechtskräftigen B-Plan ausgewiesenen Industriegebietes Rheinhafen im Bereich Kesselheim sind im RROP als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes ausgewiesen. Diese Darstellung erscheint unplausibel und sollte überprüft werden.

##### **W-Flächen Koblenzer Südstadt teilweise als landesweiter Biotopverbund (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 7)**

Ein Teil der dicht bebauten Koblenzer Südstadt im Bereich der Mainzer Straße und im Bereich der Eichendorffstraße auf dem Oberwerth ist als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes dargestellt. Aufgrund der vollständigen Bebauung in diesem Bereich bitten wir um Prüfung, ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

##### **Vorbehaltsgebiet Biotopverbund nur in Leitungstrasse Rübenacher Wald (Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 25)**

Lediglich die Leitungstrasse der Hochspannungsleitung durch den Rübenacher Wald ist als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen, die benachbarten Waldflächen jedoch nicht. Hier bitten wir um eine Überprüfung, ob dies auf Maßstabebene des Regionalplanes sinnvoll ist.

**Prüfung:**

**Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund Bereich südlich Güls zu kleinteilig  
(Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 34)**

Im Regionalen Raumordnungsplan werden Flächen unter 5 ha maßstabsbedingt nicht dargestellt. Die Lesbarkeit der Gesamtkarte ist damit grundsätzlich gegeben und der Maßstabsebene des RROP angepasst.

**G-Flächen Rheinhafen teilweise als landesweiter Biotopverbund  
(Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 17) und**

**W-Flächen Koblenzer Südstadt teilweise als landesweiter Biotopverbund  
(Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 7)**

Der landesweite Biotopverbund ergibt sich aus dem LEP IV. Eine Änderung oder Rücknahme liegt nicht in der Planungskompetenz des Regionalplanungsträgers. Zur besseren Lesbarkeit wird der nachrichtlich aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund künftig in einer Beikarte dargestellt.

**Vorbehaltsgebiet Biotopverbund nur in Leitungstrasse Rübenacher Wald  
(Kapitel 2.1.3.1, Übersichtsplan Nr. 25)**

Die Leitungstrasse ist in Ergänzung des landesweiten Biotopverbundes an dieser Stelle im landschaftsrahmenplan als bedeutsame Fläche für den Regionalen Biotopverbund ausgewiesen. Die Umsetzung im RROP-E erfolgte demnach als Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Die Abgrenzungen im RROP-E entsprechen denen im landschaftsrahmenplan. Die Umsetzung ist korrekt.

**Abwägungsvorschlag:**

Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund künftig in einer Beikarte dargestellt. Die Darstellungen des Regionalen Biotopverbundes sind maßstabsgerecht und bleiben bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Bei Durchsicht der beiden Planwerke RROP Mittelrhein-Westerwald und des RROP Rheinhessen-Nahe ist festzustellen, dass an der Regionalgrenze, der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück, planerische Strukturen und Aussagen im Bereich Naturschutz abrupt wechseln. Es ist fachlich kaum nachvollziehbar, dass ein einheitlich strukturiertes Gebiet (Kammlinie des Soonwaldes und die angrenzenden Hangbereiche), das sich in einem faunistisch geprägten Vorranggebiet für den Artenschutz befindet, abrupt an der Kreisgrenze bzw. Regionalgrenze endet. Gleiches gilt für die unterschiedliche Einstufung der gleichen Waldfläche – in dem einen Kreisgebiet ist ein Vorranggebiet Forstwirtschaft dargestellt, auf der anderen Kreisseite wurde derselbe Waldbereich als Vorbehaltsgebiet und als sonstige Waldfläche eingestuft.

Zur Neuaufstellung des RROP Rheinhessen-Nahe (Windkraft) wurde vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht ein Fachgutachten erstellt, welches aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde richtigerweise die naturschutzfachlichen Aspekte (Verdichtungszone des Vogelzuges, Funktionsräume für Brutvogelarten, Fledermausarten und freizuhaltende bedeutsame Wanderkorridore) auch für südliche Teile des Rhein-Hunsrück-Kreises darstellt. Dies stellt einen ersten Ansatz einer einheitlichen Bewertung des Landschaftsraumes Soonwald dar. Dieses Fachgutachten sollte aus naturschutzfachlicher Sicht um weitere naturschutzrelevante Fragestellungen (Landschaftsbild, Erholungsfunktion

etc.) ergänzt werden, sodass für den gesamten Soonwaldbereich eine einheitliche Bewertungsstruktur vorliegt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse dieses Fachgutachtens sollten in die weitere Planung übernommen werden, da auch der dargestellte und beschriebene regional bis europaweit bedeutsame Wanderkorridor für Arten des Waldes und des Halboffenlandes (Luchs, Wildkatze und Rothirsch) nicht an der Regionalgrenze Halt macht. Gleiches gilt für die dargestellten Verdichtungszone des Vogelzuges die ebenfalls Kreis- und Regionalgrenzen überschreiten. Alle dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsbereiche entlang der Regionalgrenze sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dahingehend zu überprüfen und an die Aussagen des LEP IV anzupassen. Die Ergebnisse und Inhalte des Fachgutachtens des Landesamtes für das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises sind entsprechend zu berücksichtigen.

(...)

Der Verlust an Vorrangflächen-Ausweisungen für den Arten- und Biotopschutz im RROP-Entwurf betrifft auch den Rhein-Hunsrück-Kreis. Dieses wird sehr kritisch gesehen, da damit die Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzargumente unseres Erachtens deutlich gemindert wird.

(...)

Zur Lesbarkeit der Gesamtkarte des RROP ist anzumerken, dass die Abgrenzung des Biotopverbundes/ landesweit und regional wegen der teils randlichen Einfassung und teils flächigen Darstellung erschwert ist.

#### **Prüfung:**

Die Regionalen Raumordnungspläne werden basierend auf den Fachbeiträgen der Fachstellen erarbeitet. Dabei können durchaus abweichende regionsspezifische Aussagen enthalten sein. Die im RROP-E und dem derzeitigen Regionalplan der Region Rheinhessen-Nahe im Grenzbereich zwischen beiden Regionen z. T. auftretenden Unterschiede bei den geplanten Gebietsfestlegungen zur Forstwirtschaft sowie zum Naturschutz sind fachlich begründet, bzw. können auch auf die in der Nachbarregion noch ausstehende Anpassung an das LEP IV auf Basis neuer Fachbeiträge zurückzuführen sein. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der PLG Rheinhessen-Nahe:

„Insgesamt weist der an die Region Rheinhessen-Nahe angrenzende Teil des MRW-Regionalplans in seinen Planaussagen eine hohe Übereinstimmung mit dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan 2006 auf. Die aktuelle Planfortentwicklung stellt überwiegend eine Anpassung an die fachplanerischen Erfordernisse sowie an das LEP IV 2008 dar. Von Seiten der Geschäftsstelle wird die Plankontinuität gerade in diesem Raum begrüßt, da sie naturräumlich angepasste Entwicklungen im überörtlichen und auch im regionsübergreifenden Zusammenhang sichert.“

Der Landschaftsrahmenplan stellt eine für die Region Mittelrhein-Westerwald einheitliche Bewertungsgrundlage dar. Das, speziell für die Windenergieplanung Rheinhessen-Nahe erarbeitete, Gutachten findet in Mittelrhein-Westerwald keine Anwendung. Gleichwohl sind die Daten zu Artenschutz und anderen naturschutzfachlichen Inhalten in der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt, bzw. werden im Rahmen der Anpassung des RROP-E an die Fortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien zur Windenergiesteuerung berücksichtigt. Das genannte Fachgutachten ist daher nicht zu berücksichtigen.

Der Landschaftsrahmenplan hat die Wanderkorridore im regionalen und landesweiten Biotopverbund berücksichtigt.

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV wurden die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz durch Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund bzw. den landesweiten Bio-

topverbund ersetzt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzargumente ist damit gewahrt.

Zur besseren Lesbarkeit wird der nachrichtlich aus dem LEP IV übernommene landesweite Biotopverbund künftig in einer Beikarte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweite Biotopverbund künftig in einer Beikarte dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Stellungnahme des Beirats für Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde 19.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Der generelle Verlust an Vorrangflächen-Ausweisungen für den Arten- und Biotopschutz im RROP-Entwurf wird seitens des Beirates für Naturschutz sehr kritisch gesehen, da damit die Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzargumente u. E. deutlich gemindert wird.

#### **Anliegen: grenzüberschreitende Planung Rheinhessen-Nahe**

Generellen stellt der Beirat für Naturschutz fest, dass im Grenzbereich der Planungsgemeinschaften (z. B. Rheinhessen-Nahe) oftmals keine einheitliche Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen entsprechend dem LEP IV existiert. So ist im Vergleich der Planwerke des Regionalplanes Mittelrhein-Westerwald und des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe festzustellen, dass an der Regionalgrenze, der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück, planerische Strukturen und Aussagen im Bereich Naturschutz abrupt wechseln. So ist es fachlich nicht nachzuvollziehen, dass z. B: ein Vorranggebiet für den Artenschutz an der Kreisgrenze oder Grenze der Planungsgemeinschaft endet. Auch die Einstufung einer gleichen Waldfläche (in dem einen Kreisgebiet ist ein Vorranggebiet Forstwirtschaft dargestellt, auf der anderen Kreisseite wurde derselbe Waldbereich als Vorbehaltsgebiet und als sonstige Waldfläche eingestuft) kann fachlich nicht begründet werden und erscheint paradox. Darüber hinaus werden Vorranggebiete für den Rohstoffabbau dargestellt, die längst abgebaut und rekultiviert sind, z.B. Bimsabbau im „Krufter Ofen“, Tonabbau in der „Tongrube Marx“ bei Vallendar. Die Prüftabelle Vorrangfläche Rohstoffabbau (Ziffer 3.1; S. 28) ist gegliedert nach Flächennummern und Auswirkungen auf die Schutzgüter. In der Übersichtskarte sind die Nummern nicht auffindbar.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV wurden die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz durch Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund bzw. den landesweiten Biotopverbund ersetzt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzargumente ist damit gewahrt.

Zur grenzüberschreitenden Planung siehe oben Prüfung Rhein-Hunsrück-Kreis.

Die Prüftabelle zu Rohstoffflächen in der SUP wird um eine entsprechende Karte ergänzt.

Die Herausnahme von Rohstoffflächen erfolgt nur in Abstimmung mit der Fachbehörde – LGB. (siehe separate Synopse Rohstoff)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

**Anliegen:**

- Die Flächen für den regionalen Biotopverbund sind zu groß bemessen. Wir hinterfragen insbesondere die naturschutzfachliche Eignung der Gebiete „mit hohem Entwicklungspotenzial“ und die „wichtigen potenziellen Verbindungsflächen“.
- Bei einer nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes müssen auch ökonomische und soziale Anforderungen berücksichtigt werden.
- Zudem sollte die Gesamtsumme der Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes (Vorrang und Vorbehalt) angegeben werden.

**Begründung:**

- Würde man in der Karte 5 die Flächen des regionalen und landesweiten Biotopverbundes zusammen mit bestehenden NATURA 2000-Flächen einheitlich einfärben, sind Flächen für eine anderweitige Nutzung im Planungsgebiet anteilig in der Minderheit. Zusammen mit den Vorranggebieten der Wasserwirtschaft bleiben sogar noch weniger Gebiete für eine Entwicklung.
- Eine Ausweisung mit Augenmaß und von ausschließlich fachlich notwendigen Gebieten hingegen wäre verhältnismäßig.

Es sollten nur solche Flächen ausgewiesen werden, die zum Erhalt der Population als Minimum notwendig sind und nicht Flächen, in denen große Populationen vorhanden sind. Mit der Festlegung auf das Minimum wird auch der Formulierung im G 63 entsprochen: „...soll der nachhaltigen Sicherung...“, nicht dem Wachstum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen. Ansonsten würden die erfolgreiche Erreichung des Schutzzieles und das damit verbundene Wachstum der Populationen bei zukünftigen Fortschreibungen des RROP zu immer größeren Vorbehaltsflächen für den Biotopschutz führen.

**Prüfung:**

Der regionale Biotopverbund wurde von der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung erarbeitet und bewertet. Anschließend durchliefen die entsprechenden Flächen den Abwägungsprozess des regionalen Planungsträgers. Hierbei wurden diese auch gegenüber ökonomischen Aspekten (z.B. auch Rohstoffbelangen und Siedlungsentwicklung) abgewogen. Eine Einschränkung von regionalplanerisch relevanten sozialen Faktoren durch den regionalen Biotopverbund wird nicht gesehen. Die Flächenangabe bzgl. des regionalen Biotopverbundes ist im Umweltbericht ersichtlich. Eine weitergehende Angabe der Flächengrößen ist nicht notwendig.

Die Natura 2000 Flächen sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.

Das Ziel des Biotopverbundes kann nicht damit erfüllt werden lediglich eine Minimalpopulation relevanter Arten zu erhalten.

Die Einwendung geht am Ziel der nachhaltigen Entwicklung in der Region vorbei, da sie die Belange des Naturhaushaltes nicht ausreichend würdigt.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **zu Kap. 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft**

#### **Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Ähnlich wie in der SUP dargestellt (vgl. S. 16 ff.), sollten planerische Strategien als Antwort auf den Klimawandel verstärkt Eingang in die Regionalplanung finden, hier besteht aus naturschutzfachlicher Sicht noch Ergänzungsbedarf.

##### **Prüfung:**

SUP S. 16:

„Es liegen keine für das Gebiet der Planungsregion konkretisierten Angaben zu Klimaveränderungen vor, so dass nachfolgend auf übergeordnete Aussagen für das Gebiet von Rheinland-Pfalz zurückgegriffen wird. (...)“

Der RROP-E enthält Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion, die sehr sensible Tallagen mit bereits bestehenden thermischen Belastungen vor weiterer Verschlechterung schützen sollen. Eine ähnliche Zielrichtung verfolgen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Neben den Gebieten, die thermische Problemlagen entlasten, bzw. deren Verstärkung verhindern sollen, schützen Vorranggebiete wertvolle Ressourcen die ggf. durch klimatische Veränderungen gefährdet werden könnten (z.B. Grundwasser, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) oder vor Risiken, die ggf. durch klimatische Veränderungen verstärkt werden können (z.B. Hochwasserschutz). Zur Ausweisung dieser Vorranggebiete liegen Fachbeiträge der Fachstellen zu Grunde, die unter anderem auch möglich klimatische Veränderungen berücksichtigen.

Eine umfassende integrierte regionale Strategie zur Behandlung des regionalen Klimawandels liegt auch aufgrund fehlender konkreter Szenarien nicht vor.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 74: Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion**

#### **Stadt Remagen (Stellungnahme vom 14.02.2012)**

##### **Anliegen:**

In der Begründung zu den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion ist ausgeführt, dass hierunter solche thermisch stark belastete Räume und sensible Tallagen fallen, soweit diese nicht bereits in die regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren einbezogen sind.

Nicht nur für den Bereich der Stadt Remagen trifft diese Aussage jedoch nicht zu, denn in der Karte 4 überlagern sich sowohl ein regionaler Grünzug wie auch die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion. Hier ist insoweit der Halbsatz zu streichen oder aber in Karte 4 die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes anzupassen.

##### **Prüfung:**

Es ist korrekt, dass sich Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion mit regionalen Grünzügen und Grünzäsuren überlagern. Inhaltlich fachlich ist dies allerdings unproblematisch, da die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren keine Aussagen enthalten, die hinter die der Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion zurücktreten. Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion ergänzen die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die ihrerseits mul-

Seite 76 von 130

tifunktionale Instrumente darstellen und daher über die Regelungen der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion hinausgehen.  
Zur besseren Verständlichkeit kann der Anregung der Stadt Remagen gefolgt werden, den entsprechenden Halbsatz aus der Begründung zu streichen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Anregung wird gefolgt. Der Halbsatz „(...)“, soweit diese nicht bereits in die Regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren einbezogen sind.“ wird gestrichen.

**Kommentar [E13]:** Halbsatz in der Begründung zu G74 streichen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Mendig, Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell und Thür (Stellungn. v. 08.02.2012)**

**Anliegen:**

Die Stadt Mendig, sowie die Ortsgemeinden Bell und Thür sind als Vorbehaltsgebiete besonderer Klimafunktion eingestuft. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen nach Grundsatz 74 insbesondere klimaökologische Voruntersuchungen für Siedlungsvorhaben durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Für Bauleitpläne sind Klimauntersuchungen durchzuführen.

Hier bedarf es einer konkreten Erklärung seitens der Planungsgemeinschaft, welchen Umfang und Detaillierungsgrad diese Untersuchungen aufweisen müssen. Im Rahmen der zu den Bauleitplänen zu erstellenden Umweltberichte, wird auch heute schon das Thema „Klima und Reinhaltung der Luft“ abgearbeitet. Es stellt sich die Frage, ob hierzu ergänzende kostenintensive Gutachten, Untersuchungen und Analysen erforderlich werden.

**Prüfung:**

Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion unterstreicht die besondere Bedeutung der betreffenden Gebiete für das Klima. Der Bauleitplanung wird hiermit auferlegt in ihrer Abwägung der Klimafunktion eine besondere Bedeutung zuzumessen. Welche Gutachten hier im Einzelnen notwendig werden lässt sich pauschal nicht beantworten. Dies obliegt der Einzelfallprüfung auf Ebene der Bauleitplanung.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag auf Konkretisierung des Bedarfs und Umfangs an Gutachten wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die in der Aufzählung unter G 74, Satz 3, enthaltenen Maßnahmen sollten konkretisiert, im Sinne einer Abschichtung geordnet und eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

**Begründung:**

Es wird nicht deutlich, wie die Untersuchungen auf der Planungs- und der Umsetzungsebene zueinander in Relation stehen:

Können z.B. Klimauntersuchungen auf der Ebene der Bauleitplanung die sog. klimaökologischen Voruntersuchungen der Realisierungsphase vorweg nehmen?

**Prüfung:**

siehe Kreisverwaltung Neuwied

#### **Verbandsgemeinde Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Neu in den Begriffskatalog des RROP aufgenommen wurde ferner das Vorbehaltsgebiet der besonderen Klimafunktion. Auch hier werden den Kommunen weitere Steine in den Weg gelegt und Kosten auferlegt. So zum Beispiel für das zusätzliche Erstellen von Klimagutachten.

##### **Prüfung:**

siehe Kreisverwaltung Neuwied

#### **Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Zu Grundsatz G 74 (Seite 40)

Die Aufzählung der Maßnahmen in Satz 3 sollte präzisiert werden, damit erkennbar wird, auf welcher Planungsebene welche Untersuchungen notwendig werden. Im Einzelfall sind insbesondere Spiegelstrich 2 und 4 in der Praxis nicht gegeneinander abzugrenzen, da für Siedlungsvorhaben in der Regel auch eine Bauleitplanung erforderlich ist.

##### **Prüfung:**

siehe Kreisverwaltung Neuwied

#### **Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

##### **Anliegen:**

In diesem Grundsatz wird u.a. ausgeführt, dass insbesondere klimaökologische Voruntersuchungen für Siedlungsvorhaben durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen. Weiter sind für Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchzuführen.

In der Erläuterung zu G 74 wird ausgeführt, dass die Vorbehaltsgebiete in thermisch stark belasteten Räumen sowie klimatisch sensiblen Tallagen/(Karte 4) festgelegt sind, soweit diese nicht bereits in regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren einbezogen sind. Desweiteren bestehen in diesen Räumen besondere Anforderungen an den Klimaschutz.

Wir bitten um Erläuterung, welche Qualität (Detaillierungsgrad/Umfang) diese Untersuchungen aufweisen müssen, da im Rahmen der zur Aufstellung von Bauleitplänen zu erstellenden Umweltberichte ohnehin schon entsprechende Aussagen und Untersuchungen getroffen werden müssen. Ziel ist, Doppelbearbeitung sowie kostenintensive Gutachten zu vermeiden.

Hinweis zur Darstellung der „Besondere Klimafunktion“ in der Gesamtkarte:

Der genaue Verlauf der Darstellung ist aufgrund von Überlagerungen mit anderen Darstellungen schlecht lesbar. Daher schlagen wir vor eine in Farbe und Größe abweichende Signatur zu verwenden.

##### **Prüfung:**

Die Vorbehaltsgebiete besonderer Klimafunktion umfassen Gebiete, in denen eine erhöhte Sensibilität gegenüber klimatischen Auswirkungen unter anderem von Siedlungsvorhaben besteht. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist dieser besonderen Situation ein hohes Gewicht bei der Abwägung zuzubilligen.



Dabei sollen einerseits klimaökologische Untersuchungen durchgeführt werden, um hier entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entwickeln zu können und andererseits, um für die Planung an sich eine fundierte klimaökologische Grundlage zu erhalten.

Die geforderten Untersuchungen müssen nicht zwangsläufig über die üblicherweise im Rahmen, der Bauleitplanung zu erstellenden Gutachten hinausgehen. Vielmehr geht es darum, der Qualität dieser Gutachten und ihrer Gewichtung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Qualität und Umfang der zu erstellenden Gutachten sind in Abhängigkeit von dem Ausmaß der Planung und der Sensibilität des konkreten Standortes bzw. der zu erwartenden Auswirkungen im Rahmen der Konkretisierung zu bestimmen.

Eine in Farbe und Größe abweichende Darstellung ist aufgrund der Vorgaben zur Gestaltung der Regionalen Raumordnungspläne in Form der Generallegende nicht umsetzbar.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Sofern in den „Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion“ Betriebe zum Rohstoffabbau liegen, dürfen diese nicht durch die Ausweisung von Zonen zur Klimafunktion im Rahmen genehmigter bzw. geplanter Betriebspläne in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden, da ein Ausweichen auf andere Standorte im Falle von Rohstoffvorkommen i.d.R. nicht möglich ist. Unsere Prüfung hat ergeben, dass zahlreiche Flächen mit Vorrang Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorbehaltsgebiets besondere Klimafunktion liegen, so z.B. im Bereich Andernach, Nickenich, Mayen, Mendig, Ochtendung, Plaidt und Mülheim-Kärlich.

Wir bitten Sie deshalb um schriftliche Klarstellung, wie die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets besondere Klimafunktion zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung von Seiten der Planungsbehörde beurteilt wird.

(...)

##### **Prüfung:**

Siehe Synopse Rohstoff.

Abwägungsvorschlag:  
Nicht nötig – Synopse Rohstoff zugeordnet

#### **IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Ist:  
Aspekt Rohstoffgewinnung wird nicht aufgegriffen

Vorschlag:  
Klarstellung in der Begründung/Erläuterung, dass die Rohstoffgewinnung auch in Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion möglich ist.

Begründung: Der Grundsatz G 74 betrifft auch die Rohstoffwirtschaft, ohne auf diesen Aspekt einzugehen. Da Rohstoffe ortsgebunden sind, muss eine Rohstoffgewinnung auch in

Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion möglich sein. Zudem ist die Rohstoffgewinnung eine temporäre Nutzung.

**Prüfung:**

Siehe Synopse Rohstoff.

Abwägungsvorschlag:

Nicht nötig – Synopse Rohstoff zugeordnet

**zu Kap. 2.1.3.4 Lärmschutz**

**G 76: lärmarme Gebiete**

**Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011)**

**Anliegen:**

Der Entwurf beschränkt sich beim Thema Lärmschutz (G 76 bis G 79) auf Aussagen zum Schutz lärmarmen Gebiete, zum Schutz des Umfeldes des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flughafens Büchel sowie zum Schienenverkehrslärm.

Die Ortsgemeinde Wiebelsheim regt an, in dem regionalen Raumordnungsplan auch auf die Erforderlichkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen und Lärmvermeidungsmaßnahmen im Bereich der A 61 einzugehen.

(Hintergrund: Verkehrslärm gehört zu den wichtigsten Lärmquellen. Chronischer Verkehrslärm, wie er besonders von dauerhaft stark frequentierten Straßen ausgeht, ist nicht nur lästig, sondern in besonderem Maße gesundheitsgefährdend. Im Bereich von Bundesautobahnen obliegt es in erster Linie dem Bund, einen angemessenen Lärmschutz für die Bevölkerung zu gewährleisten. Die A 61 gehört zu den am stärksten belasteten Autobahnen in Deutschland. Der durch die A 61 ausgelöste Umgebungslärm hat sich in den letzten Jahren durch den beträchtlichen Zuwachs an Personen- und Güterverkehr kontinuierlich erhöht.

Falls der prognostizierte weitere Zuwachs Realität wird, sind Lärmschutzmaßnahmen in vielen Gemeinden, für die beim Bau der A 61 Lärmschutzmaßnahmen noch nicht erforderlich erschienen, dringend erforderlich.)

**Prüfung:**

Die Forderung ist über den Verweis auf die Lärmaktionspläne im Regionalplan ausreichend abgedeckt. Es sind zunächst kommunale und fachliche Planungen gefragt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 77: Siedlungen in lärmarmen Gebieten**

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Ist:

„Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.“

Seite 80 von 130

Vorschlag:  
G 77 streichen

Begründung: Der Grundsatz sollte gestrichen werden,

- weil er einen Konflikt zum Ziel erzeugt, lärmarme Gebiete als Erholungsgebiete zu erhalten,
- weil er tendenziell im Widerspruch steht zum Ziel Innen- vor Außenentwicklung,
- weil er eine Selbstverständlichkeit unter Vermarktungsgesichtspunkten formuliert.

**Prüfung:**

Ziel des Grundsatzes ist nicht die Störung von Erholungsgebieten, sondern der vorbeugende planerische Schutz neuer Siedlungsgebiete. Dabei wird die Erholungsfunktion in der kommunalen Bauleitplanung, auch auf Basis entsprechender regionalplanerischer Ausweisungen berücksichtigt. Das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung bleibt weiterhin bestehen und ist durch die entsprechenden Regelungen des LEP IV und des RROP-E ausreichend umgesetzt.

Vermarktungsgesichtspunkte sind kein Belang der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 78: Fluglärm**

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Ist:

„Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Büchel sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben besonders berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.“

Begründung: G 78 ist im Sinne einer vorausschauenden, konfliktvermeidenden Planung zu begrüßen. Dies betrifft zum einen den Flughafenbetrieb selbst. Außerdem bietet sich im Flughafenumfeld, insbesondere des Flughafens Frankfurt-Hahn, eine ergänzende gewerbliche Entwicklung an, beispielsweise im Logistiksektor. Sich bietende Chancen zur gewerblichen Entwicklung in den ansonsten eher strukturschwachen Regionen sollten genutzt werden.

**Prüfung:**

Keine weitergehende Prüfung notwendig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **Z 79: Schienenlärm**

### **Ortsgemeinde Brohl-Lützing (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

In der Ortsgemeinde Brohl-Lützing besteht an der Rheinschiene eine erhebliche Belastung der Menschen durch den Schienenverkehr. Unter diesem Ziel ist eine Aufstellung des Lärmaktionsplans bis zum Juli 2013 festgelegt.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind dringend notwendig und weiterzuführen, daher ist die seit 2011 vorgesehene zentrale landesweite Lärmkartierung umzusetzen (s. hierzu auch Z 198).

#### **Prüfung:**

Keine weitergehende Prüfung notwendig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Beim Thema Güterverkehr sehen wir die Notwendigkeit, Lärmschutzmaßnahmen durch den Verursacher stärker zu berücksichtigen.

#### **Prüfung:**

Keine weitergehende Prüfung notwendig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

In der Verbandsgemeinde Bad Breisig besteht an der Rheinschiene eine erhebliche Belastung der Menschen durch Schienenverkehr und Straßenverkehr (A 61, B 9). Lärmsanierungs- bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen sind daher weiterzuführen. In Z 79 ist eine Aufstellung des Lärmaktionsplans bis zum Juli 2013 festgelegt. Die seit 2011 vorgesehene landesweite Lärmkartierung ist daher umzusetzen.

#### **Prüfung:**

Keine weitergehende Prüfung notwendig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG St. Goar Oberwesel (Stellungnahme vom 18.01.2012)**

**Anliegen:**

Es ist nicht ausreichend nur eine weitere Zunahme der Lärmbelastung durch den Zugverkehr im Mittelrheintal zu vermeiden (Begründung/Erläuterung zu **G 130 bis Z 133**). Vielmehr müssen aktive Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden. Die Begründung/Erläuterung sollte entsprechend geändert werden. Weiterhin ist dringend notwendig eine neue Bahntrasse als Nord-Süd-Verbindung zur Entlastung des Mittelrheintals zu schaffen. Die Planungen hierfür sind mit hoher Priorität anzugehen.

**Prüfung:**

Das Ziel geht über die Forderung eine weitere Zunahme der Lärmbelastung durch den Zugverkehr im Mittelrheintal zu vermeiden hinaus.  
Die Planung einer Alternativtrasse zur Entlastung des Mittelrheintals liegt nicht in der Planungsverantwortung der Regionalplanung. Eine entsprechende Forderung nach einer weiteren Nord-Süd-Verbindung ist in der Begründung zu Z 79 enthalten.  
Siehe auch Synopse Verkehr.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Vallendar (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Es sollten geeignete Maßnahmen zur Lärminderung nicht nur im Bezug auf Bahnstrecken, sondern auch im Bezug auf Straßen in den RROP einfließen und bis hin zu Tempobeschränkungen auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen beispielhaft aufgelistet werden, um den lokalen Lärmaktionsplänen dadurch „den Rücken zu stärken“.

**Begründung für das Anliegen:**

Es wird festgestellt, dass nach den der VGV Vallendar im Rahmen des Erstellens eines Lärm-Aktionsplans erhaltenen Auskünften zumindest in diesem Abschnitt die rechte Rheinstrecke der DB AG nicht die „Qualität“ einer Haupteisenbahnstrecke zugestanden wurde, so dass hierfür bisher auch keine Planung möglich war. Generell werden Maßnahmen zur Lärminderung ausdrücklich begrüßt, wobei diese jedoch nicht zur Verlagerung des Lärms auf andere Regionen oder andere Verkehrsmittel führen sollen, so dass dann neue Betroffenheiten entstanden oder bestehende Missstände sich verschärfen würden.  
Aussagen zum Lärmschutz an Straßen fehlen, wären aber notwendig, um einen einseitigen Blick nur auf Schienenlärm zu vermeiden. Auch sollten beispielhafte Maßnahmen wie für die Schiene auch für die Straße benannt werden.

**Prüfung:**

Die Forderung ist über den Verweis auf die Lärmaktionspläne im Regionalplan ausreichend abgedeckt. Es sind zunächst kommunale und fachliche Planungen gefragt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)

#### **Anliegen:**

Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist jedoch für beide Schienenstrecken entlang des Rheins festzustellen, dass sich bislang alle dahingehenden Planungen und Aktionen des Landes Rheinland-Pfalz auf den Abschnitt von Bingen nach Koblenz ausgerichtet haben.

Insofern sollte in der Begründung bzw. Erläuterung der Hinweis aufgenommen werden, dass insbesondere der Bereich nördlich von Koblenz an den vorgeschlagenen Maßnahmen teilnimmt.

#### **Prüfung:**

Das Ziel sieht keine Unterscheidung des Mittelrheintals vor. Das nördliche Mittelrheintal ist daher ebenso von der Regelung erfasst, wie das Gebiet des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Ein separater Hinweis auf den Bereich nördlich von Koblenz ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Stellungnahme vom 30.01.2012)

#### **Anliegen:**

Die in der Begründung/Erläuterung zu Z 79 genannten Beschreibungen und Argumente können unterstützt und müssen noch verstärkt werden:

„Die begonnenen Maßnahmen zur Lärmsanierung der Strecken sollen weitergeführt werden.“ – Hier ist eine „beschleunigte“ Durchführung der Maßnahmen unerlässlich.

„Langfristig umsetzbarer und wirksamer Lärmschutz kann durch geräuschärmere Schienenfahrzeuge ... bewirkt werden.“ – Geräuschärmere Schienenfahrzeuge sollten „schon jetzt und mit allen zu Verfügung stehenden Möglichkeiten“ eingesetzt werden. Ältere Schienenfahrzeuge sollten „mit größerer Effektivität“ umgerüstet werden.

Darüber hinaus sollen folgende Ergänzungen angeregt werden:

Die Suche nach technischen Innovationen sollte mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein und verstärkt vorangetrieben werden.

Alternativen wie die Wasserstraße sollten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden (im Anschluss an: Begründung/Erläuterung zu G130 bis Z133).

Ein „lärmbabhängiges Trassenpreissystem“ am Tag und in der Nacht sollte eingeführt werden. Darin könnten Grenzwerte definiert werden, ab denen ein Fahrverbot wirksam würde, um die Menschen in der Region zu schützen.

Hilfreich und notwendig zur genauen Beschreibung der Problematik wäre auch eine umfassende Lärmerfassungs- und -wirkungsstudie der betroffenen Region, anhand derer weitere kreative und innovative Maßnahmen zur Lärmreduzierung entwickelt werden könnten.

Alle vorliegenden und möglicherweise neuen Maßnahmen wären über einen zu erarbeitenden Stufenplan mit konkretem Zeitplan und quantifizierbaren Zielen auszuführen.

Um den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Mittelrheintal gerecht zu werden, wäre insbesondere auch ein Gesprächsforum oder Mediationsverfahren zu empfehlen, in dem Vertreter der Deutschen Bahn AG, der Bundes- und Landesregierungen, der Kommunen und Kirchen sowie der Bürgerinitiativen die weiteren Entwicklungen auf Augenhöhe miteinander

diskutieren, mit begleiten und mit steuern. Das erfordert eine hohe Transparenz der vorliegenden Daten und Planungen.  
Insbesondere bei einer beabsichtigten Schaffung einer neuen Nord-Süd-Verbindung für den Güterverkehr zur Entlastung des Rheintals ist ein solches Verfahren dringend zu empfehlen, um von Anfang an das Ziel eines Interessensausgleichs in den Blick zu nehmen. Eine solche Nord-Süd-Verbindung sollte im neuen Bundesverkehrswegeplan ab 2015 Berücksichtigung finden.

**Begründung für das Anliegen:**

Die Schiene ist ein ökologisch bedeutsamer Verkehrsträger, der umwelt- und anwohnerfreundlich weiter entwickelt werden muss, so dass seine Akzeptanz keinen Schaden nimmt. Insbesondere im Mittelrheintal steigt die Belastung der Bevölkerung durch Bahnlärm perspektivisch stark an. Die beiden Eisenbahnstrecken links und rechts des Rheins sind ein zentraler deutscher Hauptbestandteil des Transeuropäischen Netzes (TEN). Faktisch haben sie eine Nadelöhr-Funktion. Zudem ist darauf verkehrender Güterverkehr in der Regel Güterdurchgangsverkehr.

Güterdurchgangsverkehr trägt jedoch zu keinem ökonomischen Gewinn für die Region bei, sondern belastet im Gegenteil die touristischen Zielsetzungen dieses „UNESCO-Welterbes“. Die signifikante Zunahme an Lärm entspricht außerdem in keiner Weise dem Anliegen des LEP IV (dort: Z 118), nach dem die Belastung der Bevölkerung durch Lärm verringert werden soll (u.a. G77).

Insbesondere dem gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung am Tag und in der Nacht und einer weiteren Entwicklung des Mittelrheintals als attraktives „UNESCO-Welterbe“ ist eine größere Bedeutung zuzumessen als einer zu starken ökonomischen Ausnutzung der Möglichkeiten, die durch Straße, Schiene und Wasserweg im Mittelrheintal gegeben sind, diesem selbst aber keinen Nutzen bringen.

Soziale, ökologische und ökonomische Faktoren müssen mindestens ausgewogen berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Weiterentwicklung des Mittelrheintals zu gewährleisten (G 183 und Z 184). Möglicherweise handelt es sich nicht einmal um gleichwertige Ziele, da ökologische Grenzen absolut sind und die durch Lärm erzeugten Beeinträchtigungen menschlicher Gesundheit und Rechte nicht mit einem Mehr an ökonomischem Wachstum kompensiert werden können.

Die Dekanate Bad Schwalbach und St. Goarshausen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben im Hinblick auf die Situation im Rheintal ihre Zustimmung zu einer Resolution der „Bürgerinitiative im Mittelrheintal gegen Umweltschäden durch die Bahn“ bekundet. Darüber hinaus haben sie die Synode und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebeten, sich ebenfalls gegenüber den zuständigen politischen Gremien für das Anliegen der Bürgerinitiative einzusetzen. Entsprechende Diskussionsprozesse laufen derzeit in den zuständigen kirchlichen Gremien.

**Prüfung:**

Die Forderungen gehen zum Teil weit über den Regelungsinhalt eines Regionalen Raumordnungsplans hinaus und sind eher allgemeiner politischer Natur.  
Hinweise zu Alternativstrecken, geräuschärmeren Schienenfahrzeugen, Förderungen technologischer Innovationen etc. liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die Forderung ist über den Verweis auf die Lärmaktionspläne im Regionalplan ausreichend abgedeckt. Es sind zunächst kommunale und fachliche Planungen gefragt bzw. Regelungen auf Landes- und Bundesebene notwendig.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorschlag: Begründungstext ergänzen:

„...Langfristig umsetzbarer und wirksamer Lärmschutz kann durch geräuschärmere Schienenfahrzeuge sowie durch eine geeignete Bauweise und Nutzung von Gebäuden und lärmindernde Maßnahmen an den Gleisbauten selbst bewirkt werden.

...

Im Übrigen hat die Planungsgemeinschaft das von der Landesregierung geforderte Aktionsprogramm zur Verminderung des Bahnlärms auf die Vorsorgewerte begrüßt und unterstützt. Langfristig ist das Mittelrheintal durch den Bau einer neuen Nord-Süd-Verbindung als Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr zu entlasten.

Begründung: Einheitliche Formulierung für Begründungen der Ziele Z 79, Z 192 und Z 198:

- Die Ziele Z 79, Z 192 und Z 198 beschäftigen sich mit der gleichen Zielsetzung. Daher sollte auch die Begründung übereinstimmen. Ggf. würde als Begründung/Erläuterung zu Z 192 und zu Z 198 ein Verweis auf die Begründung/Erläuterung zu Z 79 genügen.
- Lärmindernde Maßnahmen an den Gleisbauten wie beispielsweise Schienenschleifen oder der Einbau von Dämpfungsmechanismen im Gleisbett haben eine lärmindernde Wirkung und sollten daher als Lösungsmöglichkeit mit aufgeführt werden. Eine Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr ist langfristig unbedingt erforderlich, weil die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen werden, um das prognostizierte Wachstum des Schienengüterverkehrs zu bewältigen. Außerdem muss die Lärmbelastung im Mittelrheintal dauerhaft gesenkt werden, um es als attraktiven Wohn-, Arbeits- und Erholungsort zu erhalten.

**Prüfung:**

Hinweise zu Alternativstrecken sowie zu technischen Maßnahmen, wie Schienenschleifen und Verbesserungen der Dämpfung im Gleisbett, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die Forderung ist über den Verweis auf die Lärmaktionspläne im Regionalplan ausreichend abgedeckt. Es sind zunächst kommunale und fachliche Planungen gefragt bzw. Regelungen auf Landes- und Bundesebene notwendig.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**zu Kap. 2.1.3.5 Ressourcenschutz**

**Z 80: Vorranggebiete Ressourcenschutz**

**VG Unkel (Stellungnahme vom 13.03.2012)**

**Anliegen:**

Hier wäre zwecks Orientierung, wo sich die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsflächen befinden, eine entsprechende Textkarte hilfreich, zumal die diesbezügliche Signatur auch in der Gesamtkarte optisch sehr zurück tritt. Für den hiesigen Bereich scheint keine entsprechende Ausweisung vorgenommen zu sein. Sollte dem entgegen hier doch ein Bereich für den Ressourcenschutz von Relevanz sein (und dies nur nicht erkennbar) bitten wir um ent-



sprechende Mitteilung; bis dahin **behalten wir uns eine diesbezügliche Stellungnahme vor**.

Weiterhin scheint das Thema Wassergewinnung an 2 Stellen behandelt zu werden: Sowohl im Kapitel 2.1.3.1 (Wasser- und Hochwasserschutz) als auch 2.1.3.5 (Ressourcenschutz) befasst sich mit dem Thema Grundwasserschutz und Wasserversorgung. Hier wird ange-regt, dieses zur Klarheit an einer Stelle zu bündeln, bzw. stellt sich die Frage, warum es nicht bei der vorherigen Unterteilung in die Themen Wasser- und Hochwasserschutz sowie Arten- und Biotopschutz geblieben ist. In der Gesamtkarte ist zudem eine weitere Untergliederung vorgenommen worden, da dort die Themen Ressourcenschutz, Grundwasserschutz und Bio-topverbund wiederum einzeln dargestellt sind (zur Informationsdichte in der Kartographie s.o.).

**Prüfung:**

Die Darstellung der Vorranggebiete Ressourcenschutz basiert auf der Generallegende und kann hiervon nicht abweichend erfolgen. Die Lesbarkeit ist in der Gesamtkarte ausreichend gegeben. Eine weitere Textkarte ist nicht erforderlich.

Die Bündelung der Aussagen zum Grundwasserschutz im Regionalen Raumordnungsplan ist erfolgt. Bei den Aussagen zum Ressourcenschutz handelt es sich um überlagernde Schutzkategorien für den Naturschutz und den Grundwasserschutz. Die Zuordnung ist kor-rekt erfolgt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Kapitel streichen

Begründung: Dieses Kapitel führt zu einer Dopplung, da naturschutz- sowie wasserwirt-schaftliche Flächen sowieso schon ausgewiesen sind. Bsp. der Grundwasserschutz ist unter 2.1.3.2 schon behandelt worden und dort sind schon zu große Flächen – bis hin zu ganzen Landstrichen – ausgewiesen.

Ansonsten ist eine Beurteilung des Absatzes ohne eine Karte mit den Vorrang- und Vorbe-haltsflächen Ressourcenschutz nicht möglich.

**Prüfung:**

Vorranggebiete Ressourcenschutz wurden in den Bereichen ausgewiesen, die sowohl für die Wasserwirtschaft als auch den Naturschutz von herausragender Bedeutung sind und in de-nen sich diese beiden Raumnutzungen nicht widersprechen. Das Kapitel stellt demnach kei-ne Doppelung der Festsetzungen, sondern eine Konkretisierung in bestimmten Fällen dar. Die entsprechenden Gebiete sind in der Gesamtkarte enthalten. Eine Beurteilung ist dem-nach analog zu allen anderen Darstellungen des RROP durchaus möglich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### SGD Nord RegWAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012)

#### **Anliegen:**

Alle Wasserschutzgebiete die dem Schutz bereits in Betrieb befindlicher Gewinnungsanlagen, mit denen die Bürger bereits mit Trinkwasser versorgt werden, dienen, sind als Vorranggebiete einzustufen. Das gilt für alle bestehenden Wasserschutzgebiete, die in dem regionalen Raumordnungsplanentwurf nicht gesondert dargestellt wurden, sowie für alle abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebiete, die zum Schutz von bereits in Betrieb befindlichen Gewinnungsanlagen vorgesehen sind.

#### **Begründung:**

Die heimische Tier und Pflanzenwelt ist in den o.g. Wasserschutzgebieten bereits an die meist seit Jahren laufende Grundwasserentnahme angepasst. Die betriebenen Gewinnungsanlagen (Quellen und Brunnen) sind Teil der bestehenden und auch weiterhin benötigten Daseinsvorsorge (vgl. § 50 (1) Wasserhaushaltsgesetz) der Menschen in den Regionen. Sie darf deshalb nicht hinter den Zielen des regionalen Biotopverbundes zurückstehen, weil sich die Menschen ansonsten aus den versorgten Siedlungsgebieten zurückziehen oder die bestehende Wasserversorgung aufgeben müssten. Bei ungeschützten Grundwasservorkommen besteht die Gefahr der unbeabsichtigten Verunreinigung und Verkeimung, was die Qualität des Trinkwassers so einschränken kann, dass es zur öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr geeignet ist. Es bliebe dann nur die Alternative, das benötigte Trinkwasser aus entfernteren Regionen des Landes heranzuschaffen, die noch geschützt werden können.

Dies stünde im Widerspruch zu dem Grundsatz G 105 des Landesentwicklungsprogramms 2008 (LEP) nach dem die Trinkwassergewinnung aus verbrauchsnahe Grundwasservorkommen zu bevorzugen ist und nach dem der planerische Ausschluss weiterer konkurrierender Nutzungen durchzusetzen ist.

Auch die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 (2) Nr. 3 ROG werden nicht angemessen beachtet, weil die Grundversorgung auch in dünn besiedelten Regionen in angemessener Weise zu gewährleisten ist.

Nicht betroffen sind geplante Wasserschutzgebiete, die zum Schutz von geplanten, aber noch nicht betriebenen Gewinnungsanlagen vorgesehen wurden und die insofern noch nicht zur Trinkwasserversorgung dienen (geplante Wasserschutzgebiete zum künftigen Schutz von geplanten Gewinnungsanlagen). Bei diesen Wasserschutzgebieten ist eine Subsummierung unter Vorranggebieten für Ressourcenschutz möglich. Eine Abwägung der konkurrierenden Interessen ist hier noch möglich.

Ebenso können großräumige Gebiete in denen Grundwasservorkommen von landesweit herausragender oder besonderer Bedeutung geschützt werden sollen, in Vorranggebieten für den Ressourcenschutz aufgehen, wenn die oben genannten Wasserschutzgebiete für bereits betriebene Gewinnungsanlagen, die in diesen Gebieten gelegen sind, ausgenommen werden

#### **Prüfung:**

Die Vorranggebiete Ressourcenschutz sichern die Grundwasservorkommen vor allen Nutzungen, die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährden würden. Die Ausführungen der Fachbehörde sind daher nicht nachvollziehbar. Wie auch aus der Stellungnahme der Fachbehörde zu schließen ist, können die Belange des Grundwasser- sowie des Naturschutzes nebeneinander gewährleistet werden.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Zu Kap. 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau**

#### **SGD Nord RegWAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

##### ***Anliegen:***

Einfügen eines zusätzlichen Grundsatzes - Textvorschlag:

In Gebieten, in denen für Oberflächengewässer oder Grundwässer durch Einwirkungen aus der Landwirtschaft nachteilige Veränderungen der Gewässerqualität bestehen (Überschreitung von Qualitätsnormen bzw. 75% dieser Qualitätsnormen als Folge eines signifikanten und anhaltenden steigenden Trends), sind Maßnahmen zur Minimierung dieser Einflüsse zu ergreifen und die landwirtschaftliche Beratung zu intensivieren.

Begründung: Bei deutlicher Überschreitung natürlicher Gewässerqualitäten, insbesondere für die Stoffe Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel, fordert die Wasserrahmenrichtlinie die Wiederherstellung des guten chemischen Zustands bzw. mindestens eine Trendumkehr und die Aufstellung entsprechender Maßnahmenpläne. Die gute fachliche Praxis ist dazu unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorteigenschaften fortzuentwickeln.

##### ***Prüfung:***

Landwirtschaftliche Beratung und gute fachliche Praxis sind keine Bereiche auf die der Regionalplan Einfluss nehmen kann.

Die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie sind hier die spezifischeren. Eine zusätzliche Regelung über den Regionalen Raumordnungsplan ist entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Es wird kein zusätzlicher Grundsatz aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 82: Landwirtschaft**

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Adenau (Stellungnahme vom 31.01.2012)**

##### ***Anliegen:***

Das auto moto und sport Fahrsicherheitszentrum (FSZ) am Nürburgring GmbH & Co.KG plant im Bereich der Gemarkung Hoffeld ein weiteres Fahrsicherheitszentrum (Handling-Parcours) zu errichten (Karte - siehe Anlage 1). Nach den Vorstellungen des FSZ soll die Nische zwischen FSZ und Rennstrecke besetzt, neue Kunden gewonnen und bestehende Kunden durch ein neues Angebot gebunden werden. Eine Antragskonferenz zur Klärung der erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren hat am 08.11.2011 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz stattgefunden. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich, in der Nähe der künftigen Auffahrt zur A 1, ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorbehaltsfläche für Erholung und Tourismus sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt.

**Die Verbandsgemeinde Adenau beantragt daher den zur Bebauung mit einem Fahrsicherheitszentrum vorgesehenen Bereich in der Gemarkung Hoffeld im Regionalen Raumordnungsplan als „Siedlungsfläche Industrie- und Gewerbe“ darzustellen.**

##### ***Prüfung:***

Siehe Z 83

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Weinbauflächen an der Ahr sollten analog zum RROP 2006 unabhängig von ihrer Flächengröße, allein aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (hier Weinbau) in die Gesamtkarte und die Abb. 3 der SUP aufgenommen werden.

**Begründung:**

Mit der Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete soll im Sinne der Grundsätze Nr. 84 und 87 der hohen und überregionalen Bedeutung des Weinbaus an der Ahr für die Wirtschaft, den Tourismus, die Kulturlandschaft sowie das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen werden. Auch wenn grundsätzlich zu begrüßen ist, dass für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die (Einzel-) Flächen eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen, wird dies dem naturgemäß kleinteiligen Steillagenweinbau mit seinen erhöhten Anforderungen an die Herstellung, Unterhaltung und Bearbeitung der Weingärten nicht gerecht.

**Prüfung:**

Siehe Z 83

**VG Waldbreitbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Kritische Anmerkungen erfordern auch die Regelungen im Bereich "Freiraumnutzung" (2.2.). Hier insbesondere zu Landwirtschaft und Weinbau (2.2.1) sowie demgegenüber Freizeit, Erholung, Tourismus (2.2.4).

Es sollte aus Sicht der betroffenen Ortsgemeinden (Hausen/Wied "Malberg") sichergestellt werden, dass weder die eine (Landwirtschaft ...) noch die andere (Freizeit ...) -Nutzung zu einem KO-Kriterium für den jeweils anderen werden kann. Ziel sollte vielmehr sein, ein für beide Nutzungsvarianten realisierbares Miteinander zuzulassen, insbesondere dann, wenn keine Störfaktoren auszumachen sind.

**Prüfung:**

Soweit Nutzungen miteinander verträglich sind, stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Gleiches gilt für der Abwägung zugängliche Grundsätze.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1 (Stellungnahme vom 14.12.2011)**

**Anliegen:**

G 82 ff formulieren auch ökologische Ziele für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Weinbau. Hier wird ein Hinweis auf zertifizierte ökologische Betriebe vermisst. Diese fördern in besonderer Weise die Ökologie.

**Prüfung:**

Die Art und Weise in der Landwirtschaft betrieben wird orientiert sich an fachlichen Aspekten und ist nicht Gegenstand der raumordnerischen Steuerung.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Ist:

„Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.“

Vorschlag:  
G 82 streichen

Begründung:

- Die Sicherung von Flächen für eine Nutzergruppe über deren Bedarf hinaus ist problematisch angesichts der gegeneinander abzuwägenden Raumnutzungsansprüche vieler Stakeholder/Anspruchsgruppen in der Region (u.a. Flächenbedarf für Gewerbegebiete, Infrastruktur oder Rohstoffabbau). Da uns der zu Grunde liegende Fachbeitrag Landwirtschaft nicht bekannt ist, können wir auch die möglichen Nutzungskonflikte nicht abschließend beurteilen.
- Das Ziel Bodenschutz
  - bedarf keiner Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche und
  - kann durch landwirtschaftliche Nutzung mit Bodenverdichtung und Pestizideinträgen konterkariert werden.

#### **Prüfung:**

Mögliche Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wurden im Rahmen der Planaufstellung gegeneinander abgewogen bzw. in Form von Grundsätzen für die nachfolgenden Planungsebenen vorbereitet. Die Funktionen der Landwirtschaft sind neben der rein wirtschaftlichen auch landschaftspflegerische und dienen dem Bodenschutz.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung. Der Grundsatz bleibt erhalten

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 83: Vorranggebiete Landwirtschaft**

**Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)**

#### **Anliegen:**

**Zu Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 83** (Seite 45):

Mit Blick auf die gestiegene Bedeutung der regenerativen Energien sollte auf die grundsätzlich mögliche Verträglichkeit von Windenergienutzung in Vorrangflächen für die Landwirtschaft hingewiesen werden. Hierbei sollten die Vorgaben gem. Schreiben

der SGD Nord -Obere Landesplanungsbehörde- vom 26.06.2009 zur Zulassung von Windenergieanlagen in Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

**Prüfung:**

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Rückbauverpflichtungen für Windenergieanlagen sind in den Genehmigungsbescheiden regelmäßig eingebaut. Somit beeinträchtigen sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht auf Dauer nachhaltig. Darüber hinaus ist dieses Ziel durch die aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar bzw. überholt. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen außer Kraft gesetzt.

Wir regen an, die Zielsetzung wie folgt abzuändern: Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen, *mit Ausnahmen von Anlagen für die Windenergienutzung*, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, in Anspruch genommen werden.

**Prüfung:**

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

**Gemeinde Grafschaft (Stellungnahme vom 13.03.2012)**

**Anliegen:**

**1. Korrekturvorschlag:**

Weinbauflächen, Sonderkulturen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorrangflächen ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind davon Windenergieanlagen.

**Begründung:**

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms IV nennt für die Errichtung von Windenergieanlagen klare Tabuzonen. Dies sind im Einzelnen:

- Naturschutzgebiete
- Kernzonen der Biosphärenreservate
- Nationalpark
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete

Ziel 83 sollte daher eine Klarstellung enthalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen zulässig ist.

**2. Korrekturempfehlung, Anpassung an kommunale Entwicklungsziele:**

Gewerbliche Entwicklung: Für die Erweiterung des Innovationsparkes Rheinland sind westlich des IPR Flächen als „weiße Flecken“ ohne regionalplanerische Festlegung darzu-

stellen. Die bisherige Darstellung der Flächen als landwirtschaftliche Vorrangflächen ist zu korrigieren.

Für die Erweiterung des Gewerbeparkes Grafschaft-Gelsdorf sind südwestlich und nordwestlich des Gewerbegebietes Flächen als „weiße Flecken“ ohne regionalplanerische Festlegung darzustellen. Die bisherige Darstellung der Flächen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche ist zu korrigieren.

Wohnbauliche Entwicklung: Darstellung großräumiger Entwicklungskorridore um die regionalplanerisch (rak) abgestimmten Siedlungsschwerpunkte Lantershofen, Ringen und Gelsdorf. Zur Gewährleistung der Eigenentwicklung sind Korridore von 300 m um die übrigen Siedlungsbereiche von jeglicher regionalplanerischen Festlegung freizuhalten.

#### **Begründung zur Anpassung des RROP an die gewerblichen Entwicklungsziele:**

In der Gemeinde Grafschaft sind große zusammenhängende Flächen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft festgelegt. Gleichzeitig wird Grafschaft als verdichteter Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur und einem überdurchschnittlichen Gewerbebestand ausgewiesen. Grafschaft ist als Ersatz und Ergänzungsstandort für Bad Neuenahr-Ahrweiler ein landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt. Trotz dieser landesweit bedeutsamen Funktionszuweisung, wird den landwirtschaftlichen Belangen durch die großzügige Darstellung eindeutig der Vorrang eingeräumt. Eine sachgerechte Abwägung konkurrierender Belange ist nicht erfolgt.

Um der Gemeinde bedarfsgerechte Entwicklungsoptionen zu ermöglichen, sind landwirtschaftliche Vorrangflächen zu Gunsten einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückzunehmen.

Nach Grundsatz 3 des RROP sollen die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. der Lage der Region zwischen den beiden benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und durch die günstige und großräumige Verkehrsanbindung für die Region dauerhaft und nachhaltig genutzt werden.

In der Begründung werden die Standortvorteile, die sich durch die Lage innerhalb der Metropolregion ergeben, näher erläutert: „Die Region gehörte bislang zu den Regionen [...] mit den größten Wanderungsgewinnen [...] Auch für diese zugewanderte Bevölkerung, in der Regel Fernpendler, sollen wohnortnah in der Region Arbeitsplätze geschaffen werden.“

Diese Entwicklungschancen sind jedoch durch die zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsplan, insbesondere im gewerblichen Bereich, nicht nutzbar. So grenzen an den „Innovationspark Rheinland“ sowohl westlich, nördlich als auch südlich Vorrangflächen für die Landwirtschaft an. Eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes ist über die bisher genehmigten Grenzen hinaus nur über ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler angestrebten interkommunalen Kooperation muss eine Erweiterung des „Innovationsparks“ weiter möglich sein. Die Gemeinde Grafschaft und die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wollen zukünftig im „Innovationspark Rheinland“ und über diesen hinaus auf Grafschafter Gemeindegebiet gemeinsam gewerbliche Bauflächen vorhalten und vermarkten. Dieses Vorhaben entspricht einer interkommunalen Kooperation entsprechend des G 5 des Regionalen Raumordnungsplans. Die interkommunale Gewerbekooperation birgt die große Chance einer Stärkung der gesamten Region. Dieses in Rheinland-Pfalz beispiellose Modell einer Kooperation erfordert jedoch einen dementsprechenden Entwicklungskorridor, der sich auch in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans widerspiegeln muss.

Es kann nicht sein, dass die gewerbliche Weiterentwicklung und Stärkung der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Gemeinde Grafschaft mit insgesamt knapp 40.000 Einwohnern den Belangen der Landwirtschaft in Gänze untergeordnet wird, insbesondere nicht vor dem Hintergrund da auch im neuen Regionalen Raumordnungsplan Bad Neuenahr-Ahrweiler wei-

terhin als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt ausgewiesen ist (G 9, S.4). Die Festlegung der Gemeinde Grafschaft als Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen in Folge des Bonn-Berlin-Ausgleichs ist im Neuen Regionalen Raumordnungsplan zwar weg gefallen, doch kann die bisherige Entwicklung der Gemeinde Grafschaft als überörtlicher Gewerbestandort auch nicht im Nachhinein durch Änderungen der Regionalplanung negiert oder gar ins Gegenteil gekehrt werden, indem fortan alleine die Landwirtschaft gestärkt wird. Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafschaft bleiben das Wirtschaftszentrum des Kreises Ahrweiler, dem Rechnung getragen werden muss. Die Aufgabe der Landesplanung ist es, die konkurrierenden Ansprüche an den Raum zum Ausgleich zu bringen. Dies erfordert ebenfalls die Berücksichtigung der gewerblichen Belange. Ohne zukünftigen Entwicklungskorridor ist eine gewerbliche Weiterentwicklung Bad Neuenahr-Ahrweilers und der Gemeinde Grafschaft nicht möglich, die Chancen aus der Zugehörigkeit zur Metropolregion werden so schlichtweg vertan. Für die Erweiterung des Innovationsparkes Rheinland ist daher ein großräumiger Entwicklungskorridor (< 30 h) darzustellen. Die Flächen westlich des Innovationsparkes sind ohne regionalplanerische Festlegung darzustellen. Ein Lageplan mit Kennzeichnung der Flächen ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Der Flächenbedarf wird zur Zeit im Rahmen einer Gewerbeflächenbedarfsprognose quantifiziert. Die Gemeinde Grafschaft und die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler haben die CIMA Beratungs + Management GmbH, Köln, beauftragt, ein Gewerbeflächenkonzept Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und Gemeinde Grafschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse, die Ende März 2012 vorliegen, werden umgehend nachgereicht. Gleicher Korrekturbedarf gilt für den Gewerbeparkstandort Grafschaft-Gelsdorf. Ansässige, standortgebundenen Firmen benötigen in Grafschaft-Gelsdorf dringend Erweiterungsflächen. Dem Eigenbedarf wird in Grafschaft-Gelsdorf durch die Erweiterung des Gewerbeparkes in südwestlicher (ca. 7 ha) und nordwestlicher (ca. 30 ha) Richtung Rechnung getragen. Auch diese Flächen sind von jeglicher regionalplanerischer Festlegung freizuhalten. Die Flächen sind auf der als Anlage beigefügten Kartengrundlage farblich markiert.

#### **Begründung zur Anpassung des RROP an wohnbaulich Entwicklungsziele:**

In der Begründung zu Grundsatz 3, Seite 1, wird erläutert, dass in den nördlichen Teilen des Landkreises Ahrweiler die bundesweit größten Wanderungsgewinne zu verzeichnen sind, die vor allem aus Zuwanderungen aus der Metropolregion Rhein-Ruhr resultieren. Auch für diese zugewanderte Bevölkerung sollen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden. In Grundsatz 9 wird weiter erläutert, dass u.a. der Raum Nördlicher Mittelrhein (Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafschaft) wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen sollen und Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden.

Die Entwicklung bzw. der weitere Ausbau von Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkten innerhalb des Schwerpunktraumes bedingt aber, dass entsprechende Bauflächen bereitgestellt werden. Denn ansonsten kann Grafschaft seine Aufgabe innerhalb des Schwerpunktraumes nicht erfüllen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird aber insbesondere durch die großzügige Festlegung landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsflächen erschwert. Hier ist offensichtlich eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen nicht erfolgt.

Die großzügige Flächenfestlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen ist insoweit zurückzunehmen. Eine entsprechende Würdigung konkurrierende Belange halten wir unter Berücksichtigung der Zielvorgaben und Grundsätze für geboten.

**Im RROP sind daher großräumige Entwicklungskorridore um die regionalplanerisch abgestimmten (rak) Wohnschwerpunkte Lantershofen, Ringen und Gelsdorf vorzusehen. Die Entwicklungskorridore sind auf den als Anlage beigefügten Lageplänen farblich markiert.**



**Des Weiteren sind Korridore von 300 m um alle Siedlungsbereiche von jeglicher regionalplanerischen Festlegung freizuhalten, um eine Eigenentwicklung der Orte zu gewährleisten.**

Gemäß dem Leitbild „Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung“ des LEP IV (2.4 Gemeindeentwicklung, S. 75) „tragen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entscheidend zur Lösung der anstehenden Herausforderungen bei. Hierzu zählen insbesondere der gesetzlich gesicherte Anspruch der Gemeinden auf Eigenentwicklung [...]“

Wir bitten diesem gesetzlich gesicherten Anspruch Rechnung zu tragen und den Orten die Chance zur Eigenentwicklung zu ermöglichen.

**Prüfung:**

Zu 1.

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

Zu 2.

In dem genannten Bereich südwestlich von Gelsdorf fand ein Zielabweichungsverfahren statt. Der Zielabweichungsbescheid datiert auf den 23.08.2013. Hier wurde der Erweiterung eines konkreten ortsansässigen Betriebes über 7,8 ha Fläche bei Grafenschaft Gelsdorf in einem Vorranggebiet Landwirtschaft aus dem RROP 2006 stattgegeben. Das Vorranggebiet war aber nicht mehr in RROP-E dargestellt. Das Beispiel zeigt, dass sich aufgrund konkreter Projekte weiterhin Entwicklungen auch in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer realisieren lassen. Für das zweite Erweiterungsprojekt des Gewerbeparks Gelsdorf sowie die Erweiterung des Innovationsparks „Rheinland“, sollte eine Entwicklung über den Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Dieser wird dann im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und einer hier ggf. notwendigen Zielabweichung oder Planänderung des Regionalen Raumordnungsplans würde auch ein interkommunaler Ansatz positiv für eine Erweiterung sprechen. Aktuell haben sich hier neue Entwicklungen ergeben. Das Unternehmen HARIBO plant zurzeit innerhalb des rechtsverbindlich ausgewiesenen „Innovationsparks“ auf einer Fläche von 27,5 ha die Errichtung einer Logistik- und Produktionsstätte.

Diese Potenziale können lediglich den kurzfristigen Flächenbedarf decken; mittelfristig ist eine zusätzliche Erweiterung, insbesondere der Produktionsstätten, erforderlich. Für den mittel – bis langfristigen Bedarf werde daher ein weiteres Flächenareal von ca. 30 ha benötigt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bisher als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesene Gebiete in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden.

Mit der nunmehr vorliegenden konkreten Planung durch Ansiedlungs- und Erweiterungsoptionen des Unternehmens HARIBO können im weiteren Verfahren die gewerblichen Entwicklungsoptionen bzw. die beantragten Gewerbeflächenenerweiterung für die Gemeinde Grafenschaft Berücksichtigung finden.

Wohnbauliche Entwicklung: pauschale Entwicklungskorridore können nicht von jeglichen Vorranggebieten freigehalten werden hierzu erfolgen unterschiedliche Betrachtungen in den zugehörigen Synopsen (z.B.: Landwirtschaft 300m Abstand aber Grünzug reicht bis an Siedlung heran, ebenso wie Vorrang Grundwasser).

Die in der Karte zur Stellungnahme dargestellte Fläche zur Erweiterung der Wohnbauflächen in Ringen, Lantershofen und Gelsdorf sind als sonstige Freifläche im RROP-E dargestellt. Die Fläche in Ringen und Lantershofen liegen zusätzlich zum Teil im Regionalen Grünzug, die Fläche in Lantershofen auch im Vorranggebiet Grundwasserschutz.

Abwägungsvorschlag:

Im Bereich des Innovationsparks Rheinland wird das Vorranggebiet Landwirtschaft zugunsten der interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung zurück genommen.

Die Einwendungen zur wohnbaulichen Entwicklung werden zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Stadt Bad Breisig wortgleich VG Bad Breisig (28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Mit Blick auf die gestiegene Bedeutung der regenerativen Energien sollte auf die grundsätzlich mögliche Verträglichkeit von Windenergienutzung in Vorrangflächen für die Landwirtschaft hingewiesen werden.

##### **Prüfung:**

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

#### **VG Treis-Karden (07.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die im Verfahren befindliche 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Treis-Karden sieht auf einigen dieser Vorranggebiete Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung vor. Betroffen sind Ackerflächen in den Eifel- und Hunsrückgemeinden sowie Waldgebiete in Treis-Karden (Nähe Beurenhof) und Mörsdorf. (...) Die Regionalplanung sollte dies berücksichtigen und durch eine textliche Klarstellung WEA auch auf Vorrangflächen zulassen. Die Klarstellung soll dazu beitragen, den Untersuchungs- und Nachweisaufwand auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu verringern.

##### **Prüfung:**

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

#### **VG Puderbach (30.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Hinsichtlich der Planung für die Ausweisung von Windenergieflächen erfolgt eine Regelung der Kommunen über den Flächennutzungsplan. Durch restriktive Festsetzungen (indirekte Steuerung zur Windenergie Z. 49, 53, 59,62, 83) wird die Planungshoheit der Kommunen eingeschränkt.

Dies widerspricht auch den Zielsetzungen der Landesregierung (LEP IV), der sich zur Zeit im Anhörungsverfahren befindet.

##### **Prüfung:**

Siehe gemeinsame Prüfung Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie.

#### **Gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Landwirtschaft und Windenergie:**

Die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien ist im Mai 2013 in Kraft getreten und formuliert neue Vorgaben zur Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung.

Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RROP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden dann durch das LEP IV und den RROP definiert. Auch dann können im Einzelfall außerhalb der raumordnerischen Ausschlussgebiete Ziele des Regionalen Raumordnungsplans der Windenergienutzung entgegenstehen.

Windenergieanlagen beeinträchtigen die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Regel nur geringfügig. In der Praxis bewerten die Landesplanungsbehörden Windenergieanlagen auf Vorrangflächen Landwirtschaft als verträglich. Der Geschäftsstelle ist aus den letzten Jahren kein Fall bekannt, in dem ein Vorranggebiet Landwirtschaft die Errichtung einer Windkraftanlage wegen eines Zielverstoßes verhindert hätte.

Mit Blick auf die auch bisher nicht bekannten Konflikte von Vorranggebieten für die Landwirtschaft mit Windenergieanlagen und die Regelungen des LEP IV ist eine Klarstellung der Verträglichkeit im RROP-E nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Ziel Z 83 (Seite 45)  
in Verbindung mit Darstellung „Vorranggebiet Landwirtschaft“ (Gesamtkarte) sowie Abb. 3 im Anhang:

Die benachbarte Gemeinde Grafschaft und die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler streben eine interkommunale Kooperation zur gemeinsamen Entwicklung von gewerblichen Flächen an. Eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit wird ausschließlich durch eine Erweiterung des „Innovationsparks Rheinland“ gesehen. Die Entwicklungsmöglichkeit wird jedoch durch die zeichnerische Festlegung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft für die entsprechenden Potenzialflächen ausgeschlossen.

Das Vorhaben der interkommunalen Kooperation entspricht dem Grundsatz G 5 des Regionalen Raumordnungsplans und steht für eine modellhafte Umsetzung.

Dem Anspruch des Gewerbestandorts (Grundsatz G 34) kann Bad Neuenahr-Ahrweiler als zentraler Ort nur durch eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der gewerblichen Flächen entsprechen. Bedingt durch die Tallage stehen jedoch nur begrenzt entsprechend geeignete Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung. Eine Kooperation in der Entwicklung von Gewerbeflächen sichert langfristig den Erhalt und die Entstehung von Arbeitsplätzen in neuen und modernen Arbeitsfeldern.

Dementsprechend sind in Abstimmung mit der Gemeinde Grafschaft und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die Vorrangflächen für die Landwirtschaft im Bereich der angedachten Erweiterung des „Innovationsparks Rheinland“ in nordwestliche Richtung entlang der A 61 (Richtung Eckendorf) in der zeichnerischen Darstellung der Gesamtkarte sowie in Abb. 3 im Anhang zu streichen.

##### **Prüfung:**

Flächenhafte Ausweisungen aus den Flächennutzungsplänen wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt. Bloße Absichtserklärungen stellen keine ausreichend konkretisierte Planungsabsicht dar, um Vorranggebiet für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Aktuell haben Seite 97 von 130

sich hier neue Entwicklungen ergeben. Das Unternehmen HARIBO plant zurzeit innerhalb des rechtsverbindlich ausgewiesenen „Innovationsparks“ auf einer Fläche von 27,5 ha die Errichtung einer Logistik- und Produktionsstätte.

Diese Potenziale können lediglich den kurzfristigen Flächenbedarf decken; mittelfristig ist eine zusätzliche Erweiterung, insbesondere der Produktionsstätten, erforderlich. Für den mittel – bis langfristigen Bedarf werde daher ein weiteres Flächenareal von ca. 30 ha benötigt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bisher als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesene Gebiete in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden.

Mit der nunmehr vorliegenden konkreten Planung durch Ansiedlungs- und Erweiterungsoptionen des Unternehmens HARIBO können im weiteren Verfahren die gewerblichen Entwicklungsoptionen bzw. die beantragten Gewerbeflächenenerweiterung für die Gemeinde Grafschaff Berücksichtigung finden.

Abwägungsvorschlag:

Im Bereich des Innovationsparks Rheinland wird das Vorranggebiet Landwirtschaft zugunsten der interkommunalen Gewerbegebietentwicklung zurück genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011)**

##### **Anliegen:**

Landwirtschaftliche Flächen sollten nicht als Vorranggebiete dargestellt werden, wenn sie sich mit im FNP ausgewiesenen Präferenzräumen für Ausgleichsflächen überschneiden. Der FNP weist in ausgewählten Bereichen Präferenzräume für Ausgleichsflächen aus, die aus Aussagen des zugehörigen Umweltberichts begründet werden. Im Entwurf des RROP sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft neu ausgewiesen, die sich zum Teil mit diesen Präferenzräumen überschneiden. Zur Gewährleistung der für die zukünftige Bauflächenentwicklung zwingend notwendigen Ausgleichsflächen sollte kein zusätzlicher Zielkonflikt mit landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden.

##### **Prüfung:**

Vorranggebiete für die Landwirtschaft dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Bei dieser Festsetzung werden keine Aussagen über die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen. Auch kann kein grundsätzlicher Konflikt zwischen Landwirtschaft im Allgemeinen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen gesehen werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Regionale Grünzug und Vorranggebiete für Landwirtschaft überlagert werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist auch in Präferenzräumen für Ausgleichsflächen möglich. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft bleibt bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Adenau (Stellungnahme vom 06.02.2011)**

##### **Anliegen:**

Das auto motor und sport Fahrsicherheitszentrum (FSZ) am Nürburgring GmbH & Co.KG plant im Bereich der Gemarkung Hoffeld ein weiteres Fahrsicherheitszentrum (Handling-

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Parcours) zu errichten (Karte - siehe Anlage 1). Nach den Vorstellungen des FSZ soll die Nische zwischen FSZ und Rennstrecke besetzt, neue Kunden gewonnen und bestehende Kunden durch ein neues Angebot gebunden werden. Eine Antragskonferenz zur Klärung der erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren hat am 08.11.2011 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz stattgefunden. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich, in der Nähe der künftigen Auffahrt zur A 1, ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorbehaltsfläche für Erholung und Tourismus sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt.

Die Verbandsgemeinde Adenau beantragt daher den zur Bebauung mit einem Fahrsicherheitszentrum vorgesehenen Bereich in der Gemarkung Hoffeld im Regionalen Raumordnungsplan als „Siedlungsfläche Industrie- und Gewerbe“ darzustellen.

**Prüfung:**

Vorranggebiete für die Landwirtschaft dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Eine Fahrsicherheitsanlage ist mit diesem Ziel nicht vereinbar. Die Fläche wurde im Rahmen des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer als sehr bedeutsame Fläche für die Landwirtschaft identifiziert. Es besteht derzeit keine Veranlassung aufgrund eines geäußerten Planungswunsches den Schutz für die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche zurück zu nehmen. Der Planungsgemeinschaft liegt keine Alternativenprüfung vor, die eine Verwirklichung des Vorhabens auf anderen geeigneten Flächen in der Region ausschließt. Sollte eine ausreichende Begründung für eine Nutzung dieser Fläche im Rahmen der üblichen Verfahren gegeben werden, so muss dann über eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung entschieden werden. Darüber hinaus ist die Darstellung einer Siedlungsfläche Industrie- und Gewerbe kein originärer Inhalt des Regionalen Raumordnungsplanes sondern eine nachrichtliche Übernahme aus den kommunalen Flächennutzungsplänen. Die gewünschte Darstellung kann daher nicht auf Wunsch der Kommune ohne zugrunde liegenden Flächennutzungsplan erfolgen. Zwischenzeitlich wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 09.05.2012 mitgeteilt, dass das Ansinnen zur Errichtung einer Fahrsicherheitsanlage an dem Standort aufgegeben wurde. Die Stellungnahme hat sich damit erübrigt.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf dieser sehr bedeutsamen Fläche für die Landwirtschaft hat Vorrang vor einer sich in einem frühen Planungsstadium befindlichen Planungsabsicht, welches sich zwischenzeitlich sogar zerschlagen hat. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft bleibt bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Weinbauflächen an der Ahr sollten analog zum RROP 2006 unabhängig von ihrer Flächengröße, allein aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (hier Weinbau) in die Gesamtkarte und die Abb. 3 der SUP aufgenommen werden.

**Begründung:**

Mit der Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete soll im Sinne der Grundsätze Nr. 84 und 87 der hohen und überregionalen Bedeutung des Weinbaus an der Ahr für die Wirtschaft, den Tourismus, die Kulturlandschaft sowie das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen werden. Seite 99 von 130

gen werden. Auch wenn grundsätzlich zu begrüßen ist, dass für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die (Einzel-) Flächen eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen, wird dies dem naturgemäß kleinteiligen Steillagenweinbau mit seinen erhöhten Anforderungen an die Herstellung, Unterhaltung und Bearbeitung der Weingärten nicht gerecht.

**Prüfung:**

Der Weinbau und insbesondere der Steillagenweinbau ist aufgrund seiner besonderen Bedeutung, die in der Stellungnahme dargelegt wird, separat über Z 84 geschützt. Eine Darstellung als Vorranggebiet für Landwirtschaft ist daher nicht notwendig und sollte zur Verbesserung der Lesbarkeit des RROP nicht erfolgen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Ein „Vorranggebiet Landwirtschaft“ südlich der Ortslage von Höchstenbach, an der B 413 gelegen, überlagert ein geplantes Gewerbegebiet und ist daher als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ darzustellen.

**Prüfung:**

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanung werden im Rahmen der Vorbereitung für die zweite Offenlage aktualisiert und berücksichtigt. Bei Überlagerung mit Siedlungsflächen wird das Vorranggebiet Landwirtschaft auf Vorbehalt herab gestuft.

Abwägungsvorschlag:  
Soweit der aktuelle Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet an dieser Stelle ausweist, wird das Vorranggebiet auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft.

**Kommentar [K14]:** Aktualisierung  
FNP Darstellungen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Maifeld (Stellungnahme vom 26.07.2012)**

**Anliegen:**

Bei der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung des RROP sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten berücksichtigt werden. Alternativ soll im Text ein entsprechendes Berücksichtigungsgebot aufgenommen werden.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollte nicht bis an die Siedlungskörper herangeführt werden.

**Prüfung:**

Der Fachplan der Landwirtschaftskammer hat die landwirtschaftlichen Flächen in einer gut nachvollziehbaren und den Belangen der Regionalplanung entsprechenden Systematik bewertet und ist zu gut umsetzbaren Ergebnissen gekommen.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft kennzeichnen Flächen, die eine hohe Bedeutung und Schutzwürdigkeit für die Landwirtschaft haben. Dabei handelt es sich um einen bedeutenden öffentlichen Belang, der einer entsprechenden Würdigung in der kommunalen Bauleitplanung bedarf. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden können. Eine Heranführung an den Siedlungskörper ist daher sachgerecht und schränkt die kommunale Bauleitplanung nicht ein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden bis an die Siedlungsgrenzen dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sport-Resort Eitelborn-Denzerheide“ der Ortsgemeinde Eitelborn sollte auch künftig nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt und die Darstellung des RROP entsprechend zurückgenommen werden (siehe Anlage 1).

Begründung für das Anliegen:

Im Bereich der Denzerheide wurden im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans auch ehemals als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellte Bereiche als Vorranggebiete gekennzeichnet. Daraus ergibt sich eine direkte Betroffenheit der Ortsgemeinde Eitelborn, die in diesem Bereich bereits am 25.03.2009 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sport-Resort Eitelborn-Denzerheide“ gefasst hat (ergänzt durch Beschluss vom 08.10.2009). Aus dem Aufstellungsbeschluss geht deutlich hervor, dass mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für Errichtung eines Golfplatzes mit zugehörigem Sport- und Wellnesshotel sowie einer Wohn- und Appartementanlage geschaffen werden sollen und entsprechend die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erholung“ vorgesehen ist.

#### **Prüfung:**

Der Fachplan der Landwirtschaftskammer hat die landwirtschaftlichen Flächen in einer gut nachvollziehbaren und den Belangen der Regionalplanung entsprechenden Systematik bewertet und ist zu gut umsetzbaren Ergebnissen gekommen. Die benannte Fläche wurde als Fläche mit sehr hoher Bedeutung/Schutzwürdigkeit bewertet.

Die Planung des „Sport-Resort Eitelborn-Denzerheide“ ist eine raumbedeutsame Maßnahme, die in jedem Fall einer raumordnerischen Prüfung unterzogen werden muss. Das Vorhaben ist dazu geeignet die landwirtschaftliche Nutzung erheblich einzuschränken. Soweit eine Verträglichkeit gewährleistet werden kann, wird dies im Rahmen des Verfahrens geklärt werden können. Bisher ist der Geschäftsstelle kein entsprechendes Verfahren bekannt. Die Ausweisung des Vorranggebietes aufgrund der fachlichen Bewertung der Flächen durch die Landwirtschaftskammer sollte nicht aufgrund einer Projektidee aufgegeben werden.

Nach Informationen aus dem ROK25online (Abruf 05.02.2014) ist im Bereich des Golfplatzes Denzerheide eine Fläche von ca. 2 ha als Sondergebiet im FNP der VG Montabaur ausgewiesen. Flächen unter 5 ha werden im RROP-E nicht dargestellt. Eine Rücknahme des Vorranggebietes Landwirtschaft im Bereich des Golfplatzes erfolgt daher nicht. Sollte eine Erweiterung erfolgen, so sind die oben genannten Verfahren dazu geeignet hier die Konfliktlage zu klären.

Abwägungsvorschlag:

Seite 101 von 130

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Das Vorranggebiet bleibt bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Ransbach-Baumbach (26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Auf Vorschlag des Ortsgemeinderates Deesen soll folgende Änderung aufgenommen werden:

Die in der Gemarkung Deesen, Flur 25, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zum Teil durch die Emissionen der BAB, ICE-Strecke und zum Teil durch den ehemaligen Schredderplatz geschädigt. Diese Fläche sollte daher im Raumordnungsplan nicht mehr als Vorrangsondern nur noch als Vorbehaltsfläche ausgewornden werden. Hierdurch erhöht sich die Möglichkeit zur anderweitigen Nutzung dieser Flächen, z. B. für großflächige PV-Anlagen.

##### **Prüfung:**

Der Fachplan der Landwirtschaftskammer hat die landwirtschaftlichen Flächen in einer gut nachvollziehbaren und den Belangen der Regionalplanung entsprechenden Systematik bewertet und ist zu gut umsetzbaren Ergebnissen gekommen. Die benannte Fläche wurde als Fläche mit sehr hoher Bedeutung/Schutzwürdigkeit bewertet. Inwiefern Emissionen der BAB und ICE Strecke die landwirtschaftliche Nutzung einschränken kann von Seiten der Geschäftsstelle nicht bewertet werden. Die Errichtung von großflächigen Fotovoltaikanlagen bedeutet jedoch den Entzug der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung. Soweit sich die Landwirtschaftskammer nicht ausdrücklich für eine Herabstufung der Fläche auf Vorbehalt ausspricht, sollte die Vorrangausweisung Bestand haben.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)**

##### **Anliegen:**

a) In der Gemarkung der Ortsgemeinde Hoffeld (Verbandsgemeinde Adenau) ist der Bereich „Waldhof“ als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Fläche bitten wir als Vorbehaltsgebiet einzustufen.

##### **Begründung:**

Die Flächen befinden sich im Eigentum eines Landwirts, der eine Aufgabe des Betriebs beabsichtigt und die Flächen aktuell für ein Fahrsicherheitszentrum projektieren lässt. Der Scopingtermin zur Durchführung des erforderlichen Raumordnungsverfahrens wurde am 8. November dieses Jahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz durchgeführt. Die Größe der von uns angesprochenen Fläche ist auf der regionalplanerischen Maßstabsebene als untergeordnet zu bewerten, so dass eine generelle Funktionsbeeinträchtigung der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht zu befürchten ist. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Herausnahme aus den Vorranggebieten und damit eine Abweichung von dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer aufgrund der genannten Nutzungskonkurrenzen für vertretbar und geboten. Zur Orientierung wird auf die nachstehende Grafik (Auszug aus der TK) verwiesen.



b) In der Gemeinde Grafschaft sind große zusammenhängende Flächen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um der Gemeinde bedarfsgerechte Entwicklungsoptionen zu ermöglichen sollten dort Vorrangfläche insoweit zurück genommen werden. Dies ist ohne die generelle Zielsetzung zu gefährden mit Blick auf die flächenmäßige Gesamtbilanz möglich.

Nach den geltenden landesplanerischen Vorgaben sollen „die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. der Lage der Region zwischen den beiden benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und durch die günstige und großräumige Verkehrsanbindung für die Region dauerhaft und nachhaltig genutzt werden.“

In der Begründung werden die Standortvorteile, die sich durch die Lage innerhalb der Metropolregion ergeben, näher erläutert: „Die Region gehörte bislang zu den Regionen [...] mit den größten Wanderungsgewinnen [...]. Auch für diese zugewanderte Bevölkerung, in der Regel Fernpendler, sollen wohnortnah in der Region Arbeitsplätze geschaffen werden.“

Diese Entwicklungschancen sind jedoch durch die zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsplan, insbesondere im gewerblichen Bereich, nicht nutzbar. So grenzen an den „Innovationspark Rheinland“ sowohl westlich, nördlich als auch südlich Vorrangflächen für die Landwirtschaft an. Eine Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes ist über die bisher genehmigten Grenzen hinaus nur über ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler angestrebten interkommunalen Kooperation muss eine Erweiterung des „Innovationsparks“ weiter möglich sein. Die Gemeinde Grafschaft und die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wollen zukünftig im „Innovationspark Rheinland“ und über diesen hinaus auf Grafschafter Gemeindegebiet gemeinsam gewerbliche Bauflächen vorhalten und vermarkten. Dieses Vorhaben entspricht einer interkommunalen Kooperation entsprechend des G 5 des Regionalen Raumordnungsplans. Die interkommunale Gewerbekooperation birgt die große Chance einer Stärkung der gesamten Region. Dieses in Rheinland-Pfalz beispiellose Modell einer Kooperation erfordert jedoch einen dementsprechenden Entwicklungskorridor, der sich auch in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans widerspiegelt.

Die gewerbliche Weiterentwicklung und Stärkung der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Gemeinde Grafschaft mit insgesamt knapp 40.000 Einwohnern kann nicht ausschließlich den Belangen der Landwirtschaft untergeordnet werden, insbesondere nicht vor dem Hintergrund da auch im neuen Regionalen Raumordnungsplan Bad Neuenahr-Ahrweiler weiterhin als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt ausgewiesen ist (G 9, S. 4). Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafschaft bleiben ein wesentlicher Teil des Wirtschaftszentrums im Kreis Ahrweiler, dem Rechnung getragen werden muss. Die Aufgabe der Landesplanung ist es, die konkurrierenden Ansprüche an den Raum zum Ausgleich zu bringen. Dies erfordert ebenfalls die Berücksichtigung der gewerblichen Belange neben denen der Landwirtschaft. Ohne zukünftigen Entwicklungskorridor ist eine gewerbliche Weiterentwicklung Bad Neuenahr-Ahrweilers und der Gemeinde Grafschaft nicht möglich, die Chancen aus der Zugehörigkeit zur Metropolregion können so nicht genutzt werden. Die konkrete Verstandortung sollte dabei entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde Grafschaft vorgenommen werden.

Gleiches gilt für die Wohnbauflächenentwicklung. Wir erbitten daher entsprechend großräumige Entwicklungskorridore entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde Grafschaft um die regionalplanerisch abgestimmten (rak) Wohnschwerpunkte Lantershofen, Ringen und Gelsdorf weiter entwickeln zu können.

**Prüfung:**

zu a) siehe Stellungnahme VG Adenau

zu b)

Flächenhafte Ausweisungen aus den Flächennutzungsplänen wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt. Bloße Absichtserklärungen stellen keine ausreichend konkretisierte Planungsabsicht dar, um Vorranggebiet für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Im Weiteren siehe Prüfung Stellungnahme Grafschaft.  
Zur Prüfung der Wohnbauflächen siehe Stellungnahme Grafschaft – es sind keine Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen.

Abwägungsvorschlag:

Im Bereich des Innovationsparks Rheinland wird das Vorranggebiet Landwirtschaft zugunsten der interkommunalen Gewerbegebietsentwicklung zurück genommen.

Die Einwendungen zur wohnbaulichen Entwicklung werden zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Bauern und Winzerverband (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

In der Kartendarstellung fällt auf, dass die Weinbaugebiete an Mosel und Ahr nicht als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dies bitten wir zu überprüfen und zu korrigieren, damit dem Weinbau besonders in diesen einzigartigen Kulturlandschaften auch planerisch der angemessene Stellenwert zuerkannt wird.

#### **Prüfung:**

Eine Darstellung der Weinbaugebiete stellt sich aufgrund deren Kleinteiligkeit maßstabsbedingt zum Teil schwierig dar. Daher schützt Z 84 diese Weinbauflächen. Eine Darstellung als Vorranggebiet Landwirtschaft ist daher entbehrlich bzw. nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Z 84 schützt die Weinbaugebiete ausreichend.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Ist:

Zu folgendem Aspekt in Z 83 fehlt eine Präzisierung zu Rohstoffabbau in der Begründung/Erläuterung:

„..., die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.“

Vorschlag:

In Erl./Begr. zu Z 83 die Formulierung aus Erl./Begr. zu G 86 übernehmen:

„Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.“

Begründung: Z 83 schließt Nutzungen aus, die die landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Die Rohstoffgewinnung kann eine in diesem Sinne verträgliche Nutzung darstellen. Zur Klärstellung und konfliktfreieren Abwägung im Anwendungsfall regen wir die Übernahme der entsprechenden Formulierung aus G 86 an.

**Prüfung:**

Vorranggebiete haben im Gegensatz zu Vorbehaltsgebieten Letztentscheidungscharakter. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat eine Abwägung mit konkurrierenden Belangen stattgefunden. Die landwirtschaftliche Nutzung hat sich durchgesetzt. Sie sind auch gegen den Rohstoffabbau geschützt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Rohstoffabbau wird nicht als Ausnahmetatbestand in die Begründung aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

1. Herabstufung von Vorrangflächen Landwirtschaft im Westerwald:

Im Bereich des Westerwaldes wurde ein großräumiges Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz geschaffen. Vor diesem Hintergrund steht der Vorrang Landwirtschaft zurück. Die landwirtschaftlichen Vorranggebieten wurden flächendeckend auf Vorbehaltsgebiete herab gestuft. Diese Vorgehensweise wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen, da somit großflächige, landwirtschaftlich sehr schutzwürdige Flächen herabgestuft wurden und damit die Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft nicht mehr gegeben ist.

2. Natura 2000 Gebiete und Vorranggebiete Landwirtschaft:

Der Landwirtschaftskammer ist aufgefallen, dass in verschiedenen VSG (z. B. Kaan-Lonnig) die landwirtschaftliche Nutzung von Vorranggebiet auf Vorbehaltsgebiet herabgestuft wurde, obwohl die Bewirtschaftungspläne dieser VSG aussagen, dass dieses Gebiet nur durch die landwirtschaftliche Nutzung den Vogelarten dient und diese in dieser Form aufrecht erhalten werden muss. Die Kammer kann nun den Schritt der Herabstufung der landwirtschaftlichen Nutzung von Vorrang auf Vorbehalt und damit die Schwächung dieser Nutzung und damit auch eine mangelnde, langfristige Sicherung der VSG nicht nachvollziehen und bittet hier um eine Erklärung.

3. Rebflächenproblematik an Mosel und Ahr:

Der Landwirtschaftskammer ist aufgefallen, dass die Rebflächen an Mosel und Ahr annähernd vollständig aus der Kartendarstellung entfallen sind (lt. Fachbeitrag Landwirtschaftskammer müssten diese Flächen Vorrang Landwirtschaft sein, wenn kein anderer Vorrang dort überwiegt). Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Flächen (im Fachbeitrag Landwirtschaft als Flächen mit sehr hoher Bedeutung/ Schutzbedürftigkeit ausgewiesen) und der oft fehlenden, andersartigen Funktionszuweisungen der Flächen, trifft diese Darstellung auf Kritik und Unverständnis seitens der Landwirtschaftskammer. Um hier eine Lösung zu finden, wird seitens der Landwirtschaftskammer angeregt, evtl. eine Beikarte nur mit diesen hochwertigen Flächen, dem Textteil des RROP beizufügen, damit nicht nur textlich (als Ziel sind die Flächen formuliert) sondern auch ein graphischer Bezug hergestellt werden kann. Es erscheint der Landwirtschaftskammer äußerst wichtig, dass solche für die Landwirtschaft wie auch für den Tourismus und die gesamte Kulturlandschaft prägenden Raumstrukturen auch visuell zu verorten und festzuhalten sind. Weiterhin wurde mit Herr Schmidt (SGD Nord) vereinbart (Gespräch am 20.01.2012), dass die SGD nochmal prüft, wie größere Einheiten in eine Darstellung aufgenommen werden können (Pufferung) und diese Daten dann an die Landwirt-

schaftskammer weitergibt. Die Landwirtschaftskammer prüft dann in Eigenregie, wie weitere Flächen zusammengezogen werden und dargestellt werden können. Dies ist bislang leider nicht geschehen.

**Prüfung:**

1.

Aufgrund vieler kleiner Grundwasserkörper, die zu einem großen Grundwasserkörper zusammengefügt wurden, wurde ein großräumiges Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz geschaffen. Vor diesem Hintergrund steht der Vorrang Landwirtschaft zurück. Die landwirtschaftlichen Vorranggebieten wurden herab gestuft auf Vorbehaltsgebiete. Damit wurde eine Abwägung zweier konkurrierender und hochwertiger Raumnutzungsansprüche durchgeführt. Aufgrund der Großflächigkeit des Grundwasserkörpers und der hohen Bedeutung des Grundwasserschutzes ist dies sachgerecht. Die Abstufung bleibt bestehen.

2.

Im Rahmen der Überlagerung verschiedener Raumnutzungsansprüche erfolgte keine Prüfung des Schutzzwecks des jeweiligen Natura 2000 Gebietes. Die Natura 2000 Kulisse ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Da es, abhängig von den betroffenen Arten und der Art und Weise in welcher Form Landwirtschaft betrieben wird, keine pauschale Verträglichkeitsbewertung geben kann, tritt der Vorrang Landwirtschaft hinter dem aus dem LEP IV übernommenen landesweiten Biotopverbund zurück. Soweit die Landwirtschaft zur Erhaltung des entsprechenden VSG vonnöten ist, ist sie auch in der an dieser Stelle angemessenen Form geschützt. Hierbei steht jedoch in der Bewertung der naturschutzfachliche Aspekt im Vordergrund vor der wirtschaftlichen Bedeutung der Flächen. Die Abwägung ist korrekt. Darüber hinaus ist der landesweite Biotopverbund als Inhalt des LEP IV nicht der Abwägung auf regionaler Ebene zugänglich und kann nicht abgestuft werden.

3.

Die Darstellung der Rebflächen in der Gesamtkarte ist maßstabsbedingt nicht möglich, da eine Lesbarkeit nicht gewährleistet werden könnte. Auch die Darstellung in einer Fachkarte würde nur in Verbindung mit einer detaillierteren Darstellung Sinn ergeben. Um dem Anliegen Rechnung zu tragen würde es daher zweier Fachkarten „Weinbauflächen der Ahr“ und „Weinbauflächen der Mosel“ bedürfen. Diese können nur rein informativen Charakter haben und nicht die Funktion einer verbindlichen zeichnerischen Darstellung entfalten.

Abwägungsvorschlag:

1. Die Abstufung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Konflikt mit Grundwasservorkommen zu Vorbehaltsgebieten bleibt bestehen.
2. Die Abstufung von Teilflächen von Vorranggebieten Landwirtschaft in VSG auf Vorbehaltsgebiete bleibt bestehen.
3. Es werden keine Fachkarten Weinbau dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 86: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft**

**Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Zur kartenmäßigen Darstellung:

In der Gemarkung Zell wurden vom Forstamt Zell landwirtschaftliche Flächen angekauft, die bereits zum Teil als forstwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme für die Startbahnerweiterung

des Flughafens Hahn aufgeforstet wurden. Der östliche Teil der Fläche wird zur Zeit noch durch einen örtlichen Landwirt bewirtschaftet. Sobald er diese Flächen nicht mehr benötigt, sollen auch sie als Ausgleichsflächen aufgeforstet werden. Im Planentwurf sind diese Flächen noch als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Die aufgeforstete Fläche sollte als "sonstige Waldfläche", die noch landwirtschaftlich genutzte Fläche als "sonstige Freifläche" dargestellt werden.

Eine Übersichtskarte und eine Detailkarte liegen bei.

**Prüfung:**

Waldflächen können nicht die Funktion eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft erfüllen. Soweit hier eine Aufforstung bereits erfolgt ist, bzw. bald erfolgen soll, wird die Fläche als sonstige Waldfläche dargestellt. Nach ATKIS und entsprechend Luftbildern ist die Aufforstungsfläche zu erkennen. Es handelt sich um eine kleinflächige Anpassung an reale Begebenheiten.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Fläche wird als sonstige Waldfläche gemäß ATKIS dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird zurück genommen.

**Kommentar [EA15]:** Anpassen Gesamtkarte RROP-E

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 87: landwirtschaftlich geprägte Gemeinden**

**Verbandsgemeinde Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Streichung der Besonderen Funktion „L“ für die Ortsgemeinde Nisterberg wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besondere Funktion „L“ (Landwirtschaftliche Gemeinden) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203079, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 zusätzlich zur Funktion „ER“ aufzunehmen.

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“, „ER“ und „L“ für die Ortsgemeinde Weitfeld wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand), „ER“ (Gemeinden in Erholungsräumen) und „L“ (besondere Funktion Landwirtschaft) im Entwurf für den RROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203113, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen. (...)

**Prüfung:**

Siehe vollständige Prüfung unter G 100.

**zu Kap. 2.2.2 Forstwirtschaft**

**Z 89: Vorranggebiete Forstwirtschaft**

**Ortsgemeinde Dedenbach (Stellungnahme vom 02.04.2012)**

**Anliegen:**

Auf Antrag des Ratsmitgliedes Siegler soll für das Gebiet „Mauchertsberg“ kein Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen werden.

**Prüfung:**

Der Antrag ist nicht sachlich begründet. Die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt aufgrund der jeweiligen Fachbeiträge, nach Abwägung mit anderen räumlichen Belangen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandgemeindevverwaltung Bad Hönningen (Stellungnahme vom 27. /28.03.2012)**

**Anliegen:**

Landesweit propagiert wird ferner die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Forst.

Z 89 und G 90 treffen auch hierzu abweichende Aussagen, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten erschweren.

**Prüfung:**

siehe gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Forstwirtschaft und Windenergie.

**Verbandgemeindevverwaltung Maifeld (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Windkraftnutzung sollte unzweideutig auch in Vorranggebieten Forstwirtschaft zugelassen werden, um der Nutzung dieser Energiequelle Raum zu verschaffen; ob Windenergieanlagen im Einzelfall zugelassen werden können, soll der konkreten Planung in Abstimmung mit der Forstverwaltung überlassen werden.

**Prüfung:**

siehe gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Forstwirtschaft und Windenergie.

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Rückbauverpflichtungen für Windenergieanlagen sind in den Genehmigungsbescheiden regelmäßig eingebaut. Somit beeinträchtigen sie die forstwirtschaftliche Nutzung nicht auf Dauer nachhaltig.

Auch ist dieses Ziel durch die aktuellen Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurfs zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar bzw. überholt. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen außer Kraft gesetzt.

Wir regen an, die Zielsetzung wie folgt abzuändern: Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, mit Ausnahmen von Anlagen für die Windenergienutzung, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden.

**Prüfung:**

siehe gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Forstwirtschaft und Windenergie.

**Gemeinsame Prüfung zur Verträglichkeit Vorrang Forstwirtschaft und Windenergie:**

Die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien ist im Mai 2013 in Kraft getreten und formuliert neue Vorgaben zur Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung.

Die Steuerung der Windenergie wird in der Anpassung des RROP an die LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien neu gefasst. Die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden dann durch das LEP IV und den RROP definiert. Auch dann können im Einzelfall außerhalb der raumordnerischen Ausschlussgebiete Ziele des Regionalen Raumordnungsplans der Windenergienutzung entgegenstehen.

Windenergieanlagen beeinträchtigen die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Regel nur geringfügig. In der Praxis bewerten die Landesplanungsbehörden Windenergieanlagen auf Vorrangflächen Forstwirtschaft als verträglich.

Mit Blick auf die auch bisher nicht greifenden Konflikte von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft mit Windenergieanlagen und die Regelungen des LEP IV ist eine Klarstellung der Verträglichkeit im RROP-E nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

**Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu kleinteilig (Kapitel 2.2.2, Übersichtsplan Nr. 27)**

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft stellt sich insbesondere im Koblenzer Stadtwald als sehr kleinteilig und teilweise sogar „ausgefrantzt“ und „löchrig“ dar. Die Festlegung erscheint für die Maßstabsebene des RROP als zu detailliert und erschwert die Lesbarkeit des Planes. Zum Teil sind wohl nur die Flächen von Waldwegen durch ein schützenswertes Waldgebiet von der Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes ausgenommen. Daher ist zuweilen kaum erkennbar, ob eine Fläche inner- oder außerhalb der Gebiete liegt.

Daher regen wir eine GIS-technische Vereinfachung der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft an.

Weiterhin enthält die Planzeichnung des RROP viele vollflächig grün- und beigefarbene Planinhalte (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Sonstige Waldflächen, Sonstige Freiflächen), die bei einem Blick auf den Plan manchmal nicht auf Anhieb unterschieden werden können. Daher regen wir an, auf die Darstellung von sonstigen Freiflächen im Plan zu verzichten, weil mit dieser Ausweisung keine normativen Regelungen verbunden sind und sie auch für die Orientierung auf dem Plan nicht hilfreich ist. Ein Verzicht auf diese Darstellung würde die Vielzahl der Planzeichen etwas reduzieren und zu einer besseren Lesbarkeit des Planes beitragen.

Die Darstellung von sonstigen Waldflächen halten wir indes für sinnvoll, da diese zumindest für die Orientierung auf der Planzeichnung hilfreich ist.

**Prüfung:**

Eine GIS-technische Vereinfachung der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist aufgrund der Datenstruktur nicht möglich. Im Regionalen Raumordnungsplan werden Flächen unter 5 ha maßstabsbedingt nicht dargestellt. Die Lesbarkeit der Gesamtkarte ist damit grundsätzlich gegeben und der Maßstabsebene des RROP angepasst.

Die Darstellung der Planinhalte ist von der Obersten Landesplanungsbehörde vorgegeben. Daher müssen die sonstigen Freiflächen im Plan dargestellt werden.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Als Vorranggebiete wurden von uns nicht nur Waldflächen gemeldet, die wertvoll sind für die Holzproduktion, sondern in großem Umfang auch Flächen, die Schutzwirkungen erfüllen oder in besonderem Maße der Erholung dienen. Dementsprechend sollte die Bezeichnung generell "Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft" lauten.

Unter Begründung/Erläuterung zu Z 89 steht unter Punkt eins Waldflächen mit Nutzfunktion, Spiegelstrich drei: "weitere forstwissenschaftliche Versuchsflächen". Hier ist "weitere" zu streichen, da es sich bei den erstgenannten Waldflächen nicht um Versuchsflächen handelt. Unter Punkt zwei Waldflächen mit Schutzfunktion sollte vermerkt werden, dass die Wälder an den Steilhängen von Rhein und Mosel und deren Nebenflüssen auch von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind. Sie dienen nicht nur der Frischluftentstehung und dem Luftaustausch, sondern schützen auch lokal die darunter liegenden Weinberge. Im Text werden sie nur im Zusammenhang mit Erosionsschutzwald genannt.

Die Darstellung der Waldflächen auf der Karte ist nicht eindeutig. Nicht alle im Textteil aufgeführten Vorranggebiete sind auch auf der Karte als Vorranggebiete dargestellt. Einige davon werden nur als Vorbehaltsgebiete dargestellt, warum erschließt sich mir nicht. Unabhängig davon ob Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet werden die Waldflächen teilweise überlagert mit anderen Vorbehaltsgebieten, z.B. Erholung und Tourismus, regionaler Biotopverbund oder regionaler Grünzug. Eine Erklärung der unterschiedlichen Darstellungsweise ergibt sich dadurch nicht. Alle textlich dargestellten Vorranggebiete sollten auch in die Karte als Vorranggebiete aufgenommen werden. Ansonsten müsste geklärt werden, ob die Kartendarstellung vorrangig ist vor der textlichen Darstellung.

Die Vorrangflächen "Wälder im Erntezulassungsregister" haben seit unserer Meldung einige Änderungen erfahren bzw. sind neu digitalisiert worden. Wir werden Ihnen deshalb noch einmal aktuelle shape-Dateien zuschicken.

Waldflächen ohne Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion sind als "sonstige Waldflächen" in hellgrüner Farbe auf der Karte dargestellt. Die Darstellung weist einige "Lücken" auf, so z.B. im Westerwald südlich von Kirchen, wo ein für die Naherholung bedeutsames Waldgebiet fehlt.

#### **Prüfung:**

Die Begründung zu Z 89 führt klar die Funktionen der Vorranggebiete für Forstwirtschaft aus, zu denen auch die Schutzfunktion und Erholungsfunktion gehören. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 27.10.2010 klargestellt, dass in der Gesamtkarte des RROP nur Vorranggebiete ausgewiesen werden können. In einer Fachkarte könnten auch besondere Waldflächen nach Z 126 des LEP IV dargestellt werden. Dies ist im RROP-E 2011 der Region Mittelrhein-Westerwald nicht erfolgt. Die Vorranggebiete Forstwirtschaft bündeln die Waldfunktionen.

Der redaktionelle Hinweis das Wort „weitere“ zu streichen ist nachvollziehbar.

Die Kartendarstellung ergibt sich nach der regionalplanerischen Abwägung. Wenn einzelne Flächen nicht als Vorranggebiete Forstwirtschaft dargestellt wurden, so wurden sie ggf. im Seite 110 von 130



Rahmen dieser Abwägung auf Vorbehaltsgebiete herabgestuft. Die Überlagerung der verschiedenen Vorbehaltsgebiete kennzeichnet Bereich in denen verschiedene Raumsprüche gleichberechtigt nebeneinander stehen. Vorranggebiete Forstwirtschaft wurden mit anderen Vorbehaltsgebieten überlagert ohne herabgestuft zu werden. Bei Überlagerung mit dem landesweiten Biotopverbund setzte sich dieser durch und das Vorranggebiet Forstwirtschaft wurde auf Vorbehalt herab gestuft. Vorranggebiete Forstwirtschaft wurden im Konflikt mit Vorranggebieten Rohstoffabbau und Regionaler Biotopverbund nicht dargestellt. Die Gesamtkarte ist für die regionalplanerische Aussage vorrangig vor der erläuternden textlichen Darstellung.  
Bisher ist noch kein shape „Wälder im Erntezulassungsregister“ bei der Geschäftsstelle eingegangen.

Die Darstellung sonstiger Waldflächen basiert auf ATKIS und wird im Rahmen der Vorbereitung für die zweite Offenlage aktualisiert.

**Kommentar [EA16]:** Anpassung der Gesamtkarte

Abwägungsvorschlag:  
Das Wort „weitere“ wird gestrichen.

**Kommentar [EA17]:** Redaktionelle Anpassung des Textes

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zu Kap 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau (siehe Synopse ROHSTOFF)**

### **zu Kap. 2.2.4 Freizeit und Erholung und Tourismus**

#### **VG Simmern (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

##### ***Anliegen:***

Die Funktionszuweisung „Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes (Soonwald)“ im gültigen Regionalen Raumordnungsplan soll beibehalten werden.

##### ***Prüfung:***

Der Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes ist ein Inhalt des RROP 2006, der nicht mehr im RROP-E 2011 fortgeführt wird. Der Schutzzweck wird nun weitestgehend vom Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus erfüllt.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Der RROP-E 2011 enthält keinen Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes mehr.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 96: wirtschaftliche Bedeutung Tourismus**

#### **DEHOGA (Stellungnahme vom 31.01.2011)**

##### ***Anliegen:***

Entgegen des Planentwurfs sind wir der Ansicht, dass der Tourismus als Arbeitsplatzmotor und wichtiger Wirtschaftsfaktor nicht nur erhalten bleiben soll, sondern dass generell dort, wo tourismus-fördernde Infrastruktur fehlt, eine solche geschaffen werden soll. Ein Stillstand wäre hier wie ein Rückschritt zu sehen.

##### ***Prüfung:***

Grundsatz G 96 enthält den Ansatz zur Stärkung des Tourismus in den Teilräumen und Gemeinden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen. Damit ist eine Weiterentwicklung des Tourismus als Entwicklungsziel formuliert und auf die dafür geeigneten Teilräume beschränkt. Eine flächendeckende Entwicklung des Tourismus kann unter Berücksichtigung anderer teilweise entgegen stehender Raumansprüche (Gewerbeentwicklung, Naturschutz u.ä.) nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region erfolgen.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Der Inhalt des Grundsatzes ist ausreichend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 97: Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus**

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

### **Anliegen:**

#### **Überlagerung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau mit Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Kapitel 2.2.3 – Übersichtsplan Nr. 33)**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau im Stadtgebiet Koblenz sind von Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus überlagert. Da diese beiden Nutzungen nur schwer miteinander vereinbar sind, bitten wir um Prüfung, ob eine Überlagerung der genannten Ausweisungen sinnvoll ist.

#### **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus zwischen Autobahn 48 und G-Flächen Rheinhafen sowie Bubenheim (Kapitel 2.2.4 – Übersichtsplan Nr. 32)**

Zwischen der Autobahn 48 und den G-Flächen Rheinhafen sowie der B 9 und dem Ortsteil Bubenheim ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus eingetragen. Aufgrund der sehr starken Belastungen durch den Verkehr und die industriell-gewerbliche Nutzung bitten wir um Prüfung, ob diese Ausweisung sinnvoll ist.

#### **Sonderbaufläche nördlich Gölser Wald als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Kapitel 2.2.4 Übersichtsplan Nr. 26)**

Der gekennzeichnete Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz als Sonderbaufläche ausgewiesen. Es gibt Überlegungen, auf diesem Gelände die Justizvollzugsanstalt Koblenz neu zu errichten. Vor diesem Hintergrund halten wir die regionalplanerische Ausweisung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus auf dieser Fläche für nicht angemessen.

#### **Geplante, im FNP dargestellte Erweiterung der G-Flächen nach Norden (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 2)**

Im gekennzeichneten Bereich ist im rechtswirksamen FNP die Erweiterung des Industriegebietes an der A 61 nach Norden sowie eine neue Erschließungsstraße und Bahnanbindung vorgesehen. Diese Planung wird weiterhin verfolgt und auf Teilflächen befindet sich bereits ein Bebauungsplan in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium.

Daher sollte auf die regionalplanerische Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich verzichtet werden. Nördlich angrenzend an diesem Bereich wird derzeit der Neubau des Tierheimes Koblenz angestrebt. Wir gehen davon aus, dass die dort beginnende Ausweisung des regionalen Grünzuges den Planungen für ein Tierheim nicht entgegensteht, da es sich dabei um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt.

#### **Gewerbegebiet Bubenheim B-Plan 159 (Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 13)**

Das bereits rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbegebiet sollte im RROP als G-Fläche dargestellt werden. Ergänzend wird eine Rücknahme der entgegenstehenden regionalplanerischen Ausweisungen Vorranggebiet Grundwasser, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund angeregt.

### **Prüfung:**

#### **Überlagerung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau mit Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Kapitel 2.2.3 – Übersichtsplan Nr. 33)**

Vorranggebiete setzen sich im Konfliktfall gegenüber Vorbehaltsgebieten durch. Bei der Überlagerung zweier Vorbehaltsgebiete stehen die Belange zunächst gleichberechtigt nebeneinander. Im Fall der großflächig dargestellten Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dürfte der Rohstoffabbau als räumlich begrenzter und auf lokale Rohstoffvorkommen angewiesener Belang regelmäßig nur ein zeitlich begrenzter Eingriff sein, der mit den Belan-

gen von Erholung und Tourismus in Einklang zu bringen ist. Die Überlagerungen bleiben bestehen.

**Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus zwischen Autobahn 48 und G-Flächen Rheinshafen sowie Bubenheim (Kapitel 2.2.4 – Übersichtsplan Nr. 32)**

Der Bereich ist als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum im Landschaftsrahmenplan konkretisiert worden. Dabei spielen auch funktionale Zusammenhänge und der Erhalt attraktiver Landschaften eine bedeutende Rolle. Als Inhalt des LEP IV kann hier nicht in größerem Umfang von den landesweit bedeutsamen Räumen abgewichen werden.

**Sonderbaufläche nördlich Gülser Wald als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Kapitel 2.2.4 Übersichtsplan Nr. 26)/ Geplante, im FNP dargestellte Erweiterung der G-Flächen nach Norden (Kapitel 1.3.3, Übersichtsplan Nr. 2)**

Vorbehaltsgebiete sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Sie stehen der beschriebenen Nutzung nicht entgegen, sind jedoch bei der Planung zu berücksichtigen. Die Regionalen Grünzüge sind in den Randbereichen konkretisierbar. Ihre Funktionen müssen dabei beachtet werden.

**Gewerbegebiet Bubenheim B-Plan 159 (Kapitel 1.3.1, Übersichtsplan Nr. 13)**

Die Darstellungen des RROP-E werden im Rahmen der Vorbereitung für die zweite Offenlage aktualisiert an die kommunale Bauleitplanung angepasst. Entgegenstehende Vorranggebiete werden nicht im Geltungsbereich von gültigen Bauleitplanungen ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Die Darstellungen des RROP-E bleiben bestehen, soweit sie nicht gültiger Bauleitplanung entgegenstehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011)**

**Anliegen:**

Der Bereich des Engerser Feldes sollte nicht als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt sein.

Ein Vorbehalt Erholung und Tourismus steht im Zielkonflikt zur Ausweisung als Teil des landesweiten Biotopverbundes bzw. zur Ausweisung des Bereichs als EU-Vogelschutzgebiet, teilweise Naturschutzgebiet und Wasserschutzgebiet.

**Prüfung:**

Ein Zielkonflikt liegt bei der Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und dem landesweiten Biotopverbund nicht vor. Die Steuerungsansätze der beiden Gebietskategorien sind miteinander vereinbar. Die Überlagerung entspricht dem Vorgehen gemäß der Abwägungsmatrix, wonach der landesweite Biotopverbund und auch der regionale Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus überlagert werden kann. Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweit bedeutsame Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt und aus der Gesamtkarte des RROP-E entfernt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung des Anliegens. Die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus mit dem landesweiten Biotopverbund bleibt bestehen. Zur besseren Lesbarkeit wird der landesweit bedeutsame Biotopverbund in einer Beikarte dargestellt und aus der Gesamtkarte des RROP-E entfernt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)

#### Anliegen:

Vorschlag:

1. Fachliche Begründung bzw. Erläuterung einfügen, auf welcher Basis die mehr als zwei Drittel der Fläche der Planungsregion umfassende, erhebliche (Neu-) Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus erfolgen soll.
2. Beispielsweise in der Begründung/Erläuterung verdeutlichen, dass die Rohstoffgewinnung in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus grundsätzlich möglich ist.

Begründung:

1. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Rheinland-Pfalz und ist stark mit den besonderen Kulturlandschaften und mit der Natur verknüpft. Daher ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus grundsätzlich sinnvoll. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus auf mehr als zwei Dritteln der Fläche der Planungsregion wird jedoch weder im Entwurf des RROP noch im Entwurf des Umweltberichts fachlich begründet. Da hier in erheblichem räumlichen Umfang Raumansprüche für die Zukunft festgelegt werden, die ggf. alternative wirtschaftliche Nutzungen tangieren, wäre eine fachliche Begründung wünschenswert bzw. zumindest die Erläuterung, dass die neuen Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus eine Zusammenführung der Gebietskulissen  
- Vorbehaltsgebiete für Erholung,  
- Erholungsräume,  
- Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes des RROP 2006 darstellen.
2. Rohstoffgewinnung ist ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff. Sie kann Teil einer Kulturlandschaft sein und touristische Attraktionen schaffen, z. B. Lehraufschlüsse zur Geologie des Naturraumes oder Aufschlüsse als Kletterparadies. Zudem kann die Rohstoffgewinnung, durch in genehmigten Betriebsplänen vereinbarte Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, sekundäre Biotope schaffen sowie den Wert einer Naturlandschaft erhöhen.

#### Prüfung:

1.  
Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus erfolgt auf Basis des Landschaftsrahmenplans. Eine Ausführliche Begründung und Erläuterung zu G 96 bis 98 findet sich im RROP-E. Eine Erläuterung in der Begründung zu G 97, wonach die Vorbehaltsgebiete aus der Zusammenführung der oben genannten Gebiete bestehen ist nicht korrekt, da es sich um eine neue Gebietskulisse basierend auf dem Landschaftsrahmenplan handelt, die jedoch im Wesentlichen die genannten drei Kategorien ersetzt.

2.  
Die Rohstoffgewinnung muss nicht gesondert als verträglich in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus hervorgehoben werden. Als Vorbehaltsgebiete sind sie der Abwägung zugänglich und setzen sich nicht gegenüber Vorranggebieten für Rohstoffabbau durch. Den Belangen der Erholung und des Tourismus ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Abwägungsvorschlag:

Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus sind aus der Landschaftsrahmenplanung abgeleitet und ersetzen die bisherigen Gebietskategorien Vorbehaltsgebiete für Erholung, Erholungsräume und Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes“.

Seite 115 von 130

**Kommentar [EA18]:** RROP-E Anpassen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Der im Grundsatz G 97 erwähnte, in den Vorranggebieten Erholung und Tourismus besonders zu gewichtende Schutz des Landschaftsbildes ist im Hinblick auf die zukünftige Rohstoffgewinnung dort kritisch zu bewerten wo gleichzeitig sich auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung befinden, da sich so Konfliktpotential aufbauen kann. Die unbestrittene regionalwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus muss dort, wo Überschneidungen vorkommen, mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen in Einklang gebracht werden.

**Prüfung:**

Der Grundsatz G 97 trifft keinerlei Aussagen zu Vorranggebieten Erholung und Tourismus, eine solche Gebietskategorie ist im RROP-E nicht enthalten. G 97 bezieht sich auf Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Soweit sich innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung befinden, so wurde bereits die regionalplanerische Abwägung zugunsten des Rohstoffabbaus durchgeführt und der Konflikt gelöst. Die Rohstoffgewinnung muss nicht gesondert als verträglich in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus hervorgehoben werden. Den Belangen der Erholung und des Tourismus ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies steht der Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich entgegen.

Abwägungsvorschlag:  
 Kenntnisnahme und Zurückweisung. Die Begründung wird nicht ergänzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Große Bereiche der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus, insbesondere in den Naturparks der Mittelgebirge, sind Waldlandschaften, die geprägt sind durch die jahrhundertlang nachhaltige Waldbewirtschaftung, erlebbar gemacht durch ein gut ausgebautes Forstwegenetz. Auf die Bedeutung des Waldes wird leider im Text nicht eingegangen. Erholungsnutzung kann zum einen die Ziele des Biotop- und Artenschutzes gefährden, zum andern führt sie oft auch zu Konflikten mit der forstlichen Bewirtschaftung der Wälder. G 97 ist daher wie folgt zu ergänzen:  
 "In den bewaldeten Gebieten sind darüber hinaus die Belange der Forstwirtschaft zu beachten."

**Prüfung:**

Die gewünschte Ergänzung ist bereits im Wesentlichen in G 88 umgesetzt. Eine Ergänzung in G 97 ist daher nicht weiter erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
 Kenntnisnahme und Zurückweisung. Die Begründung wird nicht ergänzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 98: Erlebniswert der Flusstäler**

### **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

##### Forderung:

In G98 ist neben den genannten Flusstälern auch der LIMES mit seinem hohen Erlebniswert aufzunehmen.

##### Begründung:

Auch der LIMES besitzt als Welterbestätte der UNESCO mit der LIMES-Straße, LIMES-Radweg und dem LIMES-Wanderweg einen hohen Erlebniswert und ist daher gleichrangig neben den Flusstälern zu nennen.

#### **Prüfung:**

G 98 bezieht sich auf den Erlebniswert der großen Flusstäler. Der Limes ist als Welterbestätte gesondert in Ziel Z 51 geschützt. Für den Erlebniswert der Landschaft hat der Limes nicht die gleiche Bedeutung wie die großen Flusstäler.

##### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Der Limes wird nicht im Zusammenhang mit dem Schutz der großen Flusstäler aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G100: Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus**

### **VG Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“ und „E“ für die Ortsgemeinde Daaden wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand) und „E“ (besondere Funktion für Erholung, Prädikat nach dem Kurortegesetz) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203018, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Die Streichung der Besonderen Funktionen „ER“ und „L“ für die Ortsgemeinde Derschen wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „ER“ - Gemeinden in Erholungsräumen und „L“ - besondere Funktion Landwirtschaft im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt unter dem Schlüssel 13203019, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 wieder aufzunehmen.

Der Streichung der Besonderen Funktion „ER“ für die Ortsgemeinde Emmerzhausen wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besondere Funktion „ER“ (Gemeinde in Erholungsräumen) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203026, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Die Streichung der Besonderen Funktionen „ER“ und „L“ wird durch die Ortsgemeinde Friedewald nicht zugestimmt, sondern diese beiden Funktionen „ER“ – Gemeinden in Erholungsräumen und „L“ – besondere Funktion Landwirtschaft, sollen im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203036, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufgenommen werden.

Der Streichung der Besonderen Funktionen „ER“ für die Ortsgemeinde Mauden wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besondere Funktion „ER“ (Gemeinde in Erholungsräumen) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203068, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“ und „E“ für die Ortsgemeinde Niederdreisbach wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand) und „E“ (besondere Funktion für Erholung, Prädikat nach dem Kurortegesetz) im Entwurf für den ROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203075, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

Der Streichung der Besonderen Funktionen „G“, „ER“ und „L“ für die Ortsgemeinde Weitefeld wird nicht zugestimmt sondern die Planungsgemeinschaft aufgefordert, diese besonderen Funktionen „G“ (überdurchschnittlicher Gewerbebestand), „ER“ (Gemeinden in Erholungsräumen) und „L“ (besondere Funktion Landwirtschaft) im Entwurf für den RROP 2012 unbedingt wieder unter dem Schlüssel 13203113, Anhang Zentrale Orte, Seite 3 aufzunehmen.

**Prüfung:**

In der Fortschreibung des RROP-E wurden die Funktionen „G“ und „L“ nicht mehr vergeben. G 87 gibt darüber hinaus landwirtschaftlich geprägten Gemeinden jedoch eine besondere Bedeutung für die siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Entwicklung.

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Karte 7 „Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus“ ist ggf. zu ändern bzw. die betreffenden Ortsgemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kalenborn, Kirchsahr und Lind sind - gemäß der Darstellung auf Karte 7 - auch in der Tabelle „Gemeindefunktionen“ als Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus zu führen.

**Begründung:**

Bislang lag die VG Altenahr praktisch flächendeckend in einem Erholungsraum nach RROP (siehe hierzu auch Anliegen Nr. 5).

**Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

**VG Kastellaun (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Gänzlich fehlend für die Ortsgemeinden der VG Kastellaun sind jedoch die 2006 noch ausgewiesenen Bezeichnungen für Erholung und Tourismus. Obwohl in der Karte 7 enthalten, fehlen wie bereits zuvor erwähnt, im Anhang bei den Ortsgemeinden die Darstellungen.

**Prüfung:**



Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die Gemeindefunktionen auf Seite 14 des Anhangs sind in der Spalte „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“ mit der Bezeichnung „ER“ der Karte Nr. 7 anzupassen.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

1) Die Ortsgemeinde Heiligenroth bittet darum, im weiteren Verfahren zu klären, warum Heiligenroth trotz Belegung großer Teile der Gemarkung als Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ nicht als Erholungsgemeinde ausgewiesen wurde.

2) Die Ortsgemeinde Nornborn regt an, ihr entsprechend ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ entsprechend auch im Anhang zum RROP die Gemeindefunktion „ER“ zuzuweisen.

3) Die Ortsgemeinde Girod regt darüber hinaus an, im ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ auf forst- und jagdwirtschaftliche Aspekte zu achten.

##### **Begründung für das Anliegen:**

zu 1) Die gesamten Gemarkungsflächen der Ortsgemeinde Heiligenroth südlich der A 3 wurden als Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ dargestellt, die Gemeinde selbst wurde jedoch nicht als Erholungsgemeinde ausgewiesen. Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen den zeichnerischen und textlichen Darstellungen ist für die Ortsgemeinde nicht eindeutig erkennbar, ob die Grundsätze G 97, 99 und 100 auch für Heiligenroth gelten und im Zuge gemeindlicher Planungen zu berücksichtigen sind.

zu 2) Im Falle der Ortsgemeinde Nornborn liegt das gesamte Gemeindegebiet in einem Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“. Dieser zeichnerischen Darstellung sollte durch die Zuweisung der entsprechenden Gemeindefunktion im Anhang zum RROP Rechnung getragen werden.

zu 3) Das Anliegen wird damit begründet, dass mehr Tourismus zu mehr Unruhe im Wald und somit zu mehr Verbisschäden der angrenzenden Waldflächen führen kann.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

zu 3): jagd- und forstwirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen, ohne Bezug zum Vorbehaltsgebiet. Eine gesonderte Nennung der Aspekte soll nicht erfolgen.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Zu 3) Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Stellungnahme v. 23.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Alle Ortsgemeinden der VG sollten auch als Gemeinden in Erholungsräumen klassifiziert werden

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Rhens (Stellungnahme vom 21.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Dem Entwurf des RROP ist zu entnehmen, dass der Stadt Rhens und der Ortsgemeinde Waldesch nicht die Kennzeichnung „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (ER)“ zugeordnet ist.

Es wird gefordert, der Stadt Rhens und der Ortsgemeinde Waldesch das Kennzeichen „ER“ zuzuordnen, da die Lage in einem Gebiet der Erholung und des Tourismus für beide Gemeinden zu bejahen ist.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **VG Vordereifel (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die Ortsgemeinden

- Baar
- Boos
- Ditscheid
- Herresbach
- Lind
- Monreal
- Münk

die in der Gesamtkarte als Vorbehaltsgebiete „Erholung und Tourismus“ dargestellt sind, sind auch im Anhang - Liste der Gemeindefunktion (Anlage 2) - mit der Kennzeichnung „ER“ zu versehen.

Die Planungsgemeinschaft wird um entsprechende Berichtigung gebeten.

In der vorliegenden Gesamtkarte ist für den Bereich der Ortsgemeinde Kehrig nur das Elztal als Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ dargestellt, ohne dass die OG Kehrig die Kennzeichnung „ER“ in der v. g. Liste erhält. Die Planungsgemeinschaft wird um Überprüfung und ggf. um Berichtigung der Liste gebeten.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **Ortsgemeinde Gönnersdorf (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf liegt nicht im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (Karte 7).

Durch die landschaftlich reizvolle Lage bietet die Ortsgemeinde Gönnersdorf gute Natur- und Landschaftspotenziale die der Erholung dienen.

Zur Stärkung des Tourismus und der Erholungsmöglichkeiten soll eine Aufnahme der Ortsgemeinde Gönnersdorf in das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus erfolgen.

##### **Prüfung:**

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung des Anliegens.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Ortsgemeinde Kobern-Gondorf (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Der Gemeinde ist die Funktionszuweisung „Erholung und Tourismus“ zuzuordnen.

##### **Begründung:**

Die Gemeinde Kobern-Gondorf ist bedeutsamer Bestandteil der historischen, moselländischen Kulturlandschaft. Das Ortsbild ist geprägt sowohl durch die vier Burgen als auch durch den Steillagenweinbau. Demzufolge sehen wir eine Kennzeichnung für Erholung und Tourismus als notwendig an.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

#### **Ortsgemeinde Königsfeld (Stellungnahme vom 08.12.2011)**

##### **Anliegen:**

Für das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Königsfeld ist für den Bereich „oberhalb Wochenendhausgebiet Richtung Bad Neuenahr“ ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ausgewiesen. Die übrige Gemeindegebietsfläche wird von der Ausweisung nicht erfasst.

In der Tabelle –Gemeindefunktionen (Seite 2)- der Entwurfssfassung- ist der Ortsgemeinde Königsfeld nicht die Funktion „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten

Erholung Tourismus“ zugewiesen. In der Tabelle Strukturräume und besondere Funktionen der Gemeinden des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 ist die Ortsgemeinde Königfeld dagegen als Gemeinde in Erholungsräumen aufgeführt.

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde soll in die Tabelle –Gemeindefunktionen- (Seite 2) der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplanes mit der Funktion „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“ aufgeführt werden.

**Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

**Ortsgemeinde Waldorf (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinde Waldorf liegt nicht im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (Karte 7).

Bereits seit Jahren nimmt die Ortsgemeinde Waldorf erfolgreich an verschiedenen Landeswettbewerben z.B. „Unser Dorf hat Zukunft“ teil. Mit der Verschönerung des Ortsbildes u.a. durch eine Gestaltungssatzung sowie auch viele private Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung wurde in der Ortsgemeinde eine gute Ausgangsbasis für eine touristische Entwicklung geschaffen. Die vielen restaurierten Fachwerkhäuser und Altbauten mit ihren schönen Innenhöfen im sehr gut erhaltenen, dorftypischen Ortskern beeindrucken die Besucher.

Durch die landschaftlich reizvolle Lage umgeben von Streuobstwiesen, bietet die Ortsgemeinde Waldorf gute Erholungsmöglichkeiten.

Zur Stärkung des Tourismus und der Erholungsmöglichkeiten soll eine Aufnahme der Ortsgemeinde Waldorf in das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus erfolgen.

**Prüfung:**

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung des Anliegens.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Oberdürenbach (Stellungnahme vom 27.02.2012)**

**Anliegen:**

Das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Oberdürenbach soll in der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald mit seiner gesamten Fläche als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt werden. In der Tabelle - Gemeindefunktionen (Seite 2) - ist der Ortsgemeinde Oberdürenbach die Funktion „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“ zuzuweisen.

**Prüfung:**

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

#### **Ortsgemeinde Niederzissen (Stellungnahme vom 27.02.2012)**

##### **Anliegen:**

Für das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Niederzissen ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus festgelegt. In der Tabelle - Gemeindefunktionen (Seite 2) der Entwurfsfassung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald - soll die Ortsgemeinde Niederzissen mit der Funktion „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“ aufgeführt werden.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **Ortsgemeinde Schalkenbach (Stellungnahme vom 28.02.2012)**

##### **Anliegen:**

Das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Schalkenbach soll in der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald mit seiner gesamten Fläche als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt werden. In der Tabelle - Gemeindefunktionen (Seite 2) - ist der Ortsgemeinde Schalkenbach die Funktion „Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“ zuzuweisen.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

#### **Ortsgemeinde Baar (Stellungnahme vom 31.12.2011)**

##### **Anliegen:**

In der Gesamtkarte ist die Ortsgemeinde Baar als Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ dargestellt. Bei den Gemeindefunktionen auf Seite 5 bitten wir, die Gemeinde Baar ebenfalls mit einem „ER“ zu versehen.

##### **Prüfung:**

Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

#### **Gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehalt Erholung und Tourismus:**

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus erfolgte über die Landschaftsrahmenplanung aufgrund fachlicher Kriterien. Eine Ausweitung auf Wunsch einzelner Kommunen kann nicht erfolgen.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald  
 - Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 2 Freiraumstruktur, Stand: Mai 2014

Die Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus liegen werden als Erholungsgemeinden ausgewiesen. Die Prüfung hat bzgl. der genannten Gemeinden folgendes ergeben:

Gemeinde	Lage innerhalb VB E&T	Lage außerhalb VB E&T
Bar	XXX	
Boos	XXX	
Ditscheid	XXX	
Herresbach	XXX	
Lind 2x innerhalb	XXX	
Monreal	XX	
Münk	XXX	
Daaden	X	
Derschen	XX	
Emmerzhausen	XX	
Friedewald	XX	
Mauden	XX	
Niederdreisbach		X
Weitefeld	X	
Altenahr	XXX	
Berg	XXX	
Dernau	XXX	
Kalenborn	XXX	
Kirchsahr	XXX	
Ortsgemeinden der VG Kastellaun	ca. 30 %	
Ortsgemeinden der VG Hachenburg	ca. 50 %	
Ortsgemeinde Heiligenroth	XX	
Ortsgemeinde Nornborn	XXX	
Ortsgemeinden der VG Ransbach-Baumbach	X	
Stadt Rhens	XX	
Waldesch	XX	
Koborn-Gondorf	XX	
Königsfeld	X	
Niederzissen	XXX	
Oberdürenbach	XX	
Schalkenbach	XX	
	XXX	ganz
	XX	größtenteils
	X	geringfügig

**Abwägungsvorschlag:**

Den Gemeinden, die ganz oder größtenteils innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus liegen wird die Funktion „ER“ zugeordnet.

Die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus bleibt nach den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans in Abhängigkeit mit der Abwägung gegen andere Raumnutzungsansprüche bestehen. Kommunalen Einzelbegehren zur Erweiterung der Vorbehaltsgebiete wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Bisher waren eine Vielzahl von Gemeinden im Landkreis mit besonderen Funktionszuweisungen ausgestattet. Die Funktionen Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung sind weggefallen bzw. nur noch den zentralen Orten zugewiesen. Der Kreistag spricht sich dafür aus, die Funktionszuweisungen beizubehalten.

**Prüfung:**

In der Fortschreibung des RROP-E wurden die Funktionen „G“ und „L“ nicht mehr vergeben. G 87 gibt darüber hinaus landwirtschaftlich geprägten Gemeinden jedoch eine besondere Bedeutung für die siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Entwicklung.

Die Funktion Erholung wurde Gemeinden im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus zugewiesen – siehe hierzu auch gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehalt Erholung und Tourismus.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Dieser Grundsatz ist durch die aktuelle Vorgaben der Landeregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar bzw. überholt. Die bisherigen für die Windenergie als Tabubereiche/Ausschlussgebiete festgelegten Bereiche (FFH- und Vogelschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke und Pufferzonen der Welterbegebiete wie z.B. der Limes) unterliegen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zukünftig einer Einzelfallprüfung. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen“ außer Kraft gesetzt.

In der Begründung sollte aufgenommen werden, dass Windenergieanlagen eine Erholung in Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigen.

**Prüfung:**

Die Aufnahme von Windenergieanlagen in die Begründung als nicht beeinträchtigende Nutzung ist nicht erforderlich, da

- Vorbehaltsgebietes der Abwägung zugänglich sind und Windenergieanlagen sich hier regelmäßig durchsetzen werden,

- Das LEP IV umfassende Regelungen zu Zulässigkeit von Windenergieanlagen trifft,
- Windenergieanlagen nicht als entgegenstehender Belang für Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus im RROP-E genannt sind.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012)

#### **Anliegen:**

1. Anhang Gemeindefunktionen Spalte 6 und Gesamtkarte i.V.m. Kapitel 2.2.4, Erholung, Karte 7, Seite 52

#### Forderung:

Im Anhang Gemeindefunktionen sind weitere Gemeinden unseres Kreisgebietes mit der Funktion ER (Gemeinde in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus) einzutragen.

#### Begründung:

Der Anhang Gemeindefunktionen enthält die Spalte für „Gemeinde in Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“. Die dortigen Eintragungen bei den Gemeinden im Rhein-Lahn-Kreis stimmen nicht mit der Darstellung in Karte 7 sowie in der Gesamtkarte überein. Im gesamten Rhein-Lahn-Kreis müssen noch eine Vielzahl der Gemeinden dieses Kürzel erhalten, damit eine Übereinstimmung mit den –zutreffenden- Karteneintragungen gegeben ist.

#### **Prüfung:**

Die Lage der Gemeinden wurde erneut überprüft. Redaktionelle Anpassungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus wurden entsprechend vorgenommen. Siehe „Gemeinsame Prüfung Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.“

#### Abwägungsvorschlag:

Siehe „Gemeinsame Prüfung Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.“

--	--	--

### Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)

#### **Anliegen:**

In Karte 7 zu Grundsatz G 97 sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus dargestellt. Analog zu dieser Karte sind die entsprechenden Erholungsgemeinden im Anhang zum RROP tabellarisch aufgelistet. *Aus Sicht der Kreisverwaltung ist die Spalte 6 hinsichtlich der Erholungsgemeinden in der Verbandsgemeinde Kastellaun zu ergänzen.*

#### **Prüfung:**

Die Lage der Gemeinden wurde erneut überprüft. Redaktionelle Anpassungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus wurden entsprechend vorgenommen. Siehe „Gemeinsame Prüfung Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.“

#### Abwägungsvorschlag:

Siehe „Gemeinsame Prüfung Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



## **Z 97 neu:**

**IHK, 30.03.2012**

### **Anliegen:**

Ist:

Es werden keine Vorranggebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen

Vorschlag:

Vorranggebiete für Erholung und Tourismus ausweisen, in Karte 7 darstellen.

Z 97 neu:

„In den Vorranggebieten für Erholung und Tourismus (Karte 7) müssen Charakter und Eigenart der Natur- bzw. Kulturlandschaft erhalten und zielorientiert weiter entwickelt werden. Die Vorranggebiete sind gleichzeitig Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen mit raumbedeutsamer Wirkung. Wichtige Infrastrukturvorhaben und die Rohstoffgewinnung müssen grundsätzlich nach Einzelfallprüfung möglich sein.“

Begründung: s. Erl./Begr. zu Ziel 97 neu

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

- Charakter und Eigenart von Natur- und Kulturlandschaft sind eine elementare Basis für den Tourismus in der Region. Gerade ländlichere, strukturschwächere Regionen haben dadurch eine Chance auf Wertschöpfung. Die Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2015 ruht auf den vier Säulen Radwandern, Wandern, Wein und Gesundheit. Kultur ist ein weiteres, damit verbundenes Thema. Alle Schwerpunkte sind eng an eine intakte Natur- und Kulturlandschaft geknüpft. Daher ist deren Erhaltung und Entwicklung unbedingt erforderlich.  
Weil die Tourismuswirtschaft sowohl unmittelbar als auch mittelbar stark negativ von Windenergieanlagen betroffen sein kann, beispielsweise durch Lärm und Schattenschwurf bzw. durch Fernwirkungen wie Einschränkungen von Sichtachsen und Blickkorridoren, müssen schutzwürdige Landschafts- und Erholungsgebiete und Vorranggebiete für Erholung und Tourismus inklusive relevanter Sichtschutzzonen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung definiert werden. Hierfür ist ein geeignetes Kriteriensystem zu entwickeln und in den raumordnungsrelevanten Grundlagen zu verankern.
- Eine intakte, gut ausgebaute Infrastruktur ist Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer Wirtschaftsregion. Daher müssen notwendige Infrastrukturmaßnahmen nach Einzelfallprüfung möglich sein.
- Auch die Rohstoffgewinnung muss grundsätzlich nach Einzelfallprüfung möglich sein. Denn sie ist ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff. Sie kann Teil einer Kulturlandschaft sein und durch im genehmigten Betriebsplan vereinbarte Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sekundäre Biotope schaffen sowie den Wert einer Naturlandschaft erhöhen.

### **Prüfung:**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Regionalen Raumordnungsplan Vorranggebiete für Erholung und Tourismus auf Grundlage von Z 91 und Z 134 des LEP IV auszuweisen. Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet in Ergänzung der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume und landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus auch regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume und regional bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus. Von einer Ausweisung von Vorranggebieten für Erholung und Tourismus wurde abgesehen, da es sich um eine großräumige Kulisse handelt, die im Land-

schaftsrahmenplan nicht für eine Unterscheidung zwischen bedeutsamen und sehr bedeutsamen Bereichen qualifiziert wurde. Eine Letztabwägung für die Nutzung Erholung und Tourismus kann daher nicht erfolgen. Dies wäre für die Ausweisung von Vorranggebieten jedoch unerlässlich.

Eine ähnliche Funktion und Schutzwirkung insbesondere gegenüber der Windenergie entfalten die im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien weiter konkretisierten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die teilweise Zielcharakter erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Eine Ausweisung von Vorranggebieten Erholung und Tourismus erfolgt nicht. Es wird hier kein neues Ziel in den RROP-E aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 96-98: Tourismus**

IHK, 30.03.2012

### ***Anliegen:***

Vorschlag: Text ergänzen:

„...die Gastlichkeit sowohl in den berühmten Weinbaugebieten als auch in den Mittelgebirgen...“

Vorschlag: Text ergänzen:

„...Anerkennung des Oberen Mittelrheintals sowie des obergermanisch-rätischen Limes als UNESCO-Welterbe...“

Begründung: Mittelgebirge und Limes unbedingt mit berücksichtigen

Prüfung:

Die Mittelgebirge sind im weiteren Text der Begründung berücksichtigt. Der Limes wurde im RROP-E auf in Z 51 als bedeutsames Bodendenkmal berücksichtigt. Seine touristische Bedeutung ist bisher nicht im RROP-E hervorgehoben. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahnkreises hat ebenfalls gefordert den Limes in Zusammenhang mit den großen Flusstälern (G 98 RROP-E) gesondert hervorzuheben. Die Nennung beider UNESCO-Welterbegebiete an dieser Stelle in der Begründung erscheint sachgerecht und angebracht.

Abwägungsvorschlag:

Ergänzung der Begründung bzgl. des Limes wie angeregt. Die Mittelgebirge werden nicht ergänzend genannt.

**Kommentar [EA19]:** Ergänzung Begründung bzgl. Limes

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 102: Gesundheitstourismus, Kurorte**

IHK, 30.03.2012

### ***Anliegen:***

Ist:

„Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung, für den Gesundheitstourismus und für die ortsgebundenen Heilmittel müssen geschützt werden.“

Vorschlag: Text ändern/ergänzen:

„Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung und für die ortsgebundenen Heilmittel müssen geschützt werden. Der Gesundheitstourismus ist unter Berücksichtigung der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz an entsprechenden Orten als bedeutender Wirtschaftsfaktor zu forcieren.“

Begründung: Gesundheitstourismus unabhängig von der Kur betrachten, auch als Wirtschaftsfaktor.

**Prüfung:**

Der Wirtschaftsfaktor des Kur- und Erholungsbetriebs ist in der Begründung als bedeutsamer Faktor dargelegt. Eine Betrachtung des Gesundheitstourismus als Wirtschaftsfaktor ist damit auch in der bestehenden Formulierung gegeben. Eine Ergänzung daher nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Der Grundsatz wird nicht ergänzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 103: Kurorte**

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinde Hönningen ist versehentlich als Kurort gelistet.  
(...)

Die bisher enthaltene nachrichtliche Auflistung der betreffenden Gemeinden im Anhang sollte auch in den neuen RROP wieder aufgenommen werden.

Begründung:

Da eine Auflistung an anderer Stelle (wie z.B. als Anlage zum Kurortegesetz) fehlt, diene die im RROP bislang enthaltene Auflistung dazu, den Status als zu berücksichtigenden Belang bei Abwägungsverfahren stärker ins Bewusstsein zu rufen.

**Prüfung:**

Bei der Listung der Ortsgemeinde Hönningen als Kurort handelt sich um ein redaktionelles Versehen.

Die Kurorte sind im Anhang des RROP-E aufgelistet. Die Einwendung ist daher nicht korrekt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung – Auflistung ist bereits im RROP-E erfolgt.

Dem Hinweis auf Herausnahme der Kennzeichnung der Ortsgemeinde Hönningen als Kurort im Anhang wird gefolgt

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [K20]:** Anhang Tabelle redaktionell ändern

**Kreisverwaltung Ahrweiler (20.03.2012)**

**Anliegen:**

Zu Grundsatz 103 (Seite 50) sowie Anhang Gemeindefunktionen  
Die im bislang geltenden Regionalen Raumordnungsplan (Anhang) enthaltene Kennzeichnung von Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz anerkannt sind, ist im nunmehr vorliegenden Entwurf nur noch für Kurorte vorgenommen worden. Wir bitten hier auch wie bisher die Erholungsgemeinden zu kennzeichnen.  
Ferner weisen wir darauf hin, dass zum einen die Ortsgemeinde Hönningen unzutreffend mit dem Schlüssel „K“ gelistet ist und die Ortsgemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kalenborn, Kirchsahr und Lind trotz Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung nicht entsprechend im Anhang gekennzeichnet sind.

**Prüfung:**

Die Erholungsgemeinden sind im Anhang gekennzeichnet.  
Zur Funktion Erholung siehe unten gemeinsame Prüfung Lage in Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 105: großflächige Freizeitwohngelegenheiten**

**Generaldirektion kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

.... Wertvolle Landschaftsräume, das Umfeld landschaftsprägender Kulturdenkmäler, Wälder, Naturschutzgebiete ..... sind von jeglicher Art von Freizeitwohnsitzen freizuhalten.

**Prüfung:**

Das Umfeld landschaftsprägender Gesamtanlagen wird über Z 49 geschützt. Hier ist keine Herausstellung von großen Freizeitwohngelegenheiten im Umfeld landschaftsprägender Kulturdenkmäler notwendig, soweit diese ohne optische Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler gestaltet werden können.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

*Eingangshinweis (Stand 12.06.2014):*

*In der im A 1 beratenden Synopse „Kap. 2 Freiraumstruktur Wasserwirtschaft“ [S. 66f] sind in Bezug auf die Darstellung des Engerser Feldes abweichende Abwägungsvorschläge getroffen worden: Das Wasserschutzgebiet Engerser Feld wurde in der Prüfung als unbefristet bezeichnet. Demzufolge sollte keine Darstellung als Vorranggebiet Grundwasserschutz erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung in der Gesamtkarte wurde der aktuelle Status des WSG als befristet erkannt. Daher muss eine Ausweisung als Vorranggebiet Grundwasserschutz erfolgen. Die Prüfung wurde entsprechend angepasst.*

*Der Abwägungsvorschlag wurde wie folgt geändert:*

*„Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt. Das WSG wird nicht als Vorranggebiet Grundwasser dargestellt. Die Darstellung verbleibt in der Beinkarte. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz wird auf den Bereich des zwischenzeitlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets beschränkt.“*

## **Inhaltsverzeichnis**

zu Kap. 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz .....	3
Insgesamt .....	3
SGD Nord (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	3
SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	6
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	6
G 64: Wasserversorgung .....	7
SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	7
SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	7
IHK, 30.03.2012 .....	8
VG Rengsdorf (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	9
VG Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012) .....	10
Z 65: Vorranggebiete Grundwasserschutz .....	10
Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg (Stellungnahme vom 14.12.2011) .....	11
Ortsgemeinde Mudersbach (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	11
Ortsgemeinde St. Sebastian (Stellungnahme vom 17.03.2012) .....	12
Ortsgemeinde Weibern (Stellungnahme vom 01.03.2012) .....	14
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	14
VG Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	14
VG Bad Marienberg (Stellungnahme vom 21.03.2012) .....	15
VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012) .....	17
VG Hahnstätten (Stellungnahme vom 20.12.2011) .....	18
VG Höhr-Grenzhausen (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	19
VG Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012) .....	20
VG Montabaur und Ortsgemeinden (26.03.2012) .....	21
VG Ransbach-Baumbach (Stellungnahme v. 23.03.2012) .....	22
VG Rennerod (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	23
VG Rheinböllen (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	24
VG Nassau (Stellungnahme vom 15.12.2011) .....	25
VG Nastätten (Stellungnahme vom 15.12.2011) .....	25
VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012) .....	26
VG Weißenthurm (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	27
Verbandsgemeindewerke Diez (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	28
Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	29
Stadtwerke Mayen (Stellungnahme vom 30.12.2011) .....	29

VG-Werke Daaden (Stellungnahme vom 16.01.2012).....	30
VG Werke Dierdorf (Stellungnahme vom 28.03.2011).....	31
VG-Werke Gebhardshain (Stellungnahme vom 22.12.2011).....	32
VG Werke Höhr-Grenzhausen (Stellungnahme vom 13.11.2011).....	33
VG Werke Katzenelnbogen (Stellungnahme vom 12.03.2012) .....	33
VG Werke Rengsdorf (Stellungnahme vom 11.01.2012).....	34
VG-Werke Loreley (Stellungnahme vom 09.12.2011).....	35
VG Werke Waldbreitbach (Stellungnahme vom 02.01.2012) .....	35
Wasserversorgungsgenossenschaft Wahl-Buchholz (Stellungnahme v. 26.01.2012) ...	36
Wasserbeschaffungsverband Neustadt/Wied (Stellungnahme vom 18.01.2012) .....	37
Wasserversorgungsgesellschaft Rettersen (Stellungnahme vom 31.01.2012) .....	38
Wasserverband Siegen-Wittgenstein (Stellungnahme vom 09.01.2012) .....	38
Wasserversorgungszweckverband Mayen Eifel (Stellungnahme v. 12.04.2012).....	39
Kreisverwaltung Cochem-Zell (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	40
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012) .....	41
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	41
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	42
SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	43
SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	52
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	54
Regierungspräsidium Gießen (Stellungnahme vom 18.01.2012) .....	55
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 3 (Stellungnahme vom 14.12.2011) .....	55
ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 10 (Stellungnahme vom 25.01.2012) .....	58
ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 7 (Stellungnahme vom 16.12.2011) .....	59
G 66: Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz .....	61
Verbandsgemeinde Montabaur und Ortsgemeinden (26.03.2012).....	61
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	62
Z 67: Vorranggebiete Hochwasserschutz.....	63
Ortsgemeinde St. Sebastian (Stellungnahme vom 17.03.2012) .....	63
Verbandsgemeindeverwaltung Rhens (Stellungnahme vom 21.03.2012) .....	63
VG Weißenthurm (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	64
Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	65
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	66
Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011).....	66
Stadtwerke Neuwied (Stellungnahme vom 18.11.2012) .....	67
Kreiswasserwerk Neuwied (Stellungnahme vom 14.12.2012).....	67
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	68
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	68
G 68: Bebauung hinter Hochwasserschutzanlagen .....	69
IHK, 30.03.2012 .....	69
G 69: Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.....	70
Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012) .....	70
Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	70
G 70: Auensysteme.....	71
LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	71
Wasser- und Schifahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	71

### zu Kap. 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

## Insgesamt

### **SGD Nord (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

#### **Anliegen:**

1. Die in der Abstimmungsphase bei der Erstellung des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplanes von der Abteilung 3 geltend gemachten Belange der Wasserwirtschaft seien in der nunmehr im Beteiligungsverfahren vorgelegten Entwurfsfassung nicht hinreichend berücksichtigt. Die im Planentwurf enthaltene Darstellung und Bewertung der unterschiedlichen Belange stünden - bezogen auf die Wasserwirtschaft - zum Teil im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung (LEP IV) und zu den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes.
2. Die Belange der Wasserwirtschaft seien nach Einschätzung der Abteilung 3 nicht angemessen bewertet und daher unrichtig und bezogen auf einen effektiven Grundwasserschutz nicht zweckmäßig abgewogen worden.
3. Aufgrund fehlender zeichnerischer Darstellung der mit Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete habe nicht geprüft werden können, ob anderen Nutzungen bei der Abwägung ein Vorrang eingeräumt worden ist und damit ein Konflikt zur Sicherung der Wassergewinnung in Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung besteht. Entsprechend der Bedeutung der Wasserschutzgebiete für die Trinkwasserversorgung und der Heilquellenschutzgebiete wird gebeten, diese Gebiete ausnahmslos als Vorranggebiete ohne jegliche Herabstufung von Teilflächen zu berücksichtigen; in gleicher Weise wird gebeten, mit den geplanten oder abgegrenzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten zu verfahren. Ergänzend wird auf die fachtechnischen Stellungnahmen der Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Montabaur (Anlagen A, B und C) als Bestandteil dieser Stellungnahme verwiesen. Werde der überragenden Bedeutung des Grundwasserschutzes nicht der entsprechende Stellenwert durch Vorrang eingeräumt in dem regionalen Raumordnungsplan Rechnung getragen, sei zu besorgen, dass es zu einer objektiven Fehlgewichtung der Belange in der Entscheidung über den regionalen Raumordnungsplan kommt und damit in der Umsetzung dieses Planes die Sicherstellung der Wassergewinnung gefährdet wird.

Auf die Ergebnisse der abteilungsübergreifenden Besprechung am 13.09.2010 sowie weitere Besprechungen im Jahr 2011 wird höflich verwiesen.

(...)

Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die in der Plankarte nicht dargestellt wurden, konnten nicht hinsichtlich einer Beachtung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele innerhalb der durchgeführten Abwägung im regionalen Raumordnungsplanentwurf überprüft werden. Auch die nachgelieferte CD enthielt nur die Konflikte mit der Rohstoffgewinnung, nicht aber das Ergebnis der Abwägung dieser Konflikte und auch nicht die Abwägungsergebnisse zu den Konflikten mit anderen Nutzungen.

Es muss deshalb, ohne dies überprüfen zu können, davon ausgegangen werden, dass die Bearbeitung und Abwägung so erfolgte, wie dies bei der vorlaufenden Beteiligung der Abteilung 3 vereinbart war; nämlich dass alle bestehenden Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit Rechtsverordnung ausnahmslos als Vorranggebiete ohne jegliche Herabstufungen von Teilflächen berücksichtigt wurden.

Begründung:

Die Plankarte enthält keine Darstellung der betreffenden Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, so dass eine Überprüfung, ob anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt wurde, nicht möglich war, weil die betreffenden Schutzgebietsflächen nicht auf der großmaßstäblichen Karte verortet werden können. Die digital zur Verfügung gestellten Daten enthielten ebenfalls nicht das Ergebnis der Abwägung, insofern war auch hiermit eine Prüfung nicht möglich.

Die Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen bei den lediglich abgegrenzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten legte aufgrund der Vielzahl der falsch abgewogenen Konflikte nahe, dass auch hier vergleichbare Fehler unterlaufen sein könnten. Um unsere diesbezüglichen Bedenken auszuräumen, haben wir versucht, von der Planungsgemeinschaft die Abwägungsmatrix (als Excel-Tabelle) zur Prüfung zu erhalten, was uns aber verwehrt wurde. Eine Prüfung war insofern nicht möglich und unsere Bedenken bestehen weiterhin.

### **Prüfung:**

Die vorgetragenen Aspekte wurden den konkreten Zielen und Grundsätzen zugeordnet und auf Basis der Fachstellungnahmen bewertet und geprüft.

Allgemein kann zu den Einwendungen folgendes gesagt werden:

Zu 1.: Die einschlägigen Ziele des LEP IV zum Grundwasserschutz sind die folgenden:

Z 103: „Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.“

Umsetzung im RROP Entwurf:

Z 65: „In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vorneherein abzuwehren.“

G 66: „In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.“

Die Umsetzung von Z 103 erfolgt im RROP Entwurf vollständig und räumlich auf die Region konkretisiert. Die Basis hierfür lieferte der Fachbeitrag der Wasserwirtschaft. Die Umsetzung wurde in einer Vorabstimmung mit dem Fachstrang besprochen.

zu 2. und 3.:

Hier ist auf das folgende Abstimmungsergebnis der von der Wasserwirtschaft angeführten Besprechung zu verweisen, die den Rahmen für die Entwurfserarbeitung bildete:

„Bestehende WSG, deren Rechtsverordnungen nicht befristet sind, werden im neuen ROP nicht zusätzlich regionalplanerisch gesichert, d.h. nicht als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt. Dagegen sollen WSG, deren Rechtsverordnungen befristet sind, sowie abgegrenzte oder geplante WSG - ggf. nach Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen - als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt werden. Dazu soll ein entsprechender Hinweis in den Text des ROP aufgenommen werden. Die Information zur eventuellen Befristung der Rechtsverordnungen ist in den wasserwirtschaftlichen Daten, die den Planungsgemeinschaften vorliegen, nicht enthalten und wird deshalb den Planungsgemeinschaften kurzfristig und separat übermittelt.“



„Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung des regionalen Raumordnungsplans 2006, die sich in mit Rechtsverordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebieten befinden, kann dann grundsätzlich von einer bereits erfolgten Abwägung bzw. im Einzelfall verträglichen Nutzung ausgegangen und eine gleichbleibende Darstellung vorgesehen werden, wenn und soweit ein Betriebsplan vorliegt. Weitere Rohstoffflächen mit genehmigtem Betriebsplan können als Vorranggebiete für Rohstoffabbau ausgewiesen werden.“

Unbefristete WSGs wurden vereinbarungsgemäß nicht zusätzlich über Vorranggebiete gesichert und zur vollständigen Information in einer Beikarte dargestellt. Diese Karte lag allen Beteiligten vor. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind keine originären Inhalte eines Raumordnungsplans. Sie begründen sich aus Fachrecht und waren eine Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Der Genehmigungsmaßstab des Regionalen Raumordnungsplans ist 1: 75 000. Schärfere Auflösungen der Kennzeichnungen des Raumordnungsplanes haben nur eine begrenzte Aussagekraft. Die Abwägung ist Aufgabe der Planungsgemeinschaft und nicht Teil der Offenlage. Sie ist keiner der um Stellungnahme gebetenen Stellen zugänglich gemacht worden.

Der Regionalstelle wurden die Grundlagen für die Abwägung zugänglich gemacht. Das Ergebnis der Abwägung ist der Regionale Raumordnungsplan. Da der Regionalstelle sowohl Informationen über die Lage bestehender Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, als auch der Entwurf des Regionalplans inkl. Gesamtkarte vorliegen, kann die Einwendung nicht nachvollzogen werden. Zusätzlich wurde der entsprechende Datensatz zur GIS-technischen Prüfung der Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren. Das Ergebnis der Abwägung ist die Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplans.

Die Einwendungen der Wasserwirtschaft sind nicht nachvollziehbar, da die angeführten Vereinbarungen und Ziele Grundlage für die Entwurfserarbeitung waren. Eine grundsätzliche falsche Abwägung der Belange liegt nicht vor und wird auch in der vorliegenden Stellungnahme von der Wasserwirtschaft nicht belegt. Inwiefern bei den Einzelflächen Fehler aufgetreten sind bzw. zwischenzeitlich aktuellere Daten von Seiten der Fachstelle geliefert wurden wird nicht anhand der gemeldeten Einzelfälle überprüft. Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind keine originären Inhalte eines Raumordnungsplans. Sie begründen sich aus Fachrecht und waren eine Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden diese amtlichen Daten i.V.m dem Fachbeitrag heran gezogen.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf verwiesen, dass unbefristete WSG und HQSG nicht zusätzlich als Vorranggebiete gesichert wurden und dass eine Abwägung mit den Belangen der Rohstoffwirtschaft im Einzelfall zu Herabstufungen zugunsten der Rohstoffwirtschaft führte. Dies entspricht den Abstimmungen im Vorfeld der Entwurfserarbeitung.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Eine Darstellung der mit unbefristeter Rechtsverordnung ausgewiesenen  
Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz in der Gesamtkarte erfolgt  
nicht, gleichwohl werden sie berücksichtigt.  
Die mit unbefristeter Rechtsverordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind in der  
Beikarte dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Einfügen eines zusätzlichen Grundsatzes - Textvorschlag:  
In Gebieten, in denen für Oberflächengewässer oder Grundwässer durch Einwirkungen aus  
der Landwirtschaft nachteilige Veränderungen der Gewässerqualität bestehen  
(Überschreitung von Qualitätsnormen bzw. 75% dieser Qualitätsnormen als Folge eines  
signifikanten und anhaltenden steigenden Trends), sind Maßnahmen zur Minimierung dieser  
Einflüsse zu ergreifen und die landwirtschaftliche Beratung zu intensivieren.

#### **Begründung:**

Bei deutlicher Überschreitung natürlicher Gewässerqualitäten, insbesondere für die Stoffe  
Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel, fordert die Wasserrahmenrichtlinie die  
Wiederherstellung des guten chemischen Zustands bzw. mindestens eine Trendumkehr und  
die Aufstellung entsprechender Maßnahmenpläne. Die gute fachliche Praxis ist dazu unter  
Berücksichtigung der jeweiligen Standorteigenschaften fortzuentwickeln.

#### **Prüfung:**

Die Raumordnung steuert im Regionalplan die Art der Freiraumnutzung und bewältigt bzw.  
verhindert Konflikte zwischen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Dabei erfolgt  
keine Differenzierung auf welche Weise diese Nutzung zu erfolgen hat. Dies ist den  
fachgesetzlichen Rahmenvorgaben vorbehalten. Das Zusammenspiel Landwirtschaft und  
Grundwasserschutz wird durch die gute fachliche Praxis in der Realnutzung ergänzt.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

- Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag war nicht Bestandteil der offen gelegten  
Planung. Eine Beurteilung der Ziele und Grundsätze ist daher nur bedingt möglich.
- Eine Karte der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Wasserwirtschaft sowie eine  
Karte mit den bisher durch Rechtsverordnungen ausgewiesenen  
Überschwemmungsgebieten sind zu ergänzen.

#### **Begründung:**

Karten dienen der Veranschaulichung des Sachverhalts und der besseren Herstellung eines  
räumlichen Bezugs.

Ggf. ist zum Thema Hochwasser auf die Kartenserver mit den Überschwemmungsgebieten  
und den Hochwassergefahrenkarten zu verweisen (GeoPortal Wasser).

**Prüfung:**

Die Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft sind in der Gesamtkarte dargestellt. Eine gesonderte Fachkarte ist daher nicht notwendig. Fachbeiträge sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Offenlage. Verweise auf externe Datenquellen, auf deren Inhalt und Bestand die Planungsgemeinschaft keinen Einfluss hat, erscheinen insbesondere durch die lange Laufzeit des Regionalplans nicht angebracht. Wasserschutzgebiete die unbefristet sind und daher nicht als Vorranggebiete gesichert werden sind in einer Fachkarte (Beikarte) dargestellt, die auch Teil der Offenlage war.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 64: Wasserversorgung**

**SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

Redaktionsbeitrag unter der Begründung/Erläuterung mit Vorschlägen für Ergänzungen und ~~Streichungen:~~

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasserschutz dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz ~~der Trinkwasserversorgung~~ bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu.

Begründung: inhaltliche Präzisierung/Richtigstellung

**Prüfung:**

Die Begründung zu G 64 lautet derzeit „Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz dargestellt. In diesen Gebieten kommt der Trinkwasserversorgung bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu.“

Die Anregung der Regionalstelle enthält redaktionelle Klarstellungen die den Sachverhalt korrekt wiedergeben. Eine Übernahme kann ohne Bedenken erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Änderung der Begründung zu G 64 wie folgt:

„Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasser dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu.“

**Kommentar [EA1]:** Änderung der Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

In der Begründung/Erläuterung des Grundsatzes sollte folgender Satz ergänzt werden: “Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Ihnen wurde dennoch Vorrang vor allen konkurrierenden Nutzungen eingeräumt, weil die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer

Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist“. Zusätzlich sollte eine Karte im Text aufgenommen und im Anhang farbig ergänzend dargestellt werden, die verdeutlicht, welche bestehenden Wasserschutzgebiete hiermit gemeint wurden.

Alternativ zu einer derartigen textlichen Ergänzung können die bestehenden Wasserschutzgebiete selbstverständlich auch in die Plankarte aufgenommen werden, was die Lesbarkeit sicherlich verbessert, weil der Grund für Herabstufungen oder Beschränkung anderer Nutzungen dann allgemein ersichtlich wäre.

**Begründung:**

Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits mit Rechtsverordnungen geschützt sind und die raumplanerische Entwicklungen sicherlich erschweren, sollten aus den Unterlagen (Text oder Plankarte) erkennbar sein, weil es raumbedeutsame Festlegungen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die digitalen Regionalpläne evtl. künftig für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich werden, sollte auch eine entsprechend kleinräumige Darstellung der vorrangigen Nutzungen in den Plankarten erfolgen.

**Prüfung:**

Gemäß den Abstimmungen mit der Wasserwirtschaft zur Behandlung von Wasserschutzgebieten im Regionalen Raumordnungsplan, wurden bestehende WSG, deren Rechtsverordnungen nicht befristet sind, im neuen ROP nicht zusätzlich regionalplanerisch gesichert, d.h. nicht als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt. Dagegen sind WSG, deren Rechtsverordnungen befristet sind, sowie abgegrenzte oder geplante WSG - nach Abwägung mit konkurrierenden Raumsprüchen - als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt worden.

Eine Sicherung durch die Regionalplanung über die Schutzgebietsverordnung hinaus ist nicht notwendig. Siehe hierzu auch Begründung zu Z 65. Die Darstellung in der Beikarte wird für zwischenzeitlich unbefristet ausgewiesene Wasserschutzgebiete, die im Rahmen der Beteiligung gemeldet wurden, ergänzt.

Die Begründung sollte wie folgt ergänzt werden:

“Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete **berücksichtigt**, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist“.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung wie folgt:

“Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete **berücksichtigt**, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist“.

**Kommentar [EA2]:** Ergänzung der Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK, 30.03.2012**

**Anliegen:**

Vorschlag: Text ändern:

„Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung zur Gewinnung von Trinkwasser oder der sonstigen gewerblichen Nutzung in allen Teilräumen

der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort entscheidend...“

**Begründung:**

Der Grundsatz darf nicht nur Grundwasser für die Trinkwassergewinnung schützen. Er muss auch andere Nutzungen gewährleisten, zumal hier rechtskräftige Bewilligungen und Erlaubnisse bestehen.

**Prüfung:**

Das ROG führt hierzu folgenden Grundsatz der Raumordnung in § 2 Nr. 6 aus:  
„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.“

Die Sicherung des Grundwassers dient der Daseinsvorsorge durch die Bereitstellung von Trinkwasser als Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Dies hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Nutzung des Grundwassers. Soweit die Trinkwasserversorgung gesichert ist steht der Nutzung für sonstige wirtschaftliche Zwecke die Ausweisung des Regionalplans nicht entgegen.

Eine Übernahme der Ergänzung ist daher nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Rengsdorf (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

In G 64 bis 66 wird auf den Grundwasserschutz hingewiesen. Eine Stellungnahme der SGD Nord liegt diesbezüglich schon vor. Anliegend sind die Plangrundlagen der abgegrenzten Wasserschutzgebiete innerhalb der VG Rengsdorf beigefügt. Wir bitten um nachrichtliche Darstellung als Vorrang bzw. Vorbehaltsflächen des Grundwasserschutzes.

Seitens der Ortsgemeinde Oberraden wird für das Schutzgebiet Oberraden festgestellt, dass die Ausweisung als Vorranggebiet den nachhaltigen Beweidungskonzepten der Ortsgemeinde entgegensteht. Aus diesem Grund soll für Oberraden lediglich eine Vorbehaltsfläche dargestellt werden.

**Prüfung:**

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sind originäre Inhalte des Regionalen Raumordnungsplans. Sie werden nicht nachrichtlich auf Grundlage bestehender Schutzgebiete dargestellt. Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Dies beinhaltet auch die abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden diese amtlichen Daten i.V.m dem Fachbeitrag herangezogen.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz wird regelmäßig keinem Beweidungskonzept entgegenstehen. Sollten von einer landwirtschaftlichen Nutzung negative Auswirkungen in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz zu erwarten sein, so ist dem Grundwasserschutz dort jedoch Rechnung zu tragen. Maßgeblich hierfür sind die Vorgaben der Fachbehörde.

Abwägungsvorschlag:  
Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Wirges (Stellungnahme vom 15.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Wir bitten, die Aussagen zum Wasser- und Hochwasserschutz der Z 65 ff. und G 64 ff. und das dazugehörige Kartenmaterial zu ergänzen.

#### **Begründung:**

Die Verbandsgemeinde Wirges unterhält zwischen Wirges und Staudt sowie bei Bannbergscheid jeweils ein Bauwerk zur Hochwasserrückhaltung. Diese Bereiche sollen künftig als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz und Hochwasserschutz dargestellt werden.

#### **Prüfung:**

Die Grundlagen zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz bzw. Hochwasserschutz wurden von den Fachstellen der SGD Nord geliefert. Dies sind für den Grundwasserschutz alle rechtskräftig bestehenden sowie abgegrenzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine gesicherte Trinkwasserversorgung derzeit und zukünftig unverzichtbar sind bzw. grundsätzlich geeignet sind. Die Bereiche für den Hochwasserschutz wurden aufgrund von Überschwemmungskarten ausgewiesen. Die Grundlagen der Fachstellen enthielten keine Bauwerke zur Hochwasserrückhaltung. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Bauwerke aus fachlicher Sicht keine wichtigen oder besonders wichtigen Gebiete in der vorliegenden Systematik darstellen. Somit besteht kein Anlass in diesem konkreten Einzelfall ein entsprechendes Gebiet auszuweisen, was maßstabsbedingt vorliegend auch nicht möglich wäre.

Abwägungsvorschlag:  
Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 65: Vorranggebiete Grundwasserschutz**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind keine originären Inhalte eines Raumordnungsplans. Sie begründen sich aus Fachrecht und waren eine Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden diese amtlichen Daten i.V.m dem Fachbeitrag heran gezogen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz wurde wie folgt vorgegangen:

1. Unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete werden nicht als Vorranggebiet des RROP dargestellt.
2. Abgegrenzte Wasserschutzgebiete wurden als Vorranggebiete Grundwasserschutz des RROP vorgesehen.
3. Geplante Wasserschutzgebiete wurden als Vorranggebiete Grundwasserschutz des RROP vorgesehen.

Im Zuge der Abwägung mit anderen Raumbelangen kann es zu einer Rückstufung eines Vorranggebietes Grundwasserschutz zu einem Vorbehaltsgebiet mit gleichzeitiger Überlagerung anderer Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete kommen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Die Eigenentwicklung der Gemeinde wird durch die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten nicht gefährdet. Unbefristete WSGs wurden zur vollständigen Information in einer Beikarte dargestellt. Diese Karte lag allen Beteiligten vor und wird auch wieder in aktualisierter Form Bestandteil einer erneuten Offenlage werden.

#### **Ortsgemeinde Langenbach bei Kirburg (Stellungnahme vom 14.12.2011)**

##### **Anliegen:**

Fast die gesamte Gemarkung ist als Vorbehaltsgebiet "Grundwasserschutz" ausgewiesen. Der Nordwestliche bis Nordöstliche Teil der Gemarkung wird schon von festgesetzten und geschützten Wasserschutzgebieten beeinflusst. Daher ist die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete "Grundwasserschutz" nicht mehr zu tolerieren.

Der Gemeinderat stellt den Antrag die beiden Vorbehaltsgebiete "Regionaler Biotopverbund" und "Grundwasserschutz" im Bereich der Gemeinde Langenbach aus dem Entwurf wieder herauszunehmen um die künftige Eigenentwicklung der Gemeinde nicht zu gefährden.

##### **Prüfung:**

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Die Eigenentwicklung der Gemeinde wird durch die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten nicht gefährdet.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Ortsgemeinde Mudersbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

##### **Anliegen:**

In der Plankarte zum RROP ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Dieses erfasst jedoch nicht den Bereich des Grundwasserschutzgebietes in Birken. Dieses dient der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Aus Sicht der Ortsgemeinde Mudersbach ist unbedingt eine vollständige Ausweisung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz im Regionalen Raumordnungsplan vorzunehmen.

**Prüfung:**

Die WSGs „Sollen Birker Lay, Grundseifen“ und „Vereinswasserwerk Mudersbach“ sind unbefristet und gewährleisten daher einen dauerhaften und effektiven Schutz des Grundwassers. Sie werden somit nicht als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde St. Sebastian (Stellungnahme vom 17.03.2012)**

**Anliegen:**

Ergänzung der Begründung der Zielvorgabe Z 65:  
Durch den Grundwasserschutz verursachte wirtschaftliche Strukturschwächen der Kommunen sind auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit, sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

**Begründung:**

Auf dem Gemeindegebiet von St. Sebastian und Kaltenengers (Verbandsgemeinde Weißenthurm) befindet sich die Grundwasserentnahme für mehrere hunderttausend Menschen. Das Versorgungsgebiet des in den Rheingemeinden geförderten Wassers erstreckt sich bis zum Flughafen Hahn (Hunsrück), die VG Nastätten (Taunus), die VG Rhein-Nahe und die VG Maifeld (Eifel).

Diese Förderung verursacht eine massive wirtschaftliche Strukturschwäche St. Sebastians (ebenso Kaltenengers), weil die Grundwassersicherung die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in der Zone 3 ausschließen und im Bereich der Zone 2 die Planungshoheit der Gemeinde praktisch entfällt. In St. Sebastian liegt die gesamte Siedlungsfläche in der Wasserschutzzone 3. Das übrige Gemeindegebiet sogar in der Wasserschutzzone 2. In Kaltenengers liegt der überwiegende Siedlungsbereich unterhalb der HQ 100-Grenze. Ein Nachteilsausgleich der strukturellen Ungleichgewichte findet derzeit nicht statt. Die Planungshoheit der Gemeinden unterliegt erheblichen Einschränkungen, da Gemeindegebietsflächen nur als Wohngebiet ausgewiesen werden können. Die einzige verbleibende, durchsetzbare kommunale Planung wird durch die ausnahmslose Anwendung der Schwellenwerte zusätzlich eingeschränkt.

Zu den Aufgaben des Raumordnungsplans gehören der Ausgleich von regionalen Nachteilen und das Aufzeigen von Konflikten und deren Lösungen. Dem wird der vorliegende Planentwurf nicht gerecht. Der Konflikt zwischen kommunaler Planung und Wasserschutz (hier im besonderen Trinkwasser) wird nicht erwähnt.

Als positives Beispiel verweisen wir auf den "Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen":  
"[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop\\_ostthueringen.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop_ostthueringen.pdf)"

„Durch umfassende Aktivitäten muss dafür Sorge getragen werden, dass in den jeweiligen Schutzzonen die festgesetzten eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Flächenpotentials sowie die Begrenzungen für wirtschaftliche und kommunale Tätigkeiten einschließlich der Siedlungsentwicklungen durchgesetzt werden“. „Gleichzeitig ist es erforderlich, die mit den Restriktionen durch die Wassergewinnung verbundene wirtschaftliche Strukturschwäche ... durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen ... auszugleichen und damit zur Gestaltung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bürger dieses Raumes beizutragen.“



Aufgrund der in St. Sebastian vorliegenden Strukturschwäche bitten wir Sie, die Begründungen der Zielvorgaben 33, 65 und 67 wie vorgeschlagen zu ergänzen. Worin könnte ein Ausgleich bestehen?

- Ausnahmen von den Schwellenwerten für benachteiligte Kommunen
- Kostenübernahme beim kommunalen Erwerb von Grundstücken in ausgewiesenen oder geplanten engeren Schutzzonen (Zone 2) und HW100 Überschwemmungsbereichen (teilweise können diese Flächen anschließend als Ausgleichsflächen dienen)
- Übernahme/Unterstützung beim kommunalen Erwerb von Grundstücken mit Altlasten im Bereich der Vorrang- und Vorsorgebereiche Wasserschutz
- Kostenübernahme bei der Sanierung von Altlasten auf kommunalen Grundstücken im oder am Bereich der Vorrang- und Vorsorgebereiche Wasserschutz

Diese Maßnahmen decken sich mit den Verwendungszielen der geplanten "Gebühr für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser" und könnten so finanziert werden. Weitere gezielte Entwicklungsmaßnahmen sind denkbar.

**Prüfung:**

Die Forderung bezüglich des (finanziellen) Ausgleichs betrifft nicht die Inhalte und Kompetenzen der Regionalplanung. Die Formulierungen des angeführten Regionalplans Ostthüringen lauten wie folgt:

**„10.3.1.7**

Mit der Durchsetzung der Verordnung für das **Wasserschutzgebiet der Talsperren Weida, Zeulenroda und Lössau** mit einem Einzugsgebiet von 248,7 km<sup>2</sup> soll bei Sicherung einer ausgewogenen Gebietsentwicklung und ausgleichender Maßnahmen in dieser Teilregion zur weiteren Verbesserung der Wasserqualität für den Versorgungsraum um Gera, Greiz und Zeulenroda beigetragen werden. Durch Unterschützstellung der Wasserressourcen im Schwarza-Einzugsgebiet soll für das genutzte und vorsorglich zu erhaltende Dargebot die erforderliche Rohwasserqualität gesichert werden.

**10.3.1.8**

Durch abschließenden **Verbund der Fernwasserversorgungssysteme** aus den Weidatalsperrern und dem Schwarza-Einzugsgebiet soll die Versorgungssicherheit stabilisiert und erhöht werden. Die Trinkwasserqualität der Fernwasserversorgung aus den Weidatalsperrern hinsichtlich der Nitratbelastung soll durch Mischung mit Wasser aus dem Schwarza-Einzugsgebiet verbessert werden.“

Es handelt sich in Ostthüringen um ein sehr großflächiges Gebiet von 248,7 km<sup>2</sup>, dass offenbar von herausragender Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ guten Trinkwasser notwendig ist. Die Ortschaft St. Sebastian kann, schon aufgrund der viel kleineren Dimension, nicht als solches Gebiet bezeichnet werden. Die Lage innerhalb des Verdichtungsraums der Region mit hervorragender Erreichbarkeit des Oberzentrums wie auch mehrerer Mittelzentren und überregionaler Verkehrsachsen machen St. Sebastian zu einer attraktiven Ortschaft.

Die Regelungen zu den Schwellenwerten können nicht mit den Rahmenbedingungen des Grund- und Trinkwasserschutzes verknüpft werden. Wenn auf Grund von Wasserschutzgebieten eine räumliche Ausweisung von Baugebieten mit Restriktionen belegt ist, kann hier eine ortsbezogene Schwellenwertmodifizierung nicht weiterhelfen. Im Übrigen sind die Schwellenwerte auf VG-Ebene bezogen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Weibern (Stellungnahme vom 01.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorranggebiet Grundwasserschutz Z 65 sowie Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz G 66  
Die Ortsgemeinde Weibern erwartet für den Grundwasserschutz eine Entschädigung,  
beispielsweise aus den Mitteln des Wassercentrs.

**Prüfung:**

Die Forderung betrifft nicht die Inhalte und Kompetenzen der Regionalplanung. Siehe auch  
Stellungnahme der Ortsgemeinde St. Sebastian.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

**Kleinflächige, inselartige Vorranggebiete Grundwasserschutz  
(Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 6)**

Insbesondere im Koblenzer Norden sind sehr kleinflächige, inselartige Vorranggebiete  
Grundwasserschutz ausgewiesen. Aufgrund der geringen Größe macht diese Ausweisung  
auf der Ebene der Regionalplanung wenig Sinn. Es handelt sich offensichtlich um  
„Restflächen“ einer GIS-technischen Verschneidung mit anderen Kriterien. Daher sollten nur  
Vorrangflächen mit einer gewissen Mindestgröße ausgewiesen werden, wie bereits im  
allgemeinen Teil angeregt wurde.

**Prüfung:**

Die Kleinteiligkeit der Darstellung ergibt sich aus der Überlagerung der  
Flächennutzungsplanung mit einem Wasserschutzgebiet. Dieses Wasserschutzgebiet  
existiert nun nicht mehr. Eine Darstellung als Vorranggebiet Grundwasserschutz erfolgt  
daher nicht mehr.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen  
Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der  
Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der  
Rohstoffsicherung.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche  
Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Bad Breisig (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Stadt Bad Breisig liegt entsprechend der Plankarte in weiten Bereichen im Vorranggebiet  
Grundwasserschutz. In der seitens der SGD Nord am 21.11.2011 veröffentlichten

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes wurden im Bereich der Goldenen Meile die Wasserschutzgebietszonen III a und III b festgesetzt. Durch diese Festsetzung ist die Stadt Bad Breisig, als Trägerin der Planungshoheit in ihren weiteren Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt.

Die Stadt Bad Breisig wird sich daher eine Entscheidung hinsichtlich der Einleitung eines Normenkontrollverfahren offenhalten.

### **Prüfung:**

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sind originäre Inhalte des Regionalen Raumordnungsplans. Die amtlich abgegrenzten Wasserschutzgebiete liegen der Planungsgemeinschaft in einem aktuellen Planungsstand durch Meldung der Fachbehörde vor. Dies beinhaltet auch die festgesetzten Wasserschutzgebiete. Zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden diese amtlichen Daten i.V.m dem Fachbeitrag heran gezogen.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Das Wasserschutzgebiet Goldene Meile ist unbefristet festgesetzt und wird daher nicht mehr als Vorranggebiet Grundwasserschutz dargestellt. Eine Darstellung erfolgt in der Beikarte.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Bad Marienberg (Stellungnahme vom 21.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie unter Mitwirkung der Verbandsgemeindewerke örtlich abgegrenzte Wasserschutzgebiete sind vollständig als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Es handelt sich dabei um folgende Wasserschutzgebiete:

WSG Tiefbrunnen „Zinhain“ und Quelle „Mennenga“  
WSG Brunnen „Hof“ und Quelle „Lästerholz“ – Kenn-Nr. 403 000 210  
WSG Brunnen „Fehl-Ritzhausen“ – Kenn-Nr. 403 001 018  
WSG Stollen „Alexandria“ – Kenn-Nr. 403  
WSG Brunnen „Dreisbach“ – Kenn-Nr. 403 000 432  
WSG Brunnen „Hardt“ – Kenn-Nr. 403 001 231  
WSG Quelle „Unnau-Stangenrod“ – Kenn-Nr. 403 001 453  
WSG Quelle „Viehweide“ – Kenn-Nr. 403 002 030  
WSG Brunnen „Norken“ – Kenn-Nr. 403 000 543  
WSG Quelle „Lautzenbrücken“ – Kenn-Nr. 403 000 108 und  
WSG Brunnen „Rother Berg 1 und 2“ – Kenn-Nr. 403 001 342 und  
WSG Quelle „Mörten“ – Kenn-Nr. 403 001 897  
WSG Quellen „Zollstock und Wüstenholz“ – Kenn-Nr. 403 002 252  
WSG Brunnen „Langenbach“ – Kenn-Nr. 403 000 987  
WSG Elkenroth – Weitefeld

Darüber hinaus besteht, insbesondere im Hinblick auf Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, kein Handlungsbedarf.

**Begründung für das Anliegen:**

Dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald ist u. a. zu entnehmen, dass gut  $\frac{3}{4}$  der Verbandsgemeinde Bad Marienberg als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz vorgesehen sind. In Bezug auf bestehende sowie auf Antrag und unter Mitwirkung der Verbandsgemeindewerke örtlich abgegrenzte Wasserschutzgebiete ist eine vollständige Übernahme und entsprechende Ergänzung dieser Schutzgebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz erforderlich und angezeigt.

Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf ist nicht gegeben. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat seit je her eigenverantwortlich und zumeist auf eigene Initiative dem Trinkwasserschutz Rechnung getragen. Wo immer es sachlich gerechtfertigt ist, werden die Trinkwasservorkommen gesichert und geschützt. In der Verbandsgemeinde Bad Marienberg sind entsprechend diverse Wasserschutzgebiete vorhanden. Darunter befinden sich zwei großflächige Wasserschutzgebiete, die nach Norden und Südosten hin verbandsgemeindeübergreifend bedeutende Trinkwasservorkommen sichern. In permanenter Fortentwicklung werden neue Wasserschutzgebiete ausgewiesen bzw. heute vielmehr die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete den Erfordernissen angepasst. Das Gebiet der Stadt Bad Marienberg und jedes einzelne Gemeindegebiet ist zumindest teilweise von der Ausweisung von Wasserschutzgebieten betroffen! In der Verbandsgemeinde Bad Marienberg wird wesentlich mehr als der Eigenbedarf ihrer Einwohner an Trinkwasser gedeckt.

Wasser ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Ressourcen. Die Akteure vor Ort aber wie vorliegend einschränken zu wollen, ist in Anbetracht großflächiger bereits bestehender oder örtlich abgegrenzter Wasserschutzgebiete sachlich nicht begründet. Neben dem Grundwasserschutz im Allgemeinen ist eine Vielzahl anderer Belange und deren Ausgestaltung in Form existierender besonderer Frei- und Schutzräume innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu beachten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Lebensräume besonders oder streng geschützter Tiere und Pflanzen nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts, Biotopvernetzung, sonstige zu erhaltende Frei- und Schutzräume sowie anderweitige, rechtlich fixierte Nutzungsansprüche). Es gilt, die längst nicht nur den baulichen Sektor betreffenden langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zu wahren. Die Gemeinden haben und werden ihren Beitrag zum Grundwasserschutz leisten. Mit der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz in der vorliegenden Art werden sie jedoch über Gebühr und ohne Rechtfertigung in Anspruch genommen.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft war ein großflächiges Grundwasservorkommen mit herausragender Bedeutung enthalten, das laut Fachbehörde als Vorranggebiet hätte umgesetzt werden sollen.  
Auf Grund der Großflächigkeit wurde dieses dort, wo noch keine konkreten WSG-Planungen waren, als Vorbehaltsgebiet umgesetzt, insbesondere um keine übermäßige Einschränkung der Kommunen im RROP zu verursachen. Vorbehaltsgebiete sind der kommunalen Abwägung zugänglich.  
Insofern wurde ein ausreichender Ausgleich zwischen den kommunalen Belangen und den Anforderungen der Wasserwirtschaft an den Raum vorgenommen und so den Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag:  
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Hachenburg (Stellungnahme vom 23.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Im Bereich des Kaolintagebaus „Böhmsfund“ in Alpenrod wird derzeit das Wasserschutzgebiet „Hachenburg Süd“ neu festgesetzt. Wir bitten daher, sich mit der SGD Nord, Montabaur, in Verbindung zu setzen, damit die neue Wasserschutzzone als „Vorranggebiet Wasserwirtschaft“ dargestellt werden kann.

Grundsätzlich ist in diesem Bereich der Gewinnung von Trinkwasser gegenüber der Rohstoffgewinnung oberste Priorität einzuräumen.

Zur Überprüfung auf Vollständigkeit bitten wir um Zusendung einer Liste mit den betroffenen „Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz“, da diese aufgrund des Maßstabs nicht zu erkennen sind. Wir gehen jedoch davon aus, dass die rechtskräftig bestehenden und abgegrenzten Wasserschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet in Heimborn (Tiefbrunnen), Mündersbach (Tiefbrunnen), Streithausen (Tiefbrunnen) und in Wied (Stollenquelle) nicht dargestellt sind.

(...)

In der Begründung / Erläuterung zu Z 65, Kapitel 2.1.3.2, Wasser- und Hochwasserschutz, Seite 38, heißt es folgendermaßen:

„Vorranggebiete Grundwasserschutz sind im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellte Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt, soweit es sich um

1. rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind, sowie
2. geplante oder abgegrenzte Wasserschutzgebiete handelt“.

Für uns stellt sich daher die Frage, welchen Stellenwert rechtskräftig bestehende, zeitlich unbefristete Wasserschutzgebiete genießen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass nach dem Entwurf des Raumordnungsplanes die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen in Vorranggebieten Grundwasserschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht von vornherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten ist. Daher können Siedlungsflächen zumindest in der Zone III von zukünftigen Wasserschutzgebieten nach Einzelfallprüfung zulässig sein. Insoweit steht dies im Widerspruch zum strengen Schutzregime, dem diese Wasserressourcen zu unterwerfen sind und der Aussage, dass ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll machbar ist. Auch sollte bedacht werden, dass die Anforderungen aus der Eigenüberwachung von Abwasseranlagen bereits in der Zone III von Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an das Sammlernetz definieren.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung. Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren des Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Unbefristete WSGs wurden nicht zusätzlich über Vorranggebiete gesichert und zur vollständigen Information in einer Beikarte dargestellt. Diese Karte lag allen Beteiligten vor. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind keine originären Inhalte eines Raumordnungsplans. Sie begründen sich aus Fachrecht und waren eine Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Die Zulassung von Siedlungstätigkeiten innerhalb der Vorranggebiete Grundwasserschutz kann nur nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgen. Sie stellt daher keine Gefährdung des Grundwassers dar.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Soweit neue WSG ausgewiesen wurden und diese nicht unbefristet sind werden sie bei der Ausweisung der Vorranggebiete Grundwasserschutz entsprechend berücksichtigt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Hahnstätten (Stellungnahme vom 20.12.2011)**

**Anliegen:**

Für alle, bereits durch Rechtsverordnung, festgesetzten Wasserschutzgebiete ist insgesamt ein Vorrang des Grundwasserschutzes einzutragen. Beispielhaft möchten wir hier das Wasserschutzgebiet Kaltenholzhausen erwähnen, dass zwar mit Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz vom 05.07.06 festgesetzt wurde, aber

dennoch wurde hierfür kein Vorrang des Trinkwasserschutzes eingetragen. Gleiches gilt für die Wasserschutzgebiete Lohrheim, Netzbach und Flacht.

Jedoch noch mehr ausdrücklich ist darauf zu drängen, dass für die bisher lediglich abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiete ein Vorrang des Grundwasserschutzes für deren gesamtes Gebiet festgesetzt wird. Dies ist insbesondere für das noch nicht rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Hohlenfels“ zu berücksichtigen. Hier sind bisher noch größere Teilflächen nicht dem Vorrang des Grundwasserschutzes zugeordnet.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren des Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung der Darstellungen unbefristeter Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Hör-Grenzhausen (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird gebeten, die Wasserschutzgebiete grundsätzlich als Vorranggebiete auszuweisen.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP

eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung der Darstellungen unbefristeter Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012)**

#### **Anliegen:**

##### Bereich OG Mudersbach, OG Brachbach, Stadt Siegen

In den Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach ist es traditionell üblich, dass das Trinkwasser für die Bevölkerung aus Grundwasservorkommen gewonnen wird. Die Trinkwassergewinnung geht zurück auf die langen bergbaulichen Traditionen, es besteht ein Vereinswesen welches die Trinkwasserversorgung organisiert und durchführt. Dieses Vereinswesen und die qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung hat einen sehr hohen Stellenwert für die Bevölkerung.

Die Trinkwassergewinnung findet in waldreichen und baulich unbelasteten Gebieten der Gemeinden statt. Die zur Gewinnung des Trinkwassers maßgeblichen Stollensysteme aus dem Altbergbau führen technisch bedingt teilweise über die Grenzen der jeweiligen Kommunen hinaus. Die Wasserschutzgebiete befinden sich unter anderem in den Höhenlagen des Giebelwaldes (Roter Hahn) nördlich von Mudersbach und in den Höhenlagen südlich von Mudersbach-Birken, Brachbach und östlich von Kirchen Offhausen (Windhahn, Kohlenberg, Eichert). Beide Bereiche befinden sich in der Diskussion für die Nutzung der Windkraft und es bestehen dort konkrete Bestrebungen von Unternehmen für die Errichtung von Windenergieanlagen, wie aus diversen Berichten in Tageszeitungen zu entnehmen war.

In der Ortsgemeinde Mudersbach befindet sich im Ortsteil Niederschelderhütte die Erzequellebrauerei. Auch diese gewinnt Trink- bzw. Brauwasser aus einem Wasserschutzgebiet, dieses befindet sich in zentral gelegenen Bereichen des Giebelwaldes. Dies ist schon aus traditionellen Gründen der Namensgebung, der Identität des Produktes mit der Region nicht anders vorstellbar.

Um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Brauerei zu garantieren ist es unbedingt erforderlich sämtliche Wasserschutzgebiete als „Vorranggebiete Grundwasserschutz“ darzustellen. Für die Wasserschutzgebiete der Ortsgemeinde Brachbach sind die südlich der Ortsgemeinde Brachbach gelegenen Wasserschutzgebiete im Entwurf des RROP ihrer Bedeutung entsprechend bereits dargestellt. Für die Ortsgemeinde Mudersbach und das Wasserschutzgebiet der Erzequellebrauerei fehlt jedoch eine Darstellung im Bereich des Giebelwaldes nördlich der Ortslage Mudersbach und westlich der Ortslage Mudersbach-Niederschelderhütte.

Auch im Grenzbereich der Ortsgemeinde Mudersbach zur benachbarten Stadt Siegen (Nordrhein-Westfalen) ist ein Wasserschutzgebiet dargestellt, dieses liegt im Bereich „Roter Hahn“ und dient grenzübergreifenden Schutzzwecken. Nutzer der Trinkwassergewinnung ist der Wasserverband Siegen-Wittgenstein. Das Wasserschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Grube Henriette“.

Nach Auskunft des Wasserverbands Siegen-Wittgenstein läuft bereits ein Verfahren zur Verlängerung des Schutzgebietes, da dieses weiterhin in Betrieb bleiben soll. Aufgrund der überwiegenden Lage auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ist die SGD Nord Montabaur für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Wir bitten Sie daher um Abstimmung mit der SGD Nord Montabaur und dem Wasserverband Siegen-Wittgenstein um



auch die Versorgungssicherheit der Nachbarkommune auf Ebene der Regionalplanung mit zu berücksichtigen.

Vergleichbar wie das Gebiet südlich der Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach haben auch die Wasserschutzgebiete des Giebelwaldes regionale Bedeutung.

Wir betrachten die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Lebensmittelindustrie als gefährdet, wenn keine eindeutigen Regelungen zur Sicherung der regional bedeutenden Wasserschutzgebiete erfolgen.

#### Bereich OG Friesenhagen / Wiehltalsperre

Westlich der Ortslage Friesenhagen-Mohrenbach im Bereich Schönbach befindet sich der Randbereich des Wasserschutzgebietes der Wiehltalsperre. Das Wasserschutzgebiet ist in den Karten der Bezirksregierung Köln eingetragen. Im Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen sind die Wasserschutzzonen II B und III betroffen. Auch dieser Bereich kommt beispielsweise für die Nutzung der Windenergie eventuell in Frage, zudem wird dort Landwirtschaft betrieben. Wir bitten Sie um Prüfung ob nicht auch dieser Bereich wegen der hohen regionalen Bedeutung der Wiehltalsperre für die Trinkwasserversorgung als ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz dargestellt werden müsste.

#### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung der Darstellungen unbefristeter Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Montabaur und Ortsgemeinden (26.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Mit Blick auf die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde Eitelborn wird angeregt, südlich bzw. südöstlich der bebauten Ortslage von der Darstellung als Vorranggebiet Grundwasserschutz abzusehen.

#### Begründung für das Anliegen:

In dem dargestellten Bereich findet sich kein in Rechtsverordnungen festgesetztes Wasserschutzgebiet. Hinzu kommt, dass die Darstellung unmittelbar an die bebaute Ortslage

heranreicht und somit eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Erweiterungsmöglichkeiten der Ortsgemeinde darstellt.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Die Vorranggebiete Grundwasserschutz schützen gerade die nicht durch unbefristet festgesetzte WSG geschützten besonders bedeutenden Bereiche für den Grundwasserschutz. Die Kulisse der Vorranggebiete Grundwasserschutz geht daher naturgemäß über die Kulisse der Wasserschutzgebiete hinaus.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Ransbach-Baumbach(Stellungnahme v. 23.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Vorfeld der Planung hat sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Montabaur, für den Bereich des Wasserschutzes mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald darüber verständigt, dass Wasserschutzgebiete generell als Vorranggebiete berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen werden.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, die bereits festgesetzten und noch geplanten Schutzgebiete in unserem Gemarkungsbereich als Vorranggebiete auszuweisen. Zur Verdeutlichung werden dieser Stellungnahme detaillierte Karten-Ausschnitt-Darstellungen beigefügt. (siehe Anlage!)

**Prüfung:**

Zur Abstimmung mit der Wasserwirtschaft siehe dortige Prüfung der Stellungnahme. Wasserschutzgebiete, die bereits durch eine unbefristete Schutzgebietsverordnung gesichert sind benötigen nicht mehr den Schutz eines Vorranggebietes Grundwasserschutz.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf.

abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Rennerod (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

#### **Anliegen:**

In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Montabaur möchten die Verbandsgemeindewerke Rennerod für alle betroffenen Trinkwasserschutzgebiete Vorrangflächen für den Grundwasserschutz ausgewiesen haben.

Begründung für das Anliegen:

Siehe Begründung zu Z 65 und G 66

#### **Prüfung:**

Zur Abstimmung mit der Wasserwirtschaft siehe dortige Prüfung der Stellungnahme. Wasserschutzgebiete, die bereits durch eine unbefristete Schutzgebietsverordnung gesichert sind benötigen nicht mehr den Schutz eines Vorranggebietes Grundwasserschutz. Geplante und abgegrenzte WSG werden nach Abwägung mit anderen Raumbelangen als Vorranggebiete dargestellt.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Rheinböllen (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

**Anliegen:**

*Vorranggebiet Grundwasserschutz Dichtelbach*

Das in der Plankarte dargestellte Vorranggebiet Grundwasserschutz in der Gemarkung Dichtelbach (südöstlich von Dichtelbach) ist aus der Plankarte herauszunehmen. Das Wasserschutzgebiet wurde durch Rechtsverordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 45, Seite 2134 vom 05. Dezember 2011, aufgehoben. Auf den beigefügten Auszug aus dem Staatsanzeiger wird verwiesen.

*Vorranggebiet Grundwasserschutz Ellern-Argenthal*

Das in der Plankarte dargestellte Vorranggebiet Grundwasserschutz in der Gemarkung Ellern und Argenthal ist an den Verfahrensstand zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Trinkwassergewinnungsgebiet Argenthal anzupassen. Die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Rheinböllen haben die Festsetzung entsprechender Schutzzonen beantragt.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Das WSG Dichtelbach ist in der Beikarte als unbefristet dargestellt. Mit Rechtsverordnung vom 22.11.2011 (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 05.12.2011) ist das WSG aufgehoben und muss in der Beikarte entfernt werden. Die Stellungnahme der WAB Koblenz stimmt mit den Angaben der Verbandsgemeinde überein und fordert eine Rücknahme. Im aktuellen Datensatz ist ein unbefristetes Wasserschutzgebiet südlich Dichtelbach mit anderer Abgrenzung enthalten. Die Abgrenzung wird in der Beikarte aktualisiert.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Nassau (Stellungnahme vom 15.12.2011)**

**Anliegen:**

Im Verbandsgemeindegebiet gibt es zahlreiche Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Quellen, Sickerfassungen etc. Speziell die Brunnen und Quellen haben bestehende Schutzgebiete bzw. befinden sich die Schutzgebiete gerade im Planungs- und/oder Ausweisungsverfahren.

Wie wir leider feststellen mussten, sind durch den neuen Raumordnungsplan einige dieser Schutzgebiete bzw. geplanten Schutzgebiete überplant worden.

Wir legen daher Widerspruch ein gegen den vorliegenden Raumordnungsplan und bitten Sie, die Wasserschutzgebiete als absolute Vorranggebiete bestehen zu lassen, Besonders auffällig ist das Entwurfsschutzgebiet für den Brunnen Kaltbachtal mit VR-Lücken in Bereichen der potentiellen SZ II und SZ III im Bachtalbereich.

Weitere betroffene Schutzzonen der Wasserversorgungsanlagen sind in beigefügter Liste näher bezeichnet.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Nastätten (Stellungnahme vom 15.12.2011)**

**Anliegen:**

Es wurden nicht alle Wasserschutzgebiete im Bereich der VG als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Aufnahme sollte unabhängig davon sein, ob es sich um bereits festgesetzte oder abgegrenzte bzw. geplante Gebiete mit schon betriebener Gewinnung handelt.

**Prüfung:**

Die Wasserschutzgebiete, auf die die Stellungnahme der **VG Nastätten** Bezug nimmt, sind unbegrenzt festgesetzt.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung der Darstellungen unbefristeter Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Mendig (Stellungnahme vom 08.02.2012)**

(sowie Ortsgemeinden, Bell, Rieden, Volkesfeld)

**Anliegen:**

Nach der Gesamtkarte sind die Bereiche zwischen Bell, Rieden und Volkesfeld als Vorrangflächen für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Eine Vorrangfläche ist mit anderen Nutzungen nicht abwägbar sondern genießt vor jeder anderen Entwicklung Vorrang. Da die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen im Vorranggebiet Grundwasserschutz aus regionalplanerischer Sicht nicht von vorneherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten ist und der Einzelfallprüfung unterliegt, ist nicht erkennbar, warum hier eine Zielfestsetzung erfolgt. Die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche erscheint hier verhältnismäßig und völlig ausreichend. Auch bei der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes ist im Zuge einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Abwägung im Einzelfall zu prüfen, ob eine andere Nutzung verträglich erscheint. Zudem ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund nur die Erweiterungen von Siedlungsflächen für Wohnen keine Gefährdung der vorrangigen Funktion darstellt. Auch bestimmte gewerbliche Ansiedlungen könnten durchaus als verträglich eingestuft werden; zudem können durch bestimmte Auflagen oder Bedingungen zum Schutze des Grundwassers bestimmte Vorkehrungen zum Grundwasserschutz getroffen werden. Es sollte den Einzelfalluntersuchungen vorbehalten werden hierüber konkreten Aufschluss geben.

In Anbetracht der übrigen stringenten Vorgaben des RROP bezüglich Vorranggebiete, Grünzügen usw. wird die städtebauliche Entwicklung ohnehin bereits erheblich erschwert. Die bereits bestehenden Wasserschutzgebiete werden durch ihre Rechtsverordnung bereits entsprechend geschützt. Insofern wird gefordert, die Vorrangfläche des Grundwasserschutzes zu einer Vorbehaltsfläche umzuwandeln.

**Prüfung:**

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der als Vorranggebiete für Grundwasserschutz ausgewiesenen Gebiete ist eine Herabstufung auf Vorbehaltsgebiete nicht sachgerecht, insbesondere da nicht nur die Siedlungsentwicklung Konflikte mit dem Grundwasserschutz hervorrufen kann. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Grundwasserschutz dient nicht der Verhinderung von Siedlungsentwicklungen, sondern dem Schutz bedeutsamer Grundwasserreserven. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des entsprechenden Fachbeitrages zum RROP. Daher ist die Argumentation, dass eine Ausweisung von Siedlungsflächen nicht zwangsläufig dem Ziel entgegensteht zwar grundsätzlich richtig, begründet jedoch keine Herabstufung auf ein Vorbehaltsgebiet. Die geforderte Möglichkeit zur Einzelfallprüfung obliegt den zuständigen Landesplanungsbehörden und wird in der Begründung zu Z 65 ebenfalls angeführt.

Siedlungsflächen beziehen sich nicht nur auf die Nutzung Wohnen, sondern können auch Gewerbeflächen umfassen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag auf Umwandlung des Vorranggebietes Grundwasserschutz in ein Vorbehaltsgebiet wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Weißenthurm (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Die durch den Grundwasserschutz (Planentwurf RROP, Kap. 2.1.3.2 Wasser- und Hochwasserschutz) verursachten wirtschaftlichen Strukturschwächen der Kommunen sind auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

#### **Begründung:**

Auf dem Gemeindegebiet von St. Sebastian und Kaltenengers befindet sich die Grundwasserentnahme für mehrere hunderttausend Menschen. Das Versorgungsgebiet des in den Rheingemeinden geförderten Wassers erstreckt sich bis zum Flughafen Hahn (Hunsrück), die Verbandsgemeinde Nastätten (Taunus), die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und die Verbandsgemeinde Maifeld (Eifel).

Diese Förderung verursacht eine massive wirtschaftliche Strukturschwäche der vorgenannten Rheingemeinden, weil die Grundwassersicherung die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in der Wasserschutzzone III ausschließen und im Bereich der Wasserschutzzone II die Planungshoheit der betroffenen Ortsgemeinden praktisch entfällt. In St. Sebastian liegt die gesamte Siedlungsfläche in der Wasserschutzzone III; das übrige Gemeindegebiet sogar in der Wasserschutzzone II.

In Kaltenengers liegt der überwiegende Siedlungsbereich unterhalb der HQ 100-Grenze. Ein Nachteilsausgleich der strukturellen Ungleichgewichte findet derzeit nicht statt. Die Planungshoheit der betroffenen Ortsgemeinden unterliegt erheblichen Einschränkungen, da Gemeindegebietsflächen nur als Wohngebiet ausgewiesen werden können. Die einzige verbleibende, durchsetzbare kommunale Planung wird durch die ausnahmslose Anwendung der Schwellenwerte zusätzlich eingeschränkt.

Zu den Aufgaben des Raumordnungsplans gehören der Ausgleich von regionalen Nachteilen und das Aufzeigen von Konflikten und deren Lösungen. Dem wird der vorliegende Planentwurf nicht gerecht. Der Konflikt zwischen kommunaler Planung und Wasserschutz (hier im besonderen Trinkwasser) wird nicht erwähnt.

Als positives Beispiel verweisen wir auf den Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen: „[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop\\_ost\\_hueringegen.pfd](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop_ost_hueringegen.pfd)“

#### **Zitat:**

„Durch umfassende Aktivitäten muss dafür Sorge getragen werden, dass in den jeweiligen Schutzzonen die festgesetzten eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Flächenpotentials sowie die Begrenzungen für wirtschaftliche und kommunale Tätigkeiten einschließlich der Siedlungsentwicklungen durchgesetzt werden. Gleichzeitig wird es erforderlich, die mit den Restriktionen durch die Wassergewinnung verbundene wirtschaftliche Strukturschwäche... durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen... auszugleichen und damit zur Gestaltung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bürger dieses Raumes beizutragen.“

Aufgrund der in St. Sebastian vorliegenden Strukturschwäche bitten wir Sie, die Begründungen der Zielvorgaben 33, 65 und 67 wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden von uns vorgeschlagen:

- Ausnahmen von den Schwellenwerten für benachteiligte Kommunen.
- Kostenübernahme beim kommunalen Erwerb von Grundstücken in ausgewiesenen oder geplanten engeren Schutzzonen (Wasserschutzzone II) und HW 100 ausgewiesenen Überschwemmungsbereichen (teilweise können diese Flächen anschließend als Ausgleichsflächen dienen).
- Kostenübernahme bei der Sanierung von Altlasten auf kommunalen Grundstücken im oder am Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz.

Diese Maßnahmen decken sich mit den Verwendungszielen der geplanten „Gebühr für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser“ und könnten so finanziert werden. Weitere gezielte Entwicklungsmaßnahmen sind denkbar.

**Prüfung:**

Siehe Ortsgemeinde St. Sebastian

**Verbandsgemeindewerke Diez (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Vorfeld der Neuaufstellung des Raumordnungsplans wurde mit der Wasserwirtschaft vereinbart, dass alle Wasserschutzgebiete generell als Vorranggebiete berücksichtigt werden sollen.

Dies ist für das abgegrenzte Schutzgebiet für die Quellen „Cramberg“ nur zum Teil realisiert. Wir erwarten, dass alle Wassergewinnungsanlagen (und zwar unabhängig davon, ob es sich um bereits festgesetzte oder abgegrenzte bzw. geplante Gebiete mit schon betriebener Gewinnung handelt) als Vorranggebiete Berücksichtigung finden.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

**2.3.4. Wasserfläche Rheinhafen als Vorranggebiet Grundwasserschutz  
(Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 12)**

Die Ausweisung der Wasserfläche des Rheinhafens als Vorranggebiet Grundwasserschutz erscheint uns nicht als sachgerecht, da dort das Grundwasser wie etwa auf den Flächen von Rhein und Mosel offen ansteht.

**Prüfung:**

Der Rheinhafen liegt innerhalb eines mittlerweile unbefristet festgesetzten WSG. Die Darstellung als Vorranggebiet Grundwasserschutz entfällt daher und erfolgt in der Beikarte. Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtwerke Mayen (Stellungnahme vom 30.12.2011)**

Hiermit möchten wir fristgerecht unsere Bedenken und Anregungen vortragen.

**1. Wassergewinnung Quellstollen Weibern**

Durch die SGD Nord wurde bereits im Jahr 2005 ein gemeinsames Wasserschutzgebiet für die Stadtwerke Mayen und den WVZ Maifeld-Eifel im Bereich Weibern ausgewiesen und rechtskräftig festgesetzt. Im vorliegenden Planentwurf sind von diesem Wasserschutzgebiet nur Teile als Vorbehaltsgebiet Grundwasser berücksichtigt. Hier muss das gesamte Schutzgebiet als Vorrangfläche in der zu überarbeitenden Fassung des RROP aufgenommen werden.

**2. Wassergewinnungsgebiet Rieden**

Dort besteht ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet, das im Jahr 2015 ausläuft. Zurzeit findet eine Neuabgrenzung statt, die weitgehend mit dem im Entwurf aufgenommenen Vorranggebiet Grundwasser korrespondiert. Hier bestehen keine Änderungsanregungen.

**3. Wassergewinnung Quelle Hinterforst**

Die Quelle Hinterforst hatte ein Wasserschutzgebiet, das zwischenzeitlich abgelaufen ist. Im Herbst 2011 hat durch die SGD Nord eine fachtechnische Abgrenzung eines neuen Schutzgebietes stattgefunden, die in der Zone III gemeinsam mit der Quelle St. Johann erfolgt ist. Letztere besitzt bereits ein Schutzgebiet, das im Planentwurf nicht berücksichtigt wurde.

Die begründete, fachtechnische Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes ist der erste Verfahrensschritt, dass mit der Veröffentlichung einer Rechtsverordnung endet. Mit der Rechtsverordnung ist im Frühjahr 2012 zu rechnen.

Es wird hiermit beantragt, dass das gesamte Schutzgebiet als Vorrangfläche in der zu überarbeitenden Fassung des RROP aufgenommen wird.

Unterlagen über die erfolgte Abgrenzung sind bei der SGD Nord Regionalstelle Koblenz zu beziehen.

Die Stadtwerke Mayen sichern durch die Grundwasserentnahmen aus den drei vorgenannten Gewinnungsgebieten die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser. Weitere Erschließungsgebiete sind aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Randbedingungen im lokalen Raum nicht vorhanden. Diese Sicherung mit dem Lebensmittel Nr. 1 in guter Qualität begründet unserer Ansicht nach die Ausweisung von Vorrangflächen Grundwasser für diese Areale.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG-Werke Daaden (Stellungnahme vom 16.01.2012)**

**Anliegen:**

Im Bereich der Ortsgemeinde Weitfeld ist ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet (...) ausgewiesen. In der Entwurfsfassung ist dort jedoch lediglich ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz vorgesehen (...).

Im Bereich der Ortsgemeinde Nisterberg ist ein in der Festsetzung befindliches Wasserschutzgebiet (...) ausgewiesen. In ihrer Entwurfsfassung ist dort jedoch dieses Gebiet nur in Teilen, (...), als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz vorgesehen, hier insbesondere ein Teilbereich nahe der Wasserschutzzone II.

Wir halten ein Vorbehaltsgebiet aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Gebietes für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (...) für nicht ausreichend. Dabei sollte es unerheblich sein, dass unser Wasserschutzgebiet entgegen Ihrer Begründung/Erläuterung unbefristet und nicht zeitlich befristet festgesetzt ist.

Aufgrund der vorstehenden Einlassung bitten wir Sie, in dem betreffenden Bereich ein Vorranggebiet Grundwasserschutz vorzusehen, welches die gesamte Fläche unseres Wasserschutzgebietes umfasst.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Werke Dierdorf (Stellungnahme vom 28.03.2011)**

##### **Anliegen:**

Bei Durchsicht der o.a. Planunterlagen ist uns aufgefallen, dass die Wasserschutzgebiete der VG Dierdorf nicht oder nur unvollständig als Vorranggebiete berücksichtigt wurden.

Es handelt sich hier um Schutzgebiete für die Tiefbrunnen 1 – 3, Dierdorf und die Tiefbrunnen 1 – 3, Kleinmaiseid, beide bereits mit RVO festgesetzt.

Des weiteren ist uns aufgefallen, dass auch die geplanten Wasserschutzgebiete (wurden bereits abgegrenzt) für die Quelle Mauseborn und den Tiefbrunnen 4, beide Dierdorf, nicht als Vorranggebiete in Ihren Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Insofern möchten wir Sie darum bitten, die v. g. unberücksichtigten oder nur teilweise berücksichtigten Schutzgebiete als Vorranggebiete (und zwar unabhängig davon, ob es sich um bereits festgesetzte oder abgegrenzte bzw. geplante Gebiete mit schon betriebener Gewinnung handelt) in den neuen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aufzunehmen!

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf.

abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG-Werke Gebhardshain (Stellungnahme vom 22.12.2011)**

##### **Anliegen:**

Im Bereich nordöstlich von Elkenroth ist bereits ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet (...) zugunsten der Verbandsgemeinden Gebhardshain und Daaden ausgewiesen. In ihrer Entwurfsplanung ist dort jedoch lediglich ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz vorgesehen, welches noch nicht einmal das gesamte Wasserschutzgebiet vollständig abdeckt.

Wir halten ein Vorbehaltsgebiet aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Gebietes für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (...) für nicht ausreichend. Dabei sollte u.E. unerheblich sein, dass unser Wasserschutzgebiet entgegen ihrer Begründung/Erläuterung unbefristet und nicht zeitlich befristet festgesetzt ist.

Aufgrund der vorstehenden Einlassungen dürfen wir Sie bitten, in dem betreffenden Bereich ein Vorranggebiet Grundwasserschutz vorzusehen, welches die gesamte Fläche unseres Wasserschutzgebietes (...) umfasst.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Werke Höhr-Grenzhausen (Stellungnahme vom 13.11.2011)**

##### **Anliegen:**

Nach Vorlage des neuen Regionalplanes mussten wir leider feststellen, dass ein Großteil unserer Trinkwasserschutzgebiete, nicht wie ursprünglich auch mit der Regionalstelle Montabaur abgesprochen, als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz, sondern nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt ist. Wasserschutzgebiete sollten grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Nutzungs- bzw. Planungsoptionen besitzen. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Planung dahingehend anzupassen und damit den Belangen der Trinkwasserversorgung nachhaltig Rechnung zu tragen.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Werke Katzenelnbogen (Stellungnahme vom 12.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes bitten wir um Kennzeichnung fehlender Vorranggebiete des Grundwasserschutzes innerhalb der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, wie im beiliegenden Planausschnitt kenntlich gemacht.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Werke Rengsdorf (Stellungnahme vom 11.01.2012)**

##### **Anliegen:**

Wir (...) übersenden in der Anlage die rechtsverbindlich ausgewiesenen und abgegrenzten und sich im Ausweisungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete der Verbandsgemeinde Rengsdorf.

Wir möchten Sie bitten, die Wasserschutzgebiete mit in die Raumordnungsplanung aufzunehmen.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG-Werke Loreley (Stellungnahme vom 09.12.2011)**

##### **Anliegen:**

Wie uns von der SGD Nord, Montabaur, mitgeteilt wurde, wurde sich im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung dahingehend verständigt, dass alle Wasserschutzgebiete (unabhängig davon, ob es sich um bereits festgesetzte, abgegrenzte bzw. geplante WSG handelt) generell als Vorranggebiete berücksichtigt werden sollten. Im vorliegenden Planentwurf wurden einige WSG (auch bereits festgesetzte) nicht berücksichtigt. An bei ein Karten-Ausschnitt über die WSG in unserem Bereich zur Kenntnis und mit der Bitte diese als Vorranggebiet zu berücksichtigen.

##### **Prüfung:**

Die von der **VG Loreley** gemeldeten Wasserschutzgebiete sind zum überwiegenden Teil entweder bereits als Vorranggebiete festgesetzt oder es handelt sich um unbefristet festgesetzte Gebiete, die in der Beikarte dargestellt sind.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **VG Werke Waldbreitbach (Stellungnahme vom 02.01.2012)**

##### **Anliegen:**

Wir sind Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung in der VG Waldbreitbach mit den dazugehörigen Wasserschutzgebieten.

Wir möchten hiermit anregen unsere Wasserschutzgebiete der Brunnen Waldbreitbach /  
Versuchsbrunnen und Brunnen Hausen II als Vorranggebiete zu berücksichtigen.

**Prüfung:**

Der Brunnen Waldbreitbach ist als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen.  
Das WSG Brunnen Hausen II ist als Vorrang Grundwasserschutz sowie Vorrang  
Ressourcenschutz und im Bereich der Wied mit Vorrang Hochwasser überlagert.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen  
Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der  
Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.  
Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der  
Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete  
ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf.  
abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz  
eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu,  
oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten,  
sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP  
eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis  
aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der  
aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der  
Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Wasserversorgungsgenossenschaft Wahl-Buchholz (Stellungnahme v. 26.01.2012)**

**Anliegen:**

Im Anhörungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-  
Westerwald bitten wir die durch das Land Rheinland-Pfalz abgegrenzten  
Wasserschutzgebiete für unsere Trinkwassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete  
Grundwasserschutz zu berücksichtigen.

Es handelt sich um folgende Wasserschutzgebiete:

1. Wasserschutzgebiet für die Brunnen „ In den Tränken 2 und Br. 3 Hanfbachtal“  
Status: abgegrenztes Trinkwasserschutzgebiet (Neuabgrenzung vom 12.12.2011)  
Karte: siehe Anlage  
Anmerkung der aktuelle Entwurf des RROP is zu aktualisieren
2. Wasserschutzgebiet für die Quelle 4 Barger Heck, Gemarkung Limbach  
Status: festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen  
Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der  
Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.



Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Wasserbeschaffungsverband Neustadt/Wied (Stellungnahme vom 18.01.2012)**

##### **Anliegen:**

Wir möchten sie daher bitten, unsere beiden Wasserschutzgebiete vollständig als Vorranggebiete zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um unsere Quelle in Neustadt/Jungfernhof sowie um unseren Schachtbrunnen in Neustadt/In den Erlen.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Wasserversorgungsgesellschaft Rettersen (Stellungnahme vom 31.01.2012)**

**Anliegen:**

Wir Beantragen die unten aufgeführten Flächen mit den ausgewiesenen  
Wasserschutzgebieten als vorrangige Flächen zu berücksichtigen.

**Begründung für das Anliegen:**

Es handelt sich um eine Wasserversorgungsgenossenschaft, die 125 Personen und 1  
hauptberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb sowie einen Campingplatz mit  
Nachweislich hervorragendem Trinkwasser versorgt.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen  
Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der  
Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.  
Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der  
Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete  
ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf.  
abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz  
eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu,  
oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten,  
sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP  
eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis  
aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der  
aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der  
Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Wasserverband Siegen-Wittgenstein (Stellungnahme vom 09.01.2012)**

**Anliegen:**

Der Wasserverband Siegen-Wittgenstein (WVS) ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des  
Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz/WVG) vom  
12.02.1991.

Die zentrale Aufgabe des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein ist die Versorgung seiner  
Mitglieder mit Trink und Brauchwasser. Hierzu werden diverse Gewinnungsanlagen für  
Oberflächen- und Grundwasser betrieben, u. a. auch Rohwassergewinnungsanlagen auf  
rheinlandpfälzischem Gebiet in den Gemarkungen Mudersbach und Niederschelden  
(Landkreis Altenkirchen / Verbandsgemeinde Kirchen). Die Einzugsgebiete sind als  
Wasserschutzgebiete fachlich abgegrenzt. Für die festzusetzende Abgrenzung der WSG  
läuft aktuell ein länderübergreifendes Verfahren, an dem die Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord in Montabaur federführend beteiligt ist.

Wir bitten Sie, die in dem Anhang aufgelisteten Wasserschutzgebiete der Gewinnungsanlagen „Junges Eichhorn“ und „Hohe Aussicht“ vollständig als Vorranggebiete auszuweisen.

Zur besseren Übersicht fügen wir von den betroffenen Wasserschutzgebieten einen GIS-Kartenausschnitt und eine Tabellenübersicht der SGD Nord sowie einen Abgrenzungsvorschlag des beauftragten Ingenieurbüros HG (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH aus Gießen) bei.

Begründung für das Anliegen:

Die aufgezeigten Wassergewinnungsgebiete sind von wesentlicher Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung.

**Prüfung:**

Siehe auch VG Kirchen

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Wasserversorgungszweckverband Mayen Eifel (Stellungnahme v. 12.04.2012)**

**Anliegen:**

vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel wird darauf hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet Kruft nicht in dem Planentwurf enthalten ist.

Wir bitten Sie das Wasserschutzgebiet in den Planentwurf mit zu übernehmen.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Kreisverwaltung Cochem-Zell (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Das Kreiswasserwerk teilt mit, dass die Trinkwasserschutzgebiete nur teilweise eingetragen sind. Die Wasserschutzgebiete sind, wie auf S. 38 vermerkt, von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung für die Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell. Es handelt sich um vorhandene oder abgegrenzte Wasserschutzgebiete.

##### **Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Kommune auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Das Ziel ist in dieser Form neu im Regionalplan. Auch im Landkreis Mayen-Koblenz sind damit erhebliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinzugekommen. Diese Ausweisungen sollten nochmals im Detail mit den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt werden. Gleiches gilt für den Hochwasserschutz.

**Prüfung:**

Die hier geforderte Abstimmung mit den Trägern der Bauleitplanung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Eine darüber hinaus gehende Abstimmung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

In der Erläuterung zu Z 65 ist ausgeführt, dass die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen in „Vorranggebieten Grundwasserschutz“ nicht von vorneherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten ist. In wie weit Siedlungsflächen zumindest in der Zone 3 von zukünftigen Wasserschutzgebieten zulässig sind, wäre im Einzelfall zu prüfen. Bereits bestehende Wasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung ohnehin geschützt.

Vor dem Hintergrund der übrigen engen Vorgaben und Restriktionen zu Vorranggebieten (Grünzügen, Hochwasser, Regionaler Biotopverbund, Forstwirtschaft etc.) und des Heranrückens der Darstellung z.T. bis an die bestehenden Siedlungsgrenzen, bitten wir die Darstellungen insgesamt als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz umzuwandeln. Die übrigen Kriterien zur Möglichkeit von Siedlungsflächendarstellungen unterliegen in diesen Gebieten ohnehin der Einzelfallprüfung.

Untere Wasserbehörde (zur SUP Inhaltlich jedoch zu Vorrang Grundwasser):  
Seite 8, Abschnitt 1: „Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete mit befristeten Rechtsverordnungen als Vorrangflächen für den Grundwasserschutz.“ Zahlreiche Gewinnungsanlagen, die aktuell für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden, haben noch kein rechtskräftig festgesetztes Schutzgebiet; für diese Anlagen sind aber oft bereits Schutzgebiete abgrenzt oder liegen im Entwurf vor. Auch die Grenzen dieser Gebiete sind im Geoportal der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellt und deshalb ohne Aufwand zu übernehmen. Die untere Wasserbehörde hält es für unbedingt erforderlich, dass auch diese Gebiete als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz übernommen werden, weil die zu schützenden Gewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen.

**Prüfung:**

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der als Vorranggebiete für Grundwasserschutz ausgewiesenen Gebiete ist eine Herabstufung auf Vorbehaltsgebiete nicht sachgerecht, insbesondere da nicht nur die Siedlungsentwicklung Konflikte mit dem Grundwasserschutz hervorrufen kann.

**Anliegen Untere Wasserbehörde:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren der Unteren Wasserbehörde auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

In der Gesamtkarte sind noch nicht alle festgesetzten oder auch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiete als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz eingetragen.

**Begründung:**

Eine stichprobenartige Überprüfung der festgesetzten oder auch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiete im Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten hat gezeigt, dass dort nicht alle Gebiete berücksichtigt sind. Dies gilt vor allem für die jeweiligen festgesetzten Gebiete in Kaltenholzhausen, Lohrheim, Netzbach und Flacht. Ebenso aber auch für das bisher lediglich abgegrenzte Schutzgebiet „Hohlenfels“. Wir bitten diesbezüglich eine generelle Überprüfung des Plangebietes anhand der digitalen Datengrundlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung vorzunehmen.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Im Einzelfall können auch Abwägungen mit konkurrierenden Belangen wie z.B: der Rohstoffwirtschaft zu einer Abstufung geführt haben.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Bereich geplanter, abgegrenzter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete ist für den Grundwasserschutz eine Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff/Rohstoffsicherung materiell nicht akzeptabel. Weiterhin ist eine Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff im Bereich geplanter, abgegrenzter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete auch formell nicht akzeptabel, da dies eine vermeidbare Behinderung für die Ausweisung bzw. Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes darstellt.

Der Grundwasserschutz war zur vorrangigen Berücksichtigung für diesen Bereich in die Planung bereits eingebracht worden. Die Kennzeichnungen der Vorrangflächen für Rohstoff sind dort zu streichen.

**Prüfung:**

Im Bereich geplanter, abgegrenzter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete wurden zum Teil Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Diese basieren auf bereits im RROP 2006 gesicherten Rohstoffabbaugebieten, für die ein Betriebsplan besteht. Im Rahmen der Aufstellung des Betriebsplans wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits materiell geprüft.

Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung des regionalen Raumordnungsplans 2006, die sich in mit Rechtsverordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebieten befinden, kann dann grundsätzlich von einer bereits erfolgten Abwägung bzw. im Einzelfall verträglichen Nutzung ausgegangen und eine gleichbleibende Darstellung vorgesehen werden, wenn und soweit ein Betriebsplan vorliegt. Rohstoffflächen mit genehmigtem Betriebsplan können als Vorranggebiete für Rohstoffabbau ausgewiesen werden.

Eine Berücksichtigung wird zwingend gefordert.

**Vorrang für Rohstoff LK AW zwischen Lantershofen und A 61**

**Begründung:**

Durch Rohstoffgewinnung werden schützende Deckschichten entfernt und dauerhaft Gefahren für nachteilige Veränderungen in Güte und ggf. auch Menge der Grundwasservorkommen herbeigeführt. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet eine formelle Behinderung der geplanten Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Wasser-, Immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet, welches größtenteils im RROP-Entwurf als Vorranggebiet für Grundwasserschutz gesichert wurde. Aus dem RROP 2006 wurden hier ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung in ihrer Abgrenzung identisch übernommen. Im Bereich des Vorranggebiets liegt ein genehmigter Betriebsplan für Rohstoffabbau. Der Betriebsplan liegt vollständig im geplanten Wasserschutzgebiet der Schutzzone III.

Im vorliegenden Fall wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits mit denen der Rohstoffgewinnung im Rahmen des Betriebsplanes abgewogen. Konflikte wurden dabei offensichtlich nicht als unüberwindbar eingestuft. Von einer Änderung des Regionalplans ist daher abzusehen.

Südlich des Betriebsplans läuft das Vorranggebiet Rohstoffabbau noch ein Stück entlang einer Grenze zu einem Naturschutzgebiet weiter. In diesem Bereich besteht kein Betriebsplan. Im RROP 2006 ist an dieser Stelle nur ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau ausgewiesen.

**Abwägungsvorschlag:**

Im Bereich des bestehenden Betriebsplans bleibt die Darstellung Vorrang Rohstoff bestehen. Im südlichen Bereich ohne Betriebsplan wird das Vorranggebiet Rohstoff auf Vorbehalt herabgestuft.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK AW, Rheinaue zwischen Bad Breisig und Sinzig**

**Begründung:**

Durch Rohstoffgewinnung werden schützende Deckschichten entfernt und dauerhaft Gefahren für nachteilige Veränderungen in Güte und ggf. auch Menge der Grundwasservorkommen herbeigeführt.

Im vorliegenden Fall ist ein günstiges Nebeneinander nicht abzusehen. Im Übrigen ist für die eingetragene schraffierte Fläche die Kiesausbeute bereits Vergangenheit. Die Flächen dienen heute nicht mehr der Rohstoffgewinnung, sondern allenfalls in kleineren Teilbereichen der sekundären oder tertiären Baustoffherstellung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen, hier insbesondere der Rohstoffgewinnung. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um einen genehmigten Betriebsplan, der im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Goldene Meile“ liegt. Im RROP 2006 war die Fläche Teil eines VB Rohstoff.

Im vorliegenden Fall wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits mit denen der Rohstoffgewinnung im Rahmen des Betriebsplanes abgewogen. Konflikte wurden dabei offensichtlich nicht als unüberwindbar eingestuft. Das WSG wurde nicht vollständig als VR Grundwasser ausgewiesen. Im Bereich des VB Rohstoff aus 2006 wurde das VR Grundwasser ausgespart und ein Vorranggebiet Rohstoffabbau im RROP-E 2011 ausgewiesen.

Das WSG Goldene Meile ist mittlerweile unbefristet festgesetzt und wird nur noch in der Beikarte dargestellt.



Südlich des bestehenden Betriebsplans ist eine weitere Fläche als VR Rohstoff ebenfalls in der Zone II des WSG Goldene Meile ausgewiesen. Hier liegt kein Betriebsplan vor. In diesem Bereich existiert jedoch ein bestehender Betrieb nach ATKIS. Im vorliegenden konkreten Fall wird wie im RROP 2006 auch im Gebiet des Betriebsplans nur VB Rohstoff ausgewiesen.

**Abwägungsvorschlag:**

Im Bereich des bestehenden Betriebsplans und im südlichen Bereich ohne Betriebsplan wird das Vorranggebiet Rohstoff auf Vorbehalt herabgestuft.

**Kommentar [EA3]:** Herabstufung Vorrang Rohstoff auf Vorbehalt

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK AW zwischen Engeln und Buchhof bei Kempenich sowie zwischen Weibern und B412**

**Begründung:**

Für diesen Bereich unterliegt die Rohstoffgewinnung in den Schutzzonen III A und III B einer Tiefenbeschränkung zum Erhalt einer mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Unter diesem Aspekt sind nach der unbefristet geltenden Rechtsverordnung von 2005 auch neue Tagebaue nicht verboten. Im vorliegenden Fall ist ein Wasserschutzgebiet bereits festgesetzt. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet eine vermeidbare formelle Behinderung für eine allfällige Neufestsetzung mit geänderten Verboten oder eine Neuausweisung infolge Zusammenfassung mit benachbarten geplanten Wasserschutzgebieten. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Wasser-, Immissionschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um genehmigte Abbaufächen im Bereich des WSG Zone III. Sie wurden als Vorranggebiete für Rohstoffabbau im RROP 2006 und im RROP Entwurf ausgewiesen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden die angeführten Belange der Wasserwirtschaft entsprechend gewürdigt. Die von der Regionalstelle angeführten Einschränkungen belegen dies. Die Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ist korrekt und wird für die Bereiche der Betriebspläne aufrechterhalten, die bereits 2006 als Vorrang Rohstoff ausgewiesen waren.

Im Bereich zwischen Weibern und B 412 wurde ein Teil eines mittlerweile unbefristeten WSG als Vorrang Grundwasser ausgewiesen. Die Vorrangdarstellung Grundwasser ist hier zurück zu nehmen und in das Gebiet entsprechend in die Beikarte zu übernehmen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen. Das Vorranggebiet Grundwasserschutz wird im Bereich des unbefristeten WSG zurück genommen. Es erfolgt eine Darstellung in der Beikarte.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK östlich am Autobahnanschluss Wehr der A61 und bis Gänsehals**

**Begründung:**

Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet hier eine vermeidbare formelle Behinderung für eine geplante Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen. Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um genehmigte Abbauf Flächen im Bereich des WSG Zone III, bzw. eines geplanten WSG. Sie wurden als Vorranggebiete für Rohstoffabbau im RROP 2006 und im RROP Entwurf ausgewiesen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden die angeführten Belange der Wasserwirtschaft entsprechend gewürdigt. Die von der Regionalstelle angeführten Einschränkungen belegen dies. Die Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ist korrekt und wird aufrechterhalten. Gleichzeitig soll das im Verfahren befindliche WSG Glee als Vorranggebiet Grundwasserschutz entspricht der Abwägungsregeln ausgewiesen werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Das WSG wird entsprechend der Abwägungsregeln als Vorrang Grundwasserschutz dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK zwischen Rieden und Ettringen**

**Begründung:**

Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet hier eine vermeidbare formelle Behinderung für eine geplante Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen. Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Die angesprochenen Vorranggebiete für Rohstoffsicherung waren zum größten Teil bereits im RROP 2006 als Vorranggebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um zwei Abbaue mit genehmigtem Betriebsplan. Auf Basis dieser Betriebspläne wurde die Vorrangaussweisung im aktuellen Entwurf erweitert. Über dem gesamten Bereich liegt ein geplantes Wasserschutzgebiet.

Im vorliegenden Fall wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits mit denen der Rohstoffgewinnung im Rahmen des Betriebsplanes abgewogen. Konflikte wurden dabei offensichtlich nicht als unüberwindbar eingestuft. Von einer Änderung des Regionalplans ist daher abzusehen. Das WSG ist jedoch nicht vollständig als VR GW gesichert. Es fand keine Überlagerung von VR GW und VB R statt.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen das WSG wird außerhalb der Betriebspläne entsprechend der Abwägungsregeln als Vorrang Grundwasserschutz dargestellt. In dortigen Bereichen mit VB Rohstoff erfolgt eine Überlagerung der künftigen WSG-Zone III mit VB Grundwasserschutz.

**Kommentar [K4]:**  
 Änderung Gesamtkarte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK südöstlich von St. Johann**

**Begründung:**

Für diesen Bereich ist mit Abgrenzungsgutachten vom Februar 2010 für die langjährig genutzte Quelle Hinterforst der Stadtwerke Mayen ein verträgliches Nebeneinander von Basalttagebau und Grundwasserschutz dargestellt worden. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet eine vermeidbare formelle Behinderung für die geplante Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich um einen genehmigten Abbau mit Betriebsplan in der Zone III eines abgegrenzten WSG. Auf Basis dieser Betriebspläne wurde die Vorrangausweisung im aktuellen Entwurf erweitert.

Im vorliegenden Fall wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits mit denen der Rohstoffgewinnung im Rahmen des Betriebsplanes abgewogen. Konflikte wurden dabei offensichtlich nicht als unüberwindbar eingestuft. Von einer Änderung des Regionalplans ist daher abzusehen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK nördlich am Verkehrsknoten AS Koblenz Nord (A61/B9) Grube Leimig**

**Begründung:**

Die Grube Leimig wird unter Bestandsschutz betrieben. Nach Ausbeute der Restfläche endet dieser und die Auskiesung im Wasserschutzgebiet ist danach einzustellen, da eine weitere Auskiesung in der Schutzzone III A nicht zulässig ist. Die Ausweisung von Vorrangflächen für

Rohstoff bedeutet eine vermeidbare formelle Behinderung für die geplante Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Da die A 61 parallel zur B 9 verläuft, gehen wir davon aus, dass es sich um die AS A48/B9 handelt.

Hier befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, welches bereits aus dem RROP 2006 übernommen worden ist. Ihm liegt im südlich Bereich ein genehmigter Betriebsplan zugrunde. Der restliche Bereich ist größtenteils ein bestehender Abbau nach ATKIS. Dieses Vorranggebiet liegt in einem unbefristet festgesetzten WSG, Zone III A an der Grenze zu Zone II. Alle weiteren über den Bestandsbetriebsplan hinaus gehenden Rohstoffabbau müssen sich im Rahmen der Schutzgebietsverordnung bewegen. Soweit hier materiell eine Verträglichkeit auf Genehmigungsebene gewährleistet werden kann ist hier weiterhin Rohstoffabbau zulässig.

**Kommentar [EA5]:**  
Abstufung von VR auf VB Rohstoff

Abwägungsvorschlag:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der konkreten Aussagen wird der Rohstoff als VR zurückgenommen und nur noch als VB dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK mittig im Dreieck zwischen Kruft, Welling, Ochtendung Tontagebau**

Begründung:

Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet hier eine vermeidbare formelle Behinderung für die hier geplante erneute Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es handelt sich bei dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung um die Übernahme eines Vorranggebietes aus dem RROP 2006. Es besteht bereits teilweise ein genehmigter Betriebsplan.

Der Rohstoffabbau wird von einem unbefristet festgesetzten WSG Schutzzone III A und III B überlagert. Mit Blick auf die Langfristigkeit des Rohstoffabbaus sollte hier die Sicherung des Rohstoffs aufrechterhalten werden. Erweiterungen des Rohstoffabbaus müssen sich im Rahmen der Schutzgebietsverordnung bewegen. Eine materielle Verträglichkeit kann ggf. auf Genehmigungsebene hergestellt werden.

Abwägungsvorschlag:  
 Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK MYK zwischen Thür und Welling**

Anliegen:

Die dort im Westen der Pellenz vorgenommene Darstellung einer größeren Vorrangfläche für Rohstoff steht evtl. im formellen Konflikt mit einer sich derzeit abzeichnenden erforderlichen Neuausweisung und Vergrößerung des bestehenden Wasserschutzgebietes Kruft. Aufgrund der Entfernung zu den Brunnen (künftige Schutzzone III B) erscheint ein materieller Konflikt bezüglich Güte und Menge des Grundwassers zwar nicht relevant für die dort wohl noch möglichen Ausbimsungen. Gleichwohl wird angeregt, die Kennzeichnung der Vorrangfläche für Rohstoff dort auf Vorbehalt herabzustufen.

Der Grundwasserschutz war zur vorrangigen Berücksichtigung für diesen Bereich allerdings bislang nicht in die Planung eingebracht worden. Er wird hiermit nachträglich eingebracht.

Begründung:

Für eine dort vorgesehene Ausbimsung wird ein Nebeneinander zur Trinkwassergewinnung zwar möglich sein, die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeutet jedoch eine vermeidbare formelle Behinderung für die hier geplante erneute und nach Westen vergrößerte Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Prüfung:**

Es ist in diesem Bereich weder ein geplantes, noch ein abgegrenztes oder festgesetztes WSG (Stand 2014) bekannt. Die Planungen zur Erweiterung des WSG Kruft wurden mit der Einwendung erstmals bekannt gegeben. Das WSG Kruft liegt in ca. 800 Metern Entfernung. Nach Darstellung der Wasserwirtschaftsverwaltung in der Einwendung wird kein materieller Konflikt zwischen Rohstoffabbau und Grundwasserschutz gesehen.

Abwägungsvorschlag:  
 Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang Landwirtschaft LK MYK zwischen Thür, Welling und Kruft**

Anliegen:

Die dort eingetragenen Vorrangflächen für Landwirtschaft stehen wegen sehr stark erhöhter Nitratwerte im Grundwasser im materiellen Konflikt mit dem dort vorhandenen und neu nach Westen vergrößert auszuweisenden Wasserschutzgebiet Kruft. Weiterhin ist in diesem Fall eine Ausweisung von Vorrangflächen für Landwirtschaft im Bereich geplanter, abgegrenzter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete auch formell nicht akzeptabel, da dies eine vermeidbare Behinderung für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes darstellt.

Der Grundwasserschutz war zur vorrangigen Berücksichtigung für diesen Bereich in die Planung bereits eingebracht worden. Die Kennzeichnungen der Vorrangflächen für Landwirtschaft sind dort zu streichen.

Eine Berücksichtigung wird zwingend gefordert.

**Begründung:**

Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Die Landwirtschaft genießt in diesen Flächen weiterhin Bestandsschutz. Die Minimierung von Stickstoffüberschüssen muss durch eine standortbezogene Fortentwicklung der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie ggf. durch besondere Maßnahmenprogramme weiter verfolgt werden.

**Prüfung:**

Es ist in diesem Bereich weder ein geplantes, noch ein abgegrenztes oder festgesetztes WSG bekannt. Die Planungen zur Erweiterung des WSG Kruft wurden mit der Einwendung erstmals bekannt gegeben.

Bislang wurde der Vorrang Landwirtschaft im bereits bekannten und unbefristet ausgewiesenen WSG Kruft auf Vorbehalt zurückgestuft. Es ist mit Stand 2014 keine Erweiterung des WSG Kruft bekannt. Der aktuelle Datensatz der Wasserwirtschaft enthält weder ein geplantes noch ein abgegrenztes Wasserschutzgebiet in diesem Bereich. Soweit eine Erweiterung des WSG wäre, wäre auch für diesen Bereich eine Abstufung auf Vorbehalt für die Landwirtschaft durchzuführen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, kann die Darstellung des Vorranggebietes Landwirtschaft unverändert erfolgen.

**Abwägungsvorschlag:**

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht zurückgestuft.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Vorrang für Rohstoff LK SIM südlich von Argenthal - untere Betriebsfläche  
Argenthaler Quarzit**

**Anliegen:**

Im Bereich geplanter, abgegrenzter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete ist für den Grundwasserschutz eine Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff materiell nicht akzeptabel.

**Begründung:**

Die ausgewiesene Vorrangfläche liegt mit ihrer Osthälfte in einem unbefristet festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.

**Ergänzender Hinweis:**

Aufgrund künftig möglicher Änderungen in der Nutzung und Neuordnung von Trinkwasserbrunnen ist zu erwarten, dass die untere Werksfläche des Steinbruchbetriebes künftig nur noch an ihrem Ostrand von einem Wasserschutzgebiet berührt werden wird. Die damit einhergehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes kann aber erst in späteren Fortschreibungen des Raumordnungsplans berücksichtigt werden.

**Prüfung:**

Es handelt sich bei dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung um die Übernahme eines Vorranggebietes aus dem RROP 2006. Es besteht bereits ein genehmigter Betriebsplan. Der Rohstoffabbau wird von einem unbefristet festgesetzten WSG Schutzzone III überlagert, welches bereits seit 1988 besteht.  
Die Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ist korrekt und wird aufrechterhalten.

Abwägungsvorschlag:  
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**südöstlich von Dichtelbach am Kartenrand nördlich vom Kandrich**

Anliegen: Das Wasserschutzgebiet Dichtelbach mit der Nr. 401882277 nördlich am Kandrich sowie der dort dargestellte Vorrangbereich Grundwasserschutz können entfallen. Der Quarzitzug auf der Höhenlage und seine Umgebung sind stattdessen als Vorbehaltsbereich Grundwasserschutz zu übernehmen.  
Hinweis: Das gleichlautende Wasserschutzgebiet Dichtelbach mit der AKSWV-Kenn-Nr. 401882166 nordwestlich vom o.g. bleibt erhalten. Die dortigen Brunnen dienen weiterhin der öffentlichen Wasserversorgung.

Begründung: Die Trinkwassergewinnung der Ortsgemeinde Dichtelbach aus den dortigen Quellen wird aufgegeben. Eine Niederbringung von Brunnen statt der Quelfassungen ist entgegen vorausgegangener Überlegungen nun doch nicht beabsichtigt.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Im aktuellen Datensatz der Wasserwirtschaft ist südlich Dichtelbach ein unbefristetes Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Dieses wird in der Beikarte dargestellt.

Abwägungsvorschlag:  
Darstellung des unbefristeten WSG in der Beikarte, im übrigen Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Anliegen: SGD Nord WAB Koblenz (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

Aufnahme eines Hinweises zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten mit unbefristet geltender Rechtsverordnung und deren geltenden Ansprüchen vergleichbar zum Vorranganspruch; samt nachrichtlicher Darstellung dieser Flächen in einer gesonderten Karte, soweit eine Darstellung in der Gesamtkarte nicht erfolgt.

Begründung:  
Inhaltliche Ergänzung und Vervollständigung der Gebietskulisse für Planungs- und Vorhabensträger.

**Prüfung:**

Unbefristet geltende WSG und HQS werden in der Gesamtkarte nicht gesondert dargestellt. In der Abwägung wurden sie jedoch gleichwertig wie Vorranggebiete Grundwasserschutz

berücksichtigt. Ihnen kommt jedoch nicht die Funktion von raumordnerischen Vorranggebieten zu.

Vorschlag für einen ergänzenden Hinweis: „Neben den dargestellten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete aus sich selbst heraus eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz. Sie sind von störenden Nutzungen frei zu halten und werden in der Beikarte dargestellt.“

Abwägungsvorschlag:

Der Einwendung wird gefolgt. Die Begründung ist wie genannt zu ergänzend.

**Kommentar [EA6]:** Ergänzung der Begründung-

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

Die in der Anlage B beigefügten Screenshots zeigen die fehlerhaften Abwägungen des regionalen Raumordnungsplanentwurfes im Dienstbezirk der Regionalstelle Montabaur. Alle hierin abgebildeten Wasserschutzgebietsgrenzen in den Farben Rot, Grün, Blau, Gelb und Orange (unabhängig davon, ob sie gepunktet, gestichelt oder durchgezogen dargestellt sind) müssen im künftigen regionalen Raumordnungsplan mit den Flächengrenzen der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz identisch sein oder innerhalb von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz liegen. Innerhalb der in den o.g. Farben flächenhaft gepunkteten Gebiete müssen im künftigen regionalen Raumordnungsplan ausnahmslos Schraffuren für Vorranggebiete Grundwasserschutz aufgenommen werden.

Begründung:

Allgemeine Vorgabe:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wasserversorgung wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht als grundsätzlich geboten betrachtet, die für die öffentliche Wasserversorgung aktuell und zukünftig benötigten Flächen als Vorranggebiete auszuweisen. Im Bereich der SGD Nord ist eine Vielzahl von Wasserschutzgebiete neu auszuweisen, weil Rechtsverordnungen wegen einer Befristung außer Kraft getreten sind oder eine Anpassung an aktuelle hydrogeologische Erkenntnisse bzw. die maßgebliche Richtlinie erfolgen muss. Dabei handelt sich um bedeutende Trinkwassergewinnungsanlagen, deren Schutz durch ein Wasserschutzgebiet unverzichtbar ist.

Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten:

Im regionalen Raumordnungsplan 2006 wurden die Wasserschutzgebiete teilweise nicht als Vorranggebiete festgelegt; stattdessen wurden Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung oder andere Nutzungen in Wasserschutzgebieten festgelegt.

Die fehlende Berücksichtigung der Wasserversorgung im regionalen Raumordnungsplan 2006 belegt aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein grundlegendes Defizit, das bei der laufenden Änderung behoben werden sollte. Dennoch wurden im aktuell vorliegenden Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes diese Abwägungsmängel in vergleichbarer Form fortgeführt.

Wasserschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen befristet sind, sowie abgegrenzte oder geplante Wasserschutzgebiete zum Schutz von betriebenen Wassergewinnungsanlagen sollen deshalb - ggf. nach Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen - als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt werden.

Soweit diese Abwägung mit den konkurrierenden Raumansprüchen im Ergebnis zu einer Abstufung der Wasserschutzgebiete auf das Niveau von Vorbehaltsgebieten oder der gänzlichen Aufhebung des Vorranges für den Grundwasserschutz kommt, ist sie nach unserer Einschätzung ermessensfehlerhaft, weil sie dem Grundsatz G 105 des gültigen



Landesentwicklungsprogramms widerspricht, nach dem die Trinkwassergewinnung aus verbrauchsnahe Grundwasservorkommen zu bevorzugen ist und weitere konkurrierende Nutzungen planerisch auszuschließen sind.

Ausnahmen, die keine Konflikte bewirken:

Bezüglich einer Überlagerung von Vorranggebieten für Rohstoffsicherung mit Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sowie umgekehrt von Vorranggebieten für Grundwasserschutz mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**Prüfung:**

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 beinhaltet keine Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Es wurden lediglich bestehende Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt.

Die Darstellung der WAB Montabaur wonach befristete, abgegrenzte oder geplante Wasserschutzgebiete nach Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen als Vorranggebiete für Grundwasserschutz dargestellt werden, entspricht dem Vorgehen bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs zum RROP. Eine zwingende Ausweisung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Grundwasserschutz besteht jedoch nicht und wäre im Zweifel auch abwägungsfehlerhaft. Die Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen kann grundsätzlich auch zur Darstellung einer im Fachbeitrag als von herausragender Bedeutung gemeldeten Fläche als Vorbehaltsgebiet führen.

Die von der Fachstelle vorgetragene Sichtweise, dass alle als Screenshots im Anhang der Stellungnahme als Vorranggebiet auszuweisen seien, ist grundsätzlich falsch und berücksichtigt nicht die Planungsaufgabe der Raumordnung. Gemäß den vorherigen Abstimmungen mit dem Fachstrang Wasserwirtschaft wurden beispielsweise unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete nicht als Vorrangflächen ausgewiesen.

Die Stellungnahme enthält eine Vielzahl von Wasserschutzgebieten, die offenbar ohne vorherige Prüfung inwiefern diese Berücksichtigung im Entwurf gefunden haben, erneut gemeldet wurden. Der überwiegende Teil der WSGs wurde korrekt in der Abwägung berücksichtigt und entweder als Vorranggebiet dargestellt, oder aber im Falle unbefristeter WSGs in der Beikarte dargestellt.

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind keine originären Inhalte eines Raumordnungsplans. Sie begründen sich aus Fachrecht und waren eine Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz. Zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden diese amtlichen Daten i.V.m dem Fachbeitrag heran gezogen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Anliegen:**

Der Text der Begründung/Erläuterung ist wie folgt (**fett markiert**) zu ergänzen:

Als Vorranggebiete Grundwasserschutz sind im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellte Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt, soweit es sich um:

1. rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind **und die in absehbarer Zeit (voraussichtliche Geltungsdauer des regionalen Raumordnungsplanes) auslaufen**, sowie
2. geplante oder abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete handelt.

**Begründung:**

Mit dem Begründungstext des Ziels Z 65 wird der Eindruck vermittelt, dass die dargestellten Vorranggebiete für den Grundwasserschutz lediglich alle rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete enthalten, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind. Dies ist nicht richtig. Die Plankarte enthält diese Wasser- und Heilquellenschutzgebiete gerade nicht; sie wurden nämlich nicht dargestellt.

**Als Vorranggebiete wurden bisher nur die Wasser- und Heilquellenschutzgebiete aufgenommen in der Plankarte, deren Rechtsverordnungen innerhalb absehbarer Zeit (voraussichtliche Geltungsdauer des regionalen Raumordnungsplanes) auslaufen.**

**Prüfung:**

Regionale Raumordnungspläne haben keine absehbare Geltungsdauer, sondern werden bei Bedarf fortgeschrieben oder geändert. Daher wurden alle befristeten, geplanten und abgegrenzten WSG bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. Die Stellungnahme und geforderte Ergänzung erübrigt sich daher. Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Die gewünschte Ergänzung bezüglich der Heilquellenschutzgebiete dient jedoch der Klarstellung und sollte ergänzt werden. Unbefristete Wasserschutzgebiete werden in der Beikarte dargestellt.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

2. „geplante oder abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete handelt.“

**Kommentar [EA7]:** Ergänzung der Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Flächen der „geplanten“ WSG sind von Vorrang- auf Vorbehaltsflächen zu ändern.

**Begründung:** Geplante WSG sollten als Vorbehalt- und nicht als Vorrangflächen geführt werden, da sonst „faktische WSG“ im rechtsunbestimmten Raum entstehen. Zudem stellt sich die Frage der Schutzwürdigkeit, wenn diese Gebiete bisher nicht als WSG ausgewiesen wurden.

**Prüfung:**

Bei geplanten WSG handelt es sich um Gebiete, die bereits abgegrenzt sind und zum Teil auch schon als befristetes WSG festgesetzt waren. Diese ehemals befristeten WSG sind

noch immer aktiv und werden in absehbarer Zeit als unbefristete WSG festgesetzt. Die Aufgabe der Regionalplanung ist hier der Schutz der Ressource Wasser auch in der Zeit, in der die Rechtsverordnungen der WSG nicht gültig sind. Die Festsetzung als Vorranggebiet ist gerechtfertigt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regierungspräsidium Gießen (Stellungnahme vom 18.01.2012)

#### **Anliegen:**

Aus Sicht der Wasserwirtschaft rege ich an, die Krombachtalsperre als Wasserfläche / Talsperre darzustellen. Hinsichtlich der Berücksichtigung grenzüberschreitender Wasserschutzgebiete begrüße ich die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz im Regionalen Raumordnungsplan.

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald grenzt in Hessen /im Bereich des Regierungsbezirk Mittelhessen an die Landkreise Lahn-Dill und Limburg-Weilburg an.

(...)

Der Entwurf des RROP enthält nur eine Grenzlinie des Teilbereiches der Talsperre der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und die Kennzeichnung für den Campingplatz, nicht die Darstellung der Wasserfläche.

(...)

#### **Prüfung:**

Die Legende zum Regionalen Raumordnungsplan enthält keine Signatur „Wasserfläche/Talsperre“. Eine Ausweisung ist nicht vorgesehen. Talsperren, die zur Trinkwasserversorgung bestehen oder geplant sind, werden innerhalb der WSG-Layer mit aufgeführt.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung zur Ausweisung der Krombachtalsperre als Wasserfläche/Talsperre wird zurückgewiesen. Eine solche Ausweisung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 3 (Stellungnahme vom 14.12.2011)

#### **Anliegen:**

Im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan 2006 sind im Bereich südlich Gemünden/Hunsrück, insbesondere im Bereich der Gemündener Höhe folgende Parameter zeichnerisch dargestellt:

In der Freiraumstruktur:

- Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz Schwerpunkt Landschaftsbild/Erholung
- Vorbehaltsgebiet der Wasserwirtschaft Schwerpunkt: Grundwasserschutz
- Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung

Im Entwurf zum neuen Regionalen Raumordnungsplan sind in diesem Bereich nur noch dargestellt:

In der Freiraumstruktur:

- Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Sowie Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

In der Gegenüberstellung ergeben sich somit folgende Änderungen:

RROP 2006	Entwurf zum RROP
Landschaftsbild	entfällt
Erholung/Fremdenverkehr	Erholung und Tourismus
Grundwasserschutz	entfällt
Rohstoffsicherung	Rohstoffabbau

Insbesondere der Grundwasserschutz, welcher bisher noch aufgeführt wurde, entfällt.

Hier sehen wir einen Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm LEP IV.

Insbesondere zur dortigen Darstellung im Leitbild Grundwasserschutz.

Dort ist der betreffende Raum als Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Gemäß Grundsatz 105 des LEP IV sollen die Träger der Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen nutzen und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden.

Dieser Grundsatz wurde bei uns bisher beachtet. Als konkrete Maßnahme wurde mit einem unbefristeten Bescheid ein Wasserschutzgebiet errichtet (Bescheid der Bez.-Reg. Koblenz vom 14.12.1992).

In diesem Bescheid wurden eine Wasserschutzzone I und eine Zone II festgesetzt.

Das bestehende Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 178,850 ha.

In ihm liegen eine Quelle und mittlerweile zwei Tiefbrunnen.

Ein dritter Tiefbrunnen liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes und wir haben im Dezember 2010 die Erweiterung des Wasserschutzgebietes angeregt, um den Schutz der Trinkwasserversorgung auch künftig zu gewährleisten.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg als Trägerin der Wasserversorgung hat zu eben diesem, von uns angesprochenen Bereich, am 07.12.2010 den Beschluss gefasst, das dortige Grundwasservorkommen in der bisherigen Weise weiterhin für die Trinkwassergewinnung zu nutzen und darüber hinaus die jetzt schon bestehende Kapazität auf den gesamten Höhenrücken auszuweiten, damit zusätzliche Bereiche für die Trinkwassergewinnung genutzt werden können.

Sie folgte damit in allen Teilen den Vorgaben des oben zitierten Grundsatzes G 105.

Das LEP IV erläutert zu G 105 wie folgt:

„Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind zu sichern.“  
Dem Entspricht der Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirchberg vom 07.12.2010.

Dem widerspricht der Entwurf des RROP in der jetzigen Fassung.

Ebenso widerspricht der Entwurf des RROP in der jetzigen Fassung der Begründung zu G 105:

„Eine ausreichende Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung flächendeckend und dauerhaft sicherzustellen.“

(...)

Allerdings verweisen wir auszugswise auf Grundsatz G 132 wenn es um die im Entwurf dargestellten Rohstoffabbauflächen geht:

„Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo...die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind...“

In dem im Entwurf zum RROP angegebenen Plangebiet wäre der Rohstoffabbau dagegen am denkbar ungünstigsten, da

- das Grundwasservorkommen beeinträchtigt würde (entgegen G 101 und G 112)
- die Trinkwasserversorgung dauerhaft zerstört würde (entgegen G 105)
- das Landschaftsbild dauerhaft beeinträchtigt würde (LEP IV Karte 9 und Anlage 2)
- ein Wildkorridor zerschnitten würde (entgegen G 97)
- eine ökologisch bedeutende Waldfläche zerstört würde (entgegen G 124 bis Z 126; siehe hierzu auch die Stellungnahme des BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 21.09.2010)

Daher schlagen wir vor, im Bereich südlich der Ortsgemeinde Gemünden/Hunsrück („Gemündener Höhe“, nach Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz Gemarkung Gemünden Flur 5) eine entsprechende Darstellung des Grundwasserschutzes vorzunehmen und im Gegenzug die Darstellung „Rohstoffabbau“ zu entfernen.

### **Prüfung:**

Die Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Sie liegen im LSG „Soonwald“ und im Naturpark Soonwald-Nahe. Im Süden überlagert ein Teil des Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau das FFH-Gebiet Obere Nahe.

Das Gebiet befindet sich zudem in einem Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sowie in einem Erholungsraum gemäß RROP 2006.

Das VR Rohstoff liegt im Bereich eines Betriebsplans. Im Übrigen ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt, das sich hieran zum Teil südlich sowie überwiegend nördlich, über die L 229 bis zur „Gemündener Höhe“ erstreckt.

Insbesondere südlich und nördlich der L 229 und im Bereich der „Gemündener Höhe“ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.

Im Bereich der Rohstoffdarstellungen ist keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz oder mit einem Wasserschutzgebiet vorhanden.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz ergeben sich aus der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags. Hier ist teilweise ein unbefristetes Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes ist hiermit verträglich.

Wassergewinnungsanlagen, d.h. hier Brunnen (ATKIS) gemäß ROK liegen nicht im Bereich der Rohstoffdarstellungen.

Maßgeblich ist das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Im Bereich der Überlagerungen mit den bisherigen Rohstoffdarstellungen als VB Rohstoff wird -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

In Verbindung mit Ziel 127 LEP IV, wonach die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten ist, wurde im RROP Entwurf eine Überlagerung von Vorbehalt Ressourcenschutz bzw. Vorbehalt Grundwasserschutz mit Vorbehalt Rohstoff vorgenommen.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6). Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts gesichert und kann weiter entwickelt werden und die Grundwasservorkommen sind geschützt, ohne dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im RROP unberücksichtigt blieben (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 6 und 4). Das unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiet wird nicht als Vorranggebiet Grundwasserschutz dargestellt. Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag, die Ausweisung des Vorranggebietes „Rohstoffabbau“ im Bereich der „Gemündener Höhe“ in der Gemarkung Gemünden zurückzunehmen, wird zurückgewiesen, da hier ein Vorbehaltsgbiet Rohstoffabbau dargestellt ist.

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt. Die Rohstoffdarstellungen sowie die Darstellungen zum Grundwasserschutz werden im bezeichneten Gebiet somit beibehalten. Die Überlagerungen VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz bzw. mit VB Ressourcenschutz werden beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 10 (Stellungnahme vom 25.01.2012)**

#### **Anliegen:**

Berücksichtigung des gesamten angrenzenden Wasserschutzgebietes „Brunnen 1-3 St. Josefshaus WSG Nr. 403 876 091 als Vorranggebiet Grundwasserschutz

Begründung:

Das Wohn- und Pflegeheim St. Josefshaus Hausen (Wied) betreibt zur öffentlichen Trinkwasserversorgung die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 – 3 St. Josefshaus“. Für diese Gewinnungsanlage erfolgte am 07.12.2010 die Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes durch die SGD Nord, Regionalstelle Montabaur unter Beteiligung der Fachbehörden und dem Ingenieurbüro Wasser und Boden GmbH, Boppard

Im Vorfeld der Entwurfsplanung zum Regionalen Raumordnungsplan hatte die SGD Nord gegenüber der Planungsgemeinschaft angeregt, dass Wasserschutzgebiete generell als Vorranggebiete berücksichtigt werden sollten. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz des RROP, wonach“... eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende

Wasserversorgung in allen Teilräumen als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend (ist) und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden“. Als Zielsetzung des Reg. Raumordnungsplanes wird ferner aufgeführt, „... (dass) in den Vorranggebieten Grundwasserschutz das Wasserdargebot weder qualitativ noch quantitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden darf. Der gegenwärtige Entwurf des RROP M-W sieht die Berücksichtigung eines Großteiles des vorgenannten abgegrenzten Wasserschutzgebietes vor. Lediglich ein kleiner Bereich des Schutzzone III sowie Teile der Schutzzone II und ein Großteil der Schutzzone I sind aus dem Vorranggebiet Grundwasserschutz ausgenommen n(siehe Anl. B-2). Aus fachlicher Sicht wäre es jedoch sinnvoll und zielführend, die vorhandenen und durch die Gewinnungsanlagen genutzten Grundwasserressourcen vollständig dem strengen Schutzregime „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ zu unterwerfen. Dies ist insbesondere für die Schutzzonen I und II aufgrund der kurzen Fließzeiten zu den Gewinnungsanlagen von erheblicher Relevanz.

Es wird angeregt, die Schutzzonen I, II und III vollständig als Vorranggebiete Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Hierdurch kann die Zielsetzung des RROP zu einem nachhaltigen Ressourcenschutz bestmöglich umgesetzt und die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet werden.

**Prüfung:**

Der Datensatz der Wasserschutzgebiete wurde im Rahmen der Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplans aktualisiert, sodass aktuelle Entwicklungen in der Kulisse der Wasserschutzgebiete mit Stand vom 21.02.2014 berücksichtigt werden konnten. Der Grundwasserschutz hat in der Abwägung ein hohes Gewicht, auch gegenüber der Rohstoffsicherung.

Die geforderte ausnahmslose Ausweisung aller Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ohne jegliche Herabstufung wäre in der Abwägung mit den anderen Raumbelangen ggf. abwägungsfehlerhaft und kann so nicht erfolgen. Gleichwohl hat der Grundwasserschutz eine starke Berücksichtigung in der Abwägung erfahren.

Zum Umgang mit den Wasserschutzgebieten siehe die allgemeinen Ausführungen hierzu, oben. Soweit neue Erkenntnisse aus der Datenaktualisierung gewonnen werden konnten, sind diese entsprechend der Abwägungsregeln in den neuen Entwurf des RROP eingeflossen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Begehren auf Basis aktueller Fachdaten Rechnung getragen wird.

Das Wasserschutzgebiet wurde zum größten Teil als Vorranggebiet Grundwasserschutz ausgewiesen. Zum Teil erfolgte jedoch eine Ausweisung als Vorranggebiet für Ressourcenschutz. Die Schutzwirkung für die Ressource Grundwasser ist die Gleiche. Eine Änderung ist nicht notwendig.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme. Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**ÖK-Beteiligung lfd. Nr. 7 (Stellungnahme vom 16.12.2011)**

**Anliegen:**

Im Rhein-Hunsrück-Kreis Bereich Gemündener-Höhe überschneiden sich in der Darstellung des Planes das Vorranggebiet Rohstoffsicherung mit dem unbegrenzt festgesetzten Wasserschutzgebiet für die dort vorhandenen Trinkwasserbrunnen (...). Rechtsinhaber ist die Verbandsgemeinde Kirchberg. Festgesetzt ist die Schutzzone 2, die keine Rohstoffgewinnung (Steinbrüche) zulässt. Sobald der Rohstoffabbau beantragt wird, konkurrieren beide Vorranggebiete.

**Begründung:**

Wenn der Raumordnungsplan seiner Aufgabe als vorausschauend zentrales Instrument für eine nachhaltige Entwicklung, Generationengerechtigkeit, Chancengleichheit, Lebensqualität und den sozialen Zusammenhalt erfüllen soll, müssen die lokalen Ressourcen für da Trinkwasser als weltweit wichtigstes Lebensmittel geschützt werden. Dieser Schutz muss im Hinblick auf den Klimawandel 1. Priorität haben.

Diesen Rang belegt nach dem noch immer gültigen Bergrecht die Rohstoffgewinnung. Dieses Recht entstand in einer Zeit, als die Ursachen für die Gesetzgebung nicht umwelt- sondern kriegsbedingt waren. Diese geänderten Bedingungen sollte bei einer Entscheidungsfindung ausreichend beachtet werden.

Der weiße Quarzit der Gemündener Höhe ist als Rohstoff lediglich zum Aufhellen von bituminösen Deckschichten interessant. Für andere Zwecke im Ingenieur- oder Tiefbau kann er nicht als qualitativ hochwertig eingestuft werden. Ca. 10 km nordöstlich der Gemündener Höhe ist auf dem Soonwaldrücken im Bereich der Gemarkung Argenthal bereits eine großflächig erschlossene Gewinnungsanlage für weißen Quarzit vorhanden. Diese Anlage verhindert bereits auf einer sehr großen Fläche die Grundwasserneubildung mit Trinkwasserqualität und gefährdet die unterirdischer Grundwasserspeicher durch mögliche Verunreinigungen mit wassergefährdeten Stoffen. Wegen der Zerstörung der Deckschichten und des Bewuchses kann verschmutztes Oberflächenwasser schnell zu den unterirdischen Grundwasserspeichern gelangen und diese unbrauchbar machen. Es sollte geprüft werden, ob durch diese bestehende Anlage der Bedarf der Region bereits gedeckt werden kann.

Als warnendes Beispiel kann die Gemeinde Henau gesehen werden, die wegen des Steinbruches auf ihrer Gemarkung den Verlust des eigenen Trinkwasserbrunnens hinnehmen musste und das Glück hatte, heute von der Gemeinde Schwarzerden(Bad Kreuznach) versorgt zu werden.

Das vorliegende durch die VG Kirchberg in Auftrag gegebene geologische Gutachten bestätigt, dass durch den Rohstoffabbau die Leistungen der Brunnen in Abhängigkeit von der Tiefe des Abbaurichters abnehmen. Wird eine bestimmte Tiefe unterstritten bzw. bei Berücksichtigung der durch den Abbau verlorenen Flächen für die Grundwasserneubildung können Brunnen - wie in Henau auch versiegen.

Über die ca. 1.5 km vom geplanten Steinbruch liegenden Brunnen der VG Simmern im Lametbachtal, die auf fast gleichen Niveau liegen wie die Brunnen unterhalb der Gemündener Höhe und im Verbund große Teile der VG mit Trinkwasser versorgen, liegt noch keine fachlich fundierte Aussage über mögliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Steinbruch vor.

Einem neuen Steinbruch auf der Gemündener – Höhe mit einer Transporttrasse zur Aufbereitung im Steinbruch Henau müssten nochmals große Flächen der lokalen Grundwasserneubildung der Rohstoffgewinnung für alle Zeiten geopfert werden.

Geologische-, hydrologische- und morphologische Karten zeigen, dass die Quarzitrücken des Hunsrücks besser für die lokale Grundwasserneubildung geeignet sind als die restlichen Formationen.



Die Gebiete, die keinen Zugriff auf die Quarzitrücken haben, werden vom Zweckverband – Rheinhöhen versorgt. Dieser fördert das für den langen Transportweg hochgradig aufbereitete Wasser mit hohem Energieaufwand aus Brunnen im Rheintal auf die Hunsrückhöhen. Wegen der Aufbereitung ist keine Mischung mit lokalem Brunnenwasser möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller für den Steinbruch als Alternative die Versorgung durch den Zweckverband vorschlägt, um so über das Bergrecht die Abbaugenehmigung zu erhalten.

Der Klimawandel mit mehr Extremniederschlägen und längeren Dürreperioden begünstigt einen größeren Abfluss sowie eine höhere Verdunstung und führt im Ergebnis zu einer geringeren Versickerung für die Grundwasserneubildung. Das zeigt sich bereits heute an Grundwasserspeichern mit negativer Bilanz trotz stagnierendem Verbrauch.

Der Rhein Hunsrück Kreis ist für seine Bemühungen um Energieeffizienz mit dem Europäischen Solarpreis ausgezeichnet worden. Das sollte Anreiz sein alle lokal vorhandenen Gebiete, die für die Grundwasserneubildung mit Trinkwasserqualität geeignet sind und das Wasser zum großen Teil energieeffizient über Schwerkraft der Speicherung und Verteilung zuführen, zu schützen.

Das vorhandene unbegrenzt festgesetzte Wasserschutzgebiet muss verteidigt werden. Eine neue größere Abgrenzung die das oberirdische- komplett, das unterirdische Einzugsgebiet grob und alle Flächen für die Grundwasserneubildung erfasst, muss unverzüglich beantragt werden.

#### **Prüfung:**

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete werden aufgrund ihres aus sich heraus geltenden Schutzstatus nicht im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete Grundwasserschutz dargestellt. Soweit im Bereich von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Grundwasserschutz bestehende Betriebspläne existieren, ist ein Rohstoffabbau weiterhin möglich. Die Konflikte mit der Fachebene sind dann hinreichend gelöst.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 66: Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz**

#### **Verbandsgemeinde Montabaur und Ortsgemeinden (26.03.2012)**

##### **Anliegen:**

1)

Die Ortsgemeinde Nornborn regt die Rücknahme des östlich der bebauten Ortslage dargestellten Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz an (siehe Anlage 1).

2)

Die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen regt an, die dargestellte Vorbehaltsfläche Grundwasserschutz in Teilen als Vorrangfläche Grundwasserschutz auszuweisen. Hiervon ausgenommen bleiben sollen die Wohnbauflächen der Baugebiete „Flurzaun – In den Appelstücker“ und „Bitzen u.a.“ sowie die zur Wohngebietserweiterung vorgesehenen

Flächen nördlich der Wohnbebauung „Flurzaun – In den Appelstücker“ bis zum geteerten Wirtschaftsweg (siehe Anlage 1).

Begründung für das Anliegen:

zu 1) Die Darstellung entspricht keinem in Rechtsverordnung festgesetztem Wasserschutzgebiet und sollte zugunsten der künftigen Eigenentwicklung der Ortsgemeinde zurückgenommen werden. Insbesondere auch mit Blick auf die in diesem Bereich gelegene gewerbliche Baufläche sollte ein größerer Abstand zur bebauten Ortslage eingeräumt werden.

zu 2) Der gesamte Bereich östlich der Ortslage wurde – mit Ausnahme der Rohstoffsicherungsflächen – als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bestimmt. Aus Sicht der Ortsgemeinde wäre zu überlegen, ob zum dauerhaften und nachhaltigen Schutz der Flächen der Schutzstatus zum Teil durch die Darstellung als Vorranggebiet Grundwasserschutz erhöht werden sollte. Die oben benannten Wohnbauflächen bzw. Erweiterungsflächen sollen dabei von einer entsprechenden Erhöhung des Schutzstatus ausgenommen bleiben, um der Gemeinde einen ausreichenden Entwicklungskorridor offen zu halten.

**Prüfung:**

Im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft war ein großflächiges Grundwasservorkommen mit herausragender Bedeutung enthalten, das laut Fachbehörde als Vorranggebiet hätte umgesetzt werden sollen.

Auf Grund der Großflächigkeit wurde dieses dort, wo noch keine konkreten WSG-Planungen waren, als Vorbehaltsgebiet umgesetzt, insbesondere um keine übermäßige Einschränkung der Kommunen im RROP zu verursachen. Vorbehaltsgebiete sind der kommunalen Abwägung zugänglich.

Insofern wurde ein ausreichender Ausgleich zwischen den kommunalen Belangen und den Anforderungen der Wasserwirtschaft an den Raum vorgenommen und so den Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Ist:  
„In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz...“

Vorschlag:  
G 66 streichen

Begründung: Der Grundsatz 66 stellt eine unnötige doppelte Regulierung da, weil das Land mit dem LWasEG die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser reguliert. Schlanke Bürokratie würde auf eines der Instrumente verzichten.

**Prüfung:**

Das Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWasEG – regelt nicht den Schutz

besonders bedeutender Gebiete für den Grundwasserschutz. Der Regelungsansatz unterscheidet sich deutlich von G 66.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **Z 67: Vorranggebiete Hochwasserschutz**

### **Z 67 RROP-E 2011**

**Die Vorranggebiete sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.**

#### **Begründung/Erläuterung:**

**Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden die Überschwemmungskartens herangezogen, die für ein definiertes Hochwasserereignis (HQ 100) die betroffenen Flächen ausweisen. Bei diesen Karten wird in einen Abflussbereich und einen Rückhaltebereich unterschieden. Der Abflussbereich soll das schadlose Abfließen einer Hochwasserwelle sicherstellen. Die Flächen sind für die Wasserwirtschaft von herausragender Bedeutung. Für einen Großteil der Flüsse liegen auch Hochwassergefahrenkarten vor. Diese liefern zusätzliche Informationen in den Überschwemmungsgebieten, sind jedoch rechtlich nicht bindend.“**

**Ortsgemeinde St. Sebastian (Stellungnahme vom 17.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Durch den Hochwasserschutz verursachte wirtschaftliche Strukturschwächen der Kommunen sind auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit, sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

#### **Prüfung:**

Die Forderung betrifft nicht die Inhalte und Kompetenzen der Regionalplanung. Detaillierte Prüfung siehe auch oben bei Z 65 Stellungnahme OG St. Sebastian.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeindeverwaltung Rhens (Stellungnahme vom 21.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Die dem Entwurf des RROP zu entnehmenden Punkte zum Hochwasserschutz in der Stadt Rhens schließen eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich nahezu aus. Ohne die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes zu verkennen, ist es erforderlich, dass der Rhenser Mineralbrunnen die Möglichkeit der baulichen Erweiterung behält, soweit es die betriebliche Entwicklung erfordert.

Die dem Entwurf des RROP zu entnehmenden Punkte zum Hochwasserschutz in der Ortsgemeinde Spay werden von uns grundsätzlich respektiert, jedoch ist dadurch auch eine

weitere bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Spay in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen.

Damit die Ortsgemeinde Spay im Rahmen ihrer Planungshoheit noch eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand hat, wird gefordert, diese im RROP nicht vollständig auszuschließen.

**Prüfung:**

Im Bereich des Rhenser Mineralbrunnens ist ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. In Überschwemmungsgebieten (HQ100) sind die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung strikt zu beachten, und die Gemeinde hat keinen Abwägungsspielraum. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz waren die Abflussbereiche der Überschwemmungsgebiete, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Eine Erweiterung des Rhenser Mineralbrunnens hier ebenso wie eine bauliche Entwicklung auf Grundlage der Fachgesetzgebung nicht möglich und aus Sicht der Regionalplanung nicht gewünscht.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Weißenthurm (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Die durch den Hochwasserschutz (Planentwurf RROP, Kap. 2.1.3.2 Wasser- und Hochwasserschutz) verursachten wirtschaftlichen Strukturschwächen der Kommunen sind ebenfalls auszugleichen. Zur Stärkung ihrer Planungshoheit sind die Kommunen bei der Übernahme von Flächen in öffentliches Eigentum zu bevorzugen.

**Begründung:**

Auf dem Gemeindegebiet von St. Sebastian und Kaltenengers befindet sich die Grundwasserentnahme für mehrere hunderttausend Menschen. Das Versorgungsgebiet des in den Rheingemeinden geförderten Wassers erstreckt sich bis zum Flughafen Hahn (Hunsrück), die Verbandsgemeinde Nastätten (Taunus), die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und die Verbandsgemeinde Maifeld (Eifel).

Diese Förderung verursacht eine massive wirtschaftliche Strukturschwäche der vorgenannten Rheingemeinden, weil die Grundwassersicherung die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in der Wasserschutzzone III ausschließen und im Bereich der Wasserschutzzone II die Planungshoheit der betroffenen Ortsgemeinden praktisch entfällt. In St. Sebastian liegt die gesamte Siedlungsfläche in der Wasserschutzzone III; das übrige Gemeindegebiet sogar in der Wasserschutzzone II.

In Kaltenengers liegt der überwiegende Siedlungsbereich unterhalb der HQ 100-Grenze. Ein Nachteilsausgleich der strukturellen Ungleichgewichte findet derzeit nicht statt. Die Planungshoheit der betroffenen Ortsgemeinden unterliegt erheblichen Einschränkungen, da Gemeindegebietsflächen nur als Wohngebiet ausgewiesen werden können. Die einzige verbleibende, durchsetzbare kommunale Planung wird durch die ausnahmslose Anwendung der Schwellenwerte zusätzlich eingeschränkt.

Zu den Aufgaben des Raumordnungsplans gehören der Ausgleich von regionalen Nachteilen und das Aufzeigen von Konflikten und deren Lösungen. Dem wird der vorliegende Planentwurf nicht gerecht. Der Konflikt zwischen kommunaler Planung und Wasserschutz (hier im besonderen Trinkwasser) wird nicht erwähnt.

Als positives Beispiel verweisen wir auf den Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen:

„[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop\\_ostthueringen.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/landesplanung/plaene/regionen/rrop_ostthueringen.pdf)“

Zitat:

„Durch umfassende Aktivitäten muss dafür Sorge getragen werden, dass in den jeweiligen Schutzzonen die festgesetzten eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Flächenpotentials sowie die Begrenzungen für wirtschaftliche und kommunale Tätigkeiten einschließlich der Siedlungsentwicklungen durchgesetzt werden. Gleichzeitig wird es erforderlich, die mit den Restriktionen durch die Wassergewinnung verbundene wirtschaftliche Strukturschwäche... durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen... auszugleichen und damit zur Gestaltung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bürger dieses Raumes beizutragen.“

Aufgrund der in St. Sebastian vorliegenden Strukturschwäche bitten wir Sie, die Begründungen der Zielvorgaben 33, 65 und 67 wie vorgeschlagen zu ergänzen.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden von uns vorgeschlagen:

- Ausnahmen von den Schwellenwerten für benachteiligte Kommunen.
- Kostenübernahme beim kommunalen Erwerb von Grundstücken in ausgewiesenen oder geplanten engeren Schutzzonen (Wasserschutzzone II) und HW 100 ausgewiesenen Überschwemmungsbereichen (teilweise können diese Flächen anschließend als Ausgleichsflächen dienen).
- Kostenübernahme bei der Sanierung von Altlasten auf kommunalen Grundstücken im oder am Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz.

Diese Maßnahmen decken sich mit den Verwendungszielen der geplanten „Gebühr für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser“ und könnten so finanziert werden. Weitere gezielte Entwicklungsmaßnahmen sind denkbar.

#### **Prüfung:**

Zu den in der Begründung aufgeführten Belangen des Grundwasserschutzes siehe oben Stellungnahme der Ortsgemeinde St. Sebastian zu Z 65. Darüber hinaus rufen beim Hochwasserschutz nicht die Festsetzungen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken die Beeinträchtigungen hervor, sondern das Hochwasserereignis als solches. Die Kommune hat hier die Pflicht in ihrer Planung die entsprechenden Hochwasserereignisse zu berücksichtigen und die Vorranggebiete Hochwasserschutz zu beachten, die auf Grundlage der Überschwemmungsgebietsabgrenzungen entstanden sind.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

#### **Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Im Bereich des Rheinstadions, das aufgrund der Beschlüsse der städtischen Gremien als Erweiterungsfläche des Rheinhafens in Betracht kommt, ist ein Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Dieses ist von jeglicher Bebauung und Abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten. Diese Ausweisung muss unbedingt geändert werden. Das Rheinstadion liegt im hochwasserfreien Gebiet. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Hochwasserschutz ist daher nicht sinnvoll und widerspricht auch Gründen der Stadtentwicklung.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, dass ausgewiesenen Vorranggebiet für Hochwasserschutz auf der geplanten Erweiterungsfläche für den Rheinhafen, im Bereich des Rheinstadions, entfallen zu lassen.

**Prüfung:**

Der Bereich des Rheinhafens liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheins auf Basis des HQ 100. Der Bereich des Rheinstadions ist unmittelbar angrenzend im Bereich des HQ extrem und nicht im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Es ist als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

**Ausweisung der Wasserfläche des Rheins und der Mosel als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Kapitel 2.1.3.2)**

Die gesamt Wasserfläche des Rheins und der Mosel ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Wir bitten zu prüfen, inwieweit dies sinnvoll ist, da die betroffenen Flächen in der Regel ohnehin dauerhaft überschwemmt sind.

**Prüfung:**

Die dauerhaft überschwemmten Flächen des Rheins und der Mosel sind Teil der Überschwemmungsgebiete der Flüsse. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist demnach korrekt.

Abwägungsvorschlag:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Neuwied (Stellungnahme vom 20.12.2011)**

**Anliegen:**

Der nördliche Teil des Engerser Feldes sollte nicht als Vorranggebiet sondern lediglich als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dargestellt werden.  
Auf das im aktuellen RROP genannte 200-jährige Hochwasser bezogen ist der nördliche Teil des Engerser Feldes im FNP der Stadt Neuwied als hochwassergefährdeter Bereich gekennzeichnet. Eine Darstellung dieses Bereichs im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Hochwasserschutz mit Bezug auf das HQ100 erscheint insofern nicht schlüssig. Hier besteht im Übrigen ein Zielkonflikt mit dem verordneten Wasserschutzgebiet.

**Prüfung:**

Die ÜSGs insbesondere am Rhein befinden sich derzeit in Überarbeitung, weil mit Inbetriebnahme der Polder am Oberrhein das Überschwemmungsrisiko im Unterlauf - also auch in der Region M-W - abnehmen wird, so dass ÜG-Grenzen zurückzunehmen und die entsprechenden RVOs zu ändern sein werden. Die zukünftigen Grenzen sind aber noch nicht berechnet; Daten können noch nicht geliefert werden.

Die seinerzeit gelieferten Abgrenzungen am Rhein sind tatsächlich nicht nur auf der Grundlage des 200-jährlichen, sondern des 1000-jährlichen bzw. "extremen" Hochwasserereignisses abgegrenzt worden. Die so abgegrenzten Gebiete sind dementsprechend größer als die in den RVOs festgesetzten ÜGs. Das Engerser Feld befindet sich nicht im Bereich des Abflussbereichs des Überschwemmungsgebiets des Rheins. Nach Rücksprache mit der Wasserwirtschaft ist die Abgrenzung zum HQ 100 ausschlaggebend für die Ausweisung der ÜSG. Eine Ausweisung des Engerser Feldes als Vorranggebiet Hochwasserschutz sollte in Anpassung auf das zwischenzeitlich ausgewiesene ÜSG nicht mehr erfolgen.

Das WSG ist unbefristet festgesetzt und wird daher nicht zusätzlich über die Regionalplanung geschützt als Vorranggebiet Grundwasserschutz im RROP ausgewiesen. Die Daten zu den ÜSG werden im Rahmen des Abwägungsprozesses aktualisiert.

**Kommentar [EA8]:** AKTUALISIEREN DER ÜSG DATEN

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz wird auf den Bereich des ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets beschränkt.

**Kommentar [EA9]:** Aktualisierung Daten WSG - daher Ausweisung WSG Engerser Feld als Vorrang Grundwasserschutz

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [EA10]:** Anpassen des VR Hochwasser an das ÜSG

### Stadtwerke Neuwied (Stellungnahme vom 18.11.2012)

#### Anliegen:

nach Durchsicht, der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen fällt auf, dass das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Engerser Feld“ im Bereich Neuwied in der Gesamtkarte nicht dargestellt ist.

Wir haben Ihnen hierzu eine Karte mit Darstellung der Wasserschutzzonen beigefügt, gleichwohl das betroffene Wasserschutzgebiet in Ihrer Beikarte enthalten ist. Hier entgegen ist in der Gesamtkarte eine Teilfläche des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Hochwasserschutz eingetragen, was unserer Ansicht nach ein Konfliktpotential im Gegensatz darstellt.

#### Prüfung:

Das WSG ist befristet festgesetzt und wird daher als Vorranggebiet Grundwasserschutz im RROP ausgewiesen. Das WSG ist unbefristet festgesetzt und wird daher nicht zusätzlich über die Regionalplanung geschützt.

Zum Vorranggebiet Hochwasserschutz siehe Prüfung der Stellungnahme der Stadt Neuwied.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Datenaktualisierung im Rahmen der Abwägung wird der aktuelle amtliche Status der Wasserschutzgebiete erfasst und entsprechend der Abwägungsregeln umgesetzt. Das WSG wird nicht als Vorranggebiet Grundwasser dargestellt. Die Darstellung verbleibt in der Beikarte.

**Kommentar [EA11]:** Aktualisierung Daten WSG - daher Ausweisung WSG Engerser Feld als Vorrang Grundwasserschutz

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz wird auf den Bereich des zwischenzeitlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets beschränkt.

**Kommentar [EA12]:** Anpassen des VR Hochwasser an das ÜSG

### Kreiswasserwerk Neuwied (Stellungnahme vom 14.12.2012)

#### Anliegen:

Nach einer erneuten Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen fällt auf, dass die Wasserschutzgebietsflächen Engerser Feld, die zur Sicherung und Verbesserung des

Trinkwasservorkommens im Neuwieder-Becken notwendig sind, weder als Vorbehaltsgebiet noch als Vorranggebiet ausgewiesen sind.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass aus dem Wasserschutzgebiet Engerser Feld ca. 130.000 Einwohner des Landkreises Neuwied (incl. der Stadt Neuwied) mit Trinkwasser versorgt werden. Allein dieser bedeutende Aspekt ist Grund genug, Sie zu bitten, dass Wasserschutzgebiet Engerser Feld als ein Vorranggebiet auszuweisen und im Regionalplan darzustellen.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Teilfläche des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet für den Hochwasserschutzgebiet eingetragen ist und unserer Ansicht nach ein Konfliktpotential im Gegensatz darstellt.

**Prüfung:**

Siehe Stellungnahme der Stadtwerke Neuwied.

Abwägungsvorschlag:

Siehe Stellungnahme der Stadtwerke Neuwied.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Bereich des Hochwasserschutzes sind die Möglichkeiten im Mittelrheintal beschränkt. Dennoch müssen weitere Flächen geprüft werden. So sollte z. B. im Neuwieder Becken weitere Flächen für den Hochwasserschutz durch Auenrevitalisierung genutzt werden. Wir plädieren außerdem dafür, das Ziel zu ergänzen, dass beim Hochwasserschutz die Auenrevitalisierung (Deichrückverlegung) technischen Anlagen vorzuziehen ist.

**Prüfung:**

Die Revitalisierung der Auensysteme ist in G 70 des RROP-E gefordert. Es handelt sich um einen ergänzenden Ansatz, der die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz nicht ersetzt. Der Umfang der Vorranggebiete Hochwasserschutz orientiert sich an den Überschwemmungsgebieten der Fachplanung. Eine Suche nach weiteren Flächen erübrigt sich dadurch.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Ist:

„Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.“

Vorschlag: Text streichen und ersetzen durch:

„Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind entsprechend der geltenden Rechtsverordnung für diese Überschwemmungsgebiete zu bewirtschaften.“



Begründung: Was in den Vorranggebieten Hochwasserschutz erlaubt ist, ist in den Rechtsverordnungen für die Überschwemmungsgebiete der Gewässer genauer definiert. Um keine doppelte Regulierung zu erzeugen, sollte hier nur auf die Rechtsverordnungen verwiesen werden.

**Prüfung:**

Die Formulierung des RROP-E orientiert sich eng am Fachbeitrag der Wasserwirtschaft. Der **Abflussbereich** soll das schadlose Abfließen einer Hochwasserwelle sicherstellen und ist auch künftig von baulichen Anlagen aller Art sowie von abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.

Die Formulierung ist korrekt und sollte bestehen bleiben.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 68: Bebauung hinter Hochwasserschutzanlagen**

IHK, 30.03.2012

**Anliegen:**

Vorschlag: Begründung ergänzen:  
„... Der Information der Bauherren dienen die Hochwassergefahrenkarten sowie die Karten mit ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Diese Karten ...“

**Prüfung:**

Die Hochwassergefahrenkarten beinhalten mehr Informationen als die Karten der Überschwemmungsgebiete. Die Hochwassergefahrenkarten wurden zur Information der Bürger entwickelt. Der Verweis ist daher richtig gewählt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 69: Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz**

### **Stadt Bendorf (Stellungnahme vom 22.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Das Hafengelände ist laut der Darstellung im ROP durch Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gekennzeichnet. Dieser Retentionsraum überlagert auch die hochwasserfreien Bereiche des Hafens. Teilweise zieht sich der Retentionsraum bis in den Industrie- und Gewerbepark Concordia.

Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz widerspricht in diesem Bereich den tatsächlichen Nutzungen, insbesondere den hochwasserfreien Bereichen im Rheinhafen und im Industrie- und Gewerbepark Concordia und muss deshalb geändert werden.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, dass ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Hafengelände und im Industrie- und Gewerbepark Concordia entfallen zu lassen.

#### **Prüfung:**

Auszug aus dem Fachbeitrag:

„Die **Rückhaltebereiche** dienen der Rückhaltung / Retention des Hochwassers und damit der Entschärfung von Abflussspitzen. Hier kommt es insbesondere darauf an, dass die Flächen nicht aufgehöhht werden. An die Bodennutzung und Bebaubarkeit sind geringere Anforderungen zu stellen als beim Abflussbereich. Ein weiterer Aspekt der Freihaltung der Überschwemmungsgebiete besteht in der Frei- und Offenhaltung der Auen als wesentliche Bestandteile der Gewässersysteme. Die Rückhaltebereiche sind von daher für die Wasserwirtschaft **von besonderer Bedeutung**.“

Das Gebiet liegt im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebiets des Rheins. Dem Belang des Hochwasserschutzes ist daher in diesem Bereich weiterhin Rechnung zu tragen. Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung zugänglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Stadtverwaltung Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

#### **2.3.3. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hinter neuer Hochwasserschutzwand in Lützel und Neuendorf (Kapitel 2.1.3.2, Übersichtsplan Nr. 18)**

Flächen hinter der neu errichteten Hochwasserschutzwand in Lützel und Neuendorf sind als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt. Gemäß Grundsatz 69 dienen diese Flächen der Rückhaltung und Retention des Hochwassers. Hier ist entweder eine Anpassung der planerischen Ausweisung oder eine Konkretisierung des Grundsatzes notwendig.

#### **Prüfung:**

Das Gebiet hinter der Hochwasserschutzwand liegt noch im Überschwemmungsgebiet des Rheins bzw. der Mosel. Dem Belang des Hochwasserschutzes ist daher in diesem Bereich weiterhin Rechnung zu tragen. Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung zugänglich.

Abwägungsvorschlag:  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurück gewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 70: Auensysteme**

### **LWK (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Begründung:

"... Durch natürliche Sukzession entwickeln sich...für die Vegetation (Uferstauden, Ufergehölze). **Es ist darauf zu achten, dass Grenzabstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden und vor Eintrag unerwünschter Aussaat geschützt werden. Ferner sind Drainagesysteme aufrecht zu erhalten und deren Funktion sicherzustellen.**"

#### **Prüfung:**

In der Begründung zum Grundsatz wird ausgeführt: „Konflikte mit Gewässeranliegern werden vermieden, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum angelegt oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit privaten Gewässeranliegern getroffen werden. Im Bewirtschaftungsplan werden Gewässerrandstreifen angegeben, in denen durch Nutzungsaufgabe oder extensive Nutzung der Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässer vermindert werden sollte.“

Ein Konflikt mit der Landwirtschaft liegt hier nicht in grundsätzlicher Natur vor, sondern bezogen auf die Bewirtschaftungsweise. Diese ist nicht Gegenstand des Regionalen Raumordnungsplans.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Wasser- und Schifahrtsverwaltung (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Im Grundsatz sollen die Auensysteme der Gewässer von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Dies bedeutet konkret: Für die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer sind u.a. folgende Ziele anzustreben: Naturnahe, unverbaute Ufer und eine freie Gewässerentwicklung. Diese Ziele können an den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind durch dieses Ziel stark betroffen. Diese Ziele können nur eingeschränkt und in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einzelfall umgesetzt werden. Die Erhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ist vorrangig.

**Begründung für das Anliegen:**

Die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn sind nach §1 (1) Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Binnenwasserstraßen stehen gemäß Art. 87 (1) S1 i. 29.03.12 i.V.m. Art.89 Grundgesetz (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus und Neubau (§12 (1) WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz und Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett samt ihren Ufern und Betriebswegen erstreckt, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG erforderliche Uferstreifen erfasst.

**Prüfung:**

Einleitend ist festzustellen, dass die Auen der Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn in der Region Mittelrhein-Westerwald bereits im Regionalen Raumordnungsplan 2006 mit einem Ziel vor jeglicher Bebauung geschützt sind (Ziel Z 2 Kapitel 4.2.1). Der Geschäftsstelle sind bislang keine Fälle bekannt, in denen diese Ausweisung die von der WSV genannten hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt hätte. Die Regelungen des G 70 sind der Abwägung zugänglich.

*„Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.“*

(§ 12 (6) WaStrG in der Fassung vom 6.10.2011)

*„Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind in Linienführung und Bauweise Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Ausbaumaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen. Ausbau- oder Neubaumaßnahmen werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.“*

(§ 12 (7) WaStrG in der Fassung vom 6.10.2011)

Der Schutz der Auensysteme unterstützt die hoheitlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Wasserstraßen mit nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuführen. Ein Konflikt zwischen dem wirksamen Schutz der Flussauen und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen kann ausgeschlossen werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

### Synopse zu Kap. 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau

#### LEP IV Z 127:

Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzanforderungen sicherzustellen.

#### zu Z 127 bis G 129:

Grundlage für die langfristige Sicherung von Rohstoffen bildet die vom Landesamt für Geologie und Bergbau erstellte Karte über die »Räume mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffgewinnung«, deren Inhalte als nachrichtlicher Fachbeitrag in Karte 17 eingeflossen sind. Bei der Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind diese Informationen einzubeziehen. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung aus Gründen der Planungssicherheit besonders zu berücksichtigen. Eine Einschränkung dieser Festlegungen in nachfolgenden Plänen ist nur bei Vorliegen wichtiger, neuer Erkenntnisse in Einzelfällen möglich. In den Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerflächen vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Rohstoffsicherung ein hervorgehobenes Gewicht beizumessen.

#### 2. Freiraumstruktur (2.1 Freiraumschutz / 2.2 Freiraumnutzung) ... 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Hinweis: Die Anmerkungen zur Lage in den Gemarkungen beziehen sich auf den überwiegenden Teil der jeweiligen Flächen und dienen lediglich einer ersten Orientierung.

#### Inhaltsverzeichnis

zu Kap. 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau .....	4
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	4
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011 .....	6
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – Abt. 4, 18.01.2012 .....	6
Industrieverband Steine u. Erden e.V., 12.01.2012 .....	6
Regierungspräsidium Darmstadt, 07.02.2012 .....	7
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	7
IHK, 30.03.2012 .....	8
Rohstoffe und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion (G 74) .....	8
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	8
IHK, 30.03.2012 .....	8
Insgesamt, insb. G 94 .....	9
IHK, 30.03.2012 .....	9
VG Bad Hönningen, 27.03.2012 .....	10
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012 .....	10
SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 19.03.2012 .....	11
Lage im Landkreis Ahrweiler .....	13
Gemarkung VG Adenau .....	13
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	13
Gemarkung vbfr. Gem. Grafschaft .....	13
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	13
Gemarkung VG Bad Breisig .....	13
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	13
Gemarkung vbfr. St. Remagen .....	14
Stadt Remagen, 14.02.2012 .....	14
Gemarkung VG Brohltal .....	15
OG Wassenach, 05.03.2012 .....	15
OG Weibern, 01.03.2012 .....	15
Lage im Landkreis Cochem-Zell .....	15
Gemarkung VG Ulmen .....	15

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011 .....	15
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	16
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012 .....	17
Lage im Landkreis Mayen-Koblenz .....	17
Gemarkung Stadt Andernach .....	17
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011 .....	17
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	18
Gemarkung VG Mendig .....	18
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011 .....	18
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	19
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	20
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	21
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	22
Gemarkung VG Vordereifel .....	23
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	23
VG Vordereifel, 23.03.2012 .....	24
Gemarkung Mayen .....	25
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	25
Gemarkung VG Weißenthurm .....	26
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	26
Lage im Landkreis Neuwied .....	27
Gemarkung Linz .....	27
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	27
Gemarkung VG Puderbach, OG Oberdreis .....	27
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	27
Lage im Rhein-Lahn-Kreis .....	28
Gemarkung VG Katzenelnbogen .....	28
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	28
Lage im Landkreis Rhein-Hunsrück .....	29
Gemarkung VG Kirchberg .....	29
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	29
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012 .....	30
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012 .....	31
VG Kirchberg, 27.03.2012 .....	32
VG Simmern, 19.03.2012 .....	34
Gemarkung VG Rheinböllen .....	35
Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineral e.V. (BKRI), 08.03.2012 .....	35
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012 .....	36
Ortsgemeinde Mutterschied, 31.03.2012 .....	37
Lage im Landkreis Westerwald .....	38
Gemarkung VG Wallmerod, OG Meudt .....	38
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	38
Gemarkung VG Wallmerod, OG Salz .....	38
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11 .....	38
Gemarkung VG Montabaur, OG Nentershausen .....	39
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012 .....	39
VG Montabaur, 26.03.2012 .....	39
Gemarkung VG Hachenburg, OG Nister .....	41
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012 .....	41
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012 .....	41
OG Luckenbach, 16.01.2012 (zu VG Hachenburg) .....	42
Gemarkung VG Hachenburg .....	42
Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineral e.V. (BKRI), 08.03.2012 .....	42
VG Hachenburg, 23.03.2012 .....	43
Gemarkung VG Westerburg .....	44
Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineral e.V. (BKRI), 08.03.2012 .....	44
OG Girkenroth, 09.12.2011 (zu VG Westerburg) .....	44
Gemarkung VG Wirges .....	46
Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineral e.V. (BKRI), 08.03.2012 .....	46
Z 91 .....	48
IHK, 30.03.2012 .....	48

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012.....	48
Z 92	.....	48
	Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	48
	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012.....	49
Z 93	.....	50
	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012.....	50
G 94	.....	50
	VG Vallendar, 22.03.2012 .....	50
	gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012 .....	50
	Landwirtschaftskammer, 27.03.2012 .....	50

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

### zu Kap. 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

#### Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Bergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bereich des geänderten Regionalen Raumordnungsplanes von vielen historischen, zum Teil erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt wird. In einer größeren Anzahl dieser Bergwerksfelder wurde auch tatsächlich umfangreich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben (z.B. Dachschiefer, Blei, Eisen, Kupfer, Silber und Zink). Bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen, sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Raumordnungsplanes wird daher eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau für erforderlich gehalten.

Boden: keine Einwände.

Hydrogeologie: keine Einwände. Abgegrenzte, ausgewiesene und rechtskräftig festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden von den Regionalstellen der SGD Nord in die Planungen eingebracht.

##### Ingenieurgeologie:

Grundsätzlich ist aus Sicht der Ingenieurgeologie gegen die Planung nichts einzuwenden. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

##### Rohstoffgeologie und Geologie:

Gegen den Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald gibt es von Seiten der Rohstoffgeologie grundsätzlich keine Einwände. Die aus den Prüfaufträgen resultierende Übernahme der Rohstoffsicherungsflächen entspricht weitgehend den Ergebnissen der Sondierungsgespräche. In zahlreichen Fällen wurden nun in Entsprechung der Vorgabe der Obersten Landesplanungsbehörde erstmals im Bereich genehmigter Rohstoffabbauflächen genehmigte Vorranggebiete Rohstoffabbau vollständig dargestellt. Dies betrifft zum Beispiel die Tagebaue bei Maxsain, Mogendorf, Wirges, Niederahr Dorndorf, Balduinstein, Allendorf und Miehlen.

Bezüglich der Gesamtkarte sind nach Auffassung der Rohstoffgeologie des LGB anzumerken:

##### Tonlagerstätte bei Ringen, Teilfläche nördlich Lantershofen:

RROP 2006: Vorrang Rohstoffgewinnung Entwurf 2011: Vorbehalt gemeinsam mit Vorbehalt Grundwasserschutz.

Rohstoffsicherungsfläche westlich der Flur Mönchsheide westlich von Bad Breisig RROP 2006: keine Rohstoffsicherungsfläche, Entwurf 2011: Vorrang Rohstoffabbau.

Kommentar: Diese Fläche ist weder in der Fachplanung noch in den bisherigen Plänen dokumentiert. Sie wurde auch nicht an die Planungsgemeinschaft übermittelt. In der Beikarte zum Entwurf ist diese Fläche als genehmigte Betriebsplanfläche ausgewiesen. Es stellt sich die Frage, um welchen Rohstoff es sich handelt und wer diese Fläche an die Planungsgemeinschaft gemeldet hat.

##### Grauwacke-Steinbrüche bei Schuld

Diese der Planungsgemeinschaft übermittelten Rohstoffsicherungsflächen sind auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt.

##### Quarzit-Lagerstätte Henau

Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert. Allerdings ist im Bereich der nordöstlichen und südwestlichen Vorbehaltsfläche eine Überlagerung mit Vorbehalt Grundwasserschutz dokumentiert. Daran schließt sich nach Nordosten eine Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau an, die mit Vorbehalt Ressourcenschutz überlagert wurde.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Tontagebau Anna nordöstlich von Boden

Im Zentrum der genehmigten Betriebsplanfläche ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau ausgewiesen. Wir bitten um vollständige Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffabbau.

Basalttagebau Dorndorf nordöstlich von Salz

Der Betrieb ist von der hessischen Bergverwaltung genehmigt und erweitert sich in westlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz. Die genehmigte Betriebsplanfläche fehlt in der Beikarte mit Darstellung der genehmigten Rohstoffabbauflächen.

Sowohl in der Entwurfsfassung der Karte als auch des Textes wird im Unterschied zum derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan wurde der Begriff "Rohstoffgewinnung" durch "Rohstoffabbau" ersetzt. Nach unserer Fachmeinung wird der Begriff Rohstoffgewinnung dem wirtschaftlichen Nutzen der Bergbautätigkeit gerechter, so dass wir um Beibehaltung des Begriffs "Rohstoffgewinnung" bitten.

Prüfung:

Die Ausführungen zum Bergbau betreffen die nachgelagerte Bauleitplanung sowie Einzelvorhaben und sind für den Regionalplan nicht relevant. Die Ausführungen aus Sicht der Hydrogeologie sind zutreffende Feststellungen. Betreffend die Ingenieurgeologie ist anzumerken, dass die Regionalplanung keine Eingriffe in den Baugrund vornimmt.

Die allgemeinen Ausführungen zur Rohstoffgeologie und Geologie bedürfen keiner weiteren Prüfung.

Die Ausführungen zur Rohstoffgeologie und Geologie zu den Einzelflächen werden in der Synopse separat geprüft.

Der Hinweis zur Rohstoffgeologie und Geologie hinsichtlich der Begrifflichkeit ist zutreffend: dem Erlass der Obersten Landesplanungsbehörde zur Umsetzung des LEP IV folgend, ist der Begriff Rohstoffabbau verwendet.

Dort wird u.a. ausgeführt:

„Die Regionalplanung konkretisiert und sichert die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung und weist dazu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus (Z 128 LEP IV). (...) Im Rahmen des Modellprojekts Mediationsverfahren Rohstoffabbau für den Bereich der Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Gau-Algesheim sowie der Stadt Bingen am Rhein wurde über die bestehenden Instrumente hinaus die ergänzende Anwendung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung (Potenzialschutz) vorgeschlagen.

Es handelt sich hierbei um Flächen zur langfristigen Sicherung der Rohstoffreserven aus überwiegend öffentlichem Interesse für eine Zeitperspektive in 20 bis 40 Jahren. Hier steht der langfristige Sicherheitsaspekt im Vordergrund, nicht die Sicherung konkreter Abbauinteressen. In diesen Gebieten sind Nutzungen ausgeschlossen, die die spätere Inanspruchnahme der Rohstoffvorkommen in Frage stellen.

Die Regionalplanung kann von diesem Instrument Gebrauch machen.“

Eine vollständige Unterscheidung bzw. Zuordnung aller Rohstoffvorkommen in der Region zu konkreten Abbauinteressen bzw. kurz-, mittel- oder langfristiger Bedarfszuordnung oder -anmeldung ist nicht vorhanden. Eine Unterscheidung mit einem weiteren regionalplanerischen Instrument als Potenzialschutz für eine Zeitperspektive in 20-40 Jahren erfolgt auch insoweit nicht.

In der Begründung zu Z 92 ist klargestellt, dass die Vorrangausweisung eine Abbaugenehmigung nicht vorweg nimmt.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Ausführungen zum Bergbau, zur Hydrogeologie und zur Ingenieurgeologie werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Ausführungen zur Rohstoffgeologie und Geologie werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zur Rohstoffgeologie und Geologie hinsichtlich der Begrifflichkeit wird zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

wir sind ein Unternehmen der Steine- und Erden-Industrie. Wir gewinnen in zehn Basalt- und Lavabrüchen jährlich rund 6 Millionen Tonnen Naturstein. Basalt und Lava sind für die Industrie und viele Anwender ein unverzichtbares Basismaterial. Zu unseren Abnehmern zählen Tiefbauunternehmen, Asphaltmischwerke, Betonwerke, Wasserbauunternehmen sowie die keramische Industrie und der Baustoffhandel. Basalt- und Lavaprodukte finden zudem in Land- und Forstwirtschaft sowie beim Landschafts- und Sportstättenbau Verwendung. Über 60 % unserer Produktion werden in Infrastrukturmaßnahmen und anderen Projekten der öffentlichen Hand verbaut. Unsere Basalt- und Lavabrüche sowie die von uns betriebenen Asphaltmischwerke leisten damit einen erheblichen Beitrag für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung.

Diese Versorgungssicherheit kann jedoch zukünftig nur gewährt werden, wenn die Regionalplanung unseren Basalt- und Lavasteinbrüche durch Ausweisung von Vorranggebieten ausreichenden Schutz gegenüber konkurrierenden Schutz- und Nutzungsfunktionen einräumt.

Deshalb regen wir nach Prüfung der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2011 Folgendes an:

1. Betrieb Nickenich, Gesamtkarte, Ausschnitt Mayen-Koblenz
2. Betrieb Schwarzlay, Gesamtkarte, Ausschnitt Cochem-Zell
3. Betrieb Bell, Gesamtkarte, Ausschnitt Mayen-Koblenz

[Wird im Einzelnen ausgeführt].

##### Prüfung:

Die Ausführungen zu den Einzelflächen werden in der Synopse separat geprüft.

##### Abwägungsvorschlag:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Basalt- und Lavavorkommen werden in der Region insgesamt hinreichend und ausreichend geschützt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – Abt. 4, 18.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu dem vorliegenden Entwurf bestehen aus Sicht der Abteilung 4 keine Einwendungen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat aus Sicht der Rohstoffsicherung bereits mit Schreiben vom 15.12.2011 Stellung genommen und dabei folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: *[wird vollumfänglich zitiert, s.o.]*.

##### Prüfung:

In der Abteilung 4 –Innovation- ist insbesondere das Referat Rohstoffwirtschaft, Geologie angesiedelt. Die Stellungnahme des LGB wird ohne weitere Anmerkungen vollumfänglich zitiert. Diese wird vorliegend separat geprüft und abgewogen.

##### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Industrieverband Steine u. Erden e.V., 12.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Der Verband bedankt sich für die Zusendung des Planentwurfs und die Möglichkeit, Einwendungen hierzu vorzubringen.

Diese fallen jedoch sehr kurz aus, da die im Vorfeld der Erstellung des Planentwurfs geführten Gespräche bereits viele Problemfelder entschärfen konnten und die kartographischen Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung weitgehend identisch mit denen des RROP 2006 sind. Auch die Ausführungen zu Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau auf den § 47 ff, die wir zwar durchaus für verbesserungswürdig halten, wurden vollständig übernommen.

Der Verband bedankt sich ausdrücklich für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Es erfolgt eine einzige Anmerkung zur strategischen Umweltprüfung des RROP (SUP).

Prüfung:

Die allgemeinen Ausführungen enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte.

Die Anmerkung zur SUP wird separat geprüft.

Abwägungsvorschlag:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Regierungspräsidium Darmstadt, 07.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken. Die beteiligten Fachdezernate des Regierungspräsidiums nehmen aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung: Bergaufsicht: Grenzüberschreitende Planungen sind nicht gekennzeichnet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Bereich Aarbergen Abbaugebiete (KRS-Nr. 916 und Nr. 1710 - Hrsg. HLUG, 2009) sowie Reservegebiete oberflächennaher Lagerstätten (KRS-Nr. 1711 und Nr. 1712) des Bodenschatzes Kaolin (aus Tonschiefer) direkt an die Landesgrenze angrenzen. Auf Rheinland-Pfälzer Seite (Schiesheim) sind dort angrenzend keine Abbau- oder Reservegebiete von Rohstofflagerstätten gekennzeichnet, sondern Sonderbauflächen.

Prüfung:

Sowohl im RROP 2006 als auch im RROP-Entwurf sind in diesem Bereich keine Rohstoffflächen dargestellt. Im Entwurf sind nachrichtlich aus dem ROK Sonderbauflächen für Windenergie aus den wirksamen FNPs dargestellt. Diese Wiedergabe steht ebenso wie die übrigen Darstellungen der Gesamtkarte einem Rohstoffabbau bzw. der Rohstoffdarstellung in Südhessen nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 91. Hier wird weiterhin ein Siedlungspuffer von 300m gefordert.

Prüfung:

Neue Rohstoffausweisungen über bereits vorhandene regionalplanerische Darstellungen -vgl. Z 127 LEP IV gebotene Langfristigkeit- oder neu genehmigte Abbaugebiete hinaus erfolgen um die Ortslagen bis 300 m Abstand mit Blick auf das Schutzgut Mensch nicht.

In der Begründung zu Z 92 ist klargestellt, dass die Vorrangausweisung eine Abbaugenehmigung nicht vorweg nimmt. Insofern erfolgt in konkreten Planungs- und Zulassungsverfahren die örtliche Prüfung, ob eine Beeinträchtigung insbesondere des Schutzguts Mensch erfolgt bzw. vermieden werden kann.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Anliegen wird bzw. ist insofern Rechnung getragen, als dass neue Rohstoffausweisungen über bereits vorhandene regionalplanerische Darstellungen oder neu genehmigte Abbaugelände hinaus um die Ortslagen bis 300 m Abstand mit Blick auf das Schutzgut Mensch nicht erfolgen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Aussagen zur großen Bedeutung der Rohstoffe begrüßen wir und unterstützen die entsprechenden Ziele und Grundsätze im RROP-Entwurf ausdrücklich.

- Die in der Region vorhandenen vulkanischen Gesteine sowie insbesondere die Tone haben aufgrund ihrer Seltenheit bundesweite, teils europäische Bedeutung.
- Mineralische Rohstoffe müssen wegen der hohen Transportkosten verbrauchsnahe abgebaut werden. Aufgrund ihres breiten Einsatzfeldes profitieren u. a. die Bauwirtschaft sowie nicht zuletzt die öffentlichen Auftraggeber und damit jedermann.

#### Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Rohstoffe und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion (G 74)

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Sofern in den „Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion“ Betriebe zum Rohstoffabbau liegen, dürfen diese nicht durch die Ausweisung von Zonen zur Klimafunktion im Rahmen genehmigter bzw. geplanter Betriebspläne in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden, da ein Ausweichen auf andere Standorte im Falle von Rohstoffvorkommen i.d.R. nicht möglich ist. Unsere Prüfung hat ergeben, dass zahlreiche Flächen mit Vorrang Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorbehaltsgebiets besondere Klimafunktion liegen, so z.B. im Bereich Andernach, Nickenich, Mayen, Mendig, Ochtendung, Plaidt und Mülheim-Kärlich.

Wir bitten Sie deshalb um schriftliche Klarstellung, wie die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets besondere Klimafunktion zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung von Seiten der Planungsbehörde beurteilt wird.

#### Prüfung:

[s.u.]

#### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

IHK, 30.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ist:

Aspekt Rohstoffgewinnung wird nicht aufgegriffen

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

### Vorschlag:

Klarstellung in der Begründung/Erläuterung, dass die Rohstoffgewinnung auch in Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion möglich ist.

**Begründung:** Der Grundsatz G 74 betrifft auch die Rohstoffwirtschaft, ohne auf diesen Aspekt einzugehen. Da Rohstoffe ortsgebunden sind, muss eine Rohstoffgewinnung auch in Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion möglich sein. Zudem ist die Rohstoffgewinnung eine temporäre Nutzung.

### Prüfung:

Auch in Karte 4 sind die großräumige Gebiete mit besonderer Klimafunktion ersichtlich.

Die Grünzüge enthalten Ihrerseits gemäß Begründung zu Z 53 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene. Rohstoffabbau ist gemäß Begründung in den Grünzügen zulässig.

Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2011 (S. 27) wird bezüglich des Schutzguts Klima/Luft beim Rohstoffabbau grundsätzlich davon ausgegangen, dass Belastungen durch Staub, Lärm und Schadstoffemissionen auftreten, aber dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Nach Rohstoffabbau und entsprechender Rekultivierung kann die Rohstofffläche ggfs. eine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum übernehmen.

Mit den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion werden den Betrieben bzw. einem Rohstoffabbau keine unzumutbaren Hürden auferlegt.

Zur Klarstellung erfolgt eine Ergänzung der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff analog wie zu den Regionalen Grünzügen.

### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Zur Klarstellung erfolgt nachstehende Ergänzung am Ende der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff:

„Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.“

**Kommentar [K1]:** Ergänzung Begründung in G 74: Klimaschutz und Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Insgesamt, insb. G 94

IHK, 30.03.2012

### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

#### Vorschlag:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die für eine Darstellung auf der Karte zu klein sind, nachrichtlich auf einer Liste im Anhang zum RROP ergänzen, insbesondere zu G 94, Bims.

**Begründung:** Eine solche ergänzende Liste würde der Klarheit und Vollständigkeit des RROP dienen.

#### Prüfung:

Konkrete Gebiete werden vorliegend nicht vorgetragen.

Der Bimsgrundsatz wurde auf Grund der Kleinflächigkeit dieser Vorkommen aufgenommen.

Bei einer ergänzenden Liste besteht die Gefahr, dass doch nicht alle Vorkommen ermittelt bzw. verortet und bezeichnet werden können und dennoch die Liste aus externer Sicht trotz diesbezüglich möglicher Hinweise als abschließend gedeutet würde. Ausreichende Informationen liegen zudem nicht vor. Eine nachrichtliche Darstellung würde keine originäre regionalplanerische Sicherung beinhalten.

Der Bimsgrundsatz ist insoweit für die Rohstoffsicherung weiterführender.

Insbesondere im Hinblick auf andere kleinflächige Rohstoffvorkommen kann dennoch ein allgemeiner Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Eine Liste wird nicht beigefügt bzw. kann mangels ausreichender Informationen nicht beigefügt werden.

Dem Anliegen auf Hinweise zu kleinflächigen Rohstoffvorkommen wird jedoch insoweit gefolgt, als dass die Begründung zu G 94 wie folgt ergänzt wird:

„Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.“

**Kommentar [K2]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Bad Hönningen, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In Bezug auf das Thema Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau erachten wir es für erforderlich, die Vorranggebiete vollständig in Vorbehaltsgebiete umzuwandeln, um eine gleichberechtigte Abwägung mit den übrigen Grundsätzen und Zielen gewährleisten zu können, denn gerade für die betroffenen Kommunen stellen die Abbauflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Prüfung:

Eine Abwägung von Grundsätzen mit gleichen Zielen oder anderen Zielen ist nicht möglich.

Das Gebot der Abwägung beinhaltet auch, dass nicht nur Vorbehaltsgebiete dargestellt werden, sondern auch Vorranggebiete.

Im Norden der VG sind -wie im RROP 2006- kleinere Rohstoffvorrangflächen ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kommune geht damit nicht einher.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine allgemeine Umwandlung von Vorranggebieten in Vorbehaltsgebiete entspricht nicht dem Abwägungsgebot. Damit würde der Raumordnungsgrundsatz zur Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) unverhältnismäßig hinter den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) zurückstehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu 2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Für alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau die Wald betreffen (Staats-, Körperschafts- und Privatwald) gilt der Grundsatz, dass forstliche Details in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den Forstbehörden und insbesondere den Waldbesitzenden frühzeitig zu klären sind. Die obere Forstbehörde nimmt für den Bereich des Körperschafts- und Privatwaldes eine hoheitliche Aufgabe wahr, so dass die Stellungnahme zu entsprechenden Ausweisungsvorschlägen auf grundsätzlichen forstfachlichen und forstrechtlichen Aspekten beruht. Darüber hinaus muss für die raumplanerische Abwägung von Körperschafts- bzw. Privatwaldflächen das Votum der jeweiligen Waldbesitzenden maßgeblich berücksichtigt werden.

Die einzelnen Flächenvorschläge können aufgrund ihrer Größe oftmals sowohl Wald im Eigentum des Landes als auch der Kommunen und in Privateigentum umfassen. Aufgrund dieser Waldbesitzstrukturen können die Aussagen über solche Gebiete für die Rohstoffgewinnung im anteiligen Körperschafts- und Privatwald nur einen empfehlenden Charakter besitzen. Rohstoffabbauflächen im Wald bergen in der Regel Konflikte; teilweise können sie im bergbaulichen Planfeststellungsverfahren gelöst werden. Die im Entwurf des Raumordnungsplanes ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau, die im Wald liegen, waren überwiegend schon im Raumordnungsplan 2006 ausgewiesen und wurden in unserer damaligen Stellungnahme intensiv gewürdigt. Sie sind teils erweitert, teils vom Vorbehalts- zum Vorranggebiet aufgestuft worden. Es wird hier nur auf wenige Flächen eingegangen.

Tongrube "Mehl" westlich Nentershausen

Die Darstellung in der Gesamtplanungskarte lässt eine Vergrößerung der Abbauflächen über den bestehenden Hauptbetriebsplan hinaus vermuten. Dies würde einen wertvollen Buchen-Eichen-

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Mischbestand mit einer hohen ökologischen Wertigkeit betreffen. Dieser wurde bereits im Rahmen der Änderung der Abbauplanung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde teilweise in Anspruch genommen. Ein weiterer Eingriff ist aus forstlicher Sicht und aus Sicht des Naturschutzes nicht zu vertreten.

#### Nauberg - Welsche Hütte

In der Karte ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau kartiert. Gleichzeitig ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Sollte das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau nach evtl. negativem Ausgang des bergrechtlichen Verfahrens wegfallen, wäre es als Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft aufzunehmen, da dann das in der Fläche liegende Naturwaldreservat "Nauberg" ausgewiesen wird.

#### Steinbruch Gemarkung Ulmen

Steinbruch der Rheinischen-Provinzial Basalt und Lavawerke Sinzig, an der Grenze der Planungsregion. Die Erweiterung der Abbaufäche wurde 2007 durch die Kreisverwaltung Daun genehmigt, es wird bereits Basalt abgebaut. Auf der Entwurfskarte zum ROP ist die Fläche als Vorranggebiet dargestellt. Auf der mit der CD gelieferten Beikarte zum Entwurf (Juli 2011), auf der die genehmigten Rohstoffabbaufächen dargestellt sind, fehlt diese Fläche.

#### Steinbruch Gemarkungen Gehlweiler/Gemünden/Henau

Hier liegt im Vorbehaltsgebiet in der Gemarkung Gehlweiler ein Bestand des Erntezulassungsregisters, also ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Dieser Bestand war bisher nicht digital erfasst und wird wie unter Punkt 2.2.2 erwähnt nachgeliefert.

#### Prüfung:

Soweit Voten von Waldbesitzenden im Rahmen der Anhörung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegend eingegangen sind, werden diese im Einzelnen geprüft. Im Übrigen nimmt eine Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegung für Rohstoffabbau insbesondere keine Abbaugenehmigung vorweg. Die seinerzeitige Stellungnahme der Forstverwaltung und damit auch Rohstoffdarstellungen in Waldflächen wurde im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 gewürdigt.

Die im Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2011 vorgebrachten Ausführungen zu den Einzelflächen werden in der Synopse separat geprüft.

#### Abwägungsvorschlag:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 19.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Genehmigte Abbaufächen, die längst abgebaut und rekultiviert sind, sind nicht mehr als Vorranggebiete Rohstoffe darzustellen (zum Beispiel Bimsabbau im „Krufter Ofen“, Tongrube Marx bei Vallendar).

#### Prüfung:

Die Herausnahme von Rohstoffdarstellungen erfolgt, soweit der Abbau des Rohstoffs vollständig oder bis auf wirtschaftlich nicht mehr zu gewinnende Restvorkommen erfolgt ist und ggfs. keine weiteren Rohstoffvorkommen vorliegen. Maßgeblich ist die Prüfung und Bestätigung durch das Landesamt für Geologie und Rohstoffe (LGB) als Fachbehörde. Dies gilt grundsätzlich auch für vorliegende Abschlussbetriebspläne.

In Bezug auf den Bimsabbau im „Krufter Ofen“ ist offenkundig eine kleine Vorbehaltsfläche im Bereich des Waldsees gemeint (RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011).

Gemäß Ausführung des LGB kann diese Fläche entfallen, da sie nahezu identisch mit der Wasserfläche ist und der Bims hier bereits vollständig abgebaut sei.

Allerdings seien nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Waldsees nachweislich noch Bimsvorkommen vorhanden, die bis zur Grenze zum Naturschutzgebiet als Rohstoffsicherungsflächen in den neuen RROP aufzunehmen seien.

Auf einem Luftbild sind diese Teilflächen mit jüngerem Waldbewuchs erkennbar. Bereits mit Blick auf das direkt angrenzende NSG bedürfte eine Neudarstellung jedoch einer vertieften Untersuchung im

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Rahmen der SUP. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des Bimsgrundsatzes ist eine Darstellung jedoch entbehrlich.

Die konkret genannte Tongrube Marx bei Vallendar ist im RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011 nicht dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt, soweit die maßgebliche Prüfung und Bestätigung durch das Landesamt für Geologie und Rohstoffe (LGB) als Fachbehörde vorliegt.

Eine Darstellung des Rohstoffgebietes zum Bimsabbau im „Krufter Ofen“ entfällt bzw. erfolgt nicht.

Die Eingabe zur Tongrube Marx ist gegenstandslos, da diese im RROP ohnehin nicht mehr dargestellt war.

**Kommentar [K3]:** Rücknahme VB Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

**Lage im Landkreis Ahrweiler**

**Gemarkung VG Adenau**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Grauwacke-Steinbrüche bei Schuld

Diese der Planungsgemeinschaft übermittelten Rohstoffsicherungsflächen sind auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt.

Prüfung:

Die Flächen sind im RROP-Entwurf 2011 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt. Eine Fläche (bestehend aus zwei Teilflächen mit 0,81 und 0,53 ha) liegt südöstlich von Schuld (Bereich Schulder Haardt), eine nordwestlich von Schuld westlich der L 75 (0,54 ha). Auf Grund der geringen Flächengröße in Verbindung mit angrenzenden ATKIS-Daten ist eine Lesbarkeit der Darstellung (gemäß Generallegende) nur eingeschränkt möglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht zutreffend.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Gemarkung vbfr. Gem. Grafshaft**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Tonlagerstätte bei Ringen, Teilfläche nördlich Lantershofen: RROP 2006: Vorrang Rohstoffgewinnung Entwurf 2011: Vorbehalt gemeinsam mit Vorbehalt Grundwasserschutz.

Prüfung:

Es handelt sich um eine kleine Teilfläche im Süden eines größeren, im RROP 2006 sowie im RROP Entwurf als VR Rohstoff dargestellten Gebietes. Die kleine Teilfläche (nördlich der K 39/östlich der L 83 bei Karweiler) war im RROP 2006 als Teil des Vorranggebietes dargestellt.

Auf Grund der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages gem. Matrix (WSG Entwurf, Zone III) in einer Fläche ohne Betriebsplan fand im Ergebnis eine Überlagerung Vorbehalt Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz statt. Westlich der L 83 fand im Übrigen eine Hochstufung von VB Rohstoff zu VR Rohstoff statt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es verbleibt bei der Darstellung der kleinen Teilfläche als Vorbehalt Rohstoff, überlagert mit Vorbehalt Grundwasserschutz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Gemarkung VG Bad Breisig**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Rohstoffsicherungsfläche westlich der Flur Mönchsheide westlich von Bad Breisig RROP 2006: keine Rohstoffsicherungsfläche, Entwurf 2011: Vorrang Rohstoffabbau.

Kommentar: Diese Fläche ist weder in der Fachplanung noch in den bisherigen Plänen dokumentiert. Sie wurde auch nicht an die Planungsgemeinschaft übermittelt. In der Beikarte zum Entwurf ist diese

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Fläche als genehmigte Betriebsplanfläche ausgewiesen. Es stellt sich die Frage, um welchen Rohstoff es sich handelt und wer diese Fläche an die Planungsgemeinschaft gemeldet hat.

Prüfung:

Es handelt sich um einen von der Kreisverwaltung Ahrweiler genehmigten Kies-Abbau („Im Pissel“). Die Fläche wurde von dort über das Raumordnungskataster im Zuge einer Aktualisierungsabfrage der SGD Nord gemeldet bzw. eingestellt. Über die SGD Nord/ROK wurde die Fläche dem LGB informativ zur Verfügung gestellt (02/2011).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Darstellung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung vbfr. St. Remagen

Stadt Remagen, 14.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

zu Ziel Z 80, Plankarte (Seite 44):

Im Bereich der Stadt Remagen ist südlich der Ortslage Unkelbach ein Vorbehalts-, nördlich der Ortslage Oedingen ein Vorbehalts- und ein Vorranggebiet Rohstoffabbau dargestellt.

Diese Areale sind ausgebeutet und die ehemals vorhandenen Abbaubetriebe bereits rückgebaut. Insofern besteht kein Interesse mehr an einem Schutz dieser Zonen vor vermeintlich konkurrierenden Nutzungen, so dass die Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche entfallen kann.

Prüfung:

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Rohstoffflächen, d.h. Gesamtkarte i.V.m. Z 92 und G 93, nicht auf Z 80.

Die Rohstoffflächen sind im RROP-Entwurf wie beschrieben -und wie zuvor im RROP 2006- dargestellt. Das LGB hielt die Flächen bislang in deren Fachplanung/Fachinformation vor.

Eine Information über einen vollständig erfolgten bzw. abgeschlossenen Abbau lag bislang seitens des LGB nicht vor.

Auf Nachfrage im Rahmen einer Mitprüfung der Fachbehörde hat das LGB hierzu mitgeteilt (Stand Februar 2014):

Ehemaliger Basaltlavatagebau am Dungkopf südlich Unkelbach:

Der Rohstoff ist bis auf wirtschaftlich nicht mehr zu gewinnende Restvorkommen an den Flanken des Steinbruchs vollständig abgebaut. Die Vorbehaltsfläche kann im zukünftigen RROP entfallen.

Tonvorkommen nördlich von Oedingen:

Die im RROP 2006 ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) sind in der Neufassung des RROP zu übernehmen. Es sind nach Kenntnisstand des LGB und nach Aussage des nördlich angrenzenden Gewinnungsbetriebes mit großer Wahrscheinlichkeit noch Tonvorkommen zu erwarten. Der Gewinnungsbetrieb hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Flächen Prospektionsbohrungen und geophysikalische Erkundungen vorgenommen werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind plausibel und können nachvollzogen werden.

Die Rohstoffdarstellung südlich Unkelbach ist nicht mehr erforderlich.

Die Rohstoffdarstellung nördlich von Oedingen ist weiterhin geboten.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen auf Rücknahme der Rohstoffdarstellungen wird teilweise **gefolgt**:

Die Rohstoffdarstellung südlich Unkelbach wird herausgenommen.

Die Rohstoffdarstellung nördlich von Oedingen bleibt weiterhin bestehen.

**Kommentar [K4]:** Rücknahme VB Rohstoff südlich Unkelbach

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

### Gemarkung VG Brohlthal

OG Wassenach, 05.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Nach Angabe der Ortsgemeinde befinden sich im Bereich der Flächen links und rechts des Nickenicher Weges ebenfalls Bimsvorkommen. Diese Fläche ist ebenfalls in der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau darzustellen. Die Fläche ist in dem beigefügten Lageplan eingetragen.

Prüfung:

Die im beigefügten Lageplan übermittelte Fläche hat eine Größe von 7-8 ha.

Das Bimsvorkommen erstreckt sich weiter im Osten der Ortslage von Wassenach und setzt sich in größerem Umfang auf den Gemarkungen von Nickenich und Andernach fort.

Eine Vorbehaltsausweisung ist überwiegend in den Gebieten erfolgt, in denen neben Bims weitere Rohstoffvorkommen vorhanden sind.

Auf Gemarkung Wassenach ist dies gemäß Raumordnungskataster (ROK) nicht der Fall. Hierzu ist der Bimsgrundsatz ausreichend; in G 94 wird insbesondere auf die Bimsvorkommen in der VG Brohlthal Bezug genommen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Darstellung in der Gesamtkarte erfolgt vor dem Hintergrund des Bimsgrundsatzes nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Weibern, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Die Ortsgemeinde Weibern regt im Zusammenhang mit den in der Plankarte dargestellten Flächen als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau an, die Pläne darstellerisch näher zu konkretisieren.

Prüfung:

Es ist unklar, ob es sich um eine allgemeine oder auf die OG bezogene Anregung handelt. Eine nähere darstellerische Konkretisierung ist im RROP nicht möglich. Eine Unterscheidung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau ist auch im Gebiet der OG möglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber als nicht substantiiert zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Lage im Landkreis Cochem-Zell

#### Gemarkung VG Ulmen

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Betrieb Schwarzlay, Gesamtkarte, Ausschnitt Cochem-Zell

Westlich von Kaisersesch-Laubach betreiben wir unser Werk Schwarzlay, das teilweise vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald überplant ist (siehe Anlage: Kartenausschnitt). Das Abbaugelände ist als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche dargestellt. Die Vorbehaltsfläche ist überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, obwohl der Regionale Raumordnungsplan

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Mittelrhein-Westerwald 2006 ein Wasserschutzgebiet darstellt, das allenfalls an das südliche Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung angrenzt und von dem nördlichen Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung noch einen gewissen Abstand einhält.

Hier ist zunächst nicht ersichtlich, welche wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte dafür sprechen, dass Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung mit dem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz zu überlagern. Die Überlagerung führt dazu, dass gemäß G 66 konkurrierende Nutzungen nur so weit zugelassen werden sollen, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind. Aufgrund des sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Verschlechterungsverbots wird hier auf regionalplanerischer Ebene bereits ein Nutzungskonflikt vorprogrammiert, der eine Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Vorbehaltsflächen in Frage stellt. Hier bitten wir um Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Ausweisung und Anpassung an die im bisherigen Regionalen Raumordnungsplan enthaltene Darstellung Wasserschutzgebiet.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Schwarzlay:

Westlich befindet sich die Vorbehalts- bzw. Vorrangfläche Schwarzlay (s. Abb. oben). Das Abbaugelände ist als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche dargestellt. Die Vorbehaltsfläche ist überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, obwohl der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ein Wasserschutzgebiet darstellt, das allenfalls an das südliche Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung angrenzt und von dem nördlichen Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung noch einen gewissen Abstand einhält. Hier ist zunächst nicht ersichtlich, welche wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte dafür sprechen, das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung mit dem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz zu überlagern. Die Überlagerung führt dazu, dass gemäß G 66 konkurrierende Nutzungen nur so weit zugelassen werden sollen, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind. Aufgrund des sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Verschlechterungsverbots wird hier auf regionalplanerischer Ebene bereits ein Nutzungskonflikt vorprogrammiert, der eine Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Vorbehaltsflächen in Frage stellt. Hier bitten wir um Rücknahme der Darstellung Vorbehalts Wasserschutzgebiet im Bereich der mittels Pfeilen dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen Rohstoffgewinnung.

Prüfung:

In der Gesamtkarte handelt es sich um eine regionalplanerisch zulässige Überlagerung VB Grundwasserschutz mit VB Rohstoff. Ein späterer Rohstoffabbau wird damit nicht verhindert. Die Darstellung beruht auf den neuen Erkenntnissen aus dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag. Es handelt sich um das zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsbereich der beabsichtigten Trinkwassertalsperre im Endertbachtal abgegrenzte Wasserschutzgebiet, das als Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz festgelegt ist.

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt unabhängig von den Festlegungen im RROP.

Gemäß Ausführungen zur WRRL im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft sind im Maßnahmenprogramm WRRL mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes des Grundwassers ohne Verortung und Anzahl angegeben worden. Im Maßnahmenprogramm für die rheinland-pfälzischen Gewässer im Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein der Flussgebietseinheit Rhein sind dort Maßnahmen zur Reduzierung von Nitrat, Phosphat und sonstigen Stoffen aufgelistet, ebenso mögliche Maßnahmen für die Zielerreichung des guten mengenmäßigen Zustands.

Weder aus dem ursprünglichen Fachbeitrag der Wasserwirtschaft noch aus der SUP ergibt sich die Notwendigkeit, die vorliegende Überlagerung zurück zu nehmen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei der Überlagerung von VB Grundwasserschutz mit VB Rohstoff.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Steinbruch Gemarkung Ulmen

Steinbruch der Rheinischen-Provinzial Basalt und Lavawerke Sinzig, an der Grenze der Planungsregion. Die Erweiterung der Abbaufäche wurde 2007 durch die Kreisverwaltung Daun genehmigt, es wird bereits Basalt abgebaut. Auf der Entwurfskarte zum ROP ist die Fläche als Vorranggebiet dargestellt. Auf der mit der CD gelieferten Beikarte zum Entwurf (Juli 2011), auf der die genehmigten Rohstoffabbaufächen dargestellt sind, fehlt diese Fläche.

Prüfung:

Die Rohstofffläche ist im RROP 2006 wie auch im Entwurf 2011 als Vorranggebiet dargestellt, z.T. über die Betriebsplanfläche hinaus. In der unverbindlichen Beikarte ist die genehmigte Fläche ebenfalls vorhanden, aber auch hier nur bezogen auf die Region Mittelrhein-Westerwald. Darstellungen bezogen auf die Region Trier sind in der Beikarte nicht enthalten bzw. im RROP nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Lage im Landkreis Mayen-Koblenz

##### Gemarkung Stadt Andernach

##### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Betrieb Nickenich, Gesamtkarte, Ausschnitt Mayen-Koblenz

Auf einem Gebiet nördlich von Nickenich und östlich von Eich betreiben wir den Lavasandtagebau Nickenich (siehe Anlage: Kartenausschnitt). Die Betriebsfläche ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorranggebiet Rohstoffabbau dargestellt. Überlagert wird das Vorranggebiet von einem regionalen Grünzug, der gemäß der Begründung zu Z 53 die Rohstoffgewinnung als vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung zulässt.

Entlang der nördlichen Grenze des Vorranggebietes, teilweise auch auf dem Vorranggebiet, ist ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktionen sollen gemäß G 74 besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Steinbrüche und die zur Verarbeitung des Gesteins erforderlichen Brech- und Klassieranlagen sind trotz aller nach dem Stand der Technik möglichen emissionsmindernden Maßnahmen Staubquellen. Dies bringt die Tagebaue in Konflikt zu dem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion. Wir bitten deshalb darum, das Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion insbesondere im Überschneidungsbereich zum Vorranggebiet Rohstoffsicherung zurückzunehmen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Nickenich, Gesamtkarte, Ausschnitt Mayen-Koblenz:

Auf einem Gebiet nördlich von Nickenich und östlich von Eich betreibt eines unserer Mitgliedsunternehmen den Lavasandtagebau Nickenich (s. Abb. oben). Die Betriebsfläche ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorranggebiet Rohstoffabbau dargestellt. Überlagert wird das Vorranggebiet von einem regionalen Grünzug, der gemäß der Begründung zu Z 53 die Rohstoffgewinnung als vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung zulässt. Entlang der nördlichen Grenze des Vorranggebietes, teilweise auch auf dem Vorranggebiet, ist ein Vorbehaltsgebiet Besondere Klimafunktion dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktionen sollen gemäß G 74 besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden werden. In der Begründung dieses Grundsatzes wird darauf hingewiesen, dass sich die klimatischen Bedingungen nicht verschlechtern dürfen. Auf die besonderen klimaökologischen Wirkungen auf Grünflächen (Staubfilterung) wird besonders hingewiesen. Steinbrüche und die zur Verarbeitung des Gesteins erforderlichen Brech- und Klassieranlagen sind trotz aller nach dem Stand der Technik möglichen emissionsmindernden Maßnahmen Staubquellen. Dies bringt die Tagebaue in Konflikt zu dem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion. Wir bitten deshalb darum, das Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion insbesondere im Überschneidungsbereich zum Vorranggebiet Rohstoffsicherung zurückzunehmen.

Prüfung:

Das Vorranggebiet liegt nördlich auf Gemarkung der Stadt Andernach (Eich), südlich auf Gemarkung Nickenich (VG Pellenz).

Die Überlagerung betrifft nicht nur den nordwestlichen Rand des Rohstoffvorranggebietes. In Karte 4 ist ersichtlich, dass es sich um ein großräumiges Gebiet mit besonderer Klimafunktion handelt.

Die Grünzüge enthalten Ihrerseits gemäß Begründung zu Z 53 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene. Rohstoffabbau ist gemäß Begründung in den Grünzügen zulässig.

Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2011 (S. 27) wird bezüglich des Schutzguts Klima/Luft beim Rohstoffabbau grundsätzlich davon ausgegangen, dass Belastungen durch Staub, Lärm und Schadstoffemissionen auftreten, aber dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Der Rohstoffabbau hat durch das Vorranggebiet aus regionalplanerischer Sicht Vorrang vor anderen Aspekten. Nach Abbau und entsprechender Rekultivierung kann die Rohstofffläche ggfs. eine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum übernehmen.

Mit dem Vorbehaltsgebiet Klimafunktion wird dem Betrieb bzw. einem Rohstoffabbau keine unzumutbare Hürde auferlegt.

Im Übrigen wird auf die Ergänzung der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff hingewiesen (s.o.).

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag auf Änderung der Gesamtkarte wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei der Überlagerung des VR Rohstoffs mit VB besondere Klimafunktion.

Dem damit verbundenen Anliegen ist über eine Ergänzung der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff Rechnung getragen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Gemarkung VG Mendig**

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 6, 22.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Betrieb Bell, Gesamtkarte, Ausschnitt Mayen-Koblenz

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Nördlich von Mendig-Bell betreiben wir den Lavasandtagebau Bell (siehe Anlage: Kartenausschnitt). Bei dem Betrieb Bell handelt es sich um eine Beteiligung unseres Unternehmens an der Lavawerk Rother Berg GmbH.

Der Betrieb Bell wird im Regionalplan als Vorranggebiet Rohstoffsicherung bzw. in westlicher Richtung teilweise als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und die nicht zur Rohstoffsicherung ausgewiesenen potentielle Erweiterungsfläche werden durch das Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Diese Überlagerung betrifft auch solche Flächen, die im Zuge der Erweiterungsplanung für den Tagebau Bell wasserwirtschaftlich näher untersucht wurden.

Dabei wurde festgestellt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht, in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde, eine Erweiterung des Betriebes in westlicher Richtung umsetzbar ist, da der Betrieb und die Erweiterung im Abstrom der Fassung liegen. Bei der vorstehenden Abgrenzung des Wasserschutzgebietes des Brunnens Bell-Ost soll die neue Wasserschutzzone III außen an die geplante Betriebsfläche angrenzen. Diese Erkenntnis sollte es ermöglichen, auch die westliche Erweiterungsfläche als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festzusetzen, was hiermit angeregt wird.

Zugleich wird um Überprüfung des östlich der Betriebsfläche gelegenen Vorranggebietes Grundwasserschutz gebeten. Dessen Festsetzungen überschreiten auch im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffsicherung die BAB 61, so dass sich hier ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz überlagern, was aus landesplanerischen Gründen ausgeschlossen ist. Hier dürfte es sich vermutlich um einen redaktionellen Fehler handeln, um dessen Berichtigung gebeten wird.

Schließlich trifft auch auf den Betrieb Bell die Problematik Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion zu. Hier grenzt ein solches Vorbehaltsgebiet südlich an das Vorranggebiet Rohstoffsicherung an. Wegen der flächenmäßigen Ausbreitung insbesondere von Staub aus diffusen Staubquellen befürchten wir bei Beibehaltung der Darstellung Betriebseinschränkungen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bell, südwestlich Andernach:

Das Rohstoffgewinnungsgebiet Bell wird im Regionalplan als Vorranggebiet Rohstoffsicherung bzw. in westlicher Richtung teilweise als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und die nicht zur Rohstoffsicherung ausgewiesene potentielle Erweiterungsfläche werden durch das Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Diese Überlagerung betrifft auch solche Flächen, die im Zuge der Erweiterungsplanung für den Tagebau Bell hydrogeologisch näher untersucht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass aus hydrogeologischer Sicht, in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde, eine Erweiterung des Betriebes in westlicher Richtung umsetzbar ist, da der Betrieb und die Erweiterung im Grundwasserabstrom der Fassung liegen. Bei der vorstehenden Abgrenzung des Wasserschutzgebietes des Brunnens Bell-Ost soll die neue Wasserschutzzone III außen an die geplante Betriebsfläche angrenzen. Diese Erkenntnis sollte es ermöglichen, auch die westliche Erweiterungsfläche, die in obiger Abbildung orange markiert ist, als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festzusetzen, was hiermit angeregt wird.

Zugleich wird um Überprüfung des östlich der Betriebsfläche Bell gelegenen Vorranggebietes Grundwasserschutz gebeten. Dessen Grenze überschreitet auch im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffsicherung die BAB 61, so dass sich hier ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz überlagern, was aus landesplanerischen Gründen ausgeschlossen ist. Hier dürfte es sich vermutlich um einen redaktionellen Fehler handeln, um dessen Berichtigung gebeten wird.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Schließlich trifft auf den Betrieb Bell die Problematik „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion“ zu. Letzteres grenzt südlich an das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Bell an. Wegen der flächenmäßigen Ausbreitung dieser Betriebsfläche, bei der insbesondere Staub aus diffusen Staubquellen entsteht, werden bei Beibehaltung der Darstellung „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion“ Betriebseinschränkungen seitens des Abbauunternehmens befürchtet.

Prüfung:

Das Gebiet liegt nahezu vollständig in der Gemarkung Bell (VG Mendig); ein kleiner Teil im Nordosten liegt auf Gemarkung Wehr, VG Brohltal).

Das Vorranggebiet Rohstoff ist nicht überlagert mit VR / VB Grundwasserschutz. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung wird durch Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Weiter westlich, außerhalb VR / VB Rohstoff schließen sich Vorranggebiete Grundwasserschutz, weiter südlich Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz an.

Da das Festsetzungsverfahren für das WSG noch nicht abgeschlossen ist, kann vor dem Hintergrund des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags eine Vorrangdarstellung zugunsten des Rohstoffs an der begehrten Teilfläche nicht erfolgen.

Die vorgebrachten Abstimmungsgespräche belegen, dass ein Rohstoffabbau in den Bereichen der Überlagerung Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz mit Vorbehaltsgebiet Rohstoff möglich sein kann, was im konkreten weiteren Festsetzungsverfahren bzw. im weiteren Betriebsplangenehmigungsverfahren zu regeln ist. Eine diesbezüglich positive Aussage im Rahmen der Anhörung zum RROP-Entwurf 2011 liegt seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft nicht vor.

Das östlich der kleineren Betriebsfläche gelegene Gebiet für den Grundwasserschutz ist ein Vorbehaltsgebiet. Der VR Rohstoff ist im genehmigten Abbau ausgewiesen, östlich grenzt an die BAB 61 bzw. L 82 ein VB Rohstoff an. Es handelt sich um keinen redaktionellen Fehler, sondern um eine zulässige Überlagerung VB Grundwasserschutz mit VB Rohstoff, die hier kleinräumig erfolgt ist.

In Karte 4 ist ersichtlich, dass es sich um ein großräumiges Gebiet mit besonderer Klimafunktion handelt.

Die Grünzüge enthalten Ihrerseits gemäß Begründung zu Z 53 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene. Rohstoffabbau ist gemäß Begründung in den Grünzügen zulässig.

Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2011 (S. 27) wird bezüglich des Schutzguts Klima/Luft beim Rohstoffabbau grundsätzlich davon ausgegangen, dass Belastungen durch Staub, Lärm und Schadstoffemissionen auftreten, aber dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Der Rohstoffabbau hat durch das Vorranggebiet aus regionalplanerischer Sicht Vorrang vor anderen Aspekten. Nach Abbau und entsprechender Rekultivierung kann die Rohstofffläche ggfs. eine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum übernehmen.

Mit dem hier unmittelbar angrenzenden Vorbehaltsgebiet Klimafunktion, welches minimal das VR sowie VB Rohstoff überlagert, wird dem Betrieb bzw. einem Rohstoffabbau keine unzumutbare Hürde auferlegt.

Im Übrigen wird auf die Ergänzung der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff hingewiesen (s.o.).

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei den Überlagerungen VB Grundwasserschutz mit VB Rohstoff.

Es verbleibt bei der angrenzenden, minimal auch überlagernden Darstellung VB besondere Klimafunktion an VR bzw. VB Rohstoff. Dem damit verbundenen Anliegen ist über eine Ergänzung der Begründung zu G 74 Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion in Bezug zu Rohstoff Rechnung getragen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Fläche südlich Rieden, westlich von Bell, Fa. Villmer:



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Im Norden und Westen der Fläche kommt es zu Überschneidungen des Vorbehaltsgebietes und der Vorrangfläche Rohstoffsicherung mit einer Vorbehaltsflächen für den Trinkwasserschutz (vgl. Karte unten). Wir schlagen vor, die Überschneidungsbereiche Vorbehaltsgebiet Wasser zurückzunehmen zugunsten der Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffgewinnung.

Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung: In dem [rot umrandeten] Gebiet sind zeichnerisch zudem mehrfach grüne Linien in schwarze Linien zu verwandeln, da sonst Ungenauigkeiten in der Darstellung der Vorrang-bzw. Vorbehaltsflächen bestehen [(s. rote Pfeile)].

Prüfung:

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Bell, VG Mendig.

Das VR Rohstoff liegt in den Grenzen eines genehmigten Betriebsplans.

Das VR Rohstoff ist nicht überlagert mit einem VR oder VB Grundwasserschutz.

Das VB Rohstoff ist nahezu vollständig überlagert von einem VB Grundwasserschutz.

Ein Rohstoffabbau ist damit aus regionalplanerischer Sicht nicht ausgeschlossen.

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung betrifft die darstellungstechnische Überlagerung einzelner schwarzer Teilstriche der Rohstoffdarstellung durch einzelne Linien eines VB Erholung und Tourismus. Diese ist nicht generell vermeidbar und auch vom Druck bzw. Kartenmaßstab abhängig. Die durchgehende Darstellung der Rohstoffflächen ist damit nicht in Frage gestellt. Die Ablesbarkeit ist im M 1:75.000 besser möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag, die Überschneidungsbereiche Vorbehaltsgebiet Wasser im Bereich der Rohstoffdarstellung zurückzunehmen, wird zurückgewiesen.

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung wird zur Kenntnis genommen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

MYK 26, Niedermendig:

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung des Vorbehaltsgebietes zwischen dem nördlichen Ortsrand von Mendig und der BAB 61 sowie des Gebietes nördlich der BAB, schlagen wir vor, die gesamte Fläche in ein Vorranggebiet umzuwandeln, da so eine Konzentrationswirkung innerhalb dieses Raumes bewirkt wird. Da diese Flächen jedoch weitgehend identisch mit zwei Biotopverbundflächen sind, setzt ein tatsächlicher Abbau in diesen Flächen natürlich das Vorliegen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung voraus. Für Teilflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes, in denen es bereits Betriebsplangenehmigungen gibt, liegen auch bereits FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Da die Darstellung eines Vorranggebietes im RROP nicht mit einer Abbaugenehmigung gleichzusetzen ist, steht aus unserer Sicht einer Darstellung als Vorranggebietsdarstellung dennoch nichts im Wege, da bei jedem Antrag auf Betriebsplangenehmigung ohnehin eine Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss und diese dann auch auf einem aktuellen Stand ist. Wir regen daher an, trotz des Fehlens einer Gesamt-FFH-Verträglichkeitsstudie die oben dargestellten Vorbehaltsflächen in Vorrangflächen umzuwandeln.

Wir regen zudem an, die in diesem Gebiet lokal vorhandenen untertägigen Hohlräume, die aufgrund von untertägigem Bergbau entstanden sind, seitens des LGB zeitnah kartieren und auf deren Standsicherheit zu untersuchen zu lassen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, damit die Unsicherheit der Bevölkerung in diesem Raum in Bezug auf dieses Thema ausgeräumt wird. Dies dient der Planungssicherheit für die Regionalplanung einerseits als auch der Flächennutzungsplanung / Bauleitplanung der Gemeinde Mendig, den dort ansässigen Abbaununternehmen und letztlich auch der Bevölkerung in diesem Gebiet in vielfacher Hinsicht.

Zur zeichnerischen Darstellung in dem Bereich nördlich der BAB 61 möchten wir darauf hinweisen, dass eine grüne Linie in der Vorbehalts- bzw. Vorrangfläche als schwarze Linie dargestellt werden muss.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Mendig, VG Mendig.

Die Darstellung im RROP-Entwurf in Bezug auf Rohstoff entspricht derjenigen im RROP 2006.

Südlich der BAB 61 ist innerhalb des landesweiten Biotopverbunds ein VB Rohstoff dargestellt. Betroffen ist das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ und das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“.

Teilweise sind dort Betriebspläne vorhanden.

Es handelt sich z.T. auch um Flächen, die gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zu überprüfen war (damals bezeichnet als Betriebsplanfläche Auf Stürmerisch MYK 26 sowie Betriebsplanfläche Auf Meer MYK 26).

Bereits im Anhörverfahren zum RROP 2006 wurde diese Ausweisung diskutiert. Im Ergebnis wurden die Flächen im RROP 2006 als VB Rohstoff dargestellt.

Im Rahmen der Erörterung der Prüfaufträge am 21.04.2008 wiederholte die Obere Naturschutzbehörde Bedenken zu einer Aufstufung als VR Rohstoff. Bis zu einer evtl. Gesamt-FFH-Prüfung müsse es bei einem VB Rohstoff bleiben.

Nördlich der BAB 61 grenzt das FFH-Gebiet „NSG Laacher See“ an. Das außerhalb liegende VB Rohstoffgebiet ist überlagert von einem VB regionaler Biotopverbund. Auf Grund der ökologisch sensiblen Bereiche in Verbindung mit einer fehlenden Gesamt-FFH-Prüfung kann keine Aufstufung des VB Rohstoff auf VR Rohstoff erfolgen, sondern nur die bisherige Rohstoffdarstellung beibehalten werden.

Die Anregungen zur Kartierung betreffen das LGB.

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung betrifft die darstellungstechnische Überlagerung einzelner schwarzer Teilstriche der Rohstoffdarstellung durch einzelne Linien eines VB Erholung und Tourismus. Diese ist nicht generell vermeidbar und auch vom Druck bzw. Kartenmaßstab abhängig. Die durchgehende Darstellung der Rohstoffflächen ist damit nicht in Frage gestellt. Die Ablesbarkeit ist im M 1:75.000 besser möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag, die gesamte Fläche in ein Vorranggebiet umzuwandeln bzw. die Vorbehaltsgebiete Rohstoff trotz fehlender Gesamt-FFH-Prüfung als VR Rohstoff darzustellen, wird zurückgewiesen.

Die Anregungen das LGB betreffend werden zur Kenntnis genommen.

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Thürer Berg:

In Bezug auf diese Lagerstätte hat das Regionalplanverfahren, welches im Jahre 2006 seinen Abschluss gefunden hat, eine Situation herbeigeführt, die es aus unserer Sicht erforderlich macht, erneut über das getroffene Abwägungsergebnis nachzudenken. So erfährt diese Lagerstätte im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan 2006 keine Sicherung, weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsfläche. Wirft man hingegen einen Blick in die kartographische Darstellung des RROP 1988, so ist festzustellen, dass das Gebiet nördlich an die Ortschaft Thür angrenzend sogar als Vorranggebiet "Rohstoffsicherung" dargestellt war. Mithin ist festzustellen, dass das Gebiet im Zuge des Verfahrens, das im Jahre 2006 seinen Abschluss gefunden hat, nicht nur eine Abstufung zu einem Vorbehaltsgebiet „Rohstoffsicherung“ erfahren, sondern vielmehr gänzlich aus der regionalplanerischen Sicherung herausgefallen ist. Als maßgebliche Begründung für die Nichtdarstellung dieser Fläche, hatte man damals die Lage im Siedlungspuffer angeführt. Dass nunmehr diese Lagerstätte in Anbetracht der Festlegung eines Siedlungspuffers aus der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden regionalplanerischen Sicherung herausfällt, erscheint unverständlich.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

So ergibt sich die Vermutung, dass im Zuge der Ausdehnung der örtlichen Siedlungsstruktur derartige Pufferzonen in Bezug auf anderweitige Nutzungen nicht beachtet worden sind und zudem die regionalplanerische Zielsetzung dieses Gebiet dauerhaft zu sichern, im Rahmen der gemeindlichen Planung außer Betracht geblieben ist. Im Ergebnis führt eine derartige Verfahrensweise dazu, dass regionalplanerische Darstellungen durch gemeindliches Tätigwerden außerhalb eines Regionalplanverfahrens eine Abänderung erfahren. Wünschenswert wäre es vor dem Hintergrund dieses Einzelfalls, wenn Siedlungspuffer nicht im Sinne von starren Abständen betrachtet würden, sondern im Einzelfall mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten über Abweichungen nachgedacht würde. So trifft auch der Abstandserlass des Landes RP, der bekannter Maßen bei Bauleitplanungen zur Anwendung kommt, in Ziffer 2.2.2.7 die Aussage, dass die einzuhaltenden Mindestabstände nur für Planung im ebenen Gelände gilt; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, hingegen Einzeluntersuchungen anzustellen sind. Mit Blick darauf wäre es sachgerecht im konkreten Einzelfall von den starren Siedlungspufferfestsetzungen abzuweichen, um diese Lagerstätte zumindest durch Darstellung einer Vorbehaltsfläche zu sichern. Ob und in welchem Ausmaß auf dieser dann zumindest regionalplanerisch gesicherten hochwertigen Lagerstätte in Zukunft eine tatsächliche Gewinnung stattfinden kann, bleibe insoweit einem zukünftigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Wir würden es begrüßen, wenn Sie vor dem Hintergrund der o. g. Sachlage diesen Einzelfall in den Gremien erneut beraten würden.

#### Prüfung:

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Thür, angrenzend Gemarkung Mendig (beide VG Mendig).

Das Gebiet war im RROP 1988 kein Vorranggebiet, sondern eine „weitere für die Gewinnung von Rohstoffen wie für die Biotopsicherung bedeutsame Fläche“.

Von der Gesamtfläche des Interessensgebietes von rd. 6 ha liegen 3,9 ha in einem räumlichen Abstand zur Siedlung von 100m und die übrigen 2,1 ha innerhalb eines räumlichen Abstands zur Siedlung von 300m.

Im RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011 wurde die Fläche insoweit nicht als Rohstoffgebiet dargestellt; dies soll aus Vorsorgegründen insbesondere mit Bezug zum Schutzgut Mensch weiterhin nicht erfolgen.

Die Nicht-Darstellung eines Gebiets für Rohstoffabbau im RROP verhindert nicht einen tatsächlichen Rohstoffabbau, soweit dessen Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung im Rahmen eines nachfolgenden bzw. entsprechenden Genehmigungsverfahrens geklärt wird.

Im Gebiet Thürer Berg finden sich laut ROK auf Basis der Fachinformationen des LGB die Rohstoffe Bims und Basalt.

Das Bimsvorkommen -und dadurch indirekt das darunter liegende Rohstoffvorkommen- ist durch den Bimsgrundsatz regionalplanerisch berücksichtigt.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es erfolgt keine Rohstoffdarstellung in der Gesamtkarte.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Vordereifel

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

MYK 20/23-29:

Wir schlagen vor, innerhalb des Vorbehaltsgebietes, bezüglich der Flächen MYK 20/23-29 eine Hochstufung von Vorbehalt auf Vorranggebiet vorzunehmen. Zu dieser Fläche besteht eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Ettringen mit dem dort tätigen Abbaunternehmer, um dort zukünftig Bergbau zu betreiben.

#### Prüfung:

Das Gebiet liegt überwiegend auf Gemarkung Ettringen, VG Vordereifel.

Es handelt sich um eine Fläche, die gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Hinblick auf das

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Abwägungsergebnis zu überprüfen war (damals bezeichnet als Betriebsflächen bei Ettringen MYK 20/23-29 (Ettringen)).

Bereits im Anhörverfahren zum RROP 2006 wurde diese Ausweisung diskutiert. Im Ergebnis wurden die Flächen im RROP 2006 als VB Rohstoff dargestellt.

Im Rahmen der Erörterung der Prüfaufträge am 21.04.2008 hatte das LGB vorgeschlagen, einen östlichen und westlichen Teil als VR Rohstoff darzustellen; im Norden wurde ein VB Rohstoff auf Grund des Bezuges zur Historischen Lay erörtert.

Die Obere Naturschutzbehörde sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung hatten mit Blick auf den Betriebsplan Bedenken zurückgestellt; die Regionalstelle Wasserwirtschaft hatte dargelegt, dass keine Lage im zukünftigen WSG gegeben sei.

Seitens des WBN wurde damals angemerkt, dass zwischen Gemeinde und Vulkanpark GmbH Einigkeit insofern besteht, dass Rohstoffabbau und Tourismus vereinbar sind. Die Vulkanpark GmbH hatte mitgeteilt, dass sie sich nicht gegen einen weiteren Abbau sperre, wenn das Projekt während des Abbaus zugänglich und nach Abbau noch vorhanden sei. Eine Darstellung als Vorbehalt werde diesem am ehesten gerecht.

Der angesprochene Vulkanpfad einschließlich Zuwegung von L 82 wurde nicht tangiert (Distanz ca. 140 m).

Insofern wurde im RROP-Entwurf 2011 ein kleiner Teil des VB Rohstoff, der in der genehmigten Betriebsplanfläche liegt, als VR Rohstoff hochgestuft.

Die Darstellung als VB Rohstoff steht dem tatsächlichen Abbau bzw. der privatrechtlichen Vereinbarung nicht entgegen. Die Zurücknahme fachlicher Bedenken bezog sich auf die Fläche des Betriebsplans.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es verbleibt bei der Ausweisung der Teilflächen außerhalb des Betriebsplans als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Vordereifel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die aus der Bergaufsicht entlassenen Basaltlavatagebau „Mayen 784“ – Teiltagebaue 4-7 sowie die Teiltagebaue 2 und 8, für die Abschlussbetriebspläne vorliegen, sollten nicht weiter in der Gesamtkarte als Rohstoffflächen dargestellt bleiben.

Prüfung:

Auf Nachfrage im Rahmen einer Mitprüfung der Fachbehörde hat das LGB hierzu mitgeteilt (Stand Februar 2014):

In den Teiltagebauten 4-7 sowie 2 und 8 des unter Bergaufsicht stehenden Basaltlavatagebaus "Mayen 784" sind die Rohstoffe bis auf wirtschaftlich nicht mehr zu gewinnende Restvorkommen abgebaut. Abschlussbetriebspläne liegen vor. Die Rohstoffvorrangfläche kann entsprechend den angesprochenen Teiltagebauten verkleinert werden. Das LGB weist ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht für den Teiltagebau 1 von Mayen 784 gilt.

Der aktuelle Umgriff des Teiltagebaus 1 des Basaltlavatagebaus Mayen 784 incl. der genehmigten Erweiterung nach Osten wurde seitens des LGB übermittelt (März 2014). Dabei wurde ausgeführt, dass alle übrigen Teiltagebauflächen von Mayen 784 (2-8) entfallen können, da bereits vollständig abgebaut. Dies bedeute, dass die Vorrangfläche westlich von Teiltagebau 1 und südlich der K 21 (von St. Johann bis zur Grenze zum Teiltagebau 1) im zukünftigen RROP entfallen kann.

Die Ausführungen des LGB sind plausibel und können nachvollzogen werden. Die Rohstoffdarstellungen in den beantragten Bereichen sind nicht mehr erforderlich.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Die genehmigte Erweiterung des Teiltagebaus 1 des Basaltlavatagebaus Mayen 784 nach Osten kann im RROP neu dargestellt werden.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft der SGD Nord hat im Anhörverfahren zum RROP-Entwurf 2011 ausgeführt, dass „für diesen Bereich mit Abgrenzungsgutachten vom Februar 2010 für die langjährig genutzte Quelle Hinterforst der Stadtwerke Mayen ein verträgliches Nebeneinander von Basalttagebau und Grundwasserschutz dargestellt worden ist. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Rohstoff bedeute eine vermeidbare formelle Behinderung für die geplante Schutzgebietsausweisung. Aufgrund der langjährig genutzten und zur Sicherstellung der Wasserversorgung weiterhin unverzichtbaren Wassergewinnungsanlagen hat der Schutz des Grundwasservorkommens für die öffentliche Wasserversorgung und als elementare Lebensgrundlage besonderen Vorrang vor allen anderen Ansprüchen/Nutzungen.

Wasser-, immissionsschutz- oder bergrechtlich zugelassene Abbaubereiche sowie Betriebsflächen zur Rohstoffaufbereitung haben einen Abwägungsprozess mit anderen naturschutzfachlichen Ansprüchen, darunter auch Grundwasserschutz, bereits durchlaufen. In Wasserschutzgebieten genießen diese Flächen weiterhin Bestandsschutz. Eine Darstellung als Vorrangfläche ist von daher abzulehnen.“

Dabei handelt es sich um einen genehmigten Abbau mit Betriebsplan in der Zone III eines abgegrenzten WSG. Auf Basis dieser Betriebspläne wurde die Vorrangausweisung im aktuellen Entwurf erweitert. Im vorliegenden Fall wurden die Belange des Grundwasserschutzes bereits mit denen der Rohstoffgewinnung im Rahmen des Betriebsplanes abgewogen. Konflikte wurden dabei offensichtlich nicht als unüberwindbar eingestuft. Von einer Änderung des Regionalplans ist daher abzusehen. Diese Einwendung wird daher zurück gewiesen (s. sep. Synopse Freiraumstruktur-Wasserwirtschaft).

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen auf Rücknahme der Rohstoffdarstellungen im Bereich der Teiltagebaue 4-7 sowie 2 und 8 des unter Bergaufsicht stehenden Basaltlavatagebaus "Mayen 784" wird **gefolgt**.

Der Teiltagebau 1 des Basaltlavatagebaus Mayen 784 bleibt als VR Rohstoff bestehen.

Dessen genehmigte Erweiterung nach Osten wird als Vorranggebiet Rohstoffabbau neu **dargestellt**.

**Kommentar [K5]:** Rücknahme VR Rohstoff

**Kommentar [K6]:** Neudarstellung Vorranggebiet Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung Mayen

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

MYK 20/30 Katharina:

Wir weisen darauf hin, dass in dem in obiger Darstellung [der SN beigefügt] markierten Feld die Signatur Vorrang Rohstoffgewinnung fehlt. Die markierte Fläche ist eine mit Betriebsplan genehmigte Abbaufäche, die uns seitens eines Mitgliedsunternehmens gemeldet wurde. Wir regen an, den zeichnerischen Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich mit der Signatur Vorrang Rohstoffgewinnung zu ergänzen. Zudem regen wir an, die westlichen Grenzen der mit blauem Pfeil gekennzeichneten Fläche nochmals zu überprüfen. Hier haben wir die Information erhalten, dass diese Grenze näher an das westlich liegende große Gebäude angrenzt.

Prüfung:

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Mayen, westlich der K 21.

Es handelt sich um den Teil einer Fläche, die gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zu überprüfen war (damals bezeichnet als Basaltlavatagebaue Seekant-Nord und Seekant-Süd MYK 20, Teilfläche 30).

Bereits im Anhörverfahren zum RROP 2006 wurde diese Ausweisung diskutiert. Im Ergebnis wurden die Flächen im RROP 2006 nicht dargestellt.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Aus den Erörterungen zu den Prüfaufträgen ergab sich, dass die Betriebsfläche im Süden, westl. K 21, unter Berücksichtigung von Fledermauskorridoren als VR ausgewiesen werden könne, aber ohne eine Teilfläche, die der NABU erworben habe.

Diese Erörterungen wurden im Ergebnis unter Berücksichtigung auch von Fachbeiträgen insoweit umgesetzt, dass ein entsprechender, kleiner Teil der Betriebsplanfläche im RROP-Entwurf 2011 als VR Rohstoff ausgewiesen wurde.

Die Anregung bezüglich der Annäherung einer Grenze der Rohstoffdarstellung an ein Gebäude ist im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 bzw. 1:75.000 darstellungstechnisch nicht erkennbar leistbar bzw. umsetzbar. Der Regionalplan ist gebietsscharf. Eine derartige Konkretisierung einer Darstellung ist in der nachfolgenden Planungsebene möglich und leistbar.

Im Mai 2012 hat die Obere Naturschutzbehörde ein Verfahren zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Mayener Grubenfeld“ in der Gemarkung Mayen eingeleitet. Eine Teilfläche des Mayener Grubenfeldes (laut ROK ca. 28 ha) soll als NSG ausgewiesen werden; damit soll das Ziel verfolgt werden, das Quartier für besonders schützenswerte Fledermausarten zu erhalten.

Die Fläche überlagert ein Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz, innerhalb dessen nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 nach Kapitel 4.2.2, Z 1 alle Nutzungen ausgeschlossen sind, die einer nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten- und Pflanzenwelt entgegenstehen könnten. Jedoch unterstützt das NSG-Vorhaben explizit den zukünftigen Schutz der Artenvielfalt vor Ort, sodass es mit dem o.g. Ziel im Einklang steht.

Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2011 ist der Bereich als landesweiter Biotopverbund dargestellt (nachrichtliche Übernahme aus LEP IV). Ein Teilbereich des geplanten NSG liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffabbau des aktuellen Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (Z 92 RROP-E).

Im Rahmen der RROP-Fortschreibung ist die geplante Unterschutzstellung als NSG zu berücksichtigen.

Eine weitere Ausdehnung der VR Rohstofffläche im RROP-Entwurf kann mit Blick auf die Fledermausvorkommen nicht vorgenommen werden; vielmehr ist auf Grund der konkreten NSG-Planung das im RROP-Entwurf dargestellte räumlich unmittelbar betroffene wie auch südlich angrenzende Vorranggebiet Rohstoff zurückzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine weitergehende Vorrangdarstellung Rohstoffabbau.

Auf Grund der konkreten Planung des Naturschutzgebietes wird das im RROP-Entwurf 2011 dargestellte unmittelbar betroffene wie auch südlich direkt angrenzende Vorranggebiet Rohstoff zurückgenommen.

#### Kommentar [K7]:

- Rücknahme VR Rohstoff

- in SUP neu würdigen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Weißenthurm

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Birkenkopf südlich Bassenheim:

Die Fläche des Birkenkopfes (braune Fläche, mit schwarzer Umrandung in obiger Abb.) war in einem früheren RROP als Vorbehalts- und zu einem kleineren Teil als Vorrangfläche Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Für unser Mitgliedsunternehmen wäre es aus wirtschaftlichen Gründen sehr wichtig, wenn diese Fläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden würde. Im Rahmen der Abstimmung zu dieser Fläche im September 2010 war eine Prüfung seitens der SGD Nord

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

zugesagt worden, eine Darstellung im Entwurf 2010 ist jedoch nicht erfolgt. Wir bitten erneut um Darstellung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung.

Prüfung:

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Bassenheim, VG Weißenthurm.

Das Gebiet liegt im LSG „Birnenkopf“.

Im RROP-Anhörungsentwurf 2011 und im verbindlichen RROP 2006 ist hier keine Rohstoffdarstellung erfolgt.

Im RROP-Entwurfsverfahren 2006 war eine Rohstoffdarstellung erfolgt. Diese wurde laut damaliger Prüfung bzw. Entscheidung zurückgenommen, weil das Landschaftsschutzgebiet zur dauerhaften Erhaltung des Lavakegels "Birnenkopf" ausgewiesen wurde. Das unmittelbar angrenzende Vorranggebiet "Auf dem Katschecker Hof" wurde laut damaliger Prüfung bzw. Entscheidung ebenfalls zurückgenommen, weil es für sich genommen keinen Sinn mehr machte.

Das LSG „Birnenkopf“ mit dem Schutzzweck besteht weiterhin. Insofern wurde und wird keine Rohstoffdarstellung vorgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Darstellung Rohstoffabbau.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Lage im Landkreis Neuwied

#### Gemarkung Linz

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Meerberg / Minderberg, südwestlich Kalenborn:

In der Kartendarstellung der Fläche am Meerberg / Minderberg, ist unklar, ob es sich in der südlichen Spitze des Minderbergs um eine Vorrang- oder um eine Vorbehaltsfläche handelt, oder ob es beabsichtigt wurde, die Flächenspitze „abzuschneiden“. Wir bitten um eine diesbezügliche Klarstellung in der Darstellung.

Prüfung:

Das Gebiet liegt auf Gemarkung Linz.

Es handelt sich bei der südlichen Spitze um ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau, das am Rande einer größeren Vorrangfläche Rohstoffabbau liegt. Darstellungstechnisch bedingt ist im Maßstab M 1:100 000 eine Unterscheidung im Gegensatz zum insoweit klarstellenden M 1:75.000 schwieriger ablesbar.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Klarstellung bzw. Ablesbarkeit ist im M 1:75.000 möglich.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Puderbach, OG Oberdreis

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gesamtkarte: Die Fläche der Fotovoltaik-Freiflächenanlage OG Oberdreis in der Grube „Guter Trunk Marie“ soll aus dem Bergrecht entlassen werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

**Wir bitten für den Bereich der Fotovoltaik-Freiflächenanlage, die Vorrangfläche Rohstoffabbau in der Gesamtkarte zurück zu nehmen und als Sonderbaufläche darzustellen.**

Prüfung:

Zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für regenerative Energien der VG Puderbach wurde 2008 eine Landesplanerische Stellungnahme durchgeführt. In die dortigen Ausführungen, dass ein Rohstoffabbau auf dieser konkreten Teilfläche vollständig erfolgt sei, wurde das Landesamt für Geologie und Bergbau einbezogen. Das LGB hatte seinerzeit mit Schreiben vom 22.10.2008 keine Bedenken, die Vorrangfläche Rohstoff im geplanten Sondergebiet Fotovoltaikanlage Guter Trunk Marie zu streichen.

Es besteht dort zwischenzeitlich ein Bebauungsplan (SO Solarpark Oberdreis und die Anlage ist am Netz (März 2011)).

Vor diesem Hintergrund wurde im RROP-Entwurf 2011 an dieser Stelle keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche mehr dargestellt, wobei die vom Sondergebiet unberührten Flächen im unmittelbaren Anschluss beibehalten wurden.

Bezüglich der Frage der nachrichtlichen Darstellung wird auf die Synopse zur Übernahme der FNP's verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag, die Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich der Fotovoltaik-Freiflächenanlage zurückzunehmen, wird als gegenstandslos zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Lage im Rhein-Lahn-Kreis

### Gemarkung VG Katzenelnbogen

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Steinkopf östlich Katzenelnbogen:

Die Neuausweisung des genehmigten Abbaubereiches [(s. Abb. Oben Pfeil)] als Vorranggebiet ist zu begrüßen. Auch nördlich dieser Fläche ist der als Vorbehaltsgebiet schraffierte Bereich aufgrund günstiger Abbaubindungen mittelfristig für einen zukünftigen Abbau interessant. Wir regen daher an, auch den Bereich nördlich des neuen Vorranggebietes (grüne Fläche) als Vorranggebiet darzustellen. Südlich der Vorrangfläche ist die Ausweisung einer Fläche für die Windenergie-Nutzung unbedenklich. Die westlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung dargestellte Fläche für die Windenergienutzung überdeckt jedoch einen schmalen Streifen (orangefarbene Fläche), welcher für eine Abbauerweiterung nach Westen interessant ist. Unser Vorschlag lautet hier, die Vorrangfläche in Richtung Westen entsprechend der orangefarbenen Fläche zu erweitern und damit eine Überschneidung von Rohstoffgewinnungsinteresse mit Windenergienutzung zu vermeiden.

Prüfung:

Im Bereich der orangefarbenen wie auch grünen Fläche ist im RROP-Entwurf 2011 eine Überlagerung von VB Grundwasserschutz mit VB Rohstoff dargestellt.

Der schmale Streifen (orangefarbene Fläche) überdeckt laut Eingabe eine Sonderbaufläche Windenergie; dieser FNP ist 2005 genehmigt worden. Eine Vorrangfläche Rohstoff wird auch insoweit in diesem Bereich nicht dargestellt. Soweit dieser Bereich nicht überdeckt wird, erfolgt ebenso wie im Bereich der grünen Fläche auf Grund des Wasserschutzgebiets in Verbindung mit hier nicht vorhandenem Betriebsplan keine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoff.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Darstellung als Vorranggebiet Rohstoff in den beiden Bereichen erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

### Lage im Landkreis Rhein-Hunsrück

#### Gemarkung VG Kirchberg

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Quarzit-Lagerstätte Henau

Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert. Allerdings ist im Bereich der nordöstlichen und südwestlichen Vorbehaltsfläche eine Überlagerung mit Vorbehalt Grundwasserschutz dokumentiert. Daran schließt sich nach Nordosten eine Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau an, die mit Vorbehalt Ressourcenschutz überlagert wurde.

Prüfung:

Die Feststellungen sind zutreffend.

Die Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Sie liegen im LSG „Soonwald“ und im Naturpark Soonwald-Nahe. Im Süden überlagert ein Teil des Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau das FFH-Gebiet Obere Nahe.

Das Gebiet befindet sich zudem in einem Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sowie in einem Erholungsraum gemäß RROP 2006.

Das VR Rohstoff liegt im Bereich des Betriebsplans, südlich der „Koppensteiner Höhe“ (überwiegend Gemarkung Henau, nördlich zum Teil auf Gemarkung Gehlweiler).

Im Übrigen ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt, das sich hieran zum Teil südlich sowie überwiegend nördlich, über die L 229 bis zur „Gemündener Höhe“ erstreckt.

Insbesondere südlich und nördlich der L 229 und im Bereich der „Gemündener Höhe“ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.

Im Bereich der Rohstoffdarstellungen ist keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz vorhanden.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz ergeben sich aus der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Wassergewinnungsanlagen, d.h. hier Brunnen (ATKIS) gemäß ROK liegen nicht im Bereich der Rohstoffdarstellungen. Im Bereich der Gemarkung VG Kirchberg liegen die den Rohstoffdarstellungen nächst gelegenen Brunnen südlich der Ortslage Gemünden, nördlich des VB Rohstoff zwischen K 61 und im Bereich der L 229 bzw. nordöstlich hiervon.

Auf Gemarkung der VG Simmern sind südlich des Plackensteins am Lametbach 3 Brunnen im ROK verzeichnet; in diesem Bereich auf Gemarkung der VG Simmern ist keine Rohstoffdarstellung vorhanden; hier sind ein Vorranggebiet Grundwasserschutz und ein Vorranggebiet Ressourcenschutz im RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen.

Maßgeblich ist das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Im Bereich der Überlagerungen mit den bisherigen Rohstoffdarstellungen als VB Rohstoff wird -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

Im Bereich des VB Ressourcenschutz überlagern sich besonders wertvolle Gebiete gemäß den Fachbeiträgen sowohl der Wasserwirtschaft (großräumiger Grundwasserkörper) als auch der Landschaftsrahmenplanung. Im RROP 2006 ist hier ein VB Rohstoff dargestellt, teilweise mit Signatur Wasserschutzgebiet überlagernd; in diesem Bereich befindet sich gemäß ROK das WSG „Gemünden“ Zone II mit RVO, welches laut ROK (Stand 01/2014) bei nahezu gleicher Ausdehnung im Bereich des VB Gebiets ein WSG Zone III im Verfahren ist.

In Verbindung mit Ziel 127 LEP IV, wonach die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten ist, wurde im RROP Entwurf eine Überlagerung von Vorbehalt Ressourcenschutz bzw. Vorbehalt Grundwasserschutz mit Vorbehalt Rohstoff vorgenommen.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6).

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts gesichert und kann weiter entwickelt werden und die Grundwasservorkommen sind geschützt, ohne dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im RROP unberücksichtigt blieben (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 6 und 4).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz bzw. mit VB Ressourcenschutz werden beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Henau:

Zu dem oben abgebildeten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bei Henau regen wir Folgendes an: Die Linien des Vorbehaltsgebietes sollten an mehreren Stellen, an denen sie fälschlicherweise grün sind, schwarz dargestellt werden (s. z.B. roter Pfeil).

Das Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz darf sich nicht mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung überschneiden, da sich nördlich, westlich und südlich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung keine Wassergewinnungsanlagen befinden (s. violette Pfeile) und die Rohstoffflächen zudem durch Betriebspläne gesichert sind. Wir bitten Sie daher um Herausnahme aller blauen Linien, die sich nördlich, westlich und südöstlich der Vorrang- und Vorbehaltsfläche Rohstoffgewinnung befinden.

Dabei sollten auch die kleinen blauen Linien Vorrang Grundwasser, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung befinden (s. violette Pfeile), herausgenommen werden, da sie aufgrund der Tatsache, dass dort keine Wassergewinnung besteht, keinen Sinn ergeben.

Prüfung:

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung betrifft die darstellungstechnische Überlagerung einzelner schwarzer Teilstriche der Rohstoffdarstellung durch einzelne Linien eines VB Erholung und Tourismus. Diese ist nicht generell vermeidbar und auch vom Druck bzw. Kartenmaßstab abhängig. Die durchgehende Darstellung der Rohstoffflächen ist damit nicht in Frage gestellt. Die Ablesbarkeit ist im M 1:75.000 besser möglich.

Die Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Sie liegen im LSG „Soonwald“ und im Naturpark Soonwald-Nahe. Im Süden überlagert ein Teil des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau das FFH-Gebiet Obere Nahe.

Das Gebiet befindet sich zudem in einem Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sowie in einem Erholungsraum gemäß RROP 2006.

Das VR Rohstoff liegt im Bereich des Betriebsplans, südlich der „Koppensteiner Höhe“ (überwiegend Gemarkung Henau, nördlich zum Teil auf Gemarkung Gehlweiler).

Im Übrigen ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt, das sich hieran zum Teil südlich sowie überwiegend nördlich, über die L 229 bis zur „Gemündener Höhe“ erstreckt.

Insbesondere südlich und nördlich der L 229 und im Bereich der „Gemündener Höhe“ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.

Im Bereich der Rohstoffdarstellungen ist keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz vorhanden.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz ergeben sich aus der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Wassergewinnungsanlagen, d.h. hier Brunnen (ATKIS) gemäß ROK liegen nicht im Bereich der Rohstoffdarstellungen. Im Bereich der Gemarkung VG Kirchberg liegen die den Rohstoffdarstellungen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

nächst gelegenen Brunnen südlich der Ortslage Gemünden, nördlich des VB Rohstoff zwischen K 61 und im Bereich der L 229 bzw. nordöstlich hiervon.

Auf Gemarkung der VG Simmern sind südlich des Plackensteins am Lametbach 3 Brunnen im ROK verzeichnet; in diesem Bereich auf Gemarkung der VG Simmern ist keine Rohstoffdarstellung vorhanden; hier sind ein Vorranggebiet Grundwasserschutz und ein Vorranggebiet Ressourcenschutz im RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen.

Maßgeblich ist das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Im Bereich der Überlagerungen mit den bisherigen Rohstoffdarstellungen als VB Rohstoff wird -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

Im Bereich des VB Ressourcenschutz überlagern sich besonders wertvolle Gebiete gemäß den Fachbeiträgen sowohl der Wasserwirtschaft (großräumiger Grundwasserkörper) als auch der Landschaftsrahmenplanung. Im RROP 2006 ist hier ein VB Rohstoff dargestellt, teilweise mit Signatur Wasserschutzgebiet überlagernd; in diesem Bereich befindet sich gemäß ROK das WSG „Gemünden“ Zone II mit RVO, welches laut ROK (Stand 01/2014) bei nahezu gleicher Ausdehnung im Bereich des VB Gebiets ein WSG Zone III im Verfahren ist.

In Verbindung mit Ziel 127 LEP IV, wonach die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten ist, wurde im RROP Entwurf eine Überlagerung von Vorbehalt Ressourcenschutz bzw. Vorbehalt Grundwasserschutz mit Vorbehalt Rohstoff vorgenommen.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6).

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts gesichert und kann weiter entwickelt werden und die Grundwasservorkommen sind geschützt, ohne dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im RROP unberücksichtigt blieben (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 6 und 4).

Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Rohstoffdarstellungen sowie die Darstellungen zum Grundwasserschutz werden im bezeichneten Gebiet beibehalten. Die Überlagerungen VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz bzw. mit VB Ressourcenschutz werden beibehalten.

Die redaktionelle Anmerkung zur zeichnerischen Darstellung wird zur Kenntnis genommen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Steinbruch Gemarkungen Gehlweiler/Gemünden/Henau

Hier liegt im Vorbehaltsgebiet in der Gemarkung Gehlweiler ein Bestand des Erntezulassungsregisters, also ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Dieser Bestand war bisher nicht digital erfasst und wird wie unter Punkt 2.2.2 erwähnt nachgeliefert.

Prüfung:

Soweit die Erntezulassungsregister im Fachbeitrag enthalten waren, wurden diese entsprechend berücksichtigt. Unter Kap. 2.2.2 der vorliegenden Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die Vorrangflächen "Wälder im Erntezulassungsregister" seit der Meldung einige Änderungen erfahren haben bzw. neu digitalisiert worden sind. Die Forstverwaltung werde deshalb noch einmal aktuelle shape-Dateien zuschicken. – Bisläng (Stand 01/2014) liegen der Planungsgemeinschaft keine

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

diesbezüglich angekündigten weiteren Daten vor. Die räumliche Lage des Bestandes des Erntezulassungsregisters ist insofern nicht bekannt. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau, das mit Bezug zur gebotenen Langfristigkeit gemäß LEP IV, Z 127, weiterhin dargestellt wird, steht dem Bestand des Erntezulassungsregisters nicht abschließend entgegen.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sollten aktuelle Daten während des RROP-Verfahrens übermittelt werden, kann eine erneute Prüfung erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau wird insofern beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Kirchberg, 27.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der vorliegenden Entwurfsfassung des Regionalplanes Mittelrhein-Westerwald wird die „Gemündener Höhe“ in der Gemarkung Gemünden in Verlängerung des bestehenden Steinbruches in der Gemarkung Henau als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die Nahe-Hunsrück Baustoffe GmbH & Co. KG (NHB) in Kirn beabsichtigt dort die Erschließung des Quarzittagebaus "Paterwald" oberhalb der bestehenden Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Das ausgewiesene Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ steht im Konflikt mit den Wassergewinnungsanlagen Gemünden. Für die Wassergewinnung besteht bereits eine unbefristete Rechtsverordnung mit Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (Schutzzonen 1 und 2) zugunsten der Verbandsgemeinde Kirchberg. Die Rechtsverordnung umfasst die vorhandenen Brunnen 1 und 3 Gemünden, der später erschlossene Brunnen 2 Gemünden liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Darüber hinaus bestehen für alle drei Brunnen Gemünden wasserrechtliche Erlaubnisse. Evtl. Vorhaben innerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen 1 und 2 sind nur im Rahmen dort geregelter Tatbestände zulässig. Der Betrieb eines Steinbruches innerhalb des Wasserschutzgebietes Gemünden ist nach der Rechtsverordnung nicht zulässig.

Auf Grundlage des von der Verbandsgemeinde Kirchberg in Auftrag gegebenen Gutachtens von Dr. Wildberger und dem Diskussionsstand mit den Fachbehörden sind durch den geplanten Quarzittagebau „Paterwald“ der NHB erhebliche und mit den Trinkwassergewinnungsanlagen Gemünden der Verbandsgemeinde Kirchberg nicht vereinbare Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Verbandsgemeinderat hat daher am 07. Dezember 2010 einstimmig beschlossen, den geplanten Quarzittagebau „Paterwald“ und alle mit der Erkundung geplanten Bohrungen der NHB oder deren evtl. Rechtsnachfolgern innerhalb und außerhalb der jetzigen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Gemünden abzulehnen, die die Trinkwasserbrunnen der Verbandsgemeinde Kirchberg beeinträchtigen könnten. Für alle durch Bohrungen der NHB oder deren evtl. Rechtsnachfolgern entstehenden Schäden an Wassergewinnungsanlagen wird ggf. Schadensersatz gefordert. Im übrigen regelt die bestehende Rechtsverordnung zum Schutz der Wassergewinnung das Verfahren. Darüber hinaus beabsichtigt die Verbandsgemeinde, den Bereich nordöstlich der vorhandenen Brunnen Richtung "Lametbach" als künftiges Wassergewinnungsgebiet zu sichern, weshalb auch Erkundungsbohrungen der NHB oder deren evtl. Rechtsnachfolgern in diesem Bereich abgelehnt werden. Die Verbandsgemeinde Kirchberg schließt einen Bezug von Fremdwasser als möglichen Ersatz für die Brunnen aus. Die Beschlusslage wurde den Beteiligten mitgeteilt.

#### Begründung für das Anliegen:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg hat zwischenzeitlich auf der Grundlage der Rechtsberatung der beauftragten Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann nach Beschlussfassung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 28. Juni 2010 bei der SGD-Nord in Koblenz die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Gemünden beantragt. Bereits durch den Abgrenzungsvorschlag zum Schutze der bestehenden Trinkwasserbrunnen nach heutigen geologischen und hydrogeologischen Gesichtspunkten wird der Konflikt mit dem bislang ausgewiesenen Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ noch verschärft. Da bei erfolgreicher Versuchsbohrung nordöstlich der vorhandenen Brunnen Richtung "Lametbach" dieser Bereich zusätzlich als künftiges Wassergewinnungsgebiet gesichert werden soll, bleibt aus der Sicht der Verbandsgemeinde Kirchberg für das ausgewiesene Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ im Bereich der „Gemündener Höhe“ kein Raum.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Seitens der Verbandsgemeinde Kirchberg ist daher die Ausweisung des Vorranggebietes „Rohstoffabbau“ im Bereich der „Gemündener Höhe“ in der Gemarkung Gemünden abzulehnen. Gleichzeitig wird beantragt, in diesem Bereich für die Sicherung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinde Kirchberg ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung auszuweisen.

Prüfung:

Die Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Sie liegen im LSG „Soonwald“ und im Naturpark Soonwald-Nahe. Im Süden überlagert ein Teil des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau das FFH-Gebiet Obere Nahe.

Das Gebiet befindet sich zudem in einem Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sowie in einem Erholungsraum gemäß RROP 2006.

Das VR Rohstoff liegt im Bereich des Betriebsplans, südlich der „Koppensteiner Höhe“ (überwiegend Gemarkung Henau, nördlich zum Teil auf Gemarkung Gehlweiler).

Im Übrigen ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt, das sich hieran zum Teil südlich sowie überwiegend nördlich, über die L 229 bis zur „Gemündener Höhe“ erstreckt.

Insbesondere südlich und nördlich der L 229 und im Bereich der „Gemündener Höhe“ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.

Im Bereich der Rohstoffdarstellungen ist keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz vorhanden.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz ergeben sich aus der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Wassergewinnungsanlagen, d.h. hier Brunnen (ATKIS) gemäß ROK liegen nicht im Bereich der Rohstoffdarstellungen. Im Bereich der Gemarkung VG Kirchberg liegen die den Rohstoffdarstellungen nächst gelegenen Brunnen südlich der Ortslage Gemünden, nördlich des VB Rohstoff zwischen K 61 und im Bereich der L 229 bzw. nordöstlich hiervon.

Auf Gemarkung der VG Simmern sind südlich des Plackensteins am Lametbach 3 Brunnen im ROK verzeichnet; in diesem Bereich auf Gemarkung der VG Simmern ist keine Rohstoffdarstellung vorhanden; hier sind ein Vorranggebiet Grundwasserschutz und ein Vorranggebiet Ressourcenschutz im RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen.

Maßgeblich ist das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Im Bereich der Überlagerungen mit den bisherigen Rohstoffdarstellungen als VB Rohstoff wird -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

Im Bereich des VB Ressourcenschutz überlagern sich besonders wertvolle Gebiete gemäß den Fachbeiträgen sowohl der Wasserwirtschaft (großräumiger Grundwasserkörper) als auch der Landschaftsrahmenplanung. Im RROP 2006 ist hier ein VB Rohstoff dargestellt, teilweise mit Signatur Wasserschutzgebiet überlagernd; in diesem Bereich befindet sich gemäß ROK das WSG „Gemünden“ Zone II mit RVO, welches laut ROK (Stand 01/2014) bei nahezu gleicher Ausdehnung im Bereich des VB Gebiets ein WSG Zone III im Verfahren ist.

In Verbindung mit Ziel 127 LEP IV, wonach die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten ist, wurde im RROP Entwurf eine Überlagerung von Vorbehalt Ressourcenschutz bzw. Vorbehalt Grundwasserschutz mit Vorbehalt Rohstoff vorgenommen.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6).

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts gesichert und kann weiter entwickelt werden und die Grundwasservorkommen sind geschützt, ohne dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im RROP unberücksichtigt blieben (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 6 und 4).

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

#### Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Der Antrag, die Ausweisung des Vorranggebietes „Rohstoffabbau“ im Bereich der „Gemündener Höhe“ in der Gemarkung Gemünden zurückzunehmen, wird als unbegründet zurückgewiesen, da hier ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt ist.

Der Antrag, im Bereich der „Gemündener Höhe“ in der Gemarkung Gemünden ein Vorranggebiet Grundwasserschutz auszuweisen, wird zurückgewiesen; mit der Überlagerung als Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz- ist ein ausreichender Schutz auch des Trink- bzw. Grundwassers im RROP enthalten.

Die Rohstoffdarstellungen sowie die Darstellungen zum Grundwasserschutz werden im bezeichneten Gebiet somit beibehalten. Die Überlagerungen VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz bzw. mit VB Ressourcenschutz werden beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Simmern, 19.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zum Rohstoffabbau südöstlich von Gemünden werden im Hinblick auf den Trinkwasserschutz Bedenken vorgebracht. Eine Ausweisung sollte aus Sicht der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück unterbleiben.

#### Prüfung:

Die Umgriffe der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau haben sich im Vergleich zum RROP 2006 nicht verändert.

Sie liegen im LSG „Soonwald“ und im Naturpark Soonwald-Nahe. Im Süden überlagert ein Teil des Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau das FFH-Gebiet Obere Nahe.

Das Gebiet befindet sich zudem in einem Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes sowie in einem Erholungsraum gemäß RROP 2006.

Das VR Rohstoff liegt im Bereich des Betriebsplans, südlich der „Koppensteiner Höhe“ (überwiegend Gemarkung Henau, nördlich zum Teil auf Gemarkung Gehlweiler).

Im Übrigen ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt, das sich hieran zum Teil südlich sowie überwiegend nördlich, über die L 229 bis zur „Gemündener Höhe“ erstreckt.

Insbesondere südlich und nördlich der L 229 und im Bereich der „Gemündener Höhe“ ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz.

Im Bereich der Rohstoffdarstellungen ist keine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Grundwasserschutz vorhanden.

Die Überlagerungen VB Rohstoff mit Vorbehalt Grundwasserschutz ergeben sich aus der Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Wassergewinnungsanlagen, d.h. hier Brunnen (ATKIS) gemäß ROK liegen nicht im Bereich der Rohstoffdarstellungen. Im Bereich der Gemarkung VG Kirchberg liegen die den Rohstoffdarstellungen nächst gelegenen Brunnen südlich der Ortslage Gemünden, nördlich des VB Rohstoff zwischen K 61 und im Bereich der L 229 bzw. nordöstlich hiervon.

Auf Gemarkung der VG Simmern sind südlich des Plackensteins am Lametbach 3 Brunnen im ROK verzeichnet; in diesem Bereich auf Gemarkung der VG Simmern ist keine Rohstoffdarstellung vorhanden; hier sind ein Vorranggebiet Grundwasserschutz und ein Vorranggebiet Ressourcenschutz im RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen.

Maßgeblich ist das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Im Bereich der Überlagerungen mit den bisherigen Rohstoffdarstellungen als VB Rohstoff wird -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

Im Bereich des VB Ressourcenschutz überlagern sich besonders wertvolle Gebiete gemäß den Fachbeiträgen sowohl der Wasserwirtschaft (großräumiger Grundwasserkörper) als auch der Landschaftsrahmenplanung. Im RROP 2006 ist hier ein VB Rohstoff dargestellt, teilweise mit Signatur Wasserschutzgebiet überlagernd; in diesem Bereich befindet sich gemäß ROK das WSG „Gemünden“ Zone II mit RVO, welches laut ROK (Stand 01/2014) bei nahezu gleicher Ausdehnung im Bereich des VB Gebiets ein WSG Zone III im Verfahren ist.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

In Verbindung mit Ziel 127 LEP IV, wonach die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten ist, wurde im RROP Entwurf eine Überlagerung von Vorbehalt Ressourcenschutz bzw. Vorbehalt Grundwasserschutz mit Vorbehalt Rohstoff vorgenommen.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6).

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts gesichert und kann weiter entwickelt werden und die Grundwasservorkommen sind geschützt, ohne dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen im RROP unberücksichtigt blieben (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 6 und 4).

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Rohstoffdarstellungen sowie die Darstellungen zum Grundwasserschutz werden im bezeichneten Gebiet somit beibehalten. Die Überlagerungen VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz bzw. mit VB Ressourcenschutz werden beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Rheinböllen

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI), 08.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereich Steinbruch Argenthal / Argenthal:

[a] Die Interessenfläche südlich der Ortslage Argenthal ist nicht als Vorbehalts- oder Vorrangfläche Rohstoffabbau ausgewiesen. In dieser Fläche befinden sich hochwertige Quarzite in abbauwürdiger Menge. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, weil sich diese auf ältere Grundwasserschürfungen bezieht, die seit Jahren nicht mehr genutzt werden (vgl. Anlage 5).

Bereich Steinbruch Argenthal / Argenthal

[b] Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau wird in diesem Bereich durch das Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz gekreuzt (vgl. Anhang 6). Es besteht keine fachliche Notwendigkeit auf dieser Fläche ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz auszuweisen, da die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit dem Grundwasserschutz im Rahmen der Betriebsgenehmigung detailliert nachgewiesen werden muss.

Prüfung:

Betroffen ist die Gemarkung Argenthal, VG Rheinböllen.

Das Gebiet um den Steinbruch war im Genehmigungsbescheid 2006 als Prüfauftrag bezüglich der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zu überprüfen.

Diese Prüfflächen im Nordwesten und Südosten werden jedoch von der Eingabe bezüglich ihrer Rohstoffdarstellung im RROP-Entwurf 2011 -beide als Vorbehaltsgebiet Rohstoff- nicht berührt.

[a] Die vorliegend begehrte Interessensfläche schließt sich an das Vorbehaltsgebiet im Norden an. Die Fläche liegt im gemäß ROK als Rechtsverordnung ausgewiesenen WSG Zone III „Argenthal“. Zugleich liegt sie in der Zone III des abgegrenzten WSG „Argenthal/Ellem“ gemäß ROK.

Im RROP 2006 ist hier überwiegend keine WSG-Darstellung überlagernd, aber ein Erholungsraum und ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Im RROP-Entwurf 2011 sind ein

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz dargestellt.

Dieses Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz leitet sich ab aus dem im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldeten großflächigen, regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Auf Grund dieser aktuellen wasserwirtschaftlichen Tatsachen und Aspekte kann die Interessensfläche südlich der Ortslage Argenthal -obgleich als Rohstoffpotenzialfläche im ROK gekennzeichnet- keine Rohstoffdarstellung als Vorrang erfahren, noch kann die Darstellung des VB Grundwasserschutz entfallen. In Würdigung der sich ändernden Abgrenzung des WSG und der hochwertigen Rohstoffvorkommen kann im Bereich der derzeitigen RVO -außerhalb des abgegrenzten WSG- eine Vorbehaltsdarstellung Rohstoff, überlagert mit Vorbehalt Grundwasserschutz, erfolgen. In der SUP erfolgt eine vertiefende Betrachtung.

[b] Das Vorbehaltsgebiet Rohstoff war im RROP 2006 im gesamten südlichen Bereich von der Signatur WSG überlagert.

Im RROP-Entwurf 2011 ist dies nahezu im gesamten Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau der Fall.

Im Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau ist zwar mit Ausnahme kleiner Flächen im nördlichen Bereich überwiegend keine Überlagerung mit einer WSG-Rechtsverordnung oder einem abgegrenzten oder geplanten WSG gemäß ROK, jedoch maßgeblich ist indes auch hier das im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum RROP 2011 gemeldete großflächige, regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung.

Auf Grund der Überlagerung wird hier -auch weiterhin- ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz in Überlagerung mit dem VB Rohstoff ausgewiesen.

Davon unberührt bleibt der detaillierte Nachweis eines künftigen Rohstoffabbaus mit dem Grundwasserschutz im Rahmen der Betriebsgenehmigung.

Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden wie folgt zurückgewiesen:

Im nördlichen Bereich wird die Interessensfläche südlich der Ortslage Argenthal nicht wie beantragt auch als Vorrangfläche Rohstofffläche, jedoch wie hilfsweise beantragt als Vorbehaltsfläche Rohstoff außerhalb des abgegrenzten WSG in den RROP **aufgenommen**. Die dortige Darstellung des VB Grundwasserschutz verbleibt überlagernd.

Im Übrigen verbleibt es bei den Überlagerungen des VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz.

**Kommentar [K8]:** Neudarstellung Vorbehaltsgebiet Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das in der Plankarte dargestellte Vorranggebiet Rohstoffabbau in Argenthal ist um die mit Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Quarzittagebau Argenthal vom 22.12.2008 genehmigte Vorhaltefläche zur Erweiterung des Betriebsgeländes zu erweitern. Auf die beigefügte Betriebsplanzulassung mit Plankarten wird verwiesen. Anlage 3: Betriebsplanzulassung Quarzittagebau Argenthal.

Prüfung:

Es handelt sich um eine kleine Fläche nordwestlich des VR Rohstoffs.

Die bisherigen Darstellungen im RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011 stehen der Fläche als Vorhaltefläche zur Erweiterung des Betriebsgeländes nicht entgegen.

Im RROP 2006 sind hier ein VB Arten- und Biotopschutz, ein Erholungsraum und ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes dargestellt. Im RROP-Entwurf 2011 sind ein Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz dargestellt.

Die Fläche befindet sich außerhalb eines abgegrenzten WSG, aber überwiegend innerhalb des bestehenden WSG mit RVO; auf dieser Vorhaltefläche sind zudem nach der Darstellung im ROK keine Rohstoffpotenziale vorhanden und auch nicht von der Fachbehörde gemeldet. Insofern wird die



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Vorhaltefläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt. Das VB Grundwasserschutz bleibt überlagernd bestehen.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag auf Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffabbau wird zurückgewiesen.

Dem Anliegen, die Fläche darzustellen, wird jedoch insoweit gefolgt, als dass die Vorhaltefläche zur Erweiterung des Betriebsgeländes als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellt wird.

Das VB Grundwasserschutz bleibt überlagernd bestehen.

**Kommentar [K9]:** Neudarstellung Vorbehaltsgebiet Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Ortsgemeinde Mutterschied, 31.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Aus der dem Entwurf zur Anhörung und Beteiligung beigefügten „großen“ Plankarte sind die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau des Steinbruches Argenthal, Gemarkung Ortsgemeinde Argenthal, VG Rheinböllen, Rhein-Hunsrück-Kreis, (leider) nur grob und nicht im Detail zu erkennen. Ob und inwieweit hier Veränderungen gegenüber der „alten“ Planung vorgenommen wurden, ist nicht erkennbar.

Die Gebiete zwischen Ginsterkopf und Simmerkopf reichen offenbar unmittelbar an unseren im Soonwald gelegenen Gemeindewald in der Gemarkung Riesweiler, VG Rheinböllen, Rhein-Hunsrück-Kreis, heran. Sollte dies der Fall sein, sind wir damit nicht einverstanden, weil wir durch die unmittelbare Nähe dieser Gebiete die forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung unseres Gemeindewald im Soon beeinträchtigt sehen und auf längere Sicht auch die Wasserversorgung der VG Simmern/Hunsrück und damit unserer Ortsgemeinde (in unserem Wald sind Brunnenbohrungen der VG-Werke Simmern/Hunsrück niedergebracht) gefährdet ist.

**Prüfung:**

Die eigentliche Gemarkung Mutterschied liegt nördlich der B 50.

Die Darstellungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau des Steinbruches Argenthal, Gemarkung Ortsgemeinde Argenthal, sind in der Gesamtkarte des RROP-Entwurfes erkennbar.

Veränderungen bezüglich der Rohstoffdarstellung in diesem Bereich zum RROP 2006 gibt es nicht.

Zwischen Ginsterkopf und Simmerkopf ist ein VB Rohstoff ausgewiesen. Die forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung ist im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren im Detail zu würdigen, diese Nutzungen werden durch die Rohstoffdarstellung im RROP an sich nicht beeinträchtigt. Auf Ebene des RROP ist hier keine Letztentscheidung für den Rohstoffabbau getroffen; im Übrigen nähme dies auch keine Abbaugenehmigung vorweg.

Durch die Überlagerung des VB Rohstoff mit VB Grundwasserschutz sowie außerhalb der Rohstoffdarstellung auch VR Grundwasserschutz sind die wasserwirtschaftlichen Belange auf Ebene des RROP berücksichtigt. Eine Gefährdung der Wasserversorgung der VG und der OG wird durch die Rohstoff-Darstellungen im RROP nicht verursacht oder ermöglicht.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Rohstoffdarstellung bleibt insoweit beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

**Lage im Landkreis Westerwald**

**Gemarkung VG Wallmerod, OG Meudt**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Tontagebau Anna nordöstlich von Boden

Im Zentrum der genehmigten Betriebsplanfläche ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau ausgewiesen.

Wir bitten um vollständige Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffabbau.

Prüfung:

Die Fläche liegt z.T. auf Gemarkung Niederahr, überwiegend auf Gemarkung Meudt.

In der Gesamtkarte ist eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoff erfolgt. Es handelt sich um eine Fläche, die gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung im Hinblick auf das Abwägungsergebnis zu überprüfen war (damals bezeichnet als WBB Fuchs GmbH & Co. KG / WTH Tontagebau Anna und Pfeul bei Niederahr WW 65 - Teilfläche 4-6 (Westerwald, Niederahr)).

Es handelt sich um eine mittlere Teilfläche des Rahmenbetriebsplans Anna, der nicht als Vorrang-, sondern als Vorbehaltsgebiet Rohstoff dargestellt ist.

Bereits im Anhörverfahren zum RROP 2006 wurde diese Ausweisung intensiv diskutiert. Es lagen erhebliche Einwendungen der Oberen Landespflegebehörde gegen eine Darstellung als Vorranggebiet vor (sehr groß dimensionierter Raum ist landschaftsökologisch geschädigt, Wald zur Mülldeponie erhalten, Pufferzone zum NSG, zahlreiche wertvolle Arten). Im Ergebnis wurde diese Fläche im Bereich des Laubwaldes im RROP 2006 als Vorbehaltsgebiet eingestuft.

In den Abstimmungsgesprächen mit betroffenen Fachbehörden zu den Prüfaufträgen gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 wurden seitens der Oberen Naturschutzbehörde wiederholt Ausführungen zum erforderlichen Artenschutz in diesem Teilgebiet gemacht. Einer Ausweisung trotz Rahmenbetriebsplan als Vorranggebiet Rohstoff konnte weiterhin nicht zugestimmt werden. Hiernach war es verblieben bei den erheblichen Bedenken, zumal es sich um ein wertvolles Waldgebiet und Fledermauswochenstuben handele; zudem ergingen Hinweise auf den Schwarzspecht. Die Aussage, es handele sich um ein FFH-Gebiet, war jedoch insoweit nicht zutreffend, als dass das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ räumlich nicht unmittelbar betroffen ist, sondern nur angrenzend. Auch in Verbindung mit der grundsätzlich beibehaltenen Vorgehensweise zum RROP 2006, wertvolle Waldgebiete nicht als VR Rohstoff auszuweisen, verblieb es für den RROP-Entwurf 2011, die Teilfläche nur als Vorbehaltsgebiet Rohstoff auszuweisen. Diese Einstufung verbleibt auch nach erneuter Prüfung. Die Beibehaltung als Vorbehaltsgebiet Rohstoff steht einem späteren Rohstoffabbau nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es verbleibt bei der Ausweisung der mittleren Teilfläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Gemarkung VG Wallmerod, OG Salz**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 15.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Basalltagebau Dorndorf nordöstlich von Salz

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Der Betrieb ist von der hessischen Bergverwaltung genehmigt und erweitert sich in westlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz. Die genehmigte Betriebsplanfläche fehlt in der Beikarte mit Darstellung der genehmigten Rohstoffabbauflächen.

#### Prüfung:

In der Gesamtkarte ist eine Darstellung z.T. als Vorrang-, z.T. als Vorbehaltsgebiet Rohstoff erfolgt. Es handelt sich um eine Fläche, die gemäß Genehmigungsaufgabe 2006 als Vorbehaltsgebiet Rohstoff ausgewiesen werden sollte (damals bezeichnet als WW 49 b). Eine teilweise Darstellung als Vorranggebiet ergab sich aus den Abstimmungsgesprächen mit betroffenen Fachbehörden zu den Prüfaufträgen.

In der Beikarte ist die Fläche auf rheinland-pfälzischer Seite als genehmigte Rohstoffabbaufläche -es handelt sich um einen Hauptbetriebsplan- dargestellt. Eine Darstellung von Aussagen, die räumlich angrenzende Regionen betreffen, erfolgt nicht.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Darstellungen werden beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Montabaur, OG Nentershausen

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Tongrube "Mehl" westlich Nentershausen

Die Darstellung in der Gesamtplanungskarte lässt eine Vergrößerung der Abbauflächen über den bestehenden Hauptbetriebsplan hinaus vermuten. Dies würde einen wertvollen Buchen-Eichen-Mischbestand mit einer hohen ökologischen Wertigkeit betreffen. Dieser wurde bereits im Rahmen der Änderung der Abbauplanung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde teilweise in Anspruch genommen. Ein weiterer Eingriff ist aus forstlicher Sicht und aus Sicht des Naturschutzes nicht zu vertreten.

#### Prüfung:

Die Tongrube liegt in der Ortsgemeinde Nentershausen, VG Montabaur, am Rande des Naturparks Nassau westlich der BAB 3. Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen, auch keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Darstellung als Vorranggebiet geht zwar über den Hauptbetriebsplan hinaus, war aber so schon im RROP 2006 dargestellt. Auch mit Blick auf LEP IV, Z 127, wird diesem Raum mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffgewinnung weiterhin der regionalplanerische Vorrang eingeräumt gegenüber anderen, insbesondere forstlichen Belangen. Im Rahmen nachfolgender Planungen können noch Eingriffsvermeidungen bzw. -minimierungen stattfinden.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Das Vorranggebiet für Rohstoffabbau bleibt beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Montabaur, 26.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Es wird angeregt, von den folgenden, im Entwurf des RROP enthaltenen Darstellungen abzusehen (siehe Anlage 1):

1) Ortsgemeinde Boden: als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dargestellte Flächen zwischen der B 255 neu und alt

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

- 2) Ortsgemeinde Großholbach: als Vorranggebiet Rohstoffabbau dargestellte Tonbauflächen westlich der bebauten Ortslage Großholbach (Gemarkung „Auf dem Flurzaun“)
- 3) Stadt Montabaur: Vorrangfläche für die Rohstoffsicherung im Ortsteil Eschelbach (Hoffmannsgrube)

#### Begründung für das Anliegen:

Durch die Rücknahme der Vorranggebiete Rohstoffabbau sollte den Ortsgemeinden künftig auch in diesen Teilen der Gemarkung ein größerer Entwicklungsspielraum zugestanden werden.

zu 1) Bei den Flächen zwischen der B 255 alt und neu handelt es sich um zwischenzeitlich aus der Bergaufsicht entlassene frühere Bergbauflächen. Der Regionale Raumordnungsplan ist an die zwischenzeitlich vollzogene rechtliche und tatsächliche Entwicklung anzupassen.

zu 2) Auf den in Rede stehenden Tonbauflächen findet seit mehr als 25 Jahren kein Abbau mehr statt. Mit einer Wiederaufnahme der Abbautätigkeit ist nicht zu rechnen, so dass die Zielsetzung der langfristigen Sicherung der Fläche für den Rohstoffabbau damit ins Leere laufen würde.

zu 3) Die Hoffmannsgrube ist bereits seit Jahrzehnten ausgebeutet und das direkte Umfeld wird vom Beachvolleyball-Club sowie von den Dirtbikern als Sportstätte genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich außerdem noch ein Hundeübungsplatz, so dass der gesamte Bereich als „Sportanlage“ ausgewiesen werden sollte.

Diese aktuelle Verwendung würde einem erneuten Rohstoffabbau entgegenstehen, weshalb angeregt wird, diese Darstellung aus dem Planentwurf zu streichen und dafür den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ zu kennzeichnen.

#### Prüfung:

Zu 1: Im ROK ist hier als Rohstoffpotenzial Ton vermerkt; mit Bergrecht für „Guterborn“. Die Fläche ist als VR Rohstoff im RROP-Entwurf 2011 enthalten.

Zu 2: Im ROK ist hier als Rohstoffpotenzial Ton vermerkt; mit Bergrecht für „Luise (Großholbach)“. Die Fläche ist als VR Rohstoff im RROP-Entwurf 2011 enthalten.

Zu 3: Im ROK sind hier als Rohstoffpotenziale Ton und Basalt vermerkt. Die Fläche ist als VR Rohstoff im RROP-Entwurf 2011 enthalten.

Auf Nachfrage im Rahmen einer Mitprüfung der Fachbehörde hat das LGB hierzu mitgeteilt (Stand Februar 2014):

#### Fläche 1:

Ortsgemeinde Boden: Die Fläche zwischen der B 255 neu und alt kann aus Rohstoffsicherung entfallen. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Bereich nordwestlich der B 255 neu.

#### Fläche 2:

Ortsgemeinde Großholbach: Hier besteht noch für einen Teil der Fläche die Bergaufsicht. Der Betrieb Luise ist zur Zeit stillgelegt. Ein Abschlussbetriebsplan ist von der Bergverwaltung eingefordert, steht aber aus. Da die zukünftige Geländedenutzung noch nicht abgestimmt ist, ist der Status somit in der Schwebe. Eine kurzfristige anderweitige Überplanung ist nicht ohne weiteres möglich. Unabhängig davon, kann die Fläche aus der Rohstoffsicherung entfallen.

#### Fläche 3:

Stadt Montabaur, Fläche östlich Eschelbach: Hier liegen weder Kenntnisse zur Lagerstätte noch zu einer Hoffmannsgrube vor. Ein Hinweis auf die Existenz dieser Grube liefert die DGK 5 (Deutsche Grundkarte 1 : 5.000). Diese Grube scheint nicht unter der Aufsicht der Bergverwaltung in Betrieb gewesen zu sein, so dass hier keine Unterlagen vorhanden sind. Aufgrund der offensichtlich bereits durchgeführten Gewinnung sowie der topographischen Lage der Rohstoffsicherungsfläche zwischen verschiedenen Verkehrsstrassen und der fehlenden Kenntnisse zu einer Lagerstätte kann die weitere Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht fachlich begründet werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde sind plausibel und können nachvollzogen werden. Die Rohstoffdarstellungen in den beantragten Bereichen sind nicht mehr erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen auf Rücknahme der Rohstoffdarstellungen wird **gefolgt**.

**Kommentar [K10]:** Rücknahme VR Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

**Gemarkung VG Hachenburg, OG Nister**

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Nauberg - Welsche Hütte

In der Karte ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau kartiert. Gleichzeitig ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Sollte das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau nach evtl. negativem Ausgang des bergrechtlichen Verfahrens wegfallen, wäre es als Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft aufzunehmen, da dann das in der Fläche liegende Naturwaldreservat "Nauberg" ausgewiesen wird.

Prüfung:

Das Rohstoffvorkommen Nauberg liegt überwiegend in der VG Hachenburg (OG Nister im Landkreis Westerwald) sowie z.T. in der VG Gebhardshain (OG Nauroth im Landkreis Altenkirchen). Es war schon im RROP 2006 als Vorbehaltsgebiet Rohstoff dargestellt. Im RROP-Entwurf ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoff mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. In dem raumordnerischen Entscheid vom 25.01.2008 für den geplanten Basalttagebau Welsche Hütte ist u.a. eine Maßgabe zur Schaffung geeigneter Trinkwasserersatzmöglichkeiten ergangen. Hiernach waren zudem insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Verlagerung und Umstrukturierung des tangierten Naturwaldreservates hinsichtlich des Aufbaus eines neuen und stabilen Waldrandes, der Gestaltung des Transportbandes sowie der Beseitigung möglicher Folgeschäden über das bergbaurechtliche Zulassungsverfahren sicherzustellen. Das bergrechtliche Verfahren wurde im Dezember 2009 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen bzw. der Antrag werden zur Kenntnis genommen. Sollten Ergebnisse des bergrechtlichen Verfahrens während des RROP-Verfahrens vorliegen bzw. mitgeteilt werden, kann eine erneute Prüfung erfolgen. Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau bzw. das Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz werden insofern beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Rohstoffabbau

Gerade bei der Definition der Vorranggebiete Rohstoffabbau sehen wir viele Standorte kritisch, da der Rohstoffabbau grundsätzlich mit einem großen Eingriff verbunden ist, der oft mit dem Naturschutz nicht vereinbar ist und auch den Wasserhaushalt stark verändern kann. Insbesondere mit der Ausweisung des Nauberg als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau sind wir nicht einverstanden, da hier wertvoller Wald zerstört wird.

Prüfung:

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen ist anzumerken, dass auf der Ebene des Regionalplans bei den Vorranggebieten Rohstoffabbau keine unüberwindbaren insbesondere naturschutz- und wasserrechtlichen Aspekte gesehen werden, eine Ausweisung als Vorranggebiet jedoch eine Abbaugenehmigung nicht vorweg nimmt. Insofern sind in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte vertieft und detailliert zu prüfen.

Das Rohstoffvorkommen Nauberg liegt überwiegend in der VG Hachenburg (OG Nister im Landkreis Westerwald) sowie z.T. in der VG Gebhardshain (OG Nauroth im Landkreis Altenkirchen). Es war schon im RROP 2006 als Vorbehaltsgebiet Rohstoff dargestellt. Im RROP-Entwurf ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoff mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. In dem raumordnerischen Entscheid vom 25.01.2008 für den geplanten Basalttagebau Welsche Hütte ist u.a.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

eine Maßgabe zur Schaffung geeigneter Trinkwasserersatzmöglichkeiten ergangen. Hiernach waren zudem insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Verlagerung und Umstrukturierung des tangierten Naturwaldreservates hinsichtlich des Aufbaus eines neuen und stabilen Waldrandes, der Gestaltung des Transportbandes sowie der Beseitigung möglicher Folgeschäden über das bergbaurechtliche Zulassungsverfahren sicherzustellen. Das bergrechtliche Verfahren wurde im Dezember 2009 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen bzw. der Antrag werden zur Kenntnis genommen. Sollten Ergebnisse des bergrechtlichen Verfahrens während des RROP-Verfahrens vorliegen bzw. mitgeteilt werden, kann eine erneute Prüfung erfolgen.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau bzw. das Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz werden insofern beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Luckenbach, 16.01.2012 (zu VG Hachenburg)

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das Gebiet Welsche Hütte soll als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau erklärt werden.

##### Prüfung:

Die Ausweisung liegt nicht auf Gemarkung der Ortsgemeinde Luckenbach.

Das Rohstoffvorkommen liegt überwiegend in der VG Hachenburg (OG Nister im Landkreis Westerwald) sowie z.T. in der VG Gebhardshain (OG Nauroth im Landkreis Altenkirchen). Es war schon im RROP 2006 als Vorbehaltsgebiet Rohstoff dargestellt. Im RROP-Entwurf ist das Vorbehaltsgebiet Rohstoff mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. In dem raumordnerischen Entscheid vom 25.01.2008 für den geplanten Basalttagebau Welsche Hütte ist u.a. eine Maßgabe zur Schaffung geeigneter Trinkwasserersatzmöglichkeiten ergangen. Hiernach waren zudem insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Verlagerung und Umstrukturierung des tangierten Naturwaldreservates hinsichtlich des Aufbaus eines neuen und stabilen Waldrandes, der Gestaltung des Transportbandes sowie der Beseitigung möglicher Folgeschäden über das bergbaurechtliche Zulassungsverfahren sicherzustellen. Das bergrechtliche Verfahren wurde im Dezember 2009 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Vorrangausweisung ist insofern nicht sachgerecht.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen bzw. der Antrag werden zur Kenntnis genommen. Sollten Ergebnisse des bergrechtlichen Verfahrens während des RROP-Verfahrens vorliegen bzw. mitgeteilt werden, kann eine erneute Prüfung erfolgen.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau bzw. das Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz werden insofern beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Gemarkung VG Hachenburg

#### Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI), 08.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereich Grube Guter Trunk - Marie / Welkenbach:

Die Interessensfläche westlich der Ortslage Welkenbach sollte, entsprechend der dort vorzufindenden hochwertigen Spezialtone, als Vorrangfläche Rohstoffabbau ausgewiesen werden (vgl. Anlage 3).

##### Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Die in der Anregung mitgelieferte Anlage 3 endete insgesamt in der Darstellung an der Verbandsgemeindengrenze (westlich von Welkenbach, zugleich Gemarkungsgrenze OG Wahlrod, beide VG Hachenburg). In der Anlage 3 wurde vermerkt, dass eine Rohstoffdarstellung fehle. In der angrenzenden Gemarkung (Berod b.H., VG Altenkirchen) setzt sich im RROP-Entwurf jedoch unmittelbar nördlich eine Rohstoffdarstellung zunächst -ebenfalls- als Vorbehaltsgebiet fort, die -nach kurzer Unterbrechung durch ein VB Regionaler Biotopverbund- dann auch als Vorranggebiet Rohstoffabbau ausgewiesen ist.

Westlich der Ortslage Welkenbach sind im Fachbeitrag der Landschaftsrahmenplanung 2010 großflächig bedeutsame Flächen für den Regionalen Biotopverbund dargestellt. Diese umfassen auch das Gebiet der Vorbehaltsdarstellungen Rohstoff.

Die Rohstoffdarstellungen als VR und VB im RROP-Entwurf 2011 entsprechen den bisherigen Darstellungen im RROP 2006. Die Flächenumgriffe entsprechen zudem der Fachplanung. Im Bereich des schmalen Vorbehaltsgebiets Regionaler Biotopverbund auf Gemarkung Berod zur Gemarkungsgrenze Welkenbach sowie im Südwesten der Vorbehaltsfläche Rohstoff auf Gemarkung Welkenbach sind im ROK keine Rohstoffpotentiale vermerkt. Weitere VR Rohstoff setzen sich in der VG Puderbach fort und umfassen insbesondere den Umgriff des Hauptbetriebsplans Guter Trunk Marie.

Im Rahmen einer Erörterung mit dem Einwender (März 2014) unter Teilnahme des LGB als Fachbehörde konnte der Abgrenzungsvorschlag klargestellt werden. Hiernach handelt es sich um eine kleinflächige Arrondierung im Südwesten der Rohstoffpotenzialfläche bzw. des im RROP-Entwurf 2011 westlich von Welkenbach dargestellten Vorbehaltsgebietes. Diese Arrondierung kann ebenfalls als Vorbehaltsgebiet aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag zur Darstellung einer Vorrangfläche Rohstoffabbau wird zurückgewiesen.

Dem Anliegen, die Fläche aufzunehmen, wird insofern nachgekommen, als dass diese als Vorbehaltsgebiet Rohstoff dargestellt wird.

**Kommentar [K11]:**  
Neudarstellung Vorbehaltsgebiet Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Hachenburg, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ein „Vorranggebiet Rohstoffabbau/Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau“ überlagert z.T. die ansonsten potentielle Windkraftfläche bei Gehlert/Steinebach. In diesem Bereich wurde im Jahr 2000 ein Pachtvertrag nicht mehr verlängert.

Das „Vorranggebiet Rohstoffabbau/Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau“ ist daher aus dem Plan zu nehmen.

Ebenso überlagert eine potentielle Windkraftfläche bei Wahlrod ein „Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau“. Dieses Vorbehaltsgebiet ist zur Gewinnung erneuerbarer Energien daher ebenfalls aus dem Plan zu nehmen.

[s. Anlage]

Prüfung:

Laut ROK handelt es sich um Basaltvorkommen.

Die Vorrangdarstellung Rohstoff ist bereits im RROP 2006 enthalten. Die geplante SO-Fläche überschneidet dies in einem kleineren nördlichen Teilbereich (ROK, Stand 2013).

Eine Darstellung einer SO-Fläche Wind wäre dort nicht ohne Zielabweichungsverfahren zum wirksamen RROP möglich.

Der Nutzung der Windenergie im südlichen, größeren Teilbereich steht keine Rohstoffdarstellung entgegen. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoff ist der Abwägung zugänglich.

Bei Wahlrod würde sich eine größere Überschneidung mit einem VB Rohstoff (RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011) ergeben. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoff ist der Abwägung zugänglich. Die geplante SO-Fläche Wind ist im ROK, Stand 2013, nicht mehr enthalten.

Abwägungsvorschlag:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt insoweit bei den Darstellungen der Rohstoffflächen wie im RROP-Entwurf 2011.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Westerburg

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI), 08.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereich Tiergarten und ehemalige Grube Barbara / Westerburg:

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau ist in diesem Bereich deutlich zu klein ausgewiesen (vgl. Anlage 2). In dem von uns markierten Bereich lagern hochwertige Spezialtone in abbauwürdiger Menge.

Prüfung:

Das Gebiet liegt direkt im Süden Westerburgs.

In der Beikarte ist ersichtlich, dass hier ein wirksamer FNP vorliegt, der im Westen Wohnbaufläche (laut ROK wirksamer FNP 2004), im Norden Gewerbliche Baufläche (laut ROK wirksamer FNP 2004) darstellt. Im RROP-Entwurf war in der Gesamtkarte gemäß Darstellungsvorgaben nur die ATKIS-Bebauung, nicht aber der wirksame FNP dargestellt, insoweit in diesem Bereich eine weiße Fläche. Ein kleiner Teilbereich in der Mitte ist als VR Regionaler Biotopverbund ausgewiesen.

Das Gebiet wurde im RROP-Aufstellungsverfahren 2006 erörtert.

Seinerzeit wurde u.a. bei der Prüfung darauf hingewiesen, dass die Rücknahme im Planentwurf durch den Siedlungspuffer in Westerburg begründet sei. Problematisch sei die Lage zwischen den Siedlungsgebieten von Westerburg und Wengenroth.

Das Rohstoffvorkommen bzw. ein Teil davon wurde 2006 als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und im RROP-Entwurf 2011 beibehalten.

Insbesondere die Lage zwischen den wirksam dargestellten Bauflächen bzw. am Rande zur vorhandenen Bebauung ist weiterhin problematisch; hier würde nur noch ein kleiner räumlicher Bereich verbleiben, der aber auch nicht als Rohstoffpotenzial nach Angabe des LGB im ROK enthalten ist.

Die Nicht-Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau verhindert nicht einen tatsächlichen Rohstoffabbau, soweit dessen Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung im Rahmen eines nachfolgenden bzw. entsprechenden Genehmigungsverfahrens geklärt wird.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es verbleibt bei dem bisherigen Umfang und der Darstellung als VB Rohstoff.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Girkenroth, 09.12.2011 (zu VG Westerburg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der für den Bereich der Ortsgemeinde Girkenroth und für die angrenzenden Gemeinden vorgesehenen Festsetzungen von Rohstoffflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) kann in diesem Umfang nicht zugestimmt werden.

Die vorgesehenen Flächen südwestlich an der Gemarkungsgrenze von Girkenroth (Tonabbau) werden die Gemeinde nachhaltig und empfindlich in ihrer Substanz treffen. Die Ausweisung der Tonabbauflächen wird nicht nur dazu führen, dass der Ort und das Ortsbild verschandelt werden. Die bereits in Bewegung geratene und abgerutschte Hangfläche entlang der Gemarkung Girkenroth, oberhalb des bisherigen Tonabbaugebietes, wird weiter abrutschen. Die nachhaltigen Schäden für die Land- und Forstwirtschaft werden nur schwer zu beziffern sein. Die in einem ehemals anhängigen gerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz erstellten Gutachten weisen klar aus,



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

dass durch die Abgrabungen des Tonabbauunternehmens in Salz, der gesamte angrenzende Hang und damit die land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Bewegung geraten und die Flächen nicht mehr nutzbar sind. Des Weiteren würde der Friedhof der Gemeinde in seinem Bestand gefährdet.

Die vorgesehenen Abbauflächen für Basalt östlich von Girkenroth liegen komplett in einem riesigen und geschlossenen Waldgebiet. Das komplette Ökosystem des Watzenhahnes sowie der Wasserhaushalt werden hierdurch zerstört. Der vorgesehene Bereich erstreckt sich auf das Wasserschutzgebiet der Gemarkung Dorndorf, aus dem die Wasserversorgung der Großgemeinde Dornburg gespeist wird.

Natur- und landschaftsschützende Vorschriften und Rechtsnormen bleiben bei dieser umfassenden Ausweisung von Rohstoffabbauflächen unbeachtet. Der bisher weitestgehende unangetastete Lebensraum für Flora und Fauna wird unwiederbringlich zerstört. Solchen grundlegenden und nicht mehr gutzumachenden Eingriffen in die Natur, mit ihren nachhaltigen Folgen, kann die Gemeinde Girkenroth nicht zu stimmen.

Die Planungen an den Gemarkungsgrenze südwestlich (Tonabbau) und östlich (Basaltabbau) von Girkenroth sind auf ein Minimum zu beschränken bzw. zu unterlassen, damit die negativen Folgen für die Gemeinde Girkenroth und die angrenzenden Gemeinden auszuschließen oder zumindest erheblich vermindert werden. Solch weitgehende Eingriffe sind nicht zu verantworten.

#### Prüfung:

Im Süden von Girkenroth liegt der genehmigte Hauptbetriebsplan „Salz“, der als VR Rohstoff ausgewiesen ist. Dessen Norderweiterung ist im nördlichen Bereich an der Gemarkungsgrenze zu Girkenroth ebenfalls als VR Rohstoff im ROPP 2006 und RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen; im südlichen Bereich sollte die Fläche gemäß Genehmigungsaufgabe zum RROP 2006 bezüglich der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im Hinblick auf das Abwägungsergebnis überprüft werden. Letztlich wurde diese kleinere Teilfläche als VB Rohstoff im RROP-Entwurf 2011 dargestellt.

Nordöstlich von Girkenroth ist ein Basaltvorkommen auf den Gemarkungen von Willmenrod und Berzhahn als VB Rohstoff dargestellt (RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011). Es liegt im LSG Secker Weiher – Wiesensee und ist insofern nicht als VR Rohstoff dargestellt.

Dieses VB Rohstoff ist im Bereich des Watzenhahnes, aber außerhalb des WSG Zone III Brunnen Girkenroth. Der östliche Teil des VB Rohstoff liegt in einem WSG, das von hessischer Seite ausgewiesen ist (betroffenes WSG "Wassergewinnungsanlage "Stollen Steinborn und Schürfung Oleborn" der Gemeinde Dornburg (Landkreis Kimburg/Weilburg) wurde mit Rechtsverordnung vom 26.08.2002 vom RP Gießen Abt. Staatl. Umweltamt Wetzlar festgesetzt).

Die Entfernung zur Ortslage Girkenroth (nach ATKIS) beträgt zum VB Rohstoff über 1 km.

Im Nordwesten von Girkenroth, Gemarkung Weltersburg, sind weitere genehmigte Betriebspläne vorhanden, die als VR Rohstoff ausgewiesen sind (RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011).

Die Rohstoffdarstellungen haben sich in diesem Bereich im RROP-Entwurf 2011 gegenüber dem RROP 2006 nicht verändert.

Auf der Exklave Salz ist im Süden ein VR Rohstoff im RROP-Entwurf 2011 ausgewiesen, das nördlich, zum kleinen Teil auch auf Gemarkung Girkenroth im LSG als VB dargestellt ist.

Gemäß Genehmigungsaufgabe sollte die Fläche eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfahren.

Außerhalb des LSG Secker Weiher – Wiesensee erfolgte die Darstellung als VR Rohstoff im RROP-Entwurf (gemäß ROK genehmigter Hauptbetriebsplan Dorndorf).

Die Rohstoffdarstellungen grenzen zwar unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an, liegen aber sämtlich außerhalb.

Im Rahmen der SUP zum RROP-Entwurf 2011 wurden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den Rohstoffdarstellungen insbesondere in diesem Bereich festgestellt.

Mit den Rohstoffdarstellungen -nicht nur als Vorrang, sondern gerade auch als Vorbehalt- wird insofern der Freiraum und der Naturhaushalt nicht in unzulässiger Weise in Anspruch genommen (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 2 und 6).

Insbesondere auch die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde und die Siedlungstätigkeit der Gemeinde werden nicht unzulässig eingeschränkt (ROG, § 2 Abs. 2 Grundsätze 1-3): Dies gilt

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

insbesondere für die angrenzenden Vorranggebiete Rohstoff; auf Gemarkung Girkenroth selbst sind keine VR Rohstoff ausgewiesen; eine Abwägung der Vorbehaltsgebiete mit kommunalen Belangen ist grundsätzlich möglich.

Auf Grund der Rohstoffvorkommen werden jedoch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen geschaffen (ROG § 2 Abs. 2 Grundsatz 4), hier im RROP mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete auf Gemarkung Girkenroth und angrenzend als VR Rohstoff.

Auch eine Darstellung als Vorrang Rohstoff nimmt eine Abbaugenehmigung nicht vorweg. Im Rahmen der konkreten Planungs- und Zulassungsverfahren auf nachfolgender Ebene sind die Eingriffe und Auswirkungen auf vorgetragene Schutzgüter (wie Mensch, Natur) und z.B. auch die vorgetragenen Schäden an der Landwirtschaft konkreter zu prüfen und zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Darstellungen der an die Gemarkung Girkenroth grenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoff wie auch der Rohstoffdarstellungen in der Ortsgemeinde Girkenroth als VB Rohstoff bleiben bestehen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Gemarkung VG Wirges

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI), 08.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereich Grube Hohe Wiese / Mogendorf:

Die Teilfläche südlich der Ortslage Mogendorf ist nicht als Vorrangfläche Rohstoffabbau ausgewiesen. Dies, obwohl hier ein genehmigter Rahmenbetriebsplan vorliegt und ein dingliches Abbaurecht im Grundbuch eingetragen ist. Auch hat das rohstoffgewinnende Unternehmen die Teilfläche nicht freigegeben oder auf Sie verzichtet (vgl. Anlage 4).

Prüfung:

Die Teilfläche befindet sich südlich der Ortslage Mogendorf auf Gemarkung Siershahn Richtung Grenze Gemarkung Ebernhahn (alle VG Wirges).

Die Fläche war ein südlicher Teil des Prüfauftrages gemäß Genehmigungsbescheid 2006 zur sog. Fläche WW 77 Tontagebau Hohewiese. Dieser südliche Teil konnte nicht als VR-Rohstoffdarstellung umgesetzt werden:

Der genehmigte Rahmenbetriebsplan „Hohewiese“ überschneidet sich an dieser Stelle mit einem Teil des FFH-Gebiets „Westerwälder Kuppenland“. Dieses umfasst aber auch im Wesentlichen den hier unmittelbar nördlich gelegenen weiteren, größeren Teil des Rahmenbetriebsplans, welcher zugleich als VR Rohstoff ausgewiesen ist.

Maßgeblich für die Nichtausweisung als VR Rohstoff im südlichen Bereich des Betriebsplans wie auch an der noch weiter südlich und südöstlich angrenzenden Rohstoffpotenzialfläche gemäß ROK war indes die Überschneidung mit einer Gewerblichen Baufläche. In der Beikarte zum RROP-Entwurf 2011 ist ersichtlich, dass hier ein wirksamer FNP (laut ROK wirksamer FNP 2004) vorliegt, der zu der sich im Osten und Süden weiter fortsetzenden Gewerblichen Baufläche gehört.

Auf Grund des genehmigten Rahmenbetriebsplans wird nunmehr im RROP ein Vorbehaltsgebiet Rohstoff in dessen südlichen Teil, d.h. im Bereich der gewerblichen Baufläche überlagernd, ausgewiesen. Damit ist signalisiert, dass hier ein wichtiges Rohstoffvorkommen vorhanden ist, zu welchem zugleich ein Rahmenbetriebsplan vorliegt, ohne gegenüber der Kommune eine Anpassungspflicht nach ROG und BauGB aufzuerlegen.

Abwägungsvorschlag:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

Dem Anliegen, die Teilfläche als Vorranggebiet Rohstoffabbau auszuweisen, wird nicht gefolgt.  
In Würdigung des Sachverhalts wird jedoch auf dieser Teilfläche ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau  
neu **dargestellt**.

**Kommentar [K12]:** Neudarstellung  
Vorbehaltsgebiet Rohstoff

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

**Z 91**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag:

Die genannten räumlichen Zuordnungen zu den mineralischen Rohstoffen sind als Beispiele auszuführen:

„... Dazu gehören die Bims-, Basaltlava- und Lavasandvorkommen z. B. im Bereich ... Wichtige Tonvorkommen befinden sich u. a. im Westerwaldkreis...“

Begründung: Durch die Nennung der räumlichen Zuordnungen darf nicht der Eindruck entstehen, dass nur in diesen genannten Gebieten Rohstoffvorkommen vorhanden sind. Die genannten Flächen stellen keine abgeschlossene Liste dar.

Prüfung:

Die genannten Räume sind nicht abschließend zu verstehen. Durch die Hinzufügung entsprechender Begriffspaare kann eine Klarstellung erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Die Begründung wird insoweit in den Sätzen 4 und 5 wie folgt **verändert**:  
„Dazu gehören die Bims-, Basaltlava- und Lavasandvorkommen z.B. im Raum Mayen - Mendig - Plaidt - Ochtendung. Wichtige Tonvorkommen befinden sich insbesondere im Westerwaldkreis (wichtigstes Tonrevier Westeuropas), wertvolle Kies- und Sandvorkommen zwischen Andernach, Mülheim-Kärlich und Kruft.“

**Kommentar [K13]:** Begründung redaktionell ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir begrüßen die Aussagen in der Begründung / Erläuterung zum Z 91, dass wirtschaftlich bedeutende Lagerstätten zu schützen sind und möchten darauf hinweisen, dass die Vorkommen an Ton und vulkanischen Gesteinen aufgrund der Seltenheit ihrer Vorkommen für die gesamte Bundesrepublik sowie europäische Nachbarstaaten eine hohe Bedeutung besitzen. Zudem möchten wir die wirtschaftliche Bedeutung der im RROP vorkommenden mineralischen Rohstoffe und ihre langfristige Bedeutung für die Region unterstreichen.

Prüfung:

Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 92**

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

„In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.“ In der Erläuterung zu Z 92 wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten Nutzungsänderungen zu unterbleiben haben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Windenergieanlagen.“ Rückbauverpflichtungen für Windenergieanlagen sind in den Genehmigungsbescheiden regelmäßig eingebaut. Die

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014 nach Ausschussberatung

Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung werden durch die Rückbauverpflichtungen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dieses Ziel ist auch durch die aktuelle Vorgaben der Landesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und den Zielsetzungen des im Anhörungsverfahren befindlichen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landentwicklungsprogramms LEP IV „erneuerbare Energien“ nicht mehr haltbar bzw. überholt. Gleichzeitig wurde das bislang geltende gemeinsame Rundschreiben vom 30.01.2006 „Hinweise für die Errichtung von Windenergieanlagen außer Kraft gesetzt. **Wir regen an, dass in den Vorranggebieten Rohstoffabbau Windenergieanlagen in der Aufzählung der Nutzungsänderungen, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen, gestrichen werden.**

#### Prüfung:

Die Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien ist seit Mai 2013 in Kraft. Gemäß Z 163 d ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Nach dortiger Begründung bedeuten Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich danach allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen -laut Begründung LEP IV EE- Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Vor dem Hintergrund des LEP IV EE können die Ausführungen im RROP-Entwurf in der Begründung zu Z 92 in Bezug auf Windenergie so nicht mehr aufrechterhalten werden.

Ersatzweise kann hier neben dem nachrichtlichen Bezug auf das LEP IV EE auf die insoweit maßgebliche Stellungnahme der Fachbehörde (Landesamt für Geologie und Bergbau) hingewiesen werden, da die Verträglichkeit einer überlagernden Nutzung auch von der Rohstoffart im Einzelfall abhängen kann.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt. Der Begriff „Windenergieanlagen“ wird aus der Begründung gestrichen.

Darüber hinaus wird die Begründung nach dem vorletzten Satz wie folgt ergänzt:

„Gemäß Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Z 163 d, ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Laut Begründung LEP IV EE stehen Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diesbezüglich die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau als zuständige Fachbehörde von besonderer Bedeutung.“

**Kommentar [K14]:** Begründung ändern und ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir unterstreichen und begrüßen die Aussage des Ziels Z 92, dass in den Vorranggebieten Rohstoffabbau Nutzungsänderungen unterbleiben müssen, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

#### Prüfung:

Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Auf Grund der Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV 2013 wird jedoch in der Begründung der Begriff „Windenergieanlagen“ herausgenommen und die Begründung ergänzt (s.o.).

Der Zielsatz selbst, auf den sich die Aussage bezieht, bleibt insoweit unverändert.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

#### **Z 93**

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zudem befürworten wir die Aussage des G 93, nachdem in Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden sollen.

Prüfung:

Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **G 94**

VG Vallendar, 22.03.2012

gleichlautend jeweils Ortsgemeinde Weitersburg, 08.12.2011, Ortsgemeinde Niederwerth, 07.02.2012, OG Urbar, 29.02.2012 und Stadt Vallendar, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird angeregt, soweit vorhanden auch Daten zur Abbauwürdigkeit von bekannten Bimsvorkommen den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung zukommen zu lassen. U. E. nach ist es nicht ausreichend, auf Vorkommen hinzuweisen, die dann aber je nach Mächtigkeit oder Zusammensetzung des Bimses nicht abbauwürdig sind.

Begründung für das Anliegen: Im Regelfall werden keinerlei vor Ort festgestellte Daten zur Untermauerung von Abbauwürdigkeiten gegeben.

Prüfung:

Der Planungsgemeinschaft liegen diesbezügliche Daten nicht vor. Auch insofern wird auf die Hinweise zur Beteiligung der Fachbehörde (LGB) im Grundsatz und der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Einem damit verbundenen Antrag auf Aufnahme von Daten zur Mächtigkeit oder Zusammensetzung bzw. insoweit zur Abbauwürdigkeit in den RROP kann nicht entsprochen werden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung:

"Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur dann nicht entgegen, wenn eine Rekultivierung der Flächen eine erneute landwirtschaftliche Inbetriebnahme ermöglicht."

Prüfung:

Auf Grund der zahlreichen, auch kleinteiligen Bimsvorkommen, wurde der Bimsgrundsatz eingeführt. Die begehrte Einschränkung ist bei fachgerechter Ausbimsung und Vorgehensweise nicht notwendig. Sie ist aus regionalplanerischer Sicht auch nicht erforderlich.

Hinweise zur Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung finden sich auch bereits im Kap. Landwirtschaft, Begründung zu G86).

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap.2 Freiraumstruktur / 2.2.3 Rohstoffsicherung u. Rohstoffabbau, Stand: 10. April 2014  
nach Ausschussberatung

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

### Synopse zu Kap. 3. Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität sowie Ver- und Entsorgung

#### 3.1 Verkehr und Mobilität

- 3.1.1 Anbindung der Region
- 3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung
  - 3.1.2.1 Öffentlicher Verkehr
  - 3.1.2.2 Straßenverkehr
  - 3.1.2.3 Güterverkehr
  - 3.1.2.4 Radverkehr

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	5
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 17.11.2011 .....	5
<b>3.1.1 Anbindung der Region</b> .....	5
Z 107 .....	5
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	5
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	6
VG Loreley, 14.02.2012 .....	6
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	7
VG Adenau, 31.01.2012 .....	7
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	8
Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	8
DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012 .....	9
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012 .....	9
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	9
Z 108 .....	10
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	10
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	10
Stadt Hennef, 18.01.2012 .....	11
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	12
Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	12
VG Altenkirchen, 23.03.2012 .....	12
<b>3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung</b> .....	13
G 118: .....	13
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	13
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	13
G 119: .....	13
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	13
G 121 .....	14
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	14
VG Rhens, Stadt Rhens, OG Brey, OG Spay, 21.03.2012 .....	14
Z 123 .....	15
VG Hamm (Sieg), 09.03.2012 .....	15
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 27.03.2012 .....	15
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	16
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012 .....	16
G 124 .....	16
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	16
Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	17
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	17
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	17
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012 .....	18



## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
 einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

<b>3.1.2.1 Öffentlicher Verkehr</b> .....	18
Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	18
N - Hochgeschwindigkeitsstrecke / Korridor Schnellbahntrasse .....	19
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 27.03.2012 .....	19
VG Simmern, 19.03.2012 .....	19
VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012 .....	19
VG Kirchberg, 27.03.2012 .....	20
Stadt Kirchberg, 27.03.2012 .....	20
OG Kappel, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg) .....	21
OG Büchenbeuren, OG Sohren sowie OG Reckershausen, jeweils 27.03.2012 (zu VG Kirchberg) ...	21
OG Nieder Kostenz, 27.03.2012 .....	22
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012 .....	24
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., 30.03.2012 .....	24
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012.....	25
<b>3.1.2.2 Straßenverkehr</b> .....	26
G 127 .....	26
VG Hamm, 09.03.2012 .....	26
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	26
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012 .....	27
Ortsgemeinde Nister-Möhrendorf, 30.01.2012 .....	27
VG Rennerod, 22.03.2012 .....	28
Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012 .....	29
Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012 .....	29
zu Z 128, Rheinbrücke.....	30
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011 .....	30
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012.....	31
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	31
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012.....	32
Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal, 22.03.2012 .....	33
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, 27.03.2012 .....	34
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	35
VG Nastätten, 25.11.2011 .....	35
DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012 .....	36
zu G 129, Straßenplanungen .....	36
Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012 .....	36
VG Ulmen, 29.03.2012 .....	36
DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012 .....	36
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012 .....	37
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	38
Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012 .....	38
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	39
VG Loreley, 14.02.2012.....	39
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	39
VG Nastätten, 25.11.2011, OG Kehlbach, 20.02.2012 .....	40
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	40
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012, VG Bad Breisig, 28.03.2012 .....	41
OG Brohl-Lützing, 28.03.2012 .....	41
Stadt Bad Breisig, 28.03.2012 .....	42
OG Gönnersdorf, 28.03.2012 .....	43
OG Waldorf, 28.03.2012 .....	43
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012.....	44
OG Kempenich, 10.01.2012 sowie OG Weibern, 01.03.2012 .....	44
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012 .....	44
OG Brachbach, 14.03.12.....	45
Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012, Stadt Mendig, 08.02.2012 .....	45
VG Untermosel, 23.03.2012, OG Lehmen, 22.03.2012 .....	45
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012 .....	45
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	46

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	46
Stadt Herdorf, 27.03.2012 .....	47
VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG .....	47
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012 .....	48
BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012.....	48
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	49
<b>3.1.2.3 Güterverkehr</b> .....	50
IHK, 30.03.2012.....	50
VG St. Goar-Oberwesel, 14.12.2011 .....	50
VG Bad Hönningen, 27.03.2012.....	51
Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012 .....	51
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, 26.03.12 .....	52
VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG .....	52
Z 132.....	52
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012.....	52
zu Z 133.....	53
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012 .....	53
G 134 .....	53
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	53
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	54
G 136 .....	54
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	54
Stadt Bendorf, 22.03.2012.....	55
<b>3.1.2.4 Radverkehr</b> .....	56
zu G 137 .....	56
OG Laurenburg, 08.02.2012.....	56
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012 .....	56
VG Altenahr, 16.03.2012 .....	56
VG Bad Breisig und Stadt Bad Breisig, jeweils 28.03.2012 .....	57
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012.....	57
zu G 138 .....	57
Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012 .....	57
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	58
G 139 .....	58
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	58
zu G 140 .....	59
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., 30.03.2012 .....	59
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012 .....	59
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012 .....	59
<b>Karte 9: Funktionales Straßennetz, auch Gesamtkarte</b> .....	61
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012.....	61
OG Friedewald, 25.01.2012 .....	61
Stadt Lahnstein, 29.02.2012.....	62
B 62.....	63
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	63
L 278/279 .....	64
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	64
L 288.....	65
OG Luckenbach, 16.01.2012 (zu VG Hachenburg) .....	65
L 208.....	65
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	65
VG Rhens, Stadt Rhens, OG Waldesch, 21.03.2012 .....	65
L 205.....	66
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	66
B 327.....	66
VG Untermosel, 23.03.2012 .....	66

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

B 274.....	67
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	67
VG Katzenelnbogen, 22.03.2012 .....	67
L 307.....	68
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	68
Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012.....	68
Karte 10: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs .....	70
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012 .....	70
Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012 .....	70
Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012 .....	71
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	71
<b>Karte 11: Funktionales Radwegenetz.....</b>	<b>72</b>
<b>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012 .....</b>	<b>72</b>
OG Brohl-Lützing, 28.03.2012.....	72
OG Gönnersdorf sowie OG Waldorf, jeweils 28.03.2012.....	72
OG Brachbach, 14.03.12.....	73
Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012 .....	73
VG Bad Hönningen, 27.03.2012.....	73
VG Katzenelnbogen, 22.03.2012 .....	74
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	74
VG Hachenburg, 23.03.2012.....	75
Gesamtkarte Sonstige Einzeldarstellungen – Verkehr.....	76
Stadt Andernach, 19.03.2012.....	76
<b>Ver- und Entsorgung (Abfallwirtschaft; Leitungen).....</b>	<b>78</b>
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012 .....	78
Amprion, 19.03.2012 .....	78
Deutsche Telekom, 23.01.2012.....	79
DB Kom Technik Saarbrücken, 14.11.2011, DB Kom Technik Eschborn, 24.11.2011, .....	79
Deutsche Telekom Netzproduktion, 26.10.2011 .....	80
Creos Deutschland GmbH, 30.11.2011 .....	80
RWE Deutschland, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, 21.02.2012 .....	80
Wehrbereichsverwaltung West, 19.12.2011 sowie Bundesministerium der Verteidigung, 03.01.12 ....	81
PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH, 05.03.12 .....	81
Bundesnetzagentur, 09.11.2011 / 09.12.2011 .....	81
DB Services Immobilien GmbH, 07.03.12 .....	82
Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Xanten, 25.10.2011 .....	82
Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein, 03.11.2011.....	82
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft, 09.01.2012.....	83

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Allgemeines

##### Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 17.11.2011

[BMVBS, Referat StB 10 (Straßenbaupolitik, Straßennetzplanung, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bilaterale Zusammenarbeit)]:

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu dem o. g Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald wurde von den Fachreferaten geprüft, ob Planungen und Maßnahmen des Bundes behindert werden könnten.

Dies ist nicht der Fall.

Ich weise jedoch grundsätzlich darauf hin, dass Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.

Prüfung:

Gemäß § 5 Abs. 1 ROG gilt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 10 beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **3.1.1 Anbindung der Region**

##### **Z 107**

##### Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Eine Verbesserung der Anbindung des Flughafens Frankfurt-Main an die rechtsrheinische Eisenbahnstrecke ist im Zukunftskonzept „Rheinland-Pfalz-Takt 2015“ nicht vorgesehen. Die Züge verkehren auch langfristig in der Relation Koblenz - Rüdeshheim - Wiesbaden - Mainz-Kastel - Frankfurt. Im Übrigen würde eine Führung dieser Züge zum Frankfurter Flughafen in die Zuständigkeit des hessischen Rhein-Main-Verkehrsverbundes fallen.

Des Weiteren sollte unter Z 107 das Tiet „das Güterverkehrszentrum Koblenz“ durch „leistungsfähige Güterumschlagsanlagen“ ersetzt werden.

Begründung:

Unter logistischen Gesichtspunkten ist nicht allein der Standort Koblenz von Bedeutung, sondern insbesondere auch der Hafen Andernach mit dem dortigen leistungsfähigen Containerterminal sowie dem Hafen Bendorf mit den dortigen Umschlagsanlagen. In diesem Kontext ist die alleinige Fokussierung auf den Seiten 63/64 in G 131 bis Z 133 auf das Güterverkehrszentrum Koblenz nicht sachgerecht. Es sollte daher der Ausbau aller bedeutsamen Logistikstandorte im Bereich Mittelrhein-Westerwald angestrebt werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**Prüfung:**

Die Aussagen zur Anbindung des Flughafens Frankfurt-Main auch über an die rechtsrheinische Eisenbahnstrecke steht in der Begründung, nicht so im Ziel selbst. Das Ziel kann insoweit beibehalten werden.

Das Güterverkehrszentrum Koblenz soll auf Grund seiner herausragenden Rolle ausdrücklich benannt bleiben, wie bereits im RROP 2006.

Die genannten Häfen sollen im Kap. Güterverkehr (G 130-136 mit Begründung) gewürdigt werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Aussagen zur Anbindung des Flughafens Frankfurt-Main auch über an die rechtsrheinische Eisenbahnstrecke bzw. zum Zukunftskonzept „Rheinland-Pfalz-Takt 2015 werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag, das Tired „das Güterverkehrszentrum Koblenz“ durch „leistungsfähige Güterumschlagsanlagen“ zu ersetzen, wird zurückgewiesen.

Das Ziel bleibt insoweit unverändert.

Der Anregung, den Ausbau aller bedeutsamen Logistikstandorte im Bereich Mittelrhein-Westerwald anzustreben, wird insoweit Rechnung getragen, als dass in der Begründung zu G 130 - Z133 nach den Ausführungen zum Güterverkehrszentrum Koblenz Folgendes ergänzt wird:

„Es soll der Ausbau aller bedeutsamen Logistikstandorte in der Region Mittelrhein-Westerwald angestrebt werden. Unter logistischen Gesichtspunkten kommen insbesondere auch dem Hafen Andernach mit dem dortigen leistungsfähigen Containerterminal und dem Hafen Bendorf mit den dortigen Umschlagsanlagen besondere Bedeutung zu.“

**Kommentar [K1]:**  
Begründung ergänzen  
zu G 130-Z133

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) hat in seiner Zuständigkeit für den ÖPNV im Bereich Bus und Bahn sowie die dafür erforderlichen Infrastrukturen in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein zu dem Punkt 3.1 „Verkehr und Mobilität“ des Raumordnungsplanes folgendes angemerkt:

Unter der vorgenannten Ziffer Z 107 werden Punkte zur Verbesserung der Anbindung aufgelistet. Diese Auflistung sollte durch den Ausbau der Siegstrecke als eigener Punkt ergänzt werden. Die Begründung/Erläuterung zu G 106 und Z 107 sollte dann entsprechend ergänzt werden. Begründung für den Ausbau der Siegstrecke ist die Verbesserung der Anbindung an den Großraum Köln und das Oberzentrum Siegen.

**Prüfung:**

Die Siegstrecke ist im LEP IV in Z 145 als überregionale Schienenverbindung enthalten, aber ohne Ausbaulinweise.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Insofern, als dass die Begründung (nach Satz 3) wie folgt ergänzt wird:

„Ein Ausbau der Siegstrecke führt zu einer Verbesserung der Anbindung an den Großraum Köln und das Oberzentrum Siegen.“

**Kommentar [k2]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Loreley, 14.02.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Grundsätzlich wird das Ziel [Z 128] der Errichtung einer Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen beibehalten. Ergänzend wird auf die Erforderlichkeit für die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung und die regionale Bedeutung hingewiesen. Deshalb wird es begrüßt und ausdrücklich

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014 einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_ unterstützt, dass die Errichtung der Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen beibehalten wird.

Um diesen infrastrukturellen Missstand der für den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Mittelrheintales von existenzieller Bedeutung ist noch intensiver zu verdeutlichen, soll die Errichtung einer Rheinbrücke zusätzlich unter Z 107 für die Verbesserung zur Anbindung der Region aufgeführt werden.

#### Prüfung:

Die Bedeutung der Rheinbrücke kommt in Z 128 wie auch unter Z 189 einschließlich den Begründungen/Erläuterungen zum Ausdruck. In Z 107 beziehen sich die Aussagen überwiegend auf die externe Anbindung der Region. Die Rheinbrücke kann dort in die Begründung mit Verweis auf Z 128 und Z 189 aufgenommen werden.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird dahingehend gefolgt, als dass unter Z 107 die Begründung am Ende wie folgt ergänzt wird:

„Die Bedeutung einer Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen für die Region kommt in den Zielen Z 128 und Z 189 zum Ausdruck.“

**Kommentar [k3]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Ziel Z 107 (Seite 54) und Grundsatz 129; Ziffer 1 (Seite 61):

In o.g. Grundsatz ist aufgenommen die A1 Autobahnlückenschluss Kelberg-Blankenheim. Wir bitten diesen in Grundsatz 127 Ziffer 1 aufzunehmen. Ebenso stellt die Verbindung eine den in Ziel Z 107 genannten Projekten gleichwertige Maßnahme dar und sollte somit hier Erwähnung finden.

#### Begründung:

In Ziel 150 LEP IV wird als Ziel der Landesplanung formuliert, dass diese Lücke in der großräumige Verbindung mit Priorität zu schließen ist. Im Bundesverkehrswegeplan befindet sich die Maßnahme im vordringlichen Bedarf. Diese infrastrukturelle Maßnahme ist für den Westteil des Kreises und damit auch für die überregionale Erreichbarkeit des Nürburgrings, der von seiner wirtschaftsstrukturellen Wirkung mit dem Flughafen Hahn vergleichbar ist, von erheblicher Bedeutung. Insofern sollte sich dieser Stellenwert (vergleich hierzu die Aussagen in Grundsatz G 9 des Entwurfs) auch in der Qualitätsanforderung für dessen Erreichbarkeit widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund soll unabhängig von der Finanzierungszusage des LBM diese Verbindung eine entsprechende Priorisierung erfahren und vorrangig verwirklicht und in den Grundsatz G 127 sowie das Ziel Z 107 mit aufgenommen werden. Hierzu hat der Kreistag Ahrweiler am 28.10.2011 eine entsprechende Resolution verabschiedet, die die Dringlichkeit dieser Infrastrukturmaßnahme unterstreicht und zur unverzüglichen Fertigstellung der A 1 auffordert.

#### Prüfung:

[s.u.]

#### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Adenau, 31.01.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Autobahnlückenschluss der A 1 zwischen Kelberg und Blankenheim wird in der Aufzählung der zu verbessernden Anbindungen der Region nicht dargestellt. Die Anbindung über die A 1 ist jedoch äußerst wichtig für die Erschließung der Eifel, insbesondere auch für die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie den Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring. Die ausgesprochen positive Entwicklung der Gewerbegebiete Brohltal zeigt, wie durch eine gute Autobahnanbindung Arbeitsplätze entstehen. Außerdem werden dadurch die übrigen Straßen entlastet. Der zügige Weiterbau der A 1 bedeutet deshalb nicht nur ein Mehr an gewerblicher Infrastruktur, Tourismus, Arbeitsplätzen und

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Lebensqualität, sondern auch ein Mehr an Umwelt- und Naturschutz, etwa durch die Entlastungen der Bundesstraßen. Ohne eine schnelle Anbindung beispielsweise an den Kölner Raum, bleibt vor allem das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau weiterhin unattraktiv für neue Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder für einen Pendlerzustrom an Fachkräften aus der Region Euskirchen/Köln. Das wirkt sich auf Gewerbesteuerereinnahmen ebenso aus wie auf Arbeitslosen- und Neuansiedlungszahlen.

**Die Verbandsgemeinde Adenau beantragt aus den vorgenannten Gründen den geplanten Lückenschluss der A 1 zwischen Kelberg und Blankenheim zwingend in die Aufzählung der zu verbessernden Anbindungen der Region mit aufzunehmen.**

Prüfung:

Der Lückenschluss ist für die Region von Bedeutung; er ist im LEP IV, Z 150, enthalten. Da die Verbindungsstufe Kategorie I (großräumig) ist, ist im Regionalplan auch unter G 129 zum Autobahnlückenschluss Kelberg - Blankenheim jedoch nur eine Grundsatzaussage möglich bzw. enthalten. Hierauf kann in der Begründung zu Z 107 ergänzend hingewiesen werden. Gemäß Begründung zu G 127 und G 129 verbleibt die A 1 in der Zuordnung zu G 129.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag, den Lückenschluss in das Ziel aufzunehmen, wird nicht gefolgt.  
Es erfolgt jedoch eine Aufnahme am Ende der bisherigen Begründung wie folgt:

„Die Bedeutung eines Lückenschlusses der A 1 zwischen Kelberg und Blankenheim kommt im LEP IV, Ziel 150, zum Ausdruck. Demnach soll diese Lücke im Netz der großräumigen Verbindungen mit Priorität geschlossen werden, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten. Gemäß G 129 soll dieser Autobahnlückenschluss begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden.“

**Kommentar [k4]:**  
Begründung ergänzen

Im Kap. Straßenverkehr wird die Nennung der A 1 in G 129 beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird begrüßt, dass der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald die Anbindung der Region an die Flughäfen Köln/Rhein-Main und Frankfurt durch eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd erreichen will.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die grundsätzliche Aussage von Z 107 mit dem Wortlaut „Die Anbindung der Region ist zu verbessern durch eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main“ wird ausdrücklich begrüßt.

Prüfung:

Keine weitere Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unsere Tourismusbranche braucht ein leistungsstarkes Verkehrsnetz. Der weitere Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn bringt sicherlich viele weitere Gäste in unsere Tourismusregion.

Prüfung:

Keine weitere Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die in Z 107 geplanten Maßnahmen zur besseren Anbindung und zum Ausbau von Flughäfen lehnen wir ab. Der Flugverkehr ist die klimaschädlichste Form des Personen- und Gütertransportes. Daher steht die Förderung der Flughäfen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere der Flughafen Hahn ist außerdem defizitär.

Prüfung:

Die Aussagen in Z 107 sind bereits im RROP 2006 enthalten und bleiben vor dem Hintergrund des LEP IV, insbesondere G 18 (Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn), Z 29 (besondere Funktion Verkehrsinfrastruktur: internationaler Flughafen) und Z 156 (Entwicklung Flughafensystem) beibehalten.

Die einseitigen Einwendungen und Forderungen tragen der Regionalentwicklung insgesamt nicht Rechnung.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Das Ziel bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Durch die Zielformulierung werden planerische Entscheidungen präjudiziert. Entgegen der Aussage in der SUP werden hierdurch negative Umweltauswirkungen entstehen. Der BUND hält eine Formulierung als Grundsatz angemessen.

Prüfung:

Die Aussagen in Z 107 sind bereits im RROP 2006 enthalten und bleiben vor dem Hintergrund des LEP IV, insbesondere G 18 (Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn), Z 29 (besondere Funktion Verkehrsinfrastruktur: internationaler Flughafen) und Z 156 (Entwicklung Flughafensystem) beibehalten.

Eine Aussage, dass durch Z 107 keine negativen Umweltauswirkungen entstehen, ist so weder im RROP-Entwurf noch in der SUP enthalten.

Auf Grund der Fortführung des unveränderten Ziels aus dem RROP 2006 -in der Begründung wurde lediglich nachrichtlich ergänzend auf das LEP IV hingewiesen- ist im Rahmen der SUP der RROP 2006 als „Nullvariante“ zu Grunde gelegt.

Die SUP muss nicht erweitert werden. Sie untersucht nur solche Inhalte des RROP-E, die sich im Vergleich zum RROP 2006 verändert haben. Sollte der RROP-E nicht in Kraft treten, so gilt der RROP



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
2006 weiter. In diesem Fall bleibt das Ziel unverändert bestehen. Der RROP-E verursacht an dieser  
Stelle demnach keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Z 107 muss daher nicht genannt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zurückgewiesen; dem Antrag auf Änderung des Ziels in einen Grundsatz  
wird nicht gefolgt.

Die Zielaussage wird insofern beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 108

#### Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Beim Ziel, die Verbindungsqualität der Moselstrecke im Fernverkehr auf Dauer zu sichern, stellt sich die Frage, wer in Rheinland-Pfalz dieses Ziel umsetzen soll. Weder der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord noch das Land haben hierfür rechtlich eine Zuständigkeit. Zuständig ist vielmehr der Bund, der aber auf diesem Gebiet jegliche Aktivität strikt ablehnt. So ist es zum jetzigen Fahrplanwechsel bereits zu einer spürbaren Einschränkung des Fernverkehrs auf der Moselstrecke gekommen. Ab Dezember 2014 wird im Rahmen des Rheinland-Pfalz-Taktes 2015 auf der Moselstrecke allerdings ein schneller Regionalexpress im Stundentakt verkehren.

Ferner ist ein weiterer, über die vorgesehenen Verbesserungen hinausgehender Ausbau der Lahntalbahn nicht realistisch. Vor dem Hintergrund der geplanten Umstellung auf elektronische Stellwerke ist diese Strecke auch zur Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Taktes 2015 hinreichend leistungsfähig.

Prüfung:

Der Bund hat im Anhörverfahren zur Zielformulierung der Verbindungsqualität der Moselstrecke keine konkreten Bedenken vorgetragen, jedoch allgemein auf die Bindungswirkung hingewiesen.

Die Zielaussage ist bereits im RROP 2006 enthalten und soll weitergeführt werden.

Die Aussage zur Lahntalbahn ist -wie im RROP 2006- in der Begründung enthalten und soll ebenfalls weitergeführt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ziel und Begründung bleiben insoweit unverändert beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Auch hier hält der BUND eine Formulierung als Grundsatz angemessen.

Prüfung:

Die Aussagen in Z 108 sind bereits dem Grunde nach im RROP 2006 enthalten und bleiben vor dem Hintergrund des LEP IV, insbesondere G 18 (Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn), Z 29 (besondere Funktion Verkehrsinfrastruktur: internationaler Flughafen) und Z 156 (Entwicklung Flughafensystem) bzw. den Zielen des LEP IV in Kap. 5.1.2 beibehalten.

Der in Z 108 nunmehr enthaltene dreistreifige Ausbau des Streckenzuges B8/B256/B414 entspricht dem in LEP IV Z 150 genannten Ausbau der Verbindung zwischen den Landesgrenzen. In der Begründung erfolgt mit Blick auf die SUP eine Klarstellung.

Die einseitige Einwendung und Forderung trägt der Regionalentwicklung insgesamt nicht Rechnung.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Es verbleibt insofern bei einer Zielformulierung.

Die Begründung wird vor dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:  
„Der Streckenzug ist in LEP IV Z 150 **enthalten**.“

**Kommentar [K5]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Hennef, 18.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Bedenken und Anregungen betreffen den geplanten dreispurigen Ausbau der B 8 zwischen NRW und Hessen, der an mehreren Stellen der Entwurfsfassung erwähnt wird: Z 108, G127, Z 182, Darstellung der B 8 als großräumige Straßenverbindung im Regionalen Raumordnungsplan und der Karte 9, Funktionales Straßennetz.

Es ist richtig, dass die B8 zunehmend an Bedeutung als großräumige Straßenverbindung, insbesondere im Wirtschaftsverkehr, gewinnt. Belegt wird dies u.a. durch den hohen Schwerlastanteil am Gesamtverkehrsaufkommen.

Es wird auf die Schaffung einer Ortsumgehung (OU) Uckerath eingegangen:

Die Ortsumgehung war und ist bereits seit längerem im Bundesverkehrswegeplan als geplante Maßnahme im vordringlichen Bedarf verzeichnet. Leider wurde uns Ende letzten Jahres durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr des Landes NRW mitgeteilt, dass angesichts sinkender Mittel für den Neu – und Ausbau von Straßen die Priorisierung für Straßenvorhaben in NRW überarbeitet wurde.

Die Maßnahme OU Uckerath soll nach Abschluss der Planungsstufe nur noch **nachrangig** geplant werden.

Vor diesem Hintergrund steht die Stadt Hennef der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben oder der Ausweitung von Gewerbegebieten sehr kritisch gegenüber, da durch sie der ohnehin zu hohe Schwerlastanteil weiter steigen würde. Die Stadt Hennef kann auf ihrem Gebiet in und um Uckerath große Potenzialflächen für Gewerbe und Wohnen nicht weiterentwickeln, um langfristig nicht mehr Verkehr auf der B 8 zu verursachen.

Aus Sicht der Stadt Hennef sollte das gleiche für den geplanten dreispurigen Ausbau gelten. Ein Ausbau der B 8 auf rheinland-pfälzischer Seite führt zu einer Attraktivitätssteigerung und somit zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Diesem Verkehrsaufkommen ist die vorhandene Infrastruktur auf der nordrheinwestfälischen Seite im jetzigen Zustand nicht gewachsen. Aus Sicht der Stadt Hennef sollten daher die Bestrebungen, die B 8 dreispurig auszubauen, vorerst zurückgestellt werden, zumindest solange eine Behebung der Engpässe im Bereich Uckerath nicht in Sicht ist. Es erscheint wenig sinnvoll die B 8 auf der einen Landesseite auszubauen und zu beschleunigen, wenn dann unmittelbar hinter der Landesgrenze ein Verkehrskollaps zu befürchten ist.

Prüfung:

Der Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen) ist bereits im LEP IV, Z 150 vorgegeben. Die Verbindung ist dort als großräumig eingestuft.

Die Leistungsfähigkeit des Ausbaus wäre im Rahmen eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu betrachten, in das auch grenzüberschreitende Auswirkungen einzubeziehen sind.

Die angesprochene Ausweitung von Gewerbebetrieben ist nicht Gegenstand der Zielaussagen bzw. der Grundsatzaussage.

Abwägungsvorschlag:  
Dem Antrag wird nicht gefolgt.  
Die genannten Ziele und der Grundsatz bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zur Verbesserung der Ost-West Verbindungen wird als Ziel (Z108) der Ausbau der Verbindung A 3 - A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung NRW bzw. über die B 255 in Richtung Hessen) als notwendig erachtet. Diese in der Karte 9 als großräumig eingestuft Verbindungen finden auf Seite des Landes NRW tlw. keine Fortsetzung. So endet die großräumige Verbindung der L288/L280 an der Landesgrenze (Niederfischbach) und setzt sich dort als regionaler Straßenzug fort.

Prüfung:

Der Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen) ist im LEP IV, Z 150 vorgegeben. Die Verbindung ist dort als großräumig eingestuft. Die Karte 9 und die Gesamtkarte übernehmen die Kategorien I und II aus dem LEP IV nachrichtlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird ergänzend unter Z 108 (Verbesserung der Ost- West-Verbindungen) angeregt, die Notwendigkeit eines Ausbaus der Lahnschienenstrecke Gießen-Koblenz noch aufzunehmen.

Prüfung:

In der Begründung zu Z 108 sind Ausführungen zum leistungsfähigen Ausbau und Betrieb der Schienenstrecke im Lahntal enthalten.

Abwägungsvorschlag:  
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Aufnahme in das Ziel erfolgt nicht.  
Zielsatz und Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Altenkirchen, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Abschließend sei erwähnt, dass wir die vorgesehene Verbesserung der Ost-West Verbindung durch den dreistufigen Ausbau des Streckenzugs B 8/B 256/B 414 begrüßen.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung**

**G 118:**

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In G 118 wird u.a. nachfolgendes ausgeführt: "...Frei werdende Kapazitäten auf den Schienenstrecken der Region sollen für eine Optimierung des SPNV genutzt werden".

Diese Aussage wird ausdrücklich begrüßt. Im Hinblick auf die derzeit nicht ausgewogene Verteilung des Güterverkehrs zwischen der rechts- und linksrheinischen Schienenstrecke sollte diese Aussage dahingehend ergänzt werden, dass nach einer ausgewogeneren Verteilung des Güterverkehrs vorrangig auf der rechtsrheinischen Trasse Verbesserungen beim SPNV vorgenommen werden.

Prüfung:

Der Begriff Verbesserungen wird nicht näher erläutert. Zudem hat die Planungsgemeinschaft auf die Aufteilung der Verkehrsarten Personenverkehr und Güterverkehr bzw. die ausgewogenere Verteilung des Güterverkehrs und den Betrieb der Eisenbahnstrecken keinen Einfluss; eine Regelung im beantragten Sinne ist nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.  
G 118 bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 118: Wenn der SPNV wirklich gefördert werden soll, geht das nur als Ziel; ebenso G 119, 120, 121.

Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier jeweils eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.  
Es verbleibt jeweils bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 119:**

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 119:

Neben dem geplanten Haltepunkt Koblenz Verwaltungszentrum und ggf. weiterer Haltepunkte ist ein zusätzlicher Ausbau des Schienennetzes im Raum Koblenz/Neuwied nicht vorgesehen und zur Umsetzung des Konzeptes Rheinland-Pfalz-Takt 2015 auch nicht erforderlich.

G 119 und Begründung/Erläuterung zu G 119 bis Z 123:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Weitere Gründe, die für Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sprechen, sind:

Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Leistungsfähigkeiten der Streckenabschnitte

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Beseitigung von Unfallhäufungsstellen

Begründung:

Die in dem RROP benannten Gründe decken nur einen geringen Teil der Gründe ab, die für einen Ausbau im Straßennetz sprechen. Wesentliche Gründe wie Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit sollten noch benannt werden.

Prüfung:

G 119 bezieht sich nicht nur auf das Schienennetz, sondern auf den öffentlichen Verkehr auf Schienen-, Straßen- und Wasserwegen und soll insofern beibehalten werden.

Im G 119 kann die Beseitigung von Verkehrsengpässen auch Aspekte der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit enthalten. Eine Klarstellung kann in der Begründung nach den Ausführungen zum Straßenausbau erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussage zum Schienennetz wird zur Kenntnis genommen.

Dem Antrag wird im Übrigen insoweit stattgegeben, als dass in der Begründung folgendes ergänzt wird: „Die Beseitigung von Verkehrsengpässen kann auch Aspekte der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit **enthalten**.“

**Kommentar [K6]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 121**

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Verbesserung ÖPNV und P+R

In diesem Zusammenhang fordert die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach seit Jahren die Einrichtung eines Ringverkehrs „Vallendar – Höhr-Grenzhausen - Ransbach-Baumbach – Haiderbachgemeinden – Nauort – Bendorf – Vallendar“ zur Verbesserung der ÖPNV-Situation innerhalb der Verbandsgemeinde und zur besseren Verknüpfung der zentralen Orten untereinander.

Prüfung:

Für die konkrete Einrichtung bzw. Bedienung eines teilträumlichen Ringverkehrs ist die Planungsgemeinschaft nicht zuständig.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Rhens, Stadt Rhens, OG Brey, OG Spay, 21.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für den öffentlichen Schienen-Personenahverkehr ist im Entwurf des RROP lediglich die Verbesserung der Verkehrsverbindung der rechten Rheinseite mit dem planungsbedürftigen Raum Koblenz/Neuwied genannt. Die linke Rheinseite ist in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Es wird gefordert, auch die Verbandsgemeinde Rhens, die Stadt Rhens bzw. die jeweilige Ortsgemeinde [jeweils nur gebietskörperschaftsbezogene Eingabe von VG, Stadt, Brey bzw. Spay] bzw. die linke Rheinseite mit in die Planungen zur besseren Verkehrsanbindung an den planungsbedürftigen Raum Koblenz/Neuwied aufzunehmen.

Prüfung:

Eine solche explizite Aussage findet sich weder als Ziel noch als Grundsatz in Kap. 3.1 oder 4.1.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

In Karte 12 ist im Übrigen ersichtlich, dass die VG Rhens selbst mit zu dem planungsbedürftigen Raum Koblenz/Neuwied zählt.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird als gegenstandslos zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Z 123

VG Hamm (Sieg), 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein grundsätzlicher Änderungsbedarf bei Z 123

Begründung für das Anliegen:

Um diese Zielsetzung mit „Leben zu füllen“, ist dringend geboten festzulegen, auf welchen Ebenen mit welchen Maßnahmen und Anreizen gegenüber der Bevölkerung und den Betreibern die Verkehrsbedienung wirtschaftlich vertretbar durchgeführt werden kann, um gerade der älteren und sozial schwächeren Bevölkerung im ländlichen Raum Mobilität zu gewährleisten.

Prüfung:

Als wirtschaftlich vertretbare Maßnahme wird in der Begründung als Beispiel einer alternativen Bedienungsform das Anruf-Sammel-Taxi (AST) genannt.

Abwägungsvorschlag:

Das Anliegen, kein grundsätzlicher Änderungsbedarf, wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Ziels und der Begründung erfolgt insoweit nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu Ziel Z 123, das die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Räumen beinhaltet, wird seitens des Sachgebiets ÖPNV-Schülerbeförderung folgende Ergänzung vorgeschlagen: Der öffentliche Personennahverkehr ist in den ländlichen Räumen, besonders in den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur sowie in verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenreichbarkeit, aus Gründen der Daseinsvorsorge **im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger** aufrecht zu erhalten. Die Begründung liegt in § 5 Nahverkehrsgesetz. Hiernach ist der öffentliche Personennahverkehr als freie Selbstverwaltungsaufgabe definiert, die vom Landkreis nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit wahrgenommen werden darf. Daher sollte die Formulierung entsprechend modifiziert werden.

Prüfung:

Nach den bestehenden Regelungen des Nahverkehrsgesetzes ist eine insoweit lediglich klarstellende Ergänzung nicht erforderlich und wäre zudem regionalplanerisch zu unbestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Das Ziel bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In Z 123 wird festgeschrieben, dass der öffentliche Personennahverkehr in ländlichen Räumen aus Gründen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten ist.

In der Begründung wird dazu u.a. ausgeführt, dass ein funktionsfähiges öffentliches Verkehrsnetz unverzichtbar ist insbesondere für Bürger, die aus altersgemäßen, gesundheitlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen.

Diese Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt.

**Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass in Rheinland-Pfalz bislang der straßengebundene ÖPNV lediglich als freiwillige Aufgabe und nicht als Pflichtaufgabe definiert ist und somit diese Aufgabe vor dem Hintergrund der vielfach defizitären Haushalte der Aufgabenträger ohne zusätzliche Finanzausstattung durch das Land kaum erfüllbar sein wird. Es ist vielmehr zu befürchten, dass sich die Aufgabenträger lediglich auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe in Form der Sicherstellung der Schülerbeförderung beschränken müssen.**

Prüfung:

Es handelt sich um Hinweise vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen des Nahverkehrsgesetzes. Eine insoweit lediglich klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Insgesamt berücksichtigt die Verkehrsplanung den Öffentlichen Personen-Nahverkehr zu wenig. Das Ziel, den ÖPNV in ländlichen Räumen zu erhalten (Z 123) ist nicht ausreichend. Ein Ausbau des ÖPNV in der Weise, dass er auch eine Alternative zum Auto wird, ist erforderlich. Insbesondere neu errichtete Siedlungsgebiete müssen zwingend an den ÖPNV angebunden sein. Dies erfordert eine entsprechende Zielformulierung, G 16 reicht nicht aus.

Prüfung:

Aussagen, die auch den ÖPNV betreffen, finden sich mehrfach in Kap. 3.1.2.

G 16 und Z 123 ergänzen ausreichend die Vorgaben des LEP IV, insbesondere Z 33 sowie G 137 und G 138, die weiterhin separat zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Eine weitere regionalplanerische Zielfestlegung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Es erfolgt keine weitere diesbezügliche regionalplanerische Zielfestlegung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 124**

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird begrüßt, dass im öffentlichen Personennahverkehr Gemeinschaftstarife in Diez – Limburg angestrebt werden sollen.

Die Stadt Limburg regt an, auch den Westerwaldkreis in einen Verkehrsverbund mit Gemeinschaftstarif zum Rhein-Main-Verkehrsverbund zu übernehmen. Es wird daran erinnert, dass über 48 % der Ependler im Landkreis Limburg-Weilburg aus den beiden Landkreisen Rhein-Lahn-

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Kreis und Westerwaldkreis kommen. Darüber hinaus sind noch die Durchpendler zu berücksichtigen, die von den beiden Landkreisen in das Rhein-Main-Gebiet pendeln und hier in Limburg das Verkehrsmittel, z. B. zum ICE-Bahnhof oder auch auf Regionalbahnstrecke, wechseln.

**Prüfung:**

Die Grundsatzaussage zum Anstreben von Gemeinschaftstarifen ist bereits im RROP 2006 enthalten. Die originäre Aufnahme in den Verkehrsverbund obliegt nicht der Planungsgemeinschaft.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Entscheidung zum Verkehrsverbund entfällt, da dies nicht in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft liegt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die grundsätzliche Aussage von G 124, dass im öffentlichen Personennahverkehr regionsüberschreitende Gemeinschaftstarife im Bereich Diez/Limburg angestrebt werden sollen, wird begrüßt.

**Prüfung:**

Keine weitere Prüfung erforderlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) hat in seiner Zuständigkeit für den ÖPNV im Bereich Bus und Bahn sowie die dafür erforderlichen Infrastrukturen in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein zu dem Punkt 3.1 „Verkehr und Mobilität“ des Raumordnungsplanes folgendes angemerkt: G 124. Im Begründungstext ist die Rede von einem Übergangstarif im „Bereich des Siegerlandes“ mit Westfalen Süd. Da auch Teile des Kreises Siegen-Wittgenstein als Siegerland bezeichnet werden, sollte, um Missverständnisse zu vermeiden, der Satz „Im Bereich des Siegerlandes.....“ gestrichen und der letzte Satz wie folgt ergänzt werden „...und Altenkirchen Übergangstarife zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd und zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg.“

**Prüfung:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Anliegen wird gefolgt.

In der Begründung wird der Satz „Im Bereich des Siegerlandes.....“ gestrichen und der letzte Satz wie folgt ergänzt „...und Altenkirchen Übergangstarife zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd und zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg.“

**Kommentar [k7]:**  
Begründung ändern und ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Es wäre wünschenswert, wenn die im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel bereits bestehende einheitliche Tarifstruktur und der damit verbundene Gemeinschaftstarif zukünftig auch im Westerwaldkreis umgesetzt werden kann.

#### Prüfung:

In der Begründung im RROP-Entwurf ist ein Hinweis auf den VRM-Gemeinschaftstarif ohne den Westerwaldkreis enthalten.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine weitere Entscheidung zum Verkehrsverbund entfällt, da dies nicht in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft liegt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs auf der Kripp (B 9)  
(Kapitel 3.1.2.3, Übersichtsplan Nr. 37)

Der gewünschte höhenfreie Ausbau des derzeit schienengleichen Bahnübergangs auf der Kripp (B 9) sollte als Zielvorstellung in den Regionalplan aufgenommen wird, falls dieser Maßnahme eine regionalplanerische Relevanz zukommt.

#### Prüfung:

Es handelt sich um eine Planungsmaßnahme mit vorwiegend örtlicher Bedeutung.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Aufnahme in den RROP.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### 3.1.2.1 Öffentlicher Verkehr

Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Neben der attraktiven Gestaltung der Schienenverkehrsangebote auf den Strecken Limburg - Au (Sieg) und Limburg - Montabaur (Siershahn) ist auf einen zeitgemäßen und leistungsfähigen Unterhalt und Ausbau dieser für die Region bedeutenden Schieneninfrastruktur hinzuwirken.

#### Prüfung:

Die Aussagen in Kap. 3.1.2.1 (und auch 3.1.2) stehen diesen Ausführungen nicht entgegen. Eine Modifizierung bzw. Ergänzung ist nicht erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

### N - Hochgeschwindigkeitsstrecke / Korridor Schnellbahntrasse

#### Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke, die die Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main miteinander verbinden soll, wurde nachrichtlich aus dem LEP IV in den RROP übernommen. Der 300 m breite Korridor für diese Bahnstrecke soll in der regionalen Raumordnungsplanung und in der gemeindlichen Bauleitplanung von Bebauung frei gehalten werden. *Seitens der Kreisverwaltung wird hierzu angemerkt, dass der Freihaltekorridor Flächen überlagert, die bereits durch verbindliche Bauleitpläne überplant sind. Für den Umgang mit solchen Flächen, für die Antragsteller zum Teil aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne Ansprüche auf Erteilung von Baugenehmigung haben, sollte eine generelle Regelung seitens der Landesregierung gefunden werden. Eine Konkretisierung des Korridors ist zwingend erforderlich.*

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Simmern, 19.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Schienenschnellverbindung zwischen dem Flughafen Frankfurt/Main und Frankfurt/Hahn. (Kap. 3.1.2.1, Z 126)

Die Trassenführung im Bereich Simmern/Hsr. und Ohlweiler sowie der 300 m breite Korridor wird nicht befürwortet.

Die städtebauliche Entwicklung von Simmern/Hsr. wird erheblich eingeschränkt und der Industriepark Simmern/Hsr. durchschnitten.

Neben der Belastung durch die B 50 wird die Ortsgemeinde Ohlweiler durch die neue Bahntrasse zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Rheinböllen und Ortsgemeinden, gemeinsame SN vom 19.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kapitel 3.1.2.1, Ziel 126

Durch die im LEP IV vorgesehene Schnellbahntrasse wurden die betroffenen Gemeinden mit erheblich in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Insbesondere die eingerichtete Trasse von 300 m, die von einer Bebauung freizuhalten ist führt zu einer Benachteiligung der in diesem Bereich angesiedelten Unternehmen. Expansionsvorhaben innerhalb des bestehenden Industriegebietes Soonwald und des Gewerbegebietes Am Fischlerbach werden unterbunden, Ansiedlungsinteressenten abgeschreckt.

Seitens der Verbandsgemeinde Rheinböllen wird daher weiter die Aufhebung des Freihalte-Korridor und die Durchführung eines Raumordnungsverfahren zur verbindlichen Trassenführung gefordert.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### VG Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 126

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat im Aufstellungsverfahren zum LEP IV am 25. April 2007 ausführlich Stellung genommen, konnte aber weder erreichen, dass der dort festgelegte 300 m breite Freihaltekorridor für eine künftige Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn komplett herausfällt, noch dass er zugunsten der örtlichen Bauleitplanung auf ein erträgliches Maß von 50 m Breite reduziert wird. Auch nach Inkrafttreten des LEP IV blieben die Bemühungen der Verwaltung zur Einengung des Freihaltekorridors bisher erfolglos. Seitens der SGD-Nord in Koblenz wird man zwar einer Überplanung zustimmen, allerdings dürfen in diesem Bereich keine dauerhaften Hochbaumaßnahmen genehmigt werden, sondern lediglich temporäre Nutzungen, die bei Bedarf aber jederzeit vom Veranlasser auf eigene Kosten wieder rückgängig zu machen sind.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes übernimmt den Freihaltekorridor nachrichtlich aus dem LEP IV und schreibt ihn damit ohne Verkleinerung bzw. Konkretisierung weiter fest, obwohl bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms von zuständiger Stelle im Bedarfsfall eine exaktere Linienbestimmung zugesagt worden war.

Begründung für das Anliegen:

Durch die Verhinderung einer unwiderrufflichen Bebauung innerhalb dieses Korridors werden die betroffenen Kommunen bei der Planung von Gewerbegebieten in ihrer Planungshoheit sehr stark behindert und weit über das übliche Maß finanziell belastet. Nach Auffassung des Hauptausschusses ist der jetzt auch im Regionalen Raumordnungsplan festgeschriebene 300 m breite Freihaltekorridor für eine Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn abzulehnen. Auf jeden Fall muss die Trassenbreite auf ein Maß von ca. 50 m reduziert werden, um die im Flächennutzungsplan seit 2006 in Kirchberg, Sohren und Lautzenhausen geplanten Industrie- und Gewerbegebiete zu realisieren.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### Stadt Kirchberg, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 126

Das LEP IV hat der Stadt Kirchberg massive Einschränkungen in ihrer gewerblichen Entwicklung gebracht. Nördlich der B 50 sind im wirksamen Flächennutzungsplan in attraktiver Lage Gewerbeflächen ausgewiesen. Nachdem das Industriegebiet an der B 421 zwischenzeitlich komplett belegt ist, handelt es sich dabei um die einzig vernünftige Standortalternative für die Stadt Kirchberg und darüber hinaus für die Verbandsgemeinde Kirchberg. Dies ist die einzige Möglichkeit potentiellen Ansiedlungsinteressenten nach dem vierstreifigen Ausbau der B 50 Gewerbeflächen anbieten zu können. Das LEP IV hat diese Überlegungen jedoch zunichte gemacht, weil es parallel zur B 50 einen 300 m breiten Freihaltekorridor für eine Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn ausweist. Es setzt sich damit über den aktuellen Flächennutzungsplan hinweg und entzieht einem Großteil der Bauflächen ihre Zweckbestimmung. Auf Grundlage des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Kirchberg eine neue Straßenbrücke über die B 50 zur Erschließung des geplanten Industriegebietes gebaut. Für den Bau der Brücke wurde von Seiten des LBM Bad Kreuznach eine Kostenbeteiligung der Stadt verlangt und letztlich vereinbart. Durch die Planung des Freihaltekorridors sind die Investitionen der Stadt Kirchberg in das Brückenbauwerk mehr oder weniger wertlos geworden. Alle bisherigen Bemühungen, den Freihaltekorridor auf ein erträgliches Maß von in etwa 50 m Breite zu reduzieren, sind bisher erfolglos geblieben.

Zur Sicherung der Trasse für die geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen den Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn übernimmt die Regionalplanung nachrichtlich den im LEP IV ausgewiesenen 300 m breiten Korridor, der von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten ist. Damit kommt es auch hier zu keiner Verkleinerung bzw. Konkretisierung, obwohl bei der Aufstellung

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
des Landesentwicklungsprogramms von zuständiger Stelle im Bedarfsfall eine exaktere  
Linienbestimmung zugesagt worden war.

Begründung für das Anliegen:

Die Stadt Kirchberg ist durch den Freihaltekorridor von 300 m Breite in ihrer Planungshoheit sehr stark behindert und bei der Erschließung neuer Gewerbeflächen außergewöhnlich finanziell belastet. Vor kurzem kam die Information, dass die Reaktivierung der Hunsrückbahn um mehrere Jahre zurückgestellt ist. Dies hat die Zweifel vor Ort bestärkt, ob es jemals zu einem Schnellbahnanschluss des Flughafens kommen wird. Von daher müssen die Einschränkungen der betroffenen Kommunen weitestgehend aufgehoben oder zumindest minimiert werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Kappel, 27.03.2012 (zu VG Kirchberg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 126

Der Freihaltekorridor der Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn darf nicht mit seiner Breite von 300 m beplant werden .

Begründung für das Anliegen:

Der Freihaltekorridor beeinträchtigt einige Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg in ihrer Entwicklung.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### OG Büchenbeuren, OG Sohren sowie OG Reckershausen, jeweils 27.03.2012 (zu VG Kirchberg)

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z126

Der Freihaltekorridor der Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn darf nicht mit seiner Breite von 300 m gemäß LEP IV übernommen werden. Er behindert massiv die gewerbliche Entwicklung in Kirchberg, Sohren und Lautzenhausen und muss sich auf ein erträgliches Maß von ca. 50 m reduzieren. Seit längerem laufen dementsprechend Bemühungen gegenüber den zuständigen Ministerien des Landes. Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung wurde bereits zugesagt, den Korridor zu konkretisieren und auf ein verkehrstechnisches Mindestmaß in der Breite zu beschränken.

Begründung für das Anliegen:

Der bereits im Regionalen Raumordnungsplan festgeschriebene 300 m breite Freihaltekorridor für eine Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt Hahn wird abgelehnt, da die gewerbliche Entwicklung in Kirchberg, Sohren und Lautzenhausen massiv behindert wird. Auf jeden Fall muss die Trassenbreite auf ein Maß von 50 m reduziert werden, um die im Flächennutzungsplan seit 2006 in Kirchberg, Sohren und Lautzenhausen geplanten Industrie- und Gewerbegebiete zu realisieren.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### OG Nieder Kostenz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Z 126

Die Bedenken, die seinerzeit bei der Fortschreibung des LEP IV 2008 geäußert wurden werden aufrecht erhalten. Sie werden nachfolgend nochmals konkretisiert.

Die Streckenführung für die Planungsabsicht einer Schienenschnellverbindung ist nicht exakt bestimmt, in den Unterlagen der Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ist der Verlauf nur grob im Bereich von Nieder Kostenz entlang und nördlich der Bundesstraße 50 erkennbar. Diese Festlegungen wären später maßgebend.

Textlich wird für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Rhein-Main der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen angestrebt. Die Interessen der Landesentwicklung, die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Vorhabens von europäischer Dimension zu schaffen, sollen grundsätzlich offen gehalten werden.

Bestimmter in der Formulierung ist dagegen die zusätzliche Festlegung, dass ein ausreichender Korridor (300 m Breite) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten ist. Da das Landesentwicklungsprogramm nachgeordnete Planungen bindet, wären auch gemeindliche Planungen der Ortsgemeinde Nieder Kostenz danach auszurichten, d.h. grundsätzlich in einem Abstand von 150 m von der Streckenführung nicht möglich

So hat der Ortsgemeinderat bereits konkret festgelegt, eine Ergänzungssatzung aufzustellen, mit der der Zwischenbereich der Ortslage zu den beiden südlich gelegenen Einzelgebäuden (frühere landwirtschaftliche Aussiedlung bzw. Wohngebäude) geschlossen werden soll. Das notwendige Verfahren wurde eingeleitet; Aufstellungsbeschluss und Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg sind erfolgt. Aus diesem Grund erhebt die Ortsgemeinde Nieder Kostenz Bedenken gegen die bisherige Entwurfsfassung .

Da die Ergänzungssatzung eine große „Baulücke“ zwischen Ortslage und den beiden Einzelhäusern südlich davon schließen soll, ergibt sich die Frage, ob der angesprochene Freihaltekorridor dem entgegen steht. Die vorhandenen Einzelhäuser wären auch im Falle einer Umsetzung der Schienenschnellverbindung weiter vorhanden und sicherlich von Seiten der Planung zu berücksichtigen, d.h. sie haben Bestandsschutz gegenüber der Trassenführung wie auch bei Immissionsfragen. Daran angrenzende Bebauung, die also weiter entfernt, aber mit der gleichen baulichen Einstufung (Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung) versehen wäre, dürfte nicht mehr bedenklich sein als die beiden Einzelhäuser. Dadurch wird grundsätzlich eine Zulässigkeit für die Bebauung im Bereich der Ergänzungssatzung unterstellt, auch wenn sie zeitlich nicht unmittelbar nach dem Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Die Trassenführung für eine Schienenschnellverbindung dürfte entlang der Bundesstraße 50 an mehreren weiteren Stellen problematisch sein. Neben den vielen Abfahrten (Notwendigkeit des erforderlichen Abstandes und Trassenausbildung) dürfte es insbesondere im westlichen Bereich am Flughafen Frankfurt-Hahn keine Umsetzungsmöglichkeit für die jetzige Planungsdarstellung geben (bestehender Rasthof mit Gewerbeansiedlung sowie neue Zufahrtsstraße zum Flughafen). Deshalb könnte sich dort ein Einfahrtskorridor - nicht wie bisher vorgesehen von Südwesten - von Osten aus anbieten. In Folge hiervon könnte auch die Trassenführung im Bereich von Nieder Kostenz nach nördlich der Ortslage (zwischen Nieder Kostenz und Ober Kostenz) verschoben werden. Eine solche Lösung würde bedeutend größere Abstände zu vorhandener Bebauung ergeben und dadurch letztlich auch zu erwartende Immissionsbelastungen entschärfen.

Diese Überlegungen lassen zumindest erkennen, dass es sinnvolle Alternativen für eine Trassenführung einer Schienenschnellverbindung geben kann. Deshalb sollte bereits für die Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eine konkretere Prüfung erfolgen, welche Varianten unter heutigen Gesichtspunkten (Machbarkeitsstudie ist aus dem Jahre 2002, durch den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg und das eingeleitete Entwicklungskonzept für das Flughafenumfeld hat sich teilweise eine andere Grundlage ergeben) sinnvoll und vertretbar sind. Bis dahin sollte lediglich auf die Schienenschnellbahnverbindung hingewiesen, der Freihaltekorridor allerdings nicht festgeschrieben werden. Die daneben vorhandene Zielaussage, dass eine solche Verbindung angestrebt wird, erscheint zukunftsorientiert und

### **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
ausreichend, auch wenn die Umsetzung für eine Regelungsdauer von 10 Jahren eher unwahrscheinlich sein dürfte.

Unabhängig davon unterstellt die Ortsgemeinde Nieder Kostenz natürlich, dass im Rahmen späterer Umsetzungen und konkreter Planungen einer Schienenschnellverbindung die notwendigen Immissionsabstände zur Wohnbebauung von Nieder Kostenz einschließlich der Planung der Ergänzungssatzung eingehalten und notwendige Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Ortsgemeinde ist durch den Verkehr der Bundesstraße 50 bereits stark betroffen.

#### **Begründung für das Anliegen:**

Die Ortsgemeinde Nieder Kostenz fühlt sich mit dieser konkreten Regelung in ihren Belangen und planerischen Möglichkeiten berührt. Neben der Beurteilung entstehender Lärmimmissionen bei Umsetzung einer solchen Planungsabsicht ist hier insbesondere die Planungsbeschluss angesprochen, die Ortslage südlich um eine Ergänzungssatzung zu erweitern.

Die Festlegung des Freihaltekorridors ist zu unbestimmt, da eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist. Für die Planung der Ortsgemeinde wäre es natürlich sehr wichtig, die genauen Abgrenzungen des Freihaltekorridors zu kennen. Würde die theoretische Trassenführung nah entlang der Bundesstraße 50 erfolgen, könnte ein Abstand von einseitig 150 m zum Bereich der Ergänzungssatzung eingehalten werden.

Solange die Schienenschnellverbindung nur allgemeine Planungsabsicht im LEP IV ist, bedeutet ein Freihaltekorridor - neben dem niedergeschriebenen Argument der planerischen Gestaltungs Klarheit - für die Ortsgemeinde Nieder Kostenz unter Umständen lediglich eine Verhinderungsplanung. Sollte die Ergänzungssatzung aus Gründen der Planungsabsicht für eine Schienenschnellverbindung nicht für zulässig eingestuft werden - denkbar durch die untere Landesplanungsbehörde im Beteiligungsverfahren, da von dort die Sicherung der landesplanerischen Zielvorstellungen zu verantworten ist, daneben auch durch die Anpassungsverpflichtung an die Ziele der Raumordnung in § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch -, könnte die Ortsgemeinde ihre Planungsabsichten über Jahre nicht weiterverfolgen, obwohl keine Klarheit besteht, ob die Schienenschnellbahnverbindung in absehbarer Zeit überhaupt kommt. Wegen der hohen Kosten und der nur nachrangigen Einstufung ist dieses Szenario nicht unwahrscheinlich.

Die Ortsgemeinde sieht sich insoweit in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt. Nach Aufgabe der letzten Planungsabsicht eines Neubaugebietes (negatives Gutachten aus Immissionsschutzgründen bezüglich eines landwirtschaftlichen Betriebes) hat die Ortsgemeinde Nieder Kostenz kaum Planungsalternativen, weshalb ihr die Verwirklichung der Ergänzungssatzung äußerst wichtig ist. Sie geht damit schon in die Umsetzung zur Stärkung der „Innenentwicklung“, auch wenn die Flächen formell dem Außenbereich zugeordnet werden. Größere Baulücken für eine Eigenentwicklung sind in der Ortslage nicht vorhanden; eine Fläche für ein anderes Neubaugebiet ist ebenfalls nicht zu erkennen.

#### **Prüfung:**

Die Einwendungen beziehen sich von der dortigen Bezeichnung her z.T. zunächst auf das - inhaltsgleich bereits im RROP 2006 enthaltene - Z 126, inhaltlich konkret gemeint ist aber die Kennzeichnung „N“ im RROP-Entwurf für die gesonderte Schnellbahntrasse.

Die Schnellbahntrasse ist gemäß den Vorgaben des LEP IV (sowie des LEP IV-Erlasses) lediglich nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen; im Übrigen ist der Korridor nicht von jeglicher, sondern nur von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Weil keine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht -was klarstellend in die Begründung aufgenommen werden kann-, kann keine Aufhebung oder Konkretisierung des Ziels bzw. Korridors oder eine verbindliche Trassenführung im RROP erfolgen.

Die Überplanung von bauplanungsrechtlich gesicherten Flächen, eine Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder auch Immissionsschutzbelange waren im LEP-Verfahren vorzubringen bzw. abzuhandeln. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die kommunalen Planungsträger, gemäß Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem Ziel des LEP IV zu beantragen. Damit kann eine örtliche Konkretisierung des Korridors einhergehen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die Anträge werden zurückgewiesen und beantragte Änderungen, Konkretisierungen oder Rücknahmen werden nicht vorgenommen, da zur Schnellbahntrasse keine Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Es verbleibt bei der nachrichtlichen Übernahme des Ziels bzw. Korridors in Text und Gesamtkarte.

Am Ende der Begründung wird nachstehende Klarstellung aufgenommen:

„Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht nicht.“

**Kommentar [K8]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Auch wenn es sich nur um eine nachrichtliche Übernahme aus der LEP IV handelt möchten wir an dieser Stelle an die Wahrung der Verhältnismäßigkeit appellieren. Es kann nicht sein, dass ein 300m Korridor für eine Schnellbahntrasse deren Realisierungschancen als sehr gering eingestuft wird, von jeglicher Nutzung freizuhalten ist. Hier entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe. Die Landwirtschaftskammer äußert hierzu erhebliche Bedenken.

Ergänzungen aus Sicht der Landwirtschaftskammer: Begründung: wenn eine Rekultivierung der Flächen eine erneute landwirtschaftliche Inbetriebnahme ermöglicht."

Prüfung:

Die Schnellbahntrasse ist gemäß den Vorgaben des LEP IV (sowie des LEP IV-Erlasses) lediglich nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen; im Übrigen ist der Korridor nicht von jeglicher, sondern nur von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Weil keine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht -was klarstellend in die Begründung aufgenommen werden kann-, kann keine Aufhebung oder Konkretisierung des Ziels bzw. Korridors oder eine verbindliche Trassenführung im RROP erfolgen.

Die in der Stellungnahme zusätzlich vorgetragene Ergänzung der Begründung wird auf Grund der nachrichtlichen Widergabe nicht aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anträge werden zurückgewiesen und beantragte Änderungen, Konkretisierungen oder Rücknahmen werden nicht vorgenommen, da zur Schnellbahntrasse keine Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Es verbleibt bei der nachrichtlichen Übernahme des Ziels bzw. Korridors in Text und Gesamtkarte.

Am Ende der Begründung wird nachstehende Klarstellung aufgenommen:

„Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht nicht.“

**Kommentar [K9]:** Begründung ergänzen (erfolgt – s.o.)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Seiten 60/61: Im Bereich Hunsrück sind zwei raumbedeutende Planungen vorgesehen. Zum einen ist der Ausbau der B 50 zu nennen, zum anderen die Schnellbahntrasse zum Flughafen Hahn. Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch diese Vorhaben sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Prüfung:

Die Reduzierung von Auswirkungen dieser Planungen bzw. Maßnahmen auf die Landwirtschaft und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf ein Mindestmaß ist in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vorzunehmen. Die Schnellbahntrasse ist lediglich nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen; der Ausbau der B 50 ist weitgehend erfolgt.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Die in Z 107 geplanten Maßnahmen zur besseren Anbindung und zum Ausbau von Flughäfen lehnen wir ab. Der Flugverkehr ist die klimaschädlichste Form des Personen- und Gütertransportes. Daher steht die Förderung der Flughäfen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere der Flughafen Hahn ist außerdem defizitär.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen den Flughäfen Hahn und Frankfurt Rhein-Main abzulehnen. Zudem ist diese Baumaßnahme nicht mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

**Prüfung:**

Die Aussagen zu Z 107 wurden gemäß separater Prüfung zurückgewiesen.

Die Schnellbahntrasse ist lediglich nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen; dort erfolgte eine Bewertung im Rahmen der SUP.

**Abwägungsvorschlag:**

Der Antrag wird zurückgewiesen und beantragte Änderungen, Konkretisierungen oder Rücknahmen werden nicht vorgenommen, da zur Schnellbahntrasse keine Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Es verbleibt bei der nachrichtlichen Übernahme des Ziels bzw. Korridors in Text und Gesamtkarte.

Am Ende der Begründung wird nachstehende Klarstellung aufgenommen:

„Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung zu diesem LEP IV-Ziel besteht nicht.“

**Kommentar [K10]:** Begründung ergänzen (erfolgt – s.o.)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**3.1.2.2 Straßenverkehr**

**G 127**

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 127

Begründung für das Anliegen:

Der vorrangige Ausbau der B 8/B256/B414 wird ausdrücklich begrüßt, um unsere Region besser an das großräumige Verkehrsnetz anzubinden.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter G 127

Folgende Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig verwirklicht werden:

2. Straßen für den überregionalen Verkehr

ist die **B 327 Ortsumgehung Kastellaun (R)** zu **streichen**. Die Maßnahme befindet sich seit 8/2011 im Bau.

Begründung/Erläuterung zu G 127 und G 129:

Bei der Auflistung

Folgende Straßenverbindungen sind im Bau:

überregional:

ist die B 327 Ortsumgehung Kastellaun zu **ergänzen**.

Der Passus

zu G 129, im Bau:

großräumig:

B 50 vierstreifiger Ausbau Flughafen Frankfurt-Hahn bis Rheinböllen (Gesamtfertigstellung 2011/2012)

ist zu **streichen**. Die Maßnahme ist seit 11/2011 fertiggestellt.

Prüfung:

Die Ausführungen zum jeweiligen Maßnahmenstand sind zutreffend. Der Grundsatz bzw. die Begründung sind insoweit zu aktualisieren.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird gefolgt.

Aus G 127 wird 2./ B 327 Ortsumgehung Kastellaun herausgenommen und die Begründung zu den Straßenverbindungen im Bau wie folgt ergänzt:

„überregional: B 327 Ortsumgehung **Kastellaun**“.

In der Begründung wird der Passus „zu G 129, im Bau: großräumig: B 50 vierstreifiger Ausbau Flughafen Frankfurt-Hahn bis Rheinböllen (Gesamtfertigstellung 2011/2012)“ **gestrichen**.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [K11]:**  
Grundsatz aktualisieren:  
B 327 aus G 127 herausnehmen und in Begründung aufnehmen/ergänzen

**Kommentar [K12]:**  
Aus Begründung streichen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinsichtlich des Kapitels 3.1.2.2 Straßenverkehr ergeben sich aus unserer Sicht folgende Änderungen/ Ergänzungen:

G 127

2. Straßen für den überregionalen Verkehr

B 327 Ortsumgehung Kastellaun

Hinweis: befindet sich im Bau

3. Straßen für den regionalen Verkehr

L 52 Nordtangente Koblenz-Metternich

Hinweis: Vorschlag LBM: G 129 (per Definition, siehe Begründung/ Erläuterung zu G127 und G 129)

Prüfung:

Allgemein: Der LBM hat im Rahmen einer Abstimmung darauf hingewiesen, dass dort für die Verbindungsfunktionsstufen die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, RIN, Verwendung finden.

Im RROP sind jedoch für das funktionale Verkehrsnetz weiterhin die Einstufungen bzw. Bezeichnungen des LEP IV zu verwenden. Ein Hinweis kann in die Begründung (zu G 109 bis G 117) aufgenommen werden.

Die Ausführungen zum Maßnahmenstand zur B 327 sind zutreffend. Der Grundsatz bzw. die Begründung sind insoweit zu aktualisieren.

Zur L 52 Nordtangente Koblenz-Metternich wird eine Ausführungsplanung durchgeführt.

Vor dem Hintergrund einer Pressemitteilung (März 2014) zur Mittelfreigabe durch das Ministerium für die Nordtangente Koblenz sind die Mittel gesichert; demnach kann vor dem Hintergrund der Begründung die Zuordnung der L 52 gemäß RROP-Entwurf 2011 verbleiben.

Abwägungsvorschlag:

Den Anträgen wird wie nachstehend gefolgt bzw. nicht gefolgt:

Aus G 127 wird 2./ B 327 Ortsumgehung Kastellaun herausgenommen und die Begründung zu den Straßenverbindungen im Bau wie folgt ergänzt:

„überregional: B 327 Ortsumgehung Kastellaun“.

Die L 52 Nordtangente Koblenz-Metternich wird in G 127 beibehalten.

Im Übrigen wird die Begründung zu G 109 bis G 117 wie folgt ergänzt:

„Die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung enthalten eine andere Zuordnung für die Verbindungsfunktionsstufen. Im Regionalplan sind die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt.“

**Kommentar [K13]:**  
Grundsatz aktualisieren:  
B 327 aus G 127 herausnehmen und in  
Begründung aufnehmen/ergänzen

(erfolgt – s.o.)

**Kommentar [K14]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Ortsgemeinde Nister-Möhrendorf, 30.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Einstufung der Ortsumgehung B 414 (Ortslage Nister-Möhrendorf) in den vorrangigen Bedarf für Straßenbaumaßnahmen

Begründung für das Anliegen:

Die Ortsgemeinde Nister-Möhrendorf bemüht sich seit Jahren um den Bau einer Ortsumgehung im Zuge der B 414. Durch die Osterweiterung der EU ist eine merkbare Zunahme des Straßenverkehrs in der Ortslage zu verzeichnen. Die Lebensqualität an der B 414, die ca. 800 Meter durch die Ortslage führt, hat sich dadurch erheblich vermindert. Gerade durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs und nahezu nächtlichen durch den Ort fahrenden Schwertransporten sind die Anwohner nahezu 24 Stunden dem Verkehrslärm und den daraus resultierenden Unannehmlichkeiten ausgesetzt.

Wenngleich die Zahlen aus der Verkehrsunfallstatistik eher als unauffällig anzusehen sind, werden gerade die älteren Anwohner an der B 414 immer mehr Gefahren ausgesetzt. Eine Vielzahl von

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Gesprächen mit dem ehemaligen Verkehrsminister Herrn Hering und den zuständigen Fachorganen haben bis zum heutigen Tag keinen vergleichbaren Erfolg herbeigeführt, die der Bau einer Umgehungsstraße garantieren würde. Eine merkbare Verkehrsberuhigung im Ort würde sich zudem mit Sicherheit zukünftig positiv auf die initiierte Kampagne „Wiederbelebung und Erhaltung der Ortskerne“ auswirken, was für die Zukunft eine kommunalpolitische Hauptaufgabe sein wird, der wir uns auch in unserer Ortsgemeinde stellen müssen.

Wie bereits unter „Z108“ beschrieben, ist zur Verbesserung der leistungsfähigen, ortsfreien Ausbau auf den Ost-West-Verbindungen, wozu die B 414 zählt, notwendig. Unter „G 127“ wird der dreistreifige Ausbau der B 414 zwischen NRW und Hessen als vorrangig eingestuft. Diese Maßnahme würde mit Sicherheit die Attraktivität der B 414 für viele Verkehrsteilnehmer steigern, einhergehend mit weiterem erhöhtem Verkehrsaufkommen innerhalb der Ortslage. Betrachtet man den Streckenverlauf zwischen Altenkirchen und der Landesgrenze Hessen, bzw. fortführend der B 255 bis zur Anschlussstelle der A 45 Herborn-West, so existieren hier lediglich nur noch zwei Ortsdurchfahrten, die quasi von einer Bundesstraße durchschnitten werden. Betroffen davon ist neben der Ortsgemeinde Nister-Möhrendorf noch die Ortsgemeinde Kirburg, die ebenfalls meines Wissens nach schon länger für den Bau einer Ortsumgehung plädiert. Aus den genannten Gründen beantragt die Ortsgemeinde Nister-Möhrendorf die Aufnahme des Baues einer Ortsumgehung der B 414 in die Kategorie „vorrangige Verwirklichung“.

#### Prüfung:

Die B 414 OU Nister-Möhrendorf ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 lediglich als Weiterer Bedarf enthalten.

Im RROP 2006 ist die B 414 Leistungsfähiger Ausbau zwischen Hachenburg und Nister-Möhrendorf enthalten (Kap. 3.1.2 Straßenverkehr, G1 Folgende Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig verwirklicht werden/Straßen für den regionalen Verkehr).

Der Streckenzug B8/B256/B 414 wird im RROP-Entwurf 2011 in Z 108 und G 127 erwähnt.

In der Gesamtkarte ist die Linienführung der großräumigen B 414 im Bereich Nister-Möhrendorf um die Ortslage herum nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeurkunde im April 2013 das Vorhaben gemeldet.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Es erfolgt keine separate Aufnahme einer Ortsumgehung der B 414 im Bereich der Ortslage Nister-Möhrendorf in die vorrangig zu verwirklichenden Straßenbaumaßnahmen im Textteil bei G 127.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Rennerod, 22.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 127/ G 129 Anliegen:

Bau einer Ortsumgehung Rehe (B 255), Rennerod (B54).

Höhere Einstufung der OU Emmerichenhain (B54) und Berücksichtigung einer OU für die Ortsgemeinde Hellenhahn-Schellenberg (B255) und Nister-Möhrendorf (B414) sowie eines ortslagenfreien Ausbaus der Verbindung A3-A45 (B54), u.a. für die Ortsgemeinden Irntraut und Waldmühlen, bei der nächsten Bedarfsfortschreibung.

Begründung für das Anliegen:

Wie bereits im Grundsatz G 4 beschrieben, übernimmt die Region, insbesondere die Verbandsgemeinde Rennerod, durch ihre Lage zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/ Rhein-Main und wegen der Entwicklung des gemeinsamen europäischen Marktes Brückenfunktion, die zwangsläufig mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen verbunden ist. Mit dem Ausbau der Verkehrsnetze sollen die Folgewirkungen der Verkehrsbelastungen verringert werden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rennerod, des Ortsteils Emmerichenhain, der Ortsgemeinde Irntraut und Waldmühlen sind durch das hohe Verkehrsaufkommen der Bundesstraße (B54), die die Verbindung zwischen A 3 und A 45 darstellt, in einem hohen Maß belastet.

Daher bedarf es im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinden dringend einer Realisierung des in Z 108 formulierten Ziels, einen leistungsfähigen und ortslagenfreien Ausbau der Verbindung A 3 –A45 sicherzustellen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Gleiches gilt für die Ortsdurchfahrten der Ortsgemeinden Rehe (B 255), Hellenhahn-Schellenberg (B 255) und Nister-Möhrendorf (B 414), die durch das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere den Lkw-Verkehr extremen Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind.

#### Prüfung:

Die Anregung zur B 255 OU Rehe ist auch mit Blick auf die im RROP 2006 unter G 2 enthaltenen Aussagen (B 255 Ortsumgehung Höhn, OU Hellenhahn-Schellenberg, OU Ailertchen, OU Rehe) zutreffend.

Die OU Rennerod (B 54) ist bereits in G 129, Ziffer 2 enthalten.

Die Anregung einer höheren Einstufung der OU Emmerichenhain (B54) -im bestehenden Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten- ist in der RROP-Begründung bereits aufgenommen.

Eine OU für die Ortsgemeinde Hellenhahn-Schellenberg (B255), eine OU Nister-Möhrendorf (B414), eine OU Irmtraut und eine OU Waldmühlen sind im bestehenden Bedarfsplan bereits enthalten (jeweils Weiterer Bedarf).

Im Übrigen enthält Z 108 Aussagen zum ortslagenfreien Ausbau.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldungsliste im April 2013 hierzu folgende Vorhaben gemeldet:

OU Rennerod (B 54), OU Waldmühlen (B54).

[s.a. Prüfung LBM]

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird insoweit gefolgt, als dass in G 129 Ziffer 1, B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig) (PL Teilabschnitte), wie folgt umformuliert wird:

„B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe inclusive Umgehung der Ortslagen (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig) (PL)“.

**Kommentar [K15]:**  
Umformulierung Grundsatz

Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinweis: Im vorliegenden Regionalplanentwurf ist dargestellt, dass die B 8 „vorrangig verwirklicht“ werden soll. Der dreispurige Ausbau zwischen NRW und Hessen ist in Planung und führt durch Rheinland-Pfalz bis an die Landesgrenze von NRW, ans Stadtgebiet von Hennef heran. Im Stadtgebiet Hennef steht derzeit keine ausreichende Anbindung für den konzipierten dreispurigen Ausbau der B 8 zur Verfügung. Für die Ortslage Hennef-Uckerath ist als vordringlichste Maßnahme eine Ortsumgehung im aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan vorgesehen. Allerdings hat die Landesregierung NRW dieses Vorhaben als „nachrangig“ zu planen eingestuft, so dass es aktuell kein Planungsfortschritt erzielt werden kann (s. Prioritätenliste des MWEBWV NRW vom 22.09.2011). Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt mit der Stadt Hennef eine gemeinsame Initiative bei der Landesregierung NRW zu ergreifen, die Priorisierung der Planung rückgängig zu machen. Nur so kann einem möglichen Verkehrskollaps in der Ortslage Hennef-Uckerath entgegen gewirkt werden. Über den Sachstand im Verfahren wird die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unterrichtet.

#### Prüfung:

Es handelt sich ausdrücklich um einen Hinweis. Die Aussage im RROP-Entwurf orientiert sich am LEP IV, da die Verbindung als großräumig eingestuft ist.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Z 107 / Z 108 und G 111

Gefordert wird eine Verbesserung der Anbindung des Flughafens Frankfurt Hahn mit einem 4-spürigen Ausbau der B 50. Für die Einwohner der Verbandsgemeinde Kastellaun wäre auch die in der Karte noch dargestellte Verbindung der B 327 entlang des Flughafens Hahn noch wünschenswert (Darstellung als großräumige Straßenverbindung). Positiv ist die Darstellung der Ortsumgehungen Kastellaun und Gödenroth der B 327. Die letztgenannte sollte zeitnah zu der beginnenden Ausbaumaßnahme Kastellaun finanziert und ausgebaut werden. Dies entspricht dann auch dem Grundsatz G 114. Diese Umgehung muss bei G 127 in Ziff. 2 aufgeführt werden (dort enthalten bei den vorrangig zu verwirklichenden Straßen für den überregionalen Verkehr ist lediglich die Ortsdurchfahrt Kastellaun der B 327. Die Umgehung Gödenroth ist lediglich bei G 129 enthalten (noch nicht finanziert und deswegen in einem Bauprogramm noch nicht enthalten).

Prüfung:

Zur VG Kastellaun gehören folgende verbandsgehörige Ortsgemeinden: Altkülz, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth und Uhler. Die verbandsangehörige Stadt Kastellaun ist im Anschreiben nicht gesondert erwähnt.

Die Kategorien der großräumigen und überregionalen Verbindungen werden aus dem LEP IV abschließend übernommen; die Zielaussagen des LEP IV hierzu sind zu beachten.

Die in der Karte noch dargestellte funktionale Verbindung der B 327 entlang des Flughafens Hahn muss auf Grund der insoweit im LEP IV nicht mehr enthaltenen durchgehenden Verbindung zurückgenommen werden.

Die Einstufung der OU Gödenroth ist gemäß Begründung unverändert und beizubehalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben OU Gödenroth gemeldet.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Aufnahme der OU Gödenroth in G 127.

Die übrigen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die funktionale Verbindung der B 327 entlang des Flughafens Hahn wird den Vorgaben des LEP IV angepasst und insoweit in der Gesamtkarte und der Textkarte zurückgenommen.

**Kommentar [K16]:**  
Anpassung B 327 in Karte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### zu Z 128, Rheinbrücke

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter Z 128 wird auf die Notwendigkeit eines Baus einer Rheinbrücke hingewiesen ebenso wie unter Z 189. Aus den bekannten Gründen lehnen wir dies ab. Die Notwendigkeit wird im Rahmen eines Masterplans geprüft. Diesem sollte man nicht vorgreifen. Bis zum möglichen Bau einer Rheinbrücke sollten die Fährverbindungen leistungsfähig gestaltet werden.

Prüfung:

[identisch Synopse Besonders planungsbedürftige Räume Z 189]

Vom Einwender werden im Rahmen der Stellungnahme keine konkreten Ablehnungsgründe benannt.

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt.

Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 - ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Die Begründung im RROP enthält bereits eine ausreichende Aussage zur Fährverbindung bzw. zu Rheinfähren.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Zielaussage wird beibehalten. Die Aussagen zu Fährverbindungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Auch mit der Formulierung von Ziel 128 sind wir nicht einverstanden, denn wir teilen nicht die Auffassung, dass die Errichtung einer Rheinbrücke bei St. Goar/St. Goarshausen notwendig ist. Eine Machbarkeitsstudie, die die positive Wirkung einer Brücke aufzeigt, beantwortet nicht die Frage nach ihrer Notwendigkeit. Zudem lässt sie die negativen Folgen gänzlich außer Acht. Diesen Abwägungsprozess kann eine Machbarkeitsstudie nicht ersetzen. Zudem steht die Äußerung in der Begründung/Erläuterung zu Ziel 128, dass die Rheinfähren als wesentliches Verbindungselement langfristig zu sichern und leistungsfähig zu gestalten sind, dem Ziel als solchem diametral entgegen.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

### Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Formulierung scheint eine politische Formulierung zu sein. Die Begründung klingt auch eher politisch und sollte entfallen. Eine Mittelrheinbrücke lehnt der BUND aus ökologischen Gründen ab.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt.  
Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 – ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Eine Aussage, dass durch eine Brücke keine negativen Umweltauswirkungen entstehen, ist so weder im RROP-Entwurf noch in der SUP enthalten.

Auf Grund der Fortführung des unveränderten Ziels aus dem RROP 2006 ist im Rahmen der SUP der RROP 2006 als „Nullvariante“ zu Grunde gelegt.

Die SUP muss nicht erweitert werden. Sie untersucht nur solche Inhalte des RROP-E, die sich im Vergleich zum RROP 2006 verändert haben. Sollte der RROP-E nicht in Kraft treten, so gilt der RROP 2006 weiter. In diesem Fall bleibt das Ziel unverändert bestehen. Der RROP-E verursacht an dieser Stelle demnach keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Rheinbrücke muss daher nicht genannt werden.

Im Zuge weiterer Planungsverfahren wie einem Raumordnungsverfahren für eine Rheinbrücke sind aktuelle Prognosen zu Verkehrsaufkommen und -strömen vorzunehmen wie auch aktuelle Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. ökologische Aspekte im Detail darzulegen und abzuwägen.

Den Rheinfähren, nicht nur derjenigen bei St. Goar/St. Goarshausen, kommt weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zurückgewiesen; einem Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Ziels wird nicht gefolgt.

Die Zielaussage wird beibehalten; Ziel und die Begründung bleiben insoweit unverändert beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 61/81 (Z 128/Z 189)

Seitens der Denkmalpflege bestehen gegen die Pläne zum Bau einer Mittelrheinbrücke grundsätzliche Bedenken.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Prüfung:

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt.

Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 – ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

In der Begründung/Erläuterung wird auf eine Machbarkeitsstudie hingewiesen, in der auch die Frage der Landschaftsbildverträglichkeit geprüft wurde. Auch andere Studien kommen zu dem Schluss, dass der Bau der geplanten Brücke die Authentizität, die visuelle Integrität und der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ nicht beeinträchtigt wird (Institut für Städtebau und Landesplanung an der RWTH Aachen, Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Rheinbrücke zwischen Wellmich und zu Fellen auf die Integrität des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“, o.D.).

In der Begründung wird zudem ausgeführt, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Im Übrigen werden denkmalpflegerische Belange in den notwendigen und üblichen nachgeordneten Verfahren mit betrachtet.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

Die Zielaussage wird beibehalten; Ziel und die Begründung bleiben insoweit unverändert beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal, 22.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In Bezug auf das Welterbe Oberes Mittelrheintal unterscheidet sich der neue Planentwurf nur geringfügig von der bisherigen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald; insoweit wird Bezug genommen auf die hinzugekommenen Ausführungen zum Bau einer Mittelrheinbrücke, dem gemäß diese zwischen St. Goar/St. Goarshausen für *notwendig* errichtet wird (Z 128 und Z 189).

Wir weisen darauf hin, dass gemäß aktueller politischer Zielsetzung (vgl. Koalitionsvereinbarung) das Projekt „Errichtung einer Mittelrheinbrücke“ derzeit nicht weiter verfolgt wird.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014 einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Im Übrigen werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht. Vielmehr gehen wir davon aus, dass konkretere Zielvorgaben in dem neu zu erstellenden Masterplan für das Welterbe Oberes Mittelrheintal enthalten sein werden.

Prüfung:

-identisch zu Synopse Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume-

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt. Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 – ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Zugleich wird im Masterplan auf eine welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende hingewiesen. Diesbezüglich sollten ergänzende Hinweise der Begründung zu Z 184 aufgenommen werden.

[s. hierzu Synopse Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume]

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 128 bleibt ebenso wie Z 189 unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Für die Verbesserung der Rheinquerung am Mittelrhein ist die Errichtung einer Rheinbrücke bei St. goar/St. Goarshausen notwendig.

Neben der Berücksichtigung der Belange des Welterbes ist die Berücksichtigung der Belange der Wasser- und Schifffahrtverwaltung für die Planung der Brücke (Durchfahrthöhe der Brücke für die Schifffahrt) ebenso entscheidend. **Die Errichtung ist daher in Abstimmung mit der WSV zu verfolgen.**

Begründung für das Anliegen: Die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn sind nach §1 (1) Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dem allgemeinen Verkehr dienenden

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Binnenwasserstraßen. Die Binnenwasserstraßen stehen gemäß Art. 87 (1) S1 i. 29.03.12 i.V.m. Art.89 Grundgesetz (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§12 (1) WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz und Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett samt ihren Ufern und Betriebswegen erstreckt, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG erforderliche Uferstreifen erfasst.

Prüfung:

Das Ziel ist bereits im verbindlichen RROP 2006 enthalten.

In der Begründung/Erläuterung wird auf eine Machbarkeitsstudie hingewiesen, in der auch auf erforderliche Höhen des Schifffahrtsprofils eingegangen wurde. Insofern bestehen diesbezüglich keine generellen Hindernisse. Im Übrigen werden die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in den notwendigen und üblichen nachgeordneten Verfahren mit betrachtet. Eine Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Forderung: Diese Zielaussage zur Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen wird sehr begrüßt und die Beibehaltung eingefordert.

Begründung: Weite Teile des Rhein-Lahn-Kreises leiden an der unzureichenden verkehrlichen Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Vor allem der Anschluss an die linksrheinische Autobahn BAB 61 ist defizitär. Insofern wird die Beibehaltung von Z128, zum Erfordernis für die Errichtung einer Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen, sehr unterstützt. Einem Wegfall dieses Zieles wird der Rhein-Lahn-Kreis nicht zustimmen.

Prüfung:

Keine weitere Prüfung erforderlich.

Das Ziel wird weiterhin beibehalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dem Antrag wird gefolgt, da das Ziel beibehalten wird.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Nastätten, 25.11.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Verbandsgemeinde Nastätten leidet an der unzureichenden Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Deshalb wird es begrüßt und ausdrücklich unterstützt, dass unter Z128 die Errichtung der Rheinbrücke im Bereich St. Goar/St. Goarshausen beibehalten wurde und ausdrücklich auf die Erforderlichkeit für die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung und die regionale Bedeutung hingewiesen wurde.

Prüfung:

Keine weitere Prüfung erforderlich.

Das Ziel wird weiterhin beibehalten.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Abwägungsvorschlag:  
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Der Bau einer Mittelrheinbrücke bei St. Goar/St. Goarshausen wird von uns unterstützt.

Prüfung:  
Keine weitere Prüfung erforderlich.  
Das Ziel wird weiterhin beibehalten.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**zu G 129, Straßenplanungen**

Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Seitens der Gemeinde Blankenheim wird der Autobahnlückenschluss Kelberg – Blankenheim ausdrücklich unterstützt.

Prüfung:  
Keine weitere Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Ulmen, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Der Grundsatz, dass die Straßenplanung A 1 Autobahnlückenschluss Kelberg-Blankenheim (PLF) weitergeführt und umgesetzt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.  
In unserer strukturschwachen Region wird sich dieser Lückenschluss äußerst positiv auf die wirtschaftliche Situation auswirken.

Prüfung:  
Keine weitergehende Prüfung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

DEHOGA RLP Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V., 31.01.2012

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der A 1 Autobahnlückenschluss findet unsere Zustimmung.

Es ist wichtig, dass wir unsere Gäste auf sehr gut ausgebauten Straßenverkehrsnetzen nach Rheinland-Pfalz locken können. „Bewegungshürden“ gilt es insoweit nachhaltig abzubauen.

#### Prüfung:

Keine weitere Prüfung erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinsichtlich des Kapitels 3.1.2.2 Straßenverkehr ergeben sich aus unserer Sicht folgende Änderungen/ Ergänzungen:

G 129

1. Straßen für den großräumigen Verkehr

B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe inclusive Umgehung der Ortslagen

2. Straßen für den überregionalen Verkehr

B 42 OU Leutesdorf

B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt

Folgende Straßenverbindungen sind im Bau:

A 1 Rengen - Kehlberg

#### Prüfung:

Die Anregung zur „B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe inclusive Umgehung der Ortslagen“ ist auch mit Blick auf die im RROP 2006 unter G 2 enthaltenen Aussagen (B 255 Ortsumgehung Höhn, OU Hellenhahn-Schellenberg, OU Ailertchen, OU Rehe) zutreffend.

Der RROP-Entwurf 2011 sah hier vor „B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig) (PL Teilabschnitte)“; es soll eine Kombination der Anregung mit dem bisherigen Klammerzusatz des RROP-Entwurfs 2011 erfolgen.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben „B 255 OU Rothenbach und Langenhahn (2-streifiger Neubau)“ gemeldet. Unter G 129 kann insoweit die „B255 Ortsumgehungen Rothenbach und Langenhahn (PL)“ beibehalten werden.

Die Anregung zu 2 Straßen für den überregionalen Verkehr, „B 42 OU Leutesdorf“, ist zwar in der Begründung enthalten (als Hinweis zur Berücksichtigung bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung), aber nicht wie im RROP 2006 im eigentlichen Grundsatz und kann daher wieder aufgenommen werden. Die OU Leutesdorf ist im Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben „B 42 OU Leutesdorf (2-streifiger Neubau)“ gemeldet.

Die Anregung zu 2 Straßen für den überregionalen Verkehr, „B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt“, ist zwar in der Begründung enthalten („B 256 Ausbau/Verlegung Plaidt“ als Hinweis zur Berücksichtigung bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung, aber nicht wie im RROP 2006 im eigentlichen Grundsatz und kann daher wieder aufgenommen werden. Die OU Plaidt ist im Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben „B 256 OU Plaidt (2-streifiger Neubau)“ gemeldet, [jedoch im Oktober 2013 um Herausnahme aus der Anmeldeungsliste gebeten; dem wurde stattgegeben.](#)

In Abhängigkeit der weiteren Planungen kann als Formulierung im RROP „2-streifiger Neubau“, „Umgehung“ oder „leistungssteigernder Ausbau“ aufgenommen werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die A 1 war im RROP 2006 mit „A 1 Autobahnlückenschluss Rengen-Blankenheim“ enthalten; im Anhörungsentwurf 2011 war die Verbindung als „A 1 Autobahnlückenschluss Kelberg – Blankenheim (PLF)“ enthalten.  
Die Anregung der Klarstellung „Folgende Straßenverbindungen sind im Bau: A 1 Rengen - Kehlberg“ soll daher mit Blick auf den Lückenschluss ergänzend in die Begründung aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag bzw. den Anregungen wird wie nachstehend **gefolgt**.

**Kommentar [K17]:**  
Grundsatz 129  
Ändern / ergänzen  
sowie Begründung

In G 129 wird Ziffer 1, „B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig) (PL Teilabschnitte)“, wie folgt umformuliert:

„B 255 leistungssteigernder Ausbau zwischen Langenhahn und Rehe inclusive Umgehung der Ortslagen (vierspurig, als Zwischenlösung dreispurig) (PL)“.

In G 129 wird in Ziffer 2, folgendes ergänzt:

„B 42 OU Leutesdorf“;

„B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt“

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Folgende Straßenverbindungen sind im Bau - großräumig: „A 1 Rengen – Kehlberg“.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird begrüßt, dass die Straßenplanung B 54 Südumgehung Diez / Limburg mit Querspange Holzheim als Maßnahme für den überregionalen Verkehr angesehen wird.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012, Stadt Hadamar, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Unterabschnitt von G 129 „Straßen für den überregionalen Verkehr“, B 54 Südumgehung Diez/Limburg mit Querspange Holzheim ist die genannte Planung aufgeführt. Es wird begrüßt, dass die Straßenplanung B 54 Südumgehung Diez/Limburg mit Querspange Holzheim als Neubaumaßnahme für den überregionalen Verkehr angesehen wird. Wir verweisen dazu auch auf die Aussagen im Regionalplan Mittelhessen 2010.

Prüfung:

Im Bereich von Niederneissen, Flacht, Holzheim und weiter im Bereich des Industrie- und Gewerbegebiets Diez ist die B 54 nach LEP IV als überregional dargestellt.

Die Maßnahme ist laut Regionalplan Mittelhessen 2010 ein raumordnerisch nicht abgestimmtes Vorhaben und wird daher als Planungshinweis geführt. Zur weiteren Konkretisierung sei eine landesplanerische Abstimmung erforderlich.

Eine solche kann auch in einem raumordnerischen Verfahren erfolgen. Im Übrigen hat das RP Gießen keine diesbezüglichen Anregungen oder Bedenken im Anhörungsverfahren vorgebracht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt die im Raumordnungsplan dargestellten und unter G 129 (2) aufgeführten leistungssteigernden Ausbaumaßnahmen der B 62 (ohne Planung), sowie eine in diesem Streckenabschnitt geplante Umgehung Mudersbach (in Planung) in Richtung des Oberzentrums Siegen. Unabhängig davon wird, zur Entlastung der OD Freudenberg, auch hier die Notwendigkeit einer Ortsumgehung gesehen.

Bezüglich der im Raumordnungsplan dargestellten und unter G 129 (3) aufgeführten Umgehung Herdorf (L 284) ist anzumerken, dass diese im Bereich der Gemeinde Neunkirchen keine Fortsetzung findet und von daher einer grundsätzlichen Neubetrachtung bedarf.

Sonstige Maßnahmen und Planungen der unter dem Punkt Infrastruktur abgehandelten Themenbereiche sind frühzeitig mit den betroffenen und auf Seite des Kreisgebietes Siegen-Wittgenstein zuständigen Planungs- und Entscheidungsträgern abzustimmen.

##### Prüfung:

Die OU Herdorf ist bereits im RROP 2006 enthalten.

Bezüglich der Fortsetzung einer OU Herdorf ist festzustellen, dass im verbindlichen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (2008), in Verbindung mit der Erläuterungskarte 14 Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt sind. Im Bereich Neunkirchen ist die dortige L 722 auch als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung / Vorschlag zur Netzergänzung enthalten.

Eine vertiefte Abstimmung ist frühzeitig auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen einer Fachplanung vorzunehmen.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die OU Herdorf bleibt im RROP enthalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Loreley, 14.02.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wegen der regional hohen Verkehrsbedeutung insbesondere des regelmäßigen Schülerverkehrs soll der seit Jahrzehnten überfällige Ausbau der L 334 als Zielvorgabe mit aufgenommen werden.

##### Prüfung:

Der L 334 kommt keine regionale Bedeutung zu. Sie ist im funktionalen Straßennetz (im Bereich der VG zwischen Wellmich und Dahlheim) nicht dargestellt.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Eine Aussage zur L 334 wird nicht aufgenommen, weil sie im funktionalen Straßennetz nicht dargestellt ist.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 129, Nr. 3 Straßen für den regionalen Verkehr, i.V.m. Karte 9

Forderung: Die Straßenbaumaßnahmen „L335 Umgehung Braubach“ und „L335 Umgehung Miehlen/Marienfels“ sind nicht unter Nr. 3 als Straßen für den regionalen Verkehr sondern unter Nr. 2 als Straßen für den überregionalen Verkehr einzuordnen. Die entsprechende Änderung ist parallel auch in der Karte 9 vorzunehmen.

Begründung: Die Straßenbaumaßnahmen mit der „L335 Umgehung Braubach“ und die „L335 Umgehung Miehlen/Marienfels“ sind im RROP-Entwurf vom 12.9.11 als Straßen für den regionalen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Verkehr genannt. Dies bedeutet eine Abstufung gegenüber dem bisherigen RROP 2006, wo diese beiden Maßnahmen noch als Straßen für den überregionalen Verkehr eingestuft waren. Gemäß den Vorgaben von LEP IV, Kapitel 5.1.2.2, Z148, Seite 153 sind Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren als überregionale Verbindung einzustufen. Die L335 stellt faktisch die Verbindung vom Mittelzentrum Nastätten zum Mittelzentrum Lahnstein und darüber hinaus auch zum Oberzentrum Koblenz dar, sodass hier in jedem Fall – wie auch schon bisher eingestuft – von einer überregionalen Verbindung auszugehen ist. Zudem stellt die L335 eine wichtige Achse zwischen den Wirtschaftszentren Koblenz und Wiesbaden (Rhein-Main) dar.

Prüfung:  
[s.u.]

Abwägungsvorschlag:  
[s.u.]

#### VG Nastätten, 25.11.2011, OG Kehlbach, 20.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
G129 und Karte 9

Aus Karte 9 wird ersichtlich, dass die Straße L335 in eine regionale Verbindung abgestuft wurde. Durch die erhebliche Bedeutung der L335 als Verbindung zwischen den Wirtschaftszentren Koblenz/Neuwied und Rhein-Main sollte diese weiterhin dem überregionalen Verkehr zugeordnet werden.

Positiv ist die Aufnahme der Umgehung Marienfels und Miehlen in die Straßenplanung unter G129 zu sehen und die Forderung eines leistungssteigernden Ausbaues der L335.

Prüfung:

Die L335 war in der Gesamtkarte des RROP 2006 als überregionale Verbindung aufgenommen, ebenso die L335-Ortsumgehungen Braubach sowie Marienfels und Miehlen. Im LEP IV aus dem Jahr 2008, das die großräumigen sowie die überregionalen Verbindungen in der Textkarte abschließend bestimmt, ist die L 335 nicht enthalten; die L 335 kann im neuen RROP daher nur als regional eingestuft werden.

Der leistungssteigernde Ausbau ist in der Begründung enthalten, wo auch die Bedeutung als Verbindung zwischen den Oberzentren Koblenz und Wiesbaden zum Ausdruck kommt.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Darstellung der L 335 mit Ortsumgehungen als regionale Verbindung in Text und Karten im RROP-Entwurf bleibt bestehen, da das LEP IV die Verbindung nicht als überregional ausweist.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Kriterien für die Aufnahme in diesen Grundsatz erfüllen nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (vergleichbarer Stand wie z.B. die genannte Ortsumgehung Burgbrohl – B 412 in Ziffer 3 oder Ortsumgehung Bad Bodendorf – B 266 in Ziffer 2)

In Ziffer 1 der sechsstreifige Ausbau der Autobahn A 61 zwischen AS Niederrissen und AD Bad Neuenahr-Ahrweiler

Prüfung:

Die OU Burgbrohl B 412 und die OU Bad Bodendorf B 266 sind im aktuellen Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Im aktuellen Bedarfsplan ist die Verbindung AD Bad Neuenahr-Ahrweiler - AS Mendig als Weiterer Bedarf enthalten.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldungsliste im April 2013 zur A 61 folgende Vorhaben gemeldet:

„AS Rheinböllen - AK Koblenz; AK Koblenz - AS Kruft; AS Kruft - AS Mendig; AS Mendig - AD Bad Neuenahr-Ahrweiler; AD Bad Neuenahr-Ahrweiler - LGr RP/NRW“ (jeweils „6-streifiger Ausbau“) ohne Hinweis auf Planungsstand bzw. „bislang keine Planungstätigkeit“.

Die A 61 kann in den RROP in die Begründung aufgenommen werden. Eine Aufnahme in den Grundsatz erfolgt mit Blick auf Planungsstand bzw. fehlender Planungstätigkeit nicht, zumal im Übrigen bei Aufnahme in den Grundsatz eine umfangreiche SUP erforderlich wäre.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einem damit verbundenen Antrag auf Aufnahme in den RROP als Grundsatz wird nicht gefolgt. Es erfolgt jedoch eine Aufnahme am Ende der Begründung wie **nachstehend**:

„Das Land hat die A 61 AS Rheinböllen bis zur Landesgrenze RP/NRW in Teilabschnitten (ohne Planungsstand) zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldungsliste im April 2013 gemeldet.“

**Kommentar [K18]:**  
Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012, VG Bad Breisig, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Kriterien für die Aufnahme in diesen Grundsatz erfüllen nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (vergleichbarer Stand wie z. B. die genannte Ortsumgehung Burgbrohl – B 412 in Ziffer 3 oder Ortsumgehung Bad Bodendorf – B 266 in Ziffer 2)

In Ziffer 2 B 9 – Ortsumgehung Bad Breisig (OP)

Prüfung:

Die OU Burgbrohl B 412 und die OU Bad Bodendorf B 266 sind im aktuellen Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Im aktuellen Bedarfsplan ist die B 9 - Ortsumgehung Bad Breisig als Weiterer Bedarf enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldungsliste im April 2013 unter den genannten das Vorhaben „B 266 OU Bad Bodendorf (4-streifiger Ausbau)“ gemeldet.

Im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 hatte seinerzeit der Landesbetrieb Straßen und Verkehr mitgeteilt, dass die Umsetzung bzw. Weiterführung der Ortsumgehung B 9, Bad Breisig, sich aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht umsetzen lassen werde. Alternativplanungen stünden nicht zur Verfügung.

Auf Grund dieser zutreffenden Einwendung wurde die Ortsumgehung Bad Breisig im RROP 2006 letztlich nicht mehr erwähnt bzw. nicht mehr dargestellt. Hieran wird festgehalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Aufnahme einer Ortsumgehung Bad Breisig erfolgt weiterhin nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Brohl-Lützing, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Bedarfsplan für den Bau von Bundesfernstraßen ist die B 9 im Bereich zwischen der Ortsgemeinde Brohl-Lützing und der Stadt Bad Breisig im Rahmen des weiteren Bedarfs zum Ausbau vorgesehen. Dies ist jedoch nicht unter Textabschnitt Punkt 3, G 129 ff. aufgeführt. Eine Festlegung im Entwurf wird daher als notwendig erachtet.



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Brohl sowie Niederlützingen soll in die weiteren Planungen zu G 129 aufgenommen werden.

**Prüfung:**

Im aktuellen Bedarfsplan ist die B 9 Bad Breisig - Brohl als Weiterer Bedarf enthalten.

Sie ist weder im RROP 2006 enthalten noch vom Land zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 gemeldet.

Der Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Brohl sowie Niederlützingen kommt keine besondere Bedeutung im funktionalen Straßennetz zu.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Bad Breisig, 28.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Im Bedarfsplan für den Bau von Bundesfernstraßen ist die B 9 im Bereich der Stadt Bad Breisig im Rahmen des weiteren Bedarfs zum Ausbau vorgesehen. Dies ist jedoch nicht unter Punkt 3, G 129 ff. aufgeführt. Eine Festlegung im Entwurf wird seitens der Stadt Bad Breisig als notwendig erachtet.

Des Weiteren ist dort die Ortsumgehung Bad Breisig B 9 (OP) nicht aufgeführt, obwohl die Kriterien für die Aufnahme in diesen Grundsatz nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (vergleichbarer Stand wie z. B. die genannte Ortsumgehung Burgbrohl – B 412 in Ziffer 3 oder Ortsumgehung Bad Bodendorf – B 266 in Ziffer 2) erfüllt sind.

**Prüfung:**

Im aktuellen Bedarfsplan ist die B 9 Bad Breisig - Brohl als Weiterer Bedarf enthalten.

Sie ist weder im RROP 2006 enthalten noch vom Land zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 gemeldet.

Die OU Burgbrohl B 412 und die OU Bad Bodendorf B 266 sind im aktuellen Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Im aktuellen Bedarfsplan ist die B 9 - Ortsumgehung Bad Breisig als Weiterer Bedarf enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 unter den genannten das Vorhaben „B 266 OU Bad Bodendorf (4-streifiger Ausbau)“ gemeldet.

Im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 hatte seinerzeit der Landesbetrieb Straßen und Verkehr mitgeteilt, dass die Umsetzung bzw. Weiterführung der Ortsumgehung B 9, Bad Breisig, sich aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht umsetzen lassen werde. Alternativplanungen stünden nicht zur Verfügung.

Auf Grund dieser zutreffenden Einwendung wurde die Ortsumgehung Bad Breisig im RROP 2006 letztlich nicht mehr erwähnt bzw. nicht mehr dargestellt. Hieran wird festgehalten.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### OG Gönnersdorf, 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf liegt an der stark frequentierten regionalen Verbindungsstrecke L 87 in Richtung zur B 9 in der Stadt Bad Breisig.

Diese Strecke ist derzeit nicht ausgebaut und im funktionalen Straßennetz (Karte 9) nicht aufgeführt und soll entsprechende Berücksichtigung finden (OP).

##### Prüfung:

Die Verbindungsstrecke erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das funktionale Verkehrsnetz (vgl. LEP IV Z 148) bzw. es kommt ihr aus regionaler Sicht keine besondere Bedeutung im funktionalen Netz zu.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Aufnahme der Verbindungsstrecke im funktionalen Netz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Waldorf, 28.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Waldorf liegt an den stark frequentierten regionalen Verbindungsstrecken L 82 in Richtung der Stadt Sinzig sowie L 87 in Richtung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Diese Strecken sind im funktionalen Straßennetz (Karte 9) nicht aufgeführt und sollen entsprechende Berücksichtigung finden.

In die Planung zu G 129 mit aufgenommen werden soll eine Ortsumgehung Waldorf L 82, da dort ein vergleichbarer Planungsstand wie bei der Ortsumgehung Bad Bodendorf besteht (OP); Trassenführung: Marienhöhe – Autobahnbrücke A 61 - L 82.

Eine Sperrung der Ortsdurchfahrt Waldorf für den Schwerlastverkehr über 7,5 to soll entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Ortsgemeinde unmittelbar durch die Lärmbelastung der großräumigen Verbindungsstrecke A 61 betroffen.

Eine Schaffung der Autobahnzufahrt Bad Bodendorf sollte schnellstmöglich erfolgen, da damit eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Waldorf einhergeht.

##### Prüfung:

Die Verbindungsstrecke der L 87 erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das funktionale Verkehrsnetz bzw. es kommt ihr aus regionaler Sicht keine besondere Bedeutung im funktionalen Netz zu.

Die L 82 Richtung Mittelzentrum Sinzig bzw. zwischen Sinzig und Niederzissen kann als flächenerschließende Verbindung dargestellt werden.

Die OU Bad Bodendorf ist im Gegensatz zu einer OU Waldorf im Bedarfsplan 2004 enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmelde-Liste im April 2013 das Vorhaben „B 266 OU Bad Bodendorf (4-streifiger Ausbau)“ gemeldet, nicht jedoch die OU Waldorf.

Eine Sperrung als Maßnahme ist nicht Gegenstand des RROP.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird teilweise zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Aufnahme der L 87 im funktionalen Netz.

Die L 82 zwischen Sinzig und Niederzissen wird als flächenerschließende Verbindung **aufgenommen**.

Eine OU Waldorf wird in G 129 nicht aufgenommen.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Kommentar [K19]:**  
Aufnahme in Karte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012

Die Fraktion ist kategorisch gegen eine Rheinquerung in Richtung Linz.  
Die Ahrquerung bei Lohrsdorf und die Ortsumgehung von Bad Bodendorf (B 266) sind aus der Planung zu entfernen. Diese Straßen bringen keinen Mehrwert, sondern zerstören lediglich Landschaft die Grundlage für den Tourismus in der Region und schaffen neuen Verkehr. Nach Fertigstellung der Umgehung wird sich das Problem der hohen Verkehrsdichte in die benachbarten Ortslagen verlagern.

#### Prüfung:

Die B 266 OU Bad Bodendorf sowie die B 266 Ahrquerung (2 Bauabschnitte) sind im Bedarfsplan 2004 enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben „B 266 OU Bad Bodendorf (4-streifiger Ausbau)“ gemeldet.

Die geäußerten Befürchtungen werden nicht geteilt, zumal dies auch weder vom Tourismusverband noch von den benachbarten Ortslagen vorgebracht wurde.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es verbleibt insoweit bei den vorhandenen Formulierungen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Kempenich, 10.01.2012 sowie OG Weibern, 01.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter dem Kapitel Straßenverkehr soll aufgenommen werden, dass mit der Planung des Ausbaus der L 83 von der Riedener Mühle bis Kempenich begonnen wird. Seitens der Ortsgemeinde wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch einen parallelen Radweg mit in die Planung zu integrieren.

#### Prüfung:

Es handelt sich um einen Bestandsausbau der L 83 (flächenerschließende Verbindung), der gemäß Begründung nicht aufgenommen wird.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bez. des unter G129 (S. 61) Nr. 2 gelisteten Teilausbaus der B42 zwischen Neuwied und Rheinbreitbach wird für die jeweilige Kommune auf die Weiterverfolgung der Knotenpunkte Mühlenweg (Rheinbreitbach) und Linzer Straße (Unkel) hingewiesen, gerade auch um die Wirkungen der jüngsten Baumaßnahmen in Unkel (Scheurener Kreuz und Brückensanierung) entsprechend zu unterstützen.

#### Prüfung:

Eine Aussage zu den Knotenpunkten ist im RROP weder erforderlich noch geboten.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

OG Brachbach, 14.03.12

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ortsgemeinde Brachbach stimmt der seitens der VG Kirchen abgegebenen Stellungnahme vollumfänglich zu. Zudem gibt die Ortsgemeinde Brachbach ergänzend folgende Stellungnahme ab: (...) Gemäß G 129 soll die Straßenplanung für die überregionale Verbindung „B 62“ begonnen, bzw. weitergeführt und umgesetzt werden. Für die B 62 existiert bereits eine Vorplanung, diese berücksichtigt jedoch nicht die Anbindung des bereits vorhandenen Gewerbegebietes „Industriestraße Brachbach“ an die B 62. Zur Entlastung der K 100 und der K 97 ist eine Anbindung des Gewerbegebietes „Industriestraße Brachbach“ dringend geboten. Eine Übersichtskarte ist beigefügt.

Prüfung:

Zur VG Kirchen s. sep. Prüfung und Abwägung.

Eine Anbindung von Gewerbegebieten ist im Zuge der konkreten Straßenplanungen zu prüfen; sie ist nicht Gegenstand dieses Grundsatzes.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein damit verbundener Antrag auf Aufnahme der Anbindung des Gewerbegebietes in den Grundsatz wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Mendig, 08.02.2012, Stadt Mendig, 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen: Aufnahme der Verlegung der L 120 Mendig/Thür

**Begründung für das Anliegen:** Unter dem Grundsatz 129 „Folgende Straßenplanungen sollen begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden, sollte die Verlegung der L 120 (Flugplatz/Reginaris) unter Punkt 3 als Straße für den regionalen Verkehr aufgenommen werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Untermosel, 23.03.2012, OG Lehmen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Planung einer Ortsumgehung der L82 für die Ortslage Lehmen soll beginnen.

**Begründung:**

Die L 82 Münstermaifeld - Lehmen ist als flächenerschließende Verbindung dargestellt. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen rechtfertigt diesen Status. Damit diese Straße ihre raumordnerische Bedeutung erfüllen kann, muss die Verkehrssituation im bzw. um den Lehmener Ortskern verbessert werden. Aus diesem Grund soll mit der Planung einer Ortsumgehung für Lehmen begonnen werden.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 129 (s. S. 61, RROP-E) Straßen für den regionalen Verkehr

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die Auflistung ist um die L 82 Ortsumgehung Lehmen und die Verlegung der L 120 im Rahmen des Konversionsprojekts Flugplatz Mendig zu ergänzen.

#### Prüfung:

Die L 82 OU Lehmen ist nicht im Bedarfsplan enthalten oder angemeldet. Gleiches gilt für die L 120.

Konkrete Planungen für eine OU Lehmen liegen laut LBM nicht vor.

Im funktionalen Straßennetz ist die L 82 als flächenerschließende Verbindung dargestellt.

Im Juni 2013 begann die Verlegung der L 120. Gemäß Pressemitteilung zum Spatenstich soll die bisherige, marode Landstraße vom Reginarisbrunnen bis zum Golokreuz durch die Erschließungsstraße ersetzt werden. Dadurch werde auch die Verkehrssituation verbessert und der Unfallschwerpunkt Golokreuz/B256 entschärft. Die alte Landesstraße werde zukünftig als Rad- und Wanderweg genutzt. Der Neubau einer Nord-Süd-Erschließungsstraße (L120 neu) wurde mit Landesmitteln unterstützt.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Auflistung wird um die genannten Vorhaben nicht ergänzt.

Die Verlegung der L 120 wurde zwischenzeitlich begonnen bzw. wird umgesetzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Untermosel, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

##### Anliegen:

Die Planung für einen Kreisverkehrsplatz an der Kreuzung von B 327 und L 208 (Waldesch) soll beginnen.

##### Begründung:

Durch die wachsende Bedeutung der L 208 zwischen Rhein und Mosel als flächenerschließende Verbindungsstraße innerhalb der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist auch mit einer starken Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Hierdurch wird auch der Kreuzungsbereich mit der B 327 (Hunsrückhöhenstraße) in Waldesch wesentlich stärker frequentiert werden. Da es sich um einen Gefahrschwerpunkt handelt, regen wir in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Rhens die Errichtung einer kreuzungsfreien Verkehrslösung an.

#### Prüfung:

Die B 327 ist eine überregionale, die L 208 hier eine flächenerschließende Verbindung.

Ein Kreisverkehrsplatz als kreuzungsfreie Verkehrslösung wird im Grundsatz nicht aufgenommen; ein diesbezüglicher Antrag liegt im Übrigen nicht ausdrücklich vor.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Aufnahme in den Grundsatz erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Planungen zur Ortsumgehung Ransbach-Baumbach im Zuge der L 307 sollten in ihrer Gesamtheit, zum einen für die so genannten "Nordumgehung Baumbach", für die bereits Baurecht geschaffen wurde, zum anderen für deren Fortführung bis zur K 116, aber auch für die Anbindung der L 307 an die A 48, südlich der Ortslage Baumbach und die Verknüpfung dieser Anschlussstelle an die K 126, in diese Planung aufgenommen werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Gleichzeitig sollte der Ausbau des Streckenabschnittes der L 307 vom Kreuzungsbereich der L 307/K 126 bis zur Stadthalle Ransbach-Baumbach vorrangig betrieben werden. Dieser äußerst schadhafte Straßenabschnitt wird immer mehr durch die enorme Verkehrsbelastung und den Wintereinfluss erheblichen Beschädigungen ausgesetzt. Die veralteten und zeitweise schadhafte Versorgungsleitungen sprechen ebenfalls für die Notwendigkeit einer Ausbaumaßnahme an diesem Streckenabschnitt.

#### Prüfung:

Im G 129 ist unter Ziffer 4 die L 307 als Teilortsumgehung Ransbach-Baumbach aufgenommen. In der Karte ist eine Umgehung im Zuge der L 307 Kannenbäckerstraße nach Ransbach-Baumbach eingetragen („Nordumgehung“).

Im Bereich von Mogendorf ist die Umgehung eingetragen.

Der Streckenabschnitt L 307 vom Kreuzungsbereich der L 307/K 126 bis zur Stadthalle Ransbach-Baumbach bezieht sich auf einen innerörtlichen Verlauf; eine Aufnahme in den RROP entfällt damit.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Teilortsumgehung soll als insoweit vorrangige Maßnahme beibehalten werden.

Eine Änderung des Grundsatzes erfolgt insoweit nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Stadt Herdorf, 27.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 116 / G 129

Regionale Verbindungen sollen im Straßenverkehr leistungsfähige Ortsdurchfahrten aufweisen. Hier sollte der Ausbau des Knotenpunktes L284/L285 in der Ortsdurchfahrt Herdorf in die Listung aufgenommen werden. Ein entsprechender Planungsauftrag liegt dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vor. Die Planung ist soweit abgeschlossen und soll in Kürze mit der Stadt Herdorf abgestimmt werden. Das Planfeststellungsverfahren soll sich dann unmittelbar anschließen.

#### Prüfung:

Die L 284 ist regionale, die L 285 flächenerschließende Verbindung.

Der innerörtliche Knotenpunktausbau ist nicht gesondert in den Regionalplan aufzunehmen.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Eine Aufnahme in den Grundsatz erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Grundsatz 115 sollen die Anbindung der überregionalen Verbindungen des Straßenverkehrs grundsätzlich ortslagenfrei sein. Aufgrund der überregionalen Verbindung der Ortsumgehung Rengsdorf müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass eine Erreichbarkeit der angrenzenden Orte durch diese Verbindung nicht erschwert werden darf. Insbesondere die bisher nicht dargestellte Anbindung der Ortsgemeinde Bonefeld im Zuge des Ausbaues der B 256 muss noch erfolgen. Aus diesem Grund muss im G 129 die Ergänzung der B256 OU Rengsdorf um die Anbindung Bonefeld erfolgen.

#### Prüfung:

Mit G 115 geht keine erschwerte Erreichbarkeit angrenzender Orte einher.

Bonefeld wird in der Begründung zu G 127 und G 129 bereits als „B 256 Teilstrecke Bonefeld bis Gierenderhöhe“ erwähnt.

#### Abwägungsvorschlag:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz G 129 bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ausbau B 50: Seitens der Landwirtschaft wird befürchtet, dass der Ausbau der B 50 weitere Landverluste in Form von neuen Gewerbe- und Industriestandorten bedingt. Dieser potentiellen Entwicklung ist auf Ebene der Regionalplanung zu begegnen und eine weitere Ausweisung von Gewerbe- und Industrie entlang der Trasse auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

##### Prüfung:

Es erfolgt im RROP keine aktive Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen. Eine Beschränkung der weiteren Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen konkret entlang der B 50 erfolgt im Text des RROP indes auch nicht.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind allgemeine Vorgaben zur Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen zu beachten bzw. zu berücksichtigen, z.B. in Kap. 1.3.3 oder Vorgaben in der Gesamtkarte (auch landwirtschaftliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete).

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine explizite Beschränkung der weiteren Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen konkret entlang der B 50 im Text des RROP über vorhandene Ziele und Grundsätze oder Vorgaben der Gesamtkarte hinaus.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz, gemeinsame SN vom 31.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Straßenbau muss die Instandhaltung bestehender Straßen eine klare Priorität vor dem Straßenneubau haben. Insbesondere lehnen wir den Lückenschluss der A 1 ab. Dieser würde ist mit dem Natur- und Umweltschutz nicht zu vereinen. Um die bestehende Streck zu verbessern reichen punktuelle Maßnahmen aus. Auch der Ausbau der B 50 ist unseres Erachtens verzichtbar, da der Bau der Hochmoselbrücke nicht erforderlich ist.

##### Prüfung:

Die geforderte Priorität ist bereits im LEP IV festgelegt, insbesondere G 139.

Der Ausbau der A 1 wie auch der B 50 ist ebenfalls im LEP IV als Z 150 verbindlich vorgegeben.

Im RROP werden insoweit die Aussagen des RROP 2006 grundsätzlich weitergeführt.

Aussagen, dass durch den Lückenschluss keine negativen Umweltauswirkungen entstehen, sind so weder im RROP-Entwurf noch in der SUP enthalten.

Auf Grund der Fortführung der insoweit unveränderten Aussagen aus dem RROP 2006 ist im Rahmen der SUP der RROP 2006 als „Nullvariante“ zu Grunde gelegt.

Die SUP muss nicht erweitert werden. Sie untersucht nur solche Inhalte des RROP-E, die sich im Vergleich zum RROP 2006 verändert haben. Sollte der RROP-E nicht in Kraft treten, so gilt der RROP 2006 weiter. In diesem Fall bleiben die Ziele bzw. Grundsätze unverändert bestehen. Der RROP-E verursacht an dieser Stelle demnach keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben muss daher nicht genannt werden.

Im Zuge weiterer Planungsverfahren sind aktuelle Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. ökologische und artenschutzrechtliche Aspekte im Detail darzulegen und abzuwägen.

Die Hochmoselbrücke befindet sich im Bau.

##### Abwägungsvorschlag:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Der Antrag, den Grundsatz zu ändern bzw. die Vorhaben zu streichen, wird abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Hier sollten die politischen Projekte gestrichen werden wie z.B. die A1, B 266 und die B 412. Die weiteren angesprochenen Planungen müssen einer gezielten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

**Prüfung:**

Der Ausbau der A 1 ist im LEP IV als Z 150 verbindlich vorgegeben.  
Im RROP werden im Übrigen diese Aussagen des RROP 2006 weitergeführt.

Aussagen, dass durch die Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen entstehen, sind so weder im RROP-Entwurf noch in der SUP enthalten.

Auf Grund der Fortführung der insoweit unveränderten Aussagen aus dem RROP 2006 ist im Rahmen der SUP der RROP 2006 als „Nullvariante“ zu Grunde gelegt.

Die SUP muss nicht erweitert werden. Sie untersucht nur solche Inhalte des RROP-E, die sich im Vergleich zum RROP 2006 verändert haben. Sollte der RROP-E nicht in Kraft treten, so gilt der RROP 2006 weiter. In diesem Fall bleiben die Ziele bzw. Grundsätze unverändert bestehen. Der RROP-E verursacht an dieser Stelle demnach keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Vorhaben müssen daher nicht genannt werden.

Im Zuge weiterer Planungsverfahren sind aktuelle Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. ökologische und artenschutzrechtliche Aspekte im Detail darzulegen und abzuwägen.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zurückgewiesen; dem Antrag auf Streichung der Projekte wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### 3.1.2.3 Güterverkehr

##### IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusammenfassung der Stellungnahme der IHK Koblenz:

Langfristig ist das Mittelrheintal durch den Bau einer neuen Nord-Süd-Verbindung als Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr zu entlasten. Eine Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr ist langfristig unbedingt erforderlich, weil die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen werden, um das prognostizierte Wachstum des Schienengüterverkehrs zu bewältigen. Außerdem muss die Lärmbelastung im Mittelrheintal dauerhaft gesenkt werden, um es als attraktiven Wohn-, Arbeits- und Erholungsort zu erhalten.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

##### VG St. Goar-Oberwesel, 14.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bahnlärm im Mittelrheintal

Es ist nicht ausreichend nur eine weitere Zunahme der Lärmbelastung durch den Zugverkehr im Mittelrheintal zu vermeiden (Begründung/Erläuterung zu G 130 bis Z 133). Vielmehr müssen aktive Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden. Die Begründung/Erläuterung sollte entsprechend geändert werden. Weiterhin ist dringend notwendig eine neue Bahntrasse als Nord-Süd-Verbindung zur Entlastung des Mittelrheintals zu schaffen. Die Planungen hierfür sind mit hoher Priorität anzugehen.

Prüfung:

Die Hinweise sind inhaltlich zutreffend.

Aussagen zur Schaffung weiterer Nord-Süd-Verbindungen für den Schienengüterverkehr und die Lärmentlastung des Mittelrheintals finden sich indes nicht nur in der Begründung zu G 130 bis Z 133, sondern auch in Z 79 mit Begründung.

Planungsträger für eine neue Bahntrasse ist der Bund.

Lärmschutz im Mittelrheintal und eine Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr sind auch Thema im Masterplan.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmelde-Liste im April 2013 das Vorhaben „Alternative Güterzugstrecke zur Entlastung des Mittelrheintals - Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr zur Verbindung der Räume Rhein-Ruhr/Köln und Rhein-Main/Rhein-Neckar, weitreichende Verknüpfung mit dem Bestandsnetz, je nach Erfordernis Ergänzungsmaßnahmen im anschließenden Bestandsnetz, (ohne Darstellung in der Karte, da Korridor noch offen)“ gemeldet.

In der Begründung kann darauf hingewiesen werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag bzw. den Ausführungen wird insoweit gefolgt, als dass in der Begründung zu G 130 bis Z 133 folgender Hinweis aufgenommen wird:

„Auch im „Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal - Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ werden der Lärmschutz im Mittelrheintal und eine Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr thematisiert.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 das Vorhaben „Alternative Güterzugstrecke zur Entlastung des Mittelrheintals“ gemeldet.

Auf weitergehende Aussagen zum Lärmschutz in Kap. 2.1.3.4, Z 79 einschließlich Begründung wird **verwiesen**.“

**Kommentar [K20]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Bad Hönningen, 27.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

zu Ziffer 3 Infrastruktur

Die Ausführungen zum Themenschwerpunkt Infrastruktur werden grundsätzlich begrüßt.

Beim Thema Güterverkehr sehen wir die Notwendigkeit, Lärmschutzmaßnahmen durch den Verursacher stärker zu berücksichtigen.

**Prüfung:**

Entsprechende Ausführungen stehen bereits in Z 79 mit Begründung.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird insoweit gefolgt, als dass in der Begründung zu G 130 bis Z 133 folgender Hinweis aufgenommen wird:

„Auf weitergehende Aussagen zum Lärmschutz in Kap. 2.1.3.4, Z 79 einschließlich Begründung wird **verwiesen**.“

**Kommentar [K21]:** Begründung ergänzen (bereits erfolgt - s.o.)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreis Siegen-Wittgenstein, 23.01.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) hat in seiner Zuständigkeit für den ÖPNV im Bereich Bus und Bahn sowie die dafür erforderlichen Infrastrukturen in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein zu dem Punkt 3.1 „Verkehr und Mobilität“ des Raumordnungsplanes folgendes angemerkt:

Hier sollte aus Sicht des ZWS ein Hinweis auf das neue KLV-Zentrum der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein (KSW) in Kreuztal gegeben werden, das auch zur verkehrlichen Erschließung des Kreises Altenkirchen im KLV (kombinierter Ladeverkehr) beitragen wird.

**Prüfung:**

In der Güterverkehrsstudie Dreiländereck Südwestfalen, Lahn-Dill, Altenkirchen der Universität Siegen von Juni 2011 wird auf das KV-Terminal Kreuztal eingegangen. Hiernach sind befindet sich dieses bimodale Terminal nördlich von Siegen an der Ruhr-Sieg-Strecke. Aufgrund eines hohen Potenzials wurden Planungen eines Neu- und Ausbaus des Contai-nerterminals begonnen und ein Fördermittelantrag gestellt. Es soll ein KV-Terminal entstehen, das eine Fläche von etwa einem Hektar aufweist.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Anliegen wird gefolgt.

Die Begründung zu G 135 und G 136 wird (nach Satz 2) wie folgt ergänzt:

„Das neue KLV-Zentrum in Kreuztal kann auch zur verkehrlichen Erschließung des Landkreises Altenkirchen im kombinierten Ladeverkehr beitragen.“

**Kommentar [k22]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, 26.03.12

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anregung zu Berücksichtigung des Verkehrsträgers Wasserstraße

Anliegen: In dem mir vorliegenden Raumordnungsplan ist der Verkehrsträger Wasserstraße nicht aufgeführt bzw. wurde nicht berücksichtigt.

##### Begründung für das Anliegen:

Die Bundeswasserstraße Rhein und Mosel stellen für dieses Gebiet eine Infrastruktur zur Verfügung, die den Transport von insgesamt 14,3 Mio. Gütertonnen im Jahr 2012 (Schleuse Koblenz) ermöglicht. An der Schleuse Koblenz konnten im selben Jahr 11.434 Fahrzeuge erfasst werden, davon 8.278 Güterschiffe und 1.272 Tankschiffe. Der Containerverkehr hat eine zusätzliche Gütermenge von ca. 34.724 t transportiert, dies entspricht 5.994 Container (TEU).

Um den Verkehrsträger Wasserstraße auch für die Zukunft zu wappnen, erhalten die Schleusen an der Mosel eine zweite Schleusenammer. Gleichzeitig werden an den Staustufen der Mosel Fischwechsellanlagen errichtet.

##### Prüfung:

Der Verkehrsträger Wasserstraße findet u.a. Erwähnung in der Begründung zu G 106 / Z 107 (Binnenwasserstraßen), G 130 und Z 132 einschließlich Begründung, G 135, G 136 (Häfen, Schleusenammern).

##### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber als unzutreffend zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Rengsdorf, 29.03.2012 im Namen der 14 OG

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Insgesamt führen die überregionalen Verbindungen innerhalb der Verbandsgemeinde Rengsdorf durch ihre Verbindung der BAB 3 und BAB 48 und 61 zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Die in der Verbandsgemeinde Rengsdorf angrenzende Wohnbebauung an den Landes- und der Bundesstraße erfährt dadurch eine stärkere Immissionsbelastung. Hier muss der Straßenbaulastträger zukünftig entsprechende Schutzmaßnahmen vornehmen. Eine entsprechende Berücksichtigung beim Grundsatz 130 sollte erfolgen.

##### Prüfung:

Die Berücksichtigung von Immissionsschutzbelangen und die Vornahme entsprechender Schutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger sind gesetzlich geregelt.

##### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Z 132**

#### Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ausweisung der Schienenverbindung Bahnhaupttrasse – Güterverkehrszentrum A 61

(Kapitel 3.1.2.3, Übersichtsplan Nr. 35)

Gemäß Ziel 132 ist das Güterverkehrszentrum Koblenz mit den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße leistungsfähig zu verknüpfen. Um die Option einer Reaktivierung der still gelegten

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Schienenstrecke zwischen der Bahnhauptstrecke Koblenz – Bonn und Bassenheim langfristig zu erhalten, hat die Stadt Koblenz mit der Deutschen Bahn AG einen Streckensicherungsvertrag geschlossen. Denkbar ist, über diese Trasse eine Schienenverbindung zwischen der Bahnhauptstrecke und dem Industriegebiet Rheinhafen einerseits und dem Güterverkehrszentrum an der Autobahn 61 zu schaffen. Daher ist diese Verbindung auch im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz ausgewiesen. Um dem Ziel 132 stärkeres Gewicht zu verleihen, regen wir an, diese langfristig geplante Schienenverbindung auch im RROP darzustellen.

Prüfung:

Die Festlegung hat bereits als textliches Ziel Bindungswirkung. Ergänzend weist G 134 in Verbindung mit der Begründung auf die Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken für den Schienengüterverkehr hin. Eine Darstellung im RROP ist somit nicht erforderlich. Zudem liegen nach den vorgetragenen Ausführungen bereits ein Streckensicherungsvertrag und eine Ausweisung im FNP vor.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine zusätzliche Darstellung ist nicht erforderlich und erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### zu Z 133

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Landwirtschaftskammer unterstützt und fordert den Erhalt und Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke, anstelle des Neubaus einer Trasse.

Prüfung:

Im Ziel 133 wird der Begriff Neubau einer Trasse nicht erwähnt; Satz 1 bezieht sich ausdrücklich auf Erhalt und Ausbau.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### G 134

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 134 Begründung/Erläuterung:

Eine Reaktivierung von solchen Eisenbahnstrecken für den Güterverkehr, die bereits als Radwege genutzt werden, kommt aus Sicht des Landes nicht in Betracht.

Prüfung:

Bei völliger Umnutzung und Umwidmung als Radwege ist eine Reaktivierung von Eisenbahnstrecken unmöglich bzw. unrealistisch.

Zudem ist eine mögliche Reaktivierung stillgelegter Eisenbahntrassen kein Anliegen des Radverkehrs. Der Halbsatz sollte daher entfallen.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Halbsatz in der Begründung „auch solche Strecken, die zwischenzeitlich als Radwege umgenutzt wurden“ wird gestrichen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [K23]:** Begründung zu G 134

2.HS streichen

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Bahnstrecke „Engers – Siershahn“ wurde bekanntlich zwischenzeitlich wieder reaktiviert und dient derzeit auf dem Streckenabschnitt „Grenzau – Siershahn“ dem touristischen Ausflugsverkehr an bestimmten Tagen im Jahr (Töpfermarkt Ransbach-Baumbach, Drei-Städtewandertag an Pfingsten u.ä.).

Die Wiederinbetriebnahme für den Güterverkehr dieser seit mehr als anderthalb Jahrzehnten ruhenden Bahnstrecke würde besonders in der Stadt Ransbach-Baumbach zu erheblichen verkehrlichen, aber auch städtebaulichen Problemen führen. Alleine im Stadtgebiet würden vier höhengleiche Kreuzungsbereiche mit innerstädtischen Straßen entstehen. Insbesondere der Kreuzungsbereich mit der Rheinstraße (L 307), die täglich ein Verkehrsaufkommen von 13.000 bis 18.000 Fahrzeugen aufweist, würde durch die Schließzeiten der Schranke an diesem Bahnübergang zu erheblichen Verkehrsproblemen auf der Rheinstraße führen. Innerhalb des Stadtgebietes würde sich auch die Frage nach ausreichenden Lärmschutzmaßnahmen stellen. Die zuständigen Gremien in der Stadt und auch der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach haben in den bisherigen Diskussionen zu der Frage eine Wiederinbetriebnahme dieser Bahnstrecke für den Güterverkehr mehrheitlich abgelehnt. Gegen den Personenverkehr gibt es aus Sicht unserer Gremien mehrheitlich keine Einwände.

#### Prüfung:

Die Anregung kann vom Inhalt her G 134 zugeordnet werden.

Im RROP-Entwurf wird die Reaktivierung dieser konkreten Strecke für den Güterverkehr nicht namentlich benannt bzw. nicht ausdrücklich gefordert.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### G 136

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung/Erläuterung zu G 135 und G 136:

Zur Begründung zu G 136 ist ausgeführt, dass eine multifunktionale Nutzungsmöglichkeit der Häfen geprüft werden sollte, sofern die Frachtschifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Der Satz sollte ersatzlos gestrichen werden, sofern hierbei andere als gewerbliche bzw. hafengewirtschaftliche Nutzungen gemeint sind.

#### Begründung:

Sofern mit dieser Formulierung die Nutzung von Hafenumflächen beispielsweise zu Wohnzwecken gemeint sein sollte, führt dies in der Regel u.a. zu unlösbaren Lärmkonflikten, die den Hafenbetrieb bzw. die Abfertigung von Frachtschiffen hemmen oder unmöglich machen können.

#### Prüfung:

Im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 wurde die Begründung in anderem Zusammenhang aufgenommen. Hiernach sollten Frachthäfen grundsätzlich für die Frachtschifffahrt erhalten werden.

Diesem Anliegen könne auch eine vollständige und teilweise Nutzung als Freizeithafen dienen, da dadurch die Hafenanlage insgesamt langfristig gesichert werde.

Soweit einige Häfen nicht mehr oder nur teilweise für den Frachtschiffsverkehr genutzt würden, komme eine Nutzungsmöglichkeit als Freizeithafen durchaus in Betracht. Gegen einen Prüfauftrag, zumal in der Begründung, spräche nichts.

Diese Bewertung trifft auch für die vorliegende Einwendung zu.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Bendorf, 22.03.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Der Rheinhafen Bendorf wurde anders als im LEP IV nicht als landesbedeutsame Wirtschaftsinfrastruktur benannt. Dies ist sicherlich zwingend erforderlich, da der Rheinhafen als Logistikstandort von herausragender Bedeutung ist. Als größter Ölhafen am Mittelrhein und wichtiger Umschlagsort für Schüttgüter muss der Rheinhafen im ROP deutlich genannt werden.

Die Stadt Bendorf fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald dazu auf, den Rheinhafen als landesbedeutsame Wirtschaftsinfrastruktur im ROP deutlich zu benennen.

**Prüfung:**

Im LEP IV ist der Rheinhafen Bendorf so nicht wörtlich dargestellt.

Gleichwohl kommt dem Rheinhafen besondere Bedeutung zu, wie es auch das Verkehrsministerium in dortiger Stellungnahme unterstrichen hat (vgl. zu Z 107).

**Abwägungsvorschlag:**

Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, als dass in der Begründung zu G 130 - Z133 nach den Ausführungen zum Güterverkehrszentrum Koblenz Folgendes ergänzt wird:

„Es soll der Ausbau aller bedeutsamen Logistikstandorte in der Region Mittelrhein-Westerwald angestrebt werden. Unter logistischen Gesichtspunkten kommen insbesondere auch dem Hafen Andernach mit dem dortigen leistungsfähigen Containerterminal und dem Hafen Bendorf mit den dortigen Umschlagsanlagen besondere Bedeutung zu.“

**Kommentar [K24]:**  
Begründung ergänzen  
zu G 130-Z133  
(bereits erfolgt – s.o.)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### **3.1.2.4 Radverkehr**

##### **zu G 137**

OG Laurenburg, 08.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bereich G137 und G138 „Radverkehr“. Gelten die Punkte Schließung von Lücken, Sicherheit, Radwege ohne größere Umwege führen und größere Höhenunterschiede und längere Steigungsstrecken vermeiden auch für den Lückenschluss Laurenburg – Geilnau oder gilt hier zweierlei Maß?

Prüfung:

Die -zu berücksichtigenden- Grundsätze G 137 und G 138 nehmen einzelne Lückenschlüsse nicht aus. In G 137 ist ausgeführt, dass der weitere Ausbau des Radwegenetzes bevorzugt für die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden soll.

Dass beim Ausbau bestehender und beim Bau neuer Radwege die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden sollen, wird in G 140 ausgeführt bzw. klargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Grundsätze G 137 und G 138 bleiben diesbezüglich unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der erste Satz sollte wie folgt gefasst werden:

Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Ausbau der Radfernwege, die in Karte 11 ausdrücklich dargestellt werden, in dem Grundsatz nicht enthalten ist. Im Kreis Ahrweiler sind in Teilbereichen der Radfernwege noch Lückenschlüsse (z.B. Fuchshofen) erforderlich. Insofern ist die Benennung dieser Kategorie in Satz 1 des Grundsatzes ebenfalls erforderlich und mit Blick auf die definierte Bedeutung dieser Verbindungen auch geboten.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Altenahr, 16.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 137, Satz 1, sollte wie folgt gefasst werden:

„Beim weiteren Ausbau des Radwegenetzes sollen **Radfernwege** und Verbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes Priorität erhalten“ (Karte 11).

Begründung:

In der Formulierung des Grundsatzes fehlen im Gegensatz zur Karte die Radfernwege. Da auch diese derzeit noch Lücken aufweisen, sollen sie mit dem Ziel einer Schließung derselben in den Grundsatz aufgenommen werden.

Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

VG Bad Breisig und Stadt Bad Breisig, jeweils 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Karte ist der Ausbau der Radfernwege dargestellt, jedoch nicht im Grundsatz G 137 enthalten.

Der erste Satz sollte wie folgt gefasst werden:

Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden.

Prüfung:

Der Einwand ist berechtigt.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Der Grundsatz wird wie beantragt um die Radfernwege ergänzt und lautet wie folgt:

„Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden.“

**Kommentar [K25]:**  
Grundsatz ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 137/ G138

Wir bitten, im Text auf [www.radwanderland.de](http://www.radwanderland.de) zu verweisen und hier auf den Radroutenplaner.

Prüfung:

Der Hinweis kann in die Begründung zu G 137 aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird insofern gefolgt, als dass die Begründung zu G 137 wie folgt ergänzt wird:

„Unter [www.radwanderland.de](http://www.radwanderland.de) ist der Radroutenplaner abrufbar.“

**Kommentar [K26]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### zu G 138

Rhein-Sieg-Kreis, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aufnahme des Siegtalradweges als bedeutsamen Radfernweg für den Fahrradtourismus

Begründung für das Anliegen: In NRW wird der Siegtalradweg derzeit familienfreundlich ausgebaut.

Nach Aussage des Kreises Altenkirchen und des Landesbetriebes Mobilität in Rheinland-Pfalz bestehen bereits zahlreiche Planungen für die dortige Verbesserung des Radweges, die auch sukzessive umgesetzt werden.

Prüfung:

Der Radweg ist weder in der Begründung zu G 138 noch in Karte 10 als Radfernweg übernommen, da er vom LBM als solcher nicht vorgesehen war bzw. gemeldet wurde.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

In der Region verlaufen die Radfernwege durch die Flusstäler von Rhein, Mosel, Ahr und Lahn.  
Der Siegtalradweg hat nicht die gleiche Bedeutung wie die genannten Radfernwege.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Alternativ zur bereits erfolgten Reaktivierung der Schienenstrecke „Engers – Siershahn“ für touristische Ausflugsfahrten wird angeregt, die Brexbachtalstrecke der Bahn langfristig für einen überregionalen Rad- und Wanderweg vorzusehen. Hier wären mehrere positive Aspekte zu erkennen und Synergieeffekte zu gewinnen:

Schaffung einer attraktiven Radwegeverbindung zwischen den Räumen Koblenz-Neuwied und Montabaur; Sicherheit für die Nutzer durch Trennung der Radwegführung vom KFZ-Verkehr, geringe Neigung in der Strecke, zusätzlicher Erholungsraum durch die vorhandene Vielfalt des Tales, Wegführung durch einen attraktiven Landschaftsraum Steigerung der touristischen Attraktivitäten, Stärkung der keramischen Wirtschaft.

Prüfung:

Bei der Brexbachtalstrecke handelt es sich nicht um eine stillgelegte Strecke; die Eisenbahnstrecke besteht weiterhin. Sie kommt damit als Radweg nicht in Betracht.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 139**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 139: Wenn Radverkehr gefördert werden soll, geht das nur als Ziel; ebenso G 140, 141.

Prüfung:

Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier jeweils eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:  
Die Anträge werden zurückgewiesen.  
Es verbleibt jeweils bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

**zu G 140**

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Seite 67: In den textlichen Erläuterungen zum Raumordnungsplan sollte unbedingt ein Hinweis aufgenommen werden, dass Rad- und Wirtschaftswege gemeindeübergreifend geplant und finanziert werden sollten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die notwendige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht von den Planungen einzelner Gemeinden, sondern regional angemessen durchgeführt wird.

Prüfung:

Aussagen zur gemeindeübergreifenden Planung von Radwegen sind in den Grundsätzen 137 und 138 indirekt mit enthalten; u.a. durch Bezug auf das regionale Radwegenetz und zusammenhängende Netze. Verbindliche Vorgaben zur gemeindeübergreifenden Finanzierung können nicht getroffen werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die textlichen Erläuterungen werden diesbezüglich nicht ergänzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung:

"Bei der Planung von Radwegeverbindungen sollen daher vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege Berücksichtigung finden."

Ergänzung:

Bei der Nutzung vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftswege als Radwege muss auf die gegenseitige Rücksichtnahme hingewiesen werden. Wirtschaftswege dienen vornehmlich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen. In bestimmten Zeiten (z. B. Ernte) kann es auf Wegen mit verschiedenen Nutzergruppen zu Begegnungsverkehren und Belastungen kommen (z. B. Verunreinigungen durch Boden), die zu Akzeptieren und von allen Seiten zu berücksichtigen sind.

Prüfung:

Es handelt sich um Aussagen zu Nutzerverhalten und Verkehrssicherungspflichten, die so nicht in den RROP aufgenommen werden können.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die textlichen Erläuterungen werden diesbezüglich nicht ergänzt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ergänzendes Kapitel 3.1.2.5 Wirtschaftswegebau:

Folgender Wortlaut wird erwünscht:

*Derzeit werden landesweit überregionale Wirtschaftswegekonzepte erarbeitet. Ziel ist es, insbesondere gemeindeübergreifende Wegeverbindungen zu schaffen und Orte miteinander zu verbinden. Zukünftig sollen Wirtschaftswege nur noch gefördert werden, wenn sie zu einem interkommunalen Wegekonzept gehören.*

Prüfung:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Es ist nicht erforderlich, eine Aussage zu gemeindeübergreifenden Wirtschaftswegeverbindungen in den RROP aufzunehmen, zumal die Vorgaben zu eingeschränkten Förderungen im Rahmen entsprechender Programme getroffen werden sollten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Es erfolgt keine Aufnahme in den Regionalplan.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### **Karte 9: Funktionales Straßennetz, auch Gesamtkarte**

##### Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Darstellung der Umgehung Holzheim und der Südumgehung Limburg in der Planunterlage ist nicht mehr aktuell. Durch die Weiterentwicklung der Planungen werden Änderungen in der Darstellung erforderlich.

Die Umgehung Holzheim beginnt zwischen Holzheim und Flacht an der B 54 und führt noch auf rheinland-pfälzischem Gebiet zur L 319, so dass der Anschluss unabhängig von der Südumgehung Limburg realisiert werden kann.

Die Südumgehung Limburg soll nach aktuellem Kenntnisstand durch Limburg - Blumenrod verlaufen.

Hinsichtlich der Planung der Hunsrückspange existiert ein Raumordnungsbescheid vom 27.01.1999.

Wir weisen darauf hin, dass die hierin vorgesehene Linienführung von den betroffenen Ortsgemeinden nicht mitgetragen wird, so dass derzeit die Erstellung einer alternativen Planung erfolgt, deren Trasse von Krummenau kommend zwischen Wahlenau und Niederweiler verläuft und im Bereich der heutigen AS Büchenbeuren-West an die B 50 anbindet. Sollte die Lösung konsensfähig sein, müsste hierfür ein ergänzendes ROV durchgeführt werden. Ein Übersichtslageplan (M 1:5000) von der L 190 (Hunsrückspange) -Nordabschnitt- von Oktober 2011 ist beigefügt.

###### Prüfung:

Bezüglich der Umgehung Holzheim und der Südumgehung Limburg haben sich der Kreis Limburg-Weilburg, die Stadt Limburg, sowie die Ortsgemeinden Holzheim (VG Diez) sowie Flacht und Niederneisen (VG Hahnstätten) im Anhörungsverfahren zur Linienführung in dieser Hinsicht nicht bzw. nicht spezifisch geäußert; gleiches gilt für die VG Diez, VG Hahnstätten und den Rhein-Lahn-Kreis.

Die Maßnahme B54 ist laut Regionalplan Mittelhessen 2010 ein raumordnerisch nicht abgestimmtes Vorhaben und wird daher als Planungshinweis geführt. Zur weiteren Konkretisierung sei eine landesplanerische Abstimmung erforderlich. Eine solche kann auch in einem raumordnerischen Verfahren erfolgen. Im Übrigen hat das RP Gießen keine diesbezüglichen Anregungen oder Bedenken im Anhörungsverfahren vorgebracht.

Die Darstellung der B 54 in der Gesamtkarte kann bzw. soll entsprechend der Anregung vorgenommen werden.

Bezüglich der Hunsrückspange haben im Anhörungsverfahren weder die betroffene Verbandsgemeinde noch die Ortsgemeinden eine Anregung oder Hinweise abgegeben.

Der Raumordnungsentscheid von 1999 wurde 2006 verlängert. Sollte sich eine neue raumordnerisch geprüfte Trassenführung ergeben, wird diese übernommen.

###### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag zur Änderung der Darstellung der B 54 wird gefolgt.

Die Darstellung der B 54 in der Gesamtkarte im Bereich Holzheim und Südumgehung Limburg wird entsprechend der Anregung **vorgenommen**.

**Kommentar [K27]:**  
Modifizierung Karte

Die Hinweise zur Hunsrückspange werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

##### OG Friedewald, 25.01.2012

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Karte 9 / Anhang – Funktionales Straßennetz (Daaden – Bad Marienberg)

Die vor 3 Jahrzehnten geplante Ortsumgehung Friedewald ist sinnlos, da verkehrstechnisch kaum umsetzbar. Der Ortsgemeinderat hat die Umsetzung abgelehnt. Man sollte diese aus den Plänen herausnehmen. Besser und kostengünstiger wäre die Instandhaltung der bestehenden L. Eine funktionierende Flächenerschließende Busverbindung (Karte 10) ist wesentlich sinnvoller.

###### Prüfung:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Die OU ist Teil einer im RROP 2006 als geplant dargestellten Verbindung zwischen Daaden und Bad Marienberg. Sie ist im Entwurf (Gesamtkarte) als Teil des funktionalen Straßennetzes als flächenerschließende Verbindung dargestellt.

Im Bedarfsplan des Landes ist sie nicht enthalten. Konkrete Planungen liegen nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Die OU Friedewald wird aus der Karte herausgenommen.

In diesem Bereich wird die flächenerschließende Verbindung Richtung Nisterberg/Nisterau angepasst.

**Kommentar [K28]:**  
Herausnahme / Modifizierung Karte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Stadt Lahnstein, 29.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die bereits nach Beschluss des Stadtrates vom 2. November 2004 mit dem Schreiben vom 29. November 2004 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Anregungen hinsichtlich der Einstufung von B 42 und L 335 im Umfeld der Stadt Lahnstein werden erneut vorgebracht.

Die damals mit dem Schreiben vom 29. November 2004 vorgebrachte Anmerkung hinsichtlich der **Klassifizierung der B 42 und damit verbunden der L 335 in der Ortsdurchfahrt Lahnstein** ist nach wie vor ein aktuelles Thema. Gerade bei der auch heute im RROP enthaltenen Auflistung des Kapitels „Straßenverkehr“, in dem der vordringliche Ausbau vieler zum Teil deutlich weniger belasteter Straßen als die hiesige Landesstraße gefordert wird, sollte das damalige Drängen auf Aufnahme der L 335 als wichtiger Teil im klassifizierten Straßennetz in und um die Stadt Lahnstein nochmals wiederholt werden.

Im Prüfungsergebnis der Planungsgemeinschaft zu den vorgebrachten Anmerkungen im Kapitel 3.1.2 hinsichtlich der Bedeutung der B 42 wurde abwägend entschieden, dass die Bundesstraße im funktionalen Straßennetz als überregionale Verbindung eingestuft wird, aber aufgrund nicht mehr durchzuführender Straßenbaumaßnahmen ungenannt blieb.

Dagegen wurde bei einer ähnlichen Anregung von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und der Verbandsgemeinde Loreley eine neue Formulierung im Wortlaut beschlossen, wonach „der leistungsfähige Ausbau der B 42 von Braubach bis zur hessischen Landesgrenze berücksichtigt werden soll“.

Mit dieser Betrachtungsweise können sich die Gremien der Stadt Lahnstein nicht einverstanden erklären. Es wird offenbar immer wieder davon ausgegangen, dass mit der Eröffnung der Umgehungsstraße im Zuge der B 42 im Jahr 1979 die Verkehrsverhältnisse in Lahnstein gelöst worden sind. Zwar wurden damals ca. 18.500 Kfz/Tag aus der bisherigen Ortsdurchfahrt herausgenommen, doch hat dies nicht zu einer dauerhaften Entlastung der Verkehrssituation geführt. Bereits zwanzig Jahre später bewegten sich wiederum über 19.500 Kfz/Tag über die zur Landesstraße abgestufte ehemalige Bundesstraße.

Die Kapazitäten, die die jetzige L 335 in der Ortsdurchfahrt Lahnstein aufzunehmen hat, vermittelt insbesondere der Umstand einer gesperrten Lahnbrücke oder eine in den letzten Jahren mehrfach aufgetretene Hochwassersituation. Die Umgehungsstraße B 42 vermag in diesen Fällen den überörtlichen Verkehr nicht mehr aufzunehmen, sodass es zeitweise zu einem Rückstau bis zum Gemarkungsgebiet der Stadt Koblenz kommt. Das klassifizierte Straßennetz um die Stadt Lahnstein erweist sich in dieser Form damit nicht als ausreichend leistungsfähig.

Prüfung:

Im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 wurde zur damaligen Eingabe folgende Prüfung vorgenommen:

„Es werden nur solche Straßenplanungen im regionalen Raumordnungsplan erwähnt, die sich auf das funktionale Straßennetz beziehen. Die Bedeutung einer Straße hängt nicht von der Verkehrsbelastung, sondern von der Verbindungsbedeutung ab. Die B 42 ist nicht erwähnt, weil im Zuge der B 42 südlich von Koblenz Straßenbaumaßnahmen nicht mehr vorgesehen sind. Der Ausbau von Verkehrsknoten ist örtlich bedeutsam für die Gestaltung des funktionalen Netzes, aber nicht relevant.“ Hierzu erging die Entscheidung: „Eine möglicherweise notwendige Ausbaumaßnahme im Zuge der L 335 wird nicht erwähnt, weil diese Straße nicht Bestandteil des funktionalen Straßennetzes ist. Die B 42 ist im funktionalen Straßennetz als überregionale Verbindung eingestuft, südlich von Koblenz bzw. von Lahnstein sind aber keine Straßenbaumaßnahmen im Zuge der B 42 vorgesehen.“

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Grundsätzlich hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Dabei ist die Einstufung der B 42 im LEP IV als überregionale Verbindung im RROP-Entwurf 2011 nachrichtlich übernommen; die L 335 ist bis Braubach als regionale Verbindung dargestellt.

Der vorgebachte Hinweis, dass „der leistungsfähige Ausbau der B 42 von Braubach bis zur hessischen Landesgrenze berücksichtigt werden soll“, ist insofern nicht zutreffend, als dass dies so keinen Eingang in den RROP 2006 gefunden hat.

Am Ende der Begründung im RROP-Entwurf ist aufgeführt, dass der leistungssteigernde Ausbau der L 335 betrieben werden sollte, da dies eine von den Verkehrsteilnehmern favorisierte Verbindung zwischen den Oberzentren Wiesbaden und Koblenz ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Unterscheidung oder Neuaufnahme zur B 42 oder L 335 erfolgt nicht. Einem Antrag auf Änderung des Grundsatzes wird insoweit nicht stattgegeben.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **B 62**

VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gemäß G 106 sollen die Anbindungen der Region Mittelrhein-Westerwald an das nationale und europäische Verkehrsnetz verbessert und auf Dauer gesichert werden.

Unter Z 108 wird festgelegt, dass zur Verbesserung der Ost-West-Verbindungen ein Ausbau der Straßen A 3-A45 (B 255) über die Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen erfolgen soll.

### **B 62, Bereich Mudersbach bis Kirchen**

Zur Situation des dringend erforderlichen Ausbaus der B 62 wird eine klare Festlegung hingegen vermisst.

Die B 62 ist in Ihrem Entwurf zum funktionalen Straßennetz in Karte 9 nur als überregionale Verbindung vorgesehen. Es handelt sich jedoch bei der B 62 um einen Teil der bedeutenden, großräumigen Verbindung „Raum Marburg – Siegen – Wissen – Raum Bonn“, welche in ost-westlicher Richtung verläuft und in westlicher Richtung ihre Fortsetzung über die B 256 und die B 478, bzw. die B 8 erfährt.

Es ist zu beachten, dass die B 62n (Hüttentalentlastungsstraße) im Kreis Siegen-Wittgenstein bis über die Landesgrenze nach Mudersbach-Niederschelderhütte binnen der nächsten Jahr fertiggestellt werden wird. Ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren für den Anschluss in Mudersbach-Niederschelderhütte ist abgeschlossen, die abschließend notwendigen Bauarbeiten haben bereits begonnen. Die B 62n (Hüttentalentlastungsstraße) hat zudem bereits einen direkten Anschluss an die A 4 und an die A 45 bei Wenden-Gerlingen erhalten.

Wir bitten Sie daher dringend um eine entsprechende Änderung der Darstellung der B 62 als großräumige Verbindung, dies auch um dem Grundsatz G 106 konsequent zu entsprechen.

Eine Ortsumgehung der B 62 für Mudersbach wird insbesondere im Hinblick auf die steigende Verkehrsbelastung mit Fertigstellung der B 62n in Nordrhein-Westfalen und der Anbindung bis nach Rheinland-Pfalz in Mudersbach-Niederschelderhütte als sehr dringend angesehen.

Seitens des LBM Koblenz wurden drei Trassenvorschläge an die direkt betroffenen Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach zur dortigen Beratung gegeben. Welche der drei Trassen realisiert wird, ist aus regionalplanerischer Sicht nicht maßgeblich. Wichtig ist jedoch, die Ortsumgehung weiter zu verfolgen. Für eine möglichst hohe Qualität des Wirtschaftsstandorts sind kurze Fahrzeiten ausschlaggebend, weshalb wir eine Lösung befürworten, die zu einer möglichst starken Verringerung der Fahrzeiten führt. Wünschenswert ist daher eine Variante die auch außerhalb der Ortslage von Mudersbach in Richtung Kirchen die derzeit parallel zur Sieg zu fahrenden Schleifen abkürzt indem eine Streckenführung in etwa parallel zur vorhandenen Bahnstrecke realisiert wird.

*Für die Biotopvernetzung hätte diese Bahnparallele den Vorteil, dass im Bereich Euteneuen/Büdenholz durch eine Tunnelführung der B 62 eine natürliche Landschaftsbrücke von Norden nach Süden entstehen würde. Es handelt sich um den südlichen Teil des FFH Schutzgebietes*

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
*des Giebelwaldes der dann eine natürliche Anbindung an Waldgebiete in Richtung der Stadt Herdorf erhalten würde.*

#### Prüfung:

Die B 62 ist in diesem Bereich im LEP IV als überregionale Verbindung dargestellt. Im RROP kann keine andere Einstufung vorgenommen werden.

Die Bedeutung der B 62 kommt in G 129 zum Ausdruck. Dort ist die OU Mudersbach bzw. der leistungssteigernde Ausbau der Hüttentalstraße zwischen Roth und Niederschelderhütte enthalten.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag, die B 62 als großräumig auszuweisen, wird mangels Regelungskompetenz zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### L 278/279

#### VG Kirchen, 01.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die L 278 und L 279 zwischen Waldbröl, Friesenhagen und Kirchen sind regionale Verbindungen, jedoch fehlt die entsprechende Darstellung in Karte 6. Die L 278/279 verlaufen in nordsüdlicher Richtung durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchen und verbinden die Ortsgemeinden Friesenhagen, Harbach und die Stadt Kirchen untereinander. Zudem verbinden sie den Oberbergischen Kreis mit dem Kreis Altenkirchen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

Ferner wird die L 278/279 als Zubringer zur A 4 Köln – Olpe, Anschlussstelle Reichshof – Eckenhagen genutzt und ist ein regionaler Lückenschluss zur A 45 (Anschlussstellen Kreuz Olpe Süd und Freudenberg).

Wir bitten darum, die L 278 und die L 279 entsprechend ihrer tatsächlichen Funktion als regionale Verbindung darzustellen. Für die wirtschaftliche Stabilität der Region Siegerland/Altenkirchen hat eine gute Verkehrsanbindung an die A 4 eine hohe Bedeutung, da im Vergleich zu anderen Regionen keine unmittelbaren Anschlüsse an das Autobahnnetz bestehen.

#### Prüfung:

Bereits im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 wurde zur dem Grunde nach inhaltsgleichen Anregung hierzu folgendes geprüft:

Voraussetzung für die Ausweisung als regionale Verbindung sind Verbindungen von Grundzentren zu Mittelzentren bzw. von Grundzentren untereinander. Diese Voraussetzungen sind für die L 278 und L 279 nicht erfüllt. Demnach erging als Entscheidung, die L 278 zwischen Friesenhagen und Morsbach wie bisher als flächenerschließende Verbindung darzustellen und die L 279 im funktionalen Netz nicht auszuweisen.

Hieran hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Die Kategorien und Verbindungsvoraussetzungen des funktionalen Straßennetzes sind im LEP IV, Z 148, beschrieben.

Die L 278 zwischen Friesenhagen und Morsbach wird wie bisher als flächenerschließende Verbindung dargestellt.

Im Weiteren sind die L 278 und L 279 nicht im funktionalen Netz dargestellt, da ihnen keine entsprechende Bedeutung zukommt.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag, die L 278 und L 279 als regionale Verbindung darzustellen, wird abgelehnt.

Die L 278 zwischen Friesenhagen und Morsbach wird wie bisher als flächenerschließende Verbindung dargestellt. Die L 279 wird im funktionalen Netz nicht ausgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### L 288

##### OG Luckenbach, 16.01.2012 (zu VG Hachenburg)

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wurde vorgeschlagen, die L 288 Betzdorf Hachenburg aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Bedeutung als großräumige Verbindung zu einer Bundesstraße hoch zu stufen.

###### Prüfung:

Die Verbindung ist nach LEP IV großräumig. Die Planungsgemeinschaft kann jedoch keine Hochstufung einer Landesstraße in eine Bundesstraße vornehmen.

###### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Planungsgemeinschaft hat diesbezüglich keine rechtliche Kompetenz.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### L 208

##### VG Untermosel, 23.03.2012

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Darstellung des funktionalen Straßennetzes in der Gesamtkarte

###### Anliegen:

Darstellung der L 208 (Kondertal) zwischen B 49 und B 327 als flächenerschließende Verbindung.

###### Begründung:

Mit Blick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel sollte die Hauptverbindungsstraße L 208 zwischen B 49 und B 327 (Kondertal) als flächenerschließende Verbindung dargestellt werden.

###### Prüfung:

[s.u.]

###### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

##### VG Rhens, Stadt Rhens, OG Waldesch, 21.03.2012

###### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Entwurf des RROP ist die L 208 zwischen Rhens und Waldesch zurzeit nur zeichnerisch als „Regionale Verbindung“ dargestellt. In den textlichen Festlegungen findet sie jedoch keine Erwähnung. Mit Sicht auf die nahezu abgeschlossene Planung zum Ausbau der L 208, wird die Aufnahme des Ausbauprojekts nebst kreuzungsfreier Anbindung an die B 327 in den entsprechenden Textteil des RROP gefordert.

Im Hinblick auf die gegebenenfalls durchzuführende Fusion der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel wird auch die Darstellung der L 208 zwischen Waldesch und dem Moseltal als „Regionale Verbindung“ gewünscht.

###### Prüfung:

Die Kategorien und Verbindungsvoraussetzungen des funktionalen Straßennetzes sind im LEP IV, Z 148, beschrieben.

Die L 208 zwischen Rhens und Waldesch ist in der Gesamtkarte wie auch in Karte 9 nicht als regionale, sondern als flächenerschließende Verbindung dargestellt. Die Darstellung im funktionalen



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Verkehrsnetz geht nicht automatisch mit einer Erwähnung im Textteil des RROP einher; eine diesbezügliche Erwähnung wird aus regionaler Sicht nicht für erforderlich gehalten.

Unabhängig von einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden dient die L 208 als Hauptverbindungsstraße zwischen B 49 und B 327 bzw. der Anbindung von Waldesch an die B 49 als höherrangige Verbindung. Die L 208 kann insoweit auch im bezeichneten Verlauf zum Moseltal in das funktionale Netz aufgenommen werden.

Eine kreuzungsfreie Verkehrslösung wird im Grundsatz nicht aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag, die L 208 zwischen Waldesch und dem Moseltal (bzw. zwischen B 49 und B 327 (Kondertal)) im funktionalen Verkehrsnetz darzustellen, wird **gefolgt**.

Sie wird (jedoch) als flächenerschließende Verbindung aufgenommen.

Eine weitergehende Darstellung oder Aufnahme in den Grundsatz erfolgt nicht.

**Kommentar [K29]:**  
Aufnahme in Karte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### L 205

VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Darstellung des funktionalen Straßennetzes in der Gesamtkarte

Anliegen:

Darstellung der L 205 zwischen B 49 (Burgen) und B 327 (Gödenroth) als regionale Straßenverbindung, zumindest aber als flächenerschließende Verbindung.

Begründung:

Die Strecke verbindet das Moseltal mit der Hunsrückhöhenstraße, die wiederum eine entscheidende Verkehrslinie in Richtung des Oberzentrums Koblenz, der Autobahn A61 in Richtung Süden sowie in gegenläufiger Richtung zu den Regionen Hunsrück, Trier und Saarland darstellt.

Die L 205 wird durch den Zu- und Abgangsverkehr bedeutender Unternehmen wie der Firma Heinrichs (Dorweiler) aber auch zahlreiche schwere Holztransporte stark frequentiert. Mit der angemessenen Einordnung der Straße würde zudem dem seit Jahren bestehenden dringenden Instandsetzungsbedarf an der L205 mehr Nachdruck verliehen.

Prüfung:

Die L 205 ist nicht im funktionalen Netz dargestellt, da ihr keine entsprechende Bedeutung zukommt. Das Moseltal wird auch bereits von der L 108 und der L 206 mit der Hunsrückhöhenstraße verbunden; diese sind als regionale Verbindungen dargestellt.

Der genannte Zu- und Abgangsverkehr und ein Instandsetzungsbedarf begründen keine Aufnahme in das funktionale Netz.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die L 205 wird nicht im funktionalen Netz dargestellt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### B 327

VG Untermosel, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Darstellung des funktionalen Straßennetzes in der Gesamtkarte

Anliegen:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Darstellung der B 327 (Hunsrückhöhenstraße) zwischen A 61 Anschlussstelle Koblenz/Waldesch und der Kreuzung B 327/L 207 in der Gemarkung Udenhausen als regionale Straßenverbindung.

#### Begründung:

Es handelt sich um einen ca. 1.500 m langen Streckenabschnitt der B 327, der noch im RROP 2006 als regionale Straßenverbindung ausgewiesen wurde. Ein Wegfall dieser Straßenbedeutung ist nicht akzeptabel. Seine Bedeutung erhält dieser Streckenabschnitt als Lückenschluss zwischen der B 327, die zwischen Koblenz und der A 61 Anschlussstelle Koblenz/Waldesch als „überregionale Verbindung“ dargestellt ist und der L 207, die zwischen Alken (Mosel) und Boppard (Rhein) als „regionale Verbindung“ deklariert ist.

#### Prüfung:

Im RROP 2006 war diese Teilstrecke als überregionale Straßenverbindung dargestellt. Im LEP ist dieses Teilstück jedoch nicht als überregionale Straßenverbindung dargestellt. Insofern handelt es sich um einen Übertragungsfehler.

Auf Grund seiner Bedeutung wird der Streckenabschnitt der B 327 wieder in das funktionale Verkehrsnetz aufgenommen. Der Abschnitt soll mit Blick auf die parallel verlaufende BAB, die in diesem Abschnitt als höherrangige Verbindung auch regionale Verbindungsfunktionen überlagert, als flächenerschließende Straßenverbindung dargestellt werden; zugleich kann diese Darstellung auch neu bis Emmelshausen erfolgen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag auf Aufnahme in das funktionale Verkehrsnetz wird gefolgt.

Die Verbindung wird zwischen der Gemarkung Udenhausen und im weiteren Verlauf bis Emmelshausen jedoch nicht als regionale, sondern als flächenerschließende Straßenverbindung dargestellt.

**Kommentar [K30]:**  
Aufnahme Teilstück in Karte

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **B 274**

#### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Karte 9 Funktionales Straßennetz, i.V.m., G 111 Verbindungsbedeutung

Forderung: Die Bundesstraße 274 ist im Bereich Holzhausen bis Zollhaus nicht als Straße für den regionalen Verkehr sondern vielmehr als Straße für den überregionalen Verkehr einzuordnen. Die entsprechende Änderung ist in der Karte 9 vorzunehmen.

Begründung: Die Einstufung der B 274 war bereits im RROP 2006 als Straße für den überregionalen Verkehr vorhanden und ist daher beizubehalten. Gemäß den Vorgaben von LEP IV, Kapitel 5.1.2.2, Z148, Seite 153 sind Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren als überregionale Verbindung einzustufen. Die B274 stellt faktisch die Verbindung vom Mittelzentrum Diez zum Mittelzentrum Nastätten dar, sodass hier in jedem Fall – wie auch schon bisher eingestuft – von einer überregionalen Verbindung auszugehen ist.

##### Prüfung:

[s.u.]

##### Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

#### VG Katzenelnbogen, 22.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Funktionales Straßennetz (Karte 9)

Darstellung der Bundesstraße 274 im Bereich Holzhausen bis Zollhaus als überregionale Verbindung (Verkehrsbelastung nach Verkehrsstärkenzählung: 2.500 - 3500 Fahrzeuge/Tag).

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Prüfung:

Die B 274 war in der Gesamtkarte des RROP 2006 als Vorschlag bzw. gemäß der Legende zur Gesamtkarte als Planung einer überregionalen Verbindung aufgenommen. Im LEP IV aus dem Jahr 2008, das die großräumigen sowie die überregionalen Verbindungen abschließend bestimmt, ist die B 274 im Bereich Holzhausen bis Zollhaus nicht enthalten; die B 274 kann hier im RROP daher nur als regional eingestuft werden.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Darstellung der B 274 im Bereich Holzhausen bis Zollhaus als regionale Verbindung in den Karten bleibt im RROP-Entwurf bestehen, da das LEP IV die Verbindung nicht als überregional ausweist.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **L 307**

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im funktionalen Straßennetz ist die L 307 als flächenerschließende Verbindung ausgewiesen. Es sollte geprüft werden, ob entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Verknüpfungsachse zwischen den Räumen Selters - Ransbach-Baumbach - Höhr-Grenzhausen / Vallendar, und den daraus resultierenden Verkehrszahlen, nicht eine Einstufung als Regionale Verbindung angezeigt ist.

#### Prüfung:

Ein Teil der L 307 ist als flächenerschließende Verbindung ausgewiesen.

Die Anregung wurde im Aufstellungsverfahren zum RROP 2006 vorgebracht und wie folgt geprüft: Regionale Verbindungsbedeutung zwischen Vallendar, Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach und Selters übernehmen die A 48, die A 3 in diesem Raum. Insofern ist die Einstufung als zwischengemeindliche Verbindung für die L 307 zutreffend. Danach erging folgende Entscheidung: Die L 307 soll in diesem Bereich weiterhin als flächenerschließende Verbindung eingestuft werden, da regionale Verbindungen durch die benachbarten Autobahnen übernommen werden.

An dieser Bewertung wird weiterhin festgehalten.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die L 307 wird in diesem Bereich weiterhin als flächenerschließende Verbindung eingestuft.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Krsfr. Stadt Koblenz, 27.03.2012**

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Rheinuferstraße Lützel - Neuendorf  
(Kapitel 3.1.2.2, Übersichtsplan Nr. 21)

Die im RROP dargestellte Rheinuferstraße Lützel - Neuendorf existiert nicht als flächenerschließende Straßenverbindung im funktionalen Straßennetz. Ein entsprechender Ausbau wird von der Stadt Koblenz nicht angestrebt. Auf die Darstellung sollte daher verzichtet werden. Stattdessen sollte die Hans-Böckler-Straße bis zum Wallersheimer Kreisel als bedeutsame Verkehrsverbindung in den RROP aufgenommen werden. Eine Darstellung im weiteren Verlauf halten wir derzeit nicht für sinnvoll, da ein neuer Verlauf der L 127 derzeit zwischen der Stadt Koblenz und dem Landesbetrieb

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Mobilität diskutiert wird, aber noch keine abschließende Entscheidung getroffen ist, welche Straßen als Landesstraße klassifiziert werden.

Wir bitten um Prüfung, ob die B 49 im Bereich Pfaffendorfer Brücke und Friedrich-Ebert-Ring aufgrund ihrer hohen Verkehrsbedeutung als Teil des funktionalen Straßennetzes im RROP ausgewiesen werden sollte.

**Prüfung:**

Die Rheinuferstraße kann auf Grund einer vorwiegend städtischen Bedeutung aus dem funktionalen Verkehrsnetz herausgenommen werden.

Eine Neudarstellung einer flächenerschließenden Verbindung in diesem Bereich ist insoweit nicht erforderlich, kann indes bei einer Neuklassifizierung geprüft werden.

Die B 49 im Bereich Pfaffendorfer Brücke und Friedrich-Ebert-Ring kann aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und Verkehrsverknüpfungspunkt an andere Verbindungen als regionale Verbindung dargestellt werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag insoweit gefolgt, als dass die Rheinuferstraße aus dem funktionalen Verkehrsnetz herausgenommen sowie die B 49 im Bereich Pfaffendorfer Brücke und Friedrich-Ebert-Ring als regionale Verbindung dargestellt wird.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kommentar [K31]:**

Herausnahme Rheinuferstraße

Darstellung Teilstück B 49 in Karte  
Verbindung

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Karte 10: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 16.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Eisenbahnstrecke Kaisersesch - Ulmen ist als regionale Schienenstrecke ausgewiesen. Derzeit wird sie im Ausflugsverkehr bedient, und es ist noch nicht entschieden, ob sie für den SPNV reaktiviert wird. Hierzu ist noch eine neue Nutzen-Kosten-Untersuchung zu erstellen. Die Strecke ist daher als regionale Verbindung für den Ausflugsverkehr darzustellen.

Prüfung:

In der Vorabstimmung mit dem Zweckverband SPNV Nord im Vorfeld der RROP-Anhörung wurde von dort darauf hingewiesen, dass die Eifelquerbahn über Kaisersesch hinaus für den regulären SPNV reaktiviert werden solle und daher die Linie als „regionale Schienenverbindung“ ohne den Zusatz Freizeitverkehr dargestellt werden sollte.

Eine Stellungnahme im eigentlichen RROP-Anhörverfahren erfolgte seitens des Zweckverband SPNV Nord nicht.

Bis eine o.g. ausstehende neue Nutzen-Kosten-Untersuchung mit entsprechenden Aussagen vorliegt, soll die Strecke als regionale Verbindung für den Ausflugsverkehr dargestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Bis zu einer neuen Entscheidungsgrundlage auf Basis einer neuen Nutzen-Kosten-Untersuchung wird die Strecke als „regionale Verbindung (nur Freizeitverkehr)“ **dargestellt**.

**Kommentar [K32]:**  
Karte 10 ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Neuwied, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gegenstand der Verkehrsnetzgestaltung ist u.a. auch die Darstellung des Netzes des öffentlichen Verkehrs in Karte 10. Darin fällt auf, dass bei den „Regionalen Busverbindungen“ lediglich der Status quo erfasst ist und jegliche Aussagen zur künftigen Entwicklung fehlen.

**Insofern möchten wir darauf hinweisen, dass aktuell beim Zweckverband SPNV Nord ein Regiolinien-Konzept erarbeitet wird, dass in den neuen Regionalen Raumordnungsplan einfließen sollte.**

Prüfung:

Das funktionale öffentliche Verkehrsnetz bzw. der RROP-Entwurf lag dem Zweckverband SPNV Nord zur Stellungnahme vor. Eine Stellungnahme im eigentlichen RROP-Anhörverfahren erfolgte seitens des Zweckverband SPNV Nord nicht.

Die bekannten Regio-Verbindungen sind in der Regel im funktionalen öffentlichen Verkehrsnetz als überregionale Verbindung ausgewiesen worden.

Die Regioline Koblenz - Lahnstein - Braubach soll nunmehr neu aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt eine Aufnahme der regionalen Busverbindung Koblenz - Lahnstein – Braubach in das funktionale Netz des öffentlichen **Verkehrs**.

**Kommentar [K33]:**  
Karte 10 ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

ÖPNV: Es sollte geprüft werden, ob eine Anbindung der Ahrtalbahnstrecke vom Schienenendpunkt in Ahrbrück bis zum Bahnhof Blankenheim/Wald (NRW, Gemeinde Blankenheim) eingerichtet werden kann. Es wird hier ein Bedarf gesehen wegen der grenzübergreifenden Vernetzung durch den Ahrradweg und den Premiumwanderweg „Ahrsteig“

Prüfung:

In Karte 10 ist bei Ahrbrück ein Schienenstreckenendpunkt gekennzeichnet.

Eine weitere Prüfung obliegt dem SPNV Nord; im dortigen Konzept ist keine Kennzeichnung enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Kartendarstellung sind die funktionalen Verbindungen über die Landesgrenze hinaus in Richtung Limburg a. d. Lahn darzustellen. So endet die überregionale Schienenverbindung aus Richtung Koblenz nicht in Diez, sondern führt weiter in Richtung Limburg a. d. Lahn.

Prüfung:

Die überregionale Verbindung ist im LEP IV in Richtung Limburg angedeutet. In der Textkarte des RROP erfolgt ebenfalls eine Andeutung über die Regionsgrenze hinaus.

Gleiches soll für die regionale Busverbindung erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

In der Karte werden die Schienen- und auch die RegioBusverbindung in Richtung Limburg dargestellt bzw. angedeutet.

**Kommentar [k34]:** in Karte 10 aufnehmen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### **Karte 11: Funktionales Radwegenetz**

##### Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Aufgrund der intensiven Weiterentwicklung des Radwegenetzes stimmen die Daten von 2009 nicht mehr. Wir bieten hier die Lieferung eines aktuellen Datensatzes an.

Prüfung:

Ein aktueller Datensatz wurde im April 2014 erbeten und geliefert.

Abwägungsvorschlag:

Der aktuelle Datensatz wird berücksichtigt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

##### OG Brohl-Lützing, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der jetzige Brohltalradweg soll in das großräumige Radwegenetz aufgestuft werden, da der Radweg bis zur Ortsgemeinde Burgbrohl in der Karte 11 als großräumig aufgeführt ist, aber die weitere Verbindung nach Brohl nur noch als regionales Radwegenetz.

Eine Anpassung in der Karte 11 wird daher als notwendig erachtet.

Prüfung:

Gemäß Vorgaben des Landes bzw. des LEP IV ist fachliche Grundlage für die Umsetzung von Z 160 LEP IV das landesweite Radwegenetz, das vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) zur Verfügung gestellt wird. Darauf aufbauend kann die Regionalplanung im Einvernehmen mit dem LBM Netzergänzungen für regional bedeutsame Radwege festlegen.

Im neuen Datensatz des LBM ist von Burgbrohl entlang der B 412 Richtung Brohl weder eine großräumige noch eine regionale Verbindung enthalten. Die großräumige Radwegeverbindung verläuft nördlich parallel, entlang der L 87 bis nördlich von Brohl und soll übernommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag, eine großräumige Darstellung des Radweges entlang der B 412 vorzunehmen, erfolgt nicht.

Es wird jedoch die nördlich parallel verlaufende großräumige Verbindung entlang der L 87 bis nördlich von Brohl übernommen.

**Kommentar [K35]:**  
Modifizierung Karte 11

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

##### OG Gönnersdorf sowie OG Waldorf, jeweils 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Anlegung eines Radwanderweges ist für den Tourismus in der gesamten Region wichtig.

Die Ortsgemeinde [jeweilige Gebietskörperschaft Gönnersdorf bzw. Waldorf] möchte daher einen Radwanderweg anlegen (Vinxtbachradweg). Entsprechende Trassen zur Anbindung an den Brohltalradwanderweg sind vorhanden. Der Brohltalradwanderweg der derzeit in Burgbrohl keine Fortführung finden kann, könnte über den Vinxtbachradweg an den überregionalen Rheinradwanderweg angebunden werden.

Eine Aufnahme in das funktionale Radwegenetz (Karte 11) soll daher erfolgen.

Prüfung:

Im neuen Datensatz des LBM ist die großräumige Verbindung enthalten. Diese verläuft entlang der L 87 bis nördlich von Brohl und soll übernommen werden.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Abwägungsvorschlag:  
Dem Antrag wird gefolgt.  
Es wird die großräumige Verbindung entlang der L 87 bis nördlich von Brohl **übernommen**.

**Kommentar [K36]:**  
Modifizierung Karte 11 (s.o.)

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### OG Brachbach, 14.03.12

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Der Siegtalradweg ist in Karte 11 des Entwurfs zum RROP als Bestandteil des großräumigen Radwegenetzes anerkannt. Im Bereich der Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach ist die derzeitige Wegeführung entlang der B 62 mehr als unbefriedigend. Es ist dringend geboten eine bessere Trassenführung zu finden. Hierfür bietet sich eine Streckenführung entlang der Sieg, abseits der Hauptverkehrswege an. Im Rahmen des unter G 137 dargestellten, geplanten Ausbaus des großräumigen Radverkehrsnetzes sollte diese Problematik dringend gelöst werden und entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

##### Prüfung:

Das großräumige Radwegenetz ist in diesem Bereich unverändert im neuen Datensatz des LBM enthalten.

Eine kleinräumige Änderung der Streckenführung ist auf nachfolgenden Planungsebenen unter Berücksichtigung v.a. der Grundsätze 137 und 138 vorzunehmen.

Eine Mittelbereitstellung obliegt anderen Stellen.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Gemeinde Blankenheim, 20.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es ist ein Lückenschluss im Ahradweg zwischen Fuchshofen und Schuld anzustreben, und zwar als getrennter Radweg abseits der L73

##### Prüfung:

Der Radweg ist in Karte 10 als Radfernweg übernommen. Über die Darstellung und die Grundsatzaussagen zu allgemeinen Lückenschlüssen werden im Regionalplan keine Teilabschnitte zwischen einzelnen Orten namentlich hervorgehoben. Gemäß Begründung zu G 138 ist generell eine Trennung der Radwegeführung vom KfZ-Verkehr anzustreben.

Darüber hinaus ist Blankenheim räumlich von diesem Abschnitt nicht unmittelbar betroffen.

##### Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber als gesonderte Aufnahme in den Regionalplan abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Bad Hönningen, 27.03.2012

##### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bezüglich des Radwegekonzepes fordern wir die zeitnahe Trassenoptimierung zwischen Leutesdorf und Hammerstein, da in Höhe der Hubertusburg die jetzige Trassenführung über im Wesentlichen



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
unbefestigte Weinbergswegen läuft und nicht unerheblich verlorene Höhenmeter beinhaltet. Ebenso ist der Bereich am Ortseingang von Rheinbrohl zu entschärfen.

#### Prüfung:

Das Fernradwegenetz ist in diesem Bereich unverändert im neuen Datensatz des LBM enthalten.  
Eine kleinräumige Änderung der Streckenführung ist auf nachfolgenden Planungsebenen unter Berücksichtigung v.a. der Grundsätze 137 und 138 vorzunehmen.

#### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Katzenelnbogen, 22.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Seite 64-Seite 67 (G137-G141 und Karte 11)

Aufnahme der mit dem Landesbetrieb Mobilität Koblenz abgestimmten Verbindung zwischen Katzenelnbogen und Landesgrenze zu Hessen (Aartalradweg) nach beigefügtem Plan.

#### Prüfung:

Im Datensatz des LBM sind Trassenänderungen im Bereich Zollhaus und Oberneisen angepasst worden. Die genannte Verbindung ist im Datensatz als sonstiger Radweg enthalten.  
Sie wird nunmehr im Regionalplan als regionale Netzergänzung aufgenommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird gefolgt.

Die Verbindung wird als regionale Radwegeverbindung **dargestellt**.

**Kommentar [K37]:**  
Aufnahme in Karte 11

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Karte 11 Funktionales Radwegenetz, Seite 66 i.V.m., G 137 Verbindungsbedeutung, Seite 64

#### Forderung:

In der Karte 11 sind folgende Strecken als **großräumige** Radwegeverbindung aufzunehmen:

- Bad Ems-Becheln-Schweighausen-Dornholzhausen-Geisig-Marienfels-Hunzel-Pohl-Obertiefenbach-Holzhausen-Laufenselden (LIMES-Radweg)

#### Begründung:

Im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn wurde kürzlich die Qualifizierte Routenfindung und Radwegenetzkonzeption im Rhein-Lahn-Kreis durch das Büro Grontmij, Koblenz erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Planwerkes sind vom Grundsatz her mit dem LBM RLP sowie auch mit den betroffenen Kommunen abgestimmt und dienen als Grundlage für die Fortschreibung des großräumigen Radwegenetzes RLP. Folglich sind die dortigen Erkenntnisse in der Karte 11 des RROP zu berücksichtigen.

In der Karte 11 sind folgende Strecken als **regionale** Radwegeverbindung aufzunehmen:

- Kloster Arnstein-Singhofen-Pohl
- Osterspai-Hof Neuborn-Gemmerich-Bogel
- Diez-Schaumburg-Schönborn-Ebertshausen-Klingelbach-Katzenelnbogen
- Katzenelnbogen-Allendorf-Berghausen-Dörsdorf-Eisighofen-Reckenroth-Michelbach

#### Begründung:

Im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn wurde kürzlich die Qualifizierte Routenfindung und Radwegenetzkonzeption im Rhein-Lahn-Kreis durch das Büro Grontmij, Koblenz erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Planwerkes sind vom Grundsatz her mit dem LBM RLP sowie auch mit den betroffenen Kommunen abgestimmt und dienen als Grundlage für die Fortschreibung des

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_  
großräumigen Radwegenetzes RLP. Folglich sind die dortigen Erkenntnisse in der Karte 11 des  
RROP zu berücksichtigen.

#### Prüfung:

Bezüglich der Anregung zum großräumigen Radweg ist festzustellen, dass diese Verbindung im  
neuen Datensatz des LBM als sonstiger Radweg enthalten ist.  
Sie wird nunmehr im Regionalplan als regionale Netzergänzung aufgenommen.

Die Verbindung Kloster Arnstein-Singhofen-Pohl ist im neuen Datensatz LBM als teilweise  
modifizierter großräumiger Radweg ausgewiesen und wird entsprechend übernommen.

Die Verbindung Osterspai-Hof Neuborn-Gemmerich-Bogel ist im neuen Datensatz LBM als Regionaler  
Radweg und teilweise als modifizierter großräumiger Radweg ausgewiesen und wird entsprechend  
übernommen.

Die Verbindung Diez-Schaumburg-Schönborn-Ebertshausen-Klingelbach-Katzenelbogen ist im neuen  
Datensatz LBM gegenüber dem bisherigen, regionalen Verlauf im RROP-Entwurf 2011 teilweise  
modifiziert. Die Änderungen werden übernommen.

Die Anregung zur Verbindung Katzenelbogen-Allendorf-Berghausen-Dörsdorf-Eisighofen-  
Reckenroth-Michelbach entspricht derjenigen der VG Katzenelbogen. Die genannte Verbindung ist  
im Datensatz als sonstiger Radweg enthalten.  
Sie wird nunmehr im Regionalplan als regionale Netzergänzung aufgenommen.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird teilweise gefolgt.

Die genannte Verbindung ab Bad Ems wird als regionale Radwegeverbindung dargestellt.

**Kommentar [K38]:**  
Aufnahmen in Karte 11

Die beantragten regionalen Verbindungen werden als solche neu bzw. entsprechend des neuen  
Verlaufes modifiziert aufgenommen, soweit sie nicht großräumige Funktion haben; in diesem Fall  
erfolgt die Übernahme als großräumige Radwegeverbindung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### VG Hachenburg, 23.03.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Das funktionale Radwegenetz (Karte 11) muss an die derzeitige Radwegeplanung der Landkreise  
Altenkirchen, Neuwied und Westerwald angepasst werden.

#### Prüfung:

Im genannten Bereich sind durch das LBM einige Änderungen und Anpassungen vorgenommen  
worden und im neuen Datensatz des LBM enthalten.

#### Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird insoweit gefolgt, als dass auch im Bereich der Landkreise Altenkirchen, Neuwied und  
Westerwald Anpassungen erfolgen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

### Gesamtkarte Sonstige Einzeldarstellungen – Verkehr

#### Stadt Andernach, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In der Plankarte wurden von uns für den Bereich der Stadt Andernach an mehreren Punkten Fehler bzw. Abweichungen von der tatsächlichen Bestandssituation festgestellt. Dies sind im Einzelnen:

*[hier nur Verkehrsnetz – s.a. sep. Synopse]*

Die neue Führung des Straßenzugs Koblenzer Straße/Konrad-Adenauer-Allee ist als regionale Straßenverbindung anstelle des jetzt verkehrsberuhigten Abschnitts Hindenburgwall darzustellen.

Die Kreisstraße 47 stellt mit der anschließenden Hans-Julius-Ahlmann-Straße die wichtigste Hauptzufahrt zum Andernacher Rheinhafen (umschlagsstärkster Hafen zwischen Köln und Ludwigshafen) dar. Dieser Straßenzug ist deshalb und auch wegen der hierüber erschlossenen großindustriellen Betriebe (Firma Rasselstein) von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Die Darstellung sollte deshalb nicht an der Abzweigung nach Weißenthurm enden, sondern bis zum Andernacher Hafen als regionale Straßenverbindung im Netz dargestellt werden.

Die Bundesstraße 256 ist im Bereich nördlich Plaidt/Miesenheim entsprechend der seinerzeit linienbestimmten Trasse für die Umgehung Plaidt dargestellt. Hier läuft derzeit eine Machbarkeitsstudie zur Überprüfung, ob ein Ausbau auf der bisherigen Trasse bzw. mit einem geringeren Flächenverbrauch möglich ist. Falls bis zur abschließenden Beschlussfassung über den RROP Ergebnisse dieser von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Mayen-Koblenz in Zusammenarbeit mit der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Pellenz/Ortsgemeinde Plaidt veranlassten Studie vorliegen, so wären diese in den RROP zu übernehmen.

Prüfung:

Bei der neuen Straßenführung des Straßenzuges Koblenzer Straße/Konrad-Adenauer-Allee handelt sich um einen kleinen Teilabschnitt im nördlichen Stadtgebiet am Rhein.

Der Straßenzug ist im RROP 2006 und RROP-Entwurf 2011 jedoch als flächenerschließende Straßenverbindung dargestellt und wird als solche beibehalten.

Die Kreisstraße 47 ist im genannten Bereich als flächenerschließende Straßenverbindung dargestellt. Ihre Weiterführung bis zu dem Hafen bzw. der großindustriellen Betriebe als Verkehrserzeuger soll ebenfalls so dargestellt werden.

Zur Umgehung Plaidt hat der LBM ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.

Danach soll in G 129 in Ziffer 2, folgendes ergänzt werden: „B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt“.

Diese Anregung zu 2 Straßen für den überregionalen Verkehr, „B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt“, ist zwar in der Begründung enthalten („B 256 Ausbau/Verlegung Plaidt“ als Hinweis zur Berücksichtigung bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung, aber nicht wie im RROP 2006 im eigentlichen Grundsatz und kann daher wieder aufgenommen werden. Die OU Plaidt ist im Bedarfsplan als Weiterer Bedarf enthalten.

Das Land hat zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP 2015) in der Anmeldeungsliste im April 2013 das Vorhaben „B 256 OU Plaidt (2-streifiger Neubau)“ gemeldet, [jedoch im Oktober 2013 um Herausnahme aus der Anmeldeungsliste gebeten; dem wurde stattgegeben](#).

Bei Vorliegen bzw. Mitteilung neuer Erkenntnisse kann eine nochmalige Prüfung der kartographischen Darstellung vorgenommen werden. Bis dahin bleibt die Darstellung bestehen und wird gemäß Anregung des LBM in G 129 in Ziffer 2, folgendes ergänzt: „B 256 Umgehung bzw. leistungssteigernder Ausbau bei Plaidt“.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Abwägungsvorschlag:

Der Straßenzug Koblenzer Straße/Konrad-Adenauer-Allee wird in der neuen Straßenführung dargestellt, jedoch als flächenerschließende Straßenverbindung **beibehalten**.

**Kommentar [K39]:**  
Korrektur Teilstück in Karte

Der Straßenzug Kreisstraße 47 mit der anschließenden Hans-Julius-Ahlmann-Straße wird in das funktionale Verkehrsnetz aufgenommen, jedoch als flächenerschließende Straßenverbindung **dargestellt**.

**Kommentar [K40]:**  
Darstellung Teilstück in Karte

Die Ausführungen zur Umgehung Plaidt werden zur Kenntnis genommen. Bei Vorliegen bzw. Mitteilung neuer Erkenntnisse kann eine nochmalige Prüfung der kartographischen Darstellung vorgenommen werden.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### **Ver- und Entsorgung (Abfallwirtschaft; Leitungen)**

##### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kapitel 3.3 Abfallwirtschaft; Forderung:

Das Kapitel der Abfallwirtschaft ist im vorliegenden Entwurf des RROP 2011 entfallen. Das besagte Thema der Abfallwirtschaft ist analog des RROP 2006 beizubehalten.

Begründung:

Wegen der herausgehobenen Bedeutung des Inhalts erachten wir die Wiederaufnahme auch für den RROP 2011 für angezeigt.

Prüfung:

Das Kapitel bezog sich auf Vorgaben des LEP 1995 und den damaligen Abfallwirtschaftsplan des Landes. Zudem wurden raumbedeutende Standorte gesichert.

Durch die Vorgaben des LEP IV in Z 177 und G 178-180 in Verbindung mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Landes (Anhörung 2013) in den Teilbereichen Siedlungsabfall und Sonderabfall sind aktuelle überregionale Vorgaben und Zusammenhänge wie auch Standorte dargestellt. Eine regionale Betrachtung ist entbehrlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Kapitel Abfallwirtschaft wird nicht beibehalten bzw. nicht in die RROP-Fortschreibung wieder aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

##### Amprion, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Geltungsbereich des o.g. Regionalplans befinden sich Versorgungsanlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes der Amprion GmbH.

Die Amprion GmbH plant im Bereich Westerwald zwischen der Landesgrenze NRW/RLP bei Mudersbach und der Umspannanlage (UA) Dauersberg bei Betzdorf die 110-/380-kV-Freileitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg, Bauleitnummer (Bl.) 4319, mit einem Abzweig von Mudersbach nach Siegen-Eiserfeld (110-/380-kV-Freileitung Pkt. Mudersbach – Eiserfeld, Bl. 4219) zu errichten. Für diese beiden Planungen wurde uns mit Schreiben vom 20.01.2012 von der SGD Nord, Referat 41, das Ergebnis zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) mitgeteilt.

Des Weiteren plant die Amprion GmbH langfristig eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung beginnend im Bereich der A61, Anschlussstelle Koblenz-Metternich bis nach Niederstedem. Diese Planung ist bis Bengel als 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung mit der Deutschen Bahn geplant. Für den ersten Teilabschnitt Pkt. Metternich – Pkt. Pillig wurde mit Schreiben vom 09.02.2012 bei der SGD Nord, Referat 41, die vereinfachte raumordnerische Prüfung beantragt. Die weiteren Teilabschnitte befinden sich noch in der Konzeptplanung.

Dem Ziel zur Bündelung von Energieversorgungsleitungen (Z 144 des RROP-Entwurfs) wird bei den vorgenannten Planungen durch die weitestgehende Nutzung vorhandener Trassenräume Rechnung getragen. Eine Anpassung des RROP ist daher u. E. nicht erforderlich.

Gegen die Neuaufstellung des RROP bestehen grundsätzlich keine Bedenken, soweit keine Einwirkungen und Maßnahmen erfolgen, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen und geplanten Leitungen und Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin zu beteiligen und geplante Maßnahmen im Bereich des Hoch- und Höchstspannungsnetzes bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, rechtzeitig im Vorfeld mit den Ihnen bekannten zuständigen Stellen abzustimmen.

**Prüfung:**

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Bereits im RROP 2006 wurden diese und ähnliche Infrastruktureinrichtungen wie z.B. die 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht mehr dargestellt. Dies erfolgt im Raumordnungskataster.

Dies ist weiterhin der Fall. Neben der maßstabsbedingt kaum möglichen Darstellbarkeit werden z.B. auch durch festgesetzte Vorranggebiete die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die genannten raumordnerischen Prüfungen sind bekannt und ergehen im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft.

**Abwägungsvorschlag:**

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Deutsche Telekom, 23.01.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet wird verwiesen, die mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer Naturschutzgebiete kollidieren könnten. Es wird um Sicherstellung gebeten, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl Unterhaltungs- als auch Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung ermöglichen.

**Prüfung:**

Die Inhalte zu Verfahren und Naturschutzgebieten sind unzutreffend.

Auch durch festgesetzte Vorranggebiete werden die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

**Abwägungsvorschlag:**

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als unzutreffend zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

DB Kom Technik Saarbrücken, 14.11.2011, DB Kom Technik Eschborn, 24.11.2011,

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Grundsätzliche Hinweise auf Merkblatt der DB bzw. auf Kabelverläufe.

**Prüfung:**

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

**Abwägungsvorschlag:**

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Deutsche Telekom Netzproduktion, 26.10.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Allgemeiner Hinweis, dass zu gegebener Zeit detaillierte Stellungnahmen zu den noch zu entwickelnden Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen abgegeben werden.

Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Abwägungsvorschlag:

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Creos Deutschland GmbH, 30.11.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Gashochdruckleitung Alf – Bullay tangiert. Hinweis auf einzuhaltende Schutzabstände.

Leitungsverlauf mit Schutzstreifen soll im Regionalplan dargestellt werden.

Verfahrenshinweise bei Darstellungen in Bebauungsplänen.

Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Bereits im RROP 2006 wurden diese und ähnliche Infrastruktureinrichtungen wie z.B. die 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht mehr dargestellt. Dies erfolgt im Raumordnungskataster.

Dies ist weiterhin der Fall. Neben der maßstabsbedingt kaum möglichen Darstellbarkeit werden z.B. auch durch festgesetzte Vorranggebiete die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Darstellung bzw. Aufnahme in den RROP.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### RWE Deutschland, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, 21.02.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Allgemeine Beachtungs- bzw. Rücksichtnahmeforderung auf vorhandene Versorgungsleitungen.

Konkrete Versorgungsplanung erfolge im Rahmen der Bebauungspläne mit dahingehenden Stellungnahmen, bezogen auf Stromverteilnetz 0,4 u. 20 kV und Gasleitungen bis Druckstufe 16 bar.

Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Abwägungsvorschlag:

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Wehrbereichsverwaltung West, 19.12.2011 sowie Bundesministerium der Verteidigung, 03.01.12

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es bestehen Bedenken.

Bei folgenden Schutzbereichen kann es zu Einschränkungen der Nutzung kommen:

Büchel, Alf, Gelsdorf, Mayen und Schanzerkopf, abhängig von der konkreten Forderung.

Auf eine NATO-Produktenfernleitung wird hingewiesen; entsprechende Rechte seien zu beachten.

Prüfung:

Die Schutzbereiche spielen eine besondere Rolle bei der Windenergieplanung; Hierzu erfolgt eine erneute Beteiligung.

Abwägungsvorschlag:

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH, 05.03.12

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bitte um Übernahme der in beiliegenden Kartenausschnitten dargestellten Verläufen von Versorgungseinrichtungen in den Regionalplan und entsprechender Erwähnung in der Begründung und Erläuterung in der Legende (u.a. Ferngasleitungen, Kabelschutzrohranlagen, Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel).

Zustimmung zur Entwurfsfassung nur sofern keinerlei Nachteile/Einschränkungen für den Bestand und Betrieb vorhandener Versorgungseinrichtungen entstehen. Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.

Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Bereits im RROP 2006 wurden diese und ähnliche Infrastruktureinrichtungen wie z.B. die 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht mehr dargestellt. Dies erfolgt im Raumordnungskataster.

Dies ist weiterhin der Fall. Neben der maßstabsbedingt kaum möglichen Darstellbarkeit werden z.B. auch durch festgesetzte Vorranggebiete die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Darstellung bzw. Aufnahme in den RROP.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Bundesnetzagentur, 09.11.2011 / 09.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Allgemeine Hinweise zu möglichen Auswirkungen bei konkreten Bauvorhaben auf Trassenverläufe, Richtfunkstrecken etc.



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

#### Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

#### Abwägungsvorschlag:

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### DB Services Immobilien GmbH, 07.03.12

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Grundsätzlich werden keine Bedenken geäußert, wenn verschiedene Hinweise beachtet werden.

Auf ein früheres Schreiben vom 18.11.2005 wird verwiesen.

Aufgeführt werden zudem allgemeine Hinweise bezogen auf Verfahrensabläufe zu konkreten, die Bahn berührenden Baumaßnahmen.

#### Prüfung:

Das Schreiben von 2005 mit Bezug zu einem Schreiben von 2003 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum RROP 2006 hinterfragte die Bindungswirkungen verschiedener Zielaussagen. Dies wurde seinerzeit (2003) zurückgewiesen bzw. zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

#### Abwägungsvorschlag:

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Xanten, 25.10.2011

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Hinweis, dass keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind bzw. auf veräußerte Produktenfernleitungen und deren neue Betreiber.

#### Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein, 03.11.2011

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Es wird auf eine Produktenfernleitung hingewiesen. Der Schutzstreifen ist zu beachten; berührende Einzelplanungen und -maßnahmen sind erneut vorzulegen.

#### Prüfung:

Die allgemeinen Hinweise berühren den RROP nicht.

Bereits im RROP 2006 wurden diese und ähnliche Infrastruktureinrichtungen wie z.B. die 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht mehr dargestellt. Dies erfolgt im Raumordnungskataster.

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3 Infrastruktur/3.1 Verkehr und Mobilität; Ver- und Entsorgung; Stand: 09.04.2014  
einschl. Nachtrag zu Radverkehr/Karte 11 (gem. Schreiben vom 02.05.14 ohne weiteren Beratungsbedarf angenommen)\_

Dies ist weiterhin der Fall. Neben der maßstabsbedingt kaum möglichen Darstellbarkeit werden z.B. auch durch festgesetzte Vorranggebiete die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

#### Abwägungsvorschlag:

Es ist festzustellen, dass kein Antrag zu konkreten Planinhalten des RROP-Entwurfes 2011 vorgebracht wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft, 09.01.2012

#### Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Durch das Plangebiet verlaufen eine Produkterfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben.

Die Leitungsrechte, die dem beiliegenden Merkblatt 3250 zu entnehmen sind, dürfen durch die Änderung des Raumordnungsplanes nicht geschmälert werden.

Verschiedene Maßnahmen müssen jederzeit möglich sein. In die Textfestsetzungen ist unbedingt eine Unberührtheitsklausel aufzunehmen zur Sicherung des Betriebs.

#### Prüfung:

Bereits im RROP 2006 wurden diese und ähnliche Infrastruktureinrichtungen wie z.B. die 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht mehr dargestellt. Dies erfolgt im Raumordnungskataster.

Dies ist weiterhin der Fall. Neben der maßstabsbedingt kaum möglichen Darstellbarkeit werden z.B. auch durch festgesetzte Vorranggebiete die Leitungen weder im Bestand noch im Betrieb konkret beeinträchtigt. Die Leitungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Eine Textfestsetzung ist nicht erforderlich.

#### Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es erfolgt keine Textfestsetzung, Darstellung bzw. Aufnahme in den RROP.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Synopse zu Kap. 3.2 Infrastruktur \_Energie EUL

**Inhaltsverzeichnis**

zu Kap. 3.2.1 Energieinfrastruktur .....	3
Z 144.....	3
Prüfung ohne konkrete Stellungnahme .....	3
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	3
G 145 neu:.....	3
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	3
zu Kap. 3.2.2 Erneuerbare Energien .....	5
G147-G150.....	5
VG Höhr-Grenzhausen (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	5
Verbandsgemeinde Rennerod (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	6
Ortsgemeinde Friedewald, VG Daaden (Stellungnahme vom 27.01.2012) .....	7
Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	8
Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012).....	9
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 2 (Stellungnahme vom 06.12.2011) .....	9
G 148.....	10
Ortsgemeinde Mengerschied (Stellungnahme vom 19.09.2012).....	10
Ortsgemeinde Mudersbach (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	11
Ortsgemeinde Mutterschied (Stellungnahme vom 31.03.2012).....	11
Ortsgemeinde Niederburg (Stellungnahme vom 21.12.2011) .....	12
Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011).....	12
Stadt Andernach (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	13
Stadt Bad Honnef (Stellungnahme vom 20.12.2012).....	13
Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	13
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	14
VG Bad Ems (Stellungnahme vom 21.12.2011) .....	14
VG Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	15
VG Kastellaun (Stellungnahme vom 29.03.2012) .....	16
VG Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012).....	16
VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	17
VG Puderbach/Ortsgemeinde Urbach (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	18
VG Selters (Stellungnahme vom 27.03.2012).....	18
VG Unkel (Stellungnahme vom 13.03.2012).....	19
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	20
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	21
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	22
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. (Stellungnahme v. 30.03.2012) ..	23
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012) .....	23
Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	24
IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	25
KEVAG Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 23.03.2012) .....	26
Kreis Limburg-Weilburg (Stellungnahme vom 19.03.2012) .....	26
Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	27
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Stellungnahme vom 17.12.2012) .....	28
Rhein-Taunus-Kreis (Stellungnahme vom 16.03.2012) .....	28
SGD Süd (Stellungnahme vom 27.01.2012) .....	28
SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012) .....	29
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	30
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	31
G149 Photovoltaik .....	32
Ortsgemeinde Waldorf (Stellungnahme vom 28.03.2012).....	32
Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011).....	32

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Verbandsgemeinde St. Goar Oberwesel (Stellungnahme vom 15.12.2011).....	33
VG Bad Breisig.....	33
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. (Stellungnahme v. 30.03.2012) ..	34
Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	34
Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	35
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	35
Zweckverband Oberes Mittelrheintal (Stellungnahme vom 30.03.2012) .....	36
VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	36
G 150: .....	37
ÖK Beteiligung Nr. 1 .....	37
Ortsgemeinde Urbach (Stellungnahme vom 26.03.2012).....	37
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	<del>37</del> 38
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012) .....	38
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	38
Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012) .....	39
zu Kap. 3.2.3 Energieeffizienz und Energieeinsparung .....	39
G 152: .....	39
VG Hamm (Stellungnahme vom 09.03.2012).....	39
Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012) .....	40
G154 .....	40
VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012).....	40
Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012) .....	41
G 155: .....	41
IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012).....	41

**zu Kap. 3.2.1 Energieinfrastruktur**

**Z 144**

**Prüfung ohne konkrete Stellungnahme**

Mit Bezug auf den Bundesnetzplan, die ggf. durch die Energiewende notwendigen neuen Trassen und Leitungen sowie die RLP Netzstudie sollte das Ziel auf einen Grundsatz abgestuft werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Ziel Z 144 wird auf einen Grundsatz herabgestuft.

**Kommentar [EA1]:** Abstufung Z 144 auf Grundsatz

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorschlag: Als 1. Satz einfügen:

„Die Einbindung der Energieversorgungsleitungen in das deutsche und europäische Netz steigert die Versorgungssicherheit.“

Begründung: Wenn nur regional geplant wird und keine Speicher und Reservekraftwerke regional vorhanden sind, steigt die Gefahr von Stromausfällen. Daher ist es wichtig, zur Not den Strom aus Frankreich oder von Nord- und Mitteldeutschland zu beziehen. Dazu braucht es Leitungen.

**Prüfung:**

Sachlich richtig, als verallgemeinerte Feststellung ohne direkten raumordnerischen Bezug jedoch im Grundsatz entbehrlich. Erläuternd wird der Satz in die Begründung übernommen.

**Abwägungsvorschlag:**

Übernahme der Anregung:

„Die Einbindung der Energieversorgungsleitungen in das deutsche und europäische Netz steigert die Versorgungssicherheit.“

in die Begründung.

**Kommentar [EA2]:** Übernahme in Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 145 neu:**

**IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Vorschlag: Als neuen, zusätzlichen Grundsatz einfügen:

„In der Region der Planungsgemeinschaft sollen technisch realisierbare Gebiete für Pumpspeicherkraftwerke und Reservekraftwerke (z. B. Gaskraftwerke) ausgewiesen werden.“

Begründung: In einer windstillen Nacht wird Strom gebraucht, der faktisch entweder aus einem Speicher, einem Reservekraftwerk oder aus französischem Atomstrom kommen muss.

Vorschlag: Als neue, zusätzliche Erläuterung/Begründung einfügen:

„Der Ausbau der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung kann nur gelingen, wenn ausreichende Speicherkapazitäten und Reservekraftwerke vorhanden sind. Durch Wind und Sonne alleine ist keine gesicherte Stromversorgung möglich. Die Industrie ist auf eine unterbrechungsfreie Stromversorgung angewiesen.“

### **Prüfung:**

Die Forderung nach konventionellen Reservekraftwerken kann mit Verweis auf Z 173 des LEP IV begründet werden: „Durch die Landes- und Regionalplanung ist zu prüfen, ob und wo ein neuer Standort für ein konventionelles Kraftwerk zur Verfügung steht.“

Hierzu führte die Oberste Landesplanungsbehörde in einem Erlass zum LEP IV im Dezember 2010 aus:

„Prüfauftrag Konventionelles Kraftwerk (Z 173 LEP IV)

Die Federführung in Bezug auf den Prüfauftrag für den Standort eines neuen konventionellen Kraftwerks liegt bei der obersten Landesplanungsbehörde. Die Planungsgemeinschaften können hierzu einen Beitrag leisten.“

Die Notwendigkeit Erneuerbare Energien mit entsprechenden Speicherkapazitäten zu verbinden wird auch im I. – Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald bestätigt (siehe dort Kapitel 6.2):

„Die derzeitigen Entwicklungen in den Regionen Trier und Rheinhessen-Nahe, wo neue Pumpspeicherkraftwerke geplant werden zeigt, dass zur Realisierung eines solchen Großprojektes die Bereitschaft eines privaten Großinvestors zur Projektrealisierung unerlässlich ist. Die Planung, der Bau und Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken muss vor energiewirtschaftlichen Überlegungen geprüft werden. Dabei spielt die Integration in das bestehende System eine bedeutende Rolle. Dies kann jedoch nicht von einem Träger der Regionalplanung bewertet werden. Das nötige Fachwissen liegt hier bei den Energieversorgern und Kraftwerksbetreibern. Im Übrigen ist bei der Standortsuche solcher Großprojekte in der Regel ein überregionaler, nationaler oder sogar europaweiter Betrachtungswinkel unter Berücksichtigung der technischen und politischen Rahmenbedingungen notwendig. Es bestehen Ansätze in einigen Bundesländern Pumpspeicherkataster zu etablieren in denen eine Angebotsplanung betrieben wird und die Standorte raumordnerisch gesichert werden.“

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung auch vor dem Hintergrund der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV sollte die Ergänzung eines Grundsatzes zur Energiespeicherung erfolgen. Hierzu bietet sich G 147 des RROP-E an:

„Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

### **Begründung:**

*Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.“*

Eine raumordnerische Notwendigkeit einen Grundsatz zu konventionellen Kraftwerken einzufügen wird derzeit nicht gesehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Eine Ergänzung Grundsatz von G 147 zur Energiespeicherung erfolgt wie folgt:

„Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“  
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Kommentar [EA3]:** Ergänzung Grundsatz 147

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### zu Kap. 3.2.2 Erneuerbare Energien G147-G150

#### **VG Hör-Grenzhausen (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

##### **Anliegen:**

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald soll die im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien – aufgestellten Grundsätze und Ziele aufgreifen und in den ROP einarbeiten.

##### **Begründung:**

Für das Land Rheinland-Pfalz ist die wichtigste Säule der Energiewende die Windkraft. Die Menge des durch Windkraft erzeugten Stroms soll bis 2020 verfünffacht werden. Bis zum Jahre 2030 soll der im Land verbrauchte Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode 2 % der gesamten Landesfläche bzw. mindestens 2 % der Waldfläche in Rheinland-Pfalz für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Unter welchen Bedingungen und aufgrund welcher Verfahren die Windkraftnutzung im Wald zu den Zielen beitragen soll, ist bisher noch nicht ausreichend geklärt. Im Entwurf des ROP sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen. Vielmehr soll im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine geordnete Windenergienutzung sichergestellt werden.

Neben dem Entwurf des ROP liegt mittlerweile der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) bezüglich erneuerbarer Energien vor. Dort sind verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben, wonach eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regionalplänen (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald) und Bauleitplänen (Flächennutzungsplanung) sicherzustellen ist. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen (Z 163 b). Dabei sind Räume mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Für den Bereich der erneuerbaren Energien wurde zwischenzeitlich der Entwurf einer Teilfortschreibung des LEP IV vorgelegt. In diesem Entwurf werden unter den Zielen 163 a bis 163d klare Vorgaben hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen formuliert. Diese sollten auch aus Sicht der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen in den ROP übernommen werden, wobei ein besonderer Augenmerk darauf gerichtet sein sollte, dass in regionalen Grünzügen in denen sich Vorrangflächen befinden, weitere Windkraftanlagen auszuschließen sind.

Aus den genannten Gründen sollte die „Energiewende“ auch im Bereich der Verbandsgemeinde Hör-Grenzhausen mit Augenmaß und klarer Planung geschehen. Transparenz, Dialoge und ein breiter Konsens sind Grundvoraussetzung für die

Windkraftnutzung im Wald. Insbesondere kommt es auf einen nachhaltigen und geordneten Ausbau, nicht nur auf Wachstum an sich an (z.B. keine Verspargelung von wertvollen Landschaftsteilen).

Im Zuge einer interkommunalen Abstimmung, wurde mit den Bürgermeistern der umliegenden Verbandsgemeinden Gespräche hinsichtlich einer gemeinsamen Nutzung von Windenergieanlagen im Bereich der Montabaurer Höhe geführt. In diesem Kreis war man sich darin einig, dass eine gemeinsame Vorgehensweise sinnvoll erscheint, um einer „Verspargelung“ des Landschaftsbildes zu vermeiden.

**Prüfung:**

Die Anpassung des RROP an die Fortschreibung des LEP IV wurde von der Regionalvertretung beschlossen. Die Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP IV erfolgt mit dem für die zweite Offenlage überarbeiteten Regionalplanentwurf.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird entsprochen, mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde Rennerod (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Spätere Übernahme der auf Flächennutzungsplanebene ermittelten Flächen in den Regionalplan im Zuge des Wechselstromprinzips. Nutzung der Besonderheiten und Vorzüge von Teilräumen (hier Windhöflichkeit in der Verbandsgemeinde Rennerod) für die Entwicklung der Region insgesamt unter Berücksichtigung einer sorgfältigen Abstimmung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit der Einhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Grundsatzes G1.

**Begründung für das Anliegen:**

Aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien in Z 163 b ist das für die Regionalplanung verbindliche Ziel formuliert, im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Gemäß des im Entwurf aufgeführten Zieles Nr. Z 163 ist durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sicherzustellen. Dabei sind Räume mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Schon im Jahr 2010 wurden in der Verbandsgemeinde Rennerod insgesamt rund 131.000.000 kWh (Biomasse: 94.800.000 kWh, Photovoltaik: 3.600.000 kWh, Windenergie: 32.800.000 kWh, Wasserkraft: 63.420 kWh) elektrische Energie aus regenerativen Energiequellen in das Stromnetz eingespeist. Dies entspricht einer Verbrauchsdeckung von ca. 37.500 Haushalten, bzw. 112.500 Personen. Bei einer eigenen Einwohnerzahl von rund 17.000 Einwohnern und einer Bevölkerung des gesamten Westerwaldkreises von rund 200.000 Einwohnern wird elektrische Energie im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod bereits jetzt weit über den Eigenbedarf erzeugt. Die Windenergienutzung wird auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes seit dem Jahr 2005 im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Rennerod verbindlich gesteuert. Derzeit sieht der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie eine Vorrangfläche vor, die mit insgesamt 12 Windenergieanlagen voll ausgeschöpft ist. Die übrigen 25 Windkraftanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde befinden sich außerhalb der zuvor genannten Konzentrationsfläche und damit im Ausschlussbereich für Windenergienutzung



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

gem. sachlichem Teilflächennutzungsplan Windenergie. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz.

Obwohl die bundes- und landespolitischen Ziele (der Entwurf der Fortschreibung des LEP IV sieht 2% der Landesfläche von Rheinland-Pfalz vor) mit den in der Verbandsgemeinde Rennerod bereits erzeugten regenerativen Energien, insbesondere der Windenergie, bereits weit übertroffen werden, wird im Rahmen von momentan laufenden Vorprüfungen ermittelt, ob ggfs. auf Grundlage aktueller Eignungskriterien weitere Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung bereitgestellt werden können.

Außerdem wird eine Arrondierung der bestehenden Konzentrationsfläche „Waigandshain/ Homberg“ (Windpark mit 12 WEA) im Rahmen der Leistungsaufstockung (Repowering) geprüft.

Inwieweit evtl. noch Flächen für regenerative Energien im Bereich des Truppenübungsplatzes Daaden Verwendung finden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Nach Einstellung der militärischen Nutzung geht die Planungshoheit für diese Flächen auf die Kommunen über. Die Nutzung der Flächen wird im anstehenden Konversionsprozess geklärt.

Ob diese Fläche für eine weitere Erzeugung von Energie Verwendung finden soll, ist letztlich auch vor dem Hintergrund der aktuell erzeugten erneuerbaren Energie im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod zu sehen (vgl. vorhergehende Ausführungen).

Im Sinne des Grundsatzes G1 und der darin angestrebten sorgfältigen Abstimmung auf die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollte die zukünftige Regionalplanung in der von der Landesplanung angestrebten Windenergiesteuerung die bisherige Steuerungsplanung, nebst aktueller Planungsintention der VG Rennerod zur Schaffung von weiteren Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigen. Im Wege des Gegenstromprinzips erwartet die VG Rennerod die Übernahme des kommunalen Steuerungskonzeptes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in den Regionalen Raumordnungsplan.

**Prüfung:**

Eine Übernahme der kommunalen Flächen zur Steuerung der Windenergie in den Regionalen Raumordnungsplan kann nur insoweit erfolgen, wie diese Flächen im Rahmen eines gesamtträumlichen Konzeptes auch im Wege der Regionalplanung gefunden wurden. Die kommunalen Flächennutzungspläne werden im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im aktuellen Konzept berücksichtigt. Eine pauschale Übernahme aller kommunalen Flächen in den Regionalen Raumordnungsplan kann nicht erfolgen, da in den Kommunen unterschiedliche Kriterienkataloge verwendet wurden und unterschiedliche Abwägungsentscheidungen getroffen wurden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Friedewald, VG Daaden (Stellungnahme vom 27.01.2012)**

**Anliegen:**

Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung müssen erhalten bleiben. Ein Aushebeln über Verbände und Ministerien vorbei an den Kommunen, wie vermehrt zu beobachten führt zu totalem Unverständnis und ist nicht zu akzeptieren.

**Prüfung:**

Die kommunale Bauleitplanung wird im Rahmen der Aufstellung im Gegenstromprinzip berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:  
 Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Neuwied (Stellungnahme vom 29.03.2012)**

**Anliegen:**

Die vorhandenen Aussagen zur Förderung regenerativer Energie sind sehr pauschal, unverbindlich und nicht hilfreich im konkreten Genehmigungsverfahren.  
 Der **Grundsatz G 147** bestärkt zwar die Bestrebungen für eine Nutzung regenerativer Energiequellen und **G 148** spricht sich klar für eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus. Aber das System der im Entwurf entwickelten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie einige weitere Grundsätze und Ziele schränken die Möglichkeiten der Planung auf Flächennutzungsplanebene überproportional wieder ein.  
 Wir vermissen daher Aussagen zur aktiven Förderung regenerativer Energien, bspw. enthält der Entwurf keine Positivdarstellungen für Windenergie (Vorrang-, Vorbehalt- und/oder Ausschlussgebiete).

Durch die laufende Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ werden kommunale Handlungsspielräume vergrößert, dies sollte sich auch in der Reduzierung der restriktiven Regelungen im RROP niederschlagen.

**Daher sollten in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bezüglich Naturschutz, Rohstoffsicherung und Land- und Forstwirtschaft Ausweisungen von Windstandorten auf der Flächennutzungsplanebene bei Abwägung aller Belange möglich sein, um den Kommunen mehr Abwägungsspielraum zuzugestehen.**

**So sollten die zahlreichen Hemmnisse in den Fachkapiteln gestrichen bzw. zumindest bzgl. Windenergie zurückgenommen werden (bspw. Z 49 [dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen], Z 53 [regionale Grünzüge], Z 59 [große Flusstäler], Z 62 [Regionaler Biotopverbund], Z 83 [Landwirtschaft], Z 89 [Forstwirtschaft], Z 92 [Rohstoffabbau]). Vgl. Anregungen zu Z 49, Z 53, Z 59, Z 62, Z 83, Z 89.**

**Prüfung:**

Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen. Dies beinhaltet auch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die in der Stellungnahme genannten Ziele, die bisher der Windenergienutzung entgegenstehen können nach der Anpassung des RROP an das LEP IV keinen pauschalen Ausschluss begründen. Im Einzelfall können sie der Windenergienutzung jedoch entgegenstehen.

Abwägungsvorschlag:  
 Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen (Stellungnahme vom 29.03.2012)

#### **Anliegen:**

Der Grundsatz, auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hinzuwirken, wird begrüßt.

Hierbei soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Da im Regionalplan keine Vorranggebiete festgelegt oder sonstige Rechtskraft entfaltende Festsetzungen mit Bezug zur Windenergie getroffen werden, hat die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.

Seitens der Landesregierung wird der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, hier auch insbesondere der Windkraft, ein hoher Stellenwert zugeschrieben.

Auch wir befinden uns derzeit in einem entsprechenden Verfahren zur Fortschreibung unseres Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft. Es sind bereits erhebliche Vorarbeiten, Erhebungen und Erfassungen erfolgt und im Laufe ds. Js. wird das erforderliche ornithologische Gutachten erstellt. Bei der Planfortschreibung werden selbstverständlich im Rahmen der Umweltprüfung und der Abwägung die erforderlichen Belange so weit wie möglich bewertet und berücksichtigt. Sollten Abweichungen zu formulierten Zielen der Regionalplanung erforderlich werden, sind diese ggf. im Rahmen von Zielabweichungsverfahren zu klären.

#### **Prüfung:**

Nicht notwendig

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 2 (Stellungnahme vom 06.12.2011)

#### **Anliegen:**

In Zehenhausen b. Rennerod Westerwaldkreis, Flur 13, entlang der B54 habe ich zwei Windkraftanlagen (E72 und E82) genehmigt und errichtet (s. Eintragung im Lageplan). Dieser Bereich war im Raumordnungsplan ausgewiesen. Leider ist diese Fläche für den Bau von Windkraftanlagen auf Anregung der Verbandsgemeinde Rennerod wieder aus ihrem Flächennutzungsplan gestrichen worden.

Aufgrund der Tatsache, dass zum einem 2 Windkraftanlagen im Betrieb sind, bitte ich sehr höflich, im Zusammenhang mit diesen Anlagen weitere Flächen entsprechend auszuweisen. In beiliegendem Katasterplan im Maßstab 1:5000 habe ich einen Planvorschlag erarbeitet. Nach jahrelanger Beobachtung und durch Windgutachten bestätigt halte ich diesen Bereich, in jeder Hinsicht, als geeignete Fläche für Windkraftanlagen im Hohen Westerwald. Sehr höflich bitte ich sie, dieses sehr gute geeignete Areal im Plan als Fläche für Windkraftanlagen auszuweisen.

Gleichzeitig bitte ich auch ihre Mithilfe, dass die von mir vorgeschlagene, hervorragende Fläche für den Bau von Windkraftanlagen, bei der anstehenden Flächennutzungsplan Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rennerod, berücksichtigt und ausgewiesen wird.

#### **Prüfung:**

Der Regionale Raumordnungsplan 2006 weist keine Vorranggebiete für die Windenergie aus. Die Planungsverantwortung für Windenergieanlagen lag bisher bei den Kommunen, in der Regel im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Im Rahmen der Anpassung des Regionalen Raumordnungsplans an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien werden neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. Die bloße Existenz bestehender Windenergieanlagen ist jedoch kein Kriterium zur Ausweisung von Vorranggebieten. Dies wird einheitlich für die gesamte Region aufgrund einheitlicher Kriterien erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G 148**

### **Hinweis: Grundsatz G 148 wird aufgrund der Konzeption Windenergie umfassend ergänzt.**

*Die Steuerung von Windenergieanlagen liegt in der Region Mittelrhein-Westerwald bisher in der Verantwortung der Kommunen. Der Regionalvorstand hat zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung des RROP bewusst die Entscheidung getroffen von der Regelung des LEP IV 2008 Gebrauch zu machen, wonach die Regionalplanung oder die Bauleitplanung eine Steuerung vornimmt. Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung kann auch in der Verantwortung der Kommunen erfolgen.*

*Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien traf die Regionalvertretung die Entscheidung in das laufende Fortschreibungsverfahren die Steuerung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung zu integrieren.*

*Daher wird die Steuerung der Windenergie im Rahmen der Anpassung an die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV umfassend neu gefasst.*

### **Ortsgemeinde Mengerschied (Stellungnahme vom 19.09.2012)**

#### **Anliegen:**

die Ortsgemeinde Mengerschied beantragt folgende Punkte bei der Anpassung des regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen:

#### 1) Windenergieflächen

In dem vorgelegten Änderungsentwurf sind keine Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Mengerschied plant im Bereich des Soonwaldes die Ausweisung eines Windenergiestandortes. Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Anpassung des LEP IV und die Geeignetheit des Standortes (Soonwald) sollte hier zwischen dem Lametbach und der Grenze zu Gemünden eine entsprechende Fläche vorgesehen werden.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV wird der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamträumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Dabei wird auch die kommunale Bauleitplanung berücksichtigt werden. Inwieweit die von der Ortsgemeinde geplanten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, basiert ausschließlich auf diesen Kriterien. Eine „Planung auf Zuruf“ kann nicht erfolgen. Die Außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplans liegenden Gebiete sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Mudersbach (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Im Grundsatz G 148 ist eine die Grenzen des Regionalen Raumordnungsplanes überschreitende Abstimmung nicht erwähnt. Die Thematik Steuerung der Windenergienutzung ist im Bereich der Grenzen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald auch über diese hinaus abzustimmen. Dies muss auch die Landesgrenzen mit einbeziehen. Eine grenzübergreifende Abstimmung der Planung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung ist unerlässlich für eine zufriedenstellende Gesamtplanung. Auch ist eine regional- und landesübergreifende Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen für die Windenergienutzung erforderlich.

**Prüfung:**

Die Rahmenbedingungen für interkommunale Abstimmungen gerade über die Grenzen der Region Mittelrhein-Westerwald sind nicht im Regionalen Raumordnungsplan regelbar. Die Steuerung der Windenergie in den Nachbarbundesländern auf Ebene der Regionalplanung wird in der Regel auf Länderebene und auf regionaler Ebene abgestimmt bzw. den Regionalplanungsträgern Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Aufstellungsverfahren gegeben.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Ortsgemeinde Mutterschied (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

**Anliegen:**

Anstelle der von Ihnen gewählten Formulierung „Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung soll über die bauleitplanerische Steuerung im Flächennutzungsplan sichergestellt werden“ empfehlen wir die Formulierung des Entwurfes „Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien“

„G 163 wird durch folgende Z 163 (bis 163 d) ersetzt:

Z 163: Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung (!!)

und die Bauleitplanung sicherzustellen.

Z 163b: In den Regionalplänen sind (!!)

Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.“

zu übernehmen, damit wir nicht schon wieder in kürzester Zeit zu einer Fortschreibung/Änderung der Regionalen Raumordnungsplanung für diesen Bereich Stellung nehmen müssen.

**Prüfung:**

Eine vollständige Übernahme der genannten Ziele aus dem LEP IV ist ohne regionale Konkretisierung nicht sinnvoll. Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen. Dies beinhaltet auch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Eine erneute Stellungnahme der Kommune wird im Rahmen einer erneuten Offenlage des RROP-E möglich sein. Eine Verpflichtung für die Ortsgemeinde besteht hierzu nicht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Ortsgemeinde Niederburg (Stellungnahme vom 21.12.2011)

#### **Anliegen:**

Die Steuerung der Windenergie soll weiterhin auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen. Dies ist nicht ausreichend. Eine Regelung auf der Ebene der Regionalplanung ist zwingend notwendig und muss umgehend von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen werden.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - weist der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamtträumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011)

#### **Anliegen:**

Mit der Aussage, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden soll (G 148), setzt die Planungsgemeinschaft den eingeschlagenen Weg fort, für den Bereich Windenergienutzung - im Gegensatz zu anderen Planungsgemeinschaften - auf die gebotene, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald zu verzichten. Der gebotene Ausbau der Windenergienutzung erfolgt so im Hunsrück und auf den Rheinhöhen ohne die notwendige überörtliche Steuerung vor allem zu Lasten des Landschaftsbildes und der Belange von Erholung und Fremdenverkehr. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Hunsrück zeigen überdeutlich, dass es nicht genügt, auf die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu verweisen. Gerade die Windenergienutzung bedarf der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden regionalen Planung.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - weist der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamtträumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Andernach (Stellungnahme vom 19.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Stadt Andernach hält die zeitnahe Aufstellung eines ergänzenden Teilplans „Windenergie“ zum RROP mit Festlegung von geeigneten Vorrangflächen für die Windenergienutzung für erforderlich, um eine überörtliche Steuerung nach einheitlichen Beurteilungskriterien zu gewährleisten.“

**Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - weist der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamträumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus.

**Abwägungsvorschlag:**

Kennntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Bad Honnef (Stellungnahme vom 20.12.2012)**

**Anliegen:**

Die Stadt Bad Honnef hat mit Schreiben vom 12.11.2008 zu der Standortuntersuchung „Windenergie für die Verbandsgemeinden Unkel und Linz“ Stellung genommen. Die Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist in den weiteren Verfahren, auch bei einer kommunalen Fachplanung, zugrunde zu legen.

**Prüfung:**

Die Stellungnahme hat keinen Bezug zum Regionalen Raumordnungsplan.

**Abwägungsvorschlag:**

Kennntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Stadt Koblenz (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Stadt Koblenz sind die Umstände bekannt und verständlich, warum im vorliegenden RROP keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Windenergie berücksichtigt wurden. Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene sinnvoll ist, um Windkraftanlagen an den besonders windreichen Standorten der Region zu konzentrieren.

Daher regen wir an, das Thema Windenergie nach Abschluss der derzeitigen Fortschreibung des RROP im Rahmen einer thematischen Teilfortschreibung möglichst zeitnah zu bearbeiten.

**Prüfung:**

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV - Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - weist der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamtäumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Die Modalitäten für das Repowering müssen klar definiert werden.

#### **Begründung:**

Es gibt kein bauplanungsrechtliches Instrument für die gemeindeübergreifende Umsetzung des Repowering:

Insbesondere bei WEA im Grenzbereich der Kommunen kann es raumordnerisch gewollt sein, dass z.B. eine neue Anlage auf dem Gebiet der Kommune A mit dem Rückbau von drei Altanlagen verknüpft wird, die z.T. auf dem Gebiet der Kommune B liegen.

Auf Basis des aktuellen Bauplanungsrechts kann A seine Planung alleine nicht umsetzen, falls B sich weigert zu kooperieren weil künftig nur A von der geplanten, größeren WEA profitiert.

Die Situation verschärft sich, wenn die WEA privaten Betreibern gehören.

#### **Prüfung:**

Die Modalitäten des Repowering ergeben sich im Wesentlichen aus dem EEG. Es ist aus Sicht der Regionalplanung zu begrüßen, dass Altanlagen im Sinne eines Repowering an Einzelstandorten abgebaut und an gebündelten Standorten durch modernere leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Dies ist auch gemeindeübergreifend nicht durch den RROP eingeschränkt. Die Vorranggebiete für Windenergienutzung stehen auch im Rahmen eines Repowering zu errichtenden Anlagen zur Verfügung.

Da die Kommunen über den RROP hinaus noch weiter zur bauleitplanerischen Steuerung aufgerufen sind werden Anlagenbetreiber nicht in ihren Eigentumsrechten eingeschränkt. Eine detailliertere Steuerung des Repowerings von Windenergieanlagen müsste nur dann erfolgen, wenn über den Regionalplan eine „Schwarz-Weiß-Lösung“ erfolgen würde.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Die Modalitäten für das Repowering werden im RROP nicht weiter definiert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **VG Bad Ems (Stellungnahme vom 21.12.2011)**

#### **Anliegen:**

Der Grundsatz mit der Ziffer 148 des Regionalen Raumordnungsplanes berücksichtigt nach Auffassung des Stadtrates Bad Ems nicht den durch die Energiewende entstandenen bzw. noch zu erwartenden Bedarf an der zukünftigen Nutzung von regenerativen Energiequellen. Zudem wird durch Satz 2 des Grundsatzes Nr. 148 die in Satz 1 (des Grundsatzes 148) beschriebene Planungsmöglichkeit der Verbandsgemeinde Bad Ems bezüglich der



Flächennutzungsplanung in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Es soll das sog. „Repowering“ favorisiert werden sowie der Vorzug von gebündelten Standorten vor vollkommenen Neuerrichtungen. Gegen diese Einschränkungen spricht sich der Stadtrat Bad Ems ebenfalls aus.

**Prüfung:**

Sowohl die Favorisierung des Repowering als auch die Standortbündelung sind wesentliche Instrumente, um die Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild zu verringern. Das „Repowering“ von Altanlagen ist gerade in Hinblick auf die Energiewende ein wertvolles Instrument. Durch das Ersetzen von Altanlagen an sehr guten Standorten kann der Energieertrag und die Effizienz der Anlagen um ein Vielfaches gesteigert werden. Gleichzeitig ist es möglich die Landschaft „aufzuräumen“ und mit wenigen größeren Anlagen mehr Energie zu erzeugen, wobei gleichzeitig kleinere, ältere Einzelanlagen rentabel abgebaut werden können. Auch im LEP IV sind die entsprechenden Forderungen nach diesen beiden Planungsgrundsätzen enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Daaden (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Die mit der Bundeswehrstrukturreform eingeleitete Auflösung unseres Truppenübungsplatzes Daaden wird in der Folge eine Konversion für das Gelände „Stegskopf“ beinhalten. Dazu erwarten die Kommunen auch aus den Belangen des Naturschutzes eine konkrete Berücksichtigung der Energiewende in Form der Ermöglichung der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses riesige Areal von 2000 ha-Fläche mit seiner exponierten Höhenlage bietet mit Blick auf die Jahrzehnte anzutreffende eigentlich konfliktbeladene Nutzung zwischen militärischer Beanspruchung und Naturschutzhaushalt in der sachlogischen Fortsetzung eine ideale Gebietskulisse, um sowohl Naturschutz als auch erneuerbare Energien dem Kernziel des Klimaschutzes zuzuführen.

Von daher liegt nahe, dass die Kommunen mit dem Aufleben ihrer Planungshoheit auch für diesen Bereich derartige Planüberlegungen auf den Weg bringen möchten.

**Deshalb die Forderung, die Kriterien der Windhöffigkeit auch als maßgebenden Faktor im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2012 zu verankern und die konkrete Ausgestaltung den Kommunen vor Ort zu belassen.**

**Prüfung:**

Die Windhöffigkeit ist auch nach LEP IV ein bedeutendes Kriterium zur Ausweisung von regionalen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Auch steht es den Kommunen frei außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans kommunale Bauleitplanungen zur Steuerung der Windenergie durchzuführen.

Die Flächen des Truppenübungsplatzes fanden unter anderem aufgrund ihrer Lage in der Natura 2000 Kulisse keine Berücksichtigung als Vorranggebiete. Die Ausweisung als Nationales Naturerbe steht außerdem der Ausweisung als Vorranggebiet entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Kastellaun (Stellungnahme vom 29.03.2012)

#### **Anliegen:**

In der Entwurfsfassung sind nach den allgemeinen Hinweisen Sonderbauflächen für Windenergienutzung von wirksamen Flächennutzungsplänen aus dem Raumordnungskataster entnommen.

Hinzuweisen ist hier, dass die Verbandsgemeinde eine 6. Fortschreibung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kastellaun, Teilbereich Windenergie beschlossen hat, der sich zur Zeit im Zustimmungsverfahren der Ortsgemeinden befindet. Diese Fortschreibung ist bei der Aufstellung des neuen Raumordnungsplanes nach Rechtskraft zu berücksichtigen.

Die Steuerung für die Windenergie, insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten im Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun durch die Planungsgemeinschaft, ist durch die Fortschreibungen der Flächennutzungspläne, aktuell wie angeführt, die 6. Fortschreibung, nicht mehr erforderlich. Eine diesbezüglich vorgesehene rechtliche Verpflichtung hat sich durch die tatsächliche Entwicklung in den vergangenen Jahren im gesamten Rhein-Hunsrück-Kreis erledigt. Zusätzliche landesplanerische Ziele sind insofern durch die bestehenden und geplanten Anlagen bzw. vorhandenen Vorranggebiete nicht mehr umsetzbar.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Neben den kommunalen Flächennutzungsplänen ist nun auch die Regionalplanung verpflichtet Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen. Die kommunale Bauleitplanung wird dabei berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Kirchen (Stellungnahme vom 01.03.2012)

#### **Anliegen:**

Es ist dringend geboten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung zu aktualisieren, damit eine Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt.

(...)

Konsequent wäre es, wenn auch auf Ebene der Regionalplanung geprüft und entschieden wird, welche Gebiete aufgrund der Schutzziele von Windenergienutzung freizuhalten sind, damit landesweit bedeutsame und einmalige Gebiete nicht ihren Charakter verlieren sondern möglichst unverändert erhalten bleiben können.

Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme ausgeführt, gehen wir davon aus, dass aufgrund der Teilfortschreibung des LEP IV diese Darstellungen im vorliegenden Entwurf des RROP neu definiert werden müssen. Hierbei ist insbesondere darauf zu verweisen, dass neben der grundsätzlichen Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Landes- und

Regionalplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene erfolgen wird.

**Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Landesweit wurden Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung definiert, die die Regionalplanung im Fall der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisieren kann. Darüber hinaus gehende Ausschlussgebiete können von der Regionalplanung nicht festgelegt werden. Den Kommunen steht, über die im Regionalplan künftig ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung und die aus dem LEP IV umgesetzten Ausschlussgebiete hinaus, die Feinsteuerung in der kommunalen Bauleitplanung offen.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Montabaur und Ortsgemeinden (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Verbandsgemeinde Montabaur weist auf den Verfahrensstand und die Darstellungen des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ hin (siehe Anlage 2) und um Beachtung bei der Ausgestaltung künftiger regionalplanerischer Vorgaben gebeten. Der Verbandsgemeinderat hat den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ am 22.03.2012 beschlossen. Der Plan wird nun der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt und das Verfahren abgeschlossen.

Zudem wird die Planungsgemeinschaft darum gebeten, sich aus der Teilfortschreibung des LEP ergebende Zielkonflikte durch eine entsprechende textliche Klarstellung im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans sowie durch eine folgende Teilfortschreibung zu den erneuerbaren Energien auszuräumen.

Die Ortsgemeinde Boden möchte sich zudem grundsätzlich die Möglichkeit offenhalten, im Gemeindegebiet bzw. Markwald Windkraftanlagen zu installieren.

**Begründung für das Anliegen:**

Durch den zwischenzeitlich vorgelegten Entwurf einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zu den erneuerbaren Energien stellt sich für die Verbandsgemeinde Montabaur aber auch ganz allgemein die Frage, nach dem Umgang der Planungsgemeinschaft mit diesem Thema. Sowohl der Regionalplanung als auch der Bauleitplanung wird es künftig gemäß Z 163 des Entwurfs der Teilfortschreibung obliegen, einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung sicherzustellen. In den Regionalplänen sollen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Verbandsgemeinde Montabaur weist vor diesem Hintergrund zum einen auf die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ und die damit verbundene Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Windenergienutzung“ hin, so dass die Planung in die Ausgestaltung künftiger regionalplanerischer Vorgaben einfließen kann.

Zum anderen wird die Planungsgemeinschaft um Klarstellung gebeten. Dabei sollte insbesondere auch die Thematik der Errichtung von Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen geklärt werden, um den Kommunen hier die notwendige Planungssicherheit zu geben.

**Prüfung**

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Im Rahmen der Anpassung an das LEP IV wird der Regionale Raumordnungsplan auf Basis eines gesamtäumlich schlüssigen Konzeptes geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Dabei wird auch die kommunale Bauleitplanung berücksichtigt werden. Inwieweit die von der Ortsgemeinde geplanten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, basiert ausschließlich auf diesen Kriterien. Eine „Planung auf Zuruf“ kann nicht erfolgen. Die außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplans liegenden Gebiete sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Die Teilfortschreibung des LEP IV gibt enge Vorgaben zur Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung. Dabei können zukünftig Regionale Grünzüge nicht mehr pauschal der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Durch die Multifunktionalität dieses Instrumentes sind jedoch auch zukünftig Konflikte im Einzelfall nicht auszuschließen.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Puderbach/Ortsgemeinde Urbach (Stellungnahme vom 26.03.2012)

#### **Anliegen:**

Der Plan sieht in der Wohnentwicklung deutlich eine Festlegung zahlenmäßiger Werte vor, überlässt aber an anderer Stelle den Gemeinden die Planungshoheit. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen beispielsweise wird den Gemeinden selbst durch entsprechende Flächennutzungsplanung in die alleinige Planungsverantwortung gegeben. Dies irritiert umso mehr, wenn man in den Status quo Prognosen an anderer Stelle permanent liest, dass ohne die regionalplanerische Festlegung „lediglich örtliche Sichtweisen“ zum Tragen kommen. Dies ist umso mehr der Fall, wenn die Nutzung der Windenergie als Wertschöpfung zu Gunsten örtlicher Kassen gesehen wird.

#### **Prüfung**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Dadurch wird in der Windenergiesteuerung auch eine regionale Perspektive ermöglicht. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Selters (Stellungnahme vom 27.03.2012)

#### **Anliegen**

Satz 1 von G 148 („Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung soll über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden.“) soll gestrichen und wie folgt ersetzt werden:

„Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.“

Die Begründung / Erläuterung zu G 147 bis G 149 (S. 69) ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

**Prüfung:**

Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung galt der Planungsgrundsatz, dass die Planungsgemeinschaft keine Vorranggebiete für die Windenergie ausweist. Durch die zwischenzeitliche Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien änderte sich auch der Planungswille der Planungsgemeinschaft in Bezug auf die Steuerung der Windenergie.

Der Änderungsvorschlag kann mit Blick auf das LEP IV nicht übernommen werden. Die Steuerung der Windenergie obliegt nun der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Die Regionalplanung wird Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen. Ausschlussgebiete wird sie im Rahmen der Vorgaben des LEP IV ebenfalls ausweisen. Vorbehaltsgebiete sind in der Steuerungssystematik des LEP IV nicht vorgesehen und werden von der Regionalplanung in Mittelrhein-Westerwald auch nicht eingesetzt werden. Die restlichen Gebiete sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Unkel (Stellungnahme vom 13.03.2012)**

wortgleich Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde

**Anliegen:**

Bez. des Themas Windkraft wird – übergreifend über alle einschlägigen Vorgaben des RRoPI-Entwurfes - auf Folgendes hingewiesen:

Der im Dezember 2005 beschlossene Teilplan Windenergie wurde von der Obersten Landesplanungsbehörde in 2006 nicht genehmigt. Der nun im Anhörungsverfahren befindliche Entwurf des RRoPI enthält keine aktive Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene, da nach Bekunden der Planungsgemeinschaft zunächst eine angekündigte Rechtsverordnung/ Windkrafterlass abgewartet werden soll. Es wird im G148 nur auf die Steuerung der Windenergienutzung auf die Ebene der Flächennutzungsplanung verwiesen.

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen gem. G97-98 und den zugehörigen Erläuterungen raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen und Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, vermieden werden. Weiterhin sollen gem. G57 in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften u.a. landschaftsprägende Strukturen erhalten und Störungen vermieden werden. Das Z59 gibt vor, dass die großen Flußtäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken frei zu halten sind. Gemäß der Begründung zum G63 wurden für den regionalen Biotopverbund u.a. Flächen im unteren Mittelrheintal aufgenommen, um „eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten“. Je nachdem welches Gewicht dem Landschaftsbild, der Kulturlandschaft und dem Biotopverbund im Zusammenhang mit Windkraftanlagen beigemessen wird, könnte dies zu deutlichen Erschwernissen oder sogar zur Verhinderung einer Windkraftplanung im Bereich der in Karte 8, ggf. sogar Karte 12 dargestellten Flächen führen. Diesem wäre aus Sicht der Verbandsgemeinde Unkel und der ihr angehörigen Ortsgemeinden bzw. der Stadt Unkel klar zu widersprechen. Die Kommunen möchten zum einen den auch von der Bundes- und Landesregierung propagierten Umstieg auf erneuerbare Energien vollziehen und insbesondere diesen auf dem Gebiet ihrer Planungshoheit auch steuern. Auch im vorgelegten Entwurf des RRoPI werden entsprechende Grundsätze (insbes. G142 “In allen Teilräumen ... verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote ...”) postuliert. Im ungünstigsten Falle wäre es so, dass die Kommunen aufgrund der

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

vorgenannten Grundsätze im Umkehrschluss nicht planen könnten bzw. bez. des Z59 zuvor ein Zielabweichungsverfahren durchlaufen müssten. Wenn sich dann planungsrechtliche Vorgaben übergeordneter Stellen ändern (z.B. Wegfall oder Aufweichung der Restriktionen im Rheintal) sähe sich die VG Unkel dann quasi ungeschützt den Anträgen auf Einzelfallgenehmigungen gegenüber ausgesetzt. Hier möchten die Gemeinden in der VG Unkel ihr reguläres Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Planungshoheit weiter wahrnehmen und die Energiewende entsprechend mit gestalten können. Insofern sind nach Vorstellung der Kommunen in der VG Unkel die entsprechenden Grundsätze und Ziele mit Blick auf die Windkraft (ggf. als regulären Ausnahmetatbestand einzuführen) aufzubrechen und mit denen der energiepolitischen Zielsetzung in Einklang zu bringen. Ansonsten wäre im Umkehrschluss zu überlegen, die Planung der Windkraftanlagen nicht den Trägern der Flächennutzungsplanebene aufzuerlegen (die dann wie bei uns ggf. kaum bis nicht steuern können) sondern diese zunehmend raumbedeutsamen Planungen zentraler zu steuern. Dies wäre auch ein verbindlicher Ansatz, dem als Grundsatz benannten Vorzug des gebündelten Repowerings gegenüber einer Neuerrichtung planerischer Substanz zu verleihen und einer dispersen Verteilung der Anlagen Einhalt zu gebieten. Bleibt die Verantwortung bei den Trägern der Planungshoheit wird der Grundsatz vermutlich nur Hinweischarakter entfalten können, da ein gezieltes Repowering auf gebündelte und zudem effiziente Standorte einen über die einzelnen Orts- und Verbandsgemeinden hinaus gehenden (und damit in deren Planungshoheit eingreifenden) verbindlichen Planungsmaßstab erfordern würde.

Anlässlich der kurzfristig in die Rückäußerungsfrist zu dieser Neuaufstellung des RRoPI hinein wirkenden parallelen Teiländerung des LEPIV wird gebeten, hier zwischen den beiden Planungsträgern eine Abstimmung herbei zu führen, inwieweit nun doch Vorgaben seitens der Planungsgemeinschaft zu Vorrang- und Ausschlussgebieten gemacht werden sollen. Bei diesen Überlegungen bitten wir die vorgenannten Ausführungen zum Thema Windkraft entsprechend zu berücksichtigen.

### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen.

Die Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergie hat nun im Rahmen der Vorgaben des LEP IV zu erfolgen. Die Hangbereiche der großen Flusstäler, die im bisherigen Entwurf über Z 59 geschützt wurden, liegen im Bereich der VG Unkel zu großen Teilen in nun als landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften für Windenergie auszuschließenden Bereichen.

### Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)**

#### **Anliegen**

Wir halten es für erforderlich, dass neben der in dem genannten Grundsatz formulierten Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung auch im regionalen Raumordnungsplan Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

#### Begründung:

Gerade mit Blick auf die vom Land formulierten energiepolitischen Ziele bedarf es eines umfassenden Ausbaus der Windenergie. Auch der Kreistag Ahrweiler unterstützt mit seinem im Juni 2011 gefassten 100 %-Erneuerbare-Energien-Beschluss die Energiewende und damit auch die aktive Nutzung der Windkraft. Hierzu ist es notwendig kurz- bis mittelfristig hinreichende geeignete Flächen dauerhaft zu sichern. Dabei kann gerade die Regionalplanung auf ihrer Maßstabsebene bereits einen wichtigen und maßgeblichen Anteil beitragen, zumal aufgrund der Siedlungsstruktur die Kommunen dieser Aufgabe im Kreis Ahrweiler faktisch nur bedingt nachkommen können. Eine vollständige Verlagerung der Windkraftplanung auf die Kommunen ist nicht sachgerecht. Die derzeit laufende Teilfortschreibung des LEP IV wird ohnehin künftig die Planungsgemeinschaften zu entsprechendem Handeln verpflichten. Insofern halten wir es zur Erreichung der definierten energetischen Ziele für unabdingbar, dass diese veränderten Rahmenbedingungen bereits im laufenden Verfahren aufgegriffen werden und nicht erst die formelle Änderung des LEP IV und die daran anknüpfenden gesetzlichen Handlungsfristen abgewartet werden.

### **Prüfung**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Weiterhin ist es aus naturschutzfachlicher Sicht unverständlich, weshalb sich im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen - Nahe ein Teilplan Windenergieanlagen in Aufstellung befindet, während im Bereich der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald keine Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen erfolgt und auf die Flächennutzungsplanung der einzelnen Verbandsgemeinden verwiesen wird. Insbesondere im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises, in dem sich momentan 109 Windkraftanlagen am Netz und weitere 187 Windkraftanlagen im Planungsstadium befinden, wäre es dringend notwendig, Konzentrationsflächen für Windkraftstandorte in der übergeordneten Planungsebene vorzusehen, um unkoordinierten Entwicklungen entgegen zu treten.

Unterstreichen kann die untere Naturschutzbehörde die folgende Feststellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), S. 25: „Gerade bei raumwirksamen Anlagen wie (...) Windenergieanlagen (...) bedarf es einer überörtlichen Rücksichtnahme auf landschaftsprägende Kulturdenkmale, die ohne den Regionalplan nicht gewährleistet ist.“

Bestehende Konzentrationsflächen aus der Flächennutzungsplanung heraus könnten übernommen werden, soweit die Verfahren abgeschlossen sind, dies ist bei drei Verbandsgemeinden von 7 Gebietskörperschaften bereits erfolgt. Bei dem zukünftigen Repowering von Anlagenstandorten und/oder der Modifizierung von Konzentrationsflächen würde gerade die Ebene der Regionalplanung an Bedeutung gewinnen. Vor allem naturschutzfachliche Aspekte (Biotopverbundsystem, Betrachtung des Landschaftsbildes, faunistische Aspekte wie die bereits geschilderten Wanderkorridore) können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf Grund der Raumbedeutsamkeit nicht oder nur sehr schwierig berücksichtigt werden. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine originäre Aufgabe der übergeordneten Planungsebene diese raumbedeutsamen

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

naturschutzfachlichen Aspekte darzustellen und unter Berücksichtigung dieser Aspekte raumverträgliche Windkraftstandorte in der übergeordneten Planungsebene auch für das Repowering von Anlagestandorten darzustellen.

Die untere Naturschutzbehörde unterstützt den Vorschlag der SUP, S. 38, die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Räume für Ausgleichsflächenpools in den Regionalplan zu übernehmen, um die Umsetzung auf nachgeordneter Kreisebene zu erleichtern und die Effizienz der Maßnahmen zu steigern. Besonders von Interesse wäre dieses in Zusammenhang mit der Flächenausweisung für Windkraftanlagen auf Flächennutzungsplan-Ebene, die insbesondere nachteilige Auswirkungen auf großräumig agierende Tierarten wie z. B. Wildkatze und Schwarzstorch hat.

### **Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen. Eine Konzentrationsplanung im Sinne des Planvorbehalts ist im Rahmen der Regionalplanung nicht mehr möglich.

Die Steuerung auf Ebene der Regionalplanung hat auf Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes zu erfolgen. Die Übernahme von Konzentrationsflächen aus der Flächennutzungsplanung der Kommunen wird dem, aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Steuerungsansätze und Abwägungen, nicht gerecht. Die überörtlichen naturschutzfachlichen Belange werden im Regionalen Raumordnungsplan im Rahmen der Regionalen Grünzüge, Regionalen Verbundsysteme etc. für die weiteren Planungen verbindlich zu beachten oder ggf. als zu berücksichtigende Belange geregelt.

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine konkreten kartographischen Darstellungen für Ausgleichsflächenpools auf regionaler Ebene. Hierzu sind textliche Ausführungen zu geeigneten Maßnahmen enthalten, die den Unteren Naturschutzbehörden bekannt sein dürften und sich damit eine ergänzende Nennung im RROP erübrigt.

Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung werden im Wesentlichen in der LEP IV Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien auf Ebene der Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Forderung:

Die Errichtung von Neuanlagen für Windenergieanlagen soll gleichrangig neben dem „Repowering“ von bestehenden Anlagen genannt werden.

#### **Begründung:**

Der Grundsatz G148 berücksichtigt nicht den durch die Energiewende entstandenen bzw. noch zu erwartenden Bedarf an der zukünftigen Nutzung von regenerativen Energiequellen. Zudem wird durch Satz 2 des Grundsatzes Nr. 148 die dort im vorherigen Satz 1 beschriebene Planungsmöglichkeit der Kommunen weiter eingeschränkt, da das „Repowering“ favorisiert werden und der Vorzug von gebündelten Standorten vor der vollkommenen Neuerrichtung erfolgen soll.



**Prüfung**

Das Repowering ist ein Steuerungsansatz zur Verminderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Vielzahl kleinerer und teilweise an Einzelstandorten errichteter leistungsschwächerer alter Windenergieanlagen durch die Errichtung von größeren moderneren und leistungsstärkeren Anlagen an gebündelten Standorten. Hierdurch soll eine höhere Effizienz der Energieerzeugung erreicht werden. Die Neuerrichtung von Anlagen wird durch den Grundsatz nicht erschwert, sondern ein planerischer Hinweis auf die Möglichkeiten des Repowerings gegeben, der dieses sachgerecht bevorzugt.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. (Stellungnahme v. 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Aus unserer Sicht ist es nicht sachgerecht, die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ausschließlich in die Hände der Verbandsgemeinden zu legen, da auf diese Weise nicht sichergestellt ist, dass auch die Belange anderer als kommunaler Grundstückseigentümer ausreichend Berücksichtigung finden. Aus unserer Sicht sollte es daher so sein, dass die am besten geeigneten Standorte für die Ausweisung von Flächen zur Windenergiegewinnung genutzt werden sollte, was durch die Regionalplanung sicher zu stellen ist.

**Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen. Die am besten geeigneten Standorte sind konfliktarme Standorte mit hoher Windhöflichkeit. Diese Standorte werden als Vorranggebiete über den Regionalen Raumordnungsplan gesichert.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

**Anliegen:**

Wir sprechen uns für einen schnellen und naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien in Rheinland-Pfalz aus. Neben dem Energiesparen erachten wir den Ausbau der Windkraft als einen zentralen Bestandteil der Energiewende und unterstützen das Ziel der Landesregierung, mit einer Verhundertfachen der Windenergieleistung bis 2030 eine 100%ige Deckung des Stromverbrauchs aus regenerativen Energien zu erreichen und dafür 2 % der Landesfläche für Windenergieproduktion zur Verfügung zu stellen. Da es die Umstellung der Energieproduktion nicht zum ökologischen Nulltarif geben kann, ist für uns die Minimierung der Beeinträchtigungen durch eine planvolle Lenkung zwingend erforderlich. Nur durch eine starke Konzentration der Windenergieanlagen lässt sich vermeiden, dass es zu einer flächenhaften, dem Gießkannenprinzip ähnlichen, industriellen Überformung der Landschaft kommt. Diese flächigen Belastungen von Menschen, Natur und Landschaft müssen durch eine übergeordnete Planung minimiert werden, die Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist für eine Steuerung nicht geeignet. Dies stellt hohe

### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Anforderungen an die Raumplanung, die mit den vorgeschlagenen Formulierungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald in keiner Weise erfüllt werden. Ganz im Gegenteil werden sie zu einem ungesteuerten Wildwuchs der Energieproduktion führen und Naturschutzaspekte werden diesem Ziel weitgehend untergeordnet. Die fast vollständige Freigabe der Fläche für Windenergieplanungen überschreitet nicht nur die Grenze des für Mensch und Natur Erträglichen, sondern geht auch weit über das für eine Energiewende erforderliche Maß hinaus.

Um die genannten Belastungen zu minimieren erachten wir die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung für zielführend. Da dies der gegenwärtige Entwurf nicht vorsieht, lehnen wir diesen in diesem Punkt ab. (...)

Es ist für den BUND absolut unverständlich, warum nicht der Regionale Raumordnungsplan die Steuerungsfunktion hier übernehmen sollte. Im regionalen Maßstab ist eine Steuerung in jeder Hinsicht sinnvoller und effektiver möglich. Außerdem biete eine Steuerung auf regionaler Ebene auch die Möglichkeit, für einen fairen Lasten- und Nutzensausgleich zu sorgen. Wenn die Planungsgemeinschaft sich dieser Aufgabe nicht annimmt, stellt sich aus Sicht des BUND die Frage der Daseinsberechtigung für die Planungsgemeinschaft.

#### **Prüfung:**

Der vorgelegte Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan enthält eine Reihe von Restriktionen für die Windenergienutzung, die zum Teil auch zum Schutze der Natur und Umwelt gelten (z.B.: Regionaler Grünzug). Daher ist die Feststellung des BUND, der vorgelegte Entwurf führe zu einer fast vollständigen Freigabe der Fläche nicht richtig. Aufgrund der erforderlichen Anpassung an die Fortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien sind über die dort genannten Ausschlusskriterien hinausgehende Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr möglich.

Auch eine vom BUND geforderte Steuerung durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Ausschluss für die außerhalb gelegenen Gebiete ist aufgrund der LEP IV Fortschreibung Erneuerbare Energien nicht mehr möglich, da die außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie gelegenen Gebiete für die kommunale Bauleitplanung vorbehalten sind.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Als Ergänzung wird angeregt: Im Kerngebiet des Welterbes Oberes Mittelrheintal ist eine Windenergienutzung ausgeschlossen. In den Pufferzonen bedarf die Errichtung von Windrädern einer Überprüfung der Welterbeverträglichkeit.

#### **Prüfung:**

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kapitels Erneuerbare Energien enthält entsprechende Regelungen zum Ausschluss der Windenergie im Kernbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal bzw. der Prüfung auf Verträglichkeit im Rahmenbereich. Diese werden im Rahmen der Anpassung des Regionalen Raumordnungsplans konkretisiert werden.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **IHK, (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Ist:

„Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung soll über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.“

Vorschlag:

Der RROP muss schnellstmöglich an die Teilfortschreibung des LEP IV, Kap 5.2.1 Erneuerbare Energien, sowie an erwartete ergänzende Vorgaben des Landes angepasst werden. Notwendige vorbereitende Untersuchungen sollten so bald wie möglich in Auftrag gegeben werden.

Begründung:

Für eine an Effizienz und Versorgungssicherheit orientierte planerische Steuerung ist erforderlich:

- Vorrangiges Ziel bei der Energiewende müssen Effizienz u. Versorgungssicherheit sein. Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, sind Energieerzeugung, Netzausbau u. Energiespeicherung von Anfang an gemeinsam zu planen und umzusetzen.
- Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Nutzung von Windenergie müssen, über die Regelungen der Landesplanung hinaus, im RROP ausgewiesen werden.
- Eine weitgehende Verlagerung der Steuerung der Windenergienutzung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung lehnen wir aufgrund der hohen gesamtwirtschaftlichen und raumordnerischen Bedeutung ab.
- Vorranggebiete sind prioritär in Räumen mit hoher Windhöflichkeit auszuweisen, vorbeh. der Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen. Konzentrationsgebiete (z. B. Windparks, Repowering) sind an Standorten mit besonders hoher Windhöflichkeit auszuweisen, um die Effizienz zu maximieren und um die Gefahr einer Verspargelung der Landschaft zu minimieren.
- Vorrang- und Konzentrationsgebiete mit entsprechend hoher Windhöflichkeit sind bevorzugt in der Nähe zu großen Energieverbrauchern auszuweisen.
- Bei der Ausweisung von Vorrang- und Konzentrationsgebieten muss eine transparente Abwägung gegenüber anderen Nutzungen anhand eines geeigneten Kriteriensystems erfolgen. Es sind klare raumplanerische Bewertungen zur Abwägung erforderlich, z. B. in Form einer Abwägungsmatrix.
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und im RROP auszuweisende Vorranggebiete für Erholung und Tourismus (für Erholung und Tourismus besonders bedeutende wie sensible Gebiete einschließlich Blickachsen und Sichtkorridore) müssen gleichzeitig als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung wirken.
- Die Ausschlussgebiete gem. RROP-Entwurf halten wir für nicht ganz schlüssig und für nicht ausreichend.

#### **Prüfung:**

Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz siehe auch G 142, zum Netzausbau Kapitel 3.2.1 Energieinfrastruktur.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Die geforderte Ausweisung von Ausschlussgebieten ist über den Rahmen der LEP IV Fortschreibung hinaus nicht möglich.

Die Verlagerung der Windenergiesteuerung auf die Kommunen ist im Rahmen der LEP IV Fortschreibung geregelt worden.

Die Grundlagen zur Bündelung von Windenergieanlagen in der Nähe von großen Energieverbrauchern liefert weder das LEP IV noch lässt es die aktuelle Datenlage zu. Darüber hinaus werden die Ansiedlungen großer Verbraucher selten von der Höhe der Windhöflichkeit beeinflusst.

Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie wird im Rahmen der Fortschreibung und Anpassung des RROP an das LEP IV veröffentlicht. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau können im Einzelfall der Windenergienutzung entgegenstehen. Ein genereller Ausschluss ist aufgrund der Vorgaben des LEP IV nicht möglich.

Vorranggebiete für Erholung- und Tourismus sind im Entwurf des RROP-E nicht enthalten. Die Kulisse der Ausschlussgebiete des RROP verändert sich im Rahmen der Anpassung an die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### KEVAG Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 23.03.2012)

#### **Anliegen:**

Den Unterlagen des derzeit laufenden Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien sind verschiedene Punkte zu entnehmen, die sich mit dem Inhalt des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes verfahrensbedingt nicht in Übereinstimmung bringen lassen. Mit Blick auf die Ziele und den Zeithorizont der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV sehen wir es, insbesondere bei dem Thema Erneuerbare Energien, als problematisch an, dass die Systematik der TopDown-Planung aktuell durch eine Bottom-Up-Planung abgelöst wird. Zur Verdeutlichung haben wir eine Kopie unserer Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 21.03.2012 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP 4, Kap. 5.2.1 diesem Schreiben beigelegt.

#### **Prüfung:**

Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen.

Die Verlagerung der Windenergiesteuerung auf die Kommunen ist im Rahmen der LEP IV Fortschreibung geregelt worden.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Kreis Limburg-Weilburg (Stellungnahme vom 19.03.2012)

(wortgleich Stadt Hadamar)

#### **Anliegen:**

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Im Unterabschnitt G 148 ist aufgeführt:

„Eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung soll über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden“.

Es erfolgt daher keine planerische Abhandlung auf regionalplanerischer Ebene sondern im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Da der Landkreis Limburg-Weilburg, als angrenzender Planungsraum, durchaus von Maßnahmen einer raumbedeutsamen Windenergienutzung betroffen sein kann wird angeregt, analog dem Regionalplan Mittelhessen 2010, Vorranggebiete für Windenergienutzung planerisch auch im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald auszuweisen.

Gemäß 7.2.2-3 (G) des Regionalplans Mittelhessen 2010, könnte die gemeindliche Bauleitplanung dann durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen sicherstellen, dass die mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich raumverträglich umgesetzt werden.

**Prüfung:**

Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen.

Die Verlagerung der Windenergiesteuerung auf die Kommunen ist im Rahmen der LEP IV Fortschreibung geregelt worden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Vorgehensweise zur Steuerung von Windenergieanlagen wird seitens der Landwirtschaftskammer abgelehnt. Eine alleinige bauleitplanerische Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird als unzureichend und nicht zielführend angesehen. Gefordert wird eine konsequente Steuerung über die Regionalplanung durch Ausweisung entsprechender Vorranggebiete und Eignungsgebieten. Es bedarf einer deutlichen Darstellung von Ausschlussgebieten. Wir halten die Vorgehensweise der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für zielführend.

**Prüfung:**

Im Rahmen der Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien im LEP IV wurde auch die Steuerung der Windenergie im RROP-E überarbeitet. Eignungsgebiete sind nach LEP IV 2013 nicht vorgesehen bzw. möglich. Die Steuerungsverantwortung für die Windenergie wird auch zukünftig zu einem großen Teil bei den Kommunen liegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Zurückweisung mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Stellungnahme vom 17.12.2012)

#### **Anliegen:**

Im Hinblick auf den hohen Handlungsdruck im Bereich der Windenergienutzung wird angeregt, die zukünftige Windenergienutzung durch eine regionalplanerisch koordinierte Festlegung von Konzentrationszonen, z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der besonderen naturräumlichen Begabungen, zu begleiten.

#### **Prüfung:**

Die Regionalvertretung hat die Anpassung an das LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien durch die Integration der Windenergiesteuerung in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans beschlossen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Rhein-Taunus-Kreis (Stellungnahme vom 16.03.2012)

#### **Anliegen:**

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Mittelrhein-Westerwald werden südlich der Ortslage Burgschwalbach Flächen für die Nutzung von Windenergie (Grenze Planungsregion) nachrichtlich übernommen. Gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen an den betreffenden Standorten haben wir bereits in früheren Stellungnahmen (insbesondere vom 03. März 2004) erhebliche Bedenken vorgebracht. Diese Bedenken werden vorsorglich weiter aufrechterhalten.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans sind die kommunalen Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie der kommunalen Flächennutzungspläne erfolgt in einer Beikarte. Es handelt sich nicht um originäre Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes. Die Darstellung in der Gesamtkarte des RROP entfällt daher.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### SGD Süd (Stellungnahme vom 27.01.2012)

#### **Anliegen:**

Auf die regionalplanerische Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen sollte nicht verzichtet werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen wäre ein Beitrag zur geordneten Entwicklung der Windenergienutzung. „Gebündelte Standorte“ sollten definiert werden. Es bleibt unklar, was „gebündelte Standorte“ sind.

**Prüfung:**

Der Begriff „gebündelte Standorte“ gibt der Ansiedlung von Windparks einen klaren Vorzug gegenüber Einzelanlagen. Eine Definition ist an dieser Stelle überflüssig, da für eine Bündelung mindestens 2 Anlagen errichtet werden müssen. Ziel dieser Formulierung ist eine Konzentration von Windenergieanlagen an wenigen Standorten um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Entsprechende Regelungen finden sich auch im fortgeschriebenen Kapitel Erneuerbare Energien des LEP IV.

**Abwägungsvorschlag:**

Eine Steuerung der Windenergienutzung über die Regionalplanung erfolgt in der Anpassung an das LEP IV. Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**SGD Nord WAB Montabaur (Stellungnahme vom 14.03.2012)**

**Anliegen:**

Bei einer geordneten raumplanerischen Entwicklung der Windenergienutzung über die Bauleitplanung dürfen die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz, nicht wie derzeit im Planentwurf dargestellt, von den Sonderbauflächen der Bauleitplanung überdeckt werden. Eine solche Überdeckung mit dem weißen Hintergrund vermittelt den Eindruck, dass die darunter liegenden Vorrangflächen, die verdeckt werden, in der Überdeckungszone durch eine Abwägung aufgehoben wurden und der Sonderbauflächen der Bauleitplanung vorrangige Nutzungsansprüche zugeordnet wurden. Von dieser Art der Überdeckung (rote Umrandung mit weißem Hintergrund) sollte deshalb abgesehen werden, sowohl bei bestehenden Wasserschutzgebieten, die in dem regionalen Raumordnungsplanentwurf nicht gesondert dargestellt wurden, als auch bei allen abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, die zum Schutz von bereits in Betrieb befindlichen Gewinnungsanlagen vorgesehen sind.

Alternativ wäre eine textliche Ergänzung in der Begründung vorzusehen, mit der klargestellt wird, dass der Vorrang für den Grundwasserschutz trotz überdeckender Darstellung bei den bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten für betriebene Gewinnungsanlagen zur Trinkwasserversorgung durch die Überlagerung mit Sonderbauflächen der Bauleitplanung nicht aufgegeben wird.

**Begründung:**

Wasserschutzgebiete bestehen aus allen Grundstücken, von denen man annehmen kann, dass dort versickerndes Niederschlagswasser über den Grundwasserstrom zu den Brunnen oder den Quellen gelangt. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass ein Ölunfall auf einem dieser Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes für den Fall, dass die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten das ausgelaufene Öl nicht zurückhalten können, zuerst zu einer Verunreinigung des Grundwassers unter dem Grundstück und kurze Zeit später auch zur Verunreinigung der Trinkwasserbrunnen bzw. die Quelle führt. Windkraftanlagen besitzen Getriebe, die mit Öl gefüllt werden müssen. Bei der Befüllung oder Erneuerung des Öls sowie bei der Reparatur oder Erneuerung des Getriebes besteht insofern die potentielle Gefahr eines Ölschadens. Soweit die Bodenschichten über dem Grundwasser die auslaufende Ölmenge zurückhalten können, genügen Verhaltensregeln die eine rechtzeitige Beseitigung des Ölschadens sicher stellen. Hat der Boden jedoch keine zurückhaltenden Eigenschaften (Fels, geklüftet) so muss an dem Standort auf eine Windenergienutzung verzichtet werden oder eine Aktivkohlereinigung an der Gewinnungsanlage nachgerüstet werden, um das Trinkwasser im Schadensfall reinigen zu können. Selbstverständlich wären auch eine Aufgabe der Wassergewinnung an dem konfliktträchtigen Standort und die Ersatzwasserversorgung von einem neuen Standort

denkbar. Weigert sich der Errichter der Windkraftanlage die notwendigen Erkundungen der grundwasserüberdeckenden Schichten durchzuführen oder eine Ersatzwasserbeschaffung zu erkunden, so kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets oder der Verzicht auf eine wasserbehördliche vorläufige Anordnung zur Untersagung einer Windkraftanlage an dem Standort nicht in Aussicht gestellt werden. Ohne die Aufrechterhaltung dieser Zwänge zum Schutz der bestehenden Wasserversorgungseinrichtungen und dem zugehörigen Grundwasserneubildungsgebiet müssten die versorgten Bürger die Lasten des Rückzuges und der Ersatzwasserbeschaffung tragen. Es wird deutlich, dass bestehende Nutzungen gefährdet werden, wenn neue Nutzungen Vorrang bekommen. Es ist auch nicht möglich, Teilflächen aus den Schutzgebieten auszunehmen, weil die Gefährdung für das ganze Wasserschutzgebiet = Grundwasserneubildungsgebiet gleichermaßen gilt.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz mit Sonderbauflächen stünde (soweit sie nicht nur nachrichtlich erfolgt, sondern ihr auch Vorrang eingeräumt würde) im Widerspruch zu dem Grundsatz G 105 des Landesentwicklungsplanes 2008 (LEP) in dem gefordert wird, Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen planerisch ausgeschlossen werden.

Nicht betroffen sind geplante Wasserschutzgebiete, die zum Schutz von geplanten, aber noch nicht betriebenen Gewinnungsanlagen vorgesehen wurden und die insofern noch nicht zur Trinkwasserversorgung dienen (geplante Wasserschutzgebiete zum künftigen Schutz von geplanten Gewinnungsanlagen). Bei diesen Wasserschutzgebieten ist eine Abwägung gegenüber den Nutzungsansprüchen zur Windenergienutzung durchaus noch möglich.

Ebenso können großräumige Gebiete in denen Grundwasservorkommen von landesweit herausragender oder besonderer Bedeutung geschützt werden sollen, durch Sonderbauflächen der Bauleitplanung überdeckt werden, wenn die oben genannten Wasserschutzgebiete für bereits betriebene Gewinnungsanlagen, die in diesen Gebieten gelegen sind, ausgenommen werden.

**Prüfung:**

Bei der Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergie handelt es sich um nachrichtliche Darstellungen aus den kommunalen Flächennutzungsplänen in der Region. Im Rahmen deren Aufstellungsverfahren sind auch die Belange des Grundwasserschutzes zu prüfen. Eine Ausweisung als Konzentrationszone Windenergie nimmt keine Einzelgenehmigungen von Anlagen vorweg.

Kommunale Flächennutzungspläne werden im Aufstellungsprozess mit den raumordnerischen Belangen abgestimmt. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans sind die kommunalen Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie der kommunalen Flächennutzungspläne erfolgt in einer Beikarte. Es handelt sich nicht um originäre Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes. Die Darstellung in der Gesamtkarte des RROP entfällt daher.

**Abwägungsvorschlag:**

Dem Antrag wird gefolgt. Konzentrationsflächen der Kommunen für Windenergie werden in einer Beikarte dargestellt. Die jeweiligen regionalplanerischen Darstellungen behalten auch hier ihre Gültigkeit.

**Kommentar [EA4]:** Darstellung der Konzentrationsflächen Wind der kommunalen Flächennutzungsplanung wird in die Beikarte verlagert

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**



### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Der Regionale Raumordnungsplan weist weder Vorranggebiete noch Ausschlussgebiete für die Windenergie aus sondern überlässt dies der Flächennutzungsplanung. Gemäß Fortschreibung LEP IV sollen 2% der Landesfläche und auch 2% der Waldfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Die derzeit rasante Entwicklung auf dem Windenergiesektor und damit einhergehend die intensive Ausweisung von Flächen für die Windenergie bei den Verbandsgemeinden führen zunehmend zu Konflikten mit dem Naturschutz und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wodurch die Akzeptanz der Windenergie bei der Bevölkerung abnimmt. Eine ordnende Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung wird daher von uns gewünscht. Die nachrichtlich auf der Karte dargestellten Sonderbauflächen Windenergie der Flächennutzungsplanung finden unsere Zustimmung.

#### **Prüfung:**

Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird im Rahmen der zwischenzeitlich von der Regionalvertretung beschlossenen Anpassung an die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf Anpassung an das LEP IV Kapitel Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### **Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Grundsatz 148: Nach dem vorliegenden Planentwurf obliegt die Steuerung für Windkraftanlagen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene. Dies führt zu kleinteiligen Planungen und kann daher ein überfrachtetes und gestörtes Landschaftsbild zur Folge haben. Aufgabe der Regionalplanung ist es, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abschließend zu steuern. Seitens des Zweckverbandes wird daher empfohlen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, den zuständigen ministeriellen Resorts sowie in Absprache mit ICOMOS bzw. der UNESCO Grundlagen für den Bau von Windkraftanlagen im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal zu definieren und einheitliche Prüfkriterien für deren Zulässigkeit aufzustellen. Dabei sind sowohl denkmalpflegerische als auch touristische Aspekte zu berücksichtigen. Die Ziele 53 und 59 des vorliegenden Planentwurfs scheinen für eine geeignete Steuerung der Windkraftanlagen nicht ausreichend.

#### **Prüfung:**

Im Rahmen der Fortschreibung des LEP IV Kapitel Erneuerbare Energien wurden auch auf dieser Ebene Vorgaben zum Umgang mit Windenergie im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal getroffen. Infolgedessen wurde vom Zweckverband Oberes Mittelrheintal und dem Land Rheinland-Pfalz eine Sichtachsenstudie zur Abstimmung mit der UNESCO erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Studie fließen als Abwägungsgrundlage in die Anpassung des RROP-E an das LEP IV-EE ein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## **G149 Photovoltaik**

### **Ortsgemeinde Waldorf (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

#### ***Anliegen:***

Die Ortsgemeinde Waldorf strebt zukünftig die Erschließung alternativer Energiequellen an, um damit einen Beitrag zur Energiewende und somit zum Klimaschutz zu leisten.

Die Errichtung von großflächigen Fotovoltaikanlagen sollte über versiegelte Flächen hinaus, auch auf anderen Flächen ermöglicht werden. Dies ist bereits auch so, im Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien, vorgesehen.

Hierzu zählt in der Ortsgemeinde Waldorf der Bereich Auf Wallers. Nach Beendigung des dortigen Kiesabbaus soll dort die Möglichkeit der Errichtung einer großflächigen Fotovoltaikanlage vorgesehen werden.

#### ***Prüfung:***

Die Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen wird auch zukünftig hauptsächlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung stattfinden können. Im Einzelfall können Ziele des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der gängigen Planungsverfahren zu klären.

G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst: siehe unten.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Ortsgemeinde Wiebelsheim (Stellungnahme vom 21.12.2011)**

#### ***Anliegen:***

In dem Entwurf ist ausgeführt, dass bei der Errichtung von großflächigen und raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen dem flächenschonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen und versiegelten Flächen der Vorzug gegeben werden soll (G 149).

Die Ortsgemeinde Wiebelsheim regt an, ergänzend darauf hinzuweisen, dass insbesondere durch Bebauungsplan ausgewiesene Anlagen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m errichtet werden und die nach § 32 EEG privilegiert sind, sowie dort errichtete Lärmschutzanlagen, wie zum Beispiel Lärmschutzwände, für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in Betracht kommen. Ferner sollte weiterführend darauf hingewiesen werden dass solche Anlagen vor allem dann förderungswürdig sind, wenn sie Teil eines kommunalen Energiewirtschaftskonzepts sind und/oder eine Ökostromkonvertierung ermöglichen (rekommunalisierter, dezentraler symbiotischer Ansatz).

(Hintergrund: Die Ortsgemeinde Wiebelsheim und die Ortsgemeinde Laudert erwägen in einem Korridor von 110 m südwestlich der A 61 eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage. Dabei sollen verschiedene Formen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geprüft werden. Ferner soll geklärt werden, ob mittel- oder langfristig vor Ort durch eine Symbiose von solarer Strahlungsenergie und Biogas speicherfähiges synthetisches Erdgas erzeugt werden kann. Denkbar wäre, den Strom über die Photovoltaik-Freiflächen-Anlage und das Biogas aus Abfällen eines ortsansässigen Großbetriebs der Nahrungsmittelindustrie zu gewinnen.)

#### ***Prüfung:***

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Die Förderung und Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen über das EEG sind nicht Steuerungsgegenstand des Regionalen Raumordnungsplanes. Ein Hinweis auf das EEG müsste bei jeder relevanten Änderung dieses Gesetzes aktualisiert werden und beinhaltet für sich genommen keine ergänzende Regelungswirkung für die räumliche Entwicklung. In Sinne einer schlanken Regionalplanung sollte von einer entsprechenden Änderung des Grundsatzes abgesehen werden.

Die Steuerung großflächiger Photovoltaikanlagen wird auch zukünftig hauptsächlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung stattfinden können. Im Einzelfall können Ziele des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der gängigen Planungsverfahren zu klären. Eine Ergänzung des RROP-E zur Bündelung von großflächigen Photovoltaikanlagen mit bestehenden Infrastrukturen erscheint jedoch auch vor dem Hintergrund des schonenden Umgang mit Grund und Boden angeraten.

G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst: siehe unten.

Abwägungsvorschlag:

G 149 wird im Rahmen der Neufassung auch die Konzentration von großflächigen Photovoltaikanlagen an Infrastrukturtrassen berücksichtigen.

**Kommentar [EA5]:** Neufassung G 149

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Verbandsgemeinde St. Goar Oberwesel (Stellungnahme vom 15.12.2011)**

**Anliegen:**

Die Ortsgemeinden Laudert und Wiebelsheim beabsichtigen entlang der Autobahn 61 eine ca. 10 Hektar große Fotovoltaik-Freiflächenanlage in einem 110 Meter Korridor entlang der Autobahn zu errichten. In den Regionalen Raumordnungsplan sollte aufgenommen werden, dass gerade der 110 Meter Korridor entlang von Autobahnen für die Ausweisung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeignet ist.

**Prüfung:**

Siehe Stellungnahme Ortsgemeinde Wiebelsheim.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Ortsgemeinde Wiebelsheim.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**VG Bad Breisig**

**Anliegen:**

Die Errichtung von großflächigen Fotovoltaikanlagen sollte über versiegelte Flächen hinaus, auch auf z.B. ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen ermöglicht werden.

**Prüfung:**

Der Grundsatz zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen ist der kommunalen Abwägung zugänglich. Der Errichtung dieser Anlagen auf versiegelten Flächen soll der Vorrang gegenüber einer Neuversiegelung gegeben werden. Die Errichtung auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen wird nicht ausgeschlossen.

G 166 des LEP IV fordert die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen. G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Grundsatz G 149 wird im Rahmen der Anpassung an die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV neu gefasst.

Kommentar [EA6]: Neufassung G 149

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. (Stellungnahme v. 30.03.2012)**

**Anliegen:**

Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen von der Errichtung von PV-Anlagen freigehalten werden. Wir erwarten daher eine klare Formulierung in G 149 zum Ausschluss entsprechender Nutzungen.

**Prüfung:**

In der Begründung zu G 149 sind regelmäßige Konflikte zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft aufgeführt. Großflächige PV-Anlagen werden dort regelmäßig Zielkonflikte verursachen. Ein pauschaler Ausschluss aller landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen ist vor dem Hintergrund der Energiewende und des Flächenbedarfs für PV-Anlagen nicht sachgerecht.

Die Begründung zu G 149 nennt großflächige PV-Anlagen als Konflikt für Vorranggebiete Landwirtschaft. Die besonders wichtigen und ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen sind dadurch geschützt.

G 166 des LEP IV fordert die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen. G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Grundsatz G 149 wird im Rahmen der Anpassung an die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV neu gefasst.

Kommentar [EA7]: Neufassung G 149

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Landwirtschaftskammer (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Vorgehensweise zur Steuerung von Windenergieanlagen wird seitens der Landwirtschaftskammer abgelehnt. Eine alleinige bauleitplanerische Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird als unzureichend und nicht zielführend angesehen. (...) Gleiches gilt für die Steuerung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen: eine Errichtung von Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Landwirtschaftskammer abgelehnt. Hierzu bedarf es klarer Ausführungen im Regionalplan, da bei zunehmender Wettbewerbsfähigkeit von Photovoltaikanlagen ansonsten eine großflächigen Überplanung landwirtschaftlicher Flächen zu befürchten ist. Mindestens der Ausschluss von landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist notwendig, noch eher die von der Landwirtschaftskammer im Fachbeitrag in die Klasse 1 eingestufteten Flächen

**Prüfung:**

In der Begründung zu G 149 sind regelmäßige Konflikte zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft aufgeführt. Großflächige PV-Anlagen werden dort regelmäßig Zielkonflikte verursachen.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

G 166 des LEP IV fordert die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen.

G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Grundsatz G 149 wird im Rahmen der Anpassung an die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV neu gefasst.

**Kommentar [EAB]:** Neufassung G 149

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 28.03.2012)

#### **Anliegen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass großflächige und raumbedeutsame Photovoltaikanlagen auch Konflikte in den beiden Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-rätischer Limes auslösen werden. Sie sollten daher in diesen Gebieten ausgeschlossen bzw. eine Prüfung der Welterbeverträglichkeit in jedem Einzelfall vorgenommen werden.

#### **Prüfung:**

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kapitels Erneuerbare Energien enthält entsprechende Regelungen zur Steuerung der Photovoltaik im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal. G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst; siehe unten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)

#### **Anliegen:**

Zwar impliziert die Formulierung unter G 149 nicht, dass Waldflächen für Photovoltaikanlagen gerodet werden können, es sollte jedoch bereits hier sicher gestellt werden, dass für Photovoltaikanlagen Waldflächen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen ist der Flächenverbrauch im Vergleich zur erzielbaren Leistung ungleich höher, die Waldfunktionen werden weitaus stärker beeinträchtigt als bei der Windenergienutzung bzw. sie entfallen gänzlich. Die Energienwende als gesellschaftliches und politisches Ziel kann schließlich nicht sinnvoll gelingen, wenn dafür Wald als Zentralressource und natürliche Biomassefabrik gerodet werden müsste, weil damit nicht nur der Verzicht auf den Ökorohstoff Holz mit seiner unschlagbar günstigen Energie- und Ökobilanz, sondern auch auf viele weitere, in § 1 LWaldG beschriebene Wirkungen des Waldes für Umwelt und Gesellschaft verbunden wäre.

#### **Prüfung:**

In der Begründung zu G 149 sind regelmäßige Konflikte zu Vorranggebieten für die Forstwirtschaft aufgeführt. Großflächige PV-Anlagen werden dort regelmäßig Zielkonflikte verursachen. Ein pauschaler Ausschluss aller forstwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen ist vor dem Hintergrund der Energienwende und des Flächenbedarfs für PV-Anlagen zu prüfen.

Die Bedeutung des Waldes wird im RROP-E in Kapitel 2.2.2 Forstwirtschaft hervorgehoben und mit den Grundsätzen G 88 und G 90 sowie im Fall der Vorranggebiete Forstwirtschaft

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

mit Ziel Z 89 gesichert. Eine darüber hinausgehende Sicherung des Waldes in Form einer pauschalen Regelung, dass in Waldgebieten keine PV-Anlagen zulässig sind würde über die Regelungen des LWaldG hinausgehen oder aber soweit sie von diesem gedeckt wären eine Doppelung darstellen. Sie ist daher entbehrlich.  
G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### Zweckverband Oberes Mittelrheintal (Stellungnahme vom 30.03.2012)

#### **Anliegen:**

Für großflächige Photovoltaikanlagen sind ebenso ergänzende Prüfungskriterien im Bereich der UNESCO-Welterbestätten zu formulieren. Daher sind die Grundsätze 148 und 149 entsprechend zu erweitern.

#### **Prüfung.**

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kapitels Erneuerbare Energien enthält entsprechende Regelungen zur Steuerung der Photovoltaik im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal. G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VERO (Stellungnahme vom 28.03.2012)

#### **Anliegen:**

Wir begrüßen, dass bei der Errichtung von großflächigen, raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein flächenschonender Umgang vorgegeben wird. Die Frage ist, ob diese Anlagen in unseren Breiten sinnvoll sind.  
Gleichzeitig regen wir an zu prüfen, ob ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen. Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung müssen natürlich dabei beachtet werden.

#### **Prüfung.**

Die Frage der Sinnhaftigkeit von Photovoltaikanlagen in unseren Breiten stellt sich für die Raumordnung nicht.

Die Nutzung von ehemaligen Flächen des Rohstoffabbaus für die großflächigen Photovoltaikanlagen sind im Rahmen der Rekultivierung bzw. Renaturierung durchaus denkbare Alternativen, die auch raumordnerisch einen Sinn ergeben können. G 149 wird in der Anpassung an das Kapitel Erneuerbare Energien umfassend neu gefasst.

Eine Ergänzung zur Nachnutzung im Rahmen der Renaturierung wird wie folgt vorgeschlagen:

„Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“

Abwägungsvorschlag:

Anpassung der Begründung zu G 149.

**Kommentar [EA9]:** Anpassen Begründung G 149

**G 150:**

**ÖK Beteiligung Nr. 1**

**Kommentar [EA10]:** Ergänzt nach Ausschussberatungen

**Anliegen:**

Energiegewinnung aus Biomasse (G 150)

Die Anpflanzung von energetischen Pflanzen muß in Übereinstimmung mit der Ökologie erfolgen. Zum Beispiel kann man zur Vermeidung von Monokulturen das Anlegen von ökologischen Pflanzstreifen anregen. Ein entsprechender Hinweis ist erforderlich.

**Prüfung:**

Die Art und Weise der Landwirtschaft ist nicht Gegenstand der Raumordnung. Es wird davon ausgegangen, dass dies im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Siehe hierzu auch Prüfung Einwendung der Ortsgemeinde Urbach.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

<u>Entscheidung Gremium</u>	<u>A:</u>	<u>Vs:</u>	<u>Vt:</u>
-----------------------------	-----------	------------	------------

**Ortsgemeinde Urbach (Stellungnahme vom 26.03.2012)**

**Anliegen:**

Die verstärkte Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung ist im RO Plan deutlich gewünscht, insbesondere die Nutzung von Mais als Biomasse stellt einen wesentliche Veränderung der jetzigen Agrarlandschaft dar, die durchaus weiterführende Probleme für die Kommunen mit sich bringt, wie verstärkte Belastung der Feldwege durch Einsatz von Großmaschinen, erschwerte Jagdverpachtung und ein verändertes Landschaftsbild.

**Prüfung:**

Die Umweltauswirkungen der Biomassenutzung sind in der Strategischen Umweltprüfung beschrieben. Die Auswirkungen auf die Kommunen aus einer Veränderung der Agrarstruktur können nicht auf den genannten Grundsatz des Regionalplans zurückgeführt werden. Der Grundsatz gibt nicht die Art und Weise der Biomassenutzung vor. Durch die in der Strategischen Umweltprüfung sowie einigen Einwendern vorgeschlagene Ergänzung des Grundsatzes werden Teile der vorgebrachten Bedenken abgemildert:

Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.“

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Übernahme der Anregung aus der SUP wie beschrieben

**Kommentar [EA11]:** Ergänzung Begründung

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

**Anliegen:**

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 3.2 Energiegewinnung und -versorgung Stand: Mai 2014

Zur Biomassenutzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde die Forderung der SUP, S. 37 unterstrichen, diese nur in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern, um unerwünschte Effekte wie die „Vermaisung der Landschaft“, riesige Monokulturen und verstärkten Grünlandumbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sollten regional angepasste Strategien für einzelne Naturräume entwickelt werden. Auch hier scheint – ähnlich wie bei der Windkraft – eine ausschließliche Verlagerung auf die Genehmigungsebene bedenklich.

Begrüßt wird seitens der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich, dass keine Waldmehrung mehr vorgesehen wird. Dieses umso mehr, als im Rhein-Hunsrück-Kreis durch Verbuschung große Offenlandbereiche bereits verloren gegangen sind.

### **Prüfung:**

Die Übereinstimmung der Biomassenutzung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes ist gegeben, soweit sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Der Raumordnung entzieht sich im Wesentlichen die Steuerung der Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung. Regionale Konzepte zur Biomassenutzung werden im Rahmen von informellen Konzepten in der Region verschiedentlich erarbeitet bzw. bereits umgesetzt. Es handelt sich hier nicht um eine Aufgabe der Raumordnung. Durch die in der Strategischen Umweltprüfung sowie einigen Einwendern vorgeschlagene Ergänzung des Grundsatzes werden Teile der vorgebrachten Bedenken abgemildert:

Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.

**Kommentar [EA12]:** Ergänzung der Begründung wie beschrieben

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis (Stellungnahme vom 27.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Die Grundsatzaussage G150 ist um folgenden Text zu ergänzen: „Der Anbau von energetischen Pflanzen muss in Übereinstimmung mit der Ökologie erfolgen.“

Begründung:

Mit der Aufnahme dieser Aussage beim Anbau von energetischen Pflanzen soll der Gefahr einer einhergehenden Monokulturlandschaft begegnet werden.

#### **Prüfung:**

Gemeinsam mit Stellungnahme der IHK.

### **IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)**

#### **Anliegen:**

Vorschlag: Text ergänzen:

„Der Anteil von regionaler Biomasse soll erhöht werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potentiale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden. Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.“

Begründung: s. S. 37 der strategischen Umweltprüfung

#### **Prüfung:**



Die Anregung ist inhaltlich korrekt und dient der Betonung der ohnehin notwendigen Befolgung der fachlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Biomasse. **Übernahme einer Anregung aus der Strategischen Umweltprüfung-**

**Kommentar [EA13]:** Übernahme einer Anregung aus der Strategischen Umweltprüfung-

**Abwägungsvorschlag:**

Übernahme des Ergänzungsvorschlags: „Dies darf nur unter Nutzung der guten fachlichen Praxis sowie in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes erfolgen.“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Zentralstelle des Forsten (Stellungnahme vom 28.03.2012)**

**Anliegen:**

Zu G 150: "Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potenziale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden."  
Es wird nicht ganz klar, ob mit den "Potenzialen der Forstwirtschaft" die Anlage von Energieholzplantagen gemeint ist. Dem würden wir uneingeschränkt zustimmen. Sollte jedoch die verstärkte Nutzung bestehender Wälder für den Energieholzsektor gemeint sein, würden wir dies ablehnen, da Holz aus dem Wald zunächst einer höherwertigen Verwendung zugeführt werden soll. Eine Klarstellung im Text bzw. unter "Begründung/Erläuterung" sollte erfolgen.

**Prüfung:**

Die spezifizierte Nutzung forstwirtschaftlicher Ressourcen bzw. die Verwertungswege lassen sich nicht durch die Raumordnung steuern. Ob das Holz aus konventioneller Forstwirtschaft oder Energieholzplantagen stammt ist somit unerheblich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Eine Klarstellung erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**zu Kap. 3.2.3 Energieeffizienz und Energieeinsparung**

**G 152:**

**VG Hamm (Stellungnahme vom 09.03.2012)**

**Anliegen:**

Der Grundsatz wird grundsätzlich begrüßt.  
Es sollte konkretisiert werden, welche Prüfungen und Veranlassungen bei der vorrangigen Sanierung des Gebäudebestandes vor der Neuerrichtung von Wohngebieten beabsichtigt werden.

Begründung für das Anliegen:

Es ist nicht hinreichend klar, mit welchem ermittelten, planerischen, finanziellen und tatsächlichen Aufwand dieser Grundsatz in der Praxis umgesetzt werden soll.  
Der Praxisbezug ist auch solange zweifelhaft, wie keine grundlegenden finanziellen/steuerlichen Anreize für die Privathaushalte zur Sanierung des Gebäudebestandes geschaffen werden.

**Prüfung:**

Finanzielle und steuerliche Anreize sind nicht über den Regionalen Raumordnungsplan zu steuern. Die im Einzelfall notwendigen Prüfungen und Veranlassungen, die zu einer vorrangigen Sanierung des Gebäudebestandes notwendig sind, sind ebenfalls nicht von der übergeordneten raumordnerischen Ebene zu definieren. Vielmehr handelt es sich bei dem Grundsatz um eine Anregung an die kommunale Ebene im Rahmen ihrer Bauleitplanung und kommunalpolitischen Aktivitäten auf eine Sanierung des Gebäudebestandes verstärkt hinzuwirken.

Abwägungsvorschlag:  
Kenntnisnahme. Es erfolgt keine Konkretisierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Nabu und BUND (Stellungnahme vom 31.03.2012)**

**Anliegen:**

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Energieeinsparung und Energieeffizienz eine wichtige Bedeutung zu. Hierfür sind in der Planung erste Ansätze zu erkennen. Diese erscheinen uns jedoch keinesfalls als ausreichend. Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, darauf zu achten, dass regenerative Energien und Abwärme im Gebiet genutzt werden können. Entsprechend sollte G15 als Ziel formuliert werden. Ebenso muss bei der Sanierung von Gebäuden zwingend auf Energieeffizienz geachtet werden. Aus diesem Grund sollte G152 als Ziel formuliert werden.

**Prüfung:**

Eine Zielformulierung ist an dieser Stelle nicht angebracht, da der Grundsatz als Handlungsempfehlung für die Kommunen und nicht als verpflichtende Vorgabe zu verstehen ist. Auch wenn eine Prüfung der Sanierung des Gebäudebestandes sinnvoll ist, so ist die tatsächliche Umsetzung von vielen Unwägbarkeiten abhängig und die Umsetzung somit ungewiss. Auch kann keine Form der Prüfung von Sanierungspotenzialen festgelegt werden. Die Nutzung von Abwärme ist eine Möglichkeit zur Versorgung eines neuen Siedlungsgebietes mit Wärme, die jedoch in der kommunalen Abwägung mit anderen Alternativen abgewogen werden muss.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung. Es wird kein Ziel formuliert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G154**

**VG Altenahr (Stellungnahme vom 16.03.2012)**

**Anliegen:**

Die Grundsätze (154 und 155) können u.E. zusammengefasst und müssen in jedem Fall präzisiert werden.

**Begründung:**

Aus den Grundsatzformulierungen geht weder hervor, wer das Konzept erstellen soll, noch, an wen es sich richtet. Die Effizienz eines solchen Konzeptes wird davon abhängen, dass der Träger überhaupt Möglichkeiten hat, Einfluss auf den Einsatz z.B. erneuerbarer Energien zu nehmen.

Anmerkung: In einem topographisch sehr bewegten Gebiet wie dem Ahrtal lässt sich die Raumstruktur nicht anpassen!

### Kreisverwaltung Ahrweiler (Stellungnahme vom 20.03.2012)

#### **Anliegen:**

Diese beiden Grundsätze können zusammengefasst werden. Sie sollten in jedem Fall einen konkreten Adressaten enthalten.

#### **Prüfung:**

Auch mit Blick auf das LEP IV-EE „G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.“, ist eine Präzisierung der Grundsatzaussage angebracht. Eine Zusammenfassung der Grundsätze ist möglich. Die Anpassung der Raumstruktur bezieht sich nicht auf die Anpassung der Topographie, sondern von Siedlung-, Freiraum- und Infrastruktur. Dies ist möglich und geschieht in vielen Bereichen täglich.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme mit Verweis auf RROP-E Anpassung an die LEP IV Teilfortschreibung Erneuerbare Energien. Die Grundsätze werden zusammengefasst und präzisiert.

**Kommentar [EA14]:** Zusammenfassung der Grundsätze 154 und 155

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 155:**

### IHK (Stellungnahme vom 30.03.2012)

#### **Anliegen:**

Vorschlag: ersten Satz ergänzen:

„Ein hoher Anteil an Erneuerbaren Energien beim Energieverbrauch lässt sich nur durch gleichzeitige Einsparung und Effizienzsteigerung im Energieverbrauch, durch Energiespeicher, Reservekraftwerke, die Netzeinbindung in deutsches bzw. europäisches Netz und durch eine gewisse, zeitlich befristete Anschub-Förderung der Erneuerbaren erreichen.“

Begründung: s. Begr./Erl. zu Z 144 und entspr. Vorschlagsbegründung

#### **Prüfung:**

Die Aussagen der Stellungnahme sind grundsätzlich nachvollziehbar und korrekt. Aussagen zu Energiespeichern und zur Netzeinbindung werden in Kapitel 3.2.1 Energieinfrastruktur getroffen. Die Planung von konventionellen Kraftwerken obliegt der Obersten Landesplanungsbehörde (siehe Erlass zu Umsetzung des LEP IV). Die Steuerung der Erneuerbaren Energien über das EEG liegt in der Hand des Bundes. Die Aussagen sind allgemeiner politischer Natur und sollten nicht in einen Grundsatz der Raumordnung übernommen werden.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme und Zurückweisung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Synopse zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume**

- 4.1 Koblenz/Neuwied**
- 4.2 Montabaur**
- 4.3 Diez/(Limburg)**
- 4.4 Mayen**
- 4.5 Siegerland-Altenkirchen**
- 4.6 Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)**
- 4.7 Nördlicher Mittelrhein**
- 4.8 Hunsrück**
- 4.9 Mosel**

Inhaltsverzeichnis

<b>Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume</b> .....	4
G 156 .....	4
IHK, 30.03.2012.....	4
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	4
VG Kirchen, 01.03.2012 .....	5
<b>Kap. 4.1 Koblenz/Neuwied</b> .....	6
G 159 .....	6
IHK, 30.03.2012.....	6
G 161 .....	6
DEHOGA RLP, 31.01.2012.....	6
<b>Kap. 4.2 Montabaur</b> .....	7
G 162 .....	7
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012 .....	7
G 164 .....	7
IHK, 30.03.2012.....	7
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	8
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012.....	8
<b>Kap. 4.3 Diez/(Limburg)</b> .....	9
G 165 .....	9
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	9
Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012 .....	9
G 166 .....	10
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	10
IHK, 30.03.2012.....	10
G 167 .....	10
Stadt Limburg, 21.12.2011 .....	10
G 169 .....	11
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	11
Es handelt sich um eine Aussage in der Begründung zum Grundsatz. Damit geht keine Präjudizierung einher .....	11
<b>Kap. 4.4 Mayen</b> .....	12
Insgesamt .....	12
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012.....	12
G 171 .....	12
IHK, 30.03.2012.....	12
G 176 .....	12
Stadt Mayen, 22.03.2012 .....	12
Z 177 .....	13
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012 .....	13
<b>Kap. 4.5 Siegerland-Altenkirchen</b> .....	14
IHK, 30.03.2012.....	14
G 178 .....	14

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

VG Hamm, 09.03.2012	14
OG Friedewald, 25.01.2012	14
IHK, 30.03.2012	14
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012	15
G 180	15
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012	15
VG Hamm, 09.03.2012	16
Z 182	16
Stadt Freudenberg, 07.12.2011	16
IHK, 30.03.2012	16
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012	17
<b>Kap. 4.6 Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)</b>	18
SGD Nord, Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal, 22.03.2012	18
Z 184	19
DEHOGA RLP, 31.01.2012	19
IHK, 30.03.2012	19
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012	19
G 185	20
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012	20
Landwirtschaftskammer, 27.03.2012	20
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012	21
G 186	21
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012	21
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012	21
Z 189, Rheinbrücke	22
DEHOGA RLP, 31.01.2012	22
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011	23
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012	23
IHK, 30.03.2012	24
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012	25
Z 192	26
IHK, 30.03.2012	26
<b>Kap. 4.7 Nördlicher Mittelrhein</b>	27
Stadt Bad Honnef, 20.12.11	27
G 193	27
IHK, 30.03.2012	27
VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012	27
G 195	28
IHK Koblenz, 30.03.2012	28
G 196	29
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012	29
Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012	29
G 197	30
VG Bad Breisig sowie Stadt Bad Breisig, jeweils 28.03.2012	30
Z 198	30
IHK, 30.03.2012	30
G 199	31
Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012	31
ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012	31
G 200	31
IHK, 30.03.2012	31
<b>Kap. 4.8 Hunsrück</b>	33
G 201	33
DEHOGA RLP, 31.01.2012	33
Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012	33
G 202	34

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

IHK, 30.03.2012.....	34
<b>Kap. 4.9 Mosel</b> .....	35
G 203.....	35
IHK, 30.03.2012.....	35
G 204.....	35
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012.....	35

**Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume**

**G 156**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: In Bezug auf die genannten Entwicklungskonzepte ergänzen:

„Die genannten Entwicklungskonzepte sind regelmäßig mittelfristig zu aktualisieren. Auch neuere und ergänzende Erkenntnisse und Gutachten sollen bei der Fortführung der Entwicklungsstrategien Berücksichtigung finden.“

Begründung: Um eine strukturierte und nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn und seines Umfeldes zu erreichen, sollte das genannte Raumnutzungskonzept/ Handlungskonzept regelmäßig auf Aktualität und Relevanz überprüft werden. Neue Erkenntnisse und neue Gutachten müssen in einer Fortführung der Entwicklungsstrategien Berücksichtigung finden. So hat beispielsweise die IHK Koblenz im April 2010 Wirtschaftsminister Hendrik Hering und Innenminister Karl Peter Bruch ein Gutachten zur regionalverträglichen Umfeldentwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn mit dem Schwerpunkt Einzelhandel übergeben.

Prüfung:

In der Begründung zum Grundsatz 156 wird darauf hingewiesen, dass die Konzepte als eine fortschreibungsfähige Grundlage zu verstehen sind. Dem vorletzten Absatz ist zudem zu entnehmen, dass diese noch keine umfassend aktualisierte Konkretisierung insbesondere der Grundsätze G 11, G 16 und G 18 des LEP IV darstellen. Insoweit ist eine mittelfristige Aktualisierung bzw. die Aktualisierbarkeit der Raumnutzungskonzepte in der Begründung enthalten. Im Übrigen wird in der Begründung der IHK lediglich auf die eine Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes für den Bereich Flughafen-Hahn Wert gelegt.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In dem Grundsatz 156 wird der Raum Mayen als Teil eines besonders planungsbedürftigen Raumes innerhalb der Region dargestellt. Für derartige planungsbedürftige Räume sollen mittels Raumnutzungskonzepten die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche und die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes vertieft untersucht und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Diese Raumnutzungskonzepte sind rein informelle Planwerke ohne jegliche Behördenverbindlichkeit. Für den Raum Mayen beruft sich der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes auf das im Jahre 1998 (!) erstellte „Handlungskonzept für den Raum Mayen“ – ein Gutachten, welches „eine Leitidee, eine überbordende Idee“ vermissen lässt und nach Auffassung der Bürgermeister aller beteiligter Gemeinden ( Stadt Mayen und die damaligen Verbandsgemeinden Mayen-Land, Maifeld, Mendig und Kaisersesch) mit den vorgelegten Ergebnissen nicht den Anforderungen entspricht. Die Berufung auf dieses Handlungskonzept ist folglich sehr fragwürdig.

Wir fordern, dass die Absicht Mayen als Schwerpunktstandort der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Region auch in die Tat umgesetzt, dies im Regionalen Raumordnungsplan wesentlich deutlicher zum Ausdruck gebracht und die Stadt nicht weiterhin durch nicht angemessene Zugeständnisse an andere Orte geschwächt und somit das regionale Verständnis mit der Stadt Mayen als funktionstüchtiges und vor allen Dingen auch funktionsfähiges Mittelzentrum unterlaufen wird.

Prüfung:

Aus dem damaligen Raumnutzungskonzept Mayen (Kap. 4.4) wurden nur 3 Leitprojekte in den RROP aufgenommen, vgl. G 173. Ein Aktualisierungshinweis ist bereits in der Begründung zu G 156 (vorletzter Absatz) enthalten.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Zudem sind die aufgenommenen und beibehaltenen allgemeinen Grundsätze auch unabhängig vom Raumnutzungskonzept weiterhin aus Sicht der Regionalplanung bedeutsam.

Im Regionalplan wird die Bedeutung des Raumes Mayen u.a. auch in G 9 bereits deutlich zum Ausdruck gebracht. Die letztlich Umsetzung liegt auch außerhalb des Regionalplans. Dabei umfasst der Raum nicht nur die Stadt Mayen, sondern gemäß G 171 vier umliegende Verbandsgemeinden. Die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums wird damit nicht beeinträchtigt. Bezüglich der -nicht unmittelbar angesprochenen- Ausweisung anderer Grundzentren wird auf die entsprechende Synopse verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen den Regionalplan betreffend sind bereits erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums wird nicht unterlaufen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### VG Kirchen, 01.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Um auf planerischer Ebene eine positive Entwicklung der besonders planungsbedürftigen Räume zu initiieren wird angeregt, informelle Planungen durchzuführen, welche nicht direkt an die rechtliche Form eines Regionalen Raumordnungsplanes gekoppelt sind.

Die besonders planungsbedürftigen Räume zeichnen sich jeweils durch regionale Besonderheiten aus, die sich unabhängig von kleinteiligen Gemeindegrenzen in einer gesamten Region in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht entwickelt haben. Es handelt sich pauschal ausgedrückt um aus geografischen Gründen zusammengehörige Gruppen aus unterschiedlichen, politisch eigenständigen Gebietskörperschaften.

Die Idee diese besonders planungsbedürftigen Räume weiterhin zu betrachten wird sehr begrüßt, da eine übergeordnete Betrachtung sinnvoll erscheint, um Modelle für eine zukünftige Entwicklung zu optimieren und um die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern.

Es wird für alle besonders planungsbedürftigen Räume ein konkretes planerisches Konzept vorgeschlagen, damit die Umsetzung der Regionalplanung gezielt vorangebracht werden kann. Möglich ist beispielsweise ein „dreistufiges System“ aus Beobachtung (Monitoring), Analyse, und Planung. Die Umsetzung der Planung kann die Entwicklung dieser besonders planungsbedürftigen Räume gezielt fördern und somit das Ziel der Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen verfolgen:

1. Monitoring
2. Analyse und Bildung von Teilräumen
3. Diskussion, Planung und Moderation

[Im Weiteren werden diese drei Schritte ausführlich erläutert und bezüglich Monitoring und Moderation auf Ebene einer informellen, unverbindlichen Regionalplanung Themen einer derartigen unverbindlichen, bzw. informellen Regionalplanung sowie Beispiele aus der Praxis aufgezeigt]

Prüfung:

Die Ausführungen und Anregungen beziehen sich auf eine nachgeordnete, insbesondere informelle Umsetzung des Regionalplans. Einzelne Ziele oder Grundsätze sind hiervon nicht konkret berührt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich keine Änderungen für den RRÖP.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Kap. 4.1 Koblenz/Neuwied**

**G 159**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Das produzierende Gewerbe, insbesondere die Industrie, soll möglichst an verkehrsgünstig gelegenen Standorten in der Nähe von Autobahnen oder von Eisenbahnstrecken gesichert bzw. dort entwickelt werden.“

Begründung: Eine verkehrsgünstige Lage, wie in G 159 beschrieben, gehört zu den wichtigen Standortanforderungen des produzierenden Gewerbes, insbesondere der Industrie. Daher sollten möglichst entsprechende Standorte vorgehalten werden. Der Einschub des Begriffs „möglichst“ weist auf die Realitäten hin, an die sich die Planung von Gewerbestandorten anpassen muss.

Prüfung:

Der Realitätsbezug ist auch ohne die Einfügung des Wortes „möglichst“ gegeben. Im Übrigen handelt es sich um Ausführungen in der Begründung, nicht um einen eigenständigen verbindlichen Planungsgrundsatz.

Abwägungsvorschlag:

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung bleibt insoweit unverändert beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 161**

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir halten es für wichtig, dass insbesondere auch im Rahmen des Entwicklungskonzeptes für den Kulturräum Koblenz/Neuwied die Gastgewerbebranche mit eingebunden wird. Ist diese mit eingeschlossen, besteht nochmals eine erhebliche Synergie in der Verfestigung einer regionalen Identität. Der Tourismus sollte hier aktiv mit benannt sein.

Prüfung:

Der Grundsatz bzw. die Formulierung steht der Einbindung der Gastgewerbebranche in das Entwicklungskonzept nicht entgegen. Es ist nicht erforderlich, alle mittelbar oder unmittelbar berührten Bereiche oder Gruppen zu benennen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kap. 4.2 Montabaur**

**G 162**

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sowie Stadt Ransbach-Baumbach, Oberhaid, Wittgert, Deesen, Breitenau, Wirscheid, Sessenbach, Caan, Nauort, Alsbach, Hundsdorf, 23.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Hinblick auf die Zuordnung zum Entwicklungsraum Montabaur wird auch hier wieder unsere Zielsetzung formuliert, bei der künftigen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes auch die Ausweisung der Stadt Ransbach-Baumbach als Mittelzentrum in freiwilliger Kooperation entweder mit Höhr-Grenzhausen oder mit dem Mittelzentrum Wirges/Dernbach im Ergänzungsnetz in die Raumordnungsplanung aufzunehmen. Dies hätte sicher einer deutliche Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit in der gesamten Kannenbäckerregion zur Folge und führt gleichzeitig zur Stärkung der gesamten Region.

Prüfung:

Im Regionalen Raumordnungsplan können nur die zentralen Orte der Grundversorgung (Grundzentren, auch im grundzentralen Verbund) festgelegt werden (gem. LPIG und LEP IV).

Die Stadt Ransbach-Baumbach ist als Grundzentrum ausgewiesen. In der näheren Umgebung von Ransbach-Baumbach befinden sich mehrere Mittelzentren (Wirges, Höhr-Grenzhausen, Dernbach und Montabaur).

Die Mittelzentren, auch kooperierende, und Oberzentren werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt und sind im Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Eine Aussage in Bezug auf Mittelzentren bleibt dem LEP vorbehalten.

Die Regionalplanung ist nicht befugt, Mittelzentren auszuweisen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 164**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„In Verbindung mit dem hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich der Bereich Montabaur so weiterentwickeln, dass dem ICE-Bahnhof Montabaur ein ausreichendes Fahrgastpotenzial zur dauerhaften Sicherung der ICE-Halte zugeführt wird.“

Vorschlag: Text ändern:

„In Verbindung mit dem hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich der Bereich Montabaur als Wohn- und Gewerbestandort weiterentwickeln. Die dauerhafte Sicherung des ICE-Haltes in Montabaur ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor.“

Begründung: Dem ICE-Halt ein ausreichendes Fahrgastpotenzial zuzuführen, sollte keine Begründung für die Siedlungsentwicklung sein, auch wenn der ICE-Halt die positive Standortentwicklung mit ermöglicht hat und weiterhin trägt. Wichtig ist die Stärkung des Raumes, die Entwicklung des Mittelzentrums Montabaur an sich, die eng mit dem ICE-Halt verknüpft ist.

Prüfung:

Die Entwicklung zu einem „Wohn- und Gewerbestandort“ ist nicht ausdrücklich zu erwähnen, da sie bereits durch die bisherige Formulierung abgedeckt ist. Die Entwicklung des Raumes Montabaur ist auch anderweitig, insbesondere in G 9, erwähnt.

Aus dem Raum Montabaur kamen im Übrigen keine diesbezüglichen Anregungen oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Die Begründung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Nach den Prognosen des Statistischen Landesamtes sind die Einwohnerzahlen rückläufig, zum Teil erheblich, bis 2020 minus 2,5 %, bis 2050 minus 15 %, so dass sich weitere Flächenausweisungen erübrigen.

Prüfung:

Zwischenzeitlich liegen Prognosen bzw. Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes bis 2030 auf VG-Ebene sowie auf Landkreisebene bis 2060 vor. Danach wird in allen Verbandsgemeinden des Bereichs Montabaur die Bevölkerungszahl bis 2020, 2025 und 2030 zurückgehen.

Der Wortlaut des Grundsatzes bezieht sich jedoch nicht unmittelbar auf die Ausweisung neuer Bauflächen; vielmehr beinhaltet dies ebenso die Reaktivierung oder Umnutzung vorhandener überbauter oder untergenutzter Flächen. Neue Wohnbauflächenausweisungen unterliegen den Vorgaben in Kap. 1.3.1. Der Grundsatz bezieht sich zudem auch auf Arbeitsplatzgewinne.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ein damit verbundener Antrag auf Änderung des Grundsatzes wird abgelehnt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 75 (G 164):

Als Ergänzung wird vorgeschlagen: Im Stadtkern von Montabaur ist der Leerstand zu bekämpfen und die Nutzung als Wohnstandort zu fördern/zu unterstützen.

Prüfung:

Die Ausführungen in diesem Grundsatz bzw. Kapitel beziehen sich nicht auf eine Standortkommune, sondern auf mehrere Verbandsgemeinden. Eine eventuell oder tatsächlich vorhandene Leerstandsproblematik einzelner Orte soll hier nicht angesprochen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kap. 4.3 Diez/(Limburg)**

**G 165**

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zwecks Klarstellung der Aussage des ersten Satzes in der Begründung / Erläuterung zu G 165 soll dieser wie folgt formuliert werden:

„Der Bereich Diez / Limburg wird im Raumnutzungskonzept durch den Mittelbereich Diez mit den Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen in der Region Mittelrhein-Westerwald sowie der Stadt Limburg und den Stadt-Umlandgemeinden Beselich, Brechen, Elz, Hadamar, Hünfelden und Runkel im Mittelbereich Limburg in der Region Mittelhessen gebildet.“

Allgemein:

Wir schlagen vor, künftig einheitlich die Bezeichnung „Diez / Limburg“ zu verwenden, da eine Schreibweise von Limburg in Klammern die gemeinsame Bedeutung des Bereiches verschiebt und die Bedeutung für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn herabsetzt.

Prüfung:

[s.u.]

Abwägungsvorschlag:

[s.u.]

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Landkreis Limburg-Weilburg, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Aussagen unter Kapitel 4.3 Diez/Limburg, mit jeweiliger Begründung/Erläuterung zu G 165 bis G 170, werden begrüßt.

Gleichwohl sollte Satz 1 der Begründung/Erläuterung von G 165 die folgende Formulierung erfahren: Der Bereich Diez/Limburg wird im Raumnutzungskonzept gebildet durch den ... (sonst wie im Text formuliert). Ergänzend wäre dazu ebenfalls noch ein entsprechender Hinweis zu einer regions- und landesübergreifenden Tourismusplanung aufzunehmen.

Unter sonstiges wird ausgeführt, dass die Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez (WfG) darauf verweist, dass diese Institution seit 1994 aus der regionalen Analyse und Entwicklungsplanung, Ziele Maßnahmen und Projekte, regions- und landesübergreifend (Hessen und Rheinland-Pfalz), entwickelt und umsetzt.

Prüfung:

Es handelt sich um einen zutreffenden bzw. klarstellenden redaktionellen Hinweis zu Satz 1.

Es ist nicht erforderlich, den Aspekt Tourismusplanung oder Hinweise zur WfG an dieser Stelle mit aufzunehmen.

Allgemein: Eine Herabsetzung der gemeinsamen Bedeutung des Bereiches oder von Limburg geht mit einer Klammerschreibweise nicht einher.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass Satz 1 der Begründung wie folgt redaktionell modifiziert wird:

„Der Bereich Diez/Limburg wird im Raumnutzungskonzept gebildet durch den Mittelbereich Diez mit den Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen in der Region Mittelrhein-Westerwald sowie der Stadt Limburg und den Stadt-Umlandgemeinden Beselich, Brechen, Elz, Hadamar, Hünfelden und Runkel im Mittelbereich Limburg in der Region Mittelhessen.“

**Kommentar [K1]:** RROP Begründung redaktionell ändern

Die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 166**

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zwecks Klarstellung der Aussage des Grundsatzes G 166 ist dieser zu konkretisieren. Die Fernpendleranteile in den Raum Diez/Limburg sollen weiterhin erhalten und ausgebaut werden. Der Satz sollte sich demnach nur auf die Fernpendleranteile aus dem Bereich Diez/Limburg heraus beziehen und wie folgt formuliert werden:

„Für Wanderungsgewinne soll ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Fernpendleranteile aus dem Bereich Diez / Limburg in die Agglomerationsräume sollen möglichst vermindert werden.“

Prüfung:

Es handelt sich um eine zutreffende Klarstellung, die zugleich aus der Begründung hervorgeht.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Grundsatz wird entsprechend ergänzt.

**Kommentar [k2]:** RROP Text  
redaktionell ändern

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen (sinngemäß auch in Begründung)

„Für Wanderungsgewinne soll ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt werden. ...“

Begründung: Arbeitsplätze werden durch Unternehmen geschaffen, die für den Standort gewonnen werden müssen. Daneben kann z. B. die öffentliche Verwaltung selbst Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

Prüfung:

Durch die nur indirekte Einflussmöglichkeit auf Unternehmen kann es bei der bisherigen Formulierung verbleiben.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Grundsatz und Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 167**

Stadt Limburg, 21.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Formulierung G 167 sollte wie folgt geändert werden:

„Die Stadt Diez, die im Zusammenhang mit der Kreisstadt Limburg teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält, soll intensiver bei der Planung und Nutzung von zentralörtlichen Einrichtungen mit Limburg zur gemeinsamen Stärkung ihrer Funktionen und Aufgaben für den gesamten Raum kooperieren.“

Prüfung:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Es handelt sich um eine eher redaktionelle Anregung.

Die bisherige Formulierung in G 167 in Klammern entspricht derjenigen in Z 39 LEP IV.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 169**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Den vierstreifigen Ausbau den B 49 zwischen Limburg und Wetzlar lehnen wir aus naturschutzfachlichen Gründen ab.

Prüfung:

Es handelt sich um eine Aussage in der Begründung zum Grundsatz. Damit geht keine Präjudizierung einher.

Abwägungsvorschlag:

Kennntnisnahme.

Die Begründung zum Grundsatz bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kap. 4.4 Mayen**

**Insgesamt**

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zu G 171 – G 176: Zu den Planungen zur Region Mayen weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl der dort tätigen Betriebe der rohstoffgewinnenden Industrie – vor allem der Lava- und Basaltherstellung, sowie nachgelagerter Fachbetriebe in die Planungen einbezogen werden müssen, da sie nur standortbezogen produzieren können und nicht beliebig umgesiedelt werden können. Im Rahmen der in G 176 angesprochenen Planung von Freizeitparks im Raum Mayen machen wir ebenfalls auf die bereits seit Generationen bestehende wirtschaftliche und Bedeutung der Roh- und Baustoffindustrie für die Region aufmerksam. Aus vorgenannten Gründen regen wir daher an, uns als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie aufgrund der speziellen Situation in Mayen frühzeitig im Rahmen der Bauleitplanungen zu beteiligen.

Prüfung:

Die allgemeinen Grundsätze stehen einem Rohstoffabbau, insbesondere auf den räumlich ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau, nicht entgegen. Bei konkreten Planungen werden insbesondere die Träger öffentlicher Belange wie auch das Landesamt für Geologie und Bergbau in nachfolgenden Verfahren einbezogen. Ggfs. wird im Rahmen der Bauleitplanung seitens der Kommunen auch der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie beteiligt.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Beteiligung in BauGB-Verfahren obliegt den Kommunen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 171**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Durch... den Ausbau... insbesondere des innerörtlichen Einzelhandels...“

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung soll verdeutlichen, dass bei Einzelhandelsansiedlungen aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen die Priorität auf den Orts- und Stadtkernen liegen sollte.

Prüfung:

Die städtebauliche Priorität ergibt sich aus der Bauleitplanung. Einer ausdrücklichen Erwähnung im RROP, zumal an dieser Stelle der Begründung, bedarf es nicht. Zum Einzelhandel sind im Übrigen separate Ziele und Grundsätze im LEP IV und im RROP enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.  
Die Begründung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 176**

Stadt Mayen, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Die unter G 176 geforderte Entwicklung von Freizeitparks nimmt mit der weiteren Ausgestaltung des Themas Vulkanpark für die Gesamtregion weiter Form an. Mit der Eröffnung des Erlebniszentrums Terra Vulcania im April 2012 erhält der regionale Vulkanpark ein neues Highlight. Das Erlebniszentrum liegt unmittelbar am Mayener Grubenfeld und ermöglicht dem Besucher die museale Erfahrung mit dem Thema Basaltabbau (Darstellung der 7000-jährigen Geschichte des Basaltabbaus) und gleichzeitig die Besichtigung dieser einzigartigen Kulturlandschaft. Das Mayener Grubenfeld ist eine bizarre Bergbaulandschaft mit Abbauspuren unterschiedlicher Epochen einschließlich dem Skulpturenpark Lapidea. Zudem ist es eines der wichtigsten deutschen Winterquartiere für Fledermäuse, mit mehr als 100.000 Tieren. Gemeinsam mit dem NABU soll diese Besonderheit über einen Fledermauswanderweg und später evtl. über ein Fledermausinformationszentrum dem Besucher erschlossen werden.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 177**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Existieren hier nicht auch andere konzeptionelle Überlegungen?

Prüfung:

Es ist unklar, was mit der Eingabe gemeint ist.

Das Gelände des Flugplatzes Mendig ist noch nicht vollständig über eine verbindliche Bauleitplanung abgedeckt.

Die Verbandsgemeinde hat hierzu keine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen; ein damit verbundener Antrag auf Änderung des Ziels wird zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

**Kap. 4.5 Siegerland-Altenkirchen**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im nördlichen Teil des Landkreises Altenkirchen ist eine übergreifende Planung mit NRW und Hessen wünschenswert.

Begründung: Die IHK Siegen, IHK Dillenburg und IHK Koblenz fordern dies insbesondere für die Verkehrsplanung (AK Drei-Länder-Eck).

Prüfung:

Eine regions- und landesübergreifende Zusammenarbeit ist z.T. auch in G 6 enthalten.

Z 182 zeigt für den Bereich Verkehr länderübergreifenden Handlungsbedarf auf.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Änderungen für den RROP ergeben sich nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 178**

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Kein Änderungsbedarf bei G 56 und G 178

Begründung für das Anliegen:

Die Absicht im Raum Wissen, Betzdorf und Siegen einen Regionalpark Siegtal zu entwickeln wird ausdrücklich begrüßt, um entsprechend der Begründung die Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

OG Friedewald, 25.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Technologie, Dienstleistung und Freizeit müssen auch vor Ort tatsächlich umsetzbar bleiben, nicht nur theoretisch.

Prüfung:

Eine Umsetzbarkeit der Aussagen ist vor Ort grundsätzlich möglich. Die Begründung gibt verschiedene Hinweise.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Die weitere Entwicklung soll den Industrie-, Technologie-, Dienstleistungs- und Freizeitbereich stärken.

Begründung: Das Projekt "Regionalpark Siegtal" sollte in Abstimmung mit den Interessen der bestehenden Unternehmen realisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass neben dem Bestandsschutz auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen nicht beschnitten werden.

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: Zeile 8 Text ergänzen:

„Zur Stärkung des Technologie-, Industrie- und Dienstleistungsbereichs im Kreis Altenkirchen sollen die bereits bestehenden traditionellen Kontakte zur benachbarten Universität Siegen unterstützt und weiter ausgebaut werden.“

Prüfung:

Die Nicht-Aufnahme bedeutet keine Schwächung von Unternehmen. Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind in der Begründung zu G 179 bzw. in G 180 enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Grundsatz und Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 178: Die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete lehnen wir aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ab, zumal die Bevölkerungszahlen rückläufig sind, lt. Statistischen Landesamt beträgt die Abnahme bis 2020 minus 5,3 %, bis 2050 minus 17 %. Auf dem Siegerlandflughafen stehen z.B. noch genügend ungenutzte Gewerbeflächen zur Verfügung. Ebenso zu G 179.

Prüfung:

Der Wortlaut von G 178 und G 179 bezieht sich nicht unmittelbar auf die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird als gegenstandslos zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 180**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

erübrigen sich

Prüfung:

Eine weitere gewerbliche Entwicklung muss möglich bleiben; hierfür soll interkommunal zusammengearbeitet werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird als nicht substantiiert zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

VG Hamm, 09.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Anliegen:

Kein Änderungsbedarf bei G 180

Begründung für das Anliegen:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass für die weitere gewerbliche Entwicklung vor allem interkommunale Lösungen gefunden werden. Hierdurch wird dem Problem in manchen Kommunen, wonach keine ausreichend geeigneten Flächen vorhanden sind, begegnet. Die jeweiligen Stärken der kooperierenden Gemeinden können eingebracht werden.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 182**

Stadt Freudenberg, 07.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Aussagen zu Punkt 4.5/Siegerland-Altenkirchen / Z 182 werden begrüßt.

Auch hier sieht man den Handlungsbedarf in einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung aus Rheinland-Pfalz kommend, über eine notwendige Ortsumgehung Freudenberg, an die A 45.

Im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg, Teilbereich – Oberbereich Siegen-, wird auch weiterhin besonders hingewiesen.

Prüfung:

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: als letzten Satz ergänzen:

„... leistungsfähige Anbindung der großräumigen Achse L 288/L 280 an die A 45. Weiterhin ist durch die Ortsumgehung Uckerath (B 8) im Rahmen des Ausbaus der überregionalen Verbindung B 8 – B 414 ein in NRW bestehender Engpass zu beseitigen.“

Begründung: Die Ortsdurchfahrt Uckerath stellt einen Engpass auf der überregionalen Verbindung zwischen Hennef und Herborn dar, die durch den Ausbau der B 8 in Verbindung mit dem Ausbau der B 414 geschaffen wird. Diesem sollte durch den Bau der Ortsumgehung Uckerath Abhilfe geschaffen werden.

Prüfung:

Die Aussagen zu Engpassbeseitigungen in NRW sollte sich auf die vorrangige Maßnahme beschränken.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgeblieben.

Das Ziel bleibt insoweit unverändert.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bemerkenswert ist, dass politisch gewollte Maßnahmen als Ziel und nicht als Grundsatz formuliert werden. Ebenso zu G 188.

Prüfung:

Es handelt sich um eine nicht weiter ausgeführte Anmerkung.

Der Bezug zu G 188 (Kap. 4.6) ist unklar.

Abwägungsvorschlag:

Kennntnisnahme.

Ein damit verbundener Antrag auf Umwandlung in einen Grundsatz wird als nicht substantiiert zurückgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Kap. 4.6 Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)

SGD Nord, Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal, 22.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

In Bezug auf das Welterbe Oberes Mittelrheintal unterscheidet sich der neue Planentwurf nur geringfügig von der bisherigen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald; insoweit wird Bezug genommen auf die hinzugekommenen Ausführungen zum Bau einer Mittelrheinbrücke, dem gemäß diese zwischen St. Goar/St. Goarshausen für *notwendig* errichtet wird (Z 128 und Z 189).

Wir weisen darauf hin, dass gemäß aktueller politischer Zielsetzung (vgl. Koalitionsvereinbarung) das Projekt „Errichtung einer Mittelrheinbrücke“ derzeit nicht weiter verfolgt wird.

Im Übrigen werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht. Vielmehr gehen wir davon aus, dass konkretere Zielvorgaben in dem neu zu erstellenden Masterplan für das Welterbe Oberes Mittelrheintal enthalten sein werden.

Prüfung:

-identisch zu Synopse Verkehr-

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt.

Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 - ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Zugleich wird im Masterplan auf eine welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende hingewiesen. Diesbezüglich sollten ergänzende Hinweise der Begründung zu Z 183 aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 189 bleibt ebenso wie Z 128 unverändert.

Zum Schluss der Begründung zu Z 184 werden folgende Sätze **angefügt**:

„Im weiteren Zusammenhang ist auch auf den „Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal - Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ hinzuweisen. Laut Masterplan sollen die darin bezeichneten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert und hierzu ein weiterer

**Kommentar [K3]:** Begründung ergänzen

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Beteiligungsprozess durchgeführt werden. Im Masterplandokument wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke sowie auf eine welterbeverträgliche Gestaltung der Energiewende Bezug genommen. Der vorliegende Regionalplan trifft eine Zielaussage zur Rheinbrücke und setzt die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel Erneuerbare Energien, um (vgl. Kap. 3.2).“

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 184**

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Im Rahmen der Aufstellung eines „überzeugenden Gestaltungsplanes“ muss der Tourismus aktiv miteingebunden sein.

Prüfung:

Das Ziel bzw. die Formulierung steht der Einbindung des Tourismus in einen Gestaltungsplan nicht entgegen. Es ist nicht erforderlich, alle mittelbar oder unmittelbar berührten Bereiche oder Gruppen zu benennen.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einem damit verbundenen Antrag auf Änderung des Ziels oder der Begründung wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Ist:

„Das Besondere und Einzigartige liegt nicht in... begründet, sondern in der Dichte und Verschiedenartigkeit der landschaftlichen und kulturellen Punkte, in der Geschlossenheit und Einheitlichkeit.“

Begründung: Die Aussage ist in sich widersprüchlich.

Prüfung:

Es handelt sich um die wörtliche Wiedergabe aus der Raumanalyse Mittelrheintal, Kap. 5 und soll daher beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Begründung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter Z 184 heißt es zum UNESCO-Welterbe: „Eine Grundlage bilden das Handlungskonzept und das Raumnutzungskonzept der Planungsgemeinschaften.“ An dieser Stelle sollte auch auf den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal verwiesen werden. Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen: „Auf kommunaler Ebene haben sich im Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal die 60 im Welterbegebiet liegenden Gebietskörperschaften zusammengeschlossen, um das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal in seiner kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktion zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu wurde ein Handlungsprogramm sowie Kulturlandschaftsentwicklungskonzept verabschiedet, in dem Ziele, Projekte und Maßnahmen zur

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

*Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft als Arbeitsgrundlage des Zweckverbandes definiert sind.“*

Prüfung:

Hinweise auf den Zweckverband und das Handlungsprogramm sind eine sinnvolle Ergänzung.

Abwägungsvorschlag:

Am Ende der bisherigen Begründung zu Z 184 werden folgende Sätze **angefügt**:  
„Auf kommunaler Ebene haben sich im Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal die 60 im Welterbegebiet liegenden Gebietskörperschaften zusammengeschlossen, um das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal in seiner kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktion zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu wurde ein Handlungsprogramm sowie Kulturlandschaftsentwicklungskonzept verabschiedet, in dem Ziele, Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft als Arbeitsgrundlage des Zweckverbandes definiert sind.“

**Kommentar [K4]:** Begründung ergänzen

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

### **G 185**

#### Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter G 185 sollte ebenfalls das Kulturlandschaftsentwicklungskonzept des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal Berücksichtigung finden und daher der Grundsatz wie folgt erweitert werden: *„Das Kulturlandschaftsentwicklungskonzept des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal definiert hierfür Entwicklungsleitlinien und konkretisiert diese in Entwicklungsprinzipien für unterschiedliche Kulturlandschaftstypen und Kulturlandschaftselemente.“*

Prüfung:

Das Kulturlandschaftsentwicklungskonzept wird neu in der Begründung zu Z 184 aufgenommen bzw. dort erwähnt.

Ein vertiefender Bezug in Form einer Ergänzung des Grundsatzes ist hier nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

#### Landwirtschaftskammer, 27.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Begründung:

„Die für diese Kulturlandschaft...weiterentwickelt werden. Dazu bedarf es u.a. angepasster Anreizinstrumente wie z. B. Förderprogramme, die gezielt auf Nutzungen wie z. B. die Revitalisierung von Weinbergsbrachen wirken. Auch sollte verstärktes Augenmerk darauf gelegt werden, dass solche Maßnahmen gezielt mit Kompensationsverpflichtungen verknüpft werden und die Landwirtschaft dabei multifunktionale Aufgaben bewältigen kann. Dies hätte zum Ziel, dass weniger sonstige landwirtschaftliche Flächen für andere Nutzungen beansprucht werden und zudem die Bewahrung der historischen Kulturlandschaft gewährleistet bleibt. Auch die Integration neuer Instrumente wie z. B. die Stiftung Kulturlandschaft RLP sollten bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Sicherstellung der charakteristischen Landschaft Beachtung finden. ....“

Prüfung:

Die Nennung einzelner Instrumente und Maßnahmen ist nicht erforderlich, deren Anwendung gleichwohl mit dem Grundsatz vereinbar.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Die Begründung bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
Diese Formulierung erscheint sehr halbherzig in den Entwurf hinein gekommen zu sein. Wenn man den Inhalt tatsächlich für wichtig erachtet, muss er als Ziel formuliert werden.

Prüfung:  
Für ein regionalplanerisches Ziel ist hier eine Abwägung als regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich. Grundsätze entfalten insofern ihre Wirkung, als dass diese zu berücksichtigen sind.

Abwägungsvorschlag:  
Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Es verbleibt bei einer Grundsatzformulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 186**

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:  
S. 80 (G186, 2. Satz)  
... Der **maßstäblichen/maßstabsgerechten** städtebaulichen Erneuerung und der Dorferneuerung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Prüfung:  
Der Einwender definiert den angeregten Begriff nicht näher bzw. führt nicht dezidiert aus, an welchen Maßstäben aus seiner Sicht sich die städtebauliche Erneuerung messen lassen soll.  
Die „besondere Bedeutung“ kann bereits eine „maßstabsgerechte“ Ausführung beinhalten. Dem Anliegen wird zudem inhaltlich dem Grunde nach auch in den Zielen und Grundsätzen im Kapitel „Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege“ Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag:  
Die Anregung wird zurückgewiesen.  
Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter G 186 sollte auch auf die Initiative Baukultur für das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal verwiesen werden: „Hierfür hat sich die Initiative Baukultur für das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal zum Ziel gesetzt den Kulturraum Oberes Mittelrheintal zu bewahren und fortzuentwickeln. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Förderung der baulichen Entwicklung des Welterbetals. Die typischen Siedlungsstrukturen sollen bewahrt bzw. unter Berücksichtigung gewandelter Nutzungsansprüche weiter entwickelt werden. Wege für neues Bauen in alter Umgebung werden durch die Initiative aufgezeigt.“



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Unter Punkt 4.6 ist außerdem ein weiterer Grundsatz für die Entwicklung der Loreley einzufügen: „Die Loreley als Inbegriff der Rheinromantik und Mythos der Rheinromantik muss ihrem internationalen Bekanntheitsgrad wieder gerecht werden und ihre Geschichte für Besucher greifbar machen. Begründung/Erläuterung: Die Loreley ist als globale Marke für die Gesamtentwicklung des Oberen Mittelrheintals von großer Bedeutung. Die aktuelle Situation wird dem nicht gerecht. Für Gäste, Anbieter, Gemeinden und die Region ist die Loreley durch eine an die Besonderheit des Ortes angemessene touristische Entwicklung und räumliche Neuordnung des Loreley-Plateaus aufzuwerten. Hierzu gehören auch Ordnungsmaßnahmen im Tal. Bei allen Maßnahmen sind hohe Qualitätsstandards einzuhalten. Das durch den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal erarbeitete Gesamtentwicklungskonzept dient hierfür als Grundlage.“

**Prüfung:**

Das Anliegen der Initiative Baukultur wird begrüßt; die Umsetzung deckt sich insoweit mit den Aussagen im Regionalplan. Ein dezidierter Bezug auf die Initiative ist nicht erforderlich, zumal der Grundsatz umfassender ist.

In der Begründung kann jedoch ein allgemeiner Hinweis aufgenommen werden.

Der Anregung zu einem neuen Grundsatz liegen die Ausführungen zu Grunde, dass die derzeitige Situation an der Loreley nicht zufriedenstellend sei.

Eine Stärken-Schwächen-Analyse findet sich im Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal. Auf den Masterplan und einem dem folgenden ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzept für das Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie auf das Handlungsprogramm des Zweckverbands ist ausreichend neu in der Begründung zu Z 184 verwiesen.

Bezüglich Ordnungsmaßnahmen im Tal ist mit Z 191 eine Vorgabe im Regionalplan enthalten. Die Formulierung bezüglich hohen Qualitätsstandards ist zu unbestimmt.

Bei der Aufwertung des Loreley-Plateaus, insbesondere von Planungen eines Hotelkomplexes, ist zunächst das Ziel des Regionalplans in Bezug auf Tabelle 2 zu beachten.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Anträge auf Änderung des Grundsatzes bzw. Aufnahme eines neuen Grundsatzes werden zurückgewiesen.

G 186 bleibt unverändert. In der Begründung wird jedoch folgender Satz angefügt:

„Die typischen Siedlungsstrukturen sollen bewahrt bzw. unter Berücksichtigung gewandelter Nutzungsansprüche im Sinne einer Baukultur weiter entwickelt werden.“

**Kommentar [K5]:** Begründung ergänzen

Ein neuer Grundsatz wird nicht aufgenommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 189, Rheinbrücke**

DEHOGA RLP, 31.01.2012

**Stellungnahme/Anregung/Bedenken:**

Insbesondere Z 189 und Z 192, Z 198 finden unsere Zustimmung. Konkrete Maßnahmen in diesen beiden Bereichen der Rheinbrücke und der Lärmsanierungsmaßnahmen bezüglich der beiden Eisenbahnstrecken links und rechts des Rheins sind wesentlich für die Weiterentwicklung des Tourismus.

**Prüfung:**

Keine weitergehende Abwägung erforderlich.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 1, 14.12.2011

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Unter Z 128 wird auf die Notwendigkeit eines Baus einer Rheinbrücke hingewiesen ebenso wie unter Z 189. Aus den bekannten Gründen lehnen wir dies ab. Die Notwendigkeit wird im Rahmen eines Masterplans geprüft. Diesem sollte man nicht vorgreifen. Bis zum möglichen Bau einer Rheinbrücke sollten die Fährverbindungen leistungsfähig gestaltet werden.

Prüfung:

[identisch Synopse Verkehr Z 128]

Vom Einwender werden im Rahmen der Stellungnahme keine konkreten Ablehnungsgründe benannt.

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt. Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die Notwendigkeit einer Rheinbrücke braucht nicht erst im informellen Instrument des Masterplans geprüft zu werden.

Mit einer Auftaktveranstaltung im November 2011 und folgenden Workshops und einer Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde ein Prozess zur Erarbeitung eines Masterplans Welterbe Oberes Mittelrheintal durchgeführt. Die gleichnamige Dokumentation unter dem Zusatz „Herausforderungen und Visionen für die zukünftige Entwicklung“ wurde im Februar 2013 vom MWKEL herausgegeben. Gemäß dortigem Kapitel 5 sollen der Masterplan und die erarbeiteten Visionen in weiteren Schritten in Form eines ganzheitlichen regionalen Umsetzungskonzeptes für das Welterbe Oberes Mittelrheintal konkretisiert werden. In einem weiteren Beteiligungsprozess sollen kurz-, mittel- und langfristige Projekte und Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Entwicklung des Welterbegebiets abgestimmt werden.

Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 - ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Die Begründung im RROP enthält bereits eine ausreichende Aussage zur Fährverbindung bzw. zu Rheinfähren.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Zielaussage wird beibehalten. Die Aussagen zu Fährverbindungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald vom 31.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Durch die Zielformulierung werden planerische Entscheidungen präjudiziert. Entgegen der Aussage in der SUP werden hierdurch negative Umweltauswirkungen entstehen. Der BUND lehnt eine weitere Brücke (Mittelrheinbrücke) ab.

Prüfung:

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Die Rheinbrücke ist bereits im RROP 2006 wortgleich, auch mit dem Begriff „notwendig“ als Ziel enthalten (Kap. 5.6 Z 2 und Kap. 3.1.2 Z 1). Lediglich die Begründung wurde ergänzt. Aus regionalplanerischer bzw. regionalpolitischer Sicht ist die Rheinbrücke weiter zu verfolgen.

Die bereits gegenüber dem Regionalplan 2006 ergänzte Begründung im RROP-Entwurf betont, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei St. Goar ist in G 155 LEP IV ausdrücklich erwähnt: hiernach hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar-St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

Diese Konkretisierung - in Fortführung des RROP 2006 – ist in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs enthalten.

Eine Aussage, dass durch eine Brücke keine negativen Umweltauswirkungen entstehen, ist so weder im RROP-Entwurf noch in der SUP enthalten.

Auf Grund der Fortführung des unveränderten Ziels aus dem RROP 2006 ist im Rahmen der SUP der RROP 2006 als „Nullvariante“ zu Grunde gelegt.

Die SUP muss nicht erweitert werden. Sie untersucht nur solche Inhalte des RROP-E, die sich im Vergleich zum RROP 2006 verändert haben. Sollte der RROP-E nicht in Kraft treten, so gilt der RROP 2006 weiter. In diesem Fall bleibt das Ziel unverändert bestehen. Der RROP-E verursacht an dieser Stelle demnach keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die Rheinbrücke muss daher nicht genannt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zurückgewiesen; einem Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Ziels wird nicht gefolgt.

Die Zielaussage wird beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Zusammenfassung der Stellungnahme der IHK Koblenz:

Das Mittelrheintal als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort weiterentwickeln:

Zunächst unterstützen wir das Ziel Z 189 zur Errichtung einer Rheinbrücke bei St. Goar / St. Goarshausen ausdrücklich. Durch die Zunahme des Tourismus wird das Verkehrsaufkommen im Mittelrheintal weiter wachsen. Zudem wird der Bau der notwendigen Rheinbrücke die Verkehrsströme verändern. Daher muss auch die Anbindung vom Tal auf die Höhen von Hunsrück und Taunus verbessert werden.

Für die Menschen am Mittelrhein sind insbesondere die Arbeitsplätze in den Gewerbegebieten an der A 61 von existentieller Bedeutung. Deshalb ist eine leistungsfähige Verkehrsanbindung zwischen dem Mittelrheintal und dem Hunsrück notwendig und ebenfalls als Ziel im RROP zu verankern. Es sollte zunächst untersucht werden, wo ein solcher Hunsrückaufstieg sowohl unter Kosten- als auch unter Umweltgesichtspunkten am besten erreicht werden kann.

Stellungnahme/Anregung/Bedenken (tabellarisch):

Wir begrüßen Z 189 ausdrücklich!

Begründung:

Die Wirtschaft ist das Rückgrat der Region. Die Wirtschaftsregion Mittelrhein, das Tal und die Höhen, muss in ihrer Entwicklung als Ganzes betrachtet werden (Industrie und Arbeitsplätze auf den Höhen, Tourismus und Wohnen im Tal).

Damit das Mittelrheintal attraktiv bleibt für Bewohner, Wirtschaft und Gäste, muss die Mobilität von Bürgern, Arbeitnehmern und Touristen verbessert werden:

- Die Anbindung vom Tal auf die Höhen von Hunsrück und Taunus muss verbessert werden.
- Die Querungsmöglichkeiten müssen verbessert werden.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Kurzfristig kann dazu der Fährverkehr ausgebaut werden. Langfristig sehen wir die Brücke jedoch als einzige Möglichkeit, dauerhaft die beiden Talseiten zu verbinden und die Synergien, die sich daraus ergeben, zu nutzen.

Vorschlag: neues, zusätzliches Z 190 ergänzen:

„Im Bereich St. Goar / St. Goarshausen ist ein leistungsfähiger Hunsrückaufstieg erforderlich. Es soll untersucht werden, wo ein leistungsfähiger Hunsrückaufstieg sowohl unter Kosten- als auch unter Umweltgesichtspunkten am besten erreicht werden kann.“

Begründung: s. Kommentierung zu Z 189

Weitere Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: neue, zusätzliche Begründung/Erläuterung ergänzen:

„Der Verkehr im Mittelrheintal wird bei einer Zunahme des Tourismus weiter wachsen und die Verkehrsströme werden sich durch den Bau der notwendigen Rheinbrücke (Z 189) verändern. Für die Menschen am Mittelrhein sind die Arbeitsplätze in den Gewerbegebieten an der A 61 von existentieller Bedeutung. Daher ist eine leistungsfähige Verkehrsanbindung zwischen dem Mittelrheintal und dem Hunsrück notwendig.“

Prüfung:

Im Zuge weiterer Planungsverfahren wie einem Raumordnungsverfahren für eine Rheinbrücke sind aktuelle Prognosen zu Verkehrsaufkommen und -strömen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren Anbindungen einzubeziehen. Die gewerblichen Entwicklungsbereiche entlang der A 61 sind in der Begründung zu Z 128 bzw. Z 189 erwähnt.

Abwägungsvorschlag:

Die Aussagen zur Rheinbrücke werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme eines weiteren Zieles erfolgt nicht.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 61/81 (Z 128/Z 189)

Seitens der Denkmalpflege bestehen gegen die Pläne zum Bau einer Mittelrheinbrücke grundsätzliche Bedenken.

Prüfung:

In der Begründung/Erläuterung wird auf eine Machbarkeitsstudie hingewiesen, in der auch die Frage der Landschaftsbildverträglichkeit geprüft wurde. Auch andere Studien kommen zu dem Schluss, dass der Bau der geplanten Brücke die Authentizität, die visuelle Integrität und der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ nicht beeinträchtigt wird (Institut für Städtebau und Landesplanung an der RWTH Aachen, Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Rheinbrücke zwischen Wellmich und zu Fellen auf die Integrität des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“, o.D.).

In der Begründung wird zudem ausgeführt, dass eine Errichtung weiter zu verfolgen ist in Abstimmung mit der UNESCO: die Belange des Welterbes sind zu berücksichtigen.

Die UNESCO wird zudem über den Masterplanprozess unterrichtet. Im Masterplan wird aus verschiedenen Blickwinkeln insbesondere auf die Rheinbrücke Bezug genommen.

Im Übrigen werden denkmalpflegerische Belange in den notwendigen und üblichen nachgeordneten Verfahren mit betrachtet.

Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

Das Ziel bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

**Z 192**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

s. Vorschlag zur Begründung/Erläuterung zu Z 79

Begründung: s. Vorschlagsbegründung zur Begründung/Erläuterung zu Z 79

Prüfung: / Abwägungsvorschlag:

Siehe sep. Synopse

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kap. 4.7 Nördlicher Mittelrhein**

Stadt Bad Honnef, 20.12.11

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Bei der beabsichtigten verstärkten Ansiedlung und Weiterentwicklung von produzierendem Gewerbe in den Höhenlagen (G 193-196) werden keine Aussagen zu der Erschließung dieser Flächen gemacht. Eine direkte Anbindung der Gewerbe- und/oder Industriegebiete an die Bundesautobahnen wird daher als dringend angesehen. Die Straßen im Stadtgebiet von Bad Honnef zur BAB-Anschlussstelle Bad Honnef/Linz sind jetzt schon weit überlastet und nehmen kaum noch zusätzliche Verkehre auf. Daher sind konkrete Aussagen und Verkehrsuntersuchungen über Erschließungsmöglichkeiten insbesondere für den Schwerlastverkehr frühzeitig zu treffen und mit den Beteiligten abzustimmen.

Prüfung:

Nur die Grundsätze 195 und 196 treffen -identisch zum Regionalplan 2006- allgemeine Aussagen zur Gewerbeentwicklung. Detaillierte qualitative oder quantitative Angaben schon in G 195 sind damit nicht verbunden. Mit der Hervorhebung in G 196 von interkommunalen Lösungen und der Anknüpfung an vorhandene Siedlungsansätze ergeben sich jedenfalls indirekt auch die Notwendigkeiten abgestimmter Verkehrserschließungen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 193**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Der Bereich Nördlicher Mittelrhein soll sich nach dem Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer zukunftsorientierten Technologie-, Industrie-, Dienstleistungs- und Tourismusregion“ weiterentwickeln.“

Begründung: Der Bereich Nördlicher Mittelrhein ist auch stark von Industrie und Gewerbe geprägt. Industrie und Gewerbe werden auch künftig tragende Säulen einer stabilen Wirtschaftsstruktur in der Region darstellen.

Prüfung:

Die Nicht-Aufnahme bedeutet keine Schwächung von Industrie und Gewerbe. Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind in G 195 bzw. in G 196 enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

VG Unkel, Stadt Unkel, OG Rheinbreitbach 13.03.2012, sowie OG Bruchhausen und OG Erpel, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G193ff

Bez. der Nomenklatur sollte – sofern die Bezeichnung in Tabelle 4 zu G54 (Unteres Mittelrheintal) mit der des Kapitel 4 „besonders planungsbedürftige Räume“/ Karte 12 (Nördlicher Mittelrhein) das gleiche meint - diese vereinheitlicht werden.

## Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

In diesem Abschnitt wird auf die seinerzeitigen Rahmenbedingungen für den Bonn-Berlin-Ausgleich eingegangen, die laut Aussagen des derzeitigen Entwurfes weiter fort gelten. Hierzu zählen auch die besonderen Entwicklungschancen, die sich nach dem dort genannten Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer zukunftsorientierten Technologie-, Dienstleistungs- und Tourismusregion“ weiter entwickeln sollen.

Um dieser Aufgabenstellung nachkommen zu können ist es erforderlich, dass den Kommunen in den jeweiligen Bereichen noch tatsächliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Wenn zu den bestehenden Restriktionen und rechtlichen/ gesetzlichen Vorgaben (wie Topographie, Verkehrsadern/Lärm, Überschwemmungsgebiet, Fachgesetze) durch den Raumordnungsplan in den einzelnen Fachkapiteln durch neue planerischen Vorgaben weitere Restriktionen hinzutreten, wird den Rheintalkommunen eine entsprechende Entwicklung sehr stark erschwert bis genommen.

Die Durchsicht des vorgelegten Entwurfes legt den Schluss nahe, dass die Verbandsgemeinde Unkel und die ihr angehörigen Kommunen im Rheintal neben den topographischen Randbedingungen eine zwischenzeitlich sehr stark angestiegene Dichte an nicht immer gleichgerichteten übergeordneten Belangen und rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen hat, die sich durch den vorgelegten Entwurf des RRoPI weiter verdichten. **Durch den sich hieraus ergebenden engen planerischen Spielraum wird es den finanziell angespannten Rheinanliegerkommunen schwer möglich sein, sich – wenn überhaupt noch dann mit sehr großem Aufwand – planerisch zu bewegen und zu einer Entspannung der Situation beizutragen. Und dies obwohl die VG Unkel im aktuellen RRoPI-Entwurf weiterhin als Schwerpunktraum der Siedlungsentwicklung ausgewiesen ist und die VG Unkel im Einzugsgebiet des verkehrlich sehr gut angebundenen Ballungsraums Bonn-Köln grundsätzlich gutes Potential sowohl im gewerblichen Bereich als auch als Wohnstandort bietet. Zumindest die rel. rasche Vermarktung der Grundstücke der beiden aktuellen größeren Neubaugebiete in der Verbandsgemeinde weist in diese Richtung.**

Insofern wird darum gebeten, dass hier ein Abgleich der an die hiesigen Kommunen - allgemein und aufgrund ihrer Situation und Zuweisung – gestellten Aufgaben mit den in den verschiedenen Kapiteln getroffenen Festlegungen erfolgt, der den Kommunen ermöglicht, in ausreichendem und zukunftsfähigem Umfang ihre planerischen Selbstverwaltungsaufgaben weiterhin wahr zu nehmen, und dies ohne möglicherweise bei konkurrierenden Grundsätzen und Zielen sich jeweils Erfordernissen von entsprechenden (Zielabweichungs-)Verfahren gegenüber gestellt zu sehen.

### Prüfung:

Die Namensbezeichnungen beziehen sich auf die Kulturlandschaft in Tab 4 und auf die Bezeichnung des damaligen Raumnutzungskonzeptes. Eine Angleichung ist nicht erforderlich und auch nicht geboten.

Das Kapitel 4 – besonders planungsbedürftige Räume enthält räumlich spezifische Ziele und Grundsätze für die dort genannten Gebietskörperschaften. Diese Aussagen stehen nicht in unauflösbarem Widerspruch zu den übrigen Zielen, insbesondere nicht zu den Vorgaben bezüglich der Wohnbauflächenentwicklung. Gleichwohl sind bei der Umsetzung der Grundsätze z.B. auch die Vorgaben des LEP IV bezüglich Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung bzw. deren Umsetzung im RROP zu beachten.

Ein weiterer Regelungsanstieg ist im Vergleich zum RROP 2006 nicht festzustellen. Die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans geben einen Handlungsrahmen für die Kommunen vor, innerhalb dessen sie die kommunale Entwicklung vorantreiben können.

### Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist festzustellen, dass auch den Kommunen in der VG Unkel und der VG selbst die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben in ausreichendem und zukunftsfähigem Umfang verbleiben. Änderungen sind daher zurückzuweisen bzw. erfolgen nicht auf Grund dieser Eingabe.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

## G 195

IHK Koblenz, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

„...auf den Bereichen Wohnen, Technologie/Dienstleistungen, Gesundheitswirtschaft und Tourismus liegen.“

Begründung: Die Gesundheitswirtschaft ist eine wichtige, zukunftsorientierte Branche im nördlichen Mittelrhein, insbesondere im Ahrtal.

Prüfung: Die Gesundheitswirtschaft stellt eine Dienstleistung dar und ist somit durch die bisherige Definition abgedeckt. Eine ausdrückliche Erwähnung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 196**

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die geplanten Gewerbegebiete in Löhndorf (und Waldorf, zu Bad Breisig gehörend) sind unseres Erachtens nicht möglich ohne weiteren Landschaftsverbrauch und eine Einschränkung der Wohnqualität in diesen Dörfern. Die Nähe zur Autobahn kann kein Grund für die Ansiedlung von Gewerbe sein, solange es in den urbanen Bereichen an Rhein und Ahr (Sinzig, Bad Breisig, Remagen, Bad Neuenahr-Ahrweiler) noch freie Gewerbeflächen, Konversionsflächen und Möglichkeiten zur Nachverdichtung in bestehenden Gewerbegebieten gibt.

Prüfung:

Bereits gemäß LEP IV, G 52, soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Der Grundsatz steht dem nicht entgegen. Zudem stehen die konkret bezeichneten Gewerbegebiete lediglich in der Begründung. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es verbleibt insoweit bei der vorhandenen Formulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Kreisverwaltung Ahrweiler, 20.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Wir bitten um ergänzende Aufnahme des folgenden Grundsatzes nach G 196:

„...Die Rheinquerung im Zuge der B 266 Remagen/Sinzig – Linz oder im Umfeld wird geprüft“.

Begründung: Der Grundsatz G 155 LEP IV enthält Prüfaufträge für eine Vielzahl von Rheinquerungen. Die Rheinquerung bei Linz ist dabei explizit genannt. Die Rheinquerung bei St. Goar ist ebenfalls in G 155 LEP IV erwähnt und findet in Z 128 und Z 189 des Regionalplanentwurfs seinen konkretisierenden Niederschlag. Zur Umsetzung des Prüfauftrages durch die Planungsgemeinschaft ist die Verankerung des ergänzenden Grundsatzes aus unserer Sicht geboten. In örtlicher Konkretisierung dieses auf Maßstabebene des LEP IV mit dem geografischen Begriff „Linz“ umschriebenen Suchraums für eine derartige Rheinquerung sollte die Prüfung das Kreisgebiet zwischen Brohl-Lützing und Remagen-Rolandseck umfassen um auf inzwischen eingetretene Entwicklungen und die daraus resultierenden Einschränkungen für mögliche Trassenoptionen zu reagieren. Damit wird auch nicht der Grundsatz des LEP IV lediglich wiederholt, sondern vielmehr wird dieser räumlich und zeitlich konkretisiert und mit einem Handlungsauftrag an die Planungsgemeinschaft versehen.

Prüfung:



**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Nach der Begründung zu LEP IV G 155 ist es raumordnerisch geboten, bedarfsgerecht weitere Wasserstraßenquerungen zu prüfen. Die Prüfung soll nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen im Einzelfall durch ein Raumordnungsverfahren erfolgen.

Das LEP IV bezeichnet mit dem Begriffspaar „bei Linz“ eine geographisch genauere Lage, nämlich im Bereich des Mittelzentrums, als dies bei der laut Begründung gewünschten kreisweiten Suchkulisse der Fall wäre. Eine solche ist aber nicht vom LEP IV unmittelbar gedeckt und gerade keine räumliche Konkretisierung. Eine zeitliche Konkretisierung ist damit nicht unmittelbar verbunden.

Dem Gegenüber ist die Begründung abweichend von der erbetenen Grundsatzformulierung an sich, die zu Remagen/Sinzig neben Linz auch das -insoweit desgleichen unbestimmte- Umfeld aufnimmt.

Der Verweis auf die Rheinquerung bei Linz in der Begründung zu G 197 ist weiterhin ausreichend und hinreichend. Dies zumal in der verbindlichen Karte 19a des LEP IV eine Rheinquerung bei Linz als überregionale Verbindung erkennbar eingetragen ist.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es wird kein neuer Grundsatz formuliert. Die Begründung in G 197 wird insoweit beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 197**

VG Bad Breisig sowie Stadt Bad Breisig, jeweils 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ebenfalls ist im v.g. Bedarfsplan [aktueller Bundesverkehrswegeplan für den Bau von Bundesfernstraßen] eine Rheinquerung im Bereich der Städte Remagen/Linz vorgesehen. Unter Textabschnitt Punkt 4.7 ist zwar eine Prüfung der Rheinquerung unter G 197 erwähnt, jedoch nicht als Ziel aufgeführt.

Prüfung:

Es ist zutreffend, dass die B 266 Remagen (B 9) - Linz (B 42) mit Rheinbrücke im aktuellen Bedarfsplan -als weiterer Bedarf- enthalten ist.

In der verbindlichen Karte 19a des LEP IV ist eine Rheinquerung bei Linz als überregionale Verbindung erkennbar eingetragen.

Insoweit ist der Verweis auf die Rheinquerung bei Linz in der Begründung zu G 197 weiterhin ausreichend und hinreichend. Die Aufnahme als eigenes, neues textliches Ziel im RROP bedürfte im Übrigen einer vertieften Untersuchung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Es wird kein Ziel formuliert. Die Begründung in G 197 wird insoweit beibehalten.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Z 198**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

s. Begr./Erl. zu Z 79

Begründung: s. Begr./Erl. zu Z 79

Prüfung: / Abwägungsvorschlag:

Siehe sep. Synopse

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

**G 199**

Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Die Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. Vorbehaltsgebietes für den Kiesabbau in der Gemarkung „Goldene Meile“ in Bad Breisig / Sinzig zur Schaffung eines Badesees ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Wir bitten jedoch, die textliche Aussage in G 199 und in der nachfolgenden Begründung hinsichtlich der Koordinierung des vorhandenen Kiesabbaukonzeptes zu präzisieren.

Prüfung:

Die Aussagen in G 199 beziehen sich zwar auf einen -auch bereits stattfindenden- Rohstoff- bzw. Kiesabbau, damit ist aber nicht zwingend eine Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes in der Gesamtkarte verknüpft. Bezüglich der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ist insoweit hier nur die – nunmehr modifizierte- Gesamtkarte maßgeblich.

Eine mögliche Koordinierung der Nutzungsansprüche kann z.B. im Rahmen eines Regionalparkprojektes erfolgen, wie bereits in der Begründung dargestellt.

Im Übrigen stehen die Nutzungen im Bereich der Goldenen Meile vielfach unter dem Vorbehalt einer wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

ÖK-Beteiligung, lfd. Nr. 11, 19.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Ein Badesee im Bereich der Goldenen Meile in Sinzig/Breisig ist wegen des definierten Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung von Sinzig und Breisig nicht möglich. Alternativ sollte die Einrichtung eines naturnahen Stillgewässers (Biotop) in Erwägung gezogen werden.

Prüfung:

Die Rechtsverordnung von November 2011 unterteilt das WSG in mehrere Schutzzonen mit unterschiedlichen Verboten, Zone III S ist am wenigsten restriktiv. Befreiungen sind zudem möglich; vorhandene Anlagen haben Bestandsschutz.

In der Begründung von G 199 wird auf den Vorbehalt der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit hingewiesen. Vor diesem Hintergrund kann der Grundsatz beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es verbleibt insoweit bei der vorhandenen Formulierung.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 200**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

Vorschlag: Text ergänzen:

„Durch das Arp-Museum (Meisterwerke der Region) ist eine Verlängerung...“

Begründung: Die Meisterwerke der Region tragen wesentlich zur Stärkung des Kulturtourismus bei und sollten daher Erwähnung finden.

Prüfung:

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

Der RROP dient nicht als Werbungsplattform insbesondere einzelner „Meisterwerke der Region“; folglich ist eine diesbezüglich ausdrückliche Hervorhebung hier nicht gewünscht.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Grundsatz bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Kap. 4.8 Hunsrück**

**G 201**

DEHOGA RLP, 31.01.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

„Vollkommen“ soll das Leitbild unter den genannten Gesichtspunkten weiterentwickelt werden. Auch aus unserer Sicht liegen die Stärken des Raums in einer intakten Natur und in den ansprechenden bis hervorragenden Landschaftsbildern. Diese sind aus unserer Sicht zwingend zu erhalten, damit der Tourismus sich in dieser Region nachhaltig fortentwickeln kann. Insbesondere auch hier gilt das bereits oben zur Windkraft und deren Anlagen gesagte. Wir sind der Ansicht, dass eine unkontrollierte Streuung solcher Anlagen das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen werden. Der Tourismus sollte insbesondere auch für den Erhalt dieser Landschaftsbilder einen wichtigen Schwerpunkt setzen.

Prüfung:

Eine Steuerungswirkung von Windkraftanlagen in Konzentrationszonen zum Schutz des Landschaftsbildes ist mit diesem Grundsatz nicht abschließend möglich. Aspekte des Landschaftsbildes und des Tourismus sind bei Flächenausweisungen bzw. den entsprechenden Planungen zu berücksichtigen.

Aspekte des Tourismus und des Erholungswertes haben im Grundsatz ausreichend Eingang gefunden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einem damit verbundenen Antrag auf Änderung des Grundsatzes oder der Begründung wird nicht gefolgt.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

Verbandsgemeinde Kastellaun und verbandsangehörige Ortsgemeinden, 29.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

G 201 beinhaltet die Aussagen im LEP IV, insbesondere die Festlegung der "Verbandsgemeinde Kirchberg" insgesamt mit besonderer Funktion. Wir verkennen nicht die besondere Lage der Ortsgemeinden im Umfeld des Flughafens Hahn. Ob dies jedoch dazu führen kann, dass die gesamte Verbandsgemeinde eine besondere Funktion mit finanziellem Ausgleich erhält, darf bezweifelt werden. Dies umso mehr als benachbarte Verbandsgemeinden dadurch einen finanziellen Nachteil erleiden.

Prüfung: Zur VG Kastellaun gehören folgende verbandsgehörige Ortsgemeinden: Altküß, Bell (Hunsrück), Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth und Uhler. Die verbandsangehörige Stadt Kastellaun ist im Anschreiben nicht gesondert erwähnt.

Nach einem Urteil ist die Festlegung der Verbandsgemeinde Kirchberg als Zentraler Ort im LEP IV unzulässig. Die im LEP IV in Z 29 zugewiesene besondere Funktion Verkehrsinfrastruktur ist jedoch vom Urteil nicht berührt. Die Begründung zu G 201 nimmt Bezug zu LEP IV Z 29 und kann insoweit beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Grundsatz und die Begründung bleiben insoweit unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

**G 202**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: Text ergänzen:

....um ein attraktives Angebot an Wegen vorhalten zu können. Dazu soll unter anderem ein Baumkronenweg bei Gemünden errichtet und der Saar-Hunsrücksteig bis Simmern fortgesetzt werden.

Begründung:

Der Naturpark Soonwald/Nahe soll weiter ausgebaut werden. Premiumwanderwege und waldkundliche Attraktionen können den naturnahen Tourismus fördern und gleichzeitig auch neue Arbeitsplätze schaffen. Bei einer geschätzten Besucherzahl von etwa 200.000 Menschen pro Jahr könnte ein Baumkronenweg wichtige volkswirtschaftliche Entwicklungen in Gang setzen. Eine Fortsetzung des Saar-Hunsrücksteiges erschließt weitere Bereiche des Hunsrücks, vor allem den Soonwald für Wanderer.

Prüfung:

Eine spezifische Erwähnung des Baumkronenweges bei Gemünden und des Saar-Hunsrück-Steigs bis Simmern ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Sie sind lediglich Beispiele für geplante Projekte zur Ausweisung qualitativ hochwertiger Wanderwege.

Abwägungsvorschlag:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Begründung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

- Synopse zum Entwurf 2011 - zu Kap. 4 Besonders planungsbedürftige Räume, Stand: 18. Feb. 2014

**Kap. 4.9 Mosel**

**G 203**

IHK, 30.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken zur Begründung/Erläuterung:

Vorschlag: Text ergänzen:

„... sondern auch für Wassersportler. Eine kombinierte Marina/Ferienhausanlage bei Zell kann die Region für neue Touristengruppen attraktiv machen, für die dort bisher kein Angebot besteht.“

Begründung: Für die gesamte Mittelmosel bedeutet dies eine interessante neue Wertschöpfungsmöglichkeit. Dieses Tourismussegment wird bisher nur marginal bedient.

Prüfung:

Im März 2011 wurde ein Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Ferienhausanlage mit Bootshafen „Residenz Marina Weingarten“ in den Gemarkungen der Stadt Zell/Mosel und der Ortsgemeinde Briedel in der Verbandsgemeinde Zell von der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter Maßgaben positiv abgeschlossen. Darin integriert war das Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens der Oberen Landesplanungsbehörde zu mehreren Zielen des RROP 2006. Dieses Ergebnis ist in Bezug zum Regionalen Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft in der Gesamtkarte des RROP-E 2011 berücksichtigt worden.

Der vorliegende Grundsatz steht dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Eine Ergänzung der Begründung kann ggfs. erfolgen, wenn das nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und damit auch wasserrechtliche Aspekte geklärt sind.

Abwägungsvorschlag:

Dem Antrag wird nicht gefolgt.

Die Begründung wird insofern nicht geändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

**G 204**

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 28.03.2012

Stellungnahme/Anregung/Bedenken:

S. 85 (G 204, Begründung)

Es wird angeregt, die Formulierung „kulturelle Güter“ durch „Kulturdenkmäler und Denkmalzonen“ zu ersetzen.

Prüfung:

Der Begriff „kulturelle Güter“ ist aus Sicht der Regionalplanung hier weitergehender.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Begründung bleibt unverändert.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

1	Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Raumordnungsplans .....	4
	Keine Einwendung .....	4
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans .....	4
	Keine Einwendung .....	4
1.2	Beziehung des ROP zu anderen relevanten Planen und Programmen .....	4
	Keine Einwendung .....	4
2.	Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans .....	4
	Keine Einwendung .....	4
2.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit .....	4
	Keine Einwendung .....	4
2.1.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele .....	4
	Keine Einwendung .....	4
2.1.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit .....	4
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012) .....	4
2.1.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose .....	5
	Keine Einwendung .....	5
2.2	Schutzgut Boden .....	5
	Keine Einwendung .....	5
2.2.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele .....	5
	Keine Einwendung .....	5
2.2.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden .....	5
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012) .....	5
	Landwirtschaftskammer (27.03.2012) .....	5
2.2.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose .....	6
	Keine Einwendung .....	6
2.3	Schutzgut Wasser .....	6
	Keine Einwendung .....	6
2.3.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele .....	6
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012) .....	6
2.3.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser .....	6
	SGD Nord WAB Koblenz (22.12.2011) .....	6
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012) .....	7
2.3.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose .....	7
	Keine Einwendung .....	7
2.4	Schutzgut Klima/Luft .....	7
	Keine Einwendung .....	7
2.4.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele .....	7
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012) .....	7
2.4.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft .....	8
	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück .....	8

2.4.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose	8
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	8
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität	8
	Keine Einwendung	8
2.5.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele	8
	Keine Einwendung	8
2.5.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität	8
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	8
2.5.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose	10
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	10
2.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)	10
	Keine Einwendung	10
2.6.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele	10
	Keine Einwendung	10
2.6.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft	10
	Keine Einwendung	10
2.6.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose	10
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	10
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
	Keine Einwendung	11
2.7.1	Übergeordnete Vorgaben und Ziele	11
	Keine Einwendung	11
2.7.2	Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter	11
	Keine Einwendung	11
2.7.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose	11
	Keine Einwendung	11
2	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	11
	Keine Einwendung	11
3.1	Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffabbau	11
	Obere Naturschutzbehörde (19.03.2012)	11
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	13
	Kreisverwaltung Rhein-Lahn (27.03.2012)	13
	Verbandsgemeinde Nastätten (25.11.2011)	13
	Verbandsgemeinde Loreley (14.02.2012)	13
	Industrieverband Steine und Erden:	14
	BUND-Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald (31.03.2012)	14
3.2	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	14
	SGD Nord WAB Koblenz (22.12.2011)	14
	Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	15



BUND-Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald (31.03.2012)	15
Landwirtschaftskammer (27.03.2012)	16
3.3 Wohnsiedlungsentwicklung	16
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	16
3.4 Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter	16
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	16
3.5 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne räumliche Konkretisierung	17
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (27.03.2012)	17
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	17
Kreisverwaltung Neuwied (29.03.2012)	17
4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (27.03.2012)	18
5 FFH-/SPA-Verträglichkeit	18
Landesamt für Geologie und Bergbau	18
6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen	19
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	19
7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	19
der erforderlichen Angaben	19
Keine Einwendung	19
8 Monitoring	19
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	19
9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	19
Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)	19

# **1 Kurzdarstellung des Inhalts des Regionalen Raumordnungsplans**

*Keine Einwendung*

## **1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans**

*Keine Einwendung*

### **1.2 Beziehung des ROP zu anderen relevanten Planen und Programmen**

*Keine Einwendung*

## **2. Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans**

*Keine Einwendung*

### **2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit**

*Keine Einwendung*

#### **2.1.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Keine Einwendung*

#### **2.1.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: Lärmbelastung, 3. Absatz, 1. Satz kürzen, 2. Satz streichen:

„...Flächendeckende Angaben über Lärmemissionen von Gewerbe- und Industriebetrieben liegen nicht vor.

~~„können aber örtlich zu erheblichen Belastungen führen. Das gilt ebenso für großflächige Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise den Nürburgring oder MotoCross-Strecken.“~~

Der 2. Satzteil und der Folgesatz sind reine Spekulation. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe gesamtheitlich die Auflagen sowie gesetzlichen Bestimmungen einhalten und sich somit im Rahmen der genehmigten Betriebsführung bewegen. Die gewählte Spekulation erweckt einen gegenteiligen Eindruck.

Vorschlag: Luftschadstoffe, 3. Satz ändern:

„Es handelt sich dabei um ~~Stickstoffoxide~~ Stickstoffdioxide, ...“

Fachliche Ungenauigkeit: In dem einleitenden Text wird von Stickoxiden als Gesamtparameter gesprochen. Ausgeführt werden im weiteren Text aber nur die Stickstoffdioxide.

Prüfung:

Für Gewerbe- und Industriebetriebe ist davon auszugehen, dass sie sich bezüglich ihrer Lärmemissionen im Rahmen ihrer genehmigten Betriebsführung an erteilte Auflagen und gesetzliche Bestimmungen halten. Der von der IHK angesprochene Teilsatz und der darauf folgende Satz sind somit rein spekulativ und aufgrund der Datenlage nicht zu belegen.

Die fachliche Ungenauigkeit im Abschnitt Luftschadstoffe wird korrigiert.

### **2.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Keine Einwendung*

### **2.2 Schutzgut Boden**

*Keine Einwendung*

#### **2.2.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Keine Einwendung*

#### **2.2.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag:

Absatz zur Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen korrigieren bzw. entsprechende Hinweise einfügen oder Absatz streichen.

Nutzung von Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht nur in Prozent, sondern zur Verdeutlichung der Größenverhältnisse in absoluten Zahlen angeben.

Insgesamt werden der Flächenverbrauch und die tatsächliche Versiegelung zu hoch eingeschätzt: Bei der verwendeten ATKIS-Datenbasis werden, über die im Umweltbericht angesprochene Anrechnung von Ausgleichsflächen hinaus, z. B. Grünanlagen und Friedhöfe zu den Siedlungsflächen sowie Feld- und Waldwege zu Verkehrsflächen gezählt. Ferner hat eine rein statistische Zunahme auch durch die Umschlüsselung von militärisch genutzten Flächen stattgefunden.

Durch Nennung der Zahlen in Prozent werden die absoluten Flächenzuwächse nicht transparent.

Vorschlag:

Aufnahme der Herausforderungen der lokalen Stickstoffüberschüsse und Bodenerosionen in den RROP prüfen.

Die unter der Überschrift „Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung“ aufgezeigten Herausforderungen der lokalen Stickstoffüberschüsse und Bodenerosionen werden im RROP nicht aufgegriffen.

Prüfung:

Zur Klarstellung werden zu den prozentualen Angaben die absoluten Flächenzahlen ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch ebenso innerörtliche Freiflächen und unbefestigte Wirtschaftswege erfasst werden. Dennoch wird deutlich, dass nach wie vor ein hoher Flächenverbrauch durch Überbauung stattfindet, auch da innerörtliche Freiflächen sowie unbefestigte Wirtschaftswege einen nachrangigen Anteil an der Kategorie Siedlungs- und Verkehrsflächen beanspruchen.

*Landwirtschaftskammer (27.03.2012)*

Vorschlag:

Aussage zur stofflichen Belastung in Form von Nährstoffüberschüssen und Pestizidrückständen auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden, welche in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden können ist zu pauschal. Des Weiteren sind Pestizidrückstände in Oberflächengewässern konkret nicht nachgewiesen. Absatz ist zu streichen oder die Pauschalität zu entschärfen.

Prüfung:

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden derzeit lokal stoffliche Belastungen bestehen und in Abhängigkeit von der örtlichen Gelände- und Bewirtschaftungssituation Bodenverluste durch Bodenerosion entstehen. Hinsichtlich der Aussage, dass Pestizidrückstände in Oberflächengewässern nicht konkret nachgewiesen wären, wird auf die Veröffentlichung des LUWG 2012 hingewiesen: Pflanzenschutzmittel- und Arzneimittelwirkstoffe in rheinland-pfälzischen Fließgewässern 2010 – Elzbach und Brohlbach. In der SUP ist außerdem formuliert, dass ein PSM-Eintrag in Grund- und Oberflächengewässer stattfinden **kann**.

### **2.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Keine Einwendung*

## **2.3 Schutzgut Wasser**

*Keine Einwendung*

### **2.3.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag:

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind mit den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten abzugleichen (siehe auch LEP IV, Z 109), um Rechts- sowie Planungssicherheit für Unternehmen zu erhalten.

Es ist zu prüfen, ob die EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (RL 2007/60/EG) mit aufzunehmen ist, da für die Einzugsgebiete Bewirtschaftungs- sowie Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen sind.

Ggf. sind die durch Rechtsverordnungen ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete in einer Karte darzustellen.

Prüfung:

Die EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wird in die Liste der gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

### **2.3.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser**

*SGD Nord WAB Koblenz (22.12.2011)*

**Anliegen:**

Redaktionsbeitrag mit Vorschlägen für **Ergänzungen** und **Streichungen**:

...Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in der Planungsregion weitgehend aus dem Grundwasser. Entsprechend ist der Grundwasserschutz als vorrangige Aufgabe zu betrachten. Die mengenmäßige Versorgung ist **weitgehend gesichert**. **Auf den Höhenlagen des Hunsrücks sind vereinzelt noch Anstrengungen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer ökologischen Ressourcenbewirtschaftung erforderlich**. ~~aber~~ Die qualitativen Anforderungen **an das Grundwasser** sind nicht überall erfüllt. ...

**Begründung:**

Beschreibung des Sachstandes

Prüfung:

Die Vorschläge und Hinweise werden ergänzt. Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Ist:

„Maßgebliche Beurteilungskriterien sind dabei der gute ökologische, [...] Zustand für Oberflächengewässer und Grundwasser.“

Vorschlag: 1. Absatz, 3. Satz ändern:

„Maßgebliche Beurteilungskriterien sind dabei der gute ökologische, und der gute chemische ~~und der gute mengenmäßige~~ Zustand für Oberflächengewässer und Grundwasser sowie der gute quantitative Zustand des Grundwassers.“

Klarstellung:

Die Anforderungen an den mengenmäßigen Zustand beziehen sich in der EG-WRRL nur auf das Grundwasser. Dies ist im ursprünglichen Text nicht klar abgegrenzt, so dass dieser Parameter auch auf Oberflächengewässer bezogen wird.

Vorschlag: 1. Absatz, als letzten Satz ergänzen:

„Weitere Informationen bezüglich der Beurteilung der Oberflächengewässer und des Grundwassers finden sich im Online-Kartenserver des MULEWF (<http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8230/>).“

Der Hinweis wäre eine gute Hilfestellung.

Vorschlag: 3. Absatz, als letzten Satz ergänzen:

„Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten liegt in Rheinland-Pfalz bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Daher sollte hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Planungsgemeinschaft und Wasserwirtschaftsverwaltung sichergestellt sein.“

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollte hier eine klare Aufgabenzuordnung erfolgen. Im Kap. 2.3.3 wird auf die Schnittstellenproblematik aus anderer Sicht hingewiesen.

Prüfung:

Die Vorschläge und Hinweise werden ergänzt. Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

### **2.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Keine Einwendung*

## **2.4 Schutzgut Klima/Luft**

*Keine Einwendung*

### **2.4.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: Text korrigieren:

„... Bundesimmissionsschutzgesetz §§1, § 44, 45 und 47.“

Das zweite §-Zeichen ist zu streichen und am ersten anzufügen.

Prüfung:

Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

## **2.4.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft**

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück*

Ähnlich wie in der SUP dargestellt (vgl. S. 16 ff.), sollten planerische Strategien als Antwort auf den Klimawandel verstärkt Eingang in die Regionalplanung finden, hier besteht aus naturschutzfachlicher Sicht noch Ergänzungsbedarf.

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme.

## **2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: Text ändern:

„...Flächenvorsorge und Standortvorsorge für den weiteren Ausbau der regenerativen Energien (~~v. a. Wind- und Sonnenenergie~~ Energie-Mix und Speicher) zur Reduzierung ...“

Der RROP muss sich auf Rahmensetzungen beschränken und darf nicht einzelne Technologien oder, wie in diesem Fall, Energiequellen ausschließen. Zudem ist die Thematik von Speichern, wie z. B. Pumpspeicherkraftwerke, zu berücksichtigen.

Prüfung:

Der Ausbau der regenerativen Energien speziell der Windenergie und der Photovoltaik ist als Grundsatz im LEP IV verankert (LEP IV Fortschreibung EE 2013: G163 und G166).

Flächenvorsorge und Standortvorsorge sind für die Nutzungsformen Wind- und Sonnenenergie zur Reduzierung von Nutzungskonflikten von hervorgehobener Bedeutung, Dies träfe sofern auch auf Pumpspeicherkraftwerke zu. Die Ausführung wird entsprechend um Pumpspeicher ergänzt.

## **2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität**

*Keine Einwendung*

### **2.5.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Keine Einwendung*

### **2.5.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: Text ändern:

„Der Schutz von Tieren und Pflanzen [...] Biotopverbundes, der die Natura 2000-Gebiete ~~und die ausgewiesenen Naturschutzgebiete~~ als Kernflächen umfasst sowie die ~~gesetzlichen~~ per Rechtsverordnung festgesetzten und geplanten Überschwemmungsgebiete als Verbindungsflächen. ...“

Streichung des Satzteils zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten, da alle FFH- und VSG-Gebiete Bestandteil der Natura 2000-Flächen sind. Die ursprüngliche Formulierung ist eine Doppelung.

Die Formulierung „gesetzlich“ ist ungenau, da die Ausweisung auf Grundlage einer Rechtsverordnung und nicht eines Gesetzes erfolgte.

Die IHK stellt zudem die Eignung der Überschwemmungsgebiete als Biotopverbund in Frage, da für diese Flächenausweisungen ausschließlich wasserwirtschaftliche und nicht naturschutzfachliche Kriterien ausschlaggebend sind.

Eine Ausweisung von Flächen für den Biotopverbund lehnen wir ab, falls diese Flächen unter einem vergleichbaren Schutzniveau wie Natura 2000-Flächen stehen sollten und somit für

Infrastruktur oder wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen.  
Vergleichenbare Schutzstandards wie in Natura 2000-Gebieten sind für Biotopverbund-Flächen nicht verhältnismäßig.

Vorschlag:

Abb. 1 Biotopverbund in besserer Qualität vorlegen  
Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans  
Weniger Grünbrücken

Die Karte lässt aufgrund ihrer Qualität und Größe keine bzw. nur eine zu ungenaue Beurteilung zu.

Wir gehen davon aus, dass der Landschaftsrahmenplan ggf. überarbeitet wird und uns zur Stellungnahme vorgelegt wird. Dabei wäre eine zeitgleiche Offenlegung wünschenswert gewesen.

Zudem halten wir 18 Grünbrücken allein im Gebiet der Planungsgemeinschaft, insbesondere bei der derzeitigen Situation der kommunalen Haushalte, für nicht prioritär und überprüfenswert.

Vorschlag: 4. Absatz, Text ändern:

„... Eutrophierung und Freizeitnutzung, ~~aber auch Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung~~ stellen die größte Gefährdung dar. ...“

Im Bezug auf Stillgewässer kann es nicht sein, dass einerseits eine Verfüllung und Rekultivierung in der Betriebsgenehmigung vorgeschrieben ist, hier aber die Erfüllung der Genehmigung den Unternehmen indirekt als Vernichtung von Habitaten vorgeworfen wird.

Auf diesen Zielkonflikt geht der RROP in der textlichen Fassung nicht ein. Die Entscheidung über die Flächenbereitstellung/-nutzung nach der Rohstoffgewinnung sollte weiterhin im Rahmen der einzelnen Genehmigungen standortbezogen getroffen werden.

Vorschlag: 4. Absatz, Text ändern:

„... U. a. Gewässerausbau, nicht ausgleichbare Eingriffe durch Querbauwerke, und unnatürliche Eintiefungen ...“

Hier wird nicht zwischen verträglichen und unverträglichen Maßnahmen unterschieden. Durch Abwägung und erfolgreiche Ausgleichsmaßnahmen können aber Zielkonflikte bei der Durchgängigkeit behoben werden, so dass die Natur und die Nutzung gleichberechtigt nebeneinander stehen können.

Prüfung:

Naturschutzgebiete sind eine eigenständige Schutzgebietskategorie und gehören nicht zum Netz Natura 2000. Somit liegt im in Rede stehenden Satz keine inhaltliche Doppelung vor. Des Weiteren ist die Bezeichnung „gesetzliches Überschwemmungsgebiet“ eine gebräuchliche Bezeichnung, wie sie auch vom MULEWF genutzt wird (wasser.rlp.de).

Die Abbildung zum Biotopverbund ist dem Landschaftsrahmenplan entnommen, somit sei bezüglich einer größeren und besser lesbaren Karte auf diese Quelle verwiesen. Hierzu wird ein Verweis im Text ergänzt.

Bezüglich der Gefährdung von Stillgewässerlebensräumen durch Wiederverfüllung und Rekultivierung von durch Rohstoffabbau temporär entstandenen Biotopen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen, sofern die Umweltbelange im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird auf die bestehenden Vereinbarungen mit Abbauunternehmen (MUFV mit WBN 11/2010 bzw. MUFV mit BKR 05/2009) verwiesen. Die Behinderung der Lebensraumfunktionen an den Fließgewässern bezieht sich insb. auf nicht durchgängige Querbauwerke. Die Ausführungen werden zur Klarstellung redaktionell angepasst.

## **2.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag:

Keine Ausweisung weiterer Flächen für den Naturschutz mit der Begründung Biotopverbund, wenn diese Flächen unter vergleichbarem Schutz wie Natura 2000-Flächen stehen oder anderweitig einer Nutzung z. B. für Infrastruktur oder wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine Ausweisung mit Augenmerk und von ausschließlich fachlich notwendigen Gebieten wäre verhältnismäßig.

Es sollten nur solche Flächen ausgewiesen werden, die zum Erhalt der Population als Minimum notwendig sind und nicht Flächen, in denen große Populationen vorhanden sind.

Mit der Festlegung auf das Minimum wird auch der Formulierung im G 63 des RROP entsprochen:

„...soll der nachhaltigen Sicherung...“, nicht dem Wachstum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen. Ansonsten würden die erfolgreiche Erreichung des Schutzzieles und das damit verbundene Wachstum der Populationen bei zukünftigen Fortschreibungen des RROP zu immer größeren Vorbehaltsflächen für den Biotopschutz führen.

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme.

## **2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)**

*Keine Einwendung*

### **2.6.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Keine Einwendung*

### **2.6.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft**

*Keine Einwendung*

## **2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag:

1. Abb. 1 Biotopverbund in besserer Qualität vorlegen
2. Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans

Die Karte lässt aufgrund ihrer Qualität und Größe keine bzw. nur eine zu ungenaue Beurteilung zu.

Wir gehen davon aus, dass der Landschaftsrahmenplan ggf. überarbeitet wird und uns zur Stellungnahme vorgelegt wird. Dabei wäre eine zeitgleiche Offenlegung wünschenswert gewesen.

Prüfung:

Die Abbildung zum Biotopverbund ist dem Landschaftsrahmenplan entnommen, somit sei bezüglich einer größeren und besser lesbaren Karte auf diese Quelle verwiesen. Hierzu wird ein Verweis im Text ergänzt.



## **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

*Keine Einwendung*

### **2.7.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele**

*Keine Einwendung*

### **2.7.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter**

*Keine Einwendung*

### **2.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose**

*Keine Einwendung*

## **2 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

*Keine Einwendung*

### **3.1 Vorranggebiete oberflächennaher Rohstoffabbau**

*Obere Naturschutzbehörde (19.03.2012)*

Im Umweltbericht wird auf die Vereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und der Rohstoffwirtschaft verwiesen. Auf S. 39 heißt es weiter: „Für Abbauflächen, die von Unternehmen betrieben werden, die den oben genannten Vereinbarungen nicht zugestimmt haben, wäre im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan eine Grobeinschätzung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.“ Diese wird aber im weiteren nicht durchgeführt, weil - so die Argumentation - die Datengrundlagen hierfür nicht vorlägen. Auf Seite 43 hingegen wird ausgeführt, besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Datengrundlagen seien nicht aufgetreten. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Im Übrigen erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau nicht für einzelne Rohstoffverbände, so dass der gesamte Ansatz der FFH/SAP-Verträglichkeitsprüfung in der SUP zu hinterfragen ist. Die Regionalplanung kommt nicht umhin, im Rahmen einer differenzierteren fachlichen Analyse, beispielsweise unter Berücksichtigung der Art des Rohstoffs und der Erhaltungsziele für die betreffenden FFH/VSG-Gebiete, die Verträglichkeit mit Natura 2000 nachzuweisen. Soweit das nicht gelingt, sind Vorrang- zu Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau abzustufen oder gänzlich zu streichen.

Auch die im Plan von 2006 dargestellten Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind in die FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Der oberen Naturschutzbehörde liegt kein Dokument vor, aus dem eine Prüfung der Verträglichkeit dieser Gebiete mit Natura 2000 erkennbar wäre. Hinzu kommt, dass die Natura 2000-Gebiete Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds gemäß LEP IV sind, der in den regionalen Raumordnungsplänen nachrichtlich zu übernehmen ist. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, nur Vorranggebiete für solche Nutzungen innerhalb dieser Kulisse zuzulassen, deren Verträglichkeit eindeutig nachgewiesen ist. Von daher verbietet sich auch eine pauschale

Übernahme der Vorranggebiete von 2006. Die Vorgaben durch das LEP IV haben sich gegenüber dem LEP III geändert.

(...)

Die Prüftabelle für die Rohstoffflächen auf S. 28 ist gegliedert nach Flächennummern. Die Nummern finden sich aber nicht im Planwerk. Die in der Tabelle getroffene Einschätzung kann also seitens der oberen Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden.

Landschaftsrahmenplanung würden in der Strategischen Umweltprüfung wegen der Abwägungsvorgabe des LEP IV zugunsten der Rohstoffsicherung „als nicht maßgeblich bewertet“ (S. 25), ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

Zum einen widerspricht diese Aussage der gesetzlichen Pflicht zur Aufarbeitung der Abweichungen des RROP gegenüber dem Landschaftsrahmenplan (siehe Punkt 1).

Zum anderen ist die Aussage, die Rohstoffsicherung hätte gemäß LEP IV automatisch ein stärkeres Gewicht als der Naturschutz, in dieser Interpretation falsch. Es ist nicht - wie im Umweltbericht fälschlicherweise dargestellt - die gebotene Langfristigkeit „bei der Ausweisung von Vorrangflächen für den Rohstoffabbau“ besonders zu berücksichtigen, sondern, wie es im LEP IV korrekterweise heißt, die Langfristigkeit der „Festlegungen“, womit die bereits festgelegten, also die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete in den regionalen Raumordnungsplänen gemeint sind. Das betrifft auch den nachfolgenden Satz im LEP IV: „Bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Rohstoffsicherung ein hervorgehobenes Gewicht beizumessen.“ Diese Passage betrifft nicht den Abwägungsspielraum der Planungsgemeinschaft, sondern ausschließlich das Vorgehen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen in ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten. Soweit unterschiedliche Interpretationen dieser Passage bestehen, wäre dies auf Ministeriumsebene zu klären.

Der Hinweis, dass die „abwägungsrelevanten Zusatzinformationen“ gemäß Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen sind (s. Punkt 1), gilt insbesondere auch in Bezug auf Flächen, die als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau ausgewiesen werden sollen.

Den im Planentwurf dargestellten Flächen für den Rohstoffabbau kann aus den genannten Gründen aus Sicht des Naturschutzes nicht zugestimmt werden.

Prüfung:

Im Rahmen einer Überarbeitung der SUP werden kartographische Darstellungen der aus den Prüfaufträgen abgeleiteten Vorranggebiete Rohstoffabbau sowie eine genaue Zuordnung der vorhandenen Tabelle erfolgen.

Die rd. 20 Prüfaufträge für Rohstoffflächen aus dem Genehmigungsbescheid für den RROP MW 2006 wurden schwerpunktmäßig in den Jahren 2008 und 2009 mit verschiedenen Fachbehörden erörtert. Seitens der SGD Nord, Ref. 42, angemerkte Hinweise wurden intern dokumentiert. - In den Fällen, in denen bezogen auf NATURA-2000 -z.T. weiterhin-Bedenken bestanden, erfolgte im Ergebnis im RROP-Entwurf keine Darstellung als Vorranggebiet Rohstoff. Durch die Abstimmung mit Referat 42 / SGD Nord im Planverfahren zum RROP 2006 wurde die Verträglichkeit mit Natura 2000 Flächen materiell geprüft. Von einer Verträglichkeit kann daher ausgegangen werden.

Für die Bewertung einer Verträglichkeit von Rohstoffflächen mit den FFH/VSG Bestimmungen erfolgte auch ein Hinweis auf die Rahmenvereinbarungen (MUFV mit WBN 11/2010 bzw. MUFV mit BKR 05/2009).

Eine Übersicht über diejenigen Vorranggebiete, die aus nach Verbindlich werden des RROP 2006 genehmigten Betriebspläne „übernommen“ wurden (von LGB oder Kreisverwaltungen, gemäß ROK), ist nicht notwendig, jedoch hilfreich. Im Rahmen einer Überarbeitung der SUP sind entsprechende kartographische Darstellungen vorgesehen.

Vorranggebiete, die in bestehenden Betriebsplänen liegen und für die davon ausgegangen werden kann, dass im Zulassungsverfahren eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, genügen den Bestimmungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den abwägungsrelevanten Zusatzinformationen (ohne Landschaftsschutz) gemäß Landschaftsrahmenplanung.

#### *Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Die IHK begrüßt die genannten bilateralen Rahmenvereinbarungen zwischen den Rohstoffverbänden und dem Land Rheinland-Pfalz. Diese geben den Unternehmen Zielorientierung und Planungssicherheit.

Vorschlag:

Der Rohstoffabbau in einem Wasserschutzgebiet darf nicht pauschal als „erhebliche negative Umweltauswirkung“ eingestuft werden. In Bezug auf das Schutzgut Wasser muss differenziert, über Einzelfallentscheidungen, vorgegangen werden.

Die Rohstoffgewinnung kann vereinbar sein mit den Anforderungen eines WSG, z. B. eine Nassauskiesung.

Die Prüftabelle Vorrangfläche Rohstoffabbau (Tab. 1) ist gegliedert nach Flächennummern und Auswirkungen auf die Schutzgüter. Da die Vorrangflächen geographisch nicht zuzuordnen sind, ist uns keine abschließende Beurteilung möglich.

Prüfung:

Eine kartographische Darstellung der geprüften Flächen wird ergänzt.

#### *Kreisverwaltung Rhein-Lahn (27.03.2012)*

K) Umweltbericht, Seite 28, Rohstoffabbau, Tabelle 1

Forderung:

Die in Spalte 1 angegebene laufende Nummer der Vorrangfläche für den Rohstoffabbau muss sich auf eine entsprechende zeichn. Kartendarstellung beziehen. Eine solche Karte ist noch mit einzufügen.

Begründung:

Um die angesprochenen Flächen in ihrer räumlichen Lage bestimmen zu können, muss der Bezug zu einer kartographischen Darstellung gegeben sein.

Prüfung:

Eine kartographische Darstellung der geprüften Flächen wird ergänzt.

#### *Verbandsgemeinde Nastätten (25.11.2011)*

Die hier enthaltene Prüftabelle für Vorrangflächen Rohstoffabbau lässt nicht erkennen um welche Flächen es sich handelt und sollte dahingehend angepasst werden.

Prüfung:

Eine kartographische Darstellung der geprüften Flächen wird ergänzt.

#### *Verbandsgemeinde Loreley (14.02.2012)*

Die hier enthaltene Prüftabelle für Vorrangflächen Rohstoffabbau lässt nicht erkennen um welche Flächen es sich handelt und sollte dahingehend angepasst werden.

Prüfung:

Eine kartografische Darstellung der geprüften Flächen wird ergänzt.

*Industrieverband Steine und Erden:*

Auf Seite 26 sollte der vorletzte Absatz „Schwerpunkt Mensch/Gesundheit: Abstand zu Wohnbebauung oder Freizeiteinrichtungen ist kleiner als 500 m“ entfallen, da hier automatisch von „erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ ausgegangen wird. Dies sollte jedoch nach unserer Auffassung aufgrund der unterschiedlichen Abgrabungssituationen nicht an einen festgeschriebenen Abstand festgemacht, sondern der jeweiligen Einzelfallprüfung überlassen bleiben.

Prüfung:

Die Maßstabebene des Regionalplans macht eine pauschale Bewertung von Umweltauswirkungen aufgrund von Mindestabständen in einem ersten Schritt notwendig. Bei der konkreten Ausweisung zusätzlicher Rohstoffflächen in Regionalplanentwurf war die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch in keinem Fall das ausschlaggebende Kriterium zur Nichtausweisung der Fläche. Vielmehr wurde eine Gesamtbewertung der Flächen unter Berücksichtigung der anderen Schutzgüter und bestehender Vorbelastungen durchgeführt. Im Ergebnis fand eine Einzelfallprüfung und wie vom Verband gefordert statt.

Abwägungsentscheidung:

Das Kriterium 500m Siedlungsabstand ist eine maßstabsgerechte Verallgemeinerung und methodisch nicht zu beanstanden. Die Stellungnahme wird abgewiesen.

Entscheidung Gremium	A:	Vs:	Vt:
----------------------	----	-----	-----

*BUND-Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald (31.03.2012)*

Jeder Rohstoffabbau hat wesentliche Auswirkungen. Aus der langen Liste der Vorhaben lediglich ein Vorhaben zu benennen, worauf dies angeblich zutrifft, ist wenig zielführend.

Prüfung:

Es ist nicht Aufgabe der SUP, generell die Umweltauswirkungen jeglichen Rohstoffabbaus zu prüfen, die in der Tat bei jeder Art von Rohstoffabbau entstehen. Vielmehr wird im Rahmen der SUP anhand eines für die regionalplanerischen Ebene entwickelten Kriterienkatalogs geprüft, inwieweit auf geplanten Abbauflächen, die noch nicht das Einzelgenehmigungsverfahren durchlaufen haben und neu in den Regionalplan aufgenommen wurden, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und nicht durch Vorbelastungen aus einem laufenden Abbaubetrieb zumindest bereits teilweise bestehen.

### **3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft**

*SGD Nord WAB Koblenz (22.12.2011)*

**Anliegen:** Redaktionsbeitrag mit Vorschlägen für **Ergänzungen** und **Streichungen**:

... unter der Annahme, dass alle Flächen gemäß der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden, können die negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gering gehalten werden. **Im Bereich von nitratbelasteten Grundwasserkörpern ist die gute fachliche Praxis zur Minimierung von Stickstoffüberschüssen angepasst an die jeweilige Standortsituation weiter zu entwickeln.**

Da insbesondere Grundwassersysteme relativ teilweise träge auf Änderungen in der Bewirtschaftungsweise im Einzugsgebiet reagieren, besteht durchaus die Möglichkeit, dass heute in noch belasteten Grundwasserkörpern bereits eine umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sich dies in der Grundwasserqualität aber noch nicht widerspiegelt. Aber auch umgekehrt kann heute infolge von Biogasanlagen oder auch Düngerfernabsatz eine zunehmende organische Düngung stattfinden, die in den Folgejahren oft nicht sachgerecht bilanziert wird und insoweit zunächst unbemerkt Stickstoffüberschüsse entstehen lässt. Aus diesem Grund ist insbesondere bei Grundwasser eine eindeutige Zuordnung von Flächennutzungen zu Wasserbelastungen oft nur schwer möglich. Aus diesem Grund sind die Einflüsse aus den Flächennutzungen dauerhaft zu beobachten, um die Zusammenhänge erkennen und beschreiben zu können.

Es ist daher Aufgabe der Wasserwirtschaft und insbesondere der Landwirtschaft, in den Vorranggebieten Landwirtschaft Gebieten, in denen gleichzeitig eine landwirtschaftsbürtige Grundwasserbelastung besteht, durch Kooperation langfristige tragbare Problemlösungen eine nachhaltige Minderung der Stickstoffüberschüsse zu erreichen. In besonders kritischen Wasserschutzgebieten können diese Anstrengungen durch Kooperationsvereinbarungen mit den Wasserversorgern ergänzt werden. Die Einflussmöglichkeiten der Regionalplanung sind hier begrenzt. Eine weitere Ausgestaltung geschieht im Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie durch die von Seiten der Landwirtschaft einzubringenden Maßnahmenprogramme. ...

**Begründung:** Das Verursacherprinzip ist vorrangig zu berücksichtigen. Die bereits bestehende gute fachliche Praxis kann unter Zielsetzung einer Minimierung von Stickstoffüberschüssen noch weiter entwickelt werden.

Prüfung:

Die Vorschläge und Hinweise werden ergänzt. Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Da uns die landwirtschaftliche Fachplanung nicht vorliegt, geben wir zu diesem Kapitel keine Stellungnahme ab.

Allerdings sollten die Ausführungen zu den Vorrangs- und Vorbehaltsflächen der Wasserwirtschaft im Kap. 2.3 ausgeführt werden (insbesondere die Abwägungen des Vorrangs mit den Rohstoffflächen; S. 31, 4. Satz).

*BUND-Kreisgruppen Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz und Westerwald (31.03.2012)*

Die Erhöhung der Vorrangflächen für die Landwirtschaft [in der Stellungnahme steht irrtümlicherweise Rohstoffabbau] von 19.266 ha (2006) auf 51.685 ha (2011) wird entschieden abgelehnt, weil die Belastungen von Boden und Wasser durch die intensive Landwirtschaft schon jetzt zu hoch sind und die Landwirtschaft erheblich für den Verlust der Artenvielfalt verantwortlich ist.

Prüfung:

Die SUP geht davon aus, dass auf den Vorrangflächen Landwirtschaft die gute fachliche Praxis angewendet wird und damit die negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft auf den Naturhaushalt gering gehalten werden. Dass dennoch Umweltauswirkungen bestehen wird in der SUP thematisiert.

Die erhebliche Vergrößerung der Vorrangausweisungen für die Landwirtschaft ist u.a. auch dem großen Flächenentzug durch andere Nutzungen (v. a. Siedlungsflächenerweiterungen)

geschuldet und soll den zukünftigen Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Böden erschweren. Diese Vorrangausweisungen dienen also auch dem Erhalt des Schutzgutes Boden.

*Landwirtschaftskammer (27.03.2012)*

"In der Begründung des Regionalplans sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Vorrangflächen Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit schlechtem chemischen Zustand, der in ursächlichem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung steht, Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen zu ergreifen sind und in diesen Flächen auf eine Ausweitung von Nutzungen und Kulturen verzichtet werden sollte, die zu einer weiteren Verschärfung der Grundwasserbelastung führen können (z. B. Anbau von Mais und anderen Kulturen für Biogasanlagen)."

1. Dieser Absatz ist zu streichen, da er von Seiten der Landwirtschaft so nicht hinnehmbar ist: Mais ist keine Intensivkultur und wird nicht in Monokulturen (Anbau > 6 Jahre hintereinander) angebaut.
2. Eine Einschränkung der Nutzung durch die Bestimmung der anzubauenden Kulturen bedeutet einen Eingriff ins Eigentum und kann nicht durch die Regionalplanung erfolgen. Von daher entfaltet dieser Hinweis weder Steuerungswirkung noch weitere Verfahrenswege und Möglichkeiten.

Prüfung:

Der Passus zum Verzicht auf Nutzungen und Kulturen, die zu einer Verschärfung der Grundwasserbelastung führen können, wird wegen der Dringlichkeit des Problems beibehalten. Der konkrete Verweis auf Mais und andere Kulturen für Biogasanlagen wird gestrichen.

### **3.3 Wohnsiedlungsentwicklung**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag:

Flächenverbrauch nicht rigide festlegen. Umgang mit Neuausweisungen mit Augenmaß, auch in Bezug auf das von uns grundsätzlich geteilte Ziel der Innen- vor Außenentwicklung.

Unter den im RROP-Entwurf gesetzten Prämissen würde der Flächenverbrauch in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald für Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe- und Industrie, Freizeit und Tourismus zusammen auf nur 0,1 ha pro Tag und einen Anteil von 20 % am Gesamtflächenverbrauch begrenzt. Eine quantitative Festlegung halten wir für sehr problematisch, weil sie die bedarfsorientierte und zukunftsfähige Entwicklung einschränkt. Die Wirtschaft ist jedoch Basis für den Wohlstand der Region. Eine intakte Wirtschaftsinfrastruktur und Arbeitsplätze vor Ort garantieren eine nachhaltige Entwicklung der Region auch in der Zukunft.

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme

### **3.4 Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus

Vorschlag:

Fachliche Begründung bzw. Erläuterung einfügen, auf welcher Basis die mehr als zwei Drittel der Fläche der Planungsregion umfassende, erhebliche (Neu-) Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus erfolgen soll.

s. Vorschlagsbegründung zu RROP, Kap. 2.2.4, S. 49

Prüfung:

Für eine Erläuterung der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sei auf die Begründung der Grundsätze und Ziele G58, Z59 und Z60 im RROP verwiesen. Die der Ausweisung zugrunde liegende Flächenkulisse der landesweit und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume entstammt dem Landschaftsrahmenplan. Für eine Erläuterung der Herleitung sei auf diese Fachplanung verwiesen.

### **3.5 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne räumliche Konkretisierung**

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (27.03.2012)*

Zur Biomassenutzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde die Forderung der SUP, S. 37 unterstrichen, diese nur in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern, um unerwünschte Effekte wie die „Vermaisung der Landschaft“, riesige Monokulturen und verstärkten Grünlandumbruch zu vermeiden. *Darüber hinaus sollten regional angepasste Strategien für einzelne Naturräume entwickelt werden. Auch hier scheint – ähnlich wie bei der Windkraft – eine ausschließliche Verlagerung auf die Genehmigungsebene bedenklich.*

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme.

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Erneuerbare Energien: Windenergie

Vorschlag:

Schnellstmögliche Anpassung des RROP an die aktuelle Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien sowie an die erwarteten ergänzenden Vorgaben des Landes.

s. Vorschlagsbegründung zu G 148

Erneuerbare Energien: Biomasse-Nutzung

Vorschlag:

- Redaktionelle Korrektur: Bezug auf G 150 und nicht auf G 149.
- Aussage zu Kurzumtriebsplantagen ergänzen.

Bezüglich der Nutzung von Biomasse unterstützt die IHK die Forderung der strategischen Umweltplanung, diese nur in Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern, um unerwünschte Effekte wie Monokulturen und verstärkten Grünlandumbruch zu vermeiden.

Leider wurden keine Aussagen zu Kurzumtriebsplantagen gemacht.

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme.

*Kreisverwaltung Neuwied (29.03.2012)*

Untere Wasserbehörde:

In der Strategischen Umweltprüfung (Seite 37, Abschnitt Geothermie) heißt es: „Bei der Errichtung der Anlagen in Risikogebieten nach den Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist deshalb die zuständige Wasserbehörde einzuschalten, um zu klären inwieweit ein Benutzungstatbestand nach WHG vorliegt, und daher eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist.“

**Diese Ausführung ist sachlich falsch: Zumindest die Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefsonden (mit Abstand die häufigste Form der Nutzung) bedarf in jedem Fall**

**als Gewässerbenutzung einer Erlaubnis unserer Dienststelle (untere Wasserbehörde). Außerhalb der Risikogebiete kann die untere Wasserbehörde lediglich die Erlaubnis ohne weitere Beteiligung der Fachbehörden erteilen.**

Prüfung:

Die Vorschläge und Hinweise werden ergänzt. Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

#### **4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (27.03.2012)*

*Die untere Naturschutzbehörde unterstützt den Vorschlag der SUP, S. 38, die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Räume für Ausgleichsflächenpools in den Regionalplan zu übernehmen, um die Umsetzung auf nachgeordneter Kreisebene zu erleichtern und die Effizienz der Maßnahmen zu steigern.*

Besonders von Interesse wäre dieses in Zusammenhang mit der Flächenausweisung für Windkraftanlagen auf Flächennutzungsplan-Ebene, die insbesondere nachteilige Auswirkungen auf großräumig agierende Tierarten wie z. B. Wildkatze und Schwarzstorch hat.

Prüfung:

Zur Kenntnisnahme.

#### **5 FFH-/SPA-Verträglichkeit**

*Landesamt für Geologie und Bergbau*

*Im Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung wird auf Seite 39 ausgeführt, dass u.a. "das Landesamt für Geologie und Bergbau nicht über die notwendigen Datengrundlagen verfügt und eine Zusammenstellung zu den Firmen, ihren Abbauflächen und der Art des dort abgebauten Rohstoffs fehlen". Dies ist nicht zutreffend. Vielmehr wurden bereits in der Fachinformation vom 29.03.2010 (einschließlich Anlagen) an die Planungsgemeinschaft die entsprechenden Daten mitgeteilt.*

Prüfung:

Die vom LGB gelieferten Fachinformationen enthalten in der Anlage einer Liste mit den Unternehmen, die der Rahmenvereinbarung mit dem Umweltministerium beigetreten sind. Für diese Unternehmen ist nach Aussage der SUP keine weitergehende Untersuchung hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete erforderlich. Für solche Unternehmen die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind wird eine Überprüfung auf der Genehmigungsebene für erforderlich gehalten. Es liegen der Planungsgemeinschaft keine Daten vor, welche Unternehmen der Vereinbarung nicht beigetreten sind. Diese waren in der Fachinformation des LGB vom 29.03.2010 nicht enthalten.

Abwägungsentscheidung:

Kenntnisnahme.



## **6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: 2. Absatz, als letzten Satz ergänzen:

„... Gleichwohl entstehen durch den Abbau bei entsprechender Umsetzungs- und Nachnutzungsplanung wertvolle Sekundärlebensräume, die gleichwertiger Ersatz für anderenorts verloren gegangene Primärlebensräume bieten. Zudem sind die Abbaustellen Teil der Kulturlandschaft, in der schon seit der Römerzeit Rohstoffe gewonnen werden.“

Der Aspekt der Industriekultur und des identitätsstiftenden historischen Erbes sollte hier mit berücksichtigt werden.

Prüfung:

Die Vorschläge und Hinweise werden ergänzt. Der Text wird entsprechend redaktionell angepasst.

## **7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben**

*Keine Einwendung*

## **8 Monitoring**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Tabelle 3

Bei der Bewertung der Veränderung von Siedlungs- und Verkehrsflächen müssen die Besonderheiten der statistischen Grundlage berücksichtigt und erläutert werden.

Insgesamt werden der Flächenverbrauch und die Versiegelung zu hoch eingeschätzt: Bei der verwendeten ATKIS-Datenbasis werden, über die im Umweltbericht, S. 10, angesprochene Anrechnung von Ausgleichsflächen hinaus, z. B. Grünanlagen und Friedhöfe zu den Siedlungsflächen und Feld- und Waldwege zu Verkehrsflächen gezählt. Ferner können Veränderungen durch Umschlüsselungen begründet sein, zum Beispiel die rein statistische Zunahme durch Umschlüsselung von militärisch genutzten Flächen.

Prüfung:

Die Erläuterung der Besonderheiten der statistischen Grundlage wird im Kap. 2.2.2 entsprechend redaktionell angepasst.

## **9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung**

*Industrie- und Handelskammer (30.03.2012)*

Vorschlag: 3. Absatz, Text ändern:

„..., um den ~~überdurchschnittlichen~~ zum Teil hohen Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr, ...“

- Da keine Bezugsgröße dargestellt wird, ist der Begriff „überdurchschnittlich“ nicht belegt.
- Auf S. 10, Punkt 2.2.2, wird auf Daten der Landwirtschaftskammer verwiesen. Im Folgenden heißt es lediglich: „..., dass nach wie vor ein hoher Flächenverbrauch durch Überbauung stattfindet.“ Auch dies kann also keine Begründung für die Bewertung „überdurchschnittlich“ darstellen.
- Ferner weisen wir nochmals auf das methodische Problem der ATKIS-Datenbasis hin, vgl. Umweltbericht, S. 10 und S. 45, Tab. 3.

Prüfung:

Zur Klarstellung und aus Konsistenzgründen wird im in Rede stehenden Abschnitt dieselbe Formulierung wie im Kap. 2.2.2 des Umweltberichtes verwendet. Der Text wird redaktionell angepasst.